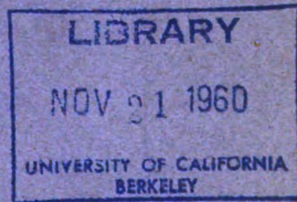


Märkische Forschungen.

Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XV. Band.



Berlin, 1880.

Ernst & Korn.

Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.

Märkische Forschungen.



Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XV. Band.

Berlin, 1880.
Ernst & Korn.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)



Inhalt.

Genealogische Nachrichten

(II. Abtheilung)

aus den

Kirchenbüchern von Spandau, Oranienburg, Seegefeld und Cladow.

Von

H. v. Redern

auf Wansdorf.

A. Verzeichniß

der

Familien, die in den Kirchenbüchern genannt werden.

Die mit * bezeichneten Namen finden sich auch in den im Band XIV. veröffentlichten Kirchenbücher-Auszügen des Olien.

1. Ahlimb. *
2. Aken.
3. Alten.
4. Alvensleben.
5. l'Amy du Pont.
6. Anckerheim.
7. Andersen.
8. Arnim. *
9. Arnstädt. *
10. Aschersleben.
11. Aschhausen.
12. Assbach.
13. Asseburg. *
14. Auer.
15. Ayx.
16. Bachbaraski.
17. Baer. *
18. Balbi. *
19. Banchet. *
20. Bär.
21. Bardeleben. *
22. Barfus. *
23. Barner.
24. Barstorf. *
25. Bassewitz. *
26. Baussen.
27. Beeren. *
28. Beerfelde.
29. Bellin. *
30. Belling.
31. Below. *
32. Beneckendorf. *
33. Bentkowski.
34. Berge.
35. Bergen.
36. Beringer.
37. Besser.
38. Bettendorf.
39. Beust.
40. Béville.
41. Biberstein.
42. Billerbeck.
43. Binius.
44. Birckholz.
45. Bissing.
46. Bistram.
47. Blankenburg.
48. Blankensee.
49. Blankenstein.
50. Block.
51. Blomberg.
52. Blumenthal. *
53. Bock. *
54. Bockelberg.
55. Bockum-Dolfs.
56. Boden.

57. Boehler.
58. Boeltzig. *
59. Börstel. *
60. Boetzelar.
61. Boltze.
62. Bonin.
63. Borch.
64. Borck. *
65. Bornstedt.
66. Bose.
67. Bournonville.
68. Brand.
69. Brand v. Lindau. *
70. Brandenstein. *
71. Branecky.
72. Bredow. *
73. Briesen. *
74 Briest. *
75. Brinken.
76. Britzke.
77. Brock.
78. Brockhausen.
79. Brösigke. *
80. Bruce.
81. Brück.
82. Brumsee.
83. Brunnow.
84. Brüsewitz.
85. Brustorp.
86. Buchner.
87. Buchwald.
88. Buda.
89. Buddenbrock.
90. Budritzki.
91. Bülow.
92. Bülzingslöwen.
93. Bünau.
94. Burghauss.
95. Burgsdorf.
96. Busch.
97. Buttlar.
98. Buy.
99. Calbo.
100. Cambly.
101. Canitz. *
102. Cantenius.
103. Capellen.
104. Casimir.
105. Chambaud.
106. Chevallerie.
107. Claar.
108. Cocceji.
109. Collin.
110. Cölln.
111. Conta.
112. Coq.
113. Courbière.
114. Cratz.
115. Creutzberg.
116. Crousaz.
117. Czarnecki.
118. Dachröden.
119. Damnitz.
120. Danckelmann.
121. Dantzen.
122. Dassel.
123. Davier.
124. Decken.
125. Delitz.
126. Dequede.
127. Derschau.
128. Deutecom.
129. Diebitsch.
130. Dieckhoff.
131. Diederichs.
132. Diericke. *
133. Dieskau.
134. Diest.
135. Dobeneck.
136. Döberitz. *
137. Dobrzenski.
138. Dohna.
139. Dönhoff. *
140. Dörfflinger.

141. Dossow.
142. Dürant.
143. Düringshofen. *
144. Ebelginne.
145. Eck.
146. Eckenbrecher.
147. Eicke.
148. Eickstedt.
149. Elten.
150. Ende.
151. Enderlein.
152. Erckert.
153. Erhardt.
154. Ernsthausen.
155. Erxleben. *
156. Euen.
157. Eyff.
158. Fabian. *
159. Fahrenholz.
160. Falcke.
161. Falkenberg. *
162. Falkenhagen.
163 Falkenhain.
164. Falkenstein.
165. Feilitsch.
166. Finck.
167. Finecke.
168. Flans. *
169. Flemming.
170. Flotow. *
171. Fock.
172. Foerder.
173. Foppingen.
174. Forcade.
175. Frankenberg. *
176. Fränklin.
177. Fratz.
178. Fredersdorf.
179. Friedeborn.
180. Froben.
181. Fronhöfer. *
182. Fuchs. *
183. Gadow.
184. Gallop.
185. Gaudy.
186. Geiling.
187. Geismar.
188. Geist.
189. Gerlach.
190. Germar.
191. Gersdorf.
192. Glan.
193. Glasenap. *
194. Gleissenberg.
195. Glöden. *
196. Goldacker.
197. Goldbeck.
198. Goltz.
199. Gontard.
200. Gordon.
201. Görlitz. *
202. Görne. *
203. Gorskowski.
204. Görtzke.
205. Gotsch. *
206. Götzen. *
207. Grabow.
208. Grappendorf.
209. Grävenitz. *
210. Greifenberg. *
211. Greiffenpfeil.
212. Grell.
213. Gröben. *
214. Gronsfeld.
215. Grote.
216. Grumbkow.
217. Grünberg.
218. Gundlach.
219. Guretzky. *
220. Haase.
221. Hacke. *
222. Hackeborn.
223. Hagen, v.
224. Hagen, v. d. *

225. Hagen, vom.
226. Hagen gen. Geist.
227. Hahn.
228. Hanff.
229. Hanstein.
230. Happe.
231. Hardekop.
232. Hartitzsch.
233. Hartwig.
234. Häseler. *
235. Haugwitz.
236. Hausen.
237. Hebron.
238. Heidekamp.
239. Helmrich.
240. Hempel.
241. Henckel.
242. Henley.
243. Hensel.
244. Heren.
245. Herold.
246. Hertefeld.
247. Herzberg. *
248. Herwarth.
249. Heuking.
250. Heyde.
251. Heydebreck.
252. Heyden.
253. Heyse.
254. Hindersin.
255. Hirschfeld.
256. Hobe. *
257. Hobeck.
258. Hochkirch.
259. Hoff.
260. Hohendorf.
261. Hohnstedt.
262. Holle.
263. Hölle.
264. Holly. *
265. Holtzendorff. *
266. Holwede.
267. Horcker.
268. Horn.
269. Horst.
270. Hoverbeck.
271. Hoya.
272. Hülsen. *
273. Humbert.
274. Humboldt.
275. Hundt.
276. Hünicke. *
277. Huwald. *
278. Huyssen.
279. Hymmen.
280. Jagow. *
281. Jatzkow.
282. Jeetze.
283. Ilgen.
284. Ingersleben.
285. Jugart.
286. Ivernois.
287. Kagen.
288. Kahlbutz.
289. Kahlenberge. *
290. Kalckreuth.
291. Kalckstein.
292. Kamecke.
293. Kamptz.
294. Kanthen.
295. Kartzow.
296. Katsch.
297. Katte. *
298. Katzler. *
299. Kayn.
300. Kayserlingk.
301. Keffenbrink.
302. Keller.
303. Keltsch.
304. Kermsin.
305. Kleist.
306. Klerck.
307. Klitzing.
308. Knesebeck. *

309. Kniephausen.
310. Knobelsdorff. *
311. Knobloch.
312. Koch.
313. Köhler. *
314. Koningk.
315. Köpken.
316. Kornatzki.
317. Koschembahr. *
318. Koschitzki.
319. Koseritz.
320. Köthen.
321. Kötteritz. *
322. Kottwitz.
323. Kracht.
324. Krafft.
325. Krabe.
326. Krahn.
327. Krassow.
328. Krause.
329. Kraut.
330. Krauthoff.
331. Kremer.
332. Kröcher.
333. Kropff.
334. Krosigk.
335. Krottennaurer.
336. Küchmeister.
337. Kühle. *
338. Kühlewein.
339. Kummer.
340. Künemann.
341. Kyau.
342. Labes.
343. Lamotte. *
344. Lamprecht.
345. Lancken.
346. Landsberg.
347. Langen.
348. Lattorf. *
349. Laurens.
350. Lebbin. *
351. Ledebur.
352. Legat.
353. Legret.
354. Lehndorf.
355. Lehwald.
356. Lengefeld.
357. Lensch.
358. Lentzke.
359. Lestwitz.
360. Lichnowski.
361. Liebenau.
362. Liebermann.
363. Liedlau.
364. Liepe.
365. Lieth.
366. Liliencron.
367. Lilienström.
368. Linde. *
369. Lindemann.
370. Lindenberg.
371. Lindenau. *
372. Lindstedt.
373. Löbell.
374. Löben. *
375. Lochow. *
376. Loë.
377. Löfen.
378. Loga.
379. Logau.
380. Loos.
381. Löschbrand. *
382. Lottum. *
383. Löwen.
384. Löwenklau.
385. Löwenstern.
386. Lücken.
387. Lüderitz. *
388. Lühe. *
389. Lütke. *
390. Lynar.
391. Lyncker.
392. Madai

393. Mahlstedt.
394. Maillart.
395. Malsburg.
396. Maltitz.
397. Maltzahn.
398. Manstein.
399. Manteuffel.
400. Mardefeld.
401. Marschall.
402. Marwitz. *
403. Massow.
404. Mattern.
405. Maucler.
406. Maupas.
407. Medem.
408. Meeseberg.
409. Meinau.
410. Meinders. *
411. Mellenthin.
412. Mérian.
413. Merkatz. *
414. Meusel.
415. Milagsheim.
416. Milwitz.
417. Mittelstädt.
418. Möhlen.
419. Möllenbeck.
420. Möllendorff. *
421. Möller.
422. Mörner.
423. Mortaigne.
424. Motzfeld.
425. Muckershausen.
426. Müffling.
427. Mühlen.
428. Mülbe.
429. Müller.
430. Münchhausen.
431. Münchow. *
432. Münster.
433. Nass.
434. Naumeister. *
435. Nëale.
436. Netz.
437. Netzow.
438. Neubauer. *
439. Niesemeuschel.
440. Niesenburg.
441. Noddgerie.
442. Noenberg.
443. Nontoire.
444. Normann.
445. Nostitz.
446. Notz.
447. Nüssler.
448. Obstfelder.
449. Oertel.
450. Oertzen.
451. Oldhoff.
452. Oppeln.
453. Oppen. *
454. Osten. *
455. Ostrowski.
456. Ottenfeld.
457. Otterstedt.
458. Overbeck.
459. Ozeroff.
460. Pannwitz. *
461. Pape.
462. Papstein.
463. Pelcka.
464. Pentz.
465. Pentzig.
466. Petersdorff. *
467. Petery.
468. Petit.
469. Pfau.
470. Pfuel. *
471. Piper. *
472. Pirch.
473. Planitz. *
474. Platen. *
475. Platow. *
476. Plessen. *

477. Plessis, du. *
478. Pletz.
479. Plötz.
480. Plotho. *
481. Podewils.
482. Polenz.
483. Pöllnitz.
484. Poltinger.
485. Ponickau.
486. Porré.
487. Poser.
488. Potocki.
489. Poyda.
490. Preuss.
491. Printz.
492. Priort.
493. Prittwitz.
494. Proeck.
495. Prondzynski.
496. Przychowski.
497. Putlitz. *
498. Puttkammer.
499. Quadt.
500. Quast. *
501. Queiss.
502. Quitzow. *
503. Raab.
504. Rabe. *
505. Rabiel.
506. Raden.
507. Radolinski.
508. Randow. *
509. Rapin.
510. Rappard.
511. Rathenow. *
512. Rauch.
513. Raven.
514. Rebeur.
515. Recke.
516. Redern. *
517. Rege, de.
518. Reichenbach.
519. Reiffenstein.
520. Reitzenstein.
521. Renouard.
522. Retzdorf.
523. Retzow. *
524. Rex.
525. Rheden.
526. Rheinbaben.
527. Rhetz.
528. Rhöden.
529. Ribbeck. *
530. Ricaud.
531. Rickers.
532. Riedesel. *
533. Risselmann. *
534. Rittberg.
535. Ritterforth. *
536. Röbe.
537. Röbel. *
538. Rochow. *
539. Röder.
540. Rodnoy.
541. Rohden.
542. Rohr. *
543. Romberg.
544. Ropp.
545. Rosbitzki.
546. Rosenzweig.
547. Roskowski.
548. Rössing.
549. Rothkirch.
550. Roux.
551. Rübel v. Bibrach.
552. Rüchel.
553. Rülcke.
554. Rützen.
555. Salava. *
556. Saldern.
557. Sanden.
558. Schach v. Wittenau.
559. Schack. *
560. Schapelow.

561. Schartow.
562. Scheel.
563. Schenck.
564. Schenk v. Landsberg.
565. Schick.
566. Schierstedt.
567. Schild.
568. Schkölen.
569. Schkopp.
570. Schlabberndorf. *
571. Schlechtendal. *
572. Schlichting.
573. Schlieben.
574. Schlippenbach. *
575. Schmertzing.
576. Schmettau.
577. Schmidt.
578. Schmiedeberg.
579. Schmiedeseck.
580. Schneidewind.
581. Scholten.
582. Schönaich.
583. Schönberg.
584. Schönebeck.
585. Schöneck.
586. Schönfeld.
587. Schönholz. *
588. Schöning. *
589. Schorlemmer.
590. Schorsee.
591. Schösselt.
592. Schrabisch.
593. Schulenburg. *
594. Schüler.
595. Schwarzenberg. *
596. Schwemmler.
597. Schwendy.
598. Schwerin. *
599. Scott.
600. Seel.
601. Selchow. *
602. Sellentin.
603. Seydewitz.
604. Seydlitz.
605. Sobbe.
606. Sollen.
607. Solms.
608. Sommerfeld.
609. Somnitz.
610. Sonsfeld.
611. Sparr. *
612. Spilcker.
613. Spitzenberg.
614. Spreckelsen.
615. Sprenger. *
616. Staff.
617. Stechow. *
618. Stein.
619. Steinland (Steenl.).
620. Stenger.
621. Stentzsch.
622. Stettin.
623. Stockhausen.
624. Stockheim.
625. Strachwitz. *
626. Strantz.
627. Strum (Streum).
628. Stutterheim.
629. Stwolinski.
630. Sydow. *
631. Szymborski.
632. Tauer.
633. Tenirod.
634. Tettau.
635. Tettenborn. *
636. Thermo.
637. Thile.
638. Thomsdorff.
639. Thümen. *
640. Thümmel.
641. Tippelskirch.
642. Tluck.
643. Trachenberg.
644. Trebra.

645. Trebus. *
646. Tresckow. *
647. Trossel, du.
648. Trost.
649. Trotha.
650. Trott. *
651. Trützschler.
652. Tschammer.
653. Tümpling.
654. Uechtritz.
655. Ungern-Sternberg.
656. Unruh.
657. Ursinus.
658. Vangerow.
659. Verdier.
660. Veynes, de.
661. Vielroggen.
662. Vigny, de. *
663. Vinzelberg.
664. Voigt.
665. Völkening.
666. Vollmar.
667. Vorhauer.
668. Voss. *
669. Wagner. *
670. Waldow.
671. Waldsachsen.
672. Walspeck.
673. Waltersdorf.
674. Walther & Cronegh. *
675. Warnstedt.
676. Wartenberg.
677. Wartenberg, Kolbe v.
678. Wartensleben.
679. Wedell.
680. Wedelstädt.
681. Wedemeyer.
682. Weiher.
683. Weiler. *
684. Weisse.
685. Weissenbach.
686. Wenkstern.
687. Wentzel. *
688. Werbelow.
689. Werdeck.
690. Werden.
691. Werder.
692. Wernicke.
693. Wernsdorf.
694. Weyrach. *
695. Wick.
696. Wiese.
697. Wilamowitz.
698. Willmersdorff.
699. Winckler.
700. Winning.
701. Winss.
702. Winterfeld. *
703. Witzleben.
704. Wobeser.
705. Woedtke.
706. Woldeck. *
707. Woldeck v. Arneburg.
708. Wolff v. Gudenberg.
709. Wolffersdorf. *
710. Wolfframsdorff.
711. Wolfskehl.
712. Wolowicz.
713. Woyski.
714. Wrangel.
715. Wreech. *
716. Wrochem.
717. Wülcknitz.
718. Wulffen.
719. Wurm.
720. Wuthenau.
721. Wyckersloot.
722. Zabeltitz.
723. Zadow.
724. Zanthier.
725. Zastrow. *
726. Zbikowski.
727. Zedwitz.
728. Zerbst.

729. Zerssen.
730. Zetzke.
731. Ziecker. *
732. Zieten. *
733. Ziwet.
734. Zugmantel.

B. Nachtrag,

mit Inbegriff derjenigen Familien, die noch in den erläuternden Personalnotizen erwähnt worden sind.

735. Arenstorff s. Bruce. 1. und C. 1.
736. Berg s. Holtzendorff. 2.
737. Bergh s. Neale.
738. Bila s. Massow. 9.
739. Buch * s. Bredow. 30.
740. Byern s. Priort. 2. u. C. 14.
741. Colomb * s. Hollwede. 2.
742. de la Combe s. Oertel. — (s. Ermann. S. 311.)
743. Dargitz s. Ribbeck. 6.
744. Derenthal s. Marwitz. 9. und C. 22.
745. Geuder s. Sydow. 6.
746. Gladow * s. Redern. 1.
747. Haaren s. Schmertzing.
748. Held, v., Frau des Strafanstalts-Director v. H. gebor. Gräfin Monts. 1865. 9. 10. † S. R.
749. Herford s. Marwitz. 14.
750. Hordt, Graf, s. Häseler. Anmkg.
751. Itzenplitz * s. Jeetze. 1. und C. 47.
752. Kläden s. Seel. 2.
753. Lehe, v. d., Otto Fried. Wilh. Aug. Adolph, Hauptm. von der Garde-Artillerie. 1848. 2. 9. † S. M. 40 J. 11 M. alt.
754. Lichtenau, Gräfin, s. Poltinger.
755. Manderstein, Graf, s. Pöllnitz.
756. Merode s. Gröben. 18.
757. Monts s. Nr. 748.
758. Morungen s. Steinland.
759. Mücheln s. Lochow.
760. Nassau, Graf, s. Pöllnitz. Anmkg.
761. Nostitz - Wallwitz siehe Neale.
762. Paxleben (Paxloffen) s. Falkenhain.
763. Prignitz * s. Redern. 8.
764. Proen s. Boerstel. Anmkg.
765. Rappe s. Röder. 1.
766. Rechberg s. Schöning. 4.
767. Ritter s. Quast. 4.
768. Rüdel v. Löwenstern s. Greiffenpfeil.
769. Rüts s. Massow. 13.
770. Schönau s. Quast. 4.
771. Schönberg s. Ribbeck. 22.
772. Schweinitz s. Koschembahr. 21.
773. Solms, Graf, s. Raven.
774. Stedern s. Briest. 2.
775. Stoisloff s. Pfuel. 3.
776. Stotz * s. Beeren. 2. — Winterfeld. 4.

777. Tiefenbach * s. Rissel-mann. 4.
778. du Titre s. Löben. 12.
779. Varchmin s. Knobels-dorff. 11.
780. Viereck s. Bredow. 60. und C. 99.
781. Weidenbach s. Mortaigne.
782. Weltzin * s. Redern. 30.
783. Wilkens s. Neale.

C. Verzeichniß

derjenigen Persönlichkeiten, die in dem Militair-Kirchenbuch zu Spandau theils als Pathen, theils als Compagnie-Chefs genannt werden.

1.	v. Arenstorff, Hauptmann (s. 735.) . . .	1782.	5.	10.
2.	v. Badinski, Lieutenant	1811.	7.	3.
3.	v. Beyer, * Hauptmann	1809.	7.	4.
4.	v. Bibow, Premier-Lieutenant (v. d. Grenadier-Garde)	1798.	28.	4.
5.	v. Blank, Hauptmann	1782.	26.	4.
6.	v. Bodelschwingh-Plettenberg, Carl, Excellenz	1844.	28.	2.
7.	v. Böhm, Hauptmann	1783.	4.	6.
8.	v. Bomsdorf, Major	1797.		
9.	v. Bönigk, * Hauptmann	1798.	18.	2.
		1808.	23.	2.
10.	v. Brauchitsch, Hauptmann	1798.	18.	2.
11.	v. Braun, Major	1775.	22.	1.
12.	v. Bressler, Lieutenant	1764.	8.	4.
	Hauptmann	1797.	3.	1.
13.	v. Buchhorst, * Hauptmann	1775.	22.	1.
14.	v. Byern, Major (s. 740.)	1778.	10.	12.
		1797.	5.	11.
	Fräulein	1838.	2.	9.
15.	v. Carlowitz, Hauptmann	1767.	12.	6.
16.	v. Clermont, Frau auf Mögelin, geb. v. Rodenberg	1799.	27.	4.
17.	v. Corswant, Major	1800.	15.	6.
18.	v. Crone, Major (vielleicht Krohne) . . .	1812.	16.	1.
19.	v. Crooke, Fähnrich	1772.	6.	12.
20.	Czarnotta v. Wiezlinski, Lieutenant (v. Regt. Arnim Nr. 13)	1804.	31.	5.
21.	v. Deging, Major (v. Infanterie-Regt. Nr. 18)	1797.	26.	3.

22. v. Derenthal, Fräulein (s. 744.)	1851.	11.	2.
23. v. Dewitz, * Lieutenant	1806.	6.	5.
24. v. Ditten, Hauptmann	1783.	29.	10.
25. v. Dörnberg, Kammerherr	1793.	23.	10.
26. v. Eichsdorff, Hauptmann	1771.		
Major	1783.	25.	3.
27. v. Ernst, Major	1788.	10.	8.
28. v. Frankenberg-Ludwigsdorf, * Ida	1844.	28.	2.
29. v. Freysleben, Hauptmann	1781.	18.	2.
30. Freytag v. Gödens, Freiherr, Hauptmann	1806.	1.	1.
31. v. Gäfertsheim, Hauptmann	1799.	25.	3.
32. v. Gaffron, Hauptmann	1775.	15.	1.
33. v. Gaudecker, Major	1807.	9.	9.
34. v. Gelsdorff, Hauptmann (v. Regt. Prinz Heinrich, aus Pommern, 1794 Oberst-Lieutenant, pens.)	1778.	16.	8.
35. v. Göcking, Hauptmann	1800.	2.	3.
	1807.	21.	9.
36. v. Gostkowski, Lieutenant	1783.	27.	3.
	1790.	24.	1.
Hauptmann	1803.	26.	7.
37. v. Grape, Frau Majorin	1800.	23.	3.
38. v. Griesheim, Major	1815.	4.	8.
39. v. Haudring, Lieutenant (v. Infanterie-Regt. Nr. 29)	1779.	19.	11.
40. v. Heidenreich, Hauptmann	1814.	5.	6.
41. v. Henning, Major (v. Regt. Arnim Nr. 13)	1800.	16.	2.
42. v. Hochberg, Premier-Lieutenant	1771.	8.	1.
43. v. Hornberg, Hauptmann	1778.	18.	9.
44. v. Hüttel, Frau Geh. Räthin	1797.	11.	3.
45. v. Janicke, Hauptmann	1807.	20.	12.
	1815.	18.	6.
46. v. Isenburg, Prinz, Lieutenant	1807.	25.	1.
47. v. Itzenplitz, * Oberst (s. 751.)	1762.		
48. v. Jutrzenka, Frau	1791.	27.	12.
49. v. Kerkow, Oberst-Lieutenant (v. Regt. Arnim Nr. 13)	1805.	12.	5.
50. v. Köbke, Major	1812.	13.	9.
51. v. Kochtitzki, Hauptmann	1807.	16.	3.
52. v. Königslöw, Major	1801.	13.	12.
53. v. Koppelow s. L'Estocq.			
54. v. Krantz, Major	1790.	9.	9.
55. v. Kurnatowski, Hauptmann	1804.	26.	2.

56. v. L'Estocq, Rittmeister . . . . 1787. 11. 5.
Frau Oberhofmeisterin, geborene v. Koppelow . . . . . 1849. 21. 12.
57. v. Lietzen, Hauptmann . . . . 1769. 28. 5.
1784. 28. 11.
58. v. Lindner, Hauptmann . . . . 1771. 1. 9.
59. v. Lossow, Major . . . . 1772. 21. 9.
60. v. Löweneck, Oberst. . . . . 1800. 30. 11.
61. v. Lowitzky, Hauptmann . . . . 1815. 16. 7.
62. v. Lützow, Major . . . . 1770. 4. 11.
63. v. Malzsch, Frau (vielleicht Maltitz) . . . 1793. 16. 1.
64. v. Martines, Fräulein . . . . 1793. 9. 3.
65. v. Mauritius, Oberst-Lieutenant (v. d. Artillerie) 1797. 22. 10.
66. v. Meyerinck, Oberst-Lieutenant . . . . 1798. 9. 2.
67. du Moulin, Fähnrich (v. Regt. Prinz Heinrich) (1794 als Capitain †) (s. Ermann. S. 101.) 1768. 14. 12.
68. v. Mühlenfels, Hauptmann . . . . 1769. 6. 8.
69. v. Ochsenstein, Hauptmann. . . . . . . 1807. 20. 12.
70. v. Oettinger, Lieutenant . . . . 1789. 5. 7.
71. v. Pelkowski, Frau Majorin . . . . . 1784. 19. 10.
72. v. Penne, Hauptmann (v. Infanterie-Regt. Nr. 13 v. Braun). . . . . 1785. 25. 3.
73. v. Pettenhofer, Hauptmann . . . . . . 1797.
1798. 9. 4.
74. v. Plönnies, Lieutenant . . . . 1804. 31. 5.
75. v. Radotzki, Hauptmann . . . . 1782. 8. 9.
76. v. Reineck, Hauptmann . . . . . . 1802. 9. 4.
77. v. Rentzel, Hauptmann . . . . 1769. 26. 12.
78. v. Reuss, Lieutenant. . . . . 1789. 10. 4.
79. v. Rittmann, Hauptmann . . . . 1793. 23. 10.
80. v. Rodenberg s. Clermont.
81. v. Rohdich, Oberst . . . . 1774. 9. 10.
82. v. Rosieres, Frau Generalin, (geb. v. Schlieben, s. Ermann. S. 254.) . . . . 1793. 29. 3.
83. de Rousselot, Hofrath (Stubenarrestant) . . 1784.
84. v. Rudorff. . . . . 1807. 21. 9.
85. v. Sattler, Major . . . . 1769. 23. 7.
86. v. Schladen, Hauptmann . . . . 1771. 10. 2.
87. v. Schurff, Oberst-Lieutenant . . . . . . 1791. 18. 12.
88. v. Schütz, Major . . . . 1783. 26. 1.
Hauptmann . . . . 1791. 16. 1.
89. v. Schweder, Hauptmann . . . . 1797. 14. 4.

90.	v. Senden s. Thun.			
91.	v. Sohr, Hauptmann	1771.	25.	2.
	Major	1778.	17.	7.
	Frau Generalin	1851.	21.	2.
92.	v. Steinwehr, Oberst	1770.	30.	12.
93.	v. Suhm, Hauptmann	1769.	31.	12.
94.	v. Tempsky, Oberst	1771.	10.	3.
	Frau Oberst, geb. Sonnenberg	1832.	27.	7.
95.	v. Thieme, Lieutenant	1764.	25.	6.
96.	v. Thun, Frau Oberst, geb. v. Senden	1837.	28.	9.
97.	v. Tietzen, Hauptmann	1791.	23.	9.
98.	v. Valentini, Major	1787.	3.	11.
99.	v. Viereck, Hauptmann (s. 780.)	1799.	25.	3.
100.	v. Voss, * Premier-Lieutenant	1798.	28.	4.
101.	v. Wagenschütz, Hauptmann	1802.	14.	1.
102.	v. Waldow-Steinhöfel, Landrath	1851.	11.	2.
103.	v. Wallenrodt, Major	1766.	9.	4.
104.	v. Walt, Hauptmann	1785.	6.	11.
105.	v. Wangenheim, * Major	1796.	27.	11.
106.	v. Warnsdorf, Hauptmann	1780.	20.	2.
107.	de Warno, Herr Johann (viell. Comte de Varo)	1764.	29.	7.
108.	v. Wegier, Major	1764.	8.	4.
109.	v. Wentzky, Landrath	1849.	21.	12.
110.	v. Weyenmeier, Hauptmann	1771.	25.	6.
111.	v. Wienskowski, Lieutenant (v. d. Grenadier-Garde)	1798.	28.	4.
112.	v. Winanko, Hauptmann	1789.	22.	3.
113.	v. Witte, Hauptmann	1791.	26.	7.
114.	v. Wolff, * Major	1790.	30.	4.
115.	v. Wroblewsky, Lieutenant	1799.	18.	8.
116.	v. Wülknitz, Hauptmann	1785.	1.	2.
117.	v. Zepelin, Hauptmann	1763.		
118.	v. Ziegenhorn, Frau Ober-Forsträthin	1769.	22.	3.
119.	v. York, Hauptmann	1774.	18.	9.

Einleitung.

Die diesmal zusammengestellten Nachrichten sind Ergebnisse der Kirchenbücher zu Spandau, Oranienburg und der Landpfarrbezirke Seegefeld und Cladow, denen die Kirchen zu Falkenhagen so wie Gr.-Glinicke und Gatow zugehören.

I. Spandau.

Spandau war während des 17. Jahrhunderts von einer, ihm später auf lange Zeit ganz entschwundenen Bedeutung. Als befestigter Platz war es für die Zeit des 30jährigen Krieges für den Adel der ganzen Umgegend ein viel gesuchter Zufluchtsort, so daß die Kirchenbücher reich an Nachrichten über denselben sind; es finden sich Notizen für fast alle damals im Havellande ansässigen Familien. Da es auch zu jener Zeit Verwaltungs-Mittelpunkt der Umgegend war, so ergab sich daraus eine weitere Veranlassung für die Gutsbesitzer die Verbindung mit der Stadt und ihren Gesellschaftskreisen zu unterhalten. Durch die, von früher Zeit her, für Spandau nöthige Besatzung, ist auch für Officiere und ihre Familien schon vom 2. Viertel des 17. Jahrhunderts ab eine große Fülle von interessanten Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern veranlaßt worden. Für den Lauf des 18. Jahrhunderts bleibt der Stadt nur eine Wichtigkeit als Garnison, giebt aber deswegen Gelegenheit über die Officiercorps, ihre Familien, und vieler auf dieselben bezüglichen Verhältnisse, die Kenntnisse bedeutend zu erweitern, zumal sich auch ein Militair-Kirchenbuch erhalten hat, das mit dem Anfang der sechsziger Jahre anhebt. Zwar wird ein Garnisonprediger, H. Georg Mäbert, schon 1717 genannt; aber Kirchenbücher aus jener Zeit sind nicht mehr vorhanden, was mit dem Wechsel der Besatzung zusammenhängen mag, da bis zum 7jährigen Kriege das Regiment Nr. 18, zu jener Zeit Prinz von Preußen genannt, in Spandau stand, während nach dem Kriege das Regiment Prinz Heinrich Nr. 34 dort hinkam.

Die Kirchenbücher der Nicolai-Gemeinde, eine bändereiche Sammlung in tadellosem Zustande, beginnen mit dem Jahre 1606; anfangs sehr aphoristisch, werden sie mit der Zeit immer brauchbarer und reich-

haltiger; Kalligraphie wie Orthographie machten jedoch häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die vorkommenden Namen richtig zu interpretiren; es sind deswegen zu den Familiennamen, wie sie diesseits verstanden worden und zur Bezeichnung der Familien gebraucht, stets in Klammer ( ) die Schreibweisen hinzugefügt, wie sie sich im Kirchenbuch vorfanden, womit Jedem die Möglichkeit gegeben, eine vielleicht vorkommende falsche Interpretation zu verbessern. Im Allgemeinen ist die Rechtschreibung der Namen diesmal nach dem Ledebur'schen Adelslexikon geregelt.

Einige Familiennamen sind mit in die Reihe der Artikel aufgenommen, wenngleich die aufgeführten Persönlichkeiten zur Zeit ihres Auftretens noch nicht zum Adel gehörten; da die betreffenden Familien aber später in die Reihe der Adelsgeschlechter eingereiht wurden, so könnte es doch Interesse gewähren, auch diese früher dahingehörigen Personen genannt zu sehen. Bei mehreren Namen möchte die Berechtigung zum Adelsprädicat wol mehr als zweifelhafter Natur sein; sie sind trotzdem theils ihrer Absonderlichkeit wegen, theils mit der Absicht aufgenommen, der berechtigten Kritik nicht vorzugreifen, welche ja ausscheiden kann was eigentlich hier nicht hergehört.

Nur ein Name, dem wegen der Unsicherheit seiner Schreibweise gar keine passende Stellung in der Alphabetischen Reihe zu geben, seine wahre Bedeutung auch garnicht zu errathen war, ist weggelassen worden; um aber auch ihn nicht der Beurtheilung zu entziehen, soll er hier noch genannt werden. Dies ist:

Catharina v. Pantzau oder Bansohn, die Gattin des Hauptmann Lorentz, welche 1683. 3. 12. und 1684. 3. 7. im Spandauer Kirchenbuch genannt wird.

Auch wäre hier noch Frau Emilie v. Wulst zu erwähnen, die in Oranienburg 1802. 27. 1. als Pathin verzeichnet ist, jedoch auch einfach als Frau Wulst erscheint.

Von großem Interesse ist das Verzeichniß der bei der Nicolai-Kirche angestellt gewesenen Prediger, da es mit dem Jahre 1538 beginnt; es ist deshalb auch in einer besonderen Liste im Anhange sub I. mit allen über die Persönlichkeiten aufbewahrten Nachrichten wiedergegeben.

Neben der alten Lutherischen Gemeinde ertheilte der Kurfürst im Jahre 1666 auch einer kleinen Reformirten Gemeinde die Erlaubniß zum öffentlichen Gottesdienst; dieser wurde anfangs durch einen Interimsprediger, einem Lehrer am Joachimsthal'schen Gymnasio zu Berlin Herrn Girck, in einem Saal abgehalten; aber schon 1669 begann der Bau einer Kirche, die im Jahre 1671 vollendet war, und seit 1673 ward ein eigener Prediger H. David Scultetus angestellt.

Die Gemeinde absorbirte auch die 1685 oder 88 entstandene Französische Gemeinde, die seit 1693 zwar einen eigenen Prediger anstellte, dem jedoch nur 2 andere folgten; zu ihnen gehörte wahrscheinlich der Prediger Vien, der mit einer Gräfin Schwerin verheirathet war (s. Schwerin). Es folgte sich an der Reformirten Gemeinde, die jetzt eine Unirt-evangelische geworden, folgende Reihe von Predigern bis zur Neuzeit:

1666—1673 hat Herr **Adam Girk** von Berlin das Amt versehen.
1673—1710 H. **David Scultetus**, emeritirt, 1719 †.
1710—1714 H. **Erasmus Colerus**, versetzt nach Ziesar.
1714—1731 H. **Johann Martin Scherer**, †.
1732 – 1739 H. **Christian Hoffham**, als Hofprediger und Consistorialrath nach Küstrin versetzt.
1739—1761 H. **Stephanus Stietz**, † 1761. 26. 6.
1761 – 1763 H. **Daniel Andersch**, nach Königsberg versetzt.
1763—1801 H. **Carl Friedrich Scholz**, †.
1801—1810 H. **Johann Lebrecht Bientz**, nach Neu-Ruppin als Superintendent versetzt.
1811 – 1829 H. **August Wilhelm Rosa**, Superintendent, †.
1830—1849 H. **Meyer August Ephraim Bornemann**, †.
1850 – 1863 H. **Rudolph Friedrich Wilhelm Carl Kirchner**, von hier versetzt nach Elsholz bei Beelitz.
1863 – 1867 H. **Friedrich Adolph Senstius**, †.
1869 H. **Georg Souchon.**

Die Kirchenbücher, schon von Adam Girk begonnen, heben mit dem Jahre 1667 an, und ergeben eine wesentliche Ergänzung zu den Nachrichten aus den Büchern der Nicolai-Kirche.

Das Militair-Kirchenbuch hat in seinem Todtenregister 4 Fälle vor 1765 verzeichnet, in seinem Taufregister ebenfalls 4 Kinder, beginnt aber eigentlich erst eine Ausbeute vom Jahre 1765 ab zu gewähren; die Auszüge aus demselben, die zuerst zur Zusammenstellung mit denen der übrigen Kirchenbücher vorlagen, enthielten keine Pathenreihen; ein später noch nachgegebenes Verzeichniß aller vorkommenden Pathen brachte noch eine solche Menge neuer Namen zu Tage, daß um nicht die sonst fertige Arbeit wieder ganz umzustoßen, es nöthig wurde, die neuen Namen, die übrigens auch fast durchgängig nur je einmal vorkamen, in einem besonderen Verzeichniß aufzuführen, das als Supplement dem allg meinen Namensverzeichniß hinzugefügt ist.

II. Oranienburg.

Da Oranienburg seit der Zeit wo es zu einer Kurfürstlichen Residenz erhoben wurde, sich auch einer Garnison zu erfreuen hatte, die

im 18. Jahrhundert immer aus Theilen derselben Regimenter bestand, die in Spandau zu finden, so ergänzen sich die Nachrichten aus beiden Orten vielfach, und es ergiebt sich hieraus die Rechtfertigung, die Kirchenbücher-Auszüge aus Spandau und Oranienburg in einen Band zu vereinigen.

Leider reichen die Aufzeichnungen in Oranienburg nicht über das Jahr 1690 hinauf; es ist somit auch aus der glänzenden Zeit des Städtchens, wo die Kurfürstin Louise so gern und so viel in ihrer neuen Schöpfung verweilte, keine Auskunft mehr über die Persönlichkeiten zu erlangen, die aus ihrer Umgebung sich an den Familien-Ereignissen des Orts betheiligten. Dagegen finden sich noch mancherlei Nachrichten, die unmittelbar von den Beziehungen des prachtliebenden Friedrich's zu dem, seit dem Tode seiner Mutter lange vernachlässigt gebliebenen Residenzschlosse zeugen, das er glänzend ausbaute und häufig besuchte. Als es um die Mitte des 18. Jahrhunderts wieder Residenz eines Königl. Prinzen wurde, da geschah dies unter so besonderen Umständen, daß dadurch kein Zusammenfluß von Hofleuten und Gästen zu erwarten war; es ist daher auch keine andere Spur von dieser Zeit in den Kirchenbüchern geblieben, als die Todesanzeige jenes früh dahingestorbenen Herrn, der ganz einsam dort sein Leben endete.

Auch Oranienburg hatte durch die Kurfürstin Louise, mit Stiftung des Waisenhauses, eine Reformirte Gemeinde bekommen; da sie zu klein, um eine eigene Kirche unterhalten zu können, so war die Frau Kurfürstin bemüht, die Lutherische Gemeinde geneigt zu machen, ihre Kirche auch den Reformirten zur Mitbenutzung zu überlassen; sie ließ deswegen auf ihre Kosten die vorhandene Kirche verbessern, vergrößern, mit einem neuen Thurm versehen und schenkte dazu ein neues Geläute. Die dankbare Gemeinde trat dafür der Frau Kurfürstin das Recht der Rectorwahl ab; diese berief nun einen Reformirten Rector, welcher alle Sonntag Nachmittag eine Betstunde und eine Katechismusstunde halten sollte, während der Reformirte Pastor im nahegelegenen Zehlendorf die actus pastorales übernehmen mußte. Ein in den damaligen Thurm eingefügter Gedenkstein trug die Buchstaben L. C. Z. B. G. P. V. O. A. M. D. C. L. VIII. (Louise, Kurfürstin zu Brandenburg geborne Prinzessin von Oranien, Anno 1658). Mit dem durch die Municicenz des jetzt regierenden Kaisers hergestellten Neubau der Kirche ist jener Stein zwar verschwunden; die Stadt hat aber in dankbarer Erinnerung an Die, sie einst aus der Dunkelheit Erhebende, der Kurfürstin Statue schön und würdig in Erz herstellen und vor dem Schlosse aufstellen lassen. 1672 brachte es der Ober-Jägermeister und Hauptmann zu Oranienburg, v. Lüderitz, dahin,

daß der Rector bei den Frühpredigten mit dem Lutherischen Pfarrer alterniren durfte. 1686 kam ein in Anhalt gewesener Prediger, Burchardi, als Rector an die Schule, welcher es bald erreichte, daß ihm auch noch die actus pastorales überwiesen wurden, worauf er dann Diaconus der Stadtkirche wurde. Als endlich der Kurfürst Friedrich III. nach seiner Thronbesteigung das Schloß und das mit der Stadt abgebrannte Waisenhaus renovirte, gab er der Reformirten Gemeinde außer dem Rector noch einen eigenen Prediger. Dieser erste, H. Adreas Christian Diderici, konnte sich leider mit dem Lutherischen Prediger Löper so wenig vertragen, daß zunächst von einer Commission unter dem Vorsitz des Geh. Etats-Raths v. Fuchs Excellenz ein Kirchenreglement entworfen werden mußte, welches den Streitigkeiten über Vortritt, Gottesdienst-Ordnung und Reihenfolge im Predigen ein Ende machen sollte, zuletzt aber doch nur durch Versetzung beider Prediger die nöthige Ruhe wieder hergestellt wurde.

Die Reformirte Gemeinde blieb unter den folgenden Predigern bis zum Jahre 1819 selbständig bestehen und wurde dann als Evangelisch-unirt mit der Lutherischen vereinigt.

1686 — 94 **Burchardi**, Rector.
1694 — 99 **Andreas Christian Diderici**, versetzt.
1699 — 1711 **Johann Friedrich Palm.**
1711. 16. 3. — 1770 **Bartholomeus Holtzfuß**, †, 92 Jahr alt.
1771. 17. 3. — 1793 **Jacob Theodor Biel**, †.
1794 — 1808 **Carl Friedrich Süß**, versetzt.
1808. 1. 3. — 1819. 19. 12. **Johann Pfeiffer.**

An der Lutherischen Kirche waren bis zum Beginn dieses Jahrhunderts folgende Prediger angestellt:

1691. 5. 4. — 1700 **Johann Friedrich Löper**, versetzt.
1700 — 1709 **Tobias Nachtigal**, †.
1709 — 29 **Theodor Crüger**, †.
1730 — 70 **George Körber**, †.
1770 — 95 **Johann Christian Lieberkühn**, †.
Von 1795 ab Prediger **Müller.**

III. Seegefeld und Cladow.

Zu den Kirchenbüchern der beiden Städte sind endlich noch die der beiden Parochien Seegefeld und Cladow hinzugezogen worden, weil der erstere dieser Orte und Gr.-Glinicke, das zu der anderen Parochie gehört, durch 2 Jahrhunderte im Besitz der Familie v. Ribbeck waren, für welche die Spandauer Kirchenbücher bis zu den 70ger Jahren des 17. Jahrhunderts eine reiche Quelle von Familien-Nach-

2*

richten gab und solche aus den Landkirchenbüchern bis zu der Zeit vervollständigt werden konnten, wo die Familie ganz aus dieser Gegend geschieden.

Über die Zeit des Aufgebens dieser alten Familien-Besitzungen sind im Artikel Ribbeck bei den betreffenden Persönlichkeiten (Nr. 27 und Nr. 40) die nöthigen Notizen gemacht. Fidicin giebt an, daß Glinicke bereits 1572 und Seegefeld schon 1590 im Besitz des Hauptmanns von Spandau, Hans George v. Ribbeck gewesen sei.

In Seegefeld sind folgende Prediger noch bekannt:

bis 1680. 19. 12. H. **Christoph Merkatz.**

1681 — 1719 H. **Johann Christoph Lindemann,**
Schwiegersohn des Vorigen.

1719 Adj. — 1755 H. **Georg Christoph Lindemann,**
Sohn des Vorigen, geb. 1682. 17. 8., † 1755. 19. 5.

1756 — 1784. 21. 10. H. **Johann Adolph Ziegler,**
geb. 1711. 13. 6., † 1784. 21. 10.

1784 — 1833 H. **Christian Wilhelm Jungmeister.**

1833. 1. 5. Adj. — 1877. 30. 10. H. **Carl Richter,** †.

In Cladow sind Prediger gewesen:

bis 1573 H. **Franke.**

1573 — 1613 H. **Johann Holzendorff.**

1613 — 1634 H. **Johann Holzendorff,** Sohn.

1635 — 1677 H. **Joachim Merkatz.**

1677 — 1683 H. **Johann Eberhard Barnstedt.**

1683 — 1698 H. **Christian Buddeus.**

1698 — 1733 H. **Andreas Biltz.**

1734 — 1741 H. **Johann Andreas Biltz.**

1742 — 1756 H. **Gottlieb Ernst Bette,**
vocirt durch den H. Patron v. Ribbeck, damaligen Kammerpräsidenten in Halberstadt.

1756 — 1759 H. **Johann Anton Heres.**

1759 — 1772 H. **Johann George Staats.**

1773 — 1775 H. **Christian Wilhelm Kindleben,**
vocirt durch den Patron H. Rittmeister v. Ribbeck.

1775 H. **Ernst Johann Heinrich Höfner,**
unbestimmt zu welcher Zeit folgte:

H. **Johann Christian Ihn.**

1813 — 1840 H. **Friedrich Ludwig Christian Backofen,**
vocirt durch die Frau Generalin v. Winning.

1840 H. Pastor **Brandenburg.**

Abweichend von der im 1. Bändchen angenommenen Regel: nur die adligen Väter oder die Herren Pastoren zu nennen, bei denen die Gevatterschaften in dieser oder jener Häuser übernommen worden waren, sind hier nur die Taufväter nicht genannt, die zu den Soldaten, Tagearbeitern oder gewöhnlichen Handwerkern gehörten; alle anderen sind namentlich aufgeführt, weil sich an viele ein allgemeineres Interesse knüpfen könnte, viele auch um ihrer absonderlichen Titel wegen, die sowol zu einem Einblick in die socialen Verhältnisse verhelfen, als auch die Kenntniß über die militairischen erweitern. In Bezug auf die letzteren ergeben sich allerlei bemerkenswerthe Aufschlüsse, zu denen schon die Namhaftmachung einer ziemlichen Anzahl von Officieren gehört, welche anderweitig kaum bekannt sein dürften; da sich unter denselben auch viele Nichtadlige befinden, die, wenn sie nicht zufällig, was sich übrigens öfters zeigt, mit adligen Fräulein verheirathet gewesen, keine Erwähnung in den Auszügen finden konnten, so ist eine besondere Liste aller dieser angefertigt und im Anhang Nr. III. nachzusehen. Ein Verzeichniß der Gouverneure und Kommandanten, das aus den Pfarracten entnommen und nach anderweitigen Quellen berichtigt und bis zum Jahr 1817 vervollständigt worden ist, befindet sich ebenfalls in der Anlage Nr. II.

Auch in Bezug auf die Zeit des Abschlusses der Sammlung ist diesmal etwas anders verfahren worden als das erste Mal; es sind hier die Auszüge bis zur Mitte des jetzigen Jahrhunderts fortgesetzt und nur in Oranienburg gegen diesen Termin etwas zurückgeblieben. Wenngleich für Spandau die Auszüge bis zum neusten Datum vorlagen, schien es doch angemessener, das letzte Vierteljahrhundert so weit es die noch Lebenden betraf, nicht ohne weiteres an die Öffentlichkeit zu bringen; dagegen sind alle Todesfälle Erwachsener mit aufgenommen; einzelne anderweitige Ausnahmen von der Regel wurden durch die Umstände bedingt.

Die nicht unbedeutende Anzahl Französischer Familien, die vorkommen, veranlaßte eine Recherche in dem Tableau des militaires et des nobles appartenants aux colonies françoises des états du Roi depuis l'époque du réfuge, par Msr. Erman, Berlin 1799.

Es ergab sich, daß nicht alle Familien, welche hier genannt, zur Französischen Colonie gehörten; bei denjenigen Namen, über die in dem Erman'schen Buche Nachrichten zu finden, ist die Bemerkung mit Hinweis auf die betreffende Seitenzahl gemacht.

Die Abkürzungen sind dieselben geblieben, wie sie im ersten Bande angewendet wurden, was um so nöthiger erscheint, um sie dem Leser so geläufig zu machen, daß er ihre Bedeutung nicht erst aufzusuchen

braucht; sie werden zur Auffrischung des Gedächtnisses resp. für die, denen das 1. Bändchen nicht bekannt, wiederholt:

geb. = geboren. Gev. = Gevatter.
get. = getauft. † = gestorben.
begr. = begraben.

Die Kirchenbücher sind bezeichnet:

S. = für die Nicolai-Gemeinde zu Spandau.
SR. = für die Reformirte Gemeinde daselbst.
SM. = für die Militair-Gemeinde daselbst.
O. = für die Lutherische Gemeinde zu Oranienburg.
OR. = für die Reformirte Gemeinde daselbst.
Sgfld. = für Seegefeld.
Gr. Gl. = für Groß-Glinicke.

Da die Auszüge, mit Ausnahme der aus dem Seegefelder Kirchenbuch, diesseits nicht persönlich gemacht werden konnten, so ist vor Allem dem Herrn Superintendenten Guthcke in Spandau ganz besonders Dank zu sagen für die große freundliche Bemühung, der er sich unterzogen, die umfangreichen Auszüge aus dem Kirchenbuch von St. Nicolai persönlich anzufertigen.

Das Kirchenbuch der Reformirten, jetzigen Johannes-Gemeinde, war der Herr Prediger Souchon so gütig, durch den Herrn Cantor Braune ausschreiben zu lassen.

Das Militair-Kirchenbuch ließ der Herr Pfarrer Schall theils unter seiner Aufsicht ausziehen, theils hatte er selbst die große Gefälligkeit, persönlich die Notizen bedeutend zu vermehren.

Für Oranienburg hat der Herr Cand. theol. Stürmer, seit 1878 Prediger in Kauffungen in Schlesien, die Freundlichkeit gehabt, die Arbeit zu übernehmen.

Aus der Parochie Cladow sind die Nachrichten dem persönlichen Bemühen des Herrn Prediger Brandenburg bestens zu danken.

Wansdorf, 1. November 1877.

Mitglieder der Königlichen Familie und andere Fürstliche Personen, die als Pathen eingetragen sind.

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg **Friedericus Wilhelm.**
1658. 11. 2. bei des Stückobersten Christian Hochkirch Kind. S.
1687. 21. 8. bei des Handelsherrn Spitzell Kind. S.

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Gemahlin Frau **Dorothea**, geb. Herzogin von Hollstein.
1682. 1. 8. bei der Tochter des General-Majors von Schöning. SR.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht **von Anspach** Gemahlin.
1682. 1. 8. bei der Tochter des General-Majors von Schöning. SR.

Ihro Kurprintzl. Durchlaucht Herr **Friedrich.**
1682. 1. 8. bei der Tochter des General-Majors von Schöning. SR.

Ihro Durchlaucht die **Kurfürstin.**
1694. 26. 7. bei der Tochter des Landjäger Puchert. O.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht **Christian Ludwig.**
1699. 25. 1. beim Sohn des Stabsfeldscheer de Klerck. SR.

Sr. Majestät der **König in Preußen.**
1702. 30. 1. bei der Tochter des Castellan Rese. OR.

Ihro Majestät die **Königin.**
1702. 30. 1. bei der Tochter des Castellan Rese. OR.

Markgraf **Albrecht,** Königl. Hoheit.
1702. 30. 1. bei der Tochter des Castellan Rese. OR.

Ihro Hoheit die verwittwete **Fürstin zu Anhalt-Dessau.**
1702. 30. 1. bei der Tochter des Castellan Rese. OR.

Der Prinz **von Barby,** Fürstl. Durchlaucht.
1702. 30. 1. bei der Tochter des Castellan Rese. OR.

Der **Kronprintz** von Preußen.
1704. 2. 4. bei dem Sohn des Soldaten Gottfried Engeler. O.

Sr. Majestät der **König.**
1706. 25. 5. bei dem Sohn des Landjäger Trumbach. OR.

Sr. Königl. Hoheit der **Kronprintz.**
1706. 25. 5. bei dem Sohn des Landjäger Trumbach. OR.

Sr. Majestät der **König.**
1707. 21. 6. bei des Maurer Millies Sohn. O.

Königl. Hoheit die **Kronprinzessin.**
1707. 21. 6. bei des Maurer Millies Sohn. O.

Sr. Königl. Majestät **Friedrich in Preußen.**
1708. 1. 11. bei einem Kinde des Castellan Hobein in Ruhleben. S.

Ihro Majestät die **Königin.**
1708. 25. 11. bei der Tochter des Amtmann Hünicke. OR.

Sr. Königl. Hoheit der **Kronprintz.**
1708. 25. 11. bei der Tochter des Amtmann Hünicke. OR.

Die **Königin** von Preußen.
1711. 14. 5. bei einem Kinde des Castellan Hobein in Ruhleben. S.

Sophia Loisa, Königin in Preußen, geborne Herzogin **zu** Meklenburg-Schwerin.
1713. 16. 1. bei einem Kinde des Soldaten Steffin. S.

Ihro Hoheit Markgraf **Ludewig Albertus.**
1713. 16. 1. bei einem Kinde des Soldaten Steffin. S.

Die **Kronprinzessin** in Preußen, geborne Herzogin zu Hanover.
1713. 16. 1. bei einem Kinde des Soldaten Steffin. S.

Ihro **Königl. Majestät** von Preußen.
1725. 25. 8. bei dem Sohne des Majors von Gaudy. SR.

Der regierende Fürst von Dessau, **Leopold**, Durchlaucht.
1728. 6. 4. bei dem Sohn des Majors von Gaudy. SR.

Ihro Durchlaucht die **Fürstin von Sondershausen.**
1750. 12. 5. bei der Tochter des Capitain von Arnstädt. SR.

Ihro Königl. Hoheit die **Prinzeß von Preußen**, Wittwe.
1759. 12. 7. bei einem Kinde des Prinzlichen Lustgärtner Bartsch. O.

Die Prinzeß **Heinrich.**
1759. 12. 7. bei einem Kinde des Prinzlichen Lustgärtner Bartsch. O.

Die Prinzeß **Amalia.**
1759. 12. 7. bei einem Kinde des Prinzlichen Lustgärtner Bartsch. O.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen **Heinrich** Gemahlin.
1768. 20. 3.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen **Ferdinand** Gemahlin.
1768. 20. 3

Sr. Majestät der **König von Preußen.**
1769. 19. 3. (Eine hierauf bezügliche Cabinets-Ordre s. Ribbeck. Nr. 35.)

Sr. Königl. Hoheit der Prinz **Heinrich.**
1769. 19. 3.

Sr. Königl. Hoheit der Prinz **Ferdinand.**
1769. 19. 3.

Ihro Majestät die **Königin von Preußen, Elisabeth.**
1771. 16. 2.

Ihro Königl. Hoheit die verw. Prinzeß von Preußen, **Luise Amalie.**
1771. 16. 2.

Die Kronprinzessin von Preußen, **Friederike Luise.**
1771. 16. 2.

Die Prinzessin **Amalie.**
1771. 16. 2.

Die regierende Herzogin zu Braunschweig, **Philippine.**
1771. 16. 2.

Die Landgräfin von Darmstadt, **Caroline.**
1771. 16. 2.

Der Fürst von Zerbst, **Friedrich August.**
1771. 16. 2

Sr. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen.**
1773. 1. 11.

Der regierende **Herzog von Braunschweig.**
1773. 1. 11.

Der Herzog **Ferdinand** von Braunschweig.
1773. 1. 11.

Die regierende **Landgräfin von Hessen-Cassel.**
1773. 1. 11.

Der Landgraf von Hessen-Cassel.
1773. 1. 11.

Sr. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen.**
1776. 15. 7.

Ihro Königl. Hoheit des Prinzen **Heinrich** Gemahlin.
1776. 15. 7.
Von 1768 bis 1776 Alle bei Kindern des Kammerherrn von Ribbeck in Seegefeld.

Sr. Königl. Hoheit der Prinz **Ferdinand.**
1786. 20. 7. beim Sohn des Postmeister von Ravin. O.

Sr. Majestät der König Friedrich Wilhelm II.
1794. 7. 3. bei der Tochter des Oberjäger Johann Gotthold Encke in Falkenhagen. (s. Poltinger.) Sgfld.

Die regierende **Königin.**
1795. 17. 2. bei dem Sohn des Hauptmann von Gontard. OR.

Der regierende **Herzog von Braunschweig.**
1795. 17. 2. bei dem Sohn des Hauptmann von Gontard. OR.

Der Erbprinz von Hohenlohe-Ingelfingen.
1795. 17. 2. bei dem Sohn des Hauptmann von Gontard. OR.

Sr. Majestät der König **Friedrich Wilhelm III.**
1819. 14. 2. beim 7. lebenden Sohn des Schneidermeister Schroeder. S.

Die Frau **Fürstin von Liegnitz.**
1832. 25. 11. bei einem Kinde des Nagelschmiedemeister Gerlach. S.

Todesnachrichten über Mitglieder des Königlichen Hauses.

Spandau.

1667. 8. 6. Abends zwischen 6 und 7 Uhr ist Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Hochgeliebte Gemahlin, Namens **Loyse**, geborne Prinzessin von Uranien, mit Tode abgegangen und nachgehends am

26. 11. Deroselben Leichprocession vom Rathhause allhier gehalten worden.

1688. 29. 4. ist Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg **Friedrich Wilhelm** mit Tode abgegangen und

12. 9. Deroselben Leichproceß vom Rathhause ab bis in die Kirche gehalten.

Oranienburg.

1758. 12. 6. starb allhier der Prinz **August Wilhelm**, Prinz von Preußen, Sr. Majestät des Königs ältester Bruder.

Sr. Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Prinz und Herr, August Wilhelm, Prinz von Preußen, unseres allergnädigsten Königs und Herrn ältester Herr Bruder, starb allhier den 12. Juni Morgens nach ein Viertel auf 4 Uhr.

Des Abends ward ich durch einen Prinzlichen Kammer-Laquai um ¼10 Uhr auf das Schloß geholt und fand gedachten Herrn im Bett sehr krank, doch aber bei völligem Verstand. Ich stand ihm mit meinem Zuspruch und Gebet zu Gott bei bis an Dessen letztes Ende.

Den 13. Juni ward der erblaßte Körper in der hiesigen Kirche im Hauckwitz'schen Gewölbe, welches Herr Kriegsrath und Ober-Amtmann Hauckwitz mit dem allhier befindlichen Gute erkauft, interim Abends beigesetzt um 10 Uhr, und blieb darin 4 Wochen, nähmlich bis zum 10. Juli stehen; an diesem Tage ward die Leiche unter einer Escorte von des Hochseligen Prinzen Regiment, in einem großen Leichenwagen mit 6 Pferden bespannt, Nachmittags nach 3 Uhr von hiesiger Kirche ab nach Berlin gefahren. Vor der Leiche gingen die sämmtlichen Prinzlichen Bedienten, hinten folgte ich nebst dem Magistrat und noch 50 Bürger, alle schwarz, der Leiche nach bis ? ? da der Herr Hofmarschall von Naumeister nomine der Prinzessin Gemahlin und den beiden Prinzlichen Kindern Königl. Hoheit, sich gegen uns und die Bürgerschaft bedanket, daß wir so weit die Leiche des Hochseligen Prinzen begleiten wollten, darauf denn die Leiche nach Berlin, Abends um 12 Uhr stille beigesetzt, den andern Tag aber Abends die Procession mit dem Parade-Sarg aus dem Prinzlichen Palais geholt worden.

1. von Ahlimb.

1. **Levin**, auf Ringenwalde und Schmiedeberg.

2. **Charitas**, Frau von 1, geb. von Hacke (s. H. 26).
   1664. 3. 11. Gev. S.
   1675. 7. 6. †, den 10. Juni in der Stille beigesetzt. S.

2. von Aken. (Acken.)

1. **Hans** läßt seine Tochter Eva taufen.
   1607. 19. 7. get. S.

3. von Alten.

1. Der Seconde-Lieutenant **Ludwig Ferdinand Gerhard**.
   1842. 15. 4. verm. mit 2. SM.

2. Frau **Marie Louise Hella**, Frau von 1, geb. von Wedemeyer (s. W. 1).

4. von Alvensleben.

1. Der Premier-Lieutenant.

2. Frau, geb. von Bassewitz (s. B.).

3. **Adolph Friedrich Heinrich Lurama** (?), Sohn von 1 und 2.
   1846. 20. 1. geb. SM.
   1846. 15. 2. get.
   NB. s. Winterfeld. 3.

5. l'Amy du Pont.

1. **Georg Ludwig**, Capitain der Garnison-Compagnie.
   1767. 28. 11. Gev. SM.
   1777. 2. 2. † am Schlagfluß, 74 J. alt.

2. Verwittwete Frau Hauptmann, geb. von der Marwitz (s. M. 7).
   1793. 2. 8. Gev. S.
   1797. 28. 5. Gev. S.
   1800. 6. 4. †. S.

6. von Anckerheim. (Anckersheim.)

1. **Johanne Charlotte**, Frau von Bergen (s. B. 4).

7. von Andersen.

1. Der Hauptmann (vom Derschauischen Regt. Nr. 18).
1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
1747—50 von der Garnison-Compagnie.

8. von Arnim. (Ahrenheim, Arnheimb.)

1. **Curt**, Oberst-Lieutenant.

2. **Curt Friedrich**, Sohn von 1.
1641. 27. 2. get. S. Gevattern: Otto von Bredow. — Ulrich von Oppen. — Jost von Bredow. — Hindrich Albrecht von Bredow. — Reinhard von Hohendorff. — Jacob Ernst von Falkenberg. — George Wilhelm von Redern. — Adam Friedrich von Falkenberg. — Frau Barbara von Falkenberg. — Frau Margarethe von Falkenhagen.

3. **Franz Dietrich**, Fähnrich.
1651. 30. 11. Gev. beim Lieutenant Friedrich von Götze. S.
1651 23. 12 Gev. S.
1652. 1. 8. Gev. S.
1652. 5. 9. Gev. S.
1653. 19. 4. Gev. S.
1653. 9. 6. Gev. bei Johann Dietrich von Raudow. S.
1654. 12. 1. Gev. beim Oberst-Wachtmeister Thomas von Hacke. S.
1654. 15. 1. Gev. S.

Hauptmann.
1660. 23. 12. Gev. S.
1661. 30. 3. Gev. S.

4. **Hans Christoph**, Fähnrich.
1676. 6. 4. Gev. S.
1676. 11 10. Gev. S.
1677. 22. 3. Gev. S.
1677. 3. 5. Gev. S.

5. Herr **Friedrich**.
1678. 17. 3. Gev. S.

6. Der Hauptmann unter der Garde zu Fuß.
1698. 16. 8. Gev. beim Bürgermeister Lietzmann. O.
1699. 22. 1. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
1700 noch erwähnt.

7. Der Baron, Fähnrich.
1703. 29. 10. Gev. S.

8. Frau, Frau von Schlabberndorf (s. S. 10).

9. Fräulein.
1726. 21. 9. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

10. Geheimer Staatsrath und Kriegsminister Excellenz.
1749. 16. 10. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
1751. 19. 1. Gev. bei demselben. OR.
1754. 8. 2. Gev. bei demselben. OR.

11. Der Lieutenant v. A. I., vom Regt. von Puttkammer.
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

12. Herr **Nicolaus Erdmann**, verabschiedeter Capitain.
1798. 20. 2. verm. mit 13. SM.

13. Frau **Christine Charlotte**, Frau von 12, geb. Heeren.

14. **Auguste Henriette Louise Caroline**, Tochter von 12 und 13.
1798. 20. 5. geb. SM.
1798. 28. 5. get.

15. Der Herr Zuchthaus-Inspector.
1836. 1. 5. Gev. beim Zuchthaus-Rendanten Maurer. S.

16. Die Frau.
1836 27. 11. Gev. S.

9. von Arnstädt. (Arenstat, Arnstedt.)

1. **Friedrich Wilhelm**, Oberst-Lieutenant unter den Gothaischen Truppen.
1703. 8. 2. verm. mit 2. S.

2. Frau **Sophie Auguste**, Frau von 1, geb. von Hacke a. d. H. Uetz (s. H. 47).
1706. 14. 1. Gev. S.

3. Herr **Friedrich Wilhelm**, Hauptmann unter Prinz von Preußen Infanterie-Regt. (Nr. 18).
1746 noch Lieutenant s. unten.
1749. 18. 12. Gev. beim Major von Strantz. SR.
1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.
Major.
1758. 25. 6. Gev. beim Conrector Sprenger S.
1760. 13. 3. Gev. beim Lieutenant von Löben. SM.

4. Frau **Wilhelmine Henriette**, Frau von 3, geb. von Lehwald (s. L. 2).

5. **Johann Carl**, Sohn von 3 und 4.
(1743 geb.)
1753. 6 11. †, 10 J. alt, den 9. 11. begraben. S.

6. **Christian Friedrich**, Sohn von 3 und 4.
1746. 2. 4. geb. SR.
1746. 11. 4. get. Gevattern: Herr Oberst von Holtzendorff. — Herr Oberst-Lieutenant und Kommandant von Kleist. — Herr Hauptmann von Belling. — Herr Hauptmann von Hagen. — Herr Hauptmann von Hertzberg. — Herr Kriegsrath von Arnstädt. — Herr Lieute-

nant von Möhlen. — Frau Oberst-Lieutenant von Blankensee. — Frau Hauptmann von Belling.

1749. 25. 4. †, den 28 4. begraben. S.

7. **Charlotte Christine Juliane Albertine Henriette**, Tochter von 3 und 4.

1748. 9. 4 geb. SR.

1748. 15. 4. get. Gevattern: Frau Generalin von Dossow geb. Baronin zu Putlitz. — Frau Oberst von Holtzendorff geb. von Berge. — Frau Präsidentin von Kohlewein geb. von Arnstädt. — Frau Oberst von Bühlow geb. von Arnstädt. — Frau Majorin von Schack von Witenow geb. von Lehwald. — Frau Majorin von Forcade. — Frau Hauptmann von der Hagen geb. von Lehwald. — Fräulein Caroline von Holtzendorff. — Herr Major von Bülow im Würtemberg'schen Regt. — Herr Major von Strantz. — Herr Major von Belling. — Hauptmann von Naumeister. — Hauptmann von Blankensee. — Herr Lieutenant von Stechow; die letzten 5 Herren vom Regt. Prinz von Preußen.

8. **Wilhelmine Henriette Gertraut**, Tochter von 3 und 4.

1750. 5. 5. geb. SR.

1750. 12 5. get. Gevattern: Ihro Durchlaucht die Fürstin von Sondershausen. — Excellenz die Staatsministerin von Brandin. — Frau Majorin von Strantz. — Frau Geh. Räthin von Froben. — Frau von Ribbeck. — Fräulein Juliane von Holtzendorff. — Herr Major von Forcade. — Herr Hofmarschall von Naumeister. — Capitain von Falkenhagen. — Capitain von Mylarheim. — Lieutenant von Treskow. — Lieutenant von Bistram. — Lieutenant Engelbrecht.

9. **Friedrich August Wilhelm**, Sohn von 3 und 4.

(1751 geb.)

1755. 27. 1. †, 4½ J. alt. S.

10. **Albertine Christiane Caroline**, Tochter von 3 und 4.

1753. 14. 5. geb. SM.

1753. 24. 5. get. Gevattern: General-Feldmarschall von Bodenbrug. — Oberst-Lieutenant von Strantz. — Oberst-Lieutenant von Bülow. — Capitain von Naumeister. — Capitain von Stechow. — Lieutenant von Rohr. — Lieutenant von Kahlbutz. — Lieutenant Graf von Henckel. — Lieutenant von Ascherleben. — Lieutenant Engelbrecht. — Frau Majorin von Bellingen. — Frau Landräthin von Bredow. — Lieutenant von Möhlen. — Fräulein Albertine von Strantz. —

11. **Magdalene Friederike**, Tochter von 3 und 4.

1756. 26. 1. geb. SM.

1756. 4. 2. get. Gevattern: Frau Majorin von Wartenberg geb. von Grävenitz. — Frau von Bellingen geb. von Kleist. — Fräulein von Strantz II. — Fräulein von Rötzdorffin. — Hauptmann von Billerbeck. — Hauptmann von Möhlen. — Hauptmann von Rüchel. — Lieutenant von Bornstädt. — Lieutenant von Keltsch. — Lieutenant von Löschbrand. — Fähnrich von Hagen.

12. Herr Kriegsrath s. oben bei Nr. 6.

13. Frau, Frau von Kuhlewein (s. K. 1) oben bei 7.
14. Frau, Frau von Bülow (s. B. 3) oben bei 7.

10. von Aschersleben.

1. **Hans**, Gefreiter Corporal.
   1718. 7. 4. Gev. bei einem abgedankten Soldaten. S.
2. Der Lieutenant.
   1753. 24. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
   Der Capitain vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
   1774. 27. 5. Gev. beim Landjäger Weinreich. OR.

11. von Aschhausen. (Aschenhausen.)

1. **Hans** läßt seine Tochter Sara taufen.
   1614. 8 5. get. S.

12. von Assbach. (Aspoch.)

1. Die Gräfin, des Oberst-Kämmerer von Wartenberg Gemahlin (**Katharina**, geb. Rickers 1674, 1696 Wittwe des Geheimen Kämmerier Biedekap).
   1699. 22. 1. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
   1702. 30. 1. Gev. beim Castellan Rese. OR.
   1704. 2. 4. bei einem Soldaten (mit dem Kronprinzen zusammen). O.
2. Das junge Fräulein (**Eleonore Sophie**, geb. 1693, Tochter von 1 aus ihrer Ehe mit dem Geh. K. Biedekap).
   1701. 17. 11. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
   (1706 verheirathet mit Ernst Sigmund Graf Schlieben.)

Anmerkung: Mit dem Namen Bidekaps von Aßbach waren die beiden Kinder der nunmehrigen Gräfin Kolbe von Wartenberg 1700. 28. 3. in den Adelstand erhoben.

13. von Asseburg.

1. Der Lieutenant.
   1718. 9. 11. Gev. beim Hauptmann von Wobeser, vom Gersdorffschen Regt. O.
2. Der Hauptmann.
   1799. 13. 10. Gev. SM.

14. von Auer.

1. Frau **Dorothea Henriette Philippina**, Frau von Eickstedt (s. E. 3). 1738.

15. **von Ayx**, Freiherr.

1. Frau **Cordula**, aus Cölln, Frau von Bredow (s. B. 55), Tochter des Freiherrn Carl August, Königl. Rechnungs-Revisor in Potsdam.
   1846.

16. **von Bachbaraski.**

1. **Andreas**, Sergeant unter der von Massow'schen Cpgn.
   1723.
2. **Justine**, Frau von 1, geb. Witte.
3. **Johann Friedrich**, Sohn von 1 und 2.
   1723. 6. 2. geb. SR.
   1723. 11. 2. get.

17. **von Baer.**

1. Herr **Ferdinand Imanuel**, Hauptmann im Grenadier-Garnison-Bataillon.
   1817. 12. 1. Gev. beim Rathsherrn Zech. S.
   1817. 23. 10. verm. mit 2. SR.
   Herr Major.
   1833. 31. 1. Gev. S.
2. Frau **Henriette Augustine Wilhelmine**, geb. Rosa.
   (Tochter des Superintendenten Rosa)
3. **Carl August Ferdinand**, Sohn von 1 und 2.
   1818. 9. 12. geb. SR.
   1818. 25. 12. get. Pathen: Frau Majorin von Putlitz. rc.
   1818. 21. 12. †. SR.
4. **Franz Leopold Ferdinand.**
   1820. 4. 2. geb. SR.
   1820. 16. 2. get. Pathen: Premier-Lieutenant von Kracht. — Frau Hauptmann von Grumbkow rc.
5. **Emilie Albertine Henriette**, Tochter von 1 und 2.
   1821. 25. 4. geb. SR.
   1821. 7. 5. get. Pathen: Frau Oberst-Lieutenant von Köhler. — Frau Majorin von Putlitz. — Herr Hauptmann von Schild rc.
6. **Marie Caroline Christiane**, Tochter von 1 und 2.
   1823. 6. 9. geb. SR.
   1823. 20. 9. get. Pathen: Frau Hauptmann von Hacke rc.
7. **Hermann Eduard Ferdinand**, Sohn von 1 und 2.
   1825. 28. 5. geb. SR.
   1825. 29. 5. get. Pathen: Fräulein Albertine von Putlitz rc.

8. **Auguste Johanne Elisabeth**, Tochter von 1 und 2.
1826. 5. 8. geb. SR.
1826. 20. 8. get. Pathen: Hauptmann von Grumbkow. — Frau Majorin von Pannewitz rc.

18. von Balbi (aus Genua).

1. Herr Oberst-Lieutenant vom Ingenieur-Corps (Jean, verheirathet mit einer Tochter des General de Sers).
1755. 5 11. Gev. beim Oberförster Bock. S.
2. Der Hauptmann (vom Regt. Prinz Heinrich Nr. 35).
1804. 3. 6. Gev. SM.
S. Erman S. 15.

19. von Banchet (aus der Provence).

1. Der Herr, aus Germendorf.
1801. 8. 3. Gev. beim Ober-Amtmann Hagemann. O.
S. Erman S. 269. Segond de Banchet.

20. von Bär (vielleicht Ursinus).

1. Der Herr Geheimrath.
1745. 22. 9. Gev. beim Waisenvater Franck. OR.

21. von Bardeleben. (Barleben.)

1. **Joachim**, Juncker.
1636. 12. 4. Gev. bei Andreas von Errleben-Selbelang. S.
2. **Hans Friedrich**, Tambour.
1685. 18. 11. Gev.
3. **Jacob Ludwig**, Sergeant.
1693. 16 7. Gev.
4. **Ludmilla Sibylle**, Frau des Auditeur Johann Schellhorn.
1699. 22. 11. Gev. beim Wachtmeister Harg. S.
1699. 22. 12. Gev. S.
Wittwe.
1702. 18. 9. Gev. S.
(1706 im Sept. verm. mit Adam Georg von Bredow, geb. c. 1663, † 1715. 28. 10., sie † drei Tage nach ihrem Manne.)
5. Herr Capitain.
1708. 17. 2 Gev. beim Feldwebel Wusicky unter der Compagnie des Garde-Capitain von Barleben. S.
6. Herr Capitain.
1730. 15. 5. Gev. beim Senator Christoph Pohlmann. S.

7. Frau Hauptmann.
1737. 14. 4. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
8. Frau, geb. von Ribbeck (s. R. 51).
1760. 15. 7. unter den Comunicanten. SR.
9. Der Herr Lieutenant.
1768. 3. 1. Gev. SM.
1784. 29 8. Gev. Sgfld.
Der Capitain.
1787. 2. 12. Gev. beim Hofrath Haacke. S.
10. Der Hauptmann **Friedrich Wilhelm Carl Leopold** (wohl identisch mit 9).
11. Frau **Caroline Friederike**, Frau von 10, geb. von Schlieben (s. S. 3).
12. **August Alexander Siegmund**, Sohn von 10 und 11.
1793. 19. 3. geb. SM.
1793. 29. 3. get.
NB. s. Bredow 20 und 31. Rathenow 3.

22. von Barfuss.

1. **Conrad Hillebrand**, Gefreiter.
1668. 16. 2. Gev. S.
1668. 6. 12. Gev. beim Piquenir von Warnstett. S.
1668. 20. 12. Gev. beim Sergeant de Noutoire. S.
Corporal.
1670. 11. 9. Gev. S.
1671. 3. 10. Gev. S.
1671. 3. 12. Gev. beim Dragoner Mattirer. S.
2. Jungfer **Anna Catharine**.
1682. 10. 5. Gev. S.
1682. 31. 7. Gev. S.
1682. 20. 10. Gev. S.
1683. 8. 1. Gev. S.
3. Herr **Johann Albrecht**, General-Major, Gouverneur und Ober-Hauptmann, Excellenz (Sohn des Georg Henning v. B. auf Möglin u. s. w. und der Cäcilia Freiin von Wins).
(1635 geb.)
1687 18. 8. Gev beim Pastor und Inspector Matthias. S.
1687. 21. 8. Gev beim Handelsherrn Spitzel. S.
1688. 24. 9. Gev. beim Archidiaconus Lamprecht. S.
1691. 5. 7. Gev. bei der Taufe einer Türkin. SR.
1694 12 10. Gev. bei Herrn Renckel. SR.
4. Frau Generalin, geb. von Schlabberndorff (s. S. 9).
(1667. 6. 7. verm.)
1691. 11. 5. Gev. bei Herrn Scultetus. SR.

1691. 5. 7. Gev. bei der Taufe einer Türkin. SR.

1691. 5. 7. wurde die Türkin Marusch, die sich bei der Frau General-Lieutenant v. B. aufgehalten, mit den Namen Sophia Henriette Zolln getauft. SR. Gevattern: Herr General-Lieutenant v. B. — Die Frau General-Lieutenant v. B geb. von Schlabberndorff. — Herr Oberst-Lieutenant von Pannwitz. — Frau Oberst-Lieutenant von Pannwitz geb. von Schlabberndorff. — Herr Oberst-Lieutenant von Below. — Herr Hauptmann von Bülow.

(1691. 30. 9. †)

5. Frau Generalin, geb. Gräfin Dönhoff (s. D. 1).

1693. 7. 9. Gev. beim Kornschreiber Wedig. S.

6. Cuno Joachim, Fähnrich.

1697. 12. 2. Gev. SR.
1698. 22. 8. Gev. beim Büchsenmeister Bretthöfer. S.

7. Herr Ditleff Friedrich, Major.

1700. 8 11. Gev. S.
1702. 5. 4. Gev. S.
1703. 11. 7. Gev. SR.
1705. 10. 1. Gev. S.
1706. 8. 3. Gev. S.
1706. 17. 5. Gev. beim Schoßausreuter Albrecht. S.
1709. 13. 4. Gev. beim Lieutenant Schwager. S.

8. Frau (Elisabeth) Sophie, Frau von Dittleff von B. Nr. 7.

1699. 22. 12. Gev. beim Wachtmeister Hartz. S.
1701. 22. 10. Gev. S.
1702. 17. 4. Gev. S.
1702. 23. 11. Gev. beim Feldscheer Suppe. S.
1702. 26. 12. Gev. S.
1704. 29. 2. Gev. S.
1705. 2. 1. Gev. S.

Frau Sophia (Hedwig).

1708. 17. 2. Gev. S.
1708. 3. 6. Gev. S.
1709. 3. 4. Gev. S.
1710 10. 1. Gev. bei Herrn Reinhardt. SR.

9. Frau Maria Magdalene, Frau von Kamecke (s. K. 2).

1712.

10. Fräulein Sophie Elisabeth.

1709. 4 9. Gev. S.

11. Frau Dorothea Hedwig, Frau von Schick (s. S. 2).

1728.

12. Fräulein Louise.

1713. 28. 9. Gev. beim Lieutenant Hänsel. SR.
1713. 15. 11. Gev. beim Lieutenant Polstern. SR.

13. Frau Louise Tugendreich, Frau von Lattorff (s. L. 2).

1720.

14. Herr **Wilhelm Casimir**, Lieutenant im Kröcher'schen Regt. (Nr. 18).
    1736. 7. 3. Gev. S.
15. Herr **Friedrich Wilhelm**, Fähnrich im Kröcher'schen Regt.
    1736. 15. 3. Gev. S.
    1737. 14. 4. Gev. beim Capitain von Strauß. SR.
16. Der Lieutenant, vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
    1747. 17. 9. genannt. O.
17. Frau **Johanna Sophie**, Frau des Factors des Rothenburgischen Hüttenwerks, Herr Samuel Ludwig Meißner.
    1773. 10. 7. ließen sie ein Kind taufen. O.
    1774. 27. 5. Gev. beim Landjäger Weinreich OR.

23. von Barner.

1. Frau **Agnes Marie Catharina Hedwig**, Frau von Lilienström (s. L. 2).
   1809.
2. Der Baron.
   1795. 14. 3. Gev. SM.

24. von Barstorff.

1. Frau **Anna Elisabeth**, Frau von Redern (s. R. 12). (Tochter des Oberst-Lieutenant Hans Dietrich auf Radensleben und der Elisabeth von Borch.)
2. Frau **Catharine Erdmuthe**, Frau von der Gröben (s. G. 23). (Schwester von 1, 1651. 10. 8. geb. zu Radensleben.)
   (1672. 13. 4. verm.)

25. von Bassewitz.

1. Frau, Frau von Alvensleben (s. A. 2).

26. von Baussen. (Bausen.)

1. Der Kassen-Controlleur.
   1794. 7. 9. Gev. bei der Wittwe des verstorb. Accise-Einnehmer Neustädt. S.

27. von Beeren.

1. Frau **Dorothea Hedwig**, Frau des Herrn David Scultetus, Prediger der Reformirten Gemeinde.
   1674. 17. 9. Gev. SR.
   1674. 13. 12. Gev. bei Jean de Montoire. SR.
   1675. 21. 3. Gev. SR.

2. **Charlotte Louise**, a. d. H. Stolzenhagen, Frau von Risselmann (s. R. 2). (Tochter von Friedrich Wilhelm v. B., Erbherr auf Stolzenhagen, Hohen Landin und Felchow, und der Charlotte Amalie von Stotz.)
   (1761. 2. 3. geb.)
   (1780 8. 6. verm.)
3. **Auguste Caroline**, Frau von Boeltzig (s. B. 2). (Schwester von 2.)
4. **(Wilhelmine Amalie)**, Frau von Zastrow (s. Z. 3). (Schwester von 2.)

28. von Beerfelde.

1. Frau Hofräthin.
   1732. 15. 3. Gev. beim Oberland-Baudirector Stolze. S.

29. von Bellin.

1. **Heine Christoph**, Corporal unter General von Schönings Compagnie.
   1683. 8. 1. Gev. S.

   Sergeant.
   1688. 6. 6. Gev. S.
   1688. 28. 11. (†) begraben. S.
2. **Jacob**, auf Radensleben.
   1683. 19. 11. verm. mit 3. S.
3. **Anna Dorothea**, des gewesenen Fouriers Herrn Andreas von Frankenberg Wittwe, geb. von Lensk (oder Lensch s. L.).
4. **Caspar**, auf Karwesee.
   1718. 7. 4. Gev. S.
5. **Ernst Christian**, auf Karwesee.
   1720. 22. 12. Gev. beim Kaufmann Moritz. S.

30. von Belling.

1. Der Hauptmann, vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
   1743. 4. 6. als Compagnie-Chef genannt. O.
   1744. 2. 5. Gev. O.
   1746. 11. 4. Gev. beim Lieutenant von Arnstädt. SR.

   Herr Major.
   1748. 15. 4. Gev beim Hauptmann von Arnstädt. SR.

   Herr Oberst-Lieutenant.
   1760. 13. 3. Gev beim Lieutenant von Löben. SM.
2. Frau Hauptmann.
   1746. 11. 4. Gev. beim Lieutenant von Arnstädt. SR.

Frau des Oberst-Wachtmeister v. B., vom Regt. Prinz von Preußen (Helene Louise), geb. von Kleist (s. K. 6).

1753. 24. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
1753. 30. 10. Gev. beim Schreib- und Rechenmeister Kirchner. S.
1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.
1756. 4. 2. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.

3. Der Fähnrich.

1743. 3. 6. Gev. O.

Anmerkung: Die Wittwe des Oberst-Lieutenant v. B. vermählt sich 1762. 30. 11. im Hause ihrer Tante, der Feld-Marschall von Dossow in Buskow, mit Hans Ehrenreich von Bornstedt auf Cüstrinchen, Major beim Regt. Prinz von Preußen.

31. von Below.

1. Nicolaus, Oberst-Lieutenant und Commandant.'

(1648. 29. 10. geb.)
1691. 7. 1. Gev. bei einem Türken, der Christian von Buda getauft wird (s. B.). S.
1691. 28. 1. Gev. beim Inspector Matthias. S.
1691. 3. 3. Gev. S.
1691. 5. 7. Gev. bei der Türkin Marusch (s. Barfuß 4). SR.

Oberst.

1692. 16. 9. Gev. bei Herrn Greiner, Erbherr auf Kl.-Behnitz. S.
1693. 22. 6. Gev. beim Haus- und Land-Koch Tornier. S.
1693. 7. 9. Gev. beim Kornschreiber Wedig. S.
1693. 26. 9. Gev. beim Hauptmann von Schönebeck. S.
1693. 26. 10. Gev. beim Zeugschreiber Cyff. SR.
1694. 3. 9. Gev. beim Pastor Lindemann. Sgfld.
1694. 14. 12. Gev. S.
1696. 27. 2. Gev. beim Hasenjäger Tybert. S.
1696. 5. 3. Gev. beim Feldscheer Suppe. S.
1696. 21. 4. Gev. beim Feldscheer Rottenhäuser. S.
1696. 3. 6. Gev. S.
1696. 31. 7. Gev. beim Gastwirth Tornier. S.
1696. 12. 10. Gev. beim Herrn Cornelius Renckel. SR.
1697. 22. 2. Gev. SR.
1697. 1. 8. Gev. bei Christian von Berge. SR.
1697. 30. 9. Gev. beim Pastor Lindemann. Sgfld.
1698. 2. 12. Gev. SR.
1699. 25. 1. Gev. beim Feldscheer de Klerck. SR.
1699. 29. 11. verm. mit 2. S.
1701. 1. 7. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.
(1704 General-Major.)
1707. 10. ? (†), Abends in der Stille in seinem Erbbegräbniß beigesetzt.

2. Frau Maria Elisabeth, des Herrn Oberst (wahrscheinlich 2te) Frau (und wahrscheinlich verwittwete von Hacke, s. H. 44), geb. Brand von Lindau (s. B. v. L. 3).

1700. 15. 3. Gev. beim Archidiaconus Lamprecht. S.

1700. 23. 6. Gev. S.
1701. 9. 6. Gev. beim Zeugwärter Eyff. SR.
1701. 14. 10. Gev. beim Wachtmeister-Lieutenant Hartz. S.
1702. 23. 11 Gev. beim Compagnie-Feldscheer Suppe. S.
1702. 21. 12. Gev. beim Kornschreiber Schröter. S.
1704. 16. 2. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.

Frau General-Majorin.

1705. 1. 3. Gev. S.
1706. 13. 1. Gev. S.
1707. 9. 1. Gev. S.
1707. 29. 6. Gev. beim Bürgermeister Neumeister. S.
1707. 18. 8. Gev. beim Proviant-Verwalter Wedig. S.

Wittwe.

1708. 16. 1. Gev. beim Bürgermeister Cautius. SR.
1708. 16. 5. Gev. bei einem Soldaten unter der Blessirten-Compagnie. S.
1709. 14. 6. Gev. S.
1710. 10. 1. Gev. bei Herrn Martin Reinhard. SR.
1710. 6. 3. Gev. S.

3. **Nicolaus Bogislav**, Fähnrich (wahrscheinlich Sohn von 1).
1693. 16. 7. Gev. bei einem Corporal unter Oberst-Lieutenant von Pannwitz Regt. S.

4. **Claus Ernst**, Gefreiter (wie 3).
1695. 14. 5. Gev. S.

Gefreiter Corporal.

1697. 26. 2. Gev. S.

5. **Claus Berndt**, Gefreiter (wie 3 und 4).
1700. 23. 6. Gev.

Sergeant.

1702. 15. 4. Gev. (Dies kann auch 4 sein, da er nur Herr Nicolaus genannt wird.)

6. **Herr Martin, Oberst-Lieutenant z. F. unter dem Markgraf Philipp'schen Regt. (Nr. 7).**
1693. 7. 9. Gev. S.

Oberst.

1696. 23. 1. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.
1704. 16. 2. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.
1704. 31. 2. Gev. bei Herrn Joachim Lamprecht, Adjunctus Pastorie et Inspector. S.
1706. 13. 1. Gev. bei einem Soldaten der Blessirten-Compagnie. S.
1707. 14. 4. Gev. S.
1707. 29. 6. Gev. beim Bürgermeister Neumeister. S.
1709. 14. 6. Gev. S.
1710. 10. 1. Gev. bei Herrn Reinhard. SR.
1714. 26. 12. Gev. beim Amtmann Ferrari. S.
1715. 17. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
1716. 5. 3. Gev. beim Amtmann Ferrari. S.

1718. 9. 6. Gev. beim Garnisonprediger Mäbert. SR.
1719. 21. 8. (†), gewesener Oberst z. F., in seinem von ihm gestifteten Erbbegräbniß beigesetzt. S.

7. Herr Kriegsrath aus Lindow (Johann).
1758. 15. 12. Gev. beim Königl. Zollverwalter Andreas. S.
1764. 31. 8. Gev. beim Dr. med. und Senator Oswald. S.
1769. 18. 12. Gev. beim Bürgermeister und Stadtschreiber Adam Reinicke. S.
(1775. 8. 11. † in Lindow, 59 J. alt.)

32. von Beneckendorf. (Benickendorf.)

1. Carl Christoph, Gefreiter Corporal.
1691. 21. 3. Gev. S.

2. Der Hauptmann.
1773. 7. 11. Gev. SM.

3. Der Oberst-Wachtmeister und Commandant. (Patent von 1799. 5. 10.)
1804. 25. 3. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
1806. 1. 8. Gev. bei Demselben. S.
(1806 56. J. alt, 39 J. Dienstzeit, lebt noch 1827.)

33. von Bentkowski. (Bendigskosky, Bendikowsky, Bentekowsky.)

1. Fräulein Anna Charlotte, Frau von Massow (s. M. 4).
1775. 22. 10. Gev. SM.

34. von Berge.

1. Daniel, Lieutenant unter den Schwedischen Truppen in Holland.

2. Frau Anna Catharina, Frau von 1, geb. von Hempel.

3. Kind von 1 und 2.
1689. 21. 4. get. S. Gevattern: Herr Hauptmann von Grumbkow. — Frau Barbara von Pannewitz, Herrn Hauptmann Nicolai Eheliebste.

4. Christian, erst Piquenir, dann Musketier, 1699 Krüger in Schönwalde.
1691. 31. 10. läßt er ein Kind taufen. S.
1695. 31. 7. Gev. S.

5. Frau Susanne, Frau von 4, geb. Schuster.

6. Louise Claudine, Tochter von 4 und 5.
1697. 1. 8. get. SR. Gevattern: Herr Oberst von Below. — Fräulein Louise von Brandt. — Fräulein Margarethe Elisabeth von der Gröben. — Frau Lieutenant von Braneckh geb. Strube.

7. Carl Ludwig, Sohn von 4.
1699. 27. 1. geb. SR.

1699. 2. 2. get. Gevattern: Hauptmann Bauermüller. — Lieutenant von Braneck y.

8. Frau **Emma Theodora**, Frau von Gleißenberg (s. G. 2).
1847.

35. von Bergen.

1. **Catharina Elisabeth**, tugendsame Jungfer.
1651. 30. 11. Gev. beim Lieutenant Friedrich von Götze. S.

2. **Auguste Elisabeth**, nachgelassene Tochter des Ober-Amtmannes v. B. in Pommern.
1698. 25. 3. verm. mit Herrn Simon Victor Hünicke, Amtmann in Oranienburg. OR.
1700 7. 2. Gev. OR.

3. **Johann Wilhelm**, Amtsschreiber.
1708. 4. 12. Gev. OR.

4. **Johanna Charlotte**, Frau des Herrn Amtmanns v. B. zu Neuenhagen, geb. von Anckerheim (s. A. 1).
1731. 16. 11. Gev. O.

36. von Beringer.

1. **Johann Gottfried**, Königl. Preuß. Geheimer Rath und Landes-Hauptmann der Grafschaft Gayer, wohnhaft in Goldbach bei Nürnberg.
1716. 5. 3. Gev. beim Amtmann Ferrari; abs. und vertreten durch den Herrn Inspector Lamprecht. S.

37. von Besser.

1. **Margarethe**, Eheliebste des Herrn Conrad Meinicke, Arrendators zu Buch.
1679. 4. 8. Gev. beim Landreuter Bellin. S.

38. von Bettendorf.

1. Jungfer **Maria Agate**.
1675. 24. 5. Gev. SR.

39. von Beust.

1. Frau, Frau Gräfin Häseler (s. H. 3).

40. von Béville (aus der Provinz Chartres).

1. Frau, Frau Majorin von Lattorff (s. L. 14).
1779. G. Erman G. 35. Le Chenevix de Béville.

41. von Biberstein - Rogalla.

1. Herr Hauptmann Georg.
   1816. 17. 3. Gev. S.

   Herr Postmeister.
   1817. 23. 11. Gev. S.
2. Frau Hauptmann.
   1816. 18. 2. Gev. S.
   1821. 23. 12. Gev. S.

   Frau Postmeister.
   1829. 22. 11. Gev. S.
3. Frau Amalie, Frau von Hacke (s. H. 60).
   1817.
4. Fräulein Henriette, 3. Tochter des verstorbenen Hauptmann.
   1826. 30. 4. † SR.

42. von Billerbeck.

1. Der Herr Hauptmann.
   1756. 4. 2. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
2. Der Lieutenant Ernst Wilhelm.
   1799. 1. 2. †, 33. J alt. SM.

43. von Binius (auch ohne Adelsprädikat verzeichnet, in den Regimentslisten mit dem Adelsprädikat.)

1. Johann Christoph, Königl. Major im Prinz Heinrich'schen Regt. zu Potsdam (aus Sachsen, nach der Abgangsliste des Regts. Prinz Heinrich bei Collin geblieben).
2. Frau Anna Elisabeth, geb. Bresser, Wittwe von 1.
   1760. 1. 5. † in Falkenhagen bei ihrer Tochter, Frau von Koschembahr. Sgfld.
3. Frau Juliane Constantine, Frau von Koschembahr (s. K. 2), Tochter von 1 und 2.
   (1756 ihr erstes Kind.)
4. Frau Dorothee Friederike, Frau von Raab (s. R. 2).
   (1764 ihr erstes Kind.)
5. Fräulein.
   1764. 6. 9. Gev. bei Herrn Lieutenant von Raab. SR.

44. von Birkholz. (Bergholz.)

1. Amalia, Jungfer, des von Saldern Schwester.
   1665. 28. 9. Gev. S.
   1670. 20. 6. Gev. S.

1674. 12. 12. Gev. S.
1674. 16. 10. Gev. S.
1675. 20. 9. Gev. S.

45. von Bissing.

1. Herr (wahrscheinlich Lieutenant).
   1720. 5. 12. Gev. O.

46. von Bistram.

1. Der Herr Lieutenant.
   1750. 12. 5. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.

47. von Blankenburg.

1. Der Oberst.
   1720. 24. 5. erwähnt. O.

48. von Blankensee.

1. Frau **Barbara Agnese**, Wittwe des Herrn Joachim Sigismund v. B. auf Schlagenthin bei Arenswalde, geb. von Rhöden (s. R. 1).
   1692. 9. 12. (†) in der Stille begraben.
2. Frau **Maria Elisabeth**, verwittwete Winckel.
   1707. 9. 1. Gev. S.
   1708. 16. 5. Gev. S.
3. Der Fähnrich.
   1716. 11. 11. Gev. O.

   Der Lieutenant.
   1719. 23. 7. Gev. O.

   Der Hauptmann (vom Regt. Nr. 18).
   1732. 24. 2. Gev. beim Hauptmann von Schick. SR.
   1736. 31. 5. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
   1739. 9. 3. Gev. bei Demselben. SR.
   1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.

   Der Major **Busso Christian** (Patent 1740. 30. 10.).
   1760. 13. 3. Gev. beim Lieutenant von Löben. SM.
   S. unten seine Kinder.
4. Frau **Charlotte Henriette Adriane**, Frau von 3, geb. von Borck (s. B. 6).

   Frau Oberst-Lieutenant.
   1746. 11. 4. Gev. beim Lieutenant von Arnstädt. SR.

5. **Henriette Juliane Auguste**, Tochter von 3 und 4.
1743. 16. 1. geb. SR.
1743. 24. 1. get. Gevattern: Frau Generalin von Derschau. — Frau Generalin von Goltz. — Herr Commandant von Strachwitz. — Fräulein von Wobeser. — Herr Major von Borck. — Herr Hauptmann von Blankensee. —

6. **Christine Caroline Sophie**, Tochter von 3 und 4.
1744 30. 7. geb. SR.
1744. 2. 8. get. Gevattern: Frau Generalin von Goltz — Frau Oberst von Wobeser. — Frau Major von Borck. — Herr Hauptmann von Sydow. — Herr Oberst-Lieutenant von Holtzendorff. — Herr Hauptmann von Forcade. — Herr Hauptmann von Strantz. —

7. Frau **Juliane Wilhelmine**, Frau von Löben (s. L. 8).
1759. 12. 6. verm. SR.

8. Der Fähnrich.
1729. 9. 11. Gev. S.

Der Hauptmann.
1743. 24. 1. Gev. beim Major von Blankensee. SR.
1748. 9. 4. Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.

49. von Blankenstein.

1. Der Hauptmann.
1713. 2. 10 Gev. O.
1714 27. 11. Gev. O.
1716. 14. 4. Gev. O.

50. von Block.

1. Der Seconde-Lieutenant **Egmont** (vom 1. G.-Ul.-Regt.).
1841 im September verm. mit 2. SM.

2. Frau **Franziska Emilie Marie Wilhelmine**, Frau von 1, geb. von Werder (s. W. 2).

51. von Blomberg.

1. Der Seconde-Lieutenant **Carl**.
1851. 10. 12. †, 31. J. 6 M. 25 T. alt. SM.

52. von Blumenthal.

1. **Christoph Caspar**, Freiherr.
1659. 18. 4. Gev. bei Johann Edlinger, Kurfürstl. Brandenb. Commissar unter der Haupt-Feld-Artollerei. S.

2. Frau Gräfin.
1701. 1. 7. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.

53. von Bock.

1. Herr Major.
   1815. 15. 11. Gev. bei seinem Schwiegersohne Herrn von Lentzke. S.
2. Frau **Friederike**, Frau von Lentzke (s. L. 6).
   1815.

54. von Bockelberg.

1. Fräulein, aus Berlin.
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

55. von Bockum-Dolfs.

1. Der verabschiedete Cornet **Carl August**, Baron.
   1792. 29. 4. verm. mit 2. SM.
2. Frau **Johanne Sophie**, geb. Schwieger, Frau von 1.
3. Frau Oberst **Friederike Elisabeth**.
   1854. 15. 10. † SM. 73 J. 11 M. alt.

56. von Boden.

1. Der Capitain.
   1783. 4. 3. Gev. SM.

   Der Major, vom Depot-Bataillon des Regt. Kronprinz (Nr. 18).
   1792. 25. 11. Gev. beim H. von Roebe. O.
   1792. 13. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.
   1794. 10. 10. Gev O.
   1799. 20. 1. Gev. beim Capitain von Löfen. SR.
   1800. 6. 10. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.

   Oberst-Lieutenant.
   1804. 25. 3. Gev. bei Demselben. S.
   1806. 1. 6. Gev. SM.
2. Fräulein.
   1804. 25. 3. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.

57. von Boehler.

1. Herr Oberst-Lieutenant und Commandant von Spandau (**Christian**, war 1806 noch ältester Seconde-Lieut. im Regt. Hagken Nr. 44, wurde 1817 Commandant von Spandau).
   1818. 1. 7. Gev. beim Archidiacon Hornburg. S.
   1819 4. 2. Gev. S.
   1825. 21. 4. Gev. S.

   Der Oberst.
   1827. 6. 8. Gev. S.
   (1829 als General-Major verabschiedet.)

58. von Boeltzig.

1. Der General-Major (a. D., **Wilhelm**).
   (1758. 4 3. geb.)
   1820. 3. 12. Gev. bei seinem Schwiegersohn Baron von der Reck. Sgfld.
   1826 21. 5. Gev. bei Demselben. Sgfld.
   (1834. 30. 6. †)
2. Frau Major (**Auguste Caroline**, geb. von Beeren, s. B. 3), Frau von 1.
   (1771. 17. 10. geb.)
   1793. 19. 8. Gev. bei ihrem Schwager H. von Rifselmann. SR.
   (1800. 6. 7. †)
3. Frau Auguste **Wilhelmine** (Eberhardine), Frau Baronin von der Reck (s. R. 4), 1. Tochter von 1 und 2.
   (1790. 4. 9. geb.)
4. Frau (**Henriette** Charlotte, Philippine), Frau von Grünberg (s. G. 1), 3. Tochter von 1 und 2.
   (1798. 9. 4. geb.)

Anmerkung: Die zweite Tochter Caroline Adelheid, 1796. 4. 12. geb., war 1812 an den späteren General-Major und Commandanten von Spandau, H. von Pfuel verheirathet, und † 1820. 16. 6.

59. von Boerstel, Freiherr.

1. **Friedrich Carl**, Königl. Preuß. Geheimer Rath auf Döberitz.
   1750. 16. 11. † in Berlin, den 24. 11. durch Spandau nach Döberitz gebracht. (58 J. alt)

Anmerkung: Sein Sohn Friedrich Carl, geb. 1729. 16. 12., † 1771. 8. 1., Königl. Preuß. Geheimer Rath und Domdechant, war der Letzte seines Stammes, s. Bredow'sche Familien-Gesch. III. S. 289. Der Vater von 1 war Carl Ludwig, 1683. 5. 8. im 17ten Lebensjahr stehend, wie er selbst in einem noch erhaltenen und im Archiv des H. von Bredow auf Bredow aufbewahrten Journal, das von 1683. 5. 8. bis 1703. 13. 9. geführt ist, notirt hat. Er war der Sohn des 1630. 3. 4. gebornen und 1687. 29. 4. verstorbenen General-Majors v. B. auf Hohen-Finow und Tornow und der 1691. 5. 2. verstorbenen Constantia Louise von Proen. Carl Ludwig war der 3. Sohn; sein ältester Bruder † 1688 in Berlin; der jüngste Bruder, der 4. Sohn, wurde vor Bonn 1689 durch den Kopf geschossen, und † 4 Wochen darauf den 19. October zu Cöln. Der letzte Bruder, der 2 Sohn, † 1689. 26. 10. in Wesel am Schlagfluß. Carl Ludwig hatte nur eine Schwester, Louise Ernestine, die sich 1696. 19. 2. mit August Hempo von dem Knesebeck vermählte; er machte 1685 in Morea eine Campagne gegen die Türken mit; kehrte nach einer Tour durch Italien 1686 zurück; ging im selben Jahr mit seinem ältesten Bruder nach Ungarn um der Belagerung von Ofen beizuwohnen, von wo er am 2. November wieder in Berlin eintraf; am 12. December wurde er Lieutenant im Regt. der Kurfürstin (Nr. 7), dessen Chef sein Vater war. 1688. 13. 5. wurde

er Kammerherr der Kurfürstin Sophie Charlotte; machte 1689 die Campagne in Holland bei seinem Regt. mit. 1691 wurde er Hof- und Legationsrath, verheirathet sich 1692. 10. 3. mit Fräulein von Wolfskehl, Hofdame der Markgräfin von Anspach. 1693. 23. 2. wurde ihm sein Sohn Friedrich Carl geboren.

60. von Boetzelaer. (Butzlav.)

1. Isabelle, Frau von Creutzberg (s. C.).

61. von Boltze. (?)

1. Lieutenant von der Artillerie.
   1787. 3. 12. Gev. beim Jäger Dreßler. S.

62. von Bonin.

1. Der Kammerherr.
   1788. 7. 12. Gev. beim H. Anderson, Lieutenant a. D. u. Rathskellerwirth. O.
2. Der Seconde-Lieutenant.
   1857. 11. 4. † SM.

63. von Borch.

1. Jungfer Anna Lovise Margarethe.
   1684. 2. 3. Gev. SR.
   NB. s. Barstorff 1.

64. von Borck.

1. Der Regiments-Commandeur.
   1717. 9. 2. erwähnt. O.
2. Die Frau Majorin.
   1718. 28. 11. Gev. beim Hauptmann von Webeser. O.
3. Der Fähnrich.
   1718. 8. 10. Gev. O.
   1719. 25. 5. Gev. O.
   1719. 23. 7. Gev. O.
   1723. 29. 7. Gev. beim Feldwebel von Hauptmann von Bardeleben's Compagnie. O.
4. Der Hauptmann.
   1735. 10. 6. Gev. beim vormaligen Einnehmer Popilius. S.

   Der Major.
   1743. 24. 1. Gev. beim Major von Blankensee. SR.

5. Frau Majorin.
1744. 2. 8. Gev. beim Major von Blankensee. SR.
6. Frau **Charlotte Adriane Henriette**, Frau Majorin von Blankensee (s. B. 4).
1743.
7. Frau, Frau von Saldern (s. S. 7).
1766. †
8. Frau **Henriette Auguste**, Frau von Kalckstein (s. K. 4).
9. Der Kriegs- und Domainen-Rath.
10. Seine Frau, geb. von Geist (s. G. 2).
11. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von 9 und 10.
1773. 19. 10. †, 8 J. alt, welcher beim Oberst von Kalckstein war. S.
12. Frau **Gottliebe**, die geschiedene Frau Majorin, geb. von Laurens (s. L.)
1822. 2. 2. †, 42 J. alt. S.
13. Frau **Louise Friederike Caroline**, Wittwe, geb. Below.
1832. 5. 10. verm. mit Hauptmann von Dieberichs (s. D. 2). SM.
NB. s. Tettau 1.

65. von Bornstedt.

1. Der Lieutenant, vom Regiment Prinz von Preußen.
1751. 18. 3. Gev. OR.
1752. 29. 5. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
1754. 5. 2. Gev. O.
1756. 4. 2. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
2. Herr, auf Cüstrinchen.
1752. 29. 5. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
3. **Justina**, Fräulein, aus Cüstrinchen.
1752. 29. 5. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
4. Frau Forstmeisterin, zu Schaidelwitz (Schlesien).
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.
5. Der Oberst-Lieutenant (wahrscheinlich identisch mit 1 und dem bei Belling erwähnten Major).
1770. 14. 10. Gev. SM.
NB. s. Belling Anmerkung.

66. von Bose.

1. Herr **Anton Friedrich**, Premier-Lieut. im Kowalski'schen Regt.
1782. 17. 11. verm. mit 2. SM. (19. 11. SR.)
2. Frau **Anna Charlotte**, Frau von 1, verwittwete Majorin von Massow (s. M. 4), geb. von Bendikowski (s. Bentkowsky).

67. von Bournonville.

1. Der Fähnrich.
   1780. 14. 9. genannt. SM.

68. von Brand.

1. Friedrich, Oberförster.
   1663. 6. 1. Gev. S.
2. Eusebius, Geheimer Staatsrath zu Berlin (später Ober-Hofmeister der Königin).
   1696. 10. 5. Gev. beim Prediger Diderici. OR.
3. Fräulein Louise.
   1697. 1. 8. Gev. beim Krüger Christian von Berge in Schönwalde. SR.
   1713. 15. 11. Gev. beim Lieutenant Polstern. SR.
   1715. 17. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
4. Frau Geheimräthin (geb. von Canitz, s. C. 3).
   1703. 10. 4. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
5. Frau Magdalene, Frau von Kalckstein (s. K. 3).
   1723.
6. Frau Staatsministerin.
   1750. 12. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.

69. Brand von Lindau.

1. Maria Elisabeth, Frau von Hacke auf Ütz (s. H. 44).
   Frau des Oberst von Below (s. B. 2).
   1675—1710.
2. Eva Catharina, Frau von Ribbeck (s. R. 19).
   (1556. 14. 11. geb. zu Hohen-Ziatz, Tochter des Joachim Friedrich B. v. L. auf Hohen-Ziatz, Medewitz und Wiesenburg, Anhalt-Zerbstischer Geh. Rath, Landdrost von Jever, Assessor des Kurfürstl. Sächsischen Hofgerichts zu Wittenberg, und der Dorothea von Rochow a. d. H. Chemnitz.)
3. Christophora Eva Lucretia, nachgelassene Tochter des Jobst Christoph B. v. L., Seiner Kurfürstl. Durchlaucht Johann Georg des anderen zu Sachsen gewesener Oberster über das Leib-Regiment, Kammerherr und des Weltlichen Stifts zu Quedlinburg Hauptmann (geb. 1623. 29. 7., † 1702. 27. 1.) und seiner (4.) Frau Ilsabe Helene zu Putlitz (verm. 1697. 26. 10.) (s. 5).
   (1700. 24. 9. geb.)
   1713. 6. 7. verm. mit Oberst-Lieutenant von Kalckstein (s. K. 2). S.
4. Frau Caroline Friederike Ottone, Frau von der Lancken (s. L. 2).
   1808.

5. Frau Oberst (Ilsabe Helene), geb. zu Putlitz (s. P. 3).
1709. 14. 6. Gev. S.
1709. 14. 12. Gev. S.
1715. 17. 1. Gev. beim Bürgermeister G. A. Neumeister. S.
1718. 9. 6. Gev. beim Garnisonpfarrer Mäbert. SM.
NB. s. Rebern 11.

70. von Brandenstein. (Branstein.)

1. Wolf Henrich, Trabant bei der Leib-Guarde.
2. Dorothea Sophie, seine Frau, geb. von Muckershausen.
3. Sophia Catharina, Tochter von 1 und 2.
1684. 3. 7. get. Pathen: Herr Comptor Cuno von Briort allhier. — Jungfer Eleonora von Nostitz. — Frau Catharina von Panzauen, Herrn Hauptmann Lorenz Eheliebste allhier.
4. Der Major Heinrich August.
1813. 18. 1. †, 56 J alt. SM.

71. von Branecky. (Braniky, Branssky, Brantzky.)

1. Johann, Wachtmeister-Lieutenant.
1683. 31. 1. Gev. SR.
Fähnrich unter H. General von Schöning Compagnie.
1684.
Lieutenant.
1690. 12. 5. Gev. S.
1696. 23. 1. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.
1699. 2. 2. Gev. bei Christian von Berge. SR.
1700. 8. 11. Gev. S.
1701. 10. 11. Gev. S.
Hauptmann (s. bei 2).
2. Clara, des Lieutenant Frau (von 1), geb. Strauch.
1685. 27. 8. Gev. SR.
1689. 3. 10. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.
1697. 8. 1. Gev. bei H. Tobias Pohle. S.
1697. 1. 8. Gev. bei Christian von Berge. SR.
1698. 23. 11. Gev. beim Zeugschreiber Schartow. S.
Frau Hauptmann.
1706. 17. 5. Gev. beim Schoßanreuter Albrecht. S.
1709. 13. 4. Gev. beim Lieutenant Schwager S.
3. Johann Boeslaus, Sohn von 1 und 2.
1684. 29. 4. get. S. Pathen: General-Lieutenant Hans Adam von Schöning. — Comptor Cuno von Briort. — Herr Oberst Hans Rudolph von Nostitz — Herr Boeslav von Schöning. — Jungfrau Louisa von Schöning. — Jungfrau Catharina von Schö-

ning. — Jungfrau Eleonore von Rostitz. — Jungfrau Veronica von Rostitz. — Frau Ribeckin geb. von Brandin. — Frau Rülicke geb. von Bredow.

4. **Anna Sophia**, Tochter von 1 und 2.
1686 22. 7. get. S. Pathen: Herr Valtin Melchior von Priort. — Jungfrau Magdalene von Rostitz. — Frau Oberst-Lieutenant von Rostitz.

72. von Bredow.

1. Daniel's Tochter **Anna**.
1607. 22. 3. get., die bald darauf †. S.

2. **Reichard** (Hans Reichard, Sohn von Ludolf auf Schwanebeck und Zeestow, † c. 1595, und wahrscheinlich einer von Schulenburg — er ist Besitzer eines Gutes in Spandau.)
1615. 4. 7. Gev. bei Johann Georg von Ribbeck. S.
1616. 4. 2. Gev. bei Caspar von Meinow. S.
1616. 28. 6. Gev. bei Jürgen von Redern (Beetz-Markau). S.
(c. 1641 †.)

3. Sein (und seiner Frau Maria von Thümen) Sohn **Hans George**.
1613. 27. 10. get. S. Gevattern: Hans George von Ribbeck und Balthasar Westphal.
(1641 †, gefallen bei Ziegenhain, als Kaiserl. Rittmeister im Regt. seines Bruders Hans Ludolf.)

4. Hans Reichards beide Töchter (**Catharine Elisabeth** und **Judith Sophie**).
1634. 9. 11. Gev. S.

5. Eine Tochter von Hans Reichard.
1635 30. 7. Gev. S.

6. **Henning Joachim**, Junker (auf Klein-Zieten).
(1588 c. geb.)

7. Seine Frau (**Dorothea Tugendreich** von Hünicke, s. H. 9).
(1630. 11. 1. †)

8. **Ernst Sigismund**, Sohn von 6 und 7.
1626. 24. 11. get. S.

9. **Hans Ernst**, Sohn von 6 und 7.
1628. 6. 1. get. S. Gevattern: Adam Valentin von Redern. — Levin von der Schulenburg.

10. Henning Joachim's Hausfrau (2. Frau, **Ursula Dorothea** von Rochow a. d. H. Reckahn.)
(1632. 1. Adv. verm.)
1637. 15. 1. Gev. S.
1642. 20. 1. Gev. beim Pfarrer Andreas Rademann aus Schwante. S.

11. **Melchior Friedrich**, Sohn von 6 und 10.
1637. 19. 6. get. S. Gevatter: Eine Jungfer von der Hagen.

12. Henning Joachim's Tochter.
1638. 15. 10. Gev. bei Adam Christoph von Kahlenberge. S. (Eine Tochter H. J.'s war mit einem Kahlenberge verheirathet.)

13. Jungfer **Magdalena**, hinterbliebene Tochter des Lippold v. B. auf Friesack. († 1614.)
1627. 17. 5. verm. mit Tobias Melchior von Fratz (s. F. 1). S.

14. **Moritz.**
1630. 29. 3. Gev. S.

15. **Matthias**, Junker (auf Bredow, wohnte des Krieges wegen in Spandau im Lynar'schen Hause; Sohn von Jakob auf Bredow und der Barbara von Retzdorf).
(1618 c. verm.) (1645. †)

16. Sein (und seiner Frau Maria Margarethe von Rohr a. d. H. Trieplatz, 1669. 9. 6. †) Sohn **Henning Siegmund.**
1636. 20 5. get. S. Gevattern: Franz von Hacke. — Frau von Hacke aus Schönwalde.
(1691. 1. 2. †) (Hinterließ 4 Söhne und 3 Töchter aus der am 25. Febr. 1664 mit Marie Dorothea, 3 T. von Ehrenreich, s. Nr. 21, geschlossenen Ehe.)

17. **Gevert**, Junker von Cremmen (auf Cremmen, Klein-Ziethen, Staffelde und Möthlow).
1639. 3. 5. Gev. bei Hans von Greiffenberg. S.

18. Die Frau, von Cremmen.
1636. 7. 8. Gev. S.

19. **Hans Christoph** (später auf Cremmen, Möthlow, Kuhweide und Glambeck).
1636. 22. 5. get. S.

20. **Joachim Wichmann** (ältester Sohn von Asmus auf Bredow, † 1631 od. 1632, und der von Bardeleben a. d. H. Selbelang).
(1631 schon großjährig.)
1636. 2. 6. (†) Leichprozeß gehalten. S.

21. **Ehrenreich**, auf Bredow und Schwanebeck (jüngster Sohn von Asmus, und Bruder von 20, den er, wie seinen anderen älteren Bruder 1638, beerbt).
1639 4. Sonnt. p. Epiphan. verm. mit 22. S.
(1661. 30. 1. †, c. 48 J. alt.)

22. **Elisabeth Catharine**, Frau von 21, geb. von Ribbeck (s. R. 46).
(1668. 24. 11. †)

23. **Margarethe Sophie**, Tochter von 21 und 22.
1641. 4. 8. get. S. Gevattern: Der Oberhauptmann (von Ribbeck). — Rittmeister Weyher. — Hauptmann Stechow. — Hauptmann Bre-

dow. — Hauptmann Hohendorff. — Frau Oberstin. — Die Rittmeister Weyherin. — Asmus von Bredow sel. auf Bredow Tochter. — Bartold von Diericke auf Paretz Tochter. — Franz von Hacke auf Carpzow Tochter. — Asmus von Bredow auf Zeestow Tochter. — und Rittmeister Weyher's Frauen Schwester.

24. **Asmus** seligen auf Bredow Tochter (**Anna Elisabeth**), Schwester von 20 und 21.
1641. 4. 8. Gev. bei ihrem Bruder. S.
(1641 verm. mit Henning Caspar von Bredow auf Senzke).

25. **Hans Hindrich**, Domprobst (zu Brandenburg, Sohn von Georg auf Markau und Elisabeth von Platow).
(1584 geb. zu Markau.)
(1610 verm. mit Marie, geb. Brand von Lindau, Wittwe von Bünau geb. 1578, † 1634 zu Brandenburg.)
1638. 25. 7. Gev. beim Oberst-Wachtmeister von der Marwitz. S.
(1641. 17. 8. †)

26. **Otto** (Rittmeister, ältester Sohn Joachim's auf Bredow, † 1600, und der Sabine von Hacke a. d. H. Machnow; rechter Vetter von 25).
(1609 großjährig, 1618 schon Rittmeister in Spandau.)
1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant Curt von Arnim. S.
(1644 bereits †.)

27. **Catharine Sophie**, Jungfer auf Markee, Erbsassin (2. Tochter Joachim's auf Markee, † 1647 od. 1648, der der Bruder von 26, und seiner 2. Frau, verm. 1635, Ottilie von Pfuel, Wittwe Jacobs von Bredow auf Liebenberg).
1674. 29. 12. Gev. bei Ernst Ludwig von der Gröben auf Giesendorf. S.
1675. 3. 1. Gev. S.
(1730 noch unvermählt.)

28. **Heino Otto**, Erbherr auf Markee (Bruder von 27).
(1658 Fähnrich im Leib-Infanterie-Regt.)
1675. 10. 6. Gev. S.
1692. 16. 9. Gev. bei H. Greinert, Erbherr auf Kl.-Behnitz (d. h. nur Besitzer eines Bauerhofes, den 1650 der Rittmeister Michael Greinert von der Familie von Bardeleben angekauft). S.
(1703 noch lebend.)

29. **Jost** (auf Linum und Vehlefanz).
1641. 30. 5. Gev. S.

30. **Hindrich Albrecht** (Sohn von Hans auf Klein-Zieten, † 1623, und der Elisabeth von Buch).
(1612. 13. 10. geb.)
1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant Curt von Arnim. S.

Der Hauptmann (auf Cremmen, Vehlefanz und Groß-Zieten).
1641. 4. 8. Gev. bei Ehrenreich von Bredow. S.

31. **Asmus** auf Zeestow († 1634, und der Ursula von Bardeleben a. d. H. Selbelang) Tochter (es gab deren zwei: Barbara Elisabeth und Ursula Catharine).
1641. 4 8. Gev. bei Ehrenreich von Bredow. S.

32. **Gottliebe** (Frau oder Fräulein?).
1665. 26. 2 Gev. S.

Gottliebe Hedwig, Jungfer auf Zeestow Erbsassin.
1674. 29. 12. Gev. S.
1676. 20. 9. Gev. Sgfld.

33. Die beiden Jungfern von Zeestow. (Töchter von **Joachim Ernst**, der ein Sohn des unter Nr. 31 genannten **Asmus** und der c. 1649 mit ihm vermählten Margarethe Hedwig von Barfuß.) (Wahrscheinlich sind hier Elisabeth Tugendreich, die jüngste der Töchter, und deren ältere Schwester Anna Dorothee gemeint, deren Cuno von Priort 1684. 5. 4. in seinem Testament in Spandau gedenkt, und von welcher ersteren er 1685. 5. 8. als seiner treuen Pflegerin spricht.)
1684. 11. 9. Gev. beim Hauptmann von Rülicke.

34. **Georg**, Domherr zu Brandenburg (auf Kleſſen).
(1653. 20. 2. geb.)
1675. 10. 6. Gev. S.

Der Senior.
1691. 2. 12. Gev. beim Schulmeister Hans Krüger auf dem Damm (ein jetzt in die Stadt Spandau incorporirte, bis vor wenigen Jahren selbstständige Dorfgemeinde in den Mauern der Festung).
(1697. 7. 9. †)

35. Frau **Elisabeth Sophie**, Frau von Brösigke (s. B. 5).
(1648 11. 2. geb)

36. **Hans (Johann) Christoph**, Kurfürstl. Commissar auf Wagenitz (Friesack, Liepe, Kleſſen, Kriele, Dicte, Damme, Lochow und Gören).
(1623. 5. 11 geb.)
1674. 4. 6. Gev. S.
1677. 16. 7. Gev. beim Ritterschaftsausreuter Walterstorff. S.

Kurfürstl. Brandenburg. Landschafts-Director und Commissar des Havelländischen Kreises, auf Wagenitz, Friesack und Liepe.
1681. 17. 6. Gev. bei dem Rathkämmerer H. Georg Neumeister, der einen 1678 über Hamburg aus Guinea erhaltenen Mohren auf die Namen Georg Adolph Christian taufen ließ. S.
1681. 4. 11. Gev. SR.
1682. 14. 11. Gev. bei H. Johann Kohlstein, Candidat der Rechte. S.
1683. 6. 2. Gev. beim Regiments-Feldscheer Rottenheuseler. S.
1683. 28. 8. Gev. bei H. Kämmerer Neumeister. S.
1683. 12. 11. Gev. bei seinem Schwiegersohn Rülicke. S.

1684. 11. 9. Gev. bei Demselben. S.
1684. 1. 12. Gev. S.
1689 25. 6. Gev. beim Eisenfactor Schreiber. S.
1689. 26. 7. Gev. beim Accise-Einnehmer Berger. S.
1689. 3. 10. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.
1690. 13. 2. Gev. beim H. Cautius. SR.
1691. 2. 6. † S. Den 4. Juni nach Wagnitz abgeführt.

37. Frau **Barbara Dorothea**, Frau von 36, geb. von Görne (s. G. 1).
(1622. 6. 1. geb.)
1678. 8. 7. Gev. S.
(1678. 20. 12. †)

38. **Louise Hedwig**, Tochter des Commiss. (Nr. 36), Fr. v. Rülicke.
(1658. 21. 4. geb.)
1683. 15. 1. Gev. beim Lieutenant Hensell. S.
1683. 6. 2. Gev. beim Regiments-Feldscheer Ferd. Rottenheuseler. S.
1683. 14. 2. verm. mit Hauptmann von Rülicke (s. R. 2). S.

39. **Ehrenreich**, Fähnrich.
1679. 26. 12. Gev. SR.

40. **Ludowicus**, Hauptmann (Bruder von 34 und Neffe von 36).
(1655. 31. 12. geb.)
1691. 2. 12. Gev. beim Schulmeister Krüger. S.
(1740. 24. 4. †)

41. **Wichard Friedrich**, Rittmeister (Bruder von 40).
Cornet im Regt. Strauß.
1684. 11. 9. Gev. beim Hauptmann von Rülicke. S.
1691. 2. 12. Gev. beim Schulmeister Krüger. S.

Der Landrath.
1707. 29. 6. Gev. S.
1708. 16. 1. Gev. beim Bürgermeister Cautius. SR.
(1710. 14. 1. †)

42. Frau Landräthin (Wittwe von 41, geb. **Sophie Magdalene** von Sommerfeld, s. S. 5).
1753. 24. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
(1759. †)

43. Frau **Anna Agnesa** (Schwester von 40 und 41), Frau von Willmersdorff (s. W. 4).
(1654. 13. 11. geb.)
1691. 2. 12. Gev. beim Schulmeister Krüger. S.

44. **Der Amtshauptmann** (zu Neidenburg und Soldau, **Johann Heinrich** auf Hoppenrade).
(1676. 19. 1. geb.)
1708. 25. 11. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
(1739. 11. 10. †)

45. Frau (**Catharine Marie**), Frau von Rebern (s. R. 15). (Tochter von Asmus Ehrenreich auf Senzke, Friesack, Görne, † 1705. 17. 1. und der Catharine Marie von Briest a. d. H. Bähne).
(1687. 14. 11. geb.)
(1713. 28. 9. verm. mit Otto Rudolf von Rebern auf Langen.)

46. Fräulein (**Armgard Lucretia**, Tochter von Henning Caspar auf Markau und Gottlieb Dorothee von Hünicke).
(1691. geb.)
1743. 11. 8. † 0. (Ward in Schwante begraben; sie war schwachsinnig und mehrere Jahre in Pension beim Chirurgen Roth gewesen.)

47. Der Oberst (des v. Derschauischen Infanterie-Regts. Nr. 18, **Caspar Ludwig** — auf Ihlow, aus dem Hause Cremmen.)
(1685 c. geb.)
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.
(1773. †)

48. Frau Oberst (**Dorothea Antonie**, Frau von 47, gebor. von Dachröden).
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.

49. Herr (**Wichard Heinrich**) auf Bredow. (Sohn von Otto Ludwig und Thoma Lucie von Grothe.)
(1709. 8. 10 geb.)
1769. 19. 3. Gev. bei Herrn von Ribbeck. Sgfld.
(1772. 29. 10. †)

50. Frau (**Marie Louise**), Wittwe von 49, gebor. von Quast (s. Q. 7).
(1712. 9. 10. geb.)
(1738. 23 2. verm.)
1776 15. 7. Gev. bei H. von Ribbeck. Sgfld.
1779. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1781. 8. 4. Gev. bei Demselben. Sgfld.
(1796. 18. 10. †, 84 J. 9 T. alt.)

51. Herr Lieutenant unterm großen Bataillon in Potsdam (wahrscheinlich Asmus Ehrenreich, ein Bruder von 45; später besonderer Liebling des Königs Friedrich Wilhelm I.).
1720. 2. 1. Gev. beim großen Grenadier Michaelis, der die Tochter des Pastor Lindemann geheirathet. Sgfld.

Herr Hauptmann (wohl identisch mit dem Lieutenant).
1723. 5. 7. Gev. beim Gärtner Lübicke. Sgfld.

52. Frau (**Catharina Elisabeth**), Frau Generalin von Katte (s. K. 6).
(Tochter von Ludwig v. B., Röm. Kaiserl. Hauptmann z. F. auf Friesack, Wagenitz, Landin ɩc., 1655. 31. 12. geb., 1740. 24. 4. †, aus seiner ersten Ehe mit Maria Sophia von Katte.)

(1696. 11. 4. geb.)
(1712 23 2. verm.)

53. Frau **Catharine Dorothee Caroline**, Frau von Frankenberg (s. F. 4).
(1768. 20. 2. geb., Tochter von Friedrich Ludwig auf Laudin, Mankmus, Laslich, Zagel und der Dorothea Elisabeth von Rathenow.)

54. Herr Premier-Lieutenant **Friedrich Albrecht** (vom 30. Infant.-Regt., Mitglied der Gewehr-Revisions-Commission zu Potsdam).
(1804. 12. 8. geb. zu Berlin, Sohn des seit 1801 verabschiedeten Premier-Lieutenant Ernst Carl Ludwig, † 1837. 11. 4. zu Birnbaum, und der Marie Christine Friederike Wilhelmine von Pelkowski, geb. 1766. 8. 12. und † 1844. 2 9.)
1846. 7. 5. verm mit 55. SM.

55. Frau **Cordula**, Frau von 54, geb. Freiin von Aix (s. A. 1).

56. Fräulein **Alberttine Henriette Charlotte**, Frau von Seel. (Tochter von Lippold Friedemann auf Hage, 1784. 31. 12. in Wulkow geb., 1865. 11. 3. †, 1811. 29. 3. verm. mit Caroline Charlotte du Trossel, geb. 1784. 17. 6. zu Neu-Ruppin, † 1853. 1. 5.)
(1812. 1. 3. geb. zu Neu-Ruppin.)
1855. 16. 10. verm. mit Oberst-Lieutenant Friedrich Gustav von Seel (s. S. 3). SM.

57. Der Premier-Lieutenant **Friedrich Wilhelm Gebhardt Albert**, Graf v. B.
1855. 6. 12. verm. mit 58. SM.

58. Frau **Johanne Charlotte Ida**, geb. Jacobi.

59. Fräulein **Louise Caroline Henriette**, Frau von Briesen. (Tochter des Major a. D. Carl Friedrich Wilhelm, aus seiner 2. Ehe mit Agnes Christiane Marie Busse, geb. 1825, † 1858. 1. 6.)
(1847. 10. 2. geb.)
1865. 12. 10. verm. mit dem Premier-Lieut. von Briesen (s. B. 5). SM.

60. Frau **Wilhelmine**, geb. von Viereck, 1. Frau des Herrn Majors Wilhelm v. B.
1843. 24. 5. †, 39 J. alt. S.

61. **Louise Wilhelmine Henriette**, Tochter von 60.
1843. 27. 5. †, 11 T. alt. S.
NB. s. Bardeleben 4. — Redern 21. — Ribbeck 18.

73. von Briesen.

1. Herr Premier-Lieutenant **Ludwig Ferdinand**.
2. Frau **Louise Wilhelmine**, Frau von 1, geb. von Happe (s. H.).

3. **Carl Ferdinand**, Sohn von 1 und 2. SM.
1777. 18. 5. geb. SM.
1777. 23. 5. get.
1777. 13. 6. † SM.

4. Fräulein **Pauline Dianore Elmire Friederike**, Tochter des in Cammin verstorbenen August Wilhelm v. B.
1836. 22. 1. verm. mit dem Justizamts-Assessor Albert Bode. S.
1837. 24. 6. lassen sie ein Kind taufen. S. Pathe: Majorin von Erhardt.

5. **Carl Amos Emil Louis Friedrich Gisbert**, Premier-Lieutenant im 4. Garde-Regt. z. F.
1865. 12. 10. verm. mit 6 SM.
(1870. 18. 8. † bei St. Privat als Hauptmann und Compagnie-Chef.)

6. Frau **Louise Caroline Henriette**, geb. von Bredow (s. B. 59).

74. von Briest.

1. Der Landrath (**Georg Christoph**), von Rennhausen.
1707. 29. 6. Gev. beim Bürgermeister G. A. Neumeister. S.
1708. 16. 1. Gev. beim Bürgermeister Cautius. SR.
1711. 30. 1. Gev. beim Proviant-Commissar Webig. S.
(1715. 7. 9. †, alt 54 J. 10 M. 5 T.)

2. Frau Landräthin, geb. von Stedern (Städern).
1715. 27. 1. Gev. beim Bürgermeister G. A. Neumeister. S.
(1752. 16. 9. †, 85 J. 9 M. 28 T. alt.)

3. Herr Landrath (conciliarius provincialis) (**Friedrich Christoph**, Sohn von 1 und 2, 1689. 6. 2. geb., 1754. 19. 11. † in Rennhausen).
1725. 9. 5. Gev. beim Gärtner Täbicke. Sgfld.
NB. s. Bredow 45. — v. d. Hagen 1.

75. von Brinken.

1. Der Lieutenant **Julius Christoph August**.
1783. 31. 8. genannt. SM.
1785. 7. 8. genannt. SM.
1785. 31. 12. genannt. SM.

76. von Britzke.

1. **Friedrich Ernst**, 1794 Major im Phuel'schen Regt. (Nr. 46).
2. **Friederike Marie Henriette**, Frau von 1, geb. Österlein.
3. **Ernst Friedrich Leopold**, Sohn von 1 und 2.
1784. 9. 8. geb., den 13. August get.

4. Der Oberst.
 1790. 4. 7. Gev. SM.

5. Der Hauptmann, zu Berlin.
 1810. 15. 6. Gev. beim Major a. D. von Przichowsky. Gathow.

77. von Broek.

1. Herr Johann Friedrich, Hauptmann (im Regiment des Königs Nr. 18).
 1797 s. unten.
 1798. 28. 1. Gev. SM.
 1800. 6. 10. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
 Major (1806 Major im 3. Musketier-Bataillon des Regt. des Königs).
 1803 s. unten bei Nr. 5.
 1804. 17. 4. Gev.. S.
 1811. 6. 9. Gev. S.
 (1824 †)

2. Frau Hauptmann, Wilhelmine Charlotte, Frau von 1, geb. von Lyncker (s. L. 2).
 1793. 23. 1. Gev. OR.
 1794. 14. 12. Gev. O. } (Kann vielleicht eine andere Persönlichkeit sein.)
 1797 s. unten.
 1806. 1. 8. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.

3. Wilhelmine Charlotte, Tochter von 1 und 2.
 1796. 12. 12. geb. SM.
 1797. 3. 1. get. Gevattern: Fräulein von Sprenger. — Hauptmann von Breßler. — Major von Claar.
 1800. 28. 9. †, 3 J. 9 M. 16 T. alt SM.

4. August Ferdinand, Sohn von 1 und 2.
 1800. 22. 3. geb. SM.
 1800. 20. 4. get.
 1800. 3. 11. † SM.

5. Wilhelmine Auguste Juliane, Tochter von 1 und 2.
 1803. 31. 7. geb. SM.
 1803. 19. 8. getauft.

6. Carl Wilhelm Ludwig, Sohn von 1 und 2.
 1805. 6. 10. geb. SM.
 1805. 3. 11. get.

78. von Brockhausen.

1. Herr Oberst Carl, Commandant von Wittenberg.
 1814. 22. 7. Gev. SM.
 1815. 29. 9. Gev. beim Hauptmann von Rauch. SR.
 1818. 5. 2. Gev. SM.

79. von Brösigke.

1. **Catharina**, Frau von Ribbeck (s. R. 3).
(Tochter von Heyno v. B., Kurfürstl. Rath, Hauptmann zu Lehnin, auf Ketzür, Breitenfelde, Cammer und Badegast, und der Anna Elisabeth von Hacke a. d. H. Carpzow.)
(1581. 2. 5. geb. in Ketzür.)
(1600. 12. 10. verm. mit Hans George von Ribbeck)

2. **Hippolyta.**
1655. 20. 1. Gev. S.
1655. 19. 10. Gev. S.

3. Frau **Maria**, Frau von Hacke in Uetz (s. H. 43).
1673.

4. **Maximilian Friedrich**, Canonicus zu Brandenburg, in Schönfließ. (In erster Ehe mit Elisabeth Sophie von Treskow a. d. H. Milow vermählt.)
1677. 16. 7. Gev. beim Ritterschaftsausreuter Walterstorff. S.
1684. 1. 12. Gev. S.

5. Seine Frau **Elisabeth Sophie**, geb. von Bredow (s. B. 35).
1675. 10. 6. Gev. S.
1678. 8. 7. Gev. S.
(1683. 14. 10. †)

6. **Johann Georg**, des verstorbenen Nr. 4. Sohn.
1688. 27. 11. verm. mit 7 S.
Auf Paaren (a. d. Wublitz).
1689. 17. 4 Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
1696. 31 7. Gev. beim Gastwirth Tornier. S.

7. Frau **Veronica**, Frau von 6, geb. von Nostitz (s. N. 14).

8. Jungfer **Aloysia**, a. d. H. Schönfließ.
1682 14. 11 Gev. beim Herrn Johann Kohlstein. S.
1684. 11. 9. Gev. beim Herrn Hauptmann von Rülicke. S.

9. Frau **Anna Hedwig**, Herrn Tobias Pohl allhier, gewesenen Trabanten Eheliebste. (Das Ehepaar läßt 1681. 22. 2. taufen, s. bei von Busch.)
1687. 3. 8. Gev. beim Büchsenmeister Ließ. S.
1691. 16. 11. Gev. beim Garnmeister Ellinger. S.
1702 10. 11. Gev. S.
1706. 20. 12. Gev. beim Kämmerer Duherr. S.
1709. 29. 3. (†) beigesetzt.

10. Frau **Maria Elisabeth**, Frau von Stechow (s. S. 7).

11. Frau **Maria Dorothea**, Madame de Porrée (s. P. 2).
1690.

12. Frau **Louise**, geb. von Schlabberndorff (s. S. 7).
1695. 16. 6. Gev. O.

13. Herr.
1697. 8. 3. erwähnt. O.

14. Frau **Eleonore Catharine**, Frau von Möllenbeck (s. M.)
1697.

15. Herr Lieutenant.
1727. 17. 9. Gev. S.

Herr **Ludwig Anton**, gewesener Lieutenant.
1738. 23. 12. Gev. S.

16. Frau.
1725. 9. 5. Gev beim Gärtner. Sgfld.

17. Der Herr Landrath, aus Retzür.
1771. 16. 2. Gev. Sgfld.

18. Frau Geheime Räthin, aus Potsdam.
1808. 30. 5. Gev. beim Herrn von der Lancken. Gladow.

19. Fräulein.
1810. 12. 8. Gev. beim Herrn von der Lancken. Gladow.

80. de Bruce. (von Brussin.)

1. Frau **Louise Sophia**, Frau Oberst-Lieut. (geb. von Arenstorf).
1676. 6. 4. Gev.

(Jean de Bruce, Oberst-Lieutenant unter dem Großen Kurfürsten, Besitzer von Alt-Kündendorf, das er durch seine Frau erhalten.)

81. von Brück.

1. Frau **Albertine Friederike Caroline**, Frau Baronin von Ledebur (s. L. 2).

82. von Brumsee.

1. Der Herr Lieutenant.
1706. 18. 11. Gev. beim Ingenieur Ruglisch. OR.

83. von Brünnow. (Brünau.)

1. Der Capitain vom Regt. Prinz Heinrich (Nr. 34).
1764. 6. 9. Gev. beim Lieutenant von Raab. SR.
1765. 17. 2. genannt. SM.

Der Major **Friedrich Sigmund**, Major vom Regt. Prinz Heinrich.
1774 s. unten.
1781. 8. 4. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1783. 4. 6. Gev. beim Cornet von Ledebur. SM.

Gewesener Oberst.

1786. 15. 3. †, 62 J. alt; hat sich in seiner Stube erschossen. S.

2. Frau **Friederike Philippine**, Frau von 1, geb. von Brünnow.

Frau Oberst-Lieutenant.

1783. 23. 4. Gev. S.

Frau Oberst.

1784. 29. 7. Gev. beim Diacon Fibler. S.

3. **Peter Ludwig Ferdinand Friedrich**, Sohn von 1 und 2.

1774 21. 4 (†) begraben, 7 J. alt. S.

4. Herr Lieutenant, vom Braun'schen Regt. (Nr. 13).

1789. 26. 4 Gev. beim Herrn C. Chr. M. Raetebusch, Prediger zu St.-Buchholz. S.

5. Herr Cornet, von Eben Husaren (Nr. 2).

1789. 26. 4. Gev. S.

84. von Brüsewitz.

1. **Anna**, Frau von Priort (s. P. 7).

85. Brustorp von Schoerth. (Brostius von Schortt.)

1. Herr Stückoberst zu Spandau.

(Reichsadel für den Kur-Brandenburgischen Oberst der gesammten Artillerie 1661. 5. 6., bestätigt durch den Kurfürsten 1670. 24. 1. -- Er stirbt 1703 als General-Major und Commandant von Peitz.)

2. Frau **Anna Christina**, des Herrn Stückobersten Eheliebste, geb. Fabritius.

1665. 6. 7. Gev. beim Ober-Commissar Ellinger S.
1665. 23. 7. Gev. S.
1665. 13. 11. Gev. beim Lieutenant Casp. Joachim von Hacke. S.
1667. 26. 8. Gev. beim Minirer Kaufmann. S.
1668. 11. 3. Gev. beim Büchsenmacher Hohmann. S.
1668. 1. 4. Gev. bei einem gefundenen Knaben, der den Namen Theodorus Aprilis erhielt. S.
1668. 5. 4. Gev. S.
1668. 7. 5. Gev. S.

3. **Leonore Catharine**, Tochter von 1 und 2.

1667. 28. 4. get. in Abwesenheit des Vaters, nur in Gegenwart des Gesindes. SR.

86. von Büchner.

1. **Andreas Elias**, Königl. Preuß. Geh. Rath und Präsident der Kaiserl. Academiae Naturae curiosorum zu Halle.

1764. 31. 8. Gev. beim Herrn Oswald, Dr. med. und Senator.

87. von Buchwald.

1. Frau, des Accise-Controlleur v. B.
   1812. 26. 4. Gev. OR.

88. von Buda.

1. **Christian.** — Der Herr Georg von Bülow, Kurfürstl. Brandenburgischer Wolbestalter Hauptmann bei hiesiger Garnison hat einen jungen Türken, welchen er bei Eroberung der Stadt Ofen in seiner abergläubigen Blindheit überkommen, mit öffentlicher Ablegung seines Christlichen Lutherischen Glaubensbekenntnisses, darin er bisher vom Prediger und Schulkollegium durch Gottes Gnade wol ist unterrichtet worden, in der St. Nicolai-Kirche allhier, bei sehr volkreicher Versammlung, von Herrn Johann Christian Heidenreich, Diacono allhier, tauffen, und da er nach seiner Aussage und Türken-Sprache Aßmann geheißen, nunmehr Christian von Buda nennen lassen.
   1691. 7. 1. get. Pathen: Sr. Hochwürden und Herr Dechant zu Brandenburg, Herr Johann Georg von Ribbeck. — Herr Nicolaus von Below, Kurfürstlicher Wolbestalter Oberster Lieutenant. — Frau Barbara von Pannewitzen, Herrn Hauptmann Zacharias Friedrich Nicolai Ehefrau. — Die hochadlige Jungfer, Jungfer Elisabeth von der Gröben allhier.
   1696. 17. 1. †, Kurfürstl. Büchsenmacher.

89. von Buddenbrock. (Bodenbrug.)

1. Der General-Feldmarschall (**Wilhelm Dietrich**).
   1753. 24. 5. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
   (1757 †)

90. von Budritzky.

1. **Bogislaus Ehrenreich**, Sergeant.
   1709. 8. 8. Gev. beim Granatier Friedrich. S.

91. von Bülow.

1. **Georg**, Hauptmann hiesiger Garnison (Spandau).
   1689 3. 10. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.
   1691. 7. 1. läßt er einen aus Ungarn mitgebrachten jungen Türken taufen (s. Buda).
   1691. 3. 11. Gev. bei einem Reuter des Kurfürstl Brandenb. du Hamel'schen Regiments.
   1691. 5. 7. Gev. bei der Türkin Marusch (s. Barfuß. 4). SR.

1692. 18. 8. Gev. beim Archidiacon Lamprecht. S.
1693. 23. 4. †, vom Schlage getroffen, den 27. April in sein erkauftes Begräbniß in der Moritz-Kirche beigesetzt. S.

2. **Hartwig Heinrich**, Gefreiter Corporal vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
1754. 30. 4 †, mit militairischen Ehrenbezeugungen begraben. S.

3. Frau Oberst, geb. von Arnstädt (s. A. 14).
1748. 15. 4. Gev. beim St.-Capitain von Arnstädt. SR.

4. Herr Major, im Würtembergischen Regt. (Nr. 46).
1748. 15. 4. Gev. beim St.-Capitain von Arnstädt. SR.

Herr Oberst-Lieutenant.
1753. 24. 5 Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.

5. Der Major.
1764. 23. 7. Gev. SM.

6. Der General-Lieutenant und Gouverneur (**Johann Albrecht**, seit 1757 General-Major, Chef des Inf.-Regts. Nr. 46, † als General der Infanterie 1776, wahrscheinlich derselbe wie Nr. 4).
1774. 18. 3. Gev. SM.

92. von Bülzingslöven. (Biltzensleben.)

1. Freicorporal, vom Regt. Prinz Wilhelm (Prinz von Preußen).
1746. 25. 2. Gev. S.

93. von Bünau.

1. Der Seconde-Lieutenant **Rudolph**.
1826. 20. 11. verm. mit 2. SM.
1835. 5. 5. verm. mit 7. SM.

2. Frau **Caroline** Christiane, Frau von 1, geb. von Zabeltitz (s. Z. 1), Frau des Premier-Lieutenant und Adjutant im Garde-Reserve-Regt.
1832. 23. 11. †, 38 J. 3 M. 24 T. alt. SM. und SR.

3. **Rudolph**, Sohn von 1 und 2.
1827. 12. 10 geb. SM.
1827. 28. 10 get.

4. **Sophie Wilhelmine Clara Ernestine**, Tochter von 1 und 2.
1829. 15. 7. geb. SM.
1829. 12. 8. get.

5. Todtgeborner Sohn.
1831. 15 8. SM.

6. Todtgeborne Tochter.
1832. 17. 11. SM.

7. Frau **Dorothee Rosine Marie**, 2. Frau von 1, geb. Reinicke.
   1835. 5. 5. verm. SM.
   1837. 24. 12. †, 24 J. 11 M. alt. SM.
8. **Rudolph**, Sohn von 1 und 7.
   1836. 13. 3. geb. SM.
   1836. 21. 4. get.
9. **Heinrich**, Sohn von 1 und 7.
   1837. 18. 5. geb. SM.
   1837. 25. 6. get.

94. von Burghauss, Graf.

1. Der Lieutenant.
   1748. 14. 3. Gev. O.

95. von Burgsdorf. (Borsdorf.)

1. Der Herr Oberst.
   1637. 2. 2. Gev. beim Rittmeister von der Marwitz. S.
   1638. 27. 7. Gev. beim Rentschreiber Georg Meyer. S.
2. Des Herrn Obersten Gemahlin.
   1636. 8 12. Gev. bei Hans Jürgen von Ribbeck. S.
3. **Elisabeth Tugendreich**, Frau von Rochow.
   1639. 5. p. trint. verm. mit Oberst-Wachtmeister von Rochow (s. R. 2). S.
4. Frau **Margarethe Catharine**, Frau von Goltz (s. G. 2).
5. Frau **Anna Elisabeth**, geb. von Löben (s. L. 3).
   1660. 17. 6. Gev. S.
   Des Ober-Kammerherrn Wittwe.
   1667. 6. 9. Gev. S.
6. Der Lieutenant.
   1743. 17. 10. Gev. beim Cornet von Rabiel. SR.
7. Frau, aus Markendorf.
   1776. 20. 3. Gev. beim Herrn Dr. Jetzke. S.
   NB. s. Marwitz. 1. — Pfuel. 4. —

96. von Busch.

1. **Eleonore**, hinterlassene Tochter des Herrn Albrecht v. B., Hauptmann bei Sr. Königlichen Majestät von Polen und Kurfürst von Sachsen, unter des Herrn Oberst von Diefmann Regt. z. F.
   1711 4. 6. verm. mit Herrn Tobias Friedrich Pohl, Fähnrich bei der Landmiliz und Gastwirth allhier (wahrscheinlich Sohn des Herrn Tobias Pohl, gewesenen Trabonten, s. Brösigke). SR.
2. Frau **Louise Elisabeth**, Wittwe, geb. von Gallop (s. G. 2).
   1713. 1. 12. Gev. beim Landreuter Reinhardt SR.

97. von Buttlar.

1. Der Lieutenant Freiherr **Achilles**.
1831. 14. 9. †, 24 J. 4 M. alt. SM.

98. du Buy.

1. Der Fähnrich **Paul**.
1798. 28 5. Gev beim Hauptmann von Arnim. SM.
2. Seine Frau **Marie Louise**, geb. Bernhard.
3. **Antonie Julie**, Tochter von 1 und 2.
1787. 14. 8. geb. SM.
1787. 15. 8. get. SM.
S. Erman S. 52. Maillette de Buy.

99. von Calbo.

1. Der Lieutenant **Carl** (vom Regt. des Königs Nr. 18).
1805. 28. 9. Gev. SM.
Der ehemalige Lieutenant.
1810. 29. 9. †, 29 J. alt. SM.

100. von Cambly. (?)

1. Der Premier-Lieutenant.
1816. 12. 5. †, 30 J. alt. SM.

101. von Canitz. (Kanitz.)

1. Der junge Herr.
1677. 13. 11. Gev. beim Oberst-Lieutenant und Commandanten von Rostitz.
2. Der Freiherr, Hauptmann der Granatir.
1701. 22. 10. Gev. (s. Kottwitz). S.
3. Frau, Frau von Brand (s. B. 4), Tochter des Obermarschall Melchior Friedrich Freiherr von Canitz.

102. von Cantenius.

1. **Anna Elisabeth**, Frau von Forcade (s. F. 2).
(1737. 3. 9. in den Adelstand erhoben, als Frau des Obersten (?) von Forcade.)

103. von Capellen.

1. **Catharina Elisabeth**, Frau von Katte (s. K. 3).

104. von Casimir.

1. Louise Friederica, Tochter der Frau Hauptmann von Hanff, geb. von Eck.
   1771. 8. 1. † an den Pocken, 10 J. alt.

105. von Chambaud. (Chambeau.)
(Aus dem Languedoc.)

1. Der Kaiserlich Russische Staatsrath, in Petersburg.
   1838. 30. 5. Gev. beim Rendant Maurer S.
   1842. 14. 8. Gev. abs. bei Demselben. S.
2. Frau Staatsräthin.
   1844. 4. 7. Gev. abs. beim Rendant Maurer. S.
   1846. 22. 4. Gev. abs. bei Demselben. S.
   S. Erman S. 66.

106. von Chevallerie.

1. Fräulein.
   1700. 4. 6. verm. mit Herrn von Grumbkow (s. G. 3). OR.
   S. Erman S. 173. de la Chevallerie Baron de la Motte.

107. von Claar. (Clar, Klaar.)

1. Der Hauptmann.
   1780. 16. 7. Gev. SM.
   Der Major Friedrich Wilhelm (vom Depot-Bataillon des Regt. Kronprinz Nr. 18).
   1797. 3. 1. Gev. SM.
   1799. 23. 6. verm. mit 2. SM.
   1805. 21. 4. †, 66 J. 9 M. 19 T. alt. SM.
2. Frau Dorothee Charlotte, geb. Reuff (oder Reyt), 2. Frau von 1.
   1821. 5. 12. †, 76 J. alt. S.
3. Frau (wahrscheinlich 1. Frau von 1).
   1792. 10. 8. Gev. bei einem Unterofficier des Depot-Bataillons vom Regt. Kronprinz, Compagnie des Majors v. C. O.

108. von Cocceji.

1. Der Geheime Rath.
   1716. 12. 8. Gev. beim Kriegscommissar Wedig.
   Der Staats-Minister und Kammergerichts-Präsident, Excellenz.
   1727. 20. 5. Gev beim Prediger Holzfuß. OR.
2. Der Herr Oberst.
   1774. 27. 5. Gev. beim Landjäger Weinreich. OR.

109. von Collin.

1. Der Major.
   1765. 11. 10. Gev. SM.
2. Der Hauptmann.
   1769. 18. 12. Gev. beim Bürgermeister Reinicke. S.

110. von Cölln.

1. Herr **Franz Anton**, Kaufherr in Cöln a. d. Spree.
   1677. 17. 12. Gev. beim Rathsverwandten David. SR.
2. Herr **Otto**, Bürger und Eisenfactor in Berlin.
   1683. 13. 3. Gev. beim Verwalter Berlbicke. S.

111. von Conta.

1. Frau Präsidentin (geb. Weiß), Mutter von 2 und 3.
   1838. 14. 10. Gev. beim Lieutenant von Witzleben. SM.
2. Frau **Clara**, Frau von Witzleben (s. W. 2).
   1838.
3. Herr Premier-Lieutenant **Bernhard**.
   (1846. 12. 10. verm. mit 4.)
   Herr Major 1861, s. Nr. 6.
4. Frau **Valerie**, Frau von 3, geb. von der Marwitz (s. M. 9).
5. **Elisabeth**, Tochter von 3 und 4.
   1850. 11. 2. geb. SM.
   1850. 14. 3. get. Gevattern: Frau Generalin von Sohr. — Herr Lieutenant von Schöning. — Fräulein von Dehrenthal. — Herr Landrath von Waldow-Steinhöfel. —
6. **Anna Maria Emma Ida Elisabeth Marianne**, Tochter von 3 und 4.
   1861. 23. 9. geb. SM.
   1861. 13. 11. get. Gevatter: Oberst von Lenz (Schwager von 4).

112. von le Coq (aus Metz).

1. **Louise Wilhelmine Antoinette**, jüngste Tochter des General-Majors (Carl Ludwig Edler v. l. C., 1803 General-Major, † 1829).
   1810. 2. 7. † SR.
   S. Erman S. 181. le Coq.

113. von Courbière. (L'homme de C.)

1. Frau General-Lieutenant aus Magdeburg (Frau des General René Guillaume L. d. C.).
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

2. Frau **Marie Elisabeth Friederike**, Frau von Prondzynski (s. P. 2).
   1837.

3. Frau **Luitgarde Hulda Ferdinande Marie Henriette**, Frau von Kamptz (s. K. 2).
   1838 verm.
   S. Erman S. 85.

114. von Cratz.

1. Christian **Ludwig**, Lieutenant von der Garde.
   1699. 16. 7. Gev. 0.
   1700. 3. 6. Gev. beim Cantor Schmidt. 0.
   1701. 20. 6. Gev. 0.

2. **Christian Ehrenreich**, mit dem Beinamen von Zehlendorf.
   1711. 7. 1. Gev 0.
   1712. 4. 4. Gev. (diesmal nur v. Z. genannt). 0.
   (1712 ein Major v. C. als Compagnie-Chef genannt, vielleicht Nr. 1.)

115. von Creutzberg (vielleicht Creutzburg, s. Geschichte von Wiesenburg S. 29).

1. **Isabelle**, Frau Baronin de C., geb. von Boetzelaer.
   1672. 29. 2. Gev. beim Proviant-Verwalter Lebbich. S.

116. von Crousaz. (Crusatz.)

1. Fräulein.
   1786. 5. 7. Gev. 0.

117. von Czarnecki.

1. Frau **Jenny**, Frau Baronin von Durant (s. D.). (Tochter des v. C. und der Anna von Guretzky, einer Schwester des Major von Guretzky, s. G. 1.)

118. von Dachröden.

1. Frau **Dorothea Antonie**, Frau Oberst von Bredow (s. B. 48).
   1740.

119. von Damnitz.

1. **Balthasar Ernst**, auf Herrendorf.

2. **Ottilia Margarethe**, Frau von 1, geb. von Damnitz.
   1693. 26. 3. Gev. beim Hauptmann von Schönebeck (wahrscheinlich ihr Schwiegersohn). S.

3. **Dorothea Elisabeth**, Frau von Schönebeck (s. S. 3). (Wahrscheinlich Tochter von 1 und 2.)
4. **Paul**, Arrestant im Stockhause.
   1723. 14. 9. genannt.

120. Freiherr **von Danckelmann.**

1. **Eberhard**, Geheimer Rath, Excellenz.
   1695. 16. 6. Gev. beim Castellan Tietz in Grabsdorf. O.
   Der Herr General-Kriegs-Commissarius.
   1703. 12. 4. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
   Der Herr Ober-Präsident.
   1716. 19. 5. Gev. beim Herrn Stoschius. OR.
2. Baronin **Wilhelmine Charlotte**, Frau von Sydow (s. S. 4).
   1721 †
3. Frau Etatsministerin, Excellenz.
   1761. 23. 9. Gev. beim gewesenen Lieutenant von Pentz. S.
4. Herr Geheimer Rath aus Berlin.
   1782. 17. 9. Gev. beim Herrn Diacon Fibler. S.
5. Freiherr **Camillo Carl**, Lieutenant.
   1836. 14. 2 verm. mit 6. SM.
6. Frau, geb. von Niesemäuschel, Frau von 5.

121. **von Dantzen.**

1. Der Lieutenant, vom Bataillon von Legat (Füsilier-Bataillon Nr. 20, Garnison Burg).
   1795 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

122. **von Dassel.**

1. Herr Hauptmann **Julius** (ältester Hauptmann im 4. Garde-Regt zu Fuß).
   1876. 17. 1. †, 40 J. 5 M. alt. SM.

123. **von Davier.**

1. Frau.
   1740. 19. 12. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

124. **von der Decken.**

1. Herr Baron.
   1826. 21. 5. Gev. beim Baron von der Reck. Sgfld.
   (Er heirathete eine Nichte des Baron Reck, Fräulein von Stechow (s. S. 14) welche nach seinem Tode sich mit dem Fürsten Pleß vermählte.)

125. von Delitz.

1. Maria Hedwig, Frau von Wedell (s. W. 4).
2. Der Capitain.
   1788. 7. 12. Gev. beim Herrn Anderson, Lieutenant a. D. und Raths-Kellerwirth. O.

126. von Dequede. (Dickwedell, Dequedell.)

1. Hans Heinrich, Fähnrich.
   1666. 5. 6. Gev. und im selben Jahr noch 2 mal als Gevatter notirt. S.
   1667. 15. 2. Gev. und noch 5 mal. S.
   1668. 1. 4. Gev. und noch 4 mal. S.
   1669. 26. 1. Gev. und noch 7 mal. S.
   1670. 13. 2. Gev. und noch 1 mal. S.
   1671. 10. 9. Gev. und noch 4 mal. S.
   1672. 28. 1. Gev. und noch 2 mal. S.
   1672. 6. 6. Gev. zum letzten mal. S.

127. von Derschau.

1. Der Lieutenant.
   1706. 9. 5. Gev. O.
   1716. 11. 11. Gev. O.
2. Der Oberst (Chef des Infanterie-Regiments Nr. 18).
   1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Stranz. SR.
   1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.

   Der General-Major (Christian Reinhold, General-Adjutant Friedrich Wilhelm I., seit 1738 Regiments-Chef, 29. 7. 1740 General-Major).
   1742. 4. 11. † und wird nach der Berliner Garnisonkirche gebracht. S.
3. Die Frau Oberst.
   Zur selben Zeit wie der Herr Oberst genannt.

   Frau Generalin.
   1743. 24. 1. Gev. beim Major von Blankensee. SR.
4. Der Herr Hauptmann.
   1736. 31. 5. Gev. beim Hauptmann von Stranz. SR.

128. von Deutecom. (Deuticum.)

1. Frau Anna Catharina, Wittwe, geb. Wortmanns.
   1708. 2. 8. Gev. bei Herrn Flamerius, dessen Frau ihre Enkelin. SR.
2. Frau Sibylla Anna Louise, Frau des Herrn Alexander Flamerius, Königl. Preuß. Ingenieur.
   1708. 2. 8. läßt sie einen Sohn taufen Alexander Ludwig. SR.
   1713. 23. 1. desgleichen einen Heinrich Wilhelm Albrecht. SR.

3. Frau **Anna Christine**, Wittwe des Königl. Förster Scheidt.
   1744. 21. 4. †, 66 J. 9 M alt. SR.
4. **Auguste**, geb. Nettelblatt, Wittwe des Hauptmann im Thadden'schen Regt. (Nr. 3, seit 1788 bis 1806 Thadden) Herrn Carl v. D.
   1818. 20. 7. †, 60 J alt.

129. von Diebitsch.

1. Der Oberst-Lieutenant a. D.
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

130. von Dieckhoff.

1. Herr (auf Beerbaum?).
   1752. 6. 2. Gev. beim Waiseninspector Puhlmann. OR.

131. von Diederichs.

1. Der Hauptmann **Klamor Eduard Heinrich**.
   1832. 5. 10. verm. mit 2 SM.
   1837. 6. 1. Gev. beim Rittergutsbesitzer Grützmacher. S.
2. Frau **Louise Friederike Caroline**, Frau von 1, verwittwete von Borck (s. B. 13), geb. Below.

132. von Diericke.

1. Fritze's Frau.
   1636. 2. 9. Gev. beim Junker Hans Albrecht Hünicke. S.
2. Barthold auf Paretz Tochter.
   1641. 4. 8. Gev bei Ehrenreich von Bredow auf Bredow. S.
3. **Christoph Ludwig.**
4. **Anna Margarethe**, seine Frau, geb. von Hacke (s. H. 45).
   1677. 6. 7. Gev. beim Stadtrichter Nicolaus. S.
5. **Cuno Christoph Siegmund**, Sohn von 3 und 4.
   1675. 22. 6. get. S. Pathen: Cuno von Priort auf Priort. — Matthis Albrecht von Diericke auf Falkenrede. — Fräulein Catharina Elisabeth von Hacke, Tochter des Herrn Johann Siegmund v. H. auf Mötlow. — Fräulein Louise Weilern, Herrn Georg Weiler's auf Staffelde Tochter. — Frau Maria Agnes von Retzow, Herrn Cuno Friedrich von Kottwitz, Hauptmanns bei hiesiger Garnison Eheliebste.
6. **Matthis Albrecht**, auf Falkenrede.
   1675. 22. 6. Gev. bei Nr. 5. S.

7. **Barbara Elisabeth**, Frau von Cuno von Priort (s. P. 4).
1675.

8. Der Seconde-Lieutenant.
1845. 22. 7. †, 22 J. alt. SM.
NB. s. Ribbeck 46.

133. von Dieskau.

1. **Friedrich Wilhelm**, Lieutenant vom Kröcher'schen Regt. (Nr. 18).
1732. 4. 4. Gev. S.
1737. 22. 2. Gev. beim Priviligirten Medicin-Apotheker Samuel Lebbin. S.

2. Herr Major.
1804. 17. 6. Gev. S.

3. Frau **Amalie**, Frau von Poyda (s. P. 2).
1837.

134. von Diest.

1. Herr **Friedrich Wilhelm**.
1703. 11. 10. Gev. beim Heidereuter Scheidt. SR.

135. von Dobeneck.

1. **Friederike Magdalene**, Frau von Kropff (s. K. 2).
(1767.)

136. von Döberitz.

1. Des Commissarius adlige Tochter.
1637. 23. 1. Gev. beim Feldscheer Elias Holstein. S.

2. **Albrecht**, Lieutenant.
1651. 30. 11. Gev. beim Lieutenant Joachim Friedrich von Götze. S.
1652. 26. 1. Gev. S.
1652. 1. 8. Gev. S.
1652. 25. 10. Gev. S.
1654. 12. 1. Gev. beim Oberst-Wachtmeister Thomas von Hacke. S.
1654. 15. 1. Gev. S.

Hauptmann.
1663. 6. 4. Gev. S.

3. **Dorothea**, Jungfer, aus Karzow gebürtig.
1691. 28. 1. Gev.
1693. 12. 8. †, nachdem sie sich einige Zeit hier aufgehalten; den 15. August im Erbbegräbniß des Herrn General von Quast beigesetzt. S.

137. Baron von Dobrzenski. (Dobbersinsky.)

1. Der Baron, der Freyherr auf Ruhleben (schon 1700 Besitzer

von Ruhleben, Gut zwischen Spandau und Charlottenburg, das die Königin kaufte; Oberhofmeister der Königin).

1702. 20. 4. Gev. bei seinem Meier in Ruhleben. S.

1708. 17. 2. Gev. mit Sr. Maj. dem König bei dem Castellan Hobein in Ruhleben. S.

2. Frau.

1706. 31. 1. Gev. SR.

138. Graf von Dohna.

1. Graf Dietrich.

1683. 3. 11. Gev. beim Hauptmann Lohrentz. S.

2. Graf.

1704. 2. 4. Gev. O.

3. Der Graf.

1786. 8. 2. Gev. SM.

139. Graf Dönhoff.

1. Ihro Hochgräfliche Gnaden Frau Generalin von Barfuß, geb. Gräfin von Dönhoffin (s. B. 5).

2. Hochgräfliche Gnaden Eleonore, Frau Ober-Kammerherrin.

1694. 12. 10. Gev. beim Herrn Cornelius Conrad Renckel. SR.
NB. s. Schöning Anmerkung.

140. von Dörfflinger.

1. Frau Generalin.

1658. 11. 2. Gev. beim Herrn Christian Hochkirch, Stück-Oberster unter der Artollerei.

141. von Dossow.

1. Herr Friedrich Wilhelm, Oberst im von Gersdorf'schen Regt. (Nr. 18).

1724. 22. 2. verm. mit 2. SR. (Er wurde 1732. 20. 5. General-Major, 1740. 30. 7. General-Lieutenant, Gouverneur von Wesel, † 1758 als Feldmarschall; war Herr auf Buskow im Ruppinschen.)

1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

2. Frau, von 1, geb. Baroneß (Eva Christiane) von Putlitz (s. P. 7) (lebte noch 1762 auf Buskow).

1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

Frau Generalin.

1748. 15. 4. Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.

142. Baron **von Durant.**

1. Frau Jenny (geb. von Czarnecki, Tochter des v. C. und der Anna Helene von Guretzky, einer Schwester des Majors v. G., s. G. 1).
   1803. 28. 8. Gev. beim Vorsteher des Lese-Instituts. OR.
   S. Ermann S. 271. Baron de Durand de Sénégas.

143. **von Düringshofen.** (Diringshoven.)

1. Herr Hauptmann, unterm großen Bataillon zu Potsdam.
   1720. 2. 1. Gev. beim großen Grenadier Michaelis aus Potsdam, der die Tochter des Pastor Lindemann geheirathet. Sgfld.
2. Herr (wahrscheinlich Lieutenant).
   1720. 5. 12. Gev. O.
   NB. s. Rebern 17.

144. **von der Ebelginne** (vielleicht Oevelginne).

1. **Christoph.**
   1661. 26. 2. Gev.
   1667. Gefreiter.
2. **Christian Friedrich**, Sohn von 1.
   1667. 15. 2. get. Pathen: Fähnrich von Dequede. — Fähnrich von Lebbin. — Frau Lieutenant von Hacke geb. von der Gröben.
3. Ein Kind von 1.
   1668. 24. 8. get. Pathe: Ludwig Tobias von Hacke auf Berge.

145. **von Eck.**

1. **Johanne Christine**, Frau von Hanff (s. H. 2), verwittwet gewesene von Casimir.
   1771.

146. **von Eckenbrecher.**

1. Herr Hauptmann von der Artillerie in Berlin.
   1793. 19. 5. Gev. beim Königl. Feldjäger Sonnenberg, Lehn- und Gerichts-Schulze zu Gathow. Gathow.

147. **von Eicke.**

1. **Frau.**
   1792. 10. 8. Gev. O.
2. Der Lieutenant **Ernst Friedrich.**
   1795. 15. 3. und 3. 6. genannt. SM.

148. von Eickstedt.

1. **Henriette Dorothea,** Frau von der Gröben (s. G. 29). 1738.
2. Herr **Friedrich Wilhelm,** auf Tantow und Radecke.
   1738. 19. 1. Gev. beim Lieutenant von der Gröben. SR.
3. Verwittwete **Kammerherrin,** geb. von Auer.
   1738. 19. 1. Gev. beim Lieutenant von der Gröben. SR.
4. **Balthasar Daniel,** Gefreiter von des Major von Wobeser Compagnie, Regt. von Gersdorff (Nr. 18).
   1731. 23. 8. läßt er ein Kind taufen. SR.

149. von Elten. (?)

1. Frau **Maria,** Herrn Ulrich v. E. Eheliebste.
   1686 21. 2. Gev. bei einem Gefreiten der Blessirten-Compagnie SR.
   (Herr Ulrich v. E. wird schon 1682 im K.-B. genannt.)

150. am Ende.

1. **Johann Dietrich,** Königl. Preuß. Capitain bei dem Graf Hortschen Regt., und
2. Seine Frau, welche beide allhier eine Zeit lang gewohnt.
3. **Christina Regina,** Tochter von 1 und 2.
   1763. 3. 7. get. O.
4. Freifrau **Antoinette** v. E., geb. von Hagen, Frau verwittwete Forst-Inspector, in Berlin gestorben (s. H. 4).
   1860. 28. 5. hier begraben. SR.
5. **Hilmar,** Freiherr v. E., Hauptmann (vom 14. Inf.-Regt., comm. zur Gewehr-Prüfungs-Commission).
   1858. 25. 5. †, 37 J. 8 M. 29 T. alt. SM.

151. von Enderlein. (Anderlein.)

1. **Ottilia.**
   1624. 2. 4. begr. unter der großen Linde.

152. von Erckert.

1. Herr Hauptmann vom Regt. Bender (?).
   1795. 17. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

153. von Erhardt.

1. Der Herr Major (von der Artillerie).
   1837. 6. 1. Gev. beim Justiz-Amts-Assessor Bode. S.

154. **von Ernsthausen,** Ernst.

1. **Victor Tobias**, Geheimer Finanz=, Kriegs= und Domainenrath, auch Präsident zu Berlin.
   1807. 4. 1. †, 77 J. alt. S.
2. Die Finanzräthin.
   1806. 6. 5. Gev. SM.

155. **von Erxleben.**

1. **Andreas**, von Selbelang.
2. Seine Tochter **Anna Agnese.**
   1636. 15. 5. get. S. Gevattern: Junker Joachim von Barleben. — Junker Matthias von Ribbeck Tochter.
3. Herr Lieutenant.
   1658. 2. 4. Gev. beim Oberst=Wachtmeister Thomas von Hacke. S.
4. **Ehrenreich**, Junker.
   1661. 17. 3. Gev. S.
   1662. 8. 3. Gev. S.
5. Herr **Otto Siegmund**, Königl. Preuß. Landrath (auf Selbelang).
   1768. 20. 3. Gev. bei seinem Schwiegersohn Ribbeck. Sgfld.
   1769. 19. 3. Gev. bei Demselben. Sgfld.
   1771. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
6. Frau **Thoma Elisabeth Gottliebe**, geb. von Zieten (s. Z. 4), Frau von 5.
   1768. 20. 3. Gev. bei ihrem Schwiegersohn. Sgfld.
   1771. 16. 2. zugegen bei der Taufe bei ihrem Schwiegersohn. Sgfld.
   Wittwe.
   1773. 1. 11. Gev. bei ihrem Schwiegersohn. Sgfld.
   1779. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
   1781. 8. 4. Gev. bei Demselben. Sgfld.
   1808. 4. 10. †, 86 J. alt, in Selbelang begraben. S.
7. Frau **Albertine Leopoldine Elisabeth**, Frau von Ribbeck (s. R. 33), Tochter von 5 und 6.
   (1749. 11. 3. geb.)
   (1767. verm.)
8. Herr Cornett.
   1769. 19. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
   Der Fahnenjunker.
   1771. 16. 2 Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
9. Das Fräulein.
   1773. 1. 11. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
10. Herr **August Ludwig Ehrenreich**, gewesener Premier=Lieutenant der Armee.
   1801. 1. 8. †, 44 J. alt, an Wassersucht, in Segefeld begraben. S.

11. Herr, zu Selbelang.
1808. 12. 6. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

12. Herr **Otto**, Lieutenant, aus Selbelang.
1809. 17. 9. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

13. Frau, aus Selbelang.
1811. 27. 1. Gev. abs. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
NB. s. Redern 18.

156. von Euen.

1. **Juliane Dorothee Henriette**, Frau von Normann (s. N. 2).
1790.

157. von Eyff. (Eiff.)

1. **Hans Christoph**, wirklicher Capitain unter der Artillerie.
1717. 26. 7. Gev. beim Stadtsecretair Ritter. S.
1721. 10. 1. Gev. beim Senator und Praefect Ecclesiae Pauli. S.

2. Fräulein **Catharina Elisabeth**, Tochter von 1.
1723. 5. 7. Gev. beim Gärtner Tübicke. Sgfld.

3. Jungfer **Louise Elisabeth** Eyffen.
1713. 28. 9. Gev. beim Lieutenant von Hänsel. SR.
(Der Capitain erscheint im K. B. der Reformirten Gemeinde als Zeug schreiber 1689. 3. 10., 1698. 8. 4. wird er Zeugwärter titulirt 1708. 2. 8. steht er als Lieutenant der Artillerie Gevatter; 170[illegible] 11. 12. soll er geadelt sein, als Capitain, aber erst 1715. 11. 12. al[s] Major das Diplom erhalten haben; s. jedoch oben wo er 1717 no[ch] Capitain.)

158. von Fabian.

1. Oberst und Commandeur des Depot-Bataillons vom Regt. Kron prinz (Nr. 18).
1791. 3. 8. Gev. SM.
1792. 12. 7. † O.

2. Frau Oberst.
1792. 13. 12. Gev. beim Rector Schmidt. OR.
1793. 27. 1. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.
1793. 23. 11. Gev. beim Landjäger Amerlang. OR.

3. Fräulein, Tochter des verstorbenen Oberst.
1799. 17. 3. confirmirt, 16 J. alt. OR.

159. von Fahrenholz.

1. Monf. **Joachim Christoph**, Musquetir.
1690. 24. 3. Gev.

160. von Falcke.

1. **Casper Joachim.**
1641. 25. 1. Gev. bei Moritz Andreas von Wartenberg. S.

2. Des Hauptmanns Adliche Hausehre.
1641. 25. 1. Gev. wie oben. S.

3. **Ludwig**, Hauptmann, Vater der Ribeckin (s. R. 5).
1646. 1. 12. Gev. S.

4. **Caspar Friedrich**, auf Saatzker.
1734. 6. 1. Gev. beim Herrn Major von Gaudy im Kröcher'schen Regt. S.

5. Fräulein **Friederike Charlotte.**
1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy im Kröcher'schen Regt. S.
1736. 31. 5. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
1737. 14. 4. Gev. bei Demselben. SR.

6. Frau **Dorothea Elisabeth**, Frau von 4, geb. von der Liepe (s. L. 3).
1730. 9. 1. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1736. 31. 5. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.

Frau des gewesenen Erbherrn auf Saatzker.
1741. 4. 8. †, den 8. August in der Stille begraben. S.

161. von Falckenberg.

1. **Jacob Ernst.**
1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant Curt von Arnim. S.

2. **Adam Friedrich.**
1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant Curt von Arnim. S.

3. Frau **Barbara.**
1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant Curt von Arnim. S.

162. von Falkenhagen.

1. Die Capitain Falkenhaginne läßt ihren Sohn taufen.

2. **Martin**, Sohn von 1.
1637. 31. 1. get. S. Gevattern: Capitain Trotta — Capitain Kalfreuter. — Capitain-Lieutenant Volmar. — Die Schwartze Lieutnantinne.

3. Der Hauptmann.
1638. 15. 10. Gev. bei Adam Christoph von Kahlenberge. S.

4. Frau **Margarethe.**
1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant Curt von Arnim. S.

5. **Herr.**
1726. 28. 12. Gev. S.

Der Fourier.
1730. 25. 1. Gev. S.

6. Herr Capitain (vom Regt. Nr. 18).
1750. 12. 5 Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.

163. von Falkenhain. (Falkenhan.)

1. Des Capitains und seiner Ehefrau gebornen Parloffin Tochter, **Dorothea Christine.**
1766. 11. 8. †, 13 J. alt. SM.

164. von Falkenstein.

1. Die Frau Majorin.
1842. 17. 8. Gev. S.

165. von Feilitsch. (Feilitz.)

1. Frau Hauptmann.
1761. 23. 9. Gev. beim Lieutenant a. D. von Penz.

166. von Finck. (Fincke.)

1. Der Rittmeister.
2. **Philipp Ernst**, Sohn von 1.
1641. 27. 2. get. S. Gevattern: Oberst Stechow — Oberst-Wachtmeister von der Marwitz.
3. Frau, geb. von Overbeck.
1681. 18. 10. Gev. beim Wachtmeister-Lieutenant Bulicke. S.
4. Das älteste Fräulein.
1760. 13. 3. Gev. beim Lieutenant von Löben. SM.
1761 23. 9. Gev. beim Lieutenant a. D. von Penz. S.
5. Der General (wahrscheinlich **Friedrich August**, seit 1757 General-Major, seit 1759 Ritter des Schwarzen Adler-Ordens und General-Lieutenant, wegen des Gefechts bei Maxen aus dem Dienst entlassen).
1764. 24. 4. Gev. SM.

167. von Finecke. (Fineck.)

1. **Henriette Juliane**, Frau des Hauptmann von Humbert (s. H. 2).
1765. 6. 12. † in Potsdam, 22 J. alt.

168. von Flans.

1. **Christoph Friedrich.**
1668. 6. 12. Gev. beim Piquenir Levin von Warnstett. S.

Gefreiter Corporal.
1671. 6. 10. Gev. S.

Kammerdiener am Kurfürstlichen Hofe.
1685. 18. 11. genannt. S.

169. von Flemming.

1. Johann Heinrich, Kurfürstlich Brandenb. Legations- und Consistorialrath, Hauptmann zu Colbitz in Pommern, des Johanniter-Ordens Ritter.
1684. 5. 5. Gev. beim Herrn Diacon Zeitz. S.
NB. s. Pfuel 4.

170. von Flotow.

1. Der Lieutenant.
1764. 25 6. Gev. SM.
2. Charlotte Wilhelmine Amalie, Frau von Löwen (s. L. 1).
1794.

171 von Fock.

1. Der Lieutenant.
1781. 4. 11. Gev. SM.
Der Hauptmann.
1800. 9. 1. †, 43 J. 2 M. 15 T. alt. SM.

172. von Foerder.

1. Sophie Marie, a. d. H. Poeten, Frau von Hackeborn (s. H. 5).
1721.

173. von Foppingen.

1. Franciscus Dominicus, Hauptmann.
2. Eleonora Cunera, Tochter von 1.
1744 4 12 †, den 6. December begraben. S.

174. von Forcade. (Herr de Biaix, aus Bearn.)

1. Isaac, 1740 schon Hauptmann, 1746 schon Major, wird auch 1756 noch so genannt (vom Regt. Nr. 18).
1744. 2. 8. Gev. beim Major von Blankensee. SR.
Major.
1748. 16. 12. Gev. beim Pastor Körber. O.
1749. 18. 12. Gev. beim Major von Strantz. SR.
1750. 12. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.

Oberst und Hofmarschall beim Prinz von Preußen.
1772. 18. 7. Gev. beim Prediger Lieberkühn. O.

2. Frau **Anna Elisabeth**, Frau von 1, geb. von Cantenius (s. C. 1).
Frau Hauptmann.
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.
1740. 22. 12. Gev. beim Pastor Körber. O.
Frau Majorin.
1748. 15. 4 Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.
1749. 6. 10. Gev. beim Kunstgärtner S. K. H. des Prinzen von Preußen. O.
Frau Oberst und Hofmarschallin.
1771. 31. 1. Gev. beim Prediger Lieberkühn. O.

3. Frau **Elisabeth Henriette**, Frau Hauptm. von Lattorff (s. L. 12).
1768.

4. Frau **Anna Leopoldine Augustine Charlotte**, Frau von Koschembahr (s. K. 12).
1766.

5. Fräulein **Albertine** in Spandau.
1768. 17. 1. in der Communicantenliste genannt mit ihren Schwestern 3 u. 4. SR.
1768. 9. 4. Gev. beim Major von Kropff. SM.
1773. 1. 11 Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
S. Erman S. 119.

175. von Frankenberg.

1. Die alte Frau von Adel, mit Namen v. F.
1657. 25. 11. (†) begraben mit der ganzen Schule, um Gotteswillen S.

2. Andreas, gewesenen Fouriers unter der Ribbeck'schen Compagnie, nachgelassene Wittwe **Anna Dorothea**, geb. von Lensch (s. L.).
1683. 19. 11. verm. mit Jacob von Bellin (s. B. 3). S.

3. Der Lieutenant.
1767. 12. 6. Gev. SM.
Herr Hauptmann **Ferdinand Joseph Leopold**, vom Prinz Heinrich'schen Regt.
1785. 23. 1. Gev. beim Hofrath Haacke. S.
1789. 26. 4. Gev. beim Prediger Naetebusch aus Groß-Buchholz. S.
1793. 19. 8. Gev. beim Herrn von Riffelmann. SR.

4. Frau **Catharine Dorothee Caroline**, Frau von 3, geb. von Bredow (s. B. 53).

5. **Ludwig Wilhelm Ferdinand**, Sohn von 3 und 4.
1793. 26. 8. geb. SM.
1793. 23. 9. get.

6. Frau **Caroline Jacobine**, verwittwete Oberst-Lieutenant, geb. Schwieter.
   1807. 12. 10. † SR.

176. von Fränklin.

1. Lieutenant.
   1746. 11. 4. Gev. bei der Soldaten-Wittwe Buschel, deren Mann vom Regt. Prinz von Preußen in der Schlacht bei Dresden gefallen. O.

177. von Fratz.

1. **Tobias Melchior**, Erbsassen auf Krenzlin.
   1627. 17. 5. verm. mit 2.
2. **Magdalene**, geb. von Bredow (s. B. 13), Frau von 1.

178. von Fredersdorff.

1. Der Herr Geheime Rath (seit 1740 Geheim-Kämmerier Friedrichs des Großen).
   1752. 29. 5. Gev beim Bürgermeister Tytius. OR.
   (1758. — 1. †)

179. von Friedeborn.

1. **Catharina**, geb. von Weiler (s. W. 7), Wittwe des Herrn Alexander v. F., gewesenen Oberst und Commandant in Frankfurt an der Oder (s. Ledebur, Adelslexikon).
   1721. 31. 7. †, nachdem sie sich allhier eine geraume Zeit aufgehalten; nach Falkenrehde gebracht und daselbst in dem Weiler'schen Erbbegräbniß beigesetzt. S.
2. Frau **Louyse**, Frau von Fuchs (s. F. 1).
   1687.

180. von Froben.

1. Frau Geheime Räthin.
   1750. 12. 5. Gev beim Capitain von Arnstädt. SR.

181. von Fronhöfer. (Fronheber.)

1. Der Lieutenant unter der Königl. Leibgarde.
   1701. 22. 10. Gev. S. (S Kottwitz.)
2. Herr (**Hans Christoph**), zu Ferbitz (vielleicht identisch mit 1).
   1709. 10. 6. Gev. S.
   (1709 8. 9. wurde er erstochen; er war verm. gewesen mit Judith Juliane von Redern a. d. H. Schwante, die † 1708. 8. 5.)

182. von Fuchs.

1. Frau **Louise**, geb. Friedeborn.
   1687. 12. 5. Gev. beim Prediger Scultetus. SR.
2. **Paul**, Geheimer Staatsrath zu Berlin.
   1698. 1. 3. Gev. beim Lustgärtner Kunst. OR.
3. Der Lieutenant.
   1709. 4. 3. Gev. S.
4. Der Seconde-Lieutenant **Carl Moritz Ferdinand**.
   1844. 29. 9. verm. mit 2. SM.
   1846. 24. 9. †, 26 J. alt. SM.
5. Frau **Louise Charlotte Caroline**, Frau von 4, geb. Buchka.
6. **Hermann Heinrich Carl**, Sohn von 4 und 5.
   1846. 28. 4. geb. SM.
   1846. 4. 5. get.

183. von Gadow.

1. **Elisabeth**, Wittwe, geb. von Hünicke (s. H. 7).
   1667. 26. 6. Gev. beim Büchsenmacher Köning. S.
   1676. 20. 2. †, den 23. Februar nach Satzker abgeführt. S.

184. von Gallop. (Galoppen.)

1. **Maria Elisabeth**, des Herrn Fähnrich Louis Faball's Eheliebst
   1703. 26. 9. Gev. beim Schulmeister Wizell. S.
   (Catharina) Elisabeth.
   1712. 12. 12. begr.; 52 J. alt gewesen S.
   (S. v. Mülverstedt Ehestiftungen S. 289, wo die Wittwe des Thomas vo Gallop, Lieutenant im Paß Oderberg, 1664 genannt wird.)
2. **Louise Elisabeth**, Frau von Busch (s. B. 2).
   1713.

185. von Gaudy.

1. **Andreas Ehrhardt**, Oberst-Wachtmeister im Kröcher'schen Reg (Nr. 18). 1725 s. bei 3.
   1729. 21. 1. Gev. Sgfld.
   1732. 15. 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
   1735. 22 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
   1736. 31 5. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
   1739. 9. 3. Gev. bei Demselben. SR.
2. **Maria Elisabeth**, Frau von 1, geb. von Grävenitz (s. G. 10
   1729. 4. 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
   1730. 14. 3. Gev. beim Senator und Kämmerier Popilius. S.
   1733. 3. 12. Gev. beim Landreuter Spalholz. S.
   1735. 22. 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
   1736. 21. 5. Gev. beim Hauptmann von Strantz SR.

3. **Friedrich Wilhelm Ernst**, Sohn von 1 und 2.
1725. 22. 8. geb. SR.
1725. 28. 8. get. Gevattern: Ihro Königl. Majestät von Preußen. — General-Lieutenant von Gersdorff. — General-Lieutenant von Röder. — Oberst von Dossow. — Oberst von Hacke born. — Oberst-Lieutenant von Grell. — Domherr von Ribbeck-Seegefeld. — Hauptmann von Queiß. — Frau Generalin von Röder geb. Rübel von Bibrach. — Frau Oberst von Dossow geb. Baroneß zu Putlitz. — Frau Oberst von Hacke born geb. von Foerder. — Fräulein von Liepe.

4. **Elisabeth Charlotte**, Tochter von 1 und 2.
1726. 15. 9. geb. SR.
1726. 21. 9. get. Gevattern: Frau Generalin von Schlabberndorff geb. von Arnim. — Frau Generalin von Gersdorff geb. von Reitzen. — Frau Generalin von Röder geb. Rübel von Bibrach. — Frau Landeshauptmann von Ribbeck geb. von Lattorff. — Frau Hauptmann von Wobeser geb. von Zeersen. — Fräulein von Arnim. — Herr Landeshauptmann von Ribbeck.

5. **Leopold Otto**, Sohn von 1 und 2.
1728. 2. 4. geb. SR.
1728. 6. 4. get. Gevattern: Der regierende Fürst von Dessau, Leopold Durchlaucht. — General-Lieutenant von Röder. — Oberst-Wachtmeister von Birch. — Hauptmann von Wobeser. — Frau Generalin von Katte geb. von Bredow. — Frau von Sorsse geb. von Trottan. — Fräulein von Liepe.

6. **Elisabeth Louise**, Tochter von 1 und 2.
1730. 9. 1. get. SR. Gevattern: Herr Hauptmann von Lattorff. — Herr von Ribbeck aus Groß-Glienicke. — Frau von Lattorff. — Frau von Ribbeck. — Frau von Wobeser. — Frau von Falk.

7. **Georg Ehrhardt Ludwig**, jüngster Sohn von 1 und 2.
1732. 19. 10. † SR.

8. Ein Junker, Sohn von 1 und 2.
1734. 6. 1. get. S. Gevattern: Herr Oberst von Gotsch, Commandant. — Herr von Stechow auf Kotzen. — Herr von Falcke auf Satzkorn. — Frau Oberst von Kröcher. — Frau Oberst von Gotsch. — Frau von Stechow. — Fräulein Marie Sophie von Grävenitz. — Fräulein Lucia von Geist. — Fräulein Catharina Elisabeth von Katte. — Fräulein Friederike Charlotte von Falcke.

9. Der Herr Lieutenant.
1801. 15. 3. Gev. SM.

186. von Geiling. (Vielleicht Gailing von Altheim.)

1. Herr Hauptmann.
1816. 22. 12. Gev. S.
1817. 4. 4. Gev. S.
(1828 † in Lindow, s. dortiges Kirchenbuch.)

187. von Geismar.

1. Der Herr Stallmeister.
   1712. 8. 10. Gev. beim Königl. Amtmann Ferrari. S.

188. von Geist.

1. Lucia, Fräulein.
   1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy. S.
   1735. 22. 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
2. Frau, Frau von Borck (s. B. 10).
   1773.

189. Gerlach.

1. Philipp, Stückhauptmann oder Capitain bei der Artillerie.
   1716. 27. 6. beigesetzt. (†) O. Er wird schon 1680. 12. 11. in Spand. als Gevatter genannt.
2. Frau Hauptmann, Eva Maria, geb. Siegert.
   1690. 7. 7. Gev. O. (und noch öfter); sie wird auch schon 1684 in Spa dau genannt.
3. Henriette, Tochter von 1 und 2.
   1690. 23. 9. geb. O.
4. Ursula, Wittwe (wahrscheinlich Mutter von 1 und 5).
   1684. 6. 4. Gev. beim Kurfürstl. Zollverwalter Cautius. SR.
5. Eva Maria, Frau des Kurfürstl. Zollverwalters Ernst Gott lieb Cautius.
   1681. 27. 1. lassen sie einen Sohn taufen Franciscus Ernst. SR.
   1684 6. 4. desgleichen eine Tochter Marie Elisabeth. SR.
   1690. 13. 2. desgleichen einen Sohn Ernst Gottlieb. SR.

190. von Germar.

1. Fräulein Emilie Franziska.
   1817. 5 1. verm. mit Herrn Major Philipp Friedrich Carl Gause. SR

191. von Gersdorf.

1. Carl Heinrich, Piquenir.
   1683. 21. 7. Gev. S.
2. Johann, Stücklieutenant unter Ihro Königl. Majestät von Polen
   1701. 22. 10. genannt. (S. Kottwitz.) S.
3. Frau General-Lieutenant und Gouvernantin, geb. von Rützen
   1723. 9. 8. Gev. beim Land- und Baudirector Stolze S.
   1726. 21. 9. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

4. Herr General-Lieutenant und Gouverneur (**David Gottlieb**, 1709 General-Major, in Spandau Nachfolger des General-Lieutenants von Schwendy, s. dort).
   1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
   1729. 4. 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
   1732. 21. 7. † SR.

192. von Glan.

1. **Carl Friedrich**, von Prinz Ferdinand.
   1790. 12. 8. als Vater genannt. O.

193 von Glasenapp.

1. Frau Generalin (Frau des Caspar Otto, 1721 General-Major, 1732. 12. 5. General-Lieutenant, Gouverneur von Berlin, 1741. 4. 6. General-Feldmarschall, † 1747).
   1735. 22. 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
2. Der Seconde-Lieutenant **Franz August**.
   1799. 18. 8. verm. mit 3. SM.
3. Frau **Caroline Henriette**, Frau von 2, geb. von Trebra (s. T. 9).
4. **Henriette Auguste**, Tochter von 2 und 3.
   1799. 29. 7. geb. SM.
   1799. 18. 8. get.
   1799. 1. 9. † SM.
5. Eine todtgeborne Tochter von 2 und 3.
   1801. 9. 1. SM.

194. von Gleissenberg.

1. **Carl Georg Heinrich Hermann**, Hauptmann (von der 2. Pionier-Compagnie).
2. Frau **Emma Theodora**, Frau von 1, geb. von Berge (s. B. 8).
3. **Benno**, Sohn von 1 und 2.
   1847. 9. 10. geb. SM.
   1847. 5 11. get.
4. Frau **Sophie**, verwittwete Frau Oberst-Lieutenant.
   1847 Gev. bei 3.
5. **Otto Hugo**, Sohn von 1 und 2.
   1848. 29. 12. geb. SM.
   1849. 2. 2 get.

195. von Glöden.

1. **Cuno Hans**, auf Libbenow in der Uckermark Erbherr, weila Fürstl. Cellischer Braunschweig-Lüneburgischer gewesener Ca tain z. F.
   1695. 25. 9. arkebusiret auf der Feste. S.

196. von Goldacker.

1. Der Oberst-Lieutenant, Domprobst zu Brandenburg.
   1640. 30. 10. Gev. beim Rittmeister Ludwig von Jugert. S.

197. von Goldbeck.

1. Fräulein, aus Berlin.
   1792. 24. 1. Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.

198. von der Goltz. (von Goltze.)

1. Der Rittmeister.
   1638. 25. 7. Gev. beim Oberst-Wachtmeister von der Marwitz. S.
2. Frau **Margarethe Catharina**, Frau General-Feldzeugmeiste geb. von Burgsdorff (s. B. 4).
   1658. 11. 2. Gev. beim Herrn Christian Hochkirch, Stück-Oberster un der Artollerey. S.
   1659. 20. 1. Gev. beim Herrn Wichmann Lebbich. S.
3. **Barbara Elisabeth**, Frau Oberst, geb. von Pfuel (s. P. 4)
   1672. 29. 2. Gev. beim Proviantverwalter Lebbich. S.
4. Frau Generalin.
   1743. 24. 1. Gev. beim Major von Blankensee. SR.
   1744. 2. 8. Gev. bei Demselben. SR.
5. Der Premier-Lieutenant **August Friedrich Theodor.**
   1846. 28. 5. verm. mit 6. SM.
6. Frau **Charlotte Auguste Arnaldine Emilie**, Frau von 5, ge von Plessen (s. P. 5).

199. von Gontard (aus der Dauphiné).

1. **Johann Adam Ernst**, Hauptmann bei dem Cadettencorps Kalisch, ad interim sich in Oranienburg aufhaltend.
   1794. 14. 12. Gev. O.
2. **Charlotte Christiane**, geb. du Plan, Frau von 1.
3. **Hans Carl Friedrich Leopold**, Sohn von 1 und 2.
   1795. 17. 2. geb. und 27. 2. get. O. Pathen: Die regierende Königin — D regierende Herzog von Braunschweig. — Der Erbprinz von Hohe

lohe-Ingelfingen. — Der General von Kalkstein. — General-Major von Manstein. — Oberst von Hirschfeld, Regt. Braunschweig. — Oberst-Lieutenant a. D. von Diebitsch. — Major von Sack und Hauptmann von Rohr vom Cadettencorps in Kalisch. — Major von Ivernois, Lieutenant Müller und von Koseritz vom Bataillon Holzschuher. — Hauptmann von Stettin, Adjutant beim Erbprinzen von Hohenlohe. — Hauptmann von Eckert. — Lieutenant von Gontard, Regt. Möllendorf. — Lieutenant von Arnim I., Regt. Puttkammer. — Lieutenant von Unruh, Regt. Götz. — Lieutenant von Dantzen, Bat. Legat. — Fähnrich von Gontard, Regt. Thiele. — Port.-Fähnrich von Gontard, Regt. Jung Schwerin. — Geh. Rath von Piper. — Herr von Knobelsdorff in Sprottau. — Herr von Knobelsdorff auf Streidelsdorf. — Hauptmann von Rapin, Oranienburg. — Frau General-Lieutenant von Courbière in Magdeburg. — Frau Oberst-Lieutenant von Müffling. — Frau Forstmeister von Bornstedt. — Frau Forsträthin von Zanthier, Oranienburg. — Frau Zolldirector von Röbe, Oranienburg. — Fräulein von Bockelberg, Berlin. — Dlle. du Plan, Oranienburg.

1795. 2. 3. †

4. Herr Lieutenant, vom Regt. Möllendorff (Nr. 25, Garnison Berlin).
5. Fähnrich, vom Regt. Thiele (Nr. 46, Garnison Warschau).
6. Portepée-Fähnrich, vom Regt. Jung-Schwerin (Nr. 26, Garnison Berlin).

Alle drei siehe oben unter den Pathen.

S. Erman S. 136

200. von Gordon.

1. Leo, Seconde-Lieutenant (Platz-Major in Spandau).

1834. 21. 7. verm. mit 2. SM.

1844. 24. 8. † als Hauptmann und Platz-Major, 38 J. 6 M. alt. SM.

2. Frau Josepha, Frau von 1, geb. Kreitter.

201. von Görlitz.

1. Carl Ludwig, Capitain vom Regt. Prinz Heinrich (Nr. 35).

1764. 6. 9. Gev. beim Lieutenant von Raab. SR.

1765. 18. 7. Gev beim Capitain von Kropff. SM.

Der Major.

1778. 13 6. Gev. beim Königl. Hofrath Haacke. S.

1781. 8. 4. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

Der Oberst-Lieutenant.

1782. 17. 3 Gev. beim Herrn Ernst Ludwig Heym, Prinz Ferdinand'schen Hofrath, Dr med. und Physikus. S.

1782. 16. 5. Gev. beim Hofrath Haacke. S.

Der Oberst (1785 pensionirt).

1796. 29. 5. Gev. O.

202. von Görne.

1. **Barbara Dorothea**, Frau von Bredow (s. B. 37).
   (1622. 6. 1. geb.)
   1678.

2. **Joachim Friedrich**, Gefreiter.
   1666. 14. 6. Gev. S.
   NB. s. Ribbeck 9 und 19.

203. von Gorskowsky.

1. Frau **Amalie**, Frau von Langen (s. L. 5).
   1815.

204. von Görtzke.

1. **Richard**, Fähnrich.
   1627. 13. 11. Gev. S.
   1630. 6. 4. Gev. S.

2. Frau.
   1737. 14. 4. Gev. beim Hauptmann von Strantz (wahrscheinlich ihr Schwiegersohn). SR.

3. Frau **Christine Tugendreich**, Frau von Strantz (s. S. 2).

4. Frau **Auguste**, Frau verwittwete Hauptmann von Kornatzki.
   1870 2. 5. †, den 5. Mai in Groß-Beuthen bei Trebbin beerdigt. SR.

205. von Gotsch.

1. **Matthias**, Oberst und Commandant von Spandau (Nachfolger des Oberst von Hackeborn).
   1732. 15. 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stoltze. S.
   1733. 9. 11. Gev. beim Herrn Lamprecht. S.
   1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy. S.
   1735. 22. 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
   1736. 31. 5. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
   1738. 19. 1. Gev. beim Lieutenant von der Gröben. SR.
   1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Strantz SR.
   1739. 16. 12. †, alt 72 J. 9 M. 4 T., den 21. December mit öffentlichem Geläut, Begleitung von 22 Kutschen und dreimaliger Salve von 40 Mann im Tettau'schen Gewölbe standesgemäß beigesetzt. S.

2. Frau Oberst, **Maria Theresia**, geb. von Sollen.
   1733. 3. 12. Gev. beim Landreuter Spalholz. S.
   1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy. S.
   1735. 4. 10. Gev. beim Kriegs- und Domainen-Kammerrath Stoltze. S.
   1741. 24. 8. † SR.

206. von Götzen.

1. Des Herrn Cantzlers Sohn.
   1638. 27. 7. Gev. beim Oberst-Wachtmeister von der Marwitz. S.

2. **Joachim Friedrich**, Lieutenant.
   1651. 11. 12. Gev. beim Fähnrich Peter Gieseler. S.

3. **Hans Christoph**, Sohn von 2.
   1651. 30. 11. get. S. Gevattern: Lieutenant Albrecht von Döberitz. — Fähnrich Otto von Löschbrand. — Fähnrich Franz Dietrich von Arnim. — Jungfer Catharina Elisabeth von Bergen. —

4. **Honesta Dorothea**, Frau Oberst-Lieutenant du Plessis (s. P. 3).
   1665.

5. **Anna Catharina**, Jungfer, hinterbliebene Tochter des Herrn Christoph v. G. auf Zehlendorf (Nieder-Barnim), Frau von Meeseberg.
   1672. 8. 4. Gev. S.
   1672 28 5. verm. mit H. O. von Meeseberg (s. M. 4). S.

6. **Adolph**, General-Wachtmeister und Gouverneur zu Spandau, Excellenz (seit 1672). (Sohn des Rittmeister und Landrath Friedrich v. G. auf Zehlendorf und der Anna von Wulffen a. d. H. Madlitz.)
   1673 4. 7. Gev. beim Archidiaconus Rehwend. S.
   1676. 2. 3. Gev beim Bürgermeister Fromm. S.

   Kurfürstl. Brandenb. General-Lieutenant und Gouverneur der Kurbrandenburgischen Residenzen Berlin-Cölln (seit 1678).
   1681. 17. 6. Gev. abs. bei der Taufe des Mohren (s. Bredow 36). S.

7. **Johanna Catharina**, Frau Generalin, geb. von der Recke (s. R. 2), Frau von 6.
   1675. 28. 2. Gev. SR.
   1675. 22. 11. Gev. beim Archidiaconus Rehwend. S.
   1675. 25. 11. Gev. beim Büchsenmeister Hohmann. S.
   1676. 22. 2. Gev. SR.
   1676. 11. 10. Gev. beim Pedardirer Müller. S.
   1677. 18. 3. Gev. SR.
   1677. 6. 6. Gev beim Bürgermeister Leporinus. SR.
   1677. 13. 11. Gev. beim Oberst-Lieutenant und Commandanten von Nostitz. S.

8. **Friedrich Jacob**, Fähnrich.
   1674 19. 9. Gev. beim Fourier Altrock, von Sr. Excellenz des General von Götzen Leib-Compagnie, der mit auf dem Marsch ist. S.
   1674. 13. 12. Gev. bei Jean de Routoire. SR.
   1674. 20. 12. Gev. SR.
   1674. 29. 12. Gev. bei Ernst Ludwig von der Gröben auf Giesendorf. S.
   1675. 31. 1. Gev. S.
   1675. 22. 11. Gev. beim Archidiaconus Rehwend. S.
   1675. 25. 11. Gev. beim Büchsenmeister Hohmann. S.
   1676. 6. 4. Gev. S.

207. von Grabow. (Grabo.)

1. George, Kurfürstl. Brandenb. Holzförster.
   1642. 23. p. trin. verm. mit 2. S.
2. Catharina Elisabeth, geb. von Hacke (s. H. 18).

208 von Grappendorf.

1. Der Herr Ober-Jägermeister.
   1756. 30. 12. Gev. beim Oberförster Bock. S.

209. von Grävenitz. (Gröbenitz, Gräbenitz, Gräffenitz

1. Andreas, Wachtmeister.
   1625. 13. 10. Gev. in Stellvertretung des Capitain Ribbeck. S.
   Lieutenant, läßt ein Kind taufen.
   1627 28. 8. get. S. Gevatter: Hans George von Ribbeck.
2. Joachim, Kaiserlicher Oberst-Lieutenant auf Schilde.
   1650. 2. 12, verm. mit 3. S.
3. Frau Maria Elisabeth, Frau Oberst-Lieutenant, Wittwe de seligen Joachim v. G., Oberst-Lieutenant auf Schilde un Krampfer, geb. von Ribbeck (s. R. 14).
   1666. 27. 8. Gev beim Pritzstabel Böhme. S.
   1667. 13. 2. Gev. beim Secretair Polenius und noch 3 mal im selben Ja als Gevatter notirt. S.
   1668. 1. 4. Gev. und noch 2 mal S.
   1669. 27. 12. Gev. S.
   1671. 24. 1. Gev. beim Leibkutscher der Frau Oberst von Ribbeck und no 1 mal. S.
   1672. 29. 2. Gev. beim Proviant-Verwalter Lebbich und noch 2 mal. S.
   1673. 4. 7. Gev. beim Archidiaconus Rehwend. S.
   1674. 2. 6. Gev. beim Koch Rautenberg und noch 2 mal. S.
   1675. 27. 6. Gev. SR. und noch 2 mal im Kirchen-Buch S.
   1676. 2. 3 Gev beim Bürgermeister Fromm und noch 1 mal. S.
   1677. 3. 5. Gev. beim Rathsverwandten Neumeister und noch 4 mal. S
   1678. 19. 4. Gev. beim Landreuter Retz und noch 1 mal. S.
   1679. 28. 8. Gev. beim Diaconus Vulpinus. S.
   1680. 21. 7. † zu Bukow. S.
   1680. 5. 12. Leichprocession vom Gräfl. Lynar'schen Hause in das Ribbeck'sc Familien-Begräbniß.
4. Anna Catharina, Tochter des Oberst-Lieutenant Joachim v. G Frau von Quast (s. Q. 6).
   1665. 24. 10. Gev. S.
   1667. 3. 9. Gev. beim Büchsenmeister Lafmann. S.
   1668 27. 8. Gev. bei des Generals Koch Freymann. S.
   1669. 3 9. Gev. beim Archidiaconus Rehwend. S.
   1670. 27. 11. Gev. beim Amtsschreiber Böhrs. S.

1671. 24. 1. Gev. beim Leibkutscher der Frau Oberst von Ribbeck. S.
1673. 2. 3. Gev. bei Demselben. S.
1674. 23. 3. Gev. beim Büchsenmeister Böttcher und noch 2 mal. S.
1676. 12. 10. Gev. Sgfld.
1677. 17. 1. verm. mit Alexander Ludolf von Quast. S.

5. **Johann Georg** (wahrscheinlich ein Sohn von 2 und 3).
1673. 2. 3. Gev. bei der Frau Oberst von Ribbeck Leibkutscher. S.
1677. 23. 10. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
1678. 8. 3. Gev. beim Huf- und Waffenschmidt Dittmann. S.
1678. 3. 5. Gev. beim Schalmeienpfeiffer Ulz. S.

Der Canonicus.
1683. 6. 2. Gev. beim Regimentsfeldscheer Rottenheusler. S.

6. **Maria Elisabeth**, Tochter des Oberst-Lieutenant v. G., Frau von Otterstedt (s. O. 2).
1678. 3. 5. Gev. beim Schalmeienpfeiffer Ulz und noch 1 mal. S.
1679. 26. 5. Gev. beim Huf- und Waffenschmidt Dittmann und noch 3 mal. S.
1680. 1. 7. Gev. S. und noch 1 mal SR.
1681. 27. 1. Gev. beim Kurfürstl. Zollverwalter Cautius. SR.
1681. 17. 2. Gev. beim Huf- und Waffenschmidt Riete. S.
1681. 22. 2. Gev. beim Kurfürstl. Trabanten Pohle. S.
(1681. 11. 5. verm. mit Joachim von Otterstedt.)

7. **Der Domherr und Commissar des Havelländischen Kreises.**
1691. 2. 12. Gev. beim Schulmeister Krüger, auf dem Damm. S.

8. **Friedrich Wilhelm**, Sergeant.
1697. 3. 3. Gev. S.
1698. 14. 10. Gev. SR.

9. Frau.
1730. 9. 1. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

10. Frau **Maria Elisabeth**, Frau von Gaudy (s. G. 2).

11. **Maria Sophie**, Fräulein a. d. H. Aulosen in der Altmark (wahrscheinlich Schwester von 10).
1733. 9. 11. Gev. beim Herrn Lamprecht. S.
1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy. S.
1734. 1. 3. Gev. beim Consul und Stadtsecretair Ritter. S.
1737. 8. 1. Gev. S.
1737. 14. 4. Gev. beim Capitain von Stranz. SR.
1739. 9. 3. Gev. bei Demselben. SR.
1740. 19. 12. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1752. 31. 6. † am Schlagfluß, den 1. Juli in der Kirche begraben. S.

12. Der Fähnrich, vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
1751. 7. 10. Gev. O.

13. Der Herr v. G.
1760. 20. 1. † auf hiesiger Feste als ein Staatsgefangener, wurde den 23. Januar nach Bagow in das Erbbegräbniß der Familie gebracht. S.

14. Frau, Frau Majorin von Wartenberg (s. W. 7).

15. Herr Hauptmann, zu Potsdam.
1769. 19. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1771. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
16. Frau Johanne Marie Leopoldine, Frau von Ricaud (s. R. :
1793. 29. 9. verm. SR.
17. Der Regierungsrath.
1824. 1. 5. Gev. beim Rentbeamten Busse. S.
NB. s. Röber 2.

210. von Greifenberg. (Grieffenberge.)

1. Hans, Junker.
2. Jacob Friedrich, Sohn von 1.
1639. 3 5. get. Pathen: Gebhard von Bredow. — Die Oberst-Lieutnan von Oppen.

211. von Greiffenpfeil.

1. Frau (Eva Margarethe), Frau von Wernike (s. W. 2). (Toc ter vom Herrn Cölestin Hoffmann v. G., Kurfürstlicher Rat Bürgermeister zu Frankfurt a. O., Erbherr auf Schönfeld, Hei richsdorf, Rosenfelde, Steckelin und Kehrberg, geb. 1635. 19. 11 † 1688. 5. 8., und der Frau Johanna Margarethe geb. Ri del von Löwenstern aus Breslau, verm. 1662. 13. 5. — Ev Margarethe war 1688 beim Tode des Vaters schon verheirathet

212. von Grell.

1. Jacob, Major.
1718. 28. 11. Gev. beim Hauptmann von Wobeser, vom Gersdorf'sch Regt. O.
Oberst-Lieutenant.
1725. 31. 5. Gev. beim Capitain von Strantz SR.
1730. 25. 1. Gev. beim Senator Popilius. S.
1730. 14. 3. Gev. bei Demselben. S.
1732. 24. 2. Gev. beim Hauptmann von Schick. SR.
Oberst im Derschauischen Regt. (Nr. 18), Erbherr auf Zewitz un Massow in Hinterpommern.
1735. 22. 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
1739. 15. 9. †, den 19. Sept. beigesetzt. S.
2. Adam Ludwig, Fahnenjunker unter dem Platen'schen Regt. (Dra goner-Regt., später Nr. 1).
1730. 28. 1. † SR.

3. Der Fähnrich **Friedrich Wilhelm**, von Hauptmann von Forcade's Compagnie (Regt. Nr. 18).

1742. 15. 9. Gev. 0.
1742. 10. 8. Gev. 0.

213. von der Gröben.

1. **Hans**, Erbgesessen auf Dabergotz.

1627. 29. 6. verm. mit 2. S.

2. **Hippolyta**, geb. von der Hagen (s. H. 1), Wittwe des Hof-Jägermeister Adam von Redern (s. R. 3), Frau von 1.

3. **Dietloff**, Junker (auf Döberitz, Sohn von Ernst s. Nr. 7).

1636. 12. 4. Gev. beim Kuhhirten von Döberitz. S.
1636. 26. 8. Gev. beim Kurfürstl. Brandenb. Lieutenant Lucas Heide. S.
1637. 15. 8. Gev. bei Casparus Wildschütze. S.

4. **Levin**, Sohn von 3.

1636. 23. 9. get S. Gevatter: Matthias Ribbecke, ein Lieutenant.

5. Des Capitains G. Adeliche Hausehre.

1636. 8. 12. Gev. bei Hans Jürgen von Ribbeck. S.

6. **Werner**, Junker.

1638 15. 10. Gev. bei Adam Christoph von Kahlenberge. S.
1642. 23. 2. Gev. bei Hieronimus Verlin, Pfarrer zu Niebede. S.

7. **Ursula**, Wittwe von dem Knesebeck (s. K. 1). (Tochter von Ernst v. d. G., Ober-Jägermeister auf Kotzeband 2c. Döberitz und Paaren, † 1629, und Clara von Kötschau, † 1612. 1. 9.)

(1600 geb.)
(1631. 8. 5. verm.)

8. **Anna Maria**, Frau von Ribbeck (s. R. 12). (Tochter von Otto v. d. G. auf Lichterfelde und Meeseberg, Dabergotz und Prenden, und der Maria von Rochow a. d. H. Plesso; Otto v. d. G. ist ein Bruder von Ernst, s. Nr. 7.)

(1633 Mittwoch nach Estomihi verm. in Lichterfelde.)

9. **Melchior Christoph**, Fähnrich (1670 in Kotzeband ansässig, ältester Sohn von 10).

(1640 5. 9. get.)
1663. 6. 4 Gev. S.
1664. 7. 7. Gev. beim Büchsenmeister Stubbe. S.
1664. 20. 7. Gev. beim Constapel Krähe. S.
1665 13. 11. Gev. beim Lieutenant Casp. Joach. von Hacke. S.
1666. 19. 2. Gev. beim gewesenen Hauptmann Armwart. S.
1666. 9. 9. Gev. S.

10. Frau **Magdalene**, geb. von Lochow (s. L. 2). (Wittwe 1658. 28. 11. von Hans Heinrich v. d. G. auf Bornst Grube, Golm.)
   1665. 13. 11. Gev. bei ihrem Schwiegersohn Hacke. S.
   1666. 29. 11. Gev. bei Demselben. S.

11. **Margarethe** Rosine, Frau von Hacke (s. H. 34) (geb. Bornstedt, Tochter von 10 und Hans Heinrich v. d. G.).
   (1644. 4. 8. get.)
   (1665. 15. 1. verm.)

12. **Catharina Elisabeth**, Jungfer (Schwester von 11), Frau v Hacke (s. H. 42).
   1665. 24. 10. Gev. S.
   1666. 29. 11. Gev. bei ihrem Schwager Hacke. S.
   1667. 19. 2. verm. mit Jobst Otto von Hacke. S.

13. **Maria Elisabeth**, Frau von ? ?
   1666. 29. 11. Gev. beim Lieutenant Casp. Joach. von Hacke. S.

14. **Otto Ludwig** (Sohn von 10, Bruder von 9, 11, 12).
   (1645 16. 11. get.)
   1666. 29. 11. Gev. beim Lieutenant Casp. Joach. von Hacke S.
   (1677 in Wansdorf, Capitain, verm. mit der Wittwe von Redern geb. Barstorff, s. Nr. 24.)
   (1687 † in Wansdorf.)

15. **Anna Margarethe**, Jungfer.
   1666. 13. 5. Gev. beim Musterschreiber Heyer. S.

16. **Barbara Elisabeth**, des von Saldern Wittwe (s. S. 9).
   1672.

17. **Ernst Ludwig** auf Giesendorf (Sohn von Balthasar Ernst, 16 8. 4. †, und der Dorothea von Thümen a. d. H. Golm; B thasar Ernst ist ein Bruder von Hans Heinrich, s. Nr. 1
   (1662 mis. dom. verm. mit 18.)

18. Frau **Ursula Sabine**, Frau von 17, geb. von der Gröb (Tochter von Isaac Ludwig auf Kotzeband, † 1656. 29. 5., der Margarethe von Merode gen. Blatten; Isaac Ludw ist ein Bruder von Nr. 7).

19. **Dorothee Rosine**, Tochter von 17 und 18.
   1674 29. 12. get. S. Gevattern: Frau Catharina Sophie von Bre auf Marsee. — Frau Gottliebe Hedwig von Bredow auf Zees — Frau Anna Elisabeth von Barstorff (Wittwe von Rede von Schwante. — Frau Oberst-Lieutenant von Gräveniz geb. Ribbeck. — Fähnrich Friedrich Jacob von Götze. — Herr hann Ulrich von Redern von Schwante.

20. **Ernst Heinrich** auf Döberitz.
   1675. 10. 6. Gev. beim Bauersmann Schültke von Wansdorf. S.

21. **Erdmuth Tugendreich**, Frau, geb. von Ritterforth (Frau von Heinrich Wilhelm v. d. G. auf Kotzeband, der ein Sohn von Isaac Ludwig, s. Nr. 18, und dessen zweiter Frau Barbara Rosine von Kahlenberge).

(1669. 30. 8. verm. in Berlin.)
1675. 28. 2. Gev. SR.
1675. 10. 6. Gev. beim Bauersmann Schültke von Wansdorf. S.
1689. 26. 7. Gev. beim Accise-Einnehmer Berger. S.

22. a. **Marie Elisabeth**, b. **Catharine Elisabeth**, c. **Margarethe Elisabeth** scheinen dieselbe Persönlichkeit zu sein. (Es werden die unter den vorkommenden Daten genannten Namen mit a., b. und c. kenntlich gemacht werden.)

1682. 24. 8. Gev. beim Pastor Lindemann. Sgfld. c. aus Döberitz.
1689. 29. 9. Gev bei der Taufe der Türkin Haba, s. Schmettau. SR. c.
1691. 7. 1. Gev. bei der Taufe des Türken, s. Buda. S. a.
1693. 26. 9. Gev. beim Hauptmann von Schönebeck. S. a.
1695. 9. 12. Gev. beim Herrn Tobias Pohle. S. a.
1696. 23. 1. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR. c.
1697. 1. 8. Gev. bei Christian von Berge. SR. c.
1699. 16. 4. Gev. SR. b.
1706. 17. 5. Gev. beim Schoßausreuter Albrecht. S. b.
1708. 17. 2. Gev. S. b.
1709. 4. 3. Gev. S. b.
1723. 5. 7. Gev. beim Gärtner Lübicke. Sgfld.
1724 28. 9. (†) beigesetzt. S.

23. **Catharina Erdmuthe**, Wittwe des Lieutenant v. d. G. (Henning Rudolph auf Lunow und seit 1669 Antheil Zeestow, † vor 1678) geb. von Barstorff (s. B. 2).

(1672. 13. 4 verm.)
1692. 7. 2. Gev. bei der Hochlöblichen Ritterschaft des Havelländischen Kreises wolbestalten Boten Kotzten. S.
1700. 12. 3. Gev. S.
1702. 5. 4. Gev. S.

24. **Anna Elisabeth**, Wittwe von Otto Ludwig, Nr. 14, auf Wansdorf, geb. von Barstorff (s. B. 1 und Redern 12).

1696. 1. 10. Gev. S.
1697. 8 1. Gev. bei Herrn Tobias Pohle. S.
1720. 29. 9 (†) beigesetzt. S.

25. Fräulein **Adelgunde Juliane**.

1700. 23. 6. Gev. S.

26. Seiner Excellenz **Wilhelm**.

1713. 23. 1 Gev beim Herrn Flamerius. SR.

27. **Der Major**.

1716. 19 3. Gev. beim Herrn Stosch. OR.

28. **Wolff Ludwig**, Lieutenant z. Pf. vom Regt. **Bayreuth** (**Drago** Regt. Nr. 5).

29. Frau **Henriette Dorothee**, Frau von 28, geb. von Eickst (s. E. 1).

30. **Matthias Friedrich**, Sohn von 28 und 29.
1738. 15. 1. geb. SR.
1738. 19. 1. get. Gevattern: Oberst von Gotsch. — Herr Friedrich W helm von Eickstedt. — Baron Otto Sigismund von Quad Frau Kammerherrin von Eickstedt geb. von Auer.

31. Herr Hauptmann **Ludwig Heinrich Wilhelm.**

32. Frau **Henriette Emilie**, Frau von 31, geb. von Kropff (s. K.

33. **Henriette Charlotte Johanne Franziska**, Tochter von 31 und
1790. 18. 1. geb., 24. 1. get. SM.

34. **Des** Lieutenant v. d. G. **Kind.**
1798. 1. 5. geb. und † SM.

Anmerkung: Durch einen Irrthum im Kirchenbuch befindet sich Hans Hein v. d. G. auf Bornstedt als ein von Hacke eingetragen, s. also H Nr. 19 und 20.
NB. s. Hacke 21. — Redern. 9.

214. Reichsgraf von Gronsfeld-Limpurg.

1. Der Reichsgraf (**Friedrich Jacob Sigismund**, geb. 18. 2. 17 † 7. 2. 1801, verm. mit Wilhelmine Charlotte Ama Louise Freiin von der Horst), Hauptmann in Hessen-Cas schen Diensten.
1798. 7. 3. Gev. beim Forstrath Freiherrn von der Horst. O.

215. von Grote.

1. **Otto**, Domprobst (1684 auf Carpzow).
1677. 13. 11. Gev. beim Oberst-Lieutenant und Commandanten von Rostitz.

2. Herr **Otto** zu Carpzow.

3. Frau, geb. von Lüderitz, Frau von 2 (s. L. 3).

4. **Johann Friedrich**, Sohn von 2 und 3.
1690. 6. 11. get. SR. Gevattern nur der Arrendator und das Hausgesi

5. **Philipp Dietrich**, Sohn von 2 und 3.
1696. 28. 6. geb. und 2. 7. get. SR. Gevatter: Fräulein von Lüderi

6. Herr Capitain von hiesiger Garnison.
1713. 21. 1. Gev. SR.
1717. 20. 8. Gev. S.

Herr Major.
1720. 13. 6. Gev. beim Capitain von Lattorff. SR.
1720. 17. 8. Gev. beim Oberst von Hackeborn. SR.

7. Frau Oberst-Lieutenant, Frau von 6 (auf Priort, **Margarethe Sophie** von Pannewitz, s. P. 6).
   1732. 15. 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
   (1739. 5. 7. † in Priort.)
   NB. s. Bredow 49. — Grumbkow 1.

216. von Grumbkow.

1. Der Kurfürstl. Brandenb. General-Kriegs-Commissarius (**Joachim Ernst**, geb. 1637. 1. 9., † 1690. 26. 12., verm. 1672 im Februar mit Lucia Dorothea von Wreech a. d. H. Büssow, in 2. Ehe 1678. 8. 1. mit Gertrud Sophia von Grote).
   1682. 1. 8. Gev. beim General von Schöning. SR.
2. Der Hauptmann (**Friedrich Wilhelm**, ältester Sohn 2. Ehe von 1).
   1700. 4. 6. verm mit 3. OR.

   Der General-Lieutenant (seit 1709 General-Major, 1713 Staatsminister, 1733. 2. 5. General der Infanterie, 1737. 15. 7. Feldmarschall).
   1729. 4. 3. Gev. beim Land-Baudirector Stolze. S.
   (1739 †)
3. Die Frau Geheime Staats- und Kriegsräthin und Generalin, geb. de la Chevallerie (s. C. 1).
   1723. 9. 8. Gev. beim Land-Baudirector Stolze. S.
4. Der Hauptmann.
   1689. 21. 4. Gev. beim Lieutenant von Berge. S.
5. Frau **Friederike**, Frau von Podewils (s. P. 7).
   1776.
6. Herr Hauptmann **Leopold Johann Christian Matthias** (vom Garde-Garnison-Bataillon).
   1818. 28. 10. verm. mit 7. SM.
   1826. 22. 1. Gev. S.
   1826. 20. 8. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.
   1834. 14. 12. Gev. S.
7. Frau **Dorothee Friederike Auguste**, Frau von 6, geb. Walter.
   1818. 25. 12. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.
   1820. 16. 4. Gev. bei Demselben. SR.
   1833. 31. 3. Gev. S.
   1837. 6. 1. Gev. beim Rittergutsbesitzer Grützmacher. S.
8. **Leopold Carl Alexander**, Sohn von 6 und 7.
   1819. 30. 7. geb. SM.
   1819. 1. 9. get. und † SM.
9. **Emil Otto Alfred**, Sohn von 6 und 7.
   1820. 11. 10. geb. SM.
   1820. 28. 10. get.

10. **Ottilie Auguste Amalie Clara Hedwig**, Tochter von 6 und
1824. 16. 7. geb. SM.
1824. 8. 8. get.

11. **Emma Mathilde Marie**, Tochter von 6 und 7.
1826. 12. 11. geb. SM.
1826. 9. 12. get.

12. **Cäcilie Ida Auguste**, Tochter von 6 und 7.
1831. 29. 5. geb. SM.
1831. 19. 6. get.

217. von Grünberg.

1. Frau (**Henriette**), geb. von Boeltzig (s. B. 4). (1817 2. Fr des H. v. G. auf Weßmar und Löbnitz.)
1826. 21. 5. Gev. bei ihrem Schwager Baron Reck. Sgfld.
(1858. 14. 5. †)
NB. s. Reck 6.

218. von Gundlach.

1. Frau v. G., aus Leitzen.
1786. 20. 7. Gev. beim Postmeister von Rapin. OR.

219. von Guretzky et Kornitz.

1. **Carl George Nicolaus**, Major a. D. (früher im Kürassier-Re Nr. 2).
(1743. 19. 5. geb.)
(1791. 17. 2. verm. mit 2.)
1801. 25. 1. Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.
1802. 2. 6. Gev. O.
1803. 28. 8. Gev. beim Vorsteher des Lese-Instituts Werkmeister OR.
(1827. 16. 4. † in Berlin.)

2. **Charlotte**, geb. von Redern a. d. H. Wansdorf (s. R. 23
(1766. 6. 6. geb.)
(1800. 11. 2. †, nach der Geburt ihres hier unten genannten 8. Kindes.)

3. Christoph **Friedrich** Wilhelm, Sohn von 1 und 2.
1799. 24. 11. geb., den 2. Decbr. get. O. Pathen: Landrath von Rede Wansdorf. — Friedrich von Riffelmann, Schönwalde. — M Friedrich von Wentzel. — Hauptmann von Rapin.
(1859. 27. 12. † als Geheimer Justizrath a. D. auf Blankenberg.)

4. Fräulein **Charlotte** (älteste Tochter von 1 und 2, später Fr von Redern, Wansdorf).
1809. 17. 9. Gev. bei ihrem Onkel Herrn von Ribbeck. Sgfld.

5. Fräulein **Helene Bernhardine Catharine Eva** (Tochter von Nr. 3 und der Louise von Kröcher a. d. H. Lohm).
   (1844. 2. 10. geb.)
   1862. 8. 11. verm. mit Hauptmann von Schwemmler (s. S. 2). SM.

220. von Haase.

1. Herr Hauptmann **Moritz**.
2. Frau **Agnes Auguste Caroline Elise**, Frau von 1, geb. von Poser (s. P. 1).
3. **Carl Friedrich Moritz Emil**, Sohn von 1 und 2.
   1844. 28. 2. geb. SM.
   1844. 31. 3. get. Gevattern: Rittmeister von Poser. — Ida von Frankenberg-Ludwigsdorf. — Carl von Bodelschwingh-Plettenberg, Excellenz.
4. **Caroline Elisabeth Anna**, Tochter von 1 und 2.
   1845. 7. 7. geb. SM.
   1845. 14. 8. get. Gevattern: Lieutenant von Fuchs. — Oberst-Lieutenant von Barwitz (?). — Premier-Lieutenant von Bismark.
5. Ein todtgeborner Sohn.
   1846. 4. 5. SM.

221. von Hacke.

1. **Jobst**, von Bornim.
   1612. 10. 5. Gev. bei Johann Georg von Ribbeck S.
2. **Catharina**, Jungfer.
   1615. 25. 1. (†) begraben, die Leichpredigt von M. Sorge. S.
3. Frau **Dorothea Elisabeth**, Frau von Szymborski (s. S. 2).
   1631.
4. **Franz**, Junker (von Carpzow, Sohn von Hans auf Buchow und Carpzow).
   1636. 20. 5. Gev. beim Junker Matthias von Bredow. S.
5. Jungfer, Tochter von Franz auf Carpzow.
   1641. 4. 8. Gev. bei Ehrenreich von Bredow auf Bredow. S.
6. Die **Frau**, von Schönwalde.
   1636. 20. 5. Gev. beim Junker Matthias von Bredow. S.
7. Eine Jungfer von Schönwalde, Tochter von Adam.
   1637. 4. 1. Gev. S.
8. Zween Adliche Jungfern von Schönwalde.
   1638. 12. 8 Gev. S.
9. Der Vater und die Mutter der Jungfer v. H. (also wahrscheinlich der unter 7 genannte Adam und seine unter 6 genannte Frau).
   1654. 18. 6. (†) der Leichproceß beider gehalten, die Leichen dann auf ihre Güter nach Schönwalde gebracht und begraben. S.

Anmerkung: Schönwalde ist seit 1628 nicht mehr in den Händen der Familie H gewesen; die aus dem Hause Stammenden hatten aber wohl noch Benutzung eines Erbbegräbnisses; so wurde auch im Anfang des Ja 1672 ein über 100 Jahr altes Fräulein v. H. in Schönwalde begra das sich geraume Zeit in Spandau aufgehalten; ob und welche der w unten noch genannten Jungfern eine der unter 7 und 8 Erwähnten die 1672 Begrabene ist, läßt sich nicht feststellen.

10. **Wolf Dietrich**, Hauptmann zu Potsdam.
(verm. 2. Ehe 1613. 10. p. trin. mit Ursula von Röbell)

11. Jungfer **Barbara Sophie**, Tochter von 10, Frau von Mo taigne.
1636. 7. 7. verm. mit dem Oberst-Lieutenant Caspar Carol von M taigne (s. M. 1). S.

12. Jungfer **Gottliebe Hedwig**, Tochter von 10, Frau von Opp
1639 Montag p. Epiph. verm. mit Oberst-Lieutenant Jobst Friedrich Oppen (s. O. 1). S.

13. **Matthias**.

14. **Adam Friedrich**, Sohn von 13.
1638. 25. 2. get. S.

15. Der v. H. von Flatow (wahrscheinlich **Dietloff**, **Bruder von Th mas**, Nr. 22).

16. **Catharina Elisabeth**, **Tochter von** 15.
1638. 27. 3. get. S.
1666 Frau Elisabeth, des von Saldern Wittwe (s. S. 2). (Es bl fraglich ob die Wittwe mit der Getauften identisch.)

17. Frau **Anna Elisabeth**, Frau des Dietloff auf Flatow, geb. v Hacke.
1677. 6. 7. Gev. S.

18. Jungfer **Catharina Elisabeth**.
1642. 28. d. p. trin. verm. mit Georg von Grabo (s. G. 2). S.

19. **Hans Heinrich** zu Bornsted.

20. **Hans Heinrich**, Sohn von 19.
1642. 20. 2. get. S. Gevattern: Wolff Rudolf von Hacke zu Born — Einer von Lochow. — Christoph von Kahlenberge Ade Hausehre. —

Anmerkung: Nr. 19 und 20 stehen ganz bestimmt als Hacke im Kirchenbuch getragen und doch muß es ein Irrthum sein; Hans Heinrich von Gröben saß auf Bornstedt, war seit 1639. 1. 12. nach Aus des Potsdamer Kirchenbuchs mit Magdalene von Lochow verm

21. **Wolff Rudolph**, zu Bornimb.
(1637. 29. 10. verm. mit Rosina von der Gröben.)
1642. 20. 2. Gev. s. unter 20. S.

22. **Thomas**, Oberst-Wachtmeister.
1644. 23. 6. Gev. S.

1645. 8. 6. Gev. S.
1651. 12. 6. Gev. beim Kornschreiber Casparus Löppener. S.
1651. 30. 10. Gev. S.
1651. 23. 12. Gev. S.
1652. 14. 9. Gev. S.
1653. 2. 3. Gev. S.
1653. 9. 6. Gev. beim Corporal Johann Dietrich von Randow. S.
1654. 12. 1. copulirt mit Frau Catharina (?), ohne Aufgebot, zwei Stunden vor der Taufe von 23. S.
1654. 8. 2. Gev. S.
1656. 27. 2. Gev. beim Regiments-Secretair Christian Schilach. S.
1657. 13. 3. Gev. S.
1657. 9. 8. Gev. S.
1658. 21. 3. Gev. beim Profoß-Lieutenant Andreas Nicolai. S.
1658. 26. 4. Gev. S.

23. **Emmerentz Marie**, Tochter von 22.
1654. 12 1. get. S. Gevattern: Albrecht von Döberitz. — Franz Dietrich von Arnim. — Otto von Löschbrand.

24. **Johann Detleff**, Sohn von 22.
1658. 2. 4. get. S. Gevattern: Lieutenant Irrleben. — Fähnrich Hacke. — Fähnrich Ratenow.

25. **Tilge** (Ottilie) **Elisabeth**, Jungfer (vielleicht Tochter von 22).
1658. 26. 4. Gev. S.
1661. 5. 2. Gev. beim Hauptmann Ernst von Landsberg. S.

26. **Charitas**, Jungfer (wahrscheinlich Schwester von 25).
1658. 26. 4. Gev. S.
1661. 5. 2. Gev. S.
1663. 14. 6. Gev. S.
1663. 2. 7. Gev. S.
1664 schon Frau von Ahlimb (s. A. 2).

27. **Barbara Gottliebe**, Jungfer.
1644. 29. 8. Gev. beim Heidereuter Schmiedicke. S.

28. Frau **Anna**, Frau von Stechow (s. S. 3).
1650.

29. **Friedrich**, der Frau Holzfürstin ihr Junker.
1652. 11. 6. Gev. beim Heidereuter Michael Schmedbecke. S.

30. **Marie Tugendreich**, Jungfer.
1655. 29. 5. Gev. S.
1657. 16. 7. Gev. beim Musterschreiber Siegel. S.

31. **Marie Elisabeth**, Jungfer.
1656. 15 6. Gev. S.
1656. 2. 11. Gev. S.

Frau (? ? ?).
1659. 13. 3. Gev. beim Kunstpfeiffer. S.
1659. 24. 7. Gev. S.
1671. 15. 8. Gev. S.

32. **Anna Sophie**, Jungfer.
1657. 12. 3. Gev. S.
1671. 9. 7. Gev. S.
1672. 19. 9. Gev. beim Büchsenmeister Hohmann. S.

33. **Caspar Joachim** (Sohn des Caspar Joachim auf Üß Gottliebe von Rohr a. d. H. Tramnitz).
1662. 8. 3. Gev. S.
Fähnrich.
1663. 6. 4. Gev. S.
Lieutenant.
1665. 26. 2. Gev. S.
1665 im Juli schon verheirathet mit Nr. 34.
1666. 9. 9. Gev. S.
1668. 1. 4. Gev. S.
1668. 10. 9. Gev. S.
(1670 †)

34. Frau **Margarethe Rosine**, Frau von 33, geb. von der Gröl (s. G. 11) und Frau von 40.
(1665 verm.)
1665. 6. 7. Gev. beim Ober-Commissar Edlinger. S.
1667. 13. 2. Gev. beim Secretair Polenius S.
1667. 15. 2. Gev. beim Gefreiten Christoph von der Ebelginne. S
1667. 14. 4. Gev. bei Jean de Rontoire dict Mérisiaire. S.
1668. 24. 1. Gev. S.
1668. 25. 10 Gev. S.
1668. 6. 12. Gev. beim Piquenir Levin von Warnstedt. S.
Wittwe.
1670. 27. 11. Gev. beim Amtsschneider. S.
(1671 verm. mit dem Vetter ihres verstorbenen Mannes, Nr. 40.)
Frau Hauptmann, von Berge.
1682. 19. 2. Gev. beim Arrendator Friedrich zu Lützow. SR.
(1719 †)

35. **Gottliebe Magdalene**, Tochter von 33 und 34.
1665. 13. 11. get. S. Gevattern: Frau Magdalene von Lochow (s von der Gröben, Großmutter des Täuflings). — Frau Oberst A Maria von Ribbeck geb. von der Gröben. — Frau Stücko Anna Christina von Schort geb. Fabritius genannt Zivisia Frau Oberst-Lieutenant Honesta Dorothea du Plessis geb. Götze. — Herr Melchior Christoph von der Gröben. — . Cuno von Priort. —
(Später Frau von Ernst Adam von Hacke, auf Rangsdorf, Sohn von Nr.

36. **Catharina Tugendreich**, 2. Tochter von 33 und 34.
1666. 29. 11. get. S. Gevattern: Frau Maria Elisabeth von der G ben. — Jungfer Catharina Elisabeth von der Gröben. — . Otto Ludwig von der Gröben. — Herr Hans Heinrich Dequede. —
(Später Frau von Caspar von Bellin, lebt 1719 nicht mehr.)

37. **Ilse Margarethe**, 3. Tochter von 33 und 34.
1669 21. 2. get. S. Gevattern: Frau Generalin Ilsa Catharina von Quast geb. von Rössing — Frau Catharina Elisabeth von Saldern geb. von Hacke, des Herrn Franz von Saldern Wittwe.
(1687 verm. mit Georg Wilhelm von Redern, Wansdorf, s. unter R. 19.)

38. Frau **Amalia**.
1664. 28. 11. Gev. S.

39. **Georg Otto**, Gefreiter Corporal.
1668. 1. 4. Gev. bei einem gefundenen Kinde, das den Namen Theodorus Aprilis erhielt. S.
1668. 7. 5. Gev. S.
1668. 6. 12. Gev. beim Piquenir Levin von Warnstedt. S.
1670. 11. 9. Gev. beim Johann de Fermen. S.

40. **Ludwig Tobias**, auf Berge (Hauptmann, Sohn von Wichmann v. H. auf Berge und der Anna Margarethe von Rochow, † 1631. 14. 11.).
1668 24. 8. Gev. S.
(1671 heirathete er Nr. 34, die Wittwe seines Vetters.)

41. **Jobst Otto**, Lieutenant, auf Krenzlin im Lande Ruppin.
1667. 19. 2. verm. mit 42. S.

42. Frau **Catharina Elisabeth**, geb. von der Gröben (s. G. 12, Schwester von Nr. 34).
1675. 7. 3. Gev. beim Kurfürstl. Hinter-Pommerschen Hofgerichts-Advocaten Mappesius. S.

43. Frau **Maria**, des Junker H., Erbsessen auf Ütz Eheliebste, geb. von Brösigke (s. B. 3).
1673. 3. 12. Gev. S.

44. Frau **Maria Elisabeth**, Herrn Henning Joachim auf Ütz Eheliebste, geb. Brandin (von Lindau) (s. B. v. L. 1).
1675. 10. 6. Gev beim Bauersmann Schültke von Wansdorf. S.
1683. 12 11. Gev. beim Hauptmann von Rülcke. S.
(Als Wittwe heirathet sie den Oberst-Lieutenant von Below s. B. 2).

45. Frau **Anna Margarethe**, Frau von Diericke (s. D. 4).
1675.

46. **Catharina Elisabeth**, Tochter von Johann Sigmund auf Möthelow.
1675. 22. 6. Gev. bei Christoph Ludwig von Diericke (dem Mann von Nr. 45). S.

47. **Sophia Auguste**, Fräulein, aus Ütz; Frau von Arnstädt (wahrscheinlich Tochter von 44).
1700. 26. 1. Gev. beim Kurfürstl. Proviant-Verwalter Johann Georg Wedding. S.
1700. 8. 11. Gev. S.
1702. 5. 4. Gev. S.
1703. 8. 2. verm. mit Oberst-Lieutenant von Arnstädt (s. A. 2.) S.

48. Gottlieb Dietrich's todtgebornes Kind.
 1717. 1. 3. (†) beigesetzt im Below'schen Erbbegräbniß. S.
49. Herr, auf Üß.
 1723. 5. 7. Gev. beim Gärtner Lübicke. Sgfld.
50. Frau Sophie, Frau von Kleist (s. K. 7).
 1723.
51. Herr, auf Üß.
 1773. 1. 11. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
52. Frau, verwittwet, aus Charlottenburg.
 1808. 8. 5. Gev. SR.
53. Bertha Laura Adelheid, Tochter des Capitain v. H. (s. 61
 1818. 31. 7. † SM.
54. Julius Heinrich, Seconde-Lieutenant.
 1833. 17. 4. verm. mit 55 SM.
55. Frau Anna Marie, Frau von 54, geb. Cleve.

Nachtrag.

56. Herr Hans Albrecht, Hauptmann.
57. Frau Catharine Elisabeth, Frau von 56, geb. Gräfin von
 dewils (s. Graf P. 1, früher Frau von Langen, s. L. 2
58. Hans Friedrich Carl, Sohn von 56 und 57.
 1787. 20. 5. † an den Pocken, 2 J. alt. S.
59. Der Preußische Capitain Heinrich (Artillerie-Officier vom P
 in Spandau).
60. Frau Amalie, Frau von 59, geb. Rogalla von Biberst
 (s. B. 3).
61. Beata Laura Adelheid, Tochter von 59 und 60.
 1817. 16. 12. geb. SM.
 1818. 5. 2. get. (s. Nr. 53).
 NB. s. Bredow 26. — Brösigke 1. — Otterstedt 1. — Reder und 19. — Weiler 8. — Winterfeld 1.

222. von Hackeborn.

1. Dietrich, Oberst-Lieutenant der Infanterie und Command
 der Feste Spandau.
 (1672. 18. 4. geb. in Staßfurth.)
 (1711. 1. 1. verm. mit 2.)
 1717. 11. 3. Gev. beim Garnisonprediger Mäbert. SR.
 1718. 9. 6. Gev. bei Demselben. SR.
 (1719. 12. 4. verm. mit 5.)
 Oberst.
 1720. 13. 6. Gev. beim Capitain von Lattorff. SR.

1721. 25. 1. Gev. beim Major von Sydow. SR.
1721. 26. 5. Gev. beim Capitain von Lattorff. SR.
1722. 4. 9. Gev. beim Oberst von Kleist. SR.
1723. 9. 8. Gev. beim Land-Baudirector Stolze. S.
1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1728. 5. 1. Gev. beim Königl. Controlleur C. Fr. Hering. S.
1729. 4. 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
1731. 4. 1. † SR.

Oberst und Commandant, Erbherr auf Bahrendorf und Sülldorf.

1731. 11. 1. (†) in der Nicolai-Kirche vor dem Altar begraben. Die Leiche ward en parade auf ein Schwarz Tuch vor dem Altar gesetzet, unter währender Trauermusik, die Kirche mit 116 weiße Wachslichter illuminirt rc. rc. S.

2. Frau **Lucie Antoinette Catharine**, Frau von 1, geb. von Loë.
(1717. 7. 3. † nach der Entbindung von 4.)

3. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
1715. 11. 5. geb. SR.
1715. 17. 5. get. Gevattern: General-Maj. und Gouverneur von Schwendy. — General-Major von Hackeborn. — Oberst von Below. — Oberst-Lieutenant von Thümen. — Oberst-Wachtmeister von Kleist. — Oberst-Wachtmeister von Kühnemann — Frau Geh. Räthin von Schenck geb. von Hackeborn. — Frau von Schorlemmer geb. von Hackeborn. — Fräulein von Brand. —

4. Todtgebornes Kind von 1 und 2.
1717. 1. 3 (†) in des Oberst von Below Erbbegräbniß beigesetzt.

5. Frau Sophie **Marie**, 2. Frau von 1, geb. von Foerder (s. F. 1).
1721. 23. 9. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
1723. 19. 1. Gev. beim Capitain von Kleist. SR.
1725. 12 2. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1743. 26. 2. (†) von Berlin hergebracht und bei ihrem Herrn vor dem Altar in ein Gewölbe beigesetzt. S.

6. **Dietrich Adrian**, Sohn von 1 und 5.
1720 15 8. geb. SR.
1720. 17. 8. get. Gevattern: Oberst von Thümen. — Oberst-Wachtmeister von Grote. — Capitain von Lestwitz. — Frau Baronin von Putlitz. — Frau von Lestwitz geb. von Kottwitz.
1721. 27. 1. (†) im Neumeister'schen Erbbegräbniß beigesetzt. S.

7. Herr General-Major (**Wolff Christoph**, 1709 General-Major der Cavallerie).
1715. 17. 5 Gev. s. oben bei 3. SR.
(1719 † als General-Lieutenant a. D.)

8. Frau, Frau von Schenck (s. S. 1).

9. Frau, Frau von Schorlemmer.

Anmerkung: Der Oberst Dietrich Gottlieb wurde 1694 Fähnrich beim Regt. Markgraf Carl, dann Lieutenant beim Regt. Anhalt-Zerbst (Nr. 8),

darauf Lieutenant beim Regt. Markgraf Christian Ludwig (Nr. 7), Hauptmann beim Regt. Markgraf Albrecht (Nr. 19), 1710 hier 2 1714 19. 3. Oberst-Lieutenant und Commandant von Spandau; e die Schlachten bei Oudenarde und Malplaquet mitgemacht, so n Belagerungen von Casal, Lille, Douay und Dornick.

223. von Hagen.

1. **Johann August Moritz**, Unterofficier.
2. Frau **Johanne Dorothee**, Frau von 1, geb. Kreisig.
3. **Johanne Louise Sophie**, Tochter von 1 und 2.
   1804. 30. 1. geb. SM.
   1804. 10. 2. get.
4. Frau **Antoinette**, Freifrau von Ende (s. E. 4).

224. von der Hagen.

1. **Hippolyta** (Tochter von Thomas auf Hohennauen und Hi lyta von Brieft), Frau von der Gröben (s. G. 2).
   (1620 5. 3.) verm. mit Adam von Redern, Hof-Jägermeister (s. R.
2. Eine Jungfrau.
   1637. 19. 6. Gev. bei Henning Joachim von Bredow.
3. Herr Hauptmann (vom Regt. Prinz von Preußen).
   1746. 11. 4. Gev. beim Lieutenant von Arnstädt. SR.
4. Frau Hauptmann, geb. von Lehwald (s. L. 4).
   1748 15. 4. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
5. Der Lieutenant.
   1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.
6. Der Fähnrich.
   1756. 9. 2. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
7. Frau (**Leopoldine**, Wittwe des 1806 bei Auerstedt gefall Hauptmanns Friedrich v. d. H.), geb. von Redern (s. R.
   1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Schwager Ribbeck. Sgfld.
8. Herr Landrath und Geheimer Kriegsrath, auf Hohennauen.
   1815. 16. 11. Gev. beim Syndicus Grobecker. S.
   NB. s. Redern 19. — Tresckow 5.

225. vom Hagen.

1. Der Herr (**Christoph**, auf Marienthal, Fürstl. Eisenach'scher junker, Domherr zu Halberstadt).
   (1704 geb.)
   1745. 19. 4. verm. mit 2. Sgfld.
   (1762 †)

2. Frau (**Eva Christiane Auguste**), geb. von Ribbeck (s. R. 26), Frau Wittwe
1769 19. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

3. Der Domherr (**Ludwig Philipp** auf Möckern, Niedergeba und Bleichrode, geb. 1724, † 1771, ein Vetter von Nr. 1).
1771. 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

226. von Hagen genannt Geist.

1. **Hedwig Magdalene**, Herrn Sergeant Velthus Ehegemahlin.
1689 17. 4. Gev. S.

227. von Hahn.

1. Lieutenant.
1754. 5. 2. läßt ein Kind taufen O.

228. von Hanff.

1. **Carl Gottfried**, Capitain von der Garnison-Compagnie.
1770. 28. 10 Gev. SM.

2. **Johanne Christiane**, Frau von 1, geb. von Eck.
1771. 8. 1. † ihre Tochter (s. Casimir). S.

229. von Hanstein.

1. **Christine Catharine**, Frau des Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachschen Raths und Stadtvogts zu Lengentzen, Herrn Yelin (oder Jielin).
1763. 3. 7. Gev. bei dem Capitain am Ende. O.

230. von Happe. (Happen.)

1. Frau **Louise Wilhelmine**, Frau von Briesen (s. B. 2).
1777.

231. von Hardekop. (Hardekoff.)

1. Der Fähnderich H., ein Kursächsischer Cornet hat ein Kind taufen lassen.
1636. 10. 1. Pathe: Des Ober-Hauptmanns (von Ribbeck) Tochter.

232. von Hartitzsch.

1. Herr **Georg Adolph**, Premier-Lieutenant.
1771. 23. 7. genannt. SM.

Der Hauptmann.
1788. 10. 8. Gev. SM.
(1802. 21. 3. † als Major im Regt Möllendorff.)

233. von Hartwig.

1. Herr **Benjamin Friedrich**, Assistenzrath.
1815. 10. 5. †, 55 J. alt, ertrunken. Gathow.

234. von Häseler.

1. Der Capitain.
1714 24. 4. Gev. S.

2. **August Ferdinand, Graf**, Gutsbesitzer zu Sacrow.
1788. 7. 10. Gev. beim Königl. Feldjäger Sonnenberg, Lehn- und Gerichtsschulze zu Gathow. Gathow.

3. Frau Gräfin, geb. von Beust.
1793. 19. 5. Gev. beim Königl. Feldjäger Sonnenberg. Gathow.

Anmerkung: Graf August Ferdinand, Lieutenant beim Regt. Gensd'armes, kaufte 1787 Sacrow vom Baron la Motte Fouqué, welches sein Stiefvater der Graf Johann Ludwig von der Hordt, seit 1775 General-Lieutenant, seit 1776 Gouverneur von Spandau, vom Jahre 1764 bis 1779 besessen hatte; er verkaufte es 23. December 1811 an den Commerzienrath Henry in Berlin. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, IV. Theil.

235. von Haugwitz.

1. **Johanne Sophie**, Frau von Nostitz (s. N. 6).

236. von Hausen.

1. Herr Major.
1808. 12. 6. Gev. beim Herrn von Ribbeck Sgfld.

237. von Hebron. (Haubron.)

1. **Christoph**, Lieutenant.
1675. 3. 2. Gev. S.

2. **Daniel Dietrich**, Kammerjunker.
1676. 6. 4. Gev. S.

238. Heidekamp.

1. **Veit**, Stallmeister zu Hamburg.
1624. 21. 3. Gev. S.

239. von Helmrich.

1. Der Hauptmann.
   1800. 3. 8. Gev. SM.
2. Herr Hauptmann.
   1833. 31. 3. Gev. S.

240. von Hempel.

1. **Anna Catharina**, Frau von Berge (s. B. 2).

241. Graf von Henckel.

1. Der Lieutenant (vom Regt. Prinz von Preußen).
   1753. 24. 5. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
2. Frau Gräfin.
   1764. 17. 2. Gev. SM.

242. de Henley.

1. **Maria Jacoba**, eine geborne Holländerin, Gräfin von Neale (s. N.) 1762.

243. von Hensel. (Hänsel.)

1. **Heinrich Gottlieb**, Lieutenant bei den Invaliden.
2. Frau **Charlotte Louise**, Frau von 1, geb. von Hirschfeld (s. H. 2).
3. **Johann Heinrich Gottlieb**, Sohn von 1 und 2.
   1713. 23. 9. geb. SR.
   1713. 28. 9. get. Pathen: Hauptmann Schmidt. — Lieutenant von Hirschfeld. — Bürgermeister Neumeister. — Fräulein Louise von Barfuß. — Jungfer Lovise Elisabeth Eyssen.

244. von Heren. (Heeren.)

1. Herr **Thomas**, Kammerdiener bei Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Christian Ludwig (jüngster Sohn des Großen Kurfürsten, geb. 1677. 14. 5.).
   1699. 25. 1. Gev. beim Stabsfeldscheer de Klerck. SR.

245. von Herold.

1. Frau Geheime Kriegsräthin.
   1725. 13. 2. Gev. beim Kriegsrath Lütten. OR.

246. von Hertefeld. (von Hartenfelde.)

1. **Jobst Gerhardt**, Ober-Jägermeister.
   1638. 27. 7. Gev. beim Rentschreiber George Meyer. S.
   1663. 6. 1. Gev. als Ober-Landjägermeister.

2. **Justine**, Frau, geb.?
   1663. 6. 1. Gev. S.

3. Der Herr Ober-Jägermeister (**Samuel**, 1712 Ritter des Sch zen Adler-Ordens).
   1706. 25. 5 Gev. beim Landjäger Trumbach. OR.
   1706. 18. 11. Gev. beim Ingenieur Ruglisch. OR.
   (1730 †, 66 J. alt.)

4. Der Kammerherr, Baron.
   1771. 4. 8. Gev. beim Landjäger Weinreich. OR.

247. von Herzberg.

1. Herr Hauptmann (vom Regt. Prinz von Preußen).
   1746. 11. 4. Gev. beim Lieutenant von Arnstädt. SR.

248. Herwarth von Bittenfeld.

1. Herr **Carl Eberhard**, Major (im Garde-Reserve-Inf.-Reg
   (1796. 4 9. geb , der jetzige Feldmarschall.)

2. Frau **Sophie Magdalene Friederike Amalie**, Frau von 1, von Scholten (s. S. 2).

3. **Hans Carl**, Sohn von 1 und 2.
   1837. 17. 10. geb. SM.
   1838. 4. 1. get. Gevatter: Frau Generalin von Herwarth.

4. Frau Generalin (Wittwe des Johann Eberhard Ernst, 1833 als General-Major a. D. †).
   S. bei 3.

5. **Arthur Carl Friedrich Reinhold**, Premier-Lieutenant (vom fanterie-Regt. Nr. 50).
   1870. 2. 7. †, 29 J. alt. SM.

249. von Heuking.

1. **Dietrich Ewald**, Lieutenant im Füsilier-Regt. Prinz Heinr ein Kurländer von Geburt.
   1766. 28. 9. †, 25 J. alt, den 29. September begraben. S.

250. von der Heyde.

1. **Jungfer Eva.**
   1667. 3. 9. Gev. beim Büchsenmeister Lafmann. S.
   1668. 5. 4. Gev. S.

(Vielleicht hieher gehörig)

2. **Lucas Heide**, Kurfürstl. Brandenburgischer Lieutenant.
3. **George Friedrich**, Sohn von 2.
   1636. 26 8. get. S. Gevattern: Capitain-Lieutenant Vollmar. — Dietleff von der Gröben. — Matthias von Ribbeck.
4. **Johann Heinrich**, Goldschmidt in Berlin.
   1683. 4. 7. Gev. beim Goldschmidt Müller. S.

251. von Heydebreck.

1. **Anna Sophie**, a. d. H. Parsow, Frau von Schmidseck (s. S. 1).
   1765.
2. **Der Capitain.**
   1794. 27. 9. Gev. SM.

252. von Heyden.

1. **Johann Adrian**, Lieut. unter dem Frei-Bataillon von Labadn.
   1762. 3. 3. † im 38sten Jahr, hinterläßt Frau und 3 Kinder. SR.

253. von Heyse. (Hoyse.)

1. **Helena Eusebia**, Tochter des Oberst-Lieutenant Jacob v. H.
   1664. 3. 11. Gev. S.
   1665. 16. 1. verm. mit Joach. Ernst von Schlabberndorff (s. S. 1) S.

254. von Hindersin.

1. Frau **Emma Ida Mathilde**, Frau des Hrn. Hauptmann Blume.
   1870. 26. 7. †, 23 J. alt. SM.

255. von Hirschfeld.

1. **Der Oberst**, vom Regt. Braunschweig (Nr. 21, Garnison Halberstadt).
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.
2. Frau **Charlotte Louise**, Frau von Hensel (s. H. 2).
3. **Der Lieutenant.**
   1713. 28. 9. Gev. bei 2. SR.

256. von Hobe.

1. Lieutenant, von Prinz Friedrich Regt. (muß wohl Prinz dinand heißen, von dem 1 Bat. in Nauen in Garnison).
   1784. 29. 7. Gev. S.

   Hauptmann (vom Regt. Prinz Ferdinand, Nr. 34).
   1799. 10. 9. Gev. SM.

257. von Hobeck. (Hobegk.)

1. Caspar Friedrich, Capitain.
   1703. 14. 7. Gev. S.
   1706. 17. 5. Gev. beim Schoßausreuter Albrecht. S.
   1707. 14. 4 Gev. S.
   1708. 15. 6. Gev. S.
   1709. 4. 3. Gev. S.
   1712. 22. 8. Gev. beim Lieutenant Polstern. SR.
2. Herr Fähnrich.
   1709. 4. 7. Gev. S.
3. Barbara Tugendreich, Frau Kulicke.
   1707. 10. 8. (†) beerdigt. S.

258. von Hochkirch. (Im Kirchenbuch ohne Adelspräd

1. Christian, Stückoberster unter der Artollerey (zeichnete sich bei Warschau aus).
   1658. 11. 2. läßt er ein Kind taufen. S. Pathen: Ihre Kurfürstl. [illegible] laucht zu Brandenburg Friedericus Wilhelm — Se. Excell [illegible] neral-Feldzeugmeister Herr von Putlitz, Ober-Kämmerer. — Hofmarschall von Stechow. — Herr von Hoverbeck. — Her [illegible] neral-Quartiermeister von Osten — Herr Oberst von der [illegible] Herr Oberst von Quast. — Frau Generalin von Dörffling[illegible] Frau General-Major von Goltz. -- Frau General-Commissa[illegible] Platen. — Frau General-Quartiermeisterin von Osten. — General-Proviantmeisterin. — Frau Oberstin von Ribbeck.
   Allhier in des Herrn Grafen Lynar Haus getauft

259. von Hoff.

1. Anna v. H. ihr Mann.
   1611. 27. 6. (†) begraben, welcher in der Festung gestorben. S.
2. Johann Carl, Capitain.
   1741. 5. 3. Gev. bei einem Soldaten vom Persodi'schen Regt. S.

260. von Hohendorff.

1. **Reinhard.**
   1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant Curt von Arnim. S.
2. Der Hauptmann.
   1641. 4. 8. Gev. bei Ehrenreich von Bredow. S.

261. von Hohnstedt. (Hohenstadt.)

1. Der Lieutenant, vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
   1743. 15. 9. Gev. O.
   1747 in der Liste der Reformirten Gemeinde-Mitglieder. SR.

262. von Holle.

1. **Johann Zacharias**, Stabs-Capitain vom Rothkirch'schen Landregiment.
   1775. 3. 6. †, etliche 80 J. alt, den 5. Juni beerdigt. O.

263. von der Hölle.

1. **Sidonia Margarethe**, Frau des Musketier Heine, unter des General von Below Compagnie.
   1702. 8. 8. Gev. S.
   1707. 25. 6. lassen die Eheleute ein Kind taufen. S.

264. von Holly.

1. **Friederike Sophie**, Frau von Lösen (s. L. 2).
   1799.
2. Die Capitain, Mutter von 1.
   1800. 11. 5. †, 59 J. alt. SM.

265. von Holtzendorff.

1. Der Lieutenant (vom Regt. von Gersdorff, Nr. 18).
   (1695. 28. 10. geb. in Rittgarten.)
   1719. 23. 7. Gev. O.
   1720. 31. 1. Gev. O.
   1720. 27. 11. Gev. O.
   1720. 27. 12. Gev. O.
   1721. 4. 2. genannt. O.
   1721. 28. 6. Gev. O.
   Hauptmann des Kröcher'schen Regts. (Nr. 18).
   1733. 6. 2. genannt.
   1737. 14. 4. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.

Carl Dietrich, Major im Derschauischen Regt. (Nr. 18).
1740. s. Nr. 5.

Oberst-Lieutenant.
1744. 2. 8. Gev. beim Major von Blankensee. SR.

Oberst (Landdrost zu Meurs).
1746. 11. 4. Gev. beim Lieutenant von Arnstädt. SR.
1750. 8. 10. † (in Rittgarten begraben). SR.

2. Frau Juliane Louise, Frau von 1, geb. von Berg.
(1730 verm.)
1748. 15. 4. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
1749. 18. 12. Gev. beim Major von Strantz. SR.

Wittwe.
1754. 28. 3. Gev. bei ihrem Schwiegersohn von Möhlen. SR.
(1756. 10. 3. †)

3. Juliane (Hippolyta), Tochter von 1 und 2.
1750. 12. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
1754. 28. 3. Gev. bei ihrem Schwager von Möhlen. SR.

4. Caroline Erdmuthe, Tochter von 1 und 2, Fr. von Möl
1748. 9. 4. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
1749. 18 12. Gev. beim Major von Strantz. SR.
1753 schon Frau von Möhlen (s. M. 4).

5. Louise Alberta Marie, Tochter von 1 und 2.
1740. 7. 5. geb. SR.
1740. 12. 5. get Gevattern: Oberst von Derschau. — Oberst von
dow. — Hauptmann von Blankensee. — Hauptmann von St
Hauptmann von Rhöden. — Frau Oberst von Derschau. —
Oberst von Bredow. — Frau Majorin von Wobeser. —
Hauptmann von Forcade. — Frau Hauptmann von Rhöden
1756. 4. 2. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
(Später verm mit Joachim August von Glöden-Ravenhagen.)

6. Der Major.
1797. 8. 10. Gev. SM.

266. von Holwede. (Hollwedel.)

1. Frau Baroneß, auf Lanke (Frau des Freiherrn Victor
wig v. H., geb. von Colomb).
1772. 26. 7. Gev. beim Justizrath Hrn Candidus Otto Zimmerma

267. von Horcker. (Horckert.)

1. Der Fähnrich.
1713. 2. 10. Gev. O.

268. von Horn.

1. **Johann**, Lieutenant hiesiger Garnison.
   1707. 10. 5. (†) in der Stille beigesetzt. S.
2. Der Rittmeister.
   1768. 3. 2. genannt. SM.
3. Der Seconde-Lieutenant.
   1799. 18 8 Gev. beim Lieutenant von Glasenap. SM.

269. Freiherr von der Horst.

1. **George Wilhelm Peter Alfred**, Königl. Forstrath zu Oranienburg, Domherr zu Halberstadt. O.
2. **Helene Dorothee**, Frau von 1, geb. von Liebenau.
   1798. 20. 5. Gev beim Gärtner Jacobi. OR.
3. **Hermann Alfred**, Sohn von 1 und 2.
   1798. 24. 2. geb., den 7. März get. Pathen: Hauptmann von Rapin. — Reichsgraf von Münster-Meinhöffel, Herr auf Königsbrück, erster Standesherr der Niederlausitz. — Reichsgraf Gronsfeld-Limpurg, Hauptmann in Hessen-Casselschen Diensten. — Frau Äbtissin von Jagow zu Wolmirstedt. — Frau Oberst von Wülknitz geb. von Mellenthin.
   NB. s. Gronsfeld.
4. **Johann Heinrich** (nicht Freiherr) aus Wildeshausen gebürtig, ein Bäckergesell.
   1800. 6. 4. † S.

270. von Hoverbeck.

1. **Herr.**
   1658. 11. 2. Gev. im Gefolge des Kurfürsten, bei Herrn Oberst Hochkirch. S.
2. **Friedrich Reinhold Gottlieb**, Freiherr.
   1793. 16. 3. verm. mit 3. SR.
3. Frau **Sophie Henriette**, Frau von 2, geb. von Trebra (s. T. 8).

271. von Hoya.

1. **Jobst Friedrich**, Unterofficier in der Festungsgarnison.
2. Frau **Dorothea Louise**, Frau von 1, geb. Borchard.
3. **Gustav Heinrich**, Sohn von 1 und 2.
   1753. 13. 7. geb. SR.
   1753. 18. 7. get. Pathen: Lieutenant Seifert. — Lieutenant Lndiloffsky. Lieutenant Elster. — Frau Hauptmann von Rüchel. — Fräulein von Krahne.

4. **Hedwig Charlotte Christiane**, Tochter von 1 und 2.
1755. 12. 4. geb. SR.
1755. 17. 4. get.

272. von Hülsen.

1. Herr Lieutenant, im Regt. Prinz Ferdinand (Nr. 34).
1786. 5. 4. Gev. beim Herrn Diacon Fidler. S.

273. von Humbert (aus der Champagne).

1. **Friedrich Ludwig**, Capitain im Regt. Prinz von Preuß… Potsdam (Nr. 18).
2. **Henriette Juliane**, Frau von 1, geb. von Finecke.
1765. 6. 12. † in Potsdam, 21 J. alt, und den 8. December nach S… gebracht, und unter Fackelbeleuchtung beigesetzt im von Belo… Erbbegräbniß. S.
S. Erman S. 153.

274. von Humboldt. (Homboldt.)

1. Der Königliche Kammerherr.
1772. 26. 7. Gev. beim Justizrath Zimmermann. O.

275. von Hundt.

1. **Hedwig Friederike**, Frau des Herrn Abraham Tytius, … sul dirigens zu Oranienburg.
(1736. 24. 9. geb.)
1762. 24. 6. läßt einen Sohn taufen. O.
1762. 23. 8. Gev. beim Bürgermeister Jahn. O.
1763 29. 4. Gev. O.
1763. 22. 11. läßt einen Sohn Carl Wilhelm Jacob taufen.
1766. 26. 2. läßt eine Tochter Fried. Auguste taufen (die 1771. 26.
1768. 2. 10 läßt eine Tochter Dorothea Elisabeth taufen.
1773. 16. 8 † der Bürgermeister Tytius.
1792. 26. 10. † seine Wittwe, 56 J. 1 M. alt. O.
2. Fräulein **Auguste Regina**.
(1721. 11. 9. geb.)
1766. 26. 2. Gev abs. bei 1 O.
3. **Dietloff Gustav**, Lieutenant und Adjutant beim Anhalt-… burg. Infanterie-Regt. (Nr. 3).
(1726. 19. 6. geb. zu Oberrieding. — 1740. 28. 5. Cadet. — 1742. Fahnenjunker beim Regt. Nr. 3. — 1752 8 7. Fähnrich. — 15. 2. Seconde-Lieutenant.)
1762. 24. 6. Gev. bei 1. O.

(1759. 22. 11.) Premier-Lieutenant.
1766. 26. 2. Gev. bei 1. 0.
(1765. 25. 12.) Stabshauptmann.
1768. 2. 10. Gev. bei 1. 0.
(1764. 18. 3. verm. mit Juliane Friederica Kirstin, Wittwe des Professors theol. Clauswitz.)

4. **Johann Gotthard**, Lieutenant im Moselschen Infanterie-Regt. (Nr. 10).
(1728. 15. 3. geb.)
1762. 24. 6. Gev. bei 1. 0.

Capitain.
1766. 26. 2. Gev. bei 1. 0.
(1767 schon verm. mit Fräulein von Maltzahn.)
1768. 2. 10. Gev. bei 1. 0.

5. **Johann Christian**, Lieutenant im Anhalt-Bernburg. Infanterie-Regt. (Nr. 3).
(1730. 26. 11. geb. — 1744. 21. 5. Cadet. — 1750. 26. 4. zum Regt. — 1756. 4. 6. Fähnrich. — 1757. 14. 10. Lieutenant.)
1762. 24. 6. Gev. bei 1. 0. (Seit 1760. 24. 8. General-Adjutant beim Fürst Franz Adolph von Anhalt-Bernburg.)

Premier-Lieutenant und Adjutant.
1766. 26. 2. Gev. bei 1. 0.

Stabs-Capitain (seit 1764 Commandeur der Leib-Compagnie, aber erst nach 1767. 8. 8. Capitain).
1768. 12. 10. Gev. bei 1. 0.

6. **Carl Ludwig**, Lieutenant im Dragoner-Regt. Alt-Platen (Nr. 2).
(1732. 15. 1. geb.)
1762. 24. 6. Gev. bei 1. 0.
1766. 26. 2. Gev. bei 1. 0.
1768. 12. 10. Gev. bei 1. 0.

7. **George Wilhelm**, Fähnrich im Hessen-Casselschen Infanterie-Regt. (Nr. 45).
(1734. 22. 5. geb.)
1762. 24. 6. Gev. bei 1. 0.

Lieutenant.
1766. 26. 2. Gev. bei 1. 0.

8. Herr Oberst-Lieutenant (wohl einer der oben Genannten).
1791. 25. 7. Gev. beim Lieutenant von Klitzing. 0.

9. Frau (**Anna Elisabeth**), Wittwe des Lieutenants von Mittelstädt (s. M. 2).
(1719. 23. 10. geb.)

Anmerkung: Nr. 9. 2. 3. 4. 5. 6. 7 und 1 waren Kinder des Herrn Gustav Detloff v. H., Antheilsbesitzer auf Oberrieding in Mecklenburg-Schwerin, und seiner Frau geb. Hinzpetersen aus Schwerin. — Außer den genannten Kindern waren noch Söhne: Andreas Barthold 1723. 28. 4.

geb., 1741 Fahnenjunker beim Regt. Prinz Leopold Nr. 27, ...
mann Joachim Gottlieb, geb. 1725. 13. 1. und als Maj...
Regt. Zieten-Husaren 1761. 5. 4. bei Planen todtgeschossen.

S. Seiffert Geschichte des Regts. Nr. 3.

276. von Hünicke. (Hünigke.)

1. **Hans Albrecht**, Junker.
2. **Anna Dorothea**, Tochter von 1.
   1636. 2. 9. get. S. Pathen: Fritze von Diericke Frau. — Jürg... Hünicke Frau.
3. Jürgen's Frau.
   1636. 2. 9. Gev. bei 2. S.
4. **Melchior**, Junker.
5. **Maria Elisabeth**, Tochter von 4.
   1636. 5. 9. get. S. Pathen: von Priort, Dombechaut. — Capitai... Trotte. — Rittmeister von der Marwitz. — Arndt Chr... von Kahlenberge. — Die Frau des Herrn Oberhauptmanns Ribbeck). — Die Tochter des von der Schulenburg. — Frau des Rittmeister von der Marwitz (geb. von Rebern).
6. Hans Albrecht's Frau, s. 1.
   1636. 5. 12. (†) begr. S.
7. **Elisabeth** (vielleicht Nr. 5), Wittwe von Gadow (s. G. ...
8. **Matthias**, Senior.
   1674. 4. 6. Gev. S.
9. Frau **Dorothea Tugendreich**, Frau von Bredow (s. B. ...
   NB. s. Bredow 7. und 46. — Redern 23.

277. von Huwald. (Hubald.)

1. **Florentine**, Frau des Herrn Generals Marcus von der L...
   (s. L. 2).
   1675.

278. von Huyssen. (Hüsen.)

1. **Barbara**, Frau Oberst-Lieutenant, geb. von Schneidewi...
   1664. 12. 9. (†) beigesetzt ohne Leichprocession. S.

279. von Hymmen.

1. Der Herr Kriegs- und Domainenrath.
   1728. 27. 9. Gev. beim Conducteur Gustav Häßkan. S.

280. von Jagow.

1. Frau Äbtissin, zu Wolmirstedt.
   1798. 7. 3. Gev. beim Forstrath Freiherr von der Horst. OR.
   NB. s Redern 5. — Ribbeck 42.

281. von Jatzkow.

1. Der Lieutenant.
   1696. 23. 1. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.

282. von Jeetze. (Jetze, Geetz.)

1. Johanne Sophia Salome, (2.) Tochter des Herrn Oberst in der Altmark (Erdmann Christoph, auf Grassau und Klöden, 1663. 1. 3. get., 1727. 7. 10. †, verm. 1704. 24. 4. mit Sophie Marie von Itzenplitz, geb. 1682. 20. 7., † 1734. 8. 3.).
   (1710. 7. 1. geb.)
   1721. 1. 2. † bei der Mdm. Doreinval im Wittwenhause. S.
2. Herr Lieutenant.
   1722. 3. 12. Gev. S.
3. Frau Generalin zu Poritz (Sophie Marie Charlotte), geb. von Lattorff (s. L. 7) (Wittwe des General-Lieutenants Adam Friedrich v. J.).
   (1761. 10. 8. Wittwe.)
   1768 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
   1769. 19. 3. Gev. bei Demselben. Sgfld.
   1771. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
   1779. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
   (1791. 29. 3. † in Halle.)

283. von Ilgen.

1. Der Geheime Staatsrath Heinrich Rüdiger, Excellenz.
   1710. 24. 4. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
   1713. 23. 1. Gev. beim Herrn Flamerins. SR.

284. von Ingersleben.

1. Der Major.
   1798. 28. 4. Gev. SM.
2. Frau, Frau Baronin von der Reck (s. R. 9).
3. Der Lieutenant Ernst August Ferdinand.
   1841. 28. 5. verm. mit 4. SM.
4. Frau Adelheid Clementine Emilie, Frau von 3, geb. von Loga.

285. von Jugart. (Jugertt.)

1. Ludwig, Rittmeister.
2. Sabina Hedwig, Tochter von 1.
   1640. 30. 10. get. S. Pathen: Der Domprobst zu Brandenburg. — Lieutenant Goldtacker. — Die Oberst-Lieutenant Oppinne.

286. von Ivernois (aus der Bourgogne, 1566 nach Neufchatel ausgewandert.)

1. Der Major, vom (Füsilier-)Bataillon Holzschuer (Nr. 18, nison Burg).
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.
   (1798 Commandeur des Füsilier-Bataillons Nr. 20 in Burg.)
   S. Erman S. 162.

287. von Kagen.

1. Catharine, Tochter des verstorbenen v. K. auf Derben und Mangelsdorf, Frau von Mahlstedt.
   1627. 25. S. p. trin. verm. mit Lieutenant von Mahlstedt (s. M. 2

288. von Kahlbutz.

1. Der Lieutenant.
   1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.
   Der Major.
   1770. 9. 10. Gev. SM.

289. von Kahlenberge. (Calenberge.)

1. Arndt Christoph.
   1636. 5. 9. Gev. beim Junker Melchior von Hünicke. S.
2. Adam (Arndt ?) Christoph.
3. Anna Ehrentraut, Tochter von 2.
   1638. 15. 1. get. S. Pathen: Melchior von Calenberge. — Haup Falkenhagen. — Werner von der Gröben. — Henning chim von Bredowen Adliche Tochter.
4. Melchior.
   1638 15. 1. Gev. s. oben. S.
5. Christoph's Frau.
   1642. 20. 2. Gev. bei Hans Heinrich von Hacke. S.
6. Anna Catharina, Jungfer.
   1665 23. 7. Gev. S.
   1665. 27. 12. Gev. beim Kurfürstl. Büchsenmeister Postell. S.
   1666. 4. 2. Gev. beim Kurfürstl. Büchsenmeister Rabow. S.

Frau des Herrn Hinrich Zuschlag, Kurfürstl. Feuerwerker bei der Haupt- und Feld-Artollerey.
1668. 23. 7. (†) begr.

7. Caroline Friederike, geb. von Vigny, geschiedene Frau des Lieutenant (Calenberg).
1808. 4. 5. eine Tochter geb., die 1808. 8. 5. get. wird Caroline Wilhelmine. SR.
NB. s. Bredow 12. — Gröben 21.

290. von Kalkreuth. (Kalkreuter.)

1. Der Capitain.
1637. 31. 1. Gev. bei der Capitain Falkenhaginne S.

2. Der Capitain.
1790. 15. 7. Gev. SM.

Der Major.
1797. 11. 4. Gev. SM.
NB. s. Knobelsdorff 7.

291. von Kalckstein.

1. Christoph Wilhelm, Oberst-Lieutenant im Arnim'schen Infantrie-Regt. (Nr. 5).
1713. 6. 7. verm. mit 2. S.

2. Christophora Eva Lucretia, Frau von 1, geb. Brand von Lindau (s. B. 3).
(1700. 24. 9. geb.)
(1729. 25. 1. † in Berlin, in der Marienkirche beigesetzt.)

3. Frau Magdalena, geb. von Brand (s. B. 5).
1723. 19. 1. Gev. beim Hauptmann von Kleist. SR.

4. Frau Majorin Henriette Auguste, geb. von Borck (s. B. 8).
1764 31. 7. in der Communicantenliste für Nauen (das Garnison für 1 Bat. des Regt. Prinz Ferdinand Nr. 34 war). SR.

5. Der General (Ludwig Carl, zweiter Sohn von 1 und 2, seit 1786 General-Lieutenant und Gouverneur von Magdeburg).
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Goutard. OR.
(1800 † als General-Feldmarschall.)

6. Der Oberst-Lieutenant zu Nauen (Regt. Prinz Ferdinand; wahrscheinlich der Mann von 4).
1771. 16. 2. zur Taufe in Seegefeld beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

Herr Oberst.
1776. 15. 7. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

7. Frau, in Spandau (wahrscheinlich identisch mit 4).
1773. 1. 11. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

292. von Kamecke. (Kamke, Kamicke.)

1. Der Kammerherr.
   1706. 25. 5. Gev. beim Landjäger Trumbach. OR.
2. Maria Magdalena, Frau, geb. von Barfuß (s. B. 9).
   1712. 22. 6. Gev. bei dem Koch Sr. Excellenz des Herrn Geh. Rath v. K. S.
3. Gräfin Amalie, aus Prötzel.
   1776. 20 3. Gev. abs. beim Dr. Jetzke. S.
4. Herr Kammerherr Graf.
   1826. 24. 8. Gev. beim Rentbeamten Kühne. S.

293. von Kamptz.

1. Freiherr Wilhelm Adolph Ernst, Lieutenant.
   1838 7. 4. verm. mit 2 SM.
2. Frau Luitgarde Hulda Ferdinande Marie Henriette, Frau von 1, geb. von Courbière (s. C. 3).
3. Luitgarde Anna Philippine Juliane Benedicta Magdalena, Tochter von 1 und 2.
   1839. 11. 4. geb. SM.
   1839. 25. 5. get. Gevattern: Hauptmann Baron von Boenigk. — Frau Majorin von Kamptz.
4. Frau Majorin.
   1839 Gev. s. 3.

294. von Kanthen. (Kanten oder Kanter.)

1. Der Herr Hauptmann.
2. Seine Frau Christiane Henriette, geb. Pfannemüller.
3. Johann Albertus, Sohn von 1 und 2.
   1757. 18. 5. †, 1 J. 9 M. alt. SM.

295. von Kartzow.

1. Daniel.
   1607. 26. 2. Gev. S.

296. von Katsch.

1. Christoph, Geheimer Kriegsrath.
   1715 27. 1. Gev. beim Bürgermeister Georg Adam Neumeister. S.
   1716. 12. 8. Gev. beim Kriegs-Commissar Webig. S.

   Geheimer Staats- und Kriegsminister, auch General-Auditeur.
   1721. 23. 9. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stoltze. S.
   1728. 6. 9. Gev. beim Rathsverwandten Polemann. S.

2. Frau Geheime Staats- und Kriegsräthin, geb. Baronin von Wolfskehl (s. W. 1).
   1723. 9. 8. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
   1729. 4. 3. Gev. bei Demselben. S.

297. von Katte.

1. Gesche Catharine (wahrscheinlich eine Tochter von Balthasar von Katte und Anne Marie von Ribbeck, welche die 2. Tochter von H. G. von Ribbeck und der Catharine von Brösicke, s. Kinder von Ribbeck 2 und 3).
   1656. 2. 11. Gev. S.
   1656. 19. 11. Gev. S.
   1657. 16. 7. Gev. bei Friedrich Siegel, Musterschreiber im von Ribbeckschen Regt. S.
   1659. 24. 7. Gev. S.
   1664. 29. 12 Gev. S.
2. Fräulein Hippolyta.
   1696. 11. 2. Gev. S.
   1697. 10. 8. Gev. S.

   Barbara Hippolyta.
   1702 27. 1. (†) beigesetzt im Quast'schen Erbbegräbniß. S.
3. Frau Catharina Elisabeth, Wittwe von Simon Melchior v. K., geb. von Capellen (s. C. 1).
   1696. 24. 2. Gev. S.
   1696. 7. 10. Gev. beim Archidiaconus Joachim Lamprecht. S.
   1699. 25. 1. Gev. beim Stabsfeldscheer de Klerck. SR.

   Frau Seniorin.
   1702. 1. 12. Gev. beim Amtmann und Proviant-Verwalter Weding. S.
   1704. 16. 2. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.
   1706. 27. 4. Gev. S.
   1707. 14. 4. Gev. S.
   1707. 29. 6. Gev. beim Bürgermeister G. Ab. Neumeister. S.
   1709. 4. 3. Gev. S.
   1710. 10. 10. Gev. beim Herrn Reinhard. SR.
   1713. 10. 11. Gev. beim Lieutenant Polstern. SR.
   1721. 26. 5. Gev. beim Herrn von Lattorff. SR.
   1722. 6. 10. Gev. beim Stadtsecretair und Senator Ritter. S.
   1723. 21. 12. Gev. beim Doctor und Physikus Liebsen. S.
   1734. 9. 6. †, den 13. Sept. im Hackeborn'schen Erbbegräbniß beigesetzt. S.
4. Fräulein Eleonore Sophie.
   1697. 14. 6. Gev. beim Wachtmeister-Lieutenant Georg Harz. S.
   1697. 30. 9. Gev. beim Pastor Lindemann. Sgfld.
   1700. 2. 4. Gev. SR.
   1701. 1. 7. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.
   1702. 11. 2. (†) beigesetzt im Quast'schen Erbbegräbniß. S.

5. Fräulein Catharina Elisabeth.
   1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy vom Kröcherschen Regt.

6. Frau Generalin (Catharina Elisabeth), geb. von Br
   (s. B. 52). (Frau von Hans Heinrich v. K., 1718 Ge
   Major, 1728. 5. 7. General-Lieutenant, 1736. 19. 7. Ge
   1740. 30. 6. General-Feldmarschall und Graf, † 1741).
   1728. 6. 4. Gev. beim Major von Gaudy SR.
   NB. s. Quast 5. — Ribbeck Kinder von 2 und 3.

298. von Katzler.

1. Der Herr Major, auf Eichstedt.
   1769. 10. 11. Gev. beim Landjäger Weinreich. OR.

299. von Kayn.

1. Der Lieutenant.
   1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Stranz. SR.

300. von Kayserlingk.

1. Der Lieutenant (vom Regt. Prinz Heinrich).
   1783. 27. 3. Gev. SM.
   (1794 als Stabs-Capitain †)

2. Frau, geb. Koerner.
   1808. 6. 6. Gev. S.

301. von Keffenbrink.

1. Der Hauptmann Christian Samuel.
   1778. 24. 6. genannt SM.

2. Herr Major (Commandeur des Garnison-Bat. der Garde-Brig
   August Friedrich.
   1818. 5. 2. Gev. SM.
   1819. 14. 2. Gev. S.
   1823. 10. 12. Gev. beim Bürgermeister Froehner. S.
   1824. 28. 10. Gev. S.
   1827. 6. 8. Gev. S.
   1830. 12. 6. †, 45 J. 10 M. alt. SM.

302. von Keller (vielleicht Köhler).

1. Der Major außer Dienst.
   1789. 15. 2. genannt. SM.

303. von Keltsch.

1. Herr Lieutenant.
   1756. 4 2. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.

304. von Kermsin.

1. Frau **Christiane Elisabeth**, Frau von Rabiel (s. R. 2).
   1743.

305. von Kleist.

1. Der Major.
   1715. 17. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
2. Der Oberst **Henning Alexander** vom Dessau'schen Regt. (Nr. 3), Arrestant.
   (1749. 22. 8. † als General-Feldmarschall.)
3. Seine Tochter **Helene Christine.**
   1722 30. 8. geb. SR.
   1722. 4. 9. get. Gevattern: Oberst von Hackeborn. — Ludwig von Sidow, Major. — Capitain von Kleist. — Frau General-Lieutenant von Schwendy geb. Baronesse von Putlitz. — Frau von Putlitz geb. Baronesse von Schenckin. —
4. **Franz Ulrich**, Hauptmann im Schwendy'schen Regt. (Nr. 18), Erbherr auf Krenzlin und Protzen.
   1716. 5. 3. Gev. beim Amtmann Ferrari. S.
   1719. 15. 8. Gev. beim Bürgermeister Cautius. SR.
   1720. 13. 6. Gev. beim Hauptmann von Lattorff. SR.
   1720. 17. 12. verm. mit 5. S.
   1722. 7. 8. Gev. S.
   1722. 4. 9 Gev. beim Oberst v. K. Nr. 2. SR.
   (1728—32 als Major im Regt. Markgraf Ludwig Nr. 7 in Stettin bekannt.)
   (1757. 13. 1. † zu Dresden, an den bei Lowositz erhaltenen Wunden, als General-Lieutenant, in Protzen beigesetzt)
5. Frau **Louise Eleonore**, Frau von 4, geb. zu Putlitz (s. P. 6).
   1720. 17. 12. verm. S.
6. **Helene Louise**, Tochter von 4 und 5, Frau von Belling.
   1723. 15. 1. geb. SR.
   1723. 19. 1. get. Gevattern: Herr General-Lieutenant von Schwendy. — Herr Oberst von Thümen. — Herr Oberst-Lieutenant von Kühnemann. — Frau Magdalene von Kalckstein geb. von Brand. — Frau Sophie von Kleist geb. von Hacken. — Frau Marie von Hackeborn geb. von Foerdern. — Frau Baronin von Putlitz geb. von Schencke. — Frau Generalin von Schwendy geb. von Putlitz.
   1753 schon Frau von Belling (s. B. 2).
7. Frau **Sophie, geb.** von Hacke (s. H. 50).
   1723. 19. 1. Gev. s. oben bei 6. SR.

8. Herr **Matthias Reimar**, Hauptmann (im Glasenap'schen Regt. Nr. 1), Erbherr auf Zernikow.
   1737. 8. 1. verm. mit 9. O.
9. Frau **Christine Marie**, Frau von 8, geb. von Redern (s. R. 16).
10. Der Oberst-Lieutenant und Commandant von Spandau (1743 Nachfolger des Oberst-Lieutenant von Strachwitz).
    1743. 17. 10. Gev. beim Lieutenant von Rabiel SR.
    Oberst-Lieutenant.
    1746. 14. 4. Gev. beim Lieutenant von Arnstädt. SR.
    1749. 18. 12. Gev. beim Major von Strautz. SR.
    1760. 13 3. Gev. beim Lieutenant von Löben. SM.
    1760. 7. 4. Gev. S.
    1768. 24. 4. † am Schlagfluß, den 27. 4. begraben, 64 J. alt. S. (Das SM. sagt 25. 4. †)
11. Ein armes Fräulein.
    1783. 8. 6. † S.
12. Der Lieutenant (wahrscheinlich vom Regt. Prinz Heinrich 35).
    1762. 16. 4. † SM.
13. Herr Hofrath.
    1784. 19. 10 Gev. SM.
14. Das Stiftsfräulein **Mathilde**.
    1834. 31. 3. Gev. beim Steuerbeamten Stavenow. S.
15. Frau Zolldirector, geb. von Tresckow (s. T. 6).
    1834. 31. 3. Gev. beim Steuerbeamten Stavenow. S.
    (1838. 28. 12. †)
16. Frau, Frau von du Troffel (s. T. 3).
    1788.

306. de Klerck.

1. Herr **Johann Hendrich**, Stabsfeldscheer.
   (1698. 29. 7. wird er Stabs-Balbierer genannt.)
2. Frau **Anna Gertrud**, geb. Rickelin.
3. **Christian Nicolas**, Sohn von 1 und 2.
   1699. 25. 1. get. SR. Pathen: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Christian Ludwig. — Herr Oberst Claus von Below, Commandant. — Herr Thomas von Heeren, Kammerdiener bei Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Christian Ludwig. — Frau Seniorin von Katte geb. Capellen.
4. **Philipp Abel**, Sohn von 1 und 2.
   1701. 1. 4. get. SR. Pathe: Herr Lieutenant Abel de Mopa.

307. von Klitzing.

1. Wittwe von Hans Dietrich auf Walsleben.
   1640. 9. 9. Gev. beim Diaconus Christianus Schnee. S.

2. **Adlige Jungfer**, Tochter des v. K.
   1641. 16 1. Gev. S.

3. **Andreas Dietrich.**
   1645. 23. 10. verm. mit 4, in des Grafen Lynar Haus copulirt S.

4. **Anna Catharina**, Frau von 3, geb. von der Schulenburg (s. S. 4).

5. **Friedrich Wilhelm**, Lieutenant des Depot-Bataillons vom Regt. Kronprinz von Preußen (Nr. 18).
   1791. 25 7. läßt er einen Sohn der Frau Förster taufen Friedrich Heinrich Joseph Leopold. O.

   Lieutenant a. D. **Carl Gottlieb Friedrich.**
   1793. 8. 9. verm. mit 6. O.

6. **Dorothea Elisabeth**, Frau von 5, früher Frau Förster.
   1792. 10. 8. Gev. (wo sie schon Frau v. K genannt wird). O.
   NB. s. Platen 1. — Redern 5.

308 von dem Knesebeck.

1. **Ursula**, geb. von der Gröben (s. G. 7), weiland S. H. Ed. dem von Knesebecken (Levin), Kurfürstl. Brandenb. Geheimbten Raths nachgelassene Frau Wittibe.
   (1638. 2. 8. Wittwe.)
   1651. 7. 8 Gev. bei einem Holländischen Werkmeister Jacob Jacobsohn S.
   (1668. 9. 4. †)

2. **Friedrich Heinrich Hempo**, Lieutenant im Prinz Heinrich'schen Regt. (Nr. 35).
   1773. 27. 11. † S.
   NB. s. Voerstel Anmerkung.

309. Baron von Kniephausen.

1. **Charlotte Henriette**, Tochter des Lieutenant und der Mademoiselle Charlotte Henriette Hartin.
   1779. 19. 12. †, 1 J. alt. S.
   NB. s. Schöning Anmerkung.

310. von Knobelsdorff. (Knobelstorf.)

1. **Friedrich**, Fähnrich.
   1630. 16. 8. Gev. S.

2. **Curt Gottlob**, Capitain (vom Regt. Prinz Heinrich Nr. 35).
   (1735 geb.)
   1764. 6. 9. Gev. beim Lieutenant von Raab. SR.
   1780. 12. 11. Gev. S.

3. Seine Frau, geb. von Oppeln.
1778. 13. 6. Gev. beim Hofrath Haacke. S.

4. **Johanne Louise Theresia**, Tochter von 2 und 3.
1780. 27. 12. (†) begraben, nachdem sie am 25. Dec. 4 J. alt geworden. S.

5. (ad 2.) Der Oberst (**Curt Gottlob**, vom Depot-Bataillon des Regts. Kronprinz von Preußen Nr. 18).
1792 schon in Oranienburg genannt.
1793. 16. 5. Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.
1793. 23. 11 Gev. beim Landjäger Amerlang. OR.
(1798 General-Major und Commandant von Stettin, † 1807.)

6. (ad 3.) Frau Oberst.
1792. 13. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.
1793. 28. 7. Gev. beim Cantor Ribbe. O.

7. Fräulein (Tochter von Hans Friedrich, Forstmeister, geb. 1693, † 1760, und Wilhelmine Charlotte von Kalkreuth; zwei Töchter aus dieser Ehe, a. Wilhelmine, geb. 1741, † 1823, b. Louise Christiane, geb. 1743, † 1811, waren Stiftsdamen in Heiligen Grabe).
1782. 15. 12. Gev. beim Ziesemeister und Senator Glasse. S.
1783. 24. 4. Gev. S.

Chanoinesse, zu Stendal.
1790. 7. 3. Gev. beim Hofrath Haacke. S.

8. Herr v. K., in Sprottau (Sprottischdorf ?) (**Caspar Adolph Erdmann**).
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

9. Herr v. K., auf Streidelsdorf (**Carl Siegmund**).
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

10. **Balthasar Friedrich**, Landedelmann.
1808. 16. 6. †, ertrunken. Gladow.

11. Herr Hauptmann und Proviantmeister Carl **Joseph** Sigismund (Sohn von Joseph Joachim auf Bothkeim und Kl.-Ottern, geb. 1735, † 1802, und der Wilhelmine von Barchmin a. d. H. Worlack) (verm. mit Juliane von Tippelskirch).
1834. 19. 5. Gev. bei seinem Schwiegersohn Grützmacher. S.
1834. 25. 9. Gev. S.
1837. 6. 1. Gev. bei seinem Schwiegersohn. S.
1839. 7. 6. †, 65 J. 6 M. 3 T. alt. SM.

12. Frau Julie **Josephine** Philippine Alexandrine, Frau des Rittergutsbesitzers Grützmacher auf Haselhorst (bei Spandau) (Tochter von 11).
1834. 31. 3. ein Kind geb., 19. 5. get. S. Gevattern: Herr Hauptmann von Knobelsdorff, Proviantmeister hier. — Fräulein Louise v. Kn. — Frau General-Lieutenant von Tippelskirch zu Berlin.

1837. 6. 1. ein Kind get. S. Gevattern: Herr Hauptmann von Dieberichs. — Herr Hauptmann v. Kn. — Herr Lieutenant von Seydlitz. — Herr Lieutenant v. Kn. im 38. Inf.-Regt. — Frau Hauptmann von Grumbkow. — Fräulein Louise v. Kn.

13. **Louise Philippine Franziska**, Tochter von 11, Frau von Seydlitz.
(1814 geb.)
1834. 19. 5. Gev. bei ihrem Schwager Grützmacher. S.
1837. 6. 1. Gev. bei Demselben. S.
1838. 5. 8. verm. mit Herrn Lieutenant von Seydlitz (s. S. 3). S.

14. Herr Lieutenant vom 38. Infanterie-Regt. (**Ernst**, Sohn von 11).
1837 Gev. bei seinem Schwager Grützmacher. S.
NB. Knobelsdorff-Brenkenhoff s. Plessen 4.

311. von Knobloch. (Knobelow.)

1. **Albrecht**, erbgesessen auf Pessin.
1627. 24. 7. verm. mit 2. S.
2. **Judith**, Frau von 1, geb. von Zieten a. d. H. Brunne (s. Z. 1).
3. **August Friedrich**, Gefreiter Corporal.
1685. 30. 4. Gev. S.
Sergeant unter des Oberst von Below Compagnie.
1689. 7. 1. Gev. S.
1689. 17. 4. Gev. S.
1689. 10. 12 Gev. S.
1690. 28. 6. Gev. beim Schalmayenpfeiffer Loff. S.
1691. 6. 1. Gev. beim Landpaffaten Daum. S.
1691. 2. 12. Gev. beim Schulmeister auf dem Damm Krüger. S.
4. Der Lieutenant.
1723. 29. 7. Gev. beim Feldwebel des Herrn von Bardeleben Compagnie. O.
1728. 5. 3. Gev. beim Brauer, Huf- und Waffenschmidt Rehfeld. S.

312. von Koch.

1. Der Lieutenant **Carl Heinrich**.
1812 22. 2. verm. mit 2. SM.
2. Frau **Auguste Ernestine Charlotte**, Frau von 1, geb. Hahn.

313. von Köhler.

1. Der Major (s. Keller).
1778. 20. 4. Gev. SM.
2. Frau Oberst-Lieutenant.
1821. 7. 5. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.

314. von Koningk.

1. Der Herr, Kaufmann in Copenhagen.
   1790. 23. 12 Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.
2. Die Frau Staatsräthin, in Copenhagen.
   1792. 13. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.

315. von Köpken.

1. Herr Major, aus Wesel.
   1794. 12. 10. Gev. beim Postmeister von Sobbe. SR.

316. von Kornatzki.

1. Frau **Auguste**, geb. von Goertzke (s. G. 4), verwittwete Frau Hauptmann.
   1870 2. 5. †, den 5. Mai in Gr.-Beuthen bei Trebbin beerdigt. SR.

317. von Koschembahr. (Koschebahr, Koschebar.)

1. Der Oberförster **Carl Ludwig**, zu Falkenhagen, Sohn des H. v. K. auf Osten in Schlesien.
   1765. 9. 2. Gev. beim Amtsactuar Schomer. S.
   1765. 18. 7. Gev. beim Capitain von Kropff. SM.
   1768. 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
   1771. 16. 2. bei der Taufe gegenwärtig. Sgfld.
2. Frau **Juliane Constantine**, Frau von 1, geb. von Binius (s. B. 3).
   1765. 7. 10. † bei der Geburt ihres 11. Kindes. Sgfld.
   Kinder von 1 und 2 (Falkenhagen) Nr. 3—11. Sgfld.
3. **Christoph Ludwig Julian Maximilian.**
   1756. 14. 11. geb.
4. **Carl Eugenius Constantinus.**
   1757. 21. 1. geb.
5. **August Ludwig Bernhard.**
   1759. 21. 1. geb.
6. **Hans Ludwig Ferdinand.**
   1760. 14. 1. geb.
7. **Gottlieb August Ludwig.**
   1761. 2 1. geb.
8. **Christiane Elisabeth Juliane.**
   1762. 16. 2. geb.
   1764. 27. 6. †
9. **Carl Leopold.**
   1763. 8. 5. geb.

10. **Carl Friedrich Wenzel.**
1764. 29. 10. geb.

11. **Carl Spes Constantinus.**
1765. 7. 10. geb.

12. Frau **Anna Leopoldine Augustine Charlotte**, 2. Frau von 1, geb. von Forcade (s. F. 4).
1766 verm.
1768. 6. 3 Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
Ihre Kinder Nr. 13—16. Sgfld.

13. **Marie Leopoldine Friederike Louise.**
1767 20. 4. geb.
1768. 21. 2. †

14. **Leopoldine Caroline Albertine Philippine Wilhelmine Therese.**
1768. 4. 7. geb.
1769. 3. 6 †

15. **Wilhelm Quirin Ludwig Ernst.**
1769. 5. 12. geb.

16. **Carl Heinrich Quirin.**
1772 15. 7. geb.

17. **Silvius**, Oberst-Wachtmeister im Prinz Heinrich'schen Füsilier-Regt. (Nr. 35).
1765. 22. 2. Gev. SM.
1767 s. unten Nr. 19.

Oberst-Lieutenant.
1774 s. unten Nr. 20.

18. Frau **Marianne Helene**, Frau von 17, geb. von Tschammer (s. T. 2).

19. **Marianne**, Tochter von 17 und 18.
1767. 15. 5. † am Fleckfieber, 3 J. alt. S.

20. **Carl Silvius**, Sohn von 17 und 18.
1774 16. 2. (†) begraben. S.

21. Frau, aus Breslau, geb. von Schweinitz.
1837. 8. 10. Gev. beim Major von Scheel. SM.

318. von Koschitzki.

1. Der Herr Oberst-Lieutenant.
1788. 28. 8. Gev. beim Hauptmann von Ravin. OR.

319. von Koseritz.

1. Frau, aus Zerbst.
1771. 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

2. Der Herr Lieutenant vom Füsilier- (Bataillon) **Holzschuer** (Nr. 18, Garnison Burg).
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.
3. Herr Major **Carl Friedrich Heinrich** (Commandeur des Garnison-Bataillons der Grenadier-Brigade).
   1825. 23. 5. Gev. S.
   1827. 6. 8. Gev. S.
   Der Oberst-Lieutenant (von der Garnison-Compagnie der 2ten Garde-Division).
   1831. 10. 7. Gev. S.
   1836. 14. 8. †, 71 J. 2 M. 6 T. alt. SM.
4. Frau **Elisabeth**, Frau des Majors (hier steht als dessen Vorname August Friedrich aufgezeichnet).
   1827. 17. 5. †, 63 J. alt SM.
5. **Charlotte Louise**, Frau von Liebermann.
   1829. 26. 7. verm. mit Lieutenant von Liebermann (s. L. 5). SM.

320. von Köthen. (Nöthen.)

1. **Johann**, Musketier.
2. **Johann**, Sohn von 1.
   1690. 27. 1. get. S.

321. von Kötteritz.

1. Der Lieutenant.
   1761. 23. 9. Gev. beim gewesenen Lieutenant von Pentz. S.

322. von Kottwitz.

1. **Maria Agnes**, geb. von Retzow, Herrn Cuno Friedrich, Hauptmann bei hiesiger Garnison, Ehegattin.
   1675. 22. 6. Gev. beim Herrn Christoph Ludwig von Diericke. S.
2. **Catharina Elisabeth**, unbekannt in Spandau, auf der Reise nur 8 Tage daselbst.
   1701. 22 10. läßt einen Sohn Johann Friedrich taufen. S.
3. Frau **Anna Magdalene**, Frau von Lestwitz (s. L. 2).
   1720.
4. Freiin **Jenny Marie**, Frau von Scholten (s. S. 3).

323. von Kracht.

1. **Otto**, Fähnrich.
   1639. 22. 9. Gev. S.

2. Der Oberst.
1640. 20. 1. Gev. beim Oberst-Wachtmeister von der Marwitz. S.
3. Frau, auf Reichersdorf.
1792. 25 11. Gev. beim Zolldirector von Röbe. O.
4. Der Hauptmann.
1792. 25. 11. Gev. beim Zolldirector von Röbe. O.
5. Fräulein.
1792. 25 11. Gev. beim Zolldirector von Röbe. O.
6. Frau **Johanne Auguste**, Frau von Röbe (s. R. 2).
7. Der Premier-Lieutenant **Friedrich Ernst**.
1818 im October verm. mit 8. SM.
1820. 16. 2. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.
Der Hauptmann.
1825. 21. 4. Gev. S.
Der Hauptmann a. D.
1840 s. unten 9.
8. Frau **Auguste Henriette Amalie**, Frau von 7, geb. **Autenrieth**.
Frau Hauptmann.
1834. 14. 12. Gev. S.
1835. 8. 3. Gev. S.
9. **Auguste Marie Louise**, Tochter von 7 und 8.
1835. 23. 9. geb. SM.
1835. 29. 10. get.
Tochter des Hauptmann a. D.
1840. 19. 2. †, 4 J. 7 M. 5 T. alt. SM.
10. Der Lieutenant **August**.
1793. 24. 3. genannt. SM.

324. von Krafft.

1. Der Rittmeister.
1722. 3. 5. Gev. O.

325. von Krahe. (Kraa.)

1. **Hans Reimund**, Fähnrich.
1661. 30. 3. Gev. S.

326. von Krahn. (Krahne.)

1. Herr **Rudolf Erdmann**, Oberjäger (Oberförster) zu Falkenhagen.
1740 17. 1. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
2. Frau Oberjäger, geb. Schultz.
1747 — 50 in der Mitglieder-Liste der Reformirten Gemeinde zu Spandau.

3. Fräulein **Christine Friederike**, Tochter des weiland 1.
   1750. 13. 7. confirmirt, 18 J. alt. SR.
   1753. 18. 7. Gev. beim Unterofficier von Hoya. SR.

327. Freiherr **von Krassow.** (Grassau.)

1. **Eleonore**, Frau Generalin von Schwerin (s. S. 6).
   1721.

328. **von Krause.**

1. **Maria Magdalene**, des Glasermeister Bohne Ehefrau.
   1696. 4. 2. (†) begraben. S.

329. **von Kraut.**

1. Der Geheime Kriegsrath.
   1716. 12. 8. Gev. beim Kriegs-Commissar Wedig. S.
2. Frau Geheime Rath.
   1712. 22 6. Gev. beim Amtmann Ferrari. S.

330. **von Krauthoff.**

1. Frau **Henriette Friederike**, Frau von Platen (s. P. 4).
   1827.

331. **von Kremer.**

1. **Henning**, auf Eichstedt Erbsaß.
   1639 Oculi verm. mit 2. S.
2. **Margarethe**, Frau von 1, geb. von Lindenberg a. d. H. Vierraden.

332. **von Kröcher.**

1. **Georg Vollrath**, Oberst von der Infanterie (von 1732—1738 Commandeur des Regts. Nr. 18; 1738. 15. 6. General-Major, Gouverneur von Geldern; † 1748. 28. 10. als General-Lieutenant).
   (1678. 23. 4. geb)
   1732 (s. unten).
   1735. 22. 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
   1735. 4. 10. Gev. beim Kriegs- und Domainen-Kammerrath Stolze. S.
   1736. 31. 5. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
2. Frau **Charlotte**, Frau von 1, geb. von Winterfeld (s. W. 3).
   1732. 24 2. Gev. beim Hauptmann von Schick. SR.
   1732. 15. 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.

1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy. S.
1736. 31. 5. Gev. beim Hauptmann von Strauß. SK.

3. **Maria Johanna**, Tochter von 1 und 2.
1732. 15. 9. geb. und den 16. 9. † S.
NB. s. Guretzky 5.

333. von Kropff.

1. **Herr Carl Friedrich**, Hauptmann, Erbherr auf Zeutsch und Toppersdorf.
1761 s. seine Frau, auch 1763.
Der Oberst-Wachtmeister vom Puttkammer'schen Garnison-Regt. zu Spandau.
1767 s. unten.
1790. 30. 4. †, 75 J. alt, als Königl. Oberst-Lieutenant, an Altersschwäche. S.
2. **Frau Friederike Magdalene**, Frau von 1, geb. von Dobeneck.
1761. 23 9. Gev. beim Lieutenant a. D. von Benz. S.
3. **Friederike Ernestine Christiane**, Tochter von 1 und 2.
1764 2. 4. geb. SM.
1764. 8. 4. get.
4. **Marianne Juliane Caroline**, Tochter von 1 und 2.
1765. 11 7. geb. SM.
1765. 18. 7. get.
1768. 15. 5. (†) begraben. S.
5. **Ernst Silvius Heinrich**, Sohn von 1 und 2.
1767 16. 2. geb. SM.
1767. 18. 2. get.
1767. 6. 4. †, 7 W. alt. S.
6. **Ludwig Wilhelm Ferdinand**, Sohn von 1 und 2.
1768. 4. 4 geb. SM.
1768. 9. 4. get.
1770. 14. 12. † an den Pocken. S.
7. **Helena Johanna Caroline**, Tochter von 1 und 2.
1769. 12. 3. geb. SM.
1769 22. 3. get.
8. **Henriette Friederike Christine Emilie**, Tochter von 1 und 2, Frau von der Gröben.
1770 20. 3. geb. SM.
1770. 27. 3. get.
1789 Frau von der Gröben (s. G. 32).

334. von Krosigk.

1. Frau (oder Fräulein).
1771. 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
2. Fräulein.
1788. 27. 6. Gev. beim Schreiber Taeppe. O.

335. von Krottenaurer. (Krottenauer.)

1. Frau Lieutenant, aus Teltow.
   1811. 18 8. Gev. beim Ökonomie-Inspector Hoffmann in Ruhlsben. S.

336. Küchmeister von Sternberg.

1. Herr Friedrich, Lieutenant im Regt. Prinz Heinrich (aus Cleve).
   1766 20 4. in der Communicanten-Liste. SR.
   (1785 dimittirt.)
2. Eberhard Christoph, Corporal beim Regt. Prinz Heinrich, aus Wesel (Cleve).
   1767. 12. 4. in der Communicanten-Liste. SR.
   (1786 dimittirt)
3. Der Herr Premier-Lieutenant in Spandau (wohl einer der unter 1 und 2 Genannten).
   1780. 8 12. Gev. S.

337. von Kühle. (Kiehl.)

1. Herr Oberst (Michael, von der Artillerie).
   1711. 11. 8 Gev. beim Bürgermeister Cautius. SR.
   (1715 † vor Stralsund als General-Major.)
   (Frau Hauptmann Kühle aus Berlin, 1691. 14 9. Gev. beim Zeugschreiber Eyff.) SR.

338. von Kühlewein. (Kohlewein.)

1. Die Frau Präsidentin, geb. von Arnstädt (s. A. 13).
   1748 15. 4. Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.

339. von Kummer.

1. Herr Ober-Rechnungsrath zu Berlin.
   1810. 8. 10. Gev. beim Regierungs-Assessor Beerensprung. S.

340. von Künemann.

1. Der Herr Major (vom Regt. Schwendy Nr. 24).
   1715. 27. 1. Gev. beim Bürgermeister Neumeister. S.
   1715. 17. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
   1718. 9. 6. Gev. beim Garnisonprediger Mäbert. SR.

   Oberst-Lieutenant.
   1721 23 9. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stolze. S.
   1722 6. 10. Gev. beim Senator Ritter. S.
   1723. 19. 1. Gev. beim Hauptmann von Kleist vom Regt. Schwendy. SR.

341. **von Kyau.** (Kyow.)

1. **Herr Carl Ferdinand**, ein junger Edelmann, gewesener Musquetier unter Herrn Oberst-Lieutenant von Nostitz Compagnie, aus Strahwalde in der Oberlausitz gebürtig.
   1680. 26. 4. (†) in der Stille beigesetzt. S.

342 Freiherr **von Labes.**
(Reichsfreiherr von 1763, s. Gritzner Matrikel.)

1. Frau Baronin aus Berlin (**Caroline Marie Elisabeth**, geb. Daum).
   1770. 27. 12 Gev. beim Apotheker Ramnitz. S.

343. **von Lamotte.** (Baron La Motte de la Chevallerie.)

1. Herr Domainenrath, aus Trebus.
   1793. 19. 8. Gev beim Herrn von Rifselmann. S.
   NB. s. Häseler Anmerkung. — S. Erman S. 173.

344. **von Lamprecht.**

1. Der Geheime Ober-Justizrath (**Joachim Friedrich**, 2. 10. 1786. geadelt).
2. Frau Kriegs- und Domainen-Räthin.
3. Fräulein.
   Alle drei 1795. 24. 5. Gev. beim Königl. Kriegsrath Hagemann. O.

345. **von der Lancken.**

1. Herr **Christoph Dietrich Gustav**, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr zu Karnkewitz auf der Insel Rügen.
2. Frau **Caroline Friederike Ottone**, Frau von 1, geb. Brand von Lindau (s. B. 4).
3. **Angelica Gustava Cladow**, Tochter von 1 und 2.
   1808. 4. 5. geb. Cladow.
   1808 30. 5. get. Pathen: Frau General-Lieutenant von Winning zu Gr.-Glienicke. — Frau Geh. Räthin von Brösicke aus Potsdam. — Herr Major von Brzichowsky zu Gathow. — Herr Lieutenant von Platen aus Potsdam. — Herr Lieutenant von der Lancken aus Potsdam. — Herr Vice-Kanzler von Wiese aus Gera.
4. **Carl Gustav Rochus Marbod**, Sohn von 1 und 2.
   1810. 13. 7. geb. Cladow.
   1810. 12. 8. get. Pathe: Fräulein von Brösicke.
5. Herr Lieutenant, aus Potsdam.
   1808 s. oben.

346. von Landsberg. (Lanssberg.)

1. **Ernst**, Hauptmann.
   1660. 23. 12. Gev. S.
2. **Sophia**, geb. von der Recke (s. R. 1), Frau von 1.
3. **Otto Adolph**, Sohn von 1 und 2.
   1661. 27. 1 get. S. Pathen: Friedrich Ulrich von Lüderitz. — Jürgen Christoph von Wedell. — Jungfr. Ottilia Elisabeth von Hacke.

347. von Langen.

1. **Friedrich Erdmann**, Lieutenant.
   1775. 3. 8. † am Zungenkrebs, 33 J. alt. S.
2. **Catharina Elisabeth**, Wittwe, geb. Gräfin von Podewils (s. Graf P. 1, später Frau von Hacke, s. H. 57).
   1777. 7. 9. Gev SM.
3. **Johanna Wilhelmine Catharine**, Tochter von 2.
   1776. 11. 1. †, 2 J. alt. S.
4. Der Capitain **Johann Ludwig**.
5. Seine Frau **Amalie**, geb. von Gorskowski.
   1815. 25. 5 ein todtgebornes Töchterchen. SM.
6. Der Lieutenant.
   1814. 22. 7. Gev. SM.

348. von Lattorff.

1. **Matthias Heinrich**, Capitain unter dem Hochlöblichen Schwendischen Regt. (Nr. 24).
   1720. s. unten.
   1730. 9. 1. Gev. beim Major von Gaudy. S.
2. Frau **Lowisa Tugendreich**, Frau von 1, geb. von Barfuß (s. B. 13).
   1721. 25. 1. Gev. beim Major von Sydow. SR.
   1730. 9. 1. Gev. bei Demselben. SR.
3. **Sigismund Heinrich**, Sohn von 1 und 2.
   1720. 10. 6. geb. SR.
   1720. 13. 6. get. Gevattern: General-Lieutenant von Schwendy. — Herr Oberst und Commendant von Hackeborn. — Herr Oberst von Thümen. — Herr Major von Grote. — Herr Capitain von Kleist. — Frau Majorin von Zastrow geb. von Birch. — Frau Anna Magdalena von Lestwitz geb. von Kottwitz. — Fräulein Louise von Putlitz. — Fräulein von Barfuß.
4. **Sophie Charlotte**, Tochter von 1 und 2.
   1721. 21. 5. geb. SR.

1721. 25. 5. get. Gevattern: Herr Oberst von Hackeborn. — Frau Baronin von Putlitz. — Frau Senior von Kattin.

5. Frau **Sophia Marie**, Frau von Ribbeck (s. R. 25) (2. Tochter von Hans Ernst v. L. auf Kliecken, † 1728).
(1707. 20. 10. geb.)
(1725. 8. 11. verm.)

6. Frau **Dorothea Friederike Agnese**, Frau von Ribbeck (s. R. 31) (Tochter von Erdmann Gottlieb v. L., Bruder von Nr. 5, auf Kliecken, und Mann von Nr. 8).

7. Frau, Frau Generalin von Zeetze (s. J. 3).

8. Frau Hofmarschallin (**Dorothea Elisabeth**) Wittwe (von Erdmann Gottlieb v. L., Anhalt-Bernburgischer Hofmarschall, auf Kliecken, 1706. 25. 7. geb., 1733. 19. 7. verm.; geb. Baroneß von Schmertzing a. d. H. Ehrenberg (s. S.); sie ist eine Schwägerin von Nr. 5).
(1710. 12. 12. geb.)
1768. 20. 3. Gev. bei ihrem Neffen und Schwiegersohn Ribbeck. Sgfld.
1769. 19. 3. Gev. bei Demselben. Sgfld.
(1774. 30. 11. †)

9. Frau Oberforstmeisterin, zu Kliecken.
1768. 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

10. Frau, Frau von Pfuel (s. P. 7).

11. Herr Hauptmann, vom Regt. Prinz Heinrich (Nr. 35).
1764. 6. 9. Gev. beim Lieutenant von Raab. SR.
1765. 18. 7. Gev. beim Capitain von Kropf. SM.
1768. 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1773. 1. 11. Gev. bei Demselben. Sgfld.
(1785 als Oberst-Lieutenant versetzt.)

12. Frau **Elisabeth Henriette**, Frau von 11, geb. von Forcade (s. F. 3).
1768. 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1771. 16. 2. bei der Taufe zugegen. Sgfld.
1773 † SR.

13. Frau.
1776. 15. 7. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

14. Frau Majorin (wahrscheinlich 2. Frau von 11), geb. von Béville (s. B. 1).
1779. 16. 9. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
NB. s. Schenck 5.

349. von Laurens.

1. Die geschiedene Majorin von Borck, geb. von Laurens (s. B. 12).
1822.

350. von Lebbin.

1. **Ernst Friedrich**, Fähnrich.
   1664 7. 7. Gev. beim Büchsenmeister Stubbe. S.
   1665 26. 2. Gev. und noch einmal im selben Jahr verzeichnet. S.
   1666 9. 9. Gev. S.
   1667. 15. 2. Gev. beim Gefreiten Christoph von der Ebelginne, und noch 3 mal. S.
   1668. 1. 4. Gev. und noch 3 mal. S.
   1669. 26. 1. Gev. und noch 3 mal. S.
   1671. 10. 9. Gev. und noch 1 mal. S.
   1672. 26. 2. Gev. S.

   Lieutenant.
   1673. 2. 3. Gev. und noch 3 mal. S.
   1673. 24. 10. Gev. zum letzten mal. S.
2. Der Fähnrich.
   1780. 3. 10. Gev. SM.
3. Der Hauptmann.
   1799. 13. 10. Gev. SM.

351. von Ledebur.

1. Der Baron **Justus Christian Johann Carl**, Cornet.
2. Frau **Albertine Friederike Caroline**, Frau von 1, geb. von Brück.
3. 1. Sohn todtgeboren.
   1783. 26. 5. SM.
4. 2. Sohn **Friedrich Justus Lebrecht Carl Christian.**
   1783 26. 5. geb SM.
   1783. 4. 6. get. Gevattern: Capitain von Böhm. — Baron von Ledebur. — Oberst von Brünnow. — General-Lieut. von Wartenberg.
5. Der Hauptmann.
   1812. 30. 8. Gev. SM.
   NB. s. Ribbeck 45.

352. von Legat.

1. Der Lieutenant **Carl Hartwig Ehrhard.**
   1850. 20. 6. †, 27 J. 7 M. 17 T. alt. SM.

353. von Legret. (Legrett.)

1. **Carl**, des Markgraf Philipps Jagdjunker.
   1696. 5. 3. Gev. beim Accise-Einnehmer. O.
   (1727. 18. 8. † als Markgräflicher Oberforstmeister zu Schwedt, seine Tochter Charlotte Louise Justine 1728. 21. 10. verm. mit Sigmund Friedrich von Redern auf Görlsdorf, s. R. 14.)

354. Graf **von Lehndorf.**

1. Der Herr Graf.
   1757. 14. 6. Gev. beim Prinzlichen Lustgärtner Bartsch. O.

355. **von Lehwald.**

1. Herr Hauptmann.
   1749. 18. 12. Gev. beim Major von Stranz. SR.
2. Frau **Wilhelmine Henriette**, Frau von Arnstädt (s. A. 4).
   1746.
3. Frau, Frau Majorin Schach von Wittenau (s. S.).
   1748.
4. Frau, Frau Hauptmann von Hagen (s. H. 4).
   1748.

356. **von Lengefeld.** (Lengerfeld.)

1. Der Herr Capitain, vom Bülowschen Regt. (Inf.-Regt. Nr. 46, früher Würtenberg genannt, Garnison Warschau).
   1769. 22. 3. Gev. SM.
   1776. 23. 6. Gev. beim Landjäger Weinreich. OR.

357. **von Lensch.** (Vielleicht Lensk, Lentzke.)

1. Frau **Anna Dorothea**, Wittwe von Frankenberg, Frau von Bellin (s. B. 3).

358. **von Lentzke.**

1. Herr **Siegfried Ludwig**, Erbherr auf Lentzke, des verstorbenen Herrn Hans Christoph v. L. auf Lentzke, Hauptmann, hinterlassener einziger Sohn, 42 J. alt.
   1785. 26. 2. verm. mit 2. Sgfld.
2. Frau Wilhelmine Louise Albertine Leopoldine **Ernestine**, Frau von 1, geb. von Ribbeck (s. R. 34) (17 J. alt).
   1811. 23. 6. Gev. bei ihrem Schwager, dem Herrn von Wartenberg, Pächter von Hackenfelde. S.

   Verwittwet.
   1813. 12. 5. Gev. bei ihrem Schwager Wartenberg, Administrator von Seegefeld. Sgfld.
   1815. 15. 11. Gev. beim Herrn von Lentzke, Gutsherr auf Hackenfelde. S.
3. Fräulein **Louise**, Tochter von 2.
   1811. 23. 6. Gev. bei ihrem Onkel Wartenberg. S.
   1813. 12. 3. Gev. Sgfld.

4. Fräulein **Julie**, Tochter von 2.
   1815. 15. 11. Gev. bei Herrn von Lentzke. S.
5. Herr **Carl Friedrich**, Gutsherr auf Hackenfelde (wahrscheinlich Sohn von 2).
6. Frau **Friederike**, Frau von 5, geb. von Bock (s. B. 2).
7. **Adolphine Franziska**, Tochter von 5 und 6.
   1815. 30. 9. geb. S.
   1815. 15 11. get. Pathen: Herr Major von Bock. – Herr von Ribbeck. Frau Landräthin von Rebern (Mansdorf). — Frau von Lentzke-Lentzke. — Fräulein Julie von Lentzke.

359. von Lestwitz.

1. Herr Capitain.
   1720. 17. 8. Gev. beim Oberst von Hackeborn. SR.
   (Bis 1723 werden im Kirchenbuch 0. Soldaten seiner Compagnie genannt.)
2. Frau **Anna Magdalene**, geb. von Kottwitz (s. K. 3).
   1720. 10. 6. Gev. beim Capitain von Lattorff. SR.
   1720 17 8. Gev. beim Oberst von Hackeborn. SR.
3. Herr.
   1770. 30. 12. Gev. SM.

360. von Lignowsky.

1. Der Fähnrich.
   1732 24. 2 Gev beim Hauptmann von Schick. SR.
2. Der Hauptmann.
   1796. 27. 11. Gev SM.

361. von Liebenau.

1. **Helene Dorothee**, Freifrau von der Horst (s. H. 2).

362. von Liebermann.

1. Der Hauptmann **Carl Ludwig — von Sonnenberg.**
   1821. 8. 7. Gev. beim Herrn von Löwenstern. SR.
2. Frau **Cölestine Marie**, Frau von 1, geb. Rohden.
3. **Hermann Arthur**, Sohn von 1 und 2.
   1821. 11. 1. geb. SM.
   1821. 4 3. get.
4. Der Seconde-Lieutenant **Carl Wilhelm** (vom Garde-Reserve-Regt., wurde im Jahre 1829 zum 29. Inf.-Regt., 1830 zum 26. Inf.-Regt. versetzt, von 1831 ab nach Spandau commandirt).
   1829. 26. 7. verm. mit 5. SM.

5. Frau **Charlotte Louise**, Frau von 4, geb. von Koseritz (s. K. 5).
1833 25. 7. †, 26 J. 6 M. 17 T. alt. SM.

6. **Carl Friedrich Wilhelm**, Sohn von 4 und 5.
1829. 13. 10. geb. SM.
1829. 12. 11. get.

7. **Carl August Anton**, Sohn von 4 und 5.
1831. 21. 6. geb. SM.
1831. 30. 7. get.
1832. 18. 5. † SM.

8. **Louise Meta Elise**, Tochter von 4 und 5.
1833. 17. 2. geb. SM.
1833. 15. 3. get.

363. von Liedlau. (Liedlow, Lidelau.)

1. Der Herr Fähnrich.
1706 18 11. Gev. beim Ingenieur Ruglisch. OR.

Der Herr Lieutenant.
1709. 12. 9. Gev. beim Bürgermeister Leitzmann. O.

364. von der Liepe. (Lieven.)

1. **Dorothea Catharina**, geb. von Saldern (s. S. 3), des Capitain-Lieutenant v. L. auf Blankenfelde Frau.
1677. 2. 11. Gev. S.

2. **Margarethe Charlotte**, Fräulein.
1730. 5. 4. †, nach Blankenfelde gebracht. S.

3. **Dorothea Elisabeth**, Frau von Falcke (s. F. 6).

4. **Johann Gerhard**, Fahnenjunker beim Regt. Prinz von Preußen, 4. Sohn von Ernst auf Blankenfelde.
1748. 27. 2. † beim Fräulein v. d. L. S.

5. **Gottlieb Tugendreich**, aus Blankenfelde.
1725. 25. 8 Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1728. 6. 4. Gev. bei Demselben. SR.
1732. 24. 2. Gev. beim Hauptmann von Schick SR.
1737. 14. 4. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
1739. 9. 3. Gev. bei Demselben SR.
1749. 18. 12. Gev. beim Major von Strantz. SR.
1757. 6. 5. †, 75 J. alt. S.

365. von der Lieth. (Leith.)

1. **Christoph**, Cornet unter Sr. Exc. General Lütke Regt. zu Roß.
1675. 26. 6. (†) in der großen Pfarrkirche beigesetzt. (Den bei Fehrbellin erhaltenen Wunden erlegen.)

366. von Liliencron.

1. **Dietlef**, Frei-Corporal unter des Prinz von Preußen Regt.
   1750. 3. 9. Gev. S.

367. von Lilienström.

1. Der Premier-Lieutenant.
   1799. 18. 8. Gev. SM.
2. Des Hauptmanns Frau, **Agnes Marie Catharina Hedwig**, geb. von Barner.
   1809. 12. 1. †, 61 J. 1 M. alt. SM.

368. von der Linde.

1. **Daniel**, Inspector und Oberpfarrer zu Spandau.
   1679. 27. 11. †, am 7. Decbr. in der Pfarrkirche vor dem Altar begraben. S.
2. **Johann Michael**, Bürgermeister in Nauen, Sohn von 1.
   1688. 27. 11. verm. mit 3. S.
   1694. 27. 8. Gev. beim Pastor Lindemann. Sgfld.
   1696. 3. 7. Gev. beim Herrn Greiner, Erbherr auf Klein-Behnitz. S.
   1696. 13. 8. Gev. beim Hof- und Kammergerichts-Advocat Boltz. S.
   1699. 6. 3. Gev. S.
   1699. 25. 8. Gev. S.
3. **Anna Dorothea**, Frau von 2, Tochter des Bürgermeisters Neumeister zu Spandau.
   1692. 15. 6. Gev. Sgfld.
   1697. 30. 9. Gev. beim Pastor Lindemann. Sgfld.
   1700. 19. 1. (†) beigesetzt im Neumeister'schen Erbbegräbniß. S.
4. **Anna Margarethe** (wahrscheinlich Tochter von 1), Frau des Archidiaconus Georg Vulpinus.
   1682. 6. 1. läßt 2 Töchter taufen. Pathe: Herr Cuno von Briort auf Briort.
   1686. 25. 4. Gev. Sgfld.
   1686. 2. 9. † Wittwe des Herrn Archidiaconus G. V., den 12. September Leichprocession. S.
5. (**Magdalena**) Frau (des Arrendators zu Groß-Zieten, Matthias) Lietzmann.
   1719. 6. 10. Gev. O.
6. Frau (**Gottliebe Juliane**) Amtsräthin aus Liebenwalde.
   1772. 26. 7. Gev. beim Justizrath Zimmermann. O.

(Vielleicht gehört hieher noch die Frau von Rapin aus Oranienburg, deren Name jedoch ohne Adelsprädikat im Kirchenbuch eingetragen.)

369. von Lindemann.

1. Der Herr Kriegsrath.
 1797. 17. 5. Gev. beim Amtmann Lucke. S.

370. von Lindenberg.

1. **Margarethe**, nachgelassene Tochter des Jacob v. L. auf Vierraden.
 1639. Oculi verm. mit Henning von Kremer (s. K. 1). S.

371. von Lindenau. (Lindenow.)

1. Herr Hauptmann und Proviantmeister, aus Spandau.
 1803. 27. 3. Gev. SM.
 1809. 17. 9. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

 Der Hauptmann und Proviantmeister **Moritz Leberecht.**
 1810. 20. 4. †, 45 J. alt. SM.

372. von Lindstedt.

1. **Adam**, welcher aufm Schloß abgehauen und heimlich begraben.
 1616. 24. 4. S.

373. von Löbel. (Pöbel.)

1. Frau Oberst-Lieutenant.
 1761. 23. 9. Gev. beim Lieutenant a. D. von Penz. S.
 NB. s. Petery.

374. von Löben.

1. Frau **Anna Catharina**, geb. von Ribbeck (s. R. 13), (Frau des Joachim Sigismund v. L., Sohn von 2, 1642 auf Falkenberg, 1654. 22. 5. † in Berlin, 50 J. alt).
 (1650. 7. 10. verm.)
 1653. 13. 7. Gev. S.
 1654. 8. 2. Gev. S.
 (1654. 22. 5. Wittwe.)
 1657. 17. 3. Gev. beim Cantor Meyenweiß. S.
 1657. 16. 7. Gev. beim Musterschreiber Friedrich Siegel unter dem Ribbeck'schen Regt. S.
 1658. 6. 1. Gev. bei Jacob Reiß, des Obersten von Ribbeck Koch. S.
 1658. 14. 3. Gev. beim Rathsschenken Daniel Lüdicke. S.

 Frau Rittmeisterin.
 1659. 20. 1. Gev. S.
 (Sie war in zweiter Ehe mit dem Oberst-Lieut. du Plessis vermählt, s. P. 2.)

2. **Margarethe**, geb. von Winterfeld (s. W. 1), die Frau Kanzler. (Wittwe des Kanzler Johann v. L., 1561. 25. 7. geb., 1636. 26. 7. †)
   (1599. 25. 11. verm.)
   (1636. 26. 7. Wittwe.)
   1659. 20. 1. Gev. S.
   (1662. 2. 11. †)

3. Frau **Anna Elisabeth**, Frau von Burgsdorf (s. B. 5) (Tochter von 2; in der Winterfeld'schen Familiengeschichte wird sie Margarethe Catharine genannt).

4. **Maximilian**, Fähnrich.
   1678. 17. 3. Gev. beim Wachtmeister de Montoire. SR.
   1679. 27. 2. Gev. und noch 3 mal SR.
   1680. 20. 1. Gev. und noch 2 mal. S.
   1681. 17. 6. Gev. beim Weinmeister Schale. S.
   1682. 4. 5. Gev. beim Fourier Kräger. S.

5. Der Baron, Fähnrich.
   1703. 29 10. Gev. S.

†6. Frau Lieutenant **Eleonore Catharine**, geb. Witte.
   1758. 22. 10. †, den 28. in der Nicolai-Kirche begraben. S.

7. Herr **Carl Philipp**, Lieutenant von der Mörsschen Garnison.
   1759. 12. 6. verm. mit 8. SR.

8. Frau **Juliane Wilhelmine**, Frau von 7, geb. von Blankensee (s. B. 7).

9. **Charlotte Helene Wilhelmine Albertine**, Tochter von 7 und 8.
   1760. 3. 3. geb. SM.
   1760. 13. 3. get. Gevattern: Oberst-Lieutenant u. Commandant von Kleist. Oberst-Lieutenant von Belling. — Oberst-Lieutenant von Stranz. Major von Blankensee. — Major von Arnstädt. — Fräulein von Finck.
   1762. 11. 2. † SM.

10. Der Herr Major.
   1785. 15. 3. Gev. O.
   1787. 3. 5. Gev. beim Apotheker Schreiber. O.

11. Frau Majorin.
   1785. 6. 10. Gev. bei Apotheker Schreiber. O.
   1788. 28. 8. Gev. beim Herrn von Rapin. OR.

12. Fräulein **Wilhelmine** (Tochter des Majors Heinrich Wilhelm v. L., † 1819. 12. 6., und seiner Frau, geb. du Titre).
   (1789. 12. 10. geb.)
   1808. 12. 6. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
   (1809. 19. 2. verm. mit Wilhelm von Redern, s. R. 27.)
   (1820. 2. 3. Wittwe.)
   (1844. 5. 7. † in Berlin.)

375. von Lochow.

1. Einer v. L.
   1642. 20. 2. Gev. bei Hans Heinrich von Hacke. S.
2. **Magdalena**, Frau (von der Gröben, s. G. 10). (Tochter von Hans George v. L. auf Lübnitz und Vorbeltzig und der Sibylla von Mücheln a. d. H. Gräfenheinchen).
3. Der Major.
   1785. 13. 11. Gev. SM.

376. von Loë.

1. Frau **Lucie Antonette Catharine**, Frau von Hackeborn (s. H. 2). 1715.

377. von Lösen.

1. Herr **Samuel Otto**, Capitain im 3. Musketier-Bataillon Seiner Majestät des Königs von Preußen Regt. (Nr. 18).
2. Frau **Friederike Sophie**, Frau von 1, geb. von Holly (s. H. 1).
3. **Otto Carl Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
   1799. 15. 1. geb. SR. und SM.
   1799. 20. 1. get. Gevattern: General von Scott. — Major von Boden. — Major von Schwerin. — Salzinspector von Lösen. — Hauptmann von Lösen. — Premier-Lieutenant von Lösen. — Frau Majorin von Obstfelder.
4. **Friederike Wilhelmine Auguste Louise**, Tochter von 1 und 2.
   1802. 30. 7. geb. SM.
   1802. 29. 8. get.
5. Herr Salzinspector.
   S. oben Gev. bei 3.
6. Herr Hauptmann.
   S. oben Gev. bei 3.
7. Herr Premier-Lieutenant.
   S. oben Gev. bei 3.

378. von Loga.

1. Frau **Adelheid Clementine Emilie**, Fr. von Ingersleben (s. I. 4). 1841.

379. von Logau.

1. **Leon Michael**, Unterofficier.
   1830. 1. 8. verm. mit 2. SM.
2. Frau **Marie Elisabeth**, Frau von 1, geb. Kniesch.
3. **Franz Leon Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
   1830. 20. 11. geb. SM.

1831. 1. 1. get.
1832. 6. 2. †, 1 J. 2 M. 16 T. alt. SM.

4. Leon Moritz Ludwig, Sohn von 1 und 2.
1833. 4. 12. geb. SM.
1833. 22. 12. get.
1834. 3. 5. † SM.

380. von Loos.

1. Herr Major (bei der Invaliden-Comp. des Regt. Arnim, Nr. 13).
1800. 2. 3. Gev. SM.
1805. 7. 4. Gev. S.
1805. 14. 11. Gev. S.
1812. 27. 12. Gev. S.
1814. 10. 6. Gev. S.
(1818. †)

381. von Löschbrand. (Löschebrand.)

1. Otto, Fähnrich.
1651. 30. 11. Gev. beim Lieutenant Friedrich von Götze. S.
1651. 11. 12. Gev. beim Fähnrich David Peter Gieseler. S.
1651. 23. 12. Gev. S.
1652. 26. 1. Gev. S.
1652. 8. 2. Gev. S.
1652. 1. 8. Gev. S.
1652. 19. 8. Gev. beim Wachtmeister Hans Wesinberg. S.
1652. 25. 10. Gev. S.
1653. 19. 4. Gev. S.
1654. 12. 1. Gev. beim Oberst-Wachtmeister Thomas van Hacke. S.
1654. 15. 1. Gev. beim Corporal Hans Altendorff. S.

2. Der Fähnrich.
1743. 11. 11. Gev. O.
1744. 2. 5. Gev. O.

Der Lieutenant.
1756. 4. 2. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.

382. Graf Lottum.

1. Der Herr Obermarschall, und

2. Das Gräfliche Fräulein.
1701. 1. 7. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.

3. Der Lieutenant, Reichsgraf.
1743. 30. 6. Gev. O.
1743. 3. 8. Gev. O.
1743. 13. 8. Gev. O.
1748 als Mitglied der reformirten Gemeinde genannt. SR.

Der Hauptmann vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
1750 als Mitglied der reformirten Gemeinde genannt. SR.
1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.

4. Der Graf (Friedrich Wilhelm) Wylich u. L., General-Major (seit 1762) Chef eines Infanterie-Regts. (Nr. 13) und Commandant von Berlin (stand als Oberst beim Regt. Prinz von Preußen in Spandau).
1764. 25. 3. Gev. beim Bataillonsfeldscheer vom Prinz von Preußen Regt. Saffe. S.
1767. 30. 7. Gev. beim Holzschreiber Wägner, auf dem Salzhof. S.
(1774. †)

5. Herr Hauptmann.
1795. 24. 5. Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.

383. von Löwen.

1. Frau Charlotte Wilhelmine Amalie, verehelicht gewesen, geb. von Flotow (s. F. 2).
2. 1794. 1. 10. ihre Tochter geboren, die
1794. 12. 10. Friederike Charlotte Wilhelmine getauft wird. SR. Pathen: Herr Oberst und Commandant von Scott. — Herr Major von Holtzendorff. — Herr Major von Köpcken aus Wesel.

384. von Löwenklau.

1. Der Lieutenant.
1781. 19. 8. Gev. SM.
1794. 20. 4. Gev. O.
1801. 30. 3. Gev. S.
1802. 29. 8. Gev. SM.

385. von Löwenstern.

1. Herr Ludwig Alexander.
1821. 25. 2. verm. mit 2. S.
2. Frau Emilie Marie Therese, geb. Kleemann.
3. Moritz Alexander, Sohn von 1 und 2.
1821. 8. 6. geb. S.
1821. 8. 7. get. Gevattern: Hauptmann von Liebermann. — Lieutenant von Winckler.
1847 bereits verheirathet mit 4, als Feuerwerker.
4. Frau Wilhelmine Caroline, geb. von (?) Schubert, Frau von 3.
5. Leontine Christine Gustavine Hedwig, Tochter von 3 und 4.
1847. 27. 3. geb. SM.
1847. 2. 5. get.

6. **Wilhelmine Louise Eugenie**, Tochter von 3 und 4.
   1848. 22. 7. geb. SM.
   1848. 3. 8. get.

386. von Lücken.

1. Frau **Louise Sophie Auguste Christiane**, Frau von Trützschler (s. T. 2).
   1849.

387. von Lüderitz.

1. **Joachim** läßt seine Tochter Anna taufen.
   1614. 6. 6. get. S.
2. **Friedrich Ulrich.**
   1660. 23. 12. Gev. bei einem Corporal. S.
   1661. 5. 2. Gev. beim Hauptmann Ernst von Landsberg. S.
3. Frau, Frau von Grote (s. G. 3).
4. Fräulein.
   1696. 2. 7. Gev bei Otto von Grote. SR.
5. Frau Generalin (Frau von Hans Erdmann, seit 1709 General-Major z. Pf.).
   1716. 19. 3. Gev. beim Herrn Stoschius. OR.
   1720. 8 10. Gev. beim Prediger Holtzfuß. OR.
6. Der Herr Oberst.
   1716. 19. 3. Gev. beim Herrn Stoschius. OR.
7. **Andreas Friedrich**, Erbherr auf Seegeletz.
   1742. 12. 11. † auf der Reise nach Berlin; im Gasthof zum Grünen Baum am Schlagfluß gestorben; denselben Tag zurück auf seine Güter gebracht. S.
8. Der Lieutenant.
   1754. 18. 3. Gev. O.
9. Der Hauptmann.
   1767. 26. 11. Gev SM.

388. von der Lühe.

1. Herr **Joachim Prim**, Oberst-Lieutenant und Kriegsrath.
   1782. 3. 1. †, 77 Jahr alt. SM.

389. von der Lütke. (Lüdich, Lüttich.)

1. Der Herr Oberst (**Marcus**).
   1658. 11. 2. Gev. beim Herrn Christian Hochkirch, Stückoberster unter der Artollerei. S.

Der Herr Oberst **Marcus**.
1663. 3. 8. Gev. beim Herrn Johann Edlinger. S.

2. **Florentine**, geb. von Huwald, des General-Major Marcus Eheliebste (s. H. 1).
1675. 22. 11. Gev. beim Archidiaconus Rehwendt. 6. Sch. S.

390. zu Lynar, Graf.

1. **Johann Casimir.**
1619. 4. 4. (†) zur Erde bestattet. S.
2. Ihr Gnaden der Herr Graf.
1635. 12. 6. Gev. beim Herrn Joachim Meggelin. S.
3. Das Fräulein.
1635. 12. 6. Gev. beim Herrn Joachim Meggelin. S.

(1658 ward das Kind des Stückobersten Christian Hochkirch, bei dem der Kurfürst Gevatter stand, im Hause des Grafen Lynar getauft.)

391. von Lyncker. (Linkert.)

1. Die Frau Präsident.
1761. 23. 9. Gev. beim Lieutenant a. D. von Benz. S.
2. Frau **Wilhelmine Charlotte**, Frau von Brock (s. B. 2).
3. Der Oberst-Lieutenant, Reichsfreiherr **Friedrich Ludwig Christian.**
1810. 31. 3 †, 81 J. alt. SM.
4. Der Hauptmann.
1773. 27. 6. Gev. SM.
Der Major (wohl identisch mit 3).
1802. 29. 8. Gev. SM.

392. von Madai.

1. Der Herr Hofrath, aus Halle.
1776. 20. 3. Gev. abs. beim Herrn Dr. Jetzke. S.

393. von Mahlstedt.

1. **Hermann**, Kurfürstl. Brandenburgischer Lieutenant.
1627. 25. p. trin. verm. mit 2. S.
1628. 11. 6. Gev. S.
1630. 22. 2. Gev. beim Capitain d'armes Weniger. S.
2. **Catharina**, Frau von 1, geb. von Kagen (s. K. 1) a. d. H. Derben.

394. de Maillart.

1. Der Oberst-Lieutenant, von einem Sächsischen Regt., gewesener Arrestant auf der Festung.
   1762 15. 5. †, ungefähr 80 J. alt. SR.

395. von der Malsburg.

1. Frau Oberst-Lieutenant.
   1818. 20. 9. Gev. OR.

396. von Maltitz.

1. Frau v. M., von Kleffen.
   1684. 11. 9. Gev. beim Hauptmann von Rülicke. S.
2. **Johann Friedrich**, Stabs-Capitain.
   1722. 7. 8. Gev. S.
3. Frau Oberst-Lieutenant.
   1834. 9. 11. Gev. S.

397. von Maltzahn.

1. Herr Baron **Gustav Helmuth Theodor**, Lieutenant beim Regt. Garde du Corps.
   1811. 3. 12. verm. mit 2. SR.
2. Frau **Cäcilie Wilhelmine Adelheid**, geb. von Rauch (s. R. 5), Frau von 1.
3. Der Lieutenant a. D. **Carl**.
   1857. 3. 12. †, 61 J. 4 M. alt. SM.

398. von Manstein.

1. Der Herr v. M. (wahrscheinlich ein Officier).
   1726. 28. 12. Gev. S.
2. Der Herr Major.
   1790. 24. 1. Gev. SM.
3. Der General-Major (**Ernst Johann**, Director des 1. Departements im Kriegs-Collegium, 1794 General-Major).
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

399. von Manteuffel.

1. Herr Hauptmann.
   1719. 15. 8. Gev. beim Bürgermeister Cantius. SR.
   1721. 25. 1. Gev. beim Major von Sydow. SR.

Wedig Bogislav, Sr. Königl. Majestät in Preußen gewesener Capitain im Freiherrlich Schwendy'schen Regt. (Nr. 24), Erbherr auf Poplow (Pommern).

1721. 31. 10 † SR.
1721. 3. 11. begr. in der Moritz-Kirche. S.

2. **Albrecht**, Soldat.
1749. 19. 10. Gev. O.

3. Der Hauptmann, vom Regt. Prinz Heinrich (Nr. 35).
1781. 8 4. Gev. beim Herrn von Ribbeck Sgfld.
1782 15. 12. Gev. beim Ziesemeister und Senator Classe. S.

4. Der Hauptmann **Zabel Ludwig** (wahrscheinlich identisch mit 3).
1769. 22. 3. Gev. SM.

400. von Mardefeld.

1. Frau Generalin von Tettau (s. T. 5).

401. von Marschall.

1. **Samuel**, Geheimer Kabinetsrath.
1725. 13. 2. Gev. beim Kriegsrath Lütken. OR.
1727. 20. 5. Gev. beim Prediger Holtzfuß. OR.

2. **Herr.**
1764 5. 2. Gev. SM.

402. von der Marwitz.

1. **George**, gewesener Rittmeister (Sohn von Hans auf Grünrade und Beerfelde, † 11. 7. 1634, und der Tugendreich von Burgsdorf, † 17. 2. 1658).
1636 Septuagesima verm. (in 2. Ehe) mit 2. S.
1636. 5. 9. Gev. bei Melchior von Hünicke S.

Ober-Wachtmeister zu Roß.
1638 (s. unten).
1641. 27. 2. Gev. beim Rittmeister Fincke. S.

Oberst-Lieutenant.
1643 (s. seine Frau).

2. **Anne Marie**, Frau von 1, geb. von Redern a. d. H. Schwante (s. R. 9).
1636. 5. 9. Gev. bei Melchior von Hünicke. S.
1642. 20. 2. Gev. beim Pfarrer Andreas Rademann, aus Schwante. S.

Frau Oberst-Lieutenant.
1643. 17. 5. Gev. S.

3. **Catharina Margarethe**, Tochter von 1 und 2.
   1637. 2. 2. get. S. Pathen: Capitain Trotte. — Der Herr Oberst von Burgstorff. — Die Thum-Dechandinne. — Die Frau Schulenburginne.

4. **Johann George**, Sohn von 1 und 2.
   1638 25. 7. get. S. Pathen: Hans Hinderich von Bredow, Thumprobst. — Des Canzlers Götze Sohn. — Oberst-Lieutenant von Ribbeck, Kurfürstl. Gnaden Marschall. — Rittmeister Goltze. — Der junge Redern.

5. **Anna Elisabeth**, Tochter von 1 und 2.
   1640. 20. 1. get. S. Pathen: Oberst Kracht. — Die Oberst-Lieutnantin von Oppen. — Rittmeister Weyer's Adeliche Hausehre.

6. **Der Herr Hauptmann, unter der Königl. Leibgarde.**
   1701. 22 10. Gev S.

7. Frau des Capitain l'Amy du Pont (s. A. 1). (**Tochter** von Hans Georg auf Dölzig, Major beim Schulenburgischen Dragoner-Regt. Nr. 3.)
   1793.

8. Herr, Russischer Oberst (**Conrad Ehrenreich**, Sohn des General David auf Gleißen, † 1707. 1. 10., und der Marie von Waldow, † 1710. 20. 7.).
   (1694. 24. 9. geb. zu Gleißen.)
   1762. 14. 2. † SM.

9. Frau **Valerie**, Frau von Conta (s. C. 4). (Tochter des Ludwig, Königl. Preußischer Landrath und Director des Saatziger Kreises, geb. 1783. 6. 6., † 1839. 30. 6., und seiner 2. Frau der Franziska Johanne Charlotte von Derenthal, verm. 1822. 22. 3.)
   (1824 21. 6. geb.)
   (1846. 12. 10. verm.)
   NB. s. Redern 8.

403. von Massow.

1. Der Hauptmann vom Kröcher'schen Regt. (Nr. 18).
   1737. 14. 4. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.

2. Herr **Georg Heinrich**, Oberst und Commandant von Spandau (Nachfolger des 1768 verstorbenen Oberst-Lieutenant von Kleist) (Sohn des Marten Otto v. M. und der Adelgunde Margarethe von Münchow).
   1775. 8. 11. † begr., 67 J. 10 M. 8 T. alt. S.

3. Herr **Gottfried Ernst**, Major a. D. von der Cavallerie (Bruder von 2).
   1776. 11. 3. verm. mit 4. SM.
   1776. 13. 4. †, 56 J. 6 M. alt, an Brustkrankheit. S.

4. Frau **Anna Charlotte**, Frau von 3, geb. von **Bendikowski** (s. Bose).
5. **Carl Heinrich**, Sohn von 3 und 4.
   1775. 23. 7. geb. SM.
   1775. 30. 7. get.
   1775. 18. 10. †, 3 M. alt. S.
6. **Friederike Ernestine**, Tochter von 3 und 4.
   1776. 6. 7. geb. SM.
   1776. 10. 7. get.
   1784. 6. 7. †, 8 J. alt. S.
7. Der Major.
   1780. 10. 8. Gev. SM.
8. **Friedrich Wilhelm Alexander**, Regierungs-Assessor.
   (1807. 3. 3. geb. — 1837. 3. 9. verm. mit 9.)
9. Frau **Sophie Leopoldine Alexandrina Walradine Hildegard**, geb. von Bila, Frau von 8.
   (1818. 20. 5. geb.)
10. Auguste Vally **Stephanie** Jenny **Luitgard**, Tochter von 8 u. 9.
   1840. 13. 10. geb. SR.
   1840. 16. 11. get.
11. **Kunz Hermann Alexander**, Sohn von 8 und 9.
   1842. 15. 1. geb. SR.
   1842. 22. 2. get.
12. Herr Oberst-Lieutenant a. D. (**Alexander Johann Friedrich**, Vater von 8).
   (1782. 3. 6. geb.)
   (1806. 6. 3. verm. mit 13.)
   1842 Gev. b. 11.
   (1853. 22. 9. † in Guben.)
13. Frau Oberst-Lieutenant (**Emilie Charlotte Wilhelmine**, geb. von Ruits).
   (1790. 27. 1. geb.)
   1840 Gev. b. 10.
   (1869. 28. 1. † zu Cammelwitz.)
14. Fräulein **Luitgarde**, zu Schmarse (Tochter des Friedrich Wilhelm auf Schmarse, Bruder von 12, und der Caroline Henriette von Sydow).
   (1819. 2. 5. geb.)
   1840 Gev. b. 10.
   (1840. 1. 12. verm. mit Friedrich Alex von Herford auf Tanchel, geb. 1812. 9. 3)
15. Herr Regierungs-Forstassessor, aus Frankfurt (**Hermann Friedrich Wilhelm Eugen**, Vetter von 8).
   (1812. 31. 12. geb.)

1842 Gev. b. 11.
(Zur Zeit Ober-Forstmeister in Potsdam)

16. Fräulein Jenny, aus Breslau (Schwester von 14 und 15).
(1823. 15. 11. geb.)
1840 Gev. b. 10.

404. von Mattern.

1. Des Capitain Tochter Catharina.
1766. 9. 12. †, 5 J. alt. SM.

405. von Maucler. (Mauder) — (aus der Champagne.)

1. Herr Oberst der Cavallerie und Gouverneur des jungen Prinzen von Würtemberg, zu Mömpelgard.
1790 23. 12. Gev. beim Hauptmann von Ravin. OR.
S. Erman S. 195. Mauclere.

406. de Maupas. (Mompa, Mopa.)

1. Abel, Lieutenant.
1698 29. 7. Gev. beim Landreuter Reinhardt. SR.
1698. 11. 8. Gev. SR.
1698. 23. 11. Gev. beim Zeugschreiber Schartow. S.
1701. 1. 4. Gev. beim Feldscheer de Klerck. SR.
1701. 19. 6. Gev. beim Zeugwärter Eyff und noch 2 mal. SR.
1703. 11. 7. Gev. beim Lavetenmacher Birn. SR.
1703. 11. 10. Gev. beim Königl. Heidereuter Scheibt. SR.

407. von Medem.

1. Otto Wilhelm, Capitain vom Kowalski'schen Regt.
1779. 11. 3. verm. mit 2. SM.
2. Luise Charlotte, Frau von 1, geb. von Vollmar (s. V. 2).
3. Otto Wilhelm, Sohn von 1 und 2.
1779. 2. 2. †, 1. J. 9 M alt. S.
4. Fräulein.
1815. 24. 5. Gev. OR.
1818. 20. 9. Gev. OR.
5. Herr Hauptmann.
1817. 14. 9. Gev. OR.

408. von Meeseberg. (Mehsenberg, Mesenberg.)

1. Levin Ernst.
1668. 20. 12. Gev. beim Sergeant de Rontoire. S.

Wachtmeister.
1671. 22. 11. Gev. beim Plattenschläger Baltzer. S.
1672. 4. 9. Gev. beim Gefreiten de Grolt. S.
Lieutenant.
1673. 19. 8. Gev. S.
1673. 19. 10. Gev. S.
1673. 24. 10. Gev. S.
1674. 4. 6. Gev. S.
1675. 31. 1. Gev. S.
Festungs-Lieutenant.
1675. 15. 11. Gev. S.
1675. 25. 11. Gev. beim Büchsenmeister Hoffmann. S.

2. **Henning Matthias**, Erbsessen auf Rohrlacke.

3. **Henning Otto**, Sohn von 2.
1672. 8. 4. Gev. beim Büchsenmeister Gräbe. S.
1672. 28. 5. verm. mit 4. S.

4. **Anna Catharina**, Frau von 3, geb. von Götzen a. d. H. Zehlendorf (s. G. 5).

409. von Meinau. (Meinow.)

1. **Caspar.**

2. **Johann Sigismund**, Sohn von 1.
1616. 4. 2. get. S. Pathen: Hans Richard von Bredow. — Balthasar Westphal. — Melchior von Tarnow.

410. von Meinders.

1. Der Kurfürstlich Brandenburgische Geheimbte Etats-Rath Herr Meinders (**Franciscus**, 1695. 22. 4. † in Berlin).
1682. 1 8. Gev. beim General-Major von Schöning. SR.

411. von Mellenthin.

1. Frau (**Sophie Marie Magdalene**) des Oberst von Wülknitz (s. W.).
(1754. c. geb.)
1798.

412. de Mérian (aus dem Canton Basel).

1. Mademoiselle.
1712. 8. 2. Gev. O.
S. Erman S. 197.

413. von Merkatz.

1. **Johann Friedrich**, Oberst-Lieutenant von der Artillerie
1743. 3. 7. Gev. beim Stadt-, Festungs- und Arbeitshaus-Chirurg Supe. S.

2. Der Capitain (vom Regt. Prinz Heinrich Nr. 35).
1765. 18. 7. Gev. beim Capitain von Kropff. SM.

414. von Meusel.

1. Der Premier-Capitain **Ludwig Ferdinand** (vom Garde-Garnison-Bataillon; früher im Regt. Arnim Nr. 13; später in der Garnison-Compagnie der 6. Division; 1831 verabschiedet als Major).
1819. 2. 11. verm. mit 2. SM.

2. Frau **Johanne Leonore**, Frau von 1, geb. Laue.

415. von Milagsheim.

1. Herr Hauptmann, vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
1749. 6. 10. Gev. beim Kunstgärtner des Prinzen von Preußen Krüger. O.
1749. 12. 12. Gev. O.
1750 Mitglied der Reformirten Gemeinde. SR.
1750. 12. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
1754. 28. 3. Gev beim Lieutenant von Möhlen. SR.

416. von Milwitz. (Mellwitz.)

1. Ein Student v. M.
1610. 29. 4. (†) im Heiligen Geist begraben. S.

417. von Mittelstädt.

1. Frau, geb. von Hundt (s. H. 9), Wittwe des Lieutenants.
1759. 1. 10. † in Sachsenhausen bei Oranienburg. O.

2. Der Herr, in Berlin.
1762. 24. 6. Gev. beim Bürgermeister Tytius (dessen Frau eine geb. von Hundt s. H. 1). O.

418. von Möhlen. (Mehlen, Mühlen.)

1. **Elisabeth Dorothea**, Fräulein.
1709. 1. 8. Gev. beim Posamentier Brunhuber S.

2. **Otto Wilhelm**, Lieutenant im Regt. Prinz Wilhelm (Nr. 18).
1744. 23. 3. Gev. S.
1746. 11. 4. Gev beim Lieutenant von Arnstädt. SR.

3. Herr Hauptmann.
1756. 4. 2. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.

4. Frau **Caroline Erdmuthe**, Wittwe des Lieutenants, geb. von Holtzendorff (s. H. 4).
   1753. 24. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
   1754. 24. 4. †, den 27. April in der Moritz-Kirche beigesetzt. S.

419. von Möllenbeck. (Müllenbeck.)

1. **Eleonore Catharine**, Frau des Herrn Amtmann, geb. von Brösigke (s. B. 14).
   1697. 17. 8. Gev. beim Herrn Johann de Porrée. O.

420. von Möllendorff. (Mühlendorff.)

1. **Friedrich**, Fähnrich.
   1713. 17. 12. genannt. S.
2. Herr Oberst-Lieutenant, Commandeur des 2. Garde-Regts.
   1838. 4. 7. Gev. bei der Taufe eines jüdischen Unterofficiers des Garde-Reserve-Regts. S.
3. Fräulein **Juliane Auguste Johanne Ernestine**.
   1824. 19. 1. verm. mit dem Hauptmann von den Ingenieuren Johann Georg Carl Moser. SM.

421. von Möller.

1. Herr **Christian Bodo**, Capitain.
   1773. 15. 2. genannt. SM.

422. von Mörner.

1. **Adam**, Herr Oberförster.
   1674. 4. 6. Gev. beim Gastwirth Neve. S.

423. von Mortaigne. (Martaye.)

1. **Caspar Carol**, Oberst-Lieutenant.
   1636. 7. 7. verm. mit 2. S.
   (1642 in zweiter Ehe verm. mit Anna Sophia von Weidenbach, die ihren Mann überlebt.)
   (1647 im August † als Hessischer General-Lieutenant; sagt seine Leichenpredigt, die ihn Caspar Cornelius nennt.)
2. **Barbara Sophie**, geb. von Hacke (s. H. 11), Frau von 1.
   (1641 †)
   S. Erman S. 220; er kennt einen Jean Théodore, der 1675 Oberst in Brandenburgischen Diensten.

424. von Motzfeld. (Matzfeld.)

1. **Johann Franz**, Geheimer Rath.
   1717. 18. 7. Gev. OR.

425. von Muckershausen.

1. **Dorothea Sophia**, Frau von Brandenstein (s. B. 2).
   1684.

426. von Müffling.

1. Frau Oberst-Lieutenant, auf Mävisburg (?).
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

427. von Mühlen.

1. **Hans Fritze**, ein Soldat.
   1625. 3. 12. (†) begraben, welcher in Zacharias Schmidt's Hause erstochen. S.

428. von Mülbe. (Mölbe.)

1. Herr Frei-Corporal.
   1743. 13. 8. Gev. O.

429. von Müller.

1. Der Herr Hauptmann, jetziger Commandeur des Herrn Oberst von Kitscher Compagnie (Artillerie).
   1754. 25. 7. Gev. beim Stadtrath Röll. O.
2. Der Major.
   1780. 22. 10. Gev. SM.

430. von Münchhausen.

1. Capitain.
   1718. 28. 11. Gev. beim Capitain von Wobeser, vom Gersdorf'schen Regt. (Nr. 18). O.
2. Der Lieutenant.
   1771. 10 1. Gev. SM.

431. von Münchow.

1. Fräulein **Wilhelmine Charlotte Henriette.**
   1799. 29. 8. genannt. SM.
   1803. 19. 2. genannt. SM.
   NB. s. Massow 2.

432. Graf **Münster-Meinhövel.**

1. Der Reichsgraf, erster Standesherr in der Ober-Lausitz, Herr auf **Königsbrück.**
   1798. 7. 3. Gev. beim Forstrath Freiherrn von der Horst. O.

433. **von Nass.**

1. **Carl Georg Joseph**, Capitain (vom Regt. Prinz Heinrich, aus Schlesien, 1794 Major pensionirt).
2. Frau **Friederike Elisabeth**, Frau von 1, geb. von Schlieben (s. S. 2).
3. **Albertine Johanne Elisabeth**, Tochter von 1 und 2.
   1790. 21. 8. geb. SM.
   1790. 29. 8. get.

434. **von Naumeister.** (Neumeister.)

1. Der Herr Lieutenant, vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
   1742. 15. 9. Gev. bei einem Corporal bei Hauptmann von Forcade's Compagnie. O.

   Der Hauptmann.
   1748. 15. 4. Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.
   1753. 24. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
   1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.

   Der Capitain a. D.
   1768 s. unten 4.
2. Frau **Charlotte Juliane**, Frau von 1, geb. von Plotho (s. P. 2).
3. **Heinrich**, Sohn von 1.
   1767. 6. 9. †, 6 M. alt. SM.
4. **Johann Christian**, Sohn von 1 und 2.
   1768. 19. 6. geb. SM.
   1768. 25. 6. get.
   1768. 26. 6. † SM.
5. Der Hofmarschall (des Prinzen von Preußen).
   1750. 12. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
   1759. 12. 7. Gev. beim Prinzl. Lustgärtner Barth. O.

435. Graf **von Neale.**

1. **Maria Jacoba**, geb. de (?) Henley (s. H. 1). (2. Frau des 6. 11. 1750 in den Grafenstand erhobenen Holländers Stephan Laurentius von Neale, der von einer Familie O'Neal in

Irrland abzustammen meinte; sie war geschieden von dem Grafen, hinterließ 2 Söhne, von denen der jüngste, Graf Ferdinand, seinen einzigen 20jährigen Sohn August schon 1802 verlor; eine Tochter des Grafen Ferdinand, Sophie, † 16. 9. 1870, war mit Herrn von Bergh verheirathet; ihre Tochter Georgine ist vermählt mit Herrn von Wilkens-Hohenau; deren Tochter Anna mit Herrn von Nostitz-Wallwitz, Königl. Sächsischem Gesandten in Berlin.)

1762. 27. 8. † auf ihrem Gute auf dem Kietz, den 29. August im Belowschen Gewölbe beigesetzt. S.

S. Erman S. 223.

436. von Netz.

1. Der Hauptmann **Friedrich Wilhelm.**
2. Frau **Marie Elisabeth**, Frau von 1, geb. Haacke.
3. Ein Sohn **Ernst Carl Ferdinand August Maximilian.**
   1819. 10. 1. †, 6 M. alt. SM.
4. Ein Sohn, der vor der Taufe stirbt.
   1819. 19. 11. geb. SM.

437. von Netzow.

1. **Regina Catharina**, Fräulein, Tochter des H. v. N. auf Kageno in Vorpommern.
   1762. 3. 7. Gev. beim Herrn Hauptmann am Ende. O.

438. von Neubauer. (Nybour.)

1. (**Dorothea Sophie**, Frau des Carl Friedrich von Weiler, s. W. 10.)
2. Fräulein (**Johanna Elisabeth**).
   1724. 4. 1. Gev. beim Prediger Holtzfuß. OR.
   1725. 22. 11. Gev. beim Herrn von Weiler. OR.

439. von Niesemeuschel.

1. Frau, Frau von Danckelmann (s. D. 6).
   1836.

440. von Niesenburg.

1. **Carl Joseph**, Lieutenant.
   1794. 21. 5. genannt. SM.

441. Noddgerie zu Pfefferkorn.

1. Herr Major **Carl Friedrich Socrates**, Reichsfreiherr.
   1840. 1. 3. Gev. S.

   Der Major a. D.
   1854. 5. 2. verm. mit 2. SM.
   1865. 4. 6. †, 77 J. alt. SM.

2. Frau **Anna Caroline**, Frau von 1, geb. Littmann.

442. von Noenberg.

1. Frau **Anna Elisabeth**, Frau von Ungern-Sternberg (s. U.), Tochter des verstorbenen Majors beim Regiment des Erbprinzen Friedrich in Kopenhagen.

443. de Nontoire dict Mérisiaire.

1. **Jean**, Sergeant aus Frankreich.
   1674 Fourier.
   1676. 22. 2. Gev. SR.
   1676. 11. 10. Wachtmeister-Lieutenant.

2. Frau **Maria**, Frau von 1, geb. Müller.
   1674. 21. 6. Gev. SR.
   1675. 21. 3. Gev. SR.
   1677. 18. 3. Gev. SR.

3. **Friedrich Isaac**, Sohn von 1 und 2.
   1667. 14. 1. get. S. Gevattern: Oberst-Lieutenant Isaac du Plessis-Gouret. — Fähnrich von Dequede. — Fähnrich von Lebbin. — Friedrich Wilhelm von Bredow. — Verwittwete Frau Oberst von Ribbeck. — Frau Lieutenant von Hacke geb. von der Gröben.

4. **Ein Kind** von 1 und 2.
   1668. 20. 12 get. S. Gevattern: Levin Ernst von Mesenberg. — Friedrich Wilhelm von Bredow. — Curt Hildebrand von Barfuß.

5. **Franz Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
   1674. 13. 12. get. SR. Gevattern: Lieutenant von Potocky. — Fähnrich von Götze. — Frau Catharine Margarethe von Schapelou, Herrn Daniel Wiesener's Eheliebste.

6. **Franz Leon**, Sohn von 1 und 2.
   1676. 11. 10. get. SR. (Gevattern nicht eingetragen.)

7. **Franz Carl**, Sohn von 1 und 2.
   1678. 17. 3. get. SR. Gevattern: Herr Capitain-Lieutenant von Rostitz. — Herr Friedrich von Arnim. — Herr Maximilian von Löben. — Frau Oberst-Lieutenant von Rostitz. — Frau Anna von Rochow.

444. von Normann.

1. **Franz Bogislaus Carl**, Hauptmann.
2. Frau **Juliane Dorothee Henriette**, Frau von 1, geb. von Euen.
   1789. 28. 11. †, 35 J. alt, in Wochen. S.
3. Der Premier-Lieutenant **Friedrich Wilhelm**.
4. Frau **Charlotte**, Frau von 3, geb. Schleicher.
5. **Carl Heinrich Friedrich Wilhelm**, Sohn von 3 und 4.
   1845. 13 12. geb. SM.
   1846. 6. 1. get.
6. **Auguste Wilhelmine Adolphine Friederike**, Tochter von 3.
   1845. 14. 7. †, 1 J 4 M. 22 T. alt. SM.

445. von Nostitz.

1. **Georg Rudolph**, Erbherr auf Teiche in der Nieder-Lausitz, Oberst-Lieutenant und jetziger Zeit Commandant zu Spandau.
   1675. 22. 11. Gev. beim Archidiaconus Rewendt. S.
   1676. 2. 3. Gev. beim Bürgermeister Fomme. S.
   1676. 15. 5. Gev. beim Kurfürstlichen Eisenfactor Ungnade. S.
   1677. 23. 10. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
   1677. 23. 11. Gev. beim Feldzeugwärter, Bau- und Zeugschreiber Gerlach (s. Gerlach). S.
   1678 8. 7. Gev. S.
   1679. 16. 6. Gev. bei der Taufe eines gefangenen Zigeuners Hans Christoph. S.
   1679. 28. 8. Gev. beim Diaconus Vulpinus. S.
   1679. 16. 9. Gev beim Steckenknecht Stegemann. S.
   1680. 1. 7. Gev. S.
   1683. 15. 1. Gev. beim Lieutenant Hensell. S.
   1683. 8. 12. Gev. beim Hauptmann Lorentz. S.

   Oberst.
   1684. 29. 4. Gev. beim Fähnrich von Branecki. S.
   1684. 11. 9. Gev. beim Hauptmann von Rülicke. S.
   1688. 15. 1. Gev. beim Meister Claude Bugan. SR.
   1689. 6. 11. (†) in der Nicolai-Kirche beigesetzt. S.
2. Frau **Magdalene Sophie**, Frau von 1, geb. von Pentzig.
   1675. 25. 11. Gev. beim Büchsenmeister Hofmann. S.
   1678. 17. 3 Gev. beim Wachtmeister-Lieutenant de Rontoire. SR.
   1681. 17. 6. Gev. bei der Taufe eines Mohren. S.
   1683. 28. 8. Gev. beim Kämmerer Neumeister. S.
   1683. 12. 11. Gev. beim Hauptmann von Rülicke. S.
   1684. 6. 4. Gev beim Musterschreiber Heynemann. S.
   1684. 5. 5. Gev. beim Diacon Jütz. S.
   1684. 1. 12 Gev. S.
   1686. 22. 7. Gev. beim Fähnrich von Branecki. S.
   1687. 18. 8. Gev. beim Pastor und Inspector Matthias. S.

1687. 21. 8. Gev. S.
1688. 24. 9. Gev. beim Archidiacon Lamprecht. S.

3. Georg Adolph, Sohn von 1 und 2.
1677. 13. 11. get. S. Gevattern: Der Domprobst Otto von Grote. — Herr Commissar Johann George von Ribbeck. — Der junge von Canitz. — Frau Generalin von Götzen geb. von Recken. — Frau Oberst-Lieutenant von Grävenitz geb. von Ribbeck. — Frau Capitain-Lieutenant von Rostitz geb. Haugwitzen.

4. Georg Rudolph, Söhnlein von 1 und 2.
1679. 18. 11. † S.

5. Johann Heinrich, Capitain-Lieutenant.
1676 20. 6. Gev. beim Schalmeypfeifer Alt. S.
1676. 11. 10. Gev. beim Petardirer Müller. S.
1677. 7. 4. Gev. S.
1677. 23. 10. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
1678. 3. 5. Gev. beim Schalmeienpfeifer Ultz. S.
1678. 17. 3. Gev. beim Wachtmeister-Lieutenant de Rontoire. S.

6. Frau Johanna Sophie, Frau von 5, geb. von Haugwitz.
1677 16. 7. Gev. beim Ritterschafts-Ausreuter Waltersdorf. S.
1677. 13. 11. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Rostitz. S.

7. Carl Gottlob, Gefreiter Corporal.
1676. 12. 3. Gev. S.

8. Gotthard Heinrich, Gefreiter Corporal.
1678. 8. 3. Gev. beim Schalmeienpfeifer Schultze. S.
1678. 17. 3. Gev. SR.

Sergeant unter des Oberst-Lieutenant von Rostitz Compagnie.
1680. 3. 4. Gev. beim Capitain Relson. S.
1682. 4. 5. Gev. S.
1683. 8. 1. Gev. S.

Wachtmeister-Lieutenant.
1683. 26. 3. Gev. S.

9. Johann (Jean) Rudolph.
1680. 20. 1. Gev. S.
1680. 7. 4. Gev. S.

Gefreiter Corporal.
1682. 27. 3. Gev. beim Lieutenant von Borhauer. S.

Sergeant unter des Oberst-Lieutenant von Rostitz Compagnie.
1683. 8. 1. Gev. S.
1683. 26. 3. Gev. S.
1683. 21. 7. Gev. S.

Lieutenant unter der Kurfürstl. Leibgarde zu Berlin.
1689. 13. 7. †, den 23. Juli auf dem Pfarrkirchhof begraben. S.

10. Gottfried Rudolph, Sohn des Obersten, Nr. 1.
1689. 17. 4. Gev. S.
1689. 18. 6. Gev S.

11. Jungfer **Eleonore Sophie.**
1676. 22. 2. Gev. SR.
1676. 6. 4. Gev. beim Petardirer Müller. S.
1677. 1. 10. Gev. beim Landpassaten Schulze. S.
1677. 5. 11. Gev. S.
1679. 23. 6. Gev. S.
1680. 5. 2. Gev. S.
1680. 1. 7. Gev. S.
1681. 2. 8. Gev. S.
1683. 15. 1. Gev. beim Lieutenant Henseil. S.
1683. 3. 12. Gev. S.
1684. 29. 4. Gev beim Fähnrich von Branecki. S.
1684. 3. 7. Gev. beim Trabanten von Braudenstein. S.
1684. 11. 9. Gev. beim Hauptmann von Rülicke. S.
1688. 13. 4. Gev. bei einem reformirten Corporal unter der blessirten Compagnie. S.
1689. 3. 10. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.

12. Jungfer **Lucia.**
1678. 3. 5. Gev. S.

13. Jungfer **Marie Sophie**, Tochter von 1.
1679. 6. 10. Gev. S.

14. Jungfer **Veronika** (Fronicke), Tochter von 1, Frau von Brösigke.
1683. 7. 2. Gev. S.
1684. 29. 4. Gev. S.
1684. 11. 9. Gev. S.
1684. 10. 10. Gev. S.
1688. 27. 11. verm. mit Herrn Johann Georg von Brösigke (s. B. 6). S.

15. Jungfer **Magdalene.**
1686. 22. 7. Gev. S.

16. Jungfer **Maria Sophia**, hinterbliebene Tochter des Herrn Hans Christoph v. N., Erbherr auf Teicha und Micke (Mücka ?).
1682. 8. 1. verm. mit Lieutenant von Borhauer (s. V. 2). S.

17. Frau **Anna Helene** a. d. H. Vollbritz, Frau des Hauptmann von Reiffenstein (s. R. 2).
1689.

18. Jungfer **Helene Tugendreich.**
1689. 17. 4. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.

446. von Notz.

1. Der Seconde-Lieutenant **Friedrich Wilhelm Heinrich.**
1843. 2. 2. †, 27 J. 4 M. alt. SM.

447. von Nüssler.

1. (**Carl Gottlob**) Geheimer und Landrath.
1771 31. 1 Gev. beim Prediger Lieberkühn. O.
1775. 10. 8 Gev. bei Demselben. O.

448. von Obstfelder.

1. Der Herr Major **Johann Georg Friedrich.**
(1805 schon Oberst-Lieutenant und Commandeur des Musketier-Bataillons des Regt. des Königs Nr. 18, 1810 pensionirt.)
1798. 25. 2. Gev. SM.
1799. s. unten bei 3.
1804. 25. 3. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.

2. Frau **Juliane Friederike Amalie Christine**, Frau von 1, geb. Spener.
1799. 20. 1. Gev. beim Hauptmann von Lösen SR.
1800. 6. 10. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.

Frau Oberst-Lieutenant.
1819. 15. 4. Gev. S.
1819. 19. 9. Gev. S.

3. **Carl Heinrich Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
1799. 23. 4. geb. SM.
1799. 27. 4 get.

4. **Johann Friedrich Adolph**, Sohn von 1 und 2.
1801. 3. 5. geb. SM.
1801. 10. 5. get.
1807. 18. 9. † SM.

5. **Caspar Heinrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
1803. 18. 3. geb. SM.
1803. 27. 3. get.

6. Fräulein **Auguste.**
1813. 1. 1. Gev. S.
1814. 2. 8. Gev. beim Diacon Stechow. S.

449. von Oertel.

1. **Julie**, geschiedene Frau des Oberst, geb. de la Combe.
1815. 22. 10. † S.

450. von Oertzen.

1. Der Hauptmann **Julius August Benno.**
1850. 2. 5. †, 41 J. alt. SM.

451. von Oldhoff. (Oldenhoff.)

1. **Johann**, Sergeant.
   1667. 8. 7. Gev. S.

452. von Oppeln.

1. Frau Hauptmann von Knobelsdorff (s. K. 3).
   1778.

453. von Oppen.

1. **Jobst Friedrich**, Oberst-Lieutenant (auf Fredersdorf).
   (1608. 24. 8. geb.)
   1639. Mtg. p. Epiph. verm. mit 2. S.
   (1647. 16. 7. †. S. Leichenrede.)
2. **Gottliebe Hedwig**, Frau von 1, geb. von Hacke (s. H. 12).
   1639. 3. 5. Gev. bei Hans von Greiffenberg. S.
   1840. 20. 1. Gev. beim Oberst-Wachtmeister von der Marwitz. S.
   1640. 30. 10. Gev. beim Rittmeister von Jugert S.
3. **Ulrich.**
   1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Arnim. S.
4. **Hans Friedrich**, Herr Land-Oberjägermeister.
   (1615 geb. in Fredersdorf.)
   (1678 † in Cölln a S., s. Leichenrede.)
5. **Friedrich**, Oberförster.
   Beide 1664. 13. 11. Gev. beim Kurfürstlichen Heidereiter Brackelow. S.
   NB. s. Rebern 9.

454. von der Osten.

1. Herr General-Quartiermeister (**Heinrich Adam**, auf Schildberg).
   (1626. 28. 9. geb.)
   (1718 23 12 †)
2. Frau General-Quartiermeister.
   Beide 1658. 11. 2. Gev. beim Oberst von Hochkirch. S.
3. **Elisabeth Tugendreich**, Frau Generalin von Pfuel (s. P. 2).
   1672.
4. Der Lieutenant, vom Kalckstein'schen Regt. (Nr. 25).
   1731. 25. 2. als Festungsarrestant genannt. S.
5. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Chef-Präsident der Kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer.
   1735. 4. 10. Gev. beim Kriegs- und Domainenkammer-Rath Stoltze. S.

455. von Ostrowski.

1. **Hugo**, Major und Platzmajor.
   1873. 16. 2. †, 41 J. 7 M. alt. SM.

456. von Ottenfeld.

1. **Alexander Friedrich**, Unterofficier, 1840 Feldwebel.
   1834. 6 4 verm. mit 2. SM.
2. Frau **Charlotte Friederike**, geb. Zieckow.
3. **Charlotte Friederike Franziska**, Tochter von 1 und 2.
   1834. 11. 5. geb. SM.
   1834 15. 6. get.
4. **Sophie Marie Clara**, Tochter von 1 und 2.
   1835. 16. 11. geb. SM.
   1835. 6. 12. get.
5. **Albertine Amalie Josephine**, Tochter von 1 und 2.
   1838. 15. 3. geb. SM.
   1838. 8. 4. get.
   1841. 31. 12. † SM.
6. **Gustav Hugo**, Sohn von 1 und 2.
   1840. 14. 12. geb. SM.
   1841. 10. 1. get.
7. **Carl Friedrich Theodor**, Sohn von 1 und 2.
   1842. 21. 12. geb. SM.
   1843. 15. 1. get.
8. **Alexander Otto**, Sohn von 1 und 2.
   1844. 22. 10. geb. SM.
   1844. 10. 11. get.
   1848. 6. 9. † SM.

457. von Otterstedt.

1. (**Joachim**, 2. Sohn Alexander's, Erbherrn auf Dahlewitz, Brusendorf, Prahnsdorf und Jühnsdorf, † 1657. 11. 3., und der Anna Agnes von Hacke.)
   (1636. 22. 3. geb., verm. mit Anna Elisabeth von Platow, 1643. 10. 4. geb. in Klessin, † 1671. 24. 12.)
   (1681. 11. 5. verm. mit 2)
   (1685. 12. 5. †; alle Angaben aus dem Kirchenbuch zu Dahlwitz.)
2. Frau **Maria Elisabeth**, geb. von Grävenitz (s. G. 6), Herrn Joachim v. O. auf Dahlwitz und Brusendorf Gemahlin.
   1681. 17. 6 Gev. bei der Taufe des jungen Mohren, den der Raths-Kämmerer Neumeister bei sich hatte. S.
3. Frau Landräthin (**Maria Rosina**, geb. von Hacke a. d. H. Rangsdorf, verm. mit Johann Georg, 1682. 13. 2. geb.,

Sohn von 1 und 2, 1754. 24. 12. †, Landrath des Teltower Kreises auf Dahlwitz).
1725. 9. 2. Gev. Sgfld.
(1730. 28. 2. †)

4. Frau, zu Dahlwitz (**Henriette Leopoldine**, geb. von Zieten, seit 1758 Frau des Hauptmann Friedrich Wilhelm v. O., 1716. 11. 9. geb., Sohn von 3).
1768. 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
(1773. 15. 3. † als Wittwe.)

5. Fräulein, zu Jühnsdorf (wahrscheinlich **Maria Gottliebe**, 4tes Kind von 3).
(1709. 8 1. geb)
1771 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
(1779. 30. 5. †)

6. Der Premier-Lieutenant.
1800. 2. 3. Gev. beim Hauptmann von Walther. SM.

458. von Overbeck. (Oberbeck.)

1. Frau von Finck (s. F. 3).
1681.

459. von Ozeroff.

1. Frau (**Rosalie**), geb. Gräfin von Schlippenbach.
(1832. — 11. verm. mit dem Russischen Staatsrath und Kammerherrn Herrn Johann v. O.)
1834. 9. 11. Gev. beim Gastwirth Krüger. S.

460. von Pannwitz.

1. **Anton**, Gefreiter.
1685. 30. 4. Gev. S.

2. **Barbara**, Frau des Herrn Hauptmann Zacharias Friedrich Nicolai.
1689. 21. 4 Gev. beim Lieutenant von Berge. S.
1691. 7. 1. Gev. bei der Taufe des Türken von Buda. S.
1691. 28. 1. Gev. beim Inspector Matthias. S.
1692. 16. 9. Gev. beim Herrn Greiner aus Klein-Behnitz. S.
1693. 26. 9. Gev. beim Hauptmann von Schönebeck. S.
1694. 12. 10. Gev. beim Herrn Cornelius Renfell. SR.
1696 21. 4. Gev. beim Feldscheer Rottenhäuser. S.

3. Frau **Dorothea Levira**, Frau Oberst-Lieutenant, gebor. von Schlabberndorff (s. S. 8).
1691. 5. 7. Gev. bei der Taufe der Türkin Marusch bei der Generalin von Barfuß. SR.
1692. 6. 5. Gev. beim Conrector Renfell. S.

1694. 12. 10. Gev. beim Herrn Cornelius Keukell. SR.
1694. 14. 12. Gev. beim Kurfürstlichen Mühlenmeister Siebert. S.

4. Herr Oberst-Lieutenant.
1691. 5. 7. Gev. siehe oben bei 3. SR.

5. Der Hofjägermeister (**Christian**, auf Kochem [?] — viell. Kahren).
(1655. 20. 7. geb.)
1694. 26. 7. Gev. beim Landjäger Buchert. O.
(1703. 23. 11. †, s. Leichenrede.)

6. Frau (**Margarethe Sophie**), Frau von Grote (s. G. 7) (Tochter des Herrn Landrath v. P.).

7. Herr **Rudolph**, pensionirter Major.
1811. 14. 11. †, 62 J. alt. SM.

8. Frau Majorin, aus Berlin.
1810. 19. 5. Gev. beim Königl. Ober-Commissar der Fourage Keller aus Pichelsdorf. S.
1810. 8. 10. Gev. beim Regierungs-Assessor Beerensprung. S.
1821. 21. 6. Gev. bei (ihrem Schwiegersohn?) Hauptmann Friedrich. S.
1826. 20. 8. Gev. beim Major von Bär. SR.

9. Herr Lieutenant, aus Schlesien.
1810. 19. 5. Gev. S.

10. Frau **Auguste Caroline Johanne**, Frau des Herrn Hauptmann Friedrich von der Artillerie.
1821. 21. 1. lassen sie eine Tochter Marie Louise Caroline Auguste taufen. S. Gevattern: Herr General-Major von der Artillerie von Schmidt. — Herr Hauptmann im 1. Garde-Regt. Graf zu Solms-Wildenfels. — Herr Rittmeister im 6. Kürassier-Regt. von Pannwitz. — Frau Majorin von Pannwitz.
1822. 28. 11. lassen sie eine Tochter Mathilde Adelheid Margarethe taufen. S. Gevattern: Herr Carl von Pannwitz, Lieutenant im 6. Infanterie-Regt. — Herr Leopold von Pannwitz im 2. Garde-Regt z. F. — Fräulein Wilhelmine von Pannwitz.

11. Herr Rittmeister im 6. Kürassier-Regt.
1821. s. oben bei 10.

12. Herr **Carl**, Lieutenant im 6. Infanterie-Regt.
1822. s. oben bei 10.

13. Herr **Leopold**, Lieutenant im 2. Garde-Regt. z. F.
1822. s. oben bei 10.

14. Fräulein **Wilhelmine**.
1822. s. oben bei 10.

461. von Pape.

1. Der Herr Seconde-Lieutenant **August Wilhelm**.
1838. 4. 7. Gev. bei der Taufe eines jüdischen Unterofficiers vom Garde-Reserve-Regt. S.

2. Frau **Ernestine**, Frau von 1, geb. von Rohr (s. R. 10).
3. **Auguste Wilhelmine Henriette Ernestine Franziska**, Tochter von 1 und 2.
   1838. 11. 10. geb. SM.
   1838. 23. 11. get.
4. **Agnes Auguste Wilhelmine Sophie Friederike**, Tochter von 1 und 2.
   1839. 11. 12. geb. SM.
   1840. 3. 2. get.
   1842. 6. 3. † SM.
5. **Eckbert August Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
   1841. 23. 10. geb. SM.
   1841. 6. 12. get.
6. **Richard August Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
   1845. 2. 5. geb. SM.
   1845. 7. 6. get.
   1846. 4. 6. † SM.

462. von Papstein.

1. **Caroline Albertine**, Frau des Baron von Ropp (s. R. 2).
   1774.

463. von Pelcka.

1. Herr **Achilles**, Königl. Steueraufseher.
   1839. 22. 1. verm. mit Frau Wittwe Heinemann geb. Kähne. S.

464. von Pentz.

1. **Christian Heinrich Ludwig**, gewesener Lieutenant im Dienst des Königs.
2. **Johanne Friederike**, Frau von 1, geb. von Weißenbach (s. W. 1).
3. **Friedrich Carl Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
   1761. 13. 9. geb. S., den 23. September getauft. Pathen: Herr Hauptmann von Weißenbach — Herr Lieutenant von Kötteritz. — Ihro Exc. die Frau Stats-Ministerin von Danckelmann — Frau Hauptmann von Kropff. — Frau Hauptmann von Feilitz. — Das älteste Fräulein von Finck.
   1762. 8. 5. (†) beigesetzt in der Moritzkirche. S.

465. von Pentzig.

1. **Magdalene Sophie**, Frau von Rostitz (s. N. 2).
   1675.

466. von Petersdorff.

1. Frau Hauptmann **Anna Magdalena Maria**, geb. Schumann.
   1874. 20. 9. †, 30 J. 5 M. alt. SM.

467. von Petery.

1. Frau Generalin (geb. von Löbell).
   1842. 17. 8. Gev. S.
2. Der General, Commandant von Spandau.
   1838. 2. 9 Gev. bei von Witzleben. SM.

468. de Petit (aus Saint Rom de Tarn en Rouergue).

1. Der Oberst-Lieutenant **Anton Ludwig**.
   1737. 9. 10. † SR.
2. **Anna Charlotte Sophie**, des Oberst-Lieutenant jüngstes Fräulein.
   1737. 12. 4. † SR.
   S. Erman S. 235.

469. von Pfau.

1. Fräulein **Constance**.
   1815. 26 2. Gev. Gr. Gl.
2. Fräulein **Charlotte**.
   1817. 12. 3. Gev Gr. Gl.

470. von Pfuel. (Pfuhl.)

1. **Georg Adam**, Se. Excellenz der General-Feldwachtmeister und Gouverneur zu Spandau (Hauptmann des Amts S.).
   (1618 geb.)
   1672 23. 3. Gev. beim Archidiaconus Rehwendt. S.
   1672. 6. 6. Gev. beim Rathsverwandten Georg Neumeister. S.
   (1672. 18. 11. † in Glienicke bei seiner Tochter 3. Herr auf Buckow, Garzien, Oberstorff und Münchhof; er war der Sohn des Christoph v. Pf. auf Garzien und der Ursula Margarethe von Pfuel a. d. H. Biechel.)
2. **Elisabeth Tugendreich**, (dritte) Frau von 1, geb. von Osten (s. O. 3).
   1672. 29. 2. Gev. beim Proviantverwalter Lebbich. S.
3. **Margarethe Gottliebe** (Tochter von 1 und der Margarethe von Stoißloffen a. d. H. Panckelow in Mecklenburg, 1623 geb., verm. 1647, † 1658), Frau von Ribbeck.
   (1670. 17. 4.) verm. in Buckow mit Hans Georg von Ribbeck (s. R. 17).

4. **Barbara Elisabeth**, Frau von Goltz (s. G. 3).
   1672. (Schwester von 1; Tochter des Christoph v. Pf. auf Gartzien und Trebnitz und Ursula Margarethe von Pfuel a. d. H. Biechel [Tochter von Adam v Pf. und der Barbara von Burgsdorf]; Enkelin von Friedrich v. Pf. auf Gartzien, Biesdorf, Langerwisch, † 1613, und Elisabeth von Schlabberndorff a. d. H. Gröben [Tochter des Ernst v. S. und der Ursula von Thümen]: ihre Schwester Elisabeth war vermählt mit Jacob von Flemming auf Böth und Mertentin.)
5. Fräulein.
   1743. 17. 10. Gev. beim Cornett von Rabiel. SR.
6. Frau, zu Treuenbrietzen.
   1771. 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
7. Frau Hauptmann, geb. von Lattorff (s. L. 10).
   1779. 16. 2 Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
8. Herr Hauptmann.
   1679. 24. 10. Gev. SM.
9. Der Fähnrich **Carl Friedrich Ludwig**.
10. Frau **Sophie Christine Philippine**, Frau von 9, geb. Holz.
11. **Louise Catharina Wilhelmine**, Tochter von 9 und 10.
    1789. 7. 4. geb. SM.
    1789. 10. 4. get.
    1789. 27. 5. †, 1 M. 20 T. alt. SM.
12. Der Oberst und Commandant von Spandau.
    1830. 25 7. Gev. SM.

    NB. s. Bredow 27.

471. von Piper.

1. Der Geheime Rath in Berlin (**Wilhelm Christian**, Sohn des 1736 geadelten und 19. 5. 1752 verstorbenen Präsidenten der Ober-Rechenkammer Johann Heinrich v. P.).
   1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.
   (1811. 3. 1. † als Geh. Finanzrath und Director der Ober-Rechenkammer.)

472. von Pirch.

1. Der Hauptmann.
2. Der Lieutenant.
   Beide 1716. 11. 11. Gev. O.
3. Der Major.
   1728. 6. 4. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
   1730. 14. 3. Gev. beim Herrn Christoph Povilius. S.
4. **Egerd Lorenz**, Lieutenant vom Kröcher'schen Regt. (Nr. 18).
   1734. 21. 9. † SR., 1734. 23. 9. begraben. S.

5. Frau, Frau von Zastrow (s. Z. 1).
   1720.
6. Frau **Marie Louise**, Frau von Sommerfeld (s. S. 3).
   1793.

473. von Planitz.

1. **Rudolphus.**
   1667. 3. 9. Gev. beim Büchsenmeister Lafmann. S.
2. **Anna Lucia**, Fräulein.
   1670. 13. 2. Gev. S.

474. von Platen.

1. Frau General-Commissar.
   1658 11. 2. Gev. beim Oberst Hochkirch. S.
   (S. Berghaus, Anna Ehrentraut, geb. von Klitzing, Frau des Claus Ernst v. P., Kurfürstl. Geh. Rath und General-Kriegs-Commissarius auf Falkenberg i. d. U.-M., der 1669. 14. 6. †; sie lebt noch 1694. 9. 12.)
2. Der Lieutenant, aus Potsdam.
   1808 30. 5. Gev. beim Herrn von der Lancken. Gladow.
3. Herr Hauptmann **Carl August.**
4. Frau **Henriette Friederike**, Frau von 3, geb. von Krauthoff.
5. **Emilie Louise Henriette**, Tochter von 3 und 4.
   1827. 5. 8. geb. SM.
   1827. 20. 8. get.

475. von Platow.

1. **Charlotte Louise**, Fräulein.
   1659. 18. 4. Gev. beim Herrn Johann Edlinger, Kurfürstl. Brandenburg. Commissar unter der Haupt-Feld-Artillerie. S.

   NB. s. Bredow 25. — Otterstedt 1.

476. von Plessen.

1. Der Lieutenant Franz Carl **Hermann.**
   1841 15. 1. verm. mit 2. SM.
2. Frau **Pauline Sophie Adelhaide**, Frau von 1, geb. Meyer (Tochter des Herrn Oberamtmann M. zu Königshorst).
3. **Hans George Hermann**, Sohn von 1 und 2.
   1841. 26. 11. geb. SM.
   1842 15. 2. get.

   (Hauptmann im Generalstabe.)

4. **Hedwig Marie Auguste Angelique**, Tochter von 1 und 2.
1843. 17. 3. geb. SM.
1843. 2. 4. get.
(1875 Frau von Knobelsdorff-Brenckenhoff in Klein-Sabow.)

5. Frau **Charlotte Auguste Arnaldine Emilie**, Frau von der Goltz (s. G. 6).
1846 verm.

477. du Plessis-Gouret.

1. **Isaac**, Oberst-Lieutenant, Kurprinzlicher Kammerjunker, auf Malsdorf Erbherr.
(Eingewanderter Franzose, erhielt er 1670. 16. 3. Anerkennung des Adels, 1671. 27. 9. das Indigenat in Kurbrandenburg.)
1663. 23 4. verm. mit 2. S.
1665. 23. 7. Gev. beim Kurfürstlichen Minirer Kunstmann. S.
1665. 13. 9. Gev beim Organisten Leporinus. S.
1666. 2. 8. Gev. S.
1667. 14. 4. Gev. bei Jean de Montoire. S.
1668. 1. 4. Gev. bei der Taufe eines Findlings. S.
1668. 27. 8. Gev. beim Koch des Generals, Freymann. S.
1668. 6 12. Gev. beim Piquenir Levin von Wornstedt. S.
1669. 2. 7. Gev. beim Capitaind'armes Barch. S.
1669. 19. 9. Gev. beim Piquenir Schmidt. S.
Oberst und Commandant (schon 1672 Oberst).
1674. — 8. Gev. SR.
1674. 19. 8. Gev. beim Stück-Lieutenant Wolff. S.
1675. 3. 2. Gev. S.
1675. 14. 3. Gev beim Conrector Schultze. S.
(Wurde im Herbst 1675 Commandant von Magdeburg.)
1677. 18. 3. Gev. beim Vorsänger der Reformirten Gemeinde Martin Cöver. SR.
1682. 19. 2. Gev. beim Arrendator Michel Friederich zu Lietzow (Charlottenburg). SR.

2. **Anna Catharina**, Frau von 1, verwittw. von Löben (s. L. 1), geb. von Ribbeck (s. R. 13).
(1635. 16. 4. geb)
1663. 24. 4. verm. S.
(1665. †, s. Leichenrede.)

3. Frau **Honesta Dorothea**, 2. Frau von 1, geb. von Götzen (s. G. 4).
(1646. 3. 8. geb)
1665. 13. 11. Gev. beim Lieutenant Caspar Joachim von Hacke. S.
1666. 28. 2. Gev. bei ihrem Kutscher. S.
1667. 8. 1. Gev. beim Salzfactor Zürtzell S.
1667. 13. 2. Gev. beim Secretair Polenius. S.
(1667. 4. 9. † in Berlin, s. Leichenrede)

4. Frau Louise, 3. Frau von 1, geb. von Somnitz (s. S. 2).
(1672. 30. 6. schon verm.)
1674. 28. 6. Gev. beim Feldpfeifer der Garnison Michael. SR.
1674. 17. 9. Gev. SR.
1675. 2. 5 Gev. SR.
1675. 24. 5. Gev. SR.
5. Herr Carl Friedrich.
1675. 28. 2. Gev. SR.
S. Erman S. 237.

478. von Pletz.

1. Elias Lucas, Cantor in Jerichow.
2. Frau Johanne Charlotte, geb. Schindelhauer.
1750. † SR.

479. von Plötz.

1. Der Oberst-Lieutenant.
1799. 27. 4 Gev. SM.
2. Herr Hermann Carl Julius, Seconde-Lieutenant im 1. Garde-Regiment z. F., Sohn des verstorbenen Landschaftsraths Herrn August Ferdinand v. P. auf Klücken in Pommern, 27 J. alt.
1843 14 10. verm. mit 2. SgM.
3. Frau Bertha Caroline Ernestine, geb. von der Reck (s. R. 7).
(1848. 14. 12. †)

480. von Plotho.

1. Christian Werner, Lieutenant vom Gersdorf'schen Regt. (Nr. 18).
1727. 17. 9. Gev. S.
2. Frau Charlotte Juliane, Frau von Naumeister (s. N. 2).
1768.

481. von Podewils. (Pudowiltz, Pudewels, Pudewel.)

1. Dorothea Sophie, Frau.
1664. 13. 11. Gev. beim Heidereuter Brackelow. S.
2. Der Corporal, ein Gefangener.
1724 29. 12 † S.
3. George Albrecht, Capitain im Kröcher'schen Regt. (Nr. 18).
1734. 23. 8. †, den 26 August in der Moritzkirche begraben. S.
4. Der Lieutenant.
1764. 6. 9. Gev. beim Lieutenant von Raab. SR.
1768. 25. 1. Gev. SM.

5. **Friederike Wilhelmine**, des Lieutenant im Prinz Heinrich Regt. (Nr. 35) Tochter.
   1767. 20. 1. †, 2 J. alt.
6. **Carl**, Lieutenant (wahrscheinlich identisch mit 4 und Vater von 5).
   1776. 15. 7. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
7. Frau **Friederike**, Frau von 6, geb. von Grumbkow (s. G. 5).
8. **Heinrich Alexander**, Sohn von 6 und 7.
   1776. 17. 9. †, 9 M. alt. S.
9. Der Major vom Regt. Gardes du Corps.
   (Verm. mit Julie von der Recke, Schwester des Kammerherrn v. d. R. auf Seegefeld.)
   1820. 3. 12. Gev. bei seinem Schwager Baron Reck. Sgfld.
10. **Waldemar**, Musketier.
    1856. 25. 10. †, 19 J. 7 M. alt. SM.

Graf **Podewils.**

1. **Catharina Elisabeth**, Frau von Langen (s. L. 2), nachher Frau von Hacke (s. H. 57).
   1776 und 1787.

482. **von Polenz.**

1. Der Cornett.
   1722. 8 3. Gev. O.
2. Der Hauptmann.
   1775. 23. 7. Gev. SM.

483. Freiherr **von Pöllnitz.** (Pelnitz.)

1. **Johanne Louise**, Frau von Schöning (s. S. 2).
   1681. (Tochter des Oberst und Commandanten von Lippstadt Johann Ernst v. P. und der Gräfin Arnoldine Catharine Manderstein.)

Anmerkung: Der Vater wurde 1670 Freiherr; dessen Bruder Gerhard Bernhard, geb. 1617. 8. 1, war Herr auf Buch, Carow ꝛc., Oberstallmeister des Kurfürsten und Oberst-Lieutenant der Leibgarde, † 1676. 2. 11.; er war verm. mit Helionore Gräfin von Nassau, die 1700 †; er hinterließ 2 Söhne.

484. **von Poltinger.**

1. Frau (frühere Gräfin Lichtenau, vorher Frau des Geh. Kämmerer Rietz, als welche sie mit ihrem Mann und dem König Friedrich Wilhelm II. 1794. 7. 3. als Pathe bei einem Kinde

ihres Bruders, des Oberjäger Johann Gotthold Encke zu Falkenhagen verzeichnet ist).

1814. Gev bei der am 19. 4. zu Falkenhagen gebornen Tochter ihres Sohnes Friedrich Wilhelm Rietz, Canonicus am Hohen Domstift zu Cammin, wie auch in Magdeburg im Nicolai-Stift, Lieutenant im Anspachschen Husaren-Regiment, verm. mit Amoene Theodore Christine Rentsch, Tochter des zu Hof im Voigtlande verstorbenen Kreissecretair Rentsch. Sgfld.

1816. Gev. bei dem am 16. 9. geborenen Enkelsohn Friedrich Wilhelm August Oscar. Sgfld.

2. Herr.

1816. Gev. wie oben, in Vertretung des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein.

485. von Ponickau. (Bonikau.)

1. Der Hauptmann Johann Friedrich.

1794. 4. 5. Gev. O.
1796. 4. 1. †, 42 J. alt. SM.

486. de Porrée. (Auch Borrée.)

1. Jean, Castellan (des Kurfürstlichen Schlosses in Oranienburg) und Rathsherr.

1691. 1. 11. Gev. O.
1695. 16. 6. Gev. beim Castellan Tietz in Grabsdorf. O.
1695 24. 9. Gev. O.
1696. 7. 2. Gev. O.
1697. 3. 3. Gev. O.
1697. 14. 4. Gev. O.
1697. 26. 11. Gev. O.

Cämmerer.

1700. 21. 3. Gev. O.
1700. 1. 7. Gev. O.
1701. 2. 5. Gev. O.
(Wiederholt in den nächsten Jahren.)
1711. 3 7. Gev. O.
1716. 2 5. Gev. O.
1722. 16. 7. Gev. O.
1723 20. 1 verm. mit 9. O.
1724. 2. 2. (†) beerdigt. O.

2. Maria Dorothea, Frau von 1, geb. von Brösigke (s. B. 11).

1690. 7. 7. Gev. O.
1698. 1. 3 Gev. beim Lustgärtner Kunst. OR.
1698. 7. 10. Gev. O.
1720. 5. 5. (†) öffentlich begraben. O.

3. Christian Ludwig, Sohn von 1 und 2.

1693. 18. 5. get. O.
1694. 25. 4. †

4. **Casimir Friedrich**, Sohn von 1 und 2.
1695. 19. 3. get. O. Pathen: Se. Excellenz Baron Kolb – Hauptmann Philipp Gerlach

5. **Dorothea Elisabeth**, Tochter von 1 und 2.
1696. 3. 5. get. O.
1697 26 8. † O.

6. **Eleonore Louise**, Tochter von 1 und 2.
1697. 17. 8. get. O. Pathe: Eleonore Catharine von Brösigke, des Herrn Amtmann von Möllenbeck Eheliebste.

7. **Eva Dorothea**, Tochter von 1 (also vor 1690 geboren).
1709. 28. 12 verm mit dem Pastor Theodor Crüger in Oranienburg O.
1710. 18. 8 Gev. O.

8. **Charlotte Sophie** (wahrscheinlich auch eine vor 1690 geborne Tochter von 1).
1701. 17. 4. Gev. OR.
1716 drei mal Gev.

Wittwe von Moritz Crüger.
1721 16. 12. (†) Abends begraben. O.

9. **Eva Maria**, 2. Frau von 1, geb. Hopff.
1723 20. 1. verm. O.
1723. 21 5 Gev. O.
1723. 24 6. Gev. O.

Wittwe (seit 1724).
1726. 12. 3. Gev. O.
1727. 26. 3. Gev. O.
1739. – 10 Gev. O.

487. von Poser.

1. Frau **Agnes Auguste Caroline Elise**, Frau von Haase (s. H. 2).
1844.

2. Der Rittmeister.
1844. 28. 2. Gev. beim Hauptmann von Haase. SM.

488. von Potock – Potocky.

1. **Wladislaus Antonius**, Fähnrich.
(1671. 3. 1. verm. mit 2 in Klein-Glinick bei Potsdam.)
1673. 9. 8. Gev. S.
1674. 13. 12. Gev. bei Jean de Montoire. SR.
1676. 22. 2. Gev. SR.

2. **Anna (Catharina)**, Frau von 1, geb. von Schlabberndorff (s. S. 13).
1674. 20. 12. Gev. S.

3. **Dorothee Charlotte Louise**, 2. Frau von 1, geb. von Schlabberndorff (s. S. 6).
   1676. 12. 3. Gev. S.
   1677. 2. 8. Gev. S.
   1677. 1. 10 Gev beim Landpassaten Schulße. S.
4. **Ernst Crysostomos**, Sohn von 1 und 3.
   1676. 31. 8. get. SR. (Pathen nicht eingetragen.)

489. von Poyda.

1. Der Premier-Lieutenant **Heinrich Ernst**.
2. Frau **Amalie**, Frau von 1, geb. von Dieskau (s. D. 3).
3. Ein Zwillingspaar todtgeboren.
   1837. 3. 11. geb. SM.

490. von Preuss.

1. **Johanne Albertine**, Fräulein, Tochter des verstorbenen Forstrath v. P. zu Wollmirstedt im Magdeburgischen.
   1808. 21. 2. confirmirt, 15 J. alt. OR.

491. von Printz.

1. Der Obermarschall, Excellenz (**Marquard Ludwig**, seit 1706 Ritter des Schwarzen Adler-Ordens).
   1720. 8. 10. Gev. beim Prediger Holßfuß. OR.

492. von Priort.

1. Der Dombechant **Valentin**.
   1636. 5. 9. Gev. bei Melchior von Hünicke. S.
   1636. 8. 12. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Ribbeck. S.
   1637. 15. 1. Gev S.
2. Die Dombechantin (**Anna**, geb. von Byern).
   1637. 2. 2. Gev. beim Rittmeister von der Marwiß. S.
   (1663. 25. ∴ † in Priort.)
3. **Cuno**, in Priort Erbherr (er wird in Priort schon 1662 Comtur genannt).
   (1659. 15. 12. verm. in Priort mit 4.)
   1665. 26. 2. Gev. S.
   1665. 13. 11. Gev beim Lieutenant Caspar Joachim von Hacke. S.
   1675. 22. 6 Gev bei Christoph Ludwig von Diericke. S.
   1677. 16. 7. Gev. beim Ritterschaftsaureiter Walterstorff. S.
   1678. 27. 8. Gev. beim Bürgermeister Dilschemann. S.
   1682. 10. 1. Gev. beim Archidiaconus Georg Vulpinus. S.

Er hielt sich zu der Zeit wegen seines abgebrannten Adeligen Hauses in Spandau auf (bis an seinen Tod).

Comtur.

1682. 10. 4. Gev. S.
1682. 22. 5. Gev. S.
1682. 10. 7. Gev. S.
1682. 11. 7. Gev. beim Bürgermeister Dilschemann. S.
1682. 26. 10. Gev. S.
1682. 8. 11. Gev. beim Rector Brockmeyer. S.
1683. 26. 1. Gev. beim Inspector Zacharias Matthias. S.
1683. 14. 2. Gev. S.
1683. 23. 4. Gev. beim Schützen Hase, des von Ribbeck zu Glienicke. S.
1683. 28. 5. Gev. beim Stückhauptmann Gerlach. S.
1683. 28. 8. Gev. beim Cämmerer Neumeister. S.
1683. 12. 11. Gev. beim Hauptmann von Rülicke. S.
1683. 17. 11. Gev. S.
1683. 29. 11. Gev. beim Apotheker Erasmus. S.
1684. 11. 3. Gev. beim Haus- und Land-Koch Faust. S.
1684. 29. 4. Gev. beim Fähnrich von Braneckv. S.
1684. 1. 5. Gev. beim Heidereuter Krause. S.

Comtur, des Deutschen Ordens Ritter.

1684. 5. 5. Gev. beim Diacon Züţ. S.
1684. 3. 7. Gev. beim Trabanten von Braudenstein. S.
1684. 29. 11. Gev. S.
1684. 1. 12. Gev. S.
1685. 18. 2. Gev. beim Musicus instrumentalis Milich. S.
1686. 19. 4 † Abends 10 Uhr Todes verblichen der Hochwürd. Hochedelgeb. Comtur und des Löblichen Teutschen Ordens Ritter auf Priort Erbsessen, sein Leichproceß den 23. April aus dem Hochgräflich Lynar'schen Hause in der Stille gehalten, wurde folgends in der Pfarrkirche vorm Altar unter der Herrn Prediger Stuhl beigesetzt und begraben. S.
(1684 gab er 100 Thlr. für die Prediger-Wittwen zu Spandau, und legte dadurch den Grund zu der bedeutenden Stadt-Prediger-Wittwenkasse der Prediger an St. Nicolai.)

4. **Barbara Elisabeth, Frau von 3, geb. von Diericke (s. D. 7).**

1675. 3. 6. Gev. bei einem Bauern aus Priort. S.

5. **Valentin Melchior.**

1669. 24. 11 Gev. beim Piqueuir Degrot. S.

Lieutenant.

1682. 10. 7. Gev. S.
1682. 24. 8. Gev. S.
1683. 23. 4. Gev. S.
1683. 3. 5. Gev. beim Conrector Jacobi S.
1683. 18. 7. Gev. S.
1684. 5. 5. Gev. beim Diacon Züţ. S.
1684. 29. 11. Gev. S.
1685. 18. 2. Gev. beim Musicus instrumentalis Milich. S.
1686. 19. 5. Gev. S.

1686. 22. 7. Gev. beim Fähnrich von Braneckz. S.
1688. 7. 10. Gev. beim Hauptmann Wolff. S.
1689. 17. 4. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
1690. 4. 11. Gev. beim Festungsböttcher Dalow. S.
1691. 28. 1. Gev. beim Inspector Matthias. S.
1691. 3. 9. Gev. S.
1691. 31. 10. Gev. beim Piquenir Christian von Berge. S.
1692. 18. 8. Gev. beim Archidiacon Joachim Lamprecht. S.
1693. 6. 4. † Des Todes verblichen der Lieutenant und Erbherr auf Vriort, den 9. April Leichproceß aus Meister Dietrich Daken Behausung in der Stille gehalten, und ist in sein erkauftes Begräbniß in der Moritz-Kirche vor der Kantzel beigesetzt.

6. **Wilhelm**, Kurfürstl. Schirrknecht bei der Feld-Artollerey.
7. **Anna**, Frau von 6, geb. von Brüsewitz (s. B. 1).
8. **Christoph**, Sohn von 6 und 7.
1666. 5. 7. get. S.

493. von Prittwitz.

1. Frau Generalin aus Berlin (Frau von Joachim Bernhard, seit 1774 General-Major und Chef des Regts. Gensd'armes, 1785 Inspecteur der Märkischen Cavallerie-Regimenter).
1782. 17. 3. Gev. beim Herrn Ernst Ludwig Heym, Prinz Ferdinand'scher Hofrath, Dr. med. und Physicus. S.

494. von Proeck.

1. Frei-Corporal vom Regt. Prinz Heinrich (Nr. 35) in Nauen.
1767. 6. 10. in der Communicanten-Liste genannt. SR.

495. von Prondzynski.

1. **Ferdinand Conrad**, Seconde-Lieutenant.
2. Frau **Marie Elisabeth Friederike**, Frau von 1, geb. de L'homme de Courbière (s. C. 2).
3. **Leo Constantin Alexander**, Sohn von 1 und 2.
1837. 28. 6. geb. SM.
1837. 2. 8. get. Gevattern: Oberst-Lieutenant und Platzmajor von Gontard. — Fräulein de L'homme de Courbière.

496. von Przychowski.

1. **Georg Carl Friedrich**, Major a. D., Besitzer des Lehnschulzengutes zu Gathow.
1808. 30. 5. Gev. beim Herrn von der Lancken. Gladow.
1810 s. 2.

2. **Sophie Louise Emilie**, Tochter von 1 (Mutter nicht angegeben).
1810. 29. 4. geb. Gathow.
1810 15. 6. get. Pathen: General-Lieutenant von Winning. — Frau Generalin von Scott zu Spandau. — Hauptmann von Britzke zu Berlin.

(Georg Carl Friedrich v. P., Major a. D., † 1812 12. 2. als Postmeister in Marienwerder. von Ledebur, Adels-Lexikon)

497. zu Putlitz. (v. Potelitz, Putzlitz.)

1. **Adam Jürgen** (Philipp's Sohn, in erster Ehe verm. mit Sophie von Ribbeck, Tochter von Hans George v. R. und Catharina von Brösigke, s. Ribbeck 2.)
(1580 geb.)
1628. 6. 1. Gev. S.

Der Ober-Kämmerer.
1658 11 2. Gev. beim Oberst von Hochkirch S.
(1660 18 12. † in Berlin.)

2. Baroneß (**Eva Eleonore**), Frau Generalin von Schwendy (s. S. 2). (Tochter von Hans Albrecht, Sohn von 1, geb. 1637, † 1717. 26. 4., und der Freiin von Schönaich.)

3. Baroneß (**Ilsabe Helene**), Frau Oberst von Brand (von Lindau) (s. B. 5). (Tochter von Adam Rudolph, † 1690. 28. 12., und der Eva Maria zu Putlitz, einer Schwester von Hans Albrecht, s. oben Nr. 2, also ebenso wie 2, eine Enkelin von 1.)
(1675. 25. 8. get.)
(1697. 26. 10. verm.)

4. Frau **Lucretia Margarethe**, Frau Oberst-Lieutenant von Rohr (s. R. 4).

5. Frau Baronin (Wittwe von Hans Adam, † vor 1717, einem Sohne Hans Albrechts, also ein Bruder von 2; Mutter von 6 und 7), geb. von Schenck (s. S. 2).
1720. 17. 8. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
1721. 26. 5. Gev. beim Hauptmann von Lattorff. SR.
1722 4. 9. Gev. beim Oberst von Kleist. SR.
1723. 19 1. Gev. beim Hauptmann von Kleist. SR.

6. **Louise Eleonore** Gans, Edles Frei-Fräulein (Tochter von 5), Frau von Kleist.
(1705. 15. 12. geb.)
1720. 13. 6. Gev. beim Hauptmann von Lattorff. SR.
1720. 17. 12. verm. mit Hauptmann von Kleist vom Schwendy'schen Regt. (s. K. 5.)

7. Baronesse (**Eva Christiane**), Schwester von 6, Frau von Dossow (s. D. 2).
(1707. 11. 2. geb.)
1724 verm.

8. Freiherr **Gans**, Edler Herr, sen. (Gebhard auf Pankow, Retzien und Laske, geb. 1742. 10. 10., † 1826. 8. 10.).
1811. 23. 6. Gev. beim Herrn von Wartenberg in Hakenfelde. S.

9. Herr Hauptmann **Carl**, Edler **Herr** (5. Sohn von Albrecht Ludwig, Enkel von Adam Rudolph).
1773. 28. 9. Gev. SM.
1792. 16 4 †, 68 J. alt. SM.

10. Herr **Carl** Friedrich Gans, Edler Herr, Major und Proviantmeister (Sohn von Friedrich Joachim, einem Bruder von 9) (**seine 1. Frau, eine** Schwester der 2., † 1799).
(1806 Major im Regt. Garde Nr. 15 in Potsdam.)
1812. 15. 10. Gev. SM.
1816. 14. 11. Gev. beim Stadtgerichts-Assessor Kolbe. S.
1817. 19. 10. Gev. S.
1825 5. 6. †, 68 J. alt. SM.

11. Frau **Amalie** Caroline, 2. Frau von 10, geb. von Schenck (s. S. 5).
1812 11 1. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1815. 16 11. Gev. beim Syndicus Grobecker. S.
1817. 19 1. Gev. S.
1818 25. 12. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.
1819 14 2. Gev. S.
1821. 7. 5. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.

Wittwe.
1826. 28. 3. †, 44 J. alt. S.

12. **Julius Alexander,** Sohn von 10 und 11 (z. Z. General-Major a. **D. in Cottbus**).
1814. 28. 6. geb. SM.
1814 22. 7. get.

13. Eine todtgeborne Tochter von 10 und 11.
1816. 30. 6 SM.

14. Fräulein **Albertine,** Tochter von 10 und 11.
1825. 29. 5. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.

15. Frau Baronin, geb. von Redern (s. R. 31). (Wittwe des Baron Albrecht Gottlob auf Wolffshagen, † 1806.)
1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Schwager von Ribbeck. Sgfld.

16. Fräulein **Charlotte,** Tochter von 15.
1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Onkel von Ribbeck. Sgfld.
(1808. 14. 12. verm. mit Sigismund von Redern-Beetz) (s. R. 26)

598. von Puttkammer.

1. **Peter Ludwig**, Gefreiter Corporal unter des Hauptmann von Wobeser Compagnie (Regt. von Gersdorf Nr. 18).
   1717. 21. 1. (†) begraben. O.

499. von Quaadt.

1. Herr Baron **Sigismund Otto.**
   1738. 19. 1. Gev beim Lieutenant von der Gröben. SR.

500. von Quast.

1. Herr Oberst.
   1658. 11. 2 Gev. beim Oberst Hochkirch. S.

   Albrecht Christoph, Sr. Excellenz der General-Feld-Wachtmeister, General-Gouverneur und Oberhauptmann.
   (1612. 9. 5. geb. in Sebbin.)
   1668 11. 3. Gev. beim Büchsenmeister Hohmann. S.
   1668 1. 4. Gev. bei einem gefundenen Kinde, Theodorus Aprilis get. S.
   1669. 17. 3. †, Abends nach 7 Uhr mit Tode abgegangen, und nachfolgends am 22. September desselben Leichproceß von der Vestunge ab gehalten worden. (Hinterläßt keine männliche Erben.) S.

2. **Ilsa Catharina**, Frau von 1, geb. von Rössing (s. R. 1).
   1668 5. 4. Gev. S.
   1669. 21. 2. Gev. beim Lieutenant Caspar Joachim von Hacke. S.

   Wittwe.
   1669. 3. 9 Gev. beim Archidiaconus Rewendt. S.
   1669. 19. 9. Gev. beim Piqueuir Schmidt. S.
   1669 3. 10. Gev beim Garnison-Secretair Polenius. S.

3. **Otto Ludolph**, Söhnlein von 5 aus erster Ehe.
   1675. 15. 2. (†) in des Generals Q. Begräbniß beigesetzt. S.

4. **Otto Gottfried**, unter Sr. Excellenz des Herrn Generals Lüdickens Regt., gewesener Adjutant zu Roß, auf Küdow, Garz, Bichel, Rohrlack und Damm Erbherr.
   (Sohn des 1667 verstorbenen Oberst-Lieutenant Wulff Christoph v. Q. auf Küdow, einem Bruder von 1, und der Elisabeth von Ritter, verwittwet gewesene von Schönau, die noch 1686, 64 J. alt, lebte.)
   (1656. 23. 3. geb)
   1675. (18. 6. gefallen bei Fehrbellin) den 23. Juni in des Generals von Quast (seines Onkels) Erbbegräbniß in der Stille beigesetzt. S.

5. **Alexander Ludolph**, Kurfürstl. Rittmeister, des Ruppiner Kreises im großen Ausschuß Wollverordneter Deputirter, auf Protzen, Steffin und Dolgow Erbsessen.
   (Sohn des Otto v. Q., Kreis-Commissarius des Ruppiner Kreises, auf Garz, das er 1651 seinem Vetter dem General v. Q. verkaufte, dagegen Protzen aus dem Concurse der Familie von Gadow erwarb.)

(1630. 30. 5. geb. zu Garz.)
(1661 verheirathet mit Maria von Katte a. d. H. Vieritz, † 1675 den 9. November.)
1677. 17. 1. verm. (in zweiter Ehe) mit 6. S.
(1685. 17. 9. verm. in dritter Ehe mit Elisabeth Catharina von Zieten a. d. H. Lögow.)

6. **Anna Catharina**, (2.) Frau von 5, geb. von Grävenitz a. d. H. Schilde (s. G. 4).
(Ein älterer Bruder von Otto Gottfried Nr. 4, Albrecht Johann, erbte die väterlichen Güter und die seines Onkels des Generals, und ist der Stammvater der auf Garz und Vichel blühenden Familie v. Q. — Alexander Ludolph bekam nach dem Aussterben der von Barstorff auf Radensleben dieses Gut, für das er im Jahre 1676 Lehnsexpectanz erhalten; seine Descendenz aus erster Ehe blüht daselbst noch.)

7. Frau (**Marie Louise**), Frau von Bredow (s. B. 50). (Tochter von Balthasar Friedrich v. Q. auf Radensleben, geb. 1674. 4. 1., † 1718. 19. 2., und der Louise Sophie von Willmersdorff a. d. H. Dalen, † 1733. 24. 3.)
(1712. 9. 10. geb.)
(1738. 23. 2 verm. in Bredow.)

501. von Queiss.

1. Herr Hauptmann.
1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

502. von Quitzow.

1. Frau Hauptmann.
1737. 14. 4. Gev. beim Capitain von Strantz. SR.

503. von Raab.

1. Herr **Wilhelm**, Lieutenant im Prinz Heinrich'schen Regt. (Nr. 35). Premier-Lieutenant.
1774. 11. 8. Gev. SM.

2. Frau **Dorothea Friederike**, geb. von Vinius (s. B. 4).
1772 25. 6. Gev SM.
Wittwe.
1795 † SR.

3. **Johann Wilhelm Alexander Lebrecht**, Sohn von 1 und 2.
1764. 1 9. geb. SR.
1764. 6. 9 get. Pathen: Oberst-Lieutenant von Ricaud, vom Ingenieur-Corps. — Capitain von Brunnow. — Capitain von Görlitz. — Capitain von Lattorff — Capitain von Knobelsdorff. — Lieutenant von Podewils, sämmtlich vom Regt Prinz Heinrich. — Fräulein von Vinius. — Fräulein von Raab.

1765 28. 1 †, der Sohn des Hauptmann v. R. im Prinz Heinrich'schen Regt. SR.

4. **Johann Wilhelm Heinrich**, Lieutenant von der Armee. (Wenngleich bei dem Tode von 3 aufgezeichnet steht: Sohn des Hauptmann, so scheint dies doch ein Irrthum, und dieser unter 4 genannte Lieutenant wird mit 1 identisch sein.)
1794 14. 6. † SR.

5. Fräulein.
1764 6 9. Gev. s. oben.

504. von Rabe.

1. Der Herr Lieutenant.
1781. 14. 3 Gev. S.

505. von Rabiel.

1. Herr **Joachim Ernst**, Cornet.
2. Frau **Christiane Elisabeth**, Frau von 1, geb. von Kermsin.
3. **Carl Friedrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
1743. 13. 10. geb. SR.
1743. 17. 10. get. Pathen: Herr Commandant von Kleist — Herr Lieutenant von Burgsdorf. — Fräulein von Pfuel.
4. Der Major.
1798. 27. 4. Gev. SM.
1799. 18. 4. Gev. SM.

506. von Raden.

1. Frau Hofräthin.
1716. 12. 8. Gev. beim Kriegs-Commissar Wedig. S.
2. **Friedrich Ludwig**, Corporal.
1720. 29. 3. Gev. S.

507. von Radolinski.

1. Herr.
1835. 25. 1. Gev. S.

508. von Randow.

1. **Hans Diederich**, Corporal (Sohn des Christoph auf Zabakuk und Bruder von 3; beide sind noch 1684 bekannt).
1652. 8. 2. Gev. S.
1653. 4. 3. Gev. S.
1654. 15. 1. Gev. S.

2. **Johann Christoph**, Sohn von 1.
   1653. 9. 6. get. S. Gevattern: Thomas von Hacke. — Joachim von Bredow. — Franz Dietrich von Arnim. — Anna Elisabeth von Röbell.
3. **Caspar Ernst** (Bruder von 1).
   1654. 13. 7. Gev. S.
   1654. 8. 10. Gev. S.
4. Frau Wittwe (**Maria Catharina**) geb. von Ribbeck (s. R. 22). (Wittwe von Georg Friedrich, Mutter von 7.)
   1769. 19. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck Sgfld.
5. Herr Landrath (wahrscheinlich Ludwig Ernst, Sohn von 4).
   1769. 19. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
6. Frau Landräthin.
   1771. 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

   Frau (**Kunigunde Ottilie**) auf Bogschütz (Wittwe von Ludwig Ernst, Bruder von 7, geb. 1709. 14. 4., † 1771. 10. 12. — geb. von Willmersdorff a. d. H. Dalen, Kreis Teltow).
   (1724. 8. 8. geb.)
   1773. 1. 11. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
   (1776. 4. 8. † zu Bogschütz.)
7. **Helena Ernestine**, jüngste Tochter des weiland Hochwohlgebornen Herrn Georg Friedrich v. R., Sr. Majestät in Preußen hochmeritirten gewesenen Oberst-Lieutenants († 1742. 30. 10., seit 1714 auf Bogschütz und Damnig in Schlesien, **verm.** 1707 mit 4), Frau von Wolkening.
   1748. 10. 10. verm. mit Herrn Anton Ulrich von Wolkening (s. V. 2). Gr. Gl.
8. Herr Premier-Lieutenant **Max Hans Heinrich**.
   1869. 11. 3 †, 29 J. 4 M. alt. SM.

509. von Rapin. (Thoyras, aus Savoyen.)

1. **Anton Ludwig**, Postmeister, Lieutenant.
   1773. 7. 2. Gev. beim Consul hon. Roll. O.
   1773. 5 8. Gev. beim Prediger Lieberkühn. O.
   1774. 7. 4. Gev. O.
   1774. 27. 5. Gev. beim Landjäger Weinreich. OR.
   1775. 15. 8. Gev. beim Kaufmann Ostrowski. O.
   1776. 2. 10. Gev. beim Schneidemüller auf der Königl. Mühle Daniel Heinrich. O.
   1777. 11. 3. Gev. beim Apotheker Philipp Franke. O.
   1778. 21. 1. Gev. O.
   1780. 4. 4. Gev. beim Königl. Justizbeamten Heinrich Zieger. O.
   1786 s. Nr. 3.
   1787 Herr Hauptmann.
   1788 s. Nr. 4.

1789. 19. 7. Gev. beim Hauptmann du Troffel. OR.
1790 s. Nr. 5.
1793. 28. 7. Gev. beim Cantor Ribbe. O.
1793. 12. 10. Gev. beim Accise-Controleur von Seydewitz. O.
1793. 23. 11. Gev. beim Landjäger Amerlang. OR.
1794 14. 12. Gev. O.
1795 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.
1796. 29. 5. Gev. O.
1796. 29. 12. Gev. beim Prediger Süß. OR.
1798. 7. 3. Gev. beim Forstrath Freiherrn von der Horst. O.
1799. 2. 12. Gev. beim Major von Guretzky. O.
1800. 30 3. Gev. O.
1801. 8. 3. Gev. beim Ober-Amtmann Carl Alexander Hagemann. O.

2. Frau **Johanna Marie Sophie**, Frau von 1, geb. Linde.
1784. 14. 7. Gev. beim Armenwächter Gentz O.
1787. 3. 5. Gev. beim Apotheker Schneider. O.
1787. 9. 12. Gev. beim Kaufmann Ostrowski. O.
1789. 30. 12. Gev. beim Schreiber Tappe. O.
1792. 27. 1. Gev. O.
1793. 16. 5 Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.
1794. 27. 4. Gev. O.
1794 22. 6. Gev. beim Kaufmann Palarick. O.
1794. 25. 9. Gev. O.
1795. 29. 7. Gev. beim Prediger Süß OR.
1796. 4. 6. Gev. O.
1801. 24 4. Gev. O.

3. **Anton Ferdinand**, Sohn von 1 und 2.
1786. 20. 7. geb. OR.
1786. 24. 8. get. Gevattern: S. K. H. Prinz Ferdinand von Preußen. — Herr Hauptmann von Rapin vom Regt. Möllendorff. — Herr Ober-Gerichtsrath von Rapin aus Stettin. — Frau von Gundlach aus Leitzen. — Fräulein von Rapin.
1801. 16. 10. confirmirt der älteste Sohn des Hauptmanns und Postmeisters.

4. **Carl Philipp Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
1788. 4. 8. geb. OR.
1788. 28. 8. get. Gevattern: Oberst-Lieutenant von Koschitzky. — Oberst-Wachtmeister von Tschammer. — Frau Oberforstmeister von Schönfeld. — Frau Majorin von Löben. — Frau Hauptmann du Troffel. — Frau Forsträthin von Zanthier.

5. **Friedrich Ferdinand Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
1790 23. 12. get. OR. Gevattern: Herr Oberst von Mauder. — Herr Hauptmann von Woisky vom Regt. Möllendorff — Herr Kriegsrath von Werdeck. — Herr Forstrath von Zanthier. — Herr Lieutenant von Zbickowski, Postmeister in Zehdenick. — Herr von Koningk, Kaufmann in Kopenhagen. — Frau Hauptmann von Rapin, vom Möllendorff'schen Regt — Frau Hauptmann von Rathenow.

6. **Philipp Adolph**, Sohn von 1 und 2.
1792. 21. 11. geb OR.

1792. 13. 12. get. Gevattern: Herr Hauptmann von Rapin vom Möllendorff'schen Regt. — Herr Major von Boden vom Kronprinzl. Depot-Bataillon. — Herr Hauptmann von Woisky. — Frau Staatsräthin von Koningk in Kopenhagen. — Frau Oberst von Knobelsdorff. — Frau Oberst von Fabian. — Fräulein von Rapin.

7. Fräulein.
1786. 24. 8. Gev. s. Nr. 3.
1792. 13. 12. Gev. s. Nr. 6.
1799. 20. 8. Gev. beim Prediger Süß. OR.
1800. 14. 12. Gev. O.
1801. 25. 1. Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.

8. Herr Carl Friedrich R. de Thoyras, Königl. Ober-Gerichtsrath in Stettin und Director der Französischen Colonie zu Stettin und Stargard, Bruder von 1.
1786. 24. 8. s. Nr. 3.
1801. 6. 6. † OR.

9. Herr Hauptmann vom Regt. Möllendorff.
1786. 24. 8. s. Nr. 3.
1792. 13. 12. s. Nr. 6.

10. Frau Hauptmann, Frau von 9.
1790. 23. 12. s. Nr. 5.

Anmerkung: Der Postmeister v. R. ist nicht in Oranienburg gestorben, seit 1805 wird daselbst ein Postmeister Risch genannt.
S. Erman S. 243.

510. von Rappard. (Wallonen.)

1. Frau Kammergerichtsräthin.
1801 25. 1. Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.
S. Erman S. 245. Rappart.

511. von Rathenow.

1. Der Fähnrich (wahrscheinlich 3).
1658. 6. 1. Gev. S.
1658. 2. 4. Gev. beim Oberst-Wachtmeister Thomas von Hacke. S.

2. Junker Friedrich (befindet sich nicht in der vom Dr. Brecht veröffentlichen Genealogie der Familie von Rathenow).
1659. 1. 5. Gev. S.

3. Ernst Levin (Sohn des Hans Christian auf Britz und Ruhlsdorf, Kurfürstl. Fischmeister zu Peitz, geb. c. 1596, verm. 1622 mit Dorothea von Bardeleben).
1659. 27. 9. Gev. S.

Auf Markau.
1671 s. 4.
1681 17. 6. Gev. bei der Taufe des Mohren (s. Bredow 38). S.

4. Frau **Anna Sophia** (**Lucia**), Frau von 3, geb. von Vielroggen.
1671. 24. 1. Gev. bei des Oberst Leibkutscher S.
1677. 3. 5. Gev. beim Rathsverwandten Neumeister. S.

5. Frau Hauptmann.
1792. 23. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.

6. Herr Hauptmann.
1793. 16. 1. Gev. SM.

7. Der Lieutenant.
1805. 28. 9. Gev. SM.

512. von Rauch.

1. Herr **Carl Heinrich Wilhelm**, Hauptmann im Ingenieur-Corps.
1814. 6. 11. Gev. SM.

2. Frau **Auguste Friederike Wilhelmine**, geb. Enke, Frau von 1.

3. **Laurette Johanne Renate Caroline**, Tochter von 1 und 2.
1815. 17. 8. geb. SR.
1815. 29. 9. get. Pathen: Herr Oberst Carl von Brockhausen. — Frau Majorin Renate von Schönberg. — Frau Generalin Johanne von Rauch.

4. Frau Generalin **Johanne** (Wittwe des Bonaventura v. R., seit 1806 General-Major der 2. Ingenieur-Brigade, Director der Ingenieur-Akademie in Potsdam, s. 6).
1815. 29. 9. Gev. s. oben.

5. Fräulein **Cäcilie Wilhelmine Adelheid**.
1811. 3. 12. verm. mit Baron von Maltzahn (s. M. 1). SR.

6. Der General-Major **Bonaventura** (außer Dienst, 1806 General-Major der 2. Ingenieur-Brigade).
1814. 9. 2. †, 73 J. alt. SM.

513. von Raven.

1. Fräulein Caroline Luise Julie **Marie** (Tochter des 1810 † Majors im Regt. Gardes du Corps und der Luise von der Reck, einer Schwester des Baron v. d. R. auf Seegefeld, s. Reck).
1826. 21. 5. Gev. bei ihrem Onkel von der Reck. Sgfld.
(1827. 21. 1. verm. mit Graf Hermann zu Solms-Klitschdorf, geb. 1799. 2. 12.)

514. von Rebeur. (Ribbeur.)
(Aus Frankreich nach dem Pays de Vaud ausgewandert.)

1. Der Lieutenant.
1720. 31. 1. Gev. O.

1720. 27. 12. Gev. 0.
1721. 7. 2. Gev. 0.
1728. 18. 2. Gev. S.
S. Erman S. 246. Jean Gabriel d. R. verm. mit Susanne de Caran, war 1699 Capitain im Regt. Varennes, er starb 101 J. alt, seine Frau im 98. Jahr.

515. von der Recke.

1. Frau **Sophie**, Frau Hauptmann von Landsberg (s. L. 2).
1660.

2. Frau **Johanna Catharina**, Frau Generalin von Götzen (s. G. 7).
1675.

3. Baron **Friedrich Heinrich Alexander**, Königl. Kammerherr auf Seegefeld, früher auf Kützkow.
1842. 25. 8. † im 68. Jahr, den 27. 8. beerdigt. Sgfld.

4. Frau **Auguste Wilhelmine**, geb. von Boeltzig (s. B. 3), 2te Frau von 3.

5. Carl Wilhelm **Friedrich** Gustav, Sohn von 3 und 4.
1820. 17. 8. geb. Sgfld.
1820. 3. 12. get. Pathen: Herr General-Major von Boeltzig. — Herr Ober-Landesgerichts-Präsident zu Frankfurt, Freiherr von der Reck. — Herr Oberst-Lieutenant von Stechow. — Herr Major von Podewils.
1838. 3. 7. Gev. Sgfld.

6. **Cäcilie** Louise Henriette, Tochter von 3 und 4.
1826 13. 5. geb. Sgfld.
1826. 21. 5. get. Pathen: General-Major von Boeltzig. — Herr Baron von der Decken. — Herr von Rifselmann, Schönwalde. — Herr Lieutenant von Stechow. — Frau von Grünberg geb. von Boeltzig. — Frau Präsidentin von der Reck geb. von Ingersleben. — Fräulein Marie von Raven. — Fräulein Adelheid von Stechow.
(1870. 5. 10. verm. mit dem Major a. D. von Grünberg, ihrem Vetter.)

7. Fräulein **Bertha** Caroline Ernestine, Tochter von 1 aus seiner 1. Ehe mit einer geb. von Werder, die 1818. 3. 2. † zu Kützkow und 6. 2. in Seegefeld beerdigt wird.
(1815 geb.)
1832. 23. 8. Gev. Sgfld.
1837. 1. 7. Gev. Sgfld.
1843. 14. 10. verm mit Lieutenant von Plötz (s. P. 3). Sgfld.

8. Der Herr Ober-Landesgerichts-Präsident zu Frankfurt a. O. (Bruder von 3).
1820. 17. 8. Gev. bei seinem Bruder 3. Sgfld.

9. Seine Frau, geb. von Ingersleben (s. I. 2).
1826. 21. 5. Gev. bei ihrem Schwager 3. Sgfld.

Anmerkung: Der Vater von 3 und 8 war Erbherr auf Dyrotz bei Spandau und Kützkow bei Brandenburg; das erste Gut bekam der ältere Bruder, der Präsident, der es an Herrn Rogge verkaufte; das zweite bekam 3, der es verkaufte und dafür Seegefeld von dem nach Horst in der Priegnitz übergesiedelten Herrn von Ribbeck kaufte. 3 Schwestern der hier genannten Brüder 3 und 8 waren verheirathet an den Major von Raven, den Oberst-Lieutenant von Stechow und den Major von Podewils, s. die Betreffenden.

516 von Redern.

1. **Jürgen** (**Georg** aus Beetz, Sohn von Albrecht, † 1597, und der Elisabeth von Gladow, † 1616. 20. 1.; der Name seiner Frau ist unbekannt; er kaufte 1621 von Dietrich von Bellin ein Gut in Markau, das später der Frau Agnes Lucie von Rathenow geb. von Vielroggen gehörte, s. Rathenow).
(1642 nicht mehr am Leben.)

2. **Hans Wulff**, Sohn von 1.
1616. 28. 6. get. S. Gevattern: Hans George von Ribbeck. — Richard von Bredow. — Balthasar Westphal.
(1644 im Kriege verschollen.)

3. Frau **Hippolyta**, Wittwe (seit 1624. 15. 7.) Adam's (Sohn von Curd auf Beetz, † Sonnabend vor Martini 1588, und der Barbara geb. von Röbell, lebt noch 1616), Kurfürstl. Brandenb. Hofjägermeisters, Comtor zu Werben und Hauptmann zu Liebenwalde, auf Beetz und Manschenow Erbsassen (geb. 1588. 1. 4., verm. 1620. 5. 3. in Liebenwalde), geb. von der Hagen (s. H. 1).
1627. 29. 6. verm. mit Hans von der Gröben (s. G. 1). S.

4. **Adam Valentin**, Kurfürstl. Brandenb. Oberst-Lieutenant zu Fuß und Rittmeister der Altenmark, auf Wolterslage und Königsmark erbgesessen (Sohn von Daniel auf Krumbke, Wolterslage und Königsmark, lebt noch 1609. 14. 12., ist 1612 schon verstorben, und der Margarethe von Trott a. d. H. Badingen; Enkel von Valentin v. R. auf Krumbke, † c. 1597, und der Elisabeth von der Schulenburg a. d. H. Altenhausen).
1627. 11. 3. wird sein Kutscher von einem Musquetier unversehens erschossen.
1627. 17. 7. Gev. S.
1627. 5. 8. Gev. beim Lieutenant Laurentius Zander. S.
1628. 21. 2. Gev. bei Henning Joachim von Bredow. S.
1629. 29. 3. Gev. S.
1630. 22. 2. Gev. bei Melchior Weniger, Capitain d'armes. S.
(1653 † in Memel als Oberst, Amtshauptmann und Gouverneur von Memel; er hatte 1632 die Güter Görlsdorf, Kerkow und Steinhöfel in der Uckermark und in Preußen die Güter Tauerlaken, Götzhöfen, Bachmans und Bausch-Korallen erworben.)

5. (Frau **Margarethe**, Frau von 4, geb. von Jagow a. d. H. Aulosen, Tochter von Achatius auf Aulosen, Uchtenhagen &c. und der Käthe von Klitzing a. d. H. Walsleben-Demmerthin.)
(1597. 5. 1. geb., 1624. 18. 1. verm., 1644. 19. 7. † in Memel.)

6. **Juliane Charlotte Sophie**, (3.) Kind von 4 und 5.
1627. 27. 4. get. S.

7. Ein Kind von 4 und 5 (wahrscheinlich **Friedrich Wilhelm**, der einzige den Vater überlebende Sohn, der als 4. Kind in der Leichenrede der Mutter genannt wird).
1629. 22. 4. get. S.
(1678 † ohne männliche Descendenz als Letzter der Altmärkischen Linie.)

8. Ein Adelskind von Wanstorff (ein Kind von Adam v. R. seit 1629 auf Wansdorf, verm. c. 1627 mit Margarethe von der Marwitz a. d. H. Grünrade, einer Schwester des Georg v. d. M., s. v. d. M. 1; Adam ist der Sohn des Georg, geb. 1550, † 1611. 12. 10., seit 1570 auf Schwante und Wansdorf, und der 1593 ihm als zweite Frau vermählten Catharina von Prignitz a. d. H. Fincken in Mecklenburg, † 1610. 1. 12.).
1636. 12. 4. eine Leichpredigt in der Pfarrkirche gethan von Herrn Jacobus; hernach ist die Leiche hinaus nacher Wanstörff. S.

9. **Anne Marie** (älteste Tochter von Claus v. R., Hofmarschall des Kurfürst Georg Wilhelm, geb. 1574, † 1633. 19. 5., verm. 1613. 16. 3. mit Judith von Oppen a. d. H. Schlalach; Claus ist ein Stiefbruder des unter 8 genannten Adam, ein Sohn des Georg aus seiner 1572 geschlossenen ersten Ehe mit Mechthild, verwittweten von Rohr, geb. von der Gröben a. d. H. Dabergotz).
(1616. 1. 8. geb. in Schwante.)
1636 septuagesima verm. mit Georg von der Marwitz (s. M. 2). S.

10. Claus v. R. auf Schwante seeligen nachgelassenen Tochter.
(**Elisabeth Catharina**, 2. Tochter von Claus, Schwester von 9.)
(1620. 12. 2. get. in Schwante)
1638. 27. 7. beerdigt allhier in der Pfarrkirche, in der Nacht (dies war 2 Tage nach einer Taufe im Hause ihres Schwagers, s. v. d. M. 4). S.

11. **Georg Wilhelm** auf Schwante.
(1618. 6. 1. geb. zu Schwante, 2. Sohn von Claus, Bruder von 9 und 10, Erbe der väterlichen Güter Schwante und Langen, da sein älterer Bruder Johann Sigismund, 1614 oder 15 geb., schon 1633 bald nach dem Vater verstorben.)
1637. 19. 6. Gev. S.
1638. 25. 7. Gev. bei seinem Schwager von der Marwitz. S.
1641. 30. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Arnim. S.
1642. 20. 2. Gev. beim Pfarrer Andreas Rademann aus Schwante. S.

(1642. 29. 6. verm. mit Dorothea Brand von Lindau a. d. H. Wiesenburg, die † 1659. 8. 10.)
(1662. 16. 10. verm mit 12.)
(1665. 7. 10. †)

12. **Anna Elisabeth**, weiland Georg Wilhelm v. R. Wittwe (s. 11), von Schwante, geb. von Barstorff (a. d. H. Radensleben, s. B. 1).
1674. 29. 12. Gev. bei Ernst Ludwig von der Gröben. S.

Von Wansdorf.
1675. 11. 6. Gev. beim Schneider Krause aus Wansdorf S.
(Wansdorf war 1660 nach dem Tode Georg Philipps, einzigen hinterlassenen Sohn des unter 8 erwähnten Adam, an Georg Wilhelm auf Schwante gefallen und nun Wittwensitz von Anna Elisabeth.)
(1677 wieder verm. mit Otto Ludwig von der Gröben, s. G. 14 und 24.)
1720. 29. 9. (†) beigesetzt. S.

13. **Johann Ulrich**, auf Schwante Erbherr.
(1653. 4 11. geb. in Schwante; 7. Sohn von Nr. 11, aus seiner ersten Ehe; er war nicht Besitzer von Schwante sondern sein ältester Bruder Georg Otto, der schon 1676 verstirbt.)
1674. 29. 12. Gev. bei Ernst Ludwig von der Gröben. S.

Gefreiter Corporal.
1675. 31. 1. Gev. S.
(1678. 6. 1. † in Glückstadt als Dänischer Capitain-Lieutenant.)

14. Herr Lieutenant unterm großen Bataillon zu Potsdam (vielleicht **Sigmund Friedrich**, Bruder von 17).
1720. 2. 1. Gev. bei dem großen Grenadier Michaelis, dessen Frau die Tochter des Prediger Lindemann. Sgfld.

15. Frau (**Catharina Maria**), geb. von Bredow (s. B. 45). (Wittwe von Otto Rudolph auf Langen, geb. 1685. 25. 12. in Wansdorf, 1731. 5. 7. † in Langen; er war der Sohn von Georg Wilhelm auf Wansdorf und Langen, 1664. 21. 12. geb. in Schwante als 2. Sohn von 11 und 12 — und dessen ersten Frau Christine Marie von Hacke a. d. H. Rangsdorf; sie war eine Schwester des Ernst Adam v. H., s. H. 35.)
1733. 22. 4. Gev. beim Pastor Körber. O.

16. **Christina Marie**, des weiland Hochwohlgebornen Herrn Hauptmann Otto Rudolph v. R. (s. 15), gewesenen Erbherrn auf Langen, Beetz und Grünefeld nachgelassene einzige Tochter (Tochter von 15). Frau von Kleist.
(1720. 14. 8. geb. in Langen.)
1737. 8. 1. verm. mit Matthias Reimar von Kleist (s. K. 8). O.

17. **Erasmus Wilhelm**, auf Schwante (Sohn Sigmund Wilhelms auf Schwante, geb. 1651, † 1714. 3. 7., und seiner 1. Frau Elisabeth von Düringshofen a. d. H. Nieder-Landin, verm.

1682, † 1700. 25. 4.; Sigmund Wilhelm ist ein Sohn von 11 aus seiner ersten Ehe).

1720. 8. 10. Gev. beim Prediger Holtzfuß. OR.
1748. 28. 4. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
(1766. 8. 4. †, die Güter Schwante, Staffelde, ½ Beetz, Görlsdorf, Kerkow, Steinhöfel, Woltersdlage und Königsmark seinen Söhnen hinterlassend, von denen der älteste in den Grafenstand erhoben wurde.)

18. Frau, aus Wansdorf (**Maria Sibylla Sophie**, geb. von Erxleben, 2. Frau von 19).

1749. 16. 10. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
(1775. 28. 3. † in Stöllen bei ihrer Tochter Frau von der Hagen.)

19. **Joachim Wilhelm** (auf Wansdorf).

(1706. 31. 7. geb. in Wansdorf, Sohn von Georg Wilhelm, s. Nr. 15, aus seiner 2. Ehe mit Ilse Margarethe von Hacke a. d. H. Berge, s. Hacke Nr. 37, verm. 1687, † 1739. 19. 2. in Wansdorf.)
(1727. 19. 8. verm. mit Elisabeth Tugendreich von der Hagen a. d. H. Stöllen, die 1731. 6. 12. †)
(1733. 4. 2. verm. mit 18.)
1751. 19. 1. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
(1751. 13. 7. † in Wansdorf.)

20. Der v. R. aus Wansdorf (**George Wilhelm Christoph**, ältester nachgelassener Sohn von 19 aus seiner ersten Ehe).

(1731. 1. 12. geb.)
1752. 29. 5 Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
(1779. 20. 11. † in Stöllen.)

21. Fräulein **Catharina Elisabeth** aus Schwante (sie heißt Catharina Friederica und ist die 3. Tochter von Nr. 17 und der Catharina Elisabeth von Bredow a. d. H. Senzke, einer Schwester von 15, 1696. 11. 4. geb., 1716. 16. 11. verm., 1765. 18. 5. †).

(1730. 12. 12. get. in Schwante.)
1754. 8. 2. Gev. beim Bürgermeister Tytius. OR.
(1758. 9. 3. † als Oberhofmeisterin bei I. K. H. der Prinzeß von Preußen.)

22. Der Landrath **Ehrenreich Sigmund Christoph**, auf Wansdorf (Sohn von 19 aus seiner 2. Ehe).

(1735. 14. 10. geb. in Wansdorf.)
1768. 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1793. 19. 8. Gev. beim Herrn von Riffelmann. S.
1799. 2. 12. Gev. bei seinem Schwiegersohn Major von Guretzky. O.
(1807. 27. 1. † in Wansdorf.)

23. **Gottliebe Caroline Juliane Charlotte**, Frau von Guretzky-Cornitz (s. G. 2).

(2. Tochter von 22 aus seiner 2. Ehe mit Antoinette Baroneß von Hünicke, verm. 1762. 22. 4., 1771. 14. 1. †)
(1766. 6. 6. geb. in Wansdorf.)

24. Fräulein v. R. (Erike, 4. Tochter von 22 aus seiner 2. Ehe).
(1768. 25. 7. geb. in Wansdorf.)
1802. 27. 1. Gev. 0.
1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Schwager von Ribbeck. Sgfld.
(1838. 15. 5. † in Berlin.)

25. Frau Louise, Frau von Ribbeck (s. R. 41). (Älteste Tochter von 22 aus seiner 4. Ehe mit Louise von Weltzien, verm. 1777. 1. 8., † 1826. 30. 5., s. Nr. 30.)

26. Herr Major a. D. Sigismund auf Beetz (ältester nachgebliebener Sohn von 22, aus seiner 2. Ehe, rechter Bruder von 23 und 24).
(1765. 13. 5. geb. in Wansdorf.)
1808. 12. 6. Gev. bei seinem Schwager von Ribbeck. Sgfld.

27. Herr Lieutenant Wilhelm (zweiter nachgebliebener Sohn von 22, aus seiner 4. Ehe).
(1782. 19. 2. geb. in Wansdorf.)

28. Herr Lieutenant Carl (dritter nachgebliebener Sohn von 22, rechter Bruder von 27).
(1784. 1. 9. geb. in Wansdorf.)

29. Herr Lieutenant Heinrich (vierter nachgebliebener Sohn von 22, rechter Bruder von 27 und 28).
(1788 9. 6. geb. in Wansdorf.)
27, 28, 29 ebenfalls 1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Schwager von Ribbeck. Sgfld.

30. Frau Landräthin (Louise, geb. von Weltzin, 4. Frau von 22, s. Nr. 25).
1793. 19 8. Gev. beim Herrn von Risselmann. S.
1800. 2. 3. Gev. beim Hauptmann von Walther. SM.

Wittwe, aus Wansdorf (seit 1807. 27. 1.).
1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Schwiegersohn von Ribbeck. Sgfld.
1809. 17. 9. Gev bei Demselben. Sgfld.
1811. 27. 1. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1811. 15. 11. Gev. beim Herrn von Lenzke in Haakenfelde. S.
1812. 11. 1. Gev. bei Demselben. S.
1813. 12. 5. Gev. beim Herrn von Wartenberg. S.

31. Frau (Friederike Antoinette Christiane Elisabeth), Frau Baronin zu Putlitz (s. P. 15).
(1764. 28. 5. geb., älteste nachgebliebene Tochter von 22 aus seiner 2. Ehe.)
(1782. 24. 11. verm.)

32. Frau (Leopoldine), Frau von der Hagen (s. H. 7).
(1772. 14. 3. geb., älteste Tochter von 22 aus seiner 3. Ehe mit Auguste von der Hagen a. d. H. Gnevikow, verm. 1771, † 1777. 13. 4.)

33. Fräulein Johanne.
(1773. 24. 8. geb., rechte Schwester von 32.)

34. Fräulein Wilhelmine.
(1779. 3. 9. geb., rechte Schwester von 25. 27. 28 und 29.)

35. Fräulein **Christiane.**
(1780. 23. 10. geb., rechte Schwester von 34.)
33, 34 und 35 1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Schwager von Ribbeck. Sgfld.
35 auch 1811. 27. 1. Gev. bei Demselben. Sgfld.
NB. s. Fronhöfer 2. — Hacke 37. — Legret.

517. **de Rège** (aus der Normandie).

1. Der Lieutenant a. D. **Georg Vollrath.**
1784. 11. 8. genannt. SM.
S. Erman S. 248. Azemar de Rège.

518. **von Reichenbach.**

1. Der Seconde-Lieutenant.
1800. 2. 3. Gev. beim Hauptmann von Walther. SM.
2. Herr.
1811. 27. 1. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

519. **von Reiffenstein.**

1. **Asche Augustus,** Hauptmann.
1697. 1. 7. Gev. beim Lieutenant Forkwehr. S.
1702 26. 12. Gev. S.
1705. 8. 7. (†) beigesetzt in der Stille. S.
2. **Anna Helene,** Frau von 1, geb. von Nostitz a. d. H. Vollbritz im Markgrafthum Ober-Lausitz (s. N. 17).
1689. 17. 4. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
1696. 24. 1. (†) auf Moritz Kirchhof begraben. S.
3. Jungfer **Tugendreich.**
1688. 15. 8. Gev. S.

520. **von Reitzenstein.**

1. Herr Hauptmann **Wichard Heinrich Friedrich.**
1839. 27. 1. Gev. S.
Der Major a. D.
1843. 22. 4. †, 45 J. 4 M. alt. SM.
2. Frau Hauptmann.
1841. 20. 6. Gev. S.
1842. 17. 8. Gev. S.
Frau **Christiane,** verw. Majorin, geb. Wolff von Gudenberg.
1870. 29. 9. † in Berlin, beerdigt hier 2. 10. SR.
3. **Julie Caroline Catharine Henriette Louise,** Tochter von 1.
1840. 5. 8. †, 3 J. 8 M. alt. SM.

521. von Renouard.

1. Frau Majorin.
   1839. 27. 1. Gev. S.
2. **Johann Jeremias**, General-Major a. D. (1800 General-Major und Chef des Infanterie-Regts. Nr. 3).
   1810. 30. 12. †, 69. J. 6 M. alt. SM.
   S. Erman S. 47. Breuil de Renouard.

522. von Retzdorf.

1. Fräulein.
   1756. 4. 2. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
2. Der Hauptmann.
   1767. 20. 4. Gev. SM.
3. Der Premier-Lieutenant.
   1802 25. 7. Gev. SM.
   NB. s. Bredow 15.

523. von Retzow.

1. **Maria Agnes**, Frau von Kottwitz (s. K. 1).

524. von Rex.

1. Herr Hauptmann.
   1792. 25. 11. Gev. O.

525. von Rheden.

1. Der Lieutenant **Johann Friedrich**.
   1777. 13. 11. genannt. SM.
   1797. 30. 5. †, 54 J. alt. SM.

526. von Rheinbaben.

1. Der Oberst Baron Carl.
   1855. 4. 1. †, 56 J. 6 M. alt. SM.

527. von Rhetz.

1. **Johann Friedrich**.
   1696. 10. 5. Gev. beim Prediger Diederici. OR.

528. von Rhöden.

1. **Barbara Agnese**, Frau von Blankensee (s. B. 1).

2. Herr Hauptmann (Derschauisches Regt. Nr. 18).
1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.

3. Frau Hauptmann.
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.

529. von Ribbeck.

(Alle Angaben aus dem Kirchenbuche der Nicolai-Kirche zu Spandau, Ausnahmen angemerkt.)

1. Frau.
1612. 22. 4. begr.

2. Herr **Hans George**, Oberhauptmann (seit 1610) zu Spandau (Sohn von Georg, Hauptmann in Spandau, geb. 1523, † 1593, und der Anna von Sparr, geb. 1555, verm. 1577. 3. 2., † 1597).
(1577. 10. 12. geb.)
(1600. 12. 10. verm. mit 3.)
1611. 3. 1. Gev. bei Melchior Thermo.
1613. 27. 10. Gev. bei Richard von Bredow.
1624. 21. 3. Gev.
1625. 7. 8. Gev.
1627. 5. 8. Gev. beim Lieutenant Laurentius Zander.
1627. 12. 8. Gev. beim Canzlei-Schreiber Jacobus Seger.
1627. 28. 8. Gev. beim Lieutenant Andreas Gräbenitz.
1629. 25. 2. Gev.
1629. 20. 12. Gev. beim Wachtmeister auf der Feste.
1631. 4. 2. Gev.
1631. 25. 2. Gev. beim Landreuter David Eicken.
1631. 22. 3. Gev.
1633. 17. 6. Gev. beim Kurfürstl. Amtsschreiber Georg Meyer.
1633. 12. 11. Gev.
1635. 14. 7. Gev. beim Inspector Joachimus Mauritius.
1636. 3. 12. Gev. beim Kornschreiber Großester.
1639. 20. 6. Gev. bei Christianus Ungnad.
(1640 Geheimer Rath.)
(1647. 27. 1. †)
1647. 28. 3. in der Pfarrkirche in dem von sämmtlichen Ribbeck's erkauften Begräbniß beigesetzt.

3. Frau **Catharina**, Frau von 2, geb. von Brösigke (s. B. 1).
(1600. 12. 10. verm.)
1633. 17. 6. Gev. beim Kurfürstl. Amtsschreiber Meyer.
1636. 5. 9. Gev. beim Junker Melchior von Hünicke.
1644. 14. 4. Gev. beim Schloßwachtmeister.
(1650. 11. 3. †)
1650. 13. 6. im neuen erbauten Erbbegräbniß in der Pfarrkirche beigesetzt.

4. **Matthias**, ein Lieutenant (wahrscheinlich aus Ribbeck).
1636. 26 8. Gev. beim Lieutenant Lucas Heide.
1636. 23. 9. Gev. beim Junker Dietloff von der Gröben.

5. Tochter, des Junker Matthias.
1636. 15. 5. Gev. bei Andreas von Errleben aus Selbelang.
(1646 wird Ludwig Falke Vater der Ribeckin genannt, vielleicht war Matthias Frau eine geb. von Falke.)

Kinder von 2 und 3.
(Amalie Kunigunde war verm. mit Levin von der Schulenburg, s. S. I. — Anne Marie war verm. mit Balthasar von Katte. — Elisabeth Sophie verm. mit Adam Georg zu Putlitz, s. P. 1. — Catharina Hedwig verm. mit Joachim von Röbell.)

6. **Eva Sabine**, 5. Tochter von 2 und 3.
1612. 10. 5. get. Pathe: Jost Hacke von Borne.
(Verm. mit Oberst Melchior von Dargitz, der in Schwedischen Diensten war und nach der Schlacht bei Leipzig, 1631, seinem späteren Schwager Nr. 11 das Leben gerettet hatte.)

7. **Hans Sigismund**, Sohn von 2 und 3.
(1613. 21. 8. geb.)
1613. 1. 9. get.

Fähnrich (bei der Compagnie von Trott im Alt-Burgsdorf'schen Regt. seit 1634; im Juni wurde er Lieutenant; 1632 bis 1633 hatte er in Marienburg im Regt. des Oberst Götz gedient).
1637. 15. 1. Gev.
(1652. 21. 12. †. Er war seit December 1644 Capitain im Podewils'schen Regt. in Pillau, und ertrank im Haff als er Mittags 2 Uhr im Schlitten spazieren fuhr und dabei in einen Windriß mit Pferde, Schlitten und seinem Diener fiel.)
1653 2. Sonntag p. trin. in der Kirche bei seinen seeligen Eltern beigesetzt.

8. **Hippolyta Sibylla**, 6. Tochter von 2 und 3.
1614. 8. 5. get. Pathe: Richard von Bredow.
1632. 9. 6. Gev.
1635. 12. 6. Gev.
1636. 10. 1. Gev. beim Fähnrich Hardekopf.
1638. 14. 10. Gev. bei einem Kaiserl. gefangenen Rittmeister.
(† unvermählt.)

9. **Euphrosine Tugendreich**, 7. Tochter von 2 und 3.
1617. 23. 10. get. Pathe: Balthasar Westphal.
(Später verm. mit Christoph von Görne.)

10. **Heino**, Sohn von 2 und 3.
1624 15. 3 Gev.

Oberst.
1657. 13. 3. Gev.
1657. 17. 3. Gev.
1658. 6. 1. Gev.
1658. 14. 3. Gev.

1659. 12. 6. (†) ist der Hochedelgeborne gestrenge Junker H. v. R., Erbherr auf Glienicke, Decanus bei dem Domstift zu Havelberg und unter der Kaiserl. Majestät gewesener Herr Oberst, begraben und hat Herr David a Linde die Leichpredigt gehalten. Sein Bildniß hat Elias Widemann in Kupfer gestochen, unter welchem diese Worte stehen: Qualiacunque sint consilia, Deus pro arbitrio suo disponit.

11. Johann Georg, ältester Sohn von 2 und 3.

(1601. 24. 12. geb.; von 1619 ab im Regt. des Oberst Dietrich Kracht; 1625 Guarde-Hauptmann von Spandau, von den Ständen zum General-Musterherrn bestellt; 1626 nimmt er eine Comp. unter Oberst Burgsdorf's Regt.; 1630 Oberst-Wachtmeister im Leib-Regt.; von 1630 bis 33 in Sächsischen und Schwedischen Diensten; 1631 bei Leipzig schwer verwundet; 1633 quittirt er als Oberst-Lieutenant den Dienst, lebt eine Zeit lang zurückgezogen auf seinem Gut Neuendorf bei Spandau.)

Der Capitain.

1625. 5. 8. Gev.
1625. 13. 10. Gev. abs.
1625. 6. 12. Gev.
1626. 22. 8. Gev.

Der Oberst-Lieutenant.

(1633 Mittwoch nach Estomihi verm. mit 12 in Lichterfelde.)
1633. 12. 11. Gev. beim Müllenhauptmann.
1634. 20. 4. Gev.

Kurfürstl. Gnaden Marschall.

1638. 25. 7. Gev. beim Oberst-Wachtmeister von der Marwitz.

Der Oberst (seit 1641 Oberst über das frühere Rochow'sche Regt.).

1643. 14. 9. Gev. beim Secretair Justus Georgius Alte.
1644. 4. 7. Gev. beim Regiments-Prediger Nicolas.

Der Oberst und Commandant (seit dem Tode des Vaters, 1647, auch Oberhauptmann).

1658. 6. 6. Gev.
1660. 17. 6 Gev.
(1666 3. 8. †) (Bei seinem Tode lebten von seinen Kindern nur 14 und 16).
1666. 14. 10. ist das Leichbegängniß gewesen.

12. Frau Anna Maria, Frau von 11, geb. von der Gröben (s. G. 8).

(1633 verm.)
1633. 17. 6. Gev.

Die Oberst-Lieutnant'sche von Neuendorf.

1635. 12. 6. Gev.
1638. 14. 10. Gev. bei einem Kaiserl. gefangenen Rittmeister.
1640. 2. 1. Gev.

Des Obersten adliche Hausehre.

1642. 20. 2. Gev.
1644. 3. 3. Gev. beim Bauschreiber Steinhauser.
1644. 14. 4. Gev. beim Schloß-Wachtmeister.

1651. 12. 6. Gev. beim Kornschreiber Caspar Höppener.
1651. 7. 8. Gev. beim holländischen Werkmeister Jacobsohn.
1651. 30. 10. Gev.
1652 29. 2. Gev.
1655. 8. 10. Gev. beim Oberfeuerwerker Caspar Reinwaldt.
1657. 13. 3. Gev.
1657. 17. 3. Gev. beim Cantor Christian Meyenweiß.
1658. 6. 1. Gev. bei ihrem Koch Jacob Reiß.
1658. 11. 2. Gev. beim Oberst von Hochkirch.
1658. 14. 3. Gev.
1659. 20. 1. Gev.
1663. 20. 8. Gev. beim Herrn Secretair Friederico Polenius.
1664. 9. 6. Gev. beim Cantor Meyenweiß.
1664. 24. 8. Gev. beim Proviantschreiber Lebbig.
1665. 9. 1. Gev.
1665. 13. 9. Gev. beim Organist Andreas Leporinus.
1665. 9. 11. Gev.
1665. 13. 11. Gev. beim Lieutenant Caspar Joachim von Hacke.
1666. 26. 1. Gev.
1666. 25. 3. Gev.
1666. 30. 4. Gev. beim Archidiaconus Christoff Rewend.

Wittwe des Herrn Oberst.

1667. 14. 4. Gev. bei Jean de Montoire.
1667. 3. 11 Gev.
1668. 11. 3. Gev.
1668. 5. 4. Gev.
1668. 9. 7. Gev. beim Herrn Georg Neumeister jun.
1668. 27. 8. Gev.
1669. 27 12. Gev.
1671. 10. 9. Gev. beim Salzfactor Zützell.
1672. 28. 1. Gev. beim Koch Faust.
1672. 6. 6. Gev. beim Rathsverwandten Georg Neumeister jun.
1673. 2. 3. Gev. bei ihrem Kutscher.
1673. 4. 7. Gev. beim Archidiaconus Rehwendt.
1674. 2. 6. Gev. beim Koch Rautenberg.
1674. 31. 12. †
1675 25. 4. der Hochwolgebornen Frau ꝛc. Leichprozeß gehalten.

13. **Anna Catharina**, älteste Tochter von 11 und 12, Frau von Löben.
(1634. 15. 4. geb. in Neuendorf.)
1645. 30. 7. Gev.
1648. 9. 7. Gev.
(1650. 7. 10. verm. mit Joachim Sigismund von Löben (s. L. 1).

14. **Marie Elisabeth**, 2. Tochter von 11 und 12.
(1635. 16. 4. geb. in Neuendorf.)
1650. 2. 12. verm. mit Joachim von Grävenitz (s. G. 3).

15. **Hedwig Sophie**, 3. Tochter von 11 und 12.
1636. 8. 12. get. Pathen: Herr Dechant von Priort. — Capitain von

Trotte. — Des Herrn Oberst von Burgstorff Gemahlin. — Des Capitain Gröbens Adeliche Hausehre.
1652. 19. 8. Gev. beim Wachtmeister Hans Wesinberg.
1655. 12. 9. verheirathet mit Georg Werner von der Schulenburg auf Ribbeck (s. S. 7).

16. **Johann George**, Sohn von 11 und 12.
(1639. 28. 2. geb.)

Fähnrich.
1653. 2. 3. Gev.
1656 20. 1. Gev. beim früheren Rector zu Dame, J. H. Müller.
1657. 13. 3. Gev.
1657. 26. 3. Gev. (Er ging dann nach Orléans, wo er 3 Jahre blieb, und nach seiner Rückkehr wurde er Kammerjunker bei der Kurfürstin Louise, was er 6 Jahre blieb.)
1661. 27. 1. Gev.

Domherr zu Brandenburg.
1664. 9. 6. Gev. beim Cantor Meyenweiß.
1664. 24. 8. Gev. beim Proviant-Verwalter Ledbig.
1664. 29. 12. Gev.
1665. 9. 1. Gev.
1665. 6. 7. Gev. beim Ober-Commissair Edlinger.
1665. 13. 9. Gev.
1666. 26. 1. Gev.

Erbherr auf Seegefeld, Glinicke, Dyrotz und Dalgow.
1666. 30. 4. Gev. beim Archidiacon Rewend.
1666. 13. 5. Gev. beim Musterschreiber Heger.
1667. 13. 2. Gev. beim Secretair Polenius.
1668. 9. 7. Gev. beim Herrn Georg Neumeister jun.
(1670. 17. 4. verm. mit 17 in Bukow.)
1672. 23. 3. Gev. beim Archidiacon Rewendt.
1673. 2. 3. Gev. beim Kutscher der Frau Obersten.
1675. 22. 11. Gev. beim Archidiacon Rewendt.

Kurfürstl. Kreis-Commissar (des Havelländischen Kreises).
1677. 16. 7. Gev. beim Ritterschaftsausreuter Waltersdorf.
1677. 23. 10. Gev. beim Musterschreiber Heynemann.
1677. 13. 11. Gev. beim Oberst von Rostitz.
1678. 8. 1. Gev. SR.
1678. 9. 4. Gev. beim Landreuter Retz.
1678. 8. 7. Gev.

Kurfürstl. Brandenburg. zur Landschaft des engeren Ausschusses Verordneter Mitdirector.
1681. 17. 6. Gev. abs. bei der Taufe eines Mohren.
(1683. 1. 5. verm. mit 18 in Glinicke.)

Dechant der Stiftskirche zu Brandenburg.
1682. 24. 8 Gev. beim Prediger Lindemann. Sgfld.
1683. 15. 1. Gev. beim Herrn Lieutenant Hensell.
1688. 6. 2. Gev. beim Regimentsfeldscheer Rottenheuseler.

(1684 wird ein Herr Walter Neuhauß als Erbherr auf Neuendorf genannt)
1689. 25. 6. Gev. beim Eisenfactor Schreiber.
1689. 26. 7. Gev. beim Accise-Einnehmer Berger.
1691. 28. 1. Gev. beim Inspector Matthias.
1700. 26. 1 Gev. beim Kurfürstl. Proviantverwalter Wedig.
1701. 1. 7. Gev. beim Hauptmann Bauermüller. SR.
1703. 28. 3. Gev. beim Königl. Schoßausreuter Mattheus Körner.
(1703. 5. 12. † in Glinicke, nachdem er vom Juni an krank gewesen.)

17. Frau **Margarethe Gottliebe**, 1. Frau von 16, geb. von Pfuel (s. P. 3).
(1670. 17. 4. verm. in Bukow.)
1672. 29. 2. Gev. beim Proviantverwalter Ledig.
1672. 3. 7. Gev.
1672. 11. 9. † in Glinicke (nach der Geburt einer Tochter, die mit ihr starb).
1673. 9. 3. die Leichprozession aus dem Hochgräflich Lynar'schen Hause.

18. Fräulein **Anna Margarethe**, Tochter von 16 und 17.
(1671. 19. 6. geb. in Glinicke.)
1689. 14. 8. Gev. beim Prediger Lindemann. Sgfld.
(1690 verlobt mit Hans Christof von Bredow, Canonicus der Stiftskirche zu Brandenburg, Markgräflich Anspachischer Rath und Hofmeister, auf Liepe, Kriele ꝛc.)
1692. 8. 3. † zu Berlin (im Hause ihrer Tante, der Frau General-Feldmarschallin).
1692. 20. 3. Leichprozession gehalten aus dem Hause des Herrn Commissarius von Bredow.

19. Frau Eva **Catharina** (Wittwe des 1682 verstorbenen Oberst-Wachtmeister der Kurfürstl. Trabanten-Garde Ludwig von Görne, verehel. seit 1676), geb. Brand von Lindau (s. B. 2), 2. Frau von 16.
(1683. 1. 5. verm. in Glinicke.)
1683. 12. 11. Gev. beim Hauptmann von Rülcke.
1684. 25. 2. Gev. beim Prediger Lindemann. Sgfld.
1684. 29. 4. Gev. beim Fähnrich von Branecky.
1688. 6. 6. Gev. beim Diaconus Heidenreich.
1692. 16. 9. Gev. beim Herrn Greiner, Erbherrn auf Kl.-Behnitz.
1693. 22. 6. Gev. beim Haus- und Landkoch Tornier.
1696. 3. 6. Gev. beim Gärtner Quell.
1698. 23. 11. Gev. beim Zeugschreiber Schartow.

Wittwe.
1709. 22. 2. Gev. Sgfld.
(1710. 16. 5. † in Glinicke, nachdem sie am 11. krank geworden, alt 53 J. 6 M. 2 T. 16 Std.)

20. **Dorothea Sophie**, Tochter von 16 und 19.
1685. 22. 3. † und den 29. 3. in das Begräbniß beigesetzt.

21. **Hans George**, ältester Sohn von 16 und 19.
(1685. 1. 10. geb. in Glinicke, vom 10. bis 18. Jahre in Zerbst auf der Schule; dann 3 Jahre in Halle auf der Universität; darauf bei der

Gardes du Corps; beim Tode der Mutter ist er Cornet und Königl. Preuß. Kammerjunker; wird Hauptmann der Herrschaften Beeskow und Storkow, giebt die Stellung 1721 auf, als er eine Major-Prebende in Brandenburg erhält, und wird Verordneter bei der Landschaft.)

Der Landrath.

1714. 24. 4. Gev. S.

Der Domherr.

1723. 5. 7. Gev. Sgfld.
1723. 21. 12. Gev. S.
1725. 9. 5. Gev. S.
1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

Erbherr auf Glinicke, Seegefeld und Hoppenrade.

1729. 28. 1. † (in Glinicke beigesetzt). Sgfld.

22. Maria Catharina, 2. Tochter von 16 und 19.

1706. 17. 5. Gev. beim Schoßausreuter Albrecht.
1707. 9. 1. Gev.
(1707 verm. mit Georg Friedrich von Randow, Oberst-Lieutenant der Gardes du Corps, s. R. 4.)

(Eine 3. Tochter Margarethe Elisabeth war 1710 beim Tode der Mutter noch unvermählt, beim Tode des Bruders Nr. 21 aber Frau des Herrn Caspar Dietrich von Schönberg, Königl. Polnischen Kammerherrn, Erbherrn auf Pfafferode in Sachsen.)

23. Herr Christoph Friedrich, 2. Sohn von 16 und 19.

(1689. 15. 9. geb.)
1704. 3. 10. Gev. Sgfld.
1705. 25. 9. Gev. Sgfld.
1706. 17. 5. Gev. beim Schoßausreuter Albrecht.
1723. 5. 7. Gev. Sgfld.
(1729 beim Tode des Bruders 21 ist er Sr. Königl. Majestät in Preußen Geheimer Rath, Präsident der Kriegs- und Domainen-Kammer im Fürstenthum Halberstadt, auf Glinicke, Dalgow, Hoppenrade, Boßdorf (*) und Döventhal.)
1730. 10. 10. Gev. beim Pastor Lindemann Sgfld.
1744. 14. 10. Gev. beim Prediger Bette in Cladow.
1747. 6. 4. Gev. beim Consul et judex Johann Friedrich Hart.
1755. 19. 3. Gev. beim Consul, judex und Polizeidirector Hart.
1761. 10. 6. Gev. beim Prediger in Cladow.

Der Herr Präsident zu Glinicke.

1768. 20. 3. Gev. bei seinem Neffen Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1769. 19. 3. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1771. 16. 2. bei der Taufe gegenwärtig. Sgfld.
1773. 1. 11. Gev. bei seinem Neffen. Sgfld.
1774. 30. 10. †, Erbherr auf Glinicke, Dalgow, Hoppenrade und Boßdorf, alt 85 J. 1 M. 16 Tg. — 12. 11. in dem Gewölbe zu Glinicke beigesetzt. Gr. Gl., Sgfld. und S.

---

*) Boßdorf hatte die Mutter des Präsidenten 1710 kurz vor ihrem Tode von ihrem Bruder August Friedrich Brand von Lindau gekauft.

24. Herr Johann Ludwig, Kreishauptmann (oder Landeshauptmann) des Beeskow-Storkower Kreises, Herr auf Seegefeld und Dyrotz, jüngster Sohn von 16 und 19.
(1695. 16, 6. geb.)
1723. 5. 7. Gev. Sgfld.
1725. 9. 5. Gev. Sgfld.
(1725. 8. 11. verm. mit 25 zu Kliecken.)
1726. 21. 9 Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1730. 9. 1. Gev. bei Demselben. SR.
1732. 15. 3. Gev. beim Ober-Baudirector Stotz.
1734. 1. 3. Gev. beim Consul und Stadtsecretair Ritter in Spandau.
1734. 30. 4. Gev. Sgfld.
1755. 10. 2. † auf seinem Gute Kropstädt, wurde nach Glinicke transportirt und 4. 3. begraben.

25. Frau Marie Sophie, Frau von 24, geb. von Lattorff a. d. H. Kliecken (s. L. 5).
(1725. 8. 11. verm. in Kliecken.)
1726. 21. 9. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1729 21. 1. Gev. beim Administrator Liebike. Sgfld.
1730. 9. 1. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1730. 10. 10. Gev. beim Prediger Lindemann Sgfld.
1744. 14 10. Gev. in Cladow.
1750. 12. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
1753. 26. 4 † und den 29. beigesetzt. Gr. Gl. und Sgfld.

26. Fräulein Eva Christiane Auguste, älteste Tochter von 24 u. 25, Frau vom Hagen.
(1727. 12. 1. geb.)
1745. 19. 4 verm. mit Herrn vom Hagen (s. H. 2). Sgfld.
Hans George, ältester Sohn von 24 und 25 s. Nr. 30.

27. Friedrich Ludwig, Rittmeister, auf Groß-Glinicke und Boßdorf, 2. Sohn von 24 und 25.
1734. 24. 12. geb. Sgfld. (Er war Militair, nahm nach der Schlacht bei Zorndorf den Abschied und lebte bei seinem alten Onkel in Glinicke.)
1761 10. 6. (Rittmeister unter den Carabiniers [Kürassier-Regt. Nr. 11]) Gev. beim Prediger Staats in Cladow.
1768. 20. 3. Gev. bei seinem Bruder. Sgfld.
1769. 19 3 Gev. bei Demselben. Sgfld.
1771. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1773. 1. 11. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1776. 15. 7. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1779. 16. 2. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1781. 8. 4. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1788. 6. 1. Gev. beim Prediger Jungmeister. Sgfld.
(1791. 6. 12. † in Boßdorf, nachdem er Groß-Glinicke an den Major Christoph Ludwig von Winning veräußert. Boßdorf kam an den Amtshauptmann Herrn von Leipziger in Kropstädt.)

28. August Wilhelm, 3. Sohn von 24 und 25.
1736. 1. 8. geb. Sgfld.

1756. (9. 10.) † Sgfld. Zu den Verstorbenen in diesem Jahr gehört auch der weyland Hochwolgeb. Herr A. W. v. R., Erb-, Lehns- und Gerichtsherr auf Seegefeld und Dyrotz, St. Königl. Maj. wohlbestallter Fahnenjunker unter dem Hochlöbl. Truchseschen Dragoner-Regt., welcher in dem am 1. October a. c. bei Lowoschütz (Lowositz) in Böhmen gehaltenen blutigen Treffen durch einen feindlichen Kanonenschuß im 21sten Jahr seines Alters von dieser Welt abgefordert und seinen Geist auf dem Bette der Ehren ausgegeben.

29. **Sophia Wilhelmine**, 2. Tochter v. 24 u. 25, Fr. von Wyckersloot.
1740 19. 12. geb. Sgfld. Pathen: Fräulein von Gräveniz. — Frau von Davier. — Herr Oberjäger von Krahn zu Falkenhagen.
Fräulein zu Glinicke (wo sie ihrem Bruder Nr. 27 die Wirthschaft führte).
1768. 20. 3. Gev. bei ihrem Bruder. Sgfld.
1771 bei der Taufe gegenwärtig. Sgfld.
1774. 30. 6. verm. mit dem H. Präsidenten von Wyckersloot (s. W. 2). Gr. Gl.

30. **Hans George**, ältester Sohn von 24 und 25, auf Seegefeld und Dyrotz. Königl. Kammerherr 1773.
(1728. 13. 5. geb)
1752. 1. 4. Gev. Sgfld.
1763. 22. 6. verm. zu Kliecken mit 31.
(1767 verm. mit 33.)
1784. 29. 2. † Erbherr und Gerichtsherr auf Seegefeld, Dyrotz und Hoppenrade, am Schlagfluß, 55 J. 10 M. alt, den 5. März beigesetzt; er hinterläßt die Frau Wittwe, 1 Sohn von 8 Jahr, 1 Tochter von 16 und 1 Tochter von 13 J. Sgfld.

31. Frau **Dorothea Friederike Agnese**, 1. Frau von 30, geb. von Lattorff (s. L. 6).
1763. 22. 6. verm.
1764. 23. 3. † in Kliecken, nachdem sie acht Tage vorher von einer Tochter entbunden. Sgfld.

32. **Dorothea Friederike Agnes Henriette**, Tochter von 30 und 31.
(1764. 15. 3. geb.)
1771. 29. 6. † Sgfld.

33. Frau **Albertine** Leopoldine Elisabeth, 2. Frau von 30, geb. von Erxleben a. d. H. Selbelang (s. E. 7).
(1749. 11. 3. geb.)
(1767 verm.)
1777. 23. 3. Gev. Sgfld.
Die verwittwete Frau Kammerherrin, geb. v. E., zu Seegefeld.
1788. 6. 1. Gev. beim Prediger Jungmeister. Sgfld.
1797. 27. 1. Gev. Sgfld.
1804. 23. 10 † am Schleimfieber und damit verbundenem Lungengeschwür, 55 J. 7 M. 12 Tg. alt; hinterläßt 1 Sohn und 2 Töchter. Sgfld.

34. Wilhelmine Louise Albertine **Ernestine** Leopoldine, älteste Tochter von 30 und 33, Frau von Lentzke.
1768. 13. 3. geb. Sgfld.

1768. 20. 3. get. Pathen: Sr. Königl. Hoheit des Prinz Heinrich von Preußen Gemahlin. — Sr. Königl. Hoheit des Prinz Ferdinand von Preußen Gemahlin. — Herr Otto Siegmund von Erxleben, Königl. Preuß. Landrath und dessen Frau, geb. von Zieten. — Herr Präsident von Ribbeck zu Glinicke. — Herr Rittmeister von Zieten zu Dechtow. — Herr Rittmeister von Ribbeck und seine Schwester Fräulein von Ribbeck zu Glinicke. — Frau von Otterstedt zu Dalwitz. — Frau Generalin von Zeez zu Poritz. — Frau Hofmarschallin von Lattorff zu Kliecken. — Herr Hauptmann von Lattorff zu Spandau und dessen Frau, geb. von Forcade. — Herr von Redern zu Wansdorf. — Frau von Ribbeck zu Ribbeck. — Herr Oberjäger von Koschembahr zu Falkenhagen und dessen Frau, geb. von Forcade.

1776. 1. 12. Gev.

1784. 29. 8. Gev. Sgfld.

1785. 26. 2. verm. mit Herrn von Lentzke auf Lentzke (s. L. 2). Sgfld.

35. **Hans George**, ältester Sohn von 30 und 33.

1769. 14. 3. geb. Sgfld.

1769. 19. 3. get. Pathen: Se. Majestät der König von Preußen. (*) — S. Königl. Hoheit der Prinz Heinrich. — S. Königl. Hoheit der Prinz Ferdinand. — Herr Präsident von Ribbeck. — Herr Rittmeister von Ribbeck. — Frau Wittwe von Hagen geb. von Ribbeck. — Frau Wittwe von Randow. — Herr Landrath von Randow. — Frau Wittwe Hofmarschallin von Lattorff. — Herr von Ribbeck zu Ribbeck. — Frau Wittwe Generalin von Zeetze. — Herr Hauptmann von Grävenitz. — Herr Landrath von Erxleben. — Frau von Wuthenow. — Herr von Bredow zu Bredow. — Fräulein Charlotte von Zieten. — Fräulein Ottilie von Zieten.

1770. 25. 4. †, 1 J. 1 M. 1 W. 3 Tg. alt, im Ribbeck'schen Gewölbe in Spandau beigesetzt. S.

36. Elisabeth Amalie Louise Philippine Caroline Juliane, 2. Tochter von 30 und 33, Frau Krüger und Frau von Wartenberg.

1771. 6. 2. geb. Sgfld.

1771. 16. 2. get. Pathen: Ihro Majestät die Königin von Preußen Elisabeth. — Ihro Hoheit die verwittwete Prinzeß von Preußen Louise Amalie. — Die Kronprinzessin von Preußen Friederike Louise. — Die Prinzessin Amalia. — Die regierende Herzogin zu Braunschweig Philippine. — Die Landgräfin von Darmstadt Caroline. — Der Fürst von Zerbst Friedrich August. — Die Frau Generalin von Zeeze, geb. von Lattorff. — Frau Landräthin von Randow. —

*) In dem Kirchenbuch zu Seegefeld wird folgende Cabinets-Ordre aufbewahrt:

Potsdam, 23. März 1769. Vester lieber Getreuer! Ich habe aus Eurem Schreiben vom 15. die Niederkunft Eurer Frauen mit einem Sohne, wozu Ihr Mich zum Taufzeugen bitten wollen, ersehen, und da Ich selbigen zu Meinem Pathen gerne annehme, so wünsche zugleich, daß Ihr ihn erziehen und zu Eurem Vergnügen heranwachsen sehen möget. Ich bin Euer gnädiger König.

An Friedrich.

den von Ribbeck zu Seegefeldt.

Frau von Koseritz zu Zerbst. — Frau von Randow in Breslau. — Frau von Bölkening zu Wolffenbüttel. — Frau von Krosigk zu Zerbst. — Frau von Pfuel zu Treuenbrietzen. — Der Domherr vom Hagen. — Fräulein von Otterstedt zu Jühnsdorf. — Herr Landrath von Erxleben. — Herr Oberst von Stechow zu Stechow. — Herr Hauptmann von Grävenitz zu Potsdam. — Herr von Ribbeck zu Glinicke. — Herr Landrath von Brösicke zu Ketzür. — Herr Fahnenjunker von Erxleben.

Zugegen sind gewesen: Frau von Zieten zu Dechtow. — Frau Hauptmann von Lattorff zu Spandau, geb. von Forcade. — Fräulein Wilhelmine von Ribbeck zu Glinicke. — Herr Präsident von Ribbeck. — Herr Oberst-Lieutenant Kalkstein zu Nauen. — Herr Major von Rohr zu Potsdam. — Herr Carl Ludwig von Koschembahr, Königl. Oberjäger zu Falkenhagen.

1788. 6. 1. Gev. beim Prediger Jungmeister. Sgfld.
1797. 27. 1. Gev. Sgfld.
1801. 2. Sonnt. p. trin. verm. mit Herrn Jacob Krüger, Erb- und Gerichtsherrn auf Bienenwalde, des dasigen Herrn Amtmann Caspar Albrecht K. Sohn; 28 J. alt. Sgfld.
1808. 12. 6. Gev. bei ihrem Bruder. Sgfld.
1809. 17. 9. Gev. bei Demselben. Sgfld.
1810. Frau von Wartenberg (s. W. 13).

37. **Sophia Maria Henriette Caroline Gottliebe**, 3. Tochter von 30 und 33.
1773. 13. 10. geb. Sgfld.
1773. 1. 11. get. Pathen: Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen. — Der regierende Herzog von Braunschweig. — Der Herzog Ferdinand von Braunschweig. — Die regierende Landgräfin von Hessen-Cassel. — Der Landgraf von Hessen-Cassel. — Frau von Randow auf Bogschütz in Schlesien. — Herr Präsident von Ribbeck zu Glinicke. — Herr Rittmeister von Ribbeck zu Glinicke. — Fräulein von Ribbeck zu Ribbeck. — Herr Präsident von Wyckersloot zu Stettin. — Herr Hauptmann von Lattorff zu Spandau. — Frau verwittwete Landräthin von Erxleben. — Fräulein von Erxleben. — Frau von Wuthenow in Berlin. — Herr von Hacke zu Ütz. — Herr von Katte. — Frau von Kalckstein in Spandau. — Fräulein von Forcade.
1775. 23. 1. †, alt 1 J. 3 M. 10 Tg. Sgfld.
Hans George, 2. Sohn von 30 und 33, s. Nr. 40.

38. **Sophie Marie Charlotte Dorothea**, 4. Tochter von 30 und 33.
1779. 6. 2. geb. Sgfld.
1779. 16. 2. get. Pathen: Frau Generalin von Zeeze, geb. von Lattorff. — Frau Majorin von Lattorff, geb. von Béville. — Frau von Bredow, geb. von Quast. — Frau Landräthin von Erxleben, geb. von Zieten. — Frau Hauptmann von Pfuel geb. von Lattorff. — Herr Rittmeister von Ribbeck zu Glinicke.
1781. 11. 9. † an den Pocken, alt 2 J. 7 M 5 Tg. Sgfld.

39. **Eva Margarethe Theodosia**, 5. Tochter von 30 und 33.
1781. 2. 4. geb. Sgfld.

1781. 8. 4. get. Pathen: Frau Wittwe Landräthin von Erxleben, geb. von Zieten. — Frau von Bredow, geb. von Quast. — Fräulein von Katte. — Major von Brünnow — Major von Görlitz. — Herr Hauptmann von Manteuffel, alle drei vom Regt. Prinz Heinrich in Spandau. — Herr Rittmeister von Ribbeck.
1781. 4. 9. † an den Pocken. Sgfld.

40. Herr **Hans George**, 2. Sohn von 30 und 33, Erbherr auf Seegefeld, Dyrotz und Hoppenrade, von 1811 ab auf Horst und Blumenthal.

1776. 21. 6. geb. Sgfld.
1776. 15. 7. get. Pathen: S. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen. — I. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich Gemahlin. — Herr Präsident von Wyckersloot in Stettin. — Herr Rittmeister von Ribbeck. — Herr Oberst von Kalckstein. — Herr Lieutenant von Podewils. — Frau von Bredow. — Frau von Lattorff. — Fräulein von Zastrow — Herr Major von du Trossel.
1791. 24. 5. Gev. beim Prediger. Sgfld.
(1807. 21. 6. verm. mit 41 in Wansdorf.)
1811. 15. 11. Gev. bei seinem Neffen Herrn von Lentzke. S.
(Er übersiedelte 1812 nach Horst in der Priegnitz und verkaufte Seegefeld 1818 an den Baron von der Reck, s. R. 3.)
(1838. 2. 7. † in Horst.)

41. Frau Elisabeth Albertine Louise Johanne, Frau von 40, geb. von Redern (s. R. 25).

(1778. 25. 7. geb. zu Wansdorf.)
(1807. 21. 6. verm. in Wansdorf.)
(1857. 23. 11. † in Pollitz bei ihrer Tochter Frau von Jagow.)

42. Elisabeth Albertine Louise Johanne, 1. Tochter von 40 und 41 (später Frau von Jagow-Pollitz).

1808. 12. 4. geb. Sgfld.
1808. 12. 6. get. Pathen: Herr von Erxleben-Selbelang. — Herr Major Sigismund von Redern. — Herr Lieutenant Wilhelm von Redern. — Herr Lieutenant Carl von Redern. — Herr Lieutenant Heinrich von Redern. — Major von Hausen. — Frau Landräthin von Redern. — Herr von Riffelmann-Schönwalde. — Frau Baronin zu Putlitz zu Wolfshagen. — Frau von der Hagen, geb. von Redern. — Madame Krüger zu Bienenwalde. — Fräulein Charlotte zu Putlitz. — Fräulein Johanne von Redern. — Fräulein Erike von Redern. — Fräulein Wilhelmine von Redern. — Fräulein Christiane von Redern. — Fräulein Wilhelmine von Löben.

43. **Hans George**, 1. Sohn von 40 und 41.

1809. 3. 8. geb. Sgfld.
1809. 17. 9. get. Pathen: Frau Landräthin von Redern aus Wansdorf. — Frau Majorin von Walther aus Spandau. — Fräulein Charlotte von Guretzky. — Mad. Krüger. — Herr Hauptmann von Linde-

now aus Spandau. — Herr Lieutenant Otto von Erxleben aus Selbelang. — Herr von Riffelmann-Schönwalde.

(1861. 10. 26. † in Saarlouis als Hauptmann und Platzmajor.)

44. **George Ludwig Alexander**, 2. Sohn von 40 und 41.

1810. 2. 12. geb. Sgfld.

1811. 27. 1. get. Pathen: Verwittwete Landräthin von Rebern, Wansdorf. Fräulein Christiane von Rebern. — Landrath Graf von Wartensleben. — Herr von Wartenberg. — Herr von Reichenbach.

1811. 16. 9. † Sgfld.

45. **Albertine**, 2. Tochter von 40 und 41 (später Frau von Ledebur).

1811. 30 12. geb. Sgfld.

1812. 11. 1. get. Pathen: Herr Gouvernements-Chirurgus Feller zu Spandau. — Herr Kriegsrath Bouneß zu Spandau. — Herr Lieutenant Magenheber. — Frau Landräthin von Rebern, Wansdorf. Frau Majorin von Putlitz in Spandau.

Anmerkung: Über die Nachkommen von Nr. 40 s. Anmerkung zu Ribbeck in Genealogischen Nachrichten aus den Kirchenbüchern des Ländchens Glien, Band XIV.; der dort genannte einzige lebende Enkel Hans George, geb. 1850. 14. 8., ist im Jahre 1878. 1. 10. auch in der Cap-Colonie verstorben. Vielleicht lebt noch ein Sohn von 40, der 4., Albrecht in Melbourne in Australien.

Aus dem Hause Ribbeck (s. Nr. 4 und 5).

46. Frau **Elisabeth Catharine**, Frau von Bredow (s. B. 22). (Tochter Joachim Friedrich's und der Margarethe von Diericke a. d. H. Paretz).

47. Herr Hauptmann.

1732. 24. 2. Gev. beim Hauptmann von Schick. S.

48. Frau, zu Ribbeck.

1768. 20. 3. Gev. bei Nr. 30. Sgfld.

49. Herr, zu Ribbeck.

1769. 19 3. Gev. bei Nr. 30. Sgfld.

50. Fräulein, aus Ribbeck.

1773. 1. 11. Gev. bei Nr. 30. Sgfld.

51. Frau, Frau von Bardeleben (s. B. 8).

1760.

530. von Ricaud.

1. Oberst-Lieutenant vom Ingenieur-Corps.

1764. 6. 9. Gev. beim Lieutenant von Raab. SR.

Der Oberst.

1777. 7. 10. Gev. SM.

2. Herr **Lorenz Peter Christoph**, Lieutenant vom Infantrie-Regt. Möllendorf.

1793. 29. 9. verm. mit 3. SR,

3. Frau **Johanne Marie Leopoldine**, Frau von 2, geb. von Grävenitz (s. G. 16).

4. **Wilhelm Heinrich Eduard**, Sohn von 2 und 3.
 1794. 17. 9. geb. SM.
 1794. 27. 9. get.

531. von Rickers.

1. Fräulein.
 1701. 17. 11. Gev. beim Amtmann Hünicke (s. Bergen 2); sie befindet sich in Begleitung des Fräulein von Asbach, also wohl ihre Gouvernante. OR.

532. von Riedesel.

1. Frau Baroneß.
 1793. 19. 8. Gev. beim Herrn von Risselmann. S.

533. von Risselmann.

1. Herr **Friedrich** Conrad Daniel, Erbherr von Schönwalde und Canonicus zu Herford.
 1793 s. unten.
 1799. 2. 12. Gev. beim Major von Guretzky. O.
 1808. 12. 6. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
 1809. 17. 9. Gev. bei Demselben Sgfld.

2. Frau **Charlotte Louise**, geb. von Beeren (s. B. 2), Frau von 1.
 1790. 24. 1. Gev. beim Hauptmann von der Gröben. SM.

3. **Friedrich Gustav Heinrich Ferdinand**, Sohn von 1 und 2.
 1793. 31. 7. geb. SR.
 1793. 19. 8. get. Pathen: Frau Baroneß von Riedesel. — Frau Landräthin von Redern. — Frau Majorin von Boeltzig. — Frau Oberst-Lieutenant von Selchow. — Frau von Risselmann. — Frau Landräthin von Winterfeld. — Frau Majorin von Zastrow. — Herr Landrath von Redern aus Wansdorf. — Herr Domainenrath Baron von Lamotte aus Trebus. — Herr Major von Zieten. — Herr Capitain von Frankenberg. — Herr von Weyrach auf Stolzenhagen.

4. Frau (**Marie Louise**, geb. von Tiefenbach, Wittwe von Johann Friedrich v. R. auf Crussow, 1711 geb., 1766. 2. 1. †, Onkel von 1).
 (1723 geb.)
 1793. 19. 8. Gev. s. oben.
 (1798. 3. 1. †)

5. Herr (**Carl**), aus Schönwalde (Sohn von 1).
 1826. 21. 5. Gev. beim Baron von der Reck. Sgfld.
 NB. s. Selchow

534. von Rittberg.

1. Frau Oberst-Lieutenant, aus Berlin.
   1733. 22 4 Gev beim Pastor Körber. O.

535. von Ritterforth.

1. Frau **Erdmuth Tugendreich**, Frau von der Gröben (s. G. 21).
   (1669. 30. 8. verm. in Berlin.)

536. von Röbe. (Raebe.)

1. Herr **Johann Friedrich**, Hauptmann und Königl. Zoll-Commissar.
   1792. 27. 1. Gev. beim Rector Schmidt. OR.
   1793. 22. 9. Gev. beim Major von Boden. O.
   1794. 17. 9. Gev. beim Cantor Ribbe. O.
   1794. 14. 12. Gev. O
   1801. 3. 4. Gev. O.
   1809. 12 2. Gev. bei einem Franzosenkinde. O.
   1817. 17. 10. †, 58 J. 6. M. alt. O.
2. Frau **Johanna Auguste**, Frau von 1, geb. von Kracht (s. K. 6).
   1792. 14. 12 †, alt 30 J. O.
3. **Auguste Caroline**, Tochter von 1 und 2.
   1792. 25. 11. get. O. Pathen: Herr Hauptmann von Kracht. — Herr Hauptmann von Rex. — Herr Major von Boden. — Frau Forsträthin von Zanthier. — Frau von Kracht auf Reichersdorf. — Fräulein von Kracht.
4. Frau Zolldirector, **Johanne Louise**, 2. Frau von 1, geb. von Zerbst.
   1795. 17. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.
   1799. 14. 5 † O.
5. Frau **Zolldirector**, 3. **Frau** von 1.
   1802. 17. 2. Gev. O.
   1802. 2. 7. Gev. O.

537. von Röbel.

1. **Hans Simon**, ein Soldat.
   1627. 31. 12. (†) begraben S.
2. **Anna Elisabeth.**
   1653. 9 6. Gev. bei Joh. Diet. von Randow. S.
3. Der Lieutenant **Tam George Wilhelm.**
   1767. 18. 1. genannt. SM.

   Der Hauptmann.
   1778. 14. 9. genannt. SM.
   1800. 23. 3. Gev. SM.

4. **Wilhelm Otto Hyronimus**, Sohn des Hauptmann.
   1790. 27. 5. †, 9 W. alt SM.
5. Fräulein **Johanne Friederike Wilhelmine Philippine**, Frau von Trachenberg (s. T. 2).
   1799 verm
   NB. s. Hacke 10 — Redern 3. — Ribbeck, Kinder von 2 und 3.

538. von Rochow.

1. Frau **Ursula Dorothea**, Frau von Bredow (s. B. 10).
2. **Georg Wilhelm**, Oberst-Wachtmeister allhier.
   1639 5. Sonntag p. trin. verm. mit 2. S
3. **Elisabeth Tugendreich**, Frau von 1, geb. von Burgsdorf (s. B. 3).
4. Frau **Anna (Catharina) Maria.**
   1663. 6. 1. Gev. und noch 2 mal im selben Jahr. S.
   Amtsbrauerin der Vestung.
   1664. 8. 1. Gev. S. und bis
   1679 6. 10. noch 9 mal verzeichnet als Gevatter. S.
   Herr Thomas Kirchhoff's, Amtsbräuers Wittwe.
   1680 20. 2. Gev. S.
   1680. 1. 7. Gev. S.
   1682. 6. 1. Gev. S.
   1688. 20. 11. (†) in der Stille begraben. S.
5. Herr v. R.
   1769. 16. 1. Gev. beim Oberförster Sonnenburg. S.
   NB. s. Brand von Lindau 2. — Gröben 8. — Hacke 40.

539. von Röder.

1. Der General-Lieutenant, Excellenz (**Erhard Ernst**, 1714 General-Major der Infantrie, 1724. 24. 6. General-Lieutenant, 1734 General der Infantrie und Commandeur des an den Ober-Rhein geschickten Armee-Corps, 1739. 5. 8. General-Feldmarschall, auf Methgeten in Ostpreußen; Sohn des Ober-Marschall Christoph v. R., 1618 geb., 1679 †, und der Anna Magdalene von Rappe a. d. H. Angerapp).
   (1665 geb.)
   1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy, dessen Frau eine geb. von Grävenitz. SR.
   1728. 6. 4. Gev. bei Demselben. SR.
   (1743 †)
2. Frau Generalin (**Elisabeth**), geb. (Freie) Rübel von Bibrach (verwittwet gewesene von Grävenitz, 2. Frau von 1).
   1725. 25. 8. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
   1726. 21. 9. Gev. bei Demselben. SR.

540. von Rodnoy. (Vielleicht Rouvroy.)

1. Der Herr Geheime Rath.
1768. 26. 10. Gev. S.

541. von Rohden.

1. Frau **Maria Elisabeth**, Herrn Bürgermeister Christian Schröder in Berlin Frau.
1682. 10. 4. Gev. beim Apotheker Erasmus. S.

542. von Rohr.

1. Des Jochim Frau Mutter.
1611. 5. 4. begr., 112 J. alt. S.
2. Frau **Maria Margarethe**, a. d. H. Triplatz, Frau von Bredow (s. B. 16).
3. Der Herr Oberst-Lieutenant (**David Friedrich**, auf Vehlefanz).
1720. 23. 4. Gev. beim Amtmann Fuhrmann. OR.
4. Frau Oberst-Lieutenant (**Margaretha Lucretia**), geb. Baroneß zu Putlitz, Frau von 3 (s. P. 4).
1720. 23. 4. Gev. OR.
5. Der Lieutenant (wahrscheinlich vom Regt. Prinz von Preußen Nr. 18).
1753. 24. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
6. Ein gefangener Officier.
1772. 19. 8. erwähnt. SM.
7. Der Hauptmann, vom Cadettencorps.
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Goutard. OR.
8. Frau, Frau Knobeln.
1778. 22. 2. Gev. S.
9. Der Herr Major, zu Potsdam.
1771. 16. 2. bei der Taufe gegenwärtig beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
10. Frau **Ernestine**, Frau von Pape (s. P. 2).
1838.

NB. s. Bredow 16. — Hacke 33. — Rebern 9.

543. von Romberg.

1. Frei-Fräulein **Anna Theodora**, aus der Grafschaft Mark zu Bladenhorst.
1708. 2. 8. Gev. beim Königl. Ingenieur Flamerius. SR.

544. von der Ropp.

1. **Sigismund Friedrich**, Baron aus Curland.
2. **Caroline Albertine**, Baroneß, Frau von 1, geb. von Papstein (s. P. 1); beide auf der Festung.
3. **Anna Helene Henriette Caroline**, Tochter von 1 und 2.
   1773 8. 7. geb. zu Berlin.
   1774. 22. 9. (†) begraben. S.

545. von Rosbitzki. (?)

1. Der Lieutenant a. D. **Carl Johann August**.
   1789. 5. 7. genannt. SM.
   1790. 10. 10. genannt. SM.

546. von Rosenzweig.

1. **Carl Leopold**, Unterofficier.
2. Frau **Dorothea Sophie**, Frau von 1, geb. Runeck.
3. **Carl Leopold**, Sohn von 1 und 2.
   1762. 13 7. geb. SM.
   1762. 18. 7 get.

547. von Roskowski.

1. Der pensionirte Hauptmann.
   1823. 22. 2. †, 72 J. alt. SM.

548. von Rössing.

1. Frau **Ilsa Catharina**, Frau von Quast (s. Q. 2).
2. **Friedrich**, Rittmeister.
   1670. 13. 2. Gev. S.

549. von Rothkirch.

1. **Melchior**, Lieutenant.
   1661. 30. 3. Gev. bei Nicolaus Cemmelino. S.

550. von Roux.

1. Herr v. R., auf Freienhagen.
   1801. 18. 3. Gev. beim Ober-Amtmann Hagemann. O.

551. Rübel von Bibrach.

1. Frau, Frau Generalin von Röder (s. R. 2).

552. von Rüchel. (Richel.)

1. Herr Hauptmann, 1750 bei der Garnison-Compagnie.
   1746 26. 10. Gev. S.
   1749. 3. 1. Gev S.
   1756. 4. 2. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
   1760. 10. 4. Gev. SM.
2. Frau Hauptmann.
   1749. 18. 3. Gev. beim Major von Strantz SR.
   1750. 12. 5. Gev. beim Capitain von Strantz. SR.
   1753. 18. 7. Gev. beim Unterofficier von Hoya. SR.
   1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.

553. von Rülcke. (Rölicke, Rülicke.)

1. **Carl Christoph**, Capitain-Lieutenant.
   1680. 5. 2. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
   Hauptmann bei der Garnison in Spandau.
   1680. 1. 7. Gev. S.
   1682. 14. 1. Gev. beim Candidatus jur. utr. Joh Kohlstein. S.
   1683. 15. 1. Gev. beim Lieutenant Henselle. S.
   1683. 6. 2. Gev. beim Regimentsfeldscheer Rottenheuseler. S.
   1683. 14. 2. verm. mit 2. S.
2. Frau **Louise Hedwig**, Frau von 1, geb. von Bredow a. d. H. Wagnitz (s. B. 38).
   1683. 11. 7. Gev. S.
   1683. 5. 11. Gev. S.
   1684. 29. 4. Gev. beim Fähnrich von Braneckn. S.
3. **Johanna Louise**, Tochter von 1 und 2.
   1683. 4. 11. geb. S.
   1683 12. 11. get. Pathen: Herr Commissar Hans Christ. von Bredow. — Herr Cuno von Briort. — Capitain-Lieutenant von Wolffersdorff. — Fähnrich Boguslav von Schöning. — Frau Loysa von Schöning geb. von Pölnitz, Herrn Hans Adam von Schöning, General-Major und Gouverneurs Eheliebste. — Frau Magdalena Sophie, geb. von Pentzig, Herrn Oberst-Lieutenant G. R. von Rostitz Eheliebste. — Frau Catharina von Ribbeck, Herrn Dechandt H. G. von Ribbeck Eheliebste, geb. von Brandin. — Frau Maria Elisabeth von Haacke geb. von Brandin, Herrn Joachim Henning von Haacke auf Ütz Eheliebste. — Jungfer Loysa von Schöning.
4. **Johanna Charitas**, Tochter von 1 und 2.
   1684. 6. 9. geb. S.

1684. 11. 9. get. Pathen: Herr Oberst-Lieutenant von Rostiz. — Herr Commissar von Bredow. — Herr Wichart Friedrich von Bredow, Cornet unter Oberst Straußen. — Frau von Maltiz von Kleßen. — Jungfer Charlotta Catharina von Schöning. — Die beiden Jungfern Bröficke von Schönfließ. — Die beiden Jungfern von Rostiz allhier. — Die beiden Jungfern von Bredow von Zeſto.

554. von Rützen. (Reitzen.)

1. Frau, Frau Generalin von Gersdorf (ſ. G. 3).
1723.

555. von Salawa.

1. Der Premier-Lieutenant (vom Regt. Prinz Heinrich Nr. 35).
1787. 2. 12. Gev. beim Hofrath Haacke. S.
1789. 10. 4. Gev. SM.
Der Capitain.
1796. 9. 8. Gev. SM.

556. von Saldern. (Sallern.)

1. Herr, der Frawholtzfürsten ihr Juncker.
1652. 11. 6. Gev. beim Heidereiter Schmedicke. S.
Franz.
1657. 16. 7. Gev. beim Musterschreiber des von Ribbeck'schen Regiments, Siegel. S.
1663. 6. 1. Gev. (mit dem Oberjägermeister und Oberförster zusammen). S.
1664. 13. 11. Gev. beim Heidereiter Brackelow. S.
2. Catharina Elisabeth, Wittwe von 1, geb. von Hacke (ſ. H. 16).
1666. 19. 2. Gev. beim gewesenen Hauptmann Armwart. S.
1666. 16. 12. Gev. S.
1669. 21. 2. Gev. bei Caspar Joachim von Hacke. S.
1669. 16. 12. Gev. S.
1674. 16. 10. Gev. S.
1675. 14. 3. Gev. beim Conrector Schultze. S.
3. Dorothea Catharina, Jungfer (wenn ſie die Tochter von 1 und 2, muß ſie 1665 vielleicht 10 J. alt gewesen ſein, da 2 erſt 1638 geboren). Frau von der Liepe.
1665. 28. 9. Gev. S.
1667. 8. 10. Gev. S.
1670. 25. 3. Gev. S.
1670. 20. 6. Gev. S.
1674. 6. 1. Gev. SR.
1674. 12. 2. Gev. S.
1675. 20. 9. Gev. S.
1676. 20. 6. Gev. S.

1676. 14. 7. Gev. S.
1677. 23. 4. Gev. S.
1677. 2. 11. schon Frau von der Liepe (s. L. 1).

4. Der Herr Major von der Königl. Garde in Potsdam und Frau Gemahlin geb. von Tettau, lassen ihren einzigen 10 Monat alt gewordenen Sohn 1752. 19. 6 im Tettau'schen Gewölbe beisetzen. S.

5. **Siegfried**, gewesener Lieutenant von des Königs Armee, aus Mecklenburg gebürtig, Arrestant auf der Festung.
1758. 22 6. †, 40 J. alt. S.

6. Frau General-Majorin, geb. von Tettau (s. T. 6), zu Breslau, wohin sie von Potsdam gereist, um ihren Gemahl, der bei der Garde in dem jetzigen Feldzuge dort steht, gestorben, hieher gebracht und im Tettau'schen Erbbegräbniß 1760. 18. 1. beigesetzt. S.

7. Frau, geb. von Borck (s. B. 7).
1766. 5 10. † in Potsdam, 24 J. alt, an Kopfkolik.
1766. 17. 10. mit einer ½ J. alt gewordenen, vor 8 Wochen gestorbenen Tochter im Tettau'schen Erbbegräbniß beigesetzt. S.

8. **Friedrich Christoph**, Sr. Excellenz General-Lieutenant und General-Inspecteur der Infantrie, Chef eines Regts. zu Fuß (Nr. 5), Gouverneur von Magdeburg.
1785 14. 3. † in Magdeburg an Krämpfen.
1785. 21. 3. hier in sein Erbbegräbniß beigesetzt. S.

9. Frau **Barbara Elisabeth**, geb. von der Gröben (s. G. 16), des v. S. Wittwe.
1672. 29. 8. Gev. beim Amtsschreiber Bähr. S.
NB. s Birkholz.

557. von Sanden.

1. Frau Forsträthin.
1764. 17. 1. Gev. S.

558. Schach von Wittenau.

(von Schack von Witenow.)

1. Frau Majorin, geb. von Lehwald (s. L. 3).
1748. 15. 4. Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.

559. von Schack.

1. Die Hausehre des Capitain-Lieutenants.
1634. 9. 11. Gev. S.

2. Der Major, vom Cadettencorps.
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

560. von Schapelow.

1. Frau **Catharina Margarethe**, Fähnrich Wieseners Eheliebste.
   1674. 13. 12. Gev. bei Jean de Montoire. SR.
   1674. 20. 12. Gev. S.

   Capitain-Lieutenant Daniel Wieseners Eheliebste.
   1675. 3. 2. Gev S.
   1675. 2. 5. Gev. SR.
   1675. 24. 5. Gev. SR.

2. **Bernhard Christian**, Lieutenant.
   1680. 5. 2. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.
   1680. 7. 4. Gev. S.

   NB. s. Schöning 1.

561. von Schartow. (Schardius, Scharden.)

1. Der Geheime Kriegsrath.
   1716. 12. 8. Gev. beim Kriegs-Commissarius Wedig. S.

   Kriegs- und Domainenkammer-Rath.
   1735. 4. 10. Gev. beim Kriegs- und Domainenkammer-Rath Stolze. S.

562. von Scheel.

1. Frau Generalin, geb. Nickel.
   1826. 29. 3. Gev. s. unten bei 4. SM.

2. Der Hauptmann **Carl Friedrich Heinrich**.
   1826 und 1834 s. unten.

   Herr Major. 1837 s. unten.
   1839. 8. 12. Gev. S.

3. Frau Majorin **Marie Therese Elise**, Frau von 1, geb. von Schüler.
   1839. 27. 1 Gev. S.

4. **Elise Friederike Albertine**, Tochter von 2 und 3.
   1826. 29. 3. geb. SM.
   1826. 23. 4. get.

5. **Mathilde Christine Marie**, Tochter von 2 und 3.
   1834 4. 7. geb. SM.
   1834. 13. 7. get.

6. **Sophie Amalie Auguste**, Tochter von 2 und 3.
   1837. 28 9. geb. SM.
   1837. 8. 10. get. Gevattern: Frau Hauptmann von Grumbkow. — Frau Hauptmann von Kracht. — Frau Oberst von Thun, geb. von Senden. — Frau von Koschembahr, geb. von Schweinitz aus Breslau. — Herr Lieutenant von Schüler.

563. von Schenck.

1. Frau Geheimeräthin, geb. von Hackeborn (s. H. 8).
   1715. 17. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
2. Frau, Frau Baronin zu Putlitz (s. P. 5).
   1720.
3. Der Herr Major.
   1787. 17. 6. Gev. SM.
4. Herr Lieutenant **Georg Carl Friedrich**.
   1824. 27. 1. †, 62 J. alt. SM.
5. Frau **Amalie**, Frau Majorin von Putlitz (s. P. 11). (Tochter des Oberst-Lieutenant Friedrich Adolph, † 1801, und der Charlotte von Lattorff a. d. H. Kliecken; der Oberst-Lieutenant ist wohl identisch mit 3.)
   1812.

564. Schenk Freiherr zu Landsberg.

1. **Philipp Ernst**, Herr zu Teupitz und Wusterhausen.
   1627. 5. 8. Gev. beim Lieutenant Laurentius Zander. S.

565. von Schick. (Scheck, Check.)

1. Der Lieutenant.
   1716. 10. 12. Gev. zum ersten Mal. O.
   1719. 25. 5. Gev. zum letzten Mal. O.
   Hauptmann **Moritz Tham**.
   1728—39 als Compagnie-Chef erwähnt im Regt Gersdorf, Kröcher, Derschau (Nr. 18).
   1737. 14. 4. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
2. Frau **Dorothea Hedwig**, Frau von 1, geb. von Barfuß (s. B. 11).
   1728. 25. 8. †. 28. 8. eingesetzt in das von Ribbeck'sche Erbbegräbniß. S.
3. Frau des Hauptmann, 2. Frau von 1, geb. ?
4. **Christiane Sophie Louise**, Tochter von 1 und 3.
   1732 19. 2 geb. SR.
   1732. 24. 2. get. Gevattern: Oberst-Lieutenant von Grell. — Hauptmann von Blankensee. — Hauptmann von Ribbeck. — Fähnrich von Lignofsky. — Frau Oberst von Kröcher. — Frau Majorin von Wobeser. — Fräulein von Liepen

566. von Schierstedt.

1. **Georg Ludolf**, Corporal.
   1705. 2. 3. Gev. S.
2. Frau **Anna Catharina**, Herrn Lieutenant Hohres (?) Eheliebste.
   1707. 14. 4. Gev. S.

567. von Schild.

1. Herr Hauptmann.
   1821. 7. 5. Gev. beim Hauptmann von Baer. SR.
   1825. 8. 5. Gev. S.

   Herr Major.
   1835. 1. 3. Gev. S.

2. Frau Hauptmann.
   1825. 29. 9. Gev. S.

568. von Schkölen.

1. Frau **Kunigunde Christiane**, Frau des Garnisonprediger Georg Mäbert.
   1717. 11. 3. lassen sie einen Sohn Johann Sigismund taufen. SR. Pathen: General-Major von Schwendy. — Oberst-Lieutenant von Hackeborn ꝛc.
   1718. 9. 6. lassen sie einen Sohn Georg Friedrich taufen. SR. Pathen: Oberst von Below. — Herr Commandant von Hackeborn. — Major von Kühnemann — Frau Oberst von Brand geb. von Putlitz. — Frau Lieutenant Neumeister.

569. von Schkopp.

1. Herr Steueramts-Assistent.
   1834. 31. 3. Gev. beim Steuerbeamten Stavenow. S.
   1835. 22. 9. läßt er taufen. S.

2. Stiftsfräulein **Betty**.
   1835 Gev. bei 1. S.

570. von Schlabberndorf.

1. Herr **Joachim Ernst**, Erbherr auf Markee.
   1664. 3 11. Gev. S.
   1665. 16. 1. verm. mit 2. S.
   1666. 2. 8 Gev. S.
   1666. 18. 12. Gev. S.

2. Frau **Helena Eusebia**, Frau von 1, geb. von Heyse (s. H. 1).
   1665. 23 8. Gev. S.
   1665. 13 9. Gev. beim Organisten Leporinus. S.
   1666. 4. 6. Gev. und noch 5 mal verzeichnet. S.
   1667. 16. 5. Gev beim Landpassaten Pommer. S.
   1667. 26. 6. Gev. beim Büchsenmeister Köning. S.
   1694. 3. 7. (†) begraben, nachdem sie etliche Jahre hier im Zuchthause gewesen. S.

3. **Hans Heinrich**, Oberst-Lieutenant.
   1666. 19. 2. Gev. beim gewesenen Hauptmann Armwart. S.

4. Fräulein **Sibylle.**
1672. 6. 2 Gev. S.
5. Fräulein **Anne Louise**, der Frau v. S. Tochter.
1674. 5. 6. Gev. SR.
6. Frau **Dorothea Charlotte Louise**, Frau von Potocky (s. P. 3).
1676.
7. Frau **Louise**, Frau von Brösigke (s. B. 12).
1695.
8. Frau **Dorothea Levira**, Frau von Pannwitz (s. P. 3).
1691
9. Frau (**Elisabeth Henriette**), Frau Generalin von Barfuß (s. B. 4).
(1647. 1. 3. geb.)
10. Frau Generalin, geb. von Arnim (s. A. 8).
1726. 21. 9 Gev. beim Major von Gaudy. SR.
(Wittwe des Generals der Infantrie Freiherr Otto v. S., † 1721.)
11. Der Herr Lieutenant (wahrscheinlich vom Kaiser Franz Grenadier-Regt.) und
12. Seine Frau.
1846. 22. 4. Gev. beim Rendanten Maurer. S.

Nachtrag.

13. **Anna Catharina**, Frau von Potocki (s. P. 2).
(1671. 3. 1. verm. in Kl.-Glinicke mit Baro Latislaus de Potocki, s. Potsdamer Kirchenbuch.)
NB. s. Pfuel 4.

571. von Schlechtendahl.

1. Der Stadtgerichts-Director.
1801. 25. 1. Gev. beim Kriegsrath Hagemann. O.

572. von Schlichting.

1. **Wolff**, Corporal unter General-Major von Barfuß Compagnie und zu Plauw (Plau) im Herzogthum Crossen bürtig.
1687. 6. 4. (†) begraben. S.

573. von Schlieben.

1. **Barbara.**
1609 † S
2. Frau **Friederike Elisabeth**, Frau von Naß (s. N. 2).
1790.
3. Frau **Caroline Friederike**, Frau von Bardeleben (s. B. 11).
1793.
NB. s. Aßbach 2.

574. Graf **von Schlippenbach.**

1. Frau (**Rosalie**), Frau von Ozeroff (s. O.)
   (1808. 8. 5. geb.)
   (1832. — 11. verm.)

575. **von Schmertzing.**

1. Frau (**Dorothea Elisabeth**), Frau von Lattorff (s. L. 8). (Tochter des Hannibal Germanus, Freiherrn v. S. auf Ehrenberg, Königl. Polnischer und Kurfürstl. Sächsischer Kammerherr, Oberhofmeister des Herzogs Christian August zu Sachsen-Zeitz, und der Agnes Catharine von Haaren a. d. H. Hoogen.)
   (1710. 12. 12. geb.)

576. **von Schmettau.**

1. Die Frau Geheime Räthin läßt die Türkin Sophia, sonst Haba genannt **Charlotte** taufen.
   1689. 29. 9. get. SR. Gevatter: Jungfer Margarethe Elisabeth von der Gröben.
2. Der Major.
   1806. 6. 5. Gev. SM.
3. Frau Gräfin **Henriette.**
   1827. 6. 8. Gev. beim Rentbeamten Kühne. S.

577. **von Schmidt.**

1. Der Geheime Rath.
   1712. 8. 10. Gev. beim Herrn Amtmann Ferrari (s. 2). S.
2. Fräulein.
   1711. 11. 8. Gev. beim Bürgermeister Cautius (mit ihr zugleich Herr Friedrich Ferrari). SR.

   Frau Amtmann Ferrari.
   1712. 8 10. läßt sie ein Kind taufen. S.
   1716. 7. 2. Gev. S.
3. Die Frau Geheime Räthin.
   1745. 10. 10. Gev. OR.
4. Der Herr General-Major von der Artillerie (**Johann Otto Heinrich**, 1815 General-Major, 1824 als General-Lieutenant pensionirt).
   1821. 21. 6. Gev. beim Hauptmann Friedrich von der Artillerie (s. Pannwitz 10). S.

578. von Schmiedeberg.

1. Herr Hauptmann.
   1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.

579. von Schmiedeseck.

1. Frau Anne Sophie, geb. von Heydebreck (s. H. 1), Frau von 2, des Hauptmann und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät, Erbherr auf Warnow, jetziger Staatsgefangener der Festung.
   1765. 4. 10. †, 39 J. alt, an Brustkrankheit. S.
2. Herr Christoph Wilhelm Ulrich, Capitain und Staatsgefangener (Stubenarrestant der Festung).
   1767. 27. 11. genannt. SM.
   1780. 23. 1. †, 66 J. alt. S.

580. von Schneidewind. (Schneidewinne.)

1. Barbara, Frau von Hupsen (s. H. 1).
   1664.

581. von Scholten.

1. Der Major.
   1771. 12. 2. Gev. SM.
2. Frau Sophie Magdalene Friederike Amalie, Frau von Herwarth (s. H. 2).
   1838.
3. Frau Jenny Marie, geb. Freiin von Kottwitz.
   1869. 1. 11. †, 25 J. 7 M. alt. SM.

582. von Schönaich. (Schon Eicke.)

1. Der Hauptmann von der Festung (Balzer).
   1607. 18. 12 Gev. S.
   NB. s. Putlitz 2.

583. von Schönberg.

1. Frau Majorin Renate.
   1815. 29. 9 Gev. beim Hauptmann von Rauch. SR.
2. Der Hauptmann.
   1800. 24. 9. Gev. SM.

584. von Schönebeck.

1. Hans, Oberst-Wachtmeister.
   1683. 28. 5. Gev. beim Stückhauptmann Gerlach. S.

2. **Johann Christoph**, Hauptmann in der Blessirten-Compagnie.
1688. 3. 10. Gev. bei Franz Moritz von Wedell. S.
1688. 7. 10. Gev. beim Hauptmann Wolff. S.

3. Frau **Dorothee Elisabeth**, Frau von 2, geb. von Damnitz (s. D. 3).

4. Eine Tochter von 2 und 3.
1693. 26. 9. get. S. Gevattern: Oberst Niclas von Below. — Fräulein Marie Elisabeth von der Gröben. — Frau Ottilia Margarethe, geb. von Damnitz, Herrn Balthasar Ernst von Damnitz auf Herrendorf Eheliebste. — Frau Pannewitzen, Hauptmann Nicolai's Ehefrau.

585. von Schöneck.

1. Der Herr Lieutenant.
1722. 8. 11. Gev. O.

586. von Schönfeld.

1. Der Oberforstmeister.
1769. 22. 3. Gev. SM.
1770. 21. 10. Gev. beim Oberförster Sonnenburg. S.
1771. 4. 8. Gev. beim Landjäger Weinreich. OR.
1772. 18. 7. Gev. beim Prediger Lieberkühn. O.
1773. 10. 7. Gev. beim Factor des Rothenburgischen Hüttenwerks. O.
1786. 5. 7. Gev. O.
1788. 28. 8. Gev. beim Herrn von Rapin. OR.

2. Frau Oberforstmeister.
1789. 26. 2. Gev. beim Stabs-Capitain du Troffel. OR.

587. von Schönholz-Löwenberger.

1. Fräulein (eine Tochter des Prediger Ludwig Löwenberger v. S., zu Marwitz).
1754. 8. 10. Gev. OR.

588. von Schöning.

1. **Hans Adam**, Kurfürstlicher General-Major von der Infanterie, Gouverneur von der Veste Spandow, auf Tamsel und Wicholz.
(1641. 1. 10. geb. zu Tamsel; Sohn von Hans Adam v. S., verm. 1640 mit Marie Anna von Schapelow.)
1681 und 82 s. unten.

Se. Excellenz der General-Lieutenant.
1684. 29. 4. Gev. beim Fähnrich von Branecky. S.

Kurfürstlich Brandenburg. Hochbestallter General-Lieutenant und Oberster zu Fuß, Geheimter Kriegsrath wie auch Gouverneur und Oberhauptmann zu Spandow, auf Tamsel, Warnikow, Birkholz ꝛc.

1684. 5. 5. Gev. abs. beim Diaconus Züz. S.
1684. 10. 10. Gev. beim Lieutenant Hensell. S.
(1696. 28. 8. † in Dresden.)

2. Frau Johanna Lovisa, Frau von 1, geb. von Pöllnitz.

1681. 17. 6. Gev. abs. bei der Taufe des Mohren (s. Bredow 36). S.
1683. 15. 1. Gev. beim Lieutenant Hensell. S.
1683. 28. 5. Gev. beim Stückhauptmann Gerlach. S.
1683. 12. 11. Gev. beim Hauptmann von Rülcke. S.
(1698. 29. 4. † in Dresden, s. Leichenrede.)

3. Dorothea Henriette, Tochter von 1 und 2.

1682. 1. 8. get. SR. Gevattern: Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Gemahlin, Frau Dorothea, geb. Herzogin von Hollstein. — Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von Anspach Gemahlin. — Ihro Kurprinzliche Durchlaucht Herr Friedrich. — Der Herr General-Kriegs-Commissarius von Grumbkow. — Der Geheimbde Etats-Rath Herr Meinders.

4. Jungfer Lovisa, Tochter von 1 und 2.

1683 3 mal wie die Mutter.
1684 im April mit dem Vater.
(In 2. Ehe verm. mit Georg Freiherr von Rechberg, Königl. Sächsischer Geh. Rath, der 1729 im 71. Jahr †)

5. Herr Carl der Jüngere.

1683. 31. 1. Gev. SR.

6. Jungfer Charlotta Catharina, Tochter von 1 und 2.

1683. 15. 1. Gev. beim Lieutenant Hensell. S.
1684. 29. 4. Gev. S.
1684. 11. 9. Gev. beim Hauptmann von Rülcke. S.

7. Herr Boguslaus, Sohn von 1 und 2.

(1669. 14. 10. geb.)
1683. 12. 11. Gev. S.
1683. 3. 12. Gev. beim Hauptmann Lohrenz. S.
1684. 30. 1. Gev. S.
1684. 29. 4. Gev S.
1684. 5. 5. Gev. beim Diaconus Züz. S.
(1693. 23. 5. † in Dresden als Kur-Sächsischer Oberst-Lieutenant der Trabanten z. Pfd.)

8. Herr Joachim Christian, Sergeant unter General-Major von Barfuß Compagnie, zu Schönwalde in der Neumark gebürtig.

1687. 31. 10. (†) begraben. S.

Anmerkung: Der 2. Sohn des Feld-Marschalls, Johann Ludwig v. S., seit 1699 mit einer Gräfin Dönhoff verm., hinterließ Tamsel seiner einzigen Tochter Eleonore Louise, geb. 1709, † 1784, 1723 verm. mit Oberst Adam Friedrich von Wreech, geb. 1689. 28. 5., † 1746. 27. 8. als General-Lieutenant. Die Tochter der Frau von Wreech, Frie-

derike Sophie, geb. 1732. 27. 5, verm. sich 1752 mit Stanislaus Gerhard Graf von Dönhoff, geb. 1725., † 1758. 1. 11.; in 2. Ehe heirathete sie 1776 den Königl. Preußischen Geh. Kriegs-Rath Dodo Heinrich Freiherrn von Knyphausen.

589. von Schorlemmer.

1. Frau, geb. von Hackeborn (s. H. 9).
   1715. 17 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.

590. von Schorsee. (Sorsse.)

1. Frau, geb. von Trotha (s. T. 5).
   1728. 6. 4. Gev. beim Major von Gaudy. SR.

591. von Schösselt. (?)

1. Herr.
   1715. 18. 3. Gev. beim Bürgermeister Cautius. SR.

592. von Schrabisch.

1. Herr Lieutenant.
   1840. 31. 5. Gev. beim Strafanstalts-Aufseher Pelcka. S.

593. von der Schulenburg.

1. Levin, der Woledle gestrenge und veste Herr.
   1628. 16. 1. Gev. S.
   1628. 21. 2. Gev. bei Hennig Joachim von Bredow. S.
   1630. 18. 1. Gev. S.
   1630 4. 4. Gev. beim Diaconus Wenschendorf. S.
   1633. 8. 9. Gev. S.
   1636. 17. 7. (†) seine Leichenprocession gehalten. S.
2. Die Frau Schulenburginne.
   1637. 2. 2. Gev. beim Rittmeister von der Marwitz. S.
3. Des v. d. S. Tochter Libica Elisabeth.
   1636. 5. 9. Gev. beim Junker Melchior von Hünicke. S.
   1639. 20. 2. Gev., das Kind wird Lybica get. S.
   1645. 30. 7. Gev. S.
   1648. 9. 7. Gev. S.
4. Jungfer Anna Catharina, Frau von Klitzing.
   1643. 17. 5. Gev. S.
   1643. 13. 11. Gev. S.
   1644. 14. 4. Gev. beim Schloßwachtmeister. S. (Diesmal steht angeschrieben: Zween Jungfern v. d. S.)
   1645. 23. 10. verm. mit Andreas Dietrich von Klitzing (s. K. 4). S.
5. Bruno.
   1629. 8. 2. Gev. S.

6. **Georg Werner**, Erbsessen auf Ribbeck.
1651. 21. 1. Gev. S.
1655. 12. 9. verm. mit 7. S.
1674. 4. 6. Gev. S.

7. Frau **Hedwig Sophie**, Frau von 6, geb. von Ribbeck (s. R. 15).

8. Herr Premier-Lieutenant **Friedrich Carl Ludwig**, Baron.
1799. 30. 6. verm. mit 9. SM.
1821. 25. 2. Gev. beim Mühlenmeister Sebastian Körner. S.

9. Frau Baronin **Johanna Friederike Caroline**, geb. Körner, Frau von 8.
1833 7. 4. Gev. beim Mühlenmeister Sebastian Körner. S.
NB. s. Bredow 2. — Redern 4.

594. **von Schüler** genannt von Senden.

1. Frau **Marie Therese Elise**, Frau von Scheel (s. S. 2).
1826.

2. Herr Lieutenant.
1837. 8. 10. Gev. beim Hauptmann von Scheel. SM.

595. Graf **von Schwarzenberg.** (Schwartzenburgk.)

1. Se. Hochwürden Gnaden der Herr Minister.
1638. 14. 10. Gev. bei einem Kaiserlichen gefangenen Rittmeister, dessen Sohn Adam getauft wird. S.
1640. 2. 1. Gev. beim Kriegsrath Frommholz. S.
(1641. 14. 3. † in Spandau; das Kirchenbuch enthält nichts darüber.)

596. **von Schwemmler.**

1. **Rudolph** Wilhelm Ferdinand, Hauptmann.
(1825. 23. 10. geb.)
1862. 8. 11. verm. mit 2. SM.
(Major im Anhaltischen Infanterie-Regt. Nr. 93.)
(1870. 17. 8. † in Folge schwerer Verwundung vor Toul.)

2. Frau **Helene**, Frau von 1, geb. von Guretzky (s. G. 5).
(1868. 3. 4. †)

3. **Rudolph Friedrich Carl Ferdinand Hellmuth**, Sohn von 1 u. 2. (Einziges Kind.)
1865. 17. 2. geb. SM.
1865. 29. 3. get.

597. **von Schwendy,** Freiherr.

1. **Sigmund (Johann)**, Herr Brigadier und Commandant (seit 1715 Chef eines Infanterie-Regiments, Nr. 24).

1708. 17. 2. Gev. bei einem Feldwebel unter dem Garde-Capitain von Bardeleben. S.
1709. 13. 4. Gev. S.
1709. 14. 6. Gev. S.

Herr General-Major (seit 1709).
1712. 8. 10. Gev. S.
1713. 16. 1. Gev. S.

Herr General-Major und Gouverneur.
1715. 17. 5. Gev beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
1717. 11. 3. Gev. beim Garnisonprediger Mäbert. SR.

Herr General-Lieutenant und Gouverneur.
1720. 13. 6. Gev. beim Capitain von Lattorff. SR.
1721. 23 9 Gev. beim Ober-Landbaudirector Stoltze. S.
1723. 19. 1. Gev. beim Hauptmann von Kleist. SR.
(1723 verabschiedet.)

2. Frau General-Major, Frau von 1, geb. Baroneß zu Putlitz (s. P. 2).
1708. 20. 7. Gev. SR.
1709. 14. 12. Gev. bei einem Soldaten unter der Invaliden-Compagnie. S.
1710. 10. 1. Gev. beim Herrn Martin Reinhard. SR.
1711. 9. 10. Gev. SR.
1712. 22. 8. Gev. beim Lieutenant Polstern. SR.

Frau General-Lieutenant.
1722. 4. 9. Gev. beim Oberst von Kleist. SR.
1723. 19. 1. Gev beim Hauptmann von Kleist. SR.

598. von Schwerin.

1. Freifrau Helena Dorothea.
1663. 3. 8 Gev. beim Herrn Johann Edlinger. S.

2. Herr Lieutenant.
1691. 14. 9. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.

3. Gräfin Ermgard, verwittwet.
1710 25. 6. Gev. beim Cantor Schechner. SR.

4. Gräfin Ottonette Wilhelmine, Madame Bien, des Französischen Predigers Ehefrau.
1710. 25. 6. Gev. beim Cantor Schechner. SR.
1713. 1. 12. Gev. beim Landreuter Reinhardt. SR.

5. Der Herr Graf, Oberhofmeister der Königin.
1710. 24. 4. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.

6. Die Frau Generalin, Eleonore, geb. Baroneß von Krassow. (Frau von Curd Christoph, 1720 als General-Major in die Preußische Armee übernommen, 1731. 30. 5. General-Lieutenant,

1739. 23. 5. General der Infanterie, 1740. 30. 6. Feldmarschall, fällt 1757 bei Prag; Chef des Infanterie-Regt. Nr. 24.)
1722. 2. 6. Gev. S.

7. **Friedrich Julius**, Lieutenant.
1722. 13. 9. Gev. O.
1722. 8. 11. Gev. O.

8. Der Capitain vom Schwerin'schen Regt. (Nr. 24).
1725. 20. 12. Gev. beim Prediger Holtzfuß. OR.

9. Der Rittmeister.
1730. 18. 6. Gev. OR.

10. Der Herr Hauptmann (vom Regt. Prinz von Preußen Nr. 18).
1749. 18. 12. Gev. beim Major von Strantz. SR.
1751. 7. 10. Gev. O.

11. Der Herr Major.
1799. 20. 1. Gev. beim Major von Löfen. SR.

599. von Scott.

1. **Jacob**, Fahnenjunker vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18) aus England.
1750 Mitglied der Reformirten Gemeinde. SR.

2. Herr **Franz Eduard**, Oberst-Lieutenant und Commandant.
1788. 19. 11. verm. mit 3. SR.
Oberst.
1794. 1. 10. Gev. beim Postmeister von Sobbe. SR.
General-Major (seit 1796).
1799. 20. 1. Gev. beim Capitain von Löffen. SR.
1803. 29. 5. †, 72 J. 10 M. 25 Tg. alt. SM.

3. Frau **Dorothee Louise**, verwittwete Frau Däse, geb. Reichner; Frau von 2. Frau Generalin.
1800. 6. 10. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
1804. 25. 3. Gev. bei Demselben. S.
1806. 1. 8. Gev. bei Demselben. S.
1807. 2. 8. Gev. S.
1810. 15. 6. Gev. beim Major a. D. von Przichowsky in Gathow.
1811. 30. 10. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
1812. 3. 3. Gev. S.
1820. 30. 1. † SR.

4. Frau Majorin.
1815. 29. 1. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
1815. 5. 4. Gev. beim Stadtgerichts-Assessor Kolbe. S.

5. Der Capitain.
1771. 29 10. Gev. SM.

600. von Seel.

1. Der Major **Carl Friedrich Gustav.**
   1853 Wittwer s. 2.
   1855. 16. 10. verm. mit 3. SM.

   Der Oberst-Lieutenant a. D. **Friedrich Gustav.**
   1866. 31. 10. † in Berlin, 63 J. alt. SM.

2. Frau **Clara Mathilde Louise Auguste**, Frau von 1, geb. von Kläden.
   1853. 29. 10. †, 51 J. 2 M. 27 Tg. alt. SM.

3. Frau **Albertine Henriette Charlotte**, Frau von 1, geb. von Bredow (s. B. 56).

601. von Selchow.

1. Frau Oberst-Lieutenant (geb. von Risselmann).
   (1722 geb.)
   1793. 19. 8. Gev. bei ihrem Neffen Herrn von Risselmann. SR.
   (1801. †)

602. von Sellentin.

1. **Alexander**, Major a. D. aus Berlin.
   1835. 20. 6. (†) wurde seine Leiche im Wasser aufgefunden und am Ufer des Schlangengrabens begraben. S.

603. von Seydewitz.

1. Herr **Heinrich Ferdinand**, Accise-Controlleur.
   (1789 verm in Berlin mit 2)

2. Frau **Caroline Sophie**, geb. Seehaus, Frau von 1 (Tochter des Kämmereipächter Gottfried S. in Rummelsborn).

3. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
   1793. 12. 11. get. Pathen: Hauptmann und Postmeister von Rapin. — Herr Zolldirector von Röbe. O.

4. **Franz Daniel**, Sohn von 1 und 2.
   1803. 4. 11. geb. SM.
   1803 18. 11. get

5. Herr **Johann Heinrich**, früherer Hauptmann.
   1815. 3. 8. †, 53 J. alt. SM.

604. von Seydlitz.

1. Herr Hauptmann.
   1789. 19. 7. Gev. OR.

2. **Hermann Guido Alexander**, Seconde-Lieutenant im Garde-Reserve-Infanterie-Regt.
   1838. 5. 8. verm. mit 2. SR.
   (1848 gefallen. [†])
3. Frau **Louise Philippine Franziska**, geb. von Knobelsdorff (s. K. 13).

605. von Sobbe.

1. Herr **Wilhelm August Christoph**, Königl. Postmeister.
   1794. 1. 10, läßt er eine Tochter taufen (s. Löwen). SR.
2. Der Herr Hauptmann.
   1815. 15. 9. Gev. S.
3. Der Major **Christian Ludwig**.
   1833. 21. 1. †, 69 J. 15 Tg. alt. SM.

606. von Sollen. (Vielleicht Söhlen.)

1. Frau, Frau von Gotsch (s. G. 2).
   1733.

607. Graf zu Solms-Wildenfels.

1. Herr Hauptmann vom 1. Garde-Regiment.
   1821. 21. 6. Gev. beim Hauptmann Friedrich (s. von Pannwitz 10). S.

608. von Sommerfeld.

1. Herr **Georg**, Lieutenant vom Regt. Prinz Heinrich (Nr. 35) aus Cleve.
   1767. 12. 4. in der Communicanten-Liste. SR.
2. Herr Hauptmann **Carl Gottfried Bernhard**.
   1790. 15. 7. Gev. SM.
3. Frau **Marie Louise**, Frau von 2, geb. von Pirch (s. P. 6).
4. **Marie Antoinette Ludowike Auguste**, Tochter von 2 und 3.
   1793. 8, 4. geb. SM.
   1793. 11. 4. get.
5. Frau **Sophie Magdalene**, Frau Landräthin von Bredow (s. B. 42).

609. von Somnitz.

1. **Peter**, Gefreiter Corporal (unter Oberst du Plessis Compagnie).
   1674. 21 6. Gev. SR.
2. Frau **Louise**, Frau des Oberst du Plessis (s. P. 4).

3. **Henriette** (Hindergötte).
1675. 3. 2. Gev. S.
1675. 28. 2. Gev. SR.
1675. 2. 5. Gev. SR.

4. Herr Hauptmann.
1765. 26. 7. Gev. SM.

610. von Sensfeld.

1. Herr General-Major Freiherr (**Friedrich Wilhelm Wittenhorst** v. S., 1694 General-Major z. Pf.).
1701. 1. 7. Gev. beim Hauptmann Carl Bauermüller. SR.
(1711 † als General-Lieutenant.)

611. von Sparr.

1. **Achatius Wulff**, Oberst.
1633 12. 11. Gev. beim Müllenhauptmann. S.

2. Eine adliche Jungfer v. S.
1637. 15. 8. Gev. S.

3. **Otto Christoph**, Freiherr, Sr. Excellenz der General-Feldmarschall.
1663. 3. 8. Gev. beim Herrn Johann Edlinger. S.
NB. s. Ribbeck 2.

612. von Spilcker.

1. Der Oberst-Lieutenant bei der Armee und Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Königs Friedrich II., auf hiesiger Veste als ein Staatsgefangener.
1754. 2. 9. †, den Tag darauf in der Moritzkirche beim Altar eingesenkt. S.

613. von Spitzenberg.

1. Herr **Friedrich Felix**.
1666. 25. 12. Gev. S.

614. von Spreckelsen.

1. Herr **Johann**, Hauptmann des Hochfürstlich Mecklenburgischen Amts Wredenhagen.
1681. 17. 6. Gev. bei der Taufe des Mohren (s. Bredow 36). S.

615. von Sprenger.

1. Fräulein **Wilhelmine Caroline**, Frau von Walther (s. W. 2).
1797. 3. 1. Gev. beim Capitain von Brock. SM.
1799. 14. 4. verm. SR.

2. Frau Majorin.
   1800. 6. 10. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.

3. Herr Major (vom 3. Bataillon des Regt. Arnim Nr. 13; Patent 1799. 23. 10.).
   1804. 25. 3. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
   (1805. 61 J. alt, 46 Jahre Dienstzeit. — 1824 pensionirt gestorben.)

616. von Staff.

1. Herr Premier-Lieutenant, aus Berlin.
   1838. 4. 7. Gev. bei der Taufe eines jüdischen Unterofficiers des Garde-Reserve-Regts. S.

617. von Stechow.

1. Der Oberst **Hans.**
   1641. 27. 2. Gev. beim Rittmeister Fincke. S.

2. Der Hauptmann.
   1641. 4. 8. Gev. bei Ehrenreich von Bredow. S.
   1644. 14. 4. Gev. S.
   1644. 4. 7. Gev. beim Regiments-Prediger Nicolas. S.
   1651. 12. 6. Gev. beim Kornschreiber Caspar Höppener (s. Trebus). S.

3. Frau Hauptmann, **Anna**, geb. von Hacke (s. H. 28).
   1650. 6. 6. Gev. beim Musterschreiber Martin Pohle. S.

4. Der Hofmarschall.
   1658. 11. 2. Gev. beim Oberst Hochkirch. S.

5. Herr **Jan**, Erbherr auf Fahrland.
   1679. 7. 3. Gev. S.

6. Der Gefreite Corporal.
   1702. 15. 4. Gev. S.

7. Frau Capitain, **Maria Elisabeth**, geb. von Brösigke (s. B. 10).
   1733. 3. 12. Gev. S.
   1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gandy. S.

8. Herr **Friedrich Wilhelm**, Erbherr auf Kotzen, Hauptmann der Garnison-Compagnie in Spandau.
   1734. 6. 1. Gev. beim Major von Gaudy. S.

9. **Caspar Otto**, Sohn von 6 und 7.
   1735. 22. 4. get. SR. Gevattern: Oberst und Commandant von Gotsch. — Oberst von Kröcher. — Oberst von Grell. — Major von Gaudy. — Frau Generalin von Glasenapp. — Frau Majorin von Gaudy. — Fräulein von Wobeser. — Fräulein von Geiftin.

10. Herr Lieutenant, vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18).
   1748. 15. 4. Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.

Herr Hauptmann.
1753. 24. 5. Gev. beim Hauptmann von Arnstädt. SR.
1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.

11. Herr Lieutenant **Franz Carl August**, Baron.
1763. 22. 2. genannt. SM.

12. Herr Oberst, auf Stechow.
1763. 11. 12. Gev. SM.
1771. 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck Sgfld.

13. Herr Oberst-Lieutenant (verm. mit Caroline von der Reck, Schwester des Baron v. d. R. auf Seegefeld).
1820. 3. 12. Gev. bei seinem Schwager von der Reck. Sgfld.

14. Fräulein **Adelheid**, Tochter von 13.
(1807. 25. 9. geb.)
1826. 21. 5. Gev. bei ihrem Onkel von der Reck. Sgfld.
(Später verheirathet mit Freiherrn von der Decken [s. D. 1], als Wittwe verm. mit Hans Heinrich Graf von Hochberg, der seit 1850 Fürst von Pleß, und 1850. 20. 12. †)

15. Der Herr Lieutenant (**Carl**, von der Gardes du Corps, Sohn von 13; nach dessen Tode auf Kotzen).
1826. 21. 5. Gev. bei seinem Onkel von der Reck. Sgfld.

618. von Stein.

1. Frau Majorin.
1787. 3. 5. Gev. O.

619. von Steinland. (Vielleicht Steenland.)

1. Frau, Oberhofmeisterin.
1701. 6. 1. Gev. OR.

Anmerkung: Sabine von Morungen, verm. Freifrau von Steenland, † in Berlin 1703. 12. 4.

620. von Stenger. (?)

1. **Georg**, Capitain und General-Musterherr in der Kur — (?) —, aus der Grafschaft Wittgenstein.
1624. 21. 3. Gev. S.
1624. 25. 11. (†) begr. S.

621. von Stentzsch.

1. **Alexander**, gewesener Lieutenant bei der Oesterreichischen Armee, aus Schlesien gebürtig, als Arrestant auf hiesiger Veste.
1759. 15. 12. † an den Pocken, 24 J. alt. S.

622. von Stettin.

1. Herr Hauptmann.
1795. 27. 2. Gev. beim Hauptmann von Gontard. OR.

623. von Stockhausen.

1. Frau Johanne Susanne Friederike, geb. Lütcke, Wittwe des Oberst-Lieutenants v. S.
1840. 14 3. †, 78 Jahr alt. S.

624. von Stöckheim.

1. Georg Ernst.
1664. 3. 11. Gev. S.

625. von Strachwitz.

1. Herr Ludwig, Oberst-Lieutenant und Commandant.
1743. 8. 2. † SR.
1743. 18. 2. beigesetzt in der Moritz-Kirche. S.

2. Frau Commandant.
1743. 24. 1. Gev. beim Major von Blankensee. SR.

626. von Strantz.

1. Hans Albert, Capitain im Kröcher'schen Regt. (Nr. 18).
1736 und 1737 genannt.
Im Derschauischen (Nr. 18).
1739.
Im Regiment Prinz von Preußen (Nr. 18).
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.
1744. 2. 8. Gev. beim Major von Blankensee. SR.
Major.
1748. 15. 4. Gev. beim Stabs-Capitain von Arnstädt. SR.
1754. 8. 3 Gev. S.
1754. 28 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.
Oberst-Lieutenant.
1760 13. 3. beim Lieutenant von Löben. SM.

2. Frau Christiane Tugendreich, geb. von Görtzke (s. G. 3).
1750. 12. 5. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.

3. Hans Albrecht Gottlieb, Sohn von 1 und 2.
1736. 24. 5. geb. SR.
1736. 31. 5. get. Gevattern: Herr Oberst von Kröcher. — Oberst und Commandant von Gotsch. — Major von Gaudy. — Major von

Wobeser. — Hauptmann von Derschau. — Hauptmann von Blankensee. — Frau Oberst von Kröcher. — Frau Majorin von Gaudy. — Frau von Falckin. — Fräulein von Trottin. -- Fräulein von Wobeser. — Fräulein von Falckin.

4. **Christiane Louise**, Tochter von 1 und 2.
1737. 11. 4. geb. SR.
1737. 14. 4. get. Gevattern: Herr Hauptmann von Massow. — Herr Hauptmann von Holtzendorff. — Herr Hauptmann von Schick. — Herr Fähnrich von Barfuß. — Frau von Görtzkin. — Frau Hauptmann von Bardeleben. — Frau von Quitzow. — Fräulein von Gräffenitz. — Fräulein von Liepin. -- Fräulein von Falckin.

5. **Georg Friedrich Christian**, Sohn von 1 und 2.
1739. 4. 3. geb. SR.
1739. 9. 3. get. Gevattern: Oberst von Derschau. — Oberst und Commandant von Gotsch. — Oberst von Grell. — Major von Gaudy. Hauptmann von Röden. — Hauptmann von Blankensee. — Hauptmann von Schmiedeberg. — Hauptmann Andersen. — Frau Oberst von Derschau. — Frau Majorin von Wobeser. — Fräulein von Liepen. — Fräulein von Grävenitzen — Fräulein von Wobeser. — Fräulein von Kayn.

6. **Johanne Helene Tugendreich**, Tochter von 1 und 2.
1749. 14 12. geb. SR.
1749. 18. 12. get. Gevattern: Oberst-Lieutenant und Commandant von Kleist. — Major von Forcade. — Hauptmann von Lehwald. — Hauptmann von Arnstädt. — Hauptmann von Schwerin. — Frau Oberst von Holtzendorff. — Frau Hauptmann von Richeln. — Fräulein von Holtzendorff. — Fräulein von Liepin.
1751. 4. 1. †, 1¼ J. alt S.

7. **Albertine Wilhelmine**, älteste Tochter des Oberst-Lieutenant (Nr. 1).
1753. 24. 5. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
1753. 30. 9. Gev. beim Schreib- und Rechenmeister Kirchner. S.
1754. 28. 3. Gev. beim Lieutenant von Möhlen. SR.

8. Der Premier-Lieutenant **Friedrich**.
1833. 10. 5. †, 47 J. 6 M. alt. SM.

627. von Strum. (Vielleicht Streum.)

1. **Friedrich**.
1661 17. 3. Gev. S.

628. von Stutterheim.

1. Der Hauptmann **Ernst Victor Carl Franz**.
2. Frau **Johanne**, Frau von 1, geb. Solbrig.

3. **Ernst Gottfried Wilhelm August**, Sohn von 1 und 2.
1828. 8. 10. geb. SM.
1828. 20. 10. get.

629. von Stwolinski.

1. Herr **Christoph Wilhelm**, Premier-Lieutenant im Prinz Heinrich Regt. (Nr. 35).
1767. 13. 1. genannt. SM. (Hier aber Carl Wilhelm.)

2. Frau **Beate Charlotte Dorothea**, Frau von 1, geb. Wolbeck von Arneburg.

3. **Carl Wilhelm Ferdinand Julius**, Sohn von 1 und 2.
1772. 7. 9. †, 3 Monat alt. S.

4. Der Major.
1766. 17. 10. Gev. SM.
1767. 11. 1. Gev. SM.
1768. 9. 4. Gev. SM.

630. von Sydow. (Siedow.)

1. **Baltzer Friedrich**, Capitain-Lieutenant.
1678. 2. 11. Gev. S.
1679. 7. 3. Gev. S.
1679. 16. 9. Gev. bei der Taufe eines gefangenen Zigeuners. S.
1679. 2. 9 Gev. beim Koch zu Glinicke. S.

2. **Alexander**, gewesener Lieutenant, im Arrest (Sohn von 1).
1735. 28 4 † S.

3. **Ernst Ludwig**, Major im Schwendy'schen Regt. (Nr. 24).
1722. 4. 9 Gev. beim Oberst von Kleist SR.

4. Frau **Wilhelmine Charlotte**, Frau von 2, geb. Freiin von Danckelmann (s. D. 2).
1721. 25 1. † SR.

5. **Sophie Charlotte**, Tochter von 3 und 4.
1721. 24. 1. geb. SR.
1721 25. 1 get. Gevattern: Oberst von Hackeborn. — Capitain von Manteuffel. — Frau Lowise Tugendreich von Barfuß, Heinrich von Lattorff Eheliebste.

6. Frau Hauptmann (**Sophie Auguste Wilhelmine**), Frau des Hauptmann (Friedrich Wilhelm) vom Regt. Prinz von Preußen (Nr. 18), geb. Baroneß von Gender.
1743 in der Liste der Mitglieder der Reformirten Gemeinde. SR.
1744. 30. 7. Gev. beim Major von Blankensee. SR.

7. Herr **George Christian Heinrich**, Königl. Kammerherr und Hofcavalier bei der Prinzeß Ferdinand, auf Schönfeld.
   1819. 17. 11. †, 69 J. alt. S.
   NB. s. Massow. 14.

631. von Szymborski. (Schambersky.)

1. Herr Hauptmann **Christoph**.
   1631. 15. 3. verm. mit 2. S.
2. Frau **Dorothee Elisabeth**, Frau von 1, geb. von Hacke (s. H. 3).
   1645. 28. 12. Gev. S.
   1663. 2. 7. Gev. S.
   1665. 9. 4. Gev. beim Plattenschläger Römer. S.
   1670. 13. 3. (†) begraben; sie hat sich lange bei dem von Ribbeck aufgehalten. S.

632. von Tauer. (Tauert.)

1. Herr **Joseph**, gewesener Lieutenant vom Prinz Heinrich'schen Regt., jetziger Postmeister in Friedeberg.
   1760. 6. 2. verm. mit 2. S.

Anmerkung: In der Abgangsliste des Regts. Prinz Heinrich steht: v T. aus Schlesien 1769 versorgt.

2. Frau Marie **Dorothee**, geb. Noë. Verwittwete Frau Majorin und Postmeisterin.
   1829. 15. 6 Gev. SM.
   1830. 12. 2. † SR.

633. von Tenirod. (Vielleicht Timroth.)

1. Fräulein.
   1805. 11. 1. Gev. OR.

634. von Tettau.

1. Herr **Wilhelm** (Bruder des 1709 bei Malplaquet gefallenen General-Major Daniel v. T., welcher in der Leichenpredigt des letzteren Königl. Preußischer wirklicher Cämmerer, Protector substituto der Akademie der Künste und Mechanischen Wissenschaften genannt wird; Sohn von Johann Dietrich, Kanzler im Herzogthum Preußen und der Dorothea von Borcke), Befehlshaber über hiesige Schiffsbediente, giebt den Consens zur Verheirathung des Matrosen Jan Cornelius Coster, von der Königl. Jagt „König von Preußen."
   1709. 19. 11. SR.

2. Frau **Eva**, Gemahlin S. Excellenz Herrn Johann Georg von Tettau, General-Gouverneur und Oberhauptmann von Spandau, geb. von Wreech (s. W.).
   (1670 geb.)
   1705. 12. 4. † in Berlin, den 16. nach Spandau gebracht und 2. Juli in das neu hergestellte Erbbegräbniß beigesetzt. S.

3. Herr **Johann Georg**, Sr. Majestät in Preußen Wolbestallter General-Lieutenant von der Cavallerie, Kammerherr, Commandant der Gardes du Corps, Gouverneur und Oberhauptmann zu Spandau, Hauptmann zu Pr. Eylau und Bartenstein, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Erbherr der Worienischen Güter.
   1713. 30. 12. (†) von Berlin hergebracht und in sein selbst gestiftetes Erbbegräbniß beigesetzt. S.

4. Herr **Johann Georg**, Kammerjunker und Rittmeister von der Gardes du Corps.
   1706. 15. 8 (†) im Erbbegräbniß beigesetzt. S.

5. Frau Generalin (**Sophia Hedwig**), geb. von Mardefeld. (Dies muß die 2. Frau von 3 sein, da es nur zwei Generale v. T. gegeben hat, von denen Daniel 1709 unvermählt fiel.)
   (1662. 26. 2 geb. in Demmin.)
   1710. 24. 4. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
   (1733. 27. 9. † in Berlin, s. Leichenpredigt.)

6. Frau, Frau von Saldern (s. S. 6).
   1752. NB. s. Saldern 4.

635. von Tettenborn.

1. Frau Hauptmann.
   1769. 16. 1. Gev. beim Oberförster Sonnenberg. S.

2. Der Capitain.
   1767. 3. 9. Gev. SM.

3. Herr Lieutenant **August Carl Friedrich**.
   1833. 31. 3. Gev. S.
   Premier-Lieutenant.
   1836. 21. 10. verm. mit 4. SM.
   1842. 11. 3. Gev. beim Diacon Gutheke. S.
   1843. 23. 1. Gev. beim Mühlenmeister Körner. S.
   Hauptmann.
   1847. 22. 11 Gev. S.
   Hauptmann z. D.
   1873. 3. 2. †, 72 J. alt. SM.

4. Frau **Anna Christine Wilhelmine**, Frau von 3, Frau Nesselmann, geb. Kleiner.
   1836. 21. 10 verm. SM.
   1872. 30. 12. †, 68 J. alt. SM.

5. **Carl Friedrich Wilhelm Künemund Ernst**, Sohn von 3 und 4.
   1837. 4. 9. geb. SM.
   1837. 10. 10. get.
   1868. 24. 5. †. 30 J. 8 M. alt. SM.

6. Eine todtgeborne Tochter von 3 und 4.
   1839. 24. 12. SM.

7. **Carl Bernhard Künemund**, Sohn von 3 und 4.
   1841. 9. 5. geb. SM.
   1841. 20. 6. get.

8. **Carl Hans Waldemar**, Sohn von 3 und 4.
   1845. 5. 1. geb. SM.
   1845. 22. 2. get.

636. von Thermo. (Tharmow, Tarmow.)

1. Frau **Margarethe.**
   1609. 24. 9. (†) begraben. S.

2. Herr **Melchior**, Landeshauptmann.
   1609. 29. 11. Gev. S.
   1609. 27. 12. Gev. S.
   1610. 9. 2. Gev. S.
   1616. 4. 2. Gev. bei Caspar von Meinau. S.

3. **Joachim Friedrich**, Sohn von 2.
   1611. 3. 1. get. S. Pathe: Johann George von Ribbeck.

4. **Jürgen Otto.**

5. **Anna Hedwig**, Tochter von 4.
   1611. 8. 3. get. S.

6. **Adam.**
   1616. 19. 8. (†) begraben. S.

637. von Thile.

1. Frau Hofmarschall.
   1783. 4. 6. Gev. beim Cornet von Ledebur. SM.

2. Herr **Alexander Heinrich**, General-Lieutenant. (1795 General-Major und Chef des Infanterie-Regts. Nr. 46, 1801. 23. 5. General-Lieutenant.)
   1812. 24. 2. †. 69 J. alt. SM.

3. Der Hauptmann.
   1821. 13. 10. Gev. SM.

638. von Themsdorff. (Tahmsdorff.)

1. **Achate Lucia**, Frau des Lieutenant Conrad Polstern.
   1712. 18. 8. eine Tochter geboren. S. Pathen: Capitain von Hobeck. — Frau General-Major von Schwendy, geb. von Putlitz. — Frau Bürgermeister Cautius, geb. von Waldsachsen.
   1713. 10. 11. die 2. Tochter geboren. S. Pathen: Herr Bürgermeister Neumeister. — Frau senior von Katten. — Frau Amtmann Ferrari. — Fräulein Brandt. — Fräulein Barfußin.

639. von Thümen.

1. Jungfer **Elisabeth**.
   1657. 16. 7. Gev. beim Musterschreiber Siegel des Ribbeck'schen Regts. S.
2. Der Oberst-Lieutenant **Friedrich Adam**.
   1715. 27. 1. Gev. beim Bürgermeister Neumeister. S.
   1715. 17. 5. Gev. beim Oberst-Lieutenant von Hackeborn. SR.
   1717. 7. 7. Gev. beim Bürgermeister Cautius. SR.

   Oberst.
   1720. 13. 6. Gev. beim Capitain von Lattorff. SR.
   1720 17. 8. Gev. beim Oberst von Hackeborn. SR.
   1723. 19. 1. Gev beim Capitain von Kleist. SR.
3. Fräulein.
   1715. 27. 1. Gev. beim Bürgermeister Neumeister. S.
4. Herr Lieutenant.
   1764. 25. 3. Gev. S.

   NB. s. Bredow 3. — Gröben 17. — Pfuel 4.

640. von Thümmel. (Tümmel.)

1. Fähnrich **Otto** Sigismund.
   1679. 16. 6. Gev. bei der Taufe eines gefangenen Zigeuners. S.
   1679. 16. 9. Gev. S.
   1680. 20. 1. Gev. S.
   1680. 5. 2. Gev. beim Musterschreiber Heynemann. S.

641. von Tippelskirch.

1. Frau General-Lieutenant.
   1834. 19. 2. Gev. beim Rittergutsbesitzer Grützmacher (s. von Knobelsdorff Nr. 11). S.

642. von Tluck.

1. Der Herr Lieutenant Hermann.
   1782.

Der Herr Postmeister.

1799. 12 11 Gev. beim Ordonnanzwirth Barnatzky. S.

2. Frau **Elisabeth**, geb. Barnatzky, Frau von 1.

3. **Anna Wilhelmine**, Tochter von 1 und 2.

1782. 14. 4. (†) begraben, 11 Wochen alt. S.

Anmerkung: Der Fähnrich v. T., aus Schlesien, vom Regt. Prinz Heinrich, wurde 1781 dimittirt.

643. von Trachenberg.

1. Der Königliche Postmeister **Leopold Alexander Ernst Friedrich Bernhard**, Baron.

1798. 18. 10 Gev. SM.

1799. 16. 6. verm. mit 2. SM.

2. Frau **Johanne Friederike Wilhelmine Philippine**, Frau von 1, geb. von Röbel (s. R. 5).

1825. 21. 4. Gev. S.

1828. 7. 9. Gev. S.

1833. 1. 1. Gev. S.

3. **Hermine Gertrud**, Tochter von 1 und 2.

1800. 18. 2. geb. SM.

1800. 23. 3. get.

1800. 28 5. † SM.

4. **Ida Heloise Eberhardine Aline**, Tochter von 1 und 2.

1801. 12. 6. geb. SM.

1801 2. 8. get.

1818. 4. 10. Gev. S.

1834. 1. 4. verm. mit dem Premier-Lieutenant Christian Gottlieb Heinrich Wallbaum. SM.

644. von Trebra.

1. Herr **Friedrich Gottlob**, Hauptmann und Kriegs-Kommissarius.

1769. 16. 1. Gev. beim Königl. Feldzeugjäger. S.

1800. 3 1. †, 71 J 4 M. 14 Tg. alt. SM.

2. Frau **Henriette Sophie**, Frau von 1, geb. Aureillon.

3. **Carl Friedrich**, Sohn von 1.

1770 4. 1. † SR.

4. **Johann Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.

1772. 21. 6. geb. SM.

1772. 25. 6 get.

1772 24. 9. †, 15 W. alt. SM.

5. **August Heinrich**, Sohn von 1 und 2.

1777. 29. 9. geb. SM.

1777. 7. 10. get.

1778. 3. 2. †, 4 M. alt. SM.

6. Das älteste Fräulein.
1787. 2 12. Gev. beim Hofrath Haacke. S.

7. Frau, Frau von Zanthier (s. Z. 2).
1788.

8. Fräulein **Sophie Henriette**, Frau von Hoverbeck (s. H. 3).
1793 verm.

9. Fräulein **Caroline Henriette**, Frau von Glasenap (s. G. 3).
1799 verm.

645. von Trebus. (Trebbuss.)

1. **Jürgen.**
1657. 9. 8. Gev. S.

2. Frau **Lucretia**, Wittwe des gewesenen Kornschreibers Caspar Höppner. (Das Ehepaar läßt 1651 und 1653 taufen.)
1658. 3 1. Gev. S.
1687. 18. 4. (†) begraben auf dem Moritz-Kirchhof. S.

646. von Treschow.

1. Monf. **Carl Friedrich**, Sergeant.
1716 5. 2. Gev. S.
Herr Fähnrich.
1720. 27. 11. Gev. O.
1721. 26. 3. Gev. O.

2. Herr Lieutenant.
1750. 12. 5. Gev. beim Capitain von Arnstädt SR.

3. Herr Capitain.
1751. 18. 3. Gev. OR.

4. Herr Lieutenant **Moritz Friedrich** (Regt. Prinz Heinrich Nr. 35). (Sohn von Johann Christoph auf Schlagenthin und Wusterwitz und der Maria Sabine Galloni.)
(1755. 11. 7. geb. zu Schlagenthin.)
1790. 26. 8. genannt. SM.
(1834. 8. 11. † als Oberst-Lieutenant a. D. zu Landberg a. W.)

5. Frau Äbtissin in Mosigkau (**Anna Wilhelmine Johanne Ottilie**, Tochter des Erdmann Christoph auf Bützer, geb. 1711. 13. 2., † 1791. 14. 9., und der Johanne Ottilie von der Hagen a. d. H. Hohennauen, † 1814. 29. 5).
(1769. 16. 7. geb.)
1834. 31. 8. Gev. beim Steuerbeamten Stavenow. S.
(1836. 13. 8. †)

6. Frau (**Hedwig Philippine Elisabeth**, älteste Schwester von 5). Frau Zolldirector von Kleist (s. K. 15).
(1763. 21. 6. geb.)
1834 wie oben bei 5.
(1838. 28. 12. †)

7. Frau (**Amalie Henriette Elise Marie**, 2. Schwester von 5), Wittwe des Amtmann Stavenow.
(1765. 22. 9. geb.)
1834 wie oben bei 5.
(1836. 16. 3. †)
NB. s. Brösigke 4.

647. du Trossel.

1. Der Capitain.
1765. 24. 7. Gev. SM.
1771. 8. 1. Gev. SM.

Der Herr Major.
1776. 15. 7. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

2. Herr **Ferdinand Jacob Ludwig**, Stabs-Capitain von der Leib-Compagnie des Regts. Prinz Ferdinand.

3. Frau, Frau von 2, geb. von Kleist (s. K. 16).
1788. 28. 8. Gev. beim Herrn von Rapin. OR.

4. **Anton Carl Leopold**, Sohn von 1 und 2.
1789. 19. 7. get. OR. Pathen: Capitain von Seydlitz vom Regt. Prinz Ferdinand. — Capitain von Wuthenau vom Regt. Prinz Ferdinand. — Hauptmann und Postmeister von Rapin. — Frau Oberforstmeisterin von Schönfeld. — Frau Forsträthin von Zanthier geb. von Trebra.

5. Der Major.
1801. 5. 4. Gev. SM.
S. Erman S. 108. — NB. s. Bredow 56.

648. von Trost.

1. Herr **Jacobus Martinus**, Römisch Kaiserl. Major, Hof- und Pfalz-Graf und Oberster zu Berlin.
1675. 14. 3. Gev. beim Conrector Schulze. S.

2. Frau **Louise Juliane**, Frau von Zerßen (s. Z. 1).
1718.

649. von Trotha. (Trothe.)

1. Herr Major.
1718 28. 11. Gev. beim Capitain von Wobeser, vom Gersdorf'schen Regt. (Nr. 18). O.

2. Fräulein **Anna Sophie.**
1718. 28. 11. Gev. wie oben. O.
1718 12. 12. Gev. beim Prediger Crüger. O.

3. Fräulein **Johanne Sidonie.**
1720 27. 11. Gev. O.
1720. 27 12 Gev. O.

4. Frau.
1721. 26. 3. Gev. O.

5. Frau, Frau von Schorsee (s. S.).
1728.

6. Fräulein.
1736. 31. 5. Gev. beim Capitain von Strantz. SR.

650. von Trott. (Trotte.)

1. Der Capitain.
1636. 5. 9. Gev. beim Junker Melchior von Hünicke. S.
1636. 8. 12. Gev. S.
1637. 31. 1. Gev. bei der Capitain Falkenhagen. S.
1637. 2. 2. Gev. beim Rittmeister von der Marwitz. S.

2. Des Capitains Frau.
1637. 23. 1. Gev. beim Feldscheerer Elias Hollstein. S.
NB. s Redern 4.

651. Trützschler von Falkenstein.

1. **Friedrich Adolph Ludwig,** Premier-Lieutenant.
1852. 16. 4. verm. in 2 Ehe mit 4. SM.

2. Frau **Louise Sophie Auguste Christiane,** Frau von 1, geb. von Lücken.
1849. 25. 12. †, 23 J. 3 M. alt, im Wochenbett. SM.

3. **Alma Eveline Caroline,** Tochter von 1 und 2.
1849. 20. 12. geb. SM.
1849. 28. 12. get. Gevattern: Herr Landrath von Wentzky. — Frau Ober-Hofmeisterin von l'Estocq geb. von Koppelow.

4. Frau **Emilie Friederike,** 2. Frau von 1, geb. von Hellermann.

652. von Tschammer.

1. Herr Major, vom Regt. Prinz Ferdinand (Nr. 34).
1788. 27. 6. Gev. O.
1788. 28 8. Gev. beim Herrn von Mayin. OB.

2. Frau **Marianne Helene,** Frau von Koschembahr (s. K. 18).

3. Herr **Carl Sigmund**, ehedem Königl. Hauptmann, Königl. Postmeister.
   1819 5. 1 † alt 69 J. OR.
4. Fräulein.
   1819. 31. 1. Gev. OR.

653. von Tümpling.

1. Der Premier-Lieutenant.
   1806. 6. 5. Gev. SM.
2. Herr Premier-Lieutenant.
   1815. 26 2. Gev. Gr. Gl.
   1815. 4. 8. Gev. Gr. Gl.
   Herr Hauptmann.
   1817 12 3. Gev. Gr. Gl.

654 von Uechtritz.

1. Frau **Ursula Catharina**, des Cornet Zacharias Schindeler Frau (oder Wittwe).
   1661. 7. 4 Gev. S.
   Des gewesenen Cornets Wittwe.
   1663. 30. 11. verm. mit dem Minirer Jürgen Kunstmann. S.

655. von Ungern-Sternberg.

1. Herr **Carl Friedrich**, Freiherr.
2. Frau **Anna Elisabeth**, Frau von 1, geb. von Roenberg (s. N.).
3. **Albertine Louise Constantine**, Tochter von 1 und 2.
   1797. 2. 2 geb. SM.
   1797. 7. 2. get.

Anmerkung: Da der Vater bald nach der Taufe als ein Industrieritter entlarvt wurde, sich bei seinen verübten Betrügereien der verschiedenartigsten Namen bedient hatte, so mögen der in Spandau gebrauchte Name so wie der für seine Frau angegebene auch nur erfunden sein. Er wurde nach Magdeburg transportirt.

656. von Unruh.

1. Der Lieutenant, vom Regt. Götz (Nr. 19).
   1795. 17. 2. Gev. beim Hauptmann Gontard. OR.
2. Der Premier-Lieutenant **Hermann Lebrecht**.
   1854. 4. 9. ein todtgeborner Sohn. SM.

657. Ursin von Bär.

1. Herr Ursinus, Kurfürstl. Hof-Prediger zu Cöln a. S.
   1684. 2. 3. Gev. OR.
2. Herr Benjamin U. v. B., Königl. Preußischer Bischof.
   1708. 2. 8. Gev. beim Königl. Ingenieur Flamerius. OR.
3. (?) Der Geheime Finanzrath Erhardt von Ursinus aus Hessen.
   1767. 12 4. in der Communicanten-Liste. SR.

658. von Vangerow.

1. Herr Georg Caspar, Oberst und Commandeur des 3. Musketier-Bataillon-Regts. von Arnim (Nr. 13).
   1796. 11. 12. Gev. SM.
   1805. 19. 1. †, 72 J. 3 M. 25 T. alt. S.
2. Frau Sophia Elisabeth, Frau von 1, geb. von Walspeck (s. W.)
   1803. 1. 8. † S.
3. Junker George Friedrich Erdmann, Sohn von 1 und 2.
   1797. 25. 3. †, 16 J 9 M. 6 T. alt, an der Wassersucht. S.

659. von Verdier.

1. Fräulein Eleonore Gustave, Tochter des in Schweden verstorbenen Königl. Stallmeisters und Majors v. V.
   1831. 12. 12. verm. mit dem Seconde-Lieutenant Johann Carl Wilhelm Klähn (von der 3. Artillerie-Brigade). SM.

660. de Veynes (aus der Dauphiné).

1. Herr General-Lieutenant (Andreas Rouvillas).
   (1705 General-Major z. Pfd., 1713 General-Lieutenant)
   1716. 12. 8 Gev. beim Kriegs-Commissar Wedig. S.
   (1726 † als Gouverneur von Peitz.)
   S. Erman S. 285.

661. von Vielroggen. (Fölroggen.)

1. Frau Anna Sophie, Frau von Rathenow (s. R. 4).
   1771.

662. de Vigny (aus Metz).

1. Frau Caroline Friederike, Frau von Kahlenberg (s. K. 7).
   1808.
   S. Erman S. 294. Flavigny de Vigny.

663. von Vinzelberg. (Fintzelberg.)

1. **Johann Erdmann**, Gefreiter Corporal.
   1681. 28. 8. Gev. S.

664. von Voigt.

1. Der Herr Oberst-Wachtmeister von Prinz von Preußen Regt., krank aus dem Felde vor längerer Zeit gekommen.
   1760. 5. 10 †, in der Moritzkirche in das Gewölbe hinter der Kanzel beigesetzt. S.
2. **Friedrich Oscar Joachim Alexander Julius**, Feldwebel.
   1839. 15. 6 verm. mit 3. SM.
3. Frau **Emilie Wilhelmine Adelhaid**, geb. Harnack.

665. von Völkening.

1. Herr **Anton Ullrich**, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel hochbestallter Legations- und Klosterrath.
   1748. 10. 10 verm. mit 2 Gr. Gl.
2. Frau **Helena Ernestine**, Frau von 1, geb. von Randow (s. R. 7).
   1771. 16. 2. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgstd.

666. von Vollmar.

1. Der Capitain-Lieutenant.
   1636. 26. 8. Gev. beim Lieutenant Lucas Heide. S.
   1637. 31. 1. Gv. bei der Capitain Falkenhagin. S.
2. Frau **Louise Charlotte**, Frau von Medem (s. M. 2).
   1779.

667. von Verhauer.

1. Herr **Thomas Ehrenreich**, Lieutenant unter General von Schönings Compagnie, Sohn des Herrn Thomas v. V., Erbherr auf Lippene und Burgsasse zu Woldenberg.
   1682. 8. 1. verm. mit 2. S.
2. Frau **Maria Sophia**, Frau von 1, geb. von Rostitz (s. N. 16).
3. **Magdalena Sophia**, Tochter von 1 und 2.
   1682. 26. 3. geb. S.
   1682. 27. 3. get. Pathe: Msr. Rudolph von Rostitz, Gefreiter Corporal.

668. von Voss.

1. Herr Geheimer Finanz-Rath.
   1771. 4. 8. Gev. beim Landjäger Weinreich. SR.

669. von Wagner.

1. Herr Hauptmann (vom Infanterie-Regt. Nr. 34).
   1787. 9. 12. Gev. beim Kaufmann Ostrowski. O.

670. von Waldow.

1. Herr Johann, Kurfürstl. Gnaden Amtsrath.
   1638. 27. 7. Gev. beim Rentschreiber Meyer. S.
   1638. 25. 8. Gev. beim Hof-Apotheker von Berlin. S.
   1638. 14. 10. Gev. bei einem Kaiserl. gefangenen Rittmeister. S.
2. Der Herr Fähnrich.
   1681. 28. 8. Gev S.
   NB. s. Marwitz 8.

671. von Waldsachsen-Femann
(aus dem Coburgschen).

1. Frau Regina Sibylle, Frau des Bürgermeisters Herrn Franz Ernst Cautius (seit 1705 Bürgermeister).
   1711. 11. 8. lassen sie eine Tochter Sophie Frieberike taufen. SR. Pathen: Oberst von Kühl. — Fräulein von Schmidt. — Herr Friedrich Ferrari. — Fräulein Magdalene Sophie von Waldsachsen.
   1711. 9. 10. Gev. SR.
   1712. 22. 8. Gev. beim Lieutenant Conrad Polstern. SR.
   1715. 18. 3. lassen sie eine Tochter Marie Christiane taufen. SR. Pathen: Herr Major von Waldsachsen. — Herr von Schöffelt. — Frau Nölte geb. Cautius ꝛc.
   1716. 5. 3. Gev. beim Amtmann Ferrari. S.
   1717. 7. 7. lassen sie einen Sohn Johann Friedrich taufen. SR. Pathen: Frau Christiane Elisabeth Nölte geb. Cautius. — Oberst-Lieutenant von Thümen ꝛc.
   1719. 15. 8. lassen sie einen Sohn Friedrich August taufen. SR. Pathen: Hauptmann von Manteuffel. — Hauptmann von Kleist ꝛc.
   1720. 29. 3. Gev. beim Kaufmann Moritz. S.
   1722 7. 8 Gev. S.
   1731. 10. 8. Gev. beim Herrn Inspector Lamprecht. S.

   Wittwe.
   1737. 8 1. Gev. beim Heidereuter Witte. S.
   1739. 30. 4. Gev. bei Demselben. S.
   1741. 4. 6. Gev. bei Demselben. S.
2. Herr Major, Vater von 1.
   1708 s. unten Zusatz.
   1715 s. oben.
3. Frau, Mutter von 1.
   1708 s. unten Zusatz.
4. Fräulein Magdalene Sophie.
   1711 s. oben.

5. Herr Lieutenant (Johann, Lieutenant vom Regt. Markgraf Albrecht (Nr. 19), nahm im December 1711 den Abschied).
   1709. 4. 3. Gev. S.

ad 1. 1708. 16. 1. lassen sie eine Tochter Anna Regina taufen. SR. Pathen: Frau Generalin von Below. — Herr Landrath von Bredow. — Herr Landrath von Briest. — Der Vater und die Mutter der Frau Bürgermeister Cautius.
   (1713. 1. 6. geb. Ernst Christoph Cautius, war 1734 in das Regt. Nr. 3 eingetreten und ward 1759 Stabs-Capitain, 1764 verabschiedet.)

Anmerkung: Valentin Ernst und sein Bruder Siegfried Christian, Söhne des Herzogl. Sachsen-Coburgschen Geh. Rath, Canzler und Consistorial-Präsident Ernst Fomann, welcher 1636. 8. 12. das Gut Waldsachsen vom Moritz von Heldritt erkauft, erhielten d. d. Wien 1701. 18. 2. vom Kaiser Leopold einen Confirmations-Adelsbrief, worin erwähnt wird: daß Jacob Fomann 1545. 20. 11. von Kaiser Carl V. in den Reichs-Adelstand erhoben worden ist. Wahrscheinlich ist Nr. 1 die Tochter von Valentin Ernst.
   S. Hörschelmann Genealogische Adelshistorie S. 152

672. von Walspeek.

1. Frau Sophia Elisabeth, Frau von Vangerow (s. V. 2).
   1803.

673. von Waltersdorff.

1. Herr Oberst-Lieutenant.
   1778. 13. 6. Gev. beim Hofrath Haacke. S.
   1790. 7. 3. Gev. bei Demselben. S.
   1791. 5. 6. Gev. beim Pächter Schindelhauer. S.
2. Frau Christina Dorothea, geb. Reckleben, des verstorbenen Oberst-Lieutenant v. W., Commandeurs des ehem. Prinz Nassau-Usingenschen Regts. in Burg (Nr. 47) nachgelassene Wittwe.
   1802. 9. 1. † in Hackenfelde, 79 J. alt, an Altersschwäche. S.

674. von Walther et Cronegh.

1. Herr Vollrad Ehrenfried Hermann, Premier-Capitain im 3ten Musketier-Bataillon vom Infanterie-Regt. von Arnim (Nr. 13).
   1799. 14. 4. verm. mit 2. SR. und SM.
   1800. 6. 10. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
   (Später im Berliner Invalidenhaus.)
2. Frau Wilhelmine Caroline, Frau von 1, geb. von Sprenger (s. S. 1).
   Frau Majorin.
   1809. 17. 9. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

3. **Julius Heinrich Albrecht**, Sohn von 1 und 2.
1800. 4. 2. geb. SM.
1800. 2. 3. get.

4. **Hermann** Ernst Alexander, Sohn von 1, und 2.
1801. 14. 3. geb. SM.
1801. 27. 4. get.
(Der einzige den Vater überlebende Sohn, als General-Lieutenant verabschiedet)

5. **Adolph Wilhelm Sigismund**, Sohn von 1 und 2.
1802. 9. 4. geb. SM.
1802. 18. 4. get.
1802. 26. 11. † SM.

6. **Otto Vollrad Ludwig**, Sohn von 1 und 2.
1803. 20. 6. geb. SM.
1803. 27. 6. get.

7. **Ida** Sophie Louise Wilhelmine, Tochter von 1 und 2.
1804. 23. 12. geb. SM.
1805. 3. 1. get.

675. von Warnstedt.

1. **Levin**, Piquenir.
1668. 6. 12. läßt er ein Kind taufen. S. Pathen: Herr Oberst-Lieutenant Isaac du Plessis. — Herr Hans Heinrich von Dequede, Fähnrich. — Herr Ernst Friedrich von Lebbin, Fähnrich. — Herr Georg Otto von Hacke. — Herr Friedrich Wilhelm von Bredow. — Herr Curt Hildebrand von Barfuß. — Herr Christoph Friedrich von Flanß. — Fräulein Anna Catharina von Grävenitz. — Frau Margaretha Rosina von der Gröben, Herrn Caspar Joachim von Hacke Ehefrau.

676. von Wartenberg.

1. **Moritz Andreas** auf Sacro.

2. **Barbara Catharina**, Tochter von 1.
1641. 25. 1. get. S. Gevattern: Caspar Joachim von Falcke. — Henning von Wilmerstorff. — Herrn Rittmeister Weyer's adeliche Hausehre. — Herrn Hauptmann Falcke adeliche Hausehre und der Frau Rittmeister Weyerinne Schwester.

3. Herr **Martin Ulrich**, von Schorin.
1667. 26. 8. Gev. beim Minirer Kunstmann (s. Uechtritz). S.

4. Herr **Andreas Moritz**.
1672. 18. 2. Gev. S.

5. Herr **Wilhelm**.
1706. 13. 6. Gev. O.

6. Der Fähnrich.
   1751. 7. 10. Gev O.
7. Frau Majorin, geb. von Grävenitz (s. G. 14).
   1756. 4 2. Gev. beim Capitain von Arnstädt. SR.
8. **Carl Moritz**, Lieutenant beim Regt. Prinz von Preußen.
   1797. 27. 7. schon verstorben. O.
9. Frau Oberst, aus Stettin.
   1803. 28. 8. Gev. beim Vorsteher des Lese-Instituts Werkmeister. OR.
10. Herr **Alexander Hans Friedrich Carl**, Seconde-Lieutenant von Sr. Königl. Majestät Infanterie-Regt. (Nr. 18).
    1802. 24 6. verm. mit 11. S.
    (1827 Capitain im 39. Infanterie-Regt.)
11. Frau **Henriette Sophie Charlotte**, Frau von 10, älteste Tochter des Hofraths Haacke in Spandau (s. Weiße).
    1803. 15. 6 † nach der Entbindung an Krämpfen, 23 J. alt. S.
12. Herr **Joachim Christian Heinrich Georg**, Pächter von Haackenfelde bei Spandau, 1813 Administrator von Seegefeld.
    1810. 27 1. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
13. Frau Amalie Louise Caroline Philippine Elisabeth Juliane, Frau von 12, geb. von Ribbeck (früher Frau Krüger), s. R. 36.
14. **Emma Ernestine Emilie Elisabeth**, Tochter von 12 und 13.
    1811. 23 6. get. S. Gevattern: Verwittwete Frau von Lenzke geb. von Ribbeck. — Frau von Ribbeck aus Seegefeld. — Frau von Wartenberg aus Gühlsdorf. — Fräulein Louise von Lenzke. — Freiherr Gans Edler Herr zu Putlitz sen.
15. **Auguste Marianne Juliane Louise**, Tochter von 12 und 13.
    1813. 10. 4. geb. Sgfld.
    1813. 12. 5. get. Gevattern: Frau Landräthin von Redern aus Wansdorf. — Verwittwete Frau von Lenzke geb. von Ribbeck aus Lenzke x.
16. Herr Lieutenant.
    1840. 6. 9. Gev. beim Strafanstalts-Aufseher Pelcka. S.
17. Der Major a. D. **Heinrich Friedrich**.
    1853. 10. 3. verm. mit 18. SM.
    1865. 25. 5. †, 61 J. 11 M. 10 T. alt. SM.
18. Frau **Louise Juliane Auguste**, Frau von 17, geb. Buchholz.
    1867. 4. 9. †, 38 J. alt. SM.
19. **Henriette Friederike Charlotte Emma**, Tochter von 17 und 18.
    1855. 7. 8. geb. SM.
    1855. 9. 9. get
20. **Oscar Hermann Carl Alexander**, Sohn von 17 und 18.
    1859. 19. 10. geb. SM.
    1859. 21. 11. get.

Nachtrag.

21. Der General-Lieutenant (**Friedrich Wilhelm**, seit 1787 verabschiedet).
1783. 4. 6. Gev. beim Cornet von Ledebur. SM.
(1807 †)

677. von Wartenberg, Kolbe.

1. Der Freiherr, Amtshauptmann.
1692. 15. 7. Gev. beim Waisenvater Thysen. OR.
Der Freiherr, Schloßhauptmann.
1694. 26. 7. Gev. beim Landjäger Puchert. O.
Seine Excellenz der Ober-Kammerherr.
1706. 25. 5. Gev. beim Landjäger Trumbach. OR.
(Seine Frau siehe Aßbach.)

678. Graf von Wartensleben.

1. Seine Excellenz der Feldmarschall (**Alexander Hermann**).
1708. 25. 11. Gev. beim Amtmann Hünicke. OR.
(1734 †)
2. Der Landrath.
1811. 27. 1. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
3. Der Oberst.
1793. 26. 3. Gev. SM.

679. von Wedell.

1. **Jürgen Christoph.**
1661. 5 2 Gev. beim Hauptmann von Landsberg. S.
2. Jungfer **Anna Eleonore.**
1682. 12. 10. Gev. S.
3. Herr **Frantz Moritz.**
4. Frau **Marie Hedwig**, Frau von 3, geb. von Delitz (s. D. 1).
1690. 24. 2. Gev. S.
5. Ein Kind von 3 und 4.
1688. 3. 10. get. S. Gevattern: Herr Capitain von Schönebeck. S.
6. Herr Hofrath.
1698. 11. 8. Gev. beim Kurfürstl. Landreuter Reinhardt. SR.
7. Herr Hauptmann.
1776. 5. 7. Gev. beim Meier auf der Plantage. O.
1789. 6. 12. Gev. SM.
8. **Carl Otto**, des Hauptmann Sohn.
1816. 11. 1. †, 6 Monat alt. SM.

9. Herr Hauptmann.
1842. 3. 10. Gev. S.

10. Frau Majorin.
1844. 3. 11. Gev. S.

680. von Wedelstädt.

1. **Helmuth**, Feldwebel.
2. Frau **Henriette**, Frau von 1, geb. Paproth.
3. **Ernst Adolph August**, Sohn von 1 und 2.
1833. 24. 12. geb. SM.
1834. 12. 1. get.
4. **Henriette Eleonore Marie Wilhelmine**, Tochter von 1 und 2.
1835. 10. 10. geb. SM.
1835. 8. 11. get.

681. von Wedemeyer.

1. Frau **Marie Louise Hella**, Frau von Alten (s. A. 2).
1842.

682. von Weiher.

1. Der Rittmeister.
1641. 4. 8. Gev. bei Ehrenreich von Bredow. S.
2. Des Rittmeisters Adeliche Hausehre.
1640. 20. 1. Gev. beim Major Georg von der Marwitz. S.
1641. 25. 1. Gev. bei Moritz Andreas von Wartenberg. S. Am selben Tage steht auch die Schwester der Frau Rittmeister Gevatter.
1641. 4. 8. Gev. bei Ehrenreich von Bredow. S. Hier auch wieder die Schwester.

683. von Weiler.

1. Jungfer Loysa W., Herrn Georg W. auf Staffelde Tochter.
1675. 22. 6. Gev. beim Herrn Christ. Ludw. von Diericke. S.
2. Herr **Christian** (**Ernst**) W. (s. 6), Oberst-Lieutenant und Commandant von Breßlow (Sohn von 3), Eheliebste Frau Eleonore Fritze.
1677. 17. 12. Gev. beim Rathsverwandten David Henning. SR.
3. Herr **Ernst** W., Kurfürstl. Stückoberst (Vater von 6 und Schwiegervater von 2), Eheliebste Frau Sophia Fritze.
1677. 17. 12. Gev. beim Rathsverwandten David Henning. SR.
(Sohn des Amts-Kammerrath und Hofrentmeister Christian W. auf Behlefanz und Staffelde, und der Catharina Hahrin.)

4. Herr Doctor **Robert** v. W., aus Worms.
1687. 12. 5. Gev beim Herrn David Scultetus. SR.

5. Frau Oberst v. W.
1693. 26. 10. Gev. beim Zeugschreiber Eyff. SR.
1702 1. 12. Gev. beim Königl. Amtmann und Proviant-Verwalter Webig. S.

6. Herr **Christian Ernst** v. W., Oberst von der Artillerie (seine Frau s. 2).
1698. 8. 4. Gev. beim Zeugwärter Eyff. SR.

7. Frau **Catharina** v. W., Frau von Friedeborn (s. F. 1).
1721 †

8. Fräulein **Henriette Charlotte.**
1718. 20. 7. verm. mit dem Königlichen Kammer- und Kriminal-Gerichtsrath Gustav Friedrich Gerbot. OR.

9. Frau v. W., geb. von Hacke (Tochter des Hauptmann Levin Friedrich v. H. auf Genshagen, † 1733, und der Dorothea Sophie von Hacke a. d. H. Petkus).
1724. 4. 1. Gev. beim Prediger Holtzfuß. OR.
(1767. 18. 8. als Wittwe des Herrn von Weiler, aus Kremmen, lebend.)

10. Herr v. W. von Staffelde.
1724. 4. 1. Gev. beim Prediger Holtzfuß. OR.

11. Herr **Carl Friedrich** v. W., Erbherr auf Staffelde. (Seine Frau Dorothea Sophie, geb. von Neubauer.)

12. **Friedrich Ernst**, Sohn von 10.
1725. 22. 11. get. OR. Pathen: Frau von Weiler aus Berlin. — Fräulein von Neubour. — Herr Oberst-Lieutenant Rese. — Herr Fr. Rese, Königl. Castellan zu Oranienburg.

13. Frau v. W., aus Berlin (wohl identisch mit 9).
1725 s. 12.

684. von Weisse.

1. Frau **Marianna Josepha Aloysia**, Wittwe des gewesenen Hofraths allhier, H. C. Wilh. Haacke.
1773. 20. 5. verm. mit Herrn Dr. med. Johann Ludwig Haacke (der später auch immer Hofrath genannt wird). S.
1778. 13. 6. lassen sie einen Sohn Maximilian Ludwig Ernst taufen. S. Gevattern: Herr Commandant Major von Zabow. — Herr Oberst-Lieutenant von Waltersdorff. — Herr Major von Görlitz vom Regt. Prinz Heinrich. — Frau Hauptmann von Knobelsdorff geb. von Oppeln. — Frau Ernestine Henriette von Weiße geb. Witte.
1781. 7. 1. lassen sie ein Kind taufen. Gevatter: Frau Henriette Ernestine von Weiße aus Stendal.
1782. 16. 5. ebenfalls. Gevatter: Oberst-Lieutenant Carl Ludwig von Görlitz.

1785. 23. 1. ebenfalls. Gevatter: Hauptmann von Frankenberg vom Regt. Prinz Heinrich.

1787. 2. 12. ebenfalls. Gevattern: Herr Capitain von Bardeleben. — Herr Premier-Lieutenant von Salava. — Die älteste Fräulein von Trebra.

1790. 7. 3 ebenfalls. Gevattern: Herr Hauptmann von Sommerfeld. — Herr Oberst-Lieutenant von Waltersdorff. — Die Chanoineß Fräulein von Knobelsdorff zu Stendal.

1791. 5. 6. Gev beim Pächter Schindelhauer S.

2. Frau **Ernestine Henriette**, geb. Witte.
   1778 und 1781 s. oben.

685. von Weissenbach.

1. Frau **Johanne Friederike**, Frau von Pentz (s. P. 2).
2. Herr Hauptmann.
   1761. 23. 9. Gev. beim Herrn von Pentz. S.

686. von Wenkstern.

1. **Carl Friedrich**, ehemaliger Cornet.
2. Seine Frau **Marie Elisabeth**, geb. Ratzel.
3. **Carl Ludwig Ferdinand Werner**, Sohn von 1 und 2.
   1783. 24. 11. geb. SM.
   1783. 28. 11. get. SM.
   1783. 5. 12. † SM.

687. von Wentzel.

1. Der Oberst.
   1774. 2. 10 Gev. SM.
2. Herr Major **Friedrich**.
   1799. 2. 12. Gev. beim Major von Guretzky. O.

688. von Werbelow.

1. Frau **Dorothea**.
   1724 26. 6. (†) begraben, die im Spinnhause eine Zeit Arrest gehalten. S.

689. von Werdeck.

1. Der Kriegs- und Domainenrath.
   1790. 23. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.

690. von Werden.

1. **Heinrich**, Grenadier.
   1834. 2. 11. †, 21 J. alt. SM.

691. von Werder.

1. Der Lieutenant.
   1800. 14. 9. Gev. SM.
2. Frau **Franziska Emilie Marie Wilhelmine**, Frau von Block (s. B. 2).
3. Frau, Frau Baronin von der Reck (s. R. 7).

692. von Wernicke.

1. Herr **Friedrich**, Oberst-Lieutenant von der Artillerie.
   1698 8. 4 Gev. beim Zeugwärter Eyff. S.
2. Frau Oberst-Lieutenant, geb. von Greiffenpfeil (s. G. 1).
   1701. 1. 7. Gev beim Hauptmann Bauermüller. S.
3. Der Fähnrich.
   1708. 17. 2. Gev. beim Feldwebel Wuffichy unter der Compagnie von Barbeleben von dem Garde-Corps. S.

693. von Wernsdorf.

1. Der Hauptmann.
   1793 23 11. Gev. beim Landjäger Amelang. OR.

694. von Weyrach.

1. Herr (**Christian Wilhelm**) auf Stolzenhagen.
   1793. 19 8 Gev. bei seinem Schwager Herrn von Riffelmann auf Schönwalde. S.
   (1834. 29. 8. †)
2. Der Major.
   1798. 18. 10. Gev. SM.

695. von Wick.

1. **Carl**, Seconde-Lieutenant.
   1846. 3. 5. †, 34 J. 10 M. alt. SM.

696. von Wiese.

1. Herr Vice-Kanzler aus Gera.
   1808. 30. 5. Gev. beim Herrn von der Lancken. Cladow.

697. von Wilamowitz.

1. **Joseph**, Seconde-Lieutenant.
   1857. 14. 1 † SM.

698. von Willmersdorff. (Willmerstorff.)

1. **Henning.**
   1641. 25 1. Gev. bei Moritz Andreas von Wartenberg. S.

2. Herr **Johann**, auf Dahlen Erbherr.
   1684. 1. 5. Gev. beim Heidereuter Krause. S.

3. Herr **Kuhn Hans.**
   1688. 24 5. Gev. beim Heidereuter Rehbanz. SR.

4. Frau **Anna Augnese**, geb. von Bredow (s. B. 43), des Herrn Rittmeister Ehegemahl.
   1691. 2. 12. Gev beim Schulmeister auf dem Damm S.

5. Das älteste Fräulein, von Dahlen.
   1697. 13. 5 Gev. beim Heidereuter Scheyd. SR.
   NB s. Quast 7. — Randow 6.

699. von Winckler.

1. Der Herr Premier-Lieutenant.
   1821. 8 7. Gev. beim Herrn von Löwenstern. SR.
   1824 1. 5. Gev. S.

   Der pensionirte Hauptmann **Friedrich Wilhelm.**
   1833. 17. 1. †, 51 J. 5 M. alt. SM.

700. von Winning.

1. Der Gefreite Corporal vom Regt. Prinz von Preußen.
   1753. 16. 12 Gev. S.

2. Herr **Christian Ludwig**, Königl. Preußischer General der Infanterie a. D. und Ritter des Rothen Adler- und Verdienstordens.
   1810. 15. 6 Gev. beim Major von Przychowski. Gathow.
   1822. 28. 6. †, alt 86 J 23 T., den 2. Juli beigesetzt. Gr. Gl.

3. Frau Generalin.
   1814. 22 7. Gev. SM.
   1815. 26. 2. Gev. Gr. Gl.

4. Fräulein **Louise.**
   1815. 26. 2. Gev Gr. Gl.

5. Fräulein **Auguste.**
   1817. 12. 3. Gev. Gr. Gl.
   1818. 31. 1. Gev. Gr. Gl.

6. Herr Hauptmann.
   1767. 15. 1. Gev. SM.
   NB. s. Ribbeck 27.

701. von Winss.

1. Herr **Heinrich Siegfried**, Lieutenant vom Depot-Bataillon des Regts. Kronprinz (Nr. 18).
   1794. 18. 5. wird genannt. O.
   1795. 10. 11. verm. mit 2. SM.

2. Frau **Anna Louise**, geb. Tugend, Frau von 1.

3. **Friedrich August Ferdinand**, Sohn von 1 und 2.
   1797. 20. 2 geb. SM.
   1797. 11. 3. get.

4. **Ernestine Ulricke Louise**, Tochter von 1 und 2.
   1799. 24. 7. geb. SM.
   1799 30. 7. get.

5. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
   1802. 3. 1. geb. SM.
   1802. 14. 1. get.
   1803. 17. 1. †, 1. J. 14 T. alt. SM.

6. **Friedrich Wilhelm**, Sohn von 1 und 2.
   1804. 3. 4. geb. SM.
   1804. 20. 4. get.
   1804. 25. 6. †, 2 M. 22 T. alt. SM.
   NB. s. Barfuß 3.

702. von Winterfeld.

1. Frau **Margarethe**, Frau Kanzler von Löben (s. L. 2). (Tochter von Reimar v. W. und der Anna von Hacke.)
   (1599. 25. 11. verm)

2. **Herr**, Oberofficier bei der Königl. Leib-Compagnie hieselbst.
   1713. 1. 12. Gev. SR.

3. Frau **(Sophie) Charlotte**, Frau Oberst von Kröcher (s. K. 2).
   (1695 geb., Tochter des Joachim Detloff auf Freienstein, 1733. 31. 1. †, und der Hedwig Elisabeth von Alvensleben a. d. H. Calbe, 1670. 31. 8. geb.)
   (1717 verm.)

4. Frau Landräthin (**Elisabeth Tugendreich**, geb. von Stoß).
   1793. 19. 8. Gev. beim Herrn von Riffelmann (dessen Frau ihre Nichte). SR.

703. von Witzleben.

1. **Heinrich**, Premier-Lieutenant.

2. Frau **Clara**, Frau von 1, geb. von Conta (s. C. 2).

3. **Elisabeth**, Tochter von 1 und 2.
1838. 2. 9. geb. SM.
1838. 14. 10. get. Gevattern: Frau Präsident von Conta. – General von Petery. — Fräulein von Byern.

701. von Wobeser.

1. Der Herr Hauptmann **George Carl Ernst**, vom Regt. Gersdorf.
1716 10. 12. Gev. O.
1716. 15. 12. Gev. O.
1717. 10. 3. Gev. O.
1717. 12. 4. Gev. O.
1717. 18. 7. Gev. OR.
1717. 4. 11. Gev. O.
1718. 8. 10. Gev. O.
1718. 12 12 Gev. beim Prediger Crüger. O.
1719. 22. 12. Gev. O.
1720. 22. 2. Gev. O.
1720. 27. 11. Gev. O.
1720. 5 12 Gev O.
1720 27. 12 Gev. O.
1721. 26. 3. Gev O.
1722 bis 24 wird er noch erwähnt. O.
1728. 6. 4. Gev. beim Major von Gaudy SR.
Major (1731. 19. 4.).
1732 s. bei 2.
1734. 10. 10. Gev. S.
1736. 31. 5. Gev. beim Capitain von Strantz. SR.
Oberst-Lieutenant (1740. 6. 10.).
1743. 24. 1. Gev. beim Major von Blankensee. SR.
Oberst.
1744 s. bei 2.

2. Frau Hauptmann, **Anna Lucia Elisabeth**, geb. von Zerssen (s. Z. 2), Frau von 1.
1718. 8. 5. Gev. O.
1719. 25. 5 Gev. O.
1720. 31. 4. Gev. O.
1720. 23. 4. Gev. O.
1721. 14. 4. Gev. O.
1726. 21. 9. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
1730. 9. 1. Gev. beim Major von Gaudy. SR.
Frau Majorin.
1732. 24. 2. Gev. beim Hauptmann von Schick. SR.
1732. 15 3. Gev. beim Ober-Landbaudirector Stoltze. S.
1739. 9. 3. Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.
Frau Oberst.
1744. 2. 8. Gev. beim Major von Blankensee. SR.

3. **Juliane Elisabeth**, Tochter von 1 und 2.
1718. 28. 11. get. O. Pathen: Major von Trothe. — Oberst-Lieutenant Juffet. — Major Grell — Capitain von Wobeser. — Capitain von Münchhausen. — Lieutenant von Zerssen. — Lieutenant von Asseburg. — Frau Majorin Louise Juliane von Zerssen. — Frau Majorin von Borcken. — Fräulein Anna Sophia von Trothen.
1735. 22. 4. Gev. beim Hauptmann von Stechow. SR.
1736. 31. 5 Gev beim Capitain von Strantz. SR.
1739. 9 3 Gev. beim Hauptmann von Strantz. SR.
1740. 12. 5. Gev. beim Major von Holtzendorff. SR.
1743. 24. 1. Gev. beim Major von Blankensee. SR.

4. Herr Capitain.
1718 s. oben bei 3.

705. von Woedtke. (Wotge.)

1. Fräulein.
1788. 13. 7. Gev. O.

706. von Woldeck. (Wöldigke.)

1. Ein Alter von Adel, welcher lange Zeit Soldat auf der Festung gewesen.
1631. 10. 10 (†) begraben, nicht an der Pest gestorben. S.

707. Woldeck von Arneburg.

1. Frau **Beate Charlotte Dorothea**, Frau von Stwolinska (s. S. 2).
1772.

708. Wolff von Gudenberg.

1. Frau **Christine**, Frau Majorin von Reitzenstein (s. R. 2).
1870.

709. von Wolffersdorf.

1. Herr **Georg**, Capitain-Lieutenant.
1683. 12. 11. Gev. beim Hauptmann von Rülcke. S.

2. Der Oberst-Lieutenant.
1771. 27. 4. Gev. SM.

710. von Wolffframsdorff.

1. Herr Hauptmann und Zollrendant.
1806. 22. 2. Gev. OR.

2. Frau.
1810. 22. 10. Gev. OR.

711. von Wolfskehl.

1. Frau Baronin, Frau des Geheimen Staats-Rath von Katsch (s. K. 2).
   1729.
2. Johann Heinrich, Soldat unter Major von Bellings Compagnie (Regt. Prinz von Preußen).
   1752. 14. 11. getraut mit Jungfrau Eleonore Ziegler. SR.
   NB. s. Voerstel Anmerkung.

712. von Wolowicz. (Wollewitz.)

1. Herr Lieutenant vom Regt. Prinz Heinrich.
   1775. 2. 2. Gev. S.

713. von Woyski.

1. Der Hauptmann, vom Regt. Möllendorff (Nr. 25).
   1790. 23. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.
   1792 13. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.

714. von Wrangel.

1. Der Fähnrich.
   1716 10. 12. Gev. O.

715. von Wreech.

1. Frau Eva, Frau des Generals von Tettau (s. T. 2).
   1705. †
   NB. s. Grumbkow 1. — Schöning, Anmerkung.

716. von Wrochem.

1. Gustav Adolph Victor Gottlob Peter Wenzeslaus, Premier-Lieutenant.
   1873. 28. 9. verm. mit 2. SM.
2. Frau Henriette Sophie Caroline Emma, Frau von 1, geb. von Wrochem.
   1874. 14 7. †, 24 J. alt. SM.

717. von Wülcknitz.

1. Frau Oberst, geb. von Mellenthin (s. M.). (Sophie Marie Magdalene, Wittwe des Oberst Carl Friedrich Ludwig v. W.)
   1798. 7. 3. Gev. O.
   (1824. 23. 6. † in Stevenitz, 70 J. alt.)

Anmerkung. 1787 stand ein Oberst-Lieutenant v. W. beim Regt. von Knobelsdorff Nr. 27 aus Mansfeld gebürtig, 58 J. alt, 41 J. im Dienst.

718. von Wulffen.

1. Frau Oberst-Lieutenant.
   1723. 9. 8. Gev. beim Landbaudirector Stolze. S.
2. Der Herr Oberst-Lieutenant.
   1725. 12. 2. Gev. wie oben S.
3. Der Herr Hauptmann.
   1797. 26. 12. Gev. SM.
   1799. 20. 10. Gev. S.
   Der Herr Major (vom Königs Regt. Nr. 18, Patent von 1801. 21. 11.).
   1804. 8. 1. Gev. S.
   1804. 25. 3. Gev. beim Zolldirector Girschner. S.
   (1805. 50 J. alt, 35 J. Dienstzeit.)
4. Der Herr Major **Carl Moritz**, im Gräflich Kunheimschen Regt. Nr. 1 (aus dem Halberstädtschen gebürtig).
   1803. 28. 8. Gev. beim Vorsteher des Lese-Instituts. OR.
   (1805. 50 J. alt, 36 J. Dienstzeit. Patent 1801. 30. 9.)
5. Herr Rittmeister aus Hildesheim.
6. Die Frau Rittmeister aus Hildesheim.
   Beide 1803. 28. 8. Gev. wie 4. OR.
7. Herr Major **August**, aus Berlin.
   1805. 26. 6. Gev. OR.
8. Der Premier-Capitain **Friedrich Wilhelm Heinrich Ferdinand** (wahrscheinlich identisch mit Nr. 3).
   1800. 30. 11. verm. mit 9. SM.
9. Frau **Caroline**, Frau von 8, geb. Bollé.
10. Frau Majorin.
    1764. 8. 4. Gev. beim Capitain von Kropff. SM.
    NB. s. Götzen 6.

719. von Wurm.

1. Der Major **Carl**, vom Regt. Prinz Heinrich (Nr. 35).
   1765 19 6. Gev. SM.
   1766. 11. 1. genannt. SM.
   1771. 6. 10. Gev. SM.
   Oberst-Lieutenant.
   1781. 24. 6. Gev. SM.

720. von Wuthenau.

1. Frau.
   1769. 19. 3. Gev beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
   1773. 1. 11. Gev. bei Demselben. Sgfld.

2. Herr Stabs-Capitain.
1789 19. 2 Gev. beim Stabs-Capitain du Troffel. OR.

721. von Wyckersloot.

1. Herr **Johann Arnold**, Königl. Pommerscher Regierungs-Präsident, Curator des St. Marienstifts zu Stettin und Erbherr auf Marquard (Sohn des Arnold Andreas v. W. auf Marquard, † 1756. 2. 9.).
1773. 1. 11. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
1774. 30. 6. verm. mit 2. Gr. Gl.
1776. 15. 7. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.

2. Frau **Sophie Wilhelmine**, geb. von Ribbeck (s. R. 29).
(1797. 12. 5. †)

722. von Zabeltitz.

1. Frau **Caroline Christiane**, Frau von Bünau (s. B. 2).
(1794. 31. 7. geb.)
1826 verm.

723. von Zadow.

1. Herr **Joachim Christian**, Major und Commandant von Spandau.
1777. 23. 4. Gev. SM.
1778. 13. 6. Gev. beim Hofrath Haacke. S.
1782. 17. 3. Gev. beim Herrn Ernst Ludwig Heym, Prinz Ferdinandscher Hofrath, Dr. med. und Physikus. S.
1784. 29. 7. Gev. beim Diacon Fidler. S.

724. von Zanthier.

1. Herr Forstrath.
1784. 14. 7. Gev. O.
1785. 11. 9. Gev O.
1789. 30 12. Gev. O.
1790. 23. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. O.
1794. 24. 12. Gev. O.

2. Frau Forsträthin, geb. von Trebra (s. T. 7).
1788. 27. 6. Gev. O.
1788. 28. 8. Gev. beim Herrn von Rapin. OR.
1789. 19 2. Gev. beim Herrn du Troffel. OR.
1792. 27. 1. Gev. OR.
1792. 25. 11. Gev. beim Herrn von Röbe. O.
1792. 10. 12. Gev. O.
1793. 28. 7. Gev. O.
1794. 27. 4. Gev. O.
1794. 22. 6 Gev. O.
1795. 27. 2. Gev. beim Herrn von Gontard. OR.

725. von Zastrow.

1. Frau Majorin, geb. von Pirch (s. P. 5).
   1720. 13. 6. Gev. beim Capitain von Lattorf. SR.
2. Fräulein.
   1776 15. 7. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
3. Frau Majorin (Wilhelmine Amalie, geb. von Beeren, s. B. 5).
   1793. 19. 8. Gev. bei ihrem Schwager Herrn von Risselmann. SR.

726. von Zbikowski.

1. Herr Lieutenant, Postmeister in Zehdenick.
   1790. 23. 12. Gev. beim Hauptmann von Rapin. OR.

727. von Zedwitz. (Zetwitz.)

1. Der Jagdjunker.
   1664. 13 11. Gev. S.

728. von Zerbst.

1. Frau Johanne Louise, Frau von Röbe (s. R. 4).
   1795.

729. von Zerssen.

1. Frau Majorin Louise Juliane, geb. von Trost (s. T. 2).
   1718. 9. 11. Gev. O.
   1718. 28 11. Gev. beim Hauptmann von Wobeser (ihrem Schwiegersohn?). O.

   Wittwe.
   1719. 26. 2. Gev. OR.
   1720. 8. 10. Gev. beim Prediger Holzfuß. OR.
   1720. 5. 12. Gev. O.
2. Frau Anna Lucia Elisabeth, Frau von Wobeser (s. W. 2).
   1718.
3. Fräulein (vielleicht Nr. 2).
   1717. 4. 11. Gev. O.
4. Herr Lieutenant.
   1721. 7. 2. Gev. O.

730. von Zetzke.

1. Der Lieutenant.
   1696. 20. 9. Gev. O.

731. von Ziecker. (Zückern.)

1. Jungfer **Sophia Hedwig.**
   1645. 17. 8. Gev. S.
2. Der Oberst-Lieutenant.
   1782. 14. 4. Gev. SM.

732. von Zieten.

1. Frau **Judith**, Frau von Knobloch (s. K. 2).
2. Jungfer **Catharina.**
   1675. 14. 3. Gev. beim Conrector Schultze. S.
3. **Johann Dietrich**, Sergeant.
   1688. 15. 8. Gev. S.
4. Frau **Toma Gottliebe**, Frau von Erxleben (s. E. 6).
   1768.
5. Herr Rittmeister, auf Dechtow.
   1768. 20. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
6. Fräulein **Charlotte.**
   1769. 19. 3. Gev. beim Herrn von Ribbeck. Sgfld.
7. Fräulein **Ottilie.**
   1769 wie 5.
8. Herr Major (**Christian Johann Friedrich Otto**, Sohn des Major Balthasar Joachim auf Lögow und Wildberg; Major im Regt. Bayreuth Dragoner).
   1793. 19. 8 Gev. beim Herrn von Riffelmann. SR.
   (1807. General-Major und Chef des Regts. vacat von Auer Nr. 6 Dragoner.)
   (1817. 12. 9. † in Spiegelberg in der Uckermark als verabschiedeter General-Lieutenant.)

   NB. s. Otterstedt 4. — Quast 5.

733. von Ziwet. (Vielleicht Zibet oder Zievel.)

1. Frau.
   1811 9. 8. Gev. OR.

734. von Zugmantel. (?)

1. Der Capitain.
   1634. 9. 11. Gev. S.
2. Herr **Johann**, Fähnrich.
   1638. 15. 10. verm. mit 2. S.
3. Frau **Anna Catharina**, geb. Demichinsame.

Vervollständigungen und Verbesserungen.

S. 10. Nr. 749. Herford s. Massow 14 — nicht Marwitz.
S. 10. Zur Liste B. gehören noch:
de Caran s. Rebeur.
Heldritt s. Waldsachsen Anmerkung.
Hellermann s. Trützschler 4.
Hordt s. Häseler Anmerkung.
Kötschau s. Gröben 7.
Leipziger s. Ribbeck 27.
Lichtenau s. Poltinger.
Pelkowski s. Bredow 54.
du Plan s. Gontard 2.
Pless, Fürst, s. Decken 1 und Stechow 14.
de Sers s. Balbi.
S. 27. Alvensleben. 1. John **Charles** Phénomène.
1807. 17. 3. geb.
1840. 23. 10. verm. mit 2.
1877. 6. 4. † in Potsdam als General-Major a. D.
2. **Elisabeth** Amalie, geb. von Bassewitz.
1818. 6. 8. geb.
3. **Adolph** F. H. Leorama (nicht Lurama), 3. und letztes Kind.
1866. 3. 7. † als Lieutenant im 1. Garde-Regt. z. F. bei Königgrätz.
S. 36. Barfuss. NB. s. Bredow 33.
S. 36. Barstorff. NB. s. Quast 6.
S. 37. Bellin. NB. s. Hacke 36.
S. 50. Brand von Lindau. B. s. Bredow 25.
S. 59. Brockhausen, Commandant von Spandau — nicht Wittenberg.
S. 65. Bünau. NB. s. Bredow 25.
S. 74. Dossow. NB. s. Bellin Anmerkung.
S. 84. Gadow. NB. s. Quast 5.
S. 88. Glöden. NB. s. Holtzendorff 5.
S. 104. Hacke 35; ihre Tochter s. Otterstedt 3.
S. 108. Hagen, v. d. NB. s. Redern 18. 19. 32.
S. 126. Katte. NB. s. Bredow 52.

S. 127. Kleist 4. – Regt. Schwendy Nr. **24**, nicht 18.
S. 135. Kracht s. Ribbeck 11.
S. 154. Maltzahn. NB. s. Hundt 4.
S. 156. Pfuel. NB. s. Völtzig Anmerkung.
S. 184. Priort 3 s. Bredow 33.
S. 194. Rathenow 4 s. Redern 1 und NB. s. Bredow 53.
S. 201. Redern. NB. s. Guretzky 4 und Putlitz 16.

Bei einigen Daten ist die Angabe des Kirchenbuchs versäumt worden; alle, wo dieselbe fehlt, sind durch Hinzufügung des S. zu vervollständigen, da sie sämmtlich aus dem Kirchenbuch der Nicolai-Gemeinde zu Spandau entnommen sind.

Anhang.

I. Die Geistlichen an St. Nicolai zu Spandau.

Namen.	Diaconus.	Archidiaconus	Pfarrer.	Bemerkungen.
achelt	.	.	1538–40	
ohann Caulitz . . .	1539–42	.	.	
ohann Hertz . . .	.	.	1540–42	vorher in Zerbst, nachher in Tangermünde.
agst. Schmool . . .	.	.	1542–43	vorher in Frankfurt a. O.
tephan Meier . . .	1543.	.	.	
agst. Joh. Garcäus .	.	.	1543–46	1502 in Spandau geb.; vorher Pastor in Hamburg, nachher wieder in Hamburg Superintendent, dann in Greifswald Professor, endlich in Neubrandenburg Superintendent; 1558 dort gestorben.
ebastian Stieglitz . .	1543–47	.	.	
agst. Christoph Lasius	.	.	1546–55	zu Straßburg geb. 1504; vorher Rector in Görlitz, dann Pastor in Cüstrin; von hier vertrieben, nachher lange ohne Amt in Senftenberg, dann 1568 Pastor in Cottbus, legte bald sein Amt wieder nieder und starb in Senftenberg 1572.
eonhard Sorgius . .	1547–50	1550–76	.	starb hier.
Jacob (?)	1550–61		.	von Melanchton geschickt, starb hier. Sein Zuname wird nicht genannt.
Magst. Joh. Salmuth .	.	.	1555–66	vorher in Stendal, hier an der Pest gestorben.
Steffen Müller . . .	1561–64	.	.	nach Altstadt Brandenburg berufen.
Magst. Johann Aquila.	.	.	1567–78	zu Bernburg geboren; vorher und nachher in Luckau.

Namen.	Diaconus.	Archidiaconus.	Pfarrer.	Bemerkun
14. Magst. **Albert Colerus**.	1564-77	1577-78	1578-98	starb hier.
15. Magst. **Laurentius Berlin**	1577-78	1578-95	.	zu Ruppin geboren; von der Kloster- Hyppolita von ben 10 Fl.; starb
16. Magst. **Nicol. Böttiger**	1578-84	.	.	zu Ruppin geboren;
17. **George Costenius** . .	1584-95	1595 bis 1606	.	zu Spandau geboren;
18. Magst. **Christoph Gigas**	1596-98		1598 bis 1603	Schwiegersohn des erst Rector hier, Pfarrer; starb 33
19. Magst. **Joach. Grunovius**	.	.	1603-18	resignirt, wird Pastor spector zu Schievel sucht 1626 seine und starb hier.
20. Magst. **Elias Sorgius** .	1598 bis 1606	1606-18	.	vorher Rector und Con
21. Magst. **Urban Denichius**	1606-12	.	.	vorher Rector hier.
22. **Casimir Colerus** . .	1612		.	starb an der Pest.
23. Magst. **Henricus Zenkfrei**	1613	.	.	vorher Rector hier.
24. **Simon Grimmius** . .	1613-18	.	.	von Kupferberg aus vorher Rector zu Pastor zu Zehlendorf nienburg; nachher Werneuchen, dann zu
25. Magst. **Tobias Reinhart**	.	.	1618-26	zu Frankfurt geboren;
26. **Johann Wensekendorf** .	1618	1618-31	.	aus Neustadt-Eberswa her dort Conrector und Diaconus; nach diaconus an St Petr a. d. S., starb dort
27. **Johann Conow** . . .	1618-31	1631-36	.	starb hier.
28. Magst. **Wolfgang Günther.**	.	.	1626-32	vorher Pfarrer und Su dent zu Friedland; ohne einen Grund a
29. Magst. **Joachim Mauritz**	1631-32	.	1632-59	zu Bernau geboren; diger zu Wernigerod zu Magdeburg, nac rung der Stadt hier starb hier.

Namen.	Diaconus.	Archidiaconus.	Pfarrer.	Bemerkungen.
Jacob Schwaneberg .	1632-36	1636-38	.	vorher Feldprediger im von Holtschen Regt.; starb hier.
Michael Zyen . . .	1636-38	1638-59	.	zu Ruppin geboren, starb hier.
Christian Schnee . .	1638-55	.	.	vorher Tertianus an der Schule, dann Baccalaureus Marianus am Gymnasio zu Berlin; starb hier.
Daniel von der Linde .	1655-59	1660	1660-79	zu Berlin geboren; vorher Baccalaureus am Gymnasio zu Berlin und Pfarrer zu Rudow, starb hier.
Magst. Joachim Buntebart.	1659-60	1660		zu Langen bei Ruppin geboren; vorher Rector zu Bernau, nachher Archidiaconus zu St. Petri zu Cölln, dann Probst, Inspector, endlich Consistorialrath.
Magst. Christoph Rhewend.	1660	1660-77	.	zu Zechlin geboren; vorher Subrector am Cöllnschen Gymnasium; starb hier.
Zacharias Matthiä . .	1660-77	1677-80	1680 bis 1707	zu Neustadt-Brandenburg geboren; vorher Prediger zu Rinow; heirathet, 80 J. alt u. blind, noch eine 60 J. alte Prediger-Wittwe, starb 83 J. alt.
Georg Vulpinus. . .	1677-80	1680-83	.	Sohn des regierenden Bürgermeisters hier; vorher Conrector und Rector, starb hier.
Johann George Zeitz .	1680-83	1683-85	.	geboren zu Cölln a. d. S.; vorher Subrector zu Frankfurt a. O., Conrector zu Ruppin, Subrector am Cöllnschen Gymnasium; nachher Diaconus an St Nicolai zu Berlin, wo er 1695 als Archidiacon starb.
Joachim Lamprecht . .	1683-85	1685 bis 1707	1707-30	zu Kyritz geboren; vorher Cantor, dann Conrector an hiesiger Schule, schon seit 1702 dem Pfarrer adjungirt, starb hier.
Johann Christian Heidenreich.	1686-93	.	.	zu Barby geboren; vorher Prediger zu Falkenrehde u. Carpzow; starb hier.

Namen.	Diaconus.	Archidiaconus.	Pfarrer.	Bemerkun
41. Christian Senstius . .	1693 bis 1707	1707-10	.	vorher Prediger zu G im Kreis Teltow, Adjunctus des Ar starb hier.
42. Johann Kroß . . .	1707-10	1710-32	.	zu Zehdenick geboren; v diger zu Ritzan; seit junctus des Diacons
43. Joh. Christian Schreiner	1710-32	1732-42	.	zu Ahrensdorf gebore dort Prediger; starb
44. Georg Lamprecht . .	.	.	1730-66	Sohn des Joachi precht; vorher P Werben in der Altm schon seinem Vater
45. Georg Gabriel Supen .	1732-41		.	hier geboren und gesto
46. Joh. Gottfried Freier .	1741-42	1742-66	1766-78	zu Berlin geboren; vo diger an der Heil. zu Berlin und zu seit 1758 dem Pf Inspector Georg L adjungirt, starb hier
47. Joachim Böldicke . .	1743-57		.	zu Plaenitz bei Kyritz vorher Rector zu K i. d. M. und Dia Calbe; starb hier
48. Friedrich Mendius . .	1757-67	1767-72	.	zu Gerdaun in Preußen starb hier.
49. Daniel Friedr. Schulze	1767-72	1772-78	1778 bis 1811	zu Landsberg a. d. W. vorher hier Rector;
50. Johann Georg Staats	1772-78	1778 bis 1811	.	zu Wansleben bei M geboren; vorher als Barsekow gewählt, Gehülfe des kranken Braun zu Nauen ei dann Prediger zu M und dann zu Gladow,
51. Samuel Otto Julius Fidler.	1779 bis 1811	1812	1812-31	zu Brunn bei Wusterh b. D. geboren; ließ si tiren und starb hier

Namen.	Diaconus.	Archidiaconus.	Pfarrer.	Bemerkungen.
Carl Hornburg . . .	.	1812-31	1831-45	zu Potsdam geboren; vorher als Feldprediger ordinirt 1806, weil aber sein Regiment an demselben Tage aufgelöst worden war, nach Spandau als Garnison- und Zuchthaus-Prediger geschickt; emeritirt, starb 1852; war schon 1826 als Archidiaconus Superintendent geworden.
Friedrich Stechow . .	1812-31	1831-45	1845-48	zu Spandau geboren, auch Superintendent.
L. Ludwig Theodor Guthcke.	1831-45	1845-48	1848	zu Dorf Möllendorf geboren in der Altmark; seit 1863 auch Superintendent.
Heinrich Hinneberg . .	1845-48	1848-75	.	zu Bredow geboren; vorher Prädikant beim Superintendenten Hornburg; starb hier.
Heinrich Pezold . . .	1849-75	1875	.	geboren zu Gutentag in Preußen.
Otto Recke	1875	.	.	geboren zu Falkenhagen b. Pritzwalk; vorher Hülfsprediger zu Freienstein und hier.
Max Kneisel	1876	.	.	zu Berlin geboren; vorher Hülfsprediger an der Zionskirche zu Berlin und der Charitée; ist Subdiacon, eine neucreirte 4te Stelle an St. Nicolai.

II. Gouverneure und Commandanten

Gouverneure.

Dietrich von Holtzendorff (geb. 1535, † 1598. 4. 3.)	1580-1596.
Oberhauptmann **Johann Georg von Ribbeck** der Ältere,	1610-1647.
Johann Georg von Ribbeck der Jüngere . . .	1647-1665.
Albrecht Christoph von Quast	1667-1669.
Georg Adam von Pfuel	1669-1672.
Johann Adam von Schöning	1678-1685.
Johann Albrecht von Barfuß	1685.
Philipp Carl Freiherr **von Wylich und Lottum**, Ober-Marschall und General-Lieutenant,	1704.
Johann Georg von Tettau, General-Lieutenant von der Cavallerie,	1705-1713.
Johann Sigmund Freiherr **von Schwendy**, General-Lieutenant,	1713-1723.
David Gottlob von Gersdorf	1723.
Friedrich Wilhelm, Herzog von Holstein-Beck . .	1732.

der Festung Spandau vom 16. Jahrhundert ab.

Commandanten.

1603.	Guarde-Hauptmann **Joachim von Kleist** (Kleest).
1607.	Hauptmann der Festung **Balzer von Schönaich** (Schönicke).
1625.	Guarde-Hauptmann **Johann Georg von Ribbeck** der Jüngere.
	1631 wird die Festung den Schweden übergeben und Oberst Ulfsburg Commandant. Achatius Sparre war es, als 1634 die Festung geräumt wurde.
1634-1638.	**Isaac Kracht.**
1638-1641.	**August Moritz von Rochow**, Oberst.
1641-1647.	**Joh. Georg von Ribbeck** der Jüngere, Oberst.
1666-1675 im Herbst.	**Isaac du Plessis**, Oberst-Lieutenant.
1675-1689.	**Georg Rudolph von Rostitz**, Oberst-Lieutenant.
1690-1707.	**Nicolaus von Belows**, Oberst-Lieutenant.
1707-1713.	**Johann Sigmund** Freiherr **von Schwendy**, Oberst.
1713-1731.	**Dietrich von Hackeborn**, Oberst-Lieutenant.
1731-1739.	**Matthias von Gotsch**, Oberst.
1739-1743.	Oberst-Lieutenant **Ludwig von Strachwitz.**
1743-1768.	Major **von Kleist.**

General-Lieutenant **Gustav Boguslav von Münchow**	1747–1766.
General-Lieutenant **Joh. Albrecht von Bülow**. .	1766–1776
General-Lieutenant Graf **Joh. Ludwig von Hordt**	1776–1780.
General-Lieutenant **Hennig Alexander von Kleist**.	1780–1784.
General-Major **Ernst Ludwig von Pfuel** (seit 1779 Chef des Infanterie-Regts. Nr. 46).	1784–1795.
General-Lieutenant **Johann Leopold von Thadden** von Thadden war der letzte Gouverneur, 1808 wurde er pensionirt, behielt aber das Gouvernement in Spandau und starb 1817.	1799.

1768 - 1775.	Oberst-Lieutenant **Georg Heinrich von Massow.**
1775 - 1788.	Major **von Zadow.** († 1788. 27. 3.)
1788 - 1803.	Oberst-Lieutenant **von Scott.** († 1803. 29. 5. als General-Major.)
1803 - 1806.	Major **von Beneckendorf.** (1806. 1. 12. entlassen.)
1808 - 1813.	Oberst-Lieutenant **von Mandelslohe.** (1813. 8. 6. verabschiedet.)
1813 - 1815.	General-Lieutenant **von Thümen,** 1. Commandant. (1815. 4. 11. als Brigadier versetzt.)
1813 - 1817.	Oberst **von Brockhausen,** 2. Commandant. (1817. 5. 2. als Postmeister versorgt.)
1817.	Oberst-Lieutenant **von Böhler.**
	(Die weitere Reihe ist aus den Ranglisten zu ersehen.)

III. Eine Liste derjenigen Officiere, welche von 1625 — 1725 in den Kirchenbüchern genannt werden und in den Familien-Nachrichten keine Aufnahme finden konnten.

	Wird genannt:
1. **Laurentius Zander**, Lieutenant	1627. 5. 8.
2. **Zugmantel**, Capitain	1634 im Nov.
3. **Nicolas**, Regiments-Prediger	1644.
4. **David Peter Gieseler**, Fähndrich	1651. 11. 12.
5. **Andreas Nicolai**, Profoß-Lieutenant . . .	1658. 21. 3.
6. **Armwart**, gewesener Hauptmann	1666. 19. 2.
7. **Daniel Wiesener** (s. Schapelow), Fähnrich .	1674.
Capitain-Lieutenant . . .	1675 - 1677.
8. **Christoph Weymer**, Hauptmann; seine Wittwe	1674. 28. 6.
9. **Kettwich**, Hauptmann	1675.
10 **Gerlach** (s. Gerlach), Feldzeugwärter, Bau- und Zeugschreiber	1677. 23. 11.
11. **Johann Georg Papenbruch**, Lieutenant . .	1679 - 1683.
12. **Nelsohn**, Capitain	1680. 13. 4.
13. **Tobias Pohle** (s. Brösigke), Kurfürstl. Trabant	1681. 22. 2.
14. **Bulicke**, Lieutenant der Festung	1681. 18. 10.
15. **Hensell**, Lieutenant	1683 - 1684.
16. **Rottenheuseler**, Regimentsfeldscheer . . .	1683 - 1696.
17. **Lorenz**, Hauptmann (1652 wird ein Soldat Martin Lorenz genannt) . . .	1683. 7. 12.
18. **Wolff**, Hauptmann	1688. 7. 10.
19. **Hans Christoph Eyff** (s. v. Eyff), Zeugschreiber	1689. 3. 10.
20. **Zacharias Friedrich Nicolai** (s. Pannewitz), Hauptmann	1689 - 1691.
21. **Carl Bauermüller**, Lieutenant	1690 - 1693.
Capitain-Lieutenant	1694 - 1698.
Hauptmann der Leib-Comp. der Garnison	1699 - 1704.
22. **Funkwehr**, Lieutenant	1691 - 1697.

	Wird genannt:
23. **Merkatz**, Lieutenant	1691.
24. **Georg Hartz**, Wachtmeister-Lieut. der Festung	1697-1712.
25. **Christoph Remitz**, Lieutenant unter der Kurfürstl. Leibgarde	1698.
26. **Werner**, Lieutenant	1703.
27. **Miehl**, Lieutenant	1705.
28. **Landsmann**, Lieutenant	1708-1713.
29. **Schwayne**, Lieutenant	1709.
30. **Calow** (Kahlow), Oberst-Lieutenant von der Artillerie (vielleicht von Adel)	1710.
31. **Sohr**, Artillerie-Lieutenant.	1710.
32. **Cosander** (Eosander ?), Oberst-Lieutenant	1712.
33. **Rosenberg**, Hauptmann	1712.
34. **Polstern** (s. Thomsdorf), Lieutenant. . .	1712-1713.
35. **Schmidt**, Hauptmann	1713.
36. **Jusset**, Oberst-Lieutenant	1718.
37. **Neumeister**, Lieutenant	1718.
38. **Rese**, Oberst-Lieutenant.	1725.

NB. Einer Blessirten-Compagnie geschieht 1682 zuerst Erwähnung.

Protokolle

der

in den Jahren 1875—79 gehaltenen Vorträge.

Mittwoch den 13. Januar 1875.

Herr Geheimer Hofrath Schneider las auszugsweise Schatullrechrechnungen aus den Jahren 1601 und 1677—78 vor und zeigte, welche Bedeutung für die Kenntniß des Hofhaltes und der Sitten zur Zeit der Kurfürsten Joachim Friedrich und Friedrich Wilhelm diesen eben so nüchternen wie zuverlässigen Notizen beiwohnt.

Mittwoch den 10. Februar 1875.

Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Zitelmann machte Mittheilungen über die günstige Aufnahme, welche der angeregte Gedanke, unter Mitwirkung der deutschen Geschichtsvereine alljährlich einen Gesammtbericht über die historische Literatur des deutschen Reiches und seiner Fürstenhäuser zu erstatten, bei den Geschichtsvereinen der verschiedensten Theile Deutschlands gefunden hat. — Darauf verfolgte Herr Archivrath Dr. Hassel in längerem Vortrage den Gang der preußischen Politik während der Monate Januar und Februar des Jahres 1813. Aus bisher unbekannten Aktenstücken brachte er eine Reihe von Thatsachen bei, welche namentlich in Bezug auf die persönliche Haltung König Friedrich Wilhelms III., auf sein Verhältniß zu York und auf die Stellung der Staatsregierung zu den französischen Militärbehörden in der Mark Brandenburg überraschend neue und wichtige Aufschlüsse gaben. Von einem näheren Eingehen in das Einzelne darf hier abgesehen werden, da die ganze Arbeit, von welcher der Vortragende der Kürze der Zeit halber nur Bruchstücke geben konnte, in dem Märzhefte 1875 der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde zum Abdruck gekommen ist. — Um das von dem Herrn Dr. Karl Kletke verfaßte Regestenwerk zur Geschichte der Neumark, von welchem zwei Bände, als zehnter und zwölfter der „Mär-

kischen Forschungen" des Vereins, bereits vorliegen, möglichst bald zum Abschlusse zu bringen, genehmigte die Versammlung, daß die vorbereitenden Schritte zum Beginne des Abdrucks der dritten und letzten, die Zeit des Markgrafen Johann von Küstrin umfassenden Abtheilung sofort gethan werden sollen.

Mittwoch den 10. März 1875.

Herr von Salpius las einzelne Abschnitte aus einer größeren Arbeit über Paul von Fuchs. Nach einer kurzen Einleitung, in welcher hervorgehoben wurde, wie wenig wir bis jetzt über die Persönlichkeit der Staatsmänner des großen Kurfürsten und über den Antheil unterrichtet sind, welcher jedem einzelnen derselben an dem Werke Friedrich Wilhelms, der Gründung des brandenburgisch-preußischen Staates, beizumessen ist, gab der Vortragende zuerst einen Abriß der äußeren Lebensschicksale des Ministers. Paul Fuchs, als Sohn eines Superintendenten 1640 zu Stettin geboren, studirte die Rechte auf deutschen und niederländischen Universitäten, trat jung als juristischer Schriftsteller, dann, nachdem er die Cavaliertour durch die Niederlande, England und Frankreich gemacht, als Professor zu Duisburg auf, wurde im Jahre 1670 von hier als Geheimer Sekretär des Kurfürsten nach Berlin gezogen und stieg dann allmählich, auch unter Kurfürst Friedrich III. in mannigfachen, namentlich auch diplomatischen Geschäften thätig, zu den höchsten Staatsämtern, zum Adelstande und zu ansehnlichem Vermögen auf. Er starb auf seinem Gute Malchow bei Berlin im Jahre 1704. — Zur Vorlesung gelangten alsdann die Abschnitte: Allgemeine Charakteristik der den großen Kurfürsten umgebenden Staatsmänner. — Die Berufung Fs. nach Berlin und die von ihm im Jahre 1672 verfaßte Flugschrift gegen Frankreich, zugleich als kennzeichnend für seine Sinnesart, sowie als Probe seiner Art zu arbeiten und seiner Darstellungsweise. — Fs. amtliche Betheiligung an den Erbhuldigungen für Friedrich III., an der Stiftung der Universität Halle und der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, an der Leitung des Postwesens und an der Einwirkung des Staats auf die Gestaltung des Johanniter-Ordens der Ballei Brandenburg.

Mittwoch den 14. April 1875.

Herr Major a. D. A. von dem Knesebeck überreichte als Geschenk mehrere Exemplare des von ihm auf Grund der reichen in Tylsen angesammelten Urkunden- und Aktenbestände verfaßten Wer-

kes: „Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen in der Altmark" (Berlin 1875. 242 Seiten gr. 8.). Die Worte, mit denen Herr von dem Knesebeck seine Gabe begleitete, führten zu einer längeren Besprechung des Gegenstandes, in welcher einzelne besonders hervortretende Gesichtspunkte zur Erörterung kamen: die eigenthümliche Stellung der Knesebeck in dem westlichen Grenzgebiete, welche den kriegerischen Geist der mittelalterlichen Geschlechtsgenossen von der Privatfehde auf die höheren Aufgaben der Landesvertheidigung ablenkte; die Bedeutung des Thomas v. d. Kn. für die Einbürgerung des reformirten Bekenntnisses in der Mark, die hervorragende Thätigkeit, welche namentlich während des 17. Jahrhunderts die Kn. im Hof- und im Staatsdienst, sowie in der ständischen Verwaltung geübt haben u. s. w. Ausführlicheren Nachweis des Gewinnes, den die Geschichtsforschung diesem Buche zu danken hat, behielt sich Herr Professor Holtze für eine der nächsten Sitzungen vor.

Mittwoch den 12. Mai 1875.

Die soeben erschienenen „Bilder aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte" (Berlin 1875. 107 Seiten gr. 8.), welche der Verfasser, Herr Gymnasial-Direktor Dr. W. Schwartz in Posen, den beiden Berliner Vereinen für Geschichte der Mark Brandenburg und für die Geschichte Berlins gewidmet hat, wurden vorgelegt; eine Reihe von Vorträgen und Aufsätzen aus den Jahren 1863—1874, gruppirt um die Forschungsergebnisse des Verfassers über die Schlacht bei Fehrbellin, giebt sich das Buch zunächst nur als eine Festschrift für die bevorstehende Jubelfeier des Siegestages vom 18. Juni 1675, in der That aber gewährt es eine in großen Zügen entwickelte Übersicht über die vaterländische Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart.

Darauf las Herr Archiv-Rath Reuter den ersten Theil einer größeren Arbeit über das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium. Aus den bisher theils bruchstückweise gedruckten, theils noch ganz unbekannten Kabinets-Ordres und Instruktionen König Friedrich Wilhelms I. gab der Vortragende die Geschichte der Entstehung dieser Behörde und ein Bild ihres Geschäftsbetriebes während der ersten Monate ihres Bestehens. Er zeigte dann die wesentliche Veränderung, die der König seit dem Jahre 1727 in seinen Verwaltungsgrundsätzen eintreten ließ, und schloß mit der Vorlesung des eingehend motivirten, keineswegs günstig lautenden Urtheils, welches der König gegen Ende seiner Regierung über die Leistungen seiner eigensten Schöpfung fällte.

Mittwoch den 10. November 1875.

Die Oktobersitzung und einen Theil der Novembersitzung füllte Herr Professor Holtze mit der Vorlegung der eingegangenen Geschenke und der neuesten Veröffentlichungen der Geschichtsvereine Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Dänemarks und der russischen Ostseeprovinzen, indem er jedesmal, wenn eine dieser Schriften einen Beitrag zur brandenburgischen Geschichte enthielt, den übersichtlichen Nachweis des Inhalts und der gewonnenen Ergebnisse lieferte.

In der Novembersitzung zeigte Herr Geheimer Ober-Regierungs-Rath Zitelmann, in welcher Weise der „Deutsche Reichs- und Preußische Staats-Anzeiger" die Leistungen der deutschen Geschichtsvereine zusammenfassend darstellt, und wiederholte den früher schriftlich ausgesprochenen Wunsch, daß die Redaktion des Staats-Anzeigers namentlich zum Jahresschlusse durch Einsendung der Sitzungsberichte und der Vereinsschriften Seitens aller deutschen Geschichtsvereine in den Stand gesetzt werden möchte, ein möglichst vollständiges Bild der Vereinsthätigkeit auf dem Felde vaterländischer Geschichte darzubieten.

Darauf fuhr Herr Geheimer Staatsarchivar, Archiv-Rath Reuter in dem Vortrage seiner Arbeit über die leitenden Gedanken und die Formen der Staatsverwaltung König Friedrich Wilhelms I. fort. Er behandelte diesmal die von dem König eigenhändig entworfene geheime Instruktion, „wie die Etats angefertigt werden sollen" vom 12. Januar 1723, so wie die Instruktion für die damals noch vom Ober-Kriegs- und Domänen-Direktorium ressortirende Rechenkammer und entwickelte alsdann die Ressortverhältnisse und den Geschäftsbetrieb innerhalb der obersten Beamtenkreise, zunächst die Stellung der Minister und der Geheimen Räthe zum Könige, zu ihren Untergebenen und in ihrem kollegialischen Zusammenwirken.

Mittwoch den 8. Dezember 1875.

Herr Gymnasial-Direktor Schwartz zu Posen hat im Jahre 1865, gestützt auf die Ruppiner Sammlung der Feldmann'schen Papiere, den Ursprung der Frobensage aufgedeckt, indem er es wahrscheinlich gemacht, daß die während der Schlacht bei Fehrbellin von dem kurfürstlichen Leibjäger Uhle bewiesene aufopfernde Treue später auf den in diesem Kampfe gefallenen Stallmeister übertragen worden ist. In einem der diesjährigen Beihefte zum Militär-Wochenblatt wird ohne eingehenden Gegenbeweis diese Darlegung des Thatbestandes von der Hand gewiesen. In Folge dessen gelangte ein Aufsatz des Herrn Schwartz zum Vortrage, in welchem er noch einmal die äußeren und

inneren Gründe zusammenstellt, welche seine Auffassung als die richtige erscheinen lassen. Der Aufsatz ist in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Jahrgang 1876. S. 209 ff. abgedruckt.

Mittwoch den 12. Januar 1876.

Herr Baron von Uslar-Gleichen, Vorsteher des Königlichen Instituts für Glasmalerei, wurde zum Delegirten des Vereins in den wissenschaftlichen Beirath des Märkischen Provinzial-Museums gewählt. Herr Geheimer Ober-Regierungs-Rath Zitelmann knüpfte an einige anregende Mittheilungen des Herrn Dr. Didtmann zu Linnich bei Aachen Betrachtungen über die Wichtigkeit der „Geneanomie“, d. h. der Wissenschaft, welche die natürlichen Gesetze für das Entstehen, Blühen und Absterben der Familien und Geschlechter darstellt, und betonte, wie es eine Aufgabe gerade der historischen Vereine sei, durch planmäßige Sammlung von Portraits, Stammbäumen und Nachrichten die Biologie der Familien zusammenzustellen, namentlich die Lebensdauer derselben nach der Zahl der Geschlechtsfolgen in direkter und in den Seitenlinien, – die territoriale Ausbreitung der Familien und die Arten ihres Berufs — die besonderen Familien-Eigenthümlichkeiten nach ihrer physischen, geistigen und sittlichen Entwicklung — endlich ihre politische, wirthschaftliche und soziale Bedeutung. — Herr Schulvorsteher Budczies sprach im Anschluß an zwei im 4ten Bande der Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte mitgetheilte Belehnungsbriefe König Christians I. von Dänemark über den wahrscheinlichen Ursprung und die Dauer des Lehnsverhältnisses, in welchem einige brandenburgische Güter zu dem im Jahre 1640 erloschenen Holstein-Schauenburgischen Grafenhause gestanden haben; er wies darauf hin, daß die von Christian I. vorgenommene Beleihung ein Eingriff in die Rechte der Holstein-Schauenburgischen Grafen gewesen zu sein scheine, wie denn später auch nur von diesen und nicht von dem holsteinischen Herzoge aus dem Hause Oldenburg die Belehnungen mit den brandenburgischen Gütern erfolgt seien. Zum Schlusse veranlaßte Herr Staatsarchivar Dr. Hegert eine allgemeine Diskussion, indem er, theils unterrichtend, theils Auskunft suchend, die Frage zur Sprache brachte, wo die Originale derjenigen das Kloster Lehnin betreffenden Urkunden zu suchen seien, welche ohne bestimmte Angabe des Aufbewahrungsortes im Riedel'schen Codex diplomaticus Brandenburgensis abgedruckt sind.

Mittwoch den 9. Februar 1876.

Herr Archiv-Rath Reuter legte eine Abschrift der Fundations-Urkunde des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses vom 26. Oktober 1734 vor und besprach sowohl dieses bisher noch nicht vollständig abgedruckte Dokument, als auch die am 18. März 1740 von König Friedrich Wilhelm I. vollzogene Instruktion für das Direktorium jener Anstalt.

Mittwoch den 8. März 1876.

Herr Schulvorsteher Budczies kam noch einmal auf den in der Januar-Sitzung von ihm erörterten Gegenstand zurück: die durch König Christian I. von Dänemark und durch die Grafen von Holstein-Schauenburg erfolgten Belehnungen der Herren von Alvensleben u. A. mit märkischen Gütern. Er gab in Betreff des Ursprungs dieses eigenthümlichen Lehnsverhältnisses, gestützt auf Hermanns von Lerbeck chronikalische Nachrichten, nähere Aufklärung.

In dieser Sitzung sowohl, als auch in der des Februar erstattete Herr stud. juris Holtze den Bericht über die Marchica, welche der General-Sekretär aus den inzwischen eingelaufenen Veröffentlichungen auswärtiger Geschichtsvereine gesammelt hatte.

Mittwoch den 12. April 1876.

Herr Schulvorsteher Budczies las über die Mitgift der Markgräfin Margarethe, Tochter König Christophs II. von Dänemark, ersten Gemahlin Ludwigs des Älteren von Brandenburg. Nachdem der Ehevertrag zwischen dem jungen Markgrafen und der dänischen Prinzessin im Juli 1323 geschlossen war, zeigten sich zwar bald die erwünschten Folgen des Einflusses, welchen der Dänenkönig zu Gunsten seines zukünftigen Schwiegersohns auf die nördlichen Nachbarn desselben ausübte; der Abschluß der Ehe selbst aber verzögerte sich bis 1325, und von der auf 12,000 M. festgesetzten Mitgift wurde auch in den nächstfolgenden Jahren nicht einmal die erste Rate gezahlt, obwohl man wittelsbachischer Seits deutlich zu verstehen gab, daß man ohne Weiteres zu einer Auflösung der Ehe zu schreiten beabsichtige. Die Zahlung unterblieb vollens, als König Christoph vertrieben und seines Thrones entsetzt war. Erst nach seinem Tode verständigten seine Söhne Otto und Waldemar sich mit ihrem märkischen Schwager, daß dieser ihnen mit Kriegsmacht zur Wiedererlangung der Krone behülflich sein, dafür ein eventuelles Erbrecht auf dieselbe besitzen und als Entschädigung für die Mitgift Margarethens

esthländische Güter abgetreten erhalten sollte. So ward 1333 der Markgraf von Brandenburg Landesherr in Reval, Narva u. s. w. Bei der Entlegenheit dieser Besitzungen aber trachtete Ludwig darnach, sie zu verkaufen; dies gelang ihm jedoch erst nach Margarethens Tode und nach langen Unterhandlungen im Jahre 1346, indem der deutsche Orden ihm für den markgräflichen Antheil an Reval u. s. w. 6000 M., also wenigstens die Hälfte der vor mehr als 20 Jahre von Dänemark kontrahirten Schuld, auszahlte (s. Märk. Forsch. XIV. S. 296).

Herr Geheimer Hofrath L. Schneider gab eine Geschichte des Hopfengartens, welchen König Friedrich Wilhelm I. gleich nach seiner Thronbesteigung bei Potsdam auf dem Raume zwischen dem Brandeuburger Thore und der Friedenskirche anlegte. Aus den Akten ergab sich u. A., daß der Hopfengärtner täglich während der betreffenden Jahreszeit eine Schüssel Hopfenkeime in die Königliche Küche zu liefern hatte, daß diese Verpflichtung auch dann bestehen blieb, als (seit 1777) das Grundstück in Erbpacht ausgethan war und Hopfen auf demselben überhaupt nicht mehr gebaut wurde, und daß dieselbe nach mehrfachem Besitzwechsel erst im Jahre 1811 durch einmalige Zahlung eines Thalers abgelöst ward. — Herr Geheimer Ober-Regierungs-Rath Zitelmann sprach über den zweiten, im diesjährigen Programm der höheren Bürgerschule zu Marne (Regierungs-Bezirk Schleswig) abgedruckten Theil von R. von Holly's Arbeit über die staatsmännische Thätigkeit Otto's von Schwerin unter der Regierung des großen Kurfürsten und über einen von Herrn Hauptmann Grafen von Schwerin in Hildesheim eingesandten Lebensabriß Otto's von Schwerin. Die von Holly vertretene Ansicht, daß der große Kurfürst mit der im Jahre 1658 geschaffenen und dem Otto von Schwerin verliehenen neuen Würde eines „Ober-Präsidenten" auch eine neue, „nunmehr aus den Gesichtspunkten eines Großstaates zu führende Politik für Brandenburg inaugurirt" habe, führte zu einer längeren Diskussion.

Mittwoch den 13. September 1876.

Herr Geheimer Archiv-Rath Hassel hielt einen Vortrag über die Beziehungen Preußens zu Rußland und zur hohen Pforte im Jahre 1810.

Mittwoch den 11. Oktober 1876.

Herr Archivar Dr. Hegert sprach über die Urkunden des Klosters Lehnin, insbesondere das von Riedel als „Gedenkbuch des Abtes Heinrich Stich" bezeichnete Manuscript. Von den Lehninischen Urkunden sind uns nur wenige erhalten, ein Theil durch den glücklichen

Zufall, daß zur besseren prozessualischen Führung von Streitigkeiten über die Besitzverhältnisse des Klosters auf Betrieb des Abtes Johann von Lehnin und des Bischofs Stephan von Brandenburg 1442 und 1443 vidimirte Transsumpte der wichtigsten Dokumente über den Vermögensstand des Klosters hergestellt wurden. Auch ließ um diese Zeit das Kloster ein Verzeichniß sämmtlicher vorhandenen Urkunden anfertigen, aus welchem wenigstens ersichtlich ist, wie viele derselben im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Neben diesem Verzeichnisse wird bei Riedel ein jüngeres erwähnt, aus welchem besonders die Nachricht wichtig ist, daß dem Verfasser desselben neben den Original-Urkunden fünf verschiedene Copiebücher zur Benutzung vorgelegen haben, von denen sich heute zwei im Geheimen Staats-Archive befinden; ein drittes, welches im Verzeichnisse „Ein Buch in weiß Parrmen, darinnen etzliche Lehninische Rechtshändel verzeichnet, wie in exordio desselben ein Register solcher Sachen zu befinden" genannt wird, ist das von Riedel als Gedenkbuch des Abtes Stich bezeichnete. Es befindet sich gegenwärtig im Besitze des Kaiserlichen Gesandten in Brasilien, Herrn Uebel, und wurde mit Erlaubniß desselben den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt. Wenn Riedel, welcher in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis einen Theil dieses Buches zum Abdruck gebracht hat, dasselbe nach dem Abte Heinrich Stich benennt, welcher es im Jahre 1419 angelegt habe, so beruht dies auf einem Irrthum, mindestens auf einer Ungenauigkeit; denn Heinrich Stich starb schon im Jahre 1432, und Riedel selbst citirt aus diesem Buche Urkunden von 1455. Der Vortragende wies dagegen aus der Verschiedenheit der Handschriften in den einzelnen Theilen nach, daß das vorliegende Manuscript nicht den Heinrich Stich allein, sondern noch zwei seiner Nachfolger, Johann und Heinrich, zu Sammlern hat. Die Paginirung, welche dieser Annahme entgegen zu stehen scheint, ist deshalb unmaßgeblich, weil sie erst späteren Datums, wahrscheinlich im Anfange des 17. Jahrhunderts, als auf Anordnung des Kurfürsten sämmtliche noch vorhandene Urkunden verzeichnet wurden, entstanden ist, während die ursprüngliche Foliirung durch ein Versehen des Buchbinders, welcher auf Heffters Veranlassung das Buch neu gebunden hat, meist weggeschnitten ist. Der Inhalt des sehr wohl erhaltenen Manuscripts bezieht sich, wie schon der Titel besagt, hauptsächlich auf Streitigkeiten des Klosters mit verschiedenen Nachbarn über Besitzverhältnisse, in welchen das Kloster theils durch geschickte Prozeßführung, theils durch weise Benutzung der Umstände in der Regel den Sieg davon getragen hat.

Herr Dr. Karl Kletke wurde zum korrespondirenden Mitgliede des Vereins ernannt.

Mittwoch den 8. November 1876.

Der Königliche Hausbibliothekar Herr Dr. Dohme hatte die Güte gehabt, die Aushängebogen seines demnächst erscheinenden Werkes über die Geschichte des Königlichen Schlosses zu Berlin dem Verein zur Benutzung mitzutheilen. Herr Professor Holtze zeigte aus denselben, indem er hauptsächlich bei der älteren Zeit verweilte, zu welchen neuen Ergebnissen der Verfasser gelangt ist. Von der Burg Kurfürst Friedrichs II. ist außer Fundamentmauern nur noch der grüne Hut, ursprünglich ein Rohziegelbau, nachweislich erhalten; die demselben vorliegende Kapelle stammt aus dem 16. Jahrhundert. Das Renaissance-Schloß Joachims II. war in seinen Putzflächen polychrom bemalt; eng verwandt mit den gleichzeitigen Schloßbauten in Dresden, Dessau und Torgau, ist es doch nicht als die Kopie eines dieser Gebäude zu betrachten; es weisen vielmehr diese vier ältesten Proben norddeutscher Frührenaissance auf französische Vorbilder hin. Ebendaher ist die Anwendung der Wendeltreppe abzuleiten, deren Gebrauch in Norddeutschland erst mit dem 16. Jahrhundert beliebt wird u. s. w.

Die in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen mitgetheilten Lehnsregister einiger Äbte des ehemaligen reichsunmittelbaren Stiftes Werden a. d. Ruhr und des mit ihm verbundenen Ludgeriklosters zu Helmstedt gaben Herrn Schulvorsteher Budczies Veranlassung, nach einer übersichtlichen Darlegung der Geschichte dieser beiden Abteien, über die von denselben ehemals dependirenden altmärkischen Lehngüter zu sprechen. Zu den Lehnsträgern gehörten u. a. die Herren von Alvensleben, die deshalb Ministeriale der Werdenschen Kirche genannt wurden.

Zuletzt sprach Herr Lehrer Dr. Schottmüller über die Schlacht bei Fehrbellin. Es ist zu beklagen, daß in keiner der bisherigen Bearbeitungen des Gegenstandes die Ordre de bataille genügend festgestellt ist. Die Gegenwart gewisser Truppentheile, so wie deren Stärke ist nicht erwiesen. Zwar heißt es u. A., daß zwei Dragoner-Regimenter, Bomsdorf und Derfflinger, an der Schlacht Theil genommen, die Zahl der Dragoner aber nicht 800 überschritten habe; und doch steht fest, daß das Derfflingersche Regiment in den fränkischen Winterquartieren wieder auf 600 Pferde gebracht war, also auf Bomsdorf nur 200 Pferde entfallen; eine Thatsache, die erst erklärlich wird durch die in den Berichten Türenne's erwähnte Gefangennehmung Bomsdorf's zu Ruffach mit 420 seiner Dragoner; Grumbkow's Regiment, gewöhnlich Küchendragoner genannt, wird als in der Schlacht gegenwärtig angeführt, während es doch erst in der Nacht zum 19. Juni [illegible]n Berlin aus daselbst eingetroffen ist. Andererseits hat der Pa[illegible]ismus und besonders das Urtheilen nach dem zum Theil aus

anderen Gründen erwachsenen Erfolge die brandenburgischen Darstellungen dazu geführt, den Schweden nicht gerecht zu werden. Nach den jüngst veröffentlichten schwedischen Originalberichten dagegen erscheint die Handlungsweise der Schweden zwar als eine unglückliche, aber nicht als eine unüberlegte. Die Aufstellung derselben von Havelberg bis Brandenburg war eine verhältnißmäßig gute, und auf eine so wagehalsig kühne Unternehmung, wie die Rathenower, war nicht zu rechnen. Das Streben der Schweden, sich gegenüber einem Feinde, dessen Stärke man zunächst nicht kannte, zu sammeln, war vollberechtigt; und neben den Fehlern, welche den genialen Plan des Kurfürsten, die Schweden auf der Insel Bellin abzuschneiden, scheitern ließen, sind die Irrthümer seiner Gegner gering anzuschlagen. Wäre der Oberst Hennigs von Treffenfeld, nachdem er die Übergänge über den 8200 Fuß langen, durch das Rhinluch führenden Damm vernichtet, dort stehen geblieben, um die Wiederherstellung derselben bis zu der über Kremmen projektirten Ankunft des kurfürstlichen Gros zu verhindern, so wären die Schweden am Abend des 18. Juni — im Norden durch die brandenburgische Hauptmacht von über 4000 Mann, im Süden durch die 1500 Kommandirten des Prinzen von Homburg, 600 Kürassiere Frankenberg, 500 Mann Fußvolk aus Rathenow, 1200 Mann Leibgarde aus Berlin, 400 Mann Küchendragoner unter Grumbkow und noch 500 Mann Musketiere aus Spandau, im Osten und Westen durch das Rhinluch eingeengt — verloren gewesen.

Die dreimalige Aufstellung der Schweden, an der Linumer Landwehr, bei Linum und bei Hakenberg, erscheint nach brandenburgischer Auffassung unmotivirt, zum Theil von Muthlosigkeit zeugend; nach schwedischen Berichten war sie durch die Nothwendigkeit geboten. Der General-Lieutenant Wrangel hatte den gesammten Train und die ganze Artillerie nach Fehrbellin vorausgeschickt, wo der General Stahl mit anerkennenswerther Energie an der Wiederherstellung der Brücken arbeitete. Zwar wurde von den Geschützen ein geringer Theil zurückdirigirt, konnte aber, da es hauptsächlich auf Deckung des Rückzuges abgesehen war, nicht mehr eingreifen. Man opferte schwedischerseits das Dalwigsche Infanterie-Regiment und das Wachtmeistersche ostgothischer Kürassiere; nach deren allerdings vollständiger Vernichtung jedoch konnten nicht nur die Brandenburger der kompakten Masse der Schweden keinen Nachtheil zufügen, sondern ihre Reiterei ließ, wie der Kurfürst bittere Beschwerde führt, ihn zum Theil völlig im Stich. Mit dem durch diplomatische Beziehungen wachsenden Erfolge, trat später diese trübe Erinnerung in den Hintergrund. Wie wenig die Schweden in ihrer Widerstandskraft durch die Schlacht selbst gebrochen waren, bezeugt der Umstand, daß, als die Brandenburger sich ihnen

bei Wittstock allzu sehr näherten, sie unter Verlust hervorragender Führer, so des General-Major Götze, eine empfindliche Schlappe erlitten. So bieten die schwedischen Berichte, auch wenn sie nicht in allen Stücken für zuverlässig zu erachten sind, doch ein Mittel zur Korrektur der bisher allein gültigen Auffassung.

Mittwoch den 13. Dezember 1876.

Herr Archiv-Rath Reuter setzte die Mittheilung der Ergebnisse seiner Forschungen über die Staatsverwaltung König Friedrich Wilhelms I. fort. Er behandelte diesmal die im Jahre 1723 errichtete Kurmärkische Kriegs- und Domänen-Kammer. Dieselbe zerfiel anfänglich in zwei koordinirte, topographisch gegeneinander abgegrenzte Departements. Die Unzuträglichkeiten, welche sich aus dieser Zweitheilung ergaben, führten zu wiederholten Abänderungen, bis im Jahre 1732 die einheitliche Leitung der Kammer durch einen Ober-Präsidenten zu endgültiger Feststellung gelangte. Von dem sachkundigen und thatkräftigsten Eingreifen des Königs in die Geschäftsführung der Kammer wurden einige Beispiele aus bisher unbenutzt gebliebenen Akten beigebracht.

Herr Schulvorsteher Budczies sprach über die in märkischen Urkunden zu Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oft genannte, höchst wahrscheinlich den Niederlanden entstammende Familie Gruvelhut (grouvelhoet = Grauhut). Von den neun, dem Namen nach bekannten und vier Generationen angehörenden männlichen Gliedern der Familie fanden der ältere Busso, Ritter, Vogt zu Spandau und markgräflicher Truchseß, dessen Bruder Johann, Dechant des Magdeburger Domkapitels, sowie der jüngere Busso, Sohn des Ritters und ebenfalls Vogt zu Spandau, eine eingehendere Besprechung. Die Abbildungen einiger Siegel der Familie wurden vorgelegt (s. Märk. Forsch. XIV. S. 304).

Mittwoch den 10. Januar 1877.

Herr stud. juris Holtze behandelte eine lateinische Urkunde vom Jahre 1367, in welcher die Rathmannen von Berlin und Köln die Schadekoep unter schweren Strafandrohungen verbieten. Küster, Fidicin und Andere erklären die Schadekäufe für Auf- oder Vorkäuferei; Klöden verwirft diese Auslegung, ohne etwas Bestimmtes an deren Stelle zu setzen. Der Vortragende glaubte in der erwähnten Urkunde den Einfluß des römischen Rechts auf die städtische Gesetzgebung und in dem Schadekauf-Verbote die auf Berliner Verhältnisse

übertragene lex Julia de annona des Corpus juris zu erkennen. Die Verbindungsglieder zwischen der letzteren und Berlin bilden das Verbot des eigin korn einkouf der „Blume von Magdeburg" und einige Sätze der späteren Glossen zum Sachsenspiegel. Darnach wäre Schadekauf das in gewinnsüchtiger Absicht betriebene Compagnie-Geschäft zum künstlichen Herabmindern oder Hinaufschrauben des Marktpreises. Bei Zugrundelegung dieser Interpretation verschwanden nunmehr aus der Urkunde und aus der beigebrachten Übersetzung derselben die Schwierigkeiten, welche sie den Auslegern bisher gemacht hat. — Darauf sprach Herr Schulvorsteher Budczies über die zur Zeit der letzten Anhaltiner Markgrafen urkundlich oft genannten Sloteko, insbesondere über einen Geistlichen und einen Ritter dieses Namens, welche wiederholt und selbst von Heffter in seinem Namensverzeichniß zum Riedel'schen Codex identificirt worden sind, da man annahm, der Geistliche sei in den weltlichen Stand zurückgetreten. Dagegen spricht, daß sich nach der ersten urkundlichen Erwähnung des Ritters Sloteko der Geistliche dieses Namens noch zweimal genannt findet, ferner daß Sloteko beim Geistlichen als der Familienname, beim Ritter nur als Vorname erscheint. Der Vortragende entwarf, so weit es die Quellen gestatten, Lebensabrisse der beiden Männer und verfolgte das sonstige Vorkommen des Namens Sloteko in der Mark. — Herr Budczies lenkte ferner die Aufmerksamkeit auf den 1321 vom Bischof Stephan II. von Lebus zum Bischof von Kiew geweihten, in demselben Jahre vom Papste zu Avignon bestätigten Bruder Heinrich, vormals Lector des Dominikanerklosters zu Pasewalk. Obschon Heinrich, wie erklärlich, den Bischofstuhl zu Kiew nie bestiegen hat, so lassen sich doch zahlreiche Fälle nachweisen, in denen er die Rechte seines Amts ausgeübt hat. Einige Jahre hindurch nahm er seinen Wohnsitz in der Altmark; Herzogin Anna von Breslau, die hier ihren Wittwensitz hatte, übermachte ihm 1328 von ihrem Leibgedinge einen Hof im Dorfe Königsmark. Nach dem Tode seiner Gönnerin verließ Heinrich die Mark; wir finden ihn 1332 als Weihbischof und Generalvicar zu Augsburg, wo er bald hernach, jedenfalls vor 1334, gestorben sein muß (s. Märk. Forsch. XIV. S. 310).

Mittwoch den 14. Februar 1877.

Herr General-Lieutenant von Redern sprach über die Bedeutung der märkischen Kirchenbücher, namentlich für die Kulturgeschichte des Landes und für die Familiengeschichte. Als eine Probe, wie diese Aufzeichnungen zu benutzen seien, legte er die von ihm zusammengestellten und erläuterten Auszüge aus sämmtlichen Kirchenbüchern

des Ländchens Glien vor. — Herr Geheimer Hofrath Schneider theilte eine Reihe von Aktenstücken mit, welche sich auf die jetzt im Treppenhause des Akademiegebäudes stehende Marmorbildsäule des Königs Friedrich I. beziehen. Dieses Kunstwerk, von dem Bildhauer Lafleur im Anfange des 18. Jahrhunderts gearbeitet, war dem Künstler nicht abgenommen, von diesem dann für 1000 Thaler verpfändet worden und lag seitdem wohlverpackt in der als Bildhauerwerkstatt und als Börse benutzten, an der Stelle der heutigen alten Börse befindlichen sogenannten Grotte. Als dies Gebäude den Einsturz drohte, 1792, wurde das herrenlose Kunstwerk, um es vor der Zerstörung zu retten, in die Akademie geschafft und später an seinem gegenwärtigen Platze aufgestellt.

Herr Schulvorsteher Budczies trug den ersten Theil einer Abhandlung vor, welche die Darstellung einiger früher zwischen der Mark Brandenburg und dem Stift Quedlinburg bestehenden Beziehungen zum Gegenstande hat. Er sprach zunächst über die von den Markgrafen aus dem anhaltinischen Hause ausgeübte Schirmvogtei über das Stift und wies u. A. auf eine Urkunde vom Jahre 1273 hin, in welcher die Markgrafen Otto und Albrecht anführen, daß ihr Vater Otto III. die Vogtei von den Grafen von Blankenburg erkauft habe. Falls es sich hier nicht um den Erwerb der Untervogtei handle, mit welcher die Grafen von Regenstein durch eben diese Urkunde beafterlehnt wurden, müsse der Zeitpunkt des Übergangs der Schirmherrlichkeit an Brandenburg um etwa 100 Jahre später angenommen werden, als bisher geschehen sei. Die nach dem Aussterben der Anhaltiner der Mark entfremdete Schirmvogtei wurde erst an Sachsen, dann an Halberstadt und demnächst wieder an Sachsen übertragen und gelangte erst im Jahre 1697 durch Kauf wiederum an Brandenburg. — Dann zur Besprechung der Lehnshoheit Quedlinburgs über einzelne Theile der Mark übergehend, äußerte der Vortragende die Ansicht, daß die vom Stifte um das Jahr 1320 vorgenommene Belehnung der Herzöge Rudolf und Wenzel von Sachsen mit der Zauche, dem Teltow und der Stadt Nauen nur auf Grund einer usurpirten Lehnsherrlichkeit erfolgt sein könne. Keinesfalls könne letztere aus der vom Kaiser Otto III. dem Stifte im Jahre 993 gemachten Schenkung der Insel Chotiemvizles mit den Orten Potztupimi und Geliti (Potsdam und Geltow) hergeleitet werden. Auch sei die Lehnshoheit vom Stifte zwar behauptet, aber nie bewiesen worden und hätte in Betreff der Zauche schon deshalb nicht bewiesen werden können, weil diese mit Kaiserlicher Bewilligung und Bestätigung von 1196 - 1449 in Lehnsabhängigkeit vom Erzstift Magdeburg gestanden habe. Die im Jahre 1440 von Quedlinburg an Brandenburg er-

gangene Aufforderung zum Lehnsempfange stütze sich nur auf jene im Jahre 1320 erfolgte Belehnung Herzog Rudolfs und sei mit Recht unbeachtet geblieben. Eine aus Erath's Cod. dipl. Quedlinb. in Riedel's Cod. dipl. Br. übergegangene Notiz, nach welcher im Jahre 1446 eine Belehnung der sächsischen Herzöge Rudolf und Wenzel mit der Zauche u. s. w. stattgefunden haben solle, beruhe auf einem Irrthum; sie könne sich nur auf das Jahr 1320 beziehen.

Mittwoch den 14. März 1877.

Herr von Redern-Wansdorf trug aus der Geschichte der Familie von Redern einen Abschnitt vor, der das Leben des Conradus von Redern behandelte. Er widerlegte die seit Jahrhunderten in alle bezüglichen Geschichtsbücher übergegangene, aus einer falschen Auffassung einer Stelle der Magdeburger Schöppen-Chronik von 1280 entstandene Annahme, daß Herr Valco und Curt von Redern als Brüder oder Verwandte ein und derselben Familie zu betrachten seien. Es wurde nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß erstens Valco kein sonst gebräuchlicher Vorname sei, daß ferner aber auch die Qualität desselben als Familienname sich aus dem Vorkommen eines Gerhardus Valco, der schon in den Jahren 1162 und 1164 in Urkunden Brandenburger Markgrafen genannt wird, und aus dem wiederholten selbständigen Erscheinen des eben erwähnten Ritters Valco ergebe. Diesen Irrthum, der sich aus Entzelt's Chronik herzuschreiben scheint, endlich einmal zu beseitigen, ist um so wünschenswerther, als jener Ritter Valco 1290 für Felonie einen schmählichen Tod erleiden mußte und es der Familie Redern daran gelegen sein muß, diesen Mann nicht immer wieder zu den Gliedern derselben gezählt zu sehen. Demnächst wurde nachzuweisen gesucht, daß Conrad, wenn auch nicht als Stifter der altmärkischen Linie der Familie Redern anzusehen sei, die schon vor ihm dort ansässig gewesen, er doch fast mit Bestimmtheit als erster Besitzer der Burg Krumbke anerkannt werden müsse, die ihm wahrscheinlich in Anerkennung seiner Verdienste um den im Jahre 1280 über die Magdeburger errungenen Sieg bei Wiesenburg übergeben sei. Krumbke blieb dann bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts in den Händen der Familie. — Herr Odebrecht, als Gast anwesend, legte eine Sammlung von Kabinets-Ordres, Briefen und anderen Schriftstücken aus dem 16. bis 19. Jahrhundert vor, die theils als Autographen, theils durch ihren auf die Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates und namentlich der Stadt Berlin bezüglichen Inhalt das Interesse der Versammlung erregten.

In Fortsetzung seines in der Februarsitzung begonnenen Vortrages: Über einige frühere Beziehungen zwischen der Mark Brandenburg und der Abtei Quedlinburg, sprach Herr Schulvorsteher Budczies über die Lehnsabhängigkeit, in welcher die Mark in Betreff der Grafschaft Lindow und der Herrschaft Möckern lange Zeit zum Stifte stand. Während letzteres Lindow schon seit frühester Zeit besaß, hatte es die Lehnsherrlichkeit über Möckern, wie es scheint, sich erst im Anfange des 14. Jahrhunderts angemaßt und dieselbe lange Zeit hindurch ausgeübt, ohne daß von Seiten Magdeburgs, dem seit dem bekannten Lehnsauftrage v. J. 1196 die Lehnsherrlichkeit über Möckern zustand, Einspruch erhoben worden wäre. Nachdem Brandenburg im Jahre 1373 Lindow und Möckern erkauft, im Jahre 1376 aber den Grafen von Lindow unter Vorbehalt des Lehnrechts tauschweise überlassen hatte, trat es wegen dieser Landschaften in ein Vasallenverhältniß zum Stift Quedlinburg und wurde von ihm wiederholentlich belehnt. Im Jahre 1443 erinnerte sich endlich Magdeburg seines alten Besitzrechtes auf Möckern; es wurden zwischen ihm und Brandenburg erfolglos Streitschriften gewechselt, auch durch den Zinnaischen Vergleich vom Jahre 1449 wurde hinsichtlich Möckerns keine Einigung herbeigeführt; erst im Jahre 1476 trat Kurfürst Albrecht alle seine Rechte auf Möckern an Magdeburg ab. Dessenungeachtet aber empfing Brandenburg noch fortwährend vom Stift Quedlinburg mit der Belehnung über Lindow auch die über Möckern. — Schließlich äußerte sich Herr Budczies in höchst anerkennender Weise über die von Herrn Hauptmann a. D. von Holtzendorff auf Simkau bei Terespol verfaßte Geschichte der Familie von Holtzendorff und belegte sein Urtheil durch Vorlesung mehrerer Abschnitte dieses Buches.

Mittwoch den 11. April 1877.

Herr Professor Holtze legte die Regesten von 13 Urkunden brandenburgischer Markgrafen aus dem Hause Ascanien vor; dem Herrn Professor Knothe in Dresden, der diese Documente seiner Zeit in dem Archive des lausitzischen Klosters Marienstern gefunden und jetzt dem Verein überlassen hat (Märk. Forsch. XIV. S. 59), wurde der Dank der Versammlung ausgesprochen. — Herr Schulvorsteher Budczies verbreitete sich, ausgehend von einem „Freibriefe" und einem „Meisterbriefe", ausgestellt im Anfange des 17. Jahrh. für einen Handwerker aus der Mark Brandenburg, über mittelalterliche Fechtergesellschaften, insbesondere über die „Meister vom langen Schwert mit der Feder." — Derselbe las den ersten Abschnitt einer von ihm auf Grund älterer chronikalischer Nachrichten und Urkunden bearbeiteten Geschichte Zan-

tochs an der Warthe. — Endlich besprach Herr Professor Holtze die in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" (XVII. 1) gedruckte Abhandlung von J. Heidemann über den Grafen Berthold VII. von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg von 1323 bis 1330 und zeigte, wie diese Arbeit in einer Reihe von Punkten auf erwünschte Weise gerade die Forschungen berührt, welche den Verein in jüngster Zeit beschäftigt haben.

Mittwoch den 9. Mai 1877.

Herr von Redern-Wansdorf übergab und erklärte die Photographie einer seit dem 17. Jahrhundert im Besitze seiner Familie befindlichen Bettdecke, auf welcher die Wappen der Redern und einer größeren Anzahl der mit ihnen verschwägerten Familien kunstreich gestickt sind. — Herr Schulvorsteher Budczies kam noch einmal auf die in der Aprilsitzung besprochene Abhandlung des Herrn Dr. J. Heidemann über Graf Berthold von Henneberg als Verweser der Mark Brandenburg zur Zeit Ludwigs des Älteren zurück. Er glaubte, dem Verfasser gegenüber die Ansicht festhalten zu müssen, daß es sich bei den in den beiden Urkunden vom 15. Sept. 1338 (Riedel cod. II. 2, 138 u. 139) in Aussicht genommenen Verhandlungen nicht um eine Vermählung der Tochter König Kasimirs von Polen mit dem Markgrafen Ludwig, sondern mit dem Bruder desselben, Ludwig dem Römer, gehandelt habe. In den Urkunden vom 16. Mai und 20. Juni 1335 wurde der Letztere ausdrücklich als der zu Vermählende bezeichnet; insbesondere aber der Umstand, daß der Markgraf Ludwig mit der Führung der Verhandlungen beauftragt worden sei, müsse die Annahme ausschließen, daß diese sich auf seine eigene Vermählung bezogen haben könnten. — Derselbe trug demnächst die Fortsetzung seiner über Zantoch gesammelten Nachrichten vor. Als der deutsche Orden in den Besitz der Neumark gelangt war, forderte er vergeblich die Einlösung der auf dem Südufer der Warthe liegenden, vom Markgrafen Jobst an den Johanniterorden verpfändeten Burg Zantoch. Zugleich hatte er den Ansprüchen der Polen gegenüber in endlosen Verhandlungen und mit gewaffneter Hand sein Recht auf die Burg zu vertheidigen, in deren Besitz er nur zeitweise gelangte. Bei dem Einfalle der Hussiten in die Neumark, die bei Zantoch die Warthe überschritten, kam die Burg in die Hände der Polen, die von hier aus die Neumark mit Raubeinfällen beunruhigten. Der deutsche Orden, der die Schuld des Verlustes der Burg den Johannitern vorwarf, rächte sich an ihnen durch Wegnahme von Quartschen und baute zu künftiger Sicherung des Wartheüberganges

dem alten Zantoch gegenüber auf seinem Ufer ein festes Haus. Hierüber, wie über den vom Kurfürsten ausgeführten Neubau einer Brücke von der alten Burg auf das Ordensufer hinüber kam es zwischen den Nachbarn zu Streitigkeiten, die sich bis zur Besitznahme der Neumark durch den Kurfürsten hinzogen. Die Burg Zantoch, die schon nach dem Frieden von Brzesc 1435 vom Kurfürsten besetzt worden war, kam nach kurzer Verpfändung im Jahre 1447 an Reinhard von Kottbus wieder in den Pfandbesitz der Johanniter. Durch den Ordensmeister Heinrich von Redern wurde sie im Jahre 1457 dem Kurfürsten wieder überlassen. Sie stand nun mehrere Jahre unter einem kurfürstlichen Hauptmann. Später wurde der Landvogt Dionysius von der Ost, dann Nickel von Radewitz-Muckenhagen, endlich im Jahre 1499 Georg von Rülicke vom Landesherrn mit dem Schloß Alten-Zantoch und seinen Zubehörungen beliehen. Die Familie von Rülicke blieb bis zum Jahre 1713 in theilweisem Besitz ihres Lehens. Das auf dem Norduser der Warthe entstandene Neuen-Zantoch war bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts im Besitze der Familie von Marwitz, Antheil daran besaßen die Strauß seit 1492; später hatten auch die Rufen, Platen, von dem Borne, Gramm, Brand, Wreech, Schöning, der Markgraf Heinrich Friedrich von Schwedt Antheil an dem Alt- und Neu-Zantoch'schen Besitz, an welchem auch noch in der Gegenwart die Güter Gralow, Jahnsfelde, Stolzenberg und Wormsfelde participiren.

Mittwoch den 12. September 1877.

Nach Erledigung der während der dreimonatlichen Sommerferien des Vereins angesammelten Geschäfte kam eine von dem korrespondirenden Mitgliede Herrn Dr. Götze, Staatsarchivar zu Idstein, eingesandte Arbeit zum Vortrage.

Bis vor einem Menschenalter galt allgemein die Überlieferung, Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg habe dem Kaiser Siegmund nach und nach 400,000 Goldgulden als Darlehn vorgestreckt, und da dieser außer Stande gewesen, das empfangene Geld baar zurückzuzahlen, so sei dem Burggrafen zu seiner Schadloshaltung die Mark Brandenburg verliehen worden, die Erwerbung des Landes durch die Hohenzollern demnach als ein Kaufgeschäft zu betrachten. Daß diese Auffassung auf einem Mißverständnisse beruhe, Friedrich VI. vielmehr die Mark und die Kurwürde als Lohn für die dem Kaiser und dem Reiche geleisteten, ihm anderweitig nicht bezahlten Dienste erhalten habe, ist von Riedel nachgewiesen und seitdem kaum bestritten, geschweige denn widerlegt worden. Dessenungeachtet findet die un-

richtige Darstellung des Sachverhältnisses sich hin und wieder noch in neueren Büchern, sogar in solchen, welche als Lehrbücher in preußischen Schulen eingeführt sind. Herr Dr. Götze benutzt daher zwei von ihm aufgefundene Urkunden, um die von Riedel gelieferte, von Droysen und Anderen verstärkte Beweisführung dadurch zu unterstützen, daß er zeigt, wie die Form der Erwerbung des Kurfürstenthums Brandenburg durch das Haus Hohenzollern nicht vereinzelt dasteht, sondern auch andere Kapitalsverschreibungen aus derselben Zeit vorkommen, welche nicht sowohl den Empfang bestimmter Geldsummen quittiren und deren baare Erstattung zusichern, als vielmehr ein Unterpfand für den Fortgenuß verbriefter Rechte und Einkünfte bilden sollen. Herr Dr. Götze führt diesen Nachweis durch zwei bisher ungedruckte Urkunden aus den Jahren 1347 und 1414. Mittelst jener schenkt König Karl IV. dem Grafen Johann von Nassau-Merenberg wegen der getreuen Dienste, die er ihm geleistet hat, 4000 Pfund Heller und verschreibt ihm bis zum Termine der Zahlung dieser Summe die Reichssteuer aus Wetzlar; in der zweiten Urkunde verschreibt König Siegmund dem Grafen Philipp zu Nassau-Saarbrücken, Sohne des Grafen Johann zu Nassau-Merenberg, zu den 4000 Pfund Heller, welche Karl IV. seinem Vater auf die Reichssteuer aus Wetzlar verschrieben, weitere 3000 Gulden, so daß diese Steuer nur für 4000 Pfund und 3000 Gulden ablösbar sein soll. Namentlich diese letztere Urkunde ist bezüglich der Geldverhältnisse ganz analog derjenigen, welche er wenige Monate später zu Kostnitz für den bisherigen Verweser der Mark Brandenburg, den Burggrafen Friedrich VI., ausstellte, und zwar insofern, als sowohl Graf Philipp, wie Burggraf Friedrich durch diese neuen Verschreibungen nicht einen Heller Einnahme mehr erhielten, als sie vorher gehabt hatten, sondern nur eine größere Sicherheit für den Fortbezug der bisherigen Einnahme erlangten.

Mittwoch den 10. Oktober 1877.

Herr Professor Holtze lenkte die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf Knothe's so eben erschienene Schrift „Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts"; indem er den Abschnitt des Buches, der sich mit der Zeit der askanischen Herrschaft in der Oberlausitz (1253 bis 1319) beschäftigt, genauer durchging, zeigte er, wie erheblich die lausitzischen Studien des auf diesem Gebiete ganz heimischen Verfassers auch der brandenburgischen Geschichte, sowohl durch Ermittelung einzelner Thatsachen als durch die Klarlegung allgemeiner Verhältnisse, zu Gute kommen.

Herr Archiv-Rath Reuter theilte eine handschriftliche Rangliste des preußischen Heeres vom Jahre 1711 mit, deren Abdruck zu wünschen ist, damit das statistische Material, welches sie bietet, für die vaterländische Heeres- und Adelsgeschichte verwerthet werden kann.

Herr Studiosus Berner las einige Theile einer größeren Arbeit über den Brandenburgisch-Kaiserlichen Krontraktat von Jahre 1700, in welcher er die Entstehungsgeschichte der einzelnen Artikel desselben, ihr Verhältniß zu älteren Verträgen und ihre politische Tragweite behandelte. Er beleuchtete in dieser Weise, so weit es bei der Spärlichkeit der archivalischen Quellen möglich ist, die Bestimmungen des Traktats über die brandenburgischen Ansprüche auf Schlesien, über die Belegung Philippsburgs mit brandenburgischen Truppen, über die Erhebung Hannovers zur Kurwürde, über die Berechtigungen der Evangelischen und der Katholiken im Reiche, so wie insbesondere in Brandenburg, über die Unterstützung der österreichischen Interessen in der spanischen Erbfolgefrage, über die Beschaffung der Anerkennung des preußischen Königthums durch fremde Mächte, über die nach erfolgter Standeserhöhung von dem Kurfürsten einzunehmende Stellung zu den übrigen Reichsständen, über die im diplomatischen Verkehr anzuwendenden Sprachen, endlich über den Majestätstitel und über einige andere Ceremonialfragen.

Mittwoch den 14. November 1877.

Die jüngst veröffentlichten Arbeiten von Heidemann über den märkischen Chronisten Wusterwitz und von Isaacsohn über das brandenburgisch-preußische Beamtenthum des siebzehnten Jahrhunderts gaben Anlaß zu einer längeren Besprechung, welche namentlich bei den kurfürstlichen Räthen Levin, Hempo und Thomas von dem Knesebeck verweilte. Hieran knüpfte Herr von dem Knesebeck-Tilsen Mittheilungen über die Bibliothek, welche durch testamentarische Bestimmung des Thomas von dem Knesebeck im Jahre 1621 begründet, seitdem zu stattlichem Umfange angewachsen ist und jetzt in neu hergerichteten, würdig geschmückten Räumen des Schlosses zu Tilsen aufgestellt wird. — Herr von Redern-Wansdorf legte die Fortsetzung seiner systematisch geordneten Auszüge aus märkischen Kirchenbüchern vor. Nachdem die Arbeit für die Kirchenbücher des Ländchens Glien beendigt ist und als ein Theil des 14. Bandes der Vereinsschrift („Märkische Forschungen") demnächst zur Ausgabe gelangen wird, ist der Verfasser auf die Kirchenbücher von Spandau, Oranienburg und Umgegend übergegangen, die eine so reiche Ausbeute liefern, daß die aus diesen Quellen gesammelten Nachrichten,

welche den im Jahre 1879 zu druckenden 15. Band der „Märkischen Forschungen" füllen werden, jetzt schon sich auf 847 Familien erstrecken.

Mittwoch den 12. Dezember 1877.

Herr Archiv-Rath Reuter las einen von ihm verfaßten Nekrolog des jüngst verstorbenen Vorsitzenden des Vereins, Geheimen Regierungs-Rathes Dr. L. Freiherrn von Ledebur.

Darauf kam eine von Herrn Staats-Archivar Dr. Götze in Idstein eingesandte Zusammenstellung der im Reformations-Zeitalter zu Wittenberg studirenden Märker zum Vortrage (Märk. Forschungen XIV. S. 326). Aus der Übersicht ergab sich, daß die Anziehungskraft der Wittenberger Hochschule für alle Theile der Mark eine ziemlich gleichmäßige war, zumal wenn man in Anschlag bringt, daß für die Neumark Frankfurt, für die Uckermark Greifswald durch größere Nähe ableitend einwirkten. Der Zeit nach besuchten die Universität Wittenberg von ihrer Gründung (1502) bis zum Hervortreten Luthers (1517) jährlich im Durchschnitte 11—12 studirende Märker. Von 1517 bis zum Wormser Reichstage verdoppelte sich diese Durchschnittszahl; als unmittelbar darauf die Abneigung Joachims I. gegen die Reformation sich stärker fühlbar machte, sank die Ziffer auf kaum 4 im Jahre; sogleich nach dem Tode des Kurfürsten erhöhte sie sich aber dermaßen, daß in den Jahren 1536—1539 durchschnittlich je 10, 1540—1549 je 25, 1550—1560 je 36 immatrikulirt wurden.

Herr von dem Knesebeck-Tilsen entwickelte die verschiedene Art und Weise, in welcher Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große ihre Militär-Kolonien in der Mark angelegt haben. Jene, in gruppenweis angeordneten Ansiedelungen, diese in vereinzelten Gehöften bestehend, sind heute noch theils an der Bauart der Häuser, theils an den Namen der Besitzer, theils an dem besonderen Maße der von ihnen zu leistenden Abgaben erkennbar.

Die von demselben Herrn aufgeworfene Frage, auf welche Gründe und auf welchen Zeitraum die außerordentlich starke Senkung des Wasserspiegels in den märkischen Torfmooren zurückzuführen sei, da sie aus der überall bei uns beobachteten allmählichen Abnahme des Wasserreichthums und aus den Kanalisationen sich nicht hinreichend erklären lasse, gab Herrn Major von Mechow Veranlassung, ein Bild der hydrographischen Verhältnisse der norddeutschen Tiefebene, vorläufig andeutungsweise, zu entwerfen.

Es wurde beschlossen, den folgenden Nachruf durch die Berliner Zeitungen zu veröffentlichen:

„Durch den Tod des am 17. November d. J. zu Potsdam verstorbenen Geheimen Regierungs-Rathes Dr. Leopold Freiherrn von Ledebur sind viele Kreise schmerzlich betroffen worden, nächst seiner Familie keiner vielleicht schmerzlicher als der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, dessen thätiges Mitglied er fast vierzig Jahre lang gewesen ist. Die Leistungen des Entschlafenen auf den verschiedensten Gebieten der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde gehören der deutschen Wissenschaft an; bei uns hat er überdies durch den Adel seiner Gesinnung und immer gleiche Liebenswürdigkeit ein unvergängliches Gedächtniß hinterlassen. Ehre seinem Andenken!

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg."

Mittwoch den 9. Januar 1878.

Herr Geheimer Hofrath Schneider las die vor Kurzem zum ersten Male gedruckten Aufzeichnungen, welche der orts- und zeitgenössische Benediktiner Clemens Sender über die zu Augsburg 1500 durch Kaiser Maximilian I. vollzogene Belehnung des Kurfürsten Joachim I. hinterlassen hat, und verglich dieselben mit dem von Ulrich von Reichenthal verfaßten Berichte über die Belehnung Friedrichs I. zu Kostnitz 1417. Der Vortragende machte auf die Unterschiede des Ceremoniells aufmerksam, welche aus der Vergleichung sich ergaben, und suchte die Gründe dieser Abweichungen zu ermitteln.

Herr Professor Holtze erzählte aus den Akten, auf welche Weise der Feldmarschall Derfflinger in den Besitz seines Berliner Hauses, am Kölnischen Fischmarkt 4, gelangt ist. Während des im Herbste 1658 gegen Schweden geführten Feldzuges in Holstein war den brandenburgischen „Generals-Personen", weil sie außer den Quartieren kein Traktament erhalten hatten, ein „Gnaden-Recompens und Ergetzung" zugesagt worden; nachdem die übrigen längst befriedigt waren, fand sich endlich auch zur Abfindung Derfflingers die Gelegenheit. Der Münzlieferant Werner Eberhardt war im Jahre 1677 mit Hinterlassung einer Schuldsumme von 8800 Thalern, um die er an Schlageschatz und anderweitig den Kurfürsten betrogen hatte, in mecklenburgische Dienste gegangen. Er starb, bevor der Kurfürst seine Auslieferung von Mecklenburg oder vom Magistrate zu Hamburg, wo der Betrüger oft verkehrte, die Erlaubniß zu seiner gewaltsamen Ergreifung und Abführung durchsetzen konnte. Zu dem Nachlasse Eberhardts gehörte das Haus am Kölnischen Fischmarkte; es in

Beschlag zu nehmen, konnte jedoch für das fiskalische Interesse wenig fruchten, da es mit Hypotheken belastet war. Um diesem Übelstande abzuhelfen, erging unter dem 8. Januar 1683 ein kurfürstlicher Erlaß, daß fortan, „wie in Holz-, Schoß- und Kontributionssachen, so auch die Forderungen, die fiscus an diejenigen hat, denen Wir Unser Münzregal anvertrauet, primum locum in concursibus creditorum haben sollen." So wurden die übrigen Interessenten ausgeschlossen, — nur die Petrikirche, welche eine Hypothek besaß, machte keinen Schaden, und das Haus, mit 6000 Thaler auf die Schuldforderung angerechnet, ward nun vom Kurfürsten übernommen und von diesem am 18. Mai 1683 dem Feldmarschall, nicht als eine „simple Donation oder Geschenk, sondern als eine versprochene kurfürstliche Recompense, Ergötzung und Vergeltung", verschrieben. Die Übergabe erfolgte im Jahre 1686 und bald darauf der Ausbau des Vorderhauses nach Nehrings Rissen. In dem Testamente vom 16. Mai 1692, mit dem Derfflinger über seine sehr bedeutenden zeitlichen Güter („welche ich nicht ererbet, sondern durch gnädige Verleihung Gottes des Allerhöchsten mit meinem Degen erworben") verfügte, sprach er den Wunsch aus, daß seine Erben das Berliner Haus so lange wie möglich gemeinschaftlich behalten, bewohnen und benutzen möchten. Dieser Bestimmung kamen sein Sohn und seine Töchter bei seinem am 4. Februar 1695 erfolgten Ableben nach. Sie verkauften zwar 1702 für 2610 Thaler die alten Hausbuden, welche auf dem Hofe mit 105 Fuß Straßenfront an der Roßstraße und 26 Fuß Tiefe standen, unter der Bedingung, daselbst dreistöckige Häuser zu errichten (jetzt die 5 schmalen Häuser Roßstraße 30—34), behielten aber das Haupt-Grundstück bis zum Jahre 1748, wo sie es mittelst Subhastation, unter der Taxe, für 12,660 Thaler veräußerten.

Herr Major von dem Knesebeck auf Karwe und Tilsen wurde zum Vorsitzenden gewählt.

Mittwoch den 13. Februar 1878.

Herr Geheimer Hofrath Schneider machte auf die Bedeutung aufmerksam, welche die alten Akten der Kriegs- und Domänenkammern sowohl als auch der Ämter für die Forschung auf dem Gebiete unserer Heeresgeschichte haben. Er zeigte an einigen aus dem dritten Viertel des 17. Jahrhunderts entnommenen Beispielen, in welcher Weise die Zusammensetzung der brandenburgischen Reichskontingente erfolgte, wie die Ausrüstung, der Sold, die Marschverpflegung u. s. w. beschafft wurden, und namentlich auch, wie das Verhältniß der Truppen zum Landesherrn allmählich aus den Anschauungen und Formen des Landsknechtthums zu denen des modernen Staates überging.

Herr Lehrer Dr. Schottmüller machte Mittheilungen aus den von Preuß, dem Geschichtsschreiber Friedrichs des Großen, hinterlassenen Papieren. Er las zuerst Abschnitte aus dem ungedruckten Theile des Otto von Schwerin'schen Tagebuches, die von den intimsten häuslichen Angelegenheiten des großen Kurfürsten, besonders von den körperlichen Zuständen der Kurfürstin Luise Henriette und des Kurprinzen Friedrich handeln. Alsdann trug er eine Reihe von Kabinets-Ordres Friedrichs des Großen vor, in denen die volkswirthschaftlichen Ideen des Königs und seine Grundsätze in Bezug auf Handhabung der Staatsgewalt in den kirchlichen Angelegenheiten zu Tage treten.

Zum Schlusse begann Herr Schulvorsteher Budczies den Vortrag einer umfassenden Arbeit über die Fischerei in der Mark. Der vorgerückten Zeit halber handelte er für diesmal nur von der Fischereigerechtigkeit auf der zwischen Ketzin und Brandenburg gelegenen Strecke der Havel und von den verschiedenen seit dem 12. Jahrhundert üblichen Arten der Ausnutzung dieser Gerechtigkeit.

Mittwoch den 13. März 1878.

Herr von Redern-Wansdorf las Einzelnes aus seiner Geschichte der von der Marwitz. Die Marwitz gehören zu den in der Neumark gleich bei der Germanisirung derselben (zuerst 1259) vorkommenden Familien. Ihren Namen führen sie nicht von dem Dorfe Marwitz bei Landsberg an der Warthe, sondern von Marwitz im Ländchen Glin, von wo, ebenso wie der Dorfname Marwitz, auch Velten, Vehlefanz, Perwenitz und Segefeld nach der Neumark übertragen sind. Daß der vom Wohnorte oder Besitzthum angenommene Name nichts für die Nationalität seines Inhabers beweist, ist selbstverständlich; daß die Marwitz aber deutscher Abstammung sind, wird durch jene Übersiedelung fast zur Gewißheit, da die Markgrafen sicherlich nicht wendische Familien mit so großem Grundbesitz, wie er für die Marwitz in der Neumark nachzuweisen ist, aus dem Binnengebiete an die Grenzen der neuen Lande verpflanzten, welche gerade von slavischen Nachbarn gefährdet waren. Ob die Marwitz in Preußen als ein Zweig der märkischen Familie zu betrachten sind oder einem anderen Stamme angehören, ist fraglich; das Erstere wird so lange angenommen werden dürfen, bis man, was bisher nicht gelungen ist, das Letztere bewiesen hat. Die Familie hat einen großen Theil ihrer Söhne dem brandenburgisch-preußischen Kriegsdienst gewidmet; 12 aus der langen Reihe derselben sind Generale geworden; — nur die Schwerin haben eine gleiche Anzahl von Generalen, nur die

Borcke und die Kleist eine etwas größere aufzuweisen; – von den Töchtern des Hauses sind mehrere durch Heirath in die Familien hervorragender Kriegshelden, meist des 17. Jahrhunderts, eingetreten; 24 Marwitz haben höhere Civilämter bekleidet. — Herr Professor Holtze machte auf einige Beiträge zur vaterländischen Geschichte aufmerksam, welche sich in den neueren Veröffentlichungen schweizerischer und anderer auswärtiger Geschichtsvereine vorfinden, so namentlich auf die politische Haltung der Schweizer gegenüber dem Markgrafen Albrecht Achilles und seinen Gegnern während des Krieges von 1450, den Reichsstädten Nürnberg und Genossen, — auf die Spuren märkischer Chronistik, welche im zweiten Theile des Chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium zu Tage treten, — auf das Ende der 1793 zu Regensburg verstorbenen ersten Gemahlin des späteren Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, geb. Gräfin von Reventlow, — endlich auf einzelne Marchica der letzt erschienenen Hefte des Urkundenbuches der Stadt Lübeck.

Mittwoch den 10. April 1878.

Herr von Redern-Wansdorf machte darauf aufmerksam, daß aus der von Götze im XIV. Bande der „Märkischen Forschungen" veröffentlichten Zusammenstellung der Märker, welche in den Jahren 1502 bis 1560 zu Wittenberg studirt haben, sich insofern ein falsches Bild des Antheils ergebe, mit welchem der märkische Adel sich der Kirchenreformation zugewandt, als der Herausgeber nur die in der Matrikel ausdrücklich als Adlige Bezeichneten dem Adel zugezählt habe. Es ergeben auf diese Weise sich nur 48 Edelleute, während offenbar, mitunter sogar nachweislich, ohne das Adelsprädikat Aufgeführte und von dem Herausgeber zu den Bürgerlichen Gezählte märkischen Adelsfamilien angehören; so mehrere Putlitz, Bardeleben, Otterstedt, Brösigke, Grabow, je ein Treskow, Briest, Flanß, Gröben, Lon, Barsdorf, Schapelow, Jhlow, Bredow, Platen, Karstedt, Königsmark, Möllendorf, Borch, Zieten, wahrscheinlich auch die Wins, Krusemark, Bismark, Lossow, Goltz u. s. w. — Herr Schulvorsteher Budczies setzte seine in der Februarsitzung begonnene Geschichte der Fischerei in der Mark fort. Er behandelte vornehmlich die Bemühungen des Domkapitels zu Brandenburg, sich in den Besitz der kleinen Fischerei auf der Havel oberhalb Brandenburg zu setzen, und die seit 1204 zu verfolgenden Streitigkeiten um die Fischereigerechtigkeit auf dem Riewendtsee.

Mittwoch den 8. Mai 1878.

Herr Gymnasiallehrer Dr. Ernst Fischer las den Anfang einer größeren Arbeit über die brandenburgisch-preußischen Staats-Historiographen. Georg Sabinus und Leutinger gehören, obwohl sie gelegentlich als Historiographen bezeichnet werden, nicht hierher, da jener nur in dichterischen Gebilden, dieser ohne Amt sich mit der Landesgeschichte beschäftigt haben. Der erste von Staatswegen bestellte Historiograph ist Joachim Hübner, ernannt im Jahre 1650. Er begann mit umfassenden Studien und war eben deshalb außer Stande, den Großen Kurfürsten zu befriedigen, der möglichst bald auch Fertiges zu sehen wünschte. Theils deshalb, theils wegen seiner Irreligiosität ward er in Ungnade beseitigt. Er starb 1666. — 1659 erhielt das Historiographenamt Joachim Hirtenberg (Pastorius, Pastorius von Hirtenberg), ein gewandter Lateiner, doch mehr Stylist als Historiker. Er empfahl sich zu diesem Amte als Verfasser des verdienstlichen Florus Polonicus wegen des engen uud gerade damals vorzüglich in Betracht kommenden Zusammenhangs der polnischen Geschichte mit der brandenburgischen. Ohne irgend etwas Märkisches geschrieben zu haben, verließ er den Dienst und starb, nachdem er katholisch geworden, 1681. — Sein Nachfolger war ein gelehrter Niederländer, Martin Schockius, bestallt 1664, 1666 Rath und Professor in Frankfurt a. d. Oder. Trotz der Nahrungssorgen, mit denen er bei geringer Besoldung, und trotz der Schwierigkeiten, mit welchen er in Folge seiner Nichtkenntniß der deutschen Sprache zu kämpfen hatte, ging er mit einem Fleiße, der seine wissenschaftliche Begabung weit überragte, an die Lösung der Aufgabe. Dem großen Interesse entsprechend, welches der Kurfürst an dem Fortgange der Arbeit nahm, fing er bereits 1665 zu drucken an; er ist jedoch über die ersten Probebogen, welche die fabelhaften Überlieferungen der ältesten Geschichte kritiklos wiederholen, niemals hinaus gekommen; die Censur des kurfürstlichen Rathes von Somnitz, unter die er gestellt ward, und die, meistens mit gutem Grunde, sich nicht nur auf sachliche Bedenken, sondern auch auf die sprachlichen Mängel erstreckte, mag ihm die Arbeit verleidet haben, der schon im Jahre 1668 der Tod ein Ende machte. Von Martin Schockius ist im Drucke nichts veröffentlicht worden; seine Sammlungen zur vaterländischen Geschichte aber besitzen wir, und diese haben immer noch einigen Werth sowohl der benutzten Dokumente halber, die jetzt nicht mehr vollständig erhalten sind, als auch wegen der die Zeitgeschichte betreffenden Mittheilungen, welche der Große Kurfurst ihm mündlich zu machen für gut fand.

Mittwoch den 11. September 1878.

Die undatirte Urkunde, mit welcher die Stadt Berlin der Stadt Frankfurt a. d. Oder eine Reihe von Weisthümern über städtische Rechts- und Verwaltungsgrundsätze mittheilt (Riedel, Codex diplom. Brand. A. XXIII. S. 3) ist bisher allgemein für die älteste Berliner Urkunde gehalten worden, da man annehmen zu müssen glaubte, daß sie unmittelbar nach der Gründung Frankfurts (1253) abgefaßt sei. Dagegen machte Herr Referendarius Holtze eine Reihe von Gründen geltend, die sich ihm aus der Vergleichung mit anderen Urkunden ergeben hatten, welche ähnliche Bestimmungen nach dem Magdeburger Rechte enthalten. Er zeigte, wie allmählich mildere Strafbestimmungen und leichtere Aufnahmebedingungen genügend erachtet werden, um die Zünfte gegen das Eindringen unerwünschter Genossen und gegen die Konkurrenz der Nichtmitglieder zu schützen, und folgerte daraus, daß die besprochene Urkunde jüngeren Datums sei als das älteste von den bisher bekannten Berliner Statuten ähnlichen Inhalts, nämlich als die Bäcker-Urkunde von 1272, welche durch härtere Bestimmungen die Zunft nach außen abzuschließen versucht. Gegen solche Annahme streitet der Umstand nicht, daß die bisher in die Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzte Urkunde die einzige ist, an der das ursprüngliche Adlersiegel der Stadt Berlin sich befindet, da wir nicht wissen, welches Emblem die siegellos auf uns gekommene Urkunde von 1272 getragen hat, das später übliche Bärensiegel aber ebenso gut nach wie vor 1272 eingeführt sein kann.

An Stelle des am 28. Mai verstorbenen Buchhändlers A. Bath wurde Herr Archiv-Rath Reuter zum Rentmeister des Vereins gewählt.

Mittwoch den 9. Oktober 1878.

Herr Ober-Prediger Wernicke, als Gast anwesend, gab einen Abriß der Geschichte seines Pfarrortes Wendisch-Buchholz. Buchholz, welches, wie die ältesten Einwohnerverzeichnisse beweisen, nicht von seiner Bevölkerung, sondern nur von seiner Lage das Beiwort „Wendisch" trägt, scheint von Dobrilugk aus als Klostergut der Cistercienser angelegt zu sein. Die erste urkundliche Erwähnung findet sich im Jahre 1346, seit 1364 tritt es als Stadt auf; urkundlich wird es als solche zum ersten Male im Jahre 1518 bezeichnet. Für die Zeit vor dem 30jährigen Kriege ergeben die örtlichen Quellen nur dürftige Nachrichten; ausführlicher werden sie über die Schäden, welche dieser Krieg angerichtet hat. Seit 1661 liegen Kirchenbücher u. s. w. vor, aus denen der Vortragende die äußeren und inneren Verhältnisse des kleinen Ortes von durchweg ländlichem Zuschnitt und seiner Filiale

(Krausnick, Halbe, Köthen und der Hammer), sowie das Wichtigste über die Prediger des Ortes, die Kirchgebäude und kirchlichen Einrichtungen, zusammengetragen hatte und sachlich gruppirt zur Darstellung brachte. — Herr Geh. Rath Schneider theilte Einiges aus einer größeren Anzahl von Aktenstücken mit, die Herr Baron von Bühler, Direktor der Kaiserlich russischen Staatsarchive zu Moskau, mit gewohnter dankenswerthester Gefälligkeit aus den reichen unter seiner Leitung stehenden Sammlungen in Abschriften übersandt hatte. Diesmal umfaßte die Sendung Königliche Handschreiben, Gesandtschaftsberichte und vertrauliche Briefe, vom Jahre 1711 bis in die Tage der Kaiserin Elisabeth reichend und sämmtlich auf die „langen Kerls" bezüglich, welche Czar Peter dem Kronprinzen, später König Friedrich Wilhelm lieferte, und deren Rückgabe nach Peters Tode von Rußland vergeblich gefordert wurde. Abgesehen von einer Menge interessanter Einzelheiten, ließ die vorgelegte Korrespondenz auch lehrreiche Blicke in die Art und Weise thun, wie König Friedrich Wilhelm I. mit dem Betriebe seiner persönlichen Liebhabereien zugleich auch die große Politik zu verbinden suchte. — Zum Schlusse gab Herr Schulvorsteher Budczies ein kulturhistorisches Bild aus dem 14. Jahrhundert, indem er nach den Urkunden des Riedel'schen Codex schilderte, welche Leiden der 1373 von den Wedells gefangene Johanniter-Priester und Komthur zu Röhrchen Wilhelm Holste zu erleiden hatte, welche Schritte er nach seiner Befreiung zur Bestrafung der Urheber des ihm widerfahrenen Unrechts that, und welche Sühne die Betheiligten zu leisten hatten.

Mittwoch den 13. November 1878.

Der Vorsitzende, Herr von dem Knesebeck-Tilsen eröffnete die Sitzung mit der Erledigung einer Reihe von geschäftlichen Sachen; er widmete bei dieser Gelegenheit dem während der Vereinsferien verstorbenen Rentmeister des Vereins, Herrn Hofbuchhändler Bath, ehrende Worte des Nachrufs. Derselbe legte alsdann eine Anzahl kurfürstlicher Mandate des 16. und 17. Jahrhunderts aus dem Tilsener Archive vor und zeigte mittelst dieser Erlasse, in welchen Formen und nach welchen Richtungen hin die Verwaltungsthätigkeit der Regierung in der Altmark und namentlich auf dem platten Lande geübt wurde. Während ein berittener Trompeter die landesherrlichen Erlasse von Stadt zu Stadt beförderte, empfingen die 7 großen Familien der Altmark sie in Gestalt eines versiegelten Briefes und zwar handschriftlich bis zum Jahre 1535, seitdem gedruckt mit einem gedruckten Formulare für das Begleitschreiben. Der Inhalt der meisten bezieht sich

auf die Kriegsbereitschaft der Vasallen und sucht das Reislaufen derselben, besonders zu den in den Niederlanden und in Frankreich geführten Religionskriegen, zu hemmen; eindringlicher als je zuvor mahnt der Erlaß vom 28. Oktober 1618 mit dem Hinweise auf den im Ausbruche begriffenen großen deutschen Religionskrieg. Die Verpflichtung der Schloßgesessenen, die Polizei auf den Landstraßen zu handhaben, wird wiederholentlich eingeschärft; im Jahre 1616 werden sogar Thurm- und Nachtwachen zu besserer Bekämpfung der zunehmenden Mordbrennerei angeordnet. Unter den Mandaten, die sich auf den Forstschutz beziehen, wurde die Jagdpolizeiordnung von 1574 wegen ihrer Strenge und die Forstordnung von 1602 wegen der wohlgemeinten Fürsorge für das Interesse der altmärkischen Unterthanen hervorgehoben. Der Vortragende schloß mit der Kleiderordnung von 1696.

Mittwoch den 11. Dezember 1878.

Herr Oberlehrer E. Meyer berichtete über Hölzermann's „Lokalforschungen der Kriege der Römer und Franken, sowie der Befestigungsmanieren der Germanen u. s. w.", insbesondere über die sogenannte Römerschanze bei Potsdam, in welcher Hölzermann eine sächsische Anlage aus der Zeit Karls des Großen erkennt. — Alsdann gab er eine Zusammenstellung der jüngst in Paris aufgefundenen Randbemerkungen, mit welchen Friedrich der Große sein Handexemplar von Montesquieu's Considérations sur les causes de la grandeur des Romains versehen hat. — An den ersteren Vortrag knüpfte der Vorsitzende, Herr von dem Knesebeck-Tilsen, allgemeine Bemerkungen über märkische Burgwälle, namentlich über den bei Löwenberg, und Herr Professor Schottmüller führte weiter aus, wie manche dieser Befestigungswerke sich als Marschlager eines nach Osten vorrückenden Heeres erklären lassen, indem er auch auf die Thatsache hinwies, daß öfter derartige Anlagen, aus denen auch wohl später Burgen erwachsen sind, in unmittelbarer Nähe älterer slavischer Befestigungen sich vorfinden. — Eine dem Kirchthurmknopfe der Stadt Leisnig entnommene Nachricht, daß Sachsen sich während des 7jährigen Krieges trotz der schweren Kriegslasten in leidlicher wirthschaftlicher Verfassung befunden habe, bot dem Herrn Vorsitzenden Gelegenheit, über die wohlbedachten Maßregeln zu sprechen, durch welche zur Zeit des 30jährigen Krieges feindliche Generale, wie z. B. Tilly, die Schonung des platten Landes der Mark Brandenburg erzielten, freilich nicht aus Humanität, sondern nur, um möglichst lange die Quartiere für ihre Heere belegbar zu erhalten. Verwandtes brachte Herr Oberlehrer Fischer aus Opel's und Gindely's Arbeiten

über den 30jährigen Krieg bei. — Nachdem König Friedrich Wilhelm I. das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium geschaffen hatte, befahl er in der Sitzung vom 23. Januar 1723, in welcher er selbst den Vorsitz führte, eine Instruktion für die Kammern in den Provinzen zu entwerfen. Am 26. Januar lag die über 30 Bogen starke Arbeit dem Könige zur Prüfung vor. An mehr als 100 Stellen änderte er eigenhändig die Vorlage ab, und schon am 29. desselben Monats war das Ganze in der Reinschrift fertig gestellt, eine Geschwindigkeit, die nur dadurch ermöglicht wurde, daß der König die einzelnen Bogen, so wie er sie durchgearbeitet hatte, sofort zur Mundirung in die Kanzlei gehen ließ. Das Original dieses in vielen Beziehungen merkwürdigen Brouillons wurde von Herrn Archiv-Rath Reuter den anwesenden Mitgliedern zur Ansicht vorgelegt.

Es wurde beschlossen, daß den Mitgliedern, welche ihr Exemplar der „Märkischen Forschungen" zu vervollständigen wünschen, der Band zu zwei Mark abgelassen werden soll.

Mittwoch den 8. Januar 1879.

Der Vorsitzende, Herr von dem Knesebeck-Tilsen, widmete dem jüngst heimgegangenen Geheimen Hofrath L. Schneider, dem ältesten arbeitenden Mitgliede des Vereins, einen ehrenden Nachruf und ertheilte darauf dem Herrn Professor Holtze das Wort, der in ausführlicher Weise die Verdienste des Verstorbenen um die vaterländische Geschichtskunde, namentlich um die Popularisirung derselben darlegte. — Herr Schulvorsteher Budczies hatte in der vorigen Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwandlung des Titels „König in Preußen" in „König von Preußen" nicht das durch die Erwerbung Westpreußens (1772) veränderte staatsrechtliche Verhältniß habe ausdrücken sollen, sondern daß man in Preußen wie in andern Ländern sich nur einer Wandlung des Sprachgebrauchs angeschlossen habe; Herr Archiv-Rath Reuter bestätigte jetzt die Richtigkeit dieser Ansicht, da, wie er inzwischen aus den Akten ermittelt habe, das „König von Preußen" neben dem „König in Preußen" in den Konzepten der Königlichen Kabinets-Ordres u. s. w. sich schon seit dem Jahre 1744 findet.

Herr Gymnasiallehrer Fischer machte eine Mittheilung über eine Reihe von Schreibkalendern aus den Jahren 1611—27, welche sich hier im Privatbesitz befinden. Diese unscheinbaren, auf grobes Papier nachlässig gedruckten Büchelchen erregen deshalb einiges Interesse, weil ein Zeitgenosse, wahrscheinlich ein Geistlicher aus der Priegnitz, handschriftliche Notizen eingezeichnet hat, welche nicht nur

Material für die Familiengeschichte seiner Gegend, sondern auch über den Kulturzustand der Mark im Allgemeinen in Fülle darbieten. So finden sich Bemerkungen über die Preise der Lebensmittel, den Werth des alten und neuen Geldes, den Vertrieb der fliegenden Blätter, Zeitungen, „Avisen", Kriminelles und dergleichen mehr. Für die Kriegsgeschichte ist der Kalender von 1626 besonders hervorzuheben, da er eingehender über Mansfelds Zug durch die Mark und die Verfolgung des Bastards durch Wallenstein berichtet. Merkwürdigerweise entstammen sämmtliche Kalender keiner märkischen Presse, sondern sind zu Magdeburg, Halle und Stettin gedruckt. Sie wurden durch herumziehende Buchhändler zugleich mit den „Avisen" und Flugschriften im Lande verhandelt, wofür der Vortragende eine Stelle aus der 1. Continuatio des Simplicissimus anführte. Schließlich zeigte er noch eine Originalausfertigung der Achtserklärung gegen Mansfeld (1624) mit Kaiser Ferdinands II. eigener Unterschrift vor.

Herr Geheimer Archiv-Rath Hassel legte die Zeichnungen einiger vom Grafen Stillfried in der ehemaligen Klosterkirche zu Langenzenn bei Fürth entdeckten Wandgemälde und Skulpturen vor. Die letzteren stellen zwei Geistliche, einen Weltlichen und eine Frau im Brustbilde dar. Nun ist das Augustinerkloster zu Langenzenn eine Stiftung des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, die er im Jahre 1409 gemacht, reichlich ausgestattet und noch in seinem Testamente bedacht hat. Demnach ist es wahrscheinlich, daß uns in den Brustbildern der beiden weltlichen Personen die Portraits des ersten Hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg und seiner Gemahlin Elisabeth erhalten sind. Von den beiden, durch besondere Attribute nicht näher gekennzeichneten Geistlichen darf der eine wohl als der erste Prior des Klosters, ein Imhoff, angesprochen werden.

Mittwoch den 12. Februar 1879.

Herr Oberlehrer Dr. Edmund Meyer machte Mittheilungen über L. Kraußold's jüngst erschienenes Buch „Theodorich Morung, der Vorbote der Reformation in Franken", welches interessante Beiträge zur Charakteristik Albrechts Achilles liefert. Bekanntlich hat dieser thatkräftige Fürst in seinem Streite mit dem Domkapitel von Brandenburg seine Regentenrechte zu nachdrücklicher Geltung zu bringen verstanden; ein Gegenstück dazu ist der Kampf, den er von 1480 ab mit der Geistlichkeit seiner fränkischen Lande zu führen hatte und trotz Banns und Interdikts gleichfalls zu einem für ihn vortheilhaften Ende führte. Ebenso wenig scheint es ihn gekümmert zu haben, als, wohl 1482, unter dem Titel »Passio dominorum sacerdotum sub

dominio Marchionis secundum Matthaeum« ein Pasquill erschien, das die Leidensgeschichte Christi parodisch auf die Leiden der Geistlichkeit übertragend, gleichwohl aber nur wahre Thatsachen anführend, die Maßregeln des Markgrafen geißelte. Anders scheinen bereits zu des Vaters Lebzeiten die drei Söhne des Markgrafen, Johann Cicero, Friedrich und Sigismund, die Sache angesehen zu haben: es sei in der Schrift das ganze markgräfliche Haus mit allen seinen Freunden und Verwandten lästerlich beschimpft worden. Sie beklagten sich deshalb sogar beim Papst und suchten an dem, welcher als Verfasser der Schrift bezeichnet wurde, Rache zu nehmen, an Dr. Theod. Morung, Generalvikar des Bischofs von Bamberg, der als ein sehr gelehrter und gewandter Geistlicher auch in Rom wohl angesehen war, wenn er auch der oppositionellen Richtung angehörte und sich mehrfach sehr energisch gegen den Ablaßhandel ausgesprochen hatte. Nach des Vaters Tode ließ ihn daher Friedrich, der im Namen seiner Brüder handelte, im Einverständniß mit dem päpstlichen Ablaßlegaten für Deutschland, Kardinal Peraudi, 1489 gefangen nehmen. Der Kardinal, der in intimen Beziehungen zu Friedrich gestanden haben muß, stellte in Rom die Gefangennahme Morung's als wegen seiner Ketzereien geschehen dar und wußte die Sache so zu schieben, daß Morung, der seine Autorschaft entschieden in Abrede stellte, seiner Würden entsetzt wurde und bis 1498 in Gefangenschaft blieb. In diesem Jahre verlangte Alexander VI. seine Befreiung; Morung erhielt alle seine Würden wieder. Er verpflichtete sich aber, sogar durch eine Bürgschaft von 7800 Fl. dem Markgrafen gegenüber, ihm die unverschuldete Gefangenschaft nicht nachzutragen. Dafür verlieh ihm der Markgraf die sehr einträgliche Stelle der Plebanei in Hof, die er durch einen Vikar verwalten ließ, während er selbst in Würzburg blieb. Hier von den Adlichen und Kanonikern tribulirt, begab er sich 1501 heimlich nach Rom, wo er Alexanders VI. Gunst erlangte und sogar von Markgraf Friedrich als sein Rath und Orator angestellt wurde, als welcher er für Friedrichs Sohn Casimir die Dompropstei in Würzburg zu erlangen suchte. Er starb nach 1502. Von Charakter scheint er nicht ganz zuverlässig gewesen zu sein; daß er die Bezeichnung, Vorläufer der Reformation, nicht verdient, die ihm Kraußold zu Theil werden läßt, weil er gegen die Ablaßwirthschaft Äußerungen gethan hat, geht aus seinem späteren Verhältniß zur Kurie zur Genüge hervor. —

Darauf legte Herr Oberlehrer Dr. Fischer aus der Reihe der in der letzten Sitzung besprochenen „Alt und New Schreib Calender" den Jahrgang 1625, welcher sich durch Reichthum der eingetragenen Notizen auszeichnet, zur Ansicht vor. Der Schreiber der

Randbemerkungen war damals Pfarrer zu Plattenburg in der Altmark und wurde dann nach Boitzenburg versetzt. An verschiedenen Stellen befinden sich Preisangaben. Er notirt im Januar unter anderem: „dem Buchbinder 2 Thlr. 16 Gr. für bücher zu binden geben", im Hornung zahlt er dem Flickschneider für Ausbessern von Kleidern 1½ Thlr. Im April wird zu Perleberg der Arzt „Acitalia" konsultirt und erhält dafür 2 Thlr. 15 Gr., womit auch die Arznei bezahlt war. Auch an kulturhistorischen Notizen anderer Art ist kein Mangel. Zum Oktober wird angemerkt, „ist Jeronimus Jäger, da er drei Pferde gestohlen, welche man doch wiederbekommen und er nichts davon genossen, gehenket, und ein anderer so auf ihn erst bekannt, wieder losgeben." Gleich nach Neujahr wird im Pfarrhause „die Gaststuben new zu pflastern angefangen", nicht lange darauf wurde „Jürgen von Königsmark zum Junkher für einen Leibjungen angenommen." Mit großer Gewissenhaftigkeit wird genau angeschrieben, wann der Pfarrer zum Abendmahl gegangen sei. Ein Schuldverfahren gegen einen benachbarten Edelmann spielt während des Jahres eine große Rolle. Zur Beilegung des Streites reiset der Hauptmann der Altmark Thomas von Knesebeck im November herbei „ist aber gar schleunig aufm Wagen gestorben, als er etwa ein Viertel Weges von Wilsnack gewesen." Auch historische Bemerkungen von allgemeinem Interesse, wie genaue Todesnachrichten über einige Glieder des Hauses Brandenburg, des Prinzen Moritz von Oranien, Jakobs von England und anderer enthält das Büchelchen. Im Februar 1625 trat noch eine strenge Kälte ein: „Ist vmb diese Zeit ein tieffer Schnee gefallen, und eine große Kälte daherkommen, also daß die Elbe an etlichen orthen Zugelegen, welcher Schnee erst den 1. Martij angefangen weg zu dauen, da es sonst zuvor Ein lustig herbst oder frülingswetter gewesen, nur daß es etliche tage vor dem Advent geschneiet."

Mittwoch den 12. März 1879.

Herr Professor Holtze überreichte als ein Geschenk des Herrn Verfassers: Knothe's „Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts" und wies auf die Bedeutung hin, welche dies neueste Werk des kenntnißreichen und sorgfältigen Forschers auch für die märkische Landes- und Adelsgeschichte hat.

Nachdem Herr von dem Knesebeck seine Absicht ausgesprochen hatte, den Vorsitz aufzugeben, wurde einstimmig Herr Geh. Archiv-Rath Dr. Hassel zum Vorsitzenden gewählt.

Mittwoch den 14. Mai 1879.

Herr Prediger Kawerau aus Klemzig las über die Einführung des Interim in der Mark Brandenburg im Jahre 1548--49. Er wies darauf hin, wie durch die Wiederveröffentlichung eines Berichtes, den einst der um des Interim willen aus der Stadt Brandenburg gewiesene Pfarrer Andreas Hügel über die Verhandlungen Joachims mit der märkischen Geistlichkeit verfaßt hatte, neuerdings das Verständniß jenes Abschnittes der brandenburgischen Kirchengeschichte wesentlich gefördert worden sei. Gestützt auf diesen Bericht eines Zeitgenossen, den v. Druffel (Briefe und Akten III., 1) der Vergessenheit entrissen hat, sowie auf den Briefwechsel Melanchthon's und die Flugschriften-Literatur der Zeit der Interimswirren, wußte der Vortragende das Verhalten Joachim's seit seiner Rückkehr vom Reichstage zu Augsburg seinen Unterthanen gegenüber anschaulich darzustellen. Gegen den Bericht Leutinger's über eine alsbald nach seiner Heimkehr von Joachim II. zu Berlin veranstaltete Synode der märkischen Geistlichen machte er geltend, daß in den zeitgenössischen Berichten selbst jede Spur derselben fehle; dagegen wisse Hügel von einer Synode, welche noch während des Reichstages auf Verordnung des Kurfürsten zur Beruhigung der Geistlichen veranstaltet worden sei. Wegen Annahme des Augsburger Interim selbst sei aber erst im Anfang des nächsten Jahres, also nach der Vereinbarung Joachims mit Kurfürst Moritz von Sachsen, verhandelt worden, aber niemals mit der gesammten Geistlichkeit auf einmal in großer Synode, sondern in einer Reihe auf einander folgender Einzelverhandlungen, indem immer nur kleinere Gruppen von Pastoren und Bürgermeistern nach Berlin vorgeladen worden seien. Hierbei habe es sich dem Namen nach allerdings um Annahme des Augsburger Interim gehandelt, — und zwar aus Rücksichtnahme auf die Gunst des Kaisers — „damit Land und Leute nicht verstört würden“; in Wahrheit habe aber Joachim seinen Unterthanen nur eine Wiederauffrischung seiner eigenen (im Cultus stark katholisirenden) Kirchenordnung von 1540 zugemuthet. Die Jüterbocker Artikel, über welche Joachim und Moritz eins geworden waren, seien augenscheinlich unter Anlehnung an diese Kirchenordnung concipirt worden. Als ein Neues sei nur die Wiederherstellung der letzten Ölung als eines Sakramentes dazugekommen; diese habe aber wohl nur auf dem Papier gestanden, da sie natürlich nur auf Begehren gespendet werden konnte, bei der Entwöhnung und der Abneigung der evangelischen Bevölkerung gegen dieses Sakrament aber offenbar nirgend ein Verlangen danach hervortrat. Die schlimmste Anklage, welche von eifrigen Lutheranern gegen Joachim in jenen Tagen erhoben worden

sei, laute dahin, daß er das „abgöttische Brot“ am Frohnleichnamsfest wieder habe umher tragen lassen, und eben dieser Vorwurf diene zum Zeugniß dafür, daß das römische Meßopfer selbst, eine Kommunion des Priesters ohne communicirende Gemeinde, nirgends wiederhergestellt worden sei. Die überwiegende Majorität der Geistlichen habe sich, wenn auch seufzend, dem kurfürstlichen Gebote gefügt und das Interim in jener abgeschwächten Form angenommen; einige wenige machten Opposition und räumten ihre Pfarrstellen, jedoch wie es scheint, ohne eigentlich abgesetzt zu sein. Wo Joachim Bereitwilligkeit gefunden habe, sich seinen Anordnungen im Großen und Ganzen zu fügen, habe er im Einzelnen nicht streng auf peinliche Ausführung des ganzen wieder aufgefrischten Ceremoniells gehalten.

Darauf theilte Herr Oberlehrer E. Meyer aus Goll's „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Böhmischen Brüder“ (Prag 1878) einige Nachrichten mit, welche zeigen, daß es unter Albrecht Achilles in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts Waldenser in unserer Mark gab, die von dem katholischen Klerus hier wie überall heftig verfolgt wurden. Aus dem Hauptjahre der Verfolgung, 1480, hat sich in der »Historia fratrum«, welche in einem der Prager Universitätsbibliothek gehörigen Codex des 16. Jahrhunderts steht, ein Brief eines Böhmischen Bruders erhalten, der den Waldensern ein Schreiben seiner Glaubensgenossen über Glaubensangelegenheiten überbracht hatte. — Daß diese Waldenser aus Österreich gekommen waren, als im Anfange der 70er Jahre dort eine Verfolgung über sie hereingebrochen war, die ihren Bischof Stephan auf den Scheiterhaufen geführt hatte, — rühre indeß aus einer anderen ebenfalls von Goll mitgetheilten Quelle. — Über die Verfolgung in der Mark berichtet nun der Brief: Als im Jahre 1480 der alte Markgraf, d. h. also Albrecht Achilles, anläßlich eines Krieges in eine Stadt in der Nähe der Brüder gekommen sei, hätten die katholischen Priester ihm ihre Klagen über die Ketzer mitgetheilt. Albrecht wies die Klagen des Klerus zunächst ab, indem er eine Prüfung der Ketzerei verlangte: wären sie Ketzer, so sollten sie widerrufen. Letzteres nahmen nun die Katholischen von vornherein als erwiesen an und leiteten daher eine Vollmacht zur Verfolgung der Brüder ab; sie wollten sich dazu eines Bürgermeisters bedienen, den sie, falls er ihnen seine Hilfe verweigerte, selbst als Ketzer beim Markgrafen zu denunciren drohten. Dieser sollte sich seinerseits bei Albrecht beschweren, aber der Kurfürst hatte bereits die Mark wieder verlassen. Inzwischen hatte die Geistlichkeit aber ein Glaubensinquisitorium mit den Brüdern begonnen, einzelne von ihnen aber wendeten sich an den „jungen Markgrafen, d. h. Johann Cicero, der bekanntlich in der Mark Statthalter war, und erhielten von ihm eine Verfügung, die sie gegen

die Verfolgung schützte. Dies erbitterte den Klerus aber nur noch mehr, und er nahm einige Waldenser in Haft, während andere flüchteten. Damals kam der Schreiber des Briefes, der, wie bemerkt, ein Schreiben der Brüderunität in Böhmen zu überbringen hatte, zu ihnen. Er ermahnte sie, dieses Schreiben geheim zu halten, nichts destoweniger wurde es mehreren Anhängern der Waldenser, welche letztere sich zahlreich gefunden zu haben scheinen, mitgetheilt, u. a. auch dem „Rath einer Stadt." Dieser wollte davon eine Copie anfertigen lassen, aber der damit beauftragte Schreiber war ein Priester, der das Schreiben der Geistlichkeit aushändigte. Diese fälschte das Schreiben unwillkürlich und legte es dem Bischof vor, der nun auf Grund desselben das Einschreiten des Markgrafen (Johann Cicero) verlangte, und dieser konnte nicht umhin, seine Einwilligung zu ertheilen. Unvermuthet wurden die Brüder überfallen und gefangen gesetzt, und bald mußten sechs Männer und vier Weiber den Scheiterhaufen besteigen. Ein Waldenser, Namens Peter, legte jedoch Berufung an den Markgrafen ein; er wurde von einem Mönch, der Doctor der sieben freien Künste war, verhört und in Predigten, die dieser vor verschiedenen vornehmen Personen und selbst vor dem Markgrafen hielt, für einen Ketzer erklärt. Auch er wurde zum Feuertode verurtheilt, den er standhaft ertrug, indem er es ablehnte, das Sakrament von den katholischen Priestern zu empfangen, und noch entrüsteter den Antrag zurückwies, seine Glaubensgenossen zu verrathen. Die Worte, die er noch an das Volk richten wollte, übertönten die Priester durch Gesang. Jetzt flüchteten die Waldenser allgemein in die Wälder, wo sie in Angst und Sorge noch waren, als der Brief geschrieben wurde; sie baten deshalb die Böhmischen Brüder durch den Schreiber des Briefes um Rath und Hilfe; man möchte aber deutsch an sie schreiben, da Keiner das Böhmische verstehe. Sie seien entschlossen, auszuwandern, falls man sie in der Mark nicht dulden wolle. So weit der Brief. Wir wissen aus anderen Berichten der Böhmischen Brüder, daß die Brüderunität eine Gesandtschaft an sie schickte, an deren Spitze Peter „der Deutsche" stand; was diese ausgerichtet hat, ist nicht bekannt. Doch steht wiederum fest, daß die Waldenser auswanderten, und zwar nach Fulnek in Mähren, wo sie sich mit den Böhmischen Brüdern vereinigten.

Mittwoch den 8. Oktober 1879.

Herr Professor Holtze sprach über die Marchica in den jüngst eingelaufenen Zeitschriften deutscher Geschichtsvereine, namentlich über die märkischen Edelleute, welche während des 18 Jahrhunderts in württembergischen Kriegsdiensten gestanden, und über die Marquise d'Olbreuse, Gemahlin Georg Wilhelms von Celle, und durch

ihre Tochter, die Prinzessin von Ahlden, Großmutter der Königin Sophia Dorothea. — Herr Oberlehrer Fischer lenkte die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf einen zu Langheinrichsdorf bei Züllichau gefundenen erratischen Block, welcher anscheinend mit Runenschrift bedeckt ist und, wenn er sich wirklich als Runenstein ausweist, zu den merkwürdigsten Funden der Neuzeit gehören würde, da er spätestens aus den Zeiten der Völkerwanderung stammen könnte, also älter sein würde als alle bis jetzt bekannten skandinavischen Runen. — Zum Schlusse behandelte Herr Referendarius Holtze einige Besonderheiten des mittelalterlichen Weinhandels und Weinschankes in der Mark, indem er zeigte, in wie verschiedenen Formen das Bestreben der Städte, den Verbrauch fremder Weine zu einer Luxussteuer zu benutzen, mit dem schutzzöllnerischen Grundsatze, den im eigenen Lande gewachsenen Weinen eine konkurrenzfähige Stellung zu verschaffen, vereinigt wurde. Die im Berliner Stadtbuche aufgeführte Weinsorte Ryuol, welche von Klöden, Fidicin und Anderen als Wein aus Graubünden („Rheinfall-Wein") erklärt wird, glaubte er für gleichbedeutend mit dem in mehreren deutschen Stadtrechten erwähnten vinum Revolam et Bozonicum halten und also als italienischen Wein auffassen zu müssen, der über die als Weinmärkte altbekannten Städte Rivoli und Bozen nach Deutschland importirt wurde.

Mittwoch den 12. November 1879.

Als Geschenk des Herrn Verfassers war eingegangen: Freiherr Leopold von Borch, Geschichte des Kaiserlichen Kanzler Konrad, Bischof von Hildesheim und von Wirzburg. Mittels sorgfältigster Zusammenstellung aller Nachrichten, die sich auf die Familien- und Lebensverhältnisse des 1202 ermordeten Kanzlers Konrad beziehen, wird seine Abstammung von den Herren von Querfurt, denen auch die Borch angehören, dargethan und er gegen die Angriffe in Schutz genommen, welche von verschiedenen Seiten her theils auf seinen Charakter, theils auf seine politische Haltung in den Parteikämpfen der Staufen und Welfen gerichtet worden sind. — Dieser wissenschaftlichen Arbeit stellte Herr Professor Holtze ein Buch gegenüber, welches unter dem Titel: „Die Hohenzollern, oder: Vom Kurhut bis zur Kaiserkrone" in Lieferungen jüngst zu erscheinen begonnen hat. Der anonyme Verfasser bringt in Wort und Bild die längst abgethanen Fabeln früherer Jahrhunderte aufs Neue ans Licht, indem er z. B. Thassilo, einen Zeitgenossen Ludwigs des Frommen, wo nicht gar Karls des Großen, als den „ersten mit Sicherheit anzunehmenden Stammvater der Familie Zollern oder Hohenzollern" vorführt. Er deckt sich zwar den Rücken, indem er dem Titel die Worte „Geschichte und Sage" hinzugefügt hat; bei dem Vortrage erweislicher

oder kaum zu bezweifelnder Erfindungen aber begiebt er selbst sich wieder dieser Deckung, indem er sich auf Urkunden beruft, die freilich den Forschern auf diesem Gebiete bisher nicht bekannt gewesen sind. — Herr Premier-Lieutenant Freiherr Schuler von Senden machte auf H. Kleine's wenig umfangreiche, aber inhaltschwere Schrift über den Verfall der Adelsgeschlechter aufmerksam. Ohne sich überall den Schlußfolgerungen des Verfassers anschließen zu können, folgte er demselben in seinen reichen statistischen Nachweisungen des numerischen Niederganges der deutschen Grafengeschlechter, unter denen die norddeutschen, namentlich die preußischen, als die minder bedrohten sich herausstellen. - Zum Schluß las Herr Schulvorsteher Budczies eine Mittheilung des Herrn Pfarrers Kawerau über den in der Oktobersitzung zur Sprache gebrachten Runenstein von Langheinrichsdorf bei Züllichau. Herr Kawerau stellt die Thatsache fest, daß hier alte Runen überhaupt nicht vorliegen, und daß die nachweislich in neuerer Zeit in den Granit eingehauenen Zeichen auch nicht zum Zwecke einer Mystifikation, sondern lediglich als eine Spielerei von nicht einmal sachverständigen Personen angebracht worden sind.

Mittwoch den 10. Dezember 1879.

E. Berners treffliche Arbeit „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg", die als Geschenk des Verfassers eingegangen war, gab Anlaß zu einer längeren Besprechung, in welcher Ähnlichkeiten und Unterschiede süddeutscher und märkischer Städteentwickelung erörtert wurden. — Herr Geh. Archiv-Rath Hassel legte die in seinem Besitze befindliche Handschrift des von Levin von der Schulenburg auf seiner Reise durch Deutschland und die Nachbarstaaten in den Jahren 1602 ff. geführten Tagebuches vor. Die Vorlesung einiger auf die Mark Brandenburg bezüglicher Abschnitte ließ den hohen Werth erkennen, welchen derartige Aufzeichnungen für Ortskunde und Kulturgeschichte haben, zugleich auch den Wunsch zum Ausdrucke kommen, daß, was an ähnlichen Handschriften in städtischen Archiven und im Privatbesitze noch vorhanden ist, möglichst bald zum Abdrucke gebracht werden möchte, bevor es durch Unkenntniß oder durch elementare Ereignisse, wie schon so Vieles der Art, der Vernichtung anheimgefallen.

Red. *F. Holtze.*

Krämer'sche Buchdruckerei (E. R. Brandt) Potsdam.

Märkische Forschungen.



Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark
Brandenburg.

XVI. Band.

Berlin, 1881.
Ernst & Korn.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

Inhalt.

Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Von G. Sello.

Die Rechtsgeschichte Berlins im Mittelalter ist ein wenig angebautes Gebiet. Das urkundliche Material für dieselbe ist ziemlich gering, in verschiedenen Druckwerken für die Benutzung unbequem verstreut, und sowohl in älteren Sammlungen als auch insbesondere in Riedel's großem Urkundenbuch schlecht herausgegeben. Jedem Sachkundigen ist diese Schwäche der Riedel'schen Arbeit bekannt, man darf aber nicht aufhören, sie immer wieder und wieder zu betonen, damit vielleicht auf eine oder die andere Weise Abhülfe geschehe. Denn es ist betrübend, wie dieselbe „fortzeugend Böses muß gebären". Ein Beispiel dafür sei erwähnt. Derjenige, welcher für Riedel die Abschriften Neumärkischer Urkunden aus einer Reihe wichtiger älterer Copiarien besorgte, muß kein besonderer Paläograph gewesen sein. Es begegnet ihm, daß er das gewöhnliche alte Zahlzeichen für 5 nicht kennt, und es bald, jenachdem der obere Haken mehr oder weniger gekrümmt, für 4, bald für 7 liest, und dadurch eine heillose Confusion in der Datirung verursacht. Ein anderes Mal ist ihm eine häufig für *Frankfurt* gebrauchte Abkürzung unverständlich geblieben, und er macht daraus ganz keck einen fabelhaften Ort Suken. Diese Fehler und viele andere sind in die mit Bienenfleiß zusammengetragenen Neumärkischen Regesten Kletke's übergegangen, und ihre verderblichen Folgen werden sich in der künftigen Lokalgeschichtschreibung schon zeigen. Das ist ja der Zweck von Urkunden- und Regestenwerken, daß dem Forscher das mühsame Zurückgehen auf die Quellen selbst in jedem einzelnen Falle erspart werde. Wen trifft aber die Schuld, wenn er nun fort und fort historische Falsa vorträgt und sich schließlich in ein unentwirrbares Gewebe von Irrthümern einspinnt? Ganz ebenso liegt der Fall mit dem für die Märkische Rechtsgeschichte höchst werthvollen Treuenbrietzener Schöffenbuch, von welchem nach Fidicin'schen Abschriften Theile im 42. Bd. von v. Kamptz's Jahrb. f. Preuß. Gesetzgebung und in Riedel's codex (A. IX.) gedruckt sind. In dem etwas beschädigten Eingang desselben heißt es u. A. **incipit hic scabinorum liber . . . . rezena**, d. h. in

Brezena; statt dessen lesen die Drucke recens, woraus man den Beweis für die Existenz eines älteren Schöffenbuchs entnehmen könnte. Auch sonst sind sie überreich an Lesefehlern; so steht S. 261 bei v. Kamptz l. c. suam hereditatem *marcis* (statt *Judeis*) obligabit; S. 262: feria secunda post *unigeniti plebiscituorum*, statt: *quasimodogeniti; plebiscitum*. S. 263: tecti edificatione, statt: tali condicione. S. 268: proprietatem, statt: potetastem. S. 270: magister, statt: regere. S. 273: di buhoeren *syneren* (statt *Symonis*) kindere des richters. Geradezu komisch ist aber Folgendes: Im Jahre 1379 schenkt eine alte Frau dem Heiligengeist-Hospital twei hovet rintvehes und eyne verse darvan getuget; v. Kamptz und Riedel haben statt *verse: geise!* Die Krone alles Irrthums findet sich indessen in Pischon's „urkundlicher Geschichte der Kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen (1871)". Laut einer im Original vorhandenen Urkunde vom 7. März 1349 vereinigten sich die Städte Beelitz und Brietzen dahin, bei dem Markgrafen Ludwig und dessen Erben auszuharren, bis sie mit Hand und Mund ihres Eides entbunden würden: si enlazen uns mit vingher und mit zcunghen. Diesen Worten folgt unmittelbar die Datirungsformel geschen und geben iz dirre prif ꝛc. Pischon druckt die Urkunde „wörtlich nach dem Original" in seinem Urkundenanhang (S. 31) ab, wo die betr. Worte lauten: si enlazen uns mit vingher und mit zunghen abeschen und gegeben unz dicce puff ꝛc. Dazu wird im Text (S. 27 Anm. ***) bemerkt: „Diese Urkunde ist noch besonders interessant durch ihren höchst originellen Schluß, den Riedel fortgelassen hat (dort, A. IX. 372 fehlen in der That einige Worte, der Schluß lautet falsch: geben ze dirre Prisn ꝛc.). Die Rathmannen von Beelitz setzen sich und ihrer Stadt für den Fall, daß sie dem Markgrafen doch nicht Treue hielten, selbst die Strafe fest. Die Brietzener sollten sie dann mit spöttisch ausgereckten Fingern und Zungen verhöhnen (ausetschen) und ihnen harte Püffe geben dürfen!

Früheren Bearbeitern der Geschichte Berlins, denen die Quellen selbst zugänglich waren, fehlte es an den nöthigen rechtshistorischen Kenntnissen, und wo Sachverständige sich der rechtsgeschichtlichen Seite der Frage annahmen, lähmte sie der geschilderte Zustand der gedruckten Überlieferung. So ist es gekommen, daß in dem schönen Buche von Kühn's (Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg ꝛc. 1865) die Rechtsverhältnisse Berlins nicht in der Vollständigkeit und Abrundung dargestellt worden sind, welche ihnen hätte gegeben werden können.

Mit Freuden mußte es daher begrüßt werden, als der Berliner

Geschichtsverein die Herausgabe eines Berliner Urkundenbuches von stattlichem Äußeren begann. Leider aber folgte der ersten Freude bald bittere Enttäuschung; auch dieses noch nicht vollendete Werk entspricht nicht den Anforderungen, welche man heut an ein Urkundenbuch stellen muß. Dieser Vorwurf ist ein so schwerer, daß eine kurze Begründung desselben nicht umgangen werden kann.

Die den Herausgebern gestellte Aufgabe war eine ziemlich leichte. Wol der größte Theil der zu bearbeitenden Urkunden war bereits gedruckt; die Originale lagen fast ausschließlich im Berliner Stadtarchiv und im Geheimen Staatsarchiv, so daß die Herstellung zuverlässiger Texte keine erheblichen Schwierigkeiten bot. Trotzdem scheint man sich in den meisten Fällen nur mit dem Wiederabdruck des schon Publicirten begnügt zu haben, ohne auf die Quellen zurückzugehen. An einer Reihe von Urkunden des Stadtarchivs, insbesondere aber an solchen des Geheimen Staatsarchivs haben wir diesen Thatbestand feststellen können. Verschiedenes hierher gehörige wird im Lauf der Untersuchung besprochen werden; einige andere Beispiele, die gerade zur Hand liegen, sind folgende; S. 25 muß es heißen: quod si aliqua violentia — insurgeret, statt: quando maligna violentia — insurget. S. 61: in singulis *eius* (statt *annis*) patroni festivitatibus. S. 78 sind lange Sätze ausgelassen, auch muß es heißen: *nathalis* domini, statt: *nativitatis; quevis* alia, statt: *quecunque* alia; aliquod *caritatium* (statt *caritativum*) subsidium.

Mit diesem Verfahren hängt es zusammen, daß man in der Regel nichts von dem Aufbewahrungsort der Originale, ihrem Zustand (die interessanten gemalten Initialen der Ablaßbriefe von 1334 und 1341 werden gar nicht erwähnt) und ihren Siegeln erfährt. Für letztere Unterlassung kann die selbständige Publikation der Berliner Siegel des Geheimen Staatsarchivs nur theilweise und in unzureichender Art entschädigen. Wo handschriftliche Quellen genannt werden, ist ihre nähere Bezeichnung nicht selten ungenügend, und dasselbe findet selbst bei gedruckten Quellen statt. Was helfen Angaben wie folgende: S. 361 „nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archive" (welchem?); S. 377 „Orig. (!) aus einem Copialbuche (!) des Königl. Staatsarchivs" (welchem? gemeint ist das Geh. Staatsarchiv); S. 390 Königl. Geh. Staatsarch. Copiar"; ibid. „Lehnscopialbuch" (gemeint ist die lange Reihe der im Geh. Staatsarchiv befindlichen, insbesondere durch v. Raumer benutzten, die nur ab und an, z. B. S. 388, unter der jetzt üblichen Bezeichnung C (op.) M (archic.) mit hinzugefügter Nr. citirt werden); ibid. „altes Berliner Stadtbuch"; S. 403 Nikolai (er selbst schrieb sich *Nicolai*), Berlin". Bei Nr 78 (S. 369) ist sogar angegeben „gedr. bei Riedel Bd. XI. S. 346, abgedr·

1*

Riedel, Codex XI. 316" (das erste Citat ist allein richtig); bisweilen fehlt jede Quellenangabe, z. B. S. 345 Nr. 36, S. 365 Nr. 71, S. 372 Nr. 84, S. 389 No. 115.

Dabei ist nicht einmal das gedruckt vorliegende Material vollständig aufgenommen; es fehlen z. B. zwei wichtige Registraturen des Berliner Stadtbuchs vom 13. Jan. 1400 und 22. Oct. 1409 (Fidicin, histor. diplomat. Beitr. I. 18); oder es ist nicht richtig ausgewählt. Eine Anzahl Urkunden existiren im Lateinischen Original oder in Abschrift desselben, von denen das Stadtbuch für ungelehrte Rathmannen deutsche Übersetzungen gibt; so interessant diese dem Sprachforscher sind, so kann der Historiker den Lateinischen Text, welcher in der Regel bei der noch mangelhaften Ausbildung der damaligen Deutschen technischen Terminologie die darzustellenden Verhältnisse viel deutlicher macht, nicht entbehren. Das Richtige wäre gewesen, Text und alte Übersetzung nebeneinander zu stellen; nur letztere ist gegeben von der wichtigen Urkunde S. 24 Nr. 36, S. 27 Nr. 42, S. 29 Nr. 44; dagegen fehlen auch wieder hier und da die alten Übersetzungen, und S. 37 Nr. 51 und 52 sind gar als verschiedene Urkunden behandelt, während sie ebenfalls im Verhältnisse von Original und Verdeutschung zu einander stehen.

Von den undatirten Urkunden hätten manche bei sorgfältigerer Berücksichtigung der Zeitumstände annähernd sicher datirt werden können; so gehört S. 264 Nr. 7 in das Jahr 1409. S. 295 Nr. 69 soll sich auf die vorhergehende Nr. 68 beziehen, gehört aber hinter Nr. 70 und Nr. 24 S. 273 hat im Berliner Urkundenbuch überhaupt nichts zu suchen. Nicht bloß den Lateinischen, sondern auch den Deutschen Urkunden (diesen bis S. 325) hat man moderne Übersetzungen beigegeben, die für Niemand von Nutzen sind, da sie häufig den Inhalt nicht scharf und präcis, sondern umschreibend wiedergeben und bisweilen fehlerhaft sind. So bedeutet in Nr. 8 S. 7 quoddam molendinum vendidit et venditum assignavit: er hat eine Mühle verkauft und nach dem Verkauf aufgelassen, nicht „er hat sie wiederkäuflich überlassen". Die städtische proscriptio bedeutet Verfestung, nicht Ächtung (z. B. Nr. 10 S. 9; Nr. 40 S. 26); in Nr. 21 S. 63 sind mouwenspangen nicht „Möwen-" sondern Ärmelspangen (cf. Schiller-Lübben, mndd. W. B. III. 129), gulden rysen nicht „goldene Reiser", sondern Kopfbinden, und das Datum daselbst: sabbato infra octavam pace ist sicherlich nicht der Sonnabend nach dem Sonntag da pacem domine, sondern der entsprechende Tag in der Woche nach Ostern (infra octavam pasce, paschae). Andere Datirungsfehler sind uns aufgefallen: S. 352 Nr. 53, wo in das allein gegebene Regest nicht einmal das Originaldatum aufgenommen ist, muß es heißen: 27. Juni,

da am avende der vigilien Petri et Pauli die Prävigilie bedeutet; und ibid. Nr. 54 ist das Datum am negesten sunnavende na s. Nicolai dage der 13., nicht der 6. December, weil 1432 der Nicolaitag selbst auf einen Sonnabend fiel. Alse ick scholde sin tho deme dode gekomen (S. 323 Nr. 122) heißt nicht „wenn ich des Todtschlags soll beschuldigt sein", sondern: obwol man mich hat dem Tode überantworten (zum Tode verurtheilen) wollen. Mindestens schlecht stilisirt ist der Satz S. 393, Anmerk. zu Nr. 123: „nach Pilgram ꝛc. fiel der Tag Vitus am Dienstag, den 15. Juni 1445."

Ebenso finden sich in dem Abdruck des Berliner Stadtbuchs, der unschätzbaren Quelle für die Berliner Rechtsgeschichte, welches den ersten 1837 erschienenen Theil von Fidicins „historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Berlin" bildet, zahlreiche Fehler und Irrthümer, sodaß, da das Buch an sich ohnehin selten geworden, eine neue Ausgabe des darin enthaltenen Schöffenrechts, welches mit den übrigen die Rechtsgeschichte Berlins erläuternden Stücken und den nicht zahlreichen hierhergehörigen Urkunden sehr wol zu einem „Codex des Berliner Stadtrechts im Mittelalter" verbunden werden könnte, hoch willkommen sein würde.

Eine soviel irgend thunlich stets auf die Originale der vorhandenen Quellen zurückgehende Untersuchung dieses Stadtrechts nach seiner äußeren Entwickelung und seinem materiellen Inhalt sollen die folgenden Blätter geben.

I.

Homeyer (Stadtbücher des Mittelalt., Abhandlung d. Akadem. d. Wissensch., philos.-histor. Klasse 1860 S. 16) sagt: „zu den Privilegien, welche den Charakter einer Stadt mit begründeten, gehört auch die Befreiung der Einwohner vom Suchen der alten, vielleicht entlegenen Dingstätten, die Hinweisung auf eigene „gemauerte" Gerichte". Daß diese von vielen getheilte Ansicht wenigstens für die Städte der Mark Brandenburg nicht zutrifft, hat Kühns bereits nachgewiesen, und insbesondere für Berlin liegen die Dinge völlig anders.

Lange schon waren dessen Municipalrechte so ausgebildet, daß andere Städte die Bewidmung mit denselben als eine Gunst ansehen durften. Markgraf Johann I. verlieh sie 1253 der Stadt Frankfurt a. O. (Berliner Urkundenbuch S. 8), sein Bruder Otto III., wie wir aus der Bestätigung Ottos V. und Albrechts III. ersehen (l. c. S. 12) der Stadt Mühlrose; und doch mußten die Bürger Berlins vor dem Landding des markgräflichen Vogtes — abgesehen von Fällen, welche der niederen Gerichtsbarkeit des Stadtschulzen unterstanden — Recht suchen und nehmen, bis ihnen Markgraf

Woldemar das privilegium de non evocando verlieh, d. h. dem Stadtschulzen die gesammte Competenz des Vogtes übertrug. Erst mit dieser Loslösung vom alten Landgericht konnte sich im Gegensatz zum allgemeinen Landrecht ein Stadtrecht im technisch-juristischen Sinne, das Weichbildrecht, wie es die Sächsischen Rechtsquellen gewöhnlich nennen, entwickeln. Vorbedingung zu dieser Loslösung war aber, daß die Gemeinde bereits eine solche Ausdehnung, ihr Handel und Wandel, ihr Leben und Treiben eine solche extensive und intensive Bedeutung gewonnen, daß die gesonderte Behandlung ihrer gesammten Rechtsangelegenheiten durch eigens für sie bestellte Richter aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt erschien. Diese Bedeutung aber verdankte sie regelmäßig der kräftigen Ausnutzung der ihr früher verliehenen städtischen Rechte im municipalen Sinne, sodaß wir „die Hinweisung auf eigene gemauerte Gerichte" nicht als eine für die Stadtqualität nothwendige Voraussetzung, sondern als eine aus den Verhältnissen sich entwickelnde Folge derselben bezeichnen müssen.

Wann Berlin diese Stadtrechte empfangen, ist nicht mehr zu ersehen: daraus indessen, daß Spandau durch die Markgrafen Johann I. und Otto III. am 7. März 1232 zur Stadt und zum Vorort der Städte in den „neuen Landen" erhoben wurde (B. U. B. S. 1), Berlin aber seine städtische Organisation direct von Brandenburg empfangen hatte*); daraus, daß Berlin in einer Urkunde Johannes I. für Prenzlau vom 18. Jan. 1251 (l. c. S. 7) rücksichtlich eines der wichtigsten Stadtrechte, der Zollfreiheit, als Brandenburg gleichstehend genannt wird, und daraus, daß am 14. Oct. 1319 Herzog Rudolf v. Sachsen der Stadt Rathenow iura et libertates, que civitati Berlin et civitati Spandow precise dedimus et distincte, verlieh, wonach Berlin den Vorrang vor Spandau hatte**), sowie schließlich aus dem Umstand, daß in der späteren Entwickelung der Gerichtsverfassung Berlin der Stadt Spandau stets einen Schritt voraus war, darf geschlossen werden, daß diese Verleihung vor 1232, doch wol kaum vor dem Regierungsantritt der beiden mehrfach erwähnten markgräflichen Brüder, geschehen.

*) Wie es in der ungefähr 1253 anzusetzenden undatirten Rechtsmittheilung Berlins (Fr. W. Holtze datirt dieselbe nach 1272. Märk. Forsch. XV. S. 311) an Frankfurt a. O. heißt (l. c. S. 8): sicut traditum tenemus a Brandenburgensibus, ita vobis ad preces vestras tradimus servandum; auch der Umstand, daß am 10. April 1288 (l. c. S. 17) der Rath von Berlin der dortigen Schneiderinnung die Rechte der Brandenburger Schneider verleiht, spricht für die vorgetragene Ansicht.

**) Fidicin III. S. 185 will freilich mit Unrecht gerade aus dieser Urkunde die ursprüngliche Unterordnung Berlins unter Spandau begründen: daß er später anderer Ansicht geworden, zeigt seine Berliner Chron. Sp. 1.

Worin die Municipalrechte bestanden, zeigt insbesondere die schon erwähnte wichtige Rechtsmittheilung Berlins an Frankfurt a. O.; es waren, kurz gesagt, die Befugniß, die eigenen inneren Angelegenheiten zu verwalten, Zoll- und Niederlagsprivilegien, hohe und niedere Polizei, und daneben Jurisdiction in mit Verwaltungssachen connexen Delicten, die immer mehr ausgedehnt wurde, und sicherlich zu Verwickelungen mit den ordentlichen Gerichten geführt haben wird.

Letztere bestanden anfänglich in dem Gericht des Schulzen, der für Berlin und Cöln, als selbständig nebeneinander erwachsene Gemeinwesen, besonders bestellt gewesen sein muß, und dessen Competenz nicht weiter reichte als die eines Dorfschulzen, und in dem Landgericht des Vogts für den Barnim, der, wie wir sehen werden, auch Vogt von Berlin genannt wurde. *)

Den Namen eines selbständigen Cölner Schulzen hat die Geschichte nicht aufbewahrt; der erste Berliner Schulze, den sie nennt, Marsilius, erscheint in einer Urkunde von 1247 als Zeuge (B. U. B. 6) und später noch einmal ebenso, aber ohne Angabe seines Amts, in der Bewidmung Frankfurts mit Berliner Stadtrecht; die Berliner Rechtsmittheilung an Frankfurt erwähnt kurz eines scultetus. Dieser Marsilius, wahrscheinlich einer Soester Familie entstammend (was von Wichtigkeit ist für die späterhin festzustellende Thatsache, daß das im 14. Jh. codificirte Berliner Stadtrecht vielfach Anklänge an Westfälisches Recht zeigt) war, wenn wir einer allerdings nur auf der Namensgleichheit beruhenden Vermuthung v. Ledeburs (der Schulze Marsilius von Berlin. Schriften des Vereins f. d. Gesch. d. Stadt Berlin II., 21; cf. auch Odebrecht in Märk. Forsch. V. 78) folgen, 1226 bischöflich Brandenburgischer Beamter in Pritzerbe, und wird 1234 Bürger daselbst genannt; er kann sonach keinenfalls der erste, wol aber der zweite Berliner Stadtschulze gewesen sein.

Dem Stadtschulzen, der, wie der Richter im Landgericht, nur das Verfahren zu leiten, das Urtheil zu verkünden und zu voll-

---

*) Ob der in einer Urkunde für das Schuhmachergewerk zu Berlin vom 2. Juni 1284 (B. U. B. 15) als Zeuge aufgeführte Nycolaus advocatus dictus de Helmstorp in der That, wie Fidicin V. 259 annimmt, Vogt im Barnim gewesen, ist nicht festzustellen. Klöden (Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuchs I. 16 ff.) meint, in allen Städten Brandenburgischen Rechts hätte der Schulze von vorneherein das iudicium supremum besessen, ausgenommen über Excesse, welche dem markgräflichen Hofgericht unterstanden hätten; die Judicatur auch in diesen Processen habe Berlin erst durch Markgraf Jobst 1391 erhalten; daß diese Darstellung unrichtig, werden wir sofort sehen; cf. darüber auch Hälschner, Gesch. d. Brandenb.-Preuß. Strafrechts S. 53. Anm. 12.

strecken hatte, standen Schöffen zur Seite, welchen das Urtheilfinden oblag. Über ihre Zahl im ältesten Berliner und Cölner Schulzengericht erfahren wir nicht eher etwas, als zu Anfang des 14. Jh. Beide Städte, bewogen durch ihre engnachbarliche Lage und ihre verwandten Interessen, beschlossen, eine gemeinschaftliche Verwaltung und Jurisdiction herbeizuführen, und Markgraf Hermann genehmigte ihre dahingehenden Wünsche in der Urkunde v. 20. März 1307, wo es an betr. Stelle heißt: de scabinis vero sic extitit ordinatum, quod in ambabus civitatibus septem scabini eligantur, videlicet quatuor ex civitate Berlin, et tres ex Colonia; et per cives de Colonia illi quatuor in civitate Berlin eligantur, per cives vero in Berlin isti tres scabini in Colonia eliguntur viceversa. Prenominati vero scabini apud officium et in officio eorum ulterius quam per spacium trium annorum non maneant seu perdurabunt.*) Kühns (II. 222) nennt diesen Wahlmodus einen sinnreichen und für das einträchtige Zusammenwirken der Gerichtsbeisitzer gewiß nützlichen; da aber jedenfalls die eigenen Mitbürger über die Qualification zum Schöffenamt füglicher urtheilen konnten, als die Nachbarn, so will es uns bedünken, als liege auch in dieser Satzung ein Anzeichen des niemals während des ganzen Mittelalters verstummenden gegenseitigen Argwohns der Schwesterstädte, welcher sogar bei den Schöffen Parteilichkeit befürchtete.

Ganz besonders wird dabei eingeschärft, daß die Schöffen nur 3 Jahre amtiren sollen — die erste nachweisliche Abweichung des Berliner Stadtrechts vom Sächsischen Land- und Weichbildrecht, wonach das Schöffenamt lebenslänglich war. Dieselbe kurze Frist wird 1319 der Stadt Spandau als eine libertas gewährleistet (Riedel A. XI., 19), ein Beweis, daß man auch hier bei lebenslänglicher Amtsführung Parteilichkeit und allzugroße Berücksichtigung von Sonderinteressen besorgte, wenn nicht angenommen werden soll, das damals schon der bürgerliche Gemeinsinn soweit gesunken war, daß man sich scheute, ein so ehrenvolles aber auch so beschwerliches Amt längere Zeit zu bekleiden.

Waren die Schöffen für beide Städte gemeinschaftlich, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß es auch nur einen Schulzen und ein Gericht für beide geben konnte, und vermuthlich wurde der Schulze von Berlin zugleich mit dem Schulzengericht in Cöln belehnt; denn wozu wären kombinirte Schöffen nöthig gewesen, wenn jeder Stadt-

*) Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden; sie steht Lateinisch im Berliner Stadtbuch, Fol. 56 — abgedr. bei Küster, Altes und neues Berlin IV. 4 —; eine Deutsche Übersetzung, welche allein in das B. U. B. 24 aufgenommen ist, ibid. Fol. 57).

schulze für die Insassen seiner Stadt besonderes Gericht gehegt hätte? Bestätigung findet diese Vermuthung darin, daß später für Berlin und Cöln immer nur ein Schulze genannt wird.

Auch dieses vereinigte Berlin-Cölner Schöffengericht hatte keine gegen früher erweiterte Competenz; ganz beweislos und den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend ist die Behauptung Fidicins (V. 267), daß das untere Stadtgericht seit der ältesten Zeit bis zum Jahre 1709 in Berlin und Cöln abgesondert verwaltet worden sei, und daß die Vereinigung des Jahres 1307 sich nur auf das echte Geding des Schulzen, das Criminalgericht, erstreckt habe, welches seine Sitzungen auf dem Rathhause bei der Langen Brücke abgehalten habe. Das nach Sachsenrecht dreimal im Jahre abzuhaltende Echteding, in welchem neben den eigentlichen Criminalfällen auch sämmtliche große Civilproceßsachen zur Cognition kamen, findet sich in den Städten, auch nachdem die Stadtrichter das iudicium supremum in diesem Sinne erhalten hatten, gar nicht, und der Berlin-Cölner Stadtrichter erhielt diese Erweiterung seiner Competenz erst 10 Jahre nach der Union von 1307. Noch abenteuerlicher ist es, wenn ältere Schriftsteller, wie v. Kamptz (Matthis, allgem. jurist. Monatsschrift f. d. Preuß. Staaten XI., 54. 73), in dieser Union die Creirung eines Schöffenstuhls nach Analogie des späteren Brandenburger und Straußberger Schöffenstuhls als Appellationsinstanz für die mit Berliner Recht bewidmeten Städte sehen.

Dingstätte des Berliner Schulzen vor Vereinigung beider Städte war die nunmehr abgerissene s. g. Gerichtslaube an der Ecke der Spandauer und Königstraße, deren Errichtung, ihrem Baustile nach, in die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrh. fällt. Die interessanten allegorischen Thiergestalten, welche die Mittelsäule der Laube schmückten (abgeb. in der Berlinischen Chron. Sp. 25. 26), will Woltmann (Baugesch. Berlins S. 21) als Repräsentanten der Laster deuten, über welche an der Gerichtsstätte abzuurtheilen war. Wir möchten in denselben allgemeiner die menschlichen Leidenschaften dargestellt sehen, als eine Mahnung an Richter, Schöffen und Publikum; von einem verwandten Gedanken ausgehend, stellt die „Blume des Magdeburger Rechts“ unter der Überschrift: dyze reyme sol man habin beschrebin in iclicher ratstubin, uf daz sich ein iclich ratman destu flisicher beware an seime eide, dem Text eine Reihe von Sprüchen voran, in denen u. A. vor Verschwendung, Schwatzhaftigkeit, Gierigkeit, Zorn, Bestechlichkeit, Parteilichkeit gewarnt wird (Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 339, Anm. ff.). Woltmann erkennt in den beiden fabelhaften Bestien mit Vogelleib, Menschenkopf und in einander verflochtenen Schlangenschwänzen der Berliner Skulp-

turen Personificationen von Haß und Zorn; richtiger sind sie als Sirenen zu bezeichnen, welche in der Symbolik des Mittelalters die Verführung, die Erbsünde, die Eitelkeit, die Buhlerei bedeuten und in ganz ähnlicher Bildung sich häufig in kirchlichen Skulpturen finden (Piper, Mythol. u. Symbol. d. christl. Kunst I., 1. S. 377. ff.). Auch der „Kolk“ an der Außenwand der Gerichtslaube (cf. dessen Abbildung und Beschreibung in den „Kunstbeilagen zur Berlin. Chron.“ Nr. 6) ist sicherlich eine solche Sirene. Die Bedeutung der übrigen Thiere ergibt sich leicht von selbst; einer ganz ähnlichen Zusammenstellung: Schwein, Adler, Affe, und statt der Sirenen eine auf einem Bock reitende nackte Frau, begegnen wir an zwei Kapitälen der Vorhalle des Magdeburger Doms (abgeb. bei Otte, Archäolog. d. christl. Kunst. Fig. 380. 381).

Sie blieb vermuthlich auch Dingstätte für die Zeit nach der Union. Man hat zwar den Ort des Gerichts nach dem thatsächlich zwischen beiden Städten an der Langen Brücke errichteten Rathhause verlegen wollen, dessen Bau als „Schöffenhaus“ in „Berlin und seine Bauten“ I., 285 ohne jeden historischen Anhalt in das Jahr 1306 gesetzt wird. Viele Gründe sprechen indessen gegen eine solche Annahme für den Lauf des 14. Jh.; für spätere Zeiten ist sie richtig. Für die gemeinschaftlichen Sitzungen der Berliner und Cölner Rathmannen ließ sich sehr wol auf Pfählen im Wasser eine geeignete Lokalität herstellen, nicht aber für die der Schöffen unter Vorsitz des Stadtschulzen, welche an einem von allen Seiten möglichst zugänglichen Ort abgehalten werden mußten, da alle rechtsfähigen Mitglieder der Gemeinde an denselben theilzunehmen und als „Umstand“ die Rechtfindung zu fördern verpflichtet und berechtigt waren (cf. Planck, Deutsche Gerichtsverf. im Mittelalter I., 123 ff.). Wir müssen deßwegen die Dingstätte auf dem festen Lande, und zweifelsohne auf der Berliner Seite suchen. Denn Berlin war und blieb einmal der Hauptort, wie wir dieß später ausdrücklich werden betont sehen; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Lange Brücke erst errichtet wurde, um einem Theil der Cölner Dingpflichtigen den Zugang zur Dingstätte in der Königstraße zu erleichtern. Nur eine einzige Urkunde des 14. Jh., vom 2. Febr. 1367 (B. U. B. 160) spricht von einem iudicare in ponte; sieht man aber genauer zu, so handelt es sich in diesem Falle um Verurtheilung von „Schadekäufern“, welche ausdrücklich dem Magistrat und nicht den Schöffen zustand. Von Wichtigkeit ist ferner, daß die Einleitung des Berliner Stadtbuchs an der Stelle, wo der Ort des Gerichts genannt werden sollte, regelmäßig eine Lücke läßt. Wir werden sehen, daß diese Einleitung zu einer Zeit verfaßt wurde, als Cöln wieder einmal lebhafte

Anstrengungen machte, sich der Vereinigung mit Berlin, welche ihm gleichwerthig mit Unterordnung war, zu entziehen, und daß die bezüglichen Sätze derselben daher nur den Charakter eines einseitigen Berliner Entwurfs tragen. Gegen eine gemeinsame Gerichtsstätte auf gleichsam neutralem Boden zwischen den Städten hätte Cöln füglich nichts einwenden können, wol aber dagegen, daß dieselbe auf dem Territorium der mächtigeren Rivalin lag. Deßwegen ließ man in dem Entwurf die Frage nach dem Ort des Gerichts offen, sie einer späteren Einigung vorbehaltend. Diese Einigung wurde am 28. Juni 1432 dahin geschlossen, daß von nun ab die Gerichtssitzungen auf dem Rathhause an der Langen Brücke abgehalten werden sollten (Fidicin III., 304. Gercken, cod. dipl. Brandenb. V., 114. B. U. B. 352); dieß ging jetzt wol an, da die Theilnahme aller Bürger an den Gerichtssitzungen längst aufgehört, und vor dem Schöffencollegium nur noch die Parteien mit ihren Sachwaltern und Zeugen zu erscheinen pflegten.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir hier noch des Rolands gedenken, welcher im Stadtbuch dreimal (S. 31 und 32) erwähnt wird, und auf dem jetzigen Molkenmarkte seinen Standort hatte. Wir erkennen in diesen ungeschlachten Reckenbildern mit Kühns (II. 211) nicht das Symbol eines bestimmten einzelnen städtischen Rechts (z. B. des Blutbannes, nach Klöden, Erläut. II. 20), sondern der Gesammtheit der Stadtrechte, mochten ihrer viele oder wenige sein. Seine Errichtung kann daher nicht, wie Klöden (l. c.) meint, nach 1391, als Berlin für sich selbst die gesammte Gerichtsbarkeit erworben hatte, fallen; außerdem muß der Theil des Stadtbuches, welcher ihn erwähnt, wie wir sehen werden, ca. 1382 abgefaßt sein, so daß sich daraus ein neuer Beweis gegen die criminalistische Deutung des Rolands ergibt.

Dem combinirten Berlin-Cölner Schulzengericht stand, wie gesagt, allein die niedere Gerichtsbarkeit zu, die nur für gewisse Fälle erweitert wurde. Am 4. Mai 1309 (B. U. B. 26) schlossen beide Schwesterstädte mit Brandenburg einen Vertrag dahin ab, daß die in einer von ihnen rechtskräftig ausgesprochene Verfestung auch in der andern wirksam sein sollte. Die Verfestung war eine in den Bereich der höheren Justiz fallende Contumazialstrafe, von welcher der Sachsenspiegel (I. 68, § 1) lehrt: dor anders nine claghe ne sal men den man vorvesten, ane umbe de, de an dat lif eder an de hant gad. Der Berliner Stadtschulze erhielt die höhere Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann erst viel später, der Brandenburger erscheint im Jahre 1315 im Besitz desselben (Riedel A. IX. S. 12), beiden muß aber die Ausübung desselben, ohne welche das Verhängen

der Verfestung eine leere Form wäre, schon damals in gewissen Fällen erlaubt gewesen sein. Trotzdem behielt aber das alte Echteding des Vogtes im Landgericht für die Bürger der drei paciscirenden Städte seine alte Bedeutung: denn es werden in derselben Urkunde in ihrem Detail nicht ganz verständliche Bestimmungen für den Fall getroffen, daß ein Bürger vor dasselbe geladen werden sollte: item si aliqui cives traherentur ad placita terre, que in vulgo dicuntur landdinc, extunc sicut exnunc expense communes esse debent.*)

Diese mit der des Landgerichts concurrirende Jurisdiction der Stadtgerichte ist nicht ganz leicht zu erklären. Am wahrscheinlichsten ist eine Analogie mit dem von Kühns (II. 501 ff.) für Landfriedensbrüche und Lehnssachen erörterten besonderen Verfahren anzunehmen, wonach „das Stadtgericht zwei Klagen, das Landgericht die dritte Klage richten", d. h. ersteres auch in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit competent sein sollte, wenn der erschienene Angeschuldigte sich dabei beruhigte, während Contumazialstrafen im Allgemeinen erst bei seinem dritten Ausbleiben vor dem Landgericht verhängt werden durften. Trotzdem konnte das Verfestungsrecht dem Stadtgericht zugestanden sein in allen den Fällen, wo es dreimaliger Ladung nicht bedurfte, z. B. bei handhafter That und nichtvernachteter Klage (cf. Sp. I. 70. § 3). Der Stadtrichter richtet dann nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern er fungirt, im Interesse prompteren Verfahrens, als Commissar des Landrichters, der im Grunde der allein competente bleibt. Hierin lag bereits ein Schritt zu der völligen Loslösung des Stadtgerichts vom Landgericht, welche nicht mehr lange auf sich warten ließ. Ehe es aber dazu kam, erging, wenigstens für die Länder Ottonischer Linie, eine markgräfliche Verordnung, welche für die partikularistische Ausbildung der Brandenburgischen Stadtrechte von höchster Bedeutung war.

Die Einleitung zum „Rechtsbuch nach Distinctionen" (Rb. n. D. hrsg. v. Ortloff. S. 15, 11) sagt, daß außer andern Ländern dy margke von Brandenburgk ihr Recht von Magdeburg hole; der Richtsteig Landrechts lehrt aber, daß der Rechtszug in der Mark successive an die Landgerichtsstätten der Klinke bei Brandenburg, der Krepe und der Linde in der Altmark, sowie schließlich an der Herrn Kammer gehe. Markgraf Johann verordnete nun am 3. Nov. 1315 (Riedel, A. IX. 12) ut omnes nostre civitates et opida per totum

*) Die Herausgeber des B. U. B. haben diese Stelle misverstanden, wenn sie übersetzen „es sollen die Kosten in Zukunft, wie jetzt, gemeinsam sein". Die bzgl. Bestimmung des Vertrages soll vielmehr rückwirkende Kraft erhalten, sodaß sie auch für alle Landdings-Sachen, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits anhängig waren, gültig sein soll.

nostri dominii circuitum site in suis iuribus inquirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenburch confluant, et iura sua, tam consulum quam scabinorum, ab eadem recipiant, habeant, postulent, requirant. Mandamus igitur finaliter statuentes et volentes, ut jura, que scabini et consules seu iurati predicte civitatis provido et maturo diffinierint et dederint consilio, nullus omnino reclamare valeat aut presumat. Damit wurden also die früheren Appellationsinstanzen, wenigstens für die Städte in den Ländern Markgraf Johann's, beseitigt und Brandenburg, wie sich später das Berliner Schöffenrecht ausdrückt, zur höchsten dingstatt erhoben. Klöden (Woldemar II., 250) versteht diese Maßregel theilweise falsch, wenn er sagt, es sei damit die Anordnung von 1232 aufgehoben, wonach das Gericht in Spandau allen Gerichten im Teltow, Glien und Barnim, auch denen von Berlin und Cöln, übergeordnet, seinerseits aber dem Schöffenstuhl in Brandenburg untergeordnet gewesen sei.*)

Die Urkunde von 1232 hatte allein, um die Terminologie der Urkunde von 1315 beizubehalten, die iura consulum, nicht die iura scabinorum, im Auge; sie verlieh der Stadt Spandau für die s. g. neuen Brandenburgischen Lande, deren kirchliche Verhältnisse erst durch die Urkunde vom 28. October 1237 (Riedel A. viii., 152) geregelt wurden, und zu denen der ganze Teltow geschlagen wurde (die letztere Urkunde nennt ihn allerdings nicht, Albrecht d. B. scheint aber nur geringe Theile desselben besessen zu haben) den Rang einer Musterstadt hinsichtlich ihrer Municipalverhältnisse, wie ihn Brandenburg für die alten Lande Albrechts d. B. einnahm, ohne den gewohnheitsrechtlichen Instanzenzug der iura scabinorum dadurch zu alteriren. Berlin (und vermuthlich auch Cöln) hatte aber niemals in einem solchen Verhältniß zu Spandau gestanden, es hatte vielmehr seine iura consulum direct von Brandenburg empfangen.**)

So appellirten nun also die Bürger Berlin-Cölns in Rechtsstreitigkeiten untergeordneter Art, und in solchen, in denen der Stadt-

*) Merkwürdiger Weise vertritt auch Homeyer, Richtst. S. 511 diese Ansicht, begründet sie aber nur durch Berufung auf Riedel, Mark Brandenburg II. 548, welcher seinerseits keine andere Quelle hat, als die von ihm nicht richtig ausgelegte Urkunde von 1232; der richtige Sachverhalt findet sich bei Zimmermann, Märk. Städteverfassungen I. 29, Anm. 36 angedeutet.

**) Daß es sich bei den Rechtsbewidmungen und Rechtsmittheilungen Märkischer Städte in der That nicht um sg. statuta, sondern um „Rechte und Freiheiten einer Stadt, womit sie von ihrem Stifter begnadigt wird, z. B. Niederlage, Zollfreiheit 2c." handelt, hat schon Nicolai, Berlin und Potsdam, 1786, Einl. S. xvii. richtig gegen Buchholtz, Gesch. d. Churm. I. 202 behauptet.

richter als Commissar des Vogtes auf dem Barnim erkannt hatte, nach Brandenburg, und es war dadurch, daß städtische Schöffen in zweiter Instanz an die Stelle der bisherigen Landschöffen traten, die erste Bedingung zur Bildung eines abgeschlossenen Brandenburgischen Stadtrechts und einer conformen Judicatur nach den Principien desselben gewährt. Noch war es aber nöthig, dem Stadtgericht auch die Rechtsprechung in allen großen Proceßsachen ausschließlich zu übertragen, da gerade die diesen zu Grunde liegenden Verhältnisse in den Gewerbe und Handel treibenden Städten eine wesentlich andere Ausbildung als auf dem platten Lande hatten erfahren müssen.

Dieß geschah durch die Urkunde Woldemars vom 5. Apr. 1317 (B. U. B. 29) in den Worten: dantes ipsis prerogativam specialem, quod nullus civium ipsorum trahi nec conveniri debeat extra fossata civitatum ipsarum pro exigencia iuris reddenda quoquo modo.*) Bald danach wurde einer ganzen Reihe anderer Märkischer Städte dasselbe Privilegium verliehen, so z. B. Landsberg a. W. am 8. April, Perleberg am 14. April, Frankfurt a. O. am 24. April (der hier gewählte Ausdruck ist besonders deutlich: ipsos etiam cives ad nullum iudicium provinciale extra civitatem predictam trahi volumus), und erst am 20. Juni Spandau.

Darin, daß nunmehr kein Bürger aus Berlin-Cöln in irgend welcher Sache gezwungen sein soll, anders als vor dem Stadtschulzen Recht zu nehmen, liegt implicite die Verleihung des obersten Gerichts und des Blutbannes an eben den Schulzen. Denn davon, daß wie in anderen Städten neben dem Schulzen ein Stadtvogt eingesetzt worden, welcher die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt, finden wir nirgends eine Spur, und spätere Urkunden, insbesondere aber das codificirte Schöffenrecht, zeigen, das die gesammte Gerichtsgewalt in der Person des Schulzen vereinigt gewesen. Die Thatsache, daß sich i. J. 1345 iudicium supremum et infimum in verschiedenen Händen befinden, darf nicht irre machen; nach dem Sprachgebrauch damaliger Zeit bedeutet iudicium bald die Gerichtsgewalt selbst, bald die Einkünfte daraus, d. h. einen Theil der Gerichtsgebühren, welcher ordnungsmäßig dem Landesherrn zustand, sehr häufig aber an Privatpersonen veräußert wurde, welche mit der von dem belehnten Richter auszuübenden Jurisdiction nichts gemein hatten. Lediglich um diese

*) Das Lateinische Original liegt im Berliner Stadtarchiv: Küster, welcher es im „Alt. und Neuen Berl. IV. 172“ abdruckt, kannte es noch mit einem Siegelbruchstück; jetzt ist nur die Siegelschnur von gelber und grüner Seide übrig. Nicht dem Original, sondern Küsters schlechtem Druck folgt Riedel A. XII. 350, sich eigenmächtige Correcturen erlaubend; nur die deutsche Übersetzung des Stadtbuchs Fol. 30 b. steht im B. U. B. 29.

Gebühren handelt es sich in dem von uns gleich noch näher zu beleuchtenden Fall.

Die Urkunde spricht sich aber selbst auch noch deutlicher über den Umfang der Befugnisse des Stadtrichters aus. Sie fährt fort: Eciam volumus, quod Iudei inhabitantes suam civitatem in excessibus commitendis, pro furtu (sic) et sedicionibus et vulneribus et aliis plagis quibuslibet, iuri astare debebunt coram prefecto ipsarum civitatum, prorsus nichil interponentes. — Iterum volumus, quod nostri vasalli, cuiuscumque condicionis censeantur, pro manuali actu excessuum, sive in vulneribus aut tuberis vel livoribus irrogandis, iudicio prefecti ibidem astare debebunt iu huiusmodi excessuum reddenda racione. *)

Die markgräflichen Diener, die Rittermäßigen, und die Juden hatten ihr gewöhnliches Forum vor dem Hofrichter und dem Kammermeister. Nun aber sollte über sie auch der Stadtrichter urtheilen, und zwar hebt die Urkunde nur solche Fälle heraus, welche zu Hals und Hand oder zu Haut und Haar gingen **), also zur höheren Gerichtsbarkeit gehörten. Bei den Edelleuten sollte das aber nur bei handhafter That, bei Ergreifung in flagranti geschehen; in allen Fällen, wo handhafte That nicht denkbar, also in erster Linie im Civilproceß, blieb ihr eximirtes Forum bestehen; über die Juden aber erhielt der Richter, da nach richtiger Interpretation das maius immer das minus in sich begreift, volle Gerichtsgewalt. Konnte er aber gegen ursprünglich eximirte Personen auf Lebens- und Leibesstrafen erkennen, so

*) Tuberae — Riedel verbessert unnöthiger Weise tuberis in: tuberibus — et livores entsprechen dem Ausdruck des Berl. Sch. R. S. 135: die einen brun und blawe sleit, dat in et swellet; cf. Brünner Schöffenr., 368: peul vel plauschlag. Das Stadtb. übersetzt hier ziemlich frei: gebreke, di sy began an wunden, an geruchte (B. U. B. 29 u. Fidicin Beitr. I. 56 lesen ganz sinnlos: an gerichte) oder ander scricheit. Die von uns nicht mitgetheilte Stelle über die Niederlage in Oderberg beginnt in der Übersetzung mit den Worten: aver vortye wi di vorgenanten unse borgere in deme, genau entsprechend dem Lateinischen: Item preferimus dictos nostros cives in eo; Küster, Riedel und Fidicin, l. c. Anm. 1 lesen alle falsch: item proficimus.

**) Man vgl. dazu die Urkunde Woldemars für Frankf. a. O. v. 12. Febr. 1318. Riedel A. xxiij., 16: alle misdedige lude, dy dat hoygeste gerichte vorsculdet hebben — si sint rovere, dyffe oder mordere, dy lude morden um or gut, und over eynbrecker unde vrouvenscender, si sint scalbar oder heimelich; Rechtsbrief Markgraf Hermanns v. Brandenb. f. Görlitz v. 28. Nov. 1303, Tzsch. St. p. 447: cause maiores = homicidia, rapine, incendia, furta, claudicaciones; Rechtsbr. Herz. Heinr. I. v. 1221 f. d. Augustiner-Chorherrenst. in Breslau l. c. 280: graves cause, sc. capitales: homicidium, plage gladiorum et cultellorum; Rechtsbr. Boleslaus II. u. Heinrichs III. v. 28. Decemb. 1247 f. dieselben, l. c. 311: culpe capitum vel plagarum magnarum, que ad summum pertinent iudicium.

stand ihm selbstverständlich dieses Recht auch gegen die Bürger der Stadt zu.

So war die gesammte Jurisdiction in weltlichen Angelegenheiten dem Stadtschulzen von Berlin-Cöln übertragen; der Markgraf trug aber auch Sorge, daß die iurisdictio ecclesiastica im Interesse der städtischen Vereinigung straffer organisirt werde, und so erklärte auf sein Ansuchen Bischof Johann v. Brandenburg durch Urkunde vom 19. Apr. 1319 (B. U. B. 34): quod — preposituram Berlinensem cum ecclesiis parrochialibus Berlinensi et Coloniensi — canonice counimus, volentes ipsam censeri et haberi perpetuis temporibus pro uno beneficio indiviso; civitatem quoque Coloniensem quoad omnem spiritualem iurisdictionem dicte Berlinensi prepositure volumus sempiterno tempore subiacere.

Diese Ordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Unterordnung Cölns unter Berlin scheint nach dem Vorbilde der Schöffengerichtsordnung von 1307 getroffen zu sein, und dürfte eine Bestätigung für die von uns ausgesprochene Vermuthung sein, daß damals der Berliner Schulze mit dem Gericht von Cöln belehnt worden, und daß die gemeinsame Dingstätte auf Berliner Territorium zu suchen sei.

Gleich nach dem Tode Woldemars bestätigten seine Wittwe Agnes und ihr Vormund Herzog Rudolf v. Sachsen die Privilegien von Berlin-Cöln am 30. Sept. 1319, und gaben, um einen modernen Ausdruck auf mittelalterliche Verhältnisse zu übertragen, eine authentische Interpretation des von Woldemar verliehenen privilegium de non evocando. Sie sagen (B. U. B. 35, Orig. im Stadtarchiv): Statuimus etiam et ordinamus prescise volentes, quod dictarum civitatum cives coram suo prefecto universis et singulis hominibus ipsos inculpare seu impetere pro debitis sive excessibus in ipso iudicio commissis volentibus, debent solummodo et non coram iudice alieno respondere, et quod prefectus civitatum iam dictarum omnes potest et debet sine omni rebellione excessus iudicare, qui in suo sunt iudicio perpetrati; et eciam iam predictarum civitatum civibus a nostris militibus et vasallis quos impetere nituntur seu intendunt in nostra curia iudicium reale ac personale, quocienscumque necesse fuerit, debemus ordinare, taliter quod nostri iuris beneficium ipsis civibus predictis omnimodo suffragetur; ac predictarum civitatum consules et scabini omnes iudicent excessus in eorum iudicio perpetratos, iuxta quod se noverint in iudicii examine facere equitatem.

Das Privileg Woldemars enthielt nämlich eine Unklarheit.

Neben dem forum personale blieb stets in Geltung das forum delicti commissi bei handhafter That, welches der mittelalterlichen Theorie von der Verfolgung mit Gerüchte gemäß mit dem forum deprehensionis zusammenfällt; anderwärts wurde daher das privilegium de non evocando nur „ausgenommen bei handhafter That" verliehen, wie es auch in der Confirmation Karl's IV. für Berlin-Cöln vom 27. Aug. 1373 (B. U. B. 176) lautet: ouch sollen und wollen wir und unser nachkomelingen des mit nicht zustaten oder gewulborden noch günnen, daz sie oder ire nachkomelinge uzz ire stäte geladen werden one umb hanthefftige tate, sunder sie sullen zu rechte stan fur irem schulten. (Die Herausgeber des B. U. B. übersetzen hier „hanthefftige tat" mit „Criminalverbrechen" und verwirren dadurch nicht nur dem Unkundigen das Bild von der Geschichte der Berlin-Cölner Gerichtsverfassung vollkommen, sondern dokumentiren auch, daß ihnen das Verständniß für die in Frage kommenden Rechtsverhältnisse mangelt.) Nach Woldemars Statut konnte es aber erscheinen, als sollte ein Bürger, auch wenn er außerhalb auf einem Verbrechen ergriffen, nur vor seinem persönlichen Richter angeklagt werden dürfen. (Zimmermann, Märkische Städteverfass. I. 168 nimmt dies wirklich an und sieht in der Urkunde v. 1319 nicht eine Deklaration, sondern eine Einschränkung des Privilegs von 1317.) Dies wird nun dahin deklarirt, daß der prefectus bei allen excessus in suo iudicio (in seinem Gerichtsbezirk) perpetrati competent sein solle, aber dann eben auch nicht nur bei allen Civil- (Schuld-) Klagen (debita), sondern auch bei allen schweren Delicten, was, wie wir wissen, Woldemar nicht betont hatte, mögen sie nun verübt sein von Bürgern oder Eximirten. Daß die Beschränkung auf handhafte That bei Edelleuten nicht wieder besonders hervorgehoben wird, hat seinen Grund darin daß es in Woldemars Statut deutlich genug angezeigt war, und daß bei ihren nicht handhaften Delicten ihr forum personale vor dem Hofrichter selbstverständlich in Geltung kam. In diesem aber, sowie bei Klagen aus Grundeigenthum im forum reale rechtsuchenden Bürgern prompte Rechtsprechung zu gewähren verpflichtet sich der oberste Gerichtsherr ausdrücklich.

Diese vom forum personale und reale der Vasallen handelnde Stelle ist merkwürdigerweise mehrfach mißverstanden worden. So von Klöden (Erwiderung auf d. Schrift d. Hrn. E. Fidicin: Die Gründung Berlins. 1841 p. 139, 140), und insbesondere von Kühns (I. 250). In seiner Erörterung der Civil- und Criminaljurisdiction während des 14. Jh. behauptet er nämlich, i. J. 1317 habe Berlin Jurisdiction über Delicte der Ritterbürtigen erlangt, im J. 1319 dagegen seien

die Ritterbürtigeu der städtischen Jurisdiction wieder entzogen und dem Markgrafen persönlich zugewiesen worden. Wir haben aber gesehen, daß Woldemar im ersteren Jahr nicht alle Delicte Ritterbürtiger dem Stadtschulzen überwies, sondern nur Fälle handhafter That, und daß Agnes und Rudolf dies nur mit anderen Worten bestätigten; von der schwankenden Weise, in welcher, Kühns zufolge, die Stadt Berlin in den Besitz der Criminaljurisdiction über Ritterbürtige gelangte, läßt sich also in den Urkunden keine Spur entdecken.

So brachte das Ende der Ascanischen Periode den beiden Städten das werthvolle Geschenk selbständiger Gerichtsorganisation, welches sie länger als ein Jahrhundert zu hüten verstanden, bis Kurfürst Friedrich II. für veränderte Verhältnisse neue Formen schuf. Und es war ein Glück, daß es jetzt dazu kam, denn in den bösen Zeiten der Wittelsbach'schen Regierung wären nach dem alten Verfahren Rechtspflege und Rechtsschutz nahezu illusorisch geworden. So aber fand Berlin-Cöln in sich selbst den kräftigsten Halt, und während die Kriegsstürme das Land durchtosten, und auch an seinen festen Mauern rüttelten, bildete sich in der Praxis eingeborener Schöffen, und in enger Beziehung zu der Hauptstadt Brandenburg auf dem Boden des Sachsenspiegels ein eigenartiges Berlinisches Stadtrecht aus, dessen Codificirung das kräftige Selbstgefühl der Bürger sich angelegen sein ließ. In die Anfänge der Bairischen Herrschaft müssen wir nämlich die Abfassung der ersten 4 Bücher des uns handschriftlich überlieferten Schöffenrechtes setzen. Ehe wir aber dasselbe einer genaueren Prüfung unterziehen, wollen wir zunächst die äußere Geschichte der Berliner Gerichtsorganisation weiter verfolgen.

Der falsche Waldemar kam ins Land, und seine Hauptsorge war es, die Städte, von denen Berlin-Cöln ihm sofort beitrat, sich zu verbinden. Doch finden wir auf jurisdictionellem Gebiet nur eine wichtige Urkunde vom 21. Sept. 1348 (B. U. B. 99), in welcher es heißt: ok were, dat unse dyner enegen redeliken *) broke dede in eneger stat, oder in dissen twen steden Berlyn und Colne, welker dat were, den schollen sy richten nach der stat rechte. Einmal finden wir hier zuerst die Existenz eines besonderen Stadtrechts erwähnt, dann aber ist die strafrechtliche Competenz des Stadtrichters den markgräflichen Vasallen gegenüber erweitert. Bislang richtete er über sie nur bei in der Stadt verübter handhafter That,

---

*) Etwa zu übersetzen mit „thatsächlich festgestellt", oder identisch mit scalbar, im Gegensatz zu heimelich, im Sinn der schon erwähnten Urk. Woldemars v. 12. Februar 1318: redelik = wohlbegründet, mndd. Wb.; die Herausgeber des B. U. B. haben mit dem Wort nichts anzufangen gewußt.

jetzt aber sollte er das auch dürfen, wenn die Klage, wie der technische Ausdruck lautete, „sich vornaechtigte", d. h. wenn nicht sofort Klage mit Gerüchte erhoben werden konnte. Voraussetzung blieb aber, daß das Delict „redelik" sei, d. h. wahrscheinlich, daß materiell an der Thäterschaft kein Zweifel war, und nur die formellen Erfordernisse der handhaften That fehlten; nicht unmöglich wäre es, daß zwischen dieser Bestimmung und der Ausdehnung des Begriffs der handhaften That, wie wir sie im 5. Buch des Berliner Schöffenrechts finden, ein innerer Zusammenhang bestünde. Wenn die Berlinische Chronik (86) sagt, die Städte hätten das Recht erhalten, über die markgräflichen Diener, wenn sie etwas verbrächen, nach Stadtrecht zu richten, so ist das zu allgemein, und darum falsch ausgedrückt.

Im übrigen lassen uns für die nächstfolgende Zeit die Urkunden völlig im Stich. Erst zum Jahre 1345 erfahren wir, daß damals ein gewisser Henning Schulze in Berlin-Cöln und mit den Einkünften aus dem iudicium infimum belehnt war, während die des iudicium supremum an Thilo v. Brügge*) verpfändet waren. Durch Urk. vom 25. Juli ejd. verleiht der Markgraf Ludwig letzterem die Anwartschaft auf das Schulzenamt, und belehnt ihn zugleich mit den Einkünften des iudicium supremum: eidem — contulimus — successionem et devolucionem iudicii et prefecture civitatum nostrarum Berlin et Coelne, sic quod dum primum idem iudicium et prefectura per decessum discreti viri Henyngi sculteti ibidem — vacaverit, extunc id ipsum iudicium et omnia ac singula bona pheodalia dicti Hennyngi que a nobis habet, tenet et possidet — ad dictum Tylonem et heredes ipsius debebunt — pacifice perpetue pertinere. Völlig unbegreiflich ist es, wie Fidicin aus den mitgetheilten Worten hat herauslesen können, daß der Schulze Henning damals verstorben, und Thilo v. Brügge bereits definitiv belehnt worden sei (Beitr. V. 260, Berlinische Chron. 82). Wann diese Eventualbelehnung Thilos wirksam geworden, ist nicht überliefert; unseres Wissens wird er am 9. Juli 1352 zum ersten Male als prefectus erwähnt (B. U. B. 121). Nach einer Urkunde des Markgrafen Ludwig v. 12. Juni 1348 könnte es freilich scheinen, als habe er sein Amt schon vor diesem Zeitpunkt angetreten, wenn wir uns an den vom Berliner U. B. (99) gegebenen Text halten. Dort verpflichtet sich nämlich der Markgraf: quod supremum iudicium civitatis nostre Berlin, videlicet duos denarios

*) Als Thidericus Brucke, consul civitatis Berlin, zuerst 1340 erwähnt Riedel, Suppl. 230.

nobis *nostroque iudici* competentes sive pertinentes per modum donationis, venditionis, obligationis atque permutationis a nobis alienare nolumus nec debemus, sed ipsum iudicium sive denarios premissos nobis et successoribus nostris perpetuis temporibus observare volumus. Wer sollte dieser markgräfliche Richter, welcher danach die Einkünfte des obersten Gerichts bezog, anders sein, als Thilo v. Brügge, welcher sie 1345 schon pfandweise besaß und außerdem in demselben Jahre mit ihnen eventualiter belehnt wurde? Die Herausgeber des U. B. sind aber, statt auf eine handschriftliche Quelle, nur auf v. Raumers Cod. dipl. cont. zurückgegangen, welcher an entscheidender Stelle, wie häufig genug, an einem schlimmen Lesefehler krankt; denn seine Quelle, das Copiar. March. 9 des G. St. A. liest statt der unterstrichenen Worte: *in eodem iudicio!* Der Markgraf versprach daher nur, das Obereigenthum an den Gefällen des höchsten Gerichts nicht zu veräußern, während ihm selbstverständlich die freie Disposition über das dominium utile an denselben verblieb. Da die Urkunde nur die finanzielle Seite des iudicium supremum behandelt, hinsichtlich deren es den Städten völlig gleichgültig sein konnte, wer der Empfangsberechtigte war, so ist sie nicht, wie die Berliner Chron. (83) es darstellt, eine den Bürgern ertheilte Zusicherung, welche den Zweck haben sollte, daß das Obergericht nicht wieder vom Untergericht getrennt, und überhaupt nicht in fremde Hände gegeben werde, sondern eine Garantie für Thilo v. Brügge. Der praktische Werth derselben liegt darin, daß bei den damaligen politischen Stürmen und den fortwährenden Finanznöthen der Bairischen Markgrafen leicht zu befürchten war, dieselben möchten ihr Obereigenthum veräußern und dadurch das Lehnsrecht Thilos in Frage stellen.

Ob die Familie Thilos aus der Flandrischen Stadt Brügge eingewandert, und daher, oder von dem Zauchischen Städtchen Brück (denn so nennt ihn die Urk. v. 19. Mai 1374, B. U. B. 180) den Namen geführt, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls war er Berliner Bürger, wie dies infolge seiner Belehnung mit dem Schulzenamt nicht anders anzunehmen, aber auch ausdrücklich bezeugt wird (B. U. B. 121), und sein Stammhaus mag dasjenige gewesen sein, welches „in media platea"*) belegen, einem Jacob de Brugkhe,

*) Middelstrate, die Spandauer Straße vom Molkenmarkt bis zum Rathhaus Klöden, Erläuterungen einiger Abschn. d. Alt. Berlinisch. Stadtb. II. 6, ders. Über d. Entsteh. 2c. der Städte Berlin und Cöln, 312; 1572 hieß danach ein Bürger Joachim Mittelstraß, welchem das Haus Spandauer Str. 63 gehörte, Fidicin, Berlin histor. und topograph. dargestellt, p. 64; das B. U. B. 137 übersetzt fälschlich: „Das mitten in der Straße belegene Haus".

dann dem h. Geisthospitale gehörte, und 1356 an Andreas v. Rosenfelde verkauft wurde. Er war adligen Geschlechts, was daraus hervorgeht, daß er am 4. Juli 1362 als Beisitzer im markgräflichen Hofgericht aufgeführt wird (über diesen nicht ganz klaren Punkt cf. Kühns II. 266), und ein Anhänger der Bairischen Partei, welche ihn für seine Treue mit mannigfachen Ehrenämtern und Einkünften belohnte. Er war Münzmeister in Berlin (1352, B. U. B. 121. 1354, 123. 1356, 135. 1365, 156.), erhielt am 29. Juni 1356 die Vogteien — damals reine Verwaltungsposten — Berlin, Cöln, Spandau, Nauen, Rathenow, nebst den zugehörigen Landbezirken, und Teltow in Pfandweise an Stelle des Ritters Falke (B. U. B. 135; Kühns I. 121 irrt, wenn er ihn noch im Jahre 1356 Vogt in Spandau nennt), und wird später noch wiederholt bald als Vogt zu Berlin (1361 zweimal, Riedel A. XI. 231, XII. 75.), bald als advocatus in districtu Barnam (B. U. B. 145) bezeichnet, und besaß außerdem u. a. Ober- und Untergericht in Blankenburg (Fidicin, Landb. Karl's IV. p. 65. B. U. B. 193) und in Kl. Machnow, welch letzteres er an die v. Quast verkaufte (Landb. 45. B. U. B. 185). Zum Unterschied von seinem gleichnamigen, mit ihm in einer Urkunde von 1356 (B. U. B. 133) zusammen genannten Sohn wird er wiederholt als „der alde" bezeichnet (1359, Riedel A. VII. 323. 1374, B. U. B. 180). Wann er gestorben, ist nicht zu ermitteln, sodaß wir nicht wissen, ob er oder sein Sohn, welcher ihm in Gemäßheit des Lehnbriefs von 1345 im Schulzenamte folgte, am 27. Febr. 1379 als Richter genannt wird (B. U. B. 197); jedenfalls war es sein Sohn, welcher am 31. Jan. 1391 das Schulzenamt in Berlin und Cöln nebst oberstem und niederstem Gericht dem Rath von Berlin verkaufte. Die betreffende Urkunde ist im Berliner U. B. (p. 212) nach einem schlechten Abdruck in v. Raumer's Cod. dipl. Brandenb. contin., welcher wieder auf Küster's „Altem u. neuem Berlin" beruht, wiedergegeben, sodaß ihre Mittheilung nach dem Original des G. St. A. nicht unnütz erscheinen dürfte.

Ik Tile Brugghe borger tu den Berlin, bekenne openbar vor my und alle myne erven, und nemeliken vor allen luden, di dessen brif syen und horen lesen, dat ich met guden willen und wolbedachten mude hebbe vorkoft und vorkope met craft desses open brives den wisen creftigen radmannen, di tu ewiger tyd syn tu den Berlin, dat schultambacht in beiden steden in Berlin und Colln met deme oversten und nedersten gerichte, und met aller olden rechticheit und friheid, alse myn olderen und ich ye und ye dartu hebben gehat und fredeliken hebben von den forsten und heren der Marke beseten an rente

und jerlike plicht, also sie liggen bynnen und buten dessen steden Berlin und Collen, an huventyns, wortins, den men upnemit tu sunte Mertens dage, oder darna, met der beckere tynse tu Kolen, und och von den korseners in beiden steden und von den oltbuters, alse sie in Berlin und Collen tu tynse alle jare plichtich syn, und och met ses und twintich huven tu Wesendal, alse eyn islike huve an gerente my und mynen olderen plichtich von older syn geweset und alle ander gerente und olde tuhorunghe, alse tu deme schultambacht tu Berlin und Collen alsus lange het gehoret, und alse ich und myn olderen lehnliken fredeliken met aller gnaden und gemake von den forsten und herren der marke tu Brandenborch in guder were hebbe gehat und beseten. Des vorlate ich und hebbe vorteghen den vorgenanten radmannen, di tu ewiger tyd syn radmanne tu den Berlin, dat schultambacht met sodane vorgescreven rechticheit und och friheid, alse ich und myn olderen daran hebben gehat und mynes erves erve daran hebben mochten, ane alle ansprake und hinder. Vor dat schultambacht hebben my radmanne von Berlin gegeven und tu danke wol betalet ses schok groschen und virdehalfhundert schok Bemischer groschen, der sie my twehundert schok betalet hebben an lehne in dessen dorperen und guderen, alse tu Stralow, Nyenhove, Reynekendorp und Wesendal; dar si my dat stucke geldes und kornes hebben gegeven vor vif schok groschen, und ses schok und anderhalfhundert schok hebben sie my betalet met reden gelde. Des und alles geldes late ich den radmanne ledig und los met orkunde des brifs. Gegeven tu Berlin, na godes gebord dritteinhundert jar und in den eyn und negentigsten jare des dinstages vor unser frouven dage lichtmisse.

Die Urkunde hat das wohlerhaltene dreieckige Siegel Thilos von grünem Wachs, welches ganz identisch ist mit dem von seinem Vater am 19. Mai 1374 benutzten, und ebenfalls im G. St. A. befindlichen Siegel; nach letzterem ist die ungenügende Abbildung in den „Siegeln der Berliner Urkunden d. G. St. A.“ Nr. 6 gefertigt; die Umschrift lautet: † S. Thile de Brucghe.

Der Inhalt der Urkunde ist mehrfach wunderbar falsch verstanden worden. Nach Fidicin (Beitr. II. 110; dagegen werden ibid. V. 161 und Berlin. Chr. 126 richtige Angaben gemacht) hätte Thilo dem Rath zu Berlin und Cöln das dortige Schultheißenamt überlassen (dieser Fehler findet sich auch in dem auf Veranlassung des Magistrats von Fidicin bearbeiteten „Grundb. d. Stadt Berlin“, 1872.

I. p. 8, desgl. bei Raumer, Cod. cont. I. 13, Zimmermann, Märkische Städteverfassgn. I. 154), und nach dem Regest des B. U. B. (212) hätte er gar das Schulzenamt in Berlin den Städten Berlin und Cöln verkauft. Spräche aber auch die Urkunde selbst nicht so deutlich, so müßte ein mit der mittelalterlichen Geschichte Berlins Vertrauter den wahren Sachverhalt trotzdem erkannt haben. Denn in einer undatirten Beschwerdeschrift Berlins über Cöln, welche Fidicin II. 177 in das Jahr 1442 setzt (B. U. B. 376: um 1440), die aber, wenn man die gleich zu besprechende Urkunde von 1432 gebührend berücksichtigt, vor diesem Zeitpunkt abgefaßt sein muß, heißt es: (art. IX.) Vortmer geve wy em schuld, dat sy uns infal gedahn hebben an unsern gerichten; indem, alsz Jacob Coelln Andreas Simon gewundet hadde einer kamperwunde up oer kuterhofe, der sy unsen richter mit gewalt verboden oever dy sacke tho richten, alsz wy doch dat gerichte over beider stedte hebben. Und weiter: (art. XII.) Vortmehr geve wy en schuld, dat sy ören schriver setten in der scheppen bank wedder unsen willen by unsen richtere, dat doch von older nie ist gewesen; bidde wy iuwen gnaden, in dem rechte tho erkennen, nadem dat gerichte unsze isz, offte nicht unser richter schriver in der scheppenbank sitten schal, alsz vor von older ist geweset. Die jurisdictionelle Unterordnung Cölns unter Berlin, gegen welche sich das Selbstgefühl der Cölner empörte, zeigt sich hier recht deutlich; unklar bleibt nur, wer denn eigentlich über den Missethäter Jacob Cöln richten sollte, wenn nicht der Berliner Richter.

Markgraf Jobst bestätigte den Verkauf durch eine Urkunde, von welcher zwei Ausfertigungen — für den Käufer und den Verkäufer — existiren. Das Berliner Exemplar, datirt Prag, den 25. Febr. 1391, ist im B. U. B. (213) abgedruckt; das andere, im G. St. A. beruhende, datirt Prag, 5. Juni 1391, zeigt auch im Text so bedeutende Abweichungen von jenem, daß es hier mitgetheilt werden soll.*)

Wir Jost, von gotes gnaden marggraff und herre zu Merhern, bekennen offenlichen mit disem brieve allen den, die in sehen oder horen lezen, das vor uns gekomen sind die ratmanne und burgere zu Berlyn, unsere lieben getrewen, und legten uns vor, wie das sie das schultessenampt zu Berlyn und Coln mit allen gerichten, oberisten und nydersten, czinsen, gulden, rechten,

*) Nicolai, Berlin und Potsdam p. 408. Anm. † sagt, die Confirmation sei äußerst fehlerhaft mit falschem Datum bei Küster IV. 119 abgedruckt. Letzterer gibt aber das Exemplar des Stadtarchivs, jener kennt nur das des G. St. A.

nůczen, erungen und allen andern zugehorungen von Tile Brucken, unsern lieben getrewen, umb eyne genante summe geldes recht und redlichen gekawfft haben, als das die kawffbrieve, die sie anander doruber gegeben haben noch unsweisunge (sic), und baten uns demůticlichen und mit fleisse, das wir zu solichem kawffe unser gunst und willen geben und den bestetigen wolden und voreigen, und auch unsere rechte, ob wir deine doran hetten, die uns als eynem marggraven zu Brandenburg und unsern erben und nachkomenlingen des marggrafentoms zu Brandemburg angeborten, yngegeben, voreygeten gnediclichen gerůchten. Des haben wir angesehen dinste und trewe, als uns und unsern vorfaren die vorgenanten ratmanne und burgere zu Berlyn offt, williclich und nůczlichen getan haben, und noch tun sollen und mogen in kumfftigen czeiten, und haben dorumb mit wolbedachtem mute, gutes rates unser getrewen, und von rechter wissen den egenanten kawff, als der redlichen dargegangen ist, gnediclichen bestetigen und ewiclichen voreigen den egenanten ratmannen und burgern zu Berlin und iren nachkomelingen, die in czeiten werden, das egenante schultessenampt zu Berlyn und zu Coln mit allen gerichten, oberisten und nydersten, czinsen, gulden, rechten, nůczen, erungen und allen andern zugehorungen, als sie der vorgenante Tile und sein aldern ingehat und besessen haben, und auch unser rechte, des uns doran als einem marggrafen zu Brandemburg und unsern rechten erben und nachkomende fursten der marke zu Brandemburg gebórn und gevallen mochte, geben und voreygen den vorgenanten ratmannen und burgern zu Berlyn in crafft dicz brives, yn und iren nachkomelingen zu haben und zu behalden ewiclichen, von uns und allen unsern erben und alle nachkomelinge und von allen amptluten ungehindert fridlichen zu besiczen als verre als wir des irleuchten fursten hern Sigmundes, kuniges zu Ungern etc. unsers liben vettern, gunst und willen dorczu gehaben mógen. Mit urkunt dicz brives vorsigelt mit unserm anhangenden ingesigel; geben zu Prag, noch Crists geburt dreiczenhundert jare, dornach in dem ein und newnczigsten jare, des montags noch dem achten tag des heiligen leichnams.

Ad mandatum domini marchionis.

Henricus Spilner.

(Siegel anhängend an Pergamentstreifen, auf welchem das Wort melior steht, rothes Wachs in Schale; der geschachte Mährische Adler; Umschrift S. Jodoci dei gracia marchionis et domini Moravie.)

Die Clausel, daß der Markgraf auf Bitten des Käufers noch ausdrücklich auf seine ihm etwa zustehenden markgräflichen Rechte verzichtet, will Fidicin (V. 261) so erklären, daß derselbe seine landesherrlichen Hoheitsrechte, das Setzen und Entsetzen des Richters und den vollständigen Blutbann, aufgegeben habe. Dies ist unrichtig. Vor allem muß daran festgehalten werden, daß Berlin durch den Kaufvertrag nicht mehr Rechte erwarb, als der jüngere Thilo besessen hatte, daß es also rücksichtlich des Schulzenamts Lehnsmann des Markgrafen wurde. Vom „Setzen eines Richters" durch den Markgrafen war daneben nicht die Rede, denn das Rathscollegium war eben der Richter, und ließ, wie das in der Natur der Sache lag, das Amt durch einen Bevollmächtigten verwalten; auf ein bezügliches Recht konnte also der Markgraf nicht verzichten, ebensowenig wie auf die Ausübung des Blutbannes, welchen der Berliner Stadtrichter ja schon längst besaß. Ebensowenig kann aber an ein Aufgeben des Hoheitsrechtes, des Obereigenthums an dem Gerichtslehn, gedacht werden. Der auf ausdrücklichen Wunsch des Berliner Rathscollegiums ausgesprochene Verzicht kann keine andere Bedeutung haben, als die einer in mittelalterlichen Urkunden so häufigen umständlichen Vorsichtsmaßregel, vermuthlich gerichtet gegen eine spitzfindige Auslegung des, wie wir sahen, doppelsinnigen Ausdruckes „oberstes Gericht." Der Markgraf, welcher, wie wir insbesondere aus Wusterwitz's Aufzeichnungen wissen, in Geldangelegenheiten nicht besonders zartfühlend war, konnte gelegentlich behaupten, er habe nur den Verkauf des Blutbannes bestätigt, nicht aber den der aus demselben fließenden, ursprünglich ein markgräfliches Regal bildenden Zweidrittel-Einkünfte, zumal Markgraf Ludwig für sich und seine Nachfolger dessen Unveräußerlichkeit versprochen hatte. So anfechtbar materiell diese Behauptungen gewesen sein würden, hätten sie doch der Stadt arge Unannehmlichkeiten bereiten können, und so ließ sie sich, um sich dagegen zu schützen, noch einmal ausdrücklich den Besitz auch dieses markgräflichen Rechtes bestätigen.

So war nun der Rath von Berlin endlich in den ausschließlichen Besitz der Gerichtsgewalt über seine Untersassen und die Bürger Cölns gelangt, und ließ dieselbe in seiner Gerichtslaube durch seinen Richter ausüben, welcher als städtischer Beamter nur dem Rath verantwortlich war, während dieser, als eigentlicher Träger der Jurisdiction, ihn dem obersten Gerichtsherrn gegenüber zu vertreten hatte. Einer derselben, Alexius, wird in Gemeinschaft mit den Schöffen Krych und Allard in einer Urkunde v. J. 1406 genannt (B. U. B. 249). Sein Sprengel war nicht auf das Weichbild beider Städte beschränkt, sondern umfaßte auch die denselben gehörigen Dörfer, also

beispielsweise Stralow, Rosenfelde, Falkenberg, Berkholz, Pankow (Fidicin III. 80 ff.); den dortigen Schulzen wird die niedere Gerichtsbarkeit, wie sie dieselbe früher ausgeübt, belassen worden sein, im übrigen aber mußten die Landleute, wie vorher das Landgericht, nun, d. h. seitdem sie in den Besitz der Städte gelangt, deren Gericht suchen, wie dies die Urkunde vom 2. Juni 1393 beweist (B. U. B. 219), in welcher von Personen, die „placiti observandi causa" in die Städte kommen, die Rede ist. Viel Freude sollte indessen die Stadt an dem neuen Besitz nicht haben. Schon zehn Jahre früher, nach dem großen Brande von 1380, hatten die Zwistigkeiten mit dem nach Selbständigkeit strebenden Cöln einen acuten Charakter angenommen, und vielfache Vermittelungsversuche von Fürsten und Städten hatten eine gründliche Heilung nicht zu bewirken vermocht, wenn es auch den Bemühungen der Städte Brandenburg und Frankfurt a. O. i. J. 1432 gelang, vorläufig den Frieden wieder herzustellen. Diesen Erfolg ihrer Bemühungen bekundeten die vermittelnden Stadtbehörden in einer Urkunde vom 27. Juni ejd. (am avende der vigilien Petri et Pauli; Fidic. III. 305 u. B. U. B. 352 fälschlich: 28. Juni), welche von Seiten Cölns indessen erst am 13. Dec. ejd. ratihabirt wurde, während Berlin seine Einwilligung schon früher ertheilt zu haben scheint.*)

In der Cölner Urkunde heißt es: umme den kor des radis unde schepen sin wy med em eyn gewordin, dat dy borgermeister unde radmanne von beyden steden nach oren eyden scholen radmanne unde schepen kysen, nemelich tu Berlin twelfe: twe borgermeystere, teyn radmanne; unde vir schepen; tu Cölnn sesse: eynen borgermeyster, viff radmanne; unde drey schepen. Worde in dem kore ennyge twydracht, wy denne dy meysten stymmen het in deme kore, den schal man kysen tu deme rade odder tu der schepenbangk. — Upp dem sulven radhuse by der langen bruggen scholen richtere unde schepen beyder stede dingk hegen unde richten tu allen virteyn nachten, wan des tyd is. — Upp sulke vorschreven eynunge hebbe wy gegeven

*) Das Cölner Stadtbuch, Fidic. I. XVIII., gibt als Datum der Vereinigung den 5. Juli an. Die Cölner Urk. ist abgedruckt bei Jac. Schmidt, Collectionum memorabil. Berolinens. decas secunda, p. 2 mit der Jahreszahl 1431, während in dem begleitenden Text 1432 gesetzt ist, bei Gercken V. 114 und nach diesem bei Riedel XII. 510 (jetzt auch B. U. B. 352 mit dem falschen Datum: 6. Dec.), die Urk. vom 27. Juni ist excerpirt bei Fidicin III. 304; nach seiner Anmerkung an diesem Ort hat es den Anschein, als sei sie bei Schmidt und Gercken gedruckt, doch ist das Sachverhältniß so, wie wir es angegeben haben.

twe hundert schock bemisger grosgen — in beyder stede nud unde fromen, tu widerstadunge deme rade tu Berlin, up dat wy med eme geeynet sin in allen beyder steden eygendomen, alze geystliken und wertliken lihungen, dorperen, allen gerichten, buten unde bynnen, oversten unde nidersten gerichten." Danach blieb es hinsichtlich der Raths- und Schöffenwahl beim Alten; nur erfahren wir die interessante Thatsache, daß das Wahlrecht nicht, wie in Magdeburg, den Schöffen selbst, sondern, wie häufig in Schlesien (Planck I. 108), den Rathmannen zustand, und daß nunmehr das Rathhaus auf der Brücke gemeinsame Dingstätte sein sollte. Außerdem räumte Berlin, und das ist das Wichtigste, der Schwesterstadt gegen Zahlung von 200 Schock das Miteigenthum an allen seinen Rechten, insbesondere am Gericht, in dessen alleinigem Besitz es sich seit 41 Jahren befunden hatte, ein, so daß nunmehr wahrscheinlich beide Städte gemeinschaftlich den Stadtrichter ernannten. Bald aber wurde diese „gude eninghe unde vordracht beyder stede, nicht na den wyllen godes, sunder van twydrachten, dy sich wunderliken unde seltzen" zwischen dem Rath und den Zünften erhoben, „unde ok van bybringe unde schikunge wegen bozer lude, leyder gode sy't geclagt", wieder zerstört. Durch Vertrag vom 26. Febr. 1442 (Küster IV. 19, B. U. B. 378 — das Cölner Stadtb., Fidic. I. XVIII. sagt: am 4. März) übergaben die Städte ihre Schlüssel dem Kurfürsten, und willigten in die Trennung der Verwaltungen in der Weise, daß für jede von ihnen ein besonderer Rath ernannt wurde. Rücksichtlich der Ausübung der Justiz blieb es vorläufig noch beim Alten; bald aber, am 29. Aug. ejd., sahen sich die Städte, weil sie in des Kurfürsten „ungnade komen von etlicker und manichfeldiger schulde, tosprake, anclage und sake wegen, dy sine gnade gein uns hadde, unde meynde to hebben (Genaueres über diese Differenzen ist nicht bekannt), zu erklären genöthigt: „ok hebben wy met dersulven eyndracht und met guden willen den obgenanten unsen gnedigen heren, oren erven und nakomen, marggraffen to Branndborg dat rathusz twuschen den genannten beiden steden upp der Sprewe, unde dy oversten und nedersten gerichten in den genanten oren beiden steden Berlin und Cölen, unde darto dy nederlage, unde wes to denselven oversten und nedersten gerichten und to der nederlage wente herto gehort hett, weddergegeven, unde geven on dat alles williglichen wedder in crafft und macht disses briefes to hebbene, to beholdene und to gebruken na orem nut und framen, richtere to settene und to entsettene na orem und na orer erven und nakomen willen, wo on dat beqweme sy, alse dat alles

ok vor by der herschapp der marggraffschapp to Branndborch gewest is." *)

So verzichteten die Städte unentgeltlich auf das vor 51 Jahren für eine nicht unerhebliche Summe vom jüngeren Thile v. Brügge erkaufte Gerichtslehn, und räumten dem Kurfürsten damit das Recht ein, statt der städtischen Beamten, welche bisher im Auftrage des Rathes des Rechtes gepflegt hatten, nach eigenem Ermessen das Richteramt an ihm genehme Person zu verleihen; der erste derselben möchte Balthasar Hake gewesen sein, welchen die Städte 1448 bei ihrem letzten Versuch, sich der eisernen Faust des Kurfürsten zu entziehen, gefangen nahmen. Das Recht, nach alter Weise die Schöffen zu wählen, „wen des nod geschicht", verblieb zwar den Rathscollegien, doch reservirte sich der Kurfürst das Bestätigungsrecht, und nahm die erwählten in Eid und Pflicht; zum Ersatz für die verlorene Gerichtsgewalt verlieh er aber den Magistraten die Judicatur über Vergehen, welche gegen den Frieden der Stadt gerichtet waren: „nadem denne unse gnedige olde herre tu der tyt, alse beyde stede siner gnaden des gerichtes avegetreden hadden, deme rade van beyden steden irlovede, beful unde ernstliken hit, oft ymand in beyden steden selffrecht, gewalt, und overmud drifen und began wolde, dat dy rad dy straffen solde, unde solden darumb an sinen gnaden und gerichte nicht breken." (Ried. Suppl. 292.) Wie beide Städte später wieder in den Besitz der Gerichtsgewalt gelangt, wie sie dieselbe abermals verloren, und wie später die Gerichts-Organisation sich gestaltete, liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, und wir wenden uns nunmehr, nachdem wir die formelle Entwickelung des Berlin-Cölner Rechts im M. A. erörtert, seiner materiellen Seite zu.

II.

Die vorhandenen Urkunden gewähren so gut wie gar keinen Einblick in die innere Structur des mittelalterlichen Berliner Rechtslebens, so daß v. Kamptz in seinen „Grundlinien eines Versuchs über die ältern Stadtrechte in der Mark Brandenburg" ꝛc. (Matthis, Allgem. jurist. Monatsschr. f. d. preuß. Staaten. XI. Bd. 1811. p. 72 ff.), welchem das Stadtbuch damals noch unbekannt war, das

---

*) Bei v. Raumer Cod. dipl. Brandenb. cont. I. 207 u. danach B. U. B. 381 ist die Urkunde nach dem Copiar. March. 9 des G. St. A. abgedruckt; wir geben die ausgehobene Stelle nach dem Original des G. St. A., doch sind die Varianten nur orthographischer Art.

gesammte Berlinische Recht in 14 Zeilen zu erledigen gezwungen war. Die einzige Quelle desselben ist dieses jetzt im Berliner Stadtarchiv befindliche Stadtbuch, durch dessen Auffindung die an demselben Orte (p. 83) geäußerte Behauptung, über die privatrechtlichen Verhältnisse von keinem märkischen Stadtrechte sei ein schriftlicher und ausführlicher Codex vorhanden, wie man ihn in andern Ländern so häufig finde, verificirt wurde. (Außerdem existirt noch ein wenig umfangreiches Salzwedeler Stadtrecht in einer in Salzwedel befindlichen Hdschr. des 15. Jh. cf. Gengler, Die deutsch. Stadtr. d. M. A. p. 395 ff., und in der Hdschr. Nr. 113 des G. St. A. aus derselben Zeit.)

Im Jahre 1826 wurde v. Kamptz darauf aufmerksam, daß der Erlanger Professor Johann Gottlieb Gonne ein apographum libri membranacei, farraginem iurium continentis, quo usus fuit olim senatus Berolinensis, besessen habe, von dem er kurz die Einleitung, den Inhalt und zwei Auszüge mittheilt, mit dem Versprechen, bei anderer Gelegenheit ausführlichere Angaben zu machen. Dies scheint indessen nicht erfolgt zu sein, und alle Bemühungen v. Kamptz's, der Abschrift oder dem Original auf die Spur zu kommen, blieben erfolglos (v. Kamptz, Jahrbüch. f. d. preuß. Gesetzgbg. 2c. Bd. XXVIII. p. 339 ff.); nur das gelang ihm zu ermitteln, daß der Kanzler v. Ludewig „Statuta Berolinensia in Quartformat" besessen, welche er aus der Bibliothek des Appellationsgerichtspräsidenten v. Plotho in Berlin erhalten (Ibid. Bd. XLVI. p. 4), und welche nach seinem Tode ein gewisser Gebauer gekauft hatte. So schien dieses „wichtige statutarische Recht" völlig verloren, bis das Original selbst auf der Bremer Stadtbibliothek durch Vermittelung des dortigen Bibliothekars Rump vom kgl. Bibliothekar Prof. Dr. Spieker (1835?) aufgefunden wurde; dorthin war es i. J. 1815 aus dem Nachlaß Joh. Friedr. Gildemeisters gelangt, der es 1806 in Bremen selbst erkauft hatte. Über die früheren Schicksale des Buches, namentlich darüber, wie es dem Besitz der Stadt Berlin entfremdet worden, hat sich nichts feststellen lassen; nur das ergab sich mit Sicherheit, daß es in der That, wie das eingeklebte Bibliothekszeichen ausweist, im Besitz v. Plotho's gewesen, und aus dessen Bibliothek erworben wurde. Im Anfang d. J. 1836 wurde es hochherziger Weise vom Bremischen Senat der Stadt Berlin unentgeltlich zurückgegeben.

Das Buch selbst, in starke, ursprünglich mit rothem Leder überzogene Holzdeckel mit Messingbuckeln gebunden, ist $20\frac{1}{2}$ cm hoch, 16 cm breit, also von kleinem Quartformat, trägt jetzt die Archivnummer 783, und besteht im Ganzen aus 163 Bl., von denen die ersten 124 starkes, oft geflicktes Pergament, die folgenden 35 Papier

sind, welches einen von vorn gesehenen Thierkopf mit darüber an einem Stab sich erhebenden sechsstrahligen Stern (ähnliche Zeichen finden sich u. a. in Schlesien 1360, 1369, 1387, 1400; cf. Luchs, Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schr. I. p. 52 Nr. 15e.) als Wasserzeichen hat; den Papierbogen sind noch 4 Bl. Pergament (fol. 156. 161—163) beigemischt, eine Anlage, welche, da sie sich als ursprünglich ausweist, kein besonders glänzendes Licht auf die damaligen finanziellen Verhältnisse Berlins wirft. Von Bl. 7 an sind die Pergamentlagen bei Anlegung des Buches durch eine Zahl mit vorgesetztem Q. bezeichnet worden; dies soll nach dem alten Register: quaternio bedeuten. Quaternio oder quaternus heißt sonst eine Lage von 4 Blättern oder 8 Seiten (Wattenbach, Schriftwesen im M. A. p. 84); in Schlesien werden bisweilen die Stadtbücher selbst quaterni genannt; z. B. in der Urk. Herzog Bernhards v. 24. Febr. 1321 (Tzsch. St. 503), in welcher der Stadt Schweidnitz die Anlegung eines solchen Buches mit gerichtlicher Glaubwürdigkeit gestattet wird (damus et concedimus predicte civitati nostre et civibus in Swydnicz talem prerogativam gratie specialis, quod libro uno seu quaterno frui et gaudere ipsumque perpetue habere debeant pro iuribus civitatis eiusdem conscribendis), und das Striegauer Stadtbuch v. 1347 (Staats-Archiv in Breslau) führt sich selbst mit den Worten ein: Iste est quaternus sive liber civitatis Strigovie. Bei dem Berliner Buch kann indessen die Bezeichnung nur eine Beziehung auf die auf jedem Blatt befindlichen 4 Schriftcolumnen haben. Der alte Rubricator ist indessen nicht sorgfältig verfahren; ohne daß eine Lücke im Inhalt bemerklich wäre, springt die Zählung sofort von qu. XLVI. auf qu. XLVIII.; auf qu. LV. folgt nach einer Lücke sogleich qu. LXIIII., und auf qu. CIX. wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers qu. CC.; diese Fehler hat Fidicin berichtigt, und danach die Nummern der Quaternionen seiner Ausgabe am Rande beigesetzt; dies erschwert aber das Aufsuchen im Original; er hätte besser gethan, den Codex von vorn bis hinten durchzufoliiren und danach zu citiren, wie dies von uns im Folgenden geschehen soll. Die Papierlagen haben ihre besondere alte, indessen nicht zu Ende geführte Foliirung, die Fidicin ebenfalls adoptirt hat.

Der größere Theil der Handschrift ist von ein und derselben Hand geschrieben, welche den Charakter des ausgehenden 14. Jh. trägt; sie ist im Allgemeinen gut leserlich, und enthält, wie dies nicht anders zu erwarten, da sie vornehmlich deutsche Aufzeichnungen gibt, nur wenig eigentliche Abkürzungen; Schwierigkeiten kann nur bereiten, daß t und c, d und t, e und o, u und v einander sehr ähnlich gebildet sind, und in der That haben sich dadurch Fehler in Fidicins

Druck eingeschlichen; wo dieselben sich in dem Ssp. entnommenen Stellen befinden, waren sie danach leicht zu berichtigen; ungünstiger liegt die Sache, wo die Quellen freier behandelt, oder Particularrecht mitgetheilt wird. Im Großen und Ganzen läßt sich gegen die Sorgfalt des Schreibers nichts erinnern; er hat selbst hier und da corrigirt, und zweimal auch Ssp.-Varianten nachgetragen, welche bei Fidicin ein paar merkwürdige Lesarten zuwege gebracht haben; p. 107 i. f. (Fidic.) stand ursprünglich: We wilde dyr hegen wil buten banforsten, di scal sy bynnen synen gewrochten weren holden (Ssp. II. 62 § 3); dem unterstrichenen Wort ist am Rande be beigeschrieben, weil einzelne Ssp.-Codices geworchten, andere beworchten lesen; daraus ist bei Fidicin begewrochten geworden. In dem darauf folgenden Absatz (Fidic. p. 108) stand, der Vulgata des Ssp. (II. 68) entsprechend: erleget deme wechverdigen manne syn perd; eine andere Vorlage muß gehabt haben: syget (sinkt), denn es ist später sy eingeschoben; daher liest Fidicin: erlosyget, und das mndd. W. B. hat dies nur mit unserer Stelle belegte Wort aufgenommen, unter Hinweis auf losich = matt. Als offenbare Fehler vermerken wir p. 99. *vor gewalt* statt *virvalt.* p. 170 (Fidic.) und ebenso steht einmal deutlich in der Hdschr. frielike und dann vrielike, wo der Sinn und die Vergleichung mit der Quelle, welche in der Glosse zu Ssp. I. 52 zu suchen ist, ergeben: unelike; so wird auch im Original gestanden haben, und der Abschreiber hat sich verlesen. Die Orthographie ist wenig gleichmäßig, bisweilen finden sich Dittographien, Auslassungen einzelner Buchstaben und ganzer Worte; gegen Ende des Schöffenrechts wird die Schrift immer enger und kleiner; zu Anfang, Bl. 61, stehen 22 Zeilen in der Colonne, Bl. 85 dagegen 32. Die einzelnen Artikel sind durch einfache rothe, bisweilen größere blaue Initialen mit spärlichem Rankenwerk angezeigt; innerhalb derselben werden Satzanfänge durch rothe Striche, rothe §-Zeichen oder Punkte markirt; auch finden sich feine Strichelchen als Interpunktionszeichen. Die erste, ursprüngliche Hand findet sich fol. 2—5b. (Fidicin p. 1—9); fol. 6b. — 57b. (F. 9—70); fol. 61—105b. (F. 77—174); fol. 109—114 (F. 176—187 Nr. XII.); fol. 125 (F. 215) (fol. 125—127, F. 215—220, erscheint uns zweifelhaft); fol. 127b. (F. 220); fol. 141 (F. p. 9. Anm. 1, mit dem Lesefehler distructio für distinctio); fol. 144 (F. 9. Anm. 2, mit demselben Lesefehler und dem weiteren: et loco sit, statt: Et ideo sic). Leer sind fol. 106—108; fol. 145—151; fol. 158—160; die übrigen Blätter, auch das in in dem hinteren Deckel eingeklebte, sind zu Eintragungen von verschiedensten Händen benutzt worden, deren Fidicin wenigstens 8 unterscheiden zu können

meint (v. Kamptz's Jahrb., Bd. 46 p. 6). Dieses auffällige Springen des ersten Schreibers führt uns auf die bei der Anlage des Buches beabsichtigte Eintheilung und auf die Art und Weise, wie diese ausgeführt worden.

Die ersten, vom Schreiber nicht foliirten Blätter enthalten Eidesformeln, und „dat registrum des nageschreven bukes", dazwischen auf Fol. 3b. und 4 zwei Gemälde, welche interessante Denkmale Berlinischer Kunstübung im M. A. sind, und deswegen hier näher beschrieben werden sollen.

Beide sind mit der Feder oder der Pinselspitze ausgeführte, leicht mit Wasserfarben getuschte Umrißzeichnungen, welche dadurch, daß die Lichter ausgespart worden, durch tiefere Localtöne in den Schatten, schwarze Drucker und über die Farben gelegte schwarze Schraffirung nicht übel modellirt sind; während die malerische Technik so noch der in der ersten Hälfte des 14. Jhs. geübten entspricht, steht die Zeichnung auf einer bedeutend entwickelteren Stufe: Die proportionirten Körper, die trefflich individualisirten Köpfe, der edle Faltenwurf verrathen einen tüchtigen Maler des ausgehenden 14. Jhs. Zwei Berliner Künstler werden uns in jener Zeit vom Stadtbuch selbst genannt, Hans Maler, und sein Schüler Erart Maler. Beide können hier keinesfalls in Frage kommen. Der erstere beging in den 80er Jahren einen Mord, entfloh und wurde verfestet (Fidicin 187), der andere war schon vorher zum Lohn für seine vielen Übelthaten enthauptet. Er war ein schönes Exemplar künstlerischer Ungebundenheit, lag die Nächte durch im Stadtkeller, hetzte die Bürger auf einander, daß sie die Messer zückten, brach zuerst der Stadt Verbot gegen hohes Würfel- und Kegelspielen, schmähte und bedrohte die Stadtknechte, vergriff sich wiederholt an seinem Meister, „dat id den radmanne sere verdrot", muß aber doch ein Gesell von einnehmenden Manieren gewesen sein, denn es fanden sich immer wieder Leute, welche ihn von der Strafe losbürgten. Schließlich hatte aber auch das ein Ende; „tu deme lesten hadde he di borger met borgetucht sere gemuget, dat mer nymand wolde vor em loven. Do muste he dat selven met syme halse vorpanden" (F. 184). Das erste Bild stellt Christus als Weltenrichter dar, mit gelblichem, inwendig blauem Mantel, welcher die rechte Seite des Oberkörpers frei läßt, mit vollem braunem Bart- und Haupthaar, Kreuznimbus, welchen in den Kreuzenden rothe Steine schmücken, Wundmalen an den segnend emporgehobenen Händen und an den Füßen; aus seinem Munde gehen Lilie und Schwert hervor; er thront auf einem Regenbogen (ein zweiter befindet sich hinter seinem Haupt) in roth grundirter Mandorla; in den 4 Ecken des Blattes befinden sich die Symbole

der 4 Evangelisten, oben des Matthäus und Johannes (beide mit Nimbus), unten des Marcus und Lucas, sämmtlich leere Schriftbänder haltend.

Der Typus dieser Darstellung ist sehr alt; man vgl. z. B. ein Diptychon Tutilos von St. Gallen: Christus in der Mandorla mit Kreuznimbus, an den 4 Ecken die Evangelistenzeichen (Carrière, Atl. d. Plastik und Malerei, Taf. 7, 5.), und die Miniatur eines Münchener Missales aus dem 11. Jh.: Christus in der Mandorla, mit Kreuznimbus, segnend, auf dem Regenbogen sitzend (Seemann, Kunsthistor. Bilderbogen, Blatt 194, 2). Man liebte es im M. A. Rechtsbüchern durch diese Abbildung des göttlichen Richters eine höhere Weihe zu geben; wir führen als Beispiele nur an die Hamburger Stadtrechte von 1292 und von 1497 (Lappenberg, die Miniaturen des Hamb. Stadtr., p. 22, Taf. 1, p. 23, Taf. 2), das Brünner Stadtrecht von 1354 (v. Quast u. Otte, Zschr. f. kirchl. Archäolog. u. K. I. 199), die Heidelberger Hdschr. d. Ssp. (Teutsche Denkm., Taf. XII., 4), und aus spätester Zeit die Bambergische peinliche Halsgerichtsordnung, Ausg. v. 1580 (Init.). Auch die Siegel der Werbener Schöffen, des Berliner Kalands, und des Brandenburgschen Consistoriums gehören hierher.

Der Ausdruck des vortrefflich gezeichneten Kopfes ist ernst und würdevoll, der Faltenwurf schönfließend, Hände und Füße sind freilich arg verzeichnet, Engel, Adler und Stier geschickt in den beschränkten Raum hineincomponirt, der Löwe ähnelt aber gar zu sehr einem Pudel.

Von außerordentlicher Lieblichkeit ist das zweite Bild: die Jungfrau Maria, dem Weltenrichter gegenüber als Fürbitterin, mit dem auf ihrem rechten Knie stehenden Christusknaben, dem sie mit der Linken eine Frucht reicht. Sie sitzt inmitten eines ganz flüchtig angedeuteten grasigen Platzes auf einer mit Kissen und Teppichen bedeckten Ruhebank, ihr Haupt ziert eine mit rothen und gelben Steinen geschmückte Sternenkrone und ist von einem rothen Nimbus umgeben; das Haar wallt frei weit hinunter, das mädchenhafte Antlitz erinnert in seiner Weichheit an die Kölner Malerschule; die linke Hand mit ihrem kokett ausgestreckten kleinen Finger ist nicht schlecht gebildet, auffällig aber, und noch an Byzantische Bilder erinnernd, der starke durch Falten angedeutete Unterleib. Bekleidet ist sie mit einem gelblichen Untergewand, und dem bläulichen, sie in vollen schönen Falten umfließenden, innen rothen, für die Maria typischen Mantel, welcher auf der Brust durch eine große Agraffe zusammengehalten wird. Weniger gelungen ist der krausköpfige Christusknabe, welcher wiederum einen Kreuznimbus trägt; insbesondere sind Arme und Beine, ob-

wohl sie von Naturbeobachtung zeugen, verzeichnet; er trägt ein kurzes, langärmliges gelbliches Hemdchen, welches am unteren Rande einen dreieckigen Ausschnitt hat. Eine ähnliche Darstellung der Madonna bildet Bertuch (Teutsches Pfortisches Chronic. 1734, Tafel B.) als in der Kirche zu Pforta, befindlich ab, und die Dürer'sche „Heilige Familie mit dem Apfel" zeigt, abgesehen von der durch mehrere Personen bereicherten Umgebung, eine merkwürdige Ähnlichkeit mit unserem Bilde.

Wenn wir annehmen, und wir haben allen Grund dazu, daß der Zeichner dieser Bilder ein Berliner gewesen, so dürfen wir stolz sein auf den verhältnißmäßig hohen Grad der Vollendung, welcher dieser im M. A. so beliebte Zweig der Kleinmalerei bei uns, trotz ungünstiger äußerer Verhältnisse, erlangt hatte, und wir müssen nur bedauern, daß dieses die einzigen uns erhaltenen Überbleibsel sind.

Nach Angabe des Registers sollte das Stadtbuch 7 Bücher (gesette) enthalten, und zwar:

1. „der stad rechticheit", d. h. die Einkünfte der Stadt, ihre Beamten, Bestimmungen über die Rathsjudicatur, die Gerichtsordnung, und Verwaltung; dasselbe, von Fol. 7—26 b. reichend (F. 10—51), ist ganz von der ersten Hand geschrieben.

2. „der heren privilegia", enthaltend die für die Stadtgemeinde wichtigsten Urkunden, Bewidmungen, Confirmationen, Gildebriefe, und zuletzt die Einigungsurkunde von 1307, Fol. 26 b.—57 b. (F. 52—70); von einer späteren Hand sind im wesentlichen nur drei Urkunden, von 1331, 1398 und 1399, nachgetragen.

3. „schepen rechticheit", Fol. 61—105 b. (F. 77—174), ganz von der ersten Hand; am Schluß ist viel später ein Artikel über die Verfestung vor dem Hofrichter nachgetragen.

4. „liber excessuum", „buyk der overtredungen"; ein Verzeichniß der zur Aburtelung gelangten peinlichen Processe; die sämmtlich undatirten Eintragungen der ersten Hand reichen bis Fol. 114 (F. 187 Nr. XII.); dann beginnt eine andere Hand, deren erste Eintragung undatirt, deren zweite aber die Jahreszahl 1399 hat; sie werden auch fortgesetzt, nachdem, wie ausdrücklich bemerkt wird (p. 207) die Vereinigung der Städte aufgehoben, und denselben die Jurisdiction genommen worden; das letzte verzeichnete Criminalurtheil über den Schulzensohn von Lichtenberg wegen Kirchenraubes ist vom 17. Juli 1448, also etwa 4 Wochen später als die definitive Unterwerfung der Städte unter den Kurfürsten, bei welcher Gelegenheit sie nochmals ausdrücklich auf die Ausübung der Judicatur verzichteten. Umfangreiche Zusammenstellungen dieser Art, welche interessantes Licht auf die criminalistische Praxis des M. A. werfen, finden sich

häufig in Stadtbüchern; erwähnt seien das die Jahre 1339—1354 umfassende Liegnitzer Blutbuch (C. J. Schuchardt, die Stadt Liegnitz, ein deutsch. Gemeinwesen. Anh. p. 148—179), das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (hrsg. v. O. Francke 1875) und die Breslauer Malefizbücher des 18. Jh., welche interessante Abbildungen enthalten.

5. Verzeichniß von Rechtsgeschäften der Stadt mit Bürgern, vornehmlich Rentenkäufe; die erste Hand reicht anscheinend bis Fol. 127b. (F. p. 220; von allen ihren Eintragungen ist nur die viertletzte 1397 datirt; mit Fol. 128 beginnt zum Jahre 1400 eine andere Hand.

6. Verzeichniß von Pfandverträgen ꝛc. zwischen Bürgern; beginnend Fol. 141 und eine Eintragung enthaltend.

7. Bürgerrolle, auf Fol. 144 nur die Überschrift enthaltend.

Diese beiden letzten Bücher haben nie ihrem beabsichtigten Zweck, für welche andere Bücher angelegt wurden, gedient; man benutzte sie zur Fortsetzung der Rentenkäufe des 5. Buches, und zur Aufzeichnung anderer für die Gemeinde wichtiger Notizen.

Homeyer (Stadtbücher p. 13) theilt die Stadtbücher ihrem Inhalte nach in drei Klassen, die sich bald auf verschiedene Bücher vertheilt, bald in einem vereinigt finden:

1. Zusammenstellungen des der Stadt eigenen Rechtes.
2. Aufzeichnungen mannigfacher Art, welche durch die gemeinsame Beziehung auf das städtische Wesen und Walten zusammengehalten werden.
3. Eintragungen von Privatsachen der einzelnen Bürger.

Weiterhin sagt er, daß unser Stadtbuch nur für 1 und 2 Einzeichnungen enthalte; wenn dies auch thatsächlich richtig ist, so bleibt es doch interessant, daß es ursprünglich auch zu Einzeichnungen der dritten Art bestimmt, und so vollkommen der von dem größten Kenner unseres deutschen Rechts gegebenen Definition entsprechend angelegt war.

Wir treten nunmehr der wichtigen Frage nach dem Alter des Buches gegenüber; da eine ausdrückliche Datirung nicht gegeben ist, müssen wir eine solche aus seinem Äußeren und seinem Inhalt zu gewinnen suchen. Die Handschrift und der Stil der Miniaturen führte uns bereits auf das Ende des 14. Jhs.; der terminus post quem ergibt sich aber präciser daraus, das die augenscheinlich von erster Hand herrührende späteste Eintragung „umme Jacobi 1397" datirt ist (Fol. 127. F. 219), und da das früheste, von späterer Hand verzeichnete Datum der 13. Jan. 1398 ist (Fol. 58. F. 71), so muß, wie auch Fidicin (XII.) sagt, das Buch i. J. 1397 (wir fügen hinzu: in der zweiten Hälfte dieses Jahres) angefertigt sein.

Dies gilt indessen blos von der Niederschrift; hinsichtlich der Abfassung nur von dem 2. Buch; die vorbehaltlose Datirung Fidicin's hat aber häufig die Meinung hervorgerufen, als sei das ganze Stadtbuch, und mit ihm das Schöffenrecht 1397 verfaßt worden (cf. z. B. Höfer, Altvile im Ssp. p. 3).

Eine genauere Betrachtung lehrt, daß die andern Theile früher entstanden sein müssen.

Zuerst fällt auf, daß von allen städtischen Beamten und Dienern die Rede ist, von den Rathmannen, Schöffen 2c. secundum ordinem, daß die von ihnen zu schwörenden Amtseide, ihre Qualification, ihre Wahl eingehend erörtert, der Stadtrichter aber nirgends genannt wird, während andere Stadtrechte, wie z. B. das Dortmunder (Jura Tremoniens. civit. p. 1, bei Gengler, Corp. Jur. Municip. p. 872) von seiner Bestallung ausdrücklich handeln. Dies setzt einen Zustand voraus, in welchem die Stadt noch außer Beziehungen zum Schulzenamte stand, noch keinen Einfluß auf die Persönlichkeit des Richters hatte. Dafür spricht auch, daß der Eid des Schulzen von bedeutend späterer Hand auf dem unteren Rande von Fol. 2 (nicht seitwärts, wie Fidicin, p. 3 sagt) nachgetragen, und daß es in demselben heißt, er sei „van den heren", d. h. dem Rath angestellt. Ferner heißt es im 3. Buch, wörtlich nach Ssp. III. 87, §§ 3, 4, daß, wenn der Richter Recht weigere dadurch, daß er nicht richten, oder die bestimmten Gerichtstage nicht innehalten wolle, man über ihn klagen dürfe, wo man Recht finde; auch dieses setzt einen Zustand voraus, in welchem der Stadtrichter direct vom Markgrafen belehnt war; denn von dem Zeitpunkt an, wo der Rath das Gerichtslehn besaß und den Richter anstellte, lag es in seinem eigensten Interesse, dessen Amtsführung zu überwachen, und ihn nöthigenfalls durch einen pflichttreueren Beamten zu ersetzen. Aus diesem Recht und dieser Pflicht des Rathes folgt aber auch, daß an ihn jedenfalls erst Beschwerden über Rechtweigerung zu richten waren, und erst, wenn er keine Abhülfe schaffte, eine höhere Instanz aufgesucht werden konnte. Nun wissen wir, daß der Rath von Berlin am 31. Jan. 1391 das Schulzenamt von Thilo v. Brück käuflich erwarb, und vor diesem Zeitpunkt müssen wir die Abfassung des ersten Buches ansetzen. Andererseits theilt aber dieses selbst mit, daß damals die Einkünfte des Stralower Sees, welche früher der Stadt gehört hatten, an den Kaland daselbst verkauft waren; da dies am 24. Juni 1381 geschah (B. U. B. 201), so fällt die Abfassungszeit zwischen 24. Juni 1381 und 31. Jan. 1391, unmittelbar nach dem großen Brande von 1381. Darauf deuten auch andere Momente. Gegen Ende des 1. Buches heißt es (F. 49): Ofte god syne gnade geve, dat sich dy stede Berlin

und Kolen einigeden etc. Gleich nach dem Brande beabsichtigte Cöln, wie das Chronicon Berolinense von Pusthius mittheilt, die seit 1307 bestehende Vereinigung mit Berlin wieder aufzuheben, sodaß König Siegmund sie am 27. Sept. 1382 ermahnen mußte, einen Rath zu behalten (B. U. B. 204), und diese Ermahnung muß befolgt worden sein, denn 1384 ist wieder, wie früher, von den Rathmannen der Städte Berlin und Cöln gemeinschaftlich die Rede. Sodann beginnt das Buch der „overtredungen" mit einer für die Stadtgeschichte höchst werthvollen, leider noch nicht genug geprüften Darstellung dessen, was Albrecht Rathenow und Thilo Wardenberg der Stadt Übeles zugefügt, ohne daß darin der Verwendung König Siegmunds für letzteren im Jahre 1382 (B. U. B. l. c.) Erwähnung geschähe. Wir vermuthen danach, daß das Buch von der stad rechticheit ungefähr 1382 zusammengestellt, das der Übertretungen in demselben Jahre begonnen, und beide dann bei der Zusammenstellung unseres Stadtbuches 1397 in dasselbe übernommen wurden, bei welcher Gelegenheit der Compilator, wahrscheinlich der Stadtschreiber, und möglicherweise Andreas Molner, welcher 1406, und noch 1420 in diesem Amte genannt wird (F. I. 230, 235), letzteres bis auf seine Tage fortführte und bis zu diesem Zeitpunkt die für die Rechtsverhältnisse der Stadt wichtigsten Urkunden zusammenstellte. Seiner Sammlung vorangestellt hat er ein vollständiges Register, diesem aber geht eine Zusammenstellung von Eidesformeln städtischer Beamter voraus, die, weil, wie bereits gesagt, der Schulzeneid in sie nicht aufgenommen ist, ebensfalls vor 1391 verfaßt sein muß; sie endet mit einem Gedicht von 35 paarweis gereimten Zeilen, einer Betrachtung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, unter Hinweis auf die Rechenschaft, welche die Seele dermaleinst beim jüngsten Gericht abzulegen haben wird. Daß diese Verse als „Vorhaltung bei Eidesabnahmen" benutzt wurden, wie Fidicin (von Kamptz, Jahrb., Bd. 46, p. 7) vermuthet, ist schwerlich anzunehmen. Klöden (Erläut. einiger Abschn. d. alt. Berlin. Stadtbuches, drei Programme d. Gewerbeschule 1839/40, I. 23) theilt dieselben mit nach seiner eigenthümlichen Bearbeitungsmethode, die wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Er bedauert nämlich, daß das Stadtbuch in einer dem größten Theil der Lebenden schwer oder gar nicht verständlichen Sprache geschrieben sei. Diese dem Verständnisse näher zu bringen will er dadurch erreichen, daß er sie in ein jetzt verständliches Deutsch umsetzt, dabei aber nur den reinen Wortsinn wiederzugeben sich bestrebt, unter Beibehaltung der alten Wortfolge' event. dem Original frei nachgebildete Worte zu Hülfe nehmend. Dabei kommt ein nicht neu-, nicht altdeutsches Kauderwelsch heraus,

welches weder Laie, noch Sprachkenner zu verstehen im Stande. Wir greifen zum Belege die beiden ersten Verse heraus, welche in seiner „Umdeutschung" lauten:

> Mensch, wenn Du schwörest,
> Sodann Du Deine Seele sehr bewehrest,

während sie bei Fidicin (5) so aussehen:

> Mensche, wen du swerest,
> so dan du dyne syle sere vorwerest.

Klödens: „bewehrest" gibt entweder gar keinen, oder einen schiefen Sinn, denn davon, daß durch den Eid die Seele sozusagen eine Rüstung erhalte, ist keine Rede; aber auch Fidicins vorwerest ist falsch; im Original steht: vorverest = mhd. vorvaerest, welches: beunruhigen, in Gefahr bringen, heißt. Ein anderer Irrthum Klödens sei gleichfalls an dieser Stelle erwähnt. Die erste Zeile des Stadtb. lautet: Orvedia dicitur votum sollempne, und het dutz orveide; dies übersetzt er (I. 5): und dies heißt Urfehde, während zu übersetzen war: und heißt auf Deutsch Urfehde.

Anders wie bei den übrigen Abschnitten liegen die Dinge bei dem dritten Buch, dem Schöffenrecht. Man hat dasselbe, wie wir sahen, hier und da oberflächlicherweise in das Jahr 1397 gesetzt, weil das Stadtbuch zu dieser Zeit geschrieben. Vorsichtiger sind Klöden und Götze. Der erstere (Erläuterung. I. 4) sagt: „Weit älter (als in den übrigen Theilen) ist die Sprache im dritten Theile, dem Schöppenrechte, und offenbar ist dies sehr viel früher abgefaßt, und hier nur kopirt. Die Sprache liegt zwischen der des Ssp. und der von 1397 etwa in der Mitte." Diese Angabe ist unendlich unbestimmt und nichtssagend. Denn einmal erscheint in der That die Sprache des Schöffenbuchs nicht so wesentlich alterthümlicher, was dadurch erklärlich ist, daß der Schreiber, welcher nicht zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern zum praktischen Gebrauch schrieb, unwillkürlich modernisirte, dann beruht ein guter Theil der alten Färbung auf reichlicher Benutzung des Ssp., und außerdem ist die Zeit der Abfassung des letzteren noch immer so wenig feststehend, daß die Mitte zwischen diesem Moment und dem Jahre 1397 sich nicht im Entferntesten feststellen läßt. Götze (Märk. Forsch. XIV., p. 42. Anm. 2) schließt sich diesen sprachlichen Gründen an und meint außerdem, das Schöffenbuch sei vielleicht etwas älter als der Richtsteig Landrechts. In ihrer Allgemeinheit und insbesondere in dem Zusammenhang, in welchem er sie vorträgt, ist auch diese Behauptung unrichtig. Unmittelbar an sie anknüpfend theilt er die Stelle des Schöffenbuchs über den Instanzenzug (F. 164) mit, welche das, was der Richtsteig (c. 50) da-

rüber lehrt, als etwas Veraltetes darstellt; er hätte daraus also schließen müssen, daß der Richtsteig älter sei.

Da wir die Sprache des Schöffenrechts erwähnten, mögen hier gleich noch einige Bemerkungen über dieselbe folgen. Dieselbe ist selbstverständlich niederdeutsch, es finden sich indessen hier und da hochdeutsche Formen, wenn auch nicht so viel, wie es nach Fidicins Abdruck den Anschein haben könnte. Dahin gehört z. B. twersnacht (p. 94) statt dwersnacht, was für wat, weiz für we̊ten, tutin für dutten, ich für ick (p. 85), sprecht für spreckt (p. 153). Häufig finden sich übergeschriebenes o und e, deren Bedeutung nicht gleichmäßig ist. Homeyer (Ssp. 99) nimmt an, daß ersteres den Umlaut bedeute, und ist danach verfahren; Behrend (Stendaler Urtheilsbuch, Einl. p. XI.) sieht in ihm kein sprachliches, sondern ein willkürliches graphisches Zeichen. Im Berliner Schöffenbuch scheint es bald als Dehnungszeichen, bald als diakritisches Zeichen für u zu dienen. Eine Vergleichung der so ausgezeichneten Vocale mit den entsprechenden mhd. Vocalen wird ein kleines Bild von dem Vocalismus des Schöffenrechts geben.

Es steht:

ȧ	für mhd,	â (dåt, mhd. tât, ndd. dât)
	„ „	a (våt, mhd. vaz, ndd. vat)
ė	„ „	ei (we̊tz, mhd. weiz, ndd. wête, weite)
i (ẏ)	„ „	î (wẙn, mhd. wîn)
	„ „	i (tẙns, mhd. zins)
	„ „	ie (dẙner, mhd. diener)
ȯ	„ „	ô (scho̊t, mhd. schôz, ndd. schot)
	„ „	o (to̊l, mhd. zol)
	„ „	ö (o̊l, mhd. öl)
	„ „	ou (ko̊pt, mhd. kouft)
ů	„ „	u (stům, mhd. u. ndd. stum)
	„ „	û (můl, mhd. mûl, ndd. mûl)
	„ „	uo (stůl, mhd. stuol, ndd. stôl)
	„ „	iu (důvel, mhd. tiuvel, ndd. duvel)
	„ „	o (wůlv, mhd. wolf)
	„ „	ie (slůten, mhd. sliezen, ndd. sluten)
u̇	„ „	û (u̇t, mhd. ûz, ndd. ût)
	„ „	u (su̇nte).

Außerdem findet sich bereits h mehrfach als Dehnungszeichen verwendet, auch in Worten, die regelrecht vocalische Kürze haben müßten, wie ethen (ndd. eten, im heutigen Plattdeutsch êten); getugh; thůn (saepes); führen; magh.

Das Schöffenrecht zerfällt, wie auch das alte Register angibt, wiederum in 5 „gesette", welchen eine ausführliche, mit einer kurzen Inhaltsübersicht der 5 Bücher und einigen allgemeinen Sätzen schließende Einleitung über die Gerichtsverfassung voraufgeht.

1) umme schuld und schaden.
2) umme erve und erbgud.
3) umme handteftige daet.
4) umme frouwen- und jodenrechticheit.
5) umme allerhande recht, dat in den vir gesetten vor nich is geschreven.

Die merkwürdige Verbindung von Frauen- und Judenrecht im 4. Abschnitt hat ihren Grund einerseits darin, daß Frauen und Juden zu den befriedeten Personen gehörten, und deswegen zur Noth unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkt abgehandelt werden konnten, andererseits aber auch entschieden in dem Bestreben, die in damaligen systematischen Rechtsbüchern beliebte Fünftheilung innezuhalten. So zerfallen in 5 Bücher das aus dem Magdeb.-Breslauer Recht und Magdeb. Schöffensprüchen bearbeitete sog. systematische Schöffenrecht, das aus diesem hervorgegangene Kulmische Recht und die Goslarer Statuten; dieselben schließen alle mit einem Buch, welches sie „iura communia", resp. „von mannigherhande rechte" betiteln; auch das sog. Rechtsbuch nach Distinctionen kommt in 5 Büchern vor, von denen das letzte sich „extravagantes" nennt. Ganz unnöthiger Weise hat Fidicin diese alte Eintheilung aufgegeben, indem er die Einleitung als erstes Buch bezeichnete, und das Frauen- vom Judenrecht trennte, wodurch er Homeyer zu der unrichtigen Angabe (Deutsch. Rechtsb. p. 8) veranlaßte, die Berliner Bearbeitung des Ssp. zerfalle in 7 Abtheilungen. Das fünfte Buch des Schöffenrechts wurde angelegt, um Nachträge zu den vier vorangehenden Büchern aufzunehmen, wie dies an zwei Stellen ausdrücklich gesagt ist; in der Mitte der Einleitung (F. 83): und wes man von wisen luden mer rechtes dervragen kan, dat schrive man hirin, bet dit bukeken vullenkome an guden rechte, und zu Anfang des fünften Buches selbst (F. 153): Hi beginnet sich allerhande recht, dat itzunt steit geschreven, und na tu schriven sal, alse man dat von rechtriken luden mach irvragen. Aber auch noch bei der Abfassung des Stadtbuches in seiner jetzigen Gestalt hatte man diesen ursprünglichen Zweck im Auge; es heißt im Register von dem „veften gesette": man sal dat meren an rechte, alse wie man dat dervragen mach; freilich ist nachdem nur die schon oben erwähnte Notiz über die höhere Verfestung hinzugekommen. Schon aus diesem Grunde

folgt, daß das fünfte Buch, so wie es nun vorliegt, später entstanden sein muß, als die übrigen; da aber alle Gründe, welche für die Zusammenstellung des größeren Theils des Stadtbuchs, mit Ausnahme des zweiten Buches, um c. 1382 sprechen, für dasselbe ebenfalls gelten, müssen wir schließen, daß die vier ersten Bücher des Schöffenrechts schon vorher verfaßt seien. Ein formeller Beweis liegt auch darin, daß der oder die Verfasser des letzten Buches von dem Verfasser der anderen Bücher, wo sie auf dieselben verweisen, in der dritten Person sprechend, ihn mit „he" bezeichnen (p. 170 2 mal), und daß sich auf veränderter Rechtsanschauung beruhende Widersprüche finden: so soll nach einer sonst nicht nachzuweisenden Stelle des vierten Buches (p. 144) der Beweis, daß ein Kind bei der Geburt gelebt habe, mit drei dabei zugegen gewesenen Frauen geführt werden, dem fünften Buch zufolge aber (p. 171) nach Analogie der um die Mitte des 14. Jhs. entstandenen Goslarischen Statuten (13, 6 in Göschens Ausgabe) mit vier (oder, wie der Schreiber überflüssiger Weise hinzusetzt, mit mehr) Frauen.

Der Charakter der fünften als einer Miscellenabtheilung erhellt auch ganz deutlich aus ihrem Inhalt; während die übrigen ihren Stoff möglichst systematisch zu verarbeiten suchen, steht hier alles, Privatrecht, Erbrecht, Strafrecht, Proceß, Kirchenrecht bunt durcheinander, und jede der Eintragungen charakterisirt sich als die Quintessenz eines wichtigen zur Entscheidung gekommenen Rechtsfalles, für welchen die Normen in den andern Büchern noch nicht enthalten waren, und außerdem wohl häufig als Extract einer für einen concreten Fall ergangenen Rechtsbelehrung durch die Brandenburger Schöffen. Sie bildet so eine Art von Präjudiciensammlung, denn sie sollte ja aufnehmen, was man von weisen Leuten erfragen möchte, und die Berliner Schöffen mußten sich in ihrem (in dritter Person niedergeschriebenen) Amtseide verpflichten: wete gi des ordels nicht, gi willen darumme vragen met rechtriken luden, die iuwe des beduden. Wes si iuwe leren, dat recht si, dat wil gi vort deilen dem armen alse dem riken, deme frunden alse den fremden. A v e r g e b r e k e i u w e o r d e l u n d r e c h t, s o w i l g i d a t h a l e n i n d i e r e c h t r i k e s t a d t u B r a n d e n b o r c h na iuwen cumpen rade (F. 3). Das Einholen eines Rechtsgutachtens in Brandenburg war also erst das letzte Auskunftsmittel; vorher sollten sich die Schöffen bei dem Gerichtsumstand, bei der Fülle praktischer Rechtskenntniß alter angesehener Bürger Raths erholen. Wie man dabei etwa verfahren, kann aus der analogen Bestimmung des Münchener Stadtrechtsbuchs (Gengler, Stadtr. p. 300) entnommen werden: Swaz für recht chumpt, des daz puoch nicht enhat, da sol

der richter an der schrannen fünf nemen die pesten, die da sein des tags, und die sollen also still sitzen, und sullen sich nicht darumb gesprechen, und sol die der richter fragen auf ir aid, waz sie recht darum dunk nach iens anclag und iens antwurt; und werdent die fünf ainig mit irer urtail, damit hat der behabt, dem daz recht gefelt; so sol der richter ain lärez plat haben in dem puoch, und sol an daz selb puoch haizzen schreiben die ansprach und die urtail, und waz darüber ertailt ist; wär aber, daz sich die fünf nit vereinten, und daz ains oder zwair urtail besunder stüenden, so mag ener der minnern urtail wol gen hof dingen für den vitztuom, und da sol man im anklag, antwort und urtail geschriben geben, und daz sol denn der richter nicht in sein puoch haizzen schreiben (rücksichtlich der Rechtsbelehrungen seitens des Oberhofes hatte man hier also eine andere Praxis beliebt). An Stelle des Gerichtsumstandes traten, als in demselben sich allmählich nicht mehr die Blüthe der Stadt, sondern größtentheils Neugierige einfanden, geschriebene Rechtsbücher, welche ja auch die Aussprüche „wiser rechtriker lude" enthielten, und deren Benutzung umsoweniger Bedenken erregen konnte, als ja die übrigen Theile des Schöffenrechts ausgesprochener Maßen nicht auf lebendiger volksthümlicher Rechtsüberlieferung, sondern auf dem geschriebenen Recht beruhten. So läßt sich denn auch in unserm fünften Buche die Benutzung verschiedener schriftlicher Rechtsquellen nachweisen, in ganz besonders ausgiebiger Weise ist aber der Richtsteig Landrechts benutzt worden. Dieses wichtige Lehrbuch des Civil- und Strafprocesses hätte bei der Zusammenstellung des ersten Buches „umme schuld", und des dritten „umme handteftige daet" vorzügliche Verwendung finden können; alle dort gegebenen Proceßregeln beruhen aber lediglich auf dem Ssp.; von Benutzung des Richtsteigs ist keine Spur zu entdecken; die einzige Thatsache, daß die Formel bei der Hegung des Gerichts: ik vorbide alle unrecht und vororlove alle recht (F. 85) an Richtst. I. § 2 anklingt, beweist dem Umstand gegenüber, daß in viel wichtigeren Dingen der Richtsteig nicht zu Rathe gezogen ist, umsoweniger etwas, als solche formelhafte Ausdrücke allgemein gebräuchlich waren, und sich von Mund zu Mund durch Jahrhunderte forterbten.

Wir behaupten also, daß dem Compilator der ersten 4 Bücher des Schöffenrechts der Richtsteig noch unbekannt gewesen; mit andern Worten: da der Richtsteig wegen seiner praktischen Brauchbarkeit eine sehr schnelle Verbreitung fand, und da außerdem der Verfasser desselben, Johann v. Buch, häufig in Berlin verweilte, und in der Angelegenheit des Propstes Nicolaus von Bernau in wichtige Be-

ziehungen zu Berlin trat (B. U. B. p. 65), müssen wir annehmen, daß zu jener Zeit der Richtsteig noch nicht verfaßt war. Die Entstehung desselben setzt Homeyer um 1335 (Richtst. p. 42), so daß wir dadurch einen terminus ante quem für Buch 1—4, einen terminus post quem für das fünfte Buch des Schöffenrechts erhalten. Für die Entstehungszeit der einzelnen Unterabtheilungen desselben bieten sich aber keine Anhaltepunkte: allein hinsichtlich der letzten Artikel sind einige Vermuthungen gestattet. Dieselben behandeln in sehr ausführlicher Weise die Lehre vom Kirchenbann, dessen schreckliche Folgen Berlin nach der Ermordung des Propstes von Bernau in den Jahren 1325—1347 überreichlich kennen gelernt hatte. Da aber der Vortrag des Gegenstandes, fern von aller Animosität, ganz objectiv gehalten ist, darf man annehmen, daß die Sätze nach glücklicher Beendigung dieses Zerwürfnisses mit der Kirche verfaßt, und daß der Schreiber in denselben seine während der Leidenszeit gemachten Erfahrungen, seinen Mitbürgern zu Nutz und Frommen, habe niederlegen wollen; und daß sie daraus Nutzen gezogen, beweist die Urkunde Bonifacius' IX. vom 2. Juni 1393 (B. U. B. 219), wonach ihnen auf ihre Bitte bewilligt wurde, daß die Excommunication eines Einzelnen nicht gleich die Excommunication der ganzen Stadt nach sich ziehen solle.

An diese ruhige Deduction knüpft sich aber sofort die bittere Bemerkung an (F. 174): prister und leigen werden leider selden gude frunt; dat komt von der papen giricheit und unkuscheit, die einer Reihe von Fällen zur Einleitung dient, in welchen es vor dem Gesetz erlaubt ist, einen Geistlichen, der sich an Frauen vergeht, zu schlagen oder gar zu tödten, und welche mit den weltklugen Worten schließt: weret si (die angegriffene Frau) or ere und sleit en oder wundet, si is darumme nicht in den ban; dorch sekericheit wille late si sik von den bisschoppe losen. Eine ähnliche Stelle findet sich schon im 4. Buch, nur nicht mit so satirischen Seitenhieben; und die Wiederholung und Erweiterung gerade an dieser Stelle läßt auf einen bestimmten, Aufsehen erregenden Vorgang schließen. Vielleicht irrt man nicht, wenn man denselben in dem Proceß gegen den Magdeburger Geistlichen Conrad Schütze findet, welcher i. J. 1367 einer ehrbaren Bürgersfrau unsittliche Anträge gemacht hatte, und dafür, wie der Bischof Dietrich von Magdeburg schreibt, ausu nefario et diabolo instigante, enthauptet wurde (cf. Krantz, Saxonia, IX. cap. 35; B. U. B. p. 153; Möhsen, Gesch. d. Wissensch. I., 310 ff.). Trifft diese Vermuthung zu, so würde das fünfte Buch des Schöffenrechts nicht allzu lange nach 1367 beendigt worden sein. (Fidicin V. 306. Anm. 1 spricht von Nach-

trägen zum Berliner Schöffenbuch aus dem 13. (!) und 14. Jh., und meint damit das fünfte Buch.)

Nunmehr handelt es sich darum, zu ermitteln, wann vor 1335 die 4 ersten Bücher, welche einen durchaus einheitlichen Charakter tragen, abgefaßt worden seien.

Wir sagten schon früher, daß dies erst, nachdem die gesammte Gerichtsgewalt in den Händen des Stadtschulzen vereinigt, also nach 1317, geschehen sein könne. Wir haben dafür auch einen positiven Beweis im Stadtbuche selbst. Im II. Buch (F. 120) heißt es: ane erven gelof mach wol ein man, di wile he geit und steit, vorgeven sin gud und sin eigen vor eme echten dinge etc.; am 11. Apr. 1313 vereignet aber Burchard Gruelhut vor dem Rath 4 Hufen in Weißensee „cum consensu heredum", also noch ganz nach den Vorschriften des Ssp. I. 52 § 1. 2. (B. U. B. 28). Man kann sich nicht etwa darauf berufen, daß das Schöffenrecht an jener Stelle nur von Vergabungen „von der hand" mit sofortiger Übergabe handele; dies ist allerdings der Sinn der Stelle, obschon Heidemann (199) behauptet, sie habe die Bestimmung des Ssp. (I. 52. § 1. 2.), daß zur Veräußerung von Grundeigenthum der Erben Consens gehöre, überhaupt aufgehoben. Denn p. 170 heißt es ausdrücklich: „dat irste gud is eigen, und dat muten si nicht laten ane erven gelof, alse he vor in deme erfbuch settet. Daß damit der citirte Satz gemeint sei, hat Heidemann (203) zwar erkannt, aber den darin liegenden anscheinenden Widerspruch übersehen. Dazu kommt noch, daß nach p. 143 Frauen und Wittwen ihr Eigen ohne Erlaubniß ihres Vormundes verkaufen dürfen, falls er nicht zugleich präsumtiver Erbe ist. Daraus läßt sich nur schließen, daß allein die Vergabungen von der Hand privilegirt werden, hinsichtlich aller anderen Veräußerungsverträge das alte Recht bestehen bleiben soll. Grade um eine solche „alienatio de manu" handelt es sich aber bei dem Fall i. J. 1313, denn das Object wird dem Empfänger auf Lebenszeit cum pacto et omni usufructu sofort überlassen, und der Schenker verpflichtet sich, die Genehmigung des Markgrafen als Lehnsherrn zu beschaffen.

Ferner erhält der Stadtschulze erst am 5. April 1317 das Recht, über markgräfliche Vasallen bei handhafter That zu richten, das Schöffenbuch kennt aber dieses Recht bereits (F. 85): „allerhande klage und alle ungerichte mut die richter wol richten binnen sime gerichte, ane over des heren man, si begingen dan gewalt und ungerichte." Wir wollen hier gleich vorwegnehmen, daß diese Stelle nicht etwa nach 1348 abgefaßt sein muß, weil in diesem Jahre der Schulze das Recht erhielt, über markgräfliche Diener bei „eneger

broke" zu richten. Der Zusammenhang lehrt, daß das Schöffenbuch auch nur von handhafter That der Ritterbürtigen spricht; denn wenn der Richter überhaupt über jedes Ungericht richten soll, wäre der Zusatz „ane over des heren man" überflüssig und sinnlos gewesen.

Wir können die Zeit aber noch genauer bestimmen. Es finden sich hier und da, wenn auch nicht so zahlreich wie im fünften Buch, Spuren der Benutzung der Glosse zum Ssp.; da man diese nach 1325 setzt (Stobbe I. 377), unser Verfasser aber vor 1335 geschrieben haben muß, so bleibt uns nur der zehnjährige Zeitraum von 1325 bis 1335. Wir gehen aber noch weiter. Am 2. Juni 1328 (B. U. B. 53) bestimmt Markgraf Ludwig: Word ok ridder oder knape von ienegeme user börgere vorclaget umme schulde vor useme lantrichtere, und di clage volrichtet worde, also dat ein pant gedielet worde deme cleghere, und dat pant geweigert worde, so scal die clegher dat vor us bringen, und wi scolen denne bieden usem vogede oder usem ammechtmanne, dat he dat pant utpande; schege denne des nicht, so mach die clegere denne wol sulk pant irvolgen mit sulkeme rechte dar di stat mede besat is, als ere breve spreken, und dat enscal denne weder us nicht sin. Der Bürger hat demnach in gewöhnlicher Weise den Ritterbürtigen in dessen forum personale oder reale wegen einer Geldforderung verklagt und ihm ist ein Pfand zuertheilt worden; auf dem gewöhnlichen Instanzenwege kann er sich nicht in den Besitz desselben setzen, dann soll ihm dies nach Stadtrecht, durch den Stadtbüttel, in den dafür vorgeschriebenen Formen gestattet sein. Es wäre undenkbar, daß der Verfasser des Schöffenrechts diese unendlich wichtige Bestimmung, falls er sie gekannt, nicht in seine Compilation aufgenommen haben sollte, zumal er ja sonst, wie wir eben gesehen, es wohl anmerkt, wenn dem Stadtrichter Gelegenheit geboten wird, gegen einen vom Adel einzuschreiten. Danach nehmen wir an, daß er zwischen 1325 und 1328 schrieb.

Der Verfasser des Ssp. sagt von seinem Werke:

> Diz recht ne han ich selve nicht underdacht;
> iz haben von aldere an unsich gebracht
> unse gute vorevaren,

und nimmt damit auf das ungeschrieben im Volke lebende Rechtsbewußtsein als auf seine Quelle Bezug. Auf anderem Boden steht das Berliner Schöffenrecht. Das Register sagt, dasselbe enthalte „schepen rechticheit, di getogen sint ut anderen rechtbukere;" die specielle Überschrift lautet: „utgetogen recht steit hir", und gegen Ende der Einleitung (F. 92) heißt es: „Vortmer wil nu dit

bukeken geven ordel und recht, alse dat ut anderen rechtbuken dat nutleste und dat allerbeste is getogen und gekoren, recht alse die iuncvrouwe utkiset die schonesten blumen tu orem krantze, und die arste uttiet dat beste kruit tu siner arstedie, und di duve utkiset dat beste korn tu ore spise; alse is dit recht utderwelet und ordelike geset, ein na den andern."

Man sieht, daß unser Compilator recht poetische Bilder für seine Arbeit zu finden wußte; doch sind dieselben nicht ganz neu. Wie er sich mit der Jungfrau, die sich zum Tanz den schönsten Schmuck der Fluren bricht, vergleicht, so sagt Eike v. Repkow:

Spigel der Saxen
sal diz buch sin genant,
wende Saxenrecht ist hir an bekant,
als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen,

ein Gedanke, der sich noch auf Tenglers Laienspiegel angewendet findet, von welchem der Epilog sagt, daß die Leute

ir mängel darin beschawen
als etwo thuond junckfrawen,

und der in der Hamburger Hdschr. des Ssp. (Homeyer, Rechtsb. Nr. 308) sogar zum Vorwurf eines Bildes benutzt ist; auf fol. 1a. derselben sehen wir eine schöne Frau in langwallendem rothem Kleide mit Gold-Krone und -Gürtel sich in einem auf geschmücktem Gestell sich erhebenden runden Spiegel beschauend; und die Inschrift des Spruchbandes, welches sie in der Linken hält, beginnt mit den Worten: „spieghel van Sassen is dit boich ghenant." Ferner sagt der Verfasser von „der selen trost" (in der bei Geffcken, Bilderkatechism. d. 15. Jhs. I., excerpirten Hamburger Hdschr. l. c. p. 46; nach Leverkus entstand „der selen trost" Mitte des 14. Jhs. in Lübeck. Zschr. f. d. A. XI. 359, cf. XII. 374): Was der warheit nit glichet, das wil ich underwegen lassen, und wil dar kiessen, das allerbeste ist, und das suberlich und trostlich ist, wan glicher wise, also eyn artzat, der nutzliche wurtzelen suchet zu siner artznyen, und die dube das schonste korn zu yrer spisen.

Ob unser Compilator das Buch von der „selen trost" benutzt haben kann, vermögen wir nicht zu entscheiden (auf eine andere Parallele mit demselben kommen wir später noch zu sprechen), jedenfalls aber hat er die verschiedenen Bilder, woher er sie auch entnommen haben mag, in seiner Weise recht ansprechend verwerthet.

Der Sachsenspiegel enthielt das in der Mark Brandenburg allgemein und event. subsidiär gültige Recht (1480 beruft sich Markgraf

Johann Cicero in einer Streitsache mit Stendal ausdrücklich auf denselben, v. Raumer, Cod. dipl. cont. II. 56; 1440 wird dem Stadtrichter in Salzwedel befohlen, in Fällen, wo die Stadtprivilegia nicht ausreichen, zu richten „nach gemeinen bestendigen Sachsen- und beschriben rechten", l. c. I. 145), und so ist es natürlich, daß dieser vor allen Dingen in reichstem Maße benutzt wurde. (Ähnliches ist der Fall bei den Lübischen und Hamburger Statuten des 13. Jhs., Walter, Deutsche R. G. p. 350, einem Prager Stadtrecht von angeblich 1269, Stobbe, Rechtsqu. I. 309. Anm. 52), wie dies schon Gonne erkannt hatte, welcher sagt: plurima, quae in eo (dem Schöffenrecht) occurrunt, conspirant cum speculo Saxonico (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 28. p. 340). Von den 234 Artikeln, in welche der Ssp. nach Homeyers Ausgabe zerfällt (die älteste Quedlinburger Hdschr. hat nur 168), sind 159 ganz oder theilweise benutzt, und umgekehrt beruhen von den ca. 275 Artikeln, in welche wir das Schöffenrecht nach den Rubriken zerlegen können, 210 ganz oder theilweise auf dem Ssp. (es wäre gut gewesen, wenn Fidicin diese einzelnen Artikel numerirt hätte; dadurch, daß dies unterlassen, ist das Citiren nach seiner Ausgabe sehr erschwert). Von der Reception ausgeschlossen geblieben sind insbesondere Artikel lehn- und kirchen-, auch staatsrechtlichen Inhalts, Dorfrecht, Deichrecht, Jagdrecht (für welches der Berliner Rath eigene Normen geschaffen hatte, F. 46), das interessante Capitel vom Wergeld der Thiere (Ssp. III. 51), an dessen Stelle das Schöffenrecht regelmäßig den nachweisbaren Werth derselben setzt (cf. F. 112), und merkwürdiger Weise eine ganze Reihe vornehmlich civil- und criminalprocessualischer Bestimmungen, von denen die ersteren nur zum geringen Theil durch Particularrecht ersetzt, die letzteren später aus dem Richtsteig ergänzt worden sind. Daraus, daß einzelne Sätze des Ssp. keine Aufnahme gefunden, darf aber nicht gefolgert werden, daß dieselben für Berlin überhaupt keine Gültigkeit gehabt hätten. Wir haben uns vielmehr den Ssp. immer als die eigentliche Basis der Berliner Rechtsprechung des M. A. zu denken, und der Compilator griff aus ihm nur das heraus, was ihm die Aufmerksamkeit der Schöffen zu verdienen schien, oder nach dem Lokalrecht einer Abänderung bedurfte. Daß aber seine Arbeit keineswegs als eine erschöpfende Darstellung des in Berlin anzuwendenden Ssp.-Rechts angesehen wurde, lehrt schon der Umstand, daß die Nachträge des 5. Buches noch zahlreiche anderweitige Excerpte aus dem Ssp. bringen. Daß die articuli reprobati aufgenommen (einer derselben, I. 12. § 10 fehlt, I. 52 ist seinem Sinn nach umgestaltet), ist nicht weiter auffällig, da die Bestrebungen der Kirche gegen den Ssp. erst in der Mitte des 14. Jhs. beginnen (Stobbe I. 372).

Wasfüreine Ssp.-Handschr. der Compilator benutzt, läßt sich leider nicht feststellen, ja es scheint, wie auch aus den schon bereits besprochenen Varianten hervorgeht, als hätten ihm mehrere vorgelegen. Besonders auffällige Varianten hat er gemein u. a. mit dem Berliner Cod. reg. Ms. germ. fol. No. 765 (15. Jh. Hom. Cm., Rechtsb. Nr. 56), der Hdschr. Seibertz's (Hom. Cs., Rechtsb. Nr. 617. 15. Jh.), Hdschr. der Leipziger Stadtrathsbibl. Rep. II. f. 15 (Hom. Dl. Rechtb. Nr. 377. 1461), des Oschatzer Stadtarchivs (Hom. Eo, Rechtsb. Nr. 625. 1382), und mit der Hallenser Hdschr. des systematischen Sächsischen Landrechts (Hom. Es, Rechtsb. Nr. 302. 15. Jh.); letztere Übereinstimmung ist merkwürdig genug, wenn auch die von Homeyer nachgewiesenen Bearbeitungen dieser Art nur, dem Ssp. gleich, in drei Bücher zerfallen. Alle angeführten Hdschrn., mit Ausnahme der vorletzten, gehören dem 15. Jh. an, und können daher ebensowenig wie diese, welche von 1382 datirt ist, benutzt sein.

Der Compilator wollte eine systematische Arbeit liefern, er wollte „dat recht utderwelen und ordelike setten", und so finden sich denn die Artikel der 3 Bücher des Ssp. in bunter Reihenfolge durch seine 5 Bücher vertheilt. Eine kleine Tabelle wird ein annäherndes Bild davon geben; nur müssen wir bemerken, daß die gegebenen Zahlen keine absolute Richtigkeit beanspruchen; die gleich zu erörternde Behandlungsweise des Textes erschwert die zahlenmäßige Controle sehr.

Es sind etwa benutzt

	Sachsenspiegel		
Schöffenrecht	Lib. I.	Lib. II.	Lib. III.
Buch I.	8.	28.	20.
„ II.	26.	4.	4.
„ III.	14.	10.	10.
„ IV.	15.	2.	10.
„ V.	7.	10.	3.

zusammenhängende Stellen.

Da die Artikel des Ssp. häufig ziemlich heterogene Dinge zusammenfassen, so sind dieselben arg zerrissen worden; und da der Compilator sich möglichst an den Wortlaut seiner Vorlage klammert (es begegnet ihm infolgedessen einmal, daß er eine Stelle, in welcher sich Eike in erster Person redend einführt, wörtlich in seine Compilation mit hinübernimmt, F. 140), und sich scheut, die Satzfügung zu trennen, so sah er sich bisweilen bei einzelnen Paragraphen, deren verschiedenartiger Inhalt bald hier, bald dort dem System einzufügen war, zu Wiederholungen genöthigt, welche auf die klare Entwickelung

des Gedankens nicht selten störend einwirken. Einige besonders auffällige Beispiele werden dies deutlich machen.

Es ist benutzt Ssp. I. 8. § 2 auf p. 37 der Fidicin'schen Ausgabe, § 3 p. 126 und 170; Ssp. I. 17 § 2: p. 92, § 1 fin.: p. 113, § 1: p. 114 u. 125; I. 22. § 1. 2: p. 118, § 2: p. 45, § 1—3: p. 171, § 4—5: p. 123; I. 38. § 1: p. 136 u. 144; I. 42. § 1. 2: 122, § 1: p. 146; I. 51 § 1. 2: p. 144, § 3: p. 90; I. 62 § 1: p. 171, § 1—5: p. 128, § 7: p. 89, § 10: p. 90; — II. 16 § 2. 5. 6. 9. 8. 3 (in dieser Reihenfolge): p. 135, § 4: p. 137; II. 36 § 1. 2: p. 126, § 2 fin. — § 5: p. 168, § 6—8: p. 169; II. 48 § 1—5: p. 163, § 9. 7: p. 104, § 10. 8. 11. 12 (in dieser Reihenfolge): p. 166; — III. 15 § 2: p. 123, § 3: p. 108, § 4: p. 123; III. 31 § 1. 2: p. 121, § 2: p. 110; III. 41 § 1—3: p. 110, § 4: p. 93; III. 45 § 1: p. 138, § 3: p. 142, § 4—6: p. 138, § 7—11: p. 139, § 11: p. 143, § 9: p. 169; III. 87 § 1. 2: p. 111, § 4 fin.: p. 85, § 3: p. 85; III. 88 § 1: p. 170, § 2. 3: p. 131, § 4. 5: p. 132. Dabei sind ihm denn auch Versehen passirt; so bringt er Ssp. I. 9 § 1 ohne jeden ersichtlichen Grund zweimal im ersten Buch (p. 93. 96). Desgleichen bringt er p. 128 wörtlich den Anfang von Ssp. I. 64: Aldus sal man vorwinen einen doden man etc., wo das aldus (also) nur verständlich ist durch den vorausgegangenen Art. 63, welchen das Schöffenrecht erst viel später (p. 139) mittheilt. Wie der Text des Schöffenrechts so nur die „disiecta membra speculatoris" zeigt, ist das auch der Fall mit der gereimten Einleitung, welche unser Compilator seinem Werke voranzusetzen für gut fand; denn auch sie ist mit merkwürdigem Geschick unter Veränderung weniger Worte aus den 280 Versen der praefatio rhythmica auf 38 condensirt worden, wie folgende Übersicht zeigt:

Schöffenrecht.	Praef. rhythm.
V. 1—20.	191—210.
„ 21—24.	129—132.
„ 25—33.	249—257.
(V. 34 ist dem Schöffenrecht eigenthümlich.) —	—
„ 35—38.	137—140.

Bisweilen benutzt der Compilator den Text des Ssp. nur, um demselben durch Einschiebung einiger Worte oder Umstellungen einen andern Sinn zu geben. So jene schon erwähnte Stelle über die Fähigkeit, Grundeigenthum zu veräußern (F. 120) welche vom Ssp. erheblich abweicht, aber unter wörtlicher Benutzung von Ssp. I. 34 § 1 und 52 § 1. 2 hergestellt ist; ferner der Artikel über die Vormundschaft F. 121, welcher dem etwas ganz anderes lehrenden Ssp. I. 23 § 2 nachgebildet ist; die Bestimmung über den Beweis seitens

des Wittwers, daß er keine zur Gerade gehörigen Sachen hinter sich hat (F. 124) nach Ssp. I. 22 § 4. (Dieselbe hat für das Berliner Recht, welches keine Gerade kennt, keinen praktischen Werth; sie findet sich sonst nur noch in dem Halleschen Weisthum für Neumarkt in Schlesien von 1235, Tzsch. u. St. p. 297 § 24), die Lehre von der Bevormundung einer zu ihren Jahren gekommenen Frau (F. 146) nach Ssp. I. 42 § 1.

Der Compilator will aber kein bloßes Compendium des in Berlin gültigen Rechtes liefern, sondern ein Lehrbuch, unter steter Berücksichtigung der historischen Entwickelung desselben aus dem gemeinen Sächsischen Recht, wie dies im Ssp., und später im Richtsteig vorlag, sodaß er den Rechtszustand hier und dort in Parallele stellt. Freilich ist ihm dies nicht durchweg gelungen, sondern nur an einigen Instituten, wo die Abweichungen besonders in die Augen springen mußten, genügend durchgeführt worden. So trägt er im Erbrecht ausführlich die Lehre von hergewaete und gerade vor, und sagt dann, dieselbe sei im Brandenburgischen Rechte unbekannt. Dies bezieht sich indeß nur auf das Recht der Stadt Brandenburg und der zu ihrer Sprache gehörigen Städte, denn in anderen Städten der Mark Brandenburg, in der Mittelmark speciell in Treuenbrietzen, wurde beides aus der Erbschaft abgesondert. Trotzdem, und weil er gar zu sklavisch dem Text des Ssp. folgt, ist es ihm begegnet, daß er an einer Stelle, in welcher er gültiges Berliner Recht vorträgt, von der rade als zu Recht bestehend spricht (F. 116). In der Lehre von der Erbfolge ändert er den Ssp. einfach dahin ab, daß er sagt, die Schwester nehme mit dem Bruder zugleich das Vater- oder Muttererbe (F. 114), versäumt indessen nicht, am Ende des Erbrechts nachzutragen, daß man „im lande", d. h. dort, wo nicht Brandenburger Stadtrecht gelte, der Ansicht sei, „dat di swertside nere si erve tu nemen eines ledes, wenne di spillenside" (F. 125); er erörtert die verschiedenen Wergeld- und Bußsätze des Ssp., fügt dann aber hinzu: nu aver geft man in der marke mangeld, dat sint XVIII. punt wonliker penninge (p. 138. 159), und hinsichtlich der Buße: doch in deme Brandenborgeschen rechte geft man einem alse den anderen bute (F. 135); desgleichen knüpft er an die Notiz, daß die höchste Dingstatt in Brandenburg sei, die Mittheilung des alten Instanzenzuges nach dem Richtsteig, wie er in den Johanneischen Landen bis 1315 gegolten hatte. Rein antiquarischen Werth kann unseres Erachtens auch nur die Herübernahme der Erblosigkeit von Altvilen, Zwergen und Krüppeln nach Land- und Lehnrecht aus Ssp. I. 4 haben, da sie dort schon, wie wir meinen (den Beweis dafür hier zu führen, würde zu weitläuftig sein), nicht mehr praktisch gültig

war. Die Reime, welche das Original zeigt, hat der Compilator durch Umstellung verwischt, aber an anderer Stelle ziemlich ungeschickt wieder herzustellen versucht; er schrieb nämlich (danach ist F. 114 zu verbessern):

Up altvile und dwerge und kropelkint ensterve
(das Schluß-t bei Fidicin ist später übergeschrieben)
Weder lehn noch de erve.

Ob er gewußt hat, was altvile sei, läßt sich nicht ahnen; die ihm gleichzeitigen lateinischen Übersetzer scheinen sich bereits im Unklaren zu sein, und die heutige Wissenschaft ergeht sich nur in Vermuthungen, von denen noch keine ungetheilten Beifall erhalten hat.

Hier und da hat der Compilator diese historische Parallele unterlassen, indessen dadurch, daß er ausdrücklich hervorhebt, es sei so Rechtsübung in den Städten, dokumentirt, daß er sich der Differenz mit seiner Quelle bewußt ist; so p. 79 bei der Buße des Stadt- und Dorfschulzen, bei der Verschreibung des vierten Pfennigs zwischen Eheleuten, und der portio statutaria derselben (p. 142).

Insbesondere ist er bei der Redaction darauf aufmerksam gewesen, dort, wo der Ssp. nur von Dorfverhältnissen spricht, anzumerken, daß die betreffende Bestimmung auch in den Städten gelte, z. B. p. 105. Dabei ist ihm aber einmal ein arger Mißgriff passirt. Er reproducirt wörtlich Ssp. III. 87 § 1 (F. 111), wo es heißt, daß ein Laie, welcher den andern vor dem geistlichen Gerichte in weltlicher Sache verklagt, demselben für den etwaigen Schaden stehen, und außerdem der gesetzlichen Strafe gewärtig sein müsse, wenn er deswegen „tu landrechte" verklagt werde; hier war selbstverständlich statt des Landrechts das Stadtrecht zu substituiren. In dem gleich daran sich anschließenden § 2 wird die vorhergehende Bestimmung im Ssp. auch auf Landleute ausgedehnt, welche in demselben Dorfe oder derselben Goschaft ansässig sind, und einander vor einem Stadt- oder auswärtigen Landgericht verklagen; der Compilator des Schöffenrechts will nun sagen, daß dasselbe auch für Städter gelte, ändert aber nur: goscap in: stat, wodurch der Sinn ganz schief wird. Denn wenn zwei Bürger derselben Stadt auch strafbar werden, falls sie sich vor einem auswärtigen Gericht verklagen, so muß das doch ausgeschlossen sein, wenn sie sich „binnen wicbilde beclagen", es müßte denn eben auch ein auswärtiges Stadtrecht sein; dies wäre aber bereits mit dem „utwendigen gerichte" hinlänglich angedeutet; die Magdeburger Fragen I. 1. dist. 23 haben diesen Fehler glücklich vermieden, indem sie einfach sagen: sitzen zween mann in einem gericht, ledt einer den andern inn ein auswendig gericht, und

bringet den in schaden, der soll dem richter sein gewett geben, und den er in schaden hat bracht, seine busz etc.

Dem Charakter eines Lehrbuches entspricht auch die Einleitung, welche im Anschluß an den Ssp. das Deutsche Staatsrecht behandelt, und somit für die Rechtsprechung der Stadtschöffen ganz gleichgültig ist, im Übrigen auch, was die 7 Fahnlehne betrifft, nicht für die damalige Zeit, sondern nur für die Verhältnisse des Reiches vor 1235 paßt (cf. Stobbe, Rechtsqu. I. 309, Ficker, Entstehungszeit des Ssp. 81 ff.; darüber, daß das, was der Ssp. III. 62 § 1 von den 5 Sächsischen Pfalzen sagt, und in das Schöffenrecht ebenfalls übergegangen ist, bereits zu Eikes Zeiten antiquirt war, cf. Ficker l. c. 82). Der König von Böhmen, welchem das Schöffenrecht in Übereinstimmung mit dem Ssp. die Kurwürde noch abspricht, erhielt dieselbe i. J. 1290.

Dem Charakter eines Lehrbuches entspricht ferner die Abhandlung über die Eintheilung der Delicte gegen das Leben eines Mitmenschen (F. 131, 136), und die Untersuchung der Frage, warum man den Juden überhaupt gestatte, unter den Christen zu leben.

Während der Ssp. nichts als eine Sammlung des bestehenden Gewohnheitsrechts einer bestimmten Landschaft von rein privatem Charakter ist, daher nur subsidiäre Geltung hatte und den Gegenbeweis abweichender Rechtsübung zuließ, scheint unser Compilator ihn für eine autoritative Rechtsquelle gehalten zu haben, sonst würde er nicht positive Angaben desselben durch Berufung auf „olde wonheit" bald einschränken, bald erweitern (F. 98. 99), oder gegen mißbräuchliche „landes sede" in Schutz nehmen (F. 102). Interessant ist es, zu beobachten, wie die Ansicht von der Gesetzeskraft des Sachsenspiegels allmählich um sich griff. Der Verfasser der 4 ersten Bücher hielt es unter Berufung auf „des landes sede" für überflüssig, die abweichenden Bestimmungen des Ssp. über die Entrichtung des Fleischzehnten mitzutheilen (F. 104); im fünften Buche (F. 166) sind dieselben aber aus Ssp. II. 48 nachgetragen, so daß sie danach an die Stelle früher gültigen Gewohnheitsrechts gerückt sein müssen.

Neben dem Ssp. selbst ist die Glosse zu demselben benutzt worden, in den ersten 4 Büchern nur spärlich, ausgiebiger im letzten: zu I. 54: p. 152; zu III. 45 u. I. 52: p. 169; zu I. 52, I. 18, I. 15, II. 6: p. 170; zu I. 7 u. III. 37: p. 172. Wie weit diese Benutzung in wörtlicher Wiedergabe gegangen, läßt sich nicht sagen, da wir eine kritische Untersuchung und Ausgabe der verschiedenen Glossenrecensionen noch nicht besitzen, und, bei der Seltenheit der ältesten Ausgaben, uns nur der späteren Drucke zur Vergleichung bedienen konnten. Die Stelle von den „dri stucken, die weder

naturlich recht sin", und von dem „drierleie recht der Sassen" (p. 169. 170 F.) stimmt indessen, wenn wir von der alterthümlicheren Färbung des Schöffenrechts abgesehen, fast wörtlich überein mit der Gl. zu Ssp. I. 52, in der Ausgabe des Nicol. Wolrab von 1553.

Wörtlich übernommen sind aus dem Lehnrecht c. 24 § 8 (F. 94), nur daß die specielle Beziehung auf das Lehnsgericht fallen gelassen ist, und c. 28 § 1 (F. p. 154). Eine ganz besondere Rolle spielt das Citat auf p. 83. Nachdem in äußerlicher Anlehnung an Ssp. I. 3 § 1 von den 7 Weltaltern die Rede gewesen und daran eine Stelle aus dem „Prologus" des Ssp. (Homeyer p. 37) geknüpft ist, folgt eine ganz allgemeine Sentenz des Inhalts, daß der, welcher immer streng nach dem Rechten richte, sich damit viele Feinde gewinne, aber sich mit Gott und seiner Ehre trösten müsse; dieselbe ist wörtlich aus der Schlußrede Lehnr. c. 78 § 1 entnommen. Ebenso wörtlich, aber ganz ohne Zusammenhang bildet dieser Satz den § 86 des Salzwedeler Stadtrechts; Gengler (Deutsche Stadtr. des M. A. 1852. p. 396) hatte dies nicht erkannt, obwohl von Homeyer im Glossar zu Fidicin I., 556 darauf hingewiesen war; nachgewiesen ist die Stelle bei Hom. Ssp. 3. Aufl. p. 67 Nr. 23. Von den 38 aus dem Ssp. entstammenden Artikeln des Salzwedeler Stadtr. finden sich nur 5 im Berliner Schöffenr. nicht wieder. Ob die Glosse zu Lehnr. c. 19 etwa p. 172 benutzt worden, mag dahingestellt bleiben, wahrscheinlich ist dies aber p. 169 mit Gl. zu Lehnr. 69 der Fall, wenn nicht beiden etwa eine gemeinschaftliche canonische Quelle zu Gebote gestanden hat. Nachdem p. 94 vier Fälle der echten Noth: Gefangenschaft, Krankheit, Gottesdienst im Auslande, und Reichsdienst, aufgeführt, wird hinzugefügt, daß „na guder olden wonheit" auch „unfrede des landes", und Dienst einer „meinheit" (Stadtgemeinde) dahin gehöre; nach Lehnr. c. 24 § 7 sind des Landes Noth, und nach Gl. zu Lehnr. 24 Herrendienst ebenfalls Fälle der echten Noth.

Für den Strafproceß und die Lehre von der Appellation ist, wie mehrfach erwähnt, der Richtsteig Landrechts die Hauptquelle. Während aber der Ssp. meistens fast wörtlich ausgeschrieben, ist jener zwar sehr ausführlich, aber nur dem Sinne nach reproducirt worden. Wer Lust zu Conjecturen hat, könnte daraus vermuthen, daß der Verfasser dieses Abschnittes seine Weisheit nicht aus dem geschriebenen Buche, sondern aus der mündlichen Unterweisung Herrn Johann v. Buchs geschöpft habe. Die benutzten Stellen sind verzeichnet bei Homeyer, Richtst. p. 69.

Ferner ist das Sächsische Weichbildrecht benutzt, und zwar in ganz auffallender Weise zu Ende des vierten und am Anfang des

fünften Buches. Der Schlußabsatz p. 151 entspricht art. 116 § 4. 5. 3 (v. Daniels), doch so, daß bei der Redaction des letzten Satzes der schon vorher (p. 149) wörtlich mitgetheilte art. 7 § 1 Ssp. III. benutzt ist. Das fünfte Buch (153. 154) beginnt mit einem Artikel über das Finden gestohlenen Gutes hinter einem Dritten, welcher sich wiederfindet im Weichb. 71 § 1. 3. 2. 4, doch so, daß von dem letzteren § nur die Anfangsworte entlehnt, das Übrige aber aus Ssp. I. 39 zurechtgemacht ist.

Zwischen diesen beiden Stellen ist am Schluß des vierten Buches der Judeneid eingeschoben, nach Analogie des Weichbildes (welches damit überhaupt abschließt) und zwar in zwei Formularen, einem längeren und einem kürzeren. Dem in Meißen entstandenen sog. Rechtsbuch nach Distinctionen zufolge soll der Jude bei Processen im Werthe von über 50 M. einen längeren, dem im Schöffenr. mitgetheilten nur im Allgemeinen ähnlichen Eid schwören, bei geringeren Sachen aber einen, welcher der kürzeren Form des Schöffenr. durchaus entspricht, nur daß die Worte ein wenig anders gesetzt sind. (Ortloff, III., 17, 47; letzterer stimmt wörtlich überein mit dem von Gengler, Stadtb. p. 190 aus dem Hannoverschen Stadtbuch mitgetheilten Eid der Hildesheimer Juden.) Der Erstere ist durchweg gereimt:

Also mir god helffe
unde dy ee,
dy god gab Moysi
uf deme berge Synay,

und auch im letzteren könnte man zur Noth verschlungene Reimpaare finden, wenn solche anzunehmen zulässig wäre:

alse werlike helpe di de
levendige almechtige god Eloi Adonai,
di Moises gaf di e
in den berch tu Sinai.

Im Schlesischen Landrecht c. 365 beginnt der Judeneid mit der Formel:

als dir helffe Adonay got
und di czen gebot,
die der her gab Moysi
uf deme berge Synay.

Das Sächsische Weichbild kennt nur die längere Form, welche das Berliner Schöffenrecht als veraltet bezeichnet; dieses sagt nämlich (in einer bei F. 153 ausgelassenen Stelle): dessen ed hebben die oversten gewandelt in einen korten ed, den si sweren scolen in ore schulen up Moises buik oder up Yosophantis buke, unde sin vorsprekes precht em vor."

Die Formel der Zobel'schen Drucke des Weichbildes weicht ganz erheblich von der unsrigen ab; bedeutend näher steht ihr die in v. Daniels Abdruck der Berliner Hdschr. v. 1369, merkwürdig aber ist die Verwandtschaft, welche der Judeneid zu Ende des Weichbildes im Cod. reg. Berol. Mscr. Germ. fol. No. 631 zeigt. Beide stimmen bis auf unerhebliche Varianten fast völlig überein, und ähneln einander auch darin, daß der Eid abgelegt werden soll auf Moisis Buch oder das Buch Josophantis (nach Zobel Mosis Buch oder Talmud, nach dem Rechtsb. nach D. bei Bagatellsachen auf Mosis Buch, bei großen Proceßsachen auf das Rodal, d. h. die Thora, cf. Ortl. 484). Vielleicht ist das merkwürdige Buch Josophantis der Prophet Joel, der im dritten Cap. das Gericht schildert, welches der Herr über die Ungläubigen im Thale Josaphat abhalten soll; ihrer Meinung nach ungerecht Verurtheilte luden im M. A. bisweilen ihre Richter „in das tal Josaphat" zur Rechenschaft (cf. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsalterth. aus d. Schweiz, III. 150 ff.). Demnächst ist noch ein Artikel auf p. 154 dem Weichbilde (Ausg. v. 1557, art. 28) entnommen, welcher sich indessen nicht in v. Daniel's Ausgabe, sondern nur in der Vulgata findet, während der Satz „der Jode sal ok ut siner synagogen nimer komen ane jodenhut" mit der erwähnten Berliner Weichb. Hdschr. übereinstimmt.

Die Stelle: god selven leret in deme ewangelio etc. (p. 135) erinnert an Schwsp. c. 173 § 8 (edit. Gengler); nach Aufzählung der 15 Sächsischen Bisthümer nach Ssp. III. 62 § 3 (F. p. 81) fügt das Schöffenr. hinzu: aver die biesschop von Camien het nimande under sich noch boven sich, wen den pawes; bisschop von Lebus is underdan deme bisschope von Bretzelow, dat nicht lecht in deme lande tu Sassen. Der letztere Zusatz scheint dem Schöffenr. eigenthümlich; der Bischof von Camin wird vom Spiegel Deutsch. Leute 315 und vom Schwsp. c. 113 § 3 (Gengler) hinter dem von Havelberg eingeschoben (vgl. darüber Stobbe, Rechtsqu. I. 310. Anm. 54); auch p. 150 erinnert an Schwsp. c. 344. 7.

Sonst sich findende materielle Übereinstimmungen mit den westfälischen Stadtrechten (Rüdener Statuten p. 104, insbesondere Dortm. Statuten p. 114. 120. 122. 123. 137), den Schlesischen Stadtrechten (Hallesches Weisthum für Neumarkt p. 124, Magdeburg-Breslauer R. von 1261/83 p. 94. 114, Striegauer Stadtb. p. 117, vornehmlich Magdeb.-Görl. R. v. 1304 p. 93. 111. 114. 155), Rügisch-Wandal. R. (p. 117. 136. 147), Stendaler Urtheilsb. (p. 98. 156), Rechtsb. nach D. (p. 121. 142), Goslarer Statuten (p. 121. 137), Joachimsth. Gerichtsformeln (p. 140), bei denen eine formelle Benutzung geschriebener Quellen ausgeschlossen erscheint, werden wir weiterhin besprechen.

Eines merkwürdigen Umstandes sei aber hier noch erwähnt: p. 90. 91 will der Compilator die Siebenzahl der Schöffen ethisch begründen, und benutzt dazu, was der Ssp. III. 42 § 4 in ganz anderem Zusammenhang von der Heiligkeit der Siebenzahl zu berichten weiß. Dann fährt er fort: ok hebbe wi orkunde mer in deme beginsel der bibile an deme hogenmeister Appollonius, die ein hochwissage was over mannich koningrike, und erzählt eine abenteuerliche Geschichte, deren Zusammenhang mit den 7 Schöffen man schwerlich einsieht: wie Fischer mit ihrem Netze aus dem Meere einen goldenen Tisch gezogen, wie sie darüber mit dem Kaufmann, welcher vorher ihren Zug gekauft hatte, in Streit geriethen, die sieben Weisesten des Landes zu Rathe zogen, dann auf ein Orakel des Gottes Apollo hin den Tisch dem Allerweisesten im Lande, Saly, verehrten, wie dieser ihn „dem afgode offerte", und wie Apollonius und viele andere sich bemühten, denselben zu sehen. „Di gulden disch is eine vorbildunge des hilligen altares, dar god selven up gehandelt und benediget wert, die dar ein recht stark duldich richter is." In der Bibel steht von diesen Fabeln selbstverständlich nichts, und in den Sagen von Apollonius von Tyrus (Tyana) haben wir Entsprechendes nicht zu entdecken vermocht, wohl aber spielt der goldene Tisch, wie uns Herr Rabbiner Dr. Cohn freundlichst mittheilt, im babylonischen Talmud eine gewisse Rolle. Im Tractat Menachoth 29a. daselbst heißt es: ein Tisch von Feuer sei aus dem Himmel herabgekommen, und habe Moses zum Modell für den goldenen Tisch gedient, den er für die Stiftshütte anfertigen ließ; im Tractat Chagigah 27a.: Wie der Altar zur Zeit des Tempels, so vermittelt der Tisch heutzutage die Sühne des Menschen; und anderwärts dient der Tisch als Symbol für Glück und Segen. Karl d. Gr. besaß außer drei silbernen einen goldenen Tisch, den er der Peterskirche in Rom schenkte (woher diese Notiz des Chronic. abbat. Cinnensis, Mscr. d. G. St. A. fol. 13 stammt, wissen wir nicht). In der schon erwähnten Hamburger Hdschr. von der Seelen Trost heißt es aber im Anfang (fol. 1b., Geffcken l. c. p. 45); der hoge meister Appolonius fure durch manich konigrich, und wart gefangen, und leet groten jamer, up dat he sege den gulden disch, die usz dem mere gevischet wart, und verlore alle sin arbeit, wan er enfant da nit der selen trost; und darauf die Erzählung des Schöffenrechts mit ganz geringen Varianten, und den Schlußworten: unde verloren alle ir arbeit, wan sie enfunden da nit der selen trost." Wo in der kirchlich-scholastischen Literatur des M. A. haben wir die wahre Quelle dieser Sage zu suchen?

Einfluß des Römischen Rechts findet sich im Schöffenrecht ganz

deutlich; so in der schon von Heidemann p. 289 bemerkten, Berliner Singularrecht enthaltenden Stelle p. 115. Dort heißt es nach Ssp. I. 6, daß der Erbe für die Erbschaftsschulden nur hafte, so weit die Erbschaft reiche; nun aber müsse er entweder antreten, und alle Schulden übernehmen, oder ausschlagen. Die andere von Heidemann l. c. hierhergezogene Stelle p. 172 hat eine ganz andere Bedeutung; es handelt sich in ihr nicht um eine plus petitio tempore gegen den Erben, sondern um eine Beschränkung des germanischen Instituts des „vorsorglichen Zwanges“ (Planck II. 371. 388). Der Fall liegt folgendermaßen.: Ein Schuldner hat eine Erbschaft zu gewärtigen; an diese soll sein Gläubiger sich nicht eher halten dürfen, sei es durch Anstellung der Hauptklage, oder durch Auswirkung einer richterlichen Dispositionsbeschränkung (met rechte laten vorbiden, cf. vorbeden Richtst. Lehnr. c. 29 § 8), ehe die Erbschaft nicht wirklich an jenen „na doder hand“ gekommen; thut er es dennoch, so verliert er „vorgebord und clage“, doch nur dann, wenn ein anderer ebenfalls gegen die Erbschaft gleich nach deren Anfall einen Klageanspruch erhebt. Vorgebord erklärt Fidicin ohne jeden sprachlichen Anhalt mit: Vorrecht, zuerst zu klagen, und hält es für identisch mit der erclage des Schöffenr. (Fidic. 89): ihm folgt Heidemann ohne Weiteres. Was soll es aber heißen, daß er der Vorklage verlustig gehen soll, wenn ihm überhaupt die Klage entzogen wird? Daß Letztere schließt das Erstere aus. Betrachtet man die Stelle genauer, so erkennt man, daß ein offenbarer Schreibfehler vorliegt; mit Hinblick auf das vorhergehende vorbiden ist statt vorgebord: vorgebot zu lesen, und der Sinn ist: dem voreiligen Gläubiger soll weder der ausgewirkte Arrest, noch die angestellte Klage nützen gegenüber einem andern, welcher erst nach erfolgtem Anfall sich meldet.

Daß das Schöffenr. p. 122 den Römischen Pubertätstermin recipirt habe, wie Heidemann annimmt, muß bestritten werden. Er sagt (p. 297), das Schöffenbuch habe da, wo es den art. 42 Ssp. I. wiedergebe, nur solche Lesarten aufgenommen, welche den Unterschied zwischen binnen sinen jaren und binnen sinen dagen nicht genau festhalten; dies ist nicht ganz richtig. Es liest allerdings an der citirten Stelle mit 19 von Homeyer verglichenen Hdschrn. (darunter 3 aus der ältesten Klasse A.) statt des richtigen dagen: jaren; an der zweiten Stelle (p. 146), in welcher es den ersten Theil des citirten Artikels wiedergibt, hat es aber ganz richtig: er oren dagen und na oren dagen, wo der Termin gemeint ist, welcher dort durch jare bezeichnet war. Dann fährt es in der zuerst citirten Stelle fort: over sestich jare is he boven sinen dagen kommen, und führt ebenfalls aus Ssp. I. 42 die Probe an, welche vorzunehmen,

wenn man nicht weiß, ob ein Jüngling zu seinen Tagen gekommen, so wie daß der zu seinen Jahren gekommene Knabe das Recht habe, Vormund zu werden, und daß volle Strafmündigkeit erst mit der Erreichung der „jare" eintrete (Ssp. II. 65 § 1, Fidic. p. 127).

Aus alle dem folgt, daß jene abweichende Lesart nicht auf einem Princip, sondern auf einer Fahrlässigkeit des Schreibers, oder eingerissener Ungenauigkeit der Terminologie beruht; unmittelbar anschließend heißt es: wen ein knecht is bi sinen virtein jaren. Das Schöffenrecht kennt also noch ganz bestimmt den alten Sächsischen Unterschied zwischen der mit 21 Jahren eintretenden Großjährigkeit (zu seinen Tagen kommen) und der Mündigkeit (zu seinen Jahren kommen), läßt aber letzteren Termin nicht wie das Landrecht des Ssp. mit 12, oder wie das Sächsische Lehnrecht mit 12 Jahren und Tag eintreten, sondern für Mädchen mit dem 12. Jahre, für Knaben mit dem 14ten, d. h. mit dem abgelaufenen 13. Jahre, wie aus der dem Richtsteig entnommenen Stelle des fünften Buches hervorgeht (p. 159): binnen sinen jaren, dat sint drittein jare; das Schöffenr. stimmt hier in der Lesart überein mit einer Baseler Hdschr. (Homeyer Bd., Rechtsb. Nr. 19) und dem Cod. reg. Berol. Ms. germ. fol. 728 (Hom. Bm., Rechtsb. Nr. 51), während Homeyer mit den meisten Handschriften die 12 Jahre des Sachsenspiegels in den Text des Richtsteigs aufgenommen hat. Andere Handschriften lesen: 12 jar und 6 wochen, 13 jahr und 6 wochen; noch andere: 12 oder 13, 12 oder 14 jahre. Für das Römische Recht bestimmte aber Justinian, unter Aufhebung der damals auch dort noch gültigen inspectio habitudinis corporis in zweifelhaften Fällen, bei Knaben als Endtermin der impubertas derselben das abgelaufene 14. Jahr: pubertatem in masculis post quartum decimum annum completum initium accipere disposuimus (pr. Inst. I., 22).*)

Dagegen finden wir offenbar die Lehre von der Falcidischen Quart und von dem materiellen Notherbenrecht der Kinder aus Nov. 18. c. 1 auf p. 118 wieder, wenn sie auch nicht richtig verstanden worden ist. Nachdem der Pflichttheil richtig bei 4 oder weniger Kindern auf $\frac{1}{3}$, bei fünf und mehr auf $\frac{1}{2}$ der Intestatportion angegeben, heißt es weiter: aver butenerven, der si vele oder luttig, den geft man die helft des gudes:

*) Unserer Stelle gleicht auffallend eine in den Dortmunder Statuten (Gengler, Cod. iur. municip. I. 881): eyn knecht, de mundich sall syn, de sall XIIII. jaer alt syn, und eyn maget, de mundych sall syn, de sall XII. jaer alt syn; daß aber diese Termine, welche zwar dem Römischen Recht analog sind, nicht auf Reception des letzteren zu beruhen brauchen, sondern wie der Sächsische alter germanischer Sitte entsprungen sind, zeigen die bei J. Grimm R. A. 415 ausgehobenen Beispiele.

sed reliquis quarta, numero quocumque notentur (es ist nicht nöthig, mit Heidemann p. 194 quartam zu emendiren). Da die entfernteren Verwandten, wenn überhaupt, nur $\frac{1}{4}$ der Intestatportion mit der querela inofficiosi testamenti verlangen konnten, will Heidemann in der Berechnung des Compilators entweder einen Irrthum erkennen, oder sie so auslegen, daß „di helft“ bedeuten solle zwei Theile von dem in 8 zerlegten Ganzen. Ersteres ist das Richtige, und es läßt sich erkennen, wie der Irrthum entstanden. Nach der lex Falcidia hatten im Testament übergangene Seitenerben in einem Falle Anspruch auf $\frac{1}{4}$ ihrer Intestatportion; unser Compilator theilt nun „dat gantze gud in achte deil“, (das Röm. Recht in 12 asses) und hatte daher kurz vorher den versus memorialis:

semissem vero dant (sc. iura) natis quinque vel ultra, richtig übersetzt mit: vir deil des gudes, dat is di helft. Bei den „butenerven“ übersetzte er nun quarta zwar richtig mit „4 deil“, identificirte dies aber blindlings wie vorher mit der Hälfte, und machte so zum Object der querela dem Römischen Recht entgegen ebenfalls die halbe Intestatportion. Lex Falcidia und Nov. 18 konnten aber überhaupt nur Anwendung finden, wenn ein Testament im Sinne des Römischen Rechts vorlag; solches kennt indessen das Schöffenrecht nicht, sondern allein Legate (oder vielmehr Schenkungen auf den Todesfall), welche es mit dem Namen Testamente belegte; daher sah sich der Compilator genöthigt, ihnen ein anderes Geltungsgebiet anzuweisen, und behauptet nun, dieser Theilungsmodus finde statt bei „unmundigen kindern, di man noch sal tutin“ (säugen). Daß dies ein ganz willkürlicher, unbestimmter, ja nach den Umständen bald früher, bald später eintretender Termin, ist notorisch, und wir haben darum in der ganzen Stelle kein gültiges Berliner Recht, somit auch keinen wiederholten Einfluß der Justinianeischen Gesetzgebung auf dasselbe, sondern einzig einen etwas mißglückten gelehrten Excurs des Compilators zu erkennen, welcher mit den übrigen von ihm vorgetragenen Erbtheilungsregeln in vollkommenem Widerspruche steht.

Bekanntschaft mit dem canonischen Recht zeigt im fünften Buch die Abhandlung vom Bann. Der versus memorialis p. 172 stammt aus der Glosse zum Corp. iur. canonici (Richter-Dove, Kirchenr. § 214. Anm. 13), und die übrige Darstellung lehnt sich an das Decretum Gratiani und die Decretalen Gregors IX. an: c. 103. c. 110 C. XI. qu. 3; c. 31, 34, 54, 56. X. 5, 39; doch ist es wahrscheinlich, daß nicht das Corpus iuris selbst, sondern eins der zahlreichen, danach bearbeiteten mittelalterlichen Lehrbücher als Quelle benutzt sei.

Soviel über die Quellen unseres Schöffenrechts. Was aber umgekehrt seine Benutzung in der neueren Litteratur betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken.

v. Ludewig, der, wie wir gesehen, unser Stadtbuch besessen, hat von demselben nur das zweite Buch, die Privilegia, für seine Reliquiae manuscriptorum ꝛc. Tom. XI. (1737) benutzt; er gibt zwar seine Quelle nicht an, sondern sagt nur ganz allgemein (Praef. p. 30), er besitze über 3000 Codices manuscripti, in denen auch häufig interessante Urkunden enthalten seien; aus ihnen theile er im „Diplomatarium miscellum", dem dritten Buch des gedachten Bandes, mit. Aus den von ihm abgedruckten Urkunden erhellt aber deren Ursprung ganz deutlich; es sind:

p. 613. Die Lateinische Urkunde Bonifaz' XI. vom 2. Juni 1393 (mit der falschen Jahreszahl 1297; cf. Fidicin I. p. 63; B. U. B. p. 219).
p. 616. Dieselbe Deutsch, mit der charakteristischen Überschrift des Stadtbuchs: teutunicum gratie Romane.
p. 619. Privilegium carnificum vom 25. Apr. 1311, Latein. (F. I. p. 63).
p. 620. Dasselbe Deutsch (B. U. B. p. 27).
p. 621. Littera sutorum vom 2. Juni 1284, Latein. (B. U. B. p. 15).
p. 623. Dieselbe Deutsch.
p. 625. Litera textorum vom 28. Oct. 1295, Latein. (B. U. B. p. 21).
p. 627. Dieselbe Deutsch.
p. 629. Litera textorum vom 29. Mai 1289, Latein. (B. U. B. p. 19).
p. 630. Dieselbe Deutsch.
p. 631. Privilegium pistorum vom 18. Juni 1272, Deutsch (B. U. B. p. 11).
p. 632. Littera pellificum vom 22. März 1280, Latein. (B. U. B. p. 13).
p. 634. Dieselbe Deutsch.
p. 636. Privilegium sartorum vom 10. Apr. 1288, Latein. (B. U. B. p. 17).
p. 637. Dasselbe Deutsch.
p. 639. Judeorum privilegia vom 7. Apr. 1343, Latein. (B. U. B. p. 81).

Klöden, in seiner bereits erwähnten „Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches" (1838—40), beschränkt sich vornehmlich auf den ersten, die Communalverhältnisse behandelnden Theil des Stadtbuches, doch gibt er einige Mittheilungen über die Gerichtsverfassung (I. 15), den Proceß (I. 18), Strafgerichtsbarkeit der Schöffen (I. 9) und des Rathes (III. 32. 36. 41. 44.). Wie

wenig er im Stande gewesen, der rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Stadtbuches gerecht zu werden, zeigt der Umstand, daß er sagt (I. 7): „Die Strafe des Steintragens scheint der Mark eigenthümlich angehört zu haben, wenigstens finde ich sie anderwärts nicht erwähnt, auch habe ich über sie selbst bisher nichts Näheres auffinden können." Bereits 1752 (neu aufgel. 1773) hat J. C. H. Dreyer ein Buch »de lithophoria« veröffentlicht, und über deren geographische Verbreitung äußert er sich (Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. 1792. p. 115): „Sie war fast aller Orten in Teutschland und im Norden gebräuchlich, und man hat sie auch in Frankreich angetroffen." Insbesondere ist sie für eine Anzahl märkischer Städte bezeugt; doch werden wir auf diesen Punkt wieder zurückkommen.

Heidemann (Die Elemente der Joachimischen Constitution v. J. 1527. 1841) hat vornehmlich das Erbrecht des Berliner Schöffenr. ausführlich behandelt (p. 169—205 und an andern einzelnen Stellen), ohne überall das Richtige zu treffen.

Fidicin (Histor.-diplom. Beiträge V. 1842) bespricht in unzureichender Weise die Gerichtsverfassung (257—263. 268—282), den Proceß (263—268. 282), das Strafrecht (p. 283—291); Hälschner (Gesch. des Brandenb.-Preuß. Strafr. 1855) stellt kurz die Abweichungen vom Strafrecht des Ssp. zusammen (55. 56), und Kühns (Gesch. d. Gerichtsverfassg. u. d. Processes in d. Mark Brandenb. 1865) zieht wiederholt die processualischen Bestimmungen zur Vergleichung heran. Homeyer hat in den Ausgaben des Ssp. Landrechts und des Richtsteigs dazu in der Regel auf die entsprechenden Stellen des Berliner Stadtrechts verwiesen.

Was die Ausgabe des Schöffenrechts durch Fidicin anlangt, so muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß seine Angabe (Einl. XIV.): er habe die Orthographie getreu wiedergegeben, und die im Originale mit Initialen verzierten Abschnitte genau beibehalten, nicht durchweg zutrifft; zugleich finden sich Lesefehler, Auslassungen und Irrthümer, deren wichtigste wir hier berichtigen wollen.

Pag. 78, gereimte Einleitung, V. 1. l. Gy statt Dy; V. 13. zede st. rede; V. 15 an ymme dan: de vor dan ist später überschrieben und unnöthig. p. 80. Z. 16 v. u. Behemen st. Behemme. p. 81. Z. 2 v. u. ledig fehlt hinter dag. p. 82. Z. 15 v. u. irhuf st. irhut. p. 83. Z. 16 v. u. rechtes weit st. rechtesweit. p. 85. Z. 18 v. u. hir tu st. hirtu. p. 86. Z. 1. 2 v. o. vorbodes. Nach dem male st. vorbodes, nach dem male. p. 89. Z. 7 v. o. holunge st. helunge; Z. 5 v. u. er (d. h. êr) horen st. erhoren. p. 90. Z. 3 v. o. desgl. Z. 8 v. o. darven di selve st. darume diselven. p. 92. Z. 6 v. u. tut (rect. tiet) st. lut. p. 93. Z. 11 v.

u. gelovet ſt. gesonet; Z. 1 v. u. stirft iene ſ. hinter geft. p. 94. Z. 9 v. u. wedersate ſt. wedersace. p. 96. Z. 1. 2 v. o. dat he bekenne oder vorsake, und betere tu rechter tyd ofte he bekennet, oder ede ofte he vorsaket ſt. dat he bekenne, oder vorsake und betere tu rechter tyd; ofte he bekennet oder ede ofte he vorsaket; Z. 17 v. u. het ſ. hinter bedinghet; Z. 2 v. u. irwerven ſt. irwervene; Z. 1 v. u. ofte ſt. efte. p. 97. Z. 5 v. o. heft ſ. hinter upgelaten; Z. 11 v. o. darvor gesat ſt. dar vorgesat; Z. 18 v. o. den iene ſt. deniene; Z. 14 v. u. wat ſt. was. p. 99. Z. 11 v. o. sint en ſt. sinten. p. 100 Z. 11 v. o. pen. hinter schill. zu ſtreichen. p. 101. Z. 17 v. u. den ſ. hinter dat. p. 102. Z. 19 v. o. vor antwerden ſt. vorantwerden; Z. 21 v. o. bestedigen ſt. bescedigen. p. 103. Z. 11 v. o. dar tu ſt. dartu; Z. 16 v. o. di ſ. hinter perde; Z. 5 v. u. avendes ſt. avenders. p. 104. Z. 9 v. o. wardet ſt. werdet; Z. 14 v. o. vleisg ſt. vleisgen; Z. 23 v. o. oven, genge ſt. ovengenge; Z. 24 v. o. sprackameren ſt. spratkameren. p. 105. Z. 1 v. u. lovet ſt. lonet. p. 106. Z. 18 v. o. id ſt. dit. p. 107. Z. 11 v. o. spreke ſt. spreken. p. 108. Z. 16 v. o. eischet ſt. eschet. p. 109. Z. 3 v. o. geruchte ſt. gerichte; Z. 7. 8 v. o. untwerunghe vorvestet ſt. untwerung ghevorvestet; Z. 20 v. o. er, denne he ſt. er denn ehe. p. 110. Z. 6 v. o. unde ſ. vor blift. p. 113. Z. 5 v. u. gestuppen ſt. gestupen. p. 114. Z. 10 v. o. di ſ. vor frouwe; Z. 18 v. u. busme ſt. businne; Z. 17 v. u. desgl.; Z. 2 v. u. Up ſt. av; Z. 1 v. u. noch de ſt. nochte. p. 116. Z. 8 v. o. des ſt. es; Z. 8 v. u. verhogen ſt. verhegen. p. 118 Z. 2 v. o. he ſ. vor willens; Z. 15. 16 v. o. der Satz Ok so — deilunge gehört zum folgenden Abſchnitt. p. 119. Z. 15 v. o. unde ſt. von; Z. 20 v. o. unde lanrecht (sic) ſ. hinter recht. p. 120. Z. 9 v. o. ave ſt. ane; Z. 18 v. o. swerde ſt. schwerde. p. 121. Z. 9 v. o. gedeling ſt. gedelung. p. 122. Z. 20 v. o. id ſt. et. p. 124. Z. 16 v. o. al tu ſt. altu; Z. 9 v. u. eme ſt. eine. p. 125. Z. 19 v. u. ervelos ſt. orvelos. p. 126. Z. 17 v. u. geruchte ſt. gerichte. p. 127 Z. 21 v. u. landbank ſt. land bank; Z. 13 v. u. en ſ. hinter kind; Z. 12 v. u. vorwerket ſt. vor werket. p. 128. Z. 3 v. u. gerichte ſt. geruchte. p. 129. Z. 9 v. o. am hinter em zu ſtreichen. p. 131. Z. 13 v. o. desglikes ſt. derglikes; Z. 14 v. o. dridde ſt. dritte p. 132 Z. 10 v. u. bynnen ſt. boven. p. 134. Z. 10 v. o. do ſt. so; Z. 3 v. u. diselve, di de were ſt. diselve di, de were. p. 135. Z. 19 v. o. em vor vergulden ſt. em vorgulden; Z. 10 v. u. in et ſt. met. p. 136. Z. 15 v. o. dorch ſt. doch; Z. 3 v. u. geven unde sy des vor gerichte vorwunnen werden, oder di or lif unde hut ſt. geven und hut. p. 139. Z. 2

v. u. underwunden st. under wunden; Z. 1 v. u. gelaten st. gesaten. p. 141. Z. 7 v. o. der hinter geven zu streichen; Z. 3 v. u. alse s. hinter vele. p. 145. Z. 2 v. o. vorrechten st. vor rechten; Z. 16. 17 v. u. beschelden och, wen st. beschelden, och wen. p. 148. Z. 5 v. o. tynsgud st. tyns gud; Z. 9 v. u. slnge st. slage. p. 149. Z. 5. 6 v. o. radeleve st. radelene; Z. 16 v. u. der st. den; Z. 8 v. u. richte st. gerichte. p. 152. Z. 16 v. o. geld st. gelden; Z. 17 v. o. genomen, mer he st. genomen mer, he. p. 153. Z. 11 v. o. die zwischen dem kleinen und großen Judeneid ausgelassene Stelle ist schon mitgetheilt (oben p. 54); Z. 7 v. u. geweren der st. gewerender. p. 154. Z. 17 v. o. ein ander gud oder umme s. hinter umme. p. 155. Z. 2 v. o. dridden st. dritten. p. 156. Z. 4 v. o. voran st. vor an; Z. 22 v. u. ave st. ane. p. 157. Z. 10 v. o. selves st. selnes. p. 158. Z. 11. 12 oder stecket; kampwunden is lemenisse und vleiswunden st. oder stecket kampwundenis, lemenisse und vleiswunden. p. 160. Z. 4 v. o. derboret st. der boret; Z. 15 v. o. warlosunge st. vorlosunge. p. 161. Z. 7 v. o. vorbuten st. vor buten; Z. 20 v. u. elendicheit, vorswerest st. elendicheit vorswerest. p. 162. Z. 11 v. o. en s. hinter nume; Z. 13 v. o. rechters st. richters; Z. 8 v. u. gi s. hinter ofte; Z. 4 v. u. hande lude st. handelnde. p. 163. Z. 1 v. o. ridenden st. riden; Z. 3 v. o. voten st. noten; Z. 21 v. o. vor s. hinter hir. p. 165. Z. 9. 10 v. o. recht. Alse denne dat wert bekant, so spreke st. recht, alse denne dat wert bekant. So spreke; Z. 23. 24 v. o. don. Des anderen dages so sprecht st. don des anderen dages. So sprecht; Z. 10 v. u. avegeit st. anegeit. p. 168. Z. 2 v. o. behold en st. beholden; Z. 6 v. o. halslage st. halslage. p. 169. Z. 15. 16 v. o. vorstervet. He benumet besundern papenkindere, di sint st. vorstervet, he benumet besundern. Papen kindere di sint. p. 171. Z. 4 v. u. alle st. alse. p. 172 Z. 8 v. u. hec st. hoc.

III.

Indem wir uns nunmehr zur Besprechung des materiellen Rechtes, wie es sich für die zweite Hälfte des 14. Jhs. auf Grund des Schöffenbuches darstellen läßt, wenden, bemerken wir im Voraus, daß wir nicht beabsichtigen, eine erschöpfende Darstellung desselben zu geben; denn nach dem, was wir schon früher bemerkten, müßten wir alsdann das ganze System des Ssp. zur Anschauung bringen; wir werden uns vielmehr darauf beschränken, das Wesentliche, und insbesondere die Abweichungen vom gemeinen Sachsenrecht, so wie etwaige Übereinstimmungen mit anderen particulären Rechten hervorzuheben.

Rechtssubject in dem Sinne, daß es Rechte erwerben und übertragen kann, ist in erster Linie das einzelne Individuum, und zwar das lebensfähig geborene. Da darüber häufig Zweifel entstehen, bestimmt das Schöffenrecht, daß drei ehrliche Frauen, welche der Mutter in der Geburt beistanden, die lebendige Geburt des Kindes bezeugen sollen (p. 144). Wir können indessen nicht annehmen, daß diese Dreizahl der Zeuginnen, wie Heidemann p. 191 sagt, singuläres Berliner Stadtrecht sei, sondern halten sie nur für einen Schreibfehler statt „twe;" zum Beweise dafür brauchen wir uns nicht auf die von H. ebenfalls angemerkte weitentfernte Stelle p. 171 zu beziehen, sondern auf den unmittelbar vorhergehenden Abschnitt. In ihm wird gesagt, daß wenn eine Frau nach ihres Mannes Tode binnen der gesetzlichen Zeit ein Kind, dessen Lebensfähigkeit, wie im Ssp. I. 33 durch 4 Männer und 2 Frauen bewiesen wird, zur Welt bringt, so nimmt dasselbe des Vaters Erbe, und vererbt es event. auf die Mutter. Im folgenden, hier in Betracht kommenden Abschnitt, wo 3 Frauen den Beweis erbringen sollen, handelt es sich darum, daß die Frau in der Geburt stirbt, das lebensfähige Kind aber ihr Erbe event. auf den Vater vererbt. Beide Fälle behandeln so analog die Erbfähigkeit des Postumus (im weiteren Sinne), daß eine verschiedene Normirung des Beweises je nach der Verschiedenheit des Geschlechts des verstorbenen parens absurd erscheint. An anderer Stelle, welche sich allerdings nur auf das Lehnrecht bezieht, heißt es ganz allgemein, das Kind müsse in den vier Wänden des Hauses gehört worden sein (p. 154), und an einer dritten gar sollen 4 Frauen oder mehr, „di dar sint bi einer bord, dar ein kint tu der werlde komt", bebezeugen, daß man des Kindes Stimme von einer Wand bis zur andern gehört habe (p. 171). Letzteres erinnert an die Goslarischen Statuten (13, 6): Wert en kint levendich gheboren, dat men betügen mach mit ver vrowen, de dat hebbet ghehört, dat it de ver wende bescryede, de der moder to irme arbeyde hulpen, so is it erve.

Auch körperliche Vollkommenheit pflegt man zu den Bedingungen der Rechtsfähigkeit zu zählen. Doch hat es damit seinen Haken. Zwar heißt es p. 114 nach Ssp. I. 4: Up altvile und dwerge und kropelkint en stervet weder lehn noch de erve. Gleich darauf wird aber fortgefahren: stumm, blind, hand- und fußlos Geborene erben nach Landrecht, aber nicht nach Lehnrecht, Aussätzige in beiden Fällen nicht. Der § scheint aus zwei Theilen nur äußerlich zusammengefügt zu sein; sonst wären wohl die Aussätzigen gleich zu den übrigen vollkommen Erbunfähigen an die Spitze gestellt worden. Außerdem können wir keinen Unterschied zwischen Krüppeln und Hand- und

Fußlosen entdecken; Siegel (Deutsch. Erbr. p. 40. 41) trennt zwar die Krüppel von den der äußern Sinne (wie Sprache, Gehör) Entbehrenden, sagt aber nicht, worin solche Krüppelhaftigkeit bestehen soll. Nun heißt es zwar einmal in einem Vocabular v. J. 1482: „energuminos, Krüppel oder Besessener mit dem Teufel;" nach den Goslarischen Statuten (15, 1—4; auch Siegel l. c. Anm. 153 citirt diese Stelle) wird man aber durch Lähmung, Krankheit oder Wunden zum Krüppel. Der Begriff war also damals ganz derselbe wie heut; warum soll denn nun beispielsweise Jemand mit einem krummen Bein weniger Rechte haben als Einer ohne Beine? Wir nehmen an, der erste Theil des §, der schon durch seine Reime sich vom Schlusse absondert, biete älteres Recht, welches nur wegen der räthselhaften und phantastischen Altvile und Zwerge aufgenommen, hinsichtlich der Krüppel aber durch humanere Anschauungen antiquirt ist. Als wirklich mangelhafte an ihrem Recht bleiben also nur die Aussätzigen übrig.

Damit das Kind alle Rechte des Vaters erwerbe, ist es nöthig, daß die Mutter diesem ebenbürtig (p. 113. 144) und daß das Kind aus gültiger Ehe, „echt" geboren sei; andernfalls ist es unecht und erwirbt vor allen Dingen keine Familienrechte. Ist es nur außerehelich geboren, so kann es durch nachfolgende Heirath der Eltern legitimirt werden (p. 169), für immer echtlos bleiben aber im Ehebruch oder bei Nothzucht erzeugte Kinder, wenn auch Heirath nachfolgt (144), und Pfaffenkinder „di sint aller unechtest den ander unechte kindere, umme dat, wen man di papen wiget, so werden si getruwet der heligen kerken (hier ist aus der Glosse zum Lehnr. c. 69, woher die Stelle entlehnt, zu ergänzen: „welche unser aller Mutter ist"); welk wif he dan beslept, di is sines rechten wives dochter" (169).

Mit der Echtlosigkeit ist die Rechtlosigkeit im engeren Sinne verbunden, welcher man auch nachträglich verfallen kann. Rechtlos sind Ehebrecher und Nothzüchter (p. 144), Lohnkämpfer und ihre Kinder, Spielleute, Verbrecher, welche zu Haut und Haar bestraft worden (p. 136. 137), der, welcher der Werbuße verfällt (p. 134. 136), und selbst der, welcher sich wegen Diebstahls oder Raubes mit dem Beschädigten einigt (p. 136).

Zum Vollbesitz aller bürgerlichen Rechte gehört aber nicht bloß echte Geburt; nur der kann Schöffe in Berlin werden, welcher vier echte Ahnen aufzuweisen hat (p. 90). Dies bezeichnet das Schöffenr. als schöppenbar (von Fidicin, Glossar, durch: „zum Schiffen tauglich" übersetzt; schwebte ihm dabei vielleicht das Bild der Heidelberg. Hdschr., Teutsche Denkm. Taf. 27, 3, und Mone's abenteuer-

liche Erklärung dazu, l. c. Einl. p. XXIII. Anm. vor, oder ist es nur ein Druckfehler?); der Ssp. verlangt zwar neben dem Besitz eines schöffenbarfreien Gutes (welches es in den Marken nicht gab), gelegentlich 4 freie Ahnen; ganz ähnlich wie unser Schöffenr. drückt sich aber das Rb. nach D. I. 5. dist. 1 aus: „Wen daz heysschen zcwene eldervater unde zcw eldermuter, dy elich geborn sint, dy kinder, dy usz der gebort sprissen, daz heysszen schepphenbare fry lute.“ Das Berliner Schöffenr. fährt dann noch unnöthiger Weise fort: di so geboren sint, „di en kan nimant beschelden an ore bort;“ und dies erinnert wieder an die eben citirte Stelle des Rb. n. D., welche sagt, daß man sich nach Weichbildrecht nur darauf beschränke, in den Rath und zu Schöffen zu wählen, welche „orer geburt also volkomen sin, daz sy nymant beschelden mag an orme rechte.“ Diese Schöffenbar-Freien bildeten den Patriciat der Stadt Berlin; sie genossen außer dem schon genannten Vorrecht bezüglich der Schöffen- (und wahrscheinlich auch Raths-)Wahlen, gewisse Vorzüge im Kampfrecht und bei der Appellation. Bezüglich des ersteren heißt es, daß die „bat geborenen“ (dies muß aus dem Zusammenhang gefolgert werden) dabei im Harnisch, mit Schwert und Dolch erscheinen, während „slichte lude“ die einfache Kleidung, wie sie der Ssp. (I. 63 § 4) allgemein vorschreibt, tragen sollen. Was die Appellation anlangt, so sollen dem „guder hande manne“, wenn er obsiegt, 30 Schilling Buße, Bürgern oder Bauern aber nur 15 gezahlt werden. Den Ausdruck „guder hande man“ pflegt man mit „ritterbürtig“ zu übersetzen (Kühns II. 536), und dies ist sicher für den Richtst., nach welchem (c. 50 § 7) die Stelle des Schöffenr. (165) gebildet ist, richtig; das Sch. R. bespricht aber ausdrücklich nur die in Brandenburg, also von Stadtangehörigen, verhandelte Appellation; und da ist es doch nicht wohl denkbar, daß der Ritterstand so bevorzugt worden, während man die Patricier mit den Bauern zusammenwarf. Nun setzen ausdrücklich 3 Hdschrn. des Richtst. hier an Stelle des guder hande mannes den Schöffenbar-Freien, sodaß wir behaupten dürfen, auch das Sch. R. habe mit dem Worte diesen Sinn verbunden (cf. gutir hande lute, Script. rer. Lusatic. n. F. I. p. 7, 19).

Hinter ihnen steht die große Menge der einfach freien an ihrer Geburt unbescholtenen Bürger und Bauern, die „slichten lude“ (p. 141), unter diesen aber die Unfreien. Der Fortsetzer sagt zwar, es widerspreche dem natürlichen Recht, daß ein Mensch den andern u eigen habe (p. 109; Quelle ist die Gl. zu Ssp. I. 52), er muß aber das Verhältniß selbst als zu Recht bestehend anerkennen, denn er giebt das Verfahren (nach Ssp. III. 32 § 9) an, wenn zwei

Herren um einen Mann streiten (p. 167), und erkennt die Möglichkeit an, daß eine eigene Frau frei gelassen werde (p. 144).

Die übrigen Abstufungen der Geburtsstände, welche p. 138. 139 historisch erwähnt sind: bergelden, plechhaftige, dagewerchten, müssen als aufgehoben angesehen werden; auch die Fremden, die sonst in ihrer Rechtsfähigkeit sehr beschränkt waren, „di landsetenen, di komen und varen gasteswise, und enhebben engein eigen in deme lande", sind, soviel wir sehen können, den Bürgern im Allgemeinen gleichgestellt (vgl. auch Odebrecht, Vom Gastrechte in Berlin, bei Gropius, Beitr. z. Gesch. Berlins p. 31 ff.). Von einer besonderen Stellung der Wenden, die man in der Regel als Ausgestoßene zu behandeln pflegte, und die gleichberechtigt anzuerkennen die Zünfte sich lange weigerten, erfahren wir nichts; in einer vom Proceß handelnden, dem Sächs. Weichb. entnommenen Stelle werden Deutsche und Wenden ganz gleichmäßig behandelt. (Im Buch der Übertretungen ad ann. 1444 p. 210 wird ein purus Slavus aus Beskow, der wegen Diebstahls von Rechts wegen den Galgen verdient hatte, gestäupt und aus der Stadt verwiesen.)

Beschränkung der Handlungsfähigkeit findet sich außerdem noch bei verheiratheten Frauen und Juden, „den wedersetters der ganzen cristenheit", doch in wenig erheblichem Umfange.

Eine Veränderung ihres Status, doch ohne bestimmte rechtliche Folgen, erleiden auch die, welche durch eine schmähliche Handlung ihre Ehre verwirken: die p. 131 aufgeführten Verbrecher schwerster Art, die, welchen man Treulosigkeit und Heerflüchtigkeit nachweisen kann, Ehebrecher und Nothzüchter (144), und die Frauen, welche „met unkuscheit ores lives ore wiflike ere krenken" (143). Trotzdem darf man auch letzteren (ja nicht einmal echt- und rechtlosen unechten Frauen) ebensowenig wie der eigenen „amien" ungestraft Gewalt anthun. Eine eigenthümliche Consequenz dieses Satzes findet sich im ältesten Mühlhauser Stadtrecht (Mühlhauser Urk. B. herausg. v. Herquet 1874. p. 617): Liet abir ein man bi eme wibi, daz geschehen iz unde noch gesche mac mit urin willin unde daz doch nicht elich inis, unde wil su dan daz lazi durch sunde edir durch schandi edir swarumme iz si, so sal su dazu nemi gute lute, daz su selbidirte si, unde sal in dan bite, daz he sogitani dinc me lazi, wandi da sunde unde schande ane si unde liet. Wolde he iz dan nicht laze, he intet' it ubir daz, so hette he enin rechtin notnumph an uri begangen, clagit su iz mit geschregi etc. Ein Beispiel der Bestrafung in einem hierhergehörigen Falle bietet das Buch der Übertretungen: Hans Frowdenberg wird

1444 enthauptet, weil er „mulierem prustibularem in prustibulo et ante curiam percussit." *)

Die rechtlich gesicherte Stellung des Kindes nach außen ist aber nur eine Consequenz der gültigen standesmäßigen Ehe, deren volle Bedeutung sich erst innerhalb des abgeschlossenen Kreises der Familie, in den aus ihr sich entwickelnden Rechtsverhältnissen zwischen den Ehegatten und zwischen diesen und ihren Kindern zeigt.

Über die Eingehung und Abschließung der Ehe sagen weder Ssp., noch Berl. Schöffenr. etwas; das Treuenbrietzener Schöffenbuch spricht bald von einer uxor desponsata, bald von der uxor subarrata, was indessen beides dasselbe bedeutet, nämlich daß, wie einmal z. J. 1330 ausdrücklich erwähnt wird, „in contractione matrimonii" eine gewisse Summe Geldes dem Ehemann versprochen worden (Grupen, de uxore Theotisca, 281). Andere märkische Quellen, aus denen man auf analoge Verhältnisse in Berlin wird schließen dürfen, müssen hier ergänzend eintreten. Im Jahre 1342 verordnet Bischof Burchard von Havelberg: ut proclamationes (das Aufgebot) fiant publice in ecclesiis, copulationes non fiant in domibus, sed in cimiteriis et foribus ecclesie coram plebe; dies galt auch für die höchsten Gesellschaftskreise, denn 1477 erfolgte die Trauung Bogislavs X. von Pommern mit Margarethe, der Tochter Kurfürst Friedrichs II. „in facie ecclesiae" (Riedel, Supplem. 130); so stellt denn auch der Cod. reg. Berol., Ms. Germ. fol. No 631 (Ssp. zu II. 23; derselbe ist mitteldeutsch, also außerhalb der Mark entstanden) eine Trauung außerhalb der Kirche vor je 2 Männern und Frauen dar. **) Das kirchliche Ehegelübde lautete 1427 in der Havelberger Diöcese: Ego te accipiam in meam; et ego te in meum.

Mit dem Beschreiten des ehelichen Lagers wird der Mann Vormund seiner Frau, und nimmt ihr Vermögen in vormundschaftliche Gewere (p. 142.) Darum darf sie ohne seine Genehmigung nichts von demselben veräußern (p. 143); der Ssp. verbot auch, da nach dem Tode der Frau ihr Vermögen bis auf geringe praecipua aus der Masse gesondert wurde, und ihren Verwandten zufiel, Zuwendungen an den Mann bei Lebzeiten. Das Schöffenr. nahm zwar diese Stelle auf, modificirte sie aber, weil Mann und Frau nach ihm

---

*) Dieser Vorgang ist um so interessanter, als er zu den auch nach der Aufhebung der selbständigen städtischen Gerichtsbarkeit der Aburtelung durch die Magistrate vorbehaltenen Fällen zu gehören scheint: de mandato domini marchionis fuit per consulatum ambarum civitatum captus et decollatus.

**) Auch nach angelsächsischem Ritual erfolgte die desponsatio s. subarratio nebst der Benediction ad ostium ecclesie, in Straßburg noch 1590 ante fores templi, und dann erst betrat das junge Paar die Kirche. Grupen l. c. 280.

ein wirkliches Erbrecht am gegenseitigen Vermögen hatten, dahin, daß Verschreibungen „des vierten Pfennigs" für den Todesfall im Schöffenbuch, mit Genehmigung etwa vorhandener Kinder geschehen durften (p. 142). Auch andere Stadtrechte (z. B. das Hannoversche, Gengler, Stadtr. p. 189) kennen ähnliche Einrichtungen. Ob das Berliner Schöffenr. das Institut der Morgengabe als praktisch kennt, möchte zweifelhaft erscheinen, da es an betreffender Stelle (147) sagt: „ein islich mann von ridders art." Erwägt man aber, daß es den correlaten Satz des Ssp. über die Morgengabe der Nicht-Ritterbürtigen fortläßt und die rittermäßige Morgengabe auf Eigen (ohne der Erben Erlaubniß; auch hier liegt nur eine Vergabung „von der Hand" vor) und Lehn ausdehnt, so muß man mit Heidemann (180) sich für ihre Gültigkeit entscheiden, und das anfängliche Bedenken mit der Annahme ungenauer Redaction beseitigen. Ebenso ist die Leibzucht anerkannt, und abweichend vom Ssp. hinzugefügt, daß die Frau auch diese, wie die Morgengabe, mit ihrem alleinigen Eide beweisen könne.

Da die Frau somit keine freie Disposition über ihr Eingebrachtes hat, sind ihre mit Juden abgeschlossenen zinsbaren Darlehnsverträge ungültig, und der Mann haftet nur für Capital und Zinsen, wenn er sich damit bereichert hat (p. 150); Bürgschaften soll sie nicht übernehmen; dieselben sind aber nicht ipso iure ungültig; sondern wenn sie dieselben gerichtlich anerkennt, soll sie bezahlen. Dies kann sie nicht ohne Genehmigung des Mannes. Weigert sich dieser, so braucht er auch nicht Pfändung zu dulden, sie aber muß „dat recht liden" (p. 145), d. h. es greift die Bestimmung p. 109 Platz, wonach der gänzlich zahlungsunfähige Schuldner der Privathaft verfällt. Wie dies geschehen, giebt das Rb. n. D. (III. 9. dist. 6) an: „findet man by or nicht, do man von gehelffen kann, so mag man sy antwerten hen by der hant also eynen man, und behalden als einen man. Man sal sy abir behalden in uffen gemachen und nicht in beslossen, unde sal sy an oren eren bewarn."

Rücksichtlich der Ehescheidung und ihrer vermögensrechtlichen Consequenzen steht das Berl. Sch. R. ganz auf dem Boden des Ssp. (p. 145. 146).

Die Eltern können ihre Kinder abschichten, und kommt es dabei nicht auf die Summe an, wenn nur das Kind einverstanden ist; die Verhandlung muß gerichtlich verlautbart werden (p. 114. 116). Wollen sie trotzdem Erbe werden, so müssen sie das Empfangene conferiren, und zwar den Werth der fahrenden Habe auf Grund ihrer bloßen eidlichen Versicherung, bei Eigen aber ist Gegenbeweis zulässig. Haben sie der Erbschaft bei der Absonderung vor Gericht entsagt, so

sind die andern Erben näher, dies zu beweisen; war das nicht der Fall, so können sie es durch ihren Eid ableugnen (p. 116).

Als Abschichtung ist es aber nicht zu betrachten, wenn der Sohn vom Vater eine gewisse Ausstattung zum standesgemäßen Leben empfängt. Der Ssp. (I. 10) rechnet dahin nur Kleider, Harnisch, Streitroß und Lastpferd, — das Sch. R. läßt unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse das Streitroß weg und setzt dafür „ander gerede", also etwa Werkzeug zum Betrieb eines Gewerbes (p. 116).

„Met welkeme gude di man vorstervet, dat het alles erve." Dazu gehört an Activis das Bürgerrecht und bei Gildemitgliedern „dat halve werk" (p. 44); sodann alle die Ansprüche wegen „schuld" (p. 116. 121; von einer solchen Erbschaftsschuld der Städte Berlin und Cöln handelt die Urk. vom 17. Decbr. 1368, U. B. 163, in welcher zugleich lehrreich ist, wie der Ehemann für seine Frau ohne Weiteres quittirt), die der Erblasser durch geleistete Anzahlung auf Grundeigenthum, fahrende Habe und Lehn erworben hat, letzteres in der Weise, daß der Verkäufer verpflichtet ist, bei dem Lehnsherrn die Beleihung des Erben zu erwirken (p. 96); desgl. der Anspruch auf Schadensersatz wegen Freiheitsentziehung und Verwundung, wenn der Erblasser deswegen schon geklagt hat (p. 110). Auch das Wergeld werden die Erben nehmen (di frunde p. 136, die nächsten p. 159); ob auch die weiblichen Geschlechts? Das Recht auf Beweis durch gerichtlichen Zweikampf geht aber allgemein auf die „magen" des Erschlagenen über (p. 128).

Von den Passivis ist zu bemerken: Der Erbe ist verpflichtet, alles das zurückzuerstatten, was sein Erblasser leih- oder pfandweise besaß (106); er haftet für die Schuld, welche fällig und klagehängig gemacht ist, wenn auch Bürgen vorhanden sind (p. 109), doch, wenn die Klage auf Rückgabe einer bestimmten Sache ging, nur dann, wenn er dieselbe noch hinter sich hat (p. 121); für Kur- und Verpflegungskosten (p. 132); schließlich für den Gesindelohn bis zum Augenblick, wo der Erblasser starb (118). Hat aber der Erblasser Jemandem ein Gut in Besitz (gewere) gegeben, und versprochen, es ihm später aufzulassen, und stirbt er vorher, so ist der Erbe zur Auflassung nur verpflichtet, wenn er dieselbe selbst versprochen oder verbürgt hat (p. 97).

Im Übrigen haftet nach Ssp. I. 6 der Erbe nur „alse verne, alse dat erve geweret an varender have"; nach der abweichenden Bestimmung des Sch. R. (115) muß er, wie bereits bemerkt, wenn er sich der Erbschaft unterwindet „alle schulde gelden;" schlägt er dieselbe aus, so pflegt dies vor den Rathmannen zu geschehen (Urk. vom 18. Febr. 1335, B. U. B. 126).

Des passiven Erbrechts ermangeln alle unechten Leute (p. 144) und der, welcher wegen eines der 4 qualificirten Verbrechen: Gattenmord, Herrenmord, Leichen-Beraubung oder -Verstümmelung und Reraub die Todesstrafe erleidet (p. 131); in den Nachlaß um anderer Verbrechen Hingerichteter, und von Selbstmördern wurde die gesetzliche Erbfolge eröffnet (nur soll der Beichtiger des zum Tode Verurtheilten sich vergewissern, ob derselbe sein Erbe nicht etwa Ketzern oder Juden hinterläßt, p. 155). Dieser Grundsatz wird bestimmt im Sch. R. ausgesprochen (121, nach Ssp. II. 31 § 1), und seine Befolgung bestätigt durch den Proceß Hermann Steins; dieser hatte die Nicolai- und die jetzige Klosterkirche bestohlen; bevor er hingerichtet wurde, vermachte er von seinem in 56 gr. bestehenden Vermögen seinem Beichtiger 15 gr. und den Rest den Barfüßern: et fuerunt ipsis tradite pecunie (211).

Das aktive Erbrecht wird entzogen dem, welcher seinem Erblasser ein Gut bis an seinen Tod „geweldichliken nemet", rücksichtlich dieses Gutes, und völlig dem, welcher seinen Erblasser getödtet hat (p. 130).

Die Erbfolgeordnung regelt sich im Allgemeinen nach Ssp. III. 72 und I. 17, d. h. es werden zuerst die Descendenten, dann die Ascendenten, zuletzt die Seitenverwandten berufen. Eine bemerkenswerthe Änderung liegt aber darin (p. 114), daß in den beiden ersten Klassen die Spillseite gleiches Recht mit der Schwertseite hat, d. h. daß die Schwester zugleich mit dem Bruder, die Mutter zugleich mit dem Vater u. s. w. erbt, während nach dem Ssp. die letztere die erstere ausschloß.*)

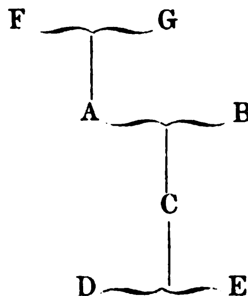
Die Gleichberechtigung von Söhnen und Töchtern kennen bereits das Magdeb.-Bresl. Weisth. v. 1261, das Magdeb.-Görl. R. von 1304 (§ 129), das sog. Schlesische Landrecht (c. 9, c. 30, c. 359) und die Dortmunder Statuten (A. 10, Thiersch 125); die Gleichstellung der Mutter scheint aber unserm Sch. R. eigenthümlich.

Auffällig ist, daß die Bestimmung des Ssp. I. 5 § 1, wonach an Stelle des vorverstorbenen Sohnes dessen Söhne neben den Brüdern desselben sein Erbtheil nehmen (Repräsentationsrecht der Enkel), in das Sch. R. nicht aufgenommen ist. Daraus zu schließen, daß sie demselben unbekannt sei, wie Heidemann (p. 185. 354) es thut, möchte voreilig sein.

*) Auffallend ist es, daß ein Glossem der Havelberger Ssp.-Hdschr. von 1448 (Cod. reg. Berol., Ms. Lat. fol. No. 299, fol. 44) unter Berufung auf Ssp. I. 17, wo thatsächlich kein Wort davon steht, sagt: „soene unde dochter sint gligh an deme erbe to nemen.

Es will uns nicht einleuchten, daß das Sch. R., dessen Erbrecht auf einer so fortgeschrittenen Stufe steht, dieses der historischen Sage nach unter Kaiser Otto I. durch blutigen Zweikampf den Sachsen erworbene Recht (Widuk. res gest. Saxonicae, II. 10) nicht anerkannt haben sollte. Wir bemerkten schon früher, daß die Nichtreception eines Artikels des Ssp. nicht dessen Ungültigkeit für das Berl. Recht bedeutet, daß vielmehr der Ssp. immer als subsidiäre Rechtsquelle dessen Lücken auszufüllen berufen war. Umsomehr, als westfälische und schlesische Rechte, mit denen unser Sch. R. so mannigfache Verwandtschaft zeigt, das Repräsentationsrecht kennen (Dortmunder Stat. A. 20, bei Thiersch 126; Urk. Johanns von Böhmen vom 9. Aug. 1339 bei Gaupp, D. Schles. L. R. p. 94, welche den gegentheiligen Gebrauch erroneum ius et devia consuetudo nennt); auch dem Treuenbrietzener R. ist es bereits i. J. 1324 bekannt. Heidemann beruft sich zur Unterstützung seiner Behauptung (p. 185) auf den Satz des Sch. R. (p. 114): och nemt sones und dochter kint erve vor vader und muder, vor sustere und bruder, dat is vor ores selves oldervader und oldermuder etc., indem er ihn deutet: Erst in Ermangelung ehelicher Kinder (ersten Grades) gelangen die Enkel zur Erbschaft, und sagt, die Stelle entspreche dem Satze des Ssp. I. 17 § 1: doch nimt sones unde dochterkint erve vor vader unde vor muder, unde vor bruder unde vor süster; der Zusatz „dat is" sei nur in der Absicht gemacht, den absoluten Vorzug der Descendenten vor den Ascendenten außer Zweifel zu setzen, obgleich schon nach dem Ssp. kein Zweifel darüber obwalten konnte. In der That wird aber der Sinn durch diesen Zusatz so erheblich geändert, daß die Verwandtschaft beider Stellen nur mehr in der Form liegt.

Nach dem Ssp. stellt sich das Verhältniß so: Der ganze Abschnitt handelt von der Erbschaft des A; C ist vor ihm gestorben; nun sollen D und E, nicht F oder G (d. h. die Urgroßeltern von ihnen), A beerben; nach dem Sch. R. handelt es sich aber darum, daß D und E Eltervater und Eltermutter (Großvater und Großmutter), d. h. A und B, ausschließen; in Frage kommt also die Erbschaft von C; es soll also nur gesagt werden, daß, wie in der ersten Generation, so auch in der zweiten die Descendenz die Ascendenz ausschließt, was allerdings, und darin stimmen wir mit Heidemann überein, völlig überflüssig zu bemerken war.



Eine wesentliche Veränderung, die von Heidemann (188) nicht richtig erkannt ist, hat das Verhältniß zwischen Voll- und Halbgeschwistern getroffen (p. 114). Das Sch. R. beginnt mit dem Satz des Ssp. II. 20 § 1: Bruder und Schwester nehmen das Erbe ihres vollbürtigen Bruders vor Bruder und Schwester von halber Geburt; der entsprechende Satz, daß letztere erst mit den Kindern vollbürtiger Geschwister concurriren, fehlt aber, und dafür heißt es: „halve buleken", d. h. Halbgeschwister, „nemen halven deil an erve kegen den ungetwigeden, di dar rechte buleken sin." Nach Heidemann soll der Zusatz nur den Unterschied zwischen Halb- und Vollbürtigkeit anschaulich machen. Dies widerstreitet den ausdrücklichen Worten des Compilators.

Nehmen wir das einfachste Schema an: A hat aus erster Ehe 2 Kinder B und C, aus zweiter eins, D, gehabt; C stirbt, ohne daß Descendenten oder Ascendenten von ihm am Leben sind; nach Ssp. würde nun B sein alleiniger Erbe werden, nach dem Sch. R. concurrirt aber D zur Hälfte des Antheils von B. Dieser nimmt also $\frac{2}{3}$, D $\frac{1}{3}$. Demnach hat im Sch. R. das Wort vor in der recipirten Stelle des Ssp. nur quantitative Bedeutung.

```
o ——— A ——— o
   |       |
B ——|—— C   D
```

Alsdann fährt das Sch. R. fort: „ok ungetwigede bruderkindere sint ok glike na vor di getwigeden bruderkindere an erwe tu nemen." Der Satz ist dem citirten § des Ssp. ebenfalls nachgebildet, aber nicht, um, wie Heidemann sagt, „anzudeuten, daß bei uns die Geschwisterkinder aller Art hinter die Halbgeschwister zu stellen, und nur unter einander wieder nach dem Range der vollen und halben Geburt zu ordnen seien." Wir setzen das obige Schema fort: Die Halbgeschwister B und D sind, jeder mit Hinterlassung eines Sohnes, E und F, vor C gestorben. Nach dessen Tode sind nun wieder E und F gleich nah zu seiner Erbschaft, aber mit dem quantitativen Vorzug für den Sohn des vollbürtigen Bruders wie vorher, und so nimmt E wiederum $\frac{2}{3}$ des Nachlasses von C, F aber $\frac{1}{3}$, während nach dem Satz des Ssp. des vollbürtigen Bruders Kind zugleich mit dem Halbbruder berufen wird, des letzten Sohn also einen Grad ferner stehen würde, E den F ausschließen müßte.

```
o ——— A ——— o
   |       |
B ——|—— C   D
|           |
E           F
```

Uns will es scheinen, als habe diese Successionsordnung entschiedenen Vorzug vor der künstlichen Gradverschiebung des Ssp.

Pfaffen (Weltgeistliche) erben nach Ssp. I. 25 § 1 und Sch. R. p. 119 gemeinschaftlich mit den Laiengeschwistern, nicht aber der Mönch,

und, wie das Sch. R. hinzusetzt, die Klosterfrau: „wen wi nicht erve geft na sinem dode, di nemmet ok nicht erve."

Starb einer der Ehegatten, so zerfiel nach Ssp. R. das bis dahin in der Hand des Mannes vereinigte Vermögen beider Theile in seine ursprünglichen Bestandtheile und gewisse Specialmassen, wie Heergewäte, Gerade, Mustheil. Der Überlebende nahm seinen Antheil heraus, und in den des Verstorbenen wurde die gesetzliche Erbfolge eröffnet. Nach dem Sch. R. blieb das Vermögen aber vereinigt, und der überlebende Ehegatte nahm, ehe zur Theilung geschritten wurde, die Hälfte desselben, die noch heute in der Mark gültige portio statutaria, hinweg: in den Brandenborgschen rechte beholt si half und half, alse di dat hebben" (p. 142, cf. p. 121); außerdem erhielt er, was ihm etwa vorher mit Einwilligung der Kinder bis auf Höhe von ¼ des Vermögens seines Ehegatten verschrieben war, das vollständig ausgestattete eheliche Bett (p. 121), und die zum eigenen Gebrauch dienenden Kleider und Schmucksachen. Ferner behält selbstverständlich die Wittwe Morgengabe und Leibzucht, und hat das Recht, noch 30 Tage (118) im Genuß des ungetheilten zur Erbschaft gehörigen Grundstückes zu bleiben, wenn auch dem Erben erlaubt wurde, zu ihr zu ziehen, um zu sehen, daß nichts vernachlässigt werde, und um sie bei der Begehung der Gedächtnißfeier zu Ehren des Todten (drittegeste hier in diesem Sinne, cf. Homeyer im Glossar, und jaretid) mit seinem Rath zu unterstützen. Homeyer (im Glossar zum Ssp) und Heidemann (183) verstehen freilich unter jartid (welches sich nur in einer Bresl. Hdschr. des Ssp. findet) das Jahr nach des Mannes Tode, während dessen der Wittwe gewisse Vortheile vergönnt werden sollen. Schon die Wortfügung unserer Stelle verbietet das: „mit sime rade sal ok di vrouwe bigraft don und drittegesten, und jaretid don, id were dan vor von dem doden bescheiden." In diesen Worten ist offenbar nicht von einer Vergünstigung für die Wittwe die Rede, sondern von etwas, das sie mit Rath des männlichen Haupterben leisten soll, falls der Erblasser nicht noch bei Lebzeiten darüber Bestimmung getroffen. Auch die Zusammenstellung mit „bigraft" muß zum richtigen Verständniß führen. Es sind Gedenkfeierlichkeiten gemeint, die tricesimalia et anniversaria, deren Begehung 1420 der Rath regelte (256; Heidem. p. 347 will freilich auch hier die tricesimalia als Gnadenmonat nehmen), die „virweken oder iargetyde", „jargetyde odder druttigiste", über deren Bescheidung an den Propst und Abhaltung eine undatirte Beschwerdeschrift des Raths beider Städte (B. U. B. 359) und die Urk. vom 25. November 1436 (B. U. B. 361) eingehendere Mittheilungen machen. Damit werden die Versuche Heidemanns, das Gnaden-

jahr, welches sich seinem eigenen Geständniß nach nicht wohl in das System des Berliner Rechts schickt, zu vertheidigen, hinfällig, ohne daß wir „eine Gedankenlosigkeit des Schreibers unsers Stadtbuchs" anzunehmen brauchen. Innerhalb der dreißigtägigen Frist hatte die Wittwe event. anzuzeigen, daß sie schwanger sei, um dem Nachgeborenen das väterliche Erbrecht zu reserviren (144). (Eine solche mit sinnfälligster demonstratio ad oculos verbundene Anzeige durch die Wittwe Heinrichs v. Jleborch d. Ä. weiß das Chronic. montis sereni ad ann. 1126 zu erzählen.) Binnen sechs Wochen nach dem Dreißigsten darf sie das ius tollendi ausüben hinsichtlich der ihr gehörigen Gebäude auf Grund und Boden, der ihr nicht zugefallen ist (147).

Die Halbtheilung des Gesammtvermögens ist ein wesentliches Unterscheidungszeichen des Berlin-Brandenburgschen Rechts vom Sächsisch-Magdeburgischen, und weist dasselbe in den Kreis des Westfälischen Rechtssystems; gewiß ein sprechendes Zeugniß für die Theilnahme der „rothen Erde" an der Bevölkerung und Organisirung unserer Stadt, welche wir schon in dem ersten namhaft gemachten Stadtschulzen Marsilius personificirt sahen (cf. Heidem. p. 220, und Jura Tremon. § 18; Dortm. Statut. A. 73. 137 bei Gengler, C. J. M. I. 881; Thiersch 130. 137. Aus Schlesien sei das Fürstenberger Statut von 1281, Gengler, Stadtr. p. 143, erwähnt). Auch das Treuenbrietzener Stadtr. kennt die Halbtheilung, doch versteht sich dieselbe dort nicht von selbst, obwohl fast regelmäßig der usus civitatis (zuerst 1364), der Stadt wilkor unde woynheit dafür als Autorität angerufen wird, sondern sie wird stets durch Eintragung in das Schöffenbuch stipulirt; zum Jahre 1357 aber wird schon dafür auf das ius Magdeburgicum Bezug genommen (nicht erst seit 1418, wie Heidem. p. 139. 142, auf Grund der unvollständigen Auszüge in v. Kamptz's Jahrb. Bd. 42 angibt), obwol das auf einem entschiedenen Irrthum des Schreibers beruht. Neben der Verschreibung der statutarischen Hälfte finden sich aber ebendort noch zahlreiche andere Formen der vertragsmäßigen Erbfolge, deren bunte Mannichfaltigkeit hier vorzuführen nicht die Gelegenheit ist. Nur das sei erwähnt, daß schon die Form des sog. Berliner Testaments vorkommt: Der Überlebende soll das ganze Vermögen behalten, und erst nach seinem Tode erben die Kinder das Vorhandene. Merkwürdig ist es, daß nach den articuli additionales zur Soester auden Schrae (Seibertz, U. B. z. Landes- und Rechtsgesch. d. Herzogth. Westf., II. 415) der Mann zwar immer die Hälfte erhält, die Frau aber nur dann, wenn allein ein Kind vorhanden ist; sind mehrere da, so erhält sie nur $\frac{1}{3}$.

Das Anrecht des überlebenden Gatten auf das Ehebett findet sich in vielen größtentheils späteren Märkischen Stadtrechten (z. B.

Belitz, v. Kamptz, Statutarrechte, I. 38; Bernau, l. c. 39; Gransee, l. c. 40; Joachimsthal, Alt-Landsberg, l. c. 41; Oranienburg 42, Pritzerbe 43, Saarmund 44 u. s. w.) und in Schlesischen Statutarrechten (Zimmermann, Beitr. z. Beschrbg. v. Schlesien, III. 10. 134; IV. 7; V. 24; VIII. 48. 57. 58; Striegauer Stadtb., fol. 135b.), während nach Ssp. III. 38 § 5 der überlebende Ehegatte, wenn er Niftelgerade geben mußte, das Ehebett und einige andere Geräthe empfing. Das praecipuum an Kleidern und Geschmeiden wird im Rb. n. D., I. 29. dist. 2, und den Goslarer Statuten (Göschen's Ausgabe 8. 32, 9. 11, 12. 37, cf. auch p. 142, Anm. 6) nur der Wittwe gewährt.

Kam es, wenn der überlebende Ehegatte abgefunden, oder ein solcher überhaupt nicht vorhanden war, zur Theilung unter zwei Erben, so sollte der ältere theilen, der jüngere wählen, concurriren aber mehrere Erben, so sollen sie, nachdem die Theile (wohl auch durch den ältesten) gemacht, um dieselben loosen (p. 118); letztere Bestimmung erinnert auch in der Fassung an die des Rigaschen Rechts (cf. Grimm, R. A. 480): is er aver mer denn twe, so delen se mit gelote.

Die städtischen Verhältnisse, insbesondere der Gewerbebetrieb, machten es häufig wünschenswerth, daß der Nachlaß nicht getheilt werde, sondern in einer Hand verbleibe — fortgesetzte Gütergemeinschaft. Um die Kinder dabei sicher zu stellen, wurde ihnen ihre Erbportion im Schöffenbuche (ein solches, 1453 beginnendes Buch ist noch im Berlin. Stadtarchiv vorhanden, Fidicin, Einl. xiii., Anm.; ein älteres, von demselben in Bezug genommenes ist verloren) verbrieft. Dabei traf man noch eine eigenthümliche Anordnung. Wir erinnern uns, daß Vater oder Mutter das Vermögen ihres vorverstorbenen Kindes nehmen, und nicht dessen Geschwister — Schooßfallrecht; dies geschah auch, wenn die Eintragung ins Schöffenbuch für jedes Kind auf eine bestimmt angegebene Summe lautete; „wert aber dat gud in einer gesamender summe geschreven", also für jedes zu ideellen Antheilen, so beerben die Geschwister, nicht die Eltern, das sterbende Kind rücksichtlich dieser Summe.

Eine Verwandtschaft mit Alt-Magdeburger oder Lübecker Recht (cf. Heidem. 187) möchten wir hier nicht annehmen. Wohl aber findet sich Ähnliches in Striegau. Dort, wo vollkommene eheliche Gütergemeinschaft herrschte, soll nach einem Statut von 1368 (Stadtb. fol. 29) bei communio bonorum prorogata der Antheil eines sterbenden Kindes „in die gemeine" sterben; ist ihm aber ein Antheil verbrieft, „benumet oder bewiset", so vererbt es denselben auf überlebenden Vater oder überlebende Mutter. Noch verwandter, nur

der Redeseligkeit des 16. Jhs. entsprechend, weitläufiger ist der Satz des Wendisch-Rügischen Landgebrauchs (Dreyer c. 52): „Is averst den kinderen na des vaders edder moders dode uthgesprocken eine summa geldes, den de kinder, ehrer twe edder dre, uth dem erfhuse schölen hebben, undt darna afſtervet ein oder mehr der kinder: de van ehn leeven, erben des verstorvenen ehres bölecken seyn anparth in dem uthgesprackenen summen edder gude, dat den kynderen tosamende was uthgespracken. Wo averst den kynderen iglichen ein gewisse anthall geldes edder gudes uthgespracken were worden (alse dat iedern kinde seyn andeel weere verspracken, idt were vaderlick undt moderlick deel edder affhandelunge, edder sonst worup de kynder ervet, und ohngedeelt), und alsdenne stervet ein edder mehr der kynder, so werdt vader edder modder, de denne leevet, erve to deme anthalle des doden kindes guede, und nicht des kyndes schwester edder bröder."

Die Erbeslegitimation soll selbdritte (mit zwei Zeugen), oder durch amtliches Attest (orkunde von gesworen lude an open brive) geführt werden (p. 117); ein Document dieser Art ist die vom Stettiner Rath am 4. Juli 1402 ausgestellte Urkunde des Berl. U. B. p. 249. Nach Richtsteig 19 § 1 soll der Beweis selbsiebent geführt werden, nach dem Glogauer Rechtsb. von 1386, wie in unserm Schöffenbuch, selbdritt (cf. Behrend, Stendal. Urtheilsb. p. 45. Anm.), und nach dem Statut der Westfälischen Stadt Geseke von ca. 1360 (Seibertz l. c. p. 476) mit zwei Zeugen (also auch wohl selbdritt); den Urkundenbeweis schreiben aber die schon erwähnten Zusätze zur Soester auden Schrae (l. c. p. 416) für auswärtige Erben vor. Nach einem späteren Zusatz zum Sch. R. muß der, welcher Erbe in einer der beiden Städte nehmen will, entweder das Bürgerrecht besitzen oder erwerben (Stadtb. fol. 23b. F. p. 44). Wird der präsumtive Erbe vom Richter in der Frist von dreimal vierzehn Tagen rite vorgeladen, sich über Antritt oder Entsagung zu erklären, und leistet er keine Folge, so geht er seines Anspruches sofort verlustig, es sei denn, daß er echte Noth als Hinderungsgrund beweisen könnte. Der bekannte, aber außer Landes befindliche und darum nicht vorzuladende Erbe verliert sein Erbrecht an Mobilien und Immobilien erst nach 31 Jahren und 6 Wochen (drittich jare und jare und dag darboven p. 117. 118). Hier ist der Ssp. wesentlich umgeändert, denn nach ihm gilt die lange Verjährungsfrist nur für „egene unde huven" (I. 29), während erblose fahrende Habe der Richter als Vertreter des Fiscus schon nach Ablauf von Jahr und Tag erwirbt (Ssp. I. 28). Wenn dagegen p. 125 Art. I. 28 Ssp. fast wörtlich mit seiner kurzen Ver-

jährungsfrist aufgenommen ist, so darf das keinen Anstoß erregen, da dieser Abschnitt die rechtshistorische Abhandlung über die im Brandenburgischen Recht nicht vorkommende Specialsuccession in Heergewäte und Gerade enthält; Heidemann p. 176 scheint dies übersehen zu haben. Sind die Erben überhaupt unbekannt, und meldet sich innerhalb des Dreißigsten niemand, so nimmt der Richter die Erbschaft vorläufig in Verwahrung, muß sie aber dem binnen Jahr und Tag sein Erbrecht Beweisenden „unvordan" zurückerstatten (Ssp. I. 28; Sch. R. 125), erst nach dieser Frist wird das Erbrecht des Fiscus an erbloser Erbschaft wirksam.

Sind die Erben genöthigt, auf Herausgabe der Erbschaft zu klagen, und thun sie dies „met samender hand", so werden sie rücksichtlich der Gebühren und Proceßstrafen als eine Person betrachtet; räumt der Gegner den Anspruch vor Gericht ein, so muß er „over tweresnacht, dat is des anderen dages", zahlen, oder am dritten Tage Pfändung gewärtigen (p. 94. 117); war aber Beweisaufnahme erfolgt, so genügte wahrscheinlich die gewöhnliche vierzehntägige Zahlungsfrist bei „gewunnener schuld" (p. 94; Ssp. II. 5 § 2).

Testamente werden im Sch. R. nicht, wohl aber an einigen anderen Stellen des Stadtb. erwähnt, doch ergibt sich aus dem Zusammenhang, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, daß darunter nicht Erbeseinsetzungen im Sinne des Röm. R., auch nicht eigentliche Legate, sondern Schenkungen auf den Todesfall zu verstehen sind (das Treuenbr. Sch. B. stellt exequialia, testamentum und assignatum als Synonyme neben einander, und läßt Widerruflichkeit derselben ausdrücklich stipuliren). Dies erhellt aus der bei zwei solchen Testamenten v. J. 1425 und 1426 (p. 250) gebrauchten Formel: testamentum suum condidit irrevocabiliter, und aus den in denselben aufgeführten Gegenständen. Interessant ist, daß in einem derselben die Vergabung hinfällig werden soll, wenn die Legatarin heirathet; in ähnlicher Weise verschreiben sich die Brüder Nicolaus und Heinrich Bakenrute i. J. 1351 im Treuenbrietzener Sch. B. ihr beiderseitiges Vermögen für den Fall, daß sie ledig bleiben. Außerdem darf nur baares Geld, nicht Grundeigenthum, durch sog. Testamente vergeben werden; ist letzteres dennoch geschehen, so soll der Werth desselben als vermacht angesehen werden. Das im Treuenbrietzener Sch. B. vorkommende Institut der „sal-lude" (Testamentsvollstrecker) wird im Berliner Sch. R. nicht erwähnt.

Vormund der unmündigen Kinder soll regelmäßig nicht, wie im Ssp., der nächste Schwertmage (dieser wird aber dennoch p. 160 genannt), sondern allgemeiner einer ihrer nächsten „erben oder freunde" (Verwandten) sein. Steht er in diesem verwandtschaftlichen Verhältniß,

so braucht er nicht, wie ein außerhalb der Familie stehender Vormund, alljährlich Rechnung über die Vermögensverwaltung zu legen (144. 145). Mit dem Eintritt der Mündigkeit (13 resp. 12 Jahre) können Knaben und Mädchen des Vormundes entbehren oder sich ihn selbst wählen (146). Damit erscheint die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauen im Allgemeinen aufgehoben; sie können sogar Grundeigenthum selbständig verkaufen, vorbehaltlich des Einspruchsrechts des Vormundes, welcher zugleich ihr Erbe sein würde (143); dieses gleich zu erörternde Recht entspringt aber eben nicht aus der Vormundschaft, sondern aus der Erbenqualität. Nicht recht in Einklang steht damit der Satz: „welke frouwe lifgedinge het, or vormunder sal sin or negste swertmage" (p. 143). Vor Gericht, bei Processen und Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bedarf indessen jede Frau eines Special-Vormundes (p. 143).

Aus dem Sachenrecht ist zu vermerken, daß wie im Ssp. jeder Schatz, der tiefer liegt, als der Pflug geht, dem Fiscus gehört (das Recht desselben auf Thiere, deren sich der Eigenthümer mittels noxae datio begeben hat, bestreitet der Compilator, p. 102); daß man zum Graben von Edelmetallen der Mutung beim Grundstückseigenthümer bedarf (p. 97), und daß Ströme mit ihrem Ufer, soweit man es mit einem Schritt aus dem Kahne erreichen kann, res omnium hominum communes sind (p. 100).

Das Dispositionsrecht des vollkommen rechtsfähigen Mannes an seinem Eigenthum ist weniger beschränkt als im Ssp.

Wir haben gesehen, daß er nicht nur fahrende Habe, sondern auch liegendes Eigen ohne Erlaubniß der Erben veräußern darf, doch muß dies geschehen „von der hand, nicht hopenisse dar mer tu tu hebben, gantz dar ave tu laten und nicht mer sich under tu windene." (Es erinnert dies an die Formel iur. Trem. § 17: in momento dare de manu sua et se ab illis amplius excludere; cf. auch die Deutsche Version bei Thiersch 140: „slechtes ut der hand geven, neyn recht daran to beholden.") Außerdem muß er körperlich und geistig dispositionsfähig sein. P. 120 ist dies nach Ssp. I. 52 § 2 in alter kriegerischer Weise dahin bestimmt, daß er sich selbst mit Schwert und Schild rüsten und von einem Stein aufs Pferd schwingen kann; im fünften Buch (p. 170) wird aber gesagt, dies beziehe sich nur auf „gude lude" und Rittermäßige; Bürger und Bauern sollen ohne Hülfe, ungehalten 3' vor ihre Thür gehen können, was an eine Bestimmung des Nürnberger Stadtr. anklingt (cf. Grimm R. A. 96); die leges et statuta familiae S. Petri in Worms (ca. 1024) verlangen: „equitare aut per se ambulare" (Grimm, Weisth. I. 805), die Dortmunder Statuten (Thiersch 140): „to stege und

to strate gen." Vermag er dies nicht mehr, so können die (von denen die Frau ausdrücklich ausgenommen ist) die Verg gerichtlich anfechten (120).

Vom Eigenthum zu unterscheiden ist der Besitz, die gewere das Sch. R. darüber lehrt, entspricht durchaus dem Ssp. Bei störung, z. B. durch unerlaubtes Fahren über bebautes Lan Pfändungsrecht gegeben (100). Streiten zwei um das Eige einer Sache, so ist der näher zum Beweise, welcher in der G ist und originären Erwerb der Sache behauptet. Thut er dies sondern beruft sich auf anderweiten Erwerb, so muß er die unentgeltlich herausgeben, wenn der wahre Eigenthümer nac daß ihm dieselbe unrechtmäßig entfremdet worden (p. 168), o muß seinen Gewährsmann benennen. Formell ausgezeichnet i Klage auf Eigenthum mit „Anfang", welche im zweiten Buch (p. nur bei einem Pferde Anwendung findet, im fünften Buche (p. aber auch auf andere Gegenstände ausgedehnt wird. Bei der derung des Verfahrens (p. 107) scheint der Compilator ein Ve begangen zu haben; der Kläger soll dem Pferde mit dem rechte auf den linken Huf treten, also vor ihm stehen, und kann dann wohl mit der rechten Hand das rechte Ohr desselben anfassen, er mit der rechten auch schwören muß. Sachgemäßer bestimme Magdeb.-Görl. R. und das Weichbild, daß das rechte Ohr m linken Hand angefaßt worden solle.

Der Erwerb des Eigenthums ist entweder originär oder deri Zum ersteren rechnen wir den Erwerb von $\frac{1}{3}$ einer gefundenen G wenn der ursprüngliche Besitzer sich während 6 Wochen nicht m die anderen $\frac{2}{3}$ nimmt der Richter (p. 101).

Zu den derivativen Erwerbsarten gehört bei Grundeigenthu Auflassung, welche dem Sch. R. zufolge vor Richter und Schöff erfolgen hat. Dieselbe soll sich dem zwischen den Parteien geschlo Veräußerungsvertrage unmittelbar anschließen, und in „der registrum" eingetragen werden; dafür sind als „upfart" resp. fart" der Stadt 3 Pf. und dem Schreiber ebensoviel zu zahlen

Im Übrigen können Verträge gerichtlich oder außergerichtli schlossen werden; bei letzteren ist indessen der Verklagte nähe Beweise mit seinem Eide, während er im andern Falle durch Ge zeugniß überführt wird (p. 93); Zwang durch lebensgefährliche hung oder Freiheitsentziehung macht den abgeschlossenen Vertra gültig (p. 110). Zur Sicherung der Verträge kommt, außer der P bestellung, die an einem andern Orte zu besprechen ist, die Bür in den verschiedensten Anwendungen vor (p. 96. 108. 109).

Eine selbständige Entwickelung hat im Sch. R. die Verpflichtung zur Gewährleistung beim Kauf genommen. Im Allgemeinen heißt es zwar nach Ssp. III. 83 § 3, daß, wer Grundeigenthum oder fahrende Habe verkauft, dafür sein Lebelang Gewere sein soll (111). Da aber in jenen Zeiten das Pferd ausschließlich brauchbares Beförderungsmittel war (es ist auffällig, wie häufig im Buch der Übertretungen Pferdediebstähle vorkommen), so war man auf Erleichterung des Handels mit demselben bedacht. Demnach soll im Allgemeinen, besonders bei den am häufigsten vorkommenden Gewährsmängeln („hovetsich, hertslegich") die Bestimmung der Gewerfrist im Belieben der Parteien stehen, dafür aber, daß das Object nicht geraubt oder gestohlen, dauert die Gewere lebenslänglich: „vor perde deit man landwerunge ungestolen und ungenomen; di werunge steit tu ende ut. Aver sunder hovetsich und hertslegich is werunge, alse si in deme kope ein werden nach wekentale." Daß in der ausgehobenen Stelle „sunder" nicht „ausgenommen" bedeuten kann, sondern den Sinn von „sunderk", besonders, haben muß (wenn man nicht vorzieht abzutheilen: avers under), lehrt die Vergleichung mit dem Rb. n. D. IV. 42. dist. 24, wonach man wegen Anfangs allezeit, wegen Hauptsiechheit 14 Tage, für Staarblindheit 14 Wochen Gewähr zu leisten hat. Die Gewährsmängel unseres Sch. R. entsprechen denen des Magdeb.-Görl. R. (§ 36): houbetsiech, hertslegic, unrechtes anevanges. Wer dagegen Lehn verkauft und aufläßt, hat nur Jahr und Tag Gewähr zu leisten (p. 110); der Ssp. III. 83 § 2 liest dafür: Svie en gut liet oder let enem anderen etc. Nur der Jude braucht überhaupt keine Gewährschaft zu übernehmen (p. 149. 151).

Bei Abschluß des Kaufsgeschäft zog man bisweilen Solennitätszeugen hinzu und that einen gemeinschaftlichen Trunk, man schloß einen „Weinkauf." Gegen das Zeugniß dieser „winkoplude" war jeder andere Beweis, insbesondere der Parteieneid, unzulässig, ja es scheint, als sei dann, wenn eingeräumt wurde, daß ein Weinkauf geschehen, die Sache von der Instanz des Richters an die Weinkaufleute als Schiedsrichter verwiesen worden: „dat teinde is nich tugh, sunder is slichte bekentnisse, alse winkoplude; di mogen dedinge seggen tuschen lude, di vorkopen und kopen" (p. 172; nach einem Vertrage zwischen Straußberg und Bernau vom 15. Juni 1315 — Klöden, Woldem. II. 510 — scheint dort von den Weinkäufen eine städtische Abgabe erhoben worden zu sein, welche damals im städtischen Budget durch Einführung des Stättegeldes ersetzt wurde; Klöden l. c. 195, der mercipotus, winkop durch „Abgabe auf das Getränk" wiedergibt, versteht offenbar die Urkunde ganz falsch).

Von sonstigen Verträgen über Sachen werden erwähnt:
(p. 97. 99) und Sachenmiethe (97), Dienstmiethe (101. 103.
119), Aufbewahrungsvertrag (97. 106), Leihe, zinsbares D(
(96. 106). Nach canonischem Recht war den Christen verboten,
zu nehmen, der ganze Darlehnsverkehr lag deshalb in den H
der Juden, welche diesem Verbot nicht unterworfen waren.
Stadtbuch sagt: und het darumme ein wukerer, dat he den
vorkoppet (p. 152); der Sinn dieser Stelle ist nicht ganz klar;
hat die Bedeutung: Frist, Aufschub, z. B. in der Formel: vork
umme rede (baar) oft to dage (auf Credit; mndd. W. B. I.
der Satz wird daher etwa sagen wollen: Ein Wucherer ist der, n
sich Geld dafür geben läßt, daß er dem Schuldner Stundung ge

Im Anschluß an die Gl. zu Ssp. I. 54 gestattet das Sch. R
Christen wenigstens Verzugszinsen zu nehmen: „he mut aver
mer weder nemen, up dat he sich scaden beware, alse v(
gunge dicke scaden geschit. Darumme, wi unredeliken s(
geld, von deme mach man wuker nemen; und dat het
nicht wuker genomen, mer (sondern, cf. mndd. W. B. s. v
vordert dat alse sinen schaden" (p. 152). Verheiratheten F
Darlehne zu geben, ist den Juden verboten; wenigstens könn(
Zinsen, falls der Mann sie nicht in eigenem Nutzen verwandt
nicht eingeklagt werden (p. 150). Den in dieser Stelle gebra
Ausdruck „vormunder binnen („bi sich in"; dieser Zusatz
aus einer alten Glosse irrthümlich in den Text gerathen zu sein
mure", nennt Heidem. 179 eine „äußerst charakteristische Bener
des Ehemannes, und gibt ihn als gleichbedeutend mit „in der w
„in aedibus" durch: „im Hause" wieder; er versteht ihn in
offenbar falsch. Nach Analogie von Rb. n. D. III. 9. dist.
muß nämlich unterschieden werden zwischen Obligationen, welc
Frau abschließt in Abwesenheit ihres Mannes, oder wenn de
„doheyme" ist. Von letzterem Falle redet unser Sch. R.; „b
der mure" heißt: „innerhalb der Stadtmauer." (cf. Brünner S
rechte, p. 342: purger innerhalb der statmauer.)

Von den Rechten an fremden Sachen sind die Servituten z
ausführlich, und vom Ssp. abweichend behandelt (p. 104).
Plankenzäunen müssen die Planken immer nach innen (tu deme
wart) angeschlagen werden; damit correspondirt die Bestimmun
n. D. II. 2. dist. 15, daß „dy storczen (hervorstehende Äste)
gewer unde nicht herusz" gekehrt sein sollen, damit sich da
des Nachbars nicht die Augen ausstoße (cf. auch Ssp. II. 50).
Gossen (genge) und Schweinekoben sollen 3' vom Nachbar
Aborte (sprackameren) aber 5' entfernt bleiben. Nach Ssp.

sollen Öfen, Schweinekoben und Kloaken (welche Bedeutung „Gang" in der Regel hat; dies folgt auch daraus, daß das Weichbild, v. Daniels art. 110, an entsprechender Stelle sprachkammern liest) in 3' Entfernung gebaut werden; der Compilator scheint aber das Wort gang an dieser Stelle so zu verstehen, wie der Bearbeiter der Zobel'schen Drucke, welcher dazu die Glosse: „das sind Wassergerinne" setzt. An anderer Stelle, wo davon die Rede ist, daß Gänge an der Außenseite ganz geschlossen sein müssen, scheint er es dagegen wieder in der allgemeinen Bedeutung zu gebrauchen. Fenster, welche auf des Nachbars Hof gehen, müssen 9' über der Erde angelegt werden; die Rüdener Statuten von 1310 (§ 78, Seibertz, Urkb. II. 87) verlangen nur 7', während es dem Rb. n. D. II. 2. dist. 13 zufolge überhaupt verboten ist. Zwei Häuser, welche die Giebel gegen einander kehren, sollen 2' von einander entfernt sein, „twe druppen (Traufen, Seitenwände) dri vute, ein druppe und ein gevel sal hebben druddehalven vut." Diese Verhältnisse berücksichtigt auch das Rb. n. D. (II. 2. dist. 5), bestimmt aber nur, daß zwei Traufen 3' von einander entfernt sein sollen.

Außerdem ist nach Analogie des Ssp. von dem über den Zaun wachsenden Hopfen, und den in die Luftsäule des Nachbars hineinragenden Baumästen die Rede (p. 104. 105). Ein Beispiel der Constituirung einer servitus itineris bietet das Treuenbrietzener Sch. B. zum J. 1335: Johannes Aurifaber arbitratus est tenere unam stratam et viam sibi et suis vicinis apud se de aggere sito apud molendinum, quem vendidit sibi Nicolaus Temmere, quod manebit tempore perpetuo.

Aus dem Gebiet des Pfandrechts sind nur die den Juden auferlegten Beschränkungen beim Faustpfandnehmen eingehender erörtert (150). Die Bestimmungen über Zeit und Ort, das Verbot der Verpfändung von Kirchengeräthen (das Sch. R. führt unter denselben noch mit der Haager Hdschr., Hom. Rb. Nr. 292, caselen auf), die Beweisregeln sind aus dem Ssp. (III. 7) entnommen. Hinzugefügt wird, daß nasse Kleider (quia in hiis est manifestum signum suspicionis, Dortm. Urk. 13/14. Jh.), zugeschnittene aber noch nicht genähte Kleider und Schuhe nur, wenn „werlude" dafür vorhanden sind, zum Pfand genommen werden dürfen; ähnliche Bestimmungen finden sich vielfach in Deutschen Statuten; cf. Rb. n. D. III. 17. d. 24; l. c. p. 481; Gengler, Stadtr. p. 514; Grimm, Weisth. III. 214; Urk. Heinrichs des Erlauchten, Bolkos I. und II., Heinrichs aus den Jahren ca. 1265, 1295/1328, 1299 bei Sommersberg, Silesiacarum rerum scriptores, Tom. III.; Stobbe, Die Deutschen Juden im M. A. 125. 246. 298; Fahne, Dortmunder

Statutarr. und Rechtsalterth. p. 27. Über die bedeutend un
denere Lage der Judenschaft in der damaligen terra trans O
der jetzigen Neumark, möge der Aufsatz „Markgr. Ludwig'
Neumärk. Judenprivileg v. 9. Sept. 1344" in „Bär", Zei
vaterl. Gesch. u. Alterthumsk." V. p. 41 ff. verglichen werde

Die Lehre von den Reallasten (Grundzinsen und Zehnten
in nichts vom Ssp. ab. Nur hat der Zinsherr wegen der
nicht das unbeschränkte Pfändungsrecht wie dort, denn das
(98) fügt hinzu, es stehe ihm nur zu, „also verne, alse
sich nicht het vorwilet und schulde is geworden."

Wir wenden uns nunmehr dem Strafrecht zu, welches
benreicheres, culturhistorisch interessanteres Bild als die Dar
des Civilrechts bietet.

Das Berliner Sch. R. unterscheidet qualificirte und
Verbrechen und die gewöhnlichen Kategorien der Delicte zu Ha
Hand, zu Haut und Haar; dolus und culpa finden sich berück
doch nur bei den Verbrechen gegen das Leben, und beim
mittels falschen Maßes und Gewichtes.

Objectiv rechtswidrige Handlung bleibt straflos im Fa
Nothwehr, welche nicht bloß gegen einen rechtswidrigen Ang
die eigene Person, sondern auch auf die der Angehörigen,
ist; doch ist je nach der Erheblichkeit der Verletzung Mannge
Buße zu zahlen (p. 133). Besonders ausführlich wird da
zur Nothwehr in Fällen von Angriffen auf weibliche Ehre durc
liche behandelt — ein charakteristisches Zeichen der Zeit — d
mit Rücksicht auf das geistliche, nicht auf das weltliche Str
weil vom Standpunkt des letzteren aus dem Compilator die
losigkeit selbstverständlich erscheinen mußte, und weil derartige
dem forum ecclesiasticum unterstanden. Speciell wird die
bei Attentaten auf Mutter, Schwester, Weib und Tochter eing
unter Berufung auf die Decretales; in der That heißt es
5, 39: nec ille compellendus est ad sedem apostolicam
qui in clericum cum uxore, matre, sorore vel filia propr
piter inventum manus iniecerit violentas. Dabei wird
teressanter Fall des Excesses der Nothwehr erwähnt (p. 148
sluge ein wif einen papen met einem holte oder met
stocke, und makede en blutrunstich, umme dat he or
dat lif bede: di frouwe lidet darumme den ban und da
like recht, umme dat man bede mach wol vorseggen, un
darumme vraken." Noch drastischer lautet es aber p. 174:
eine frouwe einen prester met eme staken in sinen kop,

dat he or bede umme di live, si were in den ban; wen bat he, si hadde einen munt tu vorseggen."

Keine Nothwehr, sondern strafbares Delict ist es, wenn der Mann einen Priester schlägt, der öffentlich seine Frau küßt und umarmt, „alse man plecht to spelen;" man möchte hierbei an die Maxime der Glosse zu c. 14 C. 11 qu. 3 denken: clericum amplectentem mulierem praesumendum esse illud facere benedicendi causa (cf. Stryck, de iure sensuum 365; ibid.: clericus, si deosculetur mulierem, facere id presumitur zelo charitatis, wozu Nevizan im silv. nupt. bemerkt: a tali charitate libera nos, domine). Dasselbe ist der Fall, wenn die Frau den Priester hereingerufen hat, „dat si von em wolde getrutet sin."

Straflosigkeit, was die poena capitis anlangt, wird außer durch Unmündigkeit (Ssp. II. 65 § 1; Sch. R. p. 127) durch völlige Zurechnungsunfähigkeit (die der Richter und 6 „vollkommene Leute" feststellen, p. 159) bewirkt; sie verleiht „der doren recht" (p. 159), doch muß Schadensersatz, resp. Manngeld gezahlt werden (p. 146. 160); einen praktischen Fall theilt das Buch der Übertretungen zum J. 1438 mit (p. 206): quidam pauper, dessen Namen ex fatuitate eius nicht zu erfahren war, hatte aus der Marienkirche ein kupfernes Kreuz gestohlen; quamquam ob eandem causam maiori iudicio fuisset iudicandus, tamen propter simplicitatem et fatuitatem suam de benignitate et misericordia dominorum fuit castigatus et flagellatus ad mediastinum, fecit orveidam et abiuravit civitatem.

Schwangerschaft einer Dilinquentin bewirkt Strafmilderung nach Ssp. III. 3 und Sch. R. 146; man soll über eine solche nur zu Haut und Haar richten. J. J. 1441 stahl Gertrud Wulf ein Obergewand, und hätte deswegen lebendig begraben werden müssen; da sie aber ihre Schwangerschaft nachwies, wurde sie gestäupt, dann schnitt man ihr ein Ohr ab, und ließ sie das iuramentum de non revertendo schwören (p. 207). Dieser Fall zeigt, daß die Berliner Richter die citirte Stelle des Ssp. so interpretirten, wie wir es angegeben, und nicht wie der Glossator, welcher meint, dem Wortsinne nach müsse bei Verbrechen zu Hals und Hand von Schwangeren überhaupt Straflosigkeit eintreten. Der Grund der Strafänderung liegt hier nicht in der Berücksichtigung des körperlichen Zustandes der Thäterin und der dadurch etwa bedingten theilweisen Zurechnungsunfähigkeit, sondern in der Theilnahme für das Ungeborene. Das Salzwedeler Stadtr. § 78 sagt mit Bezug darauf, „men schal ok over neyn wiff richten, de en levendich kynt drecht, hoger wen to der stupe, wente men schal nene twe lude van dem live don, dar men eyn mynsche brochafftig an is;" der Schwsp. (Gengler

c. 211) aber: „man sol si halt also gefuge slahen, daz ir an dem kinde iht missege, wen da wurde ein schoeni verlorn und ein lip."

Rationeller verfährt der Richtsteig (32 § 12), nach welche Strafmilderung, sondern Aufschub der Bestrafung bis nach de bindung erfolgen soll. Dem folgt das fünfte Buch des S (p. 159), und knüpft daran eine schöne menschenfreundliche G nung, die mitten zwischen den mit Blut geschriebenen Straf paragraphen wohlthuend berührt. Die Gl. zum Ssp. III. 3 ob man etwa, da gesagt sei, zu Hals und Hand dürfe man eine Schwangere nicht richten, die dieser Strafe Schuldige lo solle, und beantwortet dies im Sinne des Richtsteiges: man fr fristen. Das Sch. R. sagt aber: „doch so geft man di wif los, up dat di frucht von leide und von harme der vrouwen nicht vorswinde."

An Strafen unterscheidet das Sch. R. Lebens-, Körper-, und Vermögensstrafen; zu den letzteren gehören aber nicht Ma (so schreibt in der Regel das Sch. R. für wergeld des Ssp. Buße, welche den Charakter des Schadensersatzes tragen; beid für alle Bürger gleich: Manngeld 18 ℔. (360 Schill.), Buße, j der Schwere der Verletzung 180, 140, 70 Schill., 30 Schill. (p. 135). Da das Princip der Privatanklage noch unbeschrän (erst wenn er das geruchte erhoben hat, steht es nicht mehr Klägers Hand, das Verfahren einstellen zu lassen, wente de ruchte is der klage begin p. 128), so kann jede rechtsn Handlung, auch die schwerste, zwischen den Parteien vertrage mit Geld gesühnt werden, was ausdrücklich anerkannt wird, (Das Buch der Übertretungen enthält Beispiele dafür p. 185.

Lebensstrafen sind: Rädern, Köpfen, Hängen (mit der oder am Galgen), auf der Hürde verbrennen, in der Kufe Der Ssp. macht keinen Unterschied bei der Anwendung dieser S auf Frauen oder Männer, das Sch. R. substituirt aber dem sinne nach bei Verbrechen, welche mit der Strafe des Hängens sind, für Frauen die Strafe des Lebendigbegrabens „dorch v ere" (cf. Dreyer, Lebensstr. p. 41. Anm. 12, und das Spric de mans up de galghe, ende de wyfs up den putte, Gra Dietherr, Rechtssprichw. p. 341. Doch ist es bemerkenswert wir die Strafe des Räderns und Köpfens im Buch der Übert mals auf Frauen angewendet finden; Katharina Schrivers vielmehr propter violenciam (was unzweifelhaft Friedebruch bei der mit Köpfen bestraft wurde) lebendig begraben (200); von Kerkhagen (mulier diffamata) hat einen kleinen Di

(2 Schill.) begangen, außerdem aber sich der Anstiftung zur Erpressung schuldig gemacht (209); da der Anstifter gleich dem Thäter bestraft wird, auf Erpressung aber die Strafe der Enthauptung steht, so hätte sie ohne Zweifel dieselbe erleiden müssen; auch sie wird lebendig begraben (Anwendung des Absorptionsprincips auf reale Verbrechensconcurrenz); eine Ungenannte hat in den Kirchen Beutel abgeschnitten (194), Barbara hat Sachen aus der Marienkirche gestohlen (206); auf Kirchenraub stand das Rad; beide werden aber verbrannt. (Dieselbe Praxis wird in Pritzwalk beobachtet, Heys handschriftliche Gesch. von Pritzwalk, p. 53. 61.) Das Schöffenrecht berührt sich darin mit den Goslarer Statuten, welche die Strafe des Lebendigbegrabens bei von Frauen begangenen Diebstahl und Friedebruch eintreten lassen (38, 23), und mit der Praxis in ganz Deutschland (cf. Kriegk, Deutsches Bürgerth. im M. A. 241; Dreyer l. c. p. 37 ff.). In Nürnberg wurde die erste Frau 1574 gehängt; man pflegte ihnen dabei Beinkleider anzuziehen oder lange Kleider, die unter den Füßen zusammengebunden wurden (l. c. p. 38).

Die Leibesstrafen wurden nach den Bestimmungen der Bibel (Mos. II. c. 21. 24) dem Talionsprincip gemäß normirt; wenn das Sch. R. (p. 135) sagt: „also holt man dat noch in etlichen landen vor recht", so könnte daraus geschlossen werden, daß man in Berlin andere Strafen substituirt habe; in der Büttelurfehde (p. 1) wird indessen noch des Augenausstechens und des Ohrenabschneidens gedacht; das ebenfalls dort erwähnte „dorch di tenen brennen" war eine arbiträre Strafe, bedeutet aber nicht, wie Fidicin (V. 290) sagt: „Brennen der Zähne mit glühendem Eisen", sondern das Einbrennen einer nota infamis in die Backen (ad maxillam imburendo notam ponere, Gengler, Stadtr. p. 411; ton tenen bernen, Stralsund. Verfest. B. p. LXXIV.). Das Ohrabschneiden kam, wie aus dem bereits erwähnten Beispiel der Gertrud Wolf zu entnehmen ist, gleichfalls als arbiträre Strafe vor.

An Ehrenstrafen werden nur erwähnt der öffentliche Wiederruf, das Auspeitschen am Kak, und das Steintragen, sowie das von den Rathmannen zu verhängende Sitzen im „scupstol", welches sich indessen nicht im Sch. R. selbst, sondern nur in der Rechtsmittheilung an Frankfurt a. O. findet (B. U. B. 9).

Vermögensconfiscation fand nur bei folgenden vier qualificirten Verbrechen statt (p. 131):

1) Gattenmord; derselbe blieb indessen straflos, wenn der Mann die Frau im Ehebruch ertappte, beide Schuldige erschlug, und sie so „na untuchtes recht" vor Gericht brachte. Der Thatbestand des Verbrechens sollte damit dem Gericht gleichsam ad oculos demonstrirt

werden. Diese höchst alterthümliche Bestimmung findet sich
Wissens in andern Deutschen Rechten nicht. Nach dem Rb. n. S
11 § 2 soll der Gatte sich mit der blutigen Waffe auf die :
setzen, nach dem Gerichte senden, und mit Gerüchte über die N
seiner Ehre klagen. Dann werden beide an einander gebunde
unter dem Galgen zwischen Dornenbündeln begraben, so d
Ehebrecherin zu unterst liegt, und schließlich ein eichener Pfahl
beide geschlagen, „sy sin lebende oder tot, das sy an dem
entwischen mugen." Nach Schwedischen und Dänischen Land
sollte aber der Rächer seiner Ehre beide zusammengebunden m
blutigen Bettgewändern vor das Gericht bringen (Wilda, Str
Germanen, 823).

2) Wenn der Knecht seinen Herrn „dorch sines gudes,
wen, maid willen oder desglikes" tödtet; dieselbe Strafe
umgekehrt den Herrn (p. 130).

3) Bestehlen oder „beschinden" (Verstümmeln) einer Leiche
muthlich nachdem sie begraben; ein Verbrechen, welches nach L
bardischem Recht als Friedensbruch, nach Burgundischem wie Eh
und Giftmischerei bestraft wurde (Wilda, 977. 978).

4) Bestehlen oder Berauben eines, der „gemordbrand
Mordbrand ist heimliche, nächtliche Brandstiftung (cf. Wild
946. 947; Allfeld, Entwicklg. d. Begriffes Mord bis zur Car
p. 52). Dem gleich wird der Reraub gestellt, welcher folgender
definirt wird: „wen rerove sint, wat vor gewaldichliken is g
von den menschen, und ein ander komet und beschedige
anderwerf, als rerof utwiset." Reraub war ursprünglich die S
welche man dem im ehrlichen Zweikampf Erschlagenen abnahm
spolia opima, und deswegen, weit entfernt strafbar zu sein
ruhmbringende That (Grimm, R. A. 635). Allmählich entw
sich daraus ziemlich naturgemäß der Begriff des Raubmordes:
cidium, quod annexum sibi habet spolium, vulgariter d
reroup. *) Die Definition unseres Sch. R. entspricht aber auch
kommen dem Wortsinne; Analogien zu ihr sind uns unbekan
blieben.

Gehen wir nunmehr die einzelnen einfachen Delicte, wie s
Berl. Sch. R. aufstellt, durch.

*) Brünner Schöffenr., hrsg. von Rößler, p. 240. 389; auch im Lübis
hat das Wort diese Bedeutung; Stralsunder Verf. B., p. LXVI.; im Li
Blutbuch — Schuchardt, die Stadt Liegn., ein Deutsch. Gemeinwese
Mitte des 15. Jhs. — heißt es einmal: furtivum mortalicium quod vu
dicitur ein dublich mort, und ein reroubt; dann: rapina perpetrata
ciso, quae dicitur reroub.

1) Bei den Vergehen gegen das Leben müssen wir einen wesentlichen theoretischen Fortschritt unseres Sch. R. (vielleicht in Anlehnung an l. 11 § 2 D. 48, 19, wo es ganz allgemein heißt: delinquitur autem aut proposito aut impetu aut casu, und als Beispiele gewählt werden: latrones factionem habentes; per ebrietatem ad manus aut ad ferrum venientes; telum in venando missum in feram hominem interficiens), den übrigen gleichzeitigen Rechtsquellen gegenüber constatiren. Es unterscheidet nämlich Tödtung „met willen und met vorsate", was dem heutigen Begriff des Mordes entsprechen würde, von unserem Todtschlag im Affect, der Tödtung „durch tornes und kriges (krig heißt hier nicht bellum, sondern Hader, Zank, wie häufig) wille", dabei freilich die jetzt technischen Ausdrücke Mord und Todtschlag nicht immer streng von einander scheidend. Den sonstigen Rechtsquellen, abgesehen von den Süddeutschen, welche wieder ein anderes Princip vertreten, ist es eigenthümlich, daß sie dem Todtschlag im Affect als Mord die Tödtung aus Eigennutz gegenüberstellen, das, was wir vorhin als Reraub bezeichnet sahen. So z. B. die Gl. zu Ssp. II. 13; auch in der Mark war anderwärts diese Anschauung die herrschende; in der Urk. Woldemar's vom 12. Febr. 1318 heißt es: „mordere, dy lude morden um or guth" (Riedel, A. xxiii. 16). Ganz frei gemacht hat sich indessen das Sch. R. von der allgemeinen Doctrin nicht, da es den Raub mit Verursachung des Todes ebenfalls als Mord bestraft; außerdem heißt es einmal im Buch d. Übertr. (190): Hans Vogeler etc. hebben Lokten gemordet umme sin recht gud und narungen.

Der eigentliche Mörder, der mit Willen oder Vorsatz tödtet, wird gerädert (137), der Todtschläger enthauptet; daß dies der Sinn der aus Ssp. II. 13 § 5 übernommenen Worte „di enen man slat" ist, zeigt die Glosse, welche sonst hinsichtlich der Unterscheidungslehre zwischen Mord und Todtschlag die Dinge ziemlich bunt durch einander wirft. Eigentliche Mordfälle sind im Buch der Übertrgn. nicht verzeichnet. J. J. 1434 wird Michel Oldendorp gerädert wegen zweifachen Raubmordes, und der Wende Hans, weil er einen Bauer beraubt, und den ihn verfolgenden erschlagen (p. 204).

Wer sich fahrlässiger Tödtung schuldig macht, soll „nach gnaden" gerichtet werden und „beterunge" geben (das Manngeld zahlen, cf. p. 101); wer sich im Fall der Nothwehr befunden hat, nur letzteres (p. 136). Berichtet sich der „manslechtige" mit den Erben, so soll er dennoch die Stadt Jahr und Tag meiden *) und der Stadt 2 M.

*) Dies wird auffälliger Weise auf 56 statt 58 Wochen und 3 Tage berechnet, cf. Heidem. p. 228. Anm. 771; einjährige Verbannungsfrist findet sich in Lü-

Silber, dem Schulzen dreifaches Gewedde und den Schöffen 7 Sc
zahlen (p. 48).

Dem Mörder gleich bestraft werden

2) alle die, welche des Königs Frieden an Kirchen, Kirc
Mühlen und Pflügen brechen (p. 137 cf. 151, und Hälschner
Wegen Kirchenraubes werden gerädert 1431 Jacob Elyn und
Wrist, Claus Wendelitz und Matthäus Schutte (p. 201),
Hermann Stein und Claus, des Schulzen von Lichtenberg
(p. 211). Der Thatbestand des Stein'schen Verbrechens ist nic
interessant; mittels „Pech und anderer Instrumente" hatte e
aus den Opferstöcken der Nicolai- und Klosterkirche herausgehol
dies Verbrechen, wie er einräumte, oft anderwärts versucht ode
geführt; dasselbe Verfahren, bei dem sich die Diebe einer dünn
Vogelleim bestrichenen Ruthe bedienen — in der Diebessprache
es „Stippen" (cf. Zimmermann, Die Diebe in Berlin, 10
wurde, wie die Zeitungen berichten, vor gar nicht langer Z
Berlin bei Bestehlung einer Ladenkasse angewendet.

3) Mordbrenner; die Definition haben wir oben bereits ge
man vergl. auch das Stralf. Verf. B. (p. 36, Nr. 327): incend
nocturnus, dictus mordberner.

4) „vorredere." Hierunter will Häberlin (Speculorum
nici et Suevici ius criminale, p. 65) auf Grund des Schwsp
lumniatores" verstehen; genauer: Leute, welche andere fälschlich
Verbrechens bezichtigen, auf welches die Strafe des Rades steht (cf
zu den Freiheitsbr. für Saarbr. v. J. 1321, Gengler, Stadtr. p.
wer den andern schulde morder, diep, felscher, meyneyder
Man wird ihm darin theilweis Recht geben können, da wir n
daß nach unserm Stadtrecht der schwere Verleumder mit der S
welche das von ihm dem Mitbürger nachgesagte Verbrechen
soll, zu belegen ist: wi redet up berve lude, id si frouwe
man, und der wort nicht (fehlt bei F. p. 46) mach vortbri
den segger willen di radmanne richten na den worden,
gan an lif, an eren und an gude (cf. auch p. 136); daß ab
Begriff „vorreder" wenigstens nach der Praxis des Berliner Sch
gerichts ein umfassenderer war als im Schwsp., daß er nicht
„Verleumder", sondern auch wirkliche „Verräther" (und zu
kann man auch sehr wohl den Verleumder seines Nächsten rec
im heutigen Sinne des Wortes in erster Linie bezeichnen sollte,
der Umstand, daß die Rathmannen sich bei schweren Verleumd

---

beck, Planck I. 35. Anm. 15; Perleberg, Riedel, A. III. 356; annus
im Lateinischen Stadtr. König Wenzels f. Brünn v. J. 1243, § 4, n
Deutschen Übersetzung § 5 iars vrist, Rößler, p. 344.

das Recht über Leben und Tod anmaßen (ähnliche Überschreitungen ihrer Competenz finden sich in Magdeburg, Lübeck, Hamburg — Planck, I. 28. 36), woraus folgt, daß dieses Verbrechen nicht nach Landesgewohnheit, sondern infolge einer „kör der ratmanne" (p. 49) bestraft wurde, im Ssp. das Wort Verräther also eine andere Bedeutung hatte, in Verbindung mit dem im Buch der Übertr. (182. 183) mitgetheilten Fall Jänker's. Derselbe war mit den Städten in Streit gerathen, hatte gedroht, dieselben in Brand zu stecken, hatte einen Sühneversuch durch seine Halsstarrigkeit vereitelt, und seinen Plan auszuführen begonnen, indem er auszog, um sich in Hinterhalt zu legen. Dabei wurde er gefangen, und da er kein Hehl aus dem, was er beabsichtigte, machte, gerädert. Dieselbe Strafe erleidet Nickel Nyle, welcher die Städte anzünden wollte (205). Einige andere Fälle des Verraths, in denen Bürger dem Feinde Vorschub leisteten, werden erwähnt, aber ohne bestimmte Angabe der Strafe (p. 189. 191. 192; im Liegn. Blutb. heißt es einmal: falsa tradicio, vulgariter eyn mordlich vorretnusse). Frensdorff (Einltg. z. Stralf. Verfestgsb. herausg. von Franck, p. LXII.) will in dem Thatbestand des vom „vorreder" begangenen Delicts die traditio des Stralsunder R. wiedererkennen. Nach seiner eigenen Darstellung ist diese aber gar kein selbständiges Delict, sondern erscheint als ein erschwerender, im Allgemeinen in Heimlichkeit und Feigheit sich dokumentirender Modus der verbrecherischen Thätigkeit, der mit jedem gegen Leben und Eigenthum gerichteten Delict vereinbar ist.

5) „di ore bodscap werven tu orem vromen." Der Thatbestand dieses Verbrechens ist nicht ganz klar, cf. Hälschner 37, Häberlin 69.

Die Strafe des Köpfens trifft, abgesehen vom Todtschläger (s. oben Nr. 1),

6) den, welcher sich der Freiheitsentziehung schuldig macht; vielleicht gehört hierher der Fall des Claus Zepernick und Domes Kleysmet, welche den Juden Kinder verkaufen wollten (p. 191). Möglicherweise ist aber auch nur ein besonders schwerer Fall der Erpressung gemeint; in dem Cartel der Mittelmärkischen und Lausitzschen Städte vom 21. Dec. 1323 (B. U. B. p. 41) werden wenigstens beinahe alle Delicte dieser Kategorie aufgeführt, und darunter auch: si quis capiat civem, ut ex eo extorqueat pecuniam. Die Praxis bestrafte die einfache Erpressung, von welcher in dem Strafkatalog des Sch. R. keine Rede ist, ebenfalls mit Enthauptung (209).

7) Räuber; z. B. i. J. 1412 Wegekorn (p. 195), 1422 Fribel mit 4 Genossen, „quod fuerunt strukhunre" (strûkhôn, Strauch-

dieb, p. 199), 1432 Nickel Kerstorp (p. 202); Theilnahme, Beihülfe, Begünstigung wird wie die That bestraft.

8) Nothzüchter; einen Versuch der Nothzucht beging Nicolaus Goldschmidt, wurde aber „gutliken gesunet" (p. 186). Das Verbrechen kann auch an fahrenden Frauen und Beischläferinnen begangen werden.

9) Ehebrecher (di in overhure begrepen wert); als solcher wurde 1399 Jacob von dem Ryne und seine Complicin, Claus Jorden's Weib, die mit einander aus Berlin entflohen waren, und zu Wittenberge „alsz rechte ketter" gelebt hatten, bestraft (188).

10) Friedebrecher, soweit sie nicht nach Nr. 2 zu bestrafen sind; ohne nähere Angabe des Thatbestandes wird der Stadtknecht Nickel gerichtet, quia fecit iniuriam et fregit pacem, 1424 (p. 199), Henze Strutz 1439 deswegen, weil er die Ehefrau des Hans Angermunde auf öffentlicher Straße mehrfach geprügelt und schließlich nächtlicher Weise ihren Hausfrieden gebrochen hatte, um sie noch weiter zu schlagen (p. 207). Die zahlreichen, schon erwähnten Delicte des Malers Erart (oder Eckart, p. 183) gehören ebenfalls hierher. Als selbständige Friedensbrüche wurden auch Delicte behandelt, welche wir heute als Versuche eines schwereren Delicts ansehen würden; so z. B. Nicolaus Goldschmidt, welcher über Michel Goldschmidt das Schwert zückte und ihn erstechen wollte (p. 186), und an Kopperfleger, welcher die steuereintreibenden Rathmannen erschießen wollte (193); der von Merkentreb's Frau begangene Friedebruch, daß sie die Mägde der Wittwe Ottos v. Alten erwürgen wollte (bei welchem noch vollendeter Diebstahl concurrirte), wurde auffälligerweile nur mit Verweisung bestraft (200). Das Instrument, mit welchem der Versuch unternommen, verfiel dem Richter, sowohl beim einfachen Conat wie beim sog. conatus proximus: Wi sin swert tiet up eines anderen mannes scaden, und nicht darmet deit, oder deit, dat swert sal des richters sin (Ssp. I. 62 § 2; Sch. R. p. 128; die unterstrichenen Worte sind Zusatz des letzteren). Nach dem Salzwedeler Stadtr., welches zwar auch (§ 56) den Satz des Ssp. aufgenommen hat, soll dem Schuldigen die Hand mit der gezogenen Waffe durchstoßen werden, oder er soll sich mit Geld lösen (§ 42); letzteres allein war Breslauer Stadtrecht (Breslauer Rechnungsbuch, hrsg. von Grünhagen, p. 57; Derselbe: Breslau unter den Piasten, p. 67. Anm. 4).

11) Einfache Brandstifter (di bernet sunder mordbrant); das Beispiel dazu gibt ein Schäfer von Neuhof, 1407, der enthauptet wird, weil er städtische und markgräfliche Heide und Wald in Brand gesteckt hatte (192).

12) Bei dem Diebstahl ist zweierlei zu unterscheiden; der Werth der entwendeten Sache und die Zeit der That. Auf die Entwendung von Sachen im Werthe von mehr als 3 Schillingen, oder von solchen in geringerem Werthe zur Nachtzeit, steht der Galgen: „stelen frouwen, di gravet man.“ Hinsichtlich geschlagenen Holzes und gemähten Grases scheint kein Werthunterschied gemacht zu werden; es heißt nach Analogie des Ssp. ganz allgemein: Wer es des Nachts stiehlt, der verschuldet die Weide (100), wer am Tage, dem geht es zu Haut und Haar; strenger ist die Strafe des Getreidediebstahls: „wi des nachtes korn stelet, di vorschuldet des galgen; stelet he id aver des dages, id gat em an den hals“, d. h. er wird enthauptet (Ssp. II. 39 § 1; Sch. R. p. 101). Dem Diebstahl gleich wird es geachtet, wenn Jemand, bei dem man seine gestohlene Sache findet, sich weigert, dieselbe vor Gericht zu bringen (126); findet man sie in „beslotenen geweren“, so soll man den Schlüsselträger für den Dieb halten, es sei denn, daß der Gegenstand so klein ist, daß man ihn zum Fenster hineinwerfen kann (p. 153).

Der des kleinen Diebstahls überführte wird zu Haut und Haaren gestraft, „tu kake“ geschlagen, oder muß sich mit 3 Schillingen lösen; er wird aber auf alle Fälle ehr- und rechtlos, „besproken“, d. h. er wird im Rückfalle nicht zum Beweise durch Reinigungseid verstattet (p. 126. 127. 154), und häufig aus der Stadt verwiesen (200. 206. 207. 208). Eine weitere Folge war, daß der Dieb, welcher einer Innung angehörte, aus derselben ausgestoßen wurde. Wenigstens wird dies in dem Brief für die Wollen- und Leinweber vom 19. Nov. 1331 (U. B. 57) bestimmt; man denkt dabei unwillkürlich daran, daß im M. A. und noch heut der Volkswitz die Weber mit den Müllern und Schneidern für besonders diebisch erklärt.

Gemäß der Theorie, daß auch der Eigenthümer von Grund und Boden Eigenthum an den Früchten erst durch Perception erwirbt, wird die rechtswidrige Aneignung derselben nicht als Diebstahl peinlich, sondern etwa als „strafbarer Eigennutz“ nur mit Geldstrafe bedroht. So zahlt, wer auf dem Stamme stehendes Holz schlägt, Gras mäht, oder unberechtigt in offenen Strömen fischt, 3 Schill. (also den Bußsatz bei kleinem Diebstahl); wer aber in gegrabenen Teichen fischt, in Baumschulen Holz schlägt (holt, dat gesat is), oder Obst erntet, zahlt 30 Schill. (100).

Kein Diebstahl ist es, wenn ein „wechverdiger“ Mann seinem ermatteten Pferde Korn zum augenblicklichen Verzehren schneidet, soviel er dessen vom Wege aus erreichen kann (p. 101. 108).

Diebstahlsfälle aller Art werden im Buch der Übertretgn. zahlreich aufgeführt; wir greifen nur einige interessantere heraus. Ge-

hängt werden: Hermann Krunkel und Bartold's Stiefsohn, n
dem Werkmeister mittels Einbruchs 4 Armbrüste stahlen, mit
sie „bose lude" werden wollten (186); der Schulze von Marie
wegen eines Harnischs (195); Groben, weil er Getreide au
Mühlenkiste gestohlen (196); Nickel Kulebatz wegen Holzdiel
(196); Jacob. filius balniatricis, nebst Genossen, weil er in St
Aale gestohlen (197); Paul, weil er u. a. ein Missale entwendet
Hans Kanitz, weil er 44 Gulden, „multa clenodia argent
calibeum pancerum" genommen (204).

Lebendig begraben werden: eine Frau wegen einer Toga (
Dorothea, weil sie einem Lichtenberger Bauer lardum, ollas
darias et diversas res gestohlen (205); die Brabanterin wegen 2
nen Heringe (205).

Gestäupt werden: ein kleines Mädchen, welches Kleidung
genommen hatte (vestimenta et perechelides, p. 194); ol
etwa großer Diebstahl vorlag, und nur wegen Strafunmün
der Thäterin Strafmilderung eintrat, ist nicht ersichtlich, aber
scheinlich; die Magd Käthchen wegen eines Tuches, und w
eine Börse mit 4 gr. abgeschnitten hatte (196); Hans Lukon
seine Zuhälterin Dorothea, weil sie amphoras et caldari
stohlen (204); Margaretha prustibularis, weil sie der Schulze
von Rosenthal auf dem Markt die Börse abgeschnitten (205);
bara Schneider wegen einer zinnernen Schüssel (208).

Der intellectuelle Urheber des Diebstahls wird gleich dem
bestraft: Der Vorsprech (prelocutor) Steffen Otzel wird erh
weil er die Brabanterin zu dem Diebstahl angestiftet, für welch
lebendig begraben wurde (205). Wie beim Raub wird Begünst
und Vorschub gleich der That bestraft; von eigentlicher Hehle
heutigen Sinne, welche zum eigenen Vortheil begangen werden
ist nirgend die Rede.

Wir erwähnen hier noch des sog. Funddiebstahls (richtige
terschlagung). Man ist nicht verpflichtet, eine gefundene Sache
Weiteres anzumelden; wird man aber nach ihr gefragt, und
leugnet sie, so ist man „dyvesch genod" (Ssp. II. 37 § 1; S
p. 101); engeine dufte en hat he aver dar an gedan, di e
sin ere, an sin lif oder an sin gesunt ga; wente he het da
roflike unde undufliken ut von ienes mannes geweren gebr
(Ssp. II. 29; Sch. R. 100).

13) Gleich dem Diebe wird bestraft, wer wissentlich falsches
und Gewicht führt, oder „valschen kop" begeht, selbstverstä
unter Berücksichtigung der Höhe des Objects. Daß nur der Dol
hart bestraft wurde, geht daraus hervor, daß nach der Rechtsm

lung an Frankfurt a. O. Anwendung falschen Maßes und Gewichtes im Allgemeinen, wie auch in andern Städten (z. B. Jus Tremon. § 20. 21) als Polizeivergehen von den Rathmannen mit der Stadt broke, d. h. 36 Schill., bestraft werden soll; „befunde men imande daran unrecht wetenlich, dat were groter wen broke (p. 44), — und soll, wie wir hinzusetzen müssen, von den Schöffen abgeurtheilt werden.

Des falschen Kaufes, Meinkaufes, macht sich schuldig, wer die obrigkeitlich festgesetzten Preise nicht beobachtet; auch dabei sind Abstufungen der Verschuldung anzunehmen, denn neben der schweren Strafe des Hängens findet sich die von den Rathmannen festzusetzende Ehrenstrafe des scupstols (Rechtsmittheilung an Frankfurt a. O.), Schnellgalgens, von welchem der Delinquent in eine darunter liegende Pfütze geworfen wurde (cf. Dreyer, p. 122 ff.; die Markgräfin Katharina bestimmte in der Polizeiordnung für Neudamm v. 23. September 1570 diese Strafe für zänkische Frauen, mit dem Hinzufügen, daß man dabei vorsichtig verfahren solle, damit die Delinquentin nicht ersäuft werde. Märk. Forsch. XIII. 423). Die theoretische Gleichstellung des Betrügers in diesem Sinne mit dem Dieb ist dem Sch. R. mit dem Ssp. gemein. Häberlin (p. 68) behauptet zwar, letzterer bestrafe die Führung falschen Gewichtes 2c. nur zu Haut und Haar, versteht aber offenbar § 1—3 Ssp. II. 13 falsch; die Worte „dit selve gerichte" zu Anfang des § 3 beziehen sich auf den ganzen § 1, und nicht blos auf den Schluß desselben, der vom kleinen Diebstahl handelt. Daß dies der Fall ist, lehren die mit dem Ssp. verwandten Rechtsquellen, welche thatsächlich den großen Betrug mit dem Tode bestrafen, was Häberlin selbst nicht entgangen ist.

14) Zauberer und Giftmischer sollen nach dem Sch. R. mit dem Scheiterhaufen bestraft, dagegen

15) offenbare Fälscher in der Kufe verbrannt werden.

Hier hat sich augenscheinlich bei der Redaction ein Irrthum eingeschlichen; die Stelle lautet wörtlich: „Welk kristenman met toverine umme gat, oder met vorgiftnisse, und des vorwunden wert, den sal man up einer hort bernen; openbar velscher in einer kupe; — gan si (frouwen) umme met toverine oder met vorgift, so mut man si bernen." Die entsprechende Stelle des Ssp. (II. 13 § 7) ist: Swelik kerstenman eder wif unghelovich is unde met tovere umme gad unde mit vergiftnisse unde des verwunnen wirt, den sal men up ener hort bernen", die des Salzwed. Stadtr. (§ 64): „Welk kersteman myt toverie umme gad edder toverinnen, edder de mit ungeloven umme gat, unde wycker unde wickerinnen, unde alle de wedder den cristenloven syn unde

de cristenheit krenket, unde des openbar verwunnen wer
de schal me alle up der hord barnen." Die Goslarer Stat
(38, 20) dagegen lassen den Satz des Ssp. nur für Männer,
für Frauen (für welche sie allgemein die Strafe des Lebendigbe
bens statuirten) gelten, indem sie die Worte „eder wif" fortla
Salzwedeler Stadtr. und Gosl. Statuten scheinen nun direkt
indirekt die Quelle des Berl. Sch. R. gewesen zu sein; nach i
Vorgange ließ der Compilator das „eder wif" aus, verstand
Salzwedeler toverinnen falsch, holte sie, da die Strafe des Ss
seiner Stadt auch für sie galt, wenige Zeilen später an ganz u
höriger Stelle nach, und vergaß überdem die Verächter des Chri
glaubens, die, wie das Buch d. Übertretgn. lehrt, in der That
diesem Paragraph bestraft wurden.

Wir rechnen dahin die Kuppelei, einfache und qualificirte
wurden die Frau des Peter Rike (Fidicin V. 418, macht aus
Peter Rykynne einen Peter Ryke) und die Jesmanschen Ehele
welche der letzteren Tochter, „ein klein kint", dem Komtur in
pelhof verkuppelten, „dorch der hochtid wille" verbrannt (p. 1
desgleichen die Ehefrau des Matthis (188); ferner Nicolaus
Ileburg, welcher der kirchlichen Weihen dadurch gespottet hatte,
er sich fälschlich für einen Priester ausgab (199).

Auch Bigamie und Incest würden hierher gehören; doch
weder im Sch. R. noch im Buch der Übertretgn. derselben speciell
dacht. Coppe Richard hatte sich zwar des letztern Delicts sch
gemacht, da er aber noch andere concurrirende Verbrechen began
traf ihn eine Gesammtstrafe, die nicht einmal angegeben ist (1
und rücksichtlich des ersteren heißt es nur im Statut der Woll-
Leineweber-Innung vom 19. Nov. 1331 (U. B. 57), daß der S
dige in der ganzen Mark aus dem Gewerk ausgestoßen sein soll. (
Ausdruck „duas legitimas uxores habens" ist nicht glücklich;
die erste Frau konnte im wahren Sinne des Wortes legitim sei
ist gewählt, um den Unterschied zwischen „angetrauter Frau"
„Concubine" zu verdeutlichen.)

Wir möchten deshalb die Stelle des Sch. R. mit Hülfe des S
wedeler Stadtr. so emendiren: Welk kristenman met [toverie u
gat, oder] toverine, [oder de met ungeloven] umme gat u.

Einige interessante Fälle der angeblichen Zauberei hat das
der Übertretgn. aufbewahrt. Wolburg sandte ihrer Muhme,
Neuendorfin, zwei Birnen (ndd. bere, cf. Schambach, Idi
Fidicin V. 425 macht Beeren daraus), und diese wurde, nac
sie dieselben gegessen, sehr krank und ganz unsinnig. Die Thä
räumte ihre Schuld auch vor Zeugen ein und sagte: „up der e

is nimant wen ich nach gode, di de sukede di benemt"; sie nahm auch viel Geld, half jener aber nicht; man fand bei ihr noch mehr toverie (es ist unbegreiflich, daß Fidic. V. 425. 426 in diesem Wort das „Hexenzeichen" erkennen will; es sind Kräuter, Pulver und dergl. gemeint), und sie wurde verbrannt (187); ebenso Nicolaus, der sich mit der ars maica seu toverie abgegeben hatte (192; die Stelle ist verderbt); eine ungenannte Frau, welche „pulveres et toferyge" angefertigt hatte (199), und die Glunekinne nebst der Ehefrau Paul Siferts, die „ob invidiam" durch ihre veneficia et incantaciones den Hans Wegener der Sehkraft beraubt hatten (210). Merkwürdigerweise erscheint einmal der Versuch, ganz entgegen der sonstigen Praxis, geringer bestraft. Ein altes Weib hatte Bilsenkraut in den Ofen der Badstube auf dem Crouwel *) geworfen, so daß die Anwesenden alle beinahe erstickt wären; dafür wird sie nur ausgepeitscht, ohne daß von einem Gnadenakt die Rede wäre.

Die Strafe des Siedens in einer Kufe traf nach dem Goslarer R. (38, 20) Verräther und Fälscher, nach dem Magdeburg. R. Ketzer (cf. Magdeb. Sch. Chr. p. 235, 2 und 330, 24; der Herausgeber Janicke sagt, obwohl beide Stellen keinen Zweifel an der Art der Strafe aufkommen lassen, im Glossar p. 454: in einer Kufe wurden die Ketzer ertränkt); nach Stralsunder und Hamburger R. vornehmlich den Münzfälscher (cf. Stralsund. Verfestgsb., Einl. p. LXXIV. Ssp. II. 26 stellt die Thatbestände verschiedener mannigfach zu strafender Münzdelicte auf; bei dem schwersten geht die Strafe an den Hals: Enthauptung). Das Berl. Sch. R. hat sich dem theoretisch angeschlossen, ist aber in der Praxis davon abgegangen, denn es bestraft als „offenbare Fälschung" Münzverbrechen und Betrugsfälle, welche nicht nach Nr. 13 zu bestrafen waren, mit dem einfachen Feuertode. So die „falsarii" Dietrich Rheinsberg, Dietrich vom Rhein und Heinrich Steindecker, welche einem Spandauer Blei und Zinn für Silber verkauft hatten (200), den kleinen Jürgen und einen Christian wegen falscher Würfel (201. 202), Hans Tileke aus Crossen, der ausdrücklich als falsarius bezeichnet wird, weil er Rechenpfennige „sub nomine florenorum" verkauft hatte (209), und Hoberg pro moneta falsa (193). (In Pritzwalk wird 1408 ein Falschmünzer verbrannt, Bekmann Churm. V. 2. c. 3. Sp. 142.) Ein besonders häufiges Münzverbrechen im MA. war das Auslesen der schweren

*) Das heutige, vom Molkenmarkt zur Spree führende Gäßchen „am Krögel"; Nicolai, Berlin und Potsdam, 1786. p. 25 braucht Kregel und Krewel synonym; Krouwel ist nach dem mndd. Wb. Gabel; die Gestalt der Straße (oder die Form der früher an ihrer Stelle befindlichen Spreebucht, Fidicin Topograph. v. Berl. 76) wird ihr also den Namen verliehen haben.

aus den leichten Pfennigen; wer dieses thut, sei er Christ oder Jude, soll nach dem Privileg von Woldemars Wittwe Agnes und ihres Vormundes, Rudolfs von Sachsen, vom 30. Sept. 1319 (B. U. B. 35) als falsarius bestraft werden; der Thatbestand von Verbrechen, welche der Münzmeister selbst begehen kann, wird in einer Urkunde vom 3. Aug. 1365 für Berlin und Frankfurt a. O. festgestellt (B. U. B. 156), und als allgemeines Edict über das Münzwesen und die damit in Zusammenhang stehenden Delicte ist der Münzbrief für die Städte des Berliner Münzisers vom 24. Juni 1369 zu betrachten (B. U. B. p. 165).

Als Fälscher wurde schließlich noch bestraft, „wi brive an kake oder anderswar henget hemeliken, sunder der radmanne wille" (p. 46), d. h. wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß, oder, mit andern Worten, ohne vorherige Untersuchung die im MA. säumigen Schuldnern gegenüber so gern und häufig angewendeten Schmähbriefe öffentlich anschlug.

Nach volksthümlicher Rechtsanschauung war das Verrücken der Grenzzeichen und die damit verbundene widerrechtliche Aneignung fremden Grundeigenthums ein sehr schweres Verbrechen, und Sagen wissen von den Qualen derer zu erzählen, welche deswegen bei Lebzeiten straflos geblieben (Kuhn und Schwartz, Nordd. Sagen Nr. 114, verzeichnen eine solche Sage aus Kl.-Paaren). Wir würden uns nicht wundern, wenn wir es daher unter die Kategorie der „Fälschungen' aufgenommen fänden; merkwürdigerweise wird es aber, während nordische Gesetze, und auch die l. Burgund. (Wilda, Strafrecht 925) strenge Strafen dafür kennen, nach dem Ssp. (II. 28 § 2) und nach dem Sch. R. (100) nur mit Geld (30 Schill.) bestraft.

16) Ein, was die Härte der Strafe anlangt, unserm Stadtr. eigenthümliches Delict, welches freilich erst beim dritten Rückfall todeswürdig wird, liegt darin, daß der Schäfer die Saat abweiden läßt (48); bei den 3 ersten Malen zahlt er der stadt broke, beim vierten Male geht es ihm an den Hals, „und ist dan nicht mer davor tu biddene." Der Schwsp. (c. 206) kennt dasselbe Delict, bestraft es aber beim ersten Male mit dem Verlust des einen, beim zweiten mit dem des anderen Daumens, und beim dritten Mal mit Abhauen der ganzen Hand. Das Verbot der Fürbitte, das „ordel sunder gnade", findet sich häufig bei Delicten, welche der Competenz des Rathes unterstanden (Planck, I. 35), und scheint besonders dem Lübischen R. eigenthümlich gewesen zu sein (Stralf. Verfestgsb., Einl. LVIII.).

17) Als eventuell mit dem Tode zu bestrafendes Delict ist auch die aus Ssp. II. 13 § 8 übernommene Rechtsverweigerung bei Ungerichtsfällen (mindestens zu Haut und Haar) zu erwähnen (133):

Welk richter ungerichte nicht en richtet, di is desselven gerichtes schuldich, dat over jenen solde irgan. Als zwei andere, nur vom Büttel zu begehende delicta propria schließen wir hier an:

18) Wenn derselbe den Richter „an seinem Recht versäumt", d. h. seine Dienstpflichten, ohne welche eine vorschriftsmäßige Verhandlung nicht möglich ist, unerfüllt läßt, so soll er dem Richter wedden, aber nicht wie andere Leute, bei denen das Gewedde im Grunde nur eine Succumbenzstrafe ist, sondern mit einer Strafe zu Haut und Haar; er soll des „Königs Malter" geben, d. h. 32 Schläge mit einer grünen, 2 Ellen langen Eichengerte empfangen (Ssp. II. 16 § 4; Sch. R. 137).

19) Läßt er sich bei einer Execution zu Haut und Haar fortreißen, und schlägt weiter, nachdem ihm aufzuhören geboten, „so mengen slach sal man em weder slan, alse he boven der herren bod sleit (138). Diese Bestimmung scheint dem Berliner R. eigenthümlich zu sein.

20) Wer einen wegen Ungerichtes Verklagten mit Gewalt dem Gericht entführt, soll behandelt werden, als ob er selbst das betreffende Ungericht begangen hätte (109); wenn er entflieht, so wird er verfestet „dorch der untvorunghe wille" *), und wird er ergriffen, so hat er die vom Entführten verwirkte Strafe zu erleiden.

21) Schwere Körperverletzung wird mit Abhauen der Hand gestraft: „Wi den anderen lemet oder wundet oder die hant avehouwet, wert he des beredet, man sleit em af die hand" (Ssp. II. 16 § 2; Sch. R. 135). Deswegen war im Rathskeller zu Deutsch-Wartenberg ein Beil mit daneben liegender blutiger Hand abgemalt, worunter die Worte standen:

„Wer hier fängt händel an,
Soll eine hand verloren han."

(Schles. Provinz.-Bl. 1864. p. 418).

Auf einfache Mißhandelung, Realinjurie, steht nur Geldstrafe (135), event. Staupenschlag (p. 193). Gänzlich straflos bleibt, wer ein Kind erwiesener Maßen seiner „Missethat" wegen rauft, oder mit Ruthen schlägt, oder schilt (127).

22) Das Sch. R. kennt nur eine Art des Meineids im weiteren

*) Die Hdschr. hat unlwerunghe, und Fidicin im Glossar will dafür unthörung, Empörung, lesen: entweder bedeutet das Wort aber entwerung, Entführung aus der gewere, dem Gewahrsam, oder es ist wahrscheinlicher, mit Hinblick auf das kurz vorher in derselben Beziehung gebrauchte untvuren und auf einen ähnlichen Fall im Stralf. Verfestgsb., Einl. LXXXIX., wo es heißt: „vortmer zo is vorvested Hermen Cellin dar umme, dat hee em den deff untferet heft", in untverung, untvorung zu bessern.

Sinne, nämlich die Verletzung einer eidlichen Zusage, den Eid periurium, und zwar in zwei verschiedenen Formen, von de eine schwerer, mit Abhauen der Hand und Rechtlosigkeit, die nur mit Polizeistrafen, wie Staupenschlag, Landesverweisung, war: den Bruch der Klagengewere, und den der Urfehde revertendo. Klagengewere ist das auf Verlangen des Be vom Kläger eidlich abzulegende Versprechen, die Klage in der wie, und vor dem Gericht, wo sie angestellt, durchzuführen, : Verklagten vor nochmaliger Inanspruchnahme wegen derselbe zu schützen (Deutschmann, Über Klagengewere. 1873). D kennt sie sowohl bei peinlichen wie bei bürgerlichen Klagen u ihren Bruch bei diesen nur mit Buße und Gewedde (II. 1 unser Sch. R. schweigt von letzteren, und hat nur die erst Ssp. II. 15 § 1 aufgenommen (p. 134. 135, cf. 136); die führt den technischen Namen „werbute", d. h. „di vorderha di gewere met is gelovet, oder ein half wergeld."

Die Stadtverweisung, welche, wie wir gesehen, wegen Diebstahls, und auch wegen Polizeivergehen, der Rath ve wurde durch Abschwörung der Urfehde bekräftigt. Der Bruc Gelübdes wurde mit Staupenschlag bestraft (201).

23) Die schwere Verleumdung, das „vorreden", hal bereits unter Nr. 4 behandelt; wie sie, wurde überhaupt je leumdung mit derselben Strafe belegt, welche event. den V deten getroffen hätte, wenn er der ihm nachgesagten That ü worden wäre (46); als allgemeines Erforderniß der Verle wird aufgestellt, daß der Verleumdete, ihre Wahrheit vorau an Leib, Ehre, Innungsrecht oder Vermögen wäre geschädigt Der Verleumder kann (schwerlich in allen Fällen, gewiß nic „vorreden") der peinlichen Strafe durch Wiederruf entgehen: sich (an einem nicht näher bezeichneten öffentlichen Ort) mit d auf den Mund schlagen und sagen: „mund, don du dat sp don logest du di wort", und wird damit ehrlos (136).

Der Wendisch-Rügische Landgebr. (Dreyer, p. 100) seiner späteren Zeit gemäß, nicht mehr die Talion in diese in erster Linie, sondern substituirt dafür das Wergeld als were idt averst eine peinlicke sacke, und de cleger be de wordt, und de beklagede nicht die daeth, he breckt 60 int gerichte, und 60 marck an den cleger, sunst scholde ganck ghan, dar he mit dem cleger henne wolde (aus de Worten könnte man schließen, daß es sich nicht um Verleu sondern um wissentlich falsche Denunciation gehandelt habe). olden holdet also: Wo ein buhr einen eddelmann, sien

edder dochter tho den eren schuldt, und de daeth nicht konde bewysen, he moste sick vor dem gantzen lande up einem marcket tho Bergen, e der vor einem gantzen cerspelle sülvest up de mundt schlan und seggen: mundt, do du de worde redetest, do logestu" (nach anderer Lesart: mund, do du dat sprekest, logest du dat).

Der Compilator des Sch. R. knüpft hier die väterliche Ermahnung an: „god geve, dat berve lude des dartu nicht laten komen; si vorstan jo lude an eren. Doch ist der vele, di selven sich mutwillens tu uneren bringen." Wie lange dieser Gebrauch bestanden, lehrt ein im „Bär" (IV. 130) mitgetheilter Fall, wonach König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1724 befahl, daß drei Verleumder zu Stettin „sich auf öffentlichem Markt aufs Maul schlagen und sagen sollen, daß sie wie ein Schelm gelogen."

Wir fügen hier noch ein Delict ein, dessen Thatbestand wir nicht anzugeben vermögen, welches aber von anderen Interpreten für eine Art der Beleidigung gehalten wird: „Wi worde ergeret an kelre und an steden, ane der ratmanne wille, di brecket 10 schok groschen" (46). Fidicin (l. c.) nennt es öffentliche Beschimpfung, Klöden (Erläutergn. III. 37): „arge und immer ärgere Worte gebrauchen; dies sei besonders in Wein- und Bierkellern vorgekommen; so wenig aber ein Scheltbrief ohne Wissen der Rathmanne angeschlagen werden durfte, so wenig sollte auch eine Scheltrede ohne ihren Willen ausgesprochen werden, weil nur dann auf einen Beweis gedrungen werden konnte." Beide Erklärungen, insbesondere die letztere, sind unbrauchbar. Die grobe Verleumdung war strafbar, wenn sie unsubstantiirt blieb, die Beleidigung schon an sich, d. h. die Handlung selbst war unerlaubt; hier liegt aber eine Handlung vor, deren Rechtswidrigkeit erst (wie bei dem Anschlagen von libelli famosi) in dem mangelnden Consens des Rathes lag. Die Strafe von 10 Schock (= 65 Thlr.) ist ziemlich hoch.

Die einfache Beleidigung wurde wie die einfache Mißhandlung mit Geld gebüßt; so wenn einer den andern Lügner schalt (p. 135). Die Summe ist nicht angegeben; der höchste Satz für Realinjurie ist 30 Schill. 2½ Pf. (135); wer aber einen Rathmann im Amt beleidigt, zahlt der Stadt Broke mit 36 Schill. (B. U. B. p. 9). Nicolaus Goldschmidt nannte vor Gericht einen Bürger einen „vorhit (ehrlosen, cf. mnnd. Wb. s. v. vorhien) kotzen-hornsen" und beging damit einen Frevel (technischer Ausdruck für geringere Vergehen; p. 185).

Bei Zahlungsunfähigkeit, und vielleicht auch in besonders gearteten Fällen, wurde dafür eine Strafe zu Haut und Haar, Staupenschlag, substituirt. Margaretha wird (allerdings gracias) gestäupt, weil

sie die negligentia begangen, im markgräflichen Hause „me pristern" zu rufen (193).

Eine besondere, auch vom Rath zu verhängende (B. 1 Ehrenstrafe traf Frauen bei gegenseitigen geringeren Verb Realinjurien: „frouwen, di sich schelden und slan, d den stein dragen und sich underlank prekelen (dies .. bedeutende Wort ist bei Gropius, Beitr. z. Gesch. Berlins mit „schimpfen" übersetzt).

Das Steintragen war, wie wir früher schon bemerkten, i eine für zänkische Frauen sehr beliebte Strafe; es findet sic Mark in Pritzwalk (Riedel, A. II. p. 11 ff.), in Belzig ((von 1691/1702 § 28. Eilers, Chronic. Beltizense. 1741. und in Calau (Stein in Gestalt einer Flasche, v. Schmidt, v. Calau. 1758. p. 204). Wie entehrend sie ursprünglich wa das Hamb. Stadtr. von 1292 (Lappenb., Hamb. R. A. 1 wonach leichtfertige, berüchtede Frauen, welche ehrliche Fra scholten, nachdem ihnen am Kake zwei Steine, „de darto an den Hals gehängt, vom Büttel unter Hornmusik aus de geführt werden sollten.

Merkwürdig ist der Zusatz unseres Sch. R., daß beide sic keln" sollen. Hier scheint wieder das Dortmunder Recht (auf auch Lappenb. l. c. Einl. LIII. rücksichtlich des Hamburger Ges verweist) Quelle zu sein. In demselben heißt es (cf. Geng J. M. I. 876): „si due mulieres rixantur ad invicem perc se vel verbis contumeliosis, que „verkorene wort" teuto cuntur, portabunt duo lapides per cathenam coherente ambo ponderabunt unum centenarium, quod teutonice „eynen ceyntenere", per longitudinem civitatis in commı una primo portabit eos de orientali porta civitatis ad o talem portam, et alia stimulabit eam stimulo ferreo fixo culo, et ambe ibunt in camisiis suis; alia tunc assumet humeros suos et reportabit eos ad orientalem portam e e converso stimulabit eam." Ganz ähnlich lautet die von D (s. v. putagium) aus einem französischen Statut von 12 getheilte Stelle, nur daß die Gegenseitigkeit fehlt: „la fan dira felonie à autre, si comme de putage, payera 5 s portera la pierre toute nue en sa chemise à la processi celle la poindra apres en la nage d'une aguillon." Ro licher wird die Sache durch des Nicol. Wurm (eines geborene piners) Liegnitzer Stadtb. von 1399 (in Böhme, Diplomat z. Untersuchg. d. Schles. Rechte, I. 3. p. 74): Schulden sic hockenne mit einander, sy trincken pillich aus des

flasche; das seint zwene steine; der ein sol in hinden hangen, der ander vore, und ein icklich stein sol einen gewegen stein behalden. Den sullen sy umb den ring tragen, und dy hindreste sol dy erste prykelen in den ars mit einer nalden, dy man in ein stecken schlehet. Eines nagels langk sol der stifft aus den stecken; dy lenge eines nagels sol man nemen nach dem nagel des mittelsten vingers. Und dis heist auch czu haut und zu hare gericht."

Ein ganz zweifelloses Beispiel der Anwendung dieser Strafe ist im Buch der Übertretgn. nicht erhalten, wahrscheinlich gehört aber hierher der p. 208 unter Fidicin's falscher Überschrift (der Fehler ist V. 420. Anm. 3 wiederholt): „Zwei Huren ausgehauen" mitgetheilte Fall: Item anno quo supra (1442), in profestis Marie Magdalene (21. Juli), due meretrices, una dicta Else Koniges, et alia dicta Else „med den langen titten", percusserunt se mutuo; apprehense ducebantur foras per bedellum et abiurarunt per amplius civitatem

24) Mit Geldstrafen werden Zolldefraudanten belegt. Nach Ssp. II. 27 zahlt, wer Brücken- oder Fährzoll hinterzieht, das Vierfache (das Sch. R. sagt: vorgewald st. virwalt), wer Marktzoll, 30 Schill.

An diese Strafbestimmungen knüpft der Ssp. die Mittheilung der Zollsätze; das Sch. R. (99) nimmt dies alles auf, fährt aber fort: „aldus is di tol von irsten gevunden; zeder hebben di heren und ore gewaldigen di tolle al anders gemaket, und ore geleide", und normirt eine neue Strafe: „aver dri punt gewonliker pennige geft, di den tol den tolner untfuret." Ganz zollfrei sind Geistliche, Ritter und ihr Gesinde und, wie das Sch. R. hinzufügt, „alle, di dat von der heren gnaden hebben und older wonheit."

25) Der sog. Feldschaden wird mit 3 Schill. gebüßt (Ssp. II. 47; Sch. R. 103).

Im Vorhergehenden haben wir bereits im Zusammenhang mit andern einige Delicte erwähnt, welche als Übertretungen, wie wir heut sagen würden, vom Stadtregiment mit einer Polizeistrafe, der städtischen Broke, belegt waren. Alle diese Delicte faßt das Stadtbuch im 1. Theil unter der Überschrift zusammen: Hir stan beschreven der stat rechticheit und gebod, di sunder twank nicht werden geholden, wen twank geft ere (44). Dieser Satz, den das Niederdeutsche Sprichwort so ausdrückt: dar neen dwangh is, dar is neen ere, findet sich häufig in mittelalterlichen Quellen. Am Magdeburger Rathhaus stand der Reimspruch:

Ik rade ju sunder twank:

(Es wird zu lesen sein: wank; siehe unten die Stelle aus der Blume des Magdeb. R.)

Vrochtet god und holdet darbi twank
(Chroniken d. Deutsch. Städte, VII. 313),

und die Magdeburger Schöff. Chr. (313,10) sagt: „dar u dwank nutte, wor men gude pollicien und gud regiment schal in ener stad"; in der Blume des Magdeb. R. heißt (Hom. Richtst., p. 340. Anm.):

Daz rade ich sunder wang:
Halde wir recht und dorby geqwang (l. getwang).

Die Broke hat zu zahlen:

26) Wer ohne Erlaubniß in der Stadtheide jagt (46).

27) Wer zu einem höheren Einsatz als 5 Schill. „boset" spielt) und „dobbelet" (würfelt, 46).

28) Wer eine geschehene Grundstücksauflassung nicht sof Stadtbuch eintragen läßt (47).

29) Wer in den Buden braut (48).

30) Welcher Bürger (Mann oder Frau) nicht nach sein mögen Waffen zur Vertheidigung der Stadt hat (46).

31) Wer die Schankregulative nicht beobachtet (45). D datiren vom 20. Juni 1370 (B. U. B. 172) und bedrohen gen, welcher zum dritten Mal gegen dieselben verstößt, oder einen solchen bittet, neben Zahlung der Broke mit dem Ver „civilitas", des Bürgerrechts.

32) Wer die Luxusgesetze übertritt, insonderheit seinen in einem Sarg begraben läßt und Kindelbier abhält (45). D wand bei letzteren war durch Verordnung vom 2. April 1334 B. 62) unter Androhung von 10 M. Strafe verboten; dieselb stand damals auf übermäßigen Aufwand in Kleidung, bei H mahlen (im Stadtb. p. 45 ist die Strafe 3 Schock), Übertre Feierabendstunde durch Zechen und Tanzen auf der Straße, hohes Kegel- und Würfelspiel.

33) Mit arbiträrer Polizeistrafe wurde belegt das Verkau Fleisch ungesunder Thiere in erster Linie durch die zum Sc berechtigten Juden, dann aber auch durch die christlichen S (67; B. U. B. 81).

34) Finden die zur wöchentlich zweimal stattfindenden der Bäckerscharren deputirten Rathmannen das Brot zu klein, dasselbe zu Gunsten der Armen confiscirt (44); dasselbe fin

35) Mit den Waaren, welche Ankäufer, Höker und Aus auf dem Markt kaufen, während der Strohwisch aussteckt (46); „ käufe" (emptiones s. venditiones periculose), ein Wort, de deutung nicht ganz klar ist (cf. Klöden, Erläut. III. 35),

durch Urk. vom 2. Febr. 1367 bei 10 M. Strafe verboten (B. U. B. 160).*)

36) Wer seiner Wachtpflicht auf Mauer und Thoren im Kriegsfalle nicht nachkommt, zahlt 6 Pf. Strafe (46).

37) Aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung konnte der Rath Personen den Aufenthalt in der Stadt untersagen; nicht immer wurde dabei die Rückkehr verschworen. So wurde Anna aus Beeskow, die Zuhälterin Heinz Zibbekes, aus der Stadt gewiesen. Trotzdem kehrte sie in Männerkleidern zurück. Obwohl dieses Durchbrechen weiblicher Zucht vom canonischen Recht verboten, und von der höfischen Sitte des Deutschen M. A. nicht gebilligt wurde, wenn wir Wolfram v. Eschenbach hören (Parc. VIII. 342):

Swâ harnaschrâmec wirt ein wîp,
diu hat ir rehts vergezzen,
sol man ir kiusche mezzen

(wenn schon Sage, Dichtung und Geschichte viele Beispiele dafür aufzuweisen haben), so sah der Magistrat darin doch keinen erschwerenden Umstand. Sie wurde verhaftet, in die Büttelei geführt und graciose nach Leistung der Urfehde, entlassen.

Das Begnadigungsrecht stand zweifelsohne dem Gerichtsinhaber zu, also nach dem Jahre 1391 dem Berliner Rath für beide Städte. Dahin gehörige Fälle werden indessen nicht überliefert, sondern nur einige Beispiele der Strafmilderung im Wege der Gnade. Bei zweien derselben, die wir schon besprochen haben, war indessen die Umänderung der Todes- in Körperstrafe durch das Recht bereits vorgeschrieben, da es sich um Delicte eines Zurechnungsunfähigen (p. 206) und einer Schwangeren (p. 207) handelte. Bei einem Wenden erfolgte die Strafmilderung ohne weiteren Zusatz (p. 210), bei Hans Brasche aber, der wegen Kirchendiebstahls in St. Petri in Cöln hätte gerädert werden müssen, indessen nur geköpft wurde, auf Fürbitte der Meister der vier Gewerke und der ganzen Gemeine (p. 206). Daß bei gewissen Delicten gegen die bürgerliche Ordnung eine solche Fürbitte unstatthaft sein sollte, haben wir bereits erwähnt; handelte es sich um Übertretung des Luxusedicts von 1334, so sollte den Fürbitter

---

*) Das erst nach Beendigung meiner Arbeit mir zugänglich gewordene Buch von Herrn Dr. Fr. Holtze „Berliner Handelsr. im 13./14. Jh." Berl. 1880 bringt erwünschtes Licht in diese Angelegenheit (p. 94 ff.). Unter Schadekauf ist eine besonders in Süddeutschland (cf. „Bär" V., p. 42) angewendete Finanzoperation zu verstehen zur Umgehung des canonischen Verbotes, Zinsen zu nehmen (Holtze vergleicht sie etwas gewagt mit dem Wechsel). Da das Schöffenrecht (p. 152) das Schadennehmen im Anschluß an die Sachsenspiegelglosse gestattete, liegt darin ein neuer Beweis für die von uns vertretene frühere Entstehung desselben.

sogar dieselbe schwere Geldstrafe wie den Schuldigen treffen B. 63).

Selbstverständlich ist es, daß die Criminalrechtsprechu Schöffen sich nur auf die bürgerlichen und bäuerlichen Verl erstreckte; Delicte, welche vor einen Specialgerichtshof, wie de lichen oder den des Lehnrichters gehören, blieben daher von sprechung im Sch. R. ausgeschlossen, und nur einzelnes wurde der Information halber, erwähnt. So die Fälle, in welche welcher sich an einem Priester vergriff, infolge von Nothwehr blieb, und der in das Lehnrecht gehörige Satz: „wi so tri beredet wert oder herenvluchtich ute des riken (l. rikes) deme vordeilet man sin ere und sin lenrecht, und nicht lif" (p. 127; die von Homeyer recipirte Lesart des Ssp. I. 4 herenvluchtich ist here vluchtig; die Quedlinburger Hdschr herefluchtich von sime rechten herren; daraus ist viellei Lesart des Sch. R. combinirt).

Wir wenden uns nunmehr zum gerichtlichen Verfahren.

Oberster Richter über Eigen, Lehn und Leben ist, wie i III. 52 § 2, der Kaiser; da er aber nicht überall gegenwärt kann, leiht er die Gerichtsgewalt weiter an Fürsten und Herrer diese wieder, wem sie wollen; aber „an der virden hant nein lehn komen, dar dat gerichte si over hals und over wen schultendum alleine." Fidicin (V. 258) versteht diese falsch; er sagt: Sobald aber das Gericht über Hals und über geht, soll es nicht an die vierte Hand kommen, nämlich nicht al vergeben, sondern nur im Auftrage des Landesherrn durch der oder den Schulzen ausgeübt werden (er übersieht dabei, daß n recipirten Stelle des Ssp. I. 55 § 1 — p. 84, nur belehnt erwählte, nicht „gesetzte" Richter, zulässig sind), daher nur das zenthum ohne Blutbann verliehen werden soll. Der Sinn is mehr, daß Gerichtslehne über Hals und Hand nicht in die vierte kommen sollen, ausgenommen das Amt des Schultheißen, über den im echten Ding Recht weigernden Richter event. zu und Hand richten kann (Planck, I. 8), „wente di schulte is r over di schult", nämlich des Richters. Die ganze Erörterung i rein theoretisch, und für die damaligen Rechtsverhältnisse Berlin mehr zutreffend. Sie paßt nur auf die Zeit, wo der Schulze im Ding des Grafen im Grunde nichts war als der Obmann der Ur finder (Planck, I. 91); in Berlin aber war er, wie beispiel auch in Magdeburg (l. c. 92) allmählich an die Stelle des orden Richters getreten. Der Compilator ist sich dieser Veränderung bewußt, und sucht ihr gerecht zu werden, indem er häufig den

des Ssp. in den schulten verwandelt; recht instructiv ist hier die Stelle p. 84, wo durch ein Versehen in einem Satz, welcher gar nicht dem Ssp. entnommen ist, der richter genannt wird; daneben oder darüber wurde als Glossem „schulte" gesetzt, was dann bei Anfertigung der uns erhaltenen Abschrift, und infolge dessen auch bei Fidicin's Abdruck sinnstörend in den Text gerathen ist; ungeschickt wird in den Nachträgen des fünften Buches (171) in einer ganz theoretischen Erörterung das alte Verhältniß zwischen Richter und Schulzen wieder zur Sprache gebracht. Deutlich tritt das Verhältniß hervor in den unserm Sch. R. eigenthümlichen Worten: „etlike heren ligen dat schultendum en deil, dat is dat nederste gerichte; und deil ligen dat gantz, dat is dat overste und dat nederste" (p. 82).

„In allen steden is gerichte, dar di richter mit ordelen richtet" (p. 90); finden und schelten darf er dasselbe aber nicht, denn dies ist Aufgabe der Schöffen (p. 84). Eine Ausnahme davon machen nur die sog. „schlichten Klagen" und (wie das Sch. R. hinzufügt) die Klagen um Bürgerrecht (p. 50), ein summarisches Verfahren ohne Laudirung von Zeugen, bei welchem der Verklagte bekennen und leisten oder bestreiten und abschwören mußte (Planck, II. 404); hierbei bedurfte der Richter der Zuziehung von Schöffen nicht.

In jedem Falle, wo infolge Urtheils Buße gezahlt wird oder Vergehen gegen die Ordnung im Gericht vorfallen, hat der Schulze Anspruch auf Gewedde (8 Schill. p. 79), doch muß er sich dasselbe von den Schöffen zuertheilen lassen (p. 85), wie auch der Ssp. (I. 52 § 1) im Dinge gewonnene Schuld voraussetzt; bei schlichten Klagen fällt also, im Gegensatz zu andern Stadtrechten (Planck, II. 407) das Gewedde fort. Der Richter soll aber nicht zugleich Kläger und Richter sein; darum heißt es: „ein iewelk richter het gewedde binnen sinen gerichte, und engeine bute" (Ssp. III. 53 § 2; Sch. R. 84); das Sch. R. fährt dann selbständig fort: „eine misdede dan." So liest wenigstens Fidicin; doch scheint das nicht richtig. Es könnte nur bedeuten: ausgenommen wenn einer eine Missethat gegen ihn beginge; damit wäre aber dem gleich darauf ausgesprochenen Princip: „di richter enmach beide kleger und richter nicht sin", widersprochen. Wir möchten lesen: „eine misde de (nämlich der Richter) dan": der Richter kann nicht zugleich Gewedde und Buße empfangen; er müßte auf eins von beiden verzichten, denn &c.

Unter Umständen kann an Stelle des belehnten Richters ein anderer treten: „beiegende aver ein hanteftige dat an dufte, an rove, an morde, ader in welkerleige ungerichte, dar ein man met begrepen wert, dar over di belende richter alleine richten mut (wen di richter echte ding over ungerichte hebben mach) – werent aver dorper

twe, dri, min oder mer, di engein schultendom hadden ade muchten, di mogen na ores herren wille und oren kor einen r kisen: dar sullen si di negesten gesworen tu der bank vorn dat si em rechtes behelpen, up dat deme armude recht v fare, und nicht rechtes gebreke" (p. 84). Durch unsere v dicin abweichende Interpunction glauben wir das Verständn Periode erst ermöglicht zu haben. Die Stelle beruht auf S 55 § 2, ist aber, da sie sich wieder zu sclavisch an dessen Te logie hält, undeutlich geworden. Es handelt sich hier offenb nicht, wie im Ssp., um rein ländliche Verhältnisse, sondern u auch im Magdeburg-Breslauer Weisth. von 1261 § 8 und 1 gesehenen Fall, wo bei handhafter That in der Stadt, deren bild und zugehörigen Dörfern der ordentliche Richter nicht zu ist; in diesem Fall sollen die ersten besten Schöffen, „die zu de geschworen haben", sofort richten; wird die Sache aber übern so soll der belehnte Richter erkennen. Wenn es im ersten Th Stadtbuches (p. 50) heißt: „weret ok, dat eine deme an schuldigen wolde, dat were borger, gast oder gebur, un richters so schire nicht muchte gehebben, so sal ein deme anderen richten, wente an den richter, alse dat vo older is geweset", so kann das nur eine summarische Dars des eben geschilderten, im Sch. R. normirten Verfahrens sein. dasselbe auf alle Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, wie es alle den Worten nach erscheinen möchte, würde eine heillose Forml und Verwilderung der Rechtsprechung herbeigeführt haben. D sich um Fälle, bei denen im Verzuge Gefahr war, handelt, auch die Worte: „und des richters so schire nicht mu gehebben"; nur bei Ungerichten zu handhafter That konnte Verzögerung, durch Übernächtigwerden, Verdunkelung des T standes und Verschleppung herbeigeführt werden. (Bei Gastred handhafter That konnte in Magdeburg jeder Bürger richten. P I. 107.) Ganz irrthümlich zieht Klöden (Erläut., III. 48) ei dere (im Ssp. sich ähnlich findende) Stelle des Sch. R. (134) (er begeht dabei den groben Fehler, die Worte: „er dat ove tich wert", mit: „und er dessen übernächtig wird", statt durch es übernächtig wird", zu übersetzen; dies Beispiel zeigt wiede wünschenswerth es ist, auch juristische Texte mit philologischer falt zu behandeln und durch Bezeichnung der Vokallängen ih ständniß zu erleichtern; die Bedenken, welche Homeyer dageg Niederdeutsche Texte erhoben, erscheinen gar zu scrupulös, die gabe des Oberdeutschen Textes des Ssp. von Weiske-Hildebr welche das Princip der Vokalbezeichnung durchführt, ist ohne

ahmer geblieben), wo es sich nicht um ein sofortiges Richten handelt, sondern um eine Fiction, nach welcher die handhafte That in Abwesenheit des Richters dennoch als nicht übernächtig von ihm bei seiner Rückkehr abgeurtheilt werden soll, wenn der Kläger sie mit Gerüfte und mit sieben Zeugen zwei Schöffen und dem Büttel vor des Richters Hause klagt.

Neben dem Verfahren vor dem Richter war das Provociren auf ein Schiedsgericht sehr beliebt. Dabei soll aber nicht formlos, sondern an gewöhnlicher Dingstatt verhandelt werden. Nachdem gesagt, daß alle Processe, ordentliche und schlichte, „up dem huse" instruirt werden sollen, fährt das Stadtb. im ersten Theil fort (50, wir interpungiren von Fidicin abweichend): „Och so scolen, di dingeslude nemen von oren vorspreken, na der radmanne geheite", dasselbe sollen, nach dem Willen des Rathes, die, welche aus ihren Fürsprechern Schiedsrichter erwählen, beobachten. Fidicin (V. 274) versteht die citirten Worte so: der Rath habe sich genöthigt gesehen, die Einwohner zu verpflichten, in ihren Rechtssachen sich nur solcher Fürsprecher zu bedienen, welche ihnen vom Rathe zugewiesen würden. Die Worte lassen einen solchen Sinn schlechterdings nicht zu; „von oren vorspreken na der radmanne geheite" kann unmöglich heißen: Fürsprecher nach dem Gebot des Rathes annehmen, und „dingeslude" welches Fidicin mit Proceßpartei zu übersetzen scheint, bedeutet in den Quellen absolut nichts anderes als Schiedsrichter.

Eines merkwürdigen Gebrauches bei dem schiedsrichterlichen Verfahren gedenkt die Urk. vom 5. März 1368 (B. U. B. 161). In einem Streit zwischen dem Lebuser Archidiakon Heinrich v. Fürstenwalde und der Stadt Berlin hatten die Parteien auf Schiedsrichter compromittirt. Nachdem diese schlüssig geworden, setzten sie einen Termin auf den gedachten Tag, abends, im Predigerkloster zu Straußberg an und fragten die Parteien, ob sie sich bei dem Schiedsspruch beruhigen wollten, „quibus hincindi respondentibus, quod sic in perpetuum, et a nullo contravenire (?), et hoc complosis manibus bis sic se servaturos promiserunt."

Über die Qualification zum Schöffenamt, und die Zahl der Schöffen haben wir bereits gesprochen; es bleiben nur einige Formalien nachzuholen. Sitzend sollen die Schöffen Urtheil finden (93. 163); man pflegte die Schöffenbänke im Viereck aufzustellen, daher die Ausdrücke: virbenke, virscharen (Planck, I. 128); im Schöffenrecht wird dieser Einrichtung mehrere Male gedacht (buten der bank 85, des bankes bidden 93, gehegede bank 155, di benke vorrucken 157: vor di bank vorvesten. Buch d. Übertretgn. p. 187), ohne daß etwas genaueres darüber mitgetheilt würde. Stehend da-

gegen soll man ein Urtheil, sofort wenn es ausgesprochen, schelten (93. 163), und dann den Sitz des Schöffen einnehmen, dessen Spruch angefochten.

Außer den Schöffen sind nach unserm Sch. R. auch noch alle vollkommen Rechtsfähigen zum Besuch der ordentlichen Gerichtstage verpflichtet (dingpflichtig), um event. als Zeugen für Gerichtsnotorietät zu fungiren; sie haben des Gerichtes, wenn der Richter zur Stelle ist, von Sonnenaufgang bis Mittag zu warten (Ssp. III. 61 § 4; Sch. R. 93), doch nicht dann, wenn der Richter sich der Rechtsverweigerung schuldig gemacht hat (133). Möglicherweise dürfte aber diese allgemeine Dingpflichtigkeit schon obsolet gewesen sein; denn das Sch. R. bezieht die Stelle des Ssp. (II. 6 § 3), welche den Säumigen mit dem Gewedde straft, auf die vorgeladene Proceßpartei (im 2. Buche: umme schulde, p. 94: wi tu dinge nicht enkommet und darvor geladen is); jedenfalls entschuldigen aber die sog. causae legitimae, die Fälle der echten Noth; diese sind (wie schon früher bemerkt) nach Ssp. (II. 7) Gefängniß, Krankheit, Gottesdienst außer Lande, und Reichsdienst, einem auf meine und gude olde wohnheit (so wird der Text zu emendiren sein) Bezug nehmenden Zusatz zufolge auch noch Unfriede des Landes und Communaldienst (p. 94); jedenfalls wird die echte Noth nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden, entweder gleich durch den sie meldenden Boten des Ausbleibenden, oder später durch diesen selbst (ibid.).

Zu den wesentlichen Gerichtspersonen gehört auch noch der Büttel. Daß man denselben aus der Klasse der bergelden und plechhaften zu wählen pflegte, wenn er mindestens 3 eigene Hufen besaß, theilt das Sch. R. ganz historisch mit (plach man tu kisen, p. 138). Seine Pflichten sind, die Parteien zu laden, und zwar genügt seine Aussage zum Beweise, daß dies rite geschehen (86), sie nach gehegtem Ding aufzurufen (85), Pfändungen vorzunehmen und alle Executionen zu vollstrecken (87). (Merkwürdig ist die Notiz des Zittauer Rathschreibers Johann v. Guben, Scriptt. rer. Lusat. N. F. I. 8: „ouch ist gescheen hy vor czu czyten in dirre stat, daz man nicht czuchtegers hatte, daz man hatte gevangen 5 dibe und man sulde richten ubir sy. Dez muste iczlich schepphe eym der 5 daz howbt abe howen.") Bei Klagen um Ungericht, „war man met soven mannen tugen sal", gilt sein Zeugniß für zwei; wird er in Ausübung seines Amtes verletzt, so verwirkt der Thäter doppelte Buße, doch event. nur einfaches Wergeld (88). Die Amtsdelicte des Büttels und ihre Bestrafung sind bereits erörtert. Als festes Gehalt erhielt der Büttel vierteljährlich von jedem mit einem Haus bebauten Grundstück 1 Pf. (ebensoviel erhielt er noch 1516 in Frankfurt a. O.,

Zimmerm., II. 93), von jeder Bude 1 Scherf; außerdem für jede peinliche Execution eine Gratification, auf die wir später zurückkommen, und die Kleider des Hingerichteten (p. 43). Eines „bedellus" Merten Valke, der 3 Jahre im Amte war, aber später im Jahre 1447 mit seiner Frau Barbara in Küstrinchen einen großen Diebstahl beging und deswegen hingerichtet wurde, erwähnt das Buch d. Übertretgn. (p. 211).

Der Theilnahme eines Gerichtsschreibers an den Gerichtssitzungen wird erst im 15. Jh. gedacht (cf. Kühns, II. 231 ff.).

Hinsichtlich des Gerichtsorts haben wir dem früher Gesagten nichts hinzuzufügen; die Gerichtszeit ist im Allgemeinen beschränkt durch die Rücksichtnahme auf die gebundenen Tage; welche, außer Sonn- und Feiertagen, dies sind, wird an betreffender Stelle (p. 151) nicht gesagt. Die Stelle des Ssp. (II. 11 § 4), nach welcher an gebundenen Tagen kein Echteding abgehalten werden darf, ist zwar in's Sch. R. nicht aufgenommen, muß aber doch gegolten haben, was daraus folgt, daß dem Richter das Richten über Friedebruch und in schlichten Klagen (ohne Berufung auf Zeugen, und ohne Zuziehung der Schöffen) auch an solchen Tagen erlaubt sein soll (95. 96); die Ableistung dabei sich als nothwendig herausstellender Eide soll dagegen in der Regel auf offene Tage verschoben werden.

Über die Tage, an welchen Gericht gehalten werden soll, sagt das Sch. R. nichts, es verlangt nur, daß der Richter sein „genechte tu rechte" halte. (Die Hdschr. liest „tu nechte", was ein offenbar aus „tu rechte" durch Anbildung an „genechte" entstandener Schreibfehler ist.) Fidicin erklärt im Glossar das Wort genechte (dasselbe kommt in derselben Form, und als „genette" noch einmal p. 158 vor) ganz richtig mit „Zeit des Gerichts", fügt aber hinzu: „Das Abhalten des Gerichts zur Nachtzeit ist sonst dem Deutschen Gerichtswesen ganz fremdartig." Davon ist auch gar nicht die Rede; genechte, entsprechend dem mhd. benahtunge, und identisch mit dem kurz vorher gebrauchten dingetale, ist die alter Deutscher Sitte gemäß nach Nächten gezählte Frist, der Gerichtstermin, welcher, wie wir gleich sehen werden, von „virteinnacht tu virteinnacht" bestimmt wurde. So verstehen das Wort auch die Herausgeber des mndd. W. B.; erfreuliche Bestätigung erfährt der anderweit nicht belegte Ausdruck durch das Treuenbrietzener Schöffenbuch, wo er zum J. 1456 in der Bedeutung „Gerichtstag" gebraucht ist (fol. 48b.: Anno domini M. CCCC. LVI. hij scabini presiderunt (sic): Michael Ricz, Hans Quaterdust, Cleman Scultin etc. So is komen her Matteus Moller unde sin suster Margareta genant etc. — In den sulften genechtin so is komen Gurgen Heneman unde het gemaket etc.).

Ergänzend tritt nun hier der erste Theil des Stadtbuche „vortmer sal wesen ein dingedag tu allen virtein nachten men dingen mach des middewekes: — dar sal richter schepen gan" (49). Also einen Mittwoch um den andern (Magdeburg einen Dinstag um den andern, Planck, I. 12(das ordentliche Schöffengericht seine Sitzungen haben; für f Klagen und „borgerrecht" (Innungs-, Polizeisachen) werde auf jeden Montag und Sonnabend Termine angesetzt, und dazu je nach Bedürfniß, die Notgedinge bei handhafter That.

Sind Schulze und Schöffen versammelt, so eröffnet jen Sitzung in feierlicher Weise, indem er sich von dem Schöffen Urtheile finden läßt auf folgende Fragen:

1) Ob es Dingzeit sei?

2) Ob er das Ding hegen möge? Ist ihm darauf geant so geschieht die Hegung mit den Worten: „Ik hege hir ein din godes, der heren, und von gerichtes wegen der stad, un bide alle, dat ik von rechtes wegen vorbiden sal; ik v alle unrecht und vororlove alle recht."

3) Ob er dem Dinge Frieden wirken dürfe? Dies thut „Ik werke dessen dinge, und alle den, di hir tu deme sin und komen, godes, der heren, und des gerichtes An den vreden sik nimande vorsume!"

4) Ob er die Verhandlung beginnen dürfe? („ofte he r moge?")

Diese Formalien weichen von denen verwandter Rechts wesentlich ab.

Nach Ssp. (I. 59 § 2) werden nur zwei Fragen gestellt:

1) Ob es Dingzeit sei?

2) Ob jede Störung des Dinges verboten werden dürfe? nach dem Richtst. 1 § 2 ebensoviel:

1) Ob er das Ding hegen könne?

2) Ob er Störung verbieten solle?

drei aber nach dem Sächsischen Weichbild (v. Dan., Art. 18):

1) Ob es Dingzeit sei?

2) Ob er das Ding hegen dürfe?

3) Was er zu Recht verbieten solle?

Ist das geschehen, so soll der Büttel die Parteien aufrufe lude, dat man dat buten der bank wol hore" (85).

Von den Parteien hieß der Kläger der sakeweldige (p auch kleger; nach der Theorie von der Privatanklage kann Anstellung einer peinlichen Klage nicht gezwungen werden, aber das Gerüchte erhoben, so muß er die Sache zu Ende

(p. 128). Der Verklagte (der schuldiger), wenn er sonst seinen Gerichtsstand vor den Stadtrichter hat, muß, wenn er rite vorgeladen, vor demselben erscheinen, und zwar, wenn die Klage auf Ungerichte geht, mit einem Gefolge von höchstens 30 Leuten, welche bloß mit Schwertern bewaffnet sein dürfen (Ssp. II., 67; Sch. R. 133; ob diese Bestimmung wirklich für Berlin noch praktisch gewesen, lassen wir dahingestellt; sie deutet auf primitivere sociale Zustände, als die in der Mitte des 14. Jahrhunderts waren, und auf andere als städtische Verhältnisse). Ist er ungehorsam, so hat er das Gewette zu zahlen; alsdann wird er immer wieder von 14 Tagen zu 14 Tagen vorgeladen, und im Civilproceß beim vierten Mal in contumaciam verurtheilt, worauf der Kläger sofort Einweisung in das streitige Gut verlangen kann (p. 98; cf. auch Kühns, II. 461 ff.). Der Ssp. (I. 70 § 1) läßt diese Folge schon bei der dritten Contumaz eintreten, während das Stendaler Urtheilsbuch (Behrend, II. 7), wenigstens bei Klagen um Schuld, denselben Termin wie unser Schöffenrecht hat.

Ist der wegen Ungerichts Verklagte nicht erschienen, so sollen die Schöffen, wenn die Klage in demselben Sonnenschein erhoben wird, „di benke dri stunt vorrucken" und den Verklagten sodann verfesten (p. 157), eine Formalität, welche die Glosse zu Ssp. I. 70: „toller und unrechter Leute Wahn und Sitten" nennt, da die Verfestung ohne Weiteres zu erfolgen habe. Wird aber die Klage übernächtig, so muß man „dri virteinnacht" klagen, ehe die Verfestung ausgesprochen werden kann (p. 157). Merkwürdigerweise läßt das Löwenberger Stadtb. (Homeyer's Ssp.-Hdschr. Bt., cf. 3. Auflage p. 522) in diesem Falle die Verfestung erst im vierten Dinge eintreten. (Auch in Brandenburg erfolgt 1451 die Verfestung erst bei der vierten peinlichen Klage; v. Raumer, Cod. contin., I. 175.)

Etwas anders gestalten sich die Dinge, wenn der Verklagte zwar erscheint, sich aber auf die Klage nicht einläßt; er verwirkt dann das Gewedde, wird noch zweimal „tu antwerde geboten" und gilt dann für „vorwunnen in der schult" (also bei der dritten Contumaz). War die Sache aber peinlich, so kann in diesem Falle Verurtheilung erst nach geschehener Beweisaufnahme erfolgen (Ssp. III. 39 § 3; Sch. R. 110).

In der Regel soll sich der Processirende eines Fürsprechers bedienen, „dorch dat he sich nicht vorsume." Ausgeschlossen vom Fürsprecheramt sind von vorn herein Frauen, die, wie der Compilator unhöflich hinzufügt, „sint rader tunge." Der Ssp. (II. 63 § 1) und mit ihm unser Sch. R. (92) schreiben dies der Verschuldung einer gewissen Calefurnia zu, „di vor deme gerichte von torne missebarde"; ganz anderes weiß der Schwsp. (Laßb. § 245) zu berichten;

am drastischsten und in epigrammatischer Kürze erzählt das
Glogauer R. vom 23. Novbr. 1314 (Tzsch. St. 493): „is
keyn wyp vorspreche gesyn, noch ane vormunde cla
vorlos en allen eiene Romerine, dy his Calofarnia, di
gerichte varczte vor Rome, do ir wille ane vorsprech
muste vortgen; vorcz vorlos den vorsprech." Den R
Quellen sind diese pikanten Einzelheiten unbekannt; sie ge
als Grund für das prätorische Edict, daß Frauen für and
postuliren dürfen, an: origo introducta est a Carfania ir
sima femina, quae inverecunde postulans, et magistrum
tans causam dedit edicto (l. 1 § 5 D. III. 1).

Sonst muß jeder (auch der Stotterer) das Fürsprecher
nehmen, der im Gerichtssprengel wohnhaft, oder wenigstens
begütert ist, oder „dar he von ander lude wegen um
recht vorderet." Der Ssp. (I. 60 § 2), woher die gan
entnommen, sagt nur: oder dar he recht vorderet, de
die Verpflichtung zur Übernahme des Fürsprecheramtes auch
aus, welche in auswärtigen Gerichten zu klagen genöthigt
der Zusatz unseres Sch. R. zeigt nun einmal, daß damals
That schon die Advocatur gewerbsmäßig (umme geld)
wurde, daß man zur Führung von Processen außerhalb ger
caten bevollmächtigte, und daß diese alsdann zur Vertret
anderer Parteien vor einem fremden Gericht nicht bloß b
sondern auch verpflichtet waren. Als Entschuldigung gilt
wenn bei peinlichen und Statusklagen (ofte di klage an
an gesunt oder an recht gat) Verwandte oder der Lehns
Gegenpartei bilden. Auf Antrag der Partei hatte ihr der
einen Fürsprecher zu bestellen, das Sch. R. fügt aber hinzu:
bequemecheit so wervet sich islike selven einen vorsp
is bedervet." Sobald der Fürsprecher bestellt ist, darf di
vor Gericht selbst nicht mehr „openbar" sprechen, andererseits
jede Erklärung des Anwalts nur dann rechtsverbindlich, n
Client sich mit ihr auf ausdrückliche Anfrage des Richters einve
erklärt; thut er dies nicht, so darf er „gesprekes bidden",
die Erlaubniß nachsuchen, mit seinem Anwalt außerhalb der G
zu conferiren und ihm bessere Instruction zu ertheilen. Da
auf Grund einer solchen Conferenz seinen Vortrag zu mo
sicherte sich der Anwalt vor dem Eintritt in die Verhandlung
daß er sich die „holung", „vorhalung" (restauratio, iterati
cf. Hom., Richtst., p. 423), „di dar is eine bewarunge
gers und des schuldigers", ausbedang. Statt „holung"
dicin „helung" und erklärt dies im Glossar durch: „gehei

theilung zwischen der Partei vor Gericht und ihrem Fürsprecher"; die Handschrift hat deutlich „holung", und wenn dies nicht der Fall wäre, müßten wir so mit Rücksicht auf die in andern Quellen des Proceßrechts klar und deutlich vorliegende Natur dieser Proceßcautel emendiren. Die geheime Mittheilung, das „gespreke", geht der Holung durch den Anwalt voraus, diese ist das Resultat jener. In der Regel ist dem Fürsprecher nur dreimalige Formulirung derselben Behauptung zugelassen (Planck, I. 210), nach dem Sch. R. soll er sich aber „dri stunt vorhalen", d. h. es war ihm, wenn wir „holung", wie Hom. es im Glossar zum Richtst. auch thut, mit „Wiedereinbringung" übersetzen, viermaliger Vortrag gestattet. Dazu würde das in den Joachimsthalschen Gerichtsformeln dargestellte Verfahren stimmen, welches wiederholte Verbesserung, ohne die Zahl zu bestimmen, zuzulassen scheint (cf. Planck, I. 211).

Außer dieser Form der Holung durch den zuerst bestellten Anwalt gab es noch eine zweite, durch einen neuen Fürsprech, einen „batspreker." Das Recht dazu sicherte der Anwalt der Partei nach der Blume des Ssp. (Hom. Richtst. p. 366) durch den Antrag: „ich dinge im auch eynen basredynden man, ab her is bedarff und ab ich en an ichte vorsewmte, daz her sich myt eynem andirn und basredyndyn irholen moge."

Der Partei, welche ohne Fürsprech auftrat, stand ursprünglich das Recht der Holung nicht zu; allmählich wurde ihr dies im Magdeburgischen, Lübischen, Hamburgischen Recht gestattet, nur die Holung durch einen batspreker blieb versagt (Planck, I. 214. 215); daß dies auch in Berlin geltendes Recht gewesen, folgern wir aus den Worten: „ofte he sich vorsumet, so kan he sich nicht vorhalen met einem batspreker in deme gehegeden dinge, alse he bi deme vorspreken wol don mut" (p. 89); sie sind nämlich entnommen aus Ssp. I. 60 § 1, wo der oben mitgetheilte strenge Grundsatz ausgesprochen ist, durch den dort fehlenden Zusatz „met einem batspreker" aber der neueren Maxime gemäß abgeändert.

Zur Feststellung des zwischen zwei Parteien streitigen Rechtsverhältnisses, oder der einer derselben von der andern zugefügten rechtswidrigen Verletzung bedarf es eines zwischen den Streitenden in mannigfacher Weise vertheilten Beweises mittels rechtlich anerkannter Beweismittel. Das vornehmste derselben ist der Eid, mit welchem sich der Sachse, gegen Kaiser Karls Willen, in allen, außer gerichtskundigen (d. h. vor Gericht verhandelten) Sachen entschuldigen zu dürfen rühmte (Ssp. I. 18 § 2; Sch. R. 92. 170).

Von dem Gerichtszeugniß mit Richter und Schöffen oder Ding-

pflichtigen ist wiederholt im Sch. R. nach dem Vorbilde des Ssp. Rede (p. 93. 126. 131. 170), sowie von der Verpflichtung des S ters, sein Zeugniß auch in Sachen, die vor seinem Amtsantritt handelt, abzugeben, „wen he met schepengetuge der war geinnert wird" (84, cf. p. 171).

Die Formen der Eidesleistung sind verschiedene: Der Mann kniend schwören, entblößten Hauptes (die Erfüllung dieses Erfor nisses wird noch ausdrücklich in einer Urk. des Stendaler Raths 18. Jan. 1676 hervorgehoben), ohne Obergewand, Messer und stiges Eisengeräth (143); und wenn es sich darum handelt, die festung eines Mannes zu beweisen, so soll der Fürsprecher dem ihm sitzenden Beschuldigten „di hilligen" (das Reliquiar) aufs H setzen, und diese berührend sollen die Zeugen schwören (158). dem Männereide ist, abgesehen von einigen Specialfällen, die rührung der Reliquie, der kefse (capsa) wesentlich (noch zu mann's Zeit war in Tangermünde die Vereidigung auf das Apo kästchen üblich [Beckm. Churm., V. 1. cap. 6. Sp. 24], insbeson bei der Vereidigung der Rathsherren, Pohlmann, Histor. Wa rungen durch Tangermünde, p. 121), so daß häufig „die Fi auflegen" für „schwören" steht (z. B. Hartmann von Aue, 1. B lein, 1421; Erec, 3899; Iwein, 7923); wie aber die Berühr erfolgte, war ziemlich gleichgültig; bald geschah es mit der ga Hand (lex Allamann. c. VII., 7: manus super capsam pone mit einem (Grimm, R. A. 141), am häufigsten aber mit zwei gern (cf. u. a. die Bilder zur Heidelb. Hdschr. des Ssp.). Der mit einfach emporgehobenen Fingern scheint sich erst im 16. Jh finden; die allmählich fast allgemein gewordene Dreizahl derselben in Tengler's Laienspiegel dadurch motivirt, daß der Schwörende „drei Mitgesellen des Eides" Acht haben und die heilige Dreieini (worauf auch heut noch bei Eidesvorhaltungen hingewiesen wird Zeugen nehmen solle. Diese drei „Mitgesellen" finden sich wohl zu im Commentar des Hieronymus zu Jeremias 4, 2: Animadver dum est, quod iusiurandum hos habeat comites: veritatem, dicium et iustitiam. Von da ist der Satz in das Decretum G tiani (c. 2 C. XXII. q. 2) aufgenommen, hat damit canon Geltung erlangt und ist auch von den Deutschen Rechtsquellen pirt worden; so heißt es in der Gl. zu Ssp. II. 34 (und ähnlic der zu Ssp. Lehnr. 69): „bei welchem eid nicht sindt wahrh redligkeit und gerechtigkeit, solcher ist kein eidt, sondern meineidt."

Die Frau dagegen soll stehend schwören (143), und wenn sich um Beweis der Morgengabe handelt, sollsie schwören „up

hilligen mit twen vingeren an der rechten hand up ore brust", und wenn ihr Einweiser in dieselbe todt ist, „up sin graf" (147). Das älteste Zeugniß für diese Form des Fraueneides findet sich in der l. Alamann. (56, 2: liceat mulieri iurare per pectus suum); in anderen, insbesondere Süddeutschen Rechtsquellen mußte sie dabei auch noch den Zopf berühren: sweren uf ir zeswen (das Augsburger Stadtrecht fügt hinzu: blozen) brust und uf ir zeswen zophe, ob sie den hat (Schwsp. c. 20); interessant ist es, daß auch einmal eine Zollernsche Gräfin (Verena v. Zollern-Schalksburg geb Gräfin v. Kyburg) schwören mußte „mit zopf und mit brust und mit ir hand" (v. Stillfried — Märcker, Monum. Zoller, I. 381; sie beweist damit nicht ihre Morgengabe, sondern consentirt auf diese feierliche Weise in den Verkauf ihr zur Heimsteuer verliehener Güter durch ihren Gemahl, Graf Friedrich, gen. Mülli, an Württemberg; ebenso verzichtet Sophia v. Rosenberg, Tochter Joachim's II., 1562 auf ihr Successionsrecht mit zwei Fingern auf der linken Brust. Märcker, Sophia v. Rosenberg. 1864, p. 25). Im Wendisch-Rugianischen Landgebrauch (Dreyer, c. 18) findet sich dieselbe, auch heut noch gebräuchliche Form, wie im Sch. R.: „eine fruwe, de lecht de rechter handt up de boest." Die allgemeine Übung dieser Sitte in Deutschland auch für andere Eide der Frauen wird bezeugt durch Fischart's Geschichtsklitterung (Scheibles Ausg., p. 207) und Tengler's Laienspiegel (fol. 80). Malblank (Doctr. de iureiurando, p. 374. Anm. 521) will die Erklärung für dieselbe darin finden, daß den Frauen, in Verfolg der bekannten (auf 1. Kor. 14, 34 beruhenden) Parömie: Mulier taceat in ecclesia, zuerst im capit. Aquisgranense v. 789 (Walther, Corp. iur. germ., II. 77) und später noch öfter (Walther l. c. 410. 719. 729) die Annäherung an den Altar und an die auf demselben befindlichen Reliquien verboten worden sei. Dies trifft aber für den Deutschen Gebrauch wenigstens nicht zu, da die Gerichtseide nicht in der Kirche (dies wird indirect in einem Capitulare Ludwigs des Fr. v. J. 819 verboten. Walther, II. 334), sondern in der Gerichtssitzung abgeleistet wurden.

Die Juden sollen mit der Hand auf Mosis oder Josaphantis Buch schwören (bei Fidicin p. 153 fehlender Satz des Sch. R.); früher aber mußten sie sich, wie der Compilator erzählt, dabei den entwürdigsten Formalien unterwerfen, wie sie in dieser Abscheulichkeit sich unseres Wissens in andern Quellen dieser Periode nicht finden: „Di joden plegen in vortiden livelike ore ede tu dunde up einer su hut, di in negen dagen hadde geverkent; di hut snet man in den ruggen up, und man spreide si vor di schepenbank; np di titten muste di jode barft stan, einen harduch (härenes Ge-

wand) muste he umme hebben, und einen spissen hut up sin hovet." *)

Das Recht, sich durch Eid zu reinigen, verlieren die, welche wegen Raubes und Diebstahls einmal verurtheilt worden sind; werden sie zum zweiten Mal wegen eines dieser Delicte angeschuldigt, so müssen sie ihre Unschuld entweder gegen einen Lohnkämpfer im gerichtlichen Zweikampf beweisen, oder eins der beiden Ordale wählen: „dat heite iser tu dragene, oder in einen wallende ketel tu gripen bet tu deme ellenbogen" (Ssp. I. 39; Sch. R. 126); aus Berlin ist von der wirklichen Anwendung eines solchen Gottesgerichts niemals die Rede; in Pritzwalk erbot sich aber der Falschmünzer Thideke Höppener 1392 selbst zum iudicium ferri candentis; er wurde indessen mit dem Gericht verglichen (Bekmann, Churm. V. 2. cap. 3. Sp. 142; hienach ist Kühns, II. 519 zu berichtigen).

Das Princip, daß der Sachse nur durch Gerichtszeugniß überzeugt werden könne, sonst aber das Recht zu schwören habe, hat bereits der Ssp. und dann spätere Praxis vielfach durchbrochen. Einer der Fortsetzer unseres Sch. R. hat im fünften Buche diese Ausnahmen in 11 Punkten zusammengestellt (p. 172).

Insbesondere ist mehrfach Zeugenbeweis zulässig. Die mittelalterlichen Zeugen entsprechen indessen nicht dem, was wir heut dabei uns denken. Sie wurden nicht vom Richter über den Vorgang vernommen, und mußten ihre bezügliche Aussage eidlich erhärten, sondern sie beschworen nur die Richtigkeit einer von der sich auf sie berufenden Partei bestimmt formulirten Behauptung, wobei es gleichgültig ist, daß von ihnen bisweilen eigenes „Hören und Sehen" verlangt wird, und daß bald (wie bei peinlichen Klagen) die Partei zuerst und dann der Zeuge, oder umgekehrt (bei bürgerlichen Klagen) schwört (132). Der Zeugeneid ist somit, wie Planck (II. 76) sagt: immer ein Urtheil, nicht die Aussage über dem Zeugen bekannte Thatsachen. **)

Unter gewissen Umständen setzt aber das Sch. R. (161, in offenbarer Anlehnung an Richtst. 45 § 4) an Stelle des Zeugenbeweises wiederum den Parteieneid.

*) P. 152; die Glosse zum Judeneid des Weichb. nennt das Barfußstehen auf einer Schweinshaut „fantasey"; als Curiosum sei erwähnt, daß nach dem Löwenberger Stadtb. fol. 51 der Jude auf einem dreibeinigen Stuhle gegen die Sonne stehen soll.

**) Im 15. Jh. erscheint in der Mark für die Glaubwürdigkeit der Zeugen die Frage, ob sie im Kirchenbann sind, oder nicht, erheblich; v. Raumer, Cod. contin., II. 193 ff., cf. Schwsp. Lehnr. c. 91 bei v. Senckenberg, Corp. iur. feudal. Germ. 1772. p. 122.

Bei Klagen um Schuld von mehr als 8 Schill. muß nämlich der Kläger nach Stadtrecht (wie das Sch. R. p. 172 ausdrücklich hinzufügt) sich auf Zeugen berufen (penningtuch); dann kann der Verklagte sich nicht mit einem Eide „entreden“ (cf. p. 96), sondern muß Gegenbeweis mit dreier Männer Eid erbringen. (Nur dies kann der Sinn der Stelle p. 172 in Verbindung mit p. 161 sein; Kühns, II. 511 übersieht, daß der penningtuch bei Klagen über 8 Schill. augenscheinlich obligatorisch sein soll.) Ist er aber Ausländer (elend), und so unbekannt am Ort, daß es ihm unmöglich ist, die Zeugen zu beschaffen, so soll er diesen Umstand (die elendicheit) zuerst beschwören, und dann selbst dreier Männer Eide schwören. (Sollte hiermit nicht in Zusammenhang stehen, daß Dietrich von Bern im Liede von Ecken Ausfahrt, und Siegfried im Lied vom hürnen Seifrit, nachdem sie die Gegner in zeugenlosem Kampf überwunden, sich Urfehde mit drei Eiden schwören lassen? Über den elendentuch cf. auch Stendal. Urtheilsb., XXVI. 2, XXVII. 2, und Behrend's Anmerkungen dazu.)

Der Zulässigkeit des Urkundenbeweises bei der Erbeslegitimation haben wir bereits gedacht; der Fortsetzer des Sch. R. gestattet ihn bei Schuld und Bürgschaft (p. 172).

Die sog. leibliche Beweisung findet Anwendung in den verschiedenartigsten Fällen. Wenn der Tod eines um Ungericht Verklagten, für welchen Bürgschaft geleistet worden, bewiesen werden soll; so muß der Bürge den Todten vor Gericht bringen (bei Schuldklagen genügt der Beweis selbdritt; Ssp. III. 10 § 1. 2; Sch. R. 109).*) Dasselbe soll mit der abgezogenen Haut geschehen, wenn es sich um den Tod irgend eines Thieres handelt (Ssp. III. 10 § 3; Sch. R. 106); und durch leibliche Beweisung in Form der Ocularinspection wird das streitige Alter eines Mannes festgestellt (Ssp. I. 42 § 1; Sch. R. 122). Eine besonders wichtige Rolle aber spielt sie im peinlichen Proceß: fließende Wunden und allerlei Zeichen, damit überzeugt man alle Missethäter vor dem Gericht: „den dif met dufte (daß der gestohlene Gegenstand wirklich dem Thäter aufgebunden wurde, sogar dem Erschlagenen, lehrt das Stendaler Urtheilsb., Behrend VI. 1), den rover met deme rove, den morder met dem morde und messer tu steken oder tu houwen in der rechter hand gebunden von sich, den velscher met der valscheit, den vorgever met der gift, den toverer met der toverige“ (p. 171), „den mortberner

*) Johann v. Guben weiß eine merkwürdige Geschichte zu erzählen, wie die Bürgen einen verstorbenen Zittauer Tuchmacher, um ihn vor Gericht bringen zu können, in ein Faß „vermachen“, und da dasselbe zu kurz ist, ihm die Beine brechen. Scriptt. rer. Lusat., N. F. p. 13; der Herausg. E. F. Haupt versteht den Vorgang nicht, cf. l. c. Anm. z. Z. 12.

met deme brande" (155). So ist das Klagen um Ungeric
handhafter That im Grunde nichts als leibliche Beweisung, di
wird, wie Planck (II. 151) sagt, gleichsam in's Gericht gebrac
dem der Verletzte, Zeter schreiend, mit den Schreileuten, welc
Rufen herbeigeführt, vor Gericht erscheint, und darum sollen F
deren Ehre angegriffen, wie andere Quellen drastisch beschreibe
dem Richter so erscheinen, wie sie den Händen des Frevlers e
nen: „mit zurizziner wait unde mit gevundin hendin un
weniningen oigen unde mit bistrubetem haare" (ältestes
hauser Stadtr. in: Mühlhauser Urkb. herausg. von Herquet, p
cf. das Bild der Heidelberger Ssp.-Hdschr. zu II. 64, Teutsche T
Taf. XI. 5). Einige hierher gehörige Fälle hat das Buch der
tretungen aufbewahrt: Michel Goldschmidt schreit über den
ihn das Schwert zückenden Nicolaus Goldschmidt „tu y
(p. 186); der Schulze und die Bürger von Küstrinchen folg
diebischen Valke'schen Eheleuten mit Gerüchte bis Berlin (21
sonders lebhaft ist aber das Delict Coppe Richard's geschilde
hatte mit seiner Stieftochter Incest begangen; da sie Anzeige
machte, wollte er sie ermorden, „und gink or swerliken na
dat he si betrat in di Spandowsche heide. Dar hadde
swert over or utgerucket, don schrei si swinde sere. Dar
lude nicht verre und horden dat gebresche, und quemen
dar he si in einer dicke hadde gefuret, dar he si wolde m
und vunden en stan met baren swerde. Don nemen di
frouwe met ganzer wolt. Do di frouwe quam in di stad
quam si met oren vrunden, und san gerichtes" (182).

Ganz besonders sinnfällig ist das Verfahren beim Morde,
die Klage übernächtig wurde. Weil dann der Proceß an die d
setzmäßigen vierzehntägigen Fristen gebunden war, wurde zw
vor Gericht gebrachte Todte (cf. p. 127) begraben, man behiel
ein „Leibzeichen" von ihm zurück, „ein hand oder ein vu
ein bludich cleit, dar di kleger den morder met vorves
overwinnet" (p. 157). Ab und an wurde das Zurückbehalten
Symbols, einer wächsernen Hand, gestattet (Grimm, R. A.
in Berlin scheint man aber, wie thatsächlich in Stendal (Ste
Urtheilsb. herausg. von Behrend, VI. 1) vor der Verstümm
des Leichnams nicht zurückgeschreckt zu haben.

Bei eigentlichen Friedensbrüchen hat der Kläger unter ge
Umständen (cf. Planck, I. 789 ff.) das Recht, den Beweis du
richtlichen Zweikampf zu erbringen. (Nach der Hauptstelle des
I. 63 § 1, scheint es, als solle die Kampfklage nur bei Schä
an Leib und Gut zulässig sein. Dieser, auch von dem neueste

schichtsschreiber der Zweikämpfe, Zimmermann [Histor. Taschenb. 5. Folge, 9 Jahrg. p. 272], aufgestellten Ansicht ist Planck (I. 788) entgegengetreten. Unser Sch. R. p. 140 setzt den Worten des Ssp.: „desse dri ungerichte sal he tu em klagen tumale", wohlüberlegt hinzu: „oder ander ungerichte, wes des si"; gewisse Verwundungen, derentwegen die Kampfklage zulässig war, hießen deswegen Kämpferwunden; das Sch. R. definirt: „kampwunden is lemenisse und vleiswunden [p. 158]; im Buch der Übertretungen werden p. 187 kamperwunden erwähnt; in Angermünde wird zu Ende des 15. Jhs. zwischen kampferwunden und lemnus unterschieden: v. Raumer, Cod. cont. II. 177; cf. auch Urk. B. 376.) In der Regel nimmt man an, für die Mark sei dieser, im alten Reckenthum wurzelnde, dem Ssp. nach noch in voller Übung stehende Gebrauch (de qualibet vero controversia ferro decerni sanxit rex Frotho, speciosius viribus quam verbis confligendum existimans. Saxo Grammat.) durch eine auf Veranlassung Markgraf Otto's mit dem Pfeil*) erlassene Constitution König Albrecht's I., der dafür lediglich Zeugenbeweis eingeführt habe, beseitigt worden (Klöden, Woldemar, II. 17 ff 39 ff.; Kühns, II. 520). Abgesehen aber davon, daß diese Urkunde selbst nicht vorhanden, sondern nur aus der Glosse zu Ssp. I. 63. 64 bekannt ist, und daß ein solches Eingreifen des Reichsoberhauptes in territoriale Gebräuche, die doch sonst im Reich noch lange in Kraft blieben, wenig wahrscheinlich ist, muß beachtet werden, daß Otto m. d. Pf. zur Johanneischen Linie der Brandenburgischen Ascanier gehörte, während Berlin der Ottonischen zugefallen war, daß in beiden Landestheilen in mancher Hinsicht verschiedenes Recht galt, wie z. B. eine Vergleichung des Richtsteigs mit der Urk. Markgraf Johann's vom 3. Nov. 1315 und unserm Sch. R. hinsichtlich der Appellation lehrt, und daß i. J. 1321 Ritterschaft und Städte der Altmark dieses neue Beweisverfahren aus eigenem Antrieb einführten, wozu doch keine Veranlassung war, wenn der Kaiser bereits es befohlen hatte (Riedel, A. VI. 347, XV. 73. 74. 75, XVI. 5. 6). Außerdem hätte Kaiser Albrecht viel eher Veranlassung gehabt, seine gesetzgeberische Fürsorge den Ottonischen Ländern zuzuwenden, da Markgraf Hermann sein Schwiegersohn, Johann sein Enkel war. Der gerichtliche Zweikampf fing allerdings damals an vielfach in Abnahme zu kommen, seine Aufhebung durch ein kaiserliches Gesetz werden wir aber in das Gebiet verweisen, in welches die Erzählung von der Abfassung des Sachsenrechts durch Karl d. Gr. gehört; viel-

*) Warum Hom. Richtst. 480 Otto den Langen nennt, welcher 1298, in dem Jahre in welchem Albrecht zur Regierung kam, starb, vermögen wir nicht anzugeben.

leicht fand man es wirkungsvoller, wenn man die aus der Autonomie der Stände hervorgegangene Neuerung mit einem so vornehmen Pathen ausstattete. Daß in Berlin aber zu jener Zeit das bellum iudiciale noch völlig zu Recht bestanden, ergibt sich für uns aus der Vollständigkeit, mit welcher die bezüglichen Sätze des Ssp. recipirt sind, vor allem aber aus den Modificationen, welche dieselben auf Grund veränderter Verhältnisse erfuhren. Die Bedingungen des Kampfgrußes und die einleitenden Formalien sind im Sch. R. ganz dieselben wie im Ssp., deswegen können wir sie hier übergehen; aus dem Löwenberger rothen Buche setzen wir aber die Stelle hierher, welche zeigt, wie eigentlich das „togentlike bi deme hovetgate underwinden" ausgeführt worden (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens, VI. 176): So ge der vorspreche zu dem schachweldigen, und der cleger sal mit im gen. Hat der schachweldige einen schaperun oder einen mantil oder einen hut an dem halse oder eine kugel, daz sal he alliz von im tun, daz iz den cleger icht hindere an sime vange So grife der vorsprecher deme schachweldigen gezogentlichen in sin houbetloch, und halde iz houbetloch herabe, und neme des clegers rechte hant, und lege den dumen in di rechte hant, und mit den zwen vingern grife he in sin houbetloch gezogentlichen, und sal den roc mit den zwen vingern vaste halden, also daz he daz hemde oder di huit nicht inrure.

Abweichend und in eigenthümlicher, besserer Ordnung als im Ssp. ist das Verfahren selbst geschildert (p. 140 ff.); bedeutsam fehlt der Satz, daß der Richter die Kämpfer event. mit Schwert und Schild auszurüsten hat; denn jeder Bürger war bei der Stadt Broke verpflichtet, Wehr und Waffen im Hause zu haben (46). Die Ausrüstung, welche der Ssp. allgemein vorschreibt, wird auf „slichte lude, die einen kamp werven in eme warft oder eine boden tu vechten", beschränkt, und außerdem hinzugefügt, daß sie ein „rot kleit" *) und an Stelle des Schwertes auch ein Messer tragen dürfen.

Keine der Bilderhandschr. des Ssp. stellt diese Rüstung der Streiter so genau den Textworten entsprechend dar wie der Cod. reg. Berol., Msc. Germ. fol., Nr. 631. **)

---

*) Ist dies eine Erinnerung an den „rothen" Schild des Löwenberger rothen Buchs, l. c. p. 177, und des Bacharacher Blutrechts, Grimm, Weisth., II. 213? Rb. nach Dist. IV. 22. d. 9, Kampfr. des Landger. zu Franken, Burgermeister, Teutsch. Corp. iur. 715, fordern einen grauen Rock, die Jura Tremonens., bei Gengler C. J. M. I. 876 tunicam unicolorem.

**) Er illustrirt auch, wie der zum Zweikampf erschienene den ausbleibenden Gegner bildlich überwinden soll; ein interessantes Bild findet sich auch im Görlitzer Codex des Weichbilds fol. 99.

Die aber nicht zu den „slichten luden" gerechnet werden, die vornehmeren Bürger, sollen Gewand und Waffen nach der Wahl des Beschuldigten, aber gleichartig, tragen: Harnisch, Messer und Schwert; an Stelle des Richters, welcher im Ssp. selbst den Kampf leitet, wird ein Kreismeister bestellt, welcher auch schließlich das Urtheil über den Ausgang fällt. Ähnlich wie im Rb. nach D. (IV. 22. d. 2), aber ausführlicher findet sich auch noch eine zusätzliche Bestimmung für den Fall, daß einer der Streiter erkrankte (p. 142). Ob in Berlin ein gerichtlicher Zweikampf nach diesen Vorschriften jemals stattgefunden, wissen wir nicht; in Breslau wurde einer noch im J. 1380 ausgefochten (Planck, I. 796. Anm. 6).

Soweit steht das Beweisverfahren völlig auf dem Boden des Germanischen Rechtes: der Angeschuldigte reinigt sich entweder durch seinen Eid, oder, wenn ihm dies nicht mehr gestattet wird, überführt ihn der Kläger durch eine streng formalistisch geregelte Beweisführung; ein Indicienbeweis im strengen Sinne des Wortes ist ausgeschlossen. Eine geordnete Justizpflege kann aber dabei nicht wohl bestehen. Die Praxis lehrt, wie verhältnißmäßig wenig zahlreich die Strafrechtsfälle sind, in denen ein formell genügender Beweis erbracht werden kann; das ist ja eben der Charakter des Verbrechens, daß es sich möglichst in Dunkel zu hüllen sucht. Da war nun die Lehre des Römisch-Canonischen Rechts willkommen, daß zur Verurtheilung eines Verbrechers entweder zwei klassische Zeugen, oder Geständniß erforderlich, daß letzteres aber, wenn genügende Verdachtsgründe vorhanden, der Verdächtige aber leugnet, ihm abgezwungen werden könne. Man hatte dazu schon im klassischen Alterthum die sog. media eruendae veritatis erfunden, die Tortur, und auch ihre Spuren finden sich bereits im Berliner Stadtb., zwar nicht im theoretischen Sch. R., wohl aber in der Praxis, wie wir sie aus dem Buch der Übertretgn. kennen lernen. An positiven Belägen dafür findet sich vielleicht nur einer, welcher indessen nicht ganz deutlich ist; von Peter Rode heißt es: „in examine confessus fuit aperte" (210); um so zahlreicher sind aber die Beispiele, daß Leute freiwillig, ohne Anwendung der Folter, bekannten: Barbara de Torgow sponte recognovit (208), Hermann Stein confessus fuit spontanee (211), Michel Oldendorp recognovit nullo modo punitus (204), Hans Cremer confessus fuit sine pena (210), Claus de Lichtenberg non punitus (211); „pena" hat diese seine Bedeutung unzweifelhaft dem Deutschen „pine" (Pein, Folter) entlehnt, obwohl dieses selbst ursprünglich aus pena, poena, entstanden ist; punire wird in mittelalterlichen Glossarien häufig direct durch „peinigen", „foltern" übersetzt. Bemerkenswerth ist, was Fidicin auch angemerkt hat (V. 265), daß vor dem J. 1434

keine Spur der Folter sich findet; ebensowenig sind wir über die Ausführung derselben unterrichtet.

Aus dem Gebiet des bürgerlichen Processes verdient bemerkt zu werden:

Die sog. Widerklage ist unzulässig; wer zuerst geklagt hat, braucht auf die Widerklage des Verklagten sich nicht einzulassen, bevor der erste Proceß entschieden ist (Sp. III. 12 § 1; Sch. R. 109); melden beide ihre Ansprüche zugleich an, so steht es im Belieben des Richters welche Klage er zuerst zulassen will, es sei denn, daß einer die „êrklage" beweisen kann (Ssp. I. 61 § 2; Sch. R. 89); daß diese êrklage mit dem „Vorgebot" des fünften Buches des Sch. R. (p. 172) wie Heidemann (p. 289) will, nichts gemein hat, haben wir schon früher erörtert; wir müssen aber, wiederum im Gegensatz zu Heidemann (p. 290. Anm. 1010), ihre Indentität mit der „vorklage" bei v. Raumer, Cod. contin. II. 121, behaupten. Ein streitiges Gut kann dem Richter auf seinen Antrag von dem Schöffen zur Sequestrirung bis zur Erledigung des Processes überwiesen werden (Ssp. III. 15 § 3; Sch. R. 108). Klagt der Kläger schlicht, d. h. formulirt er nur seinen Antrag ohne Zeugenbenennung, so soll der Verklagte entweder bekennen und zahlen, oder, wenn es sich um einen außergerichtlichen Vertrag handelt, leugnen und schwören (p. 93. 96). Das „verhogen" der Klage bei Schuldansprüchen durch Erbieten von „penningtuch" (cf. Planck, II. 852 ff.), wodurch der Verklagte zum Gegenbeweis mit Zeugen gezwungen wurde, soll, wie wir sahen, nach Stadtrecht nur bei einem Object von mindestens 8 Schill. stattfinden (172). Bei Klagen auf Geld muß der Kläger nur auf Erfordern die causa debendi angeben (Ssp. III. 9 § 1; Sch. R. 93); die Zahlungseinrede muß „selfdridde, di dat segen und horden" bewiesen werden (Ssp. II. 6 § 2; Sch. R. 95. 98). Geht die Klage auf Herausgabe von Mobilien auf Grund von Leihe, Pfand, Depositum oder Miethe so ist der Kläger näher zum Beweise selbdritt, als der Verklagte zum Eide (Ssp. I. 15 § 1). Vor Gericht „gewonnene" (d. h. im contradictorischen Verfahren nach stattgefundener Beweisaufnahme festgestellte) Schuld soll nach 14 Tagen bezahlt werden, verdienter Lohn der Dienstboten, „gare koste" (cf. Wendisch-Rugian. Landgebr., Dreyer, c. XXVII.: „gahre kost, dat is wandtgeldt, holdtgeldt, schmedelohn, schogeldt, schniderlohn, bier, kost in der herberge"; diese Stelle hätte wohl Aufnahme in das mndd. W. B. verdient) und Viehzins aber sofort; gerichtlich anerkanntes Erbgeld (Erbtheil in Geld cf. Heidem. 309. 310) ist „over twersnacht, dat is des anderen dages" fällig (94) verfallenes Gewedde nach 6 Wochen, die Buße 14 Tage später, Manngeld nach 12 Wochen. Mora accipiendi sei-

tens des Klägers hat nicht Verlust der Schuld, sondern nur „des dages", d. h. Zahlung des Geweddes zur Folge; der Schuldner wird aber dadurch seiner event. übernommenen Verpflichtung, „darvor inturidene" ledig (Ssp. II. 11 § 3; Sch. R. 99). Wird die Zahlungsfrist nicht innegehalten, so schreitet der Büttel, nachdem ein Urtheil in der Executionsinstanz eingeholt, zur Pfändung (95); fehlt es an Pfändungsobjecten, so ist mit Erlaubniß des Richters Privatschuldhaft zulässig (Ssp. III. 39 § 1; Sch. R. 109).

Wir wenden uns zum peinlichen Proceß. Die Bestimmung, daß, wenn jemand von mehreren überfallen worden, aber nur eine Wunde erhalten hat, auch nur einer wegen Köperverletzung, die andern aber wegen „rades unde hulpen" angeklagt werden sollen, ist vollkommen logisch, und entspricht dem Ssp. (III. 46 § 2; Sch. R. 138).

Ist ein Mord begangen, und der Thäter auf der That, oder auf der Flucht von derselben (p. 126), oder mit blutiger Waffe (argum. p. 171, cf. Striegauer Rb. ad ann. 1358, fol. 17) ergriffen, so soll man ihn mit dem Todten zusammen unter Gerüchte vor die gehegte Bank bringen, falls gerade großer Gerichtstag ist, und dort noch dreimal über den Mörder „tu yodute" schreien (155); fand keine Gerichtsitzung statt, so wurde die Klage vor dem Richter erhoben, wo man ihn fand (argum. p. 134), war dieser aber außer Landes, so klagte man unter Zuziehung zweier Schöffen und des Büttels „tu des richters huse", und sicherte damit der Sache die Behandlung bei späterer Cognition, als sei sie an demselben Tage geschehen. *) Danach wurde die eigentliche Klage erhoben, deren p. 156 angegebene Formel weniger mit der des Richtst. (31 § 3), als jener des Löwenberg. rothen Buchs (l. c. 177) übereinstimmt. Berief sich der Thäter auf Nothwehr, so mußte er dieselbe durch Kampf beweisen, und zwar, wenn der Getödtete keinen streitfähigen Verwandten hinterlassen hatte, gegen einen gemietheten Kämpfer (157). Darum soll der, welcher jemand in Nothwehr getödtet, denselben vor Gericht bringen, und mit sieben Zeugen die Nothwehr beweisen, was

---

*) Dieses „Klagen zu des Richters Hause" ist ein interessantes Zeugniß für die im Germanischen Recht so häufige Personificirung lebloser und unverständiger Gegenstände, die z. B. zu der Consequenz führte, daß das Haus, in welchem eine Nothzucht geschehen, niedergebrochen, die zugegen gewesenen Thiere getödtet wurden; eine Analogie dazu bietet das Klagen zum Ofen, wenn dem Kläger Menschen gebenüber die Zunge durch einen Eid gebunden war; es findet sich häufig in Märchen — Grimm, Kinder- und Hausmärchen, Nr. 89. 91; Lütolf, Sagen der 5 Orte, p. 433 ff.; Halberstädter Sage, Kuhn und Schwartz, p. 161; Alfelder Sage, l. c. 249; Pritzwalker Sage, Bekm. V. 2. c. 3. Sp. 142; Kuhn, Märk. Sagen, p. 231.

ihn indessen nicht vor dem Kampfgruß seitens eines der Verwandten des Todten schützt (128); stellt er sich nur selbst, ohne den Leichnam zur Stelle zu schaffen, so wird er zwar nicht zum Tode verurtheilt, muß aber auf alle Fälle das Manngeld und Gewedde bezahlen (133).

Entfloh der Thäter, wurde die Klage aber sofort mit Gerüchte erhoben, so verrückten, wie bereits mitgetheilt, die Schöffen die Bänke dreimal und sprachen, nachdem im Falle eines Mordes das Leibzeichen zurückbehalten worden war, die Verfestung „met vinger und met tungen" (134) über ihn aus (157), was zur Folge hat, daß er bei seiner Ergreifung, mag seine That sein, welche es will, zum Tode verurtheilt wird, wenn nur die Verfestung erwiesen ist (129).

Diese „niedere" Verfestung, welche nur für den Gerichtsbezirk galt, in dem sie ausgesprochen war, konnte durch Beweis derselben vor dem Oberrichter zu einer für das ganze Land gültigen gesteigert werden, wofür eine spätere Eintragung des Stadtbuches (p. 175) das Verfahren angiebt. Infolge der mangelhaften Executionsgewalt der Fürsten in den stürmischen Zeiten des 14. Jhs. griffen aber die Städte zu einem wirksameren Mittel: sie schlossen unter einander Verträge des Inhalts ab, daß, wer in einer Stadt verfestet, in der andern ergriffen werde, dort ohne weiteres executirt werden solle. Mehrere solcher, auf die Strafvollstreckung Bezug habenden Cartelle sind uns erhalten: vom 4. Mai 1309 zwischen Berlin und Brandenburg (B. U. B. 26); vom 21. Dec. 1323 zwischen den Märkischen und Niederlausitzischen Städten (B. U. B. 41); am 10. Jan. 1359 wurden diese Verträge durch Markgraf Ludwig d. R. allgemein bestätigt.

Der der Verfestung Verfallene behält selbstverständlich das Recht, sich aus derselben zu ziehen (die Urk., B. U. B. p. 323, Nr. 122 enthält einen darauf zielenden Antrag), wie im Ssp. II. 4 § 1 (Sch. R. 134), muß sich aber „na der radmanne gnade berichten" (p. 49), d. h., der Rechtsmittheilung an Frankfurt a. O. zufolge, der Stadt Broke zahlen.

Über die Vollstreckung der Todesurtheile enthält das Sch. R. (154 ff.) detaillirte Bestimmungen, die aber, wie alle Stellen, welche es nicht andern Quellen entnimmt, dem Verständniß Schwierigkeiten bereiten. Wir möchten den Text anders interpungiren, als bei Fidicin geschehen ist, und frei übersetzen: Soll ein Übelthäter hingerichtet werden, so soll man ihn beichten lassen, und ihm auf seinen Wunsch drei Tage nachher das h. Abendmahl reichen (nach den Goslarer Statuten, 90, 8, war letzteres nicht zuläßig; cf. auch Dreyer, Leibesstrafen 2c., p. 45. Anm. 3), damit man nicht Seele und Leib zugleich verderbe. Glaubt man, daß der Delinquent Schaden thun könne, so soll man ihn mit Ketten oder einer eisernen Fußschelle

sichern (schu von spisen, spise = Erz, cf. mndd. W. B. s. v.; Fidicin V. 294 sagt: „mit Spitzen versehene Schellen"). Von dem Verlangen des Gefangenen nach Beichte und Abendmahl soll sich der Priester überzeugen, damit keine Unterlassungssünde geschehe (up dat nicht ungelucke geschi); spricht er ein solches nicht aus, so hat der Priester ihn von Amtswegen nach dem verbrecherischen Motiv der That (na sines dodes ungeloven; ungelove = Untreue, Verrath, mndd. W. B.; Fidicin, V. 294: „ob er sich überzeuge, daß sein Tod die gerechte Strafe seines Verbrechens sei"), ob er auch nicht Ketzern und Juden (falls er selbst kein Jude ist) sein Erbe hinterlasse, und ob er noch irgendwelche Sünde auf dem Gewissen habe, zu fragen.

Über den Ort der Hinrichtung erfahren wir nichts Bestimmtes; es heißt im Buch der Übertretgn. nur ganz allgemein: „vor Berlin" (188), „ante Colen" (204. 206), eine Frau, welche in Lichtenberg gestohlen, wird dort in Gegenwart zweier Mitglieder des Rathes lebendig begraben (208). Ebensowenig wissen wir etwas über die Ausführung der Hinrichtungen; die Bilder zum Ssp. müssen hier ergänzend eintreten.

Bei der Strafe der körperlichen Züchtigung will Fidicin (V. 289), ohne die Autorität der Quellen für sich zu haben, einen Unterschied zwischen dem Aushauen am Kaak oder Pranger und der „außerordentlichen Strafe" des Staupbesens machen, welche auch wegen anderer Vergehungen als wegen Diebstahls zur Anwendung gekommen und so ausgeführt worden sei, daß der Verurtheilte vom Büttel durch die Straßen geführt und auf den Marktplätzen oder an gewissen Straßenecken bis zum Gefängnisse mit Ruthen gezüchtigt wurde.

Nach der Wolfenbütteler Bilderhdschr. des Ssp. wurde die Strafe zu Haut und Haar so vollstreckt, daß der Delinquent mit entblößtem Oberkörper mit den Händen an eine Säule gebunden wurde *); das Berliner Sch. R. läßt das im Ssp. regelmäßig damit verbundene Abschneiden der Haare anscheinend fort, und spricht einfach von einem „tu kake slan." Das Buch der Übertretungen hat diesen Deutschen Ausdruck nicht; es bezeichnet die meistens bei kleinem Diebstahl, selten bei andern Delicten vorkommende Strafe entweder einfach als „percutere" (194. 197), „stupare" (206. 208), oder als „percutere ad stupam, stubam" (193. 196. 197), „percutere ad mediasti-

---

*) Bild zu Ssp. II. 28 § 3; Kopp, Bilder und Schriften, I. p. 124; das Bild der Heidelberg. Hdschr. zu Ssp. III. 3, Teutsche Denkm., Taf. XIV. 5, zeigt die Vollstreckung der Strafe in derselben Weise an einer Frau; ihr Körper weist auch an der Vorderseite und an den Armen die Spuren der Ruthenstreiche auf.

num" (194), „flagellare ad mediastinum" (201. 204. 205. 206 207. 210) oder pleonastisch als „stupare ad mediastinum" (208). Stupa bedeutet aber in erster Linie den Pfahl, die Säule, an welch der Delinquent gebunden wurde, ebenso wie mediastinum. Thatsächlich finden wir also immer nur die eine Strafe des „tu kake slan angewendet; im Bütteltarif und der BütteIurfehde ist auch nur vo der einen Strafe der „stupe" die Rede (1. 43), und die Annahme daß damals schon die allerdings später sich findenden ambulante Executionen stattgefunden, ist somit unbegründet. Einmal wird da „novum mediastinum" erwähnt (210); beide Städte hatten übrigen jede ihre eigene Staupsäule: die Berlins war der Kak an der Gerichtslaube, das „mediastinum in Colen" wird einmal genannt (207).

Für jede Execution erhielt der Büttel, außer den Kleidern de Hingerichteten, eine besondere Vergütung: einen aftubouwen (köpfen), tu hengen, tu gravene 5 Schill.; tu der stupe 18 Pfenn. einen slicht tu bernene 6 Schill., in einer kupe tu bradene ode tu radebraken 10 Schill. (p. 43); die andern, in der ihm zu leisten den Urfehde aufgeführten Körperstrafen: de ogen utbreken, de ore losen, dorch di tenen brennen, den stein dragen (p. 1) schein er danach gratis verrichtet zu haben; vom Handabhauen ist gar nich die Rede.

Die Freiheitsentziehung ist als Strafe dem Sch. R. unbekannt das „bestedigen" kommt indessen vor bei Criminalverbrechern, welch keine Bürgen iudicii standi zu stellen vermochten, oder sonst de Flucht verdächtig schienen, und bei zum Tode verurtheilten.

Als Polizeiarrest und Frauengefängniß diente wohl, wie ander wärts, das Büttelhaus, die „bodelige" (nach Klöden, Erläuterung II. 7. 26: Königstraße 9 und 10); wenigstens wurde die in Männer kleidern in Berlin sich herumtreibende Anna aus Beeskow 1442 dort hin sistirt. Sonst diente als der Stadt „gemak und behold" (cf p. 184) einer der Mauerthürme (185. 186); Lorenz Bisterstor starb im Thurm (202), und dem Jacob Luckow scheint ein Ausbruc gelungen zu sein (saltavit de turri, 195).

Das materiell unbeschränkte, gegen jedes Urtheil (nicht blo Endurtheile) zulässige Rechtsmittel der Appellation, das Schelten de Urtheils, muß sofort, bei Strafe des Verlustes desselben, nach Verkündigung des Urtheils eingelegt werden; alsdann bestellt der Richte vier Boten, „di dat recht halen." Nach der Verordnung Markgra Johann's, mit welcher das Schöffenrecht in Einklang steht, geht de Rechtszug nach Brandenburg, von dort an das markgräfliche Kammer gericht, und schließlich hat der freie Sachse das Recht, das dort ge fundene Urtheil „vor dem Reiche" zu schelten, und sich „an sein

Vorderhand" zu ziehen, d. h. sein vermeintliches gutes Recht selbsiebent im Kampfe gegen sieben Gegner zu beweisen. Der in appellatorio Unterliegende hat an Urtheilsgebühren 12½ Schill., außerdem dem Richter jeder Instanz Gewette, und der obsiegenden Partei Buße zu zahlen, und die vom iudex a quo verauslagte Beköstigung der Boten zu ersetzen (p. 93. 163—166).

Wir schließen hiermit die Besprechung der Rechtsverhältnisse Berlins im M. A., in der wir zu zeigen bestrebt waren, wie unsere Vorfahren sich eifrig und ehrlich bemühten, auch in einer Zeit, welche zu den trübsten gehört, von denen uns die Geschichte unserer Heimath meldet, die goldenen Worte des nordischen Gesetzgebers, die als eine ernste und würdige Mahnung über dem Portal des Kopenhagener Gerichtshauses stehen:

„med lov skal man land bygge"

(mit Gesetzen soll man das Land bauen), in die That umzusetzen.



Das

Wunderblut von Wilsnack

(1383—1552).

Quellenmäßige Darstellung seiner Geschichte

von

Ernst Breest,
Oberpfarrer zu Wilsnack.



1. Vorrede und Einleitung.

Die vorliegende Schrift enthält eine quellenmäßige und genaue Darstellung der Geschichte des sogenannten heiligen Bluts oder Wunderbluts von Wilsnack. Über dieses Wunderblut ist viel geschrieben worden: es ist zwar nach dem Urtheil der jüngsten Streitschrift über dasselbe ([1]) „das Papier nicht werth, welches schon mit seiner Geschichte bedruckt worden ist;" wagen wir indeß noch wieder einige Bogen daran.

Von protestantischer Seite ist das heilige Blut von Wilsnack in der Regel als das stärkste Stück mittelalterlichen finstren Aberglaubens und als die bedeutendste Leistung priesterlichen Betruges und Geizes hingestellt worden. In der Literatur der römischen Kirche ist seiner selten Erwähnung gethan, besonders nicht weitläufig, und zuweilen geschah es gleichfalls in einer dem heiligen Blut ungünstigen Weise, wie wir sehen werden: — erst im Jahre 1875 hat der Geistliche Rath Müller in Berlin, durch die Vorgänge von Lourdes, Marpingen u. a. veranlaßt, den Muth gefunden, in seinem „Bonifazius-Kalender" die Geschichte des Wilsnacker Wunderbluts vom römischen Stadtpunkt aus dem Volk unserer Zeit zu erzählen und den Kultus desselben nicht ohne Leidenschaft zu vertheidigen. „Während Palästina", sagt er, „die Wallfahrer zu den Stätten der Wunder im Erdenleben Jesu einlud, Rom zu den Wunderzeichen der Apostelfürsten rief, Spanien seinen Triumph des heiligen Jakobus feierte, ward dem Norden der Wallfahrtsort Wilsnack zur allgemeinen und gemeinsamen Verherrlichung des großen Wunders, daß Jesus im Tabernakel die Verheißung verwirklicht: ich bin bei euch bis ans Ende der Welt" (S. 12). Dr. Götze, weiland Archivar in Idstein, unternahm jene Zurückweisung und Widerlegung dieser theilweise unrichtigen und auch unpatriotischen Darstellung ([2]); da er indessen keine anderen Quellen kannte, als sein Gegner ([3]), so mußte er sich darauf beschränken, die Tendenz der Schrift zu bemängeln und die Darstellung des Stoffes zu kritisiren, was denn auch nicht ohne Leidenschaft abgegangen ist.

---

[1]) In den „Blättern für Handel, Gewerbe und soziales Leben", Magdeburg 1875, S. 65 ff. — [2]) Ebendaselbst.

[3]) Sie benutzten sogar dasselbe Exemplar der Schrift des Ludekus.

Von den ältesten deutschen Geschichtswerken bis herab zu der eben genannten Controversschrift ist als Hauptquelle für den Gegenstand die Schrift des Stiftsdekans von Havelberg, Matthäus Ludekus, vom Jahre 1586 benutzt worden, welcher vom lutherischen Standtpunkt aus die Geschichte nach den ihm bekannten und zugänglichen handschriftlichen so wie gedruckten Quellen vorträgt. Die alten Sammelwerke und Historiographen wie Lentz, Angelus, Pomarius, Cramerus, Meibomius, Garcaeus, welche den Stoff berühren oder nur flüchtig streifen, Ludewig, der sich in den Reliquiae Antiquitatum genauer mit der Sache beschäftigt, alle schöpfen mehr oder weniger ausschließlich aus Ludekus. Das Wenige, was Albert Krantz in seiner »Historia Vandalica« und in seiner »Metropolis« über die Sache beibringt, hat Ludekus aufgenommen.

Von dem vielen handschriftlichen Material, das dem ehrwürdigen Ludekus entgangen ist, ist späterhin nur wenig bekannt geworden. Hartzheim, »Concilia Germaniae«, hat die dem Bischof Otto im Jahre 1412 überreichten Artikel aufbewahrt; Beckmann, die „Kurmark Brandenburg", hat einige neue aber unbedeutende Notizen beigebracht, während er sonst dem Ludekus folgt. Pauli, „Allgemeine Geschichte Preußens, 1769", muß unbedingt gewisse handschriftliche Quellen gekannt haben, die jetzt wieder zugänglich sind; — er behandelt indeß die Sache zu wenig eingehend, als daß er Anlaß gehabt hätte, seine Quellen zu nennen. Dreyhaupt, Geschichte des Saalkreises, Halle 1749, bringt über die Kampfperiode, besonders die Jahre 1452/53 schätzenswerthe Einzelheiten, die sich nirgendwo anders finden.

Der Rektor Walther zu Magdeburg hat dem Stoffe sein volles Interesse gewidmet. Er schrieb nicht nur ein Programm (v. 1725) über die Verehrung des heiligen Blutes, das zwar wesentlich auf Ludekus zurückgeht, aber auch aus anderen, dem Ludekus unbekannten Quellen schöpft, sondern er ließ am 30. Oktober 1725 bei einem öffentlichen Aktus fünf seiner Abiturienten und reiferen Schüler über einzelne an der Entwickelung der Geschichte hervorragend betheiligte Personen und Einrichtungen Vorträge halten. Die betreffende Ankündigung lautet folgendermaßen:

Futuro die Martis, 30. Octob. hora 9 matut. de hac etiam materia perorabunt quidam bonae spei juvenes, scil:

1) Frid. Lud. Sauerwald comparabit Alberti et Friderici de Bichlingen A. E. (Archiep.) diversum in re Wilsnacensi studium.

2) Carl Lud. Kinderling Libram Wilsnacensem detestabitur.

3) Petr. Phil. du Chenois, Magdbg., Signatum plumbeum Wilsnacense ridebit.
4) Joh. Andr. Krahmerus, Magdb., Henricum Tockium, Magdeburgensem, fuisse sidus Wilsnacensibus infestum dicet.
5) Gotofredus Deneke, Magdb., de laudabili A. E. Friderici (1552) cum tollerentur sacra Wilsnacensia, silentio, disseret pauca.

Aus allen diesen und ähnlichen zerstreuten Schriften, z. B. der Chronik des Lesemeisters Detmar, (ed. Grotuff, Hamburg, Perthes 1829), sowie aus einigen wenigen inzwischen durch Riedel, Cod. dipl. Brand. bekannt gewordenen Urkunden erhält man ein ungefähres Bild von dem ernsten Kampfe, welcher im Schooße der römisch-katholischen Kirche seinerzeit um das heilige Blut von Wilsnack entbrannte, dessen aber der Bonifazius-Kalender von 1875 mit keiner Silbe Erwähnung thut. Gerade dieser Kampf nun, der von Magdeburg aus geführt wurde und mit dem Siege des Wunderbluts endigte, ist es, der die Geschichte dieses Blutes äußerst interessant macht und die Bedeutung desselben für die deutsche Kirchengeschichte seiner Zeit in das rechte Licht stellt. Ludekus widmet diesem Kampf 22 Seiten seines Buches, die Dokumente, die er abdruckt, mit eingerechnet, — und es sind einige darunter, die sich einzig und allein bei ihm finden und die für die Darstellung absolut unentbehrlich sind: — nichtsdestoweniger blieben bei den bis jetzt bekannten Quellen so viel Lücken, daß ein anschauliches Bild von dem Gang des Streits nicht erworben werden konnte.

Wenn in der vorliegenden Schrift dieser Kampf Magdeburgs ausführlich dargestellt worden ist, so ist dies durch die Auffindung resp. Benutzung einer Reihe von bisher unbekannten oder unbenutzten handschriftlichen Quellen aus den Jahren 1446—1453 möglich geworden.

Den Anstoß gab der Buchhändler Herr Carl Thonemann in München, der bei seinen tüchtigen bibliographischen Arbeiten verschiedene handschriftliche Traktate de sacro cruore in Wilsnack, die einem Band des Thomas v. Aquin beigebunden waren, entdeckte und ihnen seine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Er stellte fest, daß sie aus Erfurt stammten und später nach Würzburg gekommen waren, von wo sie das Rosenthal'sche Antiquariat in München erwarb. Anfangs 1879 benachrichtigte er mich von der Existenz und dem allgemeinen Charakter der Traktate, die der Kirche zu Wilsnack zum Kauf angeboten wurden. Leider war die Kirche nicht in der Lage, die werthvollen Handschriften zu erwerben: doch befahl der Herr Minister Dr. Falk Exc. auf gegebene Anregung den Ankauf des Manuscripts für die Königl. Bibliothek zu Berlin (Mſ. fol. bor. Nr. 980, 66 Seiten fol.).

Nachdem ich diesen Schatz gehoben und bemerkt hatte, daß die in ihm enthaltenen Schriften durch den Kampf Magdeburgs gegen das Wilsnacker Wunderblut hervorgerufen waren, begann ich nach mehr handschriftlichem Material zu suchen und wandte mich theils persönlich, theils schriftlich an verschiedene Bibliotheks-Vorstände. Die Recherchen waren erfolgreich. In Leipzig und Göttingen auf den Universitäts-Bibliotheken, in Wolfenbüttel auf der herzoglichen (und Helmstädter) Bibliothek, in Dessau auf der reichhaltigen Behörden-Bibliothek, in Magdeburg auf der des Dom-Gymnasiums, welches einen Theil der ehemals erzbischöflichen und der alten Dominikaner-Bibliothek daselbst besitzt, fand sich handschriftliches Material. In Prag befindet sich ein Traktat; die alten Mainzer Kataloge wiesen auch einige Artikel nach, die 1795 durch den Brand zerstört wurden. In anderen mitteldeutschen Bibliotheken, z. B. der jüngeren Universitäten, ist nichts zu haben gewesen, auch durchaus nichts in Erfurt. Die auf Wilsnack bezüglichen Manuscripte sind in den alten Bibliotheken schon möglichst zusammengebunden worden; das Berliner Manuscript hat augenscheinlich früher noch mehr Traktate enthalten und ist muthwillig zerstört worden.

Dem Charakter nach sind die Handschriften theils Artikel und Fragen oder Briefe und Petitionen, theils Abhandlungen und zwar von Johann Hus, Johann Wuschilburgk, Matthias Döring, Johannes Gudermann, Johannes Kannemann, Heinrich Tocke, Eberhard Waltmann, Johann v. Capistrano, Jakobus Jüterbok, Johann v. Dorsten, sowie Gutachten der Erfurter und Leipziger theologischen Fakultäten; einige Traktate haben keinen nachweisbaren Verfasser. Das Erfurter Gutachten fand ich siebenmal, die dreißig Artikel Tocke's fünfmal, eben so oft einen Traktat des Matth. Döring: — Jakobus Abhandlung »de concertatione« dreimal, Kannemann's „Antwort der Gesandten" viermal, Hus' Abhandlung zweimal.

Nur einmal scheinen folgende Schriften zu existiren: Tocke's Synodalrede von 1451, das eigentlich orientirende Werk, in Dessau, Dorsten's »Consultatio« in Wolfenbüttel, Gudermann's Traktat »Hic continentur« in Berlin u. s. w.

Den hohen Behörden, deren wirksame Hülfe der vorliegenden Arbeit von Anfang an zu Theil geworden ist, sage ich hier meinen ehrfurchtsvollen Dank. Ebenso bin ich den verehrlichen Herren Bibliothekaren für die Bereitwilligkeit, mit der sie mir die gewünschten Manuscripte überlassen haben, von ganzem Herzen erkenntlich. Sie haben es mir ermöglicht, die schwierigen Untersuchungen in Wilsnack selbst vorzunehmen, das jetzt ein wenig besuchter, wenn auch nicht

ganz vergessener Ort ist. Daß es Eisenbahn-Station ist, an der jedoch die meisten Züge passiren, ohne zu halten, ist ein Epigramm auf seine ehemalige Berühmtheit als Wallfahrtsort.

2. Ursprung des Wunderbluts und der Kirche.

Wir besitzen eigentlich nur eine ausführlichere Darstellung von dem Ursprung oder der „Erfindung" des Wunderbluts zu Wilsnack: sie ist durch den sonst unbekannten Propst von Havelberg verfaßt, der den damaligen Bischof Thiderikus im Jahre 1383 nach Wilsnack begleitete, als dieser sich von der Wahrheit des wunderbaren Ereignisses überzeugen wollte. Sowohl eine handschriftlich erhaltene Erzählung ([1]) des Wunders aus dem Jahre 1447 als auch die vorhandenen Drucke sind von dem Bericht des Propst abhängig. Diese lateinisch geschriebene Original-Aufzeichnung wird wahrscheinlich in Wilsnack aufbewahrt worden sein, wo sie der Dr. Heinrich Tocke, dem wir die handschriftliche Notiz verdanken, gesehen hat; sie ist im Jahre 1520 zu Lübeck in Stephan Arnd's Offizin gedruckt und hat bei dieser Gelegenheit die Überschrift erhalten: „Historia inventionis et ostensionis vivifici Sacramenti in Wilsnack.« Schon vorher ist sie zu dem ältesten deutschen Druck benutzt worden, der im Jahre 1509 durch Jakob Winter in Magdeburg veranstaltet wurde und nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden ist. ([2]) Es ist da Manches aus dem Bericht des Propsten ausgelassen, namentlich ist von den Wundern nur das erste erwähnt, im Übrigen ist der Anschluß an jenes Schriftstück unverkennbar. Eine deutsche, gleichfalls kürzere Bearbeitung und theilweise Übersetzung dieses Orginals ist endlich im Jahre 1521 bei Ludevicus Dietz in Rostock gedruckt worden. Diese beiden Schriftstücke sind als Hauptquellen in Matthäus Ludekus „Historia von der Erfindung, Wunderwerken und Zerstörung des vermeinten heiligen Bluts zu Wilsnack" ([3]) aufgenommen worden.

Nach der Darstellung des Dompropsten war der Pfarrer von Wilsnack, Herr Johannes ([4]), am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt 1383 nach Havelberg ([5]) gegangen, wo das alljährliche Weihefest des Domes gefeiert wurde. Während seiner Abwesenheit brannte

---

[1]) Ms. bor. fol. 980 der Königl. Bibl. zu Berlin, in dem Traktat »Hic continentur.«

[2]) Libr. impr. rar. 4° 194 der Königl. Bibl. zu Berlin, und auf der Gymnasial-Bibliothek zu Halberstadt. Abgedruckt ist diese Darstellung im „Jahrbuch für Niederdeutsche Sprachforschung", 1877, Seite 57—59.

[3]) Wittenberg 1586, bei Clemens Schleich.

[4]) Nach dem „Rudow'schen Buch" im Rathhaus zu Wilsnack hieß er Joh. Calbutz.

[5]) Nicht nach Stendal, wie Dr. Tocke 1446 (Ms. 1447) erzählte.

ein Prignitzischer Edelmann, Heinrich v. Bülow ([1]), am 16. August elf Dörfer, die den Tisch des Bischofs von Havelberg, des Propsten und des Kapitels zu versorgen hatten, nieder. Unter diesen Dörfern befand sich auch Wilsnack. Dasselbe gehörte damals den drei Brüdern Henning, Claus und Gerike v. Möllendorf ([2]); die Bischöfe von Havelberg scheinen nur das Recht gehabt zu haben, gewisse Lieferungen und Leistungen zu verlangen. — Die Fehde des Ritters H. v. Bülow galt dem Bisthum. Sie dauerte lange und hatte keinen gerechten und stichhaltigen Grund. Zu dieser Zeit war sie besonders heftig: der Ritter zog mit einer starken Schaar Gewappneter aus, um die Kirchengüter zu verwüsten und so das Bisthum und den Klerus auf das Emfindlichste zu schädigen. Hieraus hat man gefolgert, daß auch in Wilsnack ein Gut des Bischofs gewesen sei. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, und würden demnach die v. Möllendorf nur einen Theil von Wilsnak besessen haben.

Als der Priester Johannes in Begleitung seiner Pfarrkinder zurückkehrend dem Dorfe bis auf eine Viertelmeile nahe gekommen war, sahe er die Kirche mit dem Thurm ([3]) zusammenstürzen. An Retten war nicht zu denken. Da der ganze Ort verwüstet war, so gingen Alle mit Anbruch der Nacht nach dem nächstgelegenen Dorfe Groß-Lüben ([4]) und erhielten dort Nachtquatier. Am dritten Tage nach dem Brande kehrte der Pfarrer Johannes mit Mehreren aus der Gemeinde nach Wilsnack zurück. Man räumte den Schutt bei Seite, sammelte das Erz der herabgestürzten Glocken und drang bis zum Altare vor. Die Altarplatte war eine gehobelte Eichenbohle gewesen, in welche eine Kastenöffnung eingeschnitten war, um darin das Sakrament zu verwahren. Vor seinem Weggange hatte der Pfarrer in diesen Kasten eine kleine hölzerne, mit Seide gefütterte Büchse eingelegt, welche drei Hostien enthielt und von einem Corporale (Meßtuch) umhüllt war. Er fand die Altarplatte verkohlt vor, und konnte nicht anders annehmen, als daß auch die in der Vertiefung befindlichen Gegenstände mit verbrannt waren. Ausdrücklich gesagt wird aber nicht, ob er sich sofort davon überzeugt hat. Da nun vermuthlich auch die drei in der Büchse enthaltenen Hostien ([5]) mitverbrannt waren, so erschrak er sehr und machte sich wegen seiner Ab-

[1]) Den Namen enthält das latein. Original nicht, wohl aber die Übersetzung und Bearbeitung von 1521.

[2]) Havelberger Kopialbuch des Königl. Geh. Archivs Berlin, Bl. 51.

[3]) Der Thurm ist vielmehr stehen geblieben und steht zum großen Theil noch heut.

[4]) Nicht nach Quitzöbel, wie Klöden erzählt. Vgl. die Quitzow's und ihre Zeit, I., 91.

[5]) Der deutsche Text sagt: „Dre kleyne consecrerde Hostien", der lateinische: »tres tantum pro necessitatibus et viatico infirmorum continens hostias«.

wesenheit heftige Vorwürfe, da die Hostien hätten gerettet werden können, wenn er zu Hause geblieben wäre. Nachdem er den Altar oben gereinigt hatte, ging er mit seinen Leuten betrübt nach Groß-Lüben zurück.

Am Sonnabend darauf rief der Pfarrer seine Gemeinde zusammen und redete sie etwa folgendermaßen an: „Meine Liebsten, da ihr wegen eurer Armuth an dem Wiederaufbau der Kirche und des Dorfes schier verzweifeln müßt, ich mich aber von dem Ertrage des Ackers und den Stolgebühren nicht ernähren kann, so werde ich als Caplan nach Perleberg oder einer anderen Nachbarstadt gehen oder zusehen, daß ich eine Kirche zur Miethe ([1]) bekommen kann; wenn ihr wieder eure Kirche habt bauen können, so werdet ihr schon einen anderen Pfarrer wiedererhalten." Über diese Rede betrübten sich die Leute sehr, da sie an ihrem Pfarrer seither einen treuen Lehrer und Seelsorger gehabt hatten. Unter gegenseitigem Dank nahmen sie vorläufig von einander Abschied, blieben aber, da es Abend ward, noch die Nacht über zusammen, um sich am andern Morgen zu trennen. Als der Pfarrer Johannes in der Nacht zum Sonntag mit etwa zehn seiner Leute am Feuer lag und leicht schlummerte, war es ihm als hörte er Jemand vor dem Hause mit angenehmer Kinderstimme seinen Namen rufen und ihn auffordern, er möchte eilend aufstehen, nach Wilsnack gehen und sich anschicken, dort Messe zu halten. Er erwachte sofort und horchte, da er aber nichts hörte, so hielt er das Ganze für einen Traum und legte sich wieder schlafen. Nach etwa einer Stunde war es ihm als ob dieselbe Stimme zu ihm dasselbe sagte, doch ernster, damit er die Ermahnung nicht gering achtete. Er erwachte und sagte mit kläglicher Stimme, er wolle es thun. Darüber wurde Einer der Umherliegenden wach und fragte, weshalb er ihn belästigte. ([2]) Der Pfarrer erzählte ihm den Vorfall. Darauf antwortete Jener: „es ist nichts, was ihr gehört haben wollt, ihr habt lebhaft geträumt. Oft habt ihr dort Messe gelesen und wünscht, es wieder zu thun, daher träumt ihr davon." Durch dies Gespräch erwachten die Übrigen und stimmten der Meinung des Ersten bei. Nun glaubte auch der Pfarrer, daß sie wohl Recht haben könnten. Da das Gespräch einmal im Gange war und Alle sich aufgeregt hatten, so sprachen sie die halbe Nacht mit einander.

Als der Morgen des 24. August, des Bartholomäustages graute, überkam sie doch die Müdigkeit noch einmal und sie schliefen Alle

Daraus geht hervor daß die Hostien consekrirt waren, was für die Folge von Wichtigkeit ist.

[1]) conductius, niederdeutsch „tor Hure."

[2]) Locke: quid ei obesset.

wieder ein. Da hörte der Priester die Stimme und die Worte zum dritten Mal, ja, er fühlte sich am Arm ergriffen und verspürte angeblich in Folge dessen einen Schmerz an diesem Arm, so lange er lebte. Nun schrie er laut, er wolle thun, was ihm geheißen sei, stand eilig auf, nahm aus Groß-Lüben die Meßgeräthe mit und ging mit seinen Pfarrkindern, von denen Niemand mehr an einem Wunder zweifelte, nach Wilsnack.

Als er dort zum Altar gekommen war, „der jetzt zu Ehren des Leibes und Blutes Jesu Christi geweiht ist", und eine Decke darauf legen wollte, war derselbe schon bedeckt (¹), die drei Hostien (²) aber fand er vom Feuer unversehrt vor, nur am Rande etwas angesengt, — und in der Mitte einer jeden zeigte sich etwas wie ein Blutstropfen. (³) Es hatte in der Nacht geregnet, das Corporale mit den Hostien aber waren trocken geblieben. Der Pfarrer machte die Umstehenden auf das seltsame Ereigniß aufmerksam und celebrirte die Messe nach der Anweisung. Nach Beendigung der Feier trug er die Hostien, die er auf der Brandstelle nicht aufbewahren konnte, nach Groß-Lüben zurück.

Acht Tage darauf bemerkten die Nachtwächter vor Mitternacht in der Kirche Licht und stellten fest, daß dort fünf Wachskerzen vor dem ehrwürdigen Sakrament brannten. Als darauf der Pfarrer Johannes die Messe abhielt, gingen zwei von diesen Kerzen, „wie es Mehreren schien, von selber aus", die andern drei blieben brennend. Er ging darauf mit dem Sakrament und den brennenden Kerzen nach Wilsnack in die Kirche, kehrte auch nach Groß-Lüben zurück, aber die Kerzen wurden trotz Wind und Flammen nicht kürzer. Nun geschahen in der Folge so viele Wunder, daß der Ruf derselben durch die ganze dortige Gegend flog. Im Einzelnen werden diese Wunder vorläufig noch nicht erwähnt.

Bald hörte der Bischof Thiderikus II. von Havelberg (⁴) davon und ließ den Pfarrer Johannes vor das Konsistorium nach Wittstock citiren. Dieser kam dem Befehl nach, nahm aber zuvor das Maß der

¹) Der Satz ist im Lat. unverständlich, will aber auf das Wunder aufmerksam machen, daß die Decke schon auf dem Altar gelegen habe. Der deutsche Text läßt sich auf dies Wunder nicht ein, sagt vielmehr, der Pfarrer habe den Altar erst bekleidet. Das »tectum« des Textes ist also als „Bedeckt", nicht als „Schutzdach" aufzufassen.

²) Lat: tres hostias, ohne istas oder illas: doch sind vermuthlich die in der Büchse gemeint, wenigstens faßt es der deutsche Text so.

³) quasi gutta sanguinis.

⁴) Er hieß Man (Mann), nicht Mahe, wie Ludewig (Reliq. Manuscr. p. 282) angiebt und war zuvor Rath des Markgr. Otto von Brandenburg gewesen. Er regierte bis 1386.

noch immer brennenden Wachskerzen. Der Bischof behielt ihn einige Zeit bei sich, erforschte Alles genau und entließ ihn dann in Frieden. Als der Pfarrer heimgekehrt war, fand er die Kerzen von derselben Länge vor. Ein Bauer, Namens Slanze, versuchte Gott und blies sie zweimal aus; sie zündeten sich von selbst wieder an. Zum dritten Male löschte er eine aus und sofort erloschen auch die beiden anderen von selbst, wollten sich auch nicht wieder anzünden lassen. Eine von ihnen wurde in der Kapelle der heiligen Maria, die andere in der Kapelle der Maria Magdalena und Erasmi aufbewahrt; die dritte mußte der Slanze zur Strafe nach Rom tragen.

Nach geraumer Zeit, als die Wunder sich von Tag zu Tag mehrten, besuchte der Bischof den Ort, um das Wunderblut in Augenschein zu nehmen. Während er dort Messe hielt, bemerkte er persönlich ein großes Wunder ([1]), so daß er die Messe kaum vollenden konnte. Als er nämlich eine neue Hostie consecrirt hatte, legte er sie nach der Elevation auf das Corporale unter die anderen drei Hostien, in Zweifel — wie der Deutsche Text sagt — ob diese drei Hostien auch consecrirt und benedeiet wären. Da begab sich das Wunder, welches auch der Propst von Havelberg gesehen, daß das Blut der mittelsten Hostie sich erweiterte und rother wurde, so daß es vom Rande hätte herabfließen müssen, wenn es nicht wunderbarer Weise gehalten worden wäre. Der Pfarrer von Alt-Ruppin, der dabei war, sah es gleichfalls, zupfte den Propst am Rock und machte ihn auf das Wunder aufmerksam; der Probst antwortete jedoch aus Ehrfurcht vor dem Sakrament nicht.

Nach der Messe fuhr der Bischof nach seiner nahe gelegenen Feste Plattenburg ([2]) und besprach sich mit dem Propst, der bei ihm im Wagen saß, unter vielen Thränen über das erlebte Wunder. Er bekannte, er habe gezweifelt, ob die drei Hostien consecrirt gewesen wären und gefürchtet, sie möchten aus Vorwitz oder sonst sündiger Weise gefärbt sein und deshalb habe er die Absicht gehabt, sie mit den darauf gelegten neuen Hostien zusammen zu consecriren. Als er aber gesehen, wie die eine sich verändert habe, wäre sein Zweifel geschwunden und er hätte die Hostien nicht consecrirt, damit dem hochheiligen Sakrament durch die doppelte Consecration kein Unrecht geschehe.

Hier sind die Erzählungen über die Auffindung des Wunderbluts zu Ende und es beginnen die Mittheilungen über die alsbald gewirk-

[1]) in se expertus fuit.

[2]) Die Plattenburg, seit 1560 im Besitz der Familie v. Saldern, wurde im Jahre 1319 durch Markgraf Waldemar an das Bisthum Havelberg verkauft. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. A. II., 120.

ten Wunder. Diese Wunder tragen alle einen eigenthümlichen Charakter: das heilige Blut heilte nämlich aus der Ferne ([1]), weckte Todte auf u. s. w., aber unter der Bedingung, daß die Genesenen, Auferstandenen und Befreiten dann eine Wallfahrt zu ihm machten. Dies Gelübde der Wallfahrt konnte auch von den Angehörigen gethan werden, wenn der Betreffende es nicht selbst vermochte; es mußte aber bei Strafe der Wiederkehr des Leidens gehalten werden.

Das erste Wunder geschah noch im August 1383. Der Ritter Dietrich Wenkstern ritt von seiner Burg Wenksternberg in der Gegend von Lenzen durch die Wische an der Elbe ([2]). Eben hatte er von der Auffindung des Wunderbluts gehört, glaubte es aber nicht und spottete zu seinen Begleitern darüber. Plötzlich wurde er blind und bekam die heftigsten Augenschmerzen. Er stieg vom Pferde, warf sich auf die Kniee, betete zu Gott, dem Geber alles Guten und gelobte, er wolle, wenn er durch die Kraft des heiligen Sakraments des Leibes und Blutes Christi das Augenlicht wiedererhielte, alljährlich mit dreißig Mannen, sämmtlich barfuß und ohne Leinwand ([3]) das heilige Blut zu Wilsnack besuchen und ihm Opfer und Anbetung bringen. Sofort an Ort und Stelle wurde er wieder sehend und vollbrachte am 8. September desselben Jahres sein Gelübde; sein Opfer bestand in einer Kerze von einem Pfund.

Ungeheuerlich klingt das folgende Wunder aus dem Jahre 1386: Margarethe, eine Müllersfrau in Sprengenberg, gerieth unter das Mühlrad, wurde zermalmt und ging im Wasser unter. Als sie anderthalb Tage für todt gehalten worden war, rief man das hochheilige Blut Christi in Wilsnack an und sie wurde nicht nur wieder lebendig, sondern auch wieder gesund. Als Zeugen werden freilich nur angegeben: Pfarrer Johannes von Wilsnack und seine Capläne, so wie die Notare Johannes Diepentze und Joh. Kiritz. Was mit der Frau geschehen war, konnten sie wenig bezeugen.

Ein drittes Wunder lautet auch kräftig. In Westfalen war ein Mann, Namens Geismar Berthold v. Hausen; der ritt im Jahre 1388 sorglos zur Burg Kogelnberg bei Volkmarssen vor dem Lande Hessen. Dort wurde er aber feindlich überfallen und der Ritter Conrad Spiegel, der ihn in Verdacht hatte, als habe er mit Verrath

[1]) Noch 1451 sagte Tocke in der auf dem Provinzialconzil in Magdeburg gehaltenen Synodalrede (Cod. Ms. 5533 der Behördenbibliothek zu Dessau): „Nie hat man erfahren, daß Einer in Wilsnack selbst gesund geworden sei, sondern immer heißt es, die Kranken seien anderswo auf die Anrufung des heiligen Blutes gesund geworden.

[2]) Sechs Meilen von Wilsnack. Der Ort existirt nicht mehr.

[3]) Im wollenen Büßergewand.

die Burg gewinnen wollen, hängte ihn an einen Galgen. Da hing er nun einen halben Tage und eine ganze Nacht. Er rief das heilige Blut zu Wilsnack an und wurde nicht erdrosselt ([1]); das Bild der heiligen Jungfrau hielt sein Leben hin, bis der Ritter Conrad Spiegel ihn losmachte und dann um Verzeihung bat. Der Gehängte fastete darauf bei Brod und Wasser, ging dankerfüllt nach Wilsnack und opferte dem heiligen Blut den Strick, an dem er gehangen hatte.

Auf einem Papierzettel, den jener Propst von Havelberg in der Wilsnacker Kirche gesehen haben will, stand geschrieben, daß im Sommer 1390 die Gemahlin König Sigismunds, Elisabeth ([2]), nach Wilsnack gewallfahrt sei. Am Palmsonntag desselben Jahres war sie krank geworden und hatte Stunden lang wie todt dagelegen, so daß sie bereits von ihrer Umgebung beklagt wurde. Ihre Familie und ihre Jungfrauen thaten ein Gelübde zum heiligen Blut Christi und sie wurde wieder gesund, sie verschob aber die Ausführung des Gelübdes, worauf die Plage wiederkehrte und sie tödtlich erkrankte. Da gelobte sie selbst die Wallfahrt und ein Fasten von Fleischspeisen bis zur Erfüllung des Gelübdes, — und siehe, sie wurde durch Gottes Güte wieder gesund. Nun hielt sie ihr Gelübde und pilgerte nach Wilsnack. ([3])

Alle bei Ludekus erzählten Wunder sind den vorbenannten ähnlich; kein Wunder, daß das heilige Blut den Titel: »vivificum sacramentum«, lebenspendendes Sacrament, erhielt. Seine Anziehungskraft war außerordentlich und nachhaltend; die Wallfahrten zu ihm dauerten bis 1552, wenngleich sie gegen das Ende bedeutend schwächer wurden.

„Im Anfang sind die Leute so häuffig und dicke aus vielen Orten und Nationen zugelauffen, als wenn sie ihrer Vernunfft beraubet, bezaubert und aller Ding unsinnig gewesen waren. Mitten in jrer Arbeit auff dem Felde, oder aber in den Häusern, ists jnen plötzlich und unversehens ankomen, das sie die arbeit ligen laßen und in grosser eil gen der Wilßnagk gelauffen, und dasjenige, damit sie die arbeit verrichtet, als Forckengabeln, Schauffeln und dergleichen Instrumenta in großer anzal mit sich bracht und daselbst gelaßen haben.“ — „Zwischen Ostern und Pfingsten seind gemeiniglich die Ungern und Polen ankomen, auff einmal und zugleich 200 oder 300 Personen, welche eitel gedingete Leute gewesen, die wegen anderer reichen und hohen Leute diese Walfahrt mit sonderlicher Andacht und verehrung

[1]) Strangulari nequivit.

[2]) Sigismund's Gemahlin hieß Maria. Seine Mutter und seine Tochter hießen Elisabeth.

[3]) M. Ludekus, Vorrede, S. 11.

großen Geldes auff sich genomen und barfuß verrichtet haben.“ — „Auf den Tag St. Bartholomei Apostoli (24. Aug.) ist maximus concursus, der größte zulauff wie sonsten das gantze Jar auff ein mal nicht geschehen dahin gewesen, zu welcher zeit die Leute aus allen ortern in solcher großen anzahl dahin Kirchfarten gangen sind, das die in und außerhalb der Kirchen, welche beide orter doch in jrer Circumferente und umbkreis zimlich weit, wie es noch augenscheinlich ist, begriffen sind, nicht platzes noch raumes genug haben können. Sonderlich aber ist in den Kirchen unter dem Ampte der Messen, fürnemlich wenn der Abgott aus seiner beholtnuß hat getragen werden sollen, ein solch groß unmessig gedrenge von den Wallenden Leuten, Menlichs und Weiblichs Geschlechts nach dem vermeinten heiligen Blute gesehen worden, das offtmals jrer etliche in schwere Onmacht plötzlich gefallen sind, die man mit geweihetem Wasser, dessen in der Kirchen allenthalben viel vorhanden war, und anderen eilenden mitteln wiederum hat auffülen und erfrischen müssen.“ (¹)

In Folge der Aufnahme, welche das heilige Blut von allem Anfange fand, ist es begreiflich, daß der Bischof von Havelberg den Entschluß faßte, an Stelle der verbrannten Dorfkirche ein monumentales Gotteshaus zu errichten. Diese Kirche ist denn auch, ohne jemals vollendet worden zu sein, soweit fertig gestellt worden, daß sie für das heilige Blut eine würdige und wirkungsvolle Folie bildete.

Bischof Thiderich legte alsbald den Grund zu der neuen Kirche, Bischof Johann Wöpelitz brachte sie im Inneren zu relativer Vollendung; mehr schien ihm für den Augenblick nicht nöthig zu sein.

Schildern wir zunächst die Zeit des Kirchbaues, dann die Kirche selbst.

Das nicht ungewöhnliche Mittel, um Geld zu einem Kirchbau zu erlangen, war ein päpstlicher oder bischöflicher Ablaßbrief. Dem Besucher einer zu erbauenden Kirche, also vorläufig des Kirchhofes resp. des Gnadenortes wurde unter der Bedingung, daß er sein Scherflein zur Erbauung der Kirche beitrüge, ein mehr oder weniger reichlicher Ablaß gewährt. Solche Ablaßbriefe waren leicht zu erlangen; jeder Diöcesanbischof, von dem sie begehrt wurden, stellte sie aus. So gab Bischof Johann im Jahre 1392 ohne alle Parteilichkeit von Wilsnack aus einen Ablaßbrief für Wohlthaten an der Kirche in Perleberg (²), welche im Jahre 1361 gegründet und nunmehr wohl im Bau fertig war, aber der inneren Einrichtung noch bedurfte. Ebenso bedachte er um dieselbe Zeit die Domkirche zu Brandenburg. (³)

¹) Ludekus, Vorrede.
²) Orig. in Perleberg. Mitgeth. in Riedel, cod. dipl. B.
³) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg. S. 633.

Für die Bedürfnisse einer einfachen Landgemeinde, wie die zu Wilsnack war, hätte nun ein bescheidener Bau genügt: allein das Wunderblut würde nicht zur rechten Geltung gekommen sein, wenn es nicht in einem seiner Bedeutung entsprechenden Raume gezeigt werden konnte. Deshalb mußte zu seinen Ehren ein außerordentlicher Bau aufgeführt werden. In einem Erlaß von 1396 nennt Bischof Johannes die damals im Innern bereits fertige Kirche ein Monasterium, was den Archivar Dr. Götze ([1]) zu der Annahme veranlaßte, daß 1384 nur eine Interimskirche errichtet und ein Kloster für Wilsnack projektirt worden sei. Nach ihm sollte dann der definitive Kirchbau erst 1447 begonnen haben. Allein Monasterium heißt nicht bloß Kloster, sondern auch die Hauptkirche einer Stadt von Bedeutung — und zu einer solchen sollte Wilsnack nach den Intentionen des Bischofs durch das Wunderblut erhoben werden. An der Kirche ist freilich 1447 noch gebaut worden, ja, im Jahre 1500 trug man sich noch mit der Hoffnung, sie zu vollenden, aber nichts steht im Wege, anzunehmen, daß der Bau der jetzt stehenden Kirche im Jahre 1384 begonnen hat, im Gegentheil beweisen dies die Schritte, die gethan wurden und die schriftlichen Erlasse, die sich erhalten haben.

Der Bischof von Havelberg wußte den damaligen Erzbischof von Magdeburg, Albert, edlen Herrn von Querfurt, der im Jahre 1383 zur Regierung gekommen war, für seine Absichten zu gewinnen. Die ersten offiziellen Kundgebungen der Kirche sollten der Bedeutung Ausdruck geben, welche dem heiligen Blut beigelegt wurde. Zu diesem Zwecke war ein Ablaßbrief des Römischen Papstes ([2]) erforderlich.

Es ist nun nicht bekannt, ob ein Bericht über die Wunder nach Rom erstattet worden ist oder ob man sich damit begnügte, um einen Ablaßbrief zum Zwecke des Kirchbaues zu bitten, als läge nichts Besonderes vor. Der Bauer Slanze sollte ja freilich seine Kerze nach Rom tragen, aber wenn er wirklich dorthin gekommen ist, so sind doch seine Mittheilungen sicherlich höchst irrelevant geblieben. Das Wahrscheinliche ist dies: Der Bischof von Havelberg beabsichtigte im Verein mit dem Erzbischof von Magdeburg so wie mit den Bischöfen von Brandenburg und Lebus ([3]) eine Proklamation über das heilige

---

[1]) Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben. Magdeburg 1875. S. 73. 1447 wurde für Wilsnack ein Kloster projektirt. (S. u. vgl. auch Beilage Nr. 1.)

[2]) Da die Päpste in Avignon von Carl IV. nicht anerkannt waren, so waren die meisten Deutschen Bischöfe in Obedienz gegen Rom. Auf dem Conzil zu Constanz war der Bischof v. Verden als Anhänger Gregors XII. eine Ausnahme.

[3]) Der Bischof von Lebus heißt in Schriften jener Zeit Episcopus Lubucensis (Lebus auch Lubus); der Bischof von Lübeck heißt Ep. Lubecensis. Diese Ähnlichkeit hat oft zu Verwechselungen Anlaß gegeben. cf. z. B. Hefele, Conzil-Gesch. 7, p. 71. Anm.

Blut an die Bewohner der Provinz ([1]) und besonders der Diöcesen in der Mark zu richten; diese Proklamation, welche die Wahrheit der Auffindung des lebenspendenden Sakraments und der von ihm bewirkten Wunder vor allem Volk feierlich bestätigte, sollte nun an einer allgemein gehaltenen päpstlichen Ablaßbulle eine Stütze haben und deshalb baten die Bischöfe um solche Bulle, als handelte es sich um einen einfachen Kirchbau, wie er oft vorkam. Vielleicht auch hatte man in Rom Mißtrauen gegen die Wahrheit und Authentizität der etwa mitgetheilten Thatsachen und ließ es bei einer gewöhnlichen Ablaßbulle bewenden. Jedenfalls wurden die beiden ältesten Schriftstücke, eine päpstliche Bulle und der Ablaßbrief jener vier Bischöfe zu gleicher Zeit veröffentlicht.

Die päpstliche Ablaßbulle Urbans VI., der sich damals zu Neapel befand, ist vom 10. März 1384, die der vier Bischöfe vom Mittwoch nach Oculi 1384, also fast völlig gleichzeitig. In der ersteren wird nach einem jener zum Theil ganz erbaulichen allgemeinen Eingangsformeln, wie sie den Päpsten in unerschöpflichen Variationen zu Gebote stehen, die Sache nur in folgenden Worten erwähnt: „Da, wie wir vernommen haben, die Parochialkirche St. Nikolai in Wilsnack, Diöcese Havelberg, von einigen Gottlosen verbrannt ist, und zu ihrem Wiederaufbau die Beisteuer der Gläubigen hochnöthig ist, und da wir wünschen, daß die genannte Kirche wieder hergestellt und dann mit gebührenden Ehren von den Gläubigen Christi besucht werde, — damit diese auch zu ihrem Bau um so lieber ihre helfende Hand öffnen, je mehr sie durch das Geschenk göttlicher Gnade erquickt werden, so wollen wir im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der Apostel Petrus und Paulus kraft göttlicher Vollmacht allen wahrhaft Bußfertigen und Beichtenden, die am Weihnachts-, Beschneidungs-, Epiphanias-, Oster-, Himmelfahrt-, Frohnleichnams-, Pfingstfest, am Fest der Geburt, der Verkündigung, der Reinigung und Assumption der heiligen Jungfrau Maria, so wie in den betreffenden Festoktaven und in den 6 Tagen nach Pfingsten so wie am Weihfest der Kirche zu Wilsnack dieselbe alljährlich besuchen und ihr zum Bau behülflich sind, für jedes Fest ein Jahr und 40 Tage, für die Oktaven je 100 Tage von den ihnen auferlegten Poenitenzen gnädig im Herrn erlassen. Dieser Ablaß soll nach zehn Jahren nicht mehr gelten. ([2])

Der Ablaßbrief der vier Bischöfe, der zugleich als Proklamation aufgefaßt werden muß, ist im Original erhalten und befindet sich im Pfarrarchiv zu Wilsnack. Er lautet in wörtlicher Übersetzung folgendermaßen: „In Gottes Namen. Amen. Albertus, v. G. G.

[1]) Die Kirchenprovinz Saxonia, zu der auch die Mark gehörte.

[2]) Ludekus, Nr. XIX.

Erzbischof von Magdeburg, Johannes (1), Bischof von Lebus, Thiderikus (2), Bischof von Brandenburg und Thiderikus, Bischof von Havelberg. Allen Gläubigen in Christo, zu deren Kenntniß dieser unser Brief kommen wird, ewiges Heil im Herrn. Da, wie der Apostel sagt, wir alle vor dem Richterstuhl Christi stehen werden, um zu empfangen, nachdem ein Jeder gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse, und wiederum, wer in Segen sät, für den Segen auch das ewige Leben ernten wird, deshalb müssen wir dem Tag der letzten Ernte durch Werke der Barmherzigkeit zuvorkommen. Indem wir nun auf die offenbaren und schon in weiteren Kreisen bekannten Wunder sehen, welche nach der Zerstörung und Verbrennung der Parochialkirche St. Nikolai des Dorfes Wilsnack durch einige gottlose Menschen von unserm Herrn Jesu Christo in seinem wahrhaftigen sakramentalen Leibe gewirkt sind, — daß nämlich in drei Hostien, die von dem Rektor dortiger Kirche zurückgelassen, nach dem Brand aber auf dem Altare in einem theilweis verbrannten Corporale am achten Tage wunderbarer Weise gefunden wurden, (auf jeder Hostie) ein Tropfen unzweifelhaften Blutes erschienen und daß der allmächtige Gott einige andere Wunder an demselben Orte verrichtete, wollen wir allen wahrhaft Reuigen und Zerknirschten, die den Ort Wilsnack und den Leib des Herrn daselbst demüthig und ergeben besuchen, für jede Meile hin und her einen Ablaß von 40 Tagen, und so oft sie den Kirchhof daselbst umschreiten, ebenfalls 40 Tage, und so oft sie vor dem genannten Sakrament des Leibes und Blutes mit gebeugtem Knie ihre Herzen vor Gott ausschütten werden, kraft göttlicher Vollmacht 40 Tage von den ihnen auferlegten Bußen mildiglich im Herrn erlassen. Damit außerdem am Frohnleichnamsfest und seiner Festoktave die Gläubigen Christi zum Besuch des genannten Ortes und des Sakraments so wie zum devoten Anschauen des wunderthätigen Blutes durch geistlichen Beistand zur Stärkung im katholischen Glauben kräftig angeregt werden, so ertheilen wir allen wahrhaft Bußfertigen und Zerknirschten, die den genannten Ort besuchen und dort den Gottesdienst, besonders die Messe hören, außer dem durch Spezial-Privilegium des apostolischen Stuhles für das genannte Fest gewährten, von uns auch zugestandenen Ablaß im Vertrauen auf die Gnade des allmächtigen Gottes einen vierzigtägigen Ablaß."

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die Bulle des Papstes nichts von den Wundern erwähnt, dagegen zu milden Beiträgen auffordert, während die der Bischöfe nur von den Wundern spricht und den Geldpunkt ganz unberücksichtigt läßt. Dies hat indeß keinen

1) Er hieß Johannes v. Kitlitz, 1382—1389.

2) Er hieß Dietrich v. d. Schulenburg, 1348—1393.

nachweisbaren Zusammenhang. In beiden Schriftstücken kehrt zwar der Ausdruck wieder: »per nonnullos filios iniquitatis combusta«, — aber wenn diese Übereinstimmung auch auf eine Abhängigkeit des einen Briefes von dem anderen deuten möchte, so läßt sich doch nur eine Vermuthung aussprechen. Ich glaube, daß der päpstlichen Bulle jener bischöfliche Bericht, der über die Wilsnacker Vorgänge nach Rom abgegangen sein wird, zu Grunde gelegt worden ist und daß schon dieser jene Worte enthalten hat. Wie dem auch sei, die beiden Erlasse ergänzten sich auf die beste Weise und förderten den Zweck, der erreicht werden sollte.

Inzwischen fragt man doch mit Recht, wovon denn die ersten und großen Ausgaben für den Bau der Kirche bestritten worden sind, denn wir werden sehen, wie schwierig es war, gerade in Wilsnack zu bauen. Vorläufig waren die Wallfahrten nicht von bedeutendem Ertrage, die Bauern von Wilsnack waren nicht die Bauunternehmer und vermögend war die Kirche nicht. Erst als die Altäre später mit Benefizien ausgestattet wurden, erhielt die Kirche einiges Vermögen. Es ist also anzunehmen, daß der Bischof als Hauptinteressent vor der Hand Rath geschafft hat. Hierauf weist auch eine spätere Notiz aus einer Ablaßbulle Papst Eugen's vom 5. Januar 1446 (¹), in welcher er u. a. sagt: „Da auch der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Havelberg mit vielen anderen Bischöfen einer so großartigen und wunderbaren Sache nicht widersprochen, sondern sie gutgeheißen haben, so daß durch die Geschenke der Bischöfe des Orts, der Nobiles und der zur Kirche wallfahrenden Leute das Gotteshaus in erhabener Weise wieder aufgebaut und der Gottesdienst reich wiederhergestellt ist u. s. w." Freilich ist diese Bulle durch eine vom Minoriten Mag. Johannes Kannemann im Auftrage des Kurfürsten Friedrich's II. in Rom dem Papst überreichte Petition (²) veranlaßt und reproduzirt zum Theil die Worte dieser Petition; Kannemann aber ist nicht die lauterste Quelle gewesen und hat sich durch seine ungeschickte und zweideutige Parteinahme für Wilsnack sein Renommee verdorben: dennoch kann die Notiz der hervorgehobenen Stelle nach meiner Ansicht richtig sein: der Bischof von Havelberg hat die Mittel flüssig gemacht, um den Grundstein zur Kirche zu legen; als sich die gewaltigen Mauern und Pfeiler erhoben, da fand der Bau seine Förderer und Gönner. Die Petition erzählt dem Papst Eugen, daß der Kaiser Karl, die Könige von Frankreich, England und Böhmen, und andere weltliche Fürsten und Herren in großer Anzahl nach Wilsnack gekommen seien und gegen die Wahrheit dieser

¹) Ludekus, Nr. XIV.

²) Über dieselbe siehe in Abschnitt 5, b.

Nachrichten will selbst der Revisor und Glossator der Petition, der das Wunder bestritt, nichts einwenden; er bedauert nur, daß um des Ansehens dieser Fürsten willen die Lüge soviel eher geglaubt worden sei. In Bezug auf Kaiser Karl ist da freilich ein großer Irrthum; er war schon 1378 gestorben.

Die Fürsten und Edlen sind nicht mit leeren Händen gekommen, sondern haben den Kirchbau reichlich unterstützt. (¹) Ihr Beispiel sowohl bezüglich der Wallfahrten als der Opfer und Spenden blieb nicht ohne Nachfolge. Es ward von allen Wallfahrern geopfert, und Solche kamen aus aller jener Herren Ländern, ja, aus Schottland, Dänemark, Schweden und Norwegen. Aber es fanden sich leider auch noch andere Einnahmequellen. Ludekus, der die Wallfahrten in seiner Jugend selbst noch mitangesehen hat, erzählt in der Vorrede seines Buches: „Wenn nun die Bligrimen jre Gelübde geleistet, die opfferungen verrichtet und wiederumb anheims reisen wöllen, sind jnen sonderliche Zeichen von Bley gegossen, gleich einer Hostien mit dreyen rot geferbten flecken, wie Blutstropffen zugerichtet, zum gezeugnis, das sie die heilige Stedte besucht hatten, mitgetheilet worden, welche zeichen die Wallbrüder vorn an jre Hüte geheftet und damit erlaubnis zu wandern erlanget haben." — Hieraus würde nicht unbedingt folgen, daß man mit den Zeichen Geld gemacht hat, indessen fährt Ludekus fort: „Und hat dieser Jahrmarkt mit obstehenden Zeichen jerlichs ein groß Geld getragen, davon das Thum-Capittel zu Havelberg seinen gebürenden antheil empfangen hat, wie denn dieselbige Zeichen auffm Thumbhofe daselbst mehrenteils gegossen und zugerichtet sein sollen. wohin aber dieses sowol als auch das vorgedachte eingenommene Opffergeld gekommen, ist ungewiß."

Außer dem Opfergeld und dem Erlös aus den Zeichen, — zwei Einnahmetitel, die nachgewiesen werden können, giebt Ludekus noch die Sündenwage als Geldquelle an. Es sei da in der Kirche an einem abgesonderten Ort eine falsche und betrügliche Wage in ziemlicher Größe „gehalten worden", auf der „die Pilgramen", besonders das abergläubische wendische Volk „und andere genachbarte an Männern, Weibern und Jungfrauen", die kein Gedeihen an ihrem Vieh oder Nahrung gehabt, oder krank gewesen wären, sich hätten wiegen lassen „damit also die Sacrificuli magnitudinem peccatorum desto besser explorirn möchten." Auf die andere Schale wäre dann Brot, Speck, Bier, Viktualien, auch Geld und Silber gelegt worden. Der Sakrist und Wagemeister hätte aber einen betrüglichen Strick gehabt und mit demselben die erste Schale unvermerkt am Boden gehalten,

¹) „Nobilium donationibus et oblationibus."

bis das Äquivalent genügend gewesen wäre. Nun existiren zwar noch heute in der Sakristei zwei große Schalen, von denen eine mit drei Ösen versehen ist und höchstwahrscheinlich als Wagschale gedient hat: daher ist die Behauptung des römisch-katholischen Bonifazius-Kalenders von 1875 (S. 2) meist unrichtig, wo es von einem Besuche (¹) in Wilsnack heißt: „Ferner wurde ein Kessel gezeigt, der als Schale der Sündenwage gedient haben sollte, von welchen die preußischen Schulbücher (!) (²) erzählen, daß der Sünder auf die eine Schale treten, auf die andere aber Gaben legen mußte, bevor er Lossprechung erhielt. Nun bemerkt man keine Spur, daß sie je als Wage gedient habe." Allerdings findet man sie, und gerade an den drei Henkeln, während die andere Schale ohne Henkel bis vor Kurzem ein Taufbecken und somit nicht jener „historische Kessel" war, in dem, wie a. a. O. S. 3 ohne Grund angeführt ist, der Prediger Ellefeldt später das Wunderblut verbrannt hat. Indessen dürfte die Geschichte mit dem „betrieglichen Strick" des Sakristen nicht wohl zu beweisen sein, und wir sind weit entfernt, für sie unbedingten Glauben zu beanspruchen, wenn auch Ludekus, ein Zeitgenosse von großer Glaubwürdigkeit, sie ohne Weiteres als wahr erzählt. In so bewegten Zeiten, wie die des alten Havelberger Dechanten war, wird auch die Kritik des gewissenhaften Berichterstatters zuweilen von der Parteinahme getrübt.

Die Vorwürfe der Habsucht und des schändlichen Eigennutzes sind den am Wunderblut Betheiligten schon früh gemacht worden, aber auch Tocke kommt 1446 sehr ernst darauf zu sprechen. Albert Crantz hat in seiner Historia Vandalica (³) den Satz: »Sed ut fit, vanitate partim populi, accedente avaritia cleri, facta et infecta nuntiantur.« In seiner »Metropolis« sagt er: »Si avaritiam cohibuissent, facile rebus invenissent modum.« (⁴) Aber es war denn doch zu verführerisch. Dem Ludekus kommt die Tempelreinigung Christi in den Sinn und er nennt die Wilsnacker Kirche ein Kaufhaus, „darin ein fast ebenmäßig pecuniaria nundinatio oder Geld-Krämerei und Kauffschlagen mit den wachsenen Bilden (⁵) . . . . . Flachs, Lichten, Wolle, Stein, Paternoster, Rosenkränze, agnus dei aus Wachs und dergl. getrieben, daß offtmals ein Stück derselben an einem Tage über zehn, ja zwanzig Mal bald nacheinander ist gekauft, sakrificirt, wieder gelöst und von Neuem geopfert worden." (⁶)

---

¹) Des Geistlichen Rathes Müller. — ²) Welche? — ³) Lib. 9, cap. 11.

⁴) Lib. 10, 34. — ⁵) Gliedmaßen aus Wachs.

⁶) Matthäus Ludekus war ein scherzhafter Mann. Die betreffenden päpstlichen Bullen, sagt er, fingen in nomine Domini an und gingen in nomine Mammonae aus. In Wilsnack sei nichts propter χριστοῦ, sondern Alles propter

Mit Hülfe dieser und ähnlicher Veranstaltungen fand sich das Geld zur Ausführung des Kirchenbaues nach dem Projekt.

Der Bischof stellte einen Baumeister (Structurarius) an, unter dessen jedenfalls vorzüglicher Leitung mit der musterhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit gebaut wurde. Die Akkuratesse der Ausführung erregt noch heute die Bewunderung der Kenner. Über die Person des Baumeisters sind leider keine Nachrichten vorhanden.

Es war eine schwierige Aufgabe, in Wilsnack einen so kolossalen Backsteinbau aufzuführen. Der Lehm mußte dreiviertel Meilen weit hergeholt werden; in unmittelbarer Nähe des Dorfes wurde ein Ziegelbrennofen angelegt, in dem die Steine so wie alle nöthigen architektonischen Formen gebrannt wurden. Die feinsten Cannelirungen sind in Backsteinformen meisterhaft ausgeführt worden. Der Kalk war viele Meilen weit herbeizuschaffen, auch der Maurerkies wenigstens eine Meile. Da im Umkreise von derselben Entfernung kein einziger erratischer Block aufzufinden ist, das Fundament der Kirche aber nur aus solchen besteht, so kann man ermessen, welch ein Werk die Errichtung eines so großartigen Gebäudes unter so ungünstigen äußeren Verhältnissen war.

Als der Bischof Johann Wöpelitz, der 1386 zur Regierung kam und den bischöflichen Stuhl bis 1401 inne hatte, über die Verhältnisse orientirt war, suchte er den alleinigen Einfluß auf die Angelegenheiten in Wilsnack zu gewinnen. Zu diesem Zwecke mußte er die weltliche Gewalt durch die Erwerbung des Möllendorf'schen Antheils an dem Orte und die geistliche durch Inkorporirung der Kirche in das Bisthum Havelberg an sich bringen. Die drei Brüder v. Möllendorf verstanden sich auch zur Veräußerung ihres Eigenthums und verkauften im Jahre 1387 dem Bischof und dem Stift Havelberg für sechzig Mark Silber ihre Güter und Gerechtigkeiten an und in dem Dorfe Wilsnack.(¹) Von da an war der Bischof Herr des Dorfes, dem er entstammt sein soll. Allein die Kirche war eine Parochialkirche und die Gemeinde konnte sich ihren Pfarrer selber wählen, wenigstens läßt sich dies aus dem Bericht des Havelberger Propsten über die Auffindung des heiligen Blutes schließen.(²) Anderweitig heißt es aus der Zeit nach der Erwerbung des weltlichen Antheils, daß der Bischof die Collatur gehabt habe. Es lag also im Interesse des Bischofs, die Kirche, die Pfarrstelle sammt der etwa zu gründenden Kaplanei zu unbe-

---

χρυσοῦ geschehen. Cum pecuniae obediant omnia, hätten die Päpste zuletzt mediante Sancto Denario in die Abgötterei gewilligt.

¹) „All unse gud unde rechticheit, wes wy hadden in dem Dorpe to der Wilsnagk." Urk.-Buch Havelberg C. M. 59 (1150—1445) fol. 51. Königl. Archiv zu Berlin.

²) De alio plebano sibi provideant, si voluerint,

schränkter Verfügung in die Hand zu bekommen. Deshalb wandte er sich nach Rom und ließ dem Papst Bonifazius IX. in einem nicht näher bekannten Briefe seinen Wunsch kundthun, dem Bisthum die Kirche zu Wilsnack einverleibt zu sehen.

Der Papst erließ am 15. August 1395 eine bemerkenswerthe Bulle über diesen Gegenstand. Riedel druckt dieselbe mit der Bemerkung ab, daß sie von Bonifazius VIII. aus dem Jahre 1300 herrühre und nach dem „im Plattenburger Archiv befindlichen Original mit bleierner Bulle, worauf die Bezeichnung Bonifazius VIII.", copirt sei. ([1]) Ich konnte mir nicht erklären, wie Bonifazius VIII im Jahre 1300 dazu gekommen sein sollte, die Kirche zu Wilsnack dem Havelberger Bisthum zu incorporiren: daher schöpfte ich Verdacht, ob Riedel wohl die bleierne Bulle genau angesehen haben werde. Ich begab mich also nach Plattenburg, wo ich feststellte, daß die Bulle von Bonifazius IX. herrührt. Wenn sich dies nicht aus der VIIII. ergeben hätte, so hätte es aus der Erwähnung Urban's VI., den der Papst in dem Schriftstück seinen Praedecessor nennt, geschlossen werden müssen: — seltsamerweise hat Riedel statt »Urbani« urbam gedruckt und in Folge dieser beiden Fehler ist der Irrthum bis jetzt noch nicht aufgedeckt worden. ([2])

Bonifazius versichert in dieser Bulle, daß er für den jetzigen Bischof von Havelberg und für dessen Tisch durch eine Beihülfe heilsam sorgen wolle, damit der Bischof die auf ihm liegenden Lasten ertragen und die Freigebigkeit des Papstes stets anerkennen möge. Deshalb übereigne er ihm aus gewissen beweglichen Gründen, ohne vorhergegangene Petition, aus reiner Munifizenz die Parochialkirche zu Wilsnack, deren Collatur dem Bischof angeblich zustehe und deren jährliche Rente und Ertrag zehn Mark Silber nach gewöhnlicher Schätzung nicht übersteige, mit allen Rechten und Pertinenzien als Tafelgut, gestatte auch dem jetzigen Bischof, den Besitz der Parochialkirche und der genannten Rechte aus eigener Autorität frei zu ergreifen und immer zu behalten, und die Einkünfte zu eigenem Gebrauch und zur Unterstützung bei seinen (hujusmodi) Lasten zu verwenden, ohne daß irgend Jemand sonst um seine Erlaubniß gefragt werden brauche. Doch solle der Bischof von den Einkünften der Parochialkirche einen angemessenen Theil zur Besoldung eines Vicarius perpetuus reserviren.

Der Papst sagt freilich in dieser Bulle ausdrücklich, daß derselben keine Petition zu Grunde liege, sondern daß er die Inkorporirung

[1]) Cod. dipl. Brand. A. II., 139.

[2]) Hiernach modifiziren sich auch die gegen den Bonifazius-Kalender von 1875 gerichteten, etwas leidenschaftlichen Ausführungen des (verstorbenen Archivars) Dr. Götze a. a. O.

aus eigenem Antrieb vorgenommen habe: allein es sind doch zu sichere Kennzeichen in dem Wortlaut vorhanden, daß der Papst mit einigen Verhältnissen vertraut gemacht worden war, die dem Bischof die Einverleibung wünschenswerth machten. Das »ut asseritur« kehrt zwar in manchen päpstlichen Bullen (ad hoc) wieder, da Wilsnack weit von Rom abliegt; doch setzt es jedesmal einen vorangegangenen Bericht voraus. Der Zweck der Schenkung, die Unterstützung und die Erleichterung der Lasten, ohne daß doch die letzteren genannt werden, deutet auf ein Referat über die vorliegenden Projekte; endlich die Erwähnung des „Tisches" beweist, daß jene Geschichte der Einäscherung der Kirche durch H. v. Bülow — wieder aufgefrischt war. Eigenthümlich bleibt es, daß die Einverleibung nur dem gegenwärtigen Bischof gegenüber geschieht, als sollte nach seinem Tode alles wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Allerdings wird in späteren Erlassen die Kirche zu Wilsnack öfter wieder eine Parochialkirche genannt, aber es ist doch im Wesentlichen bei dem Arrangement geblieben, das der Bischof Wöpelitz traf. Noch im Jahre 1587 beanspruchen die Vormünder Derer v. Saldern, welche die Plattenburg damals besaßen, die Verleihung des Pfarrlehens zu Wilsnack, „welches von denen Bischöfen consequenter auf sie kommen wäre", und sie drangen mit diesem Anspruch durch. ([1])

Vollständig über die Vorgänge in Wilsnack unterrichtet war der Papst, dieser Kundgebung zufolge, keineswegs: doch ist es natürlich nicht möglich, in die Art des Verkehrs zwischen dem Bischof Johann und dem Papst einen Einblick zu gewinnen. Daß die Wirkungen des heiligen Blutes weder von Urban VI. noch von Bonifazius IX. erwähnt sind, läßt ja die verschiedene Vermuthung zu, daß entweder die Bischöfe sie verheimlicht oder die Päpste sie ignorirt haben. Für das Erstere spricht, daß der Bischof als Grund seines Wunsches, Wilsnack dem Bisthum einverleibt zu sehen, seinen spärlich besetzten Tisch angegeben hat.

Im Jahre 1387 also hatte der Bischof bereits den hauptsächlichen Einfluß auf die Leitung der Dinge in Wilsnack. Er frischte im Jahre 1388 den gemeinschaftlichen Ablaßbrief der vier Bischöfe wieder auf und ließ das Original von dem Bischof Johannes von Schleswig, der besuchsweise nach Wilsnack gekommen war, unterschreiben und untersiegeln, um ihm dadurch noch größere Bedeutung zu geben. Ebenso unterschrieb es im Jahre 1392 Bischof Georg von Lamburga und gab die gleichen Indulgenzen. ([2])

[1]) Vergleich vom Donnerstag nach Exaltat. Crucis 1587 zwischen Denen v. Saldern und dem Rath zu Wilsnack, Orig. in Wilsnack vorhanden.

[2]) Die Unterschriften sind noch vorhanden.

Die Sorge für neue Benefizien und Empfehlungen erkaltete nicht. Der spätere Kaiser Sigismund, der seit 1378 Markgraf von Brandenburg war, berief im Jahre 1388, kurz bevor er die Mark an seine Vettern Jobst und Procop von Mähren versetzte, den Bischof Johann nach Worms, um seinen Rath in Angelegenheiten der Mark in Anspruch zu nehmen. ([1]) Da gerade der Kardinal Philipp von Alanconia, Bischof von Ostia, als päpstlicher Legat dort anwesend war, so versäumte der Bischof nicht, ihn für den Kirchenbau in Wilsnack zu interessiren und erlangte von ihm einen neuen Ablaßbrief vom 16. April 1388, der in seinem Eingange ganz dem der vier Bischöfe entspricht, aber auch nichts vom Wunderblut enthält. Er ist bei Ludekus abgedruckt. (Nr. X.)

Im Jahre 1389 erließ der Erzbischof Albert von Magdeburg einen bisher noch unedirten Ablaßbrief, der sich im Provinzial-Archiv zu Magdeburg befindet, und von dem ich Abschrift nahm. ([2]) Er ist vom Tag vor Pfingsten 1389 und giebt uns sichere Kunde, daß damals die Kirche nach fünfjährigem Bau zum Theil bereits mit Gewölben versehen war, so daß schon das »Supremum altare in choro«, freilich »ad partem aquilonarem« construirt, vorhanden war. Allem Anscheine nach war der hohe Chor im Osten, welcher besonders reich gebaut ist, noch nicht fertig und der Hochaltar vorläufig in dem nördlichen Seitenchor untergebracht. Das Merkwürdige ist, daß dieser Altar zu Ehren des Leibes und Blutes Jesu Christi und Seines Kreuzes dedizirt war, ohne daß des Wunderbluts oder der Wunder Erwähnung geschieht. Das Prooemium ist besonders schön.

Ebenso finden wir, daß der Bischof Rudolf von Schwerin 1391 den Ablaßbrief der vier Bischöfe selbständig reproduzirte. Wahrscheinlich hat er in Wilsnack Abschrift genommen (ein Fehler ist mit untergelaufen).

Erzbischof Albert wollte dem Bischof Johann, seinem besonders Geliebten, wohl und somit der Wilsnacker Kirche gleichfalls und deshalb schickte er außer den bisherigen schriftlichen Kundgebungen im Jahre 1391 am 25. Oktober einen noch vorhandenen Ablaßbrief ([3]) mit einem Theilchen vom Arm der heiligen Barbara, der ruhmvollen Märtyrerin, den er aus Ehrfurcht vor dieser Jungfrau in einen Krystallstein hatte einschließen lassen. Die werthvolle Reliquie wurde

---

[1]) cf. Pauli, Allg. Gesch. Preußens I. 559, 560. In demselben Jahr berief Sigismund den Bischof Johann von Lebus nach Trident, um ähnlichen Berathungen beizuwohnen. Ebenda III., 345.

[2]) Herr Geh. Archivrath v. Mülverstedt suchte auf meine Bitte nach dergl. Material und produzirte diese Copie (Cop. B. 37, p. 71 verso.).

[3]) Er befindet sich in Wilsnack.

zwischen den Händen eines zum Zweck angemessener Aufbewahrung angefertigten Bildes der heiligen Barbara untergebracht, das der Erzbischof der Wilsnacker Kirche gleichzeitig schenkte. Die in Ehrfurcht vor der heiligen Barbara zu Gott gethanen Gebete sollten einen Ablaß von 40 Tagen eintragen.

Hiermit sind nun vorläufig die offiziellen Kundgebungen zu Gunsten der Wilsnacker Kirche zu Ende ([1]) und sie scheinen auch hinreichend gewesen zu sein, um die Wallfahrten einstweilen flott und das Interesse am Bau lebendig zu erhalten. Freilich werden manche Erlasse und Schriften, die sich auf den Stoff bezogen, verloren gegangen sein. In der ersten Zeit war die Kanzel mit dergl. Pergamentbriefen rings behängt.

Es ist nicht Schuld der Wallbrüder, daß die Kirche nicht fertig geworden ist: Bischof Johann trägt hiervon vielmehr ganz allein die Schuld, trotzdem er sich an einem sehr exponirten und zu dem Zweck eigen construirten Pfeiler eine steinerne Bildsäule setzen ließ. Er hat nie die Absicht gehabt, in Wilsnack anders als sehr vorübergehend zu residiren; an der Nordseite der Kirche auf dem Wedenhofe baute er eine einfache Kurie, in der er Wohnung nahm, wenn er Wilsnack besuchte. Bischof Wilhelm von Havelberg hatte sich in Wittstock, das er 1219 gegründet, einen Palast gebaut. Diesen ließ Bischof Johann Felix zwischen 1305 und 1312 prachtvoll ausbauen und die Bischöfe des 15. Jahrhunderts residirten dort mit Vorliebe; außerdem hatten sie Havelberg mit einer Anzahl Stiftsgebäuden und die anmuthige Plattenburg in der Nähe von Wilsnack; so bedurften sie nicht noch einer neuen Residenz. Zudem liegt Wilsnack in einer so wenig bevorzugten Gegend, daß es nicht verlockend war, dort zu wohnen: auch war keine Aussicht vorhanden, den Ort zu etwas Anderem als zu einer Herberge im großen Stil ([2]) zu machen, wiewohl aus dem Dorf bald eine Stadt wurde. Schon vor 1400 heißt Wilsnack in Doku-

[1]) Es ist noch eine Bulle Bonifazius IX. von 1396 bei Ludecus abgedruckt. Dieselbe hebt auf den Antrag und die Petition des Wilsnacker Raths und der Bürgerschaft (universitas) das durch häufigen Besuch des Ortes und der Kirche durch Gebannte (barones, milites etc.) verursachte Interdikt der Kirche auf, falls die Betreffenden aus dem Ort vertrieben würden.

[2]) „Damit aber menniglich, welcher entweder zu Roß, Fuß oder Wagen dahin Walfarten komen ist, seine gewisse Herberge desto ehe treffen köndte, hat man in dem Stedlein vor etlichen Häusern tabulas pensibiles, höltzerne Tafeln, daran mancherlei unterschiedliche insignia oder Zeichen gemalet gewesen, wie in großen Stedten bey fürnemen Wirtshäusern bräuchlich ist, an einer langen stangen ausgehangen, welche Herbergen wie folgt, genennet worden sind: Zum doppelten Adler, zum güldenen Adler, zum Lewen, zum Beeren, zum Newen Mann, zum weißen Rossen, zum rothen und schwarzen Hänen, zum güldenen Kelch, zur Windmülle, zum Hirsch, zum rothen Speerwagen, zum weißen

menten ein Oppidum, wiewohl eine eigentliche Erhebungs-Urkunde nicht vorhanden ist.

Wenn der Bischof nur wenigstens die Kirche vollendet hätte! Das Geld lief reichlich genug ein: die angewendeten Mittel hatten sich als praktisch erwiesen. Aber es hat den Anschein, als wenn der Bischof schon glaubte, das Fett abgeschöpft zu haben und hohen, gelehrten Besuch nicht mehr erwartete, für den error vulgi invincibilis aber — ein Ausdruck, der in den Streitigkeiten über die Sache bald vorkam, nichts Weiteres und namentlich nichts Überflüssiges thun wollte: — und so gab er den Bau der Thürme ziemlich von vornherein auf.

Schon im Jahre 1396 wurden die Einnahmen aus den Wallfahrten (Signa pl.), die bis dahin dem Kirchbau zu Gute gekommen zu sein scheinen, der Kirche zu zwei Dritteln entzogen. Bischof Johann erließ am 26. Dezember d. J. von Wittstock aus eine Verordnung, wie es mit dem Erlös aus den Zeichen, „die den zum Verdienst ewiger Vergeltung nach Wilsnack Wallfahrenden gegeben werden", fürder gehalten werden sollte.

„Die Einkünfte sollen in drei gleiche Theile getheilt werden; ein Theil bleibe für unsre und unsrer Nachfolger (bischöfl.) Gebäude reservirt; der zweite für die des Propstes und des Kapitels, der dritte zum Bau unsers Münsters (in Wilsnack), ebenso für den zum Cultus nöthigen Apparat, zur Beschaffung von Büchern und sonstigen Bedürfnissen daselbst." Im Einzelnen wurde bestimmt, daß der Baumeister (oder Bauführer) an dessen Stelle später ein Prokurator angestellt wurde, zugleich mit einem bischöflichen Deputirten auf die Anfertigung der Zeichen Acht haben, sie kontrolliren sollte: — wenn dann eine namhafte Summe eingekommen wäre, so sollte sie in einen mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten gelegt werden, zu dem jeder der Beiden einen Schlüssel erhielt. Zugleich sollte die betreffende Summe und sonstige Notizen mit Angabe des Datums in ein Buch eingetragen werden. So oft es dann angezeigt erschien, sollte der Propst, der Prior und zwei Senioren vom Kapitel mit dem Baumeister und den Deputirten in Wilsnack zusammenkommen und das Geld in der angegebenen Weise theilen. Der Baumeister aber durfte das Drittheil, welches für den Bau der Kirche verblieb, nicht in Wilsnack behalten, sondern er mußte es nach Havelberg abliefern; dort wurde es in einen dreifach vom Bischof, Propst und Kapitel verschlossenen Kasten gelegt und der Baumeister holte sich von Havel-

Schwan, zur weißen Gans, zum Ochsenkopff, zum Roten Ziegel, zum Stuel, zur Taschen. Und andere dergl. mehr, die ich geliebter Kürtz halben zu erzelen unterlasse." Ludekus, Vorrede.

berg das Geld, dessen er für den Weiterbau bedurfte. Er mußte die Summe, die der Propst, Prior und Kapitel jedesmal erst zu bewilligen hatten, in deren Gegenwart in ein Buch eintragen. Der Bischof schließt diese Verordnungen mit einem bedeutsamen Spruch: „Wenn aber", sagt er, „was nicht geschehen möge, Propst, Prior und Kapitel unsre Verordnung irgendwie brechen oder verletzen oder sich weigern sollte, sie zu befolgen, so werden wir und unsere Nachfolger die ganzen Erträge aus den Zeichen an uns nehmen und sie in der angedeuteten Weise für die Baulichkeiten unserer genannten Kirche verwenden." Die Worte dictus, praetactus u. a. kommen in allen Schriftstücken jener Zeit so überflüssig häufig vor, daß es oft zweifelhaft ist, worauf sie sich beziehen. Hier z. B. ist man im ersten Augenblick geneigt, »dictae« auf die Kirche zu Wilsnack zu beziehen; das ist aber unrichtig, vielmehr droht der Bischof, die Erträge aus den Zeichen nach freiem und willkürlichem Ermessen seinen bischöflichen Gebäuden (aedificia Ecclesiae nostrae) zuwenden zu wollen. Es hat den Anschein, als wollte er Wilsnack so wenig als möglich zukommen lassen und ihm zuletzt sogar alle Beihülfe entziehen, wenn er Betrug merkte, — d. h. wenn für Wilsnack zu viel verausgabt worden war. Dies Letztere muß nun doch geschehen sein, denn der Bau blieb liegen und läßt daher besonders im Äußeren auch die Einheit vermissen, da der gothische Stil mehrfach aufgegeben wurde und die Renaissance an seine Stelle trat.

3. Die Kirche.

Die Sankt Nikolai-Kirche zu Wilsnack ist eine in Kreuzesform erbaute gothische Hallenkirche. Die Länge des Mittelschiffes beträgt 58 Met., das Querhaus ist 40 Met. lang. Das Mittelschiff ist 13 Met. breit und hat zwei Seitenschiffe, von denen das südliche 5, das nördliche 6 Met. breit ist. Die beiden Arme des Kreuzschiffes haben auch je ein Seitenschiff, nach Osten zu gelegen, und gerade diese Seitenschiffe sind es, die den Eindruck der lichten Hallen der Kirche erhöhen. Die innere Höhe bis zu den Gewölben beträgt 27 Met.

Wie der Grundriß zeigt, breiten sich die mächtigen Gewölbe des Mittelschiffes über die im Innern der Kirche stehende Wand des alten Thurmes weg und lagern sich auf den Thurmmauern. Wären die unfertigen Gewölbekappen noch bis zur Außenwand hin durchgeführt worden, so hätte der schwerfällige alte Thurm, in dessen vergrößertem Portale jetzt die Orgel angebracht ist, weggerissen werden können. Allerdings hätten dann die ursprünglich geplanten Thürme ausgeführt werden müssen: nun blieb die letzte Mittelwölbung unfertig, damit

gleichsam ein provisorischer Thurm entstände, dessen äußere Wand die eigentliche innere Mauer des nicht ausgeführten Thurmes ist.

Das Mittelschiff würde imposant sein, wenn es durch seine beabsichtigte Länge und einen passenden Abschluß wirken könnte. Es hat runde Pfeiler nicht ohne Schmuck, die Pfeiler am Kreuzpunkt sind um etwa fünf Fuß verstärkt, gleichsam auseindergezogen: das dadurch entstehende breite Gurtband zieht sich auch oben zwischen den Gewölben hin, so daß es als ein majestätisches Thor (Triumphbogen) erscheint, durch welches man in die Vierung und dann in den hohen Chor eintritt. Die Pfeiler der Seitenhallen des Querschiffes stehen auf zwei gewölbten Räumen von etwa 6 Met. Höhe, von denen der südliche zur Aufbewahrung des heiligen Blutes benutzt ward. Vor den Fenstern sind steinerne Altartische und noch heute ist eine mit Wasserfarbe ausgeführte Darstellung einer Scene aus der Zeit der Auffindung an ihrem Platze verblieben. In diesen Raum hat sich noch keine renovirende Hand gewagt; seit Jahrhunderten dient er zur Herberge für die Todten aus der Familie v. Saldern-Wilsnack.

Der entsprechende Raum im Norden ist durch zwei Wände in drei Theile getheilt: der dem Chor zunächstliegende ist ein Vorraum und war es auch immer; hinter ihm liegt die Sakristei und hinter derselben, mit einer Thür nach außen, ein kleineres Erbbegräbniß der Familie von Saldern-Plattenburg. Der ursprüngliche Zweck dieses Raumes ist mir unbekannt. Früher konnte man von beiden Seiten durch eine gewölbte Thür in den hohen Chor eintreten; jetzt ist die südliche Thür vermauert. Auch nach den Querschiffen zu haben ursprünglich Verbindungen bestanden.

Der hohe Chor, dessen Strahlengewölbe sich wundervoll ausbreitet und zwischen den Fenstern weit hinunterzieht, hat die Breite des Mittelschiffs und auch genau die Länge desselben ohne die Breite des Querhauses. Er war in alter Zeit durch einen hölzernen Lettner von dem Schiff getrennt; im Anfange dieses Jahrhunderts ist die Zwischenwand entfernt worden. In der Höhe des Lettners lief eine hölzerne, von Konsolen getragene Galerie (Triforium) rings um den Chor herum, so daß man von der Plattform der einen Seitenhalle A. zur gegenüberliegenden gelangen konnte. Ein schöner noch wohlerhaltener Rundbogengang aus der frühsten Renaissance-Zeit führt von der Kurie nach der nördlichen Halle A., so daß man ihn noch heut, wie vor Alters zum Kirchgang von dem Hause (¹) aus benutzt.

An der Brüstung der Galerie war (²) eine Darstellung der einzelnen auf einander folgenden Scenen aus der Geschichte der Auffin-

¹) Jetzt v. Saldern'sches Wohnhaus.

²) Als Füllung.

dung des heiligen Bluts angebracht. Man hat diese mit grauer Wasserfarbe auf Holz gemalten Bilder, die in dem Werk des Ludekus durch Holzschnitte wiedergegeben werden, so gut es anging, conservirt und haben dieselben nach der theilweisen Renovation der Kirche im Jahre 1872 ihre Aufstellung auf dem Seitenchor A. erhalten. Die Scenen sind zwar nur noch zum Theil erkennbar, aber die Gesichter und Gestalten, die man unterscheidet, sind charakteristisch gemalt.

Von dem ehemaligen Ort des Wunderbluts im südlichen Gewölbe ging rings um den hohen Chor bis zum Vorraum auf der anderen Seite quer durch die äußeren Strebepfeiler hindurch ein mit Kreuzgewölben gedeckter Gang von etwa 8 Fuß Tiefe und 10 Fuß Höhe, welcher durch die äußeren Pfeiler in neun kleine Räume getheilt wurde und wie im Kölner Dom den Hochaltar mit einem Kranz von kleinen Kapellen umgab. Die inneren Eingänge sind jetzt zugemauert, während die äußeren Gewölbe wahrscheinlich wegen des Verfalls der Fenster abgebrochen worden sind. Nur noch die Reste lassen auf die ursprüngliche Gestalt schließen.

Der Hochaltar hat einen oblongen steinernen Unterbau, auf dem sich drei Altarschreine übereinander erheben. Hoch oben ragt ein versilberter Cruzifixus hervor, ohne Zweifel ein Zusatz der Reformationszeit. Der mittlere Schrein ist der breiteste, etwa 5 Met. Die beiden unteren Flügel sind ganz schmucklos, die oberen Paare aber haben, wie die Schränke selbst, einen vergoldeten Hintergrund und sind mit Figuren angefüllt. Dreimal prangt in der Mitte die heilige Jungfrau als Himmelskönigin oder das Kindlein haltend, unten umgeben von theilweis profanen Gestalten, in der Mitte von den Aposteln, oben von Heiligen. Jede Figur steht unter einem geschnitzten vergoldeten Baldachin mit schönen Rosetten. Unter den oberen Schreinen ziehen sich geschnitzte Felder von dem verschiedensten gothischen Maßwerk wie ein Fries entlang. Die Figuren entbehren fast ohne Ausnahme künstlerischer Bedeutung, dagegen ist jede von den kleinen Rosetten wie von den Feldern des mittleren Frieses ein kleines Kunstwerk. Der unterste Schrein hat keine Baldachine für die Figuren, und ist durch fünf kleine gothische Portale gleichsam in fünf Räume getheilt. Die Front zeigt dem entsprecheud fünf Rosetten. Hier findet sich als Maßwerkform die Fischblase vor und im obersten Schrein der Kielbogen, was auf eine spätere Zeit deutet.

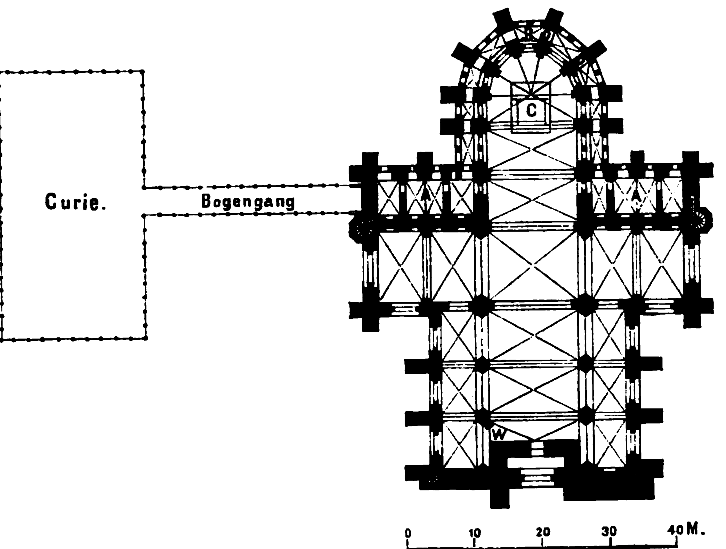
Die Bauart der Hallenkirchen bringt es mit sich, daß die Umfassungsmauern zwischen den verstärkten Strebepfeilern schwächer aufgeführt werden: der Grundriß der Wilsnacker Kirche zeigt, daß dort nur wenig Umfassungsmauern existiren: fast aller Raum zwischen den Pfeilern ist zu den Fenstern verwandt worden. Diese ungeheueren

Fenster in den Zwischenfeldern bringen die hohen Hallen der Kirche zu rechter Geltung. Am größten sind die beiden Giebelfenster des Querhauses; sie haben je sechs Pfosten oder Rippen und sehen bei ihrer Höhe von 20 resp. 18 Met. imposant aus; die übrigen Fenster der Schiffe hatten vier Pfosten, es sind aber die Fenster im Süden und Norden mit der Zeit fast zugemauert und erst im Jahre 1872 wieder erweitert, dabei aber auf die halbe Breite reduzirt worden. Von den Malereien in den genannten Fenstern ist keine Spur mehr vorhanden.

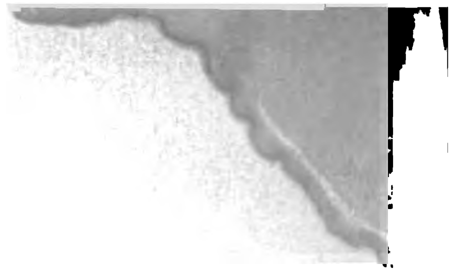
Im hohen Chor befinden sich neun Fenster, höher noch als die soeben besprochenen; die beiden, die dem Querhaus zunächst stehen, haben drei, die übrigen sieben nur zwei Pfosten. Diese sieben Chorfenster stehen sehr nahe aneinander; ihre Gewände sind profilirt, am reichsten bei den drei mittleren, wodurch der Zwischenraum so schwindet, daß nur noch für die cannelirten, weit hinabreichenden Dienstbündel des Strahlengewölbes Platz bleibt. Die schon an sich schlanken, stolzen Fenster scheinen in Folge dessen noch höher zu werden.

Diese neun Fenster tragen sämmtlich noch die Spuren ihrer ehemaligen Schönheit an sich. Sie sind nicht restaurirt, da die Kirche sehr arm ist. Inzwischen fällt ein Fach der seltenen Malereien nach dem anderen durch die Stürme aus dem altersschwachen Blei und aus den verrosteten Windeisen, um durch einfaches Glas ersetzt zu werden, so daß die schönen Fragmente einen bedauerlichen Eindruck gewähren. Die beiden dem Schiff zunächst liegenden Fenster sind Geschenke von gekrönten Häuptern, Städten und vornehmen Geschlechtern, welche sich hier durch ihre Wappen ein Gedächtniß stifteten. Das Fenster links hat die Wappen auf grünem, das rechte auf lichtbraunem Grunde. Einzelne Gruppen haben noch die alte deutsche Überschrift, z. B. von Rostock. Aachen u. a., anderen fehlt dieselbe. Die sieben inneren Fenster enthalten Darstellungen aus der heiligen Geschichte und auch aus den Legenden des Wunderbluts. Gegenwärtig besteht jedes Fenster noch aus 54 Feldern; sie waren früher größer und gingen weiter nach unten herunter; man hat aber neuerdings von der Sohlbank aus einige Meter zugemauert. Ein Fenster enthält noch 47 gemalte Felder, in einem anderen fehlen 14, im dritten 32 und so fort.

Das am besten erhaltene Fenster im NO. läßt durch seine Schönheit darauf schließen, wie herrlich der Anblick der Malereien in ihrer Vollendung gewesen sein muß. In der Mitte ist die Kreuzigung Christi dargestalt; rechts vom Kreuz der sich weinend abwendende Johannes, links Maria, die mit der Rechten den Hermelin eines im



Grundriss der Wilsnacker Kirche



Purpurmantel vor Jesu knieenden Fürsten ([1]) berührt. Drei Engel halten goldene Kelche unter die Füße und Hände des Herrn, um das heilige Blut darin aufzufangen. Die Figuren sind in Lebensgröße, die Gesichter gut, der Purpurmantel von jenem kostbaren Roth, welches, wie es heißt, nur die alte Glasmalerei herzustellen verstand. Über dieser Gruppe erhebt sich die Kolossalfigur der Himmelskönigin auf der Weltkugel, in der Hand das Jesuskind, umgeben von vier musizierenden Engeln, von denen zwei die Geigen mit dem Fidelbogen zierlich streichen, während der dritte eine Cymbel und der letzte eine kleine Orgel handhabt. Über und unter der Gruppe sieht man palastartige Bauten. Unter der Kreuzigung finden sich sehr geschmackvoll angebrachte bunte Wappen, vermuthlich die der Stifter.

Auf die drei mittelsten Fenster ist die meiste Kunst verwendet gewesen. Jedes enthielt fünf Hauptdarstellungen, welche je drei Reihen, d. i. ein Quadrat von 9 Feldern, einnahmen und die durch einen die äußeren acht Felder durchziehenden Silberkranz zur schönsten harmonischen Wirkung gelangten. Solcher Kranzbänder waren anscheinend je drei in einem Fenster vorhanden. In dem einen sind noch deutlich diese Kränze zu zählen und einer ist sogar fast unversehrt erhalten. Hervortretende Gruppen sind: Papst und Bischöfe in prächtigen Gewändern und mit äußerst charakteristischen Gesichtern; Georg der Drachentödter, Maria, Christophorus, eine wallfahrende Königin, von Engeln geleitet, eine Meerfahrt im Schiff, auch einzelne ausgezeichnete Figuren, schöne Köpfe u. dergl. m.

Es wäre eines allgemeineren Interesses werth, diese ehrwürdigen Ruinen zu conserviren. Dies kann aber nur durch eine neue Zusammensetzung und Anordnung derselben geschehen. Es ist nicht unmöglich, durch geschickte Combinirung die drei mittelsten Fenster in der Weise moderner Arrangements mit der vorhandenen Malerei zu füllen, und es würde dann eher verschmerzt werden, wenn die übrigen sechs einfaches Glas erhielten.

An Skulpturen ist die Kirche sehr arm; in einer Nische findet sich die heilige Jungfrau mit dem Kinde dargestellt; der Kopf der Maria ist recht gut gearbeitet, sonst ist die Gruppe ohne Proportion.

---

[1]) Anmerkung: Nach Professor Adler (Suppl. zur Zeitschrift für Bauwesen, Heft VI.) wäre dies der Kurfürst Friedrich II., was sehr viel für sich hat, wie wir sehen werden. „Wahrscheinlich", sagt Professor Adler ebenda, „sind diese Fenster Stiftungen der Hohenzollernschen Fürsten gewesen und in Nürnberg angefertigt worden." Nach dem Wappenschild ist der Fürst ein Hohenzoller Neuerdings hat Se. Kaiserl. Hoheit der Kronprinz die Wilsnacker Kirche besucht und sein Interesse an den Glasmalereien gnädigst kundgegeben.

Wie von sämmtlichen Kämpfern unter den Gewölben die Consolen sich nach unten verlängern und dort architektonische Abschlüsse finden, so gehen die schon erwähnten Consolen unter den Strahlen des östlichen Gewölbes als Stabbündel nach unten und zwar bis zur Erde, sind aber in der Höhe der schrägen Sohlbänke durch Figuren von untergeordneter Bedeutung unterbrochen. Die Figur des Bischof Wöpelitz scheint Porträt zu sein. Er hat die Kapsel in der Hand und zeigt sie verwundert dem Volk. Sonst ist außer einigen uralten, in die Mauer eingelassenen Darstellungen, vermuthlich aus dem Material der vorigen Kirche, nichts von Bedeutung zu verzeichen. Die Kanzel ist neueren Datums und ohne Stil.

Im Äußeren trägt die Kirche natürlich noch mehr den Charakter des Unvollendeten, da die Thürme fehlen. Die äußere Thurmwand ist mittelst eines durch die Form des mächtigen Daches gebotenen Renaissance-Giebels von interessanter Struktur nothdürftig fertig gestellt. Der südliche Giebel ist analog gebaut, während der nördliche ganz fehlt, da dieses Querschiff ein Walmdach erhalten hat.

Über den Fenstern zieht sich um die ganze Kirche ein breiter, schöner Fries von gebrannten Formen einfach aber höchst wirkungsvoll hin. Am südlichen Giebel wiederholt er sich mehrmals nach oben.

Die Wandungen der Thüren verjüngen sich mäßig; das westliche Portal ist von Sandstein gearbeitet, hat in der Mitte noch einen Pfeiler und wird durch Consolen und Baldachinen geschmückt, denen leider die Figuren fehlen.

4. Die ersten Angriffe.

Matthäus Ludekus nennt als den Ersten, der gegen das Wilsnacker Wunderblut geschrieben habe, den Dr. Johann Wunschelberg, „der um 1400 gelebt hat und ein sonderlicher Liebhaber der göttlichen Wahrheit gewesen ist. Dieser hat ein Büchlein von den falschen Zeichen und Wunderwerken geschrieben, welches noch nicht gedruckt ist. In demselben erzelet er etliche betriegerei der zeitigen pfaffen, als von dem Bildnus Christi, so geschwitzt und zu Krakau in Polen ist angebetet worden, von dem Hartz, welchs aus einem höltzern Crucifix geflossen, und ebenmeßig für das Blut Christi ist gehalten worden. Item, von … dem ertichten Blut Christi zu Wilsnagk in Sachsen [1], von welchs wegen er auch das Buch fürmenlich geschrieben hat. Sonsten hat er auch von der Superstition und aberglauben ein Buch gemacht; es ist aber zur Zeit noch nichts davon publizirt." — Jenes

[1]) Die Kirchenprovinz Sachsen, der Sprengel des Erzbischofs von Magdeburg. Die Mark Brandenburg gehörte dazu.

erste Buch scheint nicht mehr vorhanden zu sein, das letzte von der Superstition hat sich dagegen erhalten und existirt in Magdeburg ([1]), wo es hinter anderen auf Wilsnack bezüglichen Urkunden und Abhandlungen in einem Codex Ms. Platz gefunden hat. Gegen den Schluß dieser Schrift findet sich ein Passus über die Wallfahrten nach berühmten Orten, doch ohne daß Wilsnack ausdrücklich genannt wird.

Ob Wunschelberg wirklich der Erste gewesen, der gegen das Wunderblut aufgetreten ist, steht dahin, die Angabe, daß er „um 1400" gelebt, ist zu unbestimmt, um darauf die Behauptung zu gründen, daß er der erste Gegner des heiligen Bluts gewesen sei. ([2])

Nach den handschriftlichen Quellen ist es zuerst der Bischof Conrad Zoltow von Verden gewesen, der den Wallfahrten offen entgegentrat. Er ließ den Pilgern, welche anf der Heimkehr von Wilsnack seine Diöcese passirten, die bleiernen Zeichen mit Gewalt von der Mütze reißen, so oft es anging. Wann er indeß dies Verfahren einschlug, ist unbekannt. ([3])

Die nächsten ernsten Feindseligkeiten wurden von Prag aus eröffnet. Noch vor 1403 war ein Prager Bürger, Petrus v. Ach, der eine contracte Hand hatte, nach Wilsnack gewandert und opferte dort in der Hoffnung, durch das heilige Blut wiederhergestellt zu werden, eine silberne Hand. Die Heilung trat aber nicht ein und er verabschiedete sich bei den Priestern. Doch blieb er noch drei Tage an dem Ort, um zu hören, was sie wohl über ihn und seine Hand predigen wüden. In der That hörte er am dritten Tage, wie der Priester verkündigte, er wäre gesund von dannen gegangen und hätte zum Dank für seine Genesung die silberne Hand geopfert. Da stand er auf und

---

[1]) Bibliothek des Dom-Gymnasiums Cod. ms. 113, S. 350—377. Tractatus de superstitionibus Maystri Jo. Wuschilburgk, sacr. theol. Prof. necnon Juris canonici licent. Die Jahreszahl fehlt. Doch sind Anklänge an eine bald zu nennende Schrift des Hus, welche sich in demselben Cod. befindet, darin enthalten. Spätere Controversschriften nehmen ihrerseits wieder Rücksicht auf die besprochene. Ludekus schöpft in Bezug auf Wunschelberg aus Pantaleon, Prosopographie, 1565 II., 356.

[2]) Herzog's Real-Encyklopädie giebt das Jahr 1444 für Wunschelberg an, ohne weitere Quellen.

[3]) Conrad Soltow, Zoltow oder Zoltaw lehrte noch 1388 in Heidelberg (cf. akademische Schriften von ihm im Cod. ms. 75 6 der Magdeburger Dom-Gymnasial-Bibliothek). Heinrich Tocke sagt in seiner Synodalrede von 1451: »dominus Conradus Zoltow, Episc. Verdensis, Mag. theol. et artium famosus, detestatus est Wilsnack in principio concursus illius et fecit violenter signa de pileis peregrinorum aufferri transeuntium per dioecesin suam.« — Ich fand in Berlin (Königl. Bibliothek) von ihm (Z.): »Lectura super capitula prima decretalium« (Ms. lat. fol. 451) und »commentatio in fidem Apostolicam« (Ms. lat. fol. 103).

sagte laut in der Kirche: „O Priester, was lügst du! Hier siehe, meine Hand ist noch so contract als ehedem." — Dieser Petrus v. Ach kehrte nach Prag zurück, wo er bald starb. Sein Erlebniß wurde aber dem Erzbischof Sbinko ([1]), der 1402 zur Regierung gekommen war, bekannt und veranlaßte Diesen zu energischen Schritten gegen die Wallfahrten.

Zunächst beauftragte er drei Magister ([2]) und unter ihnen Johann Hus im Jahre 1403, solche Menschen zu examiniren, an deren Leibe sich durch Hülfe des heiligen Blutes Wunder sollten begeben haben. Hus erzählt in einem bald genauer zu besprechenden Traktat, dem die obige Geschichte entnommen ist ([3]), welche Arbeiten die Commission vorgenommen habe. Es sei erwiesen, daß der Fuß eines angeblich genesenen Knaben schlimmer geworden sei als zuvor: zwei Frauen, welche von Blindheit geheilt sein wollten, hätten gestanden, daß sie nie blind gewesen wären. Verschiedene zurückgekehrte Personen erzählten von der Habsucht sämmtlicher mit dem betreffenden Blut in Verbindung stehenden Personen. „Die Priester verkündigen Wunder für Opfer, die Laien für Geschenke, Andere (z. B. die Wirthe) bei der Ankunft von Fremden, die sie in unverschämter Weise übervortheilen. Alle suchen das Ihre, Niemand, was Jesu Christi ist."

Der Bericht der Commission bewirkte, daß der Bischof den Wallfahrten aus seiner Provinz zu steuern beschloß. Er legte die Sache einer Prager Synode vor, welche in ihren Statuten vom 15. Juni 1405 allen Klerikern befahl, durch ihre Predigten und Ermahnungen zu verhindern, daß die Laien ferner nach Wilsnack liefen, — und sie anwies, das Mandat wenigstens an einem Sonntag im Monat von der Kanzel zu verlesen. ([4]) Das mag so lange geschehen sein, bis

[1]) Sbinko bei Höfler, Concilia Pragensia; böhmisch: Zbynek. Er war ein Edler v. Hasenburg (1402—1411).

[2]) Hefele, Concil-Geschichte Th. 7, S. 33 giebt ungenau an: „er ernannte ihn (Hus) (nebst zwei anderen Magistern) zum Untersuchungskommissär des angeblich heiligen Blutes zu Wilsnack im Bisthum Havelberg." Die Commissare sind nicht in Wilsnack gewesen, wie es hiernach scheinen könnte. Freilich bestimmt Hefele im Folgenden ihre Thätigkeit ganz nach Hus' Angabe.

[3]) Determinatio quaestionis cum suo tractatulo de omni sanguine Christi glorificato, per Mag. Jo. Hus. Dieser Traktat existirt handschriftlich (cop.) auf der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig, Ms. th. fol. 866 und in Magdeburg, Bibliothek des Dom-Gymnasiums Cod. Ms. 113, S. 334—340 verso. Ludekus druckt ihn ab. Hefele a. a. O. excerpirt ihn aus Hussii opera T. I., 191—202. (Ed. Norimb. 1715.)

[4]) cf. Höfler, Concilia Pragensia, p. 47, No. 2: »Contra peregrinationem in Welsenag. Item mandat omnibus clericis per dioecesim, quibus datum est, verbum dei proponere, ut prohibeant in suis praedicationibus et exhortationibus, ne laici amodo peregrinari debeant ad quendam locum Welse-

die hussitischen Händel in Prag das Interesse an Wilsnack hinwegschwemmten. Wenn aber auch diese Verordnung viele Zustimmung fand, so blieb sie doch nicht ohne Gegner. Auf der Universität Prag wurde die ganze Angelegenheit ziemlich leidenschaftlich behandelt und naturgemäß wurde bei diesen Erörterungen die theologische und dogmatische Seite der Frage bald vor die praktische in den Vordergrund gezogen. Wir wissen dies für die angegebene Zeit aus der Erinnerung des Franziskaners Matthias Döring, welcher später ein eifriger Förderer des Wilsnacker Wunderbluts war. Fast vierzig Jahre später schrieb Döring, der in jenen Jahren (etwa 1405—1409) in Prag studirt hatte, eine Abhandlung, die uns noch eingehender beschäftigen wird und in deren Einleitung er erzählt, mit welcher Hartnäckigkeit und Kühnheit, wie unduldsam und wie laut gewisse von der Kirche unausgemachte Fragen dort auf der Universität behandelt worden wären und wie da ein „gewisser Prager Doktor", den er natürlich nicht nennt, eine Reihe von Sätzen aufgestellt und vertheidigt habe, welche vor allem die Behauptung enthielten, daß der Herr Christus keinen Tropfen seines vergossenen Blutes auf der Erde zurückgelassen, sondern es alles glorifizirt bei der Auferstehung wieder an sich genommen habe. Wer das Gegentheil sage, stehe nicht im rechten Glauben, ja, wenn solches Blut sich angeblich irgendwo auf Erden finde, so sei es nicht höher zu achten als ein thierischer Kadaver. (¹) Wer die Gegner des Hus bei diesen Disputationen gewesen sind, giebt Döring nicht an, und da die Determination (die Sätze) mit dem Traktat, wie es ausdrücklich heißt, von der Universität und dem Erzbischof Sbynko von Prag approbirt war, so hält es schwer, nach den Vertheidigern der gegentheiligen Ansicht zu suchen. So viel ist gewiß, daß Döring sich später zu ihnen geschlagen hat, doch wollen wir wegen dieses Umstandes die Treue seines Gedächtnisses nicht in Zweifel ziehen. Bis Ende 1407 befand sich Hus im besten Einvernehmen mit der maßgebenden Geistlichkeit Böhmens, ja, als Beichtvater der Königin war er in gewissem Sinn selbst maßgebend, —

---

nag ad sanguinem prout dicunt, hoc mandatur ad minus semel in mense uno die dominico.» (Aus Cod. Univ. Prag. VI. B. 21.) Hus erinnert sich dieser Bestimmung nicht ganz genau; er schreibt, der Erzbischof habe eine Warnung angeordnet «quolibet die Dominico.»

¹) Dieser Traktat des späteren Minist. Minorum, M. Döring, ist nur handschriftlich vorhanden. Ich fand ihn (hinter Hus Determin.) in Leipzig (Ms. f. th. 866) und in Magdeburg (Cod. 113, S. 340ᵇ—346). Außerdem hat ihn das Berliner Ms. fol. bor. 980 und die Bibliothek zu Wolfenbüttel Cod. 550. Helmst., S. 187—195 vers. (ganz), sowie Ms. 15. 8. Qu. die letzte Hälfte. Die Abhandlung beginnt: «Quum olim in studio Pragensi.» Ich werde sie nach diesem Anfang benennen.

bis sich 1408 die ersten Klagen der Prager Geistlichkeit gegen ihn erhoben, „weil er das Volk in seinen Predigten gegen sie aufreizte." Der Traktat muß also bis 1407 geschrieben sein und steht es frei, mit Hefele anzunehmen, daß derselbe von 1405 herrühre.

Wir wollen auf die Gefahr hin, daß der Leser das Excerpt überschlagen wird, den Inhalt dieser Schrift wiedergeben, was bisher nirgend geschehen ist, denn der Auszug bei Hefele a. a. O. S. 33 ist nur kurz und ein anderer, auf den S. 34 hingewiesen wird, giebt nach Hefele keinen Einblick in den eigentlichen Inhalt des Traktats.

Die gestellte Frage lautet: Ob Christus alles Blut, das aus seinem Körper floß, in diesem seinem Leibe bei der Auferstehung glorifizirt oder verherrlicht habe.

Die Voraussetzung: Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, ist aus Gehorsam gegen Gott und aus reiner Liebe gestorben und hat sein Blut für die Sünden vergossen, deshalb ist er verherrlicht von den Todten auferstanden.

Erster Schluß: So verdiente Christus reichlich, daß sein vergossenes Blut mit seinem Körper verherrlicht werde. Beweis: Dies verdienen schon Heilige, wieviel mehr Christus. Bliebe etwas von seinem Blut auf Erden, so wäre dies ja nicht der Preis für unsre Sünden. Dieselbe Ehre verdienen auch seine Haare, sein Bart, nach Mt. 10, Luc. 12, jenachdem diese Leibesbestandtheile zum Schmuck des glorifizirten Leibes Christi gehören.

Zweiter Schluß: Christus hat in der Stunde der Auffstehung seinen Leib aus all den Theilen, die derselbe jemals gehabt hatte, zusammengesetzt und vollständig verherrlicht, nach der schönsten Harmonie eines verklärbaren Leibes. Beweis: Er verdiente es als Erstling, und gerade in der Stunde mußte das geschehen, weil, wenn irgend etwas später glorifizirt wurde, er nicht durchweg der Erstling gewesen wäre.

Dritter Schluß: Die Christgläubigen dürfen heutzutage nichts, was örtlich und sichtbar auf Erden existirt, als Christi Blut oder Haare u. s. w. verehren. Beweis: Das wäre eine Entweihung Christi und etwa ähnlich als wenn sie das Blut eines verfaulten Pferdes für Christi Blut verehrten. Aber so ist der Geiz und die Bosheit der Priester gewachsen, daß bekanntlich viele Diener des Antichrists ihr eigenes Blut an der Hostie von ungläubigen Christen, die Zeichen suchen, für Christi Blut verehren lassen.

Die Einwürfe, welche bei den Disputationen auf der Universität gegen diese Ansichten geltend gemacht wurden, und die Döring nur summarisch erwähnt, legt Hus in folgende acht auseinander:

1) Man zeigt in der Kirche Kleidungsstücke, die Tunika, das Schweißtuch, das Oberkleid der heiligen Jungfrau Maria, die Dornenkrone; die Nägel, das Kreuz mit Christi Blut benetzt. Daher sei noch etwas unverherrlichtes Blut Christi auf Erden; denn wenn es glorifizirt wäre, so wäre es in dem verklärten Leibe Christi, folglich nicht in der Tunika u. s. w.

Hus antwortet, diese Bestimmungen „roth besprengt u. s. w." können entweder nominaliter oder participaliter (reell) verstanden werden. Er entscheidet sich für das erstere, wonach das Blut Christi nur zur Erinnerung eine rothe Farbe hinterlassen hat und verwirft die sinnliche Auffassung.

2) Man zeigt in Rom die Vorhaut Christi. Wenn nun dies Stücklein Fleisch aus dem niedrigen Leben Christi hier auf Erden geblieben ist, so kann man schließen, das jetzt das Blut Christi in diesem Fleisch (wie in der Dornenkrone ꝛc.) glorifizirt ist.

Er antwortet: Bevor der Betrüger, der die Vorhaut Christi zeigt, ihre Echtheit beweist, wird der Engel die Posaune des des jüngsten Gerichts blasen.

3) Christi Blut wird mehr wirken, wenn es sinnenfällig erscheint, als wenn man nur glaubt, daß es in seinem Leibe verklärt sei. Deshalb wäre es besser, wenn Er von den Lebenden gesehen würde, als daß er nur geglaubt wird; dies wird klar bei Thomas, den nicht sowohl das in Christi Leib verborgene Blut zum Glauben bewog als vielmehr das, welches er sah, als ihm Jesus seine Wunden zeigte, womit er seinen Glauben stärkte, wie er sagt: Weil du mich gesehen hast, Thoma, glaubest du. ([1])

Hus entdeckt ganz richtig die Achillesverse dieses Beweises. Zwar giebt er zu, daß die Zeugen des Todes Jesu am stärksten zum Glauben bewegt worden seien, und daß Jesus, wenn es Ihm gefiele, noch heut durch seine sichtbare Erscheinung die Menschen stärker bewegen könnte, „aber da er will, daß sein Blut jetzt unsinnlich sei und geglaubt werde, und da er selbst, verborgen und unsichtbar Seiner Braut, der streitenden Kirche zu größerem Verdienste gereichen will, so nützt er in seiner und seines Bluts Verborgenheit uns mehr als wenn er uns sichtbar erschiene."

---

[1]) Mit einer gewissen sorglosen Treuherzigkeit wird das »beati qui non viderunt et crediderunt« noch hinzugefügt, obgleich es den ganzen Beweis aufhebt. Die objectio tertia ist echt römisch, in der Tendenz, das Sehen dem Glauben zu substituiren.

4) Christus konnte etwas von seinem Blut vergießen wollen mit der Absicht, daß es nie glorifizirt werde; da wir nun nicht wissen, ob er dies nicht gewollt, so kann es uns deshalb weniger zweifelhaft sein.

Er antwortet mit Rücksicht auf Christi voluntas absoluta und ordinata. Die letztere verbiete, es anzunehmen. Ps. 16.

5) Wie es möglich ist, daß Christi Blut sakramentlich überall sei, wenn es nicht localiter ist, so ist es möglich, daß Christi Blut irgendwo naturaliter sei, wo es nicht in Herrlichkeit ist, Beides nach Gottes Allmacht. Man sei auch nicht gewiß, ob er diese Macht nicht noch ausübt.

Hus giebt die Möglichkeit der Voraussetzung zu, leugnet aber die Consequenz und zieht sich auf seine Behauptung zurück. Wenn Christi Leib nach der Auferstehung zwar sichtbar und tastbar, gleichwohl verherrlicht gewesen sei, so gelte dies Alles auch vom Blut. Möge der Gegner aus der Schrift oder aus der Vernunft oder aus der Offenbarung des heiligen Geistes das Gegentheil beweisen.

6) Wenn das Blut, das bei der Beschneidung floß, substantiell verdorben ist, kann oder konnte es, dasselbe Blut, nicht wiederkehren, nach Aristoteles de generat. Daher hat Christus nicht alles Blut, was aus seinem Leibe floß, glorifizirt.

Auf diese scholastische Spitzfindigkeit erwiedert Hus: Hier wäre mehr zu sagen, weil dies Argument die Schwierigkeit der Auferstehung berührt, nämlich wie derselbe Mensch nach Geist und Leib und auch nach den einzelnen Theilen desselben auferstehen soll. In der Kürze genüge das Wort „des großen Philosophen Hiob“ cap. 19: Ich weiß, daß mein Erlöser lebt u. s. w. Wenn man diesen allerfestesten Glauben erwägt, so wird derselbe nicht zweifelhaft sein über die Auferweckung des Leibes und seiner Theile, da er Gott vertraut, es werde ihm ein Leichtes sein, die in Staub, Asche oder andere Körper verwandelten Leiber wieder zu denselben lebendigen Körpern zu machen, wie Anfangs bei der Schöpfung aus nichts. Auch braucht der Gläubige nicht fürchten, er werde seinen Leib und sein Blut nicht wiederbekommen, wenn wilde Thiere ihn gefressen haben; in der Auferstehung wird es alles verherrlicht werden. Die Stimme Seiner Heiligen schreit nicht vergeblich, so wenig als Abels Blut. Gott kann das in Dampf verwandelte oder das vertrocknete Blut Christi wieder in seine Form und Menge verwandeln. Erwarten wir also fröhlich, daß unser

Blut glorifizirt werde, wenn es auch für die Sache unseres Herrn Jesu Christi den Hunden zu trinken gegeben wird."

7) Wenn Christus verdiente, daß alle Theile seines Leibes zur Harmonie glorifizirt würden, so verdienen das auch einzelne Menschen, die selig werden; da würde aber Einer längere Haare haben als sein Leib u. s. w.

Hus führt passend den Lombarden an, der Sentt. IV., diss. 44 sagt: Wenn einem Künstler eine metallne Statue zerschmölze, und er sie aus der Masse wiederherstellen wollte, so wäre es gleichgültig, ob das Erz, aus dem früher der Fuß oder sonst ein Glied bestand, beim zweiten Guß irgend ein anderes Glied bildete als das erste Mal. So könnte Gott, da der ganze Leib aus einer Masse sei, alles Indezente bei der Auferstehung vermeiden. Die dann von Gott beliebte Länge der Haare und Nägel würde die Menschen gerade schmücken und das würde uns eben gefallen; die Nägel würden glänzen wie Edelsteine u. s. w. So würden auch alle Mißgeburten schwinden und zurechtgebracht werden. Mit einem parallelen Citat aus Hieronymus, dem »Sclavus gloriosus« schließt er diese Antwort und kommt zum letzten Einwande,

8) Dem Effekt der Wunder.

Manches aus der Antwort des Hus ist wahr und treffend, weshalb ich das Hauptsächliche übersetze: „Zuletzt, was für die Illusionen des Volks die Hauptsache ist, wirft man die Wunder entgegen. Denn so locken sie das Volk an: „Siehe, jenes Blut thut Wunder! Die Lahmen gehen, die Blinden sehen, die Gefangenen werden frei u. s. w. Das bewirkt jenes Blut, deshalb ist es hoch zu ehren, man muß es besuchen, mit leiblichen Augen sehen und ihm Opfer bringen; wenn Jemand es angreift, muß er wie ein Ketzer und wie ein Räuber an der Ehre Gottes gefangen und getödtet werden, wenn er nicht widerruft. -- Dem wird zuerst und zu unterst aus dem Evangelium entgegengehalten, daß Menschen, die nach solchen Zeichen fragen, eine ungläubige und verkehrte Art sind, wie Christus spricht Math. 17, ebenso Cap. 12: das böse und ehebrecherische Geschlecht sucht ein Zeichen; ebenso Luc. 11: Dies ist eine arge Art, sie begehret ein Zeichen. Denn er redet zu Denen, die nicht damit zufrieden, an den Herrn zu glauben, ein Zeichen vom Himmel begehren, um voll an ihn zu glauben. So sind jetzt die Christen nicht zufrieden, daß das wahre Blut Christi, welches da wirkt, wo Christus ist, sitzend zur Rechten Gottes, und überall, — im heiligen Sakrament ist, den leiblichen Augen verborgen. Sie

fragen nach Zeichen, wie die ungläubigen Juden, von denen der Apostel 1. Cor. 1 sagt: Die Juden fragen nach Zeichen, die Griechen nach Weisheit; wir aber predigen den gekreuzigten Christus, den Juden ein Ärgerniß und den Griechen eine Thorheit.

In Wahrheit lehren die Apostel und ihre katholischen Nachfolger, daß Christus der Gekreuzigte wahrhaft und wesentlich mit seinem Leibe und Blute im heiligen Sakramente sei. Aber die ungläubigen „Juden" suchen sichtbare Zeichen. Zuerst dichten sie, daß man Ihn mit leiblichen Augen in der Hostie sehe und daß da Sein Blut herabfließe. Wie sie am Kreuz durch die Nägel, durch die Dornenkrone und die Lanze Seine Gottheit prüfen wollten, so untersuchen sie im heiligen Sakrament wie mit dem Stich der Lanze, ob da Christus sei und sein Blut dort verborgen. Die Heiden aber ärgern sich daran, daß wir in Wahrheit sagen, im Sakrament sei Christus, sein Leib und sein Blut. Ihr Ärgerniß treibt sie zum Spott: „Die Christen verschlingen ihren eigenen Gott." Aus ihnen war der (arabische) Commentator Averroës, der in der Philosophie die Weisheit suchte und deshalb in Thorheit sagte: „Es ist die schlechteste Sekte, die ihren eigenen Gott frißt, womit er die Christen meinte. O, so suchen die Christen, nicht zufrieden mit dem Worte Christi: Dies ist mein Leib, dies ist der Kelch meines Bluts — sinnenfällige Zeichen, wie die Ungläubigen. Denn wenn sie mit den alten Heiligen wahrhaft glaubten, was würden sie so nach Wundern lechzen, die doch für die Ungläubigen gegeben worden sind. In Wahrheit kann zu ihnen der Heiland sagen: Die böse und ehebrecherische Art sucht ein Zeichen: böse wegen der Thatsünde, ehebrecherisch wegen des Unglaubens. Er kann ihnen auch wohl zurufen: Ich sage euch die Wahrheit und ihr glaubet mir nicht.

Hieraus erhellt, daß kein wahrer Christ für seinen Glauben nach Zeichen fragen, sondern fest auf der Schrift beruhen soll. Denn wenn der Apostel Thomas ungläubig war, weil er die Zeichen der Auferstehung des Herrn zu sehen verlangte, als die Kirche Christi in ihrem Glauben noch nicht völlig durch die Lehre gegründet war, wieviel eher wird Der ungläubig genannt werden, der nach der vollen Unterweisung des heiligen Geistes, der Apostel und der nachfolgenden Heiligen in Sachen des Glaubens noch Zeichen verlangt.

Jetzt bedarf die Kirche der Wunder nicht, nur im Anfang waren sie ihr nöthig, wie der heilige Gregor sagt, damit sie zum Glauben erwüchse: wie wir junge Bäume, die wir verpflanzen, so lange begießen, bis wir sehen, daß sie angewachsen sind. Haben sie erst Wurzeln, hört man auf, sie zu bewässern.

Im Folgenden sucht Hus seine Ausführungen betreffs der Wunder durch Augustin zu stützen, der in einer Homilie über Joh. 4 den Glauben des Königischen mit dem der Samariter vergleicht. Augustin macht den Begriff „Glauben" durch die Gegenüberstellung sehr klar, wiewohl der Königische, auf den er nun einmal caprizionirt ist, den Samaritern gegenüber schlechter wegkommt, als es billig ist. Auch der Hauptmann von Capernaum wird herbeigezogen, um die Charakteristik des Glaubens zu stützen; der Contrast gipfelt darin, daß Christus den Einen mit Vorwürfen empfing und den Andern bewundernd entließ.

Hus wendet diese Geschichten auf sein Problem an. Viele Kalt-, Schwach- und Ungläubige wünschten durch ihre eigene oder der Ihrigen Genesung zu erfahren, ob Christus im heiligen Sakrament wäre, ob sichtbar, ob das Blut roth, naß, trocken, wahr oder falsch, — wieviel es vermöchte u. dergl. Diejenigen, welche jetzt durch das Evangelium und nicht durch Wunder glauben, sind stärker im Glauben als Die, welche der Zeichen bedürfen. Viele glauben nicht, daß Christi Blut dieselbe Kraft habe, wo es auch ist, sondern sie meinen, es habe da größere Kraft, wo Wunder durch dasselbe geschehen sollen — und so suchen sie nach Zeichen.

Nur für die Ungläubigen geschehen Zeichen, denn nur sie suchen Wunder. Die Kirche bedarf der Wunder nicht. Es ist uns besser, daß Christus und sein Blut jetzt verborgen ist, als daß wir es sehen. Der letzte Einwand will so beweisen: „Jenes Blut, das in Wilsnack gezeigt wird, thut Wunder, es macht Blinde sehend rc., also ist das, was gezeigt wird, Christi Blut in sichtbarer Erscheinung und muß auf's Höchste verehrt werden."' Der Gläubige muß hier zunächst die Voraussetzung leugnen, daß nämlich jenes „Roth" Wunder thut. Und bevor der geizige Priester jene Voraussetzung beweist, wird er zuvor viel lügen müssen. Er wird allerlei Wunder anführen, kann sie aber weder aus der Schrift, noch aus Glauben, noch aus Offenbarung, noch aus der Empirie beweisen. Denn wenn Peter Jaicus, ein Räuber, Dieb und Mörder, eingekerkert und zum Tode verdammt, aber durch ein Gelübde an das heilige Blut zu Wilsnack entfesselt und befreit wurde, so folgt doch daraus nicht: Also hat ihn das heilige Blut in Wilsnack befreit. Ebenso ist der Schluß falsch: Heinrich Cliens duellirte sich aus Übermuth mit Friedrich, gelobte, seine Waffen dem heiligen Blut in Wilsnack zu opfern, und tödtete Friedrich, ergo hat ihm das heilige Blut geholfen. — Sodann muß der Gläubige die Consequenz leugnen: jenes Blut thut Wunder, also muß es hoch verehrt und als Christi Blut besucht werden, mehr als Christi Blut im Sakrament. Das wahre Blut Christi ist das größte

Wunder: es hat die Werke des Teufels zerstört, es ist der zureichende Preis zur Erlösung aller Menschen, und es ist teuflischer Betrug, auf die Weise, wie es in Wilsnack geschieht, die Leute von dem Vertrauen auf die Kraft des Blutes Christi abzulenken, durch welches, wie die Teufel wohl wissen, die Welt erlöst ist.

Hiermit ist der abhandelnde Theil zu Ende. Es folgen zunächst analoge Beispiele von Aberglauben und Betrug, als welche an verschiedenen Stellen des Alten und Neuen Testaments geweissagt sind. Er räth, sich zur Unterscheidung und Erkenntniß mit dem Evangelium zu wappnen und sich um die frivole Verkündigung von Wundern nicht zu kümmern.

Nachdem er dann von P. v. Ach und von den Arbeiten der Kommission erzählt, spricht er die Befürchtungen aus, die er hegt, und nennt die Übel mehr oder weniger klar, die aus dem Unfug entstehen werden. Man wird das gewöhnliche Sakrament nicht mehr achten, nicht mehr zu Gott, sondern zum heiligen Blut beten, anstatt des Schöpfers das Geschöpf ehren; Geiz, Neid und Leidenschaften werden herrschen u. s. w. Es sind 15 Sätze, die er da aufstellt. Von besonderem Interesse sind die beiden letzten, deren Gedanken und theilweise Wortlaut wir später noch wieder begegnen: Christus hat das hochwürdige Sakrament, in welchem sein Leib und Blut ist, zu seinem Gedächtniß zu essen und zu trinken gegeben, wenn Er sagt: Nehmet und esset, nehmet und trinket. Er sagt nicht: Nehmt und bewahrt es auf. Weshalb bewahren sie es auf, außer um zeitlichen Gewinnes willen? Wenn das, was gezeigt wird, das hochwürdige Sakrament ist, dann ist es besser, es zu essen, als es aufzubewahren. Denn man bewahrt das Sakrament in den Kirchen nur für die Kranken, aber auch für sie nur, damit sie es essen. Kurz, in Wilsnack wissen sie nicht, was sie anbeten. Sie wissen nicht einmal, ob es das Sakrament ist, da sie nicht wissen, ob es consekrirt ist. Wir aber beten Christi Leib und Blut an zur Rechten des Vaters und im hochwürdigen Sakrament verborgen. So wissen wir, was wir anbeten (Joh. 4).

Dies ist im Auszug der Traktat von Joh. Hus, reich an schriftgemäßen Gedanken und ganz in Übereinstimmung mit der katholischen Abendmahlslehre. Was die Abhandlung besonders auszeichnet, ist die tiefe Fassung des Begriffes „Glaube“ und der Bekennermuth, den Hus verräth und den er von Christen verlangt.

Bis 1407 war Hus Synodalprediger und bis dahin mag auch die böhmische Agitation gegen das heilige Blut frisch geblieben sein. Vielleicht ist der Traktat nicht sobald bekannt geworden; doch scheint es nach den überlieferten Manuscripten, daß er auf jeder Bibliothek

vorhanden war. Noch vor der Reformation wurde er oft recudirt. Übrigens müssen wir rühmend hervorheben, daß der Bischof Hefele ([1]) das Wilsnacker Wunderblut für einen Betrug und die Wunder für gefälscht hält. Er weist auf Neander's Kirchengeschichte ([2]) hin, wo die rothen Gebilde an den Hostien der von Ehrenberg entdeckten monas prodigiosa zugeschrieben werden.

Die Schrift des Hus gelangte von Prag über Erfurt, das in regem Verkehr mit Prag stand, nach Magdeburg und trug dazu bei, die Aufmerksamkeit der Provinzial-Kirchenleitung auf Wilsnack zu lenken, gegen das sich schon so wichtige Angriffe gerichtet hatten. Zwar gab es einstweilen in Magdeburg wenig theologische Autoritäten: der junge Erzbischof Günther v. Schwarzburg (1403—1445), der nicht einmal die Tonsur hatte, interessirte sich mehr für Jagden, Vergnügungen und andere weltliche Händel, als für kirchliche Fragen, und graduirte Theologen waren in seiner Nähe vorläufig nicht vorhanden: von etwa 1387 an war der Minorit Mag. Christianus in Magdeburg zwanzig Jahre lang der einzige theologische Magister in der Provinz ([3]), bis die junge Facultät von Erfurt mehr lieferte; für die Ausbreitung der Wallfahrten nach Wilsnack waren dies günstige Verhältnisse. Was Hus in seinem 10ten Satz ([4]) sagt, daß kaum ein Land zu finden sei, wohin nicht der große Ruf des heiligen Blutes gedrungen wäre, das wird um diese Zeit seine volle Bestätigung gefunden haben. Bischof Otto v. Rohr in Havelberg (1401 bis 1427) hat keine Schritte thun brauchen, um Pilger anzulocken er that aber auch nichts, um den Zulauf zu beschränken. Eine Besichtigung der Hostien ward vom Erzbischof nicht angeordnet, eine Prüfung der von den Priestern verkündigten Wunder fand nicht statt und daher bürgerten sich in Wilsnack große Mißbräuche ein, namentlich wurde Unglaubliches an Wundern des heiligen Blutes veröffentlicht. Der Erfurter Karthäuser Jacobus beklagt es im Jahre 1447 ([5]), daß es beim Beginn der Wallfahrten an frommen und literarisch gebildeten, erfahrenen Männern mangelte, so daß die Sache von Anfang an nicht richtig geprüft worden ist und die üble Gewohnheit sich hat festsetzen können. Dr. Tocke, Domherr zu Magdeburg, geißelt den Leichtsinn, mit dem auf die Aussage von ganz unglaubwürdigen Personen sofort Kapellen und Altäre errichtet und namentlich von Titularbischöfen geweiht würden, wenn sich an einem Ort mit

[1]) A. a. O. p. 33. [2]) Th. VI., 313—316.

[3]) Tocke's Synodalrede auf dem Magdeburger Provinzial-Concil 1451, auf der Behörden-Bibliothek zu Dessau, Msc. 5533.

[4]) Ludekus, L. III. vers. (p. 61.)

[5]) Concertatio Cod. Msc. th. 119, f. 217 v. der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen

Bildern oder Blut etwas Wunderbares begeben haben sollte ([1]). Es wird am Orte sein, einige charakteristische Geschichten einzuflechten, welche den Angreifern brauchbares Material an die Hand gaben und das Kirchenregiment aufmerksam machen mußten. Folgende ([2]) bezeugte Hinrich Gerlach, Canonikus zu Magdeburg: Zwei Priester kamen einst nach Wilsnack, weniger der Indulgenzen als des Vergnügens willen. Einer von ihnen war außerordentlich dick und fett ([3]). Der Andere wollte sich einen Scherz machen und ging heimlich zum Ortspfarrer, den er zu verkündigen bat, in seiner Heimath gäbe es einen sehr dicken Mann, den die Fettsucht an den Rand des Grabes gebracht hätte. Sie hätten das heilige Blut angerufen und der Gedanke wäre ihnen gekommen, dem Dicken den Bauch aufzuschneiden und das Fett herauszunehmen. Das hätten sie gethan, dann den Bauch wieder zugenäht und der Patient wäre genesen. Der Prediger ging darauf ein und verkündigte dies Märchen in Gegenwart des dicken Mannes. Als dieser es hörte, grunzte er zwar und seufzte, wagte jedoch nicht, während der Mittheilungen zu sprechen. Nachher aber ging er zum Geistlichen und machte ihm Vorwürfe, daß er von seinem Bauche Lügen predigte; derselbe wäre niemals geöffnet worden und er müßte sich nach wie vor mit ihm schleppen. Bei diesen Worten fingen alle Zuhörer laut an zu lachen.

Eine andere Geschichte ([4]), die Tocke erfahren hatte, lautete so: „Eine Kupplerin hatte behauptet, von Dämonen besessen zu sein. Johannes Rehes in Magdeburg entdeckte ihre Lüge und sie floh aus der Stadt. Später ging sie nach Wilsnack, wo denn über sie verkündigt wurde, in Magdeburg hätte man ihr alle vorhandenen Reliquien der Kirche vorgehalten, doch ohne Erfolg: in Wilsnack wäre sie indeß gesund geworden.“ Diese Verkündigung hörte Einer, der ihre Bosheit kannte: und sagte zum Priester: „Herr, sie hat gelogen.“ Der Priester antwortete ablehnend: „Ei was, man kann nicht jedem Menschen glauben.“ Das Weib log, sie wäre krank, und, wenn es ihr gefiel, sagte sie, sie wäre gesund. Tocke macht gegen dies Wunder auch geltend, daß die Frau gegen alles Herkommen in Wilsnack selbst wollte gesund geworden sein. Mögen diese Geschichten schon vor 1412 geschehen sein oder nicht, so können sie doch, als Beispiele der Wunder überhaupt, auch für die genannte Zeit gelten.

Außerdem verbreitete sich das Gerücht von der Habsucht und dem Geiz, sowie von der tiefen Demoralisation, welche in Wilsnack bei Klerus und Volk herrschen sollte. Als Symptom derselben wurde besonders angeführt, daß die reichen Leute die Wallfahrten nicht selbst vollbrächten, sondern durch gemiethete Personen ausführen ließen.

[1]) Synodalrede. [2]) Ebenda. [3]) Valde pinguis et excessive ventrosus. [4]) Ebenda.

Die Letzteren wären aus der Hefe des Volks und so strömten denn Schaaren von Bettlern zusammen, unter denen viele Laster im Schwange wären. Auch hätte sich eine neue „Brüderschaft“ gebildet, der viele Wallfahrer angehörten und die auf keinem guten Grunde ruhte.

Trotzdem hätten vielleicht alle diese Nachrichten in Magdeburg keine entschiedenere Stellung zu der Sache zu Wege gebracht, wenn nicht noch das gewichtigste Zeugniß, welches es geben konnte, gerade in Magdeburg gegen das sogenannte heilige Blut abelegt worden wäre und einen Anlaß geboten hätte, ernstlicher gegen dasselbe vorzugehen. Magister Christianus erzählte nicht lange vor seinem Tode, wahrscheinlich 1411 ([1]) in Erfurt, wo er mit Magister Heinrich Tocke und Heinrich v. Geismaria bei Magister Petrus Steinbeck im Universitätshause zu Tische geladen war, Folgendes: „Als ich Lektor zu Magdeburg war, kam zu unserm Convent jener Wilsnacker Geistliche, der da behauptet hat, die drei blutbesprengten Hostien gefunden zu haben. Er bat um Gehör vor den Senioren des Convents. Als diese versammelt waren, sprach er zu ihnen: Ich sehe, ihr Väter, daß es Euch an Vielem mangelt, da ihr nun eure Kirche abbrecht und eine bessere bauen wollt. Ihr wißt, wie berühmt der Zusammenlauf in Wilsnack ist, den ich hervorgebracht habe. Wenn ihr meinem Rathe folgt, so will ich euch einen viel größeren Concursus zu Wege zu bringen, als der nach Wilsnack ist. Als ich dort war, habe ich die Methode nicht so gut verstanden, als ich sie mir jetzt ausgedacht habe.“ Die Brüder aber fürchteten Gott und antworteten, auf diese Weise wollten sie kein Geld erwerben und somit zog er beschämt ab. Dieser Priester Johannes, der Erfinder des heiligen Blutes, war es also selbst, der das Blut mit allen seinen Wundern preisgab. Im Jahre 1386 war er von Wilsnack vertrieben worden — aus welcher Ursache ist nicht ersichtlich — und ward zum Verräther an dem Blut, das er nach seiner eigenen Aussage gefälscht hatte. Tocke hat später noch verschiedene Erkundigungen über diesen Priester eingezogen, welche wir seiner Zeit mittheilen werden. Ihm kam die Zumuthung an die Minoritenbrüder in Magdeburg als eine so schwere Beleidigung vor, daß nicht blos Bruder Christianus, sondern die ganze Kirche dadurch beschimpft zu sein und um ihretwillen allein der Stab über das Wunderblut gebrochen werden zu können schien.

Ohne allen Zweifel ist es Mag. Christianus gewesen, welcher seinen Unwillen über die Mittheilungen des Priesters Johannes und sein Werk dem damaligen Domcapitel kundgegeben hat, um ein amtliches Einschreiten gegen Wilsnack zu provoziren. Die näheren Nachrichten fehlen zwar, doch läßt sich aus dem Folgenden mit

[1]) In der Synodalrede. 1412 starb M. Christianus bereits.

Sicherheit schließen, daß von Magdeburg aus nähere Erkundigungen eingezogen worden sind, welche die Verwerflichkeit des Treibens am Ort des Wunders über allen Zweifel erhoben. Jedenfalls trat die Kirche Sachsens zuerst in dem Provinzial-Conzil von 1412 mit Ernst der Sache entgegen. Diese Synode kam wahrscheinlich auf Anregung des Conzils zu Pisa zusammen, welches Provinzial-Conzile empfahl, um die Schäden der Kirche zu constatiren. Am Conzil zu Pisa nahm als Legat des Erzbischofs Günther der Propst der Kirche St. Sebastiani Johann von Goch ([1]) aus Magdeburg Theil. Freilich stellte die Kirche keine bestimmten Forderungen, sondern sie formulirte zehn Artikel an den Bischof zu Havelberg, die auf der Synode übergeben wurden und folgendermaßen lauten:

1) In eurem Städtchen Wilsnack sollen unerlaubte Dinge vor sich gehen in Werken, Worten und trügerischen Zeichen; besonders werden unzählige und unglaubliche Wunder berichtet, sogar, daß Todte auferstehen, von denen doch Keiner gesehen worden ist.
2) Obschon solche Lügen allgemein bekannt sind, so haben wir doch nie gehört, daß Einer eurer Geistlichen deshalb bestraft worden sei, damit dies Anderen zum Beispiel diene: so doch geschrieben stehet, daß der Sünder öffentlich gestraft werde, damit die Übrigen sich fürchten.
3) Zur Bekräftigung der Irrthümer sind ganze Bände über diese Wunder zusammengeschrieben worden und noch täglich schreibt man neue Lügen. Es ist anzunehmen, daß von Christo und den Aposteln nicht so viele Wunder berichtet sind als man dort verkündigt. Es ist eine Vermessenheit, unsern Nachkommen dergleichen schriftlich zu hinterlassen, als wäre es durch die ehemaligen Prälaten und Doctoren approbirt.
4) Das Volk verehrt dort ein Blut, wir wissen nicht, was für eins, da doch keins da ist und auch nichts, das dem Blute ähnlich ist. Dies rührt von einem ehemaligen Geistlichen des Ortes her, dem kein Glaube hätte beigemessen werden sollen, weil er in Magdeburg selbst gestanden, wie er gehandelt hat. Zeugen dafür sind der selige Dr. th. Christianus und die vormaligen Magister der Theologie Heinrich v. Geismaria und Petrus Steinbeck. ([2])

[1]) Vgl. Hartzheim. Concilia Germaniae, Köln 1763, Bd. V. 27. Cit. aus Mansi III. 1060–88. Auch Tiderich, Dekan von Stendal und Johannes, Propst von Tangermünde, nahmen als Gesandte des Markgrafen Jodocus von Brandenburg, am Conzil zu Pisa theil. Ebenda p. 35. 36 stehen die 10 Artikel. (Articuli Ottoni, Havelb. Episcopo in Magdeb. Concilio propositi, circa cultum praetensi cujusdam sanguinis Christi in Wilsnack. Ao. Chr. 1412.)

[2]) Quondam Mag. th. Henricus etc. Dies könnte zu der Annahme führen, daß auch diese Personen inzwischen verstorben wären. Sie waren indessen noch am

5) Einige behaupten vorsichtiger, nicht das Blut, sondern das Sakrament werde dort verehrt: doch dagegen streitet die gewöhnliche Benennung des Ortes, wenn gesagt wird „zum heiligen Blut“ und die Anrufung desselben so lautet: „Hilf mir, heiliges Blut“, oder: „Befreie mich, heiliges Blut.“ Um des Sacramentes willen brauchte man nicht nach jenem Orte laufen, da es überall in den Kirchen zu haben ist.
6) Man stellt dort etwas von einer Wachskerze als Reliquie auf und bezeichnet die Gläubigen damit, obgleich nur die vom heiligen Stuhl approbirten Reliquien verehrt werden dürfen.
7) Es soll dort viel Ablaß verkündigt werden und Keiner weiß, wer ihn gegeben hat.
8) Die dort ministrirenden Geistlichen sind leichtsinnig, schwatzhaft und ohne Gottesfurcht: sie absolviren in schweren Fällen, Niemand weiß, auf wessen Autorität.
9) Es wird ein kostbares Gebäude dort errichtet, das den Ruhm des Orts befestigen und erweitern soll, und das taugt nicht, bevor die Sache geprüft und gebilligt wird.
10) Außerdem herrscht dort der Geiz: Einer besucht für Geld die Fremden, Einer verkauft Zeichen, denen doch nichts Wirkliches entspricht, ein Anderer fordert Geld, wenn er gebeten wird, ein Wunder zu verkündigen; ein Anderer verlangt auch von armen Bettlern Geld für einen Zettel, auf dem er bescheinigt, daß Der und Der dort gewesen sei; wieder ein Anderer bittet um Geld zum Bau, zu heiligen Kerzen u. s. w.

Deswegen, weil alle Irrthümer, die daselbst begangen werden, der Magdeburger Kirche und dem Erzbischof hauptsächlich angerechnet werden, wünscht dies heilige Conzil über Alles und über die Einzelheiten von Euch informirt zu werden.

Nichts ist darüber aufbewahrt, in welcher Weise diese Proposition auf dem Conzil behandelt oder beantwortet ist; nur der Wortlaut hat sich erhalten. Derselbe ist aber für die geschichtliche Entwickelung der Streitigkeiten äußerst wichtig. Denn diese zehn Fragen, die an die Determination des Hus anklingen, enthalten bereits viele von den später geltend gemachten Vorwürfen. Man beachte besonders, daß von vornherein alle Wundergeschichten einfach als erlogen (figmenta) hingestellt werden und daß der Bischof nicht etwa ersucht wird, das Gegentheil zu beweisen, sondern nur, die Sache zu bessern: so mußte die Überzeugung gewonnen sein, daß das Ganze ein Lügengewebe war. Außerdem waren die wichtigsten Punkte berührt, nämlich das Verhältniß der angeblichen Bluthostien zum einfachen Sacrament, die

Leben und werden später noch öfter erwähnt werden. Das „Quondam“ bezieht sich also auf den Magistergrad. Vgl. Beilage A.

Idolatrie in der Anbetung dieser Hostien sowie die sittliche Seite der Sache im Allgemeinen: — Dinge, die in der Folge die eingehendste Behandlung erfuhren. Der Drang nach Reform der Kirche war gerade in jenen Jahren aufrichtig und stark: In Constanz war „Reform" die Devise, und das, was dort im großen Centrum ausgesprochen wurde, war in den kleineren Metropolen vorbereitet und vielleicht noch tiefer empfunden worden. Eine Untersuchungs-Kommission zu Minden giebt dieser Thatsache in den Artikeln des Bischofs Wilbrand vom September 1411 beredten Ausdruck ([1]) und eine Meißener Diöcesansynode stellte unter Bischof Rudolf v. Plauvenitz 1413 funfzehn Sätze mit reformirender Tendenz, wenn auch nicht von reformatorischer Bedeutung auf. ([2]) Wiefern das Magdeburger Provinzial-Conzil von 1412 in dieser Richtung gearbeitet hat, steht dahin; möglich ist es auch, daß die zehn Artikel gegen Bischof Otto sich als außerordentliches Phänomen oder als hoffnungsreiches Symptom eher erhalten haben als andere Proponenden aus jener Zeit und von diesem Conzil. Aus Erzbischof Günthers ersten Jahren ließ sich ein ernstgemeinter Versuch allgemeinerer Reform nicht erwarten. Daß die noch von Erzbischof Albert etwa um 1400 erlassene „Kirchenordnung für die Provinz Sachsen" ([3]) mit ihren Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Kirche sowie über das kirchliche Amt und Leben einen irgendwie heilsamen Einfluß auf Klerus und Volk ausgeübt habe, läßt sich nicht erkennen, es ist vielmehr charakteristisch, daß man vierzigtägigen Ablaß nicht etwa für den Gehorsam gegen die Kirchenordnung, sondern für das „Lesen und Hören" derselben ausbot. ([4])

Von den Vertheidigern der Sache ist später behauptet worden, daß sich das Conzil zu Constanz, welches der Magdeburger Prov.-Synode bald folgte, mit der Angelegenheit beschäftigt habe, ja, diese Freunde versichern, das Conzil habe das h. Blut „admittirt, autorisirt und approbirt." ([5]) Ich habe nicht entdecken können, daß das Conzil sich mit der Sache beschäftigt hätte: es wäre vielleicht möglich, daß eine Deputation ihr näher getreten wäre: doch auch hierüber scheinen keine Nachrichten aufbewahrt zu sein. Von den Gönnern der Wallfahrten müßte die Vorlage immerhin ausgegangen sein; denn es läßt sich doch schwer denken, daß die Angreifer ihre Anklage vor dem Conzil so übel vorgebracht und so schlecht vertheidigt hätten, daß

---

[1]) Hartzheim a. a. O. p. 34. [2]) Ebenda p. 36.

[3]) Msc. in Wolfenbüttel, herausgeg. und erläutert von Dr. Danneil: „Eine alte Magdeb. Kirchenordnung, Magdeburg 1871, 80 S.

[4]) Ebenda S. 27.

[5]) Ludekus S. 149. — M. Döring behauptet es öfter.

dasselbe sich ohne Vorbehalt für das Gegentheil entschieden haben sollte. Es waren in Constanz auch Magdeburger Deputirte, z. B. Propst Albrecht, der doch das Provinzial-Conzil von 1412 nicht hätte verschweigen können. Man könnte noch an Hus denken und an sein Verhalten gegen Wilsnack: doch darf man keineswegs annehmen, daß Husens Parteinahme gegen das h. Blut der von ihm angegriffenen Sache eine gewisse Sympathie verschafft habe; im Gegentheil: einer der größten Gegner Husens, der damals berühmte Augustiner Johann Zachariae, (¹) welcher von der Universität Erfurt mit 2 Theologen und 3 Canonisten nach Constanz gesandt, und der wegen eines angeblichen dialektischen Sieges über Hus vom Conzil mit einer geweihten goldenen Rose beschenkt worden war, stimmte mit Hus in der Verdammung des Wilsnacker Wunderbluts überein. Es ist also sehr unwahrscheinlich, daß das Conzil das h. Blut und die Wallfahrten gebilligt hat, selbst mit der Beschränkung, daß der Idolatrie vorgebeugt werde. Allenfalls läßt sich denken, daß der Versuch gemacht worden sei, das Conzil zu einer Äußerung über einzelne Fragen zu bewegen, wie denn Kannemann versichert (²), daß die Frage wegen des Verkaufes von Zeichen in Constanz vorgekommen und derselbe nicht beanstandet worden sei. Positive Beweise hat er aber nicht geführt und sich auf kein geschriebenes Zeugniß berufen.

Seltsam bleibt es, daß schon um diese Zeit der wirkliche Vorgang bei der Auffindung des h. Blutes hat verdunkelt und falsch dargestellt werden können: schon Hus stützt seinen Angriff zum Theil darauf, daß man nicht wisse, ob die blutenden Hostien consekrirt gewesen seien; über diesen Punkt ward die Verwirrung groß: selbst die Beschützer und Freunde des Wunderbluts wußten die „Wahrheit" oft nicht genau, Wie sich Bischof Otto von Havelberg z. B. über die Sache aussprach, werden wir bei Gelegenheit sehen. In der Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar (³) wird es gleichfalls so dargestellt, als ob in den Streitigkeiten über die Sache „viele gelehrte Leute daran zweifelten, ob die Hostien auch consekrirt wären oder nicht". Die später gedruckte Darstellung des Havelberger Propsten muß wenig bekannt gewesen sein; sie scheint erst durch die Drucke bekannter geworden zu sein, kann indessen ohne Weiteres als beste und authentische Wiedergabe der Legende gelten. Tocke hat sie jedenfalls gesehen und soweit er sie behalten hat, wiedererzählt. (⁴)

¹) Hussitomastix genannt; er war später in Leipzig. Die folgende Nachricht ist von Tocke aus der Synodalrede.

²) In der „Antwort der Gesandten". Über dieselbe s. u.

³) ed. Grautoff, Hamburg 1829. 30. S. 104.

⁴) Ms. fol. bor. 980 der Kgl. Bibl. zu Berlin. S. auch oben, No. 2.

Von dieser Zeit an gewinnt die erst neu aufgekommene und im 5ten Artikel des Prov.-Conzils ausgesprochene Annahme die Oberhand, als ob es das Sacrament wäre, das in Wilsnack verehrt wird, und nicht einige sich wunderbarer Weise zeigende Blutstropfen Christi, worüber in Prag gestritten worden war. Es war in der That vorsichtig und geschickt von den Erfindern der Neuerung, das Objekt des Cultus in dieser Weise zu verrücken und zu verändern; die Vorwürfe des Hus fielen dadurch zum Theil dahin, vielmehr schien diese neue Art von Verehrung den Ruhm des katholischen Sakraments noch mehr zu erhöhen, indem nicht blos die dogmatisch feststehende Gegenwart Christi, sondern auch noch eine außerordentliche dazu in Anspruch genommen wurde, über welche zwar die Kirche nichts festgestellt, sich aber Kirchenlehrer wie Thomas v. Aquino bereits ausgelassen hatten. So ward das Blut an den Hostien zum „transformirten Sakrament" und als solches wurde in den späteren Kämpfen um die Sache das Streitobjekt behandelt, wenn auch der populär gewordene Ausdruck „heiliges Blut" öffentlich meist beibehalten wurde.

Unschuldiger Weise kam das h. Blut dazu, sich noch anderweitige Vorwürfe zuzuziehen. Gerade um diese Zeit war es, wo das Raubritter-Unwesen in der Mark blühte: natürlich lockten die vielen Wallbrüder auch Wegelagerer herbei, die Beute erhofften. Dietrich von Quitzow fing im J. 1415 den Pritzwalker Bürger Klaus Schimmelpennig auf dem Wege nach Wilsnack, „als hey ein recht pelegryme was"; die Kowlitze, Wyneken, Dargatze, Aldenburg, Plesse, Wilhelm zu Wenden und die Herzöge von Meklenburg-Stargardt thun es ihm gleich, wie Schadenangaben, Forderungen und Quittungen aus der Zeit beweisen. [1] Später nahmen die fanatischen Verehrer des h. Bluts die Ehre für dasselbe in Anspruch, die ganze Gegend gesittet gemacht und von Räubern gereinigt zu haben, ein Ruhm, der, soweit er begründet war, der guten Faust des ersten hohenzollernschen Markgrafen mit weit mehr Recht gebührt als dem heil. Blut. Der Propst Eberhard behauptet jedoch in einem Traktat von 1451, daß heimliche Morde trotz der größeren Sicherheit der Straßen viel häufiger geschähen als früher; ja, die Räuber kämen selbst unter dem Scheine der Wallfahrten und schmiedeten in Wilsnack ihre Pläne, wie sie die Umgegend unsicher machen könnten. So sei Jerichow durch solche heuchlerischen Wallfahrer geplündert worden.

Mit Conrad Lintorff, der 1428 den bischöflichen Stuhl von Havelberg bestieg, erhielt das Wunderblut seinen einflußreichen Be-

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand. B. IV., 7, 16, 17, 73.

schützer. Indessen währte es nicht eben lange, bis ein Kampf gegen dasselbe eröffnet wurde, welcher die interessanteste Episode in der Geschichte des „heiligen Blutes" bildet. Der Angriff erfolgte von Magdeburg aus.

5. Der Kampf Magdeburgs gegen das Wilsnacker Wunderblut.

a) Dr. Heinrich Tocke, Domherr zu Magdeburg.

Die Seele alles Kampfes gegen Aberglauben und erdichtete Wunder, der von Magdeburg aus in den Jahren 1426—1453 geführt wurde, war der Doctor Heinrich Tocke oder Tacke, Domherr von Magdeburg und Brandenburg, Hofprediger des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg und Professor der Theologie an der Universität zu Erfurt. Da die Nachrichten über ihn bisher spärlich flossen und über eine Menge alter literarischer Werke zerstreut sind, so war es kaum möglich und es lag auch nicht nahe, ein Bild seines Lebensganges zu geben. Die mir zugänglich gewordenen, auf den vorliegenden Stoff bezüglichen Manuscripte aus dem 15ten Jahrhundert ermöglichen eine Übersicht über das Leben dieses bedeutenden Mannes, der es sich vom Jahre 1443 an, wie er selber sagt, zur Hauptaufgabe gemacht hatte, dem Wilsnacker Wunderblutsschwindel entgegenzutreten. Seine Bedeutung wird von M. Ludekus erkannt, doch wußte dieser zu wenig über ihn, um ihn genügend in den Vordergrund treten zu lassen. Pauli nennt ihn „den großen Mann, der mit einem zu diesen Zeiten ungewöhnlichen (?) Heldenmuthe das Wilsnacker Blut und die Wunder desselben in Zweifel zu ziehen anfing" (¹), — und damit ist er recht beurtheilt, wenn auch Pauli nach diesem Ausbruch von Bewunderung nur herzlich wenig über ihn beibringt.

Tocke war um das Jahr 1390 in Bremen geboren und studirte in Erfurt. Es sind von ihm auf der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig noch akademische Nachschriften philosophischen Inhalts vorhanden. Im Jahre 1412 war er nach seiner Magdeburger Synodalrede von 1451 Magister in artibus. Allerdings war er sich bei seinem bewegten Leben und bei den relativ spärlichen Aufzeichnungen über das Persönliche später nicht mehr ganz klar über die Chronologie älterer Tage; er setzt deshalb bei dieser Notiz hinzu: »vel citra sive supra.« Wir müssen annehmen, daß er diesen Grad schon eher erworben hat. Um Michaelis 1411 war er, wie erwähnt, zugegen, als Magister Christianus jene Geschichte von dem Wilsnacker Geistlichen, dem

¹) Allgemeine Geschichte Preußens, 1761, Tom. II., 190.

Erfinder des Wunderbluts, zum Besten gab. Wahrscheinlich kam für ihn zum ersten Mal so eingehend die Rede auf die Wallfahrten und der durch die Mittheilungen des Magister Christianus gewonnene Eindruck von der Richtigkeit des Ganzen war entscheidend. Tocke suchte, wie er selbst mehrfach erzählt, in der Folge möglichst viel über den betreffenden Geistlichen zu erfahren. So erwähnt er das Gerücht, der Bischof von Havelberg habe dem Priester Johannes jährlich sechs und eine halbe Mark Silber gegeben, auch nachdem er Wilsnack hatte verlassen müssen, was schon im Jahre 1386 geschehen war. Die Bischöfe stellten mit der Zeit diese Zahlungen ein und dadurch kam der Priester auf andere Gedanken. Zwar glaubte ihm der betreffende Bischof nicht, als er ihm sagte, er bereue es, Solches gethan zu haben, und bäte um Strafe, vielmehr schalt er ihn: „Du lügst; denn dies sagst du blos, weil du keine Unterstützung mehr bekommst!" (¹) — aber allem Anschein nach hat er doch die Fälschung des Sakraments bereut; Magister Petrus Rumelant (²), Dominikaner in Magdeburg, welcher 1429 bei einem Frühstück Tocke erzählte, der Priester Johannes habe einst seine Brüder vom Prediger-Orden mit einem ähnlichen Ansinnen belästigt, wie die Minoriten, versicherte später ausdrücklich, die Reue jenes Priesters sei erwiesen; — und Tocke prüfte im Verein mit dem Offizial des Erzbischofs Günther, Canonikus Nikolaus Werder, die Glaubwürdigkeit eines Mannes, der aussagte, ein alter, frommer Priester hätte einst jenen Wilsnacker Geistlichen in einer Herberge getroffen; sie hätten in einem Raume geschlafen und der Wilsnacker Geistliche hätte öfter gestöhnt und tief geseufzt. Am andern Morgen hätte der Alte ihn gefragt, warum er in der Nacht so traurig gewacht und auch ihm den Schlaf geraubt habe. Darauf hätte jener zu ihm wegen seiner Frömmigkeit Vertrauen gefaßt und ihm bekannt, er habe die drei Wilsnacker Hostien gefälscht und das Volk betrogen. Später habe er dem Bischof von Havelberg sein Bekenntniß abgelegt, sei aber von Diesem abgewiesen worden. Daher wüßte er nun nicht mehr, was er thun und wie er seine Sünde büßen sollte. Der alte fromme Priester mag ihm einen Rath gegeben haben; jedenfalls ging er nach Rom, kehrte mit der Versicherung zurück, dort die Absolution empfangen zu haben, war aber seit der Zeit krank, starb endlich und wurde zu Stendal begraben. (³) (Das Rudow'sche Buch (⁴) giebt an, daß er im Osterfest 1412 ge-

¹) Synodalrede Msc. Dessau 5533.

²) Professor der heiligen Schrift, Bischof von Bersaba, Vicar des Erzbischofs Günther in Pontificalibus (cf. Schöppenchronik S. 291).

³) Synodalrede.

⁴) Eine Wilsnacker Chronik aus dem 17ten Jahrhundert, Original im Rathhaus

storben ist.) Er soll auch, wie Tocke hinzufügt, nach Prag gegangen sein, um auf der dazumal gut katholischen Universität nach einem Doktor zu fragen, der ihm rathen könnte. Diese Nachricht habe Magister Joh. Kone vom Prediger-Orden, Professor der Theologie in Leipzig, verbürgt, und Professor Magister Conradus vom Prediger-Orden in Magdeburg habe sie in Tocke's Hause daselbst 1449 bestätigt: ja, Magister Conradus habe sich auf einen alten, frommen Bruder Ulrich berufen, der ihm bekannt sei und ausgesagt habe, der Wilsnacker Geistliche wäre vor der angeblichen Auffindung des Wunderbluts in Wismar gewesen und hätte dort den Brüdern vom Prediger-Orden angeboten, zu ihren Gunsten einen „Concursus" veranstalten zu wollen. Diese Nachricht hätte Magister Conradus im Jahre 1450 am 27. Juni im Capitelshause zu Magdeburg vor vielen Theologen, u. A. auch vor Tocke laut ausgesprochen. Schließlich sollte der Geistliche noch einen Zusammenlauf in Esefelde durch eine „große Hostie" veranlaßt haben. ([1])

Tocke wurde durch das, was er über diesen Geistlichen und die Wallfahrten in Erfurt hörte, zunächst nur aufmerksam, wiewohl eine Stelle aus einem späteren Briefe (vom 1. Advent 1446) an den Erzbischof darauf schließen läßt, daß er am liebsten sofort einen Angriff gegen die Sache unternommen hätte. In Erfurt erwarb er die theologischen Grade, wurde baccalaureus formatus ([2]) und ging 1419 als Professor der Theologie an die Universität Rostock, welche in diesem Jahre eröffnet wurde. Die neue Universität erhielt ihre ersten Lehrer aus Erfurt und Leipzig, und unter den zehn Erfurter Professoren, die mit dem schon erwähnten Petrus Steinbeck, der als Rektor nach Rostock ging, ebendahin übersiedelten, wird an erster Stelle Heinrich Tocke genannt. ([3]) Im Jahre 1424 war Tocke Rektor der Universität; im Sommersemester des Jahres wurden 130 Studirende intitulirt. ([4]) Frühestens 1425 kann er also Rostock

---

zu Wilsnack (S. 120). Ebenda steht auch die (unverbürgte) Notiz, daß der Pfarrer Johannes nach seinem Abgang von Wilsnack Pfarrer von Legde (Dominus de Legede) bei Wilsnack gewesen sei.

[1]) Synodalrede.

[2]) »Baccalaureus formatus« ist ein Ehrentitel derjenigen Baccalaurei der Theologie, welche nicht blos zwei Jahre über die Bibel (baccalaurei biblici), sondern auch schon über die 2 ersten Bücher der Sentenzen gelesen hatten (baccalaurii sententiarii). Wenn sie das 3te Buch der Sentenzen zu erklären begannen, erhielten sie den Titel »formati.« Hefele, Concil-Geschichte 7, 28.

[3]) Ern. Joach. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum, Leipzig 1745, Band IV., S. 343.

[4]) Dr. Otto Krabbe, Die Universität Rostock im 15ten und 16ten Jahrhundert, S. 65.

verlassen haben. Wahrscheinlich geschah dies 1426, wo er als Lector nach Magdeburg berufen wurde. Auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel ist die lange Rede über Ev. Matth. 15, 14 (von den Blindenleitern) handschriftlich aufbewahrt, welche er bei Übernahme des neuen Amtes an den Klerus gerichtet hat. (¹) Sie ist ernst gehalten und gut in der heiligen Schrift gegründet. Tocke zeigt in dieser Rede, wie hoch er das geistliche Amt auffaßt und welche Anforderungen er an seine Träger stellt.

Von dieser Zeit an richtete er sein Augenmerk auf die „bösen Feuer", wie er 1446 schreibt, u. A. auf Wilsnack, ohne doch je vor Laien darüber zu predigen; vielmehr beschränkte er sich darauf, die Geistlichen mit seiner Überzeugung bekannt zu machen; er schonte die Kirche zu Havelberg und hoffte, daß die Sache durch freundliche Ermahnung noch zurecht kommen würde. (²) Inzwischen hörte er in Magdeburg häufiger von den Wundergeschichten, und suchte schon jetzt den Erzbischof Günther zum Einschreiten zu veranlassen. So hatte er durch den Schatzmeister der Magdeburger Kirche, Friedrich Schützenfeld, gehört, ein Hallenser sei 4 Tage nach seinem Tode wieder auferstanden, wie zurückkehrende Pilger in Wilsnack verkündigen gehört hätten. Sofort ließ er den Erzbischof bitten, die Sache zu untersuchen; man fand solchen Menschen nicht. Leider wurde die Sache nicht weiter verfolgt.

Tocke beklagte es, wie er in der Synodalrede sagt, daß solcher Unfug mit dem heiligen Sakrament getrieben und so viele Menschen betrogen, beraubt und verblendet würden, ja, daß der Ruhm des angeblichen Wunderbluts sich so ausgebreitet hätte, daß Jemand, der dagegen spräche, dem Vorwurfe nicht entginge, gegen einen Glaubensartikel zu sprechen. Er dachte, wie er sagt, aufmerksamer nach, wie solchen Excessen gesteuert werden könnte, aber das Jahr 1429 brachte unglückliche Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt (s. u.), dann kam das Baseler Concil und somit waren ernstere Schritte gegen Wilsnack vor der Hand aufzugeben. Die Möglichkeit liegt vor, daß Tocke, der inzwischen Domherr geworden war, den Erzbischof 1428 so weit für die Sache interessirt hatte, daß die theologische Fakultät zu Leipzig um ein Gutachten über die Vorgänge in Wilsnack ersucht wurde: wenigstens erwähnt Tocke, wo er die Gegner Wilsnacks aufzählt (³), daß im Jahre 1429 die ganze theologische Fakultät zu

¹) Ms. 83, 5. Collatio M. et Dr. Hinr. Token, quam fecit in introitu ad lecturam suam in ecclesia (am Schluß steht in civitate) Magdeburg.

²) Tocke's Brief an den Erzbischof Friedrich vom 1. Advent 1446, bei Ludecus S. 68.

³) Synodalrede.

Leipzig eine Missive an den Erzbischof Günther geschickt hätte, in der sie eine gegen Wilsnack höchst abfällige Kritik übte. (1) Tocke scheint durch die Autorität der Leipziger Universität dem ersten Auftreten Magdeburgs Nachdruck haben geben zu wollen; indeß trat die ganze Sache vorläufig noch wieder in den Hintergrund: die Ereignisse von 1429 — 1435 und Tocke's eigene später veränderte Lebensstellung haben ihn einstweilen an der Verfolgung seiner Ziele in Betreff Wilsnacks gehindert, bis er im Jahre 1443 die Thätigkeit in dieser Richtung wieder aufnahm. Bevor jedoch der durch die Furcht vor den Hussiten hervorgerufene unheilvolle Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt Magdeburg (1429 — 1435) ausbrach, hatte Tocke noch Veranlassung, eine der Wilsnacker ganz ähnliche Angelegenheit amtlich prüfen zu müssen. (2) Anfangs 1429 ward nämlich dem Erzbischof angezeigt, daß in Wardenberg (3) bei Wittenberg während der Messe eine Hostie auf wunderbare Weise transformirt worden sei und von Blut getrieft habe. Der Erzbischof sandte Tocke nebst dem Augustiner Zolter zur Untersuchung der Sache nach Wardenberg. Zwei Tage nach Jubilate kamen die Doktoren dort an und fanden einige Räthe der verwittweten Herzogin Barbara von Sachsen vor, wie es der Erzbischof angeordnet hatte, auch viele Geistliche und Laien. Nach einem Gebet um die göttliche Hülfe wurde die Sache geprüft und die beiden Theologen gewannen die Überzeugung, daß es mit den Wundern nichts als Betrug und Lästerung des Sakraments sei. Deshalb wollten sie die Hostie mit nach Magdeburg nehmen, aber die herzoglichen Räthe gaben das nicht zu, da sie, wie sie sagten, den Auftrag hätten, dieselbe sorgfältig zu bewahren. Nachdem die Doktoren dem Erzbischof Bericht erstattet hatten, schickte Dieser den Dr. Tocke allein nach Zwickau zu den Herzögen von Sachsen mit der Bitte, sie möchten sich nicht in die Sache mischen, da dieselbe nur den Erzbischof und die Prälaten anginge. Die Herzöge waren damit einverstanden und gaben dem Gesandten des Erzbischofs Briefe an die Herzogin Barbara mit, in denen sie ihr empfahlen, auf die Hostie Verzicht zu leisten. Nach vielen Verhandlungen kam der Geistliche von Wardenberg, Nikolaus Tonemann, um Pfingsten mit Tocke im Städtchen Gessen zusammen und überreichte ihm das Sakrament. Tocke nahm es mit sich nach Magdeburg, richtete aber seine Rückreise so ein, daß er einige angeblich geschehene Wunder prüfen konnte. In Zerbst, Wittenberg und Jüterbogk sollten zusammen sieben Wunder geschehen sein: drei davon befand er als gefälscht,

1) Dies Schriftstück ist mir nicht bekannt geworden; in Leipzig ist es nicht, auch nicht in Magdeburg.

2) Synodalrede. 3) Vermuthlich Wartenburg.

das vierte war sehr verdächtig, das fünfte lächerlich und von den übrigen beiden war anzunehmen, daß sie gleichfalls auf Täuschung beruhten. Nun arbeitete Tocke den ganzen Sommer, den Geistlichen zu überführen. Endlich wurde derselbe wegen unsittlichen Lebens ergriffen und nach Magdeburg gebracht. Dort gestand er, daß er sich in den Finger geschnitten und die Hostie mit seinem Blut benetzt habe. Es waren, wie sich durch die Besichtigung ergab, noch schwache Blutspuren wahrzunehmen. Tocke dankte Gott und segnete den Erzbischof, daß der Sache rechtzeitig entgegengetreten war, denn schon sah man Orte zu Herbergen aus und schon hofften die umliegenden Städte durch den Zuzug von Fremden reich zu werden. Als der Priester gefangen genommen wurde, that er die Äußerung: „Bocksblut dauert lange", womit er nach Tocke's Ansicht eine allerdings nicht recht verständliche Anspielung auf Wilsnack gemacht haben soll. (¹) Er wurde in Magdeburg zuerst im Möllenhofe (²), dann zu Egeln verwahrt, bis er endlich zu Calbe in den Thurm gesteckt wurde.

Kurz darauf brach der Konflikt zwischen dem Erzbischof und der Stadt aus und Tocke erhielt den Auftrag, mit Domherr Johann Goldener (Guldyner) den Ausgleich zu versuchen. Es handelte sich um eine stärkere Befestigung von Magdeburg; die Bürgerschaft erhielt nicht gleich Antwort vom Erzbischof auf ihre Vorschläge und Eingaben und begann deshalb die Arbeiten ohne erzbischöfliche Erlaubniß. (³) Günther verbot nun die Fortsetzung der Arbeit, die seine Territorien umfaßte und der offene Streit war unvermeidlich. Die Verhandlungen der beiden Domherren mit dem Bürgermeister Arrit Jorden und dem Rathsherrn Hans Wennemar verliefen fruchtlos, doch kam man überein, dem Magistrat zu Braunschweig die Entscheidung zu übertragen. Diese erfolgte auch, gefiel aber den Bürgern nicht und wurde deshalb nicht respektirt. Die Verhandlungen zogen sich bis 1431 hin, wo der Erzbischof vertrieben wurde und sämmtliche Heiligthümer, sowie die Schätze der Kathedrale, mit sich nahm. (⁴)

---

¹) Sanguis hircinus diu durat. Ludekus Bogen R. III. sagt vom Wilsnacker Blut, es sei veraltetes Bocksblut gewesen, doch nimmt er es mit der Behauptung gewiß nicht ernst.

²) in domo Molhove. Die Möllnvoigtei war das erzbischöfliche Gericht. Sie lag an der Stiftsfreiheit hinter dem Möllnhofe (Breiteweg 199).

³) cf. Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, I., 365 ff.

⁴) Nach Hoffmann's Darstellung wäre dieser Abzug des Erzbischofs freiwillig gewesen; Tocke sagt in der Synodalrede von 1451 ausdrücklich, der Erzbischof sei vertrieben worden, doch giebt er weiter keine Aufklärung. Ein Zeitgenosse, Joh. de Indagine (Haghen), Prior der Karthäuser in Eisenach (1460), schrieb eine Art Weltgeschichte, die sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin,

Nun brach die Landfehde aus und die Magdeburger zerstörten dem Erzbischof seine Ortschaften und Burgen. So wurde auch jener Thurm in Calbe a. S. zerstört, in welchem der Pfarrer Nikolaus Tonemann gefangen saß. Natürlich gaben die Eroberer ihm als Gefangenen des Erzbischofs sofort die Freiheit wieder. Nikolaus war durch die mehrjährige Haft so schwach gewordrn, daß er nicht gehen konnte: er erholte sich aber und als er, wenn auch noch mit Schmerzen, seine Füße brauchen konnte, begab er sich auf den Weg nach Basel, wo das Concil versammelt war. Er hoffte, dort irgend welche Chancen für sich erwerben zu können.

Nach Basel war nun aber auch gerade Dr. Heinrich Tocke als Legat des Erzbischofs gegangen und mit ihm eine Anzahl von Magdeburger Domherren. Die Rolle, welche er auf dem Concil spielte, ist eine sehr ehrenvolle und auch mehr oder weniger bekannt. Die Monumenta conciliorum generalium Saeculi XV. enthalten die Reden Tocke's während des Concils in extenso. ([1]) Stellen wir die Arbeiten Tocke's hier ganz kurz zusammen:

Als guter Unterhändler wurde er mit fünf anderen Geistlichen von Basel aus am 27. März 1432 nach Böhmen zur Verhandlung mit den Hussiten geschickt. ([2]) Markgraf Friedrich I. von Brandenburg geleitete die Deputation nach Eger. Dort fanden die Verhandlungen in der Wohnung des Markgrafen statt und Tocke eröffnete dieselben mit einer schönen Rede über die Worte Pax vobis. Schon am 2. Juni 1432 berichteten die Gesandten dem Concil und dieses billigte den geschlossenen vorläufigen Vertrag. Die Böhmen kamen nun im Januar 1433, 300 Mann stark, nach Basel, reisten jedoch im April wieder ab, ohne daß die Union zu Stande gekommen wäre. Mit ihnen zugleich reisten zu neuen Verhandlungen einige Deputirte des Concils, unter ihnen wieder Heinrich Tocke, nach Prag ab, wo sie am 8. Mai 1433 ankamen und am 15. Juni das Ansinnen an die

---

Cod. Msc. lat. fol. 474, findet. S. 363 verso ist dieser Streit ziemlich genau dargestellt. Danach war Günther vertrieben worden. — Ebenso schildert es Angelus, Annales March. 1598, S. 209, wenn auch kurz. Richtig auch Hefele, a. a. O. S. 481.

[1]) p. 361—700. Die Hauptquelle ist das Buch de legationibus Concilii Bas. pro reductione Bohemorum, Msc. zu Paris. Neuerdings (1879) tauchten im Rosenthal'schen Antiquariat zu München die „Acta inter Patres concil. Basil. et Bohemos religionis causa 1433“ im Ms. auf. Darunter auch eine Propositio Magistri Henrici Docke, facta 2. Mai 1433. (Man beachte die Differenz im Datum mit den gleich folgenden Angaben.) cf. Hefele, Concil-Geschichte 7, 475 u. s. w.

[2]) Buchholz, Geschichte der Kurmark, Berlin 1767, Th. 3, S. 65 giebt (ohne Quellen) an, der Markgraf habe es eingerichtet, daß Tocke an der Mission theilnahm.

Böhmen stellten, in das Concil einzutreten. Tocke hielt dabei eine Rede an die Böhmen, welche beginnt: Petite et accipietis. „womit er ihnen verdeckter Weise zu verstehen gegeben, daß sie mit den Bitten weit mehr von dem Concilio als mit Disputiren erhalten würden. Anbey führte er ihnen zu Gemüthe, daß die Freude sich vor einem Jahr zu Eger angefangen, als sie sich auf das Concilium zu kommen entschlossen hatten; nachgehends wären sie zu Basel mit Freuden aufgenommen worden, und anjeßo würde ihre Freude vollkommen werden, wenn sie nur bitten wollten." (1) Die Böhmen versprachen wenigstens, Gesandte zu schicken und die Deputation kehrte im Sommer 1433 nach Basel zurück. Schon am 17. September dess. Jahres reiste Tocke mit Johann Polomar und zwei anderen Deputirten wieder nach Prag, um dem böhmischen Landtag die Eröffnungen des Concils zu machen. Am 30. November kamen die sieben Artikel der Prager Compaktaten zu Stande, durch welche die Angelegenheit freilich noch nicht geordnet wurde. Im August 1434 nahm Tocke zum letzten Male an den Verhandlungen in Regensburg Theil, der Gesandtschaft nach Wien hat er nicht mehr angehört.

Nikolaus Tonemann kam in Basel an, als Tocke im Frühjahr 1433 zu Prag war. Er wurde von dem Magdeburger Magister Henning Storbek bemerkt und seine Anwesenheit dem Präsidenten des Concils, Cardinal Julianus, angezeigt. In Folge dessen floh er aus Basel, kehrte aber dahin zurück, als auch Tocke sich wieder dort befand. Diesen suchte er nun auf, wie er ihn denn vielleicht überhaupt in Basel suchte, — und das ist ein Zeichen, daß er ihn vor allen Anderen für einen aufrichtigen Eiferer hielt und ihm ein gerechtes, objektives Interesse an seiner Sache und Person zutraute. Im Refektorium der Minoriten, wo damals die deputatio fidei tagte, legte er ihm sein Bekenntniß ab; Tocke berichtete dem Legaten Julianus, stellte ihm den Priester vor und erhielt von ihm alle Gewalt über denselben, ihn zu strafen oder zu absolviren. Er hörte ihm zum zweiten Mal die Beichte und als er seine Reue und Zerknirschung sah legte er ihm eine passende Buße auf, gab ihm aber die Erlaubniß, wieder Messe zu lesen. Seiner ersten Messe wohnte Tocke bei und gestattete ihm, da seine frühere Parochie vergeben war, eine Stelle bei Straßburg anzunehmen, die eine Matrone (2) zu besetzen hatte. — Alle diese Erfahrungen stimmten Tocke zu aufrichtigstem Dank gegen Gott, wie er noch 1451 ausspricht; es machte ihn besonders

1) Gundling, Leben Friedrich's I., p. 396; Citat nach Rainaldi Ann. Übrigens kaufte Tocke in Prag 1433 mehrere Manuscripte, die noch in Magdeburg vorhanden sind (Bibliothek des Dom-Gymnasiums Cod. 11 und Cod. 210).

2) Patronin.

froh, daß doch nun die Wahrheit an den Tag gekommen sei und Niemand sagen könne, dem Geistlichen sei ein Unrecht geschehen oder er habe jenes erste Bekenntniß unfreiwillig und nur aus Furcht vor Strafe abgelegt. ([1])

Nach der Mittheilung des M. Ludekus hat auch das Baseler Concil sich mit der Sache des heiligen Bluts zu Wilsnack befaßt. Allerdings enthalten die »Monumenta conc. gen.« ebensowenig als die handschriftlichen Protokollbücher des Concils ([2]) eine Aufzeichnung darüber, soviel ich habe sehen können. Indessen erwähnt Tocke in seiner Magdeburger Synodalrede, daß die Sache doch zur Sprache gekommen ist; ob dies aber in einer Plenarsitzung geschehen sei, bleibt sehr zweifelhaft. Die Notiz lautet: „Herr Heinrich v. Noven, Dekan zu Magdeburg, Doktor der Dekretalien, hat die Wallfahrten nach Wilsnack auf das Entschiedenste verdammt; und als er darüber im Concil zu Basel examinirt wurde, legte er ein gutes Zeugniß für die Wahrheit und gegen Wilsnack ab." Außerdem erzählte Tocke, als er um Bartholomäi 1446 in Erfurt war, den Doktoren der Theologie, daß über die Angelegenheit im Concil zu Basel verhandelt worden sei, das Concil habe sie aber wegen anderer Arbeiten vernachlässigt, eine Behauptung, die freilich Matth. Döring bestritt und zum Beweise anführte, das heilige Concil habe sich mit noch geringeren Dingen, wie z. B. mit den Büchern der heiligen Brigitte beschäftigt. ([3]) Auch die noch zu besprechende „Antwort der Gesandten" von Kannemann und Döring bezieht sich auf Wahrsprüche des Baseler Concils, besonders über die bleiernen Zeichen. Es steht jedenfalls dahin, ob die ausdrückliche Notiz des Ludekus richtig ist, nach der außer den Päpsten auch das Baseler Concil das heilige Blut von Wilsnack unter dem Vorbehalt confirmirt hat, daß man eine consekrirte Hostie über die andere legen sollte, weil man nicht wissen könnte, ob die rothen Flecke vom Blut Christi herrührten und ob die Hostien kon-

[1]) Dies ist nicht ganz verständlich, da es eben die Praxis der Kirche war, „Bußfertige aus Furcht" einzuschließen. cf. Synodalbeschluß von Toulouse 1229, bei Hase, Polemik.

[2]) Auf der Königl. Bibliothek zu Berlin sind mehrere; ein vorzüglich schönes Exemplar ist Msc. fol. lat. 439, vom Notar des Concils, Michael Galter, revidirt. — Herr Professor W. Vischer in Basel bezweifelt, ob etwas Genaueres über die Wilsnacker Sache aufgezeichnet sei.

[3]) In seinem Traktat »Quum olim« meint Döring das Baseler Concil erst recht, wenn er sagt: „die heiligen allgemeinen Concilien gaben Confessionalien und Ablaß für die Vermehrung des Cultus und Gottesdienstes an jenem Orte, zur Verehrung des wunderthätigen Sakraments." Für die Zeit von 1432—1435, in der Tocke dem Concil angehörte, und in welcher die Frage, wenn sie überhaupt zur Sprache gebracht worden ist, auf der Tagesordnung gestanden haben muß, ist Döring entschieden nicht der rechte Gewährsmann.

sekrirt wären. Wenn dies die Zweifel des Conzils waren und außerdem ein so gewichtiges Zeugniß entgegenstand, so läßt sich kaum annehmen, daß das Concil in der Weise entschieden hat, wie es allerdings der von ihm abgesetzte Papst Eugen später gethan hat.

Es gab freilich in Basel entschiedene Freunde des Wilsnacker Wunderblutes, die für den Ruhm desselben sorgten und zwar in einer für humoristische Auffassung geeigneten Weise. Im Kreuzgang des Klosters Sanct Leonhard zu Basel war nämlich eine bildliche Darstellung angebracht, wie Pilger auf der Rückkehr von Wilsnack durch Räuber angefallen werden und wie ihre Wanderstäbe sich in Schwerter verwandeln. Tocke hat, wie er mittheilt, dies Gemälde selbst gesehen und die ihm zu Grunde liegende Geschichte mehrfach gehört, da sie jedenfalls eine der hervorragendsten war und schon einer früheren Zeit entstammte. Er kommt später noch darauf zu sprechen.

Als im Jahre 1435 der Erzbischof Günther das Concil verließ und nach Magdeburg zurückkehrte, welches inzwischen (35) Frieden mit ihm geschlossen hatte, kehrte auch Tocke dahin zurück und dort begann für ihn wieder eine arbeitsreiche Zeit, indem, wie er sagt ([1]), „in der Diöcese und in der Stadt viel zu reformiren war." Der Erzbischof Günther war schon 32 Jahre im Amt, hatte aber noch keine einzige Messe gelesen, und war bis dahin ein sehr weltlicher Herr gewesen; die Reformation mußte also bei ihm anfangen. Am ersten Weihnachtstage 1436 las er seine erste Messe und war von da an auch den Reformbestrebungen Tocke's günstiger, der in der Magdeburger Erzdiöcese „an mehr denn an 18 Orten solchen Greuel soll niedergelegt und abgeschafft haben." ([2]) Tocke erzählt ([3]), der Erzbischof wäre schließlich auch Willens gewesen, gegen Wilsnack vorzugehen, und er würde dies Vorhaben ausgeführt haben, wenn er nicht vom Tode übereilt worden wäre.

Außer diesen Beschäftigungen hatte Tocke als Hofprediger des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg ein Amt, welches einen Theil seiner Zeit und seiner Thätigkeit in Anspruch nahm. Wann ihm dies Amt vom Kurfürsten übertragen worden ist, weiß ich nicht, vermuthe aber, daß der Letztere bei den Verhandlungen mit den Böhmen die Geradheit, Friedensliebe und Frömmigkeit des Magdeburger Dommherrn schätzen gelernt und sich deshalb seiner Seelsorge anvertraut hat. Da der Kurfürst ihn an sein Sterbelager nach Cadolzburg berief, so läßt sich wohl mit Sicherheit schließen, daß er ihn zuvor nach seinen märkischen und fränkischen Residenzen berufen haben wird; und zwar nach den letzteren von 1437—1440. Tocke

[1]) Synodalrede. [2]) Ludekus, S. 65.
[3]) Ms. Berlin, im Traktat: »Hic continentur.«

war beim Sterben des Kurfürsten zugegen und hat ihm durch Vermahnung, Trost und Darreichung der Sakramente das Ende leicht gemacht. Er bezeugt auch in einem Briefe, daß der Kurfürst unter dem beständigen Gedächtniß des Leidens Christi entschlafen sei. ([1])

Kurfürst Friedrich der Erste scheint nie in Wilsnack gewesen zu sein. Allerdings hat er einmal von dem heiligen Blut Notiz genommen, und zwar schon in den ersten Jahren seiner Regierung; als er nämlich im Krieg mit den Herzögen von Stettin, Meklenburg und Wolgast Angermünde weggenommen hatte, ließ er ein Banner aus der Beute in Wilsnack, und zwei in der Marienkirche zu Berlin zum Gedächtniß des Sieges aufhängen. ([2]) Daß er später den Wundern jenes Ortes günstig gewesen sei, läßt sich bei dem Mangel an Nachrichten nicht erkennen; vielmehr kann man vermuthen, daß Tocke, den er hochschätzte und auf dessen Urtheil er viel gab, ihm die Mirakel sammt ihrer Grundlage verdächtig gemacht hat.

Durch den Umstand, daß der Kurfürst seinem ältesten Sohne Friedrich im Jahre 1437 die Regentschaft in der Mark Brandenburg übertrug, verminderte sich der Einfluß Tocke's erheblich. Der neue Regent wurde durch gewisse zwischen Brandenburg und Meklenburg schwebende Lehensverhandlungen öfter nach der Priegnitz geführt; Bischof Conrad Lintorff von Havelberg, der Beschützer Wilsnacks, wurde sein Kaplan ([3]) und durfte ihm in wichtigen Dingen Rath ertheilen; so ist es erklärlich, daß Friedrich II. eine Vorliebe für Wilsnack faßte, zumal da er auch ohnehin keine Zweifel an der besonderen Gnadengegenwart Gottes durch das heilige Blut hegte. Er stiftete zum Andenken an seinen Vater in Wilsnack zwei Altäre, deren Verleihung er sich auch nach 1447 vorbehielt, als sein Bruder Friedrich der Jüngere die Verwaltung der Altmark und Priegnitz forderte und erhielt.

Der neue Markgraf war gleich im Jahre 1437 zweimal in Wilsnack; ([4]) auch lud er den Herzog Alf von Schleswig ein, mit ihm am Neujahrstage 1438 dort zusammenzukommen, um Landesangelegenheiten zu besprechen; der Herzog sagte am 16. November 1437 von Gottorp aus zu, sandte aber seine Räthe zum Neujahrstage mit einem Entschuldigungsschreiben für seine Person dahin. ([5]) Im Jahre 1438 hatte Friedrich den Bischof Conrad zu den Herzögen von Meklenburg als Unterhändler gesandt, da er nach dem Tode des letzten

[1]) Nachrichten und Citat aus dem Briefe von Gundling, a. a. O. S. 531.

[2]) Riedel, cod. dipl. Br.

[3]) Riedel, cod. dipl. Brand. B. IV. 191.

[4]) das. A. VI. 368. 498. (4. Juli und 10. September.)

[5]) das. C. II. 13.

Herzogs Wilhelm von Wenden das Land desselben rechtmäßig zu Lehen verlangte, was die Herzöge einstweilen nicht zugestanden; sie ließen aber dem Markgrafen sagen, sie würden auf Jacobi Tag (25. Juli) nach Wilsnack kommen ([1]), wohin der Markgraf sie eingeladen hatte. Wir finden den Letzteren am Montag nach Jacobi, ja noch am Sonnabend nach Jacobi in Wilsnack, wo er Regierungsgeschäfte erledigte. ([2]) Im Jahre 1439 war Friedrich wiederum in Wilsnack ([3]), wo er Werben nach einem Brand fünf Jahre Schoß erließ; 1440 finden wir einen Lehnsbrief von Wilsnack aus geschrieben. ([4]) 1442 bestätigte der Kurfürst Denen v. d. Schulenburg das Erbküchenmeister=Amt in der Mark Brandenburg von Wilsnack aus. ([5]) Die Sage, daß er dem Schwanenorden 1443 in Wilsnack erweiterte Statuten gegeben habe, ist bei der Vorliebe für den Ort glaublich.

Nach einer Notiz bei Riedel ([6]), die bei Bekmann ([7]) weiter ausgeführt ist, hat König Christoph von Dänemark im Jahre 1443 einen Fürstentag in Wilsnack zu Stande gebracht, unter dem Schein einer Wallfahrt zum heiligen Blut. Kurfürst Friedrich, Herzog Heinrich von Meklenburg, Herzog Heinrich von Braunschweig u. A. sind nach dem dänischen Schriftsteller Pontanus dortgewesen; da aber der gleichfalls eingeladene Herzog Adolf von Holstein nicht gekommen ist, so ist der eigentliche Zweck, — nämlich ein Bündniß gegen die Hansestädte — nicht erreicht worden.

Unter diesen Verhältnissen war es für Tocke schwer, die Initiative zu ergreifen, zumal da der Erzbischof Günther, wenn auch vielleicht seine Meinung, doch nicht seinen Eifer theilte.

Tocke übergeht in seiner Magdeburger Synodalrede auch die Zeit bis 1443, wo er endlich die erwünschte Gelegenheit erhielt, den positiven Kampf zu eröffnen.

---

[1]) Riedel, cod. dipl. Brand A. VI. 369, B. VI. 191. Die Herzöge wollten »tor Wilsnacke pelgrimacien«. cf. Buchholz III. 56.

[2]) Riedel, A. III. 432. A. VII, 91.

[3]) Riedel, A. VI. 417. 12. März 39.

[4]) Riedel, A. IX, 347. [5]) Riedel. A. V. 408. [6]) Riedel, D. 63.

[7]) Bekmann, Kurbrandenb. 1763, Th. 5, II. Cap. VIII. S. 314. Angelus L. III. 217. Pontanus, Joh. Isaac, ein Gehülfe des Tycho de Brahe, 1601 Professor in Basel, später dänischer Historiograph, schrieb u. a. historia rerum Danicarum. lib. X. ad annum 1448, auch eine, wie es scheint, ungedruckt gebliebene Fortsetzung dazu. Obiges Citat ist aus dem Werke, S. 624; eine Stelle lautet daraus: »Et ipsum Christophorum habitu religionis ergo peregrinantis cum equitibus octingentis eodem pervectum, solumque abfuisse licet amicissime invitatum Adolphum Slesvicensem Ducem, pacis quam belli studiosiorem.« — Die Lübeker ließen die dänische Flotte nicht landen.

Gleich nach Pfingsten, am 12. Juni 1443, passirte der Bischof Konrad auf der Rückkehr von Rom die Stadt Magdeburg. Tocke hielt den Moment für gekommen, um den Bischof über das Ärgerniß zu interpelliren, welches er durch sein Einverständniß mit dem Unfug von Wilsnack gab. In der Kurie des Domherrn Arnold von Treskow, der 1451 Propst wurde, hatte Tocke die erste vertrauliche Besprechung mit Konrad Lintorff. Freundlich und ehrerbietig setzte er ihm auseinander, wie anstößig und wie unpassend es wäre, wenn in Wilsnack täglich so viel Lügen publizirt würden, und wie die Wallfahrten dahin doch auf so kläglichem Grunde ruhten. Er bat ihn, die Lügen zu unterdrücken und gelehrte, gottesfürchtige Männer hinzuzuziehen, die jene blutigen Hostien prüfen möchten. Der Bischof antwortete gütig, ihm mißfiele selbst die Verkündigung dieser erdichteten Geschichten und er wolle anordnen, daß seine Geistlichen vorsichtiger handelten. Da indeß fürs Erste jene Sache nicht aus der Welt geschafft werden könnte, so wolle er dem Dr. Tocke zunächst eine Schrift über den Ursprung der Wilsnacker Wallfahrten übersenden, später nach Magdeburg zurückkehren und im Verlauf der Zeit „vernünftig handeln." Tocke war mit der Antwort zufrieden und erklärte ihm, daß es vorläufig genügte, wenn Übelstände allmählich abgeschafft, nicht mehr leichtsinnig gelogen und nicht mehr Alles aufgeschrieben würde. Denn trotz des Magdeburger Conzils von 1412 führten sie in Wilsnack noch immer ein Journal über Alles, was da an Wundern verkündigt wurde und diese Bücher wurden alljährlich zusammengeheftet. Sie werden mehrfach erwähnt. Außerdem meinte Tocke ganz richtig, die späteren Wilsnacker Geistlichen würden, wenn dem Treiben nicht gesteuert würde, Alles für baare Münze nehmen und dann würde der Aberglaube in bester Meinung weiter verbreitet. Als Tocke diese Ansicht entwickelt hatte, antwortete der Bischof: „Wir können ja jene Bücher verbrennen." — Auch der Erzbischof Günther hat, wahrscheinlich eben während dieser Tage, den Bischof selbst zweimal persönlich ermahnt, „von den unerlaubten Sachen jenes Ortes" abzustehen und der Bischof hat es ihm versprochen.

Vier Wochen nachher, am 10. Juli 1443, kam Tocke im Auftrage des Erzbischofs nach Havelberg, nicht in erster Linie des Wunderblutes willen, wie es scheint. (¹) Er fragte dabei gelegentlich den Bischof, wie es denn stände. Der Letztere antwortete, er hätte seine Kleriker versammelt und ihnen verboten, zweifelhafte Wunder zu verkündigen.

Tocke erzählt nun weiter: (²) „Da ich noch nie in Wilsnack gewesen und nun so nahebei war, sagte ich zum Bischof: Es sind nur

¹) Ex parte ecclesiae nostrae Magdeb. ²) Synodalrede.

zwei Meilen bis Wilsnack, ich möchte hingehen und selbst sehen. Der Bischof antwortete: „Ich werde euch geleiten lassen.“ (¹) So ging ich denn mit dem Propst Petrus (²) von Brandenburg, vom Bischof wohl und stattlich versorgt. Am andern Morgen (³) trat ich in die Kirche und besah mir die Schriften, Gemälde, Sculpturen und was sonst berühmt war. Die Bücher und Gemälde im Chor enthalten Darstellungen aus der Auffindungs-Geschichte jenes Blutes: wie dem damaligen Geistlichen in einem benachbarten Dorfe bei Nacht im Traum ein Engel erschien u. s. w. Seht, ein Traum, wenns überhaupt nur ein Traum ist und nicht Betrug des Geistlichen: man glaubt nämlich, daß er nur so gethan als wenn er schliefe. Wer hat diesen Traum geprüft! Mögen es die Wilsnacker ausmachen, ob es eine göttliche Offenbarung oder eine teuflische Illusion war; ob der Engel gut oder böse, ob menschlicher Betrug oder ein natürlicher Traum. Welcher Leichtsinn! Im Schlaf und Traum wird gesprochen und Alle glauben es. Vernunft, Schrift, Erfahrung und berühmte Männer entscheiden sich für das Gegentheil und man achtet nicht darauf.“

„Als ich so in der Wilsnacker Kirche stand und mich darin umsah, fragte ich den Pfarrer: Wo sind jene Schwerter, die ehedem Wanderstäbe gewesen waren und von denen man seinerzeit viel gehört hat. Der Geistliche antwortete, er wüßte von ihnen nichts. Aber ich sah auf der nördlichen Seite des Altars ein Schwert hängen und fragte, ob das vielleicht eins von ihnen wäre. Man antwortete: nein. Nun war da ein Herr aus Ruppin, der brachte es herbei und lenkte meine Augen auf eine Thür zur andern Seite, wo ich viele Schwerter hängen sah. Ich rief aus: Ach, da sind sie! — aber wieder hieß es: Nein. Ich wunderte mich, glaube aber, sie schämten sich der großartigen Lüge, die so weite Verbreitung gefunden hatte. Nun nahm ich eins von den Büchern in Augenschein und fand viel Lächerliches und Erbärmliches darin. Unter Anderem war da folgende mit einem Gelübde nach Wisnack zusammenhängende Notiz: In Hamburg habe ein Brand stattgefunden; eine Hausmutter sei mit ihrem Kinde aus dem Fenster gesprungen oder sei rathlos auf dem Dach herumgeirrt, in der Elbe aber sei kein Wasser gewesen. Wahrscheinlich ist das Haus von einem Fleet bespült worden und es war gerade Ebbe und kein Wasser darin: — und dann heißt es: Die Elbe war leer. Ich rief den Propst von Brandenburg heran und sagte zu ihm: Denkt euch, es war kein Wasser in der Elbe! Man muß doch tadeln, daß sie so etwas aufschreiben, was sie selber gar nicht verstanden haben.“

¹) et ego ducam vos. Der Bischof selbst ging nicht mit.

²) Er hieß Petrus Klytzke, starb 1451.

³) Es war den 12. Juli. Vgl. die Anm. am Ende der Erzählung oben.

„Als alle Menschen die Kirche verlassen hatten, bat ich, man möchte mir das „heilige Blut" zeigen. Wir traten in die Kapelle ein, wo es aufbewahrt zu werden pflegt. Wir, d. h. der Propst Petrus von Brandenburg, ein Priester, der die Kapsel öffnen wollte und ich. Die Kapsel wurde geöffnet, ich nahm die Monstranz in meine Hand und besichtigte sie sorgfältig, aber da war nichts Rothes noch irgend etwas von veränderter Farbe zu sehen: vielmehr waren die Hostien gar sehr verzehrt und sahen wie Spinngewebe aus, so daß man mit Recht zweifeln konnte, ob überhaupt der Stoff des Brotes zurückgeblieben war. Ich wurde ganz bestürzt, denn ich meinte, es wären wenigstens rothe Flecke auf den Hostien, wie man sie auf den Zeichen findet, die an den Hüten durch die Welt getragen werden. Aber nichts dergleichen. Ich hatte viel Übles von dem Ort gehört, aber solche Bosheit hatte ich nicht erwartet, daß man der ganzen Christenheit vorlügt, da wären blutige Hostien und es ist geradezu nichts da. Ich fragte die Beiden, die rechts und links von mir standen: Seht ihr etwas Rothes? Der Propst antwortete: „Ich sehe nichts Rothes und habe auch nie etwas gesehen." Der Priester, der die Hostien zu bewahren hatte, sagte gleichfalls: „Ich sehe nichts Rothes." Bemerkt, bitte, das Wort des Propstes von Brandenburg, der ein Förderer der Sache ist, denn dieser Mann ist aus der Gegend gebürtig, war oft in Wilsnack, und gehört zu den Prämonstratensern; er war wohl mehr als hundert mal dort. Der sagte hier: Ich sehe nichts Rothes. Zwar darüber wunderte ich mich nicht, da ich nicht blind bin und gute Augen habe und nichts Rothes sah, — aber darüber wunderte ich mich sehr, daß er hinzufügte: „Ich habe nie etwas Rothes gesehen." Ich dankte Gott, daß er ihm dies Wort in den Mund gelegt. Von dem Tage an war ich noch mehr bekümmert, theils um die Betrüger, die immer von Blut reden, theils um die Betrogenen, deren Zahl unermeßlich ist. Ich schied von Wilsnack noch an demselben Tage voll Unwillen und Kummer, dort so viele Wunderdinge (¹) gefunden zu haben." (²) Die Frage liegt nahe, warum Tocke nicht

---

¹) Tocke schreibt anspielend: »tot ibi miracula invenisse.«

²) Im Cod. 36 der Dom-Gymnasial-Bibliothek zu Magdeburg befindet sich S. 293 die Copie eines von Tocke eigenhändig geschriebenen Zettels, in dem er sich bekümmert ausläßt über die Verehrung des sogenannten heiligen Bluts, und diesen Besuch in Wilsnack berührt. Die Stelle lautet:

Scriptum de manu venerabilis H. Toke.

Ao. Dom. 1383 inceperunt venerari quendam ut ajunt sanguinem in hostia consecrata in villa Wilsnak Havelb. Diöc. Utinam praelati et docti theologi visitarent et emendarent quae ibidem male aguntur. Nam res illa ibi continuata sapit idolatriam, mendacia multiplicat, pauperes vexat, con-

auf Grund seiner so gewonnenen persönlichen Überzeugung von dem Unwerth und der Nichtigkeit der Sache die entscheidenden Schritte veranlaßt und die Zerstörung des „Abgotts" bewirkt habe. Hundert Jahre später begab sich der erste lutherische Prediger von Wilsnack eines Tages mit Zeugen in die Blutkammer und zerschlug das Gefäß sammt seinem Inhalt. Zu so kurzem Verfahren war Tockes Zeit nicht reif. Zwar hat dieser ausgezeichnete Mann an vielen Orten ähnliches Ärgerniß beseitigt, aber mit Wilsnack hatte es seine besondere Bewandtniß. Freilich war der Betrug dort derselbe wie an manchem anderen Ort, (¹) aber die öffentliche Bedeutung Wilsnacks war ungleich größer, der Apparat zur Aufrechterhaltung der Wallfahrten sehr reich und complizirt und die Gunst der Fürsten und Prälaten eine zu große Gegenmacht. Zumal war Friedrich II. ein Gönner der Sache, und Bischof Conrad von Havelberg konnte sich im Nothfalle auf ihn verlassen. Außerdem hatte Tocke an seinem Erzbischof Günther nicht den Halt und den nachdrücklichen Schutz, den er bedurft hätte, um der Sache ein Ende zu machen und schließlich hatte er hierzu auch nicht den Auftrag. Es blieb ihm also nichts Anderes übrig, als der Versuch, den Aberglauben innerlich zu überwinden, und nach dieser Richtung concentrirte er von nun an seine Kräfte.

Der Bischof von Havelberg führte die Reformen nicht aus, die er versprochen hatte und so wandte sich Tocke mit einer Vorstellung an den Kurfürsten Friedrich, der zwar zunächst nichts verlauten ließ, aber doch bald Gelegenheit fand, mit ihm persönlich über die Sache zu sprechen. Auf der Reise nach Nürnberg zum Reichstage kam der Kurfürst im Sommer 1444 (²) durch Magdeburg. Dort nahm er Veranlassung, mit Tocke mündlich zu verhandeln. Er begab sich in den Dom und ließ Tocke durch den Brandenburger Propst Petrus, der, wie Lentz summarisch angiebt, nach Magdeburg gereist war, um im Auftrage des Kurfürsten mit Tocke über die Materie zu sprechen, zu sich in die Kathedrale rufen. Tocke folgte der Aufforderung und

---

fortat haereses, generat lites, scandalisat clerum, confundit populum, blasphemat deum. Eram ibidem a. D. 1443, die 12 Julii, tenens in manu ac clare conspiciens vidi tres parvulas portiunculas de speciebus panis jam quasi consumptas et corruptas, sed nihil penitus ruboris aut rubedinis erat ibi. Quid ergo mentimur de sanguine, et famen si multum rubedinis esset, nec ob hoc sequitur quod sit sanguis, et si sanguis sit, nec ob hoc sanguis Christi, nec taliter venerandus ut stulti homines fecerunt jam 60 annis Talis sanguis recte dicitur diabolicus vel a diabolo, quum, quid facit peccatum, a diabolo est, 1. Joh. 3, etc.

¹) Wie z. B. bezüglich der Wallfahrten nach der Marienkirche zu Brandenburg, die Tocke gleichfalls bekämpfte. Vgl. Pauli, allg. Geschichte Preußens, III. 334.

²) feria sexta in die Sanctorum Timothei et Symphoriani 1444.

„empfing Se. Herrlichkeit mit gebührender Ehrerbietung. (¹) Er bat um die Erlaubniß, ihm über die schwebende Frage Vortrag halten zu dürfen. Der Kurfürst genehmigte es und hörte, auf den nächsten Altar gelehnt, zu. Tocke erzählte nun, wie er in Wilsnack gewesen sei und was er dort gefunden habe; er verschwieg nicht, daß der Bischof Conrad von ihm ermahnt worden sei, die Übelstände abzuschaffen, und daß derselbe dies auch versprochen habe: es sei aber keine Besserung der Dinge erfolgt, soviel er wüßte, und so habe er ihn, den Landesherrn, für die rechte Person angesehen, um sich beschwerdeführend an sie zu wenden." Nun erzählte er dem Kurfürsten von den Wundern, die dort verkündigt würden, von dem Grunde und Ursprung der Lügen, nämlich der angeblichen Transformation des Sakraments. Er rückte ihm dann näher und sagte: „Wenn Ihr nicht Hand anlegt und die Sache dort prüfen läßt, so giebt es Leute, die nicht ferner schweigen, sondern sich öffentlich dagegen erheben werden. Ich selbst bin im vorigen Jahre dort gewesen und habe nichts Rothes an den Hostien entdecken können. Dies wollte ich Euch nicht verhehlen, damit Ihr Euch nicht wundert, wenn die Angriffe von anderer Seite erfolgen." Der Kurfürst antwortete: „Es wäre gut, wenn dem Geistlichen gesagt würde, daß er die Wunder nicht so verkündigen sollte. Was aber mit den Hostien geschehen soll, das weiß ich nicht." Es schien, fügt Tocke hinzu, daß er die Wallfahrten begünstigte. (²)

Tocke sah bald ein, daß mit dieser Unterredung wenig ausgerichtet war und traute dem Kurfürsten nicht. Auch der Kurfürst hatte nicht den günstigsten Eindruck von ihm erhalten und scheint für die aufrichtigen Beweggründe des ehrenwerthen Gegners das rechte Verständniß nicht gehabt zu haben. Da aber Tocke der einzige Angreifer und der Kurfürst die letzte weltliche Instanz und die Macht auf seiner Seite war, so wurde vorläufig der Prozeß gegen Wilsnack wieder vertagt. Tocke wartete einstweilen und nahm seine „Odmodikeit und sachtmodikeit" zusammen, so gut es ging. Der Erzbischof übertrug ihm anderweit wichtige Geschäfte, denn er konnte in dieser Zeit den Geschäften des Capitels nur immer auf besondere Einladung beiwohnen. (³)

¹) Synodalrede. Dessau. Pauli, a. a. O. III. 190 erwähnt gleichfalls diese Zusammenkunft, legt jedoch dem Kurfürsten nicht die richtigen Motive unter. Er muß eine verloren gegangene Quelle benutzt haben. Bei Ludekus Nr. V. (Tocke's Schreiben) ist diese Entrevue gleichfalls erwähnt.

²) Tocke sagt in einem noch zu erwähnenden Brief (bei Ludekus) über diese Zusammenkunft: . . . (ich) badt ene, dat he de sake to ener vorhoringe bestellen wolde; schege dat nich, so hapede ick, se weren lenendig tod, de des nicht lenger wolten verschwigen.

³) Im Magdeburger Domherrenverzeichniß wird Tocke 1444 an fünfter Stelle:

Inzwischen fand Kurfürst Friedrich an Matthias Döring einen Mann, der bereit war, den Angriffen Heinrich Tocke's entgegenzutreten und Wilsnack zähe und energisch zu vertheidigen. Die Nachrichten über diesen Mönch sind verhältnißmäßig spärlich; wir wollen sie kurz zusammenstellen.

Matthias Döring, vielleicht aus Thüringen stammend, ([1]) war ziemlich um dieselbe Zeit geboren wie Tocke. Er studirte in Prag Theologie, als dort Husens Auftreten bereits eine starke Bewegung verursachte. Wir haben schon mitgetheilt, daß er sich über den Kampf der Geister auf der Prager Universität in seinem Traktat »Quum olim« ausgesprochen hat.

Döring trat in den Franziskaner-Orden und gelangte früh zur Würde eines Minister Minorum in der Provinz Sachsen. Er bekleidete diese Stellung seit 1425, ([2]) nicht erst seit 1431, wie aus dem Werke Menckens (T. III., Vorrede) geschlossen werden könnte. Er gehörte der Erfurter Fakultät an und nahm als Delegirter derselben ([3]) am Baseler Conzil Theil. Doch fragt es sich, ob er gleich Anfangs dorthin gegangen ist: Wir finden ihn nämlich im Jahre 1437 als Professor der Theologie in Rostock ([4]) und wissen nicht genau, wann er nach Erfurt übergesiedelt ist. Da Tocke sich auf Äußerungen von ihm aus den Jahren 1440 und 41 bezieht, so scheint es, daß Döring nur kurze Zeit in Rostock gewesen sei. Weil er das Observantenthum in seinem Orden haßte, war er eifriger Conventuale ([5]) und stimmte

---

zwischen Dietrich Domenitz und Joh. Goldener genannt. Am Rande ist folgende Bemerkung: »Henr. Tocke erat tunc temporibus Doctor, ut in allegatis literis dicitur, Professor theol. qui praebendam pro magistro theol. fundatam primariam possidet, qui autem capitularibus negotiis et actibus interesse non potuit nisi specialiter vocatus.« Nach gütiger Mittheilung des Herrn Geheimen Archivraths v. Mülverstedt zu Magdeburg.

[1]) cf. Praefat. Mencken Tom. III. Die Angabe bei Riedel, Cod. Dipl. IV. Vorrede XXI., daß über Döring Näheres in den Script. rer. Lusat. I. 337 zusammengestellt sei, ist unrichtig. Der auf S. 237 (?) genannte Doringius kann dieser Matthias nicht sein. Sonst kommt Döring im ganzen Werk nicht vor.

[2]) Vor dem Altar zu Kyritz lag früher sein Leichenstein. Auf demselben stand: .... Provinciae Saxoniae XXXVI annos Minister, woraus sich das J. 1425 als Anfangsjahr ergiebt. Wollte man von seinem Tode 1469 36 Jahre zurückrechnen, so wäre er 1433 zu der Würde gelangt: nachweisbar war er aber schon 1431 Minister Min. (cf. lit. Frid. Landgr. Thuring. ad Doering. 1431: apud Mencken Praef. III.), also muß von der Amtsniederlegung gerechnet werden. Riedel hat 1369 statt 1469 gedruckt und zieht aus diesem Fehler einen falschen Schluß.

[3]) cf. Kampschulte, die Universität Erfurt, Trier 1858, S. 13. 14.

[4]) cf. Krabbe, Geschichte der Universität Rostock, ebenda 1854, S. 66.

[5]) Näheres hierüber unten in dem Artikel über Capistran.

der Absetzung Eugens von Herzen zu. Diese Stellung verschaffte ihm im Jahre 1443 seine Erhebung zum Haupte der deutschen Franziskaner-Conventualen, die zu Bern ausgesprochen wurde. (¹)

Döring kehrte bald darauf nach Deutschland zurück. Wir kennen durch Tocke einen Brief, den Döring am 11. August 1443 schon unter dem Siegel des Generalats an den Erzbischof von Magdeburg schrieb. Leider ist nicht zu schließen, welche Veranlassung dies Schreiben hat. Tocke las es in seiner Synodalrede 1451 vor. In demselben beklagt sich Döring über den ehemaligen Präsidenten des Baseler Conzils, Cardinal Julianus, über Joh. Polomar, Nikol. v. Cusa, Joh. de Turrecremata, Joh. de Lisura. Männer, die beim Beginn des Baseler Conzils die Suprematie des Conzils über den Papst energisch verfochten hätten und die nun diese katholische Wahrheit eine Ketzerei nennten, das Conzil selbst aber ein haeretisches Conventikel, die Väter des Conzils thörichte Lästerer, und welche die Fürsten zur Verfolgung des heiligen Conziles aufreizten. Tocke sieht in diesen Äußerungen eine Verläumdung der hervorragendsten Männer und führt die Stelle des Briefes zum Theil deshalb an, um sich selbst über die Verdächtigungen Dörings zu trösten, denen er, wie wir sehen werden, nicht entgangen war.

Nach seiner Rückkehr von Basel wohnte Döring eine Zeit lang in Magdeburg, wo er die Theologie lehrte. (²) Dort bediente sich Kurfürst Friedrich seiner mehrfach, auch besonders in dem Kampfe um Wilsnack, in welchem Döring, was er gegen Tocke auch gestand, wesentlich die Ansichten des Kurfürsten vertrat, wie wir noch ausführen werden. Im Jahre 1449 schrieb er die Vertheidigung (³) der Postille des Nikolaus v. Lyra. Im Jahre 1460 hielt er in Nordhausen ein Ordens-Capitel und wollte dann sein Amt als Ordens-Minister niederlegen: indeß behielt er es noch ein Jahr bei. (⁴) Darauf lebte er im Kloster zu Kyritz einige Jahre in Zurückgezogenheit

---

¹) Annales Minorum v. Lucas Wadding, XI. 180:
Qui ex nostris obsequebantur Basileensibus, praesertim Germani, hoc anno Conventum indixerunt Bernae apud Helvetios, in quo Primicerium sibi statuerunt fratrem Matth. Doringum, provinciae Saxoniae Ministrum, virum alias doctum qui defensionem Nikolai Lyrani suscepit contra Paulum Burgensem . . . . Duravit annis sex in pseudo-praefectura, sed autoritate et subditorum numero quotidie decrescens.

²) Jöcher, Gelehrten-Lexikon, d. Art.

³) Ms. th. fol. 84 der Königl. Bibliothek zu Berlin enthält diese Replik Matthias Dörings gegen den Bischof Paulus (Burgensis). Es ist ein sehr langes Werk. (Ein Druckexemplar der Postille befindet sich u. a. in der Kirchenbibliothek zu Kyritz.)

⁴) Mencken, III. 26. 27.

und verfaßte in dieser Zeit die Chronik, ([1]) eine Fortsetzung der Chronik des Theod. Engelhus, welche bis 1422 geführt war. Döring brachte diese sächsische Chronik bis 1464, von wo an sie eine fremde Hand bis 1497 fortsetzte. Dieser Fortsetzer steht, wie gezeigt werden wird, zu den Wallfahrten nach Wilsnack in einem weit weniger freundlichen Verhältniß als Döring.

Matthias Döring starb 1469 im Franziskaner-Kloster zu Kyritz und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt. Von irgendwelchen Reminiscenzen an ihn ist an diesem Orte jetzt keine Spur mehr vorhanden. ([2])

Daß er ein gelehrter Mann gewesen sei, geben auch seine Gegner in den „Annalen" zu. Mencken nennt ihn außerdem einen „rechtschaffenen und wohlbeherzten Mann, der die Sünden seiner Zeit ohne Menschenfurcht an allen Ständen offen und frei zu geißeln pflegte." Dies milde und wohlwollende Urtheil ist nur mit Rücksicht auf das Chronikon gefällt, daß zwar jedenfalls eine interessante Schrift ist, aber sicherlich kein Zeugniß von kühnem Muth: denn um die Vergangenheit aus der Vogelperspektive eines abgelegenen Klosters zu geißeln, dazu gehört kein Muth. Des gerade in seiner Nähe und zum Theil durch ihn geführten Streites um Wilsnack gedenkt er mit keinem Worte, während er jeden Regen und Sturm aufnotirt. Doctor Eck führt ihn in einer Schrift über die Prädestination (1512–14) als eine seiner Quellen auf; italienische Manuscripte nennen ihn den »Doctor armatus.« Uns interessirt hier das Verhältniß Dörings zum Wilsnacker Wunderblut vor Allem und so muß die Frage erörtert werden, wie er zu der späteren Parteinahme für dasselbe gekommen ist. Zunächst mußte er sich als Franziskaner für die Nachrichten von dem Wilsnacker Wunderblut erwärmen. Der Orden verdankte seine Entstehung einem Manne, in dessen Leben sich eine Analogie dazu fand und daher haben Conventuale und Observanten in ihrer Neigung, an dergleichen Wunder zu glauben, stets harmonirt. Selbst zwei von Döring heftig angefeindete Männer, zwei Observanten, nämlich Papst Eugen, »alias Gabriel«, und Johannes Capistranus, den Döring verachtete und auf dessen angeblich abgeschlagenes Haupt er im Chronikon einen schlechten Witz macht, kommen mit ihm in der Verehrung des heiligen Blutes überein. Hatte nun Döring als Franziskaner ein günstiges Vorurtheil für Wilsnack, so wurde dies durch besondere Umstände noch ausgesprochener. Der Bischof Otto

[1]) Mſ. in Leipzig; abgedruckt bei Mencken und Riedel.

[2]) Allerdings ist ein Exemplar der Postille des Lyra dort; auch glaubt der Herr Archidiakonus Fischer daselbst eine eigenhändige Namensunterschrift von Döring zu haben.

von Havelberg erzählte ihm, als er nicht lange Minister Minorum geworden war, den Ursprung des Wunderbluts; ([1]) mancher Andere ([2]) hat es ihm bestätigt. Aber der Bischof Otto v. Rohr kannte, wie wir gesehen haben, diese Geschichte selbst nicht genau und stellte ihren Verlauf so dar, als ob der betreffende Priester, um das herbeeilende Volk vor der Gefahr der Idolatrie zu schützen, auf den Rath des ganzen Clerus die drei Hostien zur Sicherheit und in Gegenwart des Bischofs consekrirt habe. Bei dieser heiligen Handlung hätten sich anscheinend die Blutstropfen an den Hostien „sichtlich bewegt. Ebenso fälschlich hat sich Döring berichten lassen, daß „(die) Päpste" die Ablaßbriefe um des heiligen Blutes willen gegeben haben: — es sei denn, daß Briefe verloren gegangen und auch dem Ludekus verborgen geblieben wären. Wie er über die Conzilien und ihre angeblich günstige Stellung zur Frage spricht, haben wir schon gesehen. Alles dies brachte ihn dahin, daß er die Hostien für anbetungswürdig hielt. ([3]) Ob er zum Zweck der Anbetung in Wilsnack gewesen ist, steht nicht fest, ist aber nicht unmöglich, zumal aus der letzten Zeit, da Kyritz nur 4 Meilen von Wilsnack liegt. Eine innere Anregung, für diesen Cultus mit Schriften einzutreten, hat Döring nach meinem Urtheil nicht empfunden, im Gegentheil weist eine flüchtige Andeutung in der Synodalrede darauf hin, daß er zu Tocke Äußerungen über das heilige Blut gethan hat, welche Dieser als ein Einverständniß mit seinen eigenen Anschauungen auffaßte.

Vielmehr kam ihm die Anregung vom Kurfürsten, was Döring nicht nur in seinem Traktat »Quum olim« bezeugt, sondern auch Tocke gelegentlich hat wissen lassen. In der erwähnten Synodalrede sagt Tocke, Döring habe ihm durch Einen von seinen Leuten mitgetheilt, Alles, was er in der Sache gethan, sei um des Kurfürsten willen geschehen, während er selbst wohl versichern könne, Alles, was er darin gethan, um Gottes willen gethan zu haben.

Die Zeitbestimmungen sind nicht mit absoluter Sicherheit zu geben. wenigstens nicht für die Jahre 1444 und 1445; von 1446 an sind sie unzweifelhaft.

Nach seiner Rückkehr vom Reichstag zu Nürnberg vermochte der Kurfürst den M. Döring dazu, mit einer Schrift für Wilsnack einzutreten. Er orientirte ihn über die Sachlage ([4]) und über Tocke's Stellung zu ihm und zu der von ihm vertretenen Ansicht. Namentlich

---

[1]) Im Traktat »Quum olim.« [2]) Alii plures, ebenda.

[3]) Quae si ita se habeat, durantibus speciebus, ipsae tres hostiae absque haesitatione latrie sunt adorandae. In demselben Traktat.

[4]) Döring sagt im Traktat »Quum olim«: . . . . didici a quodam illustrissimo principe, womit Friedrich gemeint ist.

muß er den Schwerpunkt darauf gelegt haben, daß Tocke in Wilsnack nichts Rothes, kein Blut wollte gesehen haben, womit er das Substrat des ganzen Cultus in Abrede stellte. Döring schrieb nun seinen Traktat »Quum olim«, jedoch zunächst nicht den ganzen Traktat, wie er in den genannten Handschriften vorliegt, sondern nur erst einen Theil. (¹) Ich glaube diese Annahme empfehlen zu können. Der erste Theil richtet sich fast ausschließlich gegen die Determination und den Traktat des Hus, welche ihm offenbar noch immer der beste Ausgangspunkt für die Polemik zu sein schien. Es ist ein Versuch der Widerlegung, aber noch keine Streitschrift im engeren Sinne, wenngleich er im Anfang darauf hinweist, daß „einige Moderne die Meinung des Hus mit Vorliebe ergreifen." — Von den Worten: »Hic quidam determinans« an ist der ganze Habitus der Schrift verändert; man merkt, daß dem Verfasser nun das Schreiben durch das reichlich zuströmende Material leichter wird. Die ungeheure Schwerfälligkeit der scholastischen Exposition im ersten Theil hört plötzlich auf und der Stil wird belebter, ja, endlich wird die Zurückweisung einer Reihe von Fragen gewagt, welche erst Anfang 1446 von Tocke veröffentlicht wurden. Hierzu kommt, daß auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel der zweite Theil für sich existirt und sogar höchstwahrscheinlich von Döring selbst unterschrieben ist. (²)

Der erste Theil macht den Eindruck, als habe Döring eigentlich zu viel übernommen und als fühle er, daß er über zu wenig Material gebietet, um das Streitobjekt genügend zu übersehen und zu beurtheilen. Ich erkläre mir daraus die zähe Beschränkung auf die Polemik gegen Hus und auf eine rein dogmatische Behandlung der Aufgabe. Es scheint mir sogar, als habe Döring diesen Aufsatz vorläufig unterdrückt und erst gleichsam als allgemeinen Theil dem späteren zweiten wieder vorangestellt. Der Grund, weshalb Döring sein Manuskript für sich behielt, ist nach meiner Ansicht in dem Wechsel der Situation zu suchen, den der Tod des Erzbischofs Günther verursachte. Günther starb am 23. März 1445. Das war ein Grund, um einstweilen bedächtig zu sein. Es war abzuwarten, wie der neue Erzbischof sich zu der Frage stellen würde.

Am 19. April 1445 wurde Friedrich Graf v. Beichlingen, bisher erster Hofkavalier und Freund des verstorbenen Erzbischofs, zum Theil auf die Empfehlung des Letzteren, vom Capitel einstimmig zum Erzbischof erwählt. Johannes de Indagine erzählt den Vorgang ausführlich. (³) Das Baseler Conzil bestätigte ihn. Bis auf Matthias

¹) Bis zu den Worten: sed sola praesumptione vel opinione certificatus.

²) Ms. 15. 8 (qu.) Matthias doringh doctor.

³) Msc. lat. fol. 474, der Königl. Bibliothek zu Berlin, S. 363 verso.

Döring loben ihn die Chronisten seiner Zeit und er war dieses Lobes in hohem Grade würdig. Döring hat nicht das geringste Verständniß für seinen Werth und ist kleinlich genug, im Chronikon seiner nur mit beißendem Spotte zu gedenken. Dies sind seine beiden einzigen Äußerungen über ihn: „(1463) nahm der Landgraf von Thüringen jene Hure v. Brandenstein, mit der er lange Ehebruch getrieben hatte, zur Ehe, was Vielen zum Ärgerniß gereichte, und den Dispens hierzu ertheilte ihm jener große Reformator, der Erzbischof von Magdeburg, der künftige Ketzer, wie ich glaube, richtiger: fürchte." Und gleich darauf: „Der Laien-Erzbischof von Magdeburg, der zwar Eifer hatte, aber keine Wissenschaft, starb in diesem Jahr (1464), so sehr er auch die Pest (von 1463) geflohen hatte." (1) Anders urtheilt über ihn Nikolaus v. Cusa, nachdem er ihn während seiner Legation, 1451—1453, genau kennen gelernt hatte. Er hat öfter geäußert, er hätte solchen Bischof wie ihn in Deutschland nicht wieder gefunden. Tocke nun ist gar voll Lobes über ihn. Er nennt ihn (2) einen Mann nach dem Herzen Gottes, einen Mann, dem das Böse mißfalle und der alle Gerechtigkeit und Ehrbarkeit liebe. Ja, wie die Liebe blind ist, so wird Tocke auch wohl einmal etwas überschwänglich in seinem Lobe.

Aber freilich, Geradheit und Offenheit sind die hervortretenden Züge in dem Charakter dieses Mannes; außerdem zierte ihn ein ungewöhnliches Wohlwollen. In seinem späteren Kampfe gegen den Bischof von Havelberg war er ebenso unbeugsam als er in der Durchführung der Klosterreformen consequent war. Tocke und er waren für einander geschaffen und hielten treu zusammen. Da der Erzbischof ohne „Literatur" war, die Lücken in seinem Wissen aber ausfüllen wollte, so mußte ihn Tocke unterrichten und der hohe Schüler brachte es „in Jahresfrist dahin, daß er sein lateinisches Breviarium lesen und verstehen lernte, und sich sonst aneignete, was ihm zu wissen nöthig." (3)

Tocke athmete auf, als Friedrich Erzbischof und Primas Germaniens wurde; er gesteht, daß er sofort große Hoffnungen für die Zukunft und viel Trost erhalten habe, da er ihn genau kenne.

Sobald es anging, führte Tocke in „rechter Form" Klage beim Erzbischof über die beiden Hauptförderer des Wilsnacker Blutes, den Bischof Conrad und den Markgrafen Friedrich. (4) Fast zur selben Zeit jedoch sandte der Markgraf eine Botschaft an den Erzbischof und

1) Chronicon bei Riedel IV. 233 und 234.
2) Synodalrede, Mſ. Deſſau.
3) Nach Hoffmann, Geſchichte Magdeburg I. 383. Ohne Quellenangabe.
4) Brief Tocke's an den Erzbiſchof vom 1. Advent 1446. Bei Ludekus Nr. V.

das Capitel zu Magdeburg. Wir wissen aus Tocke's Brief (¹) nur die Thatsache, aber nichts von dem Inhalt des Sendschreibens, doch läßt sich aus dem Zusammenhange entnehmen, daß das Verhältniß des Kurfürsten zu Wilsnack darin nicht verschwiegen worden war; vielleicht hatte der Kurfürst einen Druck auf den Erzbischof ausüben wollen.

Friedrich v. Beichlingen war aber eine selbstständige Natur und ich traue Tocke so viel Aufrichtigkeit zu, daß man die Notiz in der Synodalrede für wahrheitsgemäß halten kann, nach welcher der Erzbischof ganz spontan gegen Wilsnack vorgegangen wäre. Er sagt: „Im ersten Jahr lenkte er seine Augen auf Wilsnack als auf einen der Reformation bedürftigen Ort, da er erkannte, daß kein anderer Ort seiner ganzen Provinz reformbedürftiger war." Es ist klar, daß er mittelbar durch Tocke diese Erkenntniß erlangt hatte. Deshalb bediente er sich auch dieses Mannes, dessen glühenden Eifer für Herstellung des reinen katholischen Gottesdienstes er kannte, um dem vom Havelberger Bischof geduldeten Unwesen entgegenzutreten. (²)

Der von ihnen Beiden zunächst beliebte Weg war der der Tagfahrten, der persönlichen Zusammenkünfte, ein Weg, der durch die Lebendigkeit der Verhandlungen jedenfalls sicherer und ehrlicher zum Ziele zu führen versprach als bloße Schreiberei. Der Wunsch des Erzbischofs war, daß jeder der streitenden Theile „erfahrene und gottesfürchtige Männer mit sich bringen sollte, mit denen man die Materie fromm und in Liebe durchnehmen und so zu gegenseitiger Verständigung gelangen könnte." (³)

b) Die Tagfahrten.

Die erste Tagfahrt setzte der Erzbischof auf Pauli Bekehrung (25. Januar) 1446 in Jerichow an. (⁴) Er lud den Bischof von Havelberg ein, dort „mit den Seinen" zu erscheinen. Der Bischof

---

¹) Brief Tocke an den Erzbischof vom 1. Advent 1446. Bei Ludekus Nr. V.

²) Um diese Zeit mag es gewesen sein, wo der Bischof von Havelberg den Versuch machte, sich Tocke günstig zu stimmen. Er sandte seinen Propst nach Magdeburg, um einflußreiche Freunde Tocke's zu bewegen, sie möchten Tocke umzustimmen suchen. So bat der Propst den Dekan und Lic. Joh. Barby, er möchte mit ihnen zu Tocke gehen und ihm den Rath geben, von ferneren Operationen gegen Wilsnack abzustehen. Joh. Barby antwortete nur ein Wort: »Nequaquam« —, nein. (Nach der Synodalrede.)

³) Mſ. Berlin, in dem Traktat: »Hic continentur aliqua concursum in Welsnak concernentia.«

⁴) Die auf Jerichow und Ziesar bezüglichen Nachrichten sind meist aus der Magdeburger Synodalrede Dr. Tocke's (Dessau).

antwortete, er könne an dem Tage nicht persönlich zugegen sein, da er durch Angelegenheiten des Kurfürsten in Anspruch genommen wäre; er würde aber Abgeordnete senden, besonders seinen Propst. Diese Antwort traf in Magdeburg ein, als der Erzbischof sich gerade in entfernteren Theilen seines Sprengels befand: da das Capitel von Magdeburg sich ohne den Bischof keine befriedigende Lösung des Conflikts versprach, so verschob es die Zusammenkunft bis nach der Rückkehr des Erzbischofs. Als dieselbe erfolgt war, wurde sofort eine neue Tagsatzung bestimmt, doch ist nicht bekannt, zu welchem Termin und wo. Auch dorthin schickte der Bischof von Havelberg Niemanden. Nun berief der Erzbischof die dritte Conferenz nach Ziesar auf den Mittwoch nach Judica 1446 und ordnete an, daß der Bischof Stephan von Brandenburg, der dort residirte, sich an dem Tage zu Hause hielte und seinen Propst Petrus bei sich hätte. Als der Tag kam, waren von Seiten des Erzbischofs Dr. Heinrich Tocke und Heinrich Zolter am Platze. Die Brandenburger waren gleichfalls anwesend und man wartete bis an den Abend auf den Bischof von Havelberg. Derselbe kam indessen nicht, vielmehr erschienen an seiner Statt drei Priester, nämlich Jakob Gerber, Protonotarius des Bischofs, Nikolaus Witte, Prokurator in Wilsnack und der Pfarrer von Schönhausen. ([1]) Diese entschuldigten den Bischof: er wäre von Wittstock in der Absicht aufgebrochen, nach Ziesar zu reisen, unterwegs aber hätte ihn in Wilsnack ein so starkes Unwohlsein befallen, daß er das Bett hüten müßte. Er hätte es selbst sehr gewünscht, gesund zu bleiben, um den Verhandlungen in Person beizuwohnen und wäre lieber erst nachher krank geworden. Die Magdeburger Gesandten bezeugten ihr Mitleid und ließen ihm ihren Wunsch ausdrücken, „daß er bald an Leib und Seele genesen möchte." — Die drei Havelberger Deputirten wurden nun zugelassen, auch erhielt der Bischof von Brandenburg Erlaubniß, einige seiner Kleriker hinzuzuziehen, wovon er jedoch keinen Gebrauch machte. Tocke und Zolter hatten sich keinen Kaplan mitgebracht, damit es, wie Tocke sagt, nachher nicht hieße, sie legten es auf möglichste Verbreitung der Vorfälle und Verhandlungen an, ein Vorwurf, dem sie freilich nicht entgingen. So bestand denn die Versammlung nur aus den sieben genannten Personen. Tocke hielt eine einleitende Ansprache, in welcher er die Veranlassung zu der Tagfahrt weitläufig bespricht. Er muß an Sodom und Gomorrha denken und vergleicht seinen Erzbischof mit Gott, der zu Abraham spricht: . . . „Darum will ich hinabfahren und sehen, ob sie Alles gethan haben nach dem Geschrei, das vor mich gekommen ist, oder

[1]) Die Personen nennt auch Pauli a. a. O., doch weiter nichts.

obs nicht so ist, daß ichs wisse.“ Das, was der Erzbischof beantwortet wissen wollte, hatte Tocke in dreißig Artikeln niedergelegt und an dieselben sieben Fragen summarisch angeknüpft.

Die dreißig Artikel, welche in verschiedenen Exemplaren noch vorhanden sind ([1]), sind aus den 10 Artikeln des Magdeburger Provinzial-Conzils hervorgegangen. Tocke kennzeichnet dadurch seinen Kampf als ebendenselben, der schon vor 34 Jahren von Magdeburg aus geführt wurde. Um den Betheiligten, besonders dem Havelberger Bischof und dem Kurfürsten dies zum Bewußtsein zu bringen, benutzte er zum großen Theil den Wortlaut der dem Bischof Otto übergebenen Artikel, erweiterte diese aber noch, nachdem ihm seine Erfahrungen das Material hierzu an die Hand gegeben hatten. So spricht er im 11. Artikel davon, daß bezahlte Leute die Wundergeschichten in fernen Orten verbreiteten, wie er sich selbst davon überzeugt habe. Er illustrirt das in der Synodalrede mit einer Geschichte. In Salze (Solte) fand er einst zwei Leute, die von Osterwieck mit einem Zeugniß des dortigen Geistlichen kamen, daß sie aus Ketten und Banden durch Anrufung des heiligen Bluts befreit wären und daß sie sich auf dem Wege nach Wilsnack befänden. Tocke schalt sie aus, „ob dies der Weg von Osterwiek nach Wilsnack wäre?“ worauf Einer von ihnen gestand, daß er gar nicht gefangen gewesen sei. — Im 15. Artikel sagt er: „Glaubwürdige Personen nehmen an, daß das Sakrament oft erneuert worden ist, worüber die Senioren in Havelberg befragt werden mögen. Es soll Einer mit vielen Thränen geklagt haben, daß er dabei gewesen sei. Er wohnt in Lüneburg.“

Nachdem Tocke die Vorhaltungen und Bedenken des Magdeburger Conzils von 1412 wiederholt und erweitert hat, giebt er den noch übrigen Artikeln die Form von Thesen, welche sich zur mündlichen und schriftlichen Verhandlung eigneten. Diese Thesen sind würdig gehalten und zeugen von dem aufrichtigen Schmerz, welchen Tocke über die Verunglimpfung des Heiligen empfand. Sie lauten folgendermaßen:

18) Darin scheint eine Blasphemie zu liegen, wenn man das Gott zuschreibt, was menschliche Arglist erfunden hat.

19) Es schmeckt nach Götzendienst, die Creatur anstatt Gottes zu ehren oder Gott anders zu ehren als er geehrt sein soll.

20) Es stärkt die Ketzer, besonders diejenigen, welche dem Sakrament seine Ehre rauben, wie die Waldenser und die Flagellanten.

[1]) Berlin Mſ. bor. fol. 980. Wolfenbüttel Mſ. 83, 5. Aug. fol. Leipzig Mſ. 866 lat. Magdeburg Cod. 113, 8. Dessau Mſ. 5533. (Sie waren auch in Mainz.)

21) Deshalb wird der Klerus verspottet, wenn er solches nicht bessert, besonders wenn er aus Geiz die Sache begünstigt, wie von Einigen behauptet wird.
22) Das Volk wird verführt und in unnützer, unmenschlicher Weise von fern hervexirt.
23) Wenn die Ungläubigen dies hören, freuen sie sich und verachten es.
24) Dies ist die den Sachsen eigene Confusion, wie das die Böhmen auf dem Baseler Conzil und zu Prag geltend machten, was ich selbst gehört habe.
25) Hieraus wird die große Nachlässigkeit der Prälaten, Doctoren und Magister offenbar, die dies 63 Jahre unbeachtet ließen und darüber keine amtliche Untersuchung anstellten, wie sie doch gemußt hätten.
26) Der christliche Glaube wird dadurch sehr benachtheiligt. Denn Viele glauben, auch Christi, sowie der Apostel und der Heiligen Wunder seien auf ähnliche betrügliche Weise zu Stande gekommen und in Folge dessen werden sie im Glauben schwankend.
27) Die ganze Kirche leidet darunter, da solches in so langer Zeit nicht gebessert, ja nicht einmal recht geprüft ist, so doch allgemeine Conzilien jüngst mehrere Jahre in Deutschland gewesen sind.
28) Wenn dies so unvernünftig lange Zeit fortgesetzt würde, welch ein Tadel wäre das für Euren heiligen Orden! ([1]) Darum könnt ihr ermessen, wie sich der Erzbischof von Magdeburg für besonders berufen hält, diese Mißbräuche abzustellen.
29) Die Irrthümer, die dort begangen werden, werden zumeist der Magdeburger Kirche und ihrem Oberhirten zugerechnet.
30) Es treten dort viele Zeichen des Geizes beim Klerus und im Volk zu Tage. Hier schreibt Einer die Fremden für Geld ein, dort verkauft Einer Zeichen, ein Anderer fordert Geld, wenn er gebeten wird, ein Wunder zu verkündigen, ein Anderer verlangt von armen Bettlern Geld für einen Zettel, auf dem er bescheinigt, daß Der und Jener dagewesen sei. Ein Anderer bittet für den Kirchenbau, wieder ein Anderer für jene heiligen Kerzen, „welche noch brennen würden, wenn sie nicht ausgelöscht wären"; ein Anderer verkauft um das Doppelte, was kaum die Hälfte werth ist, und mehr dergl. Dinge werden erzählt, die man glauben kann, wenngleich sie sehr schmerzlich zu hören sind.

Die sieben Fragen, die diesen dreißig Artikeln beigegeben waren, lauteten, wie folgt:

---

[1]) Prämonstratenser (Augustiner-Regel.)

„Unser Herr wünscht von euch Aufklärung
1) ob dies ganz so ist oder doch theilweise,
2) ob dies Alles oder doch etwas davon mit gutem Gewissen und in der Furcht Gottes geduldet werden kann.
3) Wenn etwas nicht geduldet werden kann, wie der Herr Bischof von Havelberg die Sache bessern will.
4) Ob er dies selbst oder durch die Seinen bewirken will, nach dem Rathe des Apostels: „so wir uns selbst richteten" u. s. w., oder ob er sich an dem Rath Anderer genügen lassen will.
5) Will er sich durch den Rath Anderer leiten lassen, so kommt es doch sehr darauf an, durch wessen Rath, da die Rathgeber sehr verschieden sind.
6) Wann diese Prüfung bez. Besserung geschehen solle, denn es ist Gefahr im Verzuge.
7) Wo diese Prüfung vor sich gehen solle, da Wilsnack zu diesen Verhandlungen nicht der rechte Ort ist.

Wegen der Abwesenheit des Bischofs von Havelberg blieb die Tagesordnung in Ziesar auf die Übergabe dieser Artikel und Fragen und auf die Erörterung einiger in jüngster Zeit geschehenen Wunder beschränkt, wie wir aus der Synodalrede ersehen. Es kam Tocke wohl vorläufig darauf an, dem Bischof diese Dokumente insinuiren und ihm zugleich ankündigen zu lassen, daß er auf einer bald folgenden Tagfahrt eventuell die Artikel sammt der Fragen doch noch würde zu beantworten haben.

Während Tocke so mit Eifer und persönlicher Anstrengung gegen die Gönner des Wilsnacker Blutes vorging, machten die Letzteren noch viel größere Anstrengungen, um die angegriffene Festung zu halten und zu stärken.

Der Kurfürst Friedrich erfuhr bald nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs, wie dieser über Wilsnack dachte, und so sah er voraus, was ihm Tocke, die rechte Hand des Erzbischofs, zu schaffen machen würde. Deshalb beschloß er in Verbindung mit Matthias Döring, der damals in Magdeburg lebte, und nach Rücksprache mit dem Bischof von Havelberg, sich an den Papst Eugen zu wenden, um womöglich die zu erwartenden Maßnahmen des Erzbischofs von vornherein zu neutralisiren.

Döring fand den geeigneten Geschäftsträger für den Kurfürsten in Magister Johannes Kannemann, einem Minoriten, Mitglied der Erfurter Fakultät, dazumal Lektor in Magdeburg und Studienrektor des Franziskaner-Klosters daselbst. [1] Kannemann hat sich

[1]) Von Joh. Kannemann finden sich auf der Königl. Bibliothek zu Berlin

zwar in einer auf uns gekommenen Schrift (s. u.) dafür ausgesprochen, daß wunderbar erscheinendes Blut nicht um Gewinnes willen gezeigt oder feierlich verehrt werden solle ohne Approbation des Papstes, ja, er tadelt die Fälschungen, die in der Regel mit solchem Blut zusammenhingen; doch hat diese nicht uninteressante Schrift erst einen späteren Ursprung. Im Jahre 1445 stand Kannemann in einer inneren Abhängigkeit von Döring und ließ sich daher bereit finden, für den Kurfürsten, dessen Gunst ihm nicht gleichgültig war, eine Mission nach Rom an den Papst zu übernehmen. Spätestens im Oktober 1445 reiste er nach Rom, wo er noch im November dem Papst eine Petition überreichte, die er dort selbst redigirt hatte, die sonst aber durchaus als im Namen des Kurfürsten geschrieben gelten will, „der zur genannten Kirche eine ganz besonders innige Liebe trage.“ Das Manuscript ([1]) ist interessant, da ein Erfurter oder Magdeburger Gegner es mit „objektiven Glossen“ versehen hat, die zum Theil sehr schlagend sind. Im Übrigen ist der Inhalt der Petition, der Papst möge zur Förderung der Wallfahrten und zur Vollendung des Gotteshauses, d. i. zur Erweckung neuer Opferwilligkeit, „allen und jeden Ablaß, den der apostolische Stuhl jemals zur Förderung der Sache gegeben habe, bestätigen und die Defekte wieder ergänzen, die diese Bewilligungen erlitten haben möchten. Auch möge der Papst zur leichteren Erwerbung dieser Vergünstigungen den Wilsnacker Geistlichen gestatten, an bestimmten Festen Jedem Beichte zu hören, und außer in den reservirten Fällen Absolution zu ertheilen oder Bußen aufzuerlegen. Außerdem bäte der Kurfürst, daß zu den transformirten Hostien nach Bedürfniß eine neue consekrirte Hostie gelegt werden dürfe, da die drei transformirten schwerlich mit der Zeit in ihrer Qualität unverändert, d. h. unversehrt bleiben würden. Mit dieser letzten Bitte hoffte der Kurfürst Tocke's Angriffe zu entkräften, soweit sie sich auf die faktische Richtigkeit der ehemaligen Hostien stützten; er bedachte freilich nicht, daß damit die Sache innerlich verschoben und die dogmatische Seite in den Vordergrund gestellt wurde, während das ursprüngliche Wunder ganz außerordentlich zurücktrat.

Die historische Unrichtigkeit der Angabe bezüglich eines Besuchs von Kaiser Karl in Wilsnack wurde vom Papst nicht bemerkt, viel-

---

einige Mss., Ms. Quart 41, vermuthlich von 1449: „Präceptorium utilissimum rev. ac devoti Patr. J. Cannemann p. p. Dabei eine Spielerei: „Si literas capitales sedecim primarum hujus libri deductionum collegeris, nomen auctoris expresse habebis: Johannes Cannemann. Seite 26 verso streift er die Wilsn. Sache. — Seine „Passio Domini“ ist ebenda Ms. Quart 79, Nr. 4; auch auf der Dom-Gymnas.-Bibliothek zu Magdeburg in einem alten Druck.

[1]) Ms. Berlin bor. fol. 980.

mehr in seiner Kanzlei eine Bulle aufgesetzt, welche die Petition Kannemann's so ziemlich wörtlich in denjenigen Punkten reproduzirt, die in einem allgemeinen Ablaßbrief Ausdruck finden konnten. Es ist dies ein sehr reicher Gnadenbrief; für das Bartholomäusfest erhielt der alljährliche Besucher 7 Jahre und ebensoviel Quadragenen-Ablaß, weit über Bedürfniß und jedenfalls über Verstehen. Der Papst kannte die Devotion des Kurfürsten, da er Beweise genug in Händen hatte: er willfahrte dem Erzkämmerer des heiligen Römischen Reiches mit dem größten Vergnügen, was er durch diese Bulle vom 2. Januar 1446 kundgab, die bei Ludekus (Nr. XIV.) abgedruckt ist. Darin erwähnt kluger Weise der Papst nichts von dem zweiten Theile der Petition, betreffend die consekrirte Hostie, da der Brief an sämmtliche Gläubige gerichtet ist und sich die Berührung des ausgelassenen Punktes vor so viel Ohren nicht empfahl.

Kannemann, der noch in Rom war, wurde auch deswegen nicht bestürzt, wohl aber genügte ihm die Bulle vom 2. Januar nicht ganz, weil ihm die Competenz für den Rektor der Wilsnacker Kirche nicht weit genug zu sein schien. Er gab noch an demselben Tage eine etwas verworrene zweite Petition ([1]) in der bezeichneten Richtung ein, die wohl um ihrer Geringfügigkeit willen nicht beachtet worden ist.

Was den Passus der Supplikation wegen der consekrirten Hostie betraf, so machte der Papst ihn zum Gegenstand besonderer Verfügung und vorher vielleicht der Berathung. Jedenfalls war dies der kirchlich betrachtet wichtigste Punkt der Sache und erheischte einen Spezial-Auftrag an den Bischof von Havelberg. Der Sicherheit und der Controlle halber adressirte der Papst Eugen diesen neuen Brief, (Ludekus Nr. XV), den er am 5. Februar 1446 unterzeichnete, an die Bischöfe von Havelberg und Lübeck.

Auch in diesem Briefe benutzt er die erste Petition Kannemann's, bleibt aber bei dem einen Punkte stehen und empfiehlt den Bischöfen, — sofern es ihnen passend und nützlich erscheine, der Petition nachzugeben, worüber er ihre Gewissen belaste, — zu den transformirten Hostien eine neue consekrirte zu legen, diese beliebig oft zu erneuern und an den bestimmten Tagen dem Volke zu zeigen. Durch diese Bulle wurde die Entscheidung über den vom Kurfürsten berührten zweiten Theil gänzlich in die Hand des Havelberger Bischofs gelegt und der Erzbischof als Instanz übergangen. Der Papst scheint doch den Insinuationen der Gegner, deren Organ Kannemann war, sein Ohr geliehen zu haben. Man beachte die Keckheit, mit der Kannemann es sofort nach seiner Rückkehr wagte, dem Erzbischof

[1]) Gleichfalls in dem Berliner Mſ.

in einer Sache zu trotzen, die durchaus zur Competenz desselben gehörte. Der Erzbischof Friedrich wollte das Franziskanerkloster in Magdeburg reformiren und verlangte von Kannemann als dem Vorsteher des Klosters gewisse Garantien für Durchführung der Reform. Tocke hatte Kannemann am 18. Februar 1446 ins Capitelhaus bestellt und ihm dort die hierauf bezüglichen Vorlagen des Erzbischofs gemacht; es sollte z. B. eine jährliche Präsentation, auch jährliche Visitation resp. Correktion der Brüder stattfinden, was der Erzbischof als sein Recht in Anspruch nahm. Kannemann wollte nicht darauf eingehen und schrieb ein Büchlein, das er »Scutum defensionis« ([1]) nennt und in welchem er die Incompetenz des Erzbischofs behauptet, da der apostolische Stuhl dem Kloster ausdrücklich einschlägige Privilegien gegeben habe. Er flüchtet in den Schutz des Papstes und appellirt vom Erzbischof an denselben. —

In Magdeburg wurde es bald bekannt, daß Kannemann im Auftrage des Kurfürsten mit Supplikationen beim Papst gewesen sei. Der Kurfürst seinerseits hat, wie eine von den „objektiven", d. h. doch wohl vorwurfsvollen Glossen bezeugt, die Verantwortlichkeit für die Supplikationen auf den Bischof von Havelberg abzuwälzen gesucht. ([2])

Durch den Erfolg der Mission Kannemann's wurden die Gönner des heiligen Blutes in ihrem Widerstande gegen den Erzbischof sehr ermuthigt. Der Bischof von Havelberg, wiewohl er vorläufig von der Erlaubniß, eine consekrirte Hostie zu den alten zu legen, keinen Gebrauch machte, bediente sich des passiven Widerstandes, wie schon die ersten Tagsatzungen bewiesen: Matthias Döring unternahm es, den zweiten Theil des Traktats »Quum olim« zu schreiben, welcher sich gegen die ihm inzwischen bekannt gewordenen 30 Artikel Tocke's richtet und deswegen in dem Wolfenbüttler Exemplar auch eine Confutation genannt wird. Es kam Döring zu Statten, daß einige von Tocke's Artikeln gerade wie die Sätze von 1412 sich an den Traktat des Hus anlehnen. Zwar war diese Schrift offiziell gutgeheißen worden, doch konnte sich nach so vielen Jahren immerhin eine Verdächtigung auf sie gründen. Auch hielt Tocke den Utraquismus der Hussiten nicht principiell für unrichtig, wie aus seinen Reden hervorgeht, sondern nur für unzulässig, weil ihm die Sanktion der Kirche fehlte. Mochte dies dem M. Döring bekannt sein oder nicht, jedenfalls griff er Tocke wegen seiner Übereinstimmung mit Hus an und knüpfte diesen Angriff an das mit dem letzten Artikel des Hus übereinstimmende Wort Tocke's (Artikel 4): „In Wilsnack

[1]) Bibliothek zu Wolfenbüttel Msc. Cod. 550 Helmst. S. 143 ff.

[2]) Glosse M.: »Hic Friderikus Marchio dixit quod episcopus Havelb. misisset ad curiam.

wissen sie nicht, was sie anbeten." Er beginnt eine lebhafte Polemik, ohne Tocke anders als einen Anonymus zu behandeln. Er spricht:

1) über das „Sakrament" und das „Blut" und seine Verehrung;
2) über die Auffindung des Bluts und die gegen die Betheiligten gemachten Vorwürfe;
3) über die Wunder, den Ablaß und dergl.

Was das Erste betrifft, so hatte Tocke darüber im 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Artikel gesprochen. Döring sucht das Ganze auf ein Mißverständniß des irrenden Volkes zurückzuführen, welches zwischen „Sakrament" und jenem Blute nicht unterscheiden könne und daher im einfältigen Glauben bei der Anbetung desselben keinen Götzendienst begehe. Freilich hatte Tocke im 7ten Artikel gar nicht das „Volk" gemeint. Döring kann sich schließlich der Formulirung der Controverse nicht entziehen, doch wird die Frage, weshalb man denn dies Sakrament, das man doch überall haben könne, in Wilsnack besonders cultivire, von ihm hinter eine weitläufige Schriftbetrachtung über den Stein Jacob's in Bethel versteckt und nicht beantwortet. Er beruhigt sich dabei, Gott könne ja einen Ort besonders bevorzugen und es sei weniger nützlich als vielmehr naseweis, über das Motiv hierzu nachzudenken. Er nennt auch den Kurfürsten und beruft sich auf ihn, wiewohl er klug genug ist, mit ihm nichts zu entschuldigen. Darauf weist er mit kurzen Worten die Artikel 18 – 29 zurück. Was den seltsamen Vorwurf der Böhmen von der „Confusion der Sachsen" betrifft, so rührt ihn das wenig: mögen die Böhmen sagen, was sie wollen. ([1])

In Bezug auf den zweiten Punkt wird gerühmt, die Auffindung des Blutes habe in sittlicher Beziehung den heilsamsten Einfluß auf die ganze Gegend und die Einwohner von Wilsnack besonders ausgeübt; es seien an den Wallfahrten auch so hervorragende und aufrichtige Männer betheiligt, daß die Vorwürfe der betreffenden Artikel ungerechtfertigt seien, ja, wäre da ein Betrug, so müßte derselbe, was doch unmöglich ist, von Gott ausgehen. Er zieht die Worte Gamaliel's an und nimmt mit Bezug auf Artikel 6 — 17 und 30 die Kleriker in Schutz.

Den dritten Theil thut er geschwind ab: sind die Behauptungen der Artikel 1 — 3 und 10 wahr, so müssen die Mißstände beseitigt

[1]) Ein Anklang an diesen Ausdruck findet sich in der Refutatio clarificationis Eberhardi, Ms. Wolfenbüttel 550, Helmst. p. 237, wo Propst Eberhard (s. u.) als ein Beispiel dafür hingestellt wird, „daß, wie Tocke gesagt habe, gefährlichere Irrthümer von Magdeburg, von den Sachsen ausgingen, als von den Böhmen." Wenn Tocke das gesagt hat, so bezog sich das natürlich auf Niemand anders als auf Döring und Kannemann.

werden; darüber läßt sich nicht disputiren, vielmehr muß man darauf denken, die Dinge zu bessern. „Doch dies überlasse ich Denen, denen es zukommt; ich begnüge mich, einige streitige und von der Theologie noch nicht ausgemachte Punkte berührt zu haben; die Praxis lasse ich den Weisen und Mächtigen."

Diesen Traktat edirte Döring im Frühjahr 1446. Da er die dogmatische Seite der Sache mehr in den Vordergrund schob, so bewog er die Gegner, besonders Tocke, dieselbe gleichfalls mehr als bisher in's Auge zu fassen. Tocke arbeitete demnach 14 Fragen aus, welche theils auf die Prüfung der dogmatischen Basis der Sache, des Verhältnisses vom heiligen Blute (cruor) zum Sakrament abzielten, theils eine Beleuchtung vom ethischen Standpunkt provoziren wollten. Mit diesem Schriftstück, welches sich mehrfach erhalten hat ([1]), begab sich Tocke „um das Bartholomäusfest 1446 nach Erfurt, rief dort die Doktoren der theologischen Fakultät zusammen und erklärte ihnen, daß mehrere ernstgesinnte, bedeutende Leute die Wallfahrten nach Wilsnack für sehr verdächtig hielten." Er sprach dann von der Behandlung der Sache in Basel; von Erzbischof Günther's Verhältniß zu ihr, erzählte von den Tagfahrten zu Jerichow und Ziesar und gab den Doktoren eine Abschrift der 30 Artikel nebst den sieben Fragen. „Er fügte Vieles als bestimmte Thatsache hinzu, besonders über den Ursprung des Wunders oder des Sakraments, das angeblich in Wilsnack sein sollte"; ja, er erzählte den Doktoren die Geschichte ausführlich, so gut er sie vom 12. Juli 1443 her behalten hatte.

„So sei es dort aufgezeichnet und werde öffentlich verkündigt, behauptete der genannte Herr Magister Heinrich Tocke. Als dies Alles erzählt war, bat er die Doktoren der theologischen Fakultät, sie möchten vor Gottes Angesicht Einiges schreiben über vierzehn Bedenken, von denen das erste beginnt: »Utrum sacramentum.« Die Doktoren stimmten dem Ansinnen zu und gaben eine Beantwortung der Fragen heraus, welche beginnt: »Super dubiis circa sacramentum.« ([2]) Dieses Gutachten schickten sie dem Magister Heinrich Tocke zu."

---

[1]) Überall in den Manuscripten, welche die 30 Fragen enthalten. Die nachfolgenden Citate sind Übersetzungen aus dem Traktat »Hic continentur«, Ms. Berlin 980.

[2]) Ludekus hat kein einziges Exemplar dieses Gutachtens gesehen. Riedner Kirchengeschichte II., 597 sucht es zu charakterisiren, doch stützt sich die Conjektur nur auf Ludekus; bisher hat es nur Höfler in Prag gesehen und dies in den »Concilia Pragensia« a. a. O. bemerkt; doch hat er es nicht weiter beachtet. Das Dom-Gymnasium zu Magdeburg besitzt es zweimal, Cod. Ms. 13, b. (S. 84a.) und Cod. 113, S. 346a. ff. Ferner existirt es in Berlin (Ms. fol. bor. 980), in Leipzig (Ms. fol. lat. 866), Dessau Ms. 5533, Wolfenbüttel Cod. 550 Helmst.

Inzwischen hatte der Erzbischof eine neue Zusammenkunft der streitenden Parteien in dem zum Bisthum Brandenburg gehörenden Städtchen Burg für die erste Woche des September 1446 anberaumt. Das Gutachten der Erfurter Professoren kann dazu noch nicht in Tocke's Händen gewesen sein. Jedenfalls war der Einladung zur Conferenz in Burg eine Abschrift der vierzehn Bedenken beigefügt.

Von Seiten des Erzbischofs waren in Burg zugegen: Herr Bosso Graf v. Beichlingen, Bruder des Erzbischofs und Propst von Halberstadt, Magister Heinrich Tocke, Magister Heinrich Zolter und Magister Eberhard Waltmann ([1]), Propst des Klosters der heiligen Jungfrau Maria von Magdeburg. Der Bischof von Havelberg erschien nicht persönlich, sondern ließ sich durch Kannemann vertreten, der Kurfürst hatte Döring bevollmächtigt. Der damalige Pfarrer von Wilsnack war gleichfalls zugegen.

Döring hatte sich zuvor seines Kannemann bemächtigt, was schon zu jener Zeit so klar war, daß Johannes Gudermann, der Verfasser des Traktats »Hic continentur aliqua«, ihn das Organ Döring's nennt. Diese Beiden arbeiteten gemeinschaftlich für den Tag zu Burg eine Beantwortung der 14 Fragen aus, welche in der Folge die „Antwort der Gesandten" genannt wird und beginnt: „Quaestio prima.« ([2]) Nach der Schlußbemerkung im Wolfenbütteler Exemplar ist dies Machwerk an einem Tage zusammengeschrieben worden; Kannemann ließ sich als Verfasser vorschieben, wiewohl Döring mit daran gearbeitet hatte, was Anklänge an den Traktat »Quum olim« beweisen. Trotz relativer Unbedeutenheit ist die Arbeit durch einige historische Erörterungen und Aufschlüsse für unsern Zweck wichtig.

Über die Verhandlungen in Burg ist uns manche Notiz aufbewahrt. Zwar die Aufzeichnungen älterer Chronisten wie Detmar ([3]), sowie das Walther'sche Programm von Magdeburg sind ungenau, daher es gerathen ist, sich streng an die entdeckten Manuscripte zu halten. Die Chronik Detmar's erzählt Mehreres über die Diät, doch nur nach Hörensagen („alse me secht"). — Nach ihr wäre der Havelberger Bischof persönlich in Burg gewesen und die „Prälaten und Lehrer der heiligen Schrift" hätten ihn ermahnt, den Wallfahrten zu steuern, denn es wäre große Gefahr, daß die Hostien nicht consekrirt

---

[1]) Dieser sein Familienname findet sich nur in dem Berliner Ms. und in der Synodalrede.

[2]) Die „Antwort der Gesandten" ist handschriftlich in Berlin (980), Leipzig (866), Wolfenbüttel (550 Helmst.) und in Magdeburg (Dom-Gymnasium), Cod. 13 (S. 88a. ff.), zu finden.

[3]) Bei Grautoff. S. 104, Hamburg 1829.

wären, was großen Irrthum verursachte, wenn das Volk sie anbetete. Wären aber die Hostien consekrirt, so meinten doch viele gelehrte Leute, daß man sie durch andere ersetzen könnte.... Darum schien es Allen gut, wenn zu den drei Hostien eine andere consekrirte gelegt würde. Doch der Bischof von Havelberg und seine Partei waren damit nicht zufrieden, schickten zum Papst und behielten ihren Willen." Hier ist offenbar ein Irrthum im Bericht; die beiden ersten Bullen waren ja längst in des Bischofs Hand. Nach Samuel Walther's Programm ([1]), welches der Auffassung des Fabricius ([2]) folgt, hätte die Diät zu Burg folgende Veranlassung gehabt: Joh. Cuno, ein Dominicaner, Dr. der Theologie zu Leipzig, und Sebastian Calbius, ein Franziskaner zu Meißen, hatten die Wallfahrt zum Wilsnacker „Tempel" hart getadelt. Beide wurden bei ihrem Landesherrn verklagt und aus dem Territorium desselben ausgewiesen. Sie appellirten an ihre geistlichen Oberen und daraufhin wäre 1444 in Burg eine Disputation abgehalten. Magister Heinrich Taco und M. Doringius, der Minoritenminister, hätten präsidirt. Da sie ihre Meinung nicht ändern wollten, so wäre die Frage den beiden Universitäten von Leipzig und Erfurt zur Entscheidung vorgelegt worden. Diese hätten gerathen, man solle die Meinung der Mönche nicht deshalb verwerfen, weil sie mit ihr allein ständen, und weil, wie Erfurt hinzugefügt habe, die ganze Sache dem Aberglauben nicht unähnlich schiene. Man sieht, auch dieser Darstellung haben trübe Quellen zu Grunde gelegen.

Auf der Diät von Burg wurde von den Vertheidigern Wilsnack's zunächst die „Antwort der Gesandten" vorgelegt und an dieselbe knüpfte sich dann eine Besprechung, bei welcher Tocke verschiedene (schon genannte) Mittheilungen über den Wilsnacker Geistlichen Johannes (Calbuz) machte und damit lebhafte Controversen hervorrief. Döring zog die Geschichte in Zweifel, die Magister Christianus aus Magdeburg in Erfurt erzählt hatte und erzürnte Tocke dadurch auf's Äußerste; ebenso brachte die von P. Rumeland erzählte Thatsache, daß jener Priester es mit den Dominikanern in Magdeburg ähnlich versucht hatte, die Beiden hart an einander. ([3]) Eberhard Waltmann erzählt in einem Traktat von 1451 ([4]), wie er mit Schmerz die Antworten Döring's und Kannemann's auf dem Tage zu Burg gehört habe; sie hätten Tocke mit Vorwürfen überhäuft und den Aberglauben vertheidigt. Wie sie durch die Behauptung der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau, — eine Spezialität des

[1]) Magdeburg, Lebrecht Faber, 1725.
[2]) Annales urbis Misnae ad a. 1444, Leipzig, p. 149.
[3]) Synodalrede, Dessau 5533. [4]) Über denselben s. später.

Minoriten-Ordens, die Volksgunst zu gewinnen suchten, so sei dies auch durch die Begünstigung des Wilsnacker Aberglaubens der Fall.

Nach dergleichen Erörterungen wurden einige Wundergeschichten durchgenommen. Tocke brachte z. B. zur Sprache, daß um Ostern 1445 in Wilsnack verkündigt wäre, es seien zwei Todte auferweckt und vier Gefangene befreit worden. Zwei Geistliche in Magdeburg hätten dies gehört. Nun wäre es schon in Ziesar zur Sprache gekommen und dergleichen sei durch die 30 Artikel verboten worden: doch könnten die Wilsnacker davon nicht lassen und hätten verkündigt, daß ein Mensch durch einen Seehund getödtet und durch Anrufung des heiligen Blutes wieder zum Leben gekommen sei. Darauf habe man zwei solche Seehunde gefangen und einen nach Rom, den anderen nach Wilsnack gebracht. Hierauf erklärte der anwesende Geistliche von Wilsnack, der betreffende Prediger sei corrigirt worden. So gestand er, sagt Tocke, das Verbrechen, ohne die Correktion zu zeigen.

Die Abwesenheit des Havelberger Bischofs war für die Fruchtbarkeit der Verhandlungen ungünstig: die letzteren verloren dadurch erheblich an Wichtigkeit und an Interesse. Bischof Conrad wollte anscheinend die Geduld der Magdeburger Herren auf die Probe stellen, inzwischen ließ Tocke sich noch nicht zum Schweigen bringen. Als er die Antwort der Erfurter Fakultät erhalten hatte, „schrieb er (1) um das Fest des heiligen Gallus (16. Oktober 1446) an die Doktoren der theologischen Fakultät nach Erfurt, daß wegen dieses Handels eine Tagsatzung im Städtchen Burg abgehalten worden sei." Er nannte die Theilnehmer und „ließ merken, daß die beiden letzterwähnten, Döring und Kannemann, den Wallfahrten nach Wilsnack sehr hold gewesen wären, ja sie gewissermaßen gebilligt hätten." „Um dieselbe Zeit kam Bruder Matthias Döring nach Erfurt, um dort ein Fest der Minoriten mitzufeiern. Er berief die Doktoren der theologischen Fakultät und benachrichtigte sie von dem Streit über die Wallfahrten, von seinem Verhältniß zu denselben und von manchem Anderen. Er sagte, er hätte einst (!) eine Abhandlung über jene Materie geschrieben, aus der klar hervorginge, was er selbst meinte. Er berichtete auch, wie in Burg eine Tagfahrt abgehalten worden wäre und wie er mit Kannemann auf die Vorlagen des Magister Tocke geantwortet hätte. Er selbst hätte in Betreff der vorliegenden Frage Einiges zur Rechtfertigung und Reinigung gegen gewisse Vorwürfe, Kannemann darnach eine Antwort auf die vierzehn Fragen beigebracht, welche die Fakultät gleichfalls beantwortet habe. Als die Doktoren der Fakultät hörten, daß Döring einen Traktat über die Materie herausgegeben und daß Kannemann die

1) Die Citate sind aus dem Traktat »Hic continentur.«

vierzehn Fragen gleich ihnen beantwortet hätte, ersuchten sie den Ersteren, er möchte ihnen seine Abhandlung so bald als möglich mittheilen. Döring zeigte sich hierzu bereit, nur wünschte er zuvor die Antwort unserer Fakultät einzusehen. Daher übersandte ihm unsere Fakultät ihr Gutachten; er behielt es einige Tage und schickte es dann mit drei anderen Traktaten an sie zurück, nämlich erstens mit seiner Abhandlung, über den Stoff, welche beginnt: »Quum olim«, zweitens mit der Antwort auf die vierzehn Fragen, die sein Organ, Magister Joh. Kannemann in Burg übergeben, die sie aber gemeinschaftlich redigirt hatten, und welche beginnt: »Quaestio prima«, drittens mit dem Traktat, welchen er, Döring, in diesen Tagen zu Erfurt schrieb und in welchem er die Antworten der Erfurter Fakultät und des Joh. Kannemann, welche letztere die „Antwort der Gesandten" genannt wird, mit einander vergleicht und die also beginnt: »Quum per unanimem consensum.« ([1])

Döring hat mit seinen Eingaben eine Umstimmung der Fakultät, die nach seinem eigenen Zeugnisse und nach Ausweis des Leipziger Exemplars einstimmig in Tocke's Sinn geurtheilt hatte, nicht hervorgebracht. Die Fakultät stand wegen ihres selbständigen Verhaltens und ihrer Unabhängigkeit in gutem Ansehen und in sittlicher Beziehung sehr hoch; vier Mitglieder derselben gaben 1448 einen trefflich gemeinten Traktat über die Sonntagsheiligung und einen anderen über die Wahrhaftigkeit heraus ([2]) und die ganze Fakultät unterstützte den Erzbischof in der Folge auf das Nachdrücklichste. Es gehörten zu jener Zeit außer den schon genannten Mitgliedern zur Fakultät: Jacobus v. Carthus, der 1445 in den Orden der Karthäuser trat, nachdem er 40 Jahre Cisterzienser gewesen war. Er hieß eigentlich Jacobus Jüterbok ([3]), auch Jacobus de Clusa oder de Paradiso und war einer der fruchtbarsten Schriftsteller seiner Zeit; dann Nikolaus Lachmann vom Minoriten-Orden (1443), Gottschalk Gresemund von Meschede, der 1463 Rektor war, Friedrich Schone (Schön), Henricus Ludewici, Johannes Gudermann, Johann v. Dorsten, 1464 Augustiner-Provinzial von Sachsen. — Jacobus und Gottschalk, sowie die beiden Letzten haben noch später eine nachweisbar feindliche Stellung gegen die Wilsnacker Vorgänge und ihre Vertheidiger eingenommen, Gudermann hat, höchst wahrscheinlich im

[1]) Handschriftlich vorhanden in Berlin Ms. bor. fol. 980, in Wolfenbüttel Cod. 550 Helmst. und in Magdeburg, Bibliothek des Dom-Gymnasiums, Cod. Ms. 13, 7, S. 94 ff.

[2]) In verschiedenen Mss. z. B. Dessau 5533, auch in Göttingen, Magdeburg.

[3]) Mf. Wolfenbüttel 15. 8. qu. ergiebt die Identität, welche anderweitig auch von Kampschulte a. a. O. p. 15 angenommen wird; bei Pantaleon (II. 439) wird er Jacobus Junterburck genannt; 1466.

Auftrage der Fakultät, diese schriftlichen Aufzeichnungen ([1]) von 1447 gemacht, welche den Schlüssel zu den in der Berliner Handschrift befindlichen Traktaten bilden. Daß er der Verfasser ist, geht aus Tocke's Synodalrede hervor.

Wer nun das Erfurter Gutachten verfaßt hat, läßt sich nicht bestimmen; das Schriftstück selbst verdient eine genauere Betrachtung. Zunächst wollen wir die vierzehn Fragen auch deutsch ([2]) geben, damit die Übersicht erleichtert wird.

1) Muß das Sakrament, welches keine fremde Form der Veränderung an sich hat und das vom Alter wie verzehrt ist, länger aufbewahrt werden oder darf es völlig verderben?
2) Wenn es genommen werden muß, so fragt es sich von wem.
3) Dürfen die Zeichen, die in Wilsnack gekauft werden, ferner geduldet sein und durch den ganzen Erdkreis getragen werden, da ihnen doch in Wirklichkeit nichts entspricht?
4) Darf außer dem Zeichen für das Geld auch noch ein Ablaß von vierzig Tagen gegeben werden?
5) Dürfen die Wunder so leichtsinnig von der Kanzel verkündigt werden, bevor sie geprüft sind, zumal da sie ja gewöhnlich gefälscht und zumeist verdächtig sind?
6) Wie sind solche Priester zu bestrafen, die trotz wiederholter Warnungen nicht aufhören, Wunder zu verkündigen?
7) Verdient jener Ort, nämlich die Kirche, in Folge dessen eine Strafe?
8) Darf die Kerze dort besonders verehrt werden, wie man die Leute da anleitet sie zu cultiviren und ihr zu opfern?
9) Darf das Meßtuch, das angeblich über dem Sakrament gefunden worden ist, so verehrt werden, daß die Leute mit ihm berührt werden wie mit Reliquien der heiligen Märtyrer?
10) Darf die „Brüderschaft jener Kirche“ zugelassen werden, die durch Geld erworben wird, in Anbetracht daß sie der Grund aller dort existirenden Übel zu sein scheint?
11) Darf jener Ort „zum heiligen Blut“ genannt werden, da dort kein Blut ist?
12) Darf das Frohnleichnamsfest das Fest oder der Tag des heiligen Blutes genannt werden, weil es (?) von jenem Ort seinen Ursprung genommen zu haben scheint?
13) Darf an solchem Orte Ablaß verkündigt werden, da sie nicht angeben wollen, von wem er verliehen ist?
14) Muß der Clerus, der, wie geglaubt wird, in den vorbenannten Stücken schuldig ist, für die vergangene Zeit bestraft werden und wie kann in Zukunft vorgebeugt werden?

[1]) Traktat »Hic continentur« in der Berliner Handschrift. [2]) S. die Beilagen.

Die beiden ersten dieser Fragen sind von besonderer dogmatischer Bedeutung und haben darum auch die weitläufigste Behandlung durch die Doktoren erfahren. Man merkt es der Darstellung ab, wie schwer es dem Redaktor geworden ist, die katholische Lehre vom Abendmahl festzuhalten und doch das „Sakrament" in Wilsnack zu verwerfen. Viel leichter machte es sich der Geistliche Rath Müller im Bonif.-Kalender von 1875, der S. 2 schreibt: „Das Wunderblut von W. bietet einen herrlichen Commentar zur katholischen Lehre vom heiligen Abendmahl, und einen schlagenden Beweis, wie alther die Kirche den Glauben getragen habe, daß in der consekrirten Hostie der lebendige Christus, also — mit dem verklärten Leibe — auch das heilige Blut vereint sei." Das verschiebt die ganze Sache, wenn's nicht gar eine Form ist, zu düpiren.

Die Doktoren antworten nun auf die erste Frage, daß das Sakrament unter solchen Umständen keineswegs länger aufbewahrt werden darf, wenn es ohne Gefahr genommen werden kann. Dies wird erstens durch Autoritäten, zweitens durch die Vernunft bewiesen. Als Autorität dient zunächst Papst Clemens (¹), nach dem überhaupt nur so viel Hostien consekrirt werden sollen, als für die Communikanten nöthig sind. Bleibt etwas zurück, so darf es nicht bis zum andern Tage aufbewahrt werden, es sei denn für Kranke, doch auch dann nur eine Woche. So erlaubt Gregor IX. sogar zur Zeit des Interdikts alle Woche einmal Messe zu halten, um das Sakrament für die Kranken stets neu zu bereiten. Dasselbe sagt Joh. Andreae in seiner Abhandlung über das Interdikt, ähnlich schreibt auch das »speculum ecclesiae«, dessen Verfasser Innozenz III. gewesen sein soll, vor, daß der Priester die geweihten Hostien an einem passenden Ort niederlegen solle, wo sie nicht verderben können. Ist der Ort feucht, so daß dies doch bald eintreten möchte, so soll er sie oft nachsehen und erneuern. Die Vernunft andererseits gebietet, daß nichts am Sakrament geschehe, was wie Unehrerbietigkeit aussieht. Es ist aber unehrerbietig, das Sakrament zu alt werden zu lassen, so daß sich Würmer und Fäulniß einstellen, da dann mit dem Sakrament dasselbe geschehen würde, was mit gewöhnlichem Brot geschähe, resp. was geschehen würde, wenn die Brotsubstanz noch da wäre. (Die Klippe der Transsubstant.-Lehre.) Wenn aber das Sakrament voll Pilze und Würmer wird, so ist das ebenso schlimm, als wenn man es in Schmutz fallen läßt, was nach Thomas Aq. eine Strafe von 30 Tagen nach sich zieht. Deshalb darf das Altwerden oder die Selbstverzehrung der Hostien nicht geduldet werden.

---

¹) de tribus gradibus consecrationis.

Die zweite Frage wird eingehend behandelt und überhaupt in den Vordergrund gestellt. Die Doctoren nehmen Veranlassung, ihre Anschauungen über das transformirte Sakrament hier darzulegen. Nachdem Paschasius die Möglichkeit der Transformation behauptet hatte und damit durchdrungen war, wurde von der Kirche zwar keine Lehre hierüber aufgestellt, aber doch die Praxis eingeführt, daß solche Hostien nicht genossen wurden. Bei Thomas findet sich eine Vorschrift über diesen Fall, doch schließt er die Annahme nicht aus, daß bei Einigen eine optische Täuschung vorliege; auch Ägidius geht vorsichtig zu Werke und warnt vor falschen Wundern. Die Erfurter Doktoren stehen nun völlig auf der Lehre der Kirche und wagen auch nicht, den Anschauungen über die transformirten Hostien prinzipiell zu widersprechen; sie argumentiren vielmehr folgendermaßen:

Entweder ist solche Veränderung geschehen, daß die sakramentalen Species nicht mehr erscheinen oder daß sie noch erscheinen. Im ersteren Falle können die fremden Stoffe entweder durch ein göttliches Wunder eingeführt sein, wie wenn eine Hostie in der Form des Fleisches, blutig oder nicht, erscheint —: oder solche Stoffe sind ohne Wunder auf natürliche Weise entstanden, wie wenn da Würmer, Staub u. dgl. sich zeigen. Ist die erste Weise anzunehmen, so darf das Sakrament nicht gereicht werden als ein solches, da, die Richtigkeit des Wunders vorausgesetzt, fromm geglaubt werden muß, daß unter jenen Stoffen Christi Leib nicht nach gewöhnlichem Gesetz, sondern durch besondere göttliche Zulassung sei, und Gott thut nie Wunder, damit wir getäuscht werden oder Götzendienst treiben. Hiermit stimmt Dr. Sanctus (Th. v. A.) überein, nach dem das Sakrament, wenn es nicht in der Species der Speise, besonders des Brots, erschiene, nicht genommen werden darf, außer von Denen, welchen es in der Gestalt von Brot und Wein erschiene. Erscheint es aber Allen in einem fremden Stoff, so ist es nicht zu nehmen, sondern unter die Reliquien zu stellen. So hat es Gerimundus gethan, der es auf den Rath vieler Bischöfe versiegelte und auf den Altar stellte. So auch wollen es die Canonisten, besonders Wilhelm de monte Laudinio im »Sacramentale.« Wenn dagegen solche fremden Stoffe auf natürlichem Wege eingeführt scheinen, wie wenn Würmer oder dgl. sichtbar werden, so darf das Sakrament gleichfalls nicht genommen werden, theils weil diese Stoffe nicht genießbar sind, theils weil der Leib Christi unter solchen Stoffen nicht mehr existirt. Solche Überreste sollen vielmehr im Sacrarium verborgen oder vorher verbrannt und nur die Asche dort beigesetzt werden. Hieraus ist klar, was bei fremden Stoffen zu thun sei.

Liegt nun kein Verbot vor, eine Hostie zu nehmen, so ist doch der Fall möglich, daß sie Erbrechen erregend ist, oder doch für Einige.

Dann müssen die Hostien wiederum verborgen werden, da nach Thomas nichts Entsetzen erregendes am Sakrament zuzulassen ist. Ist die Hostie einem Priester nicht eklig, so kann er sie nehmen. Wäre sie vergiftet, so müßte sie natürlich auch weggestellt werden, da nach Thomas das Brot und der Kelch des Lebens nicht zum Verderben gereichen soll. Somit soll das Sakrament, an dem sich keine Form der Veränderung zeigt, genommen und nicht für Kranke aufbewahrt werden, denn Christus sagt nicht: „Nehmet und bewahrt es auf, oder verbergt es, sondern: „Nehmet hin und esset." (Hus machte gerade denselben Einwand.)

Der Grund aber, weshalb ein Sakrament, in welchem sich fremde Stoffe zeigen, wie Fleisch, Blut u. dgl., verborgen und nicht wie ein Wunder täglich gezeigt und verehrt werden muß, ist dreifach:

1) Damit die Gläubigen Christi sich nicht durch ein falsches Wunder täuschen lassen. Denn man kann nicht wissen, ob jenes Wunder göttlich oder durch teuflischen oder menschlischen Betrug verursacht ist. Für das letztere hat man ja Beispiele. Und man darf nichts gleich für ausgemacht halten, woran vernünftiger Weise gezweifelt werden kann.
2) Selbst wenn das Wunder thatsächlich wäre, müßte das Sakrament doch verborgen werden, damit man nicht glaube, daß das dort erscheinende „Blut Christi" das Blut Christi in eigener Gestalt, also wirklich sei. Das kann jenes Blut nicht sein, da nach der gewöhnlicheren und richtigeren Ansicht der Kirchenlehrer nichts vom Blute Christi hier auf Erden zurückgeblieben ist, Christus vielmehr in der Auferstehung all sein Blut wieder an sich genommen hat. Und da Christi Leib unsterblich ist und jetzt unfähig zu leiden, so ist die rechte Ansicht, daß sein Blut nirgend außerhalb seines Leibes erscheine. (Hus.) Und gesetzt selbst, daß nach der Annahme Einiger irgend etwas von Christi Blut hier zurückgeblieben wäre, so ist doch nicht ersichtlich, wie dieser Theil in eine geröthete Hostie kommen sollte, da er dort nicht zurückgelassen ist. Wenn man hier das Wunder leugnet, so kann man es getrost thun, ohne specielle Approbation des Papstes oder Festsetzung der Kirche.
3) Da jene fremden Stoffe, besonders die gerötheten Hostien, nicht lange aufbewahrt werden können, ohne zu verderben, von Würmern gefressen und zu Staub zu werden, wie dies auch bei gewöhnlichen Hostien der Fall ist, so könnte die Verehrung jenes Sakraments entweder nur so lange erlaubt sein als die Stoffe selber existiren — oder auch länger. Im ersteren Falle wäre es gerathener, die Hostien in der Vorrathskammer zu ver-

wahren als nachher von ihrer Verehrung abzustehen; denn bei dem Zulauf und Lärm des Volkes kann die Verehrung kaum ohne großes Ärgerniß abgeschafft werden; verkündigt man aber ein Wunder und läßt man die Verehrung länger zu als die Stoffe dauern, so wird das einfache Volk unbilligerweise betrogen, indem es glaubt, daß da Christi Leib und Blut sei und es anbetet —, während da nur Würmer und Asche ist oder wohl gar nichts (Tocke), wenn nicht eine neue gefälschte blutige consekrirte Hostie darauf gelegt wird.

Man darf auch nicht annehmen, daß Gott jene Stoffe über den gewöhnlichen Lauf der Natur durch ein neues Wunder bewahre, um die Devotion der Menschen wach zu erhalten, und um zu ermöglichen, daß es immer neu gezeigt werde. Denn so leicht thut Gott keine Wunder. Ja, wenn man das zugäbe, so wäre damit eine gewisse Verachtung des Sakraments in seiner eigentlichen Gestalt motivirt und es käme am Ende der Verdacht auf, daß im (gewöhnlichen) Sakrament der wahre Leib Christi nicht wäre, sondern nur noch in solch einer gerötheten Hostie. Aus dem Allem folgt, daß das Sakrament, das angeblich in Wilsnack ist, mag es nun in der eigentlichen oder in fremder Gestalt erscheinen, keineswegs wie ein Wunderding öffentlich in der Monstranz aufbewahrt, sondern daß es genommen oder nach den beigebrachten Ausführungen an einen verborgenen Ort gestellt werden muß.

Das Gutachten der Fakultät charakterisirt sich bis hier als eine Rettung des regelmäßigen Sakraments gegenüber den Gefahren, die durch die Ausnahme von der Regel drohten. Durch Festhaltung der Kirchenlehre wollen die Doctoren vorbeugen, daß nicht etwa durch den Zuspruch, den das transformirte Sakrament an allerlei Orten hatte oder hat, sich eine Nebenlehre über dasselbe bilde. Das wichtigste Argument zu diesem Zweck bietet der zweite Grund, in welchem die Unmöglichkeit bewiesen wird, daß die Röthe an den Hostien von Christi Blut herrühre. Da die Doktoren hier wieder ganz mit Hus übereinstimmen, so ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß sie die Determination sammt dem Traktat studirt haben: indessen hatte auch Thomas v. Aquin im fünften Artikel seines »Quodlibet« die Frage bereits traktirt und so entschieden, „daß alles Blut, welches in Christi Leiden vergossen ist, bei der Auferstehung wieder in seinen Leib zurückgegangen ist." Seine Beweisführung ist kurz folgende: „Das Wort Gottes (Logos) hat, indem es unsere Natur annahm, nicht blos den Leib, sondern auch das Blut angenommen. Das, was das Wort Gottes von unserer Natur angenommen hat, hat es nicht wieder ab-

gelegt, also ist auch das Blut nicht wieder von ihm abgelegt worden, sondern ging bei der Auferstehung zu ihm zurück. Diesen Sätzen widerspricht es, wenn das Blut Christi in einigen Kirchen angeblich bis auf den heutigen Tag aufbewahrt wird."

Die Lehren des Thomas galten nun damals im Streit des Realismus und Nominalismus nicht das, was sie jetzt dem römischen Stuhle gelten; Capistranus und Matth. Döring bringen als Franziskaner gerade in dem besprochenen Punkt ihre Gegnerschaft zum Ausdruck. Es dauerte allerdings nur noch fünf Jahre, da erklärte es Nikolaus v. Cusa als päpstlicher Legat ausdrücklich, jedoch nur auf seine Autorität hin, für Kirchenlehre, daß der glorifizirte Leib Christi auch sein glorifizirtes Blut in glorifizirten Adern schlechthin unsichtbar in sich enthalte, womit Thomas und die Erfurter Professoren dem Bischof von Havelberg und Döring gegenüber gerechtfertigt wurden. ([1])

Die ferneren Fragen werden von den Doctoren kürzer behandelt: die dritte und vierte erhalten ein »quod non« zur Antwort, die fünfte — von der Verkündigung der Wunder provozirt eine ziemlich elementare Auseinandersetzung über die Lüge; in der siebenten Antwort stimmen die Doctoren für die zeitweilige Verhängung des Interdikts über die Kirche, wegen des Mißbrauchs derselben. Die „Brüderschaft der dortigen Kirche", ein Institut, durch welches der Verband Derer immer größer wurde, die vor allen anderen Kirchen in der Wilsnacker Kirche Segen, Heil und Gnade finden wollten, wünschten sie gleichfalls aufgehoben zu wissen, da aus ihr keine Frucht des ewigen Lebens zu erhoffen sei, sie vielmehr in der Wirklichkeit nur in gegenseitiger Mittheilung von allerlei zeitlichen Gütern und an sich ganz guten Werken bestehe. ([2]) In der elften Antwort wird dem Orte das Recht abgesprochen, nach dem heiligen Blut benannt zu werden, ja, die Doktoren würden dies Urtheil auch dann aufrechterhalten, wenn das Blut, — was doch nicht der Fall, — von Christo herrührte. Ebenso protestiren sie gegen den aus Wilsnack stammenden Gebrauch, das Frohnleichnamsfest „das Fest des heiligen Blutes" zu nennen, sowie gegen die dort gebräuchliche Ablaßverkündigung, und machen endlich den Vorschlag, wegen dieser ganzen Angelegenheit ein

[1]) Brief vom 5. Juli 1451. Wolfenbüttel 58. 15. Hist. qu. Ludekus Nr. VII.

[2]) Propst Eberhard, der 1451 diese 14 Fragen noch besonders bearbeitete, suspendirt noch sein Urtheil über den Grund und Werth der „Brüderschaft" und überläßt die Sache dem zukünftigen Gericht Gottes. — Das Baseler Concil verbot „neue Brüderschaften", durch welche die Rechte und die Ehre der Parochial-Kirchen verletzt würden; namentlich soll keinerlei Ablaß den Brüderschaften zugewendet werden. (Hartzheim V. 403.) Tocke scheint dieser Brüderschaft der Wilsnacker Kirche zu große Bedeutung beizulegen.

vom Metropoliten zu berufendes Provinzial-Conzil abzuhalten, wo die Vertheidiger des heiligen Bluts geprüft und zur Rechenschaft gezogen werden müßten. Wenn man dann ihre Gründe und Antworten im Einzelnen gehört hätte, und es sich herausstellte, daß das Ganze auf einem schlechten Fundament ruhe, so müßten die Hostien, wenn es sich bei dem Widerstand seiner Beschützer und bei dem Andrange des Volks thun ließe, aus dem Mittel geschafft und anderswo verborgen oder, je nach seiner Beschaffenheit genommen werden. Das Volk aber müßte durch Predigten und Ermahnungen an allen Orten über die Sache aufgeklärt und ihm vom Besuch der Wilsnacker Kirche abgerathen werden.

Dies Gutachten ist durch Abschriften in den betheiligten Kreisen verbreitet worden; wahrscheinlich zugleich mit den auf dasselbe bezüglichen Schriftstücken, wie aus den meisten benutzten Manuskripten ersichtlich ist.

Der Kurfürst Friedrich II. wurde durch seinen Special-Bevollmächtigten, Matthias Döring, von den Verhandlungen in Burg alsbald unterrichtet. Er muß den Eindruck gehabt haben, daß der Apparat, den Tocke in Bewegung setzte, eine für die von ihm selbst vertretene Sache zu gefährliche Wirksamkeit entfaltete. So wünschte er nun die Bedeutung und Kraft der Angriffe dadurch abzuschwächen, daß er seine persönliche Autorität in die Wagschale warf. Droysen(¹), der den Kurfürsten so ausgezeichnet charakterisirt und auch besonders auf sein Verhältniß zu Wilsnack eingeht, sucht dieses Verfahren nicht ganz mit Recht aus der allgemeinen Stellung des Kurfürsten zu dem Baseler Concil zu erklären, dessen Nebenregierung dieser für unheilvoll ansah, insofern anstatt der praktischen Behandlung auch der einzelnen wichtigen Fragen durch die Kurie sich dort „ein Geist doktrinärer Prüfung und Entscheidung ausprägte, der immerhin aufgeklärter aber auch rücksichtsloser und nicht minder anmaßlich als der alte der römischen Kurie erschien." So habe denn der Margraf das Heil der Kirche, besonders seines Territoriums in einer möglichst selbständigen Stellung und in durchgreifendem Handeln der „Prälaten und Pröpste" gesehen, damit die Laienwelt in der alten schlichten Frömmigkeit bliebe. Er sei ihm deshalb anfechtbar erschienen und nebenbei sehr unsympatisch gewesen, daß Tocke, „so achtungswerth sein Bemühen für die Reformation der Klöster war, gegen das Wunder von Wilsnack eiferte und was dort von den Wirkungen des heiligen Blutes erzählt und gepredigt wurde, als Unredlichkeit und Ärgerniß angriff: — denn nicht die Lehre von derartigen Wundern,

¹) Geschichte der Preußischen Politik, 2, 92.

nur dies Wunder griff er an." ([1]) Hiernach wäre Tocke's Kampf gegen Wilsnack ein Kampf der Aufklärung gegen das Althergebrachte gewesen, was doch nicht eingestanden werden kann: denn in Tocke lag eigentlich nichts Reformatorisches im engeren Sinne, sondern was ihn auszeichnet, ist der gottesfürchtige Eifer für die alte katholische Lehre, wie sie gut gemeint war, und gegen die Mißbräuche, welche sich eingeschlichen hatten und die das Dogma wie den Cultus der Kirche gefährdeten. Deshalb vermag ich auch nicht zu erkennen, daß die Theilnahme am Concil der kirchlichen Stellung und Weisheit Tocke's geschadet haben sollte; vielmehr scheint mir sein Interesse für die praktische Förderung des ideell Katholischen gerade seitdem gewachsen zu sein. Dagegen ist es unleugbar, daß Rom's mehrfach unvorsichtiges und unweises Eingreifen und Parteinehmen in der Wilsnacker Angelegenheit der Autorität und dem Handeln des Erzbischofs von Magdeburg und seiner klugen Räthe viel geschadet hat. Auch müßte, wenn jene Ansicht richtig wäre, gefragt werden, weshalb der Markgraf gerade Matthias Döring, den eifrigen Parteigänger des Baseler Concils zu seinem Vertrauensmann gemacht hat. — Von einem weiteren kirchenpolitischen Gesichtspunkt darf man, wie ich glaube, den Streit um Wilsnack in dem damaligen Stadium noch nicht betrachten; und was den Markgrafen anbetrifft, so entbehrte zwar seine Vorliebe für den Ort keineswegs tieferer politischer Motive, jedoch war die Triebfeder für seine zähe Parteinahme in erster Linie die persönliche Neigung und Devotion, welche er wie ein gewöhnlicher Laie in sich trug: „ihm lag", wie Droysen ganz richtig sagt, „diese heilige Stätte am Herzen."

So schrieb er denn im Herbst 1446 an den Erzbischof Friedrich einen Brief, der zwar verloren gegangen ist, dessen Hauptinhalt wir aber kennen. Der Erzbischof theilte nämlich das Schreiben dem Dr. Tocke mit und dieser gab am 1. Advent desselben Jahres ([2]) eine Verantwortung an den Erzbischof ein, durch welche wir mit dem kurfürstlichen Schreiben bekannt werden. Der Kurfürst „klagte bitterlich" über Tocke und „schalt" ihn in dem Briefe, zuerst, daß Tocke und „seine Gesellschaft" sein Fürstenthum, d. i. seine Regierung schlecht machte und „die Kirche zu Havelberg und die würdige Stätte zu Wilsnack und das heilige Sakrament daselbst antastete" u. s. w. „Tocke habe seit jener Botschaft an den Erzbischof die Dinge in Wilsnack keinen Tag länger bestehen lassen wollen und seine Ungeduld hätte ihn zu diesen hastigen Schritten, (den vielen Tagfahrten u. s. w.)

[1]) Diese Zwischenbemerkung dürfte nach den mitgetheilten Handschriften, namentlich den 30 Artikeln und den 14 Fragen nicht mehr zutreffend sein.

[2]) Bei Ludekus Nr. V.

getrieben. „Er bäte den Erzbischof, er möge nicht ferner zugeben, daß Tocke sich in Sachen mische, welche doch nur ihn als Landesfürsten und seine Kirche (zu Havelberg) angingen. Tocke möchte ein Feuer scharren und anfangen, das er wohl nicht wieder löschen könnte." „Viele andere Artikel standen noch in dem Briefe."

Tocke's Verantwortung zeichnet sich durch Wahrhaftigkeit und auch besonders durch den Ton aufrichtiger Ehrerbietung aus. Dieselbe hindert ihn freilich nicht, Manches zu sagen, was die moderne Ehrerbietung würde verschweigen müssen. Tocke schiebt die Gereiztheit des Kurfürsten auf seine geringe Bekanntschaft mit den wirklichen Vorgängen; er klagt „über Sämmtliche, die in des Fürsten Rathe sind", sie hätten ihn übel unterwiesen und es sei unrecht von ihm, ihn selbst als einen unschuldigen Mann unverhört zu schelten und sein Verhältniß zu Wilsnack so hart zu tadeln. Er hätte nur darauf gedrungen, das Objekt des Streites zu untersuchen; hätte die Prüfung etwas Gutes ergeben, so hätte er es loben wollen mit allen Anderen; in diesem Sinne hätte er den Kurfürsten damals in Magdeburg aufgefordert, den Sachverhalt genau prüfen zu lassen. Erst ein Jahr später hätte er dann geklagt, und nicht etwa seit der Botschaft des Markgrafen auf die Vernichtung des Blutes losgestürmt: nichts habe ihm ferner gelegen, wie auch der Erzbischof wissen werde. Der Markgraf sollte lieber Diejenigen schweigen heißen, die in seinem eigenen Lande Unfug reden und dem Volke (in kirchlicher Beziehung) schaden, wovon er, Tocke, viel gehört hätte, was er aber geduldig litte, da die Wahrheit doch siegen werde. Was das Feuer betrifft, das er schürte und nicht sollte löschen können, so verweist er auf Wardenberg und sein Verhältniß zu den Böhmen, was ihn vor der ganzen Kirche entschuldige; er suche sicherlich die Ehre des Markgrafen und seine Seligkeit, sowie die der ganzen Christenheit, die von dieser Sache wisse und rede. „Deshalb", so schließt der Brief, „gnädiger, lieber Herr, bitte ich und rathe, daß Ihr diese Sache zu Wilsnack, die Ihr weislich angefangen habt, vollenden und zum guten Ziele führen mögt. Denn nächst dem römischen Papst gebührt das Niemand eher als Euch: wollt Ihr aber davon ablassen, was ich Euch nicht zutraue, so seid gewiß, Ihr werdet der Hölle Grund besitzen zu ewigen Zeiten; davor bewahre Euch der allmächtige Gott, dem ich Eure würdige Person mit innigem Gebet allzeit befehle. Amen. Bittet für mich als für Euren geringsten Diener."

Mochte der Erzbischof nun seinerseits in der Frage bereits abgeschlossen und eine feste Überzeugung gewonnen haben, oder mochte er dem Markgrafen verdenken, daß er allerlei Anstrengungen machte, die Besetzung der märkischen Bisthümer an sich zu bringen und den

Einfluß des Metropoliten zu schwächen, — was ihm doch schließlich gelang (¹) —, kurz, er ließ sich durch das Schreiben des Fürsten auf dem eingeschlagenen Wege nicht irre machen und vertraute dem Doctor Tocke in der Folge nur noch mehr. Allerdings gab er die Hoffnung nicht auf, durch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kurfürsten und dem Bischof von Havelberg einen bestimmenden Einfluß auf den Ersteren auszuüben und deshalb plante er zunächst noch eine Tagfahrt für den Frühling 1447. Ob er dem Kurfürsten auf seinen Brief geantwortet hat, wissen wir nicht, jedenfalls aber dies, daß der Kurfürst, noch bevor die beabsichtigte Diät zu Stande kam, sich aufs Neue nach Rom wandte, wo inzwischen, Ende Februar 1447, Papst Eugen gestorben und Nikolaus V. Papst geworden war. Wen er mit der Mission betraute, ist unbekannt. Es ist nicht unmöglich, daß es wieder Kannemann war, denn es wurde diesem im Frühjahr 1447 in Magdeburg vorgehalten, daß er in Rom gewesen wäre, — es bleibt jedoch möglich, daß sich diese Vorwürfe noch auf die erste Reise bezogen, da man ihm jene Supplikationen unter hartem Tadel vorhielt. (²)

Der Erzbischof bestimmte zum Ort der Zusammenkunft das zum Erzbisthum gehörige Dorf Fischbek (Vispeche) gegenüber Tangermünde und nahm den Donnerstag vor Pfingsten 1447 als Termin in Aussicht. Es war sein Wunsch, diese Diät möglichst fruchtbar zu gestalten und das Thema klar, wissenschaftlich und gründlich zu behandeln. Nachdem der Kurfürst sich der Sache mit solcher Wärme angenommen hatte, so lud er denselben ein, an den Verhandlungen theilzunehmen, was auch in Aussicht gestellt wurde; ebenso sicherte sich der Erzbischof das persönliche Erscheinen des Bischofs Conrad von Havelberg. Da außerdem die theologische Fakultät von Erfurt ein wichtiges Wort gesprochen hatte, und ihre Entscheidung zu Gunsten der vom Erzbischof vertretenen Sache ausgefallen war, so „schrieb der Erzbischof am Sonntag Rogate an die Universität Erfurt, er wäre Willens, mit dem Markgrafen Friedrich und dem Bischof von Havelberg am 5. Tag nach Exaudi eine Tagsatzung zu halten, zu welcher jede der Parteien gelehrte Männer herzubringen sollte, die mit einander berathen und ausmachen möchten, wie jener Handel mit Ehren geschlichtet und verglichen werden könnte. Deshalb bat er die Universität, sie möchte ihm gewogentlichst einen Doctor der heiligen Schrift senden. Ebenso schrieb er an die Karthäuser in Erfurt, um einen gewissen berühmten Gelehrten ihres Ordens zu erhalten — (jedenfalls Jakobus Jüterbok) —, aber die Karthäuser entschul-

¹) 1460 besetzte er zuerst Havelberg.

²) Ms. Berlin. Traktat »Hic continentur«, aus dem auch die folgenden Angaben.

digten sich, ihre Statuten gestatteten nicht, ihn zu schicken. Deshalb beschloß die Universität, zwei zu deputiren, nämlich Mag. Gottschalk und mich. (¹) So wurden wir am 3ten Tage nach Exaudi dem Erzbischof vorgestellt, der noch an demselben Tage seine Doctoren und kundigen Leute zusammenrief, um mit uns zu vereinbaren, wie auf der Tagfahrt vorzugehen wäre. Am fünften Tage nach Exaudi oder acht Tage nach Himmelfahrt kam der Erzbischof mit seinen Doktoren nach dem Dorfe Fischbek und von der andern Seite kam der Markgraf von Brandenburg mit seinem Kanzler, einem Doktor der Rechte und dem Propst von Brandenburg, Doctor der Dekretalien. Mehr Gelehrte hatte er nicht. Der Bischof von Havelberg erschien aber nicht, wie es doch verabredet gewesen war. Hierüber wurde der Erzbischof sehr ungehalten, der Markgraf aber sagte, er würde wohl behindert sein und das thäte auch nicht viel zur Sache, da ihretwillen schon an den päpstlichen Stuhl gegangen worden wäre, der die ganzen Vorgänge prüfen und über sie entscheiden würde." Gerade dies wollte der Erzbischof aber durch die Zusammenkunft vermeiden, denn er wünschte den Streit in seinen Grenzen zu halten und hoffte ihn noch in seinem Sinne zu beendigen, wozu freilich die Anwesenheit des Bischofs von Havelberg dringend erforderlich war. Da er nun seinen Zweck für diesmal nicht erreichen konnte, „so wünschte er wenigstens, daß der Herr Markgraf über die ganze Materie vollen und reinen Aufschluß erhielte. Dazu zeigte sich der Markgraf geneigt. Auf Anweisung des Erzbischofs mußte Mag. Heinrich Tocke die Information beginnen und die anderen Doktoren fortfahren. Man begab sich zu diesem Ende in den Chor der Parochialkirche zu Fischbek, und fing die Verhandlungen vor den Genannten an, zu denen nur noch die Begleiter des Markgrafen, einige Edelleute und weltliche Räthe hinzukamen. Vor ihnen suchte nun Heinrich Tocke zu zeigen, daß es mit dem Wunder in Wilsnack sehr zweifelhaft wäre und daß es deshalb nicht sollte ohne Prüfung zugelassen werden, da man öfter gefunden hätte, daß solche Wallfahrten grundlos wären und von Teufelsbetrug oder Täuschung der Menschen herrührten. Hierfür zog er einen Spruch des Augustin an . . .". Hier bricht das Manuskript Gudermanns ab und wir wissen über die weiteren Verhandlungen in Fischbek nur noch das Wenige, daß in ihrem Verlaufe auch Gottschalk und Joh.

---

¹) Tocke sagt in seiner Synodalrede: »Dixit haec quidam in hospitio »ad lucernam«, praesentibus duobus Magg. th., Joh. Gudermann, decano St. Severi Erfordensis et Gottschalko Meschede, canonico ad beatam virginem ibidem Erfordiae, quos Dom. Archiep. noster vocavit ad dietam in Visbeke, qui missi fuerunt a tota universitate Erfordensi ipsam repraesentantes.

Sudermann „ihrem Abscheu gegen die Lüge einen gebührlichen Ausdruck gegeben haben.“ ([1])

Die Vorstellung des Kurfürsten beim Papst betraf nicht bloß die in Fischbek berührte Sache; vielmehr benutzte der Kurfürst die Zeit und Gelegenheit, um gleich noch andere dringende Wünsche dem Papst vorzutragen, welche seine Machtvollkommenheit als Landesherrn betrafen und zugleich gegen den Erzbischof gerichtet waren. Er wünschte die Besetzung der märkischen Bisthümer in seine Hand zu bekommen. Nikolaus V., der gleich zu Anfang seiner Regierung erklärt hatte, „er gedenke dadurch, daß er sich anderer Rechte nicht anmaße, am besten das des heiligen Stuhles zu erhalten“ ([2]), und dem sehr daran lag, durch Connivenz gegen die Fürsten Deutschlands zunächst die Reste des Baseler Conzils unschädlich zu machen, um die päpstliche Macht endlich wieder zu stärken, gab dem Kurfürsten ohne Weiteres in den von ihm gewünschten Punkten nach und bewies diese äußerst entgegenkommende Gesinnung in zwei verschiedenen Schreiben an ihn von demselben Tage, dem 10. September 1447, von denen das eine sich auf die Wilsnacker Angelegenheit bezog ([3]), während das andere dem Kurfürsten die Bezeichnung der ihm passenden Persönlichkeiten für die drei Bisthümer zugestand. ([4]) Von „Prüfung“ der Vorfälle ist in dem ersten Briefe keine Rede; der ganze Erlaß stützt sich auf den Bericht des Kurfürsten, auf das „wie wir vernommen haben.“ Papst Nikolaus bekennt sich ohne Weiteres zum Glauben an die Transformation der Hostien und an die geschehenen Wunder; der Zusammenlauf der Menge imponirt ihm dergestalt, daß er ihn rege und lebendig zu erhalten wünscht. Damit dies nun geschehe und der Ruhm des transformirten Sakraments sammt seinen Wundern auch bei späten Nachkommen erschalle, — so erlaubt er, neben oder zu den transformirten Hostien in einem Gefäß oder Glas eine consekrirte Hostie zu legen und dem Volke zu zeigen. Außerdem thut er seine Schätze auf und verheißt Denen, welche der Kirche zum Ausbau und zur Vollendung verhelfen oder die sie mit dem nöthigen Schmuck versorgen, reichlichen Ablaß. — Schon Papst Eugen hatte, wie erzählt, eine neue Hostie zu den alten zu legen erlaubt; auch Nikolaus weiß keinen besseren Schutz gegen allerlei Vorwürfe, die dem heiligen Blut von Anfang an gemacht worden waren, wie ihm nicht unbekannt sein konnte. Er beging mit diesem Zugeständniß einen großen Fehler, wie sich das in der Folge herausstellte. Was den

[1]) Synodalrede.
[2]) Droysen a. a. O. S. 106. 107.
[3]) Ludekus Nr. XVI.
[4]) Riedel A. II. 501.

Bau der Kirche betrifft, so hat Dr. Götze (¹) aus dieser päpstlichen Bulle den Schluß gezogen, daß 1447 der Bau der jetzigen Kirche erst begonnen und bemerkt, daß der Stendaler Dom ihr zum Muster gedient habe. Über die letztere Behauptung weiß ich nichts Genaueres, doch springt ja bei mancher Ähnlichkeit die Verschiedenheit der beiden Bauwerke in die Augen. Was dagegen die erstere Annahme betrifft, so ist sie ein Irrthum, der wesentlich durch den Plan des Kurfürsten hervorgerufen ist, um diese Zeit ein Kloster in Wilsnack zu gründen. Dieser Plan hing mit dem Antrag des Kurfürsten zusammen, der Papst wolle die Entfernung der Prämonstratenser-Mönche aus den Stiftern Brandenburg und Havelberg genehmigen und die Besetzung derselben mit Weltgeistlichen gestatten. Wegen dieser Sache erließ der Papst am 5. Februar 1448 eine Bulle (²), in deren Verlaufe auch der erwähnten Absicht des Kurfürsten, in Wilsnack eine Niederlassung zu begründen, gedacht wird. Es ist nichts daraus geworden.

Nachdem die Verhandlungen von Fischbeck vergeblich gewesen waren und die Freunde des heiligen Blutes durch die Unvorsichtigkeit des neuen Papstes einen Triumph davon getragen hatten, war die Fortsetzung des Kampfes für den Erzbischof sehr erschwert: in den Augen des Kurfürsten war die Sache eigentlich beendet, indeß war der Erzbischof von seinem Recht zu sehr überzeugt, als daß er es bei der getroffenen Entscheidung hätte bewenden lassen; vielmehr hoffte er nun seinerseits, früher oder später einen Einfluß auf den Papst auszuüben, und denselben seinen eigenen Intentionen günstig zu stimmen. Leider sind die Nachrichten über die nächsten Schritte nur spärlich.

Zunächst wandte sich der Erzbischof noch im Jahre 1447 an die theologische und die juristische Fakultät zu Leipzig, übersandte ihnen das Gutachten der Erfurter Professoren und bat sie, dasselbe zu prüfen und eventuell zu bestätigen, oder aber es zu corrigiren. Die

¹) cf. Beiblatt zur Magdeburger Zeitung Nr. 10 von 1875. Auch Professor Adler ist der Ansicht, daß von 1447 an wegen der immer zunehmenden Wallfahrten ein Erweiterungsbau begonnen worden sei, der sich allmählich zu einem Neubau umgestaltet habe. Er geht von der Voraussetzung aus, daß der alte noch existirende Thurm im Innern von 1383 herrühre, während ich überzeugt bin, daß dies der Rest der 1383 abgebrannten Kirche ist. Er wurde der Eile wegen vorläufig als Ruhepunkt der letzten Gewölbekappen gebraucht und hat abgerissen werden sollen, woraus nichts geworden ist. Tocke selbst widerlegt in den Mss. die Meinung, als sei die Kirche für die Wallfahrten zu klein gewesen. In Bezug auf die Abhängigkeit einzelner Theile des Baus von dem Muster des Stendaler Domes 2c. streiche ich vor dem genannten Fachmann gern die Segel. (cf. Suppl. B. zur Zeitschrift für Bauwesen von F. Adler, Berlin 1863, Heft VI. S. 13 ff.) 1412 (Beil. I.) hieß es schon: „Sumptuosum ibi erigitur aedificium“ etc. ²) cf. Riedel, VIII. 414.

Fakultäten antworteten ihm nicht schnell genug und deshalb sandte er am 10. Januar 1448 noch einen zweiten Brief (¹) aus Gibichenstein an sie ab, in welchem er sie um schleunige Antwort bittet. Eine so schwierige und für den katholischen Glauben so wichtige Sache dürfe nicht der Vergessenheit anheimfallen; er werde sie nicht einschlafen lassen und wünsche die Weisheit der Fakultäten zu benutzen. Er läßt das allerdings höchst unberechtigte Lob einfließen, daß sie die Wahrheit mehr liebten als dies zu den Zeiten des Sokrates und Plato der Fall war.

Ob die theologische Fakultät geantwortet hat, steht dahin, man kann wohl annehmen, daß es geschehen sei; ihre Antwort ist indeß nicht aufbewahrt worden: dagegen befindet sich die gutachtliche Äußerung der juristischen Fakultät in Magdeburg. (²)

Dieser Traktat ist im Vergleich zu der Arbeit der Erfurter Doktoren nur schwach; er behandelt ausschließlich die erste Frage und glaubt die sämmtlichen anderen Bedenken als weniger wichtig übergehen zu können. Die Verfasser entschuldigen sich allerdings damit, daß sie Juristen seien: ihre Beweisführung weicht indeß wenig von der scholastisch-theologischen ab, ja, das Gutachten stützt sich noch mehr auf Autoritäten und noch weniger auf die Vernunft als das Erfurter. Was die Stellung der Doktoren zu den Fragen betrifft, so neigen sie noch eher als jene Theologen zu der Annahme der Transformation und des Wunders, geben aber zuletzt doch ihr Urtheil dahin ab, daß es Idolatrie sein würde, wenn man Hostien anbetete, bei denen der Brotstoff nicht mehr vorhanden wäre. Hierin kommen sie mit der Meinung der Erfurter überein, während im Übrigen ihre Urtheile unbestimmter lauten.

Wozu der Erzbischof vor der Hand dies Schriftstück gebraucht hat und weshalb ihm soviel darauf ankam, es möglichst bald zu haben, ist mir nicht bekannt; aus dem Jahre 1448 sind über den Stoff überhaupt wenig Nachrichten zn verzeichnen. Nur das ist ersichtlich, daß der Erzbischof noch eine neue Tagfahrt vorbereitete, welche auch im Jahre 1449 zu Letzk, — vielleicht Leitzkau, Kloster Lietzke, — stattgefunden hat. Tocke erwähnt dieser Diät in seiner Synodalrede, doch ist eben nur das Faktum und eine Notiz über Kannemann überliefert. Kannemann hatte nämlich an der Tagsatzung zu Fischbek nicht theilgenommen; vielmehr war er nach den Verhandlungen von Burg mehrere Male zu Tocke gekommen und hatte sich dort, — soviel Tocke verstanden zu haben glaubte, dahin geäußert, er

¹) Dom-Gymnasium zu Magdeburg Cod. 13, S. 88a.

²) Dom-Gymnasium Cod. Ms. 13, S. 92—94 (Determinatio quorundam Lipciensium).

wolle nicht mehr für Wilsnack arbeiten und agitiren: indessen war Kannemann zu unselbständig, als daß die Eindrücke dieser Unterredungen bleibend gewesen wären; wenigstens erschien er, wie Tocke sagt, in Letzk als erster und hauptsächlichster Rath der Gegenpartei. Es ist hier der Ort, Einiges über sein späteres Leben zu sagen. Bis 1449 war er nachweisbar in Magdeburg, später ist er nach Rom gegangen. Er hatte großen Ruf als Prediger und war zeitweilig päpstlicher Cabinetsprediger. In dieser Eigenschaft erlaubte er sich zu freimüthige Äußerungen und tadelte den Papst sammt seinen Cardinälen und Prälaten wegen ihrer Eigenmächtigkeit in der geistlichen und weltlichen Verwaltung. Der Prosopograph Pantaleon, der diese Nachrichten bringt(¹), nimmt an, daß lediglich sein heiliger Eifer ihn in Rom mißliebig gemacht hat. In Wahrheit verfolgte ihn der Karthäuser Joh. de Indagine durch eine Schrift »Contra Kannemann.« Er fiel in Ungnade und sollte gefangen gesetzt werden, entzog sich aber dem Gefängniß durch die Flucht, nach Pantaleons Angabe zu den Observanten, welche Kannemann früher wenig liebte. Vom Kloster aus schrieb er dann sein »Defensorium sui«, welches leider ebenso wie jene angreifende Schrift verloren gegangen zu sein scheint. Er starb um 1455.

c) Das Provinzial-Conzil und die päpstliche Entscheidung.

Die Tagfahrten der Jahre 1446—1449 hatten für den Erzbischof nicht den gewünschten Erfolg gehabt, vielmehr hatte der Kurfürst Friedrich durch seine Ausdauer in thatkräftigem Eintreten und der Bischof Conrad durch seine Ausdauer in der Indolenz das Wunderblut wirksam protegirt. Mit dem Jahre 1449 zog sich der Kurfürst von der bisherigen Aktivität mehr oder weniger zurück. Theils nahm er an, die Streitfrage werde im Großen und Ganzen gelöst sein, nachdem Rom so gesprochen, wie es geschehen war; theils war er von da an dem Erzbischof mehr zugethan, weil Dieser die alten Ansprüche der Metropoliten auf die Lehnsoberhoheit über Brandenburg eben in diesem Jahre aufgegeben und in einen vom Kurfürsten gewünschten Ländertausch gewilligt hatte. Er änderte sein persönliches Verhältniß zu Wilsnack keineswegs, aber er mischte sich nicht mehr in die folgenden Kämpfe um das heilige Blut, die deshalb von nun an einen mehr innerkirchlichen Charakter tragen.

Wie Kannemann mit dem Jahre 1449 den Schauplatz verließ,

---

¹) cf. H. Pantaleon, Prosopographia virorum illustrium Germaniae, Basel 1565, Art. Kannemann II., 433. — Jöcher Gelehrten-Lex. d. A. Gesner, Bibliotheka univers., Tigurini 1545. Hier ist Seite 425 die Schrift Joh. Hagen's, alias de Indagine »contra Kannemann« erwähnt.

so entsagte, wie es scheint, seit dieser Zeit auch Matthias Döring der Theilnahme an dem Kampfe um Wilsnack, mit ihnen verschwanden die Hauptgegner des Erzbischofs und es eröffnete sich die Aussicht auf Gewinnung des Streites. Der Bischof von Havelberg war nunmehr allerdings das einzige Bollwerk des heiligen Bluts, aber geschützt durch den päpstlichen Erlaß vom 10. September 1447. Es kam also darauf an, dem Bischof womöglich diesen Schutz wieder zu entziehen. Einstweilen versuchte der Erzbischof auf's Neue eine persönliche Einwirkung auf den Bischof Conrad. Er schickte den Klosterpropst Eberhard Waltmann zu wiederholten Malen nach Havelberg ([1]), doch richtete derselbe nichts aus. Nun bereitete der Erzbischof im Verein mit Tocke die beiden letzten Maßregeln vor, auf welche eine Entscheidung unbedingt erfolgen mußte, nämlich zuerst eine Beschwerde an den Papst und sodann die Einberufung eines Provinzial-Conzils nach Magdeburg.

Tocke, der fest hoffte, eine Entscheidung nach seinem Sinn herbeizuführen, sammelte ein überaus reichhaltiges Material über die unerlaubten Vorgänge in Wilsnack und war unermüdlich, auch andere hervorragende Männer daran zu betheiligen. Er hielt mehrere Male mit Gesinnungsgenossen Conferenzen darüber in Magdeburg ab. So z. B. erzählt er ([2]) von einer solchen Versammlung aus dem Jahre 1449, in der Magister Johannes Kone vom Prediger-Orden, Professor der Theologie in Leipzig († 1451), und Magister Conradus vom Prediger-Orden, Professor der Theologie in Magdeburg ([3]), einige frühere Mittheilungen des Magister Rumelant über das Thema bestätigten. Ebenso berührt er die schon erwähnte Zusammenkunft vom 27. Juni 1450 im Capitelshause zu Magdeburg, an welcher außer ihm noch Heinrich Zolter vom Augustiner-Orden, M. Conradus vom Prediger-Orden, Propst Eberhard Waltmann, Canonikus Henning Storbeck von Magdeburg, Magister Heinrich Hiltermann, Dr. jur. utr. zu Magdeburg, Magister Ulricus Molitoris und Propst Magister Hermannus theilnahmen. Hier wurde besonders die Legende der Auffindung des Wunderbluts besprochen und die über jenen Priester Johannes bekannten Geschichten und verbreiteten Gerüchte zur Beurtheilung des Ganzen aufgefrischt.

Diese Conferenz erhielt augenscheinlich ihre besondere Bedeutung dadurch, daß ihr der päpstliche Orator ([4]) Conradus de Monte Pol-

[1]) Eberhard's Traktat »Ad tangendum.« [2]) Synodalrede.

[3]) Von ihm stammt jedenfalls der auf der Bibliothek des Dom-Gymnasiums zu Magdeburg befindliche »Rivulus historiarum Bibliae.« Cod. Manuscr. 238, 3. 90 Seiten.

[4]) Orator ist ein Gesandter mit mündlichen Aufträgen.

liciano beiwohnte; doch ist es nicht ganz ersichtlich, in welcher Absicht oder mit welcher Mission dieser Mann damals in Magdeburg gewesen ist. Er war es indeß höchstwahrscheinlich, durch dessen Vermittelung gerade um diese Zeit, in der Mitte des Jahres 1450, dem Papst „von einigen hochansehnlichen Männern" eine erneute Vorstellung wegen der Mißbräuche in Wilsnack übersandt wurde. In dieser Eingabe war mitgetheilt, „daß täglich unerträgliche Fälschungen begangen und das Volk in Wilsnack irre geführt würde; der Grund- und Hauptirrthum habe vielfache tägliche Irrthümer in seinem Gefolge." Vielleicht hatte der Erzbischof seine eigene Beschwerde vorangehen lassen und suchte dieselbe durch diese Vorstellung zu stärken, vielleicht aber ist außer diesem vermuthlich von allen jenen Männern unterzeichneten Proteste weiter kein Schreiben ergangen und das nach Rom gesandte war im Namen des Erzbischofs geschrieben.

Die Eingabe an den Papst hatte möglicherweise um die Untersuchung der leidigen Angelegenheit (event. durch einen Unparteiischen) gebeten. Nikolaus ging auf das Gesuch ein und beauftragte den Bischof Arnold von Lübeck, eine Conferenz zwischen dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Havelberg und dem Markgrafen von Brandenburg zu veranstalten, derselben persönlich beizuwohnen und die ganze Sache von Grund aus kennen zu lernen. Wäre nun noch der bisherige Bischof von Lübeck, Nikolaus Sachow, am Leben gewesen, so würde jedenfalls alles streng untersucht worden sein; denn dieser Bischof hatte, aufgeregt durch ein falsches Wunder, das in der Lübecker Diöcese sich angeblich mit einem in den Brunnen gefallenen Knaben zugetragen hatte, den Havelberger Bischof im Jahre 1444 hart angelassen, als sie in Salzwedel mit Abgesandten des Markgrafen Friedrich gemeinsam tagten. (¹) Bischof Arnold fing die Sache anders an. Er nahm davon Abstand, die befohlene Zusammenkunft zu veranlassen, und begnügte sich damit, am 12. September 1450 ein vertrauliches Schreiben an den Bischof von Havelberg zu richten, in welchem er ihm die Ursache seines Briefes auseinandersetzt. Statt daß er aber die Zusammenkunft einberuft oder den Bischof beauftragt, sie zu arrangiren, sieht er ganz davon ab und empfiehlt dem Bischof nur, Informationen vom Erzbischof Friedrich einzuholen und dann mit seinen Räthen nach bestem Wissen und Gewissen diejenigen Übelstände abzustellen, welche die Prüfung ergeben würde. Er wolle sich selbst, dem Markgrafen und den übrigen Theilnehmern die großen Kosten und Anstrengungen einer Reise zur Conferenz ersparen und vertraue dem Bischof Conrad, er werde mit dem ihm eignen Scharfsinn in der angedeuteten Weise die Sache selbst

¹) Synodalrede.

bessern; sein Vorgehen würde um so viel mehr den Beifall des heiligen Vaters haben, wenn es freiwillig wäre. Er bitte, im Fall der Bischof seinen Rath zu befolgen gedächte, um Antwort durch den Überbringer. ([1])

Man kann versucht sein, anzunehmen, daß die Bischöfe von Havelberg und von Lübeck unter einer Decke steckten: ich meine es freilich nicht, wohl aber dies, daß dann der Bischof Arnold die ungeeignetste Person für die schwierige Commission war, da er weder von dem Kampf der jüngsten Vergangenheit noch von dem Ernst der augenblicklichen Sachlage eine genügende Vorstellung hatte. Indessen läßt sich bei der Hartnäckigkeit des Bischof Conrad annehmen, daß es gleichwohl erfolglos gewesen sein würde, wenn die befohlene Zusammenkunft stattgefunden hätte, es sei denn, daß sie zu Wilsnack selbst vor sich gegangen wäre und daß der Bischof Arnold sich von der Richtigkeit des heiligen Blutes überzeugt hätte. Dieser so einfache Weg ist überhaupt außer von Tocke von keinem der Gegner des heiligen Blutes eingeschlagen worden und Tocke's durch die Besichtigung gewonnene Überzeugung war trotz seiner sonstigen Bedeutung ohne besondere offizielle Wirkung geblieben. Der Papst Nikolaus wünschte allerdings durch einen Bericht des Bischofs von Lübeck über die Entwickelung des Falles orientirt zu werden; ob und wie dies aber geschehen ist, darüber fehlen die Nachrichten. Jedenfalls fiel es dem Bischof Conrad gar nicht ein, den Anforderungen zu entsprechen, die der Papst mittelbar an ihn stellte. Es scheint, als wollte Nikolaus V. nichts mit dem Erzbischof direkt zu thun haben. Offenbar war er in seinem Urtheil schwankend geworden, wollte aber doch wahrscheinlich die Bulle vom Jahre 1447 nicht ohne Weiteres desavouiren und suchte durch den eingeschlagenen Ausweg Jedem gerecht zu werden: — zwischen Erzbischof und Bischof machte er keinen großen Unterschied, vielmehr schadete er dem Ansehen des Metropoliten durch übel angebrachtes Centralisiren.

Vielleicht ist der Brief des Bischofs Arnold dem Erzbischof gar nicht bekannt geworden: jedenfalls war er ohne praktische Bedeutung, — es sei denn, daß der Erzbischof, wenn er um die Correspondenz wußte, — sich desto fester vornahm, die Sache auf dem Provinzial-Conzil zu behandeln.

Dies Provinzial-Conzil fand im Juni 1451 zu Magdeburg statt. Das Baseler Conzil hatte die älteren Vorschriften erneuert, wonach alle drei Jahre Provinzial-Synoden abgehalten werden sollten. Die Erfurter Professoren hatten am Schlusse ihres Gutachtens den Vorschlag gemacht, die Wilsnacker Streitsache auf einem eigens zu diesem Zweck

[1]) Ludecus Nr. VI.

einzuberufenden Provinzial-Conzil durchzunehmen und über Sein oder Nichtsein des Wunderbluts endgültig zu entscheiden: außerdem war eine Reformation der Klöster im Erzstift das dringendste Bedürfniß. Der Erzbischof hatte zwar schon 1446 angefangen, die Klöster zu reformiren: wie die Franziskaner in Magdeburg diese Bestrebungen aufgenommen hatten, haben wir schon gesehen; ebenso erging es ihm mit den Prämonstratensern; diese wanderten aus ihrem Kloster beatae virginis Mariae (U. l. Fr.) aus, weil sie sich nicht reformiren lassen wollten: Der Erzbischof wollte das Kloster den Augustinern einräumen, Propst Joh. Busch aber, den der Erzbischof vorläufig bei der Reformation der Klöster brauchte, rieth ihm, das Kloster wieder mit frischen Prämonstratensern zu besetzen. Vorsteher wurde der in den Norbertiner-Orden eintretende Domherr und Domscholastikus Magister Eberhard Waltmann, der mit der pröpstlichen Würde zugleich die eines Provinzials für 17 Prämonstratenser-Klöster erhielt. ([1]) Der neue Propst mußte sich wegen seiner Neuerungen, die sich auch besonders auf das Gebiet des Cultus erstreckten, allerlei Vorwürfe gefallen lassen. Der Erzbischof stand aber auf seiner Seite. ([2]) Propst Eberhard schrieb kurz vor dem Provinzial-Concil 1451 noch einen Traktat über das Wunderblut, in welchem er von dem „Wesen des Bluts an sich" und von dem Cultus und den Wundern desselben ziemlich schwerfällig handelt uud dann in einem zweiten (eigentlich vierten) Theile die vierzehn Fragen oder Bedenken noch einmal durchnimmt, welche Tocke den Erfurter Professoren zuerst im Jahre 1446 vorgelegt hatte. Auf diese Schrift werden wir in einem anderen Abschnitt näher eingehen. ([3])

[1]) cf. Hoffmann, Geschichte Magdeburgs, I. 384.

[2]) In dem haudschriftlichen Traktat de superstitionibus, compos. ab eximio M. Nikol. Magni de Balbu (Göttingen, Cod. Ms. 119), der freilich nicht von 1415, sondern von 1452 ist, auch wahrscheinlich von Jacobus Errford. herrührt, findet sich die Stelle (S. 304): »et nunquam licet divinum cultum approbatum et debitum corrumpere, syncopare aut minuere.« Ein Glossator hat beigeschrieben: »ut faciunt in Magdeburg.« Vorher hieß es im Text: »Superstitio est quando traditioni humanae nomen religionis applicatur. Ex his sequitur quod non licet in divino cultu addere propria autoritate hymnos, sequentias, historias novas aut quaecunque alia absque superiorum approbatione.« Die Glosse sagt: »Contra novas historias, hymnos, sequentias etc., ut novi reformati apud beatam virginem in Magdeburg.« Mit den superiores ist eigensinniger Weise der Papst gemeint; der Erzbischof war für die Neuerung.

[3]) Der Traktat des Propst Magister und Baccalaureus formatus Eberhard »de adoratione et contra cruores« (Anfang: ad tangendum cultum) befindet sich handschriftlich in Dessau 5533, in Wolfenbüttel 630b., ein Bruchstück auch in 17, 20 Aug. 8°, in Magdeburg Cod. 48, 129a. ff. und in Göttingen

Eine Hauptanregung, in dem Werke der Reformation fortzufahren, kam dem Erzbischof durch die Mission des Cardinallegaten Nikolaus v. Cusa, Bischofs von Brixen, welcher im Jahre 1450 vom Papst Nikolaus V. zu seinen Landsleuten nach Deutschland gesandt wurde, theils um dort das Jubiläum jenes Jahres zu verkündigen, theils um sämmtliche Bischöfe, die er erreichen würde, zu einer Reformation ihrer Kloster- und Weltgeistlichkeit zu veranlassen. (¹) Seine Rundreise bewirkte, daß das Magdeburger Conzil von 1451 eben bei seiner dortigen Anwesenheit im Juni abgehalten wurde. Über dies Provinzial-Conzil, zu welchem die Suffragan-Bischöfe des Erzbischofs eingeladen waren, ist uns bisher wenig Anderes bekannt, als was Hartzheim (²), der es irrthümlicherweise auf das Jahr 1452 verlegt, beigebracht hat. Nikolaus v. Cusa präsidirte demselben und seine Eröffnungsrede ist bei Hartzheim aufbewahrt. In dieser Rede theilt er mit, daß zunächst etwa zwanzig Augustiner-Klöster in Sachsen, Thüringen und Meißen durch Propst Johannes Busch von Neuwerk bei Halle und Dr. Paulus (³), Propst zu St. Moritz in Halle visitirt werden sollten. (Es folgt sodann die Vollmacht für Beide, die jedoch nicht auf der Synode, sondern mehrere Wochen später, nämlich am 28. Juli 1451 ausgestellt ist.)

Da das Werk des Nikolaus v. Cusa größere Kreise umspannte, so ist es erklärlich, daß sich vor allem Übrigen die Nachrichten erhalten haben, welche sich auf die Klosterreformation beziehen. Matthias Döring erwähnt das Conzil in sehr abschätziger Weise. (⁴)

Daß nun die Angelegenheit des heiligen Bluts von Wilsnack auf diesem Conzil zu eingehender Behandlung gelangte, wissen wir aus der oftерwähnten „Synodalrede" (⁵) des Doktor Heinrich Tocke. Zwar war der Bischof von Havelberg der Einladung zum Conzil wieder nicht gefolgt, dennoch brachte Tocke den Gegenstand als »principale

Cod. Ms. th. 119, 218 verso, in diesem Exemplar fälschlich, jedoch von uralter Hand den Erfurter Professoren zugeschrieben. Der Irrthum ergiebt sich aus der Lectüre.

¹) cf. Düx, Nikolaus v. Cusa, II. 5. (Cusa ist Cues am Rhein.)

²) Concilia Germaniae. V. 426 ff.

³) Er hieß Paulus Busse, vgl. Pauli, Geschichte Magdeburgs, bei Pauli, Preuß. Geschichte, V. 474. Quellenangabe fehlt.

⁴) Matth. Döring schreibt im Chronikon (bei Mencken III. 17): Anno 1451 quidam Nik. Cusa, cujus non bene cecinit Musa, in remunerationem quia vovit scisma, et oppressionem autoritatis sacrorum conciliorum, factus est Cardinalis St. Petri ad vincula, et missus Legatus ad Allemanniam; celebravit concilium provinciale primo in Magdeburg, ubi quia praelati ignavi fuerunt et laici vix scientes de latino, ut dicerent: »placet«, receperunt ipsius Cusae decreta reformatoria cleri, religiosorum et Judaeorum etc.

⁵) Behörd. Bibl. zu Dessau Mſ. 5533.

negotium« auf die Tagesordnung. Die Synodalrede ist ein umfangreiches Schriftstück, dessen Verlesung mehrere Stunden in Anspruch genommen hat. Tocke leitet dieselbe mit einer Betrachtung ein über Joh. 16, 12: „Ich habe euch noch viel zu sagen"; und bittet die Versammlung um Glauben an die Wahrheit seiner Worte auf Grund von Joh. 3, 11: „Wir reden, was wir wissen und zeugen, was wir gesehen haben." Er bezeichnet zunächst die Stellung des Erzbischofs zu der Sache und benutzt hierzu den bez. Passus jenes Briefes, den er selbst zu seiner Vertheidigung im Advent 1446 an den Erzbischof geschrieben hatte, — woraus ersichtlich ist, daß der Erzbischof vollkommen seinen Standpunkt theilte. Dann weist er energisch die Verdächtigungen des Matthias Döring, den er jedoch nicht nennt, zurück, als sei die feindliche Stellung des Erzbischofs und seiner Helfer gegen Wilsnack nur ein Zeichen des Ärgers darüber, daß sie aus den Wallfahrten keinen Gewinn ziehen könnten. (¹) „Gott weiß", sagt er, „wie falsch das ist. Nie haben wir etwas von dieser Beute begehrt, noch begehren wir jetzt etwas davon, wir weisen das Geld vielmehr zurück wie Petrus das Geld Simons des Samariters entrüstet zurückwies." Als eigentliche Beweggründe des amtlichen Einschreitens nennt er die Ehre Gottes, des christlichen Glaubens und der Magdeburger Kirche. Was die letztere anbetrifft, so habe sie die Pflicht, allen falschen Verdacht abzuwenden und die Wahrheit genau zu prüfen. Auch läge es so nahe, mit den armen betrogenen Wallfahrern Mitleid zu haben und die sittlichen Schäden so viel als möglich bessern zu helfen. Alle bisherigen Versprechungen der betreffenden Beschützer, die Sache bessern zu wollen, seien unerfüllt geblieben; wie die Pharisäer hätten sie die Schüsseln nur von außen rein gehalten, inwendig aber seien sie voll Raubes und Unreinigkeit. Deshalb wolle er, Tocke, eine Übersicht über die in Wilsnack vorgekommenen Sünden und Mißbräuche geben. Zunächst stellt er Alles zusammen, was er über den Priester Johannes in Erfahrung gebracht hat und nennt seine guten Gewährsmänner. Dann erzählt er die mitgetheilte Geschichte des Priesters Nikolaus Tonemann von Wardenberg, weil sie, wie er sagt, für die vorliegende Frage von großer Bedeutung sei. Gerade dieser Abschnitt der Rede mit den sich an ihn anschließenden Betrachtungen zeugt von der Wahrheitsliebe und der kirchlichen Objektivität Tocke's, wie auch von seiner Liebe und seinem Gehorsam gegen das göttliche Wort, wenn auch nicht gerade von rein evangelischem Verständniß desselben.

Er sucht dann nachzuweisen, daß von vornherein kein irgendwie

¹) Die Stelle findet sich in Döring's Traktat »Quum per unanimem« in der Besprechung der fünften Frage: »quibus portio non assignatur.«

bedeutender Mann die Gerüchte von dem wunderthätigen Blute geglaubt habe; ([1]) einzig und allein seien es Mag. Döring und Kannemann gewesen, die später für dasselbe eingetreten wären; in früherer Zeit hätten auch selbst sie einen besseren Standpunkt eingenommen. Auch auf dem Baseler Conzil seien Zeugnisse glaubwürdiger Männer gegen das heilige Blut abgelegt worden.

Hierauf erzählt Tocke von den Schritten, die er persönlich gegen die Sache gethan, von seiner Zusammenkunft mit dem Havelberger Bischof in Magdeburg (1443), von seiner Reise nach Havelberg und Wilsnack, von der Audienz beim Markgrafen Friedrich im Dom zu Magdeburg (1444) und kommt dann auf die Stellung des jetzigen Metropoliten und seine Maßnahmen gegen das Wilsnacker Blut zu sprechen. „Ist er nicht mit Recht daran gemahnet worden, zu untersuchen, was dort existirt und wie es gehandhabt wird? Und nicht bloß er, sondern auch andere benachbarte Prälaten, Magister und theologische Doktoren, besonders die von jenen Bettelorden, die die Kirche Gottes umziehen und durchwandeln, und die am ersten wahrnehmen können, was faul und trügerisch daran ist und ein Ärgerniß für die Kirche Gottes: — fürwahr, das Herz müßte von Stahl sein, das durch die Mittheilungen darüber nicht bewegt wird und welches nicht bedauert, daß der ganze Unfug schon seit 68 Jahren besteht, ohne ordentliche Prüfung, als wenn Niemand wäre, der sich um die Sache Gottes kümmert und um die traurige Erniedrigung des hochheiligen Sakraments und die Verspottung des Glaubens.“

Er erwähnt die Tagfahrt, welche seinerzeit in Ziesar stattfand, und theilt die Ansprache mit, die er dort im Auftrage des Erzbischofs gehalten hat. Endlich beginnt er eine Analyse der dreißig damals übergebenen Artikel und bringt als Illustration eine Menge Geschichten bei, an denen die Verwerflichkeit des Treibens in Wilsnack und die Grundlosigkeit der seit alter Zeit dort verkündigten Wunder in das rechte Licht treten konnte. Vier Artikel beleuchtet er auf diese Weise; da bricht das Manuskript mit dem verzweifelten »et cetera« ab; es ist nicht unwahrscheinlich, daß Tocke auch die noch übrigen 26 Sätze in ähnlicher Weise behandelt hat. Der Abschreiber hat als muthmaßlich ausreichenden Raum für den Rest der Schrift 14 Folioseiten leer gelassen. ([2])

Ob das Conzil über dieses umfangreiche Referat in eine weitere Berathung getreten ist, ist nicht bekannt; soviel aber steht fest, daß Nikolaus v. Cusa durch Tocke und den Erzbischof von der Nichtigkeit

[1]) Dicat mihi si quis sciat, quae umquam lumina mundi has umquam foverint tenebras Wilsnacenses.

[2]) Die alten Abschreiber ließen freilich oft auch bei voller Abschrift leeren Raum.

des Wunderblutes und von der Verwerflichkeit der Motive überzeugt wurde, die es aufrecht erhielten. (¹) Er fand sich deshalb bewogen, seine ganze Autorität als päpstlicher Cardinallegat einzusetzen, um vor dem gesammten Clerus Deutschlands ein Zeugniß gegen den Cultus des heiligen Blutes abzulegen und den letzteren für die Zukunft streng zu verbieten. Von Halberstadt, wohin er sich alsbald begab, ließ er unter dem 5. Juli 1451 einen Brief an die Erzbischöfe Deutschlands ausgehen, den Diese an ihre Suffragan-Bischöfe und die unter ihnen stehende Ordens- und Weltgeistlichkeit mitzutheilen hatten. (²)

Er hält das Schreiben allgemein und spricht nicht bloß von Wilsnack, sondern von „vielen Orten im Bereich seiner Legation", zu denen, wie er von glaubwürdigen Augenzeugen gehört habe, die Gläubigen wegen des angeblichen Blutes Christi in transformirten Hostien wallfahrten. Die Priester der Orte lockten das Volk um Geldes willen dahin und publizirten aus dem Grunde allerlei Wunder. Er aber könne solche verderblichen Fälschungen des christlichen Glaubens nicht dulden und ordne deshalb an, daß solche Hostien überall, wo sie sich fänden, ferner nicht gezeigt, keine Wunder mehr verkündigt, keine bleiernen Zeichen mehr verkauft, sondern die Hostien durch den Priester in der Communion genommen werden sollten. Der Ort, wo diese Vorschriften nicht befolgt würden, verfalle sofort dem strengsten Interdikt, bis der betreffende Erzbischof sich von dem etwanigen Gehorsam gegen diese Anordnungen überzeugt hätte. Bei ebensolcher Strafe müßten die Bilder und Darstellungen entfernt werden, die mit dergleichen Blut zusammenhingen und denen das Volk, welches die sinnenfälligen Zeichen liebt, abgöttische Verehrung zolle.

¹) Ludekus stellt die Sache so dar, als ob Cusa dem Erzbischof gegenüber die Initiative zur Unterdrückung des Wilsnacker Treibens ergriffen habe. Es verhielt sich vielmehr umgekehrt; aber allerdings fiel danach die Autorität des Cardinal-Legaten schwer ins Gewicht.

²) Ludekus Nr. VII. Sonst auch in Wolfenbüttel vorhanden: „Extractum e bulla cardinalis Cusani contra hanc imposturam" (alter Druck, 58. 15. Helmst. quarto).

Anmerkung. Von der Wahrheitsliebe des Nikolaus v. Cusa durchdrungen, hat denn auch einer seiner Biographen, der Regens des bischöflichen Clerikal-Seminars zu Würzburg, Dr. Düx, keinen Anstoß genommen, den „heiligen Zorn" desselben gegen die „abergläubische Wallfahrt nach Wilsnack" und gegen den „habsüchtigen Betrug" zu theilen, was sich auch besser ausnimmt, als die neuste Darstellung der Sache vom römischen Standpunkt, wie sie der Geistliche Rath Müller im Bonif.-Kal. v. 1875 gegeben hat. Was man so bisher vom protest. Gesichtspunkte aus über den Stoff beigebracht hatte, wird dort nach den vervollständigten Mittheilungen dieser Schrift mit Unrecht als „geläufige Geschichtslüge vom Aberglauben zu Wilsnack" (S. 2) hingestellt.

Dieses fast ausschließlich durch die Wilsnacker Vorgänge verursachte Schreiben ließ der Erzbischof Friedrich in erster Linie dem Bischof von Havelberg und seinem Propst Gerhard, dem Prior Henrikus, den übrigen Canonikern und dem Havelberger Domkapitel „für sich und ihren Klerus" insinuiren.

Bischof Conrad blieb ungerührt und machte sich aus dem Erlasse der beiden Vorgesetzten nicht das Geringste, vielmehr ließ er es geschehen, daß noch im Laufe des Jahres 1451 das „lebenspendende Sakrament" mehr als dreimal öffentlich gezeigt und somit die Briefe des Legaten und des Erzbischofs durch die Wilsnacker Geistlichkeit verachtet wurden. Als dem Erzbischof diese Kunde hinterbracht wurde, faßte er den Plan, in eigener Person nach Wilsnack zu reisen, um selbst den Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen; zuvor aber ließ er sich erkundigen, ob auch die Straße nach Wilsnack sicher oder ob man Gefahren ausgesetzt wäre. Zuverlässige Boten benachrichtigten ihn, man könne nicht ohne Gefahr nach dem Wallfahrtsort gelangen und so unterließ er die Fahrt. Stattdessen erließ er unter dem 8. Januar 1452 von seiner Curie in Calbe a. S. aus ein offenes Instrument und Executorialmandat, welches er durch öffentliche Notare an den Kirchthüren des Magdeburger und des Halberstädter Domes sowie der Parochialkirche zu Werben befestigen ließ.

In diesem Edikt lud er den damaligen Pfarrer von Wilsnack, Petrus Franke, den Caplan Nikolaus Witte, ihre Mitcapläne und Alle, die es ganz oder zum Theil mit treffe, binnen zwanzig Tagen vor sein Gericht nach Calbe und forderte sie auf, dann den Beweis ihres inzwischen, wie er annehme, erfolgenden Gehorsams zu erbringen. Andernfalls würden einige Zeugen im Termin durch einen Eid die stattgehabte dreimalige Übertretung der Befehle bestätigen und dann würde über Wilsnack das strengste Interdikt ausgesprochen, sie selbst aber vom geistlichen Amt suspendirt werden. Hiernach wendet sich das Edikt gegen den Bischof von Havelberg und weist ihn an, die Befolgung der genannten Befehle binnen zwölf Tagen bei Strafe der Schließung der Kirche zu bewirken. Würde er 24 Tage zögern, so würde er seines Amtes entsetzt, — ließe er 36 Tage verstreichen, so würde er excommunicirt werden. Zugleich wird der Bischof citirt, nach Verlauf dieser 36 Tage in Calbe vor dem Gericht des Erzbischofs zu erscheinen. Dort solle er beweisen, daß er dem Willen seiner Oberen nachgekommen sei oder die Gründe anführen, warum es nicht habe geschehen können. Zugleich wurde allen Betheiligten angedroht, daß im Falle ihres Ausbleibens in contumaciam gegen sie nach Recht verfahren werden müsse. Diese an den genannten „geeigneten öffentlichen Orten", den 3 Kirchthüren, angeheftete Citation sollte den

Citirten die besondere Vorladung ersetzen und ebenso gültig sein, als wenn Jeder von ihnen für sich besonders citirt worden wäre.

Die citirten Personen erschienen nicht vor dem Erzbischof; der Bischof Conrad fand sich durch diese Form der Vorladung beleidigt und rüstete sich zum äußersten Widerstand. Als indeß die gesetzte Frist verstrichen war, „legte Erzbischof Friedrich die Kirche zu Wilsnack ins Interdikt" ([1]) und excommunicirte den Bischof von Havelberg.

Nun hatte sich der Bischof Conrad für diesen Fall zu rechter Zeit nach einer Art Schutz umgesehen und es veranlaßt, daß das Bisthum Brandenburg in ein solidarisches Verhältniß zu Havelberg trat. Dietrich v. Stechow, der 1451 Dompropst und 1459 Bischof von Brandenburg wurde, ward Conservator der Gerechtsame des Bisthums Havelberg und nach den Intentionen des Bischofs Conrad sollte ihm dies Amt eine Art Suprematie über den Erzbischof in Sachen der „Gerechtsame" geben. Dazu wäre es allerdings nöthig, mit Dreyhaupt (a. a. O.) anzunehmen, daß Dietrich v. Stechow päpstlicher Conservator, d. h. vom Papst zu diesem Zweck ernannt war. Da indessen der Papst in der bald zu erwähnenden Bulle unzweideutig erkennen läßt, daß er erst ganz neuerdings von dieser Funktion Dietrichs erfahren habe, und sich in diesen Stücken auf die Aussage des Bischofs verlasse, so scheint es, als sei etwa auf die Autorität des Markgrafen hin diese Würde als Conservator erfunden und creirt worden. Der Papst hätte im anderen Falle so ziemlich zu gleicher Zeit den Bischof von Havelberg angreifen und vertheidigen müssen, was denn doch nicht angenommen werden kann, trotz der sehr unsicheren Stellung, welche gerade Nikolaus dem Wilsnacker Wunderblut gegenüber einnahm. War der Conservator nicht von Papstes Gnaden, so hatte freilich der Erzbischof keinen Grund, seine Intervention zu respektiren.

An Dietrich v. Stechow, den vertrauten Rath des Markgrafen, wandte sich also der Bischof von Havelberg und führte über den Erzbischof Beschwerde, indem er zugleich Satisfaction verlangte. Propst Dietrich und Johannes Eykendorp, Propst von St. Nicolai zu Stendal, sein Stellvertreter, wagten indeß nicht, wie Dreyhaupt angiebt, die nun bald erfolgende Excommunication über den Erzbischof und seine Anhänger auszusprechen, vielmehr that der Bischof Conrad selbst seinen Metropoliten und dessen Unterthanen in den Bann, sorgte auch für baldige Publikation seiner Sentenz. Infolge dessen brachen sofort Feindseligkeiten aus; Unterthanen des Havelberger Bischofs fielen in das Erzstift ein, plünderten und raubten, wo sie

[1]) Dreyhaupt, Gesch. des Saalkreises, § 14, S. 133.

wollten, und ignorirten das eigene Interdikt, unter dem Vorwande, das angethane Unrecht zu rächen.

Die Pröpste brachten, wie es den Anschein hat, die Sache zuerst vor den päpstlichen Stuhl; doch auch der Erzbischof muß sich schon um die Mitte des Jahres 1452 beschwerdeführend nach Rom gewandt haben. Der Papst gab die Rekursschriften an die »Rota«, den obersten Appellations-Gerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten. Die Rota behielt die Akten etwa ein halbes Jahr, ehe sie dem Papst ein Urtheil vorlegte. Während dieser Zeit ließ nun der Erzbischof nichts unversucht, um Einfluß in Rom zu gewinnen. Eine merkliche Lücke in den hierauf bezüglichen Überlieferungen füllen einige bisher unbekannte Briefe aus, die sich in der Bibliothek des Magdeburger Dom-Gymnasiums befinden. (¹) Drei davon rühren vom Erzbischof her und sind aus Gibichenstein geschrieben; drei haben Capistran zum Verfasser, und sind aus Leipzig; von diesen letzteren ist bereits einer, sogar mit Angabe des Adressaten, die im Manuskript fehlt, bei Ludekus gedruckt. (²) Capistran war im Juni 1452 mit Nikolaus v. Cusa auf dem Reichstag zu Regensburg, auf dem die Angelegenheit der Böhmen wiederum in ziemlich unfruchtbarer Weise besprochen wurde. Sie blieben Beide noch eine Weile zusammen und reisten durch Sachsen in die Nähe der böhmischen Grenze, weil die Möglichkeit vorlag, daß die Verhandlungen durch Cusa in Böhmen fortgesetzt wurden. (³) Als sie in Annaburg waren, schickte der Erzbischof Friedrich den Prior Hermannus von Neuwerk bei Halle zu Nikolaus v. Cusa mit Aufträgen, die sich auf die in seinem Sprengel begonnene Reformation bezogen. Um sich auch den Begleiter Cusa's, Capistran, günstig zu stimmen und zu gewinnen, schrieb er am 4. Juli einen Brief an ihn, in welchem er ihn um die Unterstützung und Befürwortung seiner durch den Prior vorzubringenden Anträge bittet und die Voraussetzung ausspricht, daß er sein Vorgehen gegen unbotmäßige, der Ketzerei verdächtige und lügenhafte Prediger billigen werde. Eine direkte Beziehung auf Wilsnack ist in diesem Briefe nicht vorhanden. Nichtsdestoweniger hat derselbe seine Bedeutung für unsre Darstellung. Wir nehmen aber hier nur das Nöthigste aus den Beziehungen Capistran's zum Erzbischof vorweg, um den Zusammenhang der Briefe klar zu machen; die genauere Schilderung der Art und Weise, wie sich Capistran in Magdeburg benahm und

---

¹) Ms. 13, fol. 88 pp. Es sind Leipziger Abschriften von 1460.

²) Ludekus No VIII.

³) Vgl. Weber, des Franziskaners Johann v. Capistrano Mission unter den Hussiten, Leipzig, 1867. S. 24 und S. 60.

seines allerdings nur gelegentlichen Verhältnisses zu Wilsnack wird in einem besonderen Capitel Platz finden.

Im Oktober 1452 war Capistran in Magdeburg und machte die persönliche Bekanntschaft des Erzbischofs und seiner Leute. Der Erzbischof war gerade damals im Begriff, einen neuen Boten mit mündlichen Aufträgen nach Rom abzufertigen und hielt es für förderlich, wenn Capistran, der, wie er gemerkt hatte, in Rom gut orientirt und vorzüglich angeschrieben war, die Mission des Boten durch einige Briefe an den Papst und an einflußreiche Cardinäle unterstützte. Von Leipzig aus schrieb denn auch Capistran in Folge des vom Erzbischof ausgesprochenen Wunsches die drei in Magdeburg aufbewahrten Briefe. Dem Papst empfiehlt er den Boten des Erzbischofs und bittet ihn, sich der Sache und dem Anliegen des Letzteren günstig zu verhalten, da der Erzbischof ein Mann mit frommem Eifer und ein sehr bereitwilliger, den Anordnungen der apostolischen Mandate gehorsamer Herr sei. Der Erzbischof gehe von der Ansicht aus, daß seine Fürsprache von einigem Werth sei und so habe er ihn ersucht, seine Angelegenheit dem Papst an das Herz zu legen.

Der zweite Brief ist an einen einflußreichen Prälaten in Rom, dessen Name zwar nicht genannt ist, den aber Capistran als seinen Lehrer und Beschützer anredet. Auch an Diesen war der Bote dirigirt und Capistran empfiehlt ihm denselben in ähnlicher Weise wie dem Papst.

Der dritte Brief ist an den Bischof Johannes (Panuensis), das Mitglied der »Rota«, dem das Dezernat oder die Bearbeitung der Streitsache des Erzbischofs übertragen worden war. Diesen Mann muß Capistran gut gekannt haben, wenigstens macht er ihm direkte Mittheilungen. Er schreibt: „Jesus Christus. Ehrwürdiger in Christo Vater und trefflichster Herr! Meine demüthige Empfehlung zuvor. Gnade, Heil und Frieden im Herrn mit meinem schuldigen Gehorsam. Da ich weiß, daß das Urtheil in einem Prozeß wegen eines gewissen Wunderbluts zwischen dem ehrwürdigsten Herrn Erzbischof von Magdeburg, Primas von Deutschland, und dem Herrn Bischof von Havelberg in Eure Hände gelegt ist, so bitte und beschwöre ich Eure Herrlichkeit so angelegentlich als möglich, in der Sache nicht eher zu urtheilen, als bis Ihr dieselbe durch eine Euch als zuverlässig bekannte Person an Ort und Stelle habt untersuchen lassen. Denn dies ist eine gefährliche Geschichte: die Einen sagen so, die Andern so und ich weiß nicht, was richtig ist. Eins weiß ich, daß der ehrwürdigste Herr Legat Cardinal S. Petri ad vincula gegen die Begünstiger jener Sache eine Sentenz hat ergehen lassen. Ich bin überzeugt, daß Ihr bei Eurer hohen Weisheit und hervorragenden Klugheit meinen Rath

nicht bedürft, wenn Ihr ihn aber aus angeborenem Wohlwollen annehmen wollt, so werdet Ihr in der Sache nicht eher eine Entscheidung treffen, als bis Ihr von einem glaubwürdigen und frommen Manne der von Euch den Auftrag hat, die Dinge dort mit eigenen Augen zu besichtigen und zu untersuchen, erfahren habt, wie dieselben sich verhalten. Denn Viele sagen, jenes Blut — mag es nun wahres oder erdichtetes sein, ich weiß es nicht — sei schon so ganz verschwunden, daß man nichts mehr von ihm sehen kann. Noch bitte ich Ew. Hochwürden dringend, mich gelegentlich unserm allerheiligsten Vater zu empfehlen, u. s. w."

Trotz aller dieser Empfehlungen muß die Sendung des erzbischöflichen Orators von keinem besonderen Erfolg begleitet gewesen sein. Denn noch in demselben Jahre schickte der Erzbischof zweimal Briefe durch besondere Boten an den Papst. In dem ersten Schreiben vom 6. Dezember, das freilich nicht ganz erhalten und dessen Datum mir verdächtig ist ([1]), spricht er die Vermuthung aus, daß ihm insgeheim durch eine von feindlicher Seite ausgehende unrichtige, betrügliche Darstellung der Sache in Rom entgegengearbeitet werde, um die Mißbräuche in Wilsnack aufrechtzuerhalten. Dort sei aber gar kein Blut, sondern ein abscheulicher Götzendienst, der um Gewinnes willen getrieben würde. Er bittet den Papst, diesen Götzendienst durch ein Wort zu vernichten, damit auch die Dekrete des Nikolaus v. Cusa in Kraft blieben. Er würde ihm alles sehr gern mündlich auseinandersetzen, der Überbringer aber wäre gleichfalls orientirt und er bäte darum, in denselben volles Vertrauen zu setzen.

Am 11. Dezember schrieb der Erzbischof den letzten Brief an den Papst. Es ist ein sehr ausführliches Schreiben, in welchem er noch einmal — ganz in Tocke's Manier — den Ursprung der Lügen darstellt und es beklagt, daß nun schon ziemlich 70 Jahre das Volk zu dem Abgott wallfahre, zu Hostien, die schon vom Alter verzehrt seien, so daß man kein Brot und kein Blut mehr unterscheiden könne. Er wird dann kühn und wagt augenscheinlich dem Papst gegenüber etwas, indem er die von eben diesem Papst angeordnete Hinzufügung einer neuen Hostie einer strengen Kritik unterzieht. „Nichtsdestoweniger, damit die Quelle des Gewinnes wieder reichlicher fließe, ist es geschehen, daß eine neue consekrirte Hostie zu den alten gelegt ist. Welch eine Gefahr für die Seelen unter derselben verborgen liegt, welcher Geiz und welche Habsucht des Clerus dadurch offenbar wird, heiligster Vater, ist Gott und Menschen bekannt. Um die Sache aus der Welt zu schaffen, habe ich, wie auch schon mein Vorgänger, guten Gedächt-

[1]) Der Brief scheint schon etwas früher geschrieben zu sein (Magdeburger Dom-Gymnasiums).

nisses, viel vergebliche Mühe und Kosten aufgewendet und der Cardinallegat, der uns so sehr erwünscht kam, hat der Sache eine Frist gestellt und mir die Ausführung seiner Anordnungen übertragen." Er erzählt dann von seinem Mandat und wie er genöthigt gewesen sei, den Bischof von Havelberg und die Wilsnacker Geistlichen zu excommuniciren. Es sei sehr kühn und verwegen von Jenen, an den Papst zu appelliren, aber sie hofften ihn dadurch und durch langwierige Prozesse, Unbill und „Nichtigkeiten" zu ermüden, so daß er endlich ihrem Willen und ihrem Irrthum nachgeben werde.

Da es aber eine Glaubenssache sei, die bereits den Weg zu den Ohren des Papstes gefunden habe, es auch nur eines einzigen Wortes bedürfe, um der ganzen Sache ein Ende zu machen, so bäte er ihn um eine Entscheidnng in seinem Sinne, wie er nun schon durch so viele Boten und Briefe gethan; denn die Duldsamkeit des Papstes würde zur Mißachtung Se. Heiligkeit und seines Legaten gereichen, und die Aufhebung des Gehorsams würde eine Confusion und Widerspenstigkeit unter den seiner Obhut anvertrauten Seelen herbeiführen, zur Schmach des Namens Gottes. Deshalb bäte er ihn um der Liebe Christi willen, daß er des Wilsnacker Prozesses sich recht annehme und wie ein Richter und Wächter des Glaubens in rechter Weise handle. Mit dem Ausdruck seines Vertrauens auf den Herrn, auf den er sich in jedem Falle zu verlassen denke, schließt er den Brief.

Nikolaus V. ließ sich durch alle Vorstellungen wider und für nicht beirren, wie er glaubte, und erließ, — ob infolge des Spruches der Rota oder trotz desselben, lassen wir dahingestellt ([1]), am 6. März 1453 eine Bulle, welche den langjährigen und bitteren Streitigkeiten ein Ende machen sollte. ([2]) Die päpstliche Entscheidung fiel nämlich wesentlich zu Ungunsten des Erzbischofs aus und kann geradezu ein Triumph des heiligen Blutes genannt werden, wenngleich freilich nur mit der consekrirten neuen Hostie, — und somit ein Triumph des Bischofs Conrad, des unermüdlich zähen Vertheidigers der alten Hostien und der vom Papst genehmigten Neuerung. Die Autorität des von Nikolaus V. sonst so hoch verehrten Cusa und die Achtung, welche Capistran in Rom genoß, fielen nicht ins Gewicht, vielmehr hat es den Anschein, als wenn der Papst die Stellung der beiden Männer, besonders das Edikt Cusa's nach dem Provinzial-Conzil wegen der dadurch hervorgerufenen offenen Feindschaft zwischen den Bischöfen für einen argen Mißgriff hielt. Er beauftragt die Bischöfe

---

[1]) Die in der Bibliothek des Dom-Gymnasiums befindlichen Wahrsprüche der Rota scheinen nichts davon zu enthalten.

[2]) Bei Dreyhaupt a. a. O. Nr. 59 (S. 134).

von Meißen und von Merseburg, sowie den Propst zu Goslar, seinen in der nachfolgenden Bulle zu Tage tretenden Willen auszuführen.

Zuerst erwähnt er jene Bulle von 1447, durch welche erlaubt wurde, eine neue consekrirte Hostie auf die alten zu legen, und sagt, sie sei „durch gewisse Überzeugungen“ hervorgerufen worden, was freilich sehr unbestimmt lautet. Den Erlaß an den Bischof von Lübeck verschweigt er, um freie Hand für eine leidlich günstige Entscheidung zu haben. Er stellt dann weiter nur die einzelnen Entwickelungsmomente des Streites objektiv dar (¹), ohne für eine Partei besonders zu inkliniren; den Prozeß der Conservatoren gegen den Erzbischof hebt er auf, vernichtet andrerseits die Censuren des Erzbischofs gegen den Bischof von Havelberg und annullirt das Interdikt. Der Streit zwischen den Bischöfen solle gänzlich beigelegt sein. Keiner von beiden Theilen oder ihren Angehörigen dürfe ferner den anderen excommunicirt nennen. Die Bulle werde in den Kirchen zu Magdeburg, Halberstadt und Merseburg bekannt gemacht werden und Jeder, der nach ihrer Publikation noch eine Feindseligkeit unternehme, werde von keinem Geringeren als dem Papst selbst in den Bann gethan werden; wer nicht Frieden halten wolle, dem sollten die Adressaten den Prozeß machen, ihn durch öffentliche Anschläge an geeigneten Orten citiren und über ihn nach ihrem Ermessen richten. Wegen der Raubzüge und dgl. solle dem Erzbischof volle Genugthuung gewährt werden. Übrigens wünsche er selbst über den Verlauf der Sache genau unterrichtet zu werden. Ausdrücklich hebt er die Verordnung Bonifacius VIII. für diesen Fall auf, wonach ein Bischof keine richterlichen Funktionen außerhalb seiner Diöcese vornehmen dürfe.

Als Tocke mit Bischof Conrad im Jahre 1443 zuerst in Magdeburg mündlich über die Sache verhandelte, hatte der Bischof gesagt, die Sache könne nicht so leicht aus der Welt geschafft werden; er hatte den klassischen Ausdruck »subplantari« gebraucht: dieses Wort paßte genau für das Verfahren, welches dem Papst Nikolaus beliebte, um allem Streit ein Ende zu machen. Er gebot Frieden und machte mit einem Worte den Mund aller Gegner des heiligen Blutes stumm. Der Erzbischof gab in Folge der päpstlichen Entscheidung den Kampf auf. Heinrich Tocke wird um diese Zeit hochbetagt gestorben sein. Sein Bruder Hermann war Vollstrecker seines Testaments (²) und überwies nach den Bestimmungen desselben seine Bibliothek der Magdeburger Kirche. Wie man ihn verehrte, läßt sich

¹) Offenbar ein Extract aus der Sentenz der »Rota.« Das Latein ist unglaublich.
²) cf. Programm des Magdeburger Dom-Gymnasiums von 1878 von Dr. Ditmar zu Cod. 210 und Cod. 11.

daraus erkennen, daß man geschriebene Zettel, die man in seinem handschriftlichen Nachlaß fand, sorgfältig aufhob und abschrieb.([1])

So ernst und langwierig die Kämpfe um das heilige Blut gewesen waren, so bald wurden sie doch vergessen; der Ruhm des Sakraments in Wilsnack, — denn seit der Entscheidung konnte man eigentlich nicht mehr von dem Wunderblute daselbst reden, wiewohl es dennoch geschah, – stellte alle vorgefallenen Angriffe und Zweifel völlig in Schatten; nach funfzig Jahren war der Kampf Magdeburgs gegen das Wilsnacker Wunderblut wie ein epischer Stoff; die Kunde von dem ritterlichen Streit des Erzbischofs und seines treuen Tocke war wie ein Märchen, die gesammte Literatur des Streits war verschollen und vergessen, und wir müssen dem guten Hamburger Albert Crantz noch danken, daß er in seiner Historia Vandalica der Kämpfe mit lakonischer Kürze gedenkt. Er schließt seine Beschreibung des Wilsnacker Wunderbluts im 9. Buch (cap. 11) mit den Worten: „Es waren einstmals Meinungsverschiedenheiten unter den Doktoren über diese Sache, auch schrieben Einige ihre Ansichten darüber nieder; aber wenn das Volk sich einmal für eine Sache des Glaubens oder des Aberglaubens begeistert, so ist es schwierig, es davon zurückzubringen."

Der Literatur, welche sich auf den Kampf Magdeburgs bezieht und sich bis heut erhalten hat, wollen wir im nächsten Capitel gedenken.

d) Die Literatur während des Kampfes.

In den dreißig Artikeln und den vierzehn Fragen des Dr. Heinrich Tocke waren die Hauptpunkte angegeben, auf welche sich sowohl die gelehrte als auch eine mehr praktische Behandlung des Stoffes zunächst zu richten hatte. Dies geschah von Matthias Döring in dem Traktat »Quum olim« und dann in dem Gutachten der Erfurter Professoren. Auch die „Antwort der Gesandten" auf dem Tage zu Burg behandelte die vierzehn Fragen selbständig, jedoch in einer von dem „Gutachten" so verschiedenen Weise, daß es gut gewesen wäre, wenn ein überlegener Mann wie Tocke beide Arbeiten neben einander gestellt und gegen einander abgewogen hätte. Während die Doktoren die erste und zweite Frage mit großer Gewissenhaftigkeit und Objektivität zu behandeln suchen, zieht Kannemann (mit Döring) beide zusammen und macht ein seltsames Gedankenspiel: Er giebt zu, daß das Sakrament nicht länger aufbewahrt, sondern durch einen Priester genossen werden muß, am besten von dem, durch dessen Nachlässigkeit es so alt geworden ist. Ist die Hostie wunderbarer Weise blutig oder sonstwie transformirt, so soll sie unter die Reliquien gestellt werden. Bei der Frage, ob das Sakrament öffentlich ausgestellt werden dürfe,

[1]) Ms. 36 des Magdeburger Dom-Gymnasiums.

kommt die eigentliche Tendenz der Schrift zu Tage. Der Canon „über die Reliquien" u. s. w. enthalte nämlich keine Befehle im strengen Sinn, sondern nur Rathschläge. Es sei nicht so genau damit zu nehmen. So z. B. solle nach demselben Canon Niemand als Heiliger verehrt werden, der nicht canonisirt worden sei, doch verehre u. A. die „Kirche" von Aachen Carl den Großen als Heiligen, obwohl er nicht heilig gesprochen sei. Somit werde der Canon doch nicht befolgt. Wie nun Rom das Haupt und die Lehrerin aller Kirchen sei und keine von ihr abweichen dürfe, so sei Magdeburg das Haupt aller Kirchen der Provinz: was dort gethan und gutgeheißen werde, das könne überall in der Provinz geschehen. Aber Magdeburg verehre ja selbst ein Wunderblut, wie Kannemann am St. Moritz-Fest 1446 gesehen habe; zweimal wurde es ohne Hülle gezeigt und deshalb dürfe man von Magdeburg aus andere Leute nicht korrigiren wollen. Für Wilsnack wird der günstige Schluß gezogen und Kannemann widerspricht damit seinen ersten Sätzen.

Was die Zeichen anbetrifft, so nimmt er sie besonders in Schutz. In der Deutung ihres eigentlichen Zweckes bringt er einige Gedanken aus dem Traktat »Quum olim« vor und nennt die Zeichen lediglich Erinnerungszeichen an die von so vielen Autoritäten beglaubigte Auffindung des Wunderblutes. Er beruft sich auf die römische Praxis: Rom habe im Schweißtuch der Veronika die Zeichen der Liebe des leidenden Heilandes; die Pilger zu St. Jacob erhielten auch bleierne Erinnerungszeichen, und doch meine die Kirche nicht auf Abwegen zu sein. Die Conzilien zu Constanz und Basel, die durch die Gegenwart Christi unfehlbar gewesen seien, hätten den Verkauf von Zeichen für Wilsnack ebensowenig verboten wie für Aachen und Cöln. Hatte Tocke um Bartholomäi 1446 in Erfurt den Doktoren mitgetheilt, das Baseler Conzil hätte diese Sache um wichtigerer Artikel willen vernachlässigt, so wird dies im Folgenden geleugnet. Aus dem Allen folge, daß man den Handel mit den Zeichen, welche nur die ursprüngliche Erscheinung der blutenden Hostien abbilden sollen, denen somit in der Wirklichkeit doch etwas entspricht, wohl fortsetzen darf.

Bei der fünften Frage wird wieder das Verfahren beobachtet, principiell mit dem Fragenden übereinzustimmen und doch für Wilsnack wenigstens den Schlußsatz frisch zu leugnen, daß alle Wunder falsch oder verdächtig sind. Neben vielem Anderen sucht Kannemann aus dem Hasse Tocke's gegen Wilsnack für seine eigene Objektivität Capital zu schlagen; wenn man aber, sagt er, die Bosheit und Roheit der Einwohner Wilsnacks gegen die Wahrheit der Wunder ins Feld führte, so möchte man doch bedenken, daß Christus gerade in Capernaum, wo doch die schlechtesten Leute wohnten, die meisten Wunder gethan hat.

Auf die 7te Frage antwortet Kannemann: Das Vergehen eines Einzelnen darf der Kirche nicht zum Nachtheil gereichen. Delictum tutoris non obligat pupillum.

Es folgen noch mehrere hämische Bemerkungen über die Magdeburger Kirche, in der Art wie sie der sächsische Chronist in seinen Charakteristiken so gern anbringt, auch eine witzige Bemerkung zur 12ten Frage, daß nämlich mit Bezug auf Wilsnack das Frohnleichnamsfest ebensogut das Fest des heiligen Bluts genannt werden könne, da ja dort der Leib nicht ohne Blut sei. Die letzten Fragen werden sehr vernachlässigt.

Es war geschickt von M. Döring, daß er in Erfurt die Gelegenheit benutzte, zwischen der „Antwort" Kannemanns und dem „Gutachten" einen Vergleich zu ziehen. Auf diese Weise sollten beide Arbeiten in gewissem Sinne als überwundene Standpunkte gelten und die Vergleichung beider konnte sich möglicherweise als überlegen aufspielen. So machte es Döring in dem Traktat «Quum per unanimem consensum» und glaubte dadurch, daß er thunlichst unbefangen zu urtheilen schien, die Ehre der Partei, für welche er sich entschied, zu stärken. Er entscheidet sich wesentlich für die „Antwort" und führt dieselbe weiter aus, indem er ihre Behauptungen unterstützt und ihre Angriffe schärfer zuspitzt. Er kann es nicht unterdrücken, auf Tocke und die Magdeburger schlimmen Verdacht zu wälzen und benutzt alle Vorwürfe der „Antwort", um die Kraft der gegnerischen Angriffe durch Bedenken gegen ihre innere Berechtigung zu schwächen.

Diese Schrift blieb nicht ohne Erwiderungen. Bald nach der Diät von Fischbek machte Johannes Gudermann, Dekan St. Severi zu Erfurt, seine Zusammenstellung der Traktate und beleuchtete namentlich die Thätigkeit Dörings in dem Abschnitt «Hic continentur.» Einige andere Controversschriften, auf welche in dem Berliner Manuskript aufmerksam gemacht wird, sind verloren gegangen; eine andere wird uns noch kurz beschäftigen.

Zu gleicher Zeit mit Gudermann's Traktaten erschien eine neue Abhandlung über den Streit von dem Erfurter Karthäuser Jacobus, dem gewaltigen Schreiber, der Dasjenige nicht wollte ungeschrieben sein lassen, was er ungesagt lassen mußte, als sein Orden ihm die Theilnahme an den Tagfahrten nicht gestattete.

Seine Abhandlung »de concertatione super cruore«(¹) ist maßvoll und ohne Leidenschaft geschrieben und könnte in gewissem Sinn überlegen genannt werden, wenn sie nicht etwas geschwätzig wäre. Ihr Ergebniß ist: Dringen auf amtliche Untersuchung. Der Verfasser sagt

¹) Bruchstück im Berliner Mſ., vollständig in Göttingen, Ms. th. 119, Magdeb. Dom-Gymn. Ms. Cod. 21, 222b—231a fol. 207 — 218.

zu Anfang: bis jetzt hätte ihn noch kein unfehlbarer Beweis zwingen können, sich auf eine Seite der Streitenden zu stellen, obwohl er gestehen müsse, daß die Gründe der einen Seite — und er meint die Gegner des heiligen Blutes — mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätten. Der Zustand aber, wo beide Parteien Recht zu haben glaubten, müsse aufgehoben werden und dann würde aller Streit aufhören. Deshalb scheine es gerathen, die ganze Sache auf ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen, in welchem eigentlich eine amtliche Prüfung hätte geschehen müssen. Denn gerade alle die Geschichten, die sich an die Auffindung des Blutes knüpfen, erheischten Beweise, ebenso die angeblichen Zeugnisse Verstorbener und Lebender. Wenn daher Gott nicht die Parteien geradezu inspirirte, in ihrer Meinung übereinzukommen, so bliebe nichts übrig als eine gerichtliche Untersuchung und eine Sentenz, die Allen Schweigen auferlegte, und der Sache ein Ende machte. Wenn sich eine Partei dieser Untersuchung ungünstig zeigen würde, so wäre der Verdacht gerechtfertigt, daß sie den Rechtsspruch scheute. Nach einer langen Auseinandersetzung hierüber empfiehlt er, die heilige Schrift zu Rathe zu ziehen. „Aus ihr wird geschöpft, was zum Heil nothwendig ist. In unseren Zeiten nimmt die weltliche Weisheit mehr überhand als je; die Weltweisen wollen viel Verborgenes ergründen und vertrauen ohne Demuth des Herzens vor Gott nur auf sich selbst, wie die alten Philosophen thaten. Daher kommen heutzutage die vielen Irrthümer in der Kirche, denn Gott giebt die Erkenntniß der Wahrheit den stolzen Geistern nicht, wie Paulus sagt: „Was thöricht ist vor der Welt, das hat Gott erwählet — und: die Welt in ihrer Weisheit hat Gott nicht erkannt."

Der Verfasser macht nun den freilich unpraktischen Vorschlag, dem Ordinarius des Ortes, also dem Havelberger Bischof die Untersuchung zu übertragen, eventuell dem Erzbischof. Benachbarte Prälaten, Doktoren, Magister und urtheilsfähige Leute sollten dabei helfen, damit die Wahrheit nicht länger verborgen bleibe. Die Untersuchung muß auf Grund des göttlichen Wortes und „ewig fester Zeugnisse" geschehen.

Zuletzt thut er einige positive Äußerungen. Es sind, sagt er, doch Anzeichen vorhanden, wodurch die Sache für weise Leute zweifelhaft wird: 1) Zur Zeit, als das Blut aufgefunden wurde, mangelte es an Männern, die es recht zu prüfen verstanden hätten, (Göttingen 119. 217 verso.) 2) Die damalige Verarmung des Ortes in Folge der Einäscherung hat dazu beitragen können, daß der Gedanke eines Betruges auch in Bezug auf jenes Blut auftauchte, um durch Wallfahrten Geld zu erlangen. 3) Da unsere Zeit der Wunder nicht bedarf — (Augustin, Hus), weil die Kirche „weit und breit gepflanzt

ist", so sind die Wunder verdächtig. 4) Die Selbstverzehrung, das Geschwundensein der Hostien und des Blutes spricht auch gegen die Echtheit. Wenn das Wunder von Gott wäre, so müßte er die Hostien ferner conserviren und es müßten keine neuen Hostien darauf gelegt werden. — Doch will er nichts „definiren", da er nichts beweisen könne, auch von einem unumstößlichen Beweise noch nichts gehört habe. – Übrigens ist diese Schrift keine Streitschrift, sondern eigentlich eine Friedensstimme, eine Vermittelungsschrift; sie enthält viel scholastischen Ballast, aber auch einige wirklich schöne erbauliche Stellen und rangirt ebensowohl mit der gelehrten Literatur, die an dem Kampfe theilnahm, als mit der praktischen, die sich an ihn anschloß. Im Jahre 1452 kommt Jacobus Jüterbok noch in einem anderen mehr asketischen Traktat »de erroribus et moribus Christianorum modernorum«, der sich fast auf allen von uns benutzten Bibliotheken findet, auf die Materie der Wallfahrten zu sprechen. Sein Urtheil ist da bereits abgeschlossen, er verdammt sie unbedingt, wesentlich auf das Urtheil Heinrich Tocke's hin, von dem er Genaueres über die Beschaffenheit der Hostien gehört hatte. So spricht er sich an der Stelle auch gegen das Beifügen einer neuen consekrirten Hostie aus. Wir werden noch kurz darauf zurückkommen.

Da so gewichtige Autoritäten wie die Erfurter Fakultät, Tocke, Jacobus v. Carthus, denen sich 1448 die Leipziger Juristen-Fakultät anschloß, ihr Urtheil zu Ungunsten des Cultus zu Wilsnack ausgesprochen und dasselbe in der besten Weise der Zeit begründet hatten, so war denn doch bei besonnenen Leuten der Eindruck erweckt worden, daß die gegen die Verehrung des Wunderbluts gerichteten Schriften die Vertheidigungen derselben besiegt hatten. Daher fanden sich bald einige treffliche Männer, welche jenes Urtheil popularisirten, indem sie es in ihren Schriften kurz voraussetzten und dann in einfacher paraenetischer Form gegen die Wallfahrten auftraten. Das Gutachten der Erfurter Doktoren hatte gerade zu solcher volksthümlichen Behandlung der Sache aufgefordert. Es steht dahin, wer den Anfang damit gemacht hat. Jedenfalls war die bedeutendste derartige Schrift die Consultatio des Johannes v. Dorsten, Augustiner-Provinzials von Sachsen, der „lange Zeit der angesehenste Lehrer der Universität Erfurt war." (¹) Auf der Wolfenbüttler Bibliothek hat sich ein Manuskript dieser Consultation erhalten und zwar in einem Sammelbändchen unter mehreren auf den Stoff bezüglichen Urkunden. (²)

Dorsten hat einen Rath für viererlei Arten von Leuten:

¹) cf. Kampschulte, die Univ. Erfurt, Trier 1858, p. 17.

²) Var. tract. theol. Saec. XV, 15. 8. In Herzogs Real-Encykl., Art. Wilsnack, ist der Consultatio gedacht, ohne daß sie doch dem Verf. weiter bekannt war.

1) Den Wallfahrern selbst räth er, die Versuchung und Leidenschaft zum Wandern tapfer und mit Gebet zu Gott zu überwinden und ihre Gedanken vom Reisen völlig abzuwenden. Auch sollen sie auf den Rath verständiger Leute hören und ohne deren Belehrung nichts unternehmen. Darüber hätten die Erfurter Doktoren schon ihre Meinung abgegeben; nach ihnen dürfte Niemand ohne Erlaubniß seines Ortsgeistlichen wallfahrten gehen und diese Verordnung hätte schon gute Früchte getragen.
2) Den Angehörigen der Wallbrüder, Eltern und Herren räth er, das junge Volk vorsichtig und klug, auch durch Schmeicheleien und Drohungen von ihrem Vorhaben abzubringen. Sollte das Alles nichts helfen, so sollte man das Völkchen ziehen lassen, doch sorge man für Schutz und Bewachung. Es wird nicht schaden, wenn sie Ungemach, Ermüdung, Hunger und Durst von den Wallfahrten haben.
3) Den weltlichen und geistlichen Oberen räth er, mild und gemäßigt zu regieren, daß die Leute nicht leicht zu Lärm, Aufstand und Bewegung gereizt werden. Man gestatte nicht, daß die Wallfahrer in Schaaren mit Geräusch durch Städte und Dörfer laufen, damit sie nicht auch Andere bewegen, ihrem üblen Beispiele zu folgen.
4) Allen Gläubigen insgemein räth er, Mitleid mit jenen an der Krankheit des thörichten Laufens Leidenden zu haben und die Wallfahrer der Verschämten wegen, die aus Armuth auf die Reise gehen, mit Almosen zu unterstützen. Niemand verlache oder verachte sie, er unterweise sie vielmehr mit sanftmüthigem Geist, um sie von ihrer Leidenschaft zurückzubringen.

Alle mögen Gott bitten, das Übel in etwas Gutes zu verkehren, und mögen durch gute Werke danach trachten, die drohende Plage abzuwenden. Das sollten die Geistlichen ausdrücklich zum Gegenstand besonderer Reden machen.

Ob in der Hogel'schen Chronik ad a. 1475, in welcher nach Kampschulte a. a. O. von Dorsten gesagt wird, er eiferte gegen die häufigen Wallfahrten nach Wilsnack, „solch Laufen bedeute nichts Gutes und wäre ein Zeichen, daß das Volk an einer ansteckenden, bösen geistlichen Seuche krank liege", — diese Consultation gemeint ist, das steht dahin. Dorsten mag 1475 gestorben sein; 1470 war er noch auf einer Generalversammlung in Bologna. Er schrieb anderweitig eine Determination de cruore miraculoso Christi asservato in monasterio Gotter.

Das Wolfenbüttler Manuskript giebt weiter an, die Meinung des Joh. v. Dorsten stimme mit dem Urtheil „der ehrwürdigen Väter

und Herren von Magdeburg überein, welche gegen den Zusammenlauf in Wilsnack predigten." Hiernach scheint es, als wenn der Erzbischof auf den Rath der Erfurter Doktoren eine Anregung gegeben hatte, daß wenigstens in der Metropole ähnlich wie damals in Böhmen unter Sbynko gegen die Wallfahrten gepredigt wurde.

Die Magdeburger Väter operiren nun etwas anders als Dorsten, sie geben Anleitung zur Vermahnung.

Erstens, sagen sie, kann aus der Verdunkelung des Lichts unserer Vernunft ein Schaden für Leib und Seele hervorgehen, deshalb muß das Volk ermahnt werden, Gott zu bitten, er möge es vor dem Wandertrieb und Instinkt hüten, der es zum Thier erniedrige. Denn es sei thierisch, ohne Überlegung, ohne Erlaubniß des Geistlichen, ohne Beichte zu laufen, sich nicht um Vater und Mutter, Mann und Weib, um seine Herrschaft oder um irgend einen möglichen Schaden zu kümmern und nicht daran zu denken, ob Feste und sonstige kirchliche Vorschriften verletzt werden.

Zweitens, wenn selbst alle nöthige Erlaubniß eingeholt und vor der Wallfahrt gebeichtet ist, soll die letztere doch ohne Aberglauben geschehen und man solle nicht glauben, daß ein Bild oder Blut oder sonst eine leblose Creatur Jemanden gnädig erhören oder auch nur Wunder thun könne; vielmehr solle man allein Gott anrufen, daß Er uns erhöre und Seine Heiligen, daß sie für uns bitten.

Drittens muß man das Volk ermahnen, den allmächtigen Gott anzuflehen, daß er diese Krankheit des Wallfahrens von uns nehme, damit er nicht gezwungen sei, noch schwerere Plagen über unser Volk zu verhängen.

Derselbe Band enthält endlich gleich darauf noch einen Auszug aus dem erwähnten Traktat de erroribus et moribus u. s. w. Die berühmten Orte werden loca occulta, die Verehrung dort ein Verbrechen genannt, wie davon schon die Rede gewesen ist. Daraus, daß dies Fragment den vorgenannten beiden Schriften angefügt ist, ließe sich die Vermuthung rechtfertigen, daß auch die Consultation Dorstens und die Ermahnung der Magdeburger nur in ihren wichtigsten Partien oder im Résumé vorhanden seien; das Vorhandene macht indessen trotz relativer Kürze sehr den Eindruck eines Ganzen. Zu praktischem Gebrauch war es auch nöthig, den abhandelnden Ton zu vermeiden, wie beliebt er auch unbegreiflicher Weise damals war.

Eine größere kritische Arbeit über den Stoff lieferte noch der Propst Eberhard Waltmann von Magdeburg im Jahre 1451. Der Traktat ist gleichsam eine Nachlese zu dem Erfurter Gutachten, indem er am Schlusse die 14 Fragen mit besonderer Polemik gegen Kanne-

mann's „Antwort der Gesandten" noch einmal weitläufig behandelt. Worauf sind vier Punkte mit großem Fleiße abgehandelt, nämlich

1) über das Wesen des Bluts an sich,
2) von der Verehrung des Blutes von Seiten des Volks,
3) von den Wundern,
4) von verschiedenen Verhältnissen und Observanzen in Wilsnack.

Diese Ausführungen bieten zu wenig Interesse, um sie hier zu excerpiren. Historisches Material ist nur selten eingeschaltet, während wir dies in andern Arbeiten des Propsten (s. u.) häufiger finden. In der Regel haben gerade seine beiläufigen geschichtlichen Notizen orientirende Bedeutung. (Über den Traktat cf. S. 236.)

Er sucht das Verfahren der Priester bei Verkündigung von Wundern in das rechte Licht zu stellen und bedient sich dazu unter anderem einer allerdings ganz wirkungsvollen Geschichte, welche er selbst zum Theil mit erlebt hat. Eingedenk der Überlieferung von den vielen Fällen, in denen das Wunderblut auch aus Gefangenschaft in Feindes Hand geholfen haben sollte, hatte der Graf v. Cyle, Schwiegersohn des Kaisers Sigismnnd, als er in die Hände der Türken gefallen war, gelobt, nach Wilsnack zu wallen und ein goldenes Kreuz zu opfern, wenn das heilige Blut ihm aus der Gefangenschaft helfen würde. Er kaufte sich für ein Lösegeld von 24000 Dukaten los, pilgerte aber trotzdem nach Wilsnack, sein Gelübde zu erfüllen. Auf der Reise kam er durch Magdeburg, sprach den Propst Eberhard und erzählte ihm seine Erlebnisse. Als er in Wilsnack gewesen war, haben sie dort, sagt Eberhard, nachher „verkündigt, das heilige Blut hätte den Grafen aus den Banden befreit; aber sie unterließen hinzuzufügen: mit Hülfe von 24000 Dukaten. Wenn man das ein Wunder nennt, dann könnte man freilich unzählige auffinden."

Von der Synodalrede Tocke's haben wir bereits am passenden Orte ausführlich gehandelt. Es bleibt noch übrig, einer in der letzten Zeit des Kampfes gepflogenen Correspondenz zwischen Propst Eberhard und Capistran eingehende Erwähnung zu thun.

Anhang zu Nr. 5.

Die Beziehungen Johann's v. Capistrano zum Wilsnacker Wunderblut.

Aus den Acta Sanctorum der Bollandisten, den Annales Minorum des Lucas Wadding und anderen guten Quellen hat G. Voigt in Sybel's Zeitschrift (Band X.) ein interessantes Lebensbild Johann's v. Capistrano, des Schülers Bernhardin's v. Siena entworfen. Auf Grund dieser Forschungen hat F. C. R. Weber die Mission des Capistran unter den Hussiten von 1451—53 zum Gegenstand einer erneuten Untersuchung gemacht und nach theilweise

neuen Quellen Zeitpunkte und historischen Inhalt genauer bestimmt. ([1]) Beide erwähnen jene in das Jahr 1452 fallende Reise, die den Capistran unter anderem auch nach Magdeburg führte. Eine noch unbekannte Episode aus dieser Zeit erschließt uns eine Correspondenz zwischen Capistran und dem Propst Eberhard Waltmann vom Kloster der heiligen Jungfrau Maria in Magdeburg, welche handschriftlich in mehreren Bibliotheken zu finden ist und die das Verhalten Capistran's zum Wilsnacker Wunderblut zur Veranlassung hat. ([2])

Schicken wir zur Einleitung Einiges vorauf. Capistran, 1386 geboren, trat im Alter von 30 Jahren in den Franziskaner-Orden, in welchem er die Scheidung in Observanten und Conventuale vorfand. Er stellte sich auf Seite der strengen Observanten, die genau nach der von Paoluccio v. Foligni reformirten Regel des heiligen Franziskus leben wollten und gewann großen Einfluß auf die Leitung des Ordens. Papst Eugen IV., der selbst aus einem Observanten-Kloster auf den päpstlichen Stuhl erhoben war, wünschte ihn zur Reformirung aller Minoriten-Klöster zu benutzen, machte ihn 1443 zum Vikar für Italien und 1444 zum Generalvikar der Observanten. In diesem Jahre starb Bernhardin v. Siena, der Heilige der Observanten, und Capistran betrieb wegen der Wunder, die sich angeblich mit seiner Leiche ereigneten, seine Canonisation, welche ihm auch nach sechsjährigen Bemühungen gelang. Nun suchte er Bernhardins Rolle weiter zu spielen, doch wartete er mit den Wundern nicht erst bis zu seinem Tode. Sein Ruf als Wunderthäter und als Volksprediger erfüllte bald ganz Italien und ließ ihn dem Papst Nikolaus V. als den rechten Mann erscheinen, um durch ihn den erneuten Versuch einer Zurückführung der Hussiten zu wagen. Nikolaus forderte ihn also auf, im Jahre 1451 nach Österreich und Deutschland zu gehen und stattete ihn mit dem Titel eines General-Inquisitors sämmtlicher Ketzereien auf dem Erdkreis aus. Aber obgleich die Reise Capistran's mit vielen Wundern geschmückt war, und ihm ein außerordentlicher Ruf voranging, so vermochte doch dies keinen Einfluß auf die Böhmen auszuüben, vielmehr blieb seine mündliche und schriftliche Thätigkeit als Unterhändler ohne den erwarteten Erfolg.

An der letzteren nahm auch der Cardinallegat Nikolaus v. Cusa zeitweise Theil, der als Träger viel ausgedehnterer Vollmachten die höhere Instanz für die Thätigkeit Capistrans bildete und in dieser Eigenschaft auch mehrfach in Anspruch genommen wurde. Er hatte nichts von der italienischen Leidenschaftlichkeit des Capistran und war sehr geeignet, eine versöhnliche Haltung bei den Parteien zu provoziren.

[1]) Leipzig 1867. [2]) In Dessau, Wolfenbüttel, z. Th. in Magdeburg und Göttingen, überall nur Theile der Correspondenz, die doch nun ganz vorhanden ist.

Im Übrigen kennen wir das Stadium des um Wilsnack geführten Kampfes im Herbst 1452, als Capistran zu ihm in ein Verhältniß trat. Er hatte durchaus nicht die Absicht, dies zu thun, sondern er betrachtete einen Ausflug nach Deutschland, auch diesen, auf dem wir ihn begleiten, als eine angenehme Unterbrechung seiner langweiligen und langwierigen Geschäfte in Böhmen und Mähren. Hier kommt die Reise im Oktober und November 1452 in Betracht. Die Correspondenz zwischen ihm und dem Propst Eberhard setzt uns in den Stand, einige genaue Bestimmungen über seinen Aufenthalt zu machen.

Im Frühjahr 1452 waren Ungarn, die sich auf der Wallfahrt nach Wilsnack befanden, durch einen Ort Böhmens gekommen, an dem sich Capistran gerade aufhielt. (¹) Er gab einem von ihnen einen Brief — (litera promotorialis) — mit seinem Insiegel an das heilige Blut von Wilsnack mit. Dieser Ungar war nach Magdeburg gekommen und hatte den Brief Mehreren gezeigt. Dort wurde derselbe abgeschrieben und zur Kenntniß des Erzbischofs gebracht. Dieser wollte, um in Magdeburg alles Ärgerniß zu vermeiden, dem Capistran noch vor seiner Ankunft in Magdeburg, wo er sich angemeldet hatte und gern erwartet wurde, die offizielle Ansicht über Wilsnack mittheilen und beauftragte den Propst Eberhard Waltmann, mit einer Copie jenes Briefes und mit dem Dekret des Legaten Nikolaus vom 5. Juli 1451, welches ja eine vernichtende Kritik an der Sache des Wunderbluts übte, sich zu Capistran zu begeben und denselben über die Wahrheit und Authenticität dieses Briefes zu befragen, ihn auch zur Befolgung des Dekrets aufzufordern.

Am 16. September 1452 war Capistran noch in Lucz, um Michaeli schreibt er einen Brief aus Brüx in Böhmen: gleich darauf brach er nach dem Norden auf und der Propst Eberhard richtete sich so ein, daß er ihm in Zwickau begegnete, denn seine projektirte Reiseroute war bekannt. In Zwickau, wo Capistran nach Matth. Döring's Bericht (²) mit vier Begleitern zu Fuß und vieren zu Pferde einzog, stellte er ihm die erwähnten Schriftstücke zu und unterrichtete ihn über die wirklichen Vorfälle in Wilsnack und betreffs der Wallfahrten. Capistran hörte ihn sehr gütig an, zeigte sich willfährig, verlas das Dekret vor dem Volke und ließ es durch einen Dolmetscher populär auslegen. Schon in Zwickau brachte der liebenswürdige Propst Eberhard die principielle Seite der Sache zu ver-

¹) Nach Ludekus, Vorrede, kamen die Ungarn und Polen in der Regel zwischen Ostern und Pfingsten in Caravanen von 2—300 nach Wilsnack. Sie hatten dort ein so großes Wachslicht gestiftet, daß es von der Orgel aus angezündet werden mußte.

²) In der Sächsischen Chronik, bei Mencken III. 158.

traulicher Besprechung und setzte dieselbe unterwegs in Halle fort. Dort nahmen schon Mehrere an der Disputation Theil, wiewohl die letztere wegen der Schnelligkeit der Reise nur eine gelegentliche war. Waltmann beruft sich später darauf, wie fleißig er dem Capistran in den Städten bis inclusive Magdeburg die Geschichte dieses Aberglaubens auseinandergesetzt und wie er ihm geklagt habe, mit welcher Nachhaltigkeit derselbe immer noch blühe. Bei diesen Anläßen wurde unterwegs die allgemeine Frage der „Adoration und Superstition" besprochen: die Antworten Capistrans befriedigten den Propst nicht, dieser war aber zu zartfühlend, um seinen Begleiter bei seinen vielen Beschäftigungen und seinem kurzen Aufenthalt in den Städten, selbst in Magdeburg mit Erörterungen zu beschweren und nahm sich vor, ihm seine Ansichten bald schriftlich auseinanderzusetzen, da er offenbar den Capistran einstweilen um seines immerhin bedeutenden Einflusses willen gern auf seiner Seite gehabt hätte.

Das Mißtrauen, welches der Propst gegen Capistran empfand, war besonders dadurch genährt worden, daß Dieser für die Anbetung des Wunderbluts zwei Beispiele aus Italien angeführt hatte, wo der Papst den Cultus guthieß. Eberhard beabsichtigte deshalb, seine Angriffe hauptsächlich auf diesen Punkt zu richten. Da nun Capistran merkte, daß sein Begleiter gänzlich mit dem Erzbischof übereinstimmte, so versah er sich nicht der besten Aufnahme in Magdeburg: als er daher am 8. Oktober 1452 dort angekommen war, war er klug genug, dem Erzbischof Friedrich und dem Kloster zur heiligen Jungfrau Maria, dessen Präpositus Eberhard war, einige Reliquien des heiligen Bernhardin v. Siena zu schenken, die das Neuste vom Jahr waren und mit denen er sich denn wenigstens den gutmüthigen Klosterpropst günstig stimmte, sodaß derselbe die Punkte, bezüglich deren nicht Alles in Ordnung war, möglichst übersah und bei einer offiziellen Veranlassung den Italiener „vor Fürsten und Herren" warm empfahl.

Am 15. Oktober war Capistran noch in Magdeburg, wo er das übliche Strohfeuer der Begeisterung anzündete, — ein Brief des Datums verbürgt uns die Notiz: (¹) am 16. Oktober, dem Tage des heiligen Gallus, schrieb schon der Propst Eberhard an ihn, so daß wir annehmen, er sei eben am 16. Oktober nach Leipzig aufgebrochen. Jedenfalls kam er nach einem a. a. O. mitgetheilten Schreiben von Stephan Naumann aus Leipzig am 24. Oktober (²) in dieser Stadt

¹) cf. Weber, a. a. O. p. 27., vgl. auch S. 62.

²) feria sexta post festum Lucae evang. (ib. S. 62.) Allerdings ist AA. SS. X., p. 551 ein Brief Capistrans vom 21. Oktober mitgetheilt, den Weber in Leipzig will geschrieben sein lassen, trotz Stephan Naumann. Wir lassen es dahingestellt; die Möglichkeit ist jedenfalls vorhanden.

an, welche ihm ungeheure Ehren erwies. Der Propst, dem die Correspondenz sehr am Herzen lag, beeilte sich mit seinem Brief und fertigte den Boten so ab, daß Capistran das Schreiben am Tag nach seiner Ankunft in Leipzig empfing. Dies Schreiben ([1]) lautet in sinngemäßer Übertragung folgendermaßen:

„Der Eifer um den rechten Gottesdienst treibt mich, geliebtester Vater in Christo, mich von Euch belehren zu lassen, ob es in Betreff des Cultus der Anbetung nicht unangemessen erscheint, wunderthätiges Blut anzubeten, wofern man Gewißheit über ein Wunder hat, wie dies an zwei Orten Italiens der Fall ist. Da nun an mehreren Orten sich die gefährliche Gewohnheit eingeschlicheu hat, derartiges Blut für Christi natürliches oder für wirklich wunderthätiges Blut zu halten, das man auf Grund dessen anbetet, so möchte ich Euch, — mag nun dieses Blut wunderthätig oder erlogen sein, — zunächst als meinem frommen Curator meine Ansicht über diesen Gegenstand, die adoratio, offen darlegen. Durch die Adoration giebt man dem Ehre, den man anruft; man betet Den an, zu dem man redet, event. mit dem Wunsche, etwas für das Seelenheil zu erlangen. Man kann nur ein vernünftig Ding anreden und anbeten, wie aus den Schriften Bonaventura's u. A., sowie aus kirchlichen Psalmen, Hymnen und Collekten zu ersehen ist. Somit ist Anbetung (latria) nur möglich Gott und den Heiligen gegenüber, die schon in der ewigen Heimath sind. Denn eine fromme Anrede darf nur an den geschehen, der das Herz der Menschen ergründen kann, wie dies Gott direkt und seine Heiligen im göttlichen Wort vermögen. Daher verbietet der heilige Thomas mit Recht, Menschen anzubeten, die noch mit uns auf dem Wege sind. Was Christum anbetrifft, so hat er durch seine Menschwerdung die Möglichkeit einer Abhängigkeit im Gegensatz zu seiner bisherigen göttlichen Existenzform verwirklicht; dafür beten wir nicht blos die göttliche Natur, die er der menschlichen mittheilte, sondern geradezu seinen Leib und sein Blut mit Ehrfurcht an. Abstrakt genommen gebührt ihm, weil wir der Menschheit Christi nicht die Allmacht zuschreiben, auch nicht die latria, indeß wird ihm wegen der Union der Hypostasen eine Herrschaft über alle Heiligen zugeschrieben, weshalb ihm demüthiger Dienst (hyperdulia) gebührt, während den Heiligen, die im himmlischen Vaterland herrschen, Verehrung (dulia) zukommt. Wer noch hienieden ist, dem gebührt weder Anbetung noch Verehrung, wie Beides einigen

[1]) Der Brief ist in Dessau, Wolfenbüttel (550 Helmst.) und Göttingen Cod. 119 th.

Königen und Propheten zu Theil geworden ist. Die Heiligenbilder verehren wir indeß wegen der durch sie dargestellten Heiligen: wir beugen sogar die Knie, indem wir lebhaft an sie denken, während wir sie betend anreden. Das Kreuz Christi verehren wir inniger, weil die Glieder des Heilandes es im Tode berührt haben und die Anbetung des Kreuzes sich auf den Gekreuzigten selbst bezieht. So sind auch die Sakramente anzubeten wegen der in ihnen enthaltenen göttlichen Gnade. Ebenso ist es mit den Reliquien der Heiligen. Die Gebete richten sich nicht an die Gebeine oder das Blut, sondern an die Seelen wegen ihres Verdienstes im Leben, ihrer Seligkeit im Sterben und ihrer zukünftigen Verherrlichung im Gericht. Wenn aber solche Reliquien auch offenbare Wunderkräfte besäßen, so dürften sie doch deshalb nicht betenderweise angerufen werden, z. B. der Mantel des Elias oder der Leichnam Elisa's. Reliquien der Heiligen, selbst wenn sich Wunderbares mit ihnen begeben hat, wie wenn eine Flüssigkeit sich in eine blutartige Substanz verwandelt, dienen hauptsächlich zur Offenbarung des göttlichen Zorns und zum Abscheu vor dem Unglauben wie vor der Sünde, und in dieser Weise zur Erbauung des Glaubens und der Tugend.

Was Ihr, ehrw. Vater, über das Wunderblut an zwei Orten Italiens sagt, die vom Papst mit Ablaß begnadet worden sind, so scheint der heilige Vater, dem andere wichtige Geschäfte obliegen, in Folge falscher Berichte manchmal zu unterzeichnen wie mans verlangt ([1]), was er nicht thun würde, wenn er besser berathen und genauer unterrichtet wäre. Man sagt ihm wohl, der fromme Drang des Volkes und die Förderung des Cultus erheische es, man verschweigt aber, daß um schnöden Gewinnes willen dem Volk eine Gelegenheit zum Aberglauben gegeben wird. O, zu unsern Zeiten kümmert man sich an vielen Orten wenig um unerlaubten Cultus. Es sollen sogar verschiedene schlimme Mißstände in dieser Beziehung bei der römischen Curie bestehen, die man billigt und mindestens entschuldigt, da man sie nicht abstellt. Wenn wir nun durch rechten Gottesdienst unserm Schöpfer enger verbunden werden, so werden wir durch unstatthaften Cultus immer mehr von ihm getrennt. Möchte Euch, ehrw. Vater, meine Besorgniß nicht mißfallen. In Magdeburg, wo Ihr mit vielen heilsamen Arbeiten beschäftigt waret, wollte ich trotz meines lebhaften Wunsches, über diese Sache gut orientirt zu werden, Euch nicht zu sehr damit beschweren; da Ihr aber jetzt

[1]) Saepe signat ut petitur.

in Leipzig der Ruhe pflegt, so erlaube ich mir, Euch mit diesem Schreiben im Vertrauen auf Eure Nachsicht lästig zu fallen. Ich bitte Euch deshalb um Gottes willen, weiset mich in einem Antwortschreiben zurecht, zur Vertilgung des Irrthums und zur Förderung des rechten Cultus, zu Gottes Lob und zu unserm Heil, das Euch der ewige Herr und König verleihen wolle."

Capistran wurde durch diesen Brief unangenehm berührt. Dem Erzbischof hatte er das Versprechen gegeben, all seinen Einfluß in Rom anzuwenden, um eine günstige Entscheidung der Rota und des Papstes für ihn gegen Wilsnack herbeizuführen. Die Sache, welche diese ehrlichen Magdeburger anfochten, fing an, ihm selbst verdächtig zu werden: inzwischen wollte er die prätendirte Überlegenheit um keinen Preis aufgeben und den Fehler, den er mit jenem devoten Brief an das heilige Blut begangen hatte, in Vergessenheit bringen, indem er die Gefahren betonte, die aus dem Freidenkerthum und der verderblichen Offenherzigkeit des Propstes hervorgehen würden. Capistran sah recht gut ein, daß er sich in einer Art Verlegenheit befand, aber er konnte seine Eitelkeit und in gewissem Sinne seine Suprematie nicht fahren lassen und so willfahrte er denn dem Erzbischof bezüglich der Briefe, glaubte aber zugleich ihn wegen der in seiner Nähe geduldeten und gutgeheißenen Ansichten über den Cultus warnen zu sollen. Am 25. Oktober schrieb er also jene drei Briefe an den Papst, einen Cardinal und an den „deponirten Judicem in Rota", (wie Ludekus sagt, der das Original des Briefes gesehen hat,) und legte, wie wir mitgetheilt haben, dem Letzteren die allergrößte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit an das Herz.

Den Boten des Propst Eberhard behielt er vierzehn Tage in Leipzig, um ihm seine Antwort wieder mitzugeben. Vorläufig aber ließ er den Propst des Klosters zu St. Moritz in Halle, Paulus (Busse), der gerade mit der ihm übertragenen Visitation beschäftigt war und sich in Leipzig befand, zu sich kommen, schickte ihn nach Magdeburg zum Erzbischof, dem er einen Bericht (über die Briefe) versprochen hatte und ließ ihm sagen, er möchte sich vor dem Propst Eberhard hüten und sich nicht von ihm verführen lassen. Etwas Genaueres enthält das Manuskript nicht. Der Erzbischof war überrascht, da Capistran bezüglich Wilsnacks mehr oder weniger ähnlich zu denken schien wie er und nun doch indirekt seine Thätigkeit bemängelte; er stand aber auf Seiten des Propstes Eberhard, der sich ja in seinem Auftrage während der Streitigkeiten mit dem Bischof von Havelberg viel mit der fraglichen Sache hatte beschäftigen müssen: — und so war er offen und edel genug, um ihm die Botschaft Capistrans persönlich mitzutheilen.

Der Propst, der einsah, daß er zu vertrauensselig und zu unvorsichtig gewesen war, wurde von dieser Nachricht bestürzt und etwas eingeschüchtert. Im Vergleich mit Capistran, dem sechs und sechszigjährigen Manne, war er noch jung, wenigstens nennt er sich einen juvenis dem senex gegenüber; auch war er mit Ehrfurcht gegen Autoritäten erfüllt und daher wünschte er den üblen Eindruck wieder zu verwischen, ohne doch in der Hauptsache nachgeben zu brauchen. Es kam also darauf an, für die fernere Correspondenz eine passende Form zu wählen. Deshalb schrieb er dem ehrwürdigen Vater einen zweiten verschlossenen Brief, der fast vollständig auf der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen ([1]) vorhanden ist, und in welchem er, wie er später sagt, „nichts behauptete und bestimmte, sondern nur das aufzählte, was ihm als katholisch erschien"; es ist eine nicht gerade meisterhafte Arbeit, welche er in diesem Brief vollbrachte, doch verdient der Fleiß, mit dem er die einschlägigen Definitionen der Scholastik beibringt und die Unbefangenheit, mit der er dieselben aus der Schrift zu stützen sucht, alle Anerkennung. Man hat recht den Eindruck, daß in der Saulsrüstung der Scholastik die heimlichen Pfade des Schriftverständnisses nicht betreten werden konnten. — Sonst erklärt Eberhard, wie in dem ersten Briefe, er wolle sich herzlich gern von Capistran belehren und zurechtweisen lassen.

Dieser zweite Brief gelangte an seine Adresse noch bevor Capistran den Boten mit einem Antwortschreiben entlassen hatte; dies ist daraus ersichtlich, daß Capistran auf die Gelehrsamkeit dieses Briefes mehr eingeht als wünschenswerth wäre. Am 6. November beendigte er den 33 Spalten Manuskript langen Brief ([2]), und will ihn festinantissime geschrieben haben; die Latinität läßt allerdings auf Muße nicht schließen; auch erwähnt Weber a. a. O. S. 28 eine Correspondenz vom 5. November mit Ulrich v. Rosenberg, die seine Zeit sicher in Anspruch nahm. Nichtsdestoweniger ist unser Antwortschreiben bis dahin, wo die historischen Belege anfangen, relativ sorgfältig gearbeitet.

Eberhard Waltmann ging in seinem Schreiben vom 16. Oktober von der Voraussetzung aus, daß Capistran in Leipzig Muße haben würde, und die projektirte Ausdehnung des dortigen Aufenthalts mag ihn wohl zu dieser Vermuthung geführt haben. Capistran ärgerte sich darüber, daß der Propst von Muße in Leipzig sprach und deshalb wartete er vierzehn Tage mit der Antwort, warf ihm auch seine ardua negotia und die große Eile entgegen, wir wollen annehmen, nicht

[1]) Cod. Ms. th. 119, S. 226 verso bis 230 verso. Anderswo findet sich dieser Brief nicht. Daß es aber diese »litera clausa« ist, ergiebt sich aus dem dargestellten Zusammenhang, sowie aus späteren bezüglichen Schriftstücken.

[2]) Dieser Brief ist in Dessau (Schlußstück 5533) und Wolfenbüttel.

mit Unrecht. Allerdings sah Capistran wohl ein, daß die Mission nach Zwickau gerade den Propst ihm gegenüber frei gemacht und ihn selbst in eine nachtheilige Stellung bei der Correspondenz gebracht hatte; deshalb suchte er sorgfältig die Blößen auf, die sein Gegner sich gab und fand dieselben theils in seinen Formeln, theils in der Kühnheit, mit der er einen Tadel, den sonst kaum Jemand zu denken wagte, so ohne Weiteres niederschrieb. Indem er jene Irrthümer in den Vordergrund schob und aufbauschte, hoffte er die Überlegenheit auch materiell wiederzuerlangen und benutzte dann die unvorsichtigen Äußerungen Eberhards über den Papst und die römische Curie, um sich in dem wiederoccupirten Sattel recht fest zu setzen.

»Quid perniciosum intentas, Everharde! Contra papam insurgis, contra sanctam katholicam et apostolicam ecclesiam Romanam!« Mit diesen und ähnlichen drohlich klingenden Ausrufen sucht er den Propst einzuschüchtern und erinnert ihn implicite daran, daß es der General-Inquisitor sämmtlicher Ketzereien ist, mit welchem er Briefe wechselt und dem gegenüber jedes Wort gut katholisch gehalten sein muß.

Bevor er auf das Thema kommt, macht er dem Propst noch Vorwürfe, daß er ihn mündlich, — durch Verdächtigungen und Klagen vor dem Erzbischof ([1]) und nun schriftlich durch die Briefe compromittire, die dafür sorgten, daß er in Leipzig keine Ruhe hätte. Dann kommt er auf die Sache und gesteht zunächst, daß er es allerdings nicht für unpassend hält, Wunderblut anzubeten, wenn man über ein Wunder Gewißheit hat. Aber die Unterstellung weist er zurück, als hätte er damit sagen wollen, man brauche nicht ängstlich sein, solch Blut zu Wunderblut zu machen. Der Fehler liege bei dem Propst in der falschen Definition der Adoration, die weder vom heiligen Thomas noch von Bonaventura noch sonst einem berühmten Doktor herrühre. Was ihn anbetrifft, so will er sich an einen Schüler des Scotus ([2]), Petrus de Aquila halten, der in Bezug auf die vorliegende Frage aus dem Quodlibet des Joh. de Gandavo (Janduno) ([3]) geschöpft habe. Seine Reproduktion weiß er geschickt in die Formen der Selbständigkeit zu kleiden. In Bezug auf die Ungenießbarkeit der philosophischen Deduktion wetteifert er mit dem zweiten Brief des Propsten. Z. B. kommt Christo latria oder hyperdulia oder dulia zu, jenachdem man ihn mittelst der Distinktionen auffaßt. Ebenso der heiligen Jungfrau, jenachdem man sie in ihrer

[1]) putabatis forsitan me per nares ducere coram vestro et meo reverendissimo Dom. Primate.

[2]) Daher hieß Petrus de Aquila auch Scotellus.

[3]) Theolog und Philosoph zu Perugia, 1326.

Beziehung zur Menschheit oder zur Gottheit betrachtet. Die Einheit der Personen geht ganz verloren.

Weitläufig verbreitet er sich über die Lehre Bonaventura's bezüglich dieses Stücks und führt wörtlich an, was Thomas über die Verehrung von dgl. heiligem Blut geschrieben hat. Seltsamerweise enthält die ganze Stelle des Thomas auch nicht ein einziges Wort, welches die Verehrung eines Blutes, wie das zu Wilsnack oder an den beiden Orten Italiens oder sonstwo billigte oder gar zu fördern suchte.

Nach dem abhandelnden Theile begiebt er sich auf das wirkungsvollere Gebiet der exempla, und wählt zwei Geschichten, in denen angebliches Blut Christi eine Rolle spielt. Dieselben behandelt er mit abschreckender Umständlichkeit und Breite. Die erste Historie hatte sich 1420 in Brüssel begeben und Capistran nennt sich ihren Zeugen, wie Jemand der Asche und Kohlen sieht, sich Zeuge des Feuers nennt. Da hatten Juden 24 geweihte Hostien entwendet und sie am Charfreitag durchstochen: aus den Hostien war Blut hervorgekommen; die Sache wurde entdeckt und die Juden verbrannt. Capistran hat die Hostien nicht selbst gesehen, aber die canonica examinatio multorum ac testium confirmantium ersetzt ihm Alles. Aus ähnlichen Gründen brachte er im Jahre 1453 in Schlesien eine Anzahl Juden auf den Scheiterhaufen. Die zweite Geschichte ist höchst abenteuerlich; da sie aber ergötzlich ist, wollen wir sie kurz erzählen. (¹) Zur Zeit des Königs Jacob von Aragonien wurde das ganze Land desselben von Sarazenen überschwemmt. Der König zog mit Hülfe einiger frommen Edlen ein mäßig großes Heer zusammen und versorgte dasselbe mit einer bedeutenden Zahl von Priestern, die dem kleinen Häuflein Muth einflößen sollten. Einst wohnte der König einer Messe bei und wollte mit einigen seiner Getreuen communiziren. Der Priester hatte eben sechs Hostien consekrirt, als die Meldung kam, es nahe ein gewaltiges Heer von Feinden. Furchtlos befahl der König dem Priester, erst die Messe zu beendigen. Dieser aber sah im Geist die Feinde, die bis auf einen Steinwurf nahe gekommen waren, schon über die Hostien herfallen und so wickelte er diese schnell entschlossen in das Meßtuch, das er darnach unter einem passenden Stein verbarg. Es beginnt ein Handgemenge, aber die Gläubigen kämpfen so heldenmüthig, daß die Feinde, obgleich mehr als zehnmal so stark, weichen müssen. Da die Messe noch nicht vollendet war, so eilte Alles zum Altar zurück, auf dem der Priester in Furcht und Sorgen bis dahin geblieben war. Er hob den Stein auf, unter dem die Hostien lagen, und siehe da, sie strömten von frischem Blute. Erschrocken wich der Priester zurück,

¹) Diese Sage hat sich muthmaßlich an den Sieg Alfons des Ersten von Aragonien über die Mauern bei Daroca 1121 angesetzt.

der König und das Heer fragte, was da wäre: unter Thränen hob der Priester die Hostien empor und zeigte das Wunder. Hierdurch wurden Alle in ihrem katholischen Glauben ebenso gestärkt, „wie Elephanten zum Kriegswerk entbrennen, wenn sie Blut gesehen haben." Auf die Aufforderung des Königs bestieg der Priester ein Maulthier und ritt an der Front des Heeres mit dem Corporale und den von Christi Blut wunderbar gerötheten Hostien entlang. Darauf wendet er sich mit männlichem Muthe gegen den Feind, vom König und allen Gläubigen gefolgt; sie finden ihn auch und vernichten ihn nun völlig. Was nicht getödtet wurde, ward gefangen genommen. Die Gefangenen, gefragt, wie sie bei ihrer Zahl und Stärke so schmählich hätten fliehen und sich ergeben können, antworteten, sie hätten den Himmel, die Erde und alle Elemente voll von Kriegern gesehen. Es wurde ihnen Alles erklärt und sie bekehrten sich sämmtlich zum katholischen Glauben, auf den sie auch getauft wurden.

> Pange lingua gloriosi Corporis mysterium Sanguinisque pretiosi Quem in mundi pretium Fructus ventris generosi Rex effudit gentium.

Nun kehrten sie nach dem alten Lagerplatz zurück und warfen die Frage auf, wo man das Wunderblut am würdigsten aufbewahren möchte. Die Einen riethen hier, die Andern da. Endlich kamen die Meinungen überein. Sie stachen dem Maulesel die Augen aus, legten das Corporale auf seinen Rücken und überließen sich dann seiner Führung. Er ging durch mehrere Städte und Dörfer und kam endlich an den Ort, an dem der Priester geboren war. Dort schritt er in die Kirche St. Trinitatis, beugte die Knie und krepirte. Als er todt war, sprang die Kapsel mit dem Corporale von selbst auf den Altar und lag da fest. Man nahm sie dreimal herab, um sie in Prozession herumzutragen, aber dreimal sprang sie von selbst an den Ort zurück, den sie sich gewählt hatte. Die Kirche dieses Städchens Darocha wurde nun St. Maria de corporalibus genannt und die Hostien alljährlich am Feste corporis Christi in Prozession auf eine nahe liegende Wiese getragen, auf der bei dieser Gelegenheit ein Volksfest gefeiert wurde.

Mit diesen Geschichten regalirt Capistran den Propst Eberhard, dem es so heiliger Ernst um die Wahrheit der Adoration war. Namentlich durch die letzte Erzählung hat Capistran sich so gestärkt und das Gefühl der Überlegenheit gewonnen, daß er nun in gröblichster und unangenehmster Weise über den Propst herfährt. Er sucht ihn an seinem Satz, daß latria nur einer res rationabilis und überhaupt nur Gott zukomme, irre zu machen und verwirrt in Leidenschaft seine eigenen Gedanken bis zur Unklarheit. Der Propst,

meint er gegen das Ende, habe durch die Zähigkeit, mit der er seinen eigenen Menschenfündlein anhinge und sie Anderen noch aufdrängte, sicherlich die Sünde wider den heiligen Geist begangen. Daraufhin überschüttet er ihn mit schrecklichen Drohungen, lenkt aber zum Schluß doch noch wieder ein und bittet um seine fernere Liebe. Über Wilsnack will er sich nicht weiter verbreiten, da die Sache nicht zu seiner Competenz gehöre und auch schon dem Urtheil des Papstes und der heiligen römischen Kirche oder einem von dieser deputirten Richter übergeben sei.

Mit dieser »Epistola responsalis« ging der Bote des Propsten am 7. November aus Leipzig. Die Antwort war dem guten Eberhard Waltmann in hohem Grade unlieb, ja, sie wirkte deprimirend. Er befahl indeß mit gutem Gewissen die Sache Gott dem Herrn und beruhigte sich danach, der Meinung, daß die durch geschlossene Briefe geführten Verhandlungen Geheimniß der Correspondenten bleiben würden.

Es vergingen einige Monate, da verbreitete sich fliegend ([1]) das Gerücht, es sei nun erwiesen, daß die Angriffe auf die Wallfahrten zum heiligen Blut nach Wilsnack und auf die katholische Wahrheit von gewissen Verführern ausgingen, was aus den Schriften eines heiligen, Wunder thuenden Vaters gegen den Propst des Klosters zur heiligen Jungfrau Maria von Magdeburg klar hervorgehe. Wahrscheinlich fiel das Gerücht mit dem Bekanntwerden der päpstlichen Sentenz vom März 1453 zusammen. Der Propst wurde bestürzt, nicht wegen des ihm geschehenen Unrechts, wie er sagt, da „sein Herr und Schöpfer viel mehr erduldet habe", sondern weil die Gegner der Klosterreformation, ja die Gegner der göttlichen Vorschriften und des rechten Cultus durch seine Niederlage frohlocken und nicht nur ihn, sondern alle rechten Arbeiter im Weinberge des Herrn verunglimpfen und verkleinern würden. Es lag ihm in seiner Ängstlichkeit und Gewissenhaftigkeit schwer auf dem Herzen, daß um seinetwillen auch Andere Unrecht zu leiden haben würden.

Als der Erzbischof Friedrich das Gerücht vernommen hatte, rieth er im Verein mit anderen hochherzigen Geistlichen Magdeburgs dem Propst, den ersten Brief vom 16. Oktober mit Erläuterungen zu versehen, ihn zu „clarifiziren", so daß die Wahrheiten, die er enthielt, mit Zeugnissen der Doktoren und authentischer Schriften sowie mit klaren Gründen der Vernunft belegt würden.

Das that der Propst, veröffentlichte den Brief in dieser Gestalt und schickte ihm noch eine Abhandlung von sechzig Spalten fol. ms. über die Adoration vorauf, die nach der Ankündigung auf Thomas

[1]) per civitates, castra et villas impetuosissime.

und Bonaventura fußte und mit den Lehren derselben übereinstimme, was Capistran von vornherein geleugnet hatte. [1] Ein außerordentlicher gelehrter Apparat steht seiner Belesenheit zur Verfügung, wenngleich er denselben durch die mechanische Art der Anwendung wirkungslos macht, nach der Weise der Zeit. Das, was man damals als Virtuosität in Handhabung der gelehrten Form ansah, hemmt durch den massenhaften Gebrauch von Citaten und Rubriken den rechten Ausdruck für die Gedanken, sowie die eigentliche Durchführung derselben; hier wenigstens ist es doch zumeist ein elementares Nebeneinander, unterbrochen zuweilen durch ein muthiges Wagestück von Gedanken oder eine kleine wichtige historische Partie oder eine biblische Exposition. Tocke, Waltmann und Capistran wissen in der Bibel ganz vorzüglich Bescheid.

In dem erwähnten einleitenden Traktat bekämpft der Propst die Adoration der Bilder, Reliquien und dergl. mit denen sich Wunder begeben haben sollen. Er führt jedesmal die Irrthümer an, belegt sie mit Historien und sucht sie zu widerlegen, ohne doch manche von ihnen im letzten Grunde selbst überwunden zu haben. Was das Sacramentum eucharistiae transformatum anbetrifft, so kann nach Thomas, den er folgt, die Transformation doppelt geschehen, uno modo per mutationem specierum panis, alio modo per aliquod extrinsece speciebus panis conjunctum. Offenbar wird es dem Propst schwer, sich unter der ersten Art etwas dogmatisch befriedigendes zu denken, wenigstens macht er sie durch Anführung ihrer Modalitäten unklar, wiewohl Thomas formell ganz klar darüber redet, — die zweite Art aber, und hierzu gehören ihm auch die Wilsnacker Hostien, bespricht er mit Vorliebe, indem er sagt: es sei ein Irrthum, wenn das durch irgend eine äußere Verbindung transformirte Sakrament der Eucharistie dem Volke als ehrwürdiger und wirksamer dargestellt werde als das einfache (mundum), denn jeder Zusatz, der unter einer anderen als der sakramentalen Spezies gemacht wird, sei bloße Creatur, könne also dem Sakrament keine Ursache neuer Verehrung schaffen. Ebenso sei es falsch, das, was man bei den transformirten Hostien für Christi Blut halte, mit der latria zu verehren, wie dieselbe dem Blut Christi im Sakrament des Altars zukomme; solch Blut an transformirten Hostien habe mit der Gottheit nichts zu thun, es sei eine unvernünftige Creatur, der weder latria

[1]) Beides zusammen heißt in dem Mf. „die Clarifikation" Eberhards. Sie existirt in Dessau, Wolfenbüttel 550, Göttingen 119 und Magdeburg, Dom-Gymnasium Cod. Ms. 169, S. 400—433. Auch von Augustin führt er ein schönes Wort an: nos colimus Deum et deus colit nos: ipse nos arando, sed nos ipsum orando.

noch dulia gebühre, sie könne nur honor venerationis beanspruchen, wiewohl es noch unausgemacht sei, ob solches Blut wirklich von Christo zurückgelassen sei, — ein Spruch, der an Nikolaus v. Cusa's Erlaß eine Stütze fand. Man sieht aus dieser Äußerung sein Schwanken, doch neigt er sich stark der Meinung zu, daß man dergleichen Wunderblut grundsätzlich nicht unter diesem Gesichtspunkte betrachten dürfe. Bei Wilsnack speziell verbietet es sich geradezu, wie er wohl behaupten kann. Kühner lautet daher die folgende Proposition, es liege eine Täuschung, eine dolosa inventio zu Grunde, die blutige Farbe der consekrirten Hostie sei auf betrügerische Weise zu Stande gekommen, man sollte solch Blut nicht verehren als wäre es wunderthätig, wenn auch das Volk es noch glaubte. Auch sollte die Monstranz, in der nichts von Blut enthalten sei, dem Volke nicht als Christi natürliches und als wunderthätiges Blut gezeigt werden Als historisches Beispiel giebt er eine auf Wilsnack bezügliche Beschreibung, die er später durch eine Beleuchtung des Handels mit den bleiernen Zeichen erweitert. Auch erwähnt er, daß eine transformirte Hostie consekrirt worden sei, was nach dem Lombarden nicht geschehen dürfe. Über diesen Punkt war der Propst falsch berichtet, wie schon der Bischof Otto; eine transformirte Hostie war nicht consekrirt worden.

Gegen den Schluß versichert Eberhard, daß er sehr vorsichtig gearbeitet und seine Magister oft um Rath gefragt haben. Allerdings stimmt die Clarifikation mit dem Gutachten der Magdeburger »Patres ac domini«, die gegen die Wallfahrten zugleich mit Dorsten schrieben, mehrfach überein. Er hätte bei seinen Begegnungen mit Capistran in Zwickau, Halle und Magdeburg den Eindruck empfangen, daß dieser ehrwürdige Vater und ausgezeichnete Prediger, mit dem er sich über die Ursache und den Ursprung des Aberglaubens in freundlicher Weise unterredet hätte, doch manche sehr differirende Ansicht hegte und daß nach seiner persönlichen Meinung Capistran's Urtheile ohne genauere Erklärungen wegen des zu besorgenden Mißverständnisses schädlich sein könnten, besonders wenn man in Anschlag brächte, daß der Legat Nikolaus v. Cusa so energisch an vielen Orten gegen die Wallfahrten nach Wilsnack predigte. Die Spaltung unter den Gelehrten und hohen Geistlichen müsse das Volk verwirren. Schon sagten Einige in der That: „Da ist der ehrwürdge Vater Johann v. Capistrano, der behauptet, man müsse das Wunderblut anbeten, und er führt zwei Exempel aus Italien an, die klar bezeugen, wie sehr das Wunderblut auch von den Obersten der römischen Kirche verehrt wird. Weshalb geht man denn in diesen Gegenden so streng gegen dergleichen Wallfahrten vor, stört den Cultus und beunruhigt das Volk? Wenn dort der Papst die Peregrinationen mit Ablaß

belohnt, warum verabscheut man sie hier? Das kann selbst Diejenigen schwankend machen, die schon der Wahrheit fest anhingen.

„Diese Gründe", so schließt der Propst die orientirende Apologie, „bewogen mich, dem ehrwürdigen Vater Capistran zu schreiben, daß, wenn nach seiner Ansicht bei Denen, welche gegen die Wallfahrten arbeiten, noch ein heimlicher Irrthum unterliefe, er ihn durch seine Antwort offenbar machen oder sonst seine Übereinstimmung mit mir kundgeben sollte. Ich hoffte nämlich, der ehrwürdige Vater würde in der Schule Jesu Christi nach den Worten Ev. Matth. 11 demüthig geworden sein: ich wenigstens hätte mich in meinem Briefe, wenn ich irgendwie in einem Punkte extravagirt hätte, ihm gern untergeordnet."

Im Manuskript folgt nun sofort, „damit Jeder die Exorbitanzen beurtheilen" könne, die ihm zur Last gelegt worden, das erste mit jener Deklaration versehene Schreiben des Propstes an Capistran, ein ganz interessantes Schriftstück, dem wir einige für die Darstellung unentbehrliche historische Einzelheiten bereits entnommen haben.

Den Passus seines Briefes, in dem er vom Papst sagt, „er unterzeichne, wie mans verlangt", erläutert er dahin: „Wenn der apostolische Herr klar den Betrug oder die Täuschung bei den Supplikationen merkte, und ihnen aus sich selbst, ohne andere Hülfe, entgegentreten könnte, so würde er keine Richter bestellen und keine Prozesse zulassen. Da dies aber unmöglich ist, so muß man sagen, nicht die Conzessionen des Papstes, sondern vielmehr die Bosheit Derer, die etwas von ihm erlangen wollen, bringt den Irrthum im Volk zuwege. Deshalb halte ich meine Behauptung aufrecht. Wenn der Papst richtig über den Grund des Aberglaubens informirt wäre, so würde er nichts zugeben, ja, er würde die schon gemachten Conzessionen zurückziehen. Auch darf man nicht vergessen, daß erfahrungsmäßig die Bittsteller parteiliche Richter erhalten, welche die Sache, um deren willen Ablaß ertheilt werden soll, nicht nach der Wahrheit prüfen. Der heilige Vater kann gar nicht allen Bosheiten erfolgreich entgegentreten. Male narrantes male impetrant.«

Zu den Worten »plura etiam mala satis evidenter dicuntur vigere in Romana curia, vero quum non corriguntur ab ecclesia, tamquam approbata excusantur«, bemerkt er: „Man argumentirt gewöhnlich so: Die Kirche oder der Papst weiß und duldet es, also braucht es Niemand zu verabscheuen, mag es nun Simonie oder Wucher sein. Ich aber stelle den Satz entgegen, daß die römische Kurie nicht jene Braut Christi ohne Flecken und Runzeln ist, auch nicht jenes Netz, mit dem die guten Fische gefangen werden, wie vom himmlischen Jerusalem geschrieben steht. Und wenn mir das zweifelhaft wäre, so würden doch gewisse

Leute, die eben von der Kurie herkommen, laut von der Sache reden, indem sie sich ihrer eigenen Unbilligkeit rühmen, wie es denn vor Augen ist. Wie deshalb die heiligen Evangelisten ohne Christo und der katholischen Kirche etwas zu entziehen, von der Bosheit des Judas reden und doch dem Kreise der heiligen Apostel einverleibt bleiben (?), so ist es auch erlaubt, im Vorliegenden den unheilvollen Beweisführungen entgegenzutreten (und doch gut kirchlich zu bleiben). Denn wie daraus, daß Jesus den sündhaften Judas unter seinen Jüngern duldete, und seine Bosheit nicht „aktuell corrigirte", nicht folgt, daß er seine Bosheit guthieß, so ist es auch hier. Wenn ein Aberglaube vom Papste wissentlich geduldet würde, so könnte er doch nimmermehr vom Papste entschuldigt werden. Ob aber irgend ein Wahn-Cultus vom Papst wissentlich geduldet wird, oder sonst etwas Böses: — das habe ich in meinem Briefe nicht in behauptender Weise ausgeführt."

Dies Alles waren trotz der hemmenden Schranken scholastischer Formen doch tapfere und muthige Angriffe, welche als Symptome der Morgendämmerung für uns ihren großen Werth haben, wenngleich sie ihrer Zeit ziemlich wirkungslos verhallten.

Allerdings wurde der Federkrieg zwischen Capistran und dem Propst mit der Clarifikation noch nicht beendet. Capistran selber scheint zwar keine Entgegnung mehr geschrieben zu haben, wohl aber hat er einen seiner Begleiter, etwa einen Minoriten bewogen, es an seiner Statt zu thun und Dieser entledigte sich seines Auftrags denn auf eine in unsern Augen humoristische Weise, womit die Sache abgethan war; das Humoristische war auch hier das Abschließende.

Nicht lange nach Ausgabe der Clarifikation erschien ein »Correctorium clarificatorii Eberhardi«, welches sich allein auf der Wolfenbüttler Bibliothek befindet ([1]) und welches wir noch kurz skizziren wollen. Die Erde, beginnt es, hat manche Ungeheuer erzeugt, deren alte Schriftsteller Erwähnung thun, doch Deutschland hat wenige davon aufzuweisen: indessen wenn man liest, daß Indien Cyklopen hervorgebracht hat, die nur ein Auge in der Stirn haben, so kommen doch solche Monstra auch in Deutschland in tropischem Sinne vor. Sie haben zwei Augen, aber sie brauchen dieselben wie eins, das in der Stirn sitzt. Sie sehen nur die Außenseite der Dinge, denken aber nicht im Erntferntesten über das Wesen der Dinge nach. Über Alles urtheilen sie, was ihnen vor die Stirn kommt, aber mit der größten Oberflächlichkeit; sie verzehnten Dill und Münze, das Schwere im Gesetz kennen sie entweder nicht oder ignoriren es. Das sind diese modernen Reformatoren, die das Auge in der Stirn haben: innerlich

[1]) Cod. Ms. Helmst. 550, 235—241 verso. Refutatio praecedentis clarificatorii vel melius nebulatorii. Am Schluß wie oben.

sind sie blind und verleugnen die rechte Vernunft; sie thun nicht, was sich schickt, sondern was ihnen gefällt. Es ist zum Lachen, daß Holland und Flandern ungelehrte Reformatoren an Deutschland überläßt, die es für ihre Aufgabe halten, Alle über einen Kamm zu scheeren und zufrieden sind, wenn Jeder ebenso bäuerisch ist wie sie. Darunter sind Etliche, die es in der Welt zu nichts bringen und auch keine geistlichen Benefizien ohne Simonie erlangen konnten, drum gingen sie ins Kloster und da glückte es ihnen, sie wurden Praepositus, ehe sie Untergebene gewesen waren. Sie beweisen Eifer ohne Wissenschaft ([1]) und werfen stets das auseinander, was mit Recht zusammengehört. So tragen sie ein Auge in der Stirn. Da ist der Propst Eberhard, schon sein Name sagt genug, Eberhard, lateinisch durus aper. Mit welcher Stirn nennt er sich bescheiden! Ein Eber hat keine Bescheidenheit, er kann nicht gezähmt werden, er stürzt sich auf den Jäger los und wenn er schon durchbohrt ist, sammelt er noch seine Kräfte zum Stoß gegen ihn, wie Plinius und Aristoteles erzählen. So hat ihm Capistran als tapferer Jäger die Sehnen durchschnitten, doch konnte er seine Wildheit nicht bändigen; er sammelte seine letzten Kräfte und schrieb noch einmal gegen den ehrwürdigen Bruder ein Werk, das er Clarifikation tauft, eigentlich ist es ein nebulatorium, ein obnubilatorium, eine Schlinge für einfältige Seelen. Die Magdeburger Magister wird er sicher nicht um Rath gefragt haben, wie er angiebt. Auf der Universität Erfurt war er zur theologischen Fakultät zugelassen, doch bevor er etwas zu lernen begann, zog er den Fuß schon zurück und ging wieder ab, denn er war in den termini theologici unwissend, wie viele Schriftkundige bezeugen können. So ist er ungelehrt. Bald darauf wurde er Novize des Prämonstratenser-Ordens, und auch Präpositus; zugleich wurde er beim Reformiren beschäftigt, doch konnte er natürlich den theologischen Habitus nicht erlangen, denn das ist schwer, wie Hieronymus bezeugt. Jede geschwätzige Alte, jeder unkluge Greis, jeder Sophist, der Worte machen kann, Alle behaupten, die Schrift auslegen zu können, wie schon Hieronymus beklagt. Über Petrus und Johannes wunderten sich die Zeitgenossen, daß sie die Schrift wußten, obwohl sie sie nicht gelernt hatten, aber ein Anderes ist es, inspirirt zu sein, wie sie waren. Am Ende glaubt unser Eber, der Schrift ebenso Meister zu sein wie sie, und die Gelehrsamkeit im Schlaf erhalten zu haben. Diese Annahme wäre falsch. In einem abgelegten Examen bestand er übel und steckt überhaupt voll Irrthümer.

[1]) zelum sine scientia. Genau diese Worte braucht M. Döring später zur Charakteristik des Erzbischofs Friedrich in der „Sächs. Chronik." Er mag diese Refutation mit Behagen gelesen haben.

Dies wird zu beweisen gesucht und dann Einiges von dem clarifizirten Brief analysirt, wobei zu Tage kommt, daß der Angreifer den Begriff der Adoration viel weniger gefaßt hat als Eberhard. Auch der zweite Brief wird in Betracht gezogen und der Begriff der Adoration an der Hand der benutzten biblischen Beispiele, Abraham „anbetend" vor den Hethitern, Jakob vor Esau u. s. w. mißbraucht.

Nachdem der Verfasser durch einige Schimpfwörter wie Achilles, Dormitantius u. a. seinem Unwillen Luft gemacht hat, wendet er sich gegen Magdeburg im Ganzen. Magdeburg, die Metropole Sachsens, hege schlimmere Irrthümer als Böhmen. Das Baseler Conzil habe die Böhmen angewiesen, Reliquien und heilige Orte zu verehren und die Wallfahrten dahin gutzuheißen: und gerade der hussitische Irrthum, als ob alles dies doch unerlaubt sei, werde in Magdeburg gepflegt; — andererseits greift er freilich ziemlich ebenda ganz harmlos Magdeburg wegen des dort angeblich vorhandenen heiligen Bluts an. Überhaupt nehme keine Kirche, wo sie auch sei, Anstoß an dergleichen. Eine objektivere Kritik schiebt sich dazwischen und der Propst wird erinnert, vor Gewährsmännern wie Scotus und Dionysius die Segel zu streichen.

Gegen das Ende wird der Ton anständiger. Dem Propst wird wieder sein Name Eberhard beigelegt, sogar Herr Eberhard und wird ihm die Kirchenlehre bestens empfohlen; zugleich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß hiermit der „unerhörten Praesumtion" ein Ziel gesteckt sein werde.

Es erübrigt uns noch, Einiges nachzutragen. Der ganze Streit des Propsten mit Capistran diente nur dazu, die stille Abneigung, die verschiedene gelehrte Leute gegen Capistran hegten, offenbar zu machen. Ein recht schlagendes Beispiel dafür ist uns aufbewahrt. Wie schon erwähnt, verfaßte Jakobus Jüterbok in Erfurt 1452 einen Traktat über die Irrthümer und die Sitten der modernen Christen, am Schluß auch genannt planctus enormitatum Christianorum pp. [1], in welchem er auch auf die Wallfahrten nach Wilsnack und bei Gelegenheit der Beurtheilung von Wundern auch auf Capistran zu sprechen kommt. Er nennt diesen zwar nicht, aber die Randbemerkung des Glossators sagt unzweifelhaft richtig: »Hic loquitur de Capistrano.« Die Stelle lautet folgendermaßen:

„Man muß sich in solchen Dingen sehr hüten, dem Teufel Werke (Gottes) und Gott Teufelswerke zuzuschreiben. Auch muß man prüfen,

[1]) Dessau 5533. Die Abschrift ist 1453 erfolgt, also unter dem frischen Eindruck der Sache. Der Abschreiber fügt am Schluß hinzu: regnante Teucro (für Turco) in Constantinopoli, per eum lucrata, necatis Christianis, proh dolor, eodem tendente Romam, ubi Nikolaus Papa adhuc tenet monarchiam.

ob Wunderwerke wahr und wirklich vollbracht sind oder ob es nur so scheint, wie dies mit Simon Magus der Fall war, welcher das Haupt eines verstorbenen Jünglings zwar durch Dämonen in Bewegung setzte, aber den Jüngling selbst nicht zum Leben zurückbrachte. So ging neuerdings das Gerücht, daß ein gewisser Jemand -- (Glosse: Hic loq. de Cap.) Mehrere durch die Berührung mit Reliquien geheilt habe, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß niemals einer ordentlich und richtig geheilt worden ist, vielmehr wurden am andern oder noch an demselben Tage seine Geheilten wieder ebenso krank oder noch kränker. (¹) Und doch posaunten ohne vorhergegangene Feststellung irgend einer nachhaltigen Genesung seine Begleiter aus, Dieser und Jener sei geheilt worden; sie nahmen den Kranken ihre Krücken fort, hängten diese in Kirchen auf und verkündigten große Wunderthaten, von denen keine einzige wahr ist. (²) Dies ist Allen, die Acht geben, bekannt, aber Keiner widerspricht. Die Doktoren der Theologie sind stumm geworden wie Hunde, die nicht bellen können; sie fürchten sich, der Wahrheit wegen vom Volk beunruhigt oder belästigt zu werden, auch am Leib, Hab und Gut Schaden zu nehmen, denn Alle jagen dem Gewinn nach, vom Höchsten bis zum Geringsten. Deshalb verschweigen sie die Sünden der Menschen, berühren sie höchstens obenhin, weil sie fürchten, die geistlichen und weltlichen Gewalthaber zu beleidigen. Aber wehe, es ist bald kein Unterschied mehr zwischen Geistlichen und Weltlichen, außer daß Jene keine legitime Frauen haben und daß sie die Tonsur tragen, kaum noch geistliche Kleidung. Wer klug ist, kann es wohl vermuthen: es wird nicht bei den bekannten öffentlichen Sünden der Kleriker und Laien bleiben, die Kirche zu schwächen u. s. w."

Noch im Jahre 1452 langte Capistran in Warschau an; (³) ob die Beziehungen zu Magdeburg mit ihren literarischen Folgen ihn bewogen haben, seinen Aufenthalt in Deutschland abzukürzen, steht dahin: jedenfalls war ihm die ganze Affaire sehr unbequem. Sein Amt war, den Ketzereien und falschen Lehren möglichst entgegenzutreten; deshalb hätte er von vornherein mißtrauisch gegen Wilsnack sein müssen, zumal da Matthias Döring, der Conventuale und Minister Minorum von Conzils Gnaden der Beschützer und Vertheidiger desselben war: — weil aber seine eigene Ehre wesentlich durch seine

¹) cf. G. Voigt bei Sybel X. 43. „Der Chronist von Brescia, Christoforo da Soldo, ein schlichter und nüchterner Kriegsmann, sagt in Betreff der Wunder Capistrans trocken hin, man habe auch Vieles davon erzählt, was nicht der Fall gewesen."

²) cf. Annal. Min. XII. 140, da steht das Lob der Wunder Capistrans.

³) cf. Annales Minorum XII. 141 ff.

angeblichen Wunder bedingt war, so ist seine Sympathie mit Wilsnack zu verstehen. Vom Gesichtspunkt des Widerstreits zwischen seinen Aufgaben und seiner Neigung ist sein Verhalten zu Magdeburg und dem Propst gut zu erklären. Die Ehre war bei Capistran das höchste agens. Vor sich selbst rechtfertigte er das wohl, indem er sein Ringen nach den Ehren Bernhardins als Gottesdienst aufzufassen suchte, wenngleich sein Zeitgenosse Aeneas Sylvius von ihm mit Recht sagt, er habe alle Gefühle in sich ertödtet, nur nicht die Ehrsucht. Und er hat ja denn sein Ziel erreicht, da er 234 Jahre nach seinem Tode canonisirt worden ist.

6. Von 1453 bis 1552.

Neun und neunzig Jahre genoß das heilige Blut von Wilsnack nach den langen Kämpfen, die um dasselbe geführt worden waren, die Früchte seines Sieges. Die urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit der Ruhe sind verhältnißmäßig nur spärlich. Wir werden uns deshalb in der Darstellung dieser Zeit kurz fassen können.

Daß nach der päpstlichen Entscheidung noch ein einziges Wunder geschehen oder proklamirt worden sei, ist nirgend aufbewahrt worden, doch wird es wohl der Fall sein; die Wallfahrten waren freilich so gut fundirt, daß es der Wunder nicht mehr bedurfte, um Leute anzulocken: die Bischöfe von Havelberg scheinen von Wedego (¹) an der Sache ihr Interesse nicht mehr in hohem Maße gewidmet zu haben. Daß der streitbare Bischof Wedego von dem Herzog von Meklenburg zum Spott „de Köster von Wilsnack" genannt wurde (²), ist kein Beweis dafür, daß er den Wallfahrten in besonders auffälliger Weise Vorschub geleistet hätte: vielleicht hatte man seinen Vorgänger, den zähen Vertheidiger Wilsnack's, Conrad, scherzweise so genannt und legte auch ihm den Titel bei. Dagegen wurden unter Wedego und seinen Nachfolgern wieder Anstrengungen gemacht, um der Kirche in Wilsnack, die trotz der reichen Einnahmen, zu denen sie den Bischöfen bisher verholfen hatte, doch ganz arm geblieben war, zum äußeren Ausbau und zu einer würdigen Ausstattung im Innern zu verhelfen: es ist indessen keineswegs verbürgt, ob die Initiative hierzu von den Havelberger Bischöfen ausgegangen ist. Die handschriftlichen Dokumente, die hier in Betracht kommen, sind zwei Ablaßbriefe vom Jahre 1471 und von 1500. Der erste (³) ist von zwei Cardinälen, Gregor und Franziskus v. Gonzaga gegeben worden und fordert

¹) Gans Edler zu Putlitz, 1460 – 1487. ²) Ludewig, Reliqq. am betr. O.
³) Abgedruckt bei Riedel, A. II. 163, nach einer Copie auf der Joachimsthaler Schulbibliothek.

zum fleißigen Besuch der „Kirche des heiligen Blutes" in Wilsnack auf. Er bittet zugleich die Gläubigen, dieser Kirche zu ihrem Ausbau und zu ihrer inneren Einrichtung behülflich zu sein. Als Gegenleistung gewähren die Cardinäle einen Ablaß von hundert Tagen.

Die Veranlassung zu dieser Bulle war, soweit es aus ihr selbst ersichtlich ist, die Petition eines Geistlichen der Mainzer Erz-Diöcese, Namens Johann Frankenhausen; wie Dieser aber dazu gekommen ist, sie einzureichen, ist unbekannt.

Die zweite Ablaßbulle ist vom Jahre 1500 und rührt von zwölf Cardinälen her. [1] Sie lehnt sich an den Wortlaut der eben genannten an, läßt aber die sparsame Erwähnung des heiligen Blutes noch aus, so daß sie nur zu Beiträgen für die Vollendung der Kirche auffordert und uns davon unterrichtet, daß es der letzteren an kirchlichem Schmuck, besonders an Kelchen, Leuchtern, Büchern und dgl. noch sehr mangelte. Wodurch dieser Ablaßbrief veranlaßt worden ist, ist nicht nachweisbar.

Die schon erwähnten Drucke von 1509, 1520 und 1521 wurden mit der Absicht veranstaltet, daß das lebenspendende Sakrament — (nicht das heilige Wunderblut) noch wieder den weitesten Kreisen wichtig gemacht würde. Nach der Zerstörung des Blutes wurden diese Drucke, wie Ludekus sagt, „von Mönchen distrahirt", um sie aus der Welt zu schaffen.

Aus späterer Zeit ist eine Anpreisung oder Empfehlung des heiligen Bluts und der Wallfahrten, oder eine offizielle Kundgebung zu Gunsten der Kirche nicht mehr zu verzeichnen. —

Die Ehre, zu der der Wallfahrtsort durch die päpstliche Entscheidung gelangt war, bewog manche andächtigen Leute, sich dort durch fromme Stiftungen zum Heil ihrer Seelen zu verewigen. Es entstanden Kapellen in und außerhalb der Kirche, die Capelle Salvatoris an der Kirche, die Capelle des St. Erasmus und der Maria Magdalena vor dem „hohen Thor" (hagedaar), in ihrer Nähe ein Hospital für Pilger, Institute, welche mit Schenkungen und Renten wohl bedacht wurden. Im Jahre 1462 gründete Georg Schutte, Pfarrer zu Borstel, in der Capella Salvatoris einen Altar für das Heil seiner Seele, zur Ehre des allmächtigen Gottes, der heiligen Maria Magdalena und der heiligen Bischöfe Erasmus und Martinus; 1465 stiftete die Schützengilde zu Wilsnack in der Kirche einen Altar zur Ehre Unsrer lieben Frau, St. Sebastian, Christophorus, der 10000 Ritter und St. Ursula und ihrer Gesellschaft; 1469 gründeten die beiden Geistlichen

[1]) Das Original ist in dem Kirchen-Archiv zu Wilsnack. Ludekus und nach ihm Riedel haben statt 12 Cardin. 24 namentlich aufgeführt; irrigerweise, wie mehrere Wiederholungen von Namen darthun.

von Wilsnack, Martin Rukelote und Gerhard Stenberg den Hochaltar in der Maria-Magdalenen-Kapelle und dotirten den Dienst an ihm mit genügenden Einkünften. (¹) Um dieselbe Zeit wurden „zwei Bürgerhufen zu einem Altar oder beneficium Virginis Mariae, St. Ursulae vel Laurentii" gestiftet; ferner wurde ein beneficium Trinitatis mit 13 Gulden, ein beneficium Rosarum mit vier Gulden Rente errichtet; (²) auch finden wir 1488 einen Marien-, Laurentius- und Andreas-Altar vor. Wie alle älteren Stiftungen so gingen zwar auch diese unmittelbar aus der Verehrung des heiligen Blutes hervor, doch trugen sie, nachdem sie ins Leben getreten waren, nur mittelbar zur Verherrlichung desselben bei, während sie in erster Linie ebendenselben frommen Zwecken dienten, denen tausende von Kirchen und Altären gewidmet waren. Dadurch konnte Wilsnack in der allgemeinen Beurtheilung nur gewinnen; denn jede Stiftung an diesem Orte war ein Ausdruck für die Hoffnung, daß die besondere Gegenwart Christi auch besonderen Segen mit sich führen werde.

Der Kurfürst Friedrich II., der so energisch zu Gunsten des daselbst verwahrten Schatzes göttlicher Barmherzigkeit aufgetreten war, sah den Ort nach seinem Siege als eine Friedensstätte an, ohne ein Auge für die Mißbräuche zu haben, welche doch unleugbar dort zu Tage traten. Gleich im Jahre 1453, kurz vor seiner Wallfahrt zum heiligen Grabe, besuchte er die Kirche des heiligen Bluts (³) und wiederholte später diese Reisen noch mehrere Male. Was Meibom von den Vertheidigern des heiligen Blutes, besonders auf den Tagfahrten, sagt, „sie wollten nicht besiegt sein" (⁴), das findet auf den Kurfürsten Friedrich vor Allem Anwendung. Er hat seine Meinung oder Überzeugung bis an sein Lebensende beibehalten. Noch im Jahre 1466 „mahnte ihn einer der nach Erfurt zur Berathung über die böhmische Ketzerei berufenen Geistlichen, die Bibelverbreitung und strengere Zucht der Klöster zu befördern", besonders aber nach dem Vorgang frommer Könige zur Zeit des Alten Bundes, wie eines Hiskias, der die eherne Schlange vernichtete, den Götzendienst zu Wilsnack abzuschaffen: (⁵) der Kurfürst blieb davon unbeeinflußt.

¹) Die 3 Notizen aus Riedel A. II. 160 ff. Das Original des Stiftungsbriefes von Georg Schutte und die Bestätigungsurkunde des Bischofs Wedego für den letztgenannten Altar befindet sich in Wilsnack.

²) Nach alten Wilsnacker Kirchen-Akten.

³) Riedel A. V. 132. ⁴) »vinci noluerunt.« Scriptorus Rer. Germ. II. 359.

⁵) cf. Jakobs, Dr. Ed., Hierographia Wernigerodensis 1879, S. 72 mit dem folgenden Citat aus Riedel, C. I. 406; »Ok to Welsnak gode noch dow uwer gnade, alzo dy hilghe Koning Czechias (Hiskia, nicht Josias, wie a. a. O.), die bieth alle afgoderige und den slanghen den Moyse machede in der woustenighe, und alle ander onsalie afgoderige. (2. Kön. 18.)

Vielmehr scheint es, als habe er seinem Bruder und Nachfolger Albrecht (Achilles) die Stätte des Friedens und des ehrfürchtigen Andenkens an den seligen Vater ganz besonders empfohlen. Wenigstens hat Kurfürst Albrecht, welcher einen so regen und thatkräftigen Antheil an der Reichspolitik nahm und ein so unruhiges Leben führte, trotz dieser hemmenden Umstände unzweifelhaft eine besondere Vorliebe für Wilsnack gehabt. Mochte er auch nicht die persönliche Devotion seines Bruders gegen die heiligen Hostien theilen, so sah er doch den Ort selbst als die geeignete und geheiligte Stätte an, um dort allerlei Werke des Friedens und der Versöhnung zu Stande zu bringen. Schon im Jahre 1471 (21. Oktober) veranlaßte er eine Zusammenkunft in Wilsnack, um eine Vereinigung zwischen Brandenburg und Braunschweig zur Abstellung von allerlei Klagen herbeizuführen, eine Zusammenkunft, die am 27. Juli 1479 ebendaselbst wiederholt wurde. (¹) Im Jahre 1472 besuchte er Wilsnack und verweilte dort, um sich mit seiner Schwester, der Königin von Dänemark, über die Theilung des väterlichen Erbes friedlich zu besprechen; (²) vielleicht auch, um Vorbereitungen für den auf 1473 nach Wilsnack zu berufenden Tag zu treffen, auf dem über die Anlage und Sicherheit öffentlicher Straßen berathen werden sollte und auch berathen worden ist. — Aus einem wahrscheinlich von 1476 stammenden Briefe an die Herzöge von Sachsen über die Vermählung seiner Tochter mit dem Könige von Böhmen entnehmen wir, daß Albrecht mit seinem Tochtermann, dem Herzog Heinrich von Münsterberg „zu dem heiligen Blut gezogen sei". (³) Möglicherweise geschah dies im Juli 1476, wo der Kurfürst nachweislich in Wilsnack war (⁴), oder aber im August d. J., wo er die Tagesordnung des am 10. November 1476 in Wilsnack abzuhaltenden Fürstentages feststellte. (⁵) Auf diesem Congresse, der auch an dem betr. Tage stattfand, handelte es sich um die Wiederherstellung und um eine Garantie des Landfriedens, besonders um einen Frieden zwischen Brandenburgischen Unterthanen und dem Erzstift Magdeburg. Albrecht arbeitete fleißig auf den Frieden hin und auch Herzog Ernst von Sachsen meinte es sehr aufrichtig, aber nichtsdestoweniger haben die Räubereien Dietrichs v. Quitzow, Joh. Ganss, der Rohre, v. Scharlubke, v. Schönfelde, v. Grävenitz, nicht so bald aufgehört. (⁶) — Im Jahre 1479 wurde Wilsnack wiederum als der rechte Ort angesehen, um dort eine friedliche Einigung und Verbindung

---

¹) Riedel, B. V. 253 und B. V. 303.

²) Riedel, C. III. 113. cf. auch den C. II. 97 mitgetheilten Brief des Königs Christiern von Dänemark an Kurfürst Albrecht.

³) Riedel, C. II. 191. ⁴) Riedel, A. XXII. 507. ⁵) Riedel, B. V. 254.

⁶) Riedel, Supplem.-Band S. 111 und 116.

zwischen Brandenburg, Mecklenburg und Pommern zur Vermeidung aller Feindseligkeiten und zu gegenseitiger Hülfeleistung herbeizuführen ([1]), besonders aber, in diesen Ländern für die öffentlichen Straßen Sicherheit und Schutz zu schaffen. ([2]) Diese Zusammenkunft dauerte mehrere Tage (wenigstens vom 27.–29. Juli). Endlich im Jahre 1486 wurde bald nach Albrechts Tode, vielleicht noch auf seine Anregung hin, von Kurfürst Johann ein Städtetag in Wilsnack arrangirt, auf dem Hamburg, Lübeck, Stralsund, Wismar, Rostock u. a. vertreten waren, an dem auch Fürsten theilnahmen, dessen sonstiger Zweck mir aber nicht bekannt ist. ([3]) Daß der Kurfürst Johann auf seiner Huldigungsreise im Frühjahr 1486, auf der er seine sämmtlichen Städte besuchte, Wilsnack überging und in Plattenburg Quartier nahm, während sein Hofgesinde in Wilsnack untergebracht wurde, berechtigt zu dem Schlusse, daß er die Verehrung seiner Vorgänger für das heilige Blut nicht empfand, als er zur Regierung kam; und es ist auch nicht erweislich, daß er später eine andere Stellung demselben gegenüber eingenommen hätte.

Unter seiner Regierung fanden nach dem Bericht des sächsischen Chronisten ([4]), d. h. des Fortsetzers, im Jahre 1487 seit langer Zeit wiederum bedeutende und zahlreiche Wallfahrten nach Wilsnack statt. Daß diese Thatsache in der Chronik Erwähnung gefunden hat, läßt mit Recht darauf schließen, daß der Zulauf schon merklich abgenommen hatte. Der Chronist sagt, sie wäre zu den Zeiten Friedrichs II. und Otto's des Vierten ([5]) am bedeutendsten gewesen. Diesmal, 1487, kamen die Wallfahrer hauptsächlich aus Sachsen und Meißen; wer weiß, durch wessen Anregung. „Die Pilger bestanden hauptsächlich aus jungen Leuten beiderlei Geschlechts, aus Knechten und Mägden, aus armem Volk, das ohne Geld hinlief und ebenso wiederkam, nur noch schlechter in ihren Sitten. Es trieb sie, wie man glaubt, der Drang nach Veränderung, ein Schwindelgeist, der diesen Zug von 10,000 Personen zusammenbrachte." Da die Chronik bis 1498 geführt ist, so haben bis dahin wenigstens noch manchmal wenn auch nicht so zahlreiche Wallfahrten stattgefunden, denn dies wird darin erwähnt. „Niemand konnte die Leute von den Pilgerfahrten abbringen." Es gab Klausner, die stereotyp zu bestimmten Zeiten in Wilsnack erschienen, wie Hans Frese, den der Rath von Salzwedel für seine Wanderungen (1509) empfahl. ([6]) Die Stadt Siegen, ehemals Hauptstadt der Grafschaft Nassau, hatte 1465 in ihrem Etat eine

---

[1]) Riedel, B. V. 303. [2]) Riedel, C. II. 238. [3]) Riedel, C. II. 328.
[4]) Riedel, D. I. 248. (Die Fortsetzung von Matthias Dörings Werk.)
[5]) Jedenfalls ein Schreibfehler. [6]) Riedel, A. XIV. 490.

Ausgabe, welche als ein jährliches „offer" (Opfer) bezeichnet wird, in Höhe von vier Albus „zom hilgen Blode zo der Wiltzenach, uff das der priester got vor die gantze gemeyne bidde"; 1466 fanden aus Siegen Wallfahrten nach Wilsnack statt: [1] — solche einzelne Nachrichten scheinen gerade für die allgemeine Frequenz der Wallfahrten zu sprechen. Noch im Jahre 1514 wird eine Wallfahrt nach Wilsnack erwähnt, die zur Sühne vollbracht wurde. Von Wilsnack aus ging 1492 Herzog Balthasar von Meklenburg mit Moritz Glienecke nach dem heiligen Lande wallfahrten. [2] — Fernere ausführliche Nachrichten über die Wallfahrten fehlen. Ludekus theilt aber, wie bereits angeführt, mit, daß diese sich bis zur Zerstörung des heiligen Bluts erhalten haben; alte Bürger und Einwohner würden noch (im Jahre 1586) bezeugen können, daß „ihrer Viele, die sich zum heiligen Blut gegen der Wilsnagk gelobt, aus Ketten und Banden, vermittelst desselben heiligen Blutes Hülfe, wie sie vermeinet und mediante juramento fürgegeben haben, erledigt worden, lauffend kommen seind und haben die schweren Ketten, damit sie verwahret, eingesperret und hart ausgefeselt gewesen, hauffen weise mit sich dahin bracht, derselbigen eine solche große menge und anzal worden, das man die mit etlichen Wagen nicht hette hinweg bringen können." Von diesen Ketten und Handschellen sind noch einige Reste in der Kirche zu Wilsnack vorhanden, auch noch eins von „jenen Schwertern." — Gegen das Ende dieses Zeitraums sind die Wallfahrten in Folge der Reformation Deutschlands gering geworden, wenngleich sich sogar nach der Zerstörung des heiligen Blutes noch mehrere Jahre hindurch Leute aus den nördlichen Theilen Deutschlands einstellten. [3]

Die eigentlichen Angriffe auf das heilige Blut hatten vorläufig mit der päpstlichen Entscheidung von 1453 aufgehört. Außer den schon erwähnten ernstgemeinten Einwendungen sind mißfällige Äußerungen über dasselbe aus dem 15. Jahrhundert nicht mehr zu verzeichnen. Den ersten scharfen Hieb führte Luther im Juli 1520 in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation." Vielleicht hatte er einen Druck zu Gesichte bekommen oder auch nur von den Wallfahrten gehört; möglich ist es gleichfalls, daß er das Monitorium

---

[1]) Die auf Siegen bezüglichen Mittheilungen verdanke ich der Güte Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten Dr. Achenbach.

[2]) Riedel, A. XIII.

[3]) Im Hamburgischen Hamm- und Horner Urtelsbuch vom Jahre 1524 findet sich folgende Stelle: „Die Landlüde hebben gefunden, nademe unse vor olden Gode dem Allmächtigen umme des Landes Besten willen de Reise thor Wilsnack tho holdende hebben gelowet, so schall man den von Jahren tho Jahren holdende by dem Bröcke." cf. Zedler, Universal-Lexikon von 1748, Art. Wilsnack.

der Magdeburger „Domini" (¹) gelesen hat, da eine Stelle daran erinnert.

Luther legt in der Schrift 27 „Stücke" vor, „was wohl geschehen möchte und sollte von weltlicher Gewalt oder gemeinem Conzilio." Das zwanzigste Stück widmet er der Polemik gegen die Wallfahrtsörter, und schreibt: „Zum 20sten, daß die wilden Kapellen und Feldkirchen würden zu Boden verstöret; als da sind, da die neuen Wallfahrten hingehen, Welsnacht, Sternberg (²), Trier, das Grimthal und jetzt Regensburg, und der Anzahl viel mehr. O wie schwere elende Rechenschaft werden die Bischöfe müssen geben, die solches Teufels-Gespenst zulassen, und Genuß davon empfangen? Sie sollten die Ersten sein, dasselbe zu wehren; so meinen sie, es sei göttlich heilig Ding, sehen nicht, daß der Teufel solches treibt, den Geiz zu stärken, falsche erdichtete Glauben aufrichten, Pfarrkirchen zu schwächen, Tabernen und Hurerei zu mehren, unnütz Geld und Arbeit verlieren, und nur das arme Volk mit der Nase umführen. . . . Es hilft auch nicht, daß Wunderzeichen da geschehen; denn der böse Geist kann wohl Wunder thun, wie uns Christus verkündigt hat, Mth. 24. Wenn sie den Ernst dazu thäten und verböten solches Wesen, die Wunder sollten bald aufhören. Oder wäre es von Gott, es würde sich nicht hindern lassen durch ihr Verbieten. (³) Und wenn kein anderes Zeichen wäre, daß Solches nicht von Gott sei, wäre das genug, daß die Menschen tobend, ohne Vernunft, mit Haufen wie das Vieh laufen. So hat auch Gott nicht davon geboten, ist kein Gehorsam, kein Verdienst da; darum sollte man frisch drein greifen und dem Volk wehren. Denn was nicht geboten ist, und sich treibt mehr denn Gottes Gebot, das ist gewißlich der Teufel selbst. Auch so geschieht den Pfarrkirchen Nachtheil davon, daß sie weniger geehrt werden. Summa Summarum, es sind Zeichen eines großen Unglaubens im Volk; denn wo sie recht glaubten, hätten sie alle Dinge in ihren eigenen Kirchen, da ihnen hin geboten ist zu gehen."

---

¹) Mſ. Wolfenbüttel 15. 8. qu. „. . . Petant ab omnipotenti deo custodiri ab omni impulsu seu instinctu ad currendum velut animal brutum sine deliberatione pp. — Luther: . . . „wäre das genug, daß die Menschen tobend, ohne Vernunft, mit Haufen wie das Vieh laufen." — Der Anklang kann freilich recht gut auch zufällig sein, da der Gedanke nahe lag.

²) Eleazar, ein reicher Jude in Sternberg i. Meklenb., kaufte zur Verherrlichung der Hochzeit seiner Tochter von einem bestechlichen Priester eine consekrirte Hostie und durchstach sie mit Nadeln. Das Gerücht machte den Zusatz, daß aus den Stichen Blutstropfen hervorgedrungen seien. Die Juden wurden verbrannt. — In Trier wurde 1512 der „heil. Rock" gefunden. cf. Hase, Polemik, S. 414 f.

³) Diese Gedanken hatte Tocke in dem Brief vom 1. Adv. 1446 an den Erzbischof in ähnlicher Weise ausgesprochen.

Diese bedeutendste unter den reformatorischen Grundschriften Luthers hatte bekanntlich eine durchschlagende Wirkung. Binnen 7 Wochen waren 4000 Exemplare verkauft und das Volk mit hineingerissen in den Kampf gegen die Mißbräuche und das unevangelische Wesen Roms. In der Erzbischöflichen Metropole Magdeburg gewann die Reformation bald die Oberhand; von 1524 an stand das Capitel in seiner Treue gegen den Papst und die römische Kirche isolirt da. Die Stadt hatte Luther im Sturm erobert. Anders war es in Havelberg. Der geistreiche Bischof Scultetus, der Liebling und Gevatter des Kurfürsten Joachims I., von dem vielleicht eben wegen seiner geistigen Bedeutung und Selbständigkeit trotz seiner Freundschaft mit dem Kurfürsten etwas zu erwarten gewesen wäre, starb schon 1522 und ihm folgte Busso II. v. Alvensleben, eigentlich der letzte Bischof von Havelberg, ein Mann von zäher Anhänglichkeit an den römischen Stuhl. Er war bis 1548 Bischof von Havelberg und erhielt, nach der Versicherung des Ludekus, seines Zeitgenossen, im ganzen Stift Havelberg die „katholische Religion." ([1]) Daher war Wilsnack wohl geborgen, zumal da der neue Kurfürst Joachim II. in keiner Weise verstörend gegen den römischen Cultus vorging; ja, die Evangelischen, auch der Propst Buchholzer, waren nicht damit zufrieden, daß er so viele Äußerlichkeiten der römischen Kirche beibehielt. ([2])

Freilich äußerte Luther, dem die Freude über das evangelische Bekenntniß des Fürsten obenan stand, „da der Kurfürst das Evangelium lauter, klar und rein predigen lasse, so seien die äußeren Formen gleichgültig. Wenn er an einem Chorrock oder einer Chorkappe nicht genug habe, so möchten sie, wie der Hohepriester Aaron drei Röcke übereinander anziehen; wenn ihm eine Prozession nicht genügte, so möchten sie wie die Juden um Jericho siebenmal herumgehen, ja, wenn der Kurfürst Lust dazu habe, möchte er wie David vor der Bundeslade spielen, springen und tanzen, wenn nur nicht solche Äußerlichkeiten als zur Seligkeit nothwendig angesehen würden. Diese Formen würden von selber fallen."

Nach einem Schreiben des ersten lutherischen Pfarrers von Wilsnack (Lud. Nr. XXIX) hat indeß der Kurfürst Joachim II. „in seiner Ordnung befohlen, sonderlich den Zulauf zur Wilsnagk zu strafen mit Gottes Worte." Mir ist diese „Ordnung" nicht erreichbar gewesen,

[1]) Ludekus führt freilich eine Äußerung von ihm an, die ihn stark compromittiren würde, wenn sie wahr wäre. Bischof Busso soll bei einem Gespräche über das heilige Blut geäußert haben: „Man müßte es wiederum renoviren und anstreichen lassen."

[2]) cf. Voigt, Preuß. Geschichte, 1860, S. 191.

ich nehme aber an, daß die Berufung auf dieselbe guten Grund gehabt hat. Danach wäre es ja denn erklärlich, daß schon in den nächsten Jahren die Katastrophe für das heilige Blut hereinbrach. Wir wollen, bevor wir die Geschichte der Zerstörung desselben erzählen, nur noch erwähnen, daß nach Bischof Busso's Absterben 1548 das Kapitel den Sohn des Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich, zum Bischof postulirte, daß derselbe aber bis 1552 nicht confirmirt war, also auch die bischöflichen Funktionen nicht versah. Deshalb wurde in Berufungsfällen während der Sedisvakanz der Kurfürst als Landesherr in Anspruch genommen, so auch in der folgenden Angelegenheit „der Destructio oder Zerstörung des falschgedichteten Wunderbluts", wie Ludekus den letzten Theil seines Werkes überschreibt.

7. Die Zerstörung des Wunderbluts 1552.

Für die Geschichte der Zerstörung des Wunderbluts ist Ludekus eine ausgezeichnete und ausreichende Quelle, wenn er auch wenig übersichtlich ist. Dreiundvierzig Aktenstücke theilt er mit, welche sich auf die Zerstörung des heiligen Bluts beziehen und stellt mit wenigen eingestreuten Worten den Zusammenhang der Schriftstücke her. Wir werden uns des umgekehrten Verfahrens bedienen und den Wortlaut der Akten möglichst umgehen, damit die Darstellung zusammenhängend werde.

Nachdem der Kurfürst Joachim II. 1539 zum Protestantismus übergetreten war, thaten dies auch die meisten seiner Stände. Bischof Busso verhinderte es, daß sich der Übertritt auch in seinem Sprengel vollzog. Zwar hatte Wittstock bereits zu seinen Lebzeiten die Absicht, es zu thun, verschob aber die Ausführung bis nach dem Tode des Bischofs. Als der bischöfliche Stuhl 1548 erledigt wurde, erließ das Domkapitel ein Abmahnungsschreiben an den Rath zu Wittstock als die bischöfliche Residenz und Haushaltung, aber ohne Erfolg. Wittstock trat zum Protestantismus über. Nach diesem wichtigen Vorgange „haben demnach Bürgermeister und Rathmanne sammt der Gemeinde im Städtlein Wilsnack auch dazu sich bewegen lassen." (¹) Die Gelegenheit war insofern doppelt günstig, als augenblicklich eine Pfarrvakanz in Wilsnack war. Über die Neubesetzung der Stelle wurde zunächst eine Correspondenz zwischen dem Rathe zu Wilsnack und dem Domkapitel geführt. Das letztere wollte sich das Recht nicht nehmen lassen, einen neuen Pfarrer in Wilsnack einzusetzen; der Rath dagegen hielt dafür, daß durch die Annahme der neuen Lehre die In-

¹) Schreiben des Domkapitels von Exaudi 52 an den Kurfürsten.

korporirung der Kirche in das Domstift aufgehört habe und berief unter dem Protest und gegen den Willen des Kapitels den aus Pritzwalk gebürtigen und von Joh. Eisleben (Agricola) in Berlin durch Handauflegung ordinirten Prediger Joachim Ellefeld zum ersten evangelischen Geistlichen in Wilsnack, unter der vom Kapitel erzwungenen Bedingnng, „daß er allein des Predigtstuhles daselbst warten und mit den Kirchen-Ceremonien nichts zu schaffen haben sollte.“ Diese Worte wurden nachher von beiden Parteien in höchst verschiedener Weise interpretirt.

Nun begannen die Conflikte. Beide Theile beanspruchten das Recht, in der Kirche Gottesdienst zu halten. In der That verblieb der ganze Apparat zu Ehren des heiligen Bluts, wie auch die Wallfahrten namentlich auf St. Bartholomäi nach Ellefelds eigenem Zeugnisse noch ferner andauerten. Ellefeld predigte nur, trotzdem aber kam es natürlich zu manchen ärgerlichen Auftritten zwischen ihm und den vom Kapitel zu den Gottesdiensten abgesandten Personen, unter denen sich öfter auch der Dechant Peter Conradi befand; besonders als die evangelische Predigt angefangen hatte, im Volk Wurzel zu schlagen. „Und seind“, sagt Ellefeld, „als der Dechant, Ehr Fug und Herr Bars etlich Mal zu Wilsnack kommen, auch auf Bartholomäi, do denn viel Volks aus allen Nationen zulaufft, haben mein Person und Predigt, die doch Gottes Wort und die ware Lere von Jesu Christo ist, auch das Sakrament des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi geschmähet, das ich verreicht, also das sie in der Stadt zu meinen Pfarrkindern, dem Rath, gesagt, es were und bleibe Brot und Wein.“ Da nach dem Bericht des Kapitels der Rath auf die Verwaltung des Sakraments verzichtet hatte — was freilich kaum glaublich, — so sah das Kapitel den Eindringling nur als einen „Prädikanten“ an und protestirte, als Ellefeld das Sakrament spendete, er sei dazu ebensowenig befugt, als Agrikola Macht gehabt hätte, ihn zu ordiniren; ja, sie störten den lutherischen Gottesdienst, indem sie bei der Consekration der Elemente, wo die Übrigen ihre Knie beugten, stehen blieben und die Nase rümpften, auch die Pfarrkinder ärgerten. Sobald aber das Abendmahl ausgetheilt war, kleidete sich der Offizial an und holte mit seinen Ministranten „den Abgott aus dem Ciborium mit Pomp hervor“ und hielt „seine römische gotteslesterige Messe“, bei der das heilige Blut angebetet wurde. Diese doppelten Gottesdienste verwirrten nun die Gemeinde und Manche, die schon dem Evangelium ergeben waren, kehrten wieder zur alten römischen Form zurück. Ellefeld bekümmerte sich hart darüber, mußte aber die Übelstände noch Jahre lang dulden.

Doch gelang es ihm, bis zum Herbst des Jahres 1551 alle Messen und Ceremonien zu beseitigen, so daß das Wunderblut nur noch in der Kapelle aufbewahrt, aber nicht mehr oder doch nur selten öffentlich gezeigt wurde. Das Domkapitel erörterte sogar ernstlich die Frage, ob es nicht das heilige Blut ganz und gar nach Havelberg nehmen sollte, stand aber davon ab, da Vieles dagegen sprach, und so verblieb das heilige Blut in Wilsnack; nur den Schlüssel zum Ciborium, nicht aber den zur Capelle, nahm das Capitel an sich. Das Wunderblut war damit eigentlich kaltgestellt oder so gut wie abgethan. Nichtsdestoweniger verzehrte der Eifer um des Herrn Haus den jungen Pfarrer Ellefeld; das ehemalige Wunderblut, zu dem nun, wie das Capitel selbst angiebt, „in diesen geschwinden Zeiten nur wenig Leute kamen", war ihm ein Dorn im Auge und deshalb begnügte er sich mit dem errungenen Siege nicht, sondern ruhte nicht eher als bis er es vernichtet hatte. (¹)

Zuerst sandte er mündliche Botschaft an den Superintendenten Dr. J. Agrikola nach Berlin: der Bote verstand Diesen so, als sollte Ellefeld den Abgott einmal wenn das Capitel wieder Messe halten und die Monstranz zeigen lassen sollte, mit Gewalt an sich reißen und vernichten. Ellefeld mochte irgend etwas bezweifeln, wenigstens schrieb er im Herbst 1551 noch einmal an Agrikola und erhielt von demselben eine Antwort vom 25. November, worin es heißt, „der Rath solle es, wenn es in seiner Gewalt wäre, mit den Dienern am Wort bei Nacht heimlich aus dem Mittel thun; hätte es aber der Rath nicht in seiner Gewalt, so sollten sie es noch dulden." Übrigens aber empfiehlt er Ellefeld, sich nicht zu unvorsichtigen Schritten hinreißen zu lassen und nicht streitsüchtig zu sein.

Dieser Bescheid genügte offenbar Ellefeld nicht und vermochte ihn namentlich auf die Dauer nicht zu beruhigen. Er wandte sich daher Anfang 1552 an einen älteren Freund, Doktor Laurentius Paschasius oder Pascha, Pfarrer von Kyritz, und zog denselben zu Rathe, was er thun sollte.

Nachdem er sich mit ihm zu wiederholten Malen über die Sache besprochen und namentlich darüber zur Klarheit zu kommen gesucht hatte, ob es auch in seiner Macht stände, reifte sein Entschluß, das Wunderblut zu zerstören, am Freitag vor Exaudi, als er eben in Kyritz war und sich mit Dr. Laurentius deswegen befragte. Er rechtfertigte seine Absicht damit, daß, wie er später schreibt, die Kirche

---

¹) Dieser Seelenkampf giebt, wie O. v. Leixner im Feuilleton der Magdeburger Zeitung seiner Zeit schrieb, „den Kern einer interessanten Novelle." („Was eine alte Chronik erzählt." — Nach einem Abdruck in der Danziger Zeitung.)

zu Wilsnack ja „Pfarrkirche der Stadt" sei, daraus es folget, daß es in unser Gewalt, dem Abschiede nach, sei." (¹)

In der Nacht zum Sonnabend eilte er nach Wilsnack zurück, um am nächsten Tage dem Idol den Rest zu geben. Er selbst stellt den Vorgang in seinem späteren Brief an den Kurfürsten nicht genau dar und wir folgen deshalb dem Bericht der Zeugen bei der That, Caplan Lukas Lindberg und Bakkalaureus Thomas Bremer, Sakrist zu Wilsnack.

Am Sonnabend, den 28. Mai, früh 7 Uhr, kam Ellefeld nach Hause zurück, schickte seine Schwester zum Caplan Lukas Lindberg und entbot ihn eiligst zu sich. Ebenso ließ er den Sakristen Thomas Bremer und den Schulmeister Johannes Weber nach der Kirche bescheiden. In seinem Hause füllte er einen Kessel mit glühenden Kohlen, ließ ihn aber da stehen und begab sich mit dem Kaplan nach der Kirche, wo er die Anderen fand. Vor der Thür der Capelle machte er Halt und forderte nun Lukas Lindberg, der die Schlüssel zur Capelle in der Hand, aber keine Ahnung von seinem Vorhaben hatte, auf, die Thür aufzuschließen. L. Lindberg wollte ohnehin diese Thür demnächst öffnen, da er die Absicht hatte, Wachslichte zum Pfingstfest anfertigen zu lassen und kam arglos der Aufforderung nach. Als sie Alle eingetreten waren, schickte Ellefeld den Schulmeister nach seinem Hause und ließ den Kessel mit den Kohlen herbeibringen; dann äußerte er zu den Umstehenden, er hätte ein Gelübde zum heiligen Blut gelobt, dasselbe nüchtern zu besuchen: — worauf Lukas Lindberg merkte, was er zu thun beabsichtigte. Während Ellefeld auf das Ciborium zuging, bat er ihn schnell noch mehrere Male, er möchte es unterlassen, ja, er dachte daran, Leute herbeizurufen, um die That zu verhindern — und er würde dies auch ausgeführt haben, wenn sie noch in der Kirche und nicht schon in der Capelle gewesen wären — (so gesteht er nachher:) nun war es aber zu spät. Ellefeld riß das vom Domkapitel verschlossene Ciborium auf, nahm die Monstranz heraus, schlug das Crystall entzwei, gab dem Sakristen die neuerdings vom Dekan consekrirte Hostie, welche oben drauf lag und schüttete den übrigen Inhalt in den Kessel, welchen der Schulmeister inzwischen gebracht hatte. Da war es um das Wunderblut geschehen. (²)

¹) Über diesen „Abschied" ist mir leider nichts weiter bekannt, als was über die Besetzung der Pfarre u. s. w. bereits angeführt ist.

²) Ludekus erzählt, Ellefeld habe bei dem Aktus gesprochen: Maledicte diabole, ego hodie destruam te in nomine Patris et filii et Spiritus sancti, quoniam destruxisti multos. Die genauen Berichte enthalten hierüber nichts, wenngleich das Capitel angiebt, er habe die That „mit vielen Lästerworten wider Gott allmächtig" gethan.

Was zunächst die consekrirte Hostie anbelangt, so existiren über ihr ferneres Schicksal drei Versionen. Ludekus erzählt, Ellefeld habe sie am Sonntag Exaudi unter dem Abendmahl ausgetheilt, der Rath von Wilsnack berichtet an den Kurfürsten im Oktober 1552, sie sei in eine Büchse gethan worden und werde noch ferner in allen Ehren aufbewahrt und das Dom-Capitel behauptet, Ellefeld habe sie mitverbrannt. Der Bericht des Capitels ist freilich mit Reserve aufzunehmen; er enthält u. a. die Angabe, daß auf den drei Hostien das Wunderblut „noch sichtiglich" gewesen, eine Behauptung, die schon Tocke 1443 im Beisein des Sakristen und des Propst Peter Klytzke von Brandenburg widerlegte, indem er constatirte, daß nichts von Blut zu sehen sei, sondern etwas wie Spinnweben.

Die Kunde von Ellefeld's That verbreitete sich schnell. Am Sonntag Exaudi früh erfuhr sie Caspar Welle, der Havelbergische Schloßhauptmann zu Plattenburg, und beeilte sich, dem Domkapitel von dem Geschehenen Mittheilung zu machen. Das Kapitel berichtete den Vorfall noch an demselben Sonntag dem Kurfürsten Joachim, dem es zugleich eine kurze Geschichte des Wunderbluts und seiner Ehren übersandte. Ebenso schickte es seine Mittelsperson nach Wilsnack und ließ den Pfarrer Ellefeld auf der Stelle gefänglich einziehen und auf die Plattenburg bringen.

Infolge der Vorstellung des Kapitels schrieb der Kurfürst am Donnerstag nach Exaudi an Caspar Welle folgenden Brief:

Joachimus, Kurfürst.

„Unsern Gruß zuvor. Lieber Getreuer, was die würdigen unsere liebe und andächtige Räthe und Getreuen, Dechant, Senior und ganze Capitel der Thumkirche zu Havelberg einer bösen erschrecklichen That halber an uns gelangen thun, hast Du inliegend ferner daraus zu ersehen. Befehlen Dir demnach, wollest den eingezogenen Pfaffen, der diese That begangen, wohl feste bewahren; denn wir dies Thun ganz ungern gehöret und dem Capitel zu Havelberg Rechts wider den Gefangenen zu verstatten gemeint sind. So wollest auch den Küster und die Andern, die hierzu geholfen, gefänglich lassen einziehen, und wider dieselbigen auch Rechts gestatten. . . . . Weil auch die Vorsteher der Kirche und Bürgermeister dieses mit übersehen, so wollest sie eine Zeit lang in ihre Häuser bis auf unsern Bescheid lassen bestricken, daran verbringest Du unsere zuverlässige Meinung und seind Dir mit Gnaden geneigt."

Caspar Welle wollte nun auch die drei mitbetheiligten Personen festnehmen lassen; Lindberg und Bremer aber machten sich zu rechter Zeit aus dem Staube und „hielten sich zu der Mäuse Wagenburg", wie Ludekus sagt, während Johannes Weber, der Schul-

meister, am Pfingstabend nach Plattenburg abgeführt wurde. — Da nun gerade sein „Gesell nicht bei Handen“ war und somit in Wilsnack „die Knaben in der Schule und Chor ohne regierende Zucht dahin gingen“, so begab sich der Richter von Wilsnack schon am Pfingstsonntag nach Plattenburg und ersuchte den Schloßhauptmann, er möchte den Schulmeister auf Bürgschaft entlassen. Caspar Welle konnte dies natürlich nicht bewilligen, wohl aber reichte er, da er ein zugänglicher Mann war, noch an demselben Tage eine Intercessionsschrift an das Domkapitel ein, in welcher er das Anliegen des Richters warm befürwortete. Das Kapitel nahm aber keine Notiz davon.

Die Gefangenen sollten nach dem Willen des Kapitels streng gehalten werden; doch hielt Caspar Welle sie nicht in enger Haft, sondern gestattete ihnen, auf dem Burghofe hin- und herzugehen, auch Besuche anzunehmen. Ludekus selbst ist öfter bei ihnen gewesen und hat mit ihnen an Caspar Welle's Tisch gegessen und getrunken.

Schon am Sonntag Exaudi hatte das Domkapitel einen Bericht an den Erzbischof Friedrich von Magdeburg, postulirten Bischof von Havelberg, abgehen lassen; ähnlich dem Schreiben, das nach Cölln an der Spree abgegangen war; jedoch legte es diesen Bericht, dem in einem Zettel die Bitte hinzugefügt war, er möchte doch endlich auf den bischöflichen Stuhl Verzicht leisten, damit das Kapitel wieder zur „Elektion und Bischof“ kommen möchte — in einen Brief an Johann v. Walwitz ein. Dieser war Domherr und Archidiakon zu Magdeburg und Halberstadt, aber auch Dompropst von Havelberg, also der vorläufige Chef des Domkapitels, welches durch ihn mit dem Erzbischof correspondirte. Er war ein eifriger Gegner der Reformation und suchte deshalb den Wilsnacker Handel im Sinne des Capitels zu entwickeln, d. h. ein peinliches Verfahren einzuleiten.

Den Brief an Walwitz öffnete der Magdeburger Kanzler Dr. Caspar Bart am Freitag in Halle, wo der Erzbischof sich aufhielt. Der Domherr war gerade nicht anwesend.

Erzbischof Friedrich, dem das Schreiben am Tage vor Pfingsten auf St. Moritz Burg übergeben wurde, antwortete zunächst nicht, sondern gab dem Boten nur eine Empfangsbescheinigung, mit der derselbe zurückreiste. Friedrich wendete sich an seinen Vater, den Kurfürsten und fragte ihn, was er dem Domkapitel, welches eine peinliche Untersuchung beantragte, am besten antworten sollte. Der Kurfürst antwortete, nach seiner Ansicht wäre dem Kapitel zu empfehlen, daß es wider die Gefangenen „rechtlicher und ordentlicher Weise procediren und verfahren lasse.“ Der Gedanke des Kapitels, die sakrilegische That an Leib und Leben zu strafen, fiel dem Kurfürsten gar nicht ein. Als daher das Havelberger Kapitel, welches

dem Erzbischof sein Schweigen übel nahm, am 3. Juli einen zweiten Brief an ihn abgehen ließ, in dem es ihm die Entscheidung über den vorgetragenen Fall dringend machte, gab er aus Querfurt eine Antwort vom 21. Juli, in welcher er dem Kapitel vorweg mittheilt, daß er bezüglich der erbetenen Cession und Renuntiation nichts ohne seinen Vater thun wolle, betreffs der Gefangenen aber anheimgiebt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Inzwischen war dem Kapitel doch auch das Bedenken gekommen, ob dieser Weg nicht zu betreten sei und es hatte wiederum einen Brief an Herrn v. Walwitz mit nach Querfurt gesandt, dem der Entwurf einer Consultation der Schöppen zu Leipzig beigelegt war. Für den Fall er dieses Anschreiben guthieße, sollte er es abschicken und den Überbringer gleich nach Leipzig dirigiren. Auch möchte er ihm Empfehlungen an seine einflußreichen Bekannten in Leipzig mitgeben. Herr v. Walwitz war mit dem Plane des Kapitels nicht einverstanden; „Belehrung des Rechten", war nach seiner Ansicht von den Schöppen in Leipzig nicht zu erwarten. Er antwortete deshalb am 22. Juli und schickte den Boten mit dem Schreiben des Erzbischofs und der für Leipzig bestimmten Einlage wieder nach Hause. In seiner Erwiederung räth er dem Kapitel ab, die Schöppen um Rath zu fragen, sie gehörten fast alle auch der Sekte an und würden sehr wahrscheinlich viel eher auf Seiten der Prädikanten stehen. Deshalb wäre es zu empfehlen, wenn das Kapitel an die „Universität und Schöppen" in Leipzig zugleich schriebe, denn beide zusammen würden ohne Zweifel die Sache unparteiisch erwägen und gerecht urtheilen. In Rücksicht auf diesen Vorschlag, den der Erzbischof und seine Räthe vollkommen billigten, hätte er sich erlaubt, die betreffende Eingabe des Kapitels zu ändern und zu corrigiren und legte sie wieder bei, damit er sie, wenn das Kapitel sie ihm wieder zustellte, befürworten und den Leipzigern warm empfehlen könnte.

Ehe nun das Kapitel die Antwort Johanns v. Walwitz erhielt, hatte es bereits zwei Eingaben an die Juristen-Fakultät zu Frankfurt a. O. und an die Schöppen zu Brandenburg abgesandt, und zwar, wie es „dazumal bei der geistlichen Obrigkeit im Gebrauch war", unter dem Namen ihrer weltlichen Befehlshaber, an deren Spitze in Havelberg der Kapitelsvogt Herr Hans Topf stand. Erst nach Empfang der Sendung aus Querfurt ging das Schreiben nach Leipzig ab (¹), für welches das Kapitel den Vorschlag Johanns v. Walwitz acceptirte.

Die „Richtsfrage" des Domkapitels, ein ziemlich umfangreiches Aktenstück, legte es den Adressaten reichlich nahe, was für eine Sen-

¹) Ludekus übersieht die Differenz der Daten.

tenz betreffs der „ganz erschrecklichen, wichtigen und unerhörten, auch mehr dann türkischen That" es gefällt zu sehen wünschte. Die gewählten Tribunale merkten das auch sehr wohl, hielten aber mit ihrer Meinung zum Theil nicht zurück. Die Juristen-Fakultät der Universität Frankfurt, die 1538 reformirt worden war, lehnte es ab, ein Urtheil zu sprechen; sie wäre es bis daher nicht gewohnt, in dergleichen Fällen ein Urtheil abzugeben, sie trüge auch für die Zukunft Bedenken, in peinlichen Sachen zu erkennen. Zum Schluß verwies sie auf die Schöppen zu Brandenburg, wo das Kapitel sich Rechts erholen könnte. Das Kapitel hätte hieraus nicht bloß die eigentliche Sentenz der Fakultät erkennen, sondern auch einsehen müssen, daß in Brandenburg, wohin sie gewiesen wurden, vermuthlich der Bescheid nicht anders lauten würde. Trotzdem sandten sie dahin und erhielten folgende Antwort vom 29. Juli:

„Unsern willigen Dienst zuvor. Fürsichtige gute Freunde! Was Ihr an uns geschrieben und vermeldet, daß ein Prädikant Joachim Ellefeld zu Wilsnack sammt dem Schulmeister, Küster und Blockmann das Wunderblut, wie Ihr's nennet und consekrirte Hostien verbrannt, als denn ein Rath zu Wilsnack den Prädikanten ohn Eurer Herren des Kapitels Consens aufgenommen und intrudirt, bittet Ihr, Euch was dieser aller Personen Strafe sein solle, rechtlich zu belehren. Demnach sprechen wir Schöppen beider Städte Brandenburg zu einer Belehrung des Rechten: Was Joachim Ellefeld den Prädikanten belangt, soll er unsers gnädigsten Herrn des Kurfürsten Superintendenten überantwortet werden. So viel aber den Schulmeister, Küster Blockmann und den Rath betrifft, werden sie zugelassen, daß sie dieser That Grund und Ursache zu ihrer Entschuldigung fürwenden: was sie alsdann vorbringen, ergehet darauf weiter was recht ist. Von Rechts wegen."

Das Kapitel wird von diesem Bescheide nicht eben erbaut gewesen sein und fürchtete nun auch wohl das Leipziger Gutachten. Dasselbe wurde am 6. August redigirt und ist ein kleines nettes Schriftstück, das uns aber immerhin komisch berührt. Es lautet, wie folgt:

„Unsre freundlichen Dienste zuvor. Ehrbare und feste gute Freunde! Wir haben euer Schreiben, was sich zu Wilsnack zugetragen, alles Inhalts hören lesen und dasselbige mit Fleiß bewogen, befinden daraus, daß solchen Fall vornehmlich betrifft einen Artikel, darum man unter anderen Artikeln unserer christlichen Religion halben streitig, und noch unverglichen, und daß es also eine schwere Sache ist, darinnen wir uns noch zur Zeit nicht haben gründlich entschließen können, sondern es will die Nothdurft erfordern auf allen Theilen, daß dieser Sache mit Fleiß nachgedacht werde, welches wir

euch zur Antwort nicht unangezeigt wollten lassen, und seind euch zu dienen willig." Unterzeichnet ist es von Ludwig Fachs, Ordinarius, Martin Lossel sen., und anderen Doktores der Juristen-Fakultät auch den Scheppen zu Leipzig.

Die üblicherweise angebotenen je drei Thaler wurden von den Richtern nicht angenommen und dem Boten wieder mitgegeben. Der Bote, welcher in Leipzig gewesen war, wandte sich zunächst wieder nach Querfurt, um Johann v. Walwitz das Urtheil vorzulegen. Walwitz war denn doch zu gut orientirt, um nicht von vornherein einen derartigen Ausfall befürchtet zu haben; er sandte das Leipziger Gutachten am 8. August durch den Boten nach Havelberg zurück und begleitete dasselbe mit einem ausführlichen Schreiben, in dem er seine eigenen Ansichten etwas weiter entwickelt. Er bedauert, daß die Sentenz nicht günstiger ausgefallen sei; indessen gehörten die consultirten Collegien schon mit wenigen Ausnahmen der neuen Religion an. Inzwischen würde das Kapitel selbst im Falle es durch die Universität das Recht erlangt hätte, „die Buben zu richten", doch nicht ohne große eigene Gefahr das Urtheil vollstrecken lassen dürfen. Der Handel hätte an die Universität von Ingolstadt ([1]) gebracht werden müssen, „do hette ich nicht sorge, wir wolten wol ein rechtschaffen urteil bekomen, nam ibi adhuc sacra et catholica viget religio, sie sein aber theuer in studiis judiciorum et sententiarum und will bei mir glauben, wir komen unter zehen golt Gülden nicht von jnen, ich schweige des Botlohns, des fernen Weges 2c." Könnte man es so einrichten, daß es der Kaiser ohne Vorwissen des Kurfürsten erführe, so wäre den Buben der Scheiterhaufen, dem Kurfürsten aber die kaiserliche Ungnade sicher. Doch das stellt er Alles in das fernere Bedenken.

Man sieht, daß die ultramontan ([2]) gesinnten Männer in des Erzbischofs Umgebung nur noch durch unredliche Mittel zu ihrem Ziel zu kommen hofften und man muß die biedere Aufrichtigkeit namentlich der beiden letzten Rechtssprüche lobend anerkennen. Das Kapitel hatte von seinen Gesuchen im Ganzen doch ein anderes Resultat erwartet

[1]) Die Universität Ingolstadt war 1472 gegründet und blieb katholisch. Später gerieth sie unter jesuitischen Einfluß. Luther hatte im Jahre 1524 eine Schrift gegen sie ausgehen lassen: „Wider das blind und toll Verdamnis der XVII Artikel von der elenden, schendlichen Universität zu Ingolstad ausgangen." Ursache war, daß die „christliche Universität" die Bücher eines jungen Magisters, Arsacius Seehofer von München als ketzerisch verdammt und den Verfasser ins Gefängniß gelegt und schließlich zum Widerruf vor der Universität gebracht hatte. Luther analysirt die Artikel, stellt die controversen Ansichten Seehofers und der Universität zusammen und giebt dann jedesmal seine eigene Ansicht.

[2]) Seit der Reformation ist das Wort anwendbar, d. h. für deutsche Lande.

und war enttäuscht, da es hoffte, es werde eine Möglichkeit sein, die Gefangenen nach Ludekus Ausdruck „noch weiter stöcken, plöcken, hencken, ertrenken und verbrennen“ zu können.

Der Schriftwechsel mit den juristischen Autoritäten blieb geheim, und bald merkte das Kapitel, daß es von peinlichem Verfahren ein für alle Mal Abstand nehmen mußte; die Zeit hatte dergleichen überholt, wenigstens für den vorliegenden Anlaß. Es begnügte sich damit, die Haft zu verschärfen, aber damit war seine Macht auch erschöpft; es vermochte in der That zur Herbeiführung einer günstigen Entscheidung nichts mehr beizutragen. Der Kurfürst war die Instanz, an welche appellirt werden mußte und von ihm hing denn schließlich auch der Ausfall des Prozesses ab. —

Verfolgen wir nun die Bemühungen um die Befreiung der beiden Gefangenen.

Am Mittwoch in der Pfingstwoche drückte Ellefeld dem Rath von Wilsnack, der ja den Schulmeister sofort zu reklamiren gesucht hatte, in einem Schreiben sein Befremden darüber aus, daß er nichts zu seiner Befreiung thäte und ihn ganz verlassen zu haben schiene; er giebt ihm zu bedenken, daß der Rath ihn zum Pfarrer gefordert habe und er vom kurfürstlichen Superintendenten confirmirt sei; er habe auch stets so gearbeitet, wie er es vor Gott zu verantworten denke. Eine besondere Bitte knüpft er an diese Vorstellung nicht, sondern hofft, sie werde von selber wirken. Diese Hoffnung betrog ihn auch nicht. Zwei Tage darauf setzte der Rath eine demüthige und unterthänige Schrift an den Kurfürsten auf, in der er freilich betont, das Ganze sei „ohne sein Willen und Wissen“ geschehen, der gegenwärtige Zustand aber, wo aller Gottesdienst darniederliege und keine Sakramente mehr gereicht würden, sei ihm unerträglich und so wollte er die inständigen Bitten, welche die Gefangenen kürzlich vor ihn gebracht, dem Kurfürsten vortragen und um Entlassung der Gefangenen auf Bürgschaft hin gebeten haben.

Um dieselbe Zeit schrieb auch Ellefeld selbst an den Kurfürsten, stellte seine That als völlig mit evangelischen Grundsätzen harmonirend hin, gab eine Darstellung ihres Verlaufs, klagte dem Landesherrn seine Noth, flehte ihn um Erledigung an und erbot sich, vor dem Consistorium Rede zu stehen, wenn nach seiner Entlassung das Kapitel ihm den geistlichen Prozeß machen sollte.

Inzwischen thaten sich auf Ellefelds Anregung einige Pfarrer der Altmark und der Kurmark zusammen (¹) und schrieben am Trini-

¹) Es waren folgende: Dr. Joh. Ludick, Superint. der Altmark, Joh. Helmstaedt, Pf. zu Seehausen, Sebast. Hewings, Diak. daselbst, Christoph. Libius, Pf. zu Tangermünde, Erasm. Hilligefeld, Pf. zu Osterburg,

tatisfest, den 12. Juni 1552, eine Petition an den Kurfürsten, in der sie sich ohne Scheu über den Wilsnacker Aberglauben als „die Grundsuppen aller Abgötterei, das Hauptschloß des Teufels" u. dgl. ausließen. Ihr Hauptantrag geht gleichsfalls nur auf vorläufige Freigebung gegen Bürgschaft; sie selbst erbieten sich, für die Gefangenen peinlich oder bürgerlich zu haften und zu halten, „inmassen wir uns hiermit mit Leib und Gut sämmtlich und sonderlich verbürgen."

Der Kurfürst erließ am 27. Juni ein Schreiben an das Domkapitel auf alle diese Fürbitten hin. Er erwähnt die Supplikationen, stellt es aber dem Kapitel anheim, „darauf zu verfahren." Besonders trägt er demselben auf, zu untersuchen, ob die Angabe des Raths, die consekrirte Hostie sei nicht mit verbrannt worden, auf Wahrheit beruhe.

Das Kapitel berichtete hierauf nicht an den Kurfürsten zurück, vielmehr betrieb es die schon dargestellten Maßregeln.

Hier ist einzufügen, daß Lucas Lindberg und Thomas Bremer aus den Orten, an die sie sich geflüchtet hatten, mehrere Briefe an das Kapitel schrieben, in denen sie um die Erlaubniß zur Rückkehr baten und Bürgschaft versprachen. Den Prediger Ellefeld compromittirten sie zwar in ihren Briefen, nützten ihm aber insofern, als sie bestätigten, er habe die neue consekrirte Hostie nicht mit verbrannt, Lindberg habe sie vielmehr aus seinen Händen empfangen. Der Vater des Schulmeisters wie der Rath von Seehausen, wo Jener wohnte, intercedirte auch verschiedene Male beim Kurfürsten und beim Kapitel, ohne etwas zu erreichen; ebenso war eine Bittschrift des Raths zu Pritzwalk vom 11. September für Ellefeld erfolglos, in der der Rath für den Prediger zu bürgen und zu haften versprach. ([1])

Ellefeld wandte sich nun an immer weitere Kreise und zog dieselben in sein Interesse, wodurch hauptsächlich erreicht wurde, daß der Landesherr einen Eindruck von der tiefgehenden Bewegung bekam, die der verschleppte Prozeß gegen Ellefeld hervorbrachte.

Mitte September schrieb der gefangene Prediger „an alle die Edle Wolgeborne Herren Gensen, Herren zu Putlitz ꝛc., und an alle Gestrenge, Achtbare, Ehrenfeste, Namhaftige Rohre, die v. Quitzow, v. Platow und die Retzdorffen, Herren und Junker in der Priegnitz. Er rechtfertigt dem Adel der Priegnitz gegenüber seine That vornehmlich durch Berufung auf die Schrift, dann auch auf ein „sehr altes Buch", das noch existire und in welchem klar beschrieben sei, wie das „ver-

---

Ambros. Bart, Pf. zu Werben, Pascha Waltmann nnd Laur. Rottdichius, Diakone zu Werben, Conr. Erihnschleben, Diak. der Altst. Brandenburg, Laurentius Pascha, Pf. zu Kyritz, Thomas Fleming, Pastor Perlebergensis.

[1]) Dieses Schreiben (Ludekus Nr. LIV.) ist niederdeutsch geschrieben, das einzige von den 43 bez. Stücken in dieser Mundart.

meinte heillose — ich sollt' sagen: heilige Blut erstlich aus Geiz und List eines Pfaffen selbst erdacht" sei, ferner durch Analogien aus der Kirchengeschichte, — und ersucht die edlen Herren, sie möchten ihn bei dem „heiligen gottseligen frommen" Kurfürsten, daß er sich zu Rechte verantworten möge, „zu Bürgen los bitten." Gleicherweise schrieb er an alle priegnitzischen und altmärkischen Städte, für ihn beim Kurfürsten eintreten zu wollen.

Die „Herren v. Putlitz und etzliche vom Adel in der Priegnitz" kamen hierauf in Blüthen bei Perleberg zusammen und setzten dort einen schönen würdigen Brief an den Kurfürsten auf, aus welchem wir einige Stellen mittheilen wollen.

„Man sagt im gemeinen Geschrei, daß sich die Domherren lassen sauer werden und an vielen Orten über den Gefangenen Consilia und Urtheil holen, damit sie ihre unbillige Grausamkeit an ihm zu üben gedenken, welch Geschrei zu diesen Zeiten bei vielen Christen ein seltsam Bedenken gebietet. Nachdem Gottlob vielen Leuten aus der heiligen Schrift kund worden, daß allein Jesus Christus der Welt Heiland und edles theures Wort und die hochwürdigen Sakramente das höchste Heiligthum auf Erden ist und kein ander Grundfest der Seligkeit sei, denn allein Der, so aus der Propheten, Christi und der heiligen Apostel Lehre gebauet, davon denn zeugen alle Propheten und Moses, daß in dem Namen Jesu Christi müsse Buße und Vergebung der Sünden gepredigt werden: — . . . können derhalben, weil der Gefangene diese Lehre fast fleißig getrieben und alle ander Gottesdienst, so der reinen Lehre zuwider, abgethan, darum gefänglich verhaftet, nicht wohl billigen, daß er von den Domherren in langwieriger Verstrickung gehalten werde, und ist wohl glaublich, daß sie eine ungöttliche Sache haben. Bitten derhalben ganz demüthiglich und fleißig, E. Kurf. Gnaden wolle dem armen Gefangenen den Bären von der Haut abstechen, und ihn zu Bürgen Handen, daß er sich rechtlich verantworte und beschütze, los geben. Und weil wir hören, daß sich zuvor alle Prediger in Städten und Dörfern (?) der Altmark und Priegnitz, auch die Städte selbst zu Bürgen erboten haben, da es an dem nicht genug, wollen wir uns gleichfalls zu Bürgen erboten haben, daß er sich wider seine Feinde schütze. E. Kurf. Gnaden werden ungezweifelter Hoffnung neben uns in dem die Billigkeit betrachten und Ihrer Kurf. Gnaden Gottseligkeit und Licht, sammt unserm also leuchten lassen, daß man unsre guten Werke sehe und Gott gepreiset werde. Dann wir es auch mit E. Kurf. Gnaden dafür eigentlich halten, daß keine größere Gottseligkeit und Tugend auf Erden sei, als die reine Lehre helfen schützen und nicht gestatten, unschuldig Blut zu vergießen. E. Kurf.

Gn. werden sich hierin christlich beweisen, das wollen wir mit Leib und Gut um E. Kurf. Gn. verdienen."

Die Städte hielten oder benutzten einen Tag in Werben, um eine gemeinsame Fürbittschrift zu Stande zu bringen, welche warm und fromm gehalten ist und eine gute Empfehlung für den Gefangenen abgeben mußte. Diese beiden Zuschriften bewogen den Kurfürsten, dem Kapitel die Entlassung der beiden Gefangenen auf Bürgschaft — anzurathen, nicht aber zu befehlen. Sollte das Kapitel aber, heißt es weiter, der Sache einen endlichen Austrag nicht geben, so werde der Landesherr wegen der stattlichen Fürbitte des Adels und der Städte die Sache an sich nehmen und nach Billigkeit verfahren. Ebenso begehrte der Fürst auf Andringen des Wilsnacker Rathes und mit Rücksicht auf den schreienden Nothstand, daß das Domkapitel den beiden flüchtigen Kirchendienern die Rückkehr nach Wilsnack gestattete.

Das Domkapitel befolgte den Willen oder Wunsch des Kurfürsten nicht und ließ die beiden Gefangenen nach wie vor in der Haft zu Plattenburg.

Der Kurfürst, dessen letzter Brief um die Mitte des Oktober geschrieben war, wünschte nun doch die Sache bald erledigt zu sehen und da er merkte, daß den Gefangenen ihr Recht vom Kapitel nicht werden würde, so nahm er die Sache ernstlich in die Hand und befahl dem damaligen Hauptmanne der Priegnitz und des Landes Ruppin, Herrn Conrad v. Rochow (¹), sich nach Plattenburg zu verfügen und die Gefangenen ihrer langwierigen Custodien und Verhaftung auf gewisse Condition und Maße, auch genugsame Caution, Versicherung und „Vergewissung" zu entledigen. Am Sanct Martinitag, 11. November 1552, erschien Conrad v. Rochow in Plattenburg, wohin er das Domkapitel gleichfalls erfordert hatte und befreite den Prediger Ellefeld und seinen Schulmeister, legte aber dem Ersteren die Verpflichtung auf, nicht ferner in Wilsnack Gottesdienst zu halten, sondern die Mark Brandenburg ganz zu räumen. Dem ist er „steif" nachgekommen, doch ist unbekannt, wohin er sich gewendet hat. Die anderen Gefangenen kehrten nach Wilsnack zurück und Thomas Bremer wurde daselbst Pfarrer, als welcher er noch manche Wallfahrer, die aus Norddeutschland kamen, hat zurechtweisen und eines Besseren belehren müssen.

Es interessirt noch, nach dem Schicksal der Kirche in Wilsnack zu fragen. Durch die Krisis des Jahres 1552 wurde sie evangelisch, jedoch nicht ohne daß außer der Zerstörung des Wunderbluts noch andere Ursachen dazu mitgewirkt hätten.

¹) Riedel, II. 134, schreibt, es sei Curt v. Rohr gewesen. Ludekus hat: „Conrad Rochen."

Das Kapitel hatte sich die Ungnade des Kurfürsten dadurch zugezogen, daß es dem Feinde des Kaisers, Graf Christoph v. Altenburg, als er 1552 durch Havelberg zog, Schiffe und Fähren zum Übersetzen seiner Truppen nach Werben geborgt hatte. Zwar hatte das Kapitel nichts von der Absicht des Grafen gewußt, aber der Kurfürst hatte das Faktum sehr übel genommen. Nun brauchte er sowohl wie sein Sohn, der Erzbischof, zur Unterhaltung ihres „Antheils Kriegvolk" viel Geld und das Kapitel ließ sich, um die Gnade des Kurfürsten wiederzuerlangen, erstens gefallen, daß Derselbe im August 1552 alles „Silberwerk und Kleinodien" der Kirche zu Wilsnack inventiren ([1]) und nach Berlin bringen ließ, und zweitens bereit finden, dem Kurfürsten auf seinen Wunsch die Plattenburg zur Verpfändung zu überlassen. Der Kurfürst verpfändete die Burg an seinen Kämmerer Matthias v. Saldern. ([2]) Nun gehörte Wilsnack mit zu Plattenburg und so gerieth die Kirche daselbst mit unter die Pfandobjekte. Da sie als solches absolut werthlos war, so erhielten die Domherren aus Princip den Besitzanspruch noch eine kurze Zeit aufrecht. Der Rath von Wilsnack bat im Oktober 1552 den Kurfürsten, er möchte bei dem Kapitel, welches sich die Kirche von Alters her und noch anmaßte, gnädigst verschaffen, daß es die Kirche, „welche eine stattliche Kirche ist und sehr verfällt, in baulichem Wesen erhalte, quia res transit cum onere": (ein sehr wahres Wort.)

Als 1555 die Plattenburg auf Lebenszeit an M. v. Saldern verpfändet wurde, hörten die Beziehungen des Kapitels zu Wilsnack sämmtlich auf; Thomas Bremer wurde in diesem Jahre evangelisch-lutherischer Prediger an der evangelischen Kirche zu Wilsnack. 1557 löste der Kurfürst die Plattenburg aus und ließ sie sich, was nun leicht geschehen konnte, übereignen, um sie 1560 dem M. v. Saldern für 31000 Goldgulden erblich zu Lehen zu geben. Von dieser Zeit an war das Schicksal der Kirche zu Wilsnack besiegelt: sie ward ein Pertinenzstück der Plattenburg und kam unter das Patronat der Familie v. Saldern, welche noch heut diese Würde und Bürde trägt.

---

[1]) Lubekus, Nr. LXI. verso. [2]) Im August 1552. cf. Riedel II. 104.

Beilagen.

I.

Articuli Ottoni, Havelbergensi Episcopo, in Magdeburgensi Concilio propositi, circa cultum praetensi cujusdam sanguinis Christi in Wilsnak. Anno Christi 1412, Johannis XXIII., Papae III.

(Nach Hartzheim, Concilia Germ. V., S. 35, 36.)

1) In oppido vestro Wilsnak illicita fieri perhibentur in opere, sermone et fallacibus signis; et primo quidem innumerabilia et incredibilia miracula, et saepe quod mortui resurgant, quorum tamen nemo visus est.

2) Licet talia figmenta sint publica, nunquam tamen audivimus aliquem vestrorum clericorum propter hoc esse punitum, ut aliis cederet in exemplum; cum tamen scriptum sit, peccantem coram omnibus arguere, ut caeteri timorem habeant.

3) In majorem confirmationem errorum magna miraculorum volumina conscripta sunt et dietim talia figmenta conscribuntur, ita quod de Christo et ejus apostolis non tot scripta sunt, quam ibidem habentur, et haec magna praesumptio est, posteris nostris talia relinquere in scriptis, quasi per Praedecessores Praelatos et Doctores sint approbata.

4) Veneratur ibidem populus cruorem, nescimus quem; cum tamen nullus ibidem habeatur nec quid simile cruori. Hoc primo ortum habuit ab illius loci quondam Plebano, cui fides non debuit haberi, ex eo quod per se fassus est in Magdeburg, qualiter egit; testibus felicis memoriae Christiano, sacrae theologiae Doctore, de ordine Minorum, et quondam Magistris in Theologia, Henrico de Geysmaria et Petro Steinbecke.

5) Alii cautius loquentes asserunt, non cruorem, sed sacramentum ibidem venerari, contra quos communis nominatio loci militat; quia dicitur: ad sacrum sanguinem, et invocatio talis est: Adjuva me sacer sanguis, vel: sacer sanguis me liberet. Quando tamen necesse non est ad illum locum propter Sacramentum recurrere, cum ubique in ecclesiis habeatur.

6) Pro reliquiis ibidem exponitur nescimus quid de cera candelae, quo fideles consignantur, cum juris sit dispositio, nullas venerari reliquias, nisi a sede apostolica sint approbatae.
7) Dicuntur ibidem publicari indulgentiae multae et magnae, nec tamen constat, quis easdem dederit.
8) Clerici ibidem ministrantes divina, leves et multiloqui, absque timore Dei absolvunt in casibus gravibus, nescitur cujus autoritate.
9) *Sumptuosum ibi aedificium erigitur*, e quo fama loci confortatur et dilatatur in remotiora, quod non expedit, antequam res examinetur et justificetur.
10) Multa insuper ibidem dominatur avaritia: ille pro pecunia visitat peregrinos, ille vendit signa, quibus tamen nullum correspondet signatum, alius, si petatur pronuntiari aliquod miraculum, petit pecuniam; alius etiam a pauperibus mendicantibus exigit pecuniam pro cedula, in qua innotescit, talem et talem ex ipsis ibi fuisse; alius petit ad structuras, alius ad sacras candelas etc.

Quapropter, cum non modicum imputetur ecclesiae Magdeburgensi, et ejus Pontifici, quidquid ibi committitur erroris, petit sacrum hoc concilium super omnibus ac singulis praemissis informari a vobis.

II.

Articuli oblati domino Episcopo Havelbergensi per dominos Doctores in theologia, Magistrum Heinricum Tocke et Magistrum Heinricum Zolter nomine Archiepiscopi Magdeburgensis anno 1446 feria IIIa post Dominicam Jubilate.

In oppido vestro Wilsnak illicita fieri perhibentur in opere, sermone et fictis ac fallacibus signis, quae ut clarius innotescant, ad quaedam puncta seu articulos sunt redacta.

Primo. Innumerabilia praedicantur ibidem incredibilia miracula non debite examinata, et saepe quod mortui resurgant quorum tamen nemo visus est.

Secundo. Licet innumerabilia talia figmenta sint publicata, numquam tamen audivimus aliquem clericorum propter hoc esse publice punitum, ut aliis cederet in exemplum, cum tamen scriptum sit, peccantem coram omnibus arguere, ut et ceteri timorem habeant, nam pejor est ista falsitas quam falsitas bullarum papae.

Tertio. In majorem confirmationem erroris magna miraculorum volumina conscripta sunt et dietim talia figmenta concribuntur. Creditur quod de Christo Domino, etiam omnibus simul apostolis non tot sint scripta miracula sicut ibidem illa habentur, cum tamen nunc non sit regulariter tempus miraculorum, sicut tempore apostolorum. O quanta praesumptio posteris nostris talia relinquere in scriptis, quasi per praedecessores praelatos et doctores sint approbata.

Quarto. Venerantur ibidem cruorem nescimus quem, cum tamen nullus ibidem sit nec quid simile cruori.

Quinto. Hoc primo ortum habuit ab illius loci quondam plebano, cui fides non debuit adhiberi, primo ex eo, quod ante illud factum et post, notorius fuit peccator; sed non potest erga homines esse fidelis, qui deo exstitit infidus. Secundo ex eo quod per se fassus est qualiter egit fratribus Minoribus in Magdeburga, felicis memoriae Magistro Christiano, sacrae theologiae professori de ordine Minorum, me audiente in praesentia quorundam Magistrorum in theologia, Heinrici de Geismaria et Petri Steinbeck felicium.

Sexto. Si vere quis miraculose cruor apparuisset, debuisset cum reliquiis abscondi, non publice populo ostendi, ne erraret circa illum. Haec videtur intentio doctorum de eucharistia transformata.

Septimo. Aliqui cautius loquentes asserunt, non *cruorem*, sed *sacramentum* venerari, contra quos communis nominatio loci militat, quum dicitur »ad sacrum sanguinem.« Etiam invocatio talis est: »Adjuva sacer sanguis« vel »sacer sanguis liberavit me.« Etiam quod non necesse est ad illum locum propter sacramentum recurrere, cum ubique in ecclesiis reperiatur.

Octavo. Sacramentum contra ritum ecclesiae ibidem indigne tractatur et male custoditur, quum perire permittitur; etiam adeo nunc deficit ut a multis dubitetur, si sit ibi species panis.

Nono. Pro reliquiis ibi exponitur populo venerandum nescimus quid de cera cujusdam candelae extinctae, et de corporali super quo Christi fideles dietim consignantur, cujus juris sit dispositio, nullas venerari reliquias nisi a sede apostolica sint approbatae. Etiam bene eget consilio, utrum cera et corporale sint taliter veneranda.

Decimo. Dicuntur ibidem pronuntiari multae et magnae indulgentiae; vellet scire Dominus noster, quis dedisset et qualiter essent impetratae.

Undecimo. Inventi sunt, ut creditur, vagi salariati, ut talia in locis remotis publicent, populum allicientes, quorum aliquos examinavi.

Duodecimo. Clerici ibidem ministrantes dicuntur ebriosi, lubrici, leves, multiloqui, absque timore dei, absolventes in casibus gravibus undecunque venientes, nescitur cujus auctoritate.

Tredecimo. Venduntur ibidem signa plumbea quibus non correspondet aliquid signatum.

Quartodecimo. Dant ut dicitur, fraternitatem pro pecunia, quae si super falso fundatur, seductoria est.

Decimo quinto. Creditur a gravibus, illud sacramentum saepe innovatum, super quo examinentur Seniores in Havelberg. Et quidam ut dicitur multis lacrymis conqueritur se interfuisse, habitans in Luneborch.

Decimo sexto. In brevi immo isto anno tractatum est de innovatione de quo nominabiles sunt testes, quorum ego unum audivi virum magnae auctoritatis in ecclesia dei.

Decimo septimo. Novum et sumptuosum ibi aedificium erigitur, ex quo fama loci confortatur et dilatatur in remotiora, quod non expedit antequam examinetur ut justificetur.

Decimo octavo. In his contineri videtur blasphemia dei, cum deo attribuitur quod humana dolositas advenit (invenit).

Decimo nono. Sapit idolatriam colere creaturam pro deo aut colere deum aliter quam colendus est.

Vicesimo. Confortat haereticos, praesertim eos qui detrahunt eucharistiae sacramento ut Waldenses et flagellatores.

Vicesimo primo. Ex his clerus deridetur, qui non corrigit etiam cum talia propter avaritiam fovet ut asseritur a nonnullis.

Vicesimo secundo. Populus seducitur et inutiliter inhumane vexatur a locis remotis.

Vicesimo tertio. Infideles hoc audientes gaudent et repudiant.

Vicesimo quarto. *Illud est Saxoniae singularis confusio*, quem ad modum allegabant Bohemi in concilio Basiliensi et Pragae, me audiente.

Vicesimo quinto. Convincitur ex hinc praelatorum, doctorum et magistrorum permaxima negligentia qui sexaginta tribus annis hoc dissimulantes nec examen debitum instituerunt super isto nec inquisitionem rectam.

Vicesimo sexto. Fides christiana multum in hoc laeditur; putant enim multi quod consimili negligentia aut dolo sint introducta miracula Christi, Apostolorum et aliorum Sanctorum, et consequenter titubant in fide.

Vicesimo septimo. Universali ecclesiae detrahitur quum talia tanto tempore non sunt correcta, immo non recte examinata, licet generalia fuerint concilia etiam in Germania proximo multis annis continuata.

Vicesimo octavo. Si haec sic irrationabiliter tanto tempore peracta forent, quanta hic sacri vestri ordinis esset nota, vos ipse cogitate quam Archiepiscopus Magdeburgensis praecipue defensare tenetur.

Vicesimo nono. Non modicum imputatur ecclesiae Magdeburgensi et ejus pontifici quidquid ibidem committitur erroris.

Tricesimo. Multa ibidem signa avaritiae videntur in clero et populo. Ille pro pecunia inscribit peregrinos, ille vendit signa, alius si petitur pronuntiare aliquid miraculum, petit pecuniam, alius a pauperibus mendicantibus exigit pecuniam pro cedula in qua recognoscit, talem vel talem ibi fuisse. Alius petit ad structuram, alius ad sacras illas candelas quae dicuntur adhuc ardere, si non fuissent exstinctae, alius pro duplo vendit quod vix valet simplum aut medietatem, et plures referuntur consimiles fieri credulitates quae dolorosum est audire.

In his petit dominus noster a vobis informari.

Primo. Si haec ita sint in toto vel in parte.

Secundo. Si sic vel aliqua sint an tolerari possint salva conscientia et timore dei.

Tertio. Si quae tolerari non valeant, qualiter dominus Havelbergensis haec velit emendare et remediare.

Quarto. Si per se aut suos velit haec facere juxta consilium apostoli: Si nos ipsos judicaremus etc., aut aliorum consiliis acquiescere.

Quinto. Si aliorum velit etiam consiliis dirigi, quum multum refert et differt, horum vel illorum.

Sexto. Quando hoc examen seu emendatio fieri debeat, nam periculum est in mora.

Septimo. In quo loco, eo quod Wilsnak ad haec pertractanda *non est locus aptus.*

III.

Die vierzehn Fragen oder Bedenken des Dr. Tocke, welche die Erfurter Professoren, Kannemann, Waltmann u. s. w. beantworteten. 1446.

Primo. Utrum sacramentum nullam in se habens alienam transmutationis formam, jam vetustate quasi con-

sumptum debeat diutius servari an totaliter permitti perire.

Secundo. Si sumendum sit, quaeritur, per quem.

Tertio. Utrum signa, quae in Wilsnak emuntur, sic permanere debeant et portari in universum orbem, cum tamen nihil veritatis correspondeat in re.

Quarto. Utrum quodlibet talium signorum ultra pecuniam liceat dari cum indulgentiis quadraginta dierum.

Quinto. Utrum miracula ita leviter debeant de ambone pronuntiari, antequam examinentur, quae tamen communiter reperiuntur falsissima et omnia sunt suspecta.

Sexto. Quae poena infligenda sit talibus presbyteris qui saepe moniti, ne talia publicent, nihilo minus non cessant.

Septimo. Utrum locus ille, scil. ecclesia, aliquam ex hoc mereatur poenam.

Octavo. Utrum cera sit singulariter veneranda et colenda quemadmodum ibi inducuntur homines talem honorare et offerre ibi elemosynam.

Nono. Utrum corporale super quo dicitur inventum sacramentum, tanta possit veneratione coli ut homines cum illo signentur veluti cum reliquiis sanctorum martyrum.

Decimo. Utrum fraternitas illius ecclesiae sit permittenda, quam dant reddita pecunia, attento quod omnium ibi existentium malorum videatur fundamentum.

Undecimo. Utrum locus iste possit nominari ad sacrum sanguinem, quum nullus ibi sit sanguis.

Duodecimo. Utrum festum corporis Christi vocari debeat festum seu dies sacri sanguinis ex eo quod ex illo loco videtur ortum habuisse.

Tredecimo. Utrum indulgentiae in tali loco pronuntiari debeant, cum non velint ostendere, a quo vel a quibus sint donatae.

Quartodecimo. Utrum clerus in praemissis ut creditur, culpabilis, puniri debeat de praeteritis et qualiter caveri debeat in futurum.



Inhalt.

Der Feldzug der sächsischen Armee durch die Mark Brandenburg im Jahre 1635 und 1636.

Aus dem Tagebuche eines Zeitgenossen.

Mitgetheilt von Fr. Budczies.

Die Aufzeichnungen, deren Veröffentlichung, soviel bekannt, hier zum ersten Male erfolgt, sind einer, der Bibliothek des Vereins angehörenden, Originalhandschrift in folio entnommen. Verfasser derselben ist ein Herr Vitzthum von Eckstädt und zwar unzweifelhaft Augustus V. v. E., Oberst anfangs in sächsischen, später in kaiserlichen Diensten.

Es beziehen sich diese Aufzeichnungen in ihrem ersten Theile auf den nach Abschluß des Prager Friedens im Jahre 1635 vom Kurfürsten von Sachsen zur Pacificirung des nördlichen Deutschlands unternommenen Feldzug, während dessen sich der Verfasser, ohne, wie es scheint, irgend welche dienstliche Stellung in der Armee oder im Hofstaat des Kurfürsten einzunehmen, drei Vierteljahre lang im Hauptquartiere befand. Im letzten Theile des Tagebuches erzählt der Verfasser von seiner im April 1636 nach Wien zum kaiserlichen Hoflager unternommenen Reise, von seinem Aufenthalte in Magdeburg, woselbst er die Beisetzung seines am 20. März 1638 bei der Warnemünder Schanze verwundeten und am folgenden Tage in Rostock verstorbenen Bruders, des sächsischen Generals Dam Vitzthum besorgte und das Unglück hatte, den sächsischen Kommandanten, Oberst von Zehmen, in einem von diesem veranlaßten Rencontre zu erstechen (*); endlich berichtet er noch von einem wiederholten Aufenthalte am kaiserlichen Hoflager bis zum Juli 1639.

Nur der erste Theil dieser Aufzeichnungen, die Zeit vom Juli 1635 bis zum Anfang April 1636 umfassend, gelangt hier zum Abdruck. —

Ao. 1635 Den 3. July seind Ihro Churfl. Durchl. nach erhaltenem Frieden mit der Röm. Kayserl. Majestät alß Reichs Commissarius und Plenipotentiarius von Dreßden aus Ihrem Hofflager gezogen, in der Intention, diejenigen, so den Frieden in der Gütte nicht annehmen wolten, par forza und mit Zwange zur

*) Der letzteren Vorfall betreffende Abschnitt des Tagebuches ist in dem Magdeb. Geschichtsbl. Jahrg. 1875, Seite 280 ff. abgedruckt worden.

Raison zu bringen; Nahmen Ihr erstes Nachtlager zum großen Hayn. Dreywochen vor Deroselben auffbruche habe ich ganz treulichen gerahten, den Rendevous wie raisonable und gebräuchlichen, außer Landes zu halten, insonderheit weil der Feind nicht parat gewesen, solchen zu Berenburg anzustellen, und alßbalden unter Magdeburg zurücken, daselbsten und nicht zu Leipzig zu mustern, Ochsenstirn, Pannier, Landgraff Wilhelm und andere viele hohe Officirer mehr waren darin und die Stadt mit nichts versehen, daß also der Paß leichtlich occupiret werden können. Mit Deroselben seind zugleich ausgezogen Drey Freyfähnle unterm Commando Herrn Daniel von Schlieben, so ein Märcker, als Obrist Lieutenant, 2 Compagnien Einspänniger unter Rittm. Herffortben und Rittm. Löben. Wie dann auch der gewöhnliche Hoffstadt, nahmentlichen Hennig Cygeser, Haubtmann zu Noßen, war Marschall, Bastian Metsch, Hermann Röckeroth, Lindener, Herdegen, Bastian Lüzelberger, Cammer-Junckere, Anthonius Lüzelberger, Vorschneider, undt andere Auffwärtere mehr, die theils mit auszogen, theils unterwegens zu Ihrer Churfl. Dhlt. gestoßen.

Den 4. haben Ihro Churfl. Durchl. das Nachtlager zu Mühlberg genommen, woselbsten ich Deroselben nochmals treulichen gerahten, den Rendevous außer Landes zu halten und anzustellen, weiln zu Berenburgk oder Barby alle Regiementer in marchiren zusammen kommen könten, Ihre Churfl. Dhlt. auch das ganze Römische Reich zu einer Rendevous offen stund, solches auch der Friedenschluß klar vermochte, so riehte ich, zu Berenburg Rendevous zu halten, unter Magdeburg zu mustern undt den zu Leipzig angestelten Rendevous zu contramandiren; aber der Favoriten Rath ward meinen, iedoch zu Ihrer Durchl. großen schaden, vorgezogen.

Den 5. seind Ihro Churfl. Dhlt. zu Torgau angelanget, woselbsten 20 Compagnien Reiter unterm Commando Dittrich Taubens als General Majors des Rechten Flügels der Cavallerie, 5 Compagnien Dragoner unter dem ObrL. Unger, und denn 7 Compagnien zufuß, so zu dem Leib Regiement gehörten, mit Obw. Hannß Ernst Timmel zu Deroselben gestoßen undt zugleich mit nacher Leipzig marchiret.

Den 6. seind Ihro Churfl. Dhlt. zu Torgau stille gelegen und bei Herrn Dittrich Tauben die abendtmahlzeit eingenommen.

Den 7. seind Ihre Durchl. zu Eilenborgk angelanget vnd auff dem Schloße, die Hoffstadt aber in die Stadt logiret worden, woselbsten des Herrn FeldMarschalls Herzogs Franz Albrechts zu Saßen Regiement zu Fuß mit dem Obl. Hannß Christoph von Arnimb zu Unß gestoßen und zugleich aus Ihrer garnison mit nacher Leipzig marchiret.

Den 8. seind Ihro Churfl. Dhlt. zu Leipzig angelanget und auf das Castel, die Hoffstadt aber in die Stadt logiret worden, bey Deroselben ankunfft seind Sie alsobalden auf die Pfingstwiese selbsten geritten, die 3 frey Fähnle und die 7 Compagnien vom Leib Regiment campiren laßen.

Den 9. kam des Feld Marschalls Regiment zu Leipzig an, welches Ihre Durchl. selbsten auf die Pfingstwiese führete und neben den andern zu campiren order ertheilete. Denselben tag seind Ihre Fürstl. Gnaden Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachßen-Altenburgk als Churfl. Dhlt. General von der Cavallerie zu Leipzig ankommen. Eod. kam mein Bruder (Damb Vizthumb) alß damahls noch General Commissarius zu Leipzig an.

Den 10. kamen 5 Compagnien vom Leib Regiement, so zu Wittenberg gelegen, auch vor Leipzig an, Ihro Durchl. ertheilten alsobald order auf der Pfingstwiesen neben den andern 7 Compagnien zu campiren.

Den 11. kam Christoph Vizthumbs Regiement an, Ihre Churfl. Dhlt. führte daßelbe auf die Pfingstwiese und befahl neben des Feldmarschalls Regiement zu campiren.

Den 12. kam Heinrich Binau mit seinem Regiement an, hatte fast kein knecht ein pahr schue, giengen fast alle blos, und waren sehr viel Jungen drunter, wurde gleichfalls auff die Pfingstwiese geführet, neben Vizthumbs Regiement zu campiren.

Den Abend haben Ihro Churfl. Dhlt. bei den Herzogk von Altenburgk die Abendmahlzeit eingenommen, welcher seine Charge Ihro Durchl. wiederumb übergabe und also das Generalat resignirete.

Den 13. zog der Herzog von Altenburg wiederumb weg nacher Altenburg.

Den 14. kam Herr Hannß George von Arnimb, gewesener General Leut. der Chur Sächßischen Armada, alß Churfl. Dhlt. zu Brandenburg Abgesandter zu Leipzig an. Sonsten hätte er dürffen auf Kayserl. Mayt. Handbrieffe und Begehr in Arrest genommen werden.

Den 15. hatte der General L. Arnimb bey Churfl. Dhlt. zu Sachßen Audienz.

Den 17. haben Ihro Churfl. Durchl. die 3 freyfähnle, 12 Compag. Leib Regiement und die 12 Compag. des Herrn Feldmarschalls gemustert. Bey dieser Musterung seind Ich und mein Bruder, Dam Vizthumb, hart aneinander kommen, maßen ich gerne gesehen, Es wäre zu Ihrer Durchl. nuzen gemustert und den Obristen Vermöge der Rollen, was den knechten gebühret, abgezogen, den knechten zur montirung geholffen, auch ihnen guter wille zum fechten dardurch

gemacht worden, aber vergeblichen, und Contentirten sich Ihre Durchl. mit der knechte nahmen, sonder wißen, ob Sie geld in den quartiren bekommen hätten oder nicht.

Den 19. hatt der General L. Arnim in Schreiners Hause am Marckte ein Banquet gehalten und Ihre Churfl. Durchl., Dero-selben Hoffstadt und alle Officirer darauf geladen, auch alles magnifique abgangen. Ihro Durchl. haben sich sehr freudig auf ermelten Banquet erzeiget und ermelten Herrn General L. viel Extraordinar Caressen gethan, in meinungk, ihn zum Generalat wiederumb zu obligiren, aber vergeblichen. Viel haben den Arnim wegen abdanckung und licentirung seines Generalats übel nachgered und gar nicht raisonable befunden, die aber, so die Ursache und quinta Essenza der Sachen gewust, haben ihme recht geben, wie dann zu seiner Justification, derer Mir zu Linz seind wegen zugestandenen Narredey, wie nachfolgend erzehlet werden soll, ihme auch recht geben mus. Die Sächßischen officirer habe Ich ermahnet, auf mittel und wege zu gedencken, wie der Arnim wiederumb zur Armada zu bringen sey, 1000 Thlr. darzu offeriret, und wenn die andern desgleichen gethan, hätte man etzliche 30,000 Thlr. zusammen bringen und ihn wieder zum Generalat obligiren können. Aber sie wolten nicht, ließen sich verlauten, Sie hätten die kunst so wohl gelernet, alß der Arnim. Ich meine, man hats gesehen, was Sie gelernet hatten, daß der Kayser und Churfürst fast von Land und Leuthe kommen sein.

Den 20. kam der Obriste Christoff Vizthumb zu Leipzig an.

Den 21. vor Mittage hatte der General L. Arnimb Audienz und nahm zugleich seinen Abschied. Undt umb Mitternacht zohe er von Leipzig wiederumb nacher Berlin.

Sobald der General L. aus Ihrer Durchl. gemach gegangen und zu wagen geseßen, ist der Marschall kommen, Ihre Durchl. zur Taffel gefordert, damit aber Schleiniz als des Churfürsten Lincke hand, des General L. Entschuldigungs raison participirte, ließen Ihn Ihre Durchl. erstlich holen, und stunden die Speisen eine stunde auff der Taffel und so lange, biß Ihre Durchl. Ihme, dem Schleinizen, so wenigen Verstand der sachen, auch keine Hülffe hatte, alle relation gethan; also eigensinnig waren Ihre Durchl. dem wäscher ergeben und zugethan.

Den 21. kam Herr Heinrich Christoph von Baudißin in Leipzig an, logirte bey den Torgauischen Bierführer.

Den 27. fing an mit gemelten Baudißin zu tractiren und ihme des General L. Arnimbs stelle zu offeriren, die Zeit meines lebens ist mir kein thun also zuwieder gewesen, alß eben diese ganz schädliche tractaten, habe alsobalden meinen Vetter und Bruder an-

geredet und ermahnet, sich zu opponiren, denn Ich wolte mein leben zu pfande sezen, ehe zwey Monat verpassirten, wir die helfte des Fußvolcks verlohren hätten, so auch innerhalb 6 wochen geschehen, wie nachher referiret werden soll, kein mensch hatt es gläuben wollen, zu allen überflus habe Ich erwehnet, daß er kein Fußvolck verstünde, undt wann Ich ein Regiement bey der Armada hätte und Ihre Durchl. mich gnädigst nicht erlaßen, ich darvon gehen und das Regiement stehen laßen wolte.

Den 28. kam Bußo von der Aßeburg beneben dem von Stammer alß der Landschaft des Stiftes Halberstadt abgefertigte zu Leipzig an, logirten in meinem logiament. Denselben tag ward mein Bruder abgefertiget, die weimarische Regiementer in Ihre Durchl. pflicht zunehmen.

Den 29. hatten der Halberstädtischen Landschaft abgesante Audienz bey Ihrer Durchl. und that Dr. Volckmann das anbringen und Dr. Timeus die antwort.

Den 30. kamen die Schwedischen Abgesandten alß Christoph Carl von Brandenstein, General Major Johann von Lohausen und Herr Johann Schwallenberger nacher Leipzig, wurden in Philip Schreiners Hauß am Marckte einlogiret.

Den 1. Augusti haben die Schwedischen Herrn Abgesandten bey Ihrer Durchl. Audienz gehabt.

Den 2. hatt der Ober General Krieges Commissarins Joachim von Schleiniz ein Banquet gehalten und Ihre Churfl. Dhlt., deroselben Hoffstadt und alle Officirer darauf geladen, ist gar magnifique abgangen.

Denselben abend kam mein Bruder wiederumb von den Weimarischen Völckern zurücke.

Den 4. zohen der Halberstädtischen Landschaft Abgesandte wiederumb nacher hause.

Den 6. ward mein Bruder wiederumb abgefertiget, die weimarischen Regiementer advanziren zu laßen. Denselben abend haben Ihre Dhlt. den Herrn General Major Lohausen und Herrn Schwallenbergk, den Brandenstein aber nicht, zur taffel fordern laßen. Daselbsten unter andern Ihre D. dem Lohausen drey mantiten, es ist nicht war, es ist erlogen, dreymahl repetirende gegeben, daneben sagende, packet Euch aus dem Reich, Ich will Euch den Rücken halten, daß euch die Kayserl. nichts thun sollen, wollet ihr aber nicht gutwillig, so müßet ihr; war wohl geredet, aber übel effectuiret. Summa Summarum, wir haben gar einen schlechten modum negotiandi gehabt, keine subtilität noch discretion, weniger gute worte gebraucht, sondern harte und starcke seiten aufgezogen, als wann

die ganze Welt schon Unser alleine wäre. Ich habe gerathen, den Schwallenberg zu corrumpiren, mit der Rathstelle die Nase zu schmieren und den Brandenstein zu dem er capax, zu gebrauchen, und also starck und schimpflichen mit ihme nicht zu procediren, die Schwedischen Obristen auch mit geld an Uns zu ziehen.

Den 7. zohen die Schwedische Abgefertigte ziemlich malcontent wiederumb nacher Halle. Man hatt wollen cautè und subtilè gehen und den feind keinen schaden gethan, in meinung, denselben durch die güte zu bewegen, auf Unserer seiten zu leiten, und haben alle avantage darüber verlohren, und dem feinde auf seine Sachen achtzugeben Zeit gelaßen.

Den 10. kam der Churfl. Durchl. zu Brandenburg Abgesandter, Herr Johann Graff zu Schwarzenberg nacher Leipzig, logirte in Rothaubts Hause am Marckte.

Den 14. kam der Herr Johann Schwallenbergk alß Schwedischer abgefertigter von Halle wieder nacher Leipzig, logirte in seinem vorigen logiament.

Den 16. hatt mein Vetter Christoph Vizthumb ein Banquet gehalten, Ihre Churfl. Durchl., dero Hoffstadt, alle Officirer darauf geladen und zugleich das Regiement resigniret, ist sehr magnifique zugangen.

Den 18. hatt der Churfl. Brandenburgische Abgesandte Audienz gehabt und zugleich seine Expedition erlanget.

Den 19. ist gemelter Brandenburgl. Abgesandte wiederumb nacher Berlin gereiset.

Den 20. ist Christoph Vizthumb von Leipzig nacher Quedlinburgk gereiset und seinen Abschied bei Ihro Durchl. genommen, auch von deroselben der Lignizer Schlacht halber mit einer Ketten und Bildnüs begnadet worden.

Den 21. kam Herr Dr. Engelbrecht als Nieder Sächßischen Kreißes Abgesandter zu Leipzig an.

Denselben Abend kam mein Bruder, Dam Vizthumb, von den weimarischen Völckern wiederumb nacher Leipzig.

Den 22. ward der Schwedische Abgeordnete abgefertiget, nam seinen march wieder nacher Halle.

Denselben Abend kam der Röm. Kayserl. Mayt. abgesandter, Herr Ferdinand Siegmundt Curz zu Leipzig an, wurde in Philip Schreiners Hauß am Marckte logiret und Ihme durch die darzu bestelten Cavallieri aufgewartet.

Den 23. haben Ihre Durchl. den Kayserl. abgesandten durch die darzu verordnete Cavallieri aufs Castel hohlen und daselbsten logiren laßen. Hernacher seind Ihre Durchl. beneben Vielen Officirern zu

dem Kayserl. Gesandten gegangen und in seinen gemach Jhme Audienz ertheilet; nach gehabten Audienz in deß Herrn Abgesandten Stuben die Mittags Mahlzeit eingenommen, woselbsten alten löblichen Gebrauch nach ziemlichen starck getruncken worden, auch also, daß der Gesandte zeitlich ausreisen müßen und wegen erkäldung fast gar gestorben wäre.

Den 24. seind Jhre Churfl. Durchl. mit Deroselben Armada mit nachfolgenden Regimentern von Leipzig aufgezogen.

Specification aller Regiementer zu Fuß.

3 Freyfähnle unterm Commando Herrn Daniel von Schlieben als Obrister L.
Mann starck — 1000.

12 Compagnien Leib Regiement unterm Commando Dittrich Tauben alß Obristen.
Man starck — 2000.

12 Compagnien Herrn Feldmarschalls, unterm Commando Herrn Johann von Arnimb als Obl.
Man starck – 2000.

8 Compagnien General von der Artiglerie Herr Johann Mannier unterm Commando Herrn Johann Mode alß Obr. L.
Man starck -- 1200.

6 Compagnien General Major des Rechten Flügels Dam Vizthumbs, unterm Commando Herrn Arndt von Stammer als Obr. L.
Man starck — 1000.

12 Compagnien General Major Heinrich von Wilßdorff des Lincken Flügels unterm Commando Herrn Johann von Kalckreiter als Obr. L.
Man starck — 2000.

12 Compagnien Herr Joachim Schleiniz alß General Commissarius unterm Commando Herrn Johann Meyern alß Obl.
Man starck — 2000.

8 Compagnien Herr Johann von der Pforte alß Obrister.
Man starck – 1000.

10 Compagnien Herr Heinrich von Bosen alß Obrister.
1800 Man starck.

10 Compagnien Herr Heinrich Binau alß Obr.
Man starck 2000.

6 Compagnien Herr Christoff Schneider als Obrister.
Man starck 1000.

10 Compagnien Herr Hanns Sebastian von Zeme alß Obrister.
Man starck — 1200.

10 Compagnien Herr Erenhart Mizlef als Obrister und Kriegs Rath.
Man starck 1000.
10 Compagnien Herr Augustus Adolf von Trandorf alß Obrister.
Man starck 1200.
5 Compagnien Herr Hannß Fabian Bonickau als Obr. L.
Man starck 400.
5 Compagnien Dragoner unterm Commando Herrn Sebastian Unger, alß Obl.
Man starck 500.
2 Compagnien Dragoner unterm Commando zweyer Haubt Leute, so allzeit mit den Stücken marchiret.
Man starck 200.
Summa des Fußvolcks so von der Pfingstwiese von Leipzig aufgezogen 141 Compagnien thun 21,500 Man.

Specification aller Regiementer zu Roße.

1 Compagnie Einspenniger, unterm Commando Johann Herbort alß Rittmeister, 100 Pferde starck.
1 Compagnie Reiter, so dem Hoffe folgen, unterm Commando Johann Ernst von Löben alß Rittmeister, 100 Man starck.
10 Compagnien General Major Tauben des Rechten Flügels der Cavallerie, sein 1200 pferde starck.
12 Compagnien Herr Hannß Heinrich von Baudißin alß General L. der Armee, seindt 1200 Man starck.
10 Compagnien Herr Friedrich Wilhelm Bizthumb von Eckstädt alß General von der Cavallerie, seind 1000 Man starck.
10 Compagnien Ihre F. G. Herrn Feldmarschalls unteren Commando von Hanaw alß Obr. L., seind 1000 Man starck.
8 Compagnien Moriz Adolph Dähne, General Wachtmeister des Lincken Flügels, seind 800 Man starck.
10 Compagnien Herr Ludewig von Kalckstein alß Obrister, sind 800 Pferd starck.
10 Compagnien Hannß Christoph von Schirstädt alß Obrister, 900 pferd starck.
10 Compagnien Herr Ferdinand Gerßdorff alß Obrister, seind 1000 Man starck.
8 Compagnien Herr Wolff von Wolframsdorff alß Obrister, sind 600 Pferde starck.
8 Compagnien Herr Hanß Heinrich von Traubitsch alß Obrister, seind 700 Pferde starck.
5 Compagnien Herr Heinrich von Schleiniz alß Obrister, ist 400 Pferde starck.

10 Compagnien Herr Hannß von Schewelizki alß Obrister, ist 700 Pferde starck.
10 Compagnien Herr Hanns George Strein alß Obrister, ist 700 Pferde starck.
6 Compagnien Herr von Milve alß Obrister, ist 400 Pferde starck.
5 Compagnien Herr von Seideliz alß Obrl., ist 400 Pferde starck.
6 Compagnien Herr Claus Taube alß Obrl., ist 500 Pferde starck.
11 Compagnien Herr Carl von Bosen alß Obrister, ist 600 Pferde starck.
5 Compagnien Herr Christoph Rüschel alß Obrister, ist 500 Pferde starck.

156 Compagnien.

Summa aller Cavallerie, so von Leipzig aufgezogen 13,600 Pferde.

Und haben Ihre Churfstl. Dhlt. das erste nachtlager vor Ihre Persohn und die Hoffstadt zu Zorbiz genommen. Die Armee aber bey Scheidiz in Felde campiret, der Generalstab in Scheidiz gelegen.

Frühe auff dem Rendevous seind meine Vettern, Brüder und viel Obristen zu mir kommen, des Baudißen geringen Verstandes halber kegen mir sich beklaget, wiste nicht einen Marche zu formiren, und wann Sie also continuirten, würden Sie verlieren und geschlagen, wie auch kurz hernach geschach; Ich aber habe ihnen die schuld mehr als Baudißin beygemeßen, warumb sie meinen Rath nicht acceptiret und ihn verstoßen, sondern unter sein Commando sich begeben hätten.

Den 25. zogen Ihre Durchl. auf undt nahmen Ihr Nachtlager zu Dißkaw. Die Armee aber logirte in Campagna bey Brockdorff, der Generalstab in Brockdorff.

Den 26. seind Ihre Durchl. aufgezogen und Ihre marche gleich auff Halle genommen, woselbsten des Obristen Cracaw Regiement zu Pferde von 10 Compagnien starck gelegen, aber des morgens früh zog das Regiement ohne aufhalten heraus und lies 300 Mußquetirer in Besazung in Schloße liegen.

Ihre Churfl. Dhlt. benebenst Baudißin und andern Hohen Officirern hielten auffm Berge und schaueten der abmarche des Crackauen zu; Ich habe keine condition noch ein wort macht zureden gehabt, wann ich aber das Commando geführet, hätte ich die Reiter abgesezet, die Diener untergestoßen, aus den andern Pferden Dragoner gemacht, die Reiter nacher Dreßden, die Vestung zubauen geschicket, und die Officirer im Castell zu Leipzig verwahren laßen, welches den die Kriegsmaniera und die Clauseln des Friedens mit sich gebracht, denn unsere Maxima ist, dem Feind seine randevous zu verhindern. Ich habe es zwar damahls ohngefehr erinnert, Ihre Durchl.

aber hönisch und verächtlichen zur antwort geben, Ja ihr solt einen guten verstand davon haben. Weil nun die Besazung in Schloße nicht ausziehen, sondern daßelbe defendiren wolten, hatt man den Obl. Unger mit seinen 5 Compagnien Dragoner in der Stadt Halle, auff Ihr beginnen acht zu haben, zurück laßen müßen.

Denselben Abendt haben Ihre Durchl. das Nachtlager aufm Hause Gibichenstein genommen, die Armee aber bei Trota campiret und der Generalstab in Dorffe quartiret.

Den 27. seind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und Ihre marche nacher Döbliz genommen, auch daselbsten logiret. Die Armee aber bey Döbliz im felde campiret, der Generalstab aber auch in Döbliz geleget worden.

Den 28. haben Ihre Churfstl. Durchl. mit der Armee zu Döbliz stille gelegen.

Den 29. seind Ihre Churfstl. Durchl. aufgezogen und Ihre marche nacher Bernburgk zugenommen. Eine halbe meile vor Bernburg ist die ganze Armada alß Avantguardia und retroguardia in voller Bataglia marchiret. General Major Taube bekam die Colica, ie näher der feind, ie stärcker die Kranckheit, war keiner der seinen flügel führen könte, unterfing sich der Joachim Schleiniz, der so viel alß des Müllers Esel darvon verstand, denselben beneben den Churfl. zu führen. Wolte sich aber nicht schicken, weil Sie die bey den Mußquetirern marchirten avanziren hießen, blieben die am Ende zurück, und der ganze Flügel in unordnung. Endlichen ritten Ihre Drchl. Colera darvon, und führte Ich den gemelten Flügel traremente mit verwunderung Ihr Durchl. bis vor Bernburgk.

Ehe nun die Armada zu Berenburgk angelanget, hatt der feind mit einem Regiement Reitern dißeits der Saale gehalten, Pannier auch bis auf eine höhe mit etlichen Pferden gegen Uns avanziret, Unserer Armee anzug, welcher wol zusehen war, in augenschein zu nehmen. Alß er nun also auf der höhe gehalten, verreitet sich der General Proviant Meister Christoph von Roschauer, kömbt zugemelten Hügell, auf welchen der Pannier gehalten, in meinung, es sey der Obriste Drauditzsch, reitet zu Ihme auff den Hügel; alß er gesehen, daß es der Pannier ist und nicht wieder zurücke kann, fänget Er an, Gott grüße Ewre Excell. wie kommen wir hier zusammen. Ja ihr Sachßen, Ihr seid feine Leute, sagt Pannier, was haben ich und meine Cameraden den Churfl. zuleide gethan, daß Er auff Uns feindlich zu marchiret, ist das der Danck, daß wir uns haben krum und lahm in seinen diensten schißen laßen. Daselbsten hatt er sich gar hoch vermeßen, nicht einen Drit zuweichen, sagende,

Ich habs nicht umb den Churfl. von Sachßen verschuldet, daß Er mich also verfolget, Ich habe wohl ehr eine solche Armada und so viel Volck zu grunde gehen sehen, auch das koller an einem Ende faßende, gesaget, nicht so viel will ich cediren, hatt seinen abschied darauf genommen und sich der Stadt näher retiriret.

Ehe wir mit der Armada kommen (vor Berenburgk) brandte der feind die Brücke abe, behielt die stadt besezet und legete sich jenseits der Sahle.

Haben also Ihre Churfl. Drchl. Ihr quartir aufm Schloße zu Berenburg genommen, die Hoffstadt wie auch den Generalstab in die Vorstadt beym Schloße geleget, die Armada aber hatt längst den Waßer auff den Berge campiret.

Zu Berenburg haben die Schwedischen den ersten stand gefaßet und sich Unser Armada gezeiget, aber nur mit 4000 Mann. Alß nun Ihre Chrfl. Drchl. auff den Berge gehalten und selbsten gesehen, wie sich der Feind angestalt, nehmlichen seine Posten versehen, die Wachten aufgeführet, ein Regiement zu Fuß in einen, mit einer wand umbgebenen Garten geleget, durch die Wand Schißlöcher gemacht, die Stücke auffm Bergk plantiret und die Sala battiren laßen, Habe Ich angefangen Ihre Durchl. zu fragen, Waß ist Ew. Durchl. meinunge in diesen des Feindes beginnen. Ew. Durchl. werden erfahren, Er wird sich opponiren, darum wäre beßer izo alsobalden überzugehen, denn wir haben 10 Man kegen einen. Aber die vermeinten friedenstractaten, mit welchen der feind Uns nur äfte, hintertrieben alle guten gedancken.

Worauff der General L. resolution gefaßet, deß Nachts über die Sahle zu gehen und ihn 8000 Man vor die augen zu stellen. Der General von der Cavallerie wie auch mein Bruder, haben dargegen proponiret, es wäre nicht nöthig, daß man des Nachts übergienge, sondern am hellen Tage mit der ganzen macht sich ihnen zeigete.

Wann mann diese resolution alsobalden, wie gemeldet, und ehe wir den Leipziger Kraiß vermustert hätten, gefaßet und mit der ganzen Armada unter Magdeburg gerucket, ihnen Ihre Churfl. Dhlt. lezte resolution noch einsten vorgehalten, wann dann nichts verfangen wollen, alß dann man Ursache genugsam gehabt, ihnen auff den Halß zugehen, zudeme wahren die meisten Regiementer des Feindes dißseits der Elbe, Nun habe Ich auch etzlichen Occassionen mit beygewohnet, auch derer viel gelesen, aber nie gelernet, daß man den Feindt, weil er schwach, nicht attaquiren solte; wenn man damahls wäre über die Sale marchiret, hätten wir den Pannier erdrücken können. Und wenn der feind, wie er willens gehabt, uns

wäre eingefallen, warhafftig er hätte die Armada in Confusion gebracht.

Denselben Tag seind Herr General Lohausen und der Obriste Cracaw zu Ihrer Durchl. nacher Berenburg abgefertiget worden und die tractaten reassumiren wollen. Aber Ihre Dhlt. seind bey Ihrer einsmahls gegebenen resolution beständig verblieben, und alles bey dem Leipzischen abschiede bewenden laßen. Hierauff seind Sie wieder übers waßer gezogen, alles ad referendum angenommen, auch ehestes tages wiederumb zurückzukommen und von dem Reichs-canzler risposta zubringen, angelobet, seindt aber vor dismahl außen geblieben und nicht wiederkommen.

Den 2. 7br. seind Ihre Chrfl. Dhlt. mit der Armada auf-gebrochen und nacher Aken an der Elbe marchiret, Ihre Durchl. wie auch der Generalstab seind in der Stadt logiret, aber das Volck außer der Stadt in Campagnie campiret worden.

Zugemelten Aken haben Ihre Chrfl. Dhlt. der Schwedischen abgefertigte bis den 5. Tag erwartet, aber niemandes erschienen. Daselbsten habe Ich gerahten, daß man die Gesandten von feinde mit sich führen und die risposta erwarten, immittelst aber die Armada marchiren und den feind verfolgen laßen, aber alles mein sagen, so doch in allen das beste gewesen, ist verworffen worden.

Den 5. seind Ihre Churfl. Dhlt. wiederumb auffgezogen, und weil man zu keiner Schiffbrücken über die Sale, so damahls sehr seichte gewesen, gelangen können, ist alles durchhin gebadet, und unsere marche nacher Barby gerichtet worden.

Alß wir nun daselbsten angelanget, haben wirs mit 2 Compagnien Dragoner von den Schwedischen besezt gefunden; ob Sie sich zwar anfänglichen auszuziehen geweigert, seind Sie doch zwey Stunden nach Unserer Ankunfft abgezogen und nacher Magdeburg convoyiret worden, wäre viel beßer gewesen, man hätte Sie abgesezt, untergesteckt und die Officirer alß Freveler und den frieden zuwieder lebende leute, gefangen gesezt, man hätte nicht allein dem Frieden-schluß eine genüge gethan, sondern dem Feinde auch ein ziemliches schrecken eingejagt.

Ehe sie sich aber zu dem abzug resolvirten, bekam der Obriste Schneider Beil und ein Axt, hieb das Thor auff und zohe mit seinem Regiement hinein, also wohl war die Vestung verwahret und versehen. Auß diesen allen ist leicht abzunehmen, daß Kegentheil keine Feindschafft gehabt, sonder auff die pacification gesehen, so gewis-lichen und unfeilbahr, wann wir mit ihnen recht wären umbgangen, die forza der güte unß recht gebrauchet, erfolget wäre. Aber Sie verachten war Unsere beste kunst. Ihro Churfl Durchl. wurden

auffs Schloß, die Hoffstadt, wie auch der General-Stab in die Stadt logiret, die Armee wurde aber auff eine Wiese jenseit der Stadt ins feld campiret.

Denselben Abend kam der Kayserl. Gesandte Herr Ferdinand Sigemunt Curz beneben Ihro Durchl. Geheimen Räthen, Herr Johann Timeus D. und Herr Johann von Sebottendorff zu Barby auch an, wurden gleichfalls auffs Hauß logiret. Gut wäre gewesen, daß der Curz nie zur Armada kommen wäre, denn er die Officirer dermaßen stuzig gemacht, daß Sie zu keiner resolution griffen, sondern in der wanckelmütigkeit verblieben, bis ihnen der Feind die Kappen anzogk.

Den 7. fing man eine Schiffbrücke hinter der Stadt Barby an über die Elbe zu bauen.

Den 9. wurde der anfang unsere Armada zu theilen, auch Unser Unglück zu advanziren gemacht, marchirten über die Brücke, Heinrich Schleiniz mit 5 Compagnien pferde, Hannß von der Pforte mit 8 Compagnien zu Fuß und Wilßdorfische Regiement von 10 Compagnien zu Fuß zu den Herrn General Wachtmeister Märzin, seine Armada zu verstercken, welcher doch ganz keine anfechtung hatte noch haben konte, denn der feind war alles dißeits der Elbe und lag noch zerstreut und auf Unsere Armada acht zu haben in voller arbeit, darzu sehr schwach.

Sobalden wir anfingen die Armada in stück zutheilen, haben wir auch angefangen lauter Caquaden zu begehen, und ist nie keine rechte Action von Uns gesehen worden.

Den 10. wurde die Schiffbrücke über die Sale, iedoch ganz unnöthig, den man an allen Orthen durch paßiren kunte, auch angefangen und verfertiget.

Den 12. hatt man die beyde Brücken angefangen zu fortificiren; früh umb 9 Uhr kam Ich von den Kayserl. Abgesandten, mit welchen ich wegen meiner Sachen geredet, fand den Herzog Franz Carl und den Baudißin hinterm Schloß, da man eine kleine redoute aufwarf. Was saget der Kaiserl. Gesandte, fing Baudißin an, geld, er wolte gerne, daß wir einander in die Hare geriethen, wer wiste, wann wir wieder von einander kämen.

Ich habe meiner sachen halber mit ihm geredet, aber so viel ist gleich sehr die billigkeit fried oder krieg, denn wann die kaze mit der Maus spielt entläuft die Mauß.

Den 14. marchirten der Ob. L. Unger mit 5 Compagnien Dragoner, des Generalwachtmeisters Wilßdorfs Regiement zu Fuße und Ferdinand Gersdorfs Regiement zu Pferde über die Elbbrücken nacher alten Brandenburg zu den Märzin.

Den 17. hatt man umb das Hauß Barby etzliche redouten und Brustwehren aufgeworffen, aber gar geringe und schlecht. Nachdeme man einen Obristen mit einen ganzen Regiement hinein legen wollen, hätte die Equipalance billich beßer in acht genommen werden sollen. Wie man denn das Schloß in die enge gar wohl fortificiren und das, so schon verfertiget, vor außenwercke gebrauchen können. Aber Baudißin, wie er die Infanteria und das ganze wesen verstanden, also auch hatt er wißenschafft gehabt von der fortification. Mizschlef aber alß ein Obrister war noch närrischer, begehrte die posto zu manteniren; wie es aber abgelauffen, wird unten gedacht werden.

Den 18. haben Ihre Durchl. auf begehren der Schwedischen meinen Bruder Dam Vizthumb und Herrn Mitzschlof nacher Schönbeck drey meilen von Barby abgefertiget, ihren Intent nochmals zu vernehmen und ob noch gütlicher Vergleich könte gefunden werden.

Den 19. kamen Ihre Fürstl. Gnd. Herzog Franz Albrecht zu Saßen, alß Ihre Durchl. Feld Marschall aus der Custodie von Wien nacher Barby, wie auch sein Herr Bruder Herzog Franz Carl, wurde gleich ser der Fürst ziemblichen disgustiret, alß Er gesehen, daß die hohen Offizierer zu den Baudißin lust hatten. Ich aber that nachfolgende proposition, weil der Herzog Franz Albrecht zu Saßen als Feldmarschall und in Ihrer Durchl. Diensten gefangen worden, könte man ihn nicht verstoßen; Sie aber hatten ein gutes Fundament den Baudißin auff ein Interim und zur prova zu bestellen, so doch nicht angenommen worden.

Den 22. zohen Ihre Churfl. Durchl. nacher alten Brandenburg umb sich mit Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg zu unterreden.

Den 23. kam mein Bruder und Herr Mitzschlof mit schlechter Verrichtung wieder von den Schwedischen zurücke.

Den 27. kam Ihre Durchl. von Altenbrandenburg wiederumb nacher Barby. Denselben Abend kam ein Würzburgischer Gesandte nacher Barby.

Den 28. hatt Er bey Ihrer Durchl. Audienz gehabt auch zugleich seine abfertigung erlanget.

Den 30. zohe er wieder von Barby nachher Würzburgk.

Den 2. 8tbr. seind ihre Churfl. Durchl. mit derselben Armee ausgezogen, und weil keine ermahnung bey den Schwedischen helffen wollen und Ihre Durchl. die besten tempi verseumet und mit dem Feinde gleich wie die kaze mit der mauß gespielet, seind sie vor das Hauß und Städtl. Egeln gerückt, und daßelbe auffordern laßen, weil aber der Oberl. Tuglaß, so mit 2 Compagnien Dragonern

darinnen commandiret, sich zu keiner übergabe verstehen, auch keine Feindseligkeit zeigen wollen, ließ der General L. einen potart anschrauben, so aber schlechten Effect gethan, iedennoch wurde mit hülffe der Zimmerleuthe, so bey den Zahmischen Regiement waren, alsobald ein loch wie ein kopf groß an den Bauer Thor gemacht, größer gehauen, daß die knechte hinein kommen konten, seind auch alle fast zugleich in daß Hauß und Vorhoff kommen, daß gesagter Obl. Tuglaß, welcher des morgen früh abgezogen, kaum die Brücke aufziehen und um accord bitten können.

Den 3. ward mit den Ob. L. Accordiret und ihme freyer Abzug bewilliget, auch nachher Hildesheimb convoyret, ingleichen alles gelaßen, wie denn der Obr. Bose mit ihnen sich verglichen.

Denselben tag zohen Ihre Durchl. mit der Armada auf, und nahmen ihre marche nacher Gröningen. Ihre Durchl. beneben den Kayserl. Gesandten wurden aufs Schloß, die Hoffstadt und der General Stab ins Städtl. logiret. Wäre gut gewesen, daß Sie den Gesandten von Leipzigk wieder zurück gefertiget hätten.

Den 4. seind Ihre Churfl. Durchl. zu Gröningen im stiffte Halberstadt stille gelegen undt die Predigt in der weit berühmten Cappelle angehöret.

Denselben tag früh morgens ward mein Bruder mit 1000 Mußquetirern und etzliche Reiterei nacher Halberstadt gefertiget, daßelbe von den Schwedischen zusaubern und mit Churfl. Volke zu besezen, welches auch also erfolget, und ist die Schwedische Besazung abgezogen und nacher Helmstädt convoyret worden.

Den 5. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wiederumb aufgezogen und Ihre marche nachher Oschersleben genommen, und wurden Ihre Durchl. auffs Schloß, der Hoff und Generalstab ins Städtl. logiret.

Den 6. seind Ihre Durchl. mit der Armee zu Oschersleben stille gelegen und den Kayserl. Gesandten seine Expedition ertheilet, ihme auch eine ketten vor 500 Ducaten verehren laßen.

Den 7. seind Ihre Churfl. Durchl. wiederumb auffgezogen und Ihre marche nacher Neuen Alschleben genommen. Die Armada wurde ins feldt, der Hoff und Generalstab ins Städtl. logiret.

Von Neuen Alschleben fertigten Ihro Churfl. Durchl. einen Trompeter nacher Eißleben, etzliche Kayserl. Regiementer zu fuße zur Armee zu holen. Weil Sie aber schon aufgebrochen und ins Reich marchiret seind gewesen, weil Ihnen kein Order von Churfl. Durchl. ertheilet worden, also ist es verblieben, und der Trompeter unverrichteter Sache wieder zurück kommen. Wir hatten keine Völker

mehr von nöthen, wann nur mit denen 40,000 Mann was gutes wäre gerichtet worden.

Denselben tagk nach erhaltenen Abschiedt zog der Kayserl. Gesandte auch wiederumb Zurücke nacher Wellerstein zum Könige in Ungarn.

Den 8. zohen Ihre Durchl. wiederumb auf, in Intention nacher Gardleben zu marchiren, weil aber der General Major Taube mit etzlichen Regimentern die Schwedische Besazung abziehen und mit Churfl. Volcke besezen zu laßen, albereit dahin commandiret ward, ist die marche geendert und nacher Colbiz gerichtet worden. Die Armada wurde ins feldt, Ihre Durchl. Dero Hoff und Generalstab ins Dorf logiret, weil auffm Schloße alles zerschlagen worden.

Den 9. Zogen Ihre Durchl. nacher Tangermünde, daselbsten der Obl. Schlange mit 4 Compagnien Reiter in garnison lag, welcher auch alsobalden auszog und die Stadt reumete, Ihre Durchl. Hoff und Generalstab wurden in die Stadt geleget, die Regiementer aber in die Vorstadt hinter dem Schloße. Der Schlange hat zu mir gesagt, wie undanckbar seind Ihre Churfl. Durchl. Sie meinen Sie haben einen frieden geschloßen, Gott geb es, Ich fürchte er wird einen ärgern krieg, alß er nie gehabt auffm Halß bekommen, und ist bey allen Actionen die geringste Feindseligkeit von den Schwedischen nie gezeiget, sondern alle Posten gütlichen abgetreten worden.

Den 12. zohen Ihre Durchl. wiederumb auf und wollten ihre marche nacher Sahrhausen nehmen, zohen aber wiederumb zurücke und lagen auff einem Dorffe mit nahmen Pleze eine meileweges von Werben.

Den 13. zohen Ihre Durchl. wiederumb auf und nahmen ihre marche nacher Werben, woselbsten die Regimenter, so über die Schiffbrücken bey Barby nacher Alten Brandenburg marchiret waren, wiederumb zu der Armada, so die Schanze zu Werben ohne einzigen schwerdstrich erobert und 150 Knechte zusambt einen Schwedischen Obl. gefangen hatten, nacher Havelberg geführet.

Den 14. kam ein Lüneburgischer Abgefertigter zu Werben zu Ihrer Durchl. Ihre Churfl. Durchl. ordinirte Herrn Dittrich Tauben zu ihren Hofmarschall und stellte ihn in Werben den Hof Junckern vor. George Herman von Reckeroth wurde zugleich küchenmeister.

Den 16. zohen Ihre Durchl. wiederumb auff und nahmen Ihre marche nacher Sehausen. Die Armee wurde in Compagnia, der Hoffstab und Generalstab in die Stadt einquartieret. Daselbsten hatte Herr Dittrich Taube Ihre Durchl. beneben andern hohen Officirern zur nachtmahlzeit eingeladen.

Den 17. zohen Ihre Durchl. wiederumb auff und nahmen Ihre marche nacher Schnackenburg, ist Lüneburgisch, an der Elbe gelegen. Daselbsten wurden Ihre Durchlaucht ins Ambthauß, die Armee in Dörffern und der General- undt Hoffstab ins fleck logiret. Obbemelten 17. hat sich ein erschrecklicher Wind erhoben und gewehret bis frühe umb 9 Uhr den 21.

Alß Ihre Durchl. zur Taffel geseßen, ist der Baudißin in die Taffelstube kommen, bey Ihre Durchl. gesezt worden, und hatt angefangen, nun ist der Feind Unser, dann Er die Elbe paßiret und jener seiten gangen, nun hatt Er verlohren. Ihre Durchl. aber hatt den Kopff geschüttelt und gesagt, Ich weis nicht, Gott gebs.

Den 18. ist der Baudißen zu meinen Bruder kommen, so aufn bette gelegen, und nicht wohl gehen können, weil ihm seine Diener so starck aufs Pferd geholffen und mit dem Gemächte auff den Sattelknopf gesezet, sagende presente 4 oder 5 Obristen, Herr Generalw., er commendire alsobalden 50 Fähnlein Knechte. Mein Bruder aber hatt geantwortet, warumb die Fähnle, es können wohl commendirte knechte sein. Nun es ist auch gut, aber er laße die besten commendiren, das war ein stückle von einem General L. Den Sontag früh schickte Er einen Haubtman mit dem Fähnle und seiner Compagnie über die Elbe nacher Lenzen auf den Feind acht zuhaben.

Ehe nun der Pannier über die Elbe gangen, ist er dem General L. von der Cavallerie seinem Regiement eingefallen und sein Leib Cornet davonbracht, auch etzliche Reiter in der Salven gelaßen.

Obberürten 18. seind Ihre Churfl. Durchl. in die Kirche zur Predigt gangen. Als der Capelan das Evangelium gelesen und anfangen zu predigen, haben des Hoffmarschalls Tauben Zwey Engelische Hunde, so mit einander auffgezogen und sich nie gebißen, anfangen, sich dermaßen zubeißen, daß Sie kein Mensch mit Briegeln von einander bringen können, und der Priester, weil es über eine Viertel stunde gewehret, schweigen müßen.

Den 21. fing man an eilig zu unseren großen Unglücke die Schiffbrücke zu bauen. Demselben abend marchirten 6000 Knechte auf Order des General L. über die Schiffbrücke und 27 Compagnien Reiter, alß 12 Compagnien Dittrich Taube, 6 Compagnien Clauß Taube, 5 Compagnien Ob. L. Seideliz, 4 Compagnien Herzog Franz Albrecht, und dann 5 Compagnien Dragoner unter Obl. Unger. Mit diesem Volke zogen über die Brücke der General L., General Major Wilßdorff, Obriste Bünau, Obrister Schneider, Obl. Arnimb, Obl. Meyer, Obl. Stammer, Obl. Schlieben, Obl. Gropach, Obw. Rosche, Obw. Röhrscheid und viel Haubtleute und andere Unter Officirer.

Alhier ist zu consideriren und des Baudißin unverstand zuspüren, erstlich hatt Er commendiren laßen Regiementer zusambt den Fähnle, welche Torheit man ihme kaum benehmen konte. Endlichen aber wurde geschloßen, 5000 der Besten Musquetierer zu commendiren und in paratu zu halten. Alß der General L. von Uns weggangen, haben Wir schreiben bekommen, daß der feind mit 30 Cornet Reitern bei Dömiz ankommen sey, und folge der Pannier mit der Infanterie und Stücken hernacher.

Hierauff hatt man das Schreiben dem General L. zugefertiget und zugleich umb contramandirung der Mußquetierer gebethen, denn es würde der anschlag sonder zweiffel verkundschaffet sein. Alsobalden ist er mit einem ungestüm zurück kommen, was Ihme die Reiterey thun würde, er wüste die gelegenheit sowohl alß keiner, der anschlag müste seinen fortgang haben.

Der vorhergehende große wind hatt gewislichen ein großes und böses omen in sich gehabt, wie es sich auch hernacher erwiesen.

Und wurde die Brücke auch mit solchen eifer verfertiget, daß man auch nicht Zeit nehmen wollen, den ein und austritt zu verpaßen, sondern muste alles über halß und kopff gehen.

Ihre Durchl. seind selbsten draußen auff der Schiffbrücke gewesen und zugeschauet, wie alles verfertiget worden, bey Deroselben haben sich befunden beyde Herzoge von Saßen, Herzog Franz Albrecht und Herzog Franz Carl. Woselbsten Ihre Durchl. dem Herzog Franz Carl noch einen guten verweis geben, daß Er Ihrer Order nicht pariret und bey Zeiten auffziehen wollen. Ihr Fürstl. Gnaden sich aber entschuldigen wollen und daß ihme der Churf. von Brandenburg noch ein Ziembliches schuldig wäre, worauff Ihre Durchl. angefangen, ist euch der Churf. was schuldig, Er wirds euch wohl zahlen, und hebet daßelbe meine order nicht auff, Ich will obedienz haben, oder es soll was anders zuschlagen.

Inmittelst ist die Schiffbrücke umb 2 Uhr nach Mittage fertig worden, und die Völcker anfangen drüber zu marchiren, Ihre Durchl. sambt vielen Officirern seind an der ander seiten der Brücken gestanden und der marche mit zugesehen, weil aber der Abritt an der Schiffbrücke nicht gemacht war, musten die Reiter mit ihren Pferden abspringen und fiehlen theils übern hauffen, da giengs an ein fluchen und vermaledeien, reit daß dich der Donner erschlage, erschrecklicher Weise von Churf. und andern.

Alß nun 27 Compagnien Reiter und 5 Compagnien Dragoner passiret waren, begehrte der Stallmeister Taube, der Baudißin solte seines Brudern Claus Taubens 6 Compagnien Pferde mit sich nehmen, er wolte mit den 21 Compag. dasjenige, so Ihme auf-

getragen, wohl verrichten. Die verrichtung war eine Compagnie Reiter von 60 Pferden zu Grabo aufzuheben, und wann das glücke wohlwolte, etzliche Posten alß Schwerin und andere sich zu bemächtigen, hierzu war der Taube so viel capace alß des Müllers Esell. Ihre Dhlt. begehrten selber alle Cavalleria bey sich zubehalten, Schleinitz, der doch wenig Esprit darvon hatte, obs zwar nicht aus Weißheit, sondern nur aus Complaisance Ihrer Durchl. beschahe, sagte selbsten, Ew. Excell. nehmen die Reiterei mit sich, ich habe sie nicht vonnöthen, er aber sagte aus zornigen gemüthe, Ich weis wohl was ich zu thun habe.

Also marchirte der General L. mit dem Fußvolcke zur lincken hand der Brücken, und Taube nahm die rechte hand. Ihre Durchl. ritten wieder nacher Schneckenberg. Die Beyde Herzogen zu Saßen zohen mit den General L. über die Brücke, nacher Hamburg zureisen. Ich meines theils hatte selbsten mit gewolt, aber wie ich vernahm, daß die Reiterei solte einen andern weg gehen, thate ich mich balden besinnen und zurücke bleiben.

Vor dem aufbruche nahmen Ihre Durchl. mit dem General L. einen Abschied, daß die Brücke bis den andern morgen solte stehen bleiben, alßdenn wolte Ihre Durchl. solche abbrechen und tieffer nacher Lenzen führen laßen.

Aller abrede zuwieder läßet der General L. die Brücke selbsten abbrechen und die Elbe hinunter führen, sonder wißen und willen des Churf. Marchiret also die nacht fort, kömt 2 stunden vor tage nacher Dömitz, Commendiret alsobalden den Obr. Schneider mit 1000 Mußquetierern vor das Schloß, umb zu schauen, ob er bey aufmachung der Pforte sich des Hauses bemächtigen, oder eine Posto faßen könte.

Der Obriste Schneider gehet auff empfangene Order fort, verstecket sich so gut alß er kan, unterdeßen beкömbt er einen Bauern, der berichtet, daß der Ambtmann mit einem wagen mit dem tage außfahren würde, wie auch ein wagen noch vor tage, iedoch in der Temmerung, aber nicht aus dem Schloße, sondern aus dem vorhoffe kommen, darauff der Obriste gemeinet, commendiret alßbald etzliche Mußquetierer drauf, aber vergebens, denn sie sich alsobalden nachen Schloß reteriren, und der Bauer fänget ein groß geschrey an, darauf der Commendant feuer ins Städtlein scheust und es anzündet.

Der General L. commendiret 50 Mußquetierer in das Städtl. unten, da daß feuer nicht hinkonte und giebet dem Obr. Schneider Order abzuziehen, er selbsten mit den übrigen Volcke, so in der aufgeworfenen Schanzen gelegen, ziehet abe und stellet sich in die flache campagnie.

Der Feind mit 30 Compagnien Reiter praesentiret sich, läßet alsobalden den 50 Mußquetierern, so ins Städtl. geleget wahren, den paß abschneiden, bekombt Sie alle gefangen, weil es nun fast alle von Schleinizens Regiement gewesen, so in Rote röcke gekleidet wahren, ziehen sie alsobalden die Röcke an, undt kommen damit zur Charche.

Der General L. nimbt alsobalden ein Droup Mußquetierer, gehet an den feind, Chargiret wenig genugsam, sondern einzige anstellung, was die andern Officirer thun sollen, und gehet darnach durch. Alß er aber vor den Obr. Bünau kömbt, so vor seine Schwadron mit einer Piquen gestanden, saget er, Herr Obr., Heute müßen wir Ehre einlegen und unserm Herrn Dienste thun. Er sorge vor mich nicht, giebt der Obr. Bünau zur Antwort, sondern schaue nur zu, wie er diesen handel gegen Gott und seinen Herrn verantworte. Ich will das meinige thun, wie er es auch alß ein Redlicher mann gethan und erwiesen.

Also chargiret Sie der feind nacher ausgestandenen geringen salve, daß Sich ein Jeder reteriret so gut er könte. Der General L. ist durchs Waßer, Wilßdorf ins waßer gefallen und lezlichen mit einem Kahn überkommen, wie auch der Obr. Schneider.

Wann Order wäre ertheilet und die Mußquetierer in ordnung gestellet, mit vortheil abgezogen und die statlichen Päße wie krieges gebräuchlichen, besezet worden, solte es noch selzam abgangen sein.

Also war der General L. wie auch der General Major Wülßdorff, der Obr. Schneider weg, der Obr. Binau Todt und die Obrl. und andere Officirer ließen sich wie die fliegen in der milch, sonder einzige gegenwehr gefangen nehmen.

Denselben tag, war der 22. zohe der ganze Hoffstab mit den Stücken nacher Gartaw, die Schiffbrücke wurde verfertiget und die ganze Infanterie beneben den stücken übergesezet. Alß aber Ihre Durchl. aus Schneckenburgk auszog, fertigten Sie Ihren Cammerdiener Moriz Hahnen nach der Schiffbrücke, in meinung, genommener abrede nach, wie gemeldet, dieselbe abnehmen und die Elbe hinunter führen zu laßen. Alß aber der Cammerdiener hinkömbt, ist die Brücke schon weg und auf der Elbe hinuntergeführet, deßen sich Ihre Dhlt. in etwas alteriret befunde.

Ehe wir nun nacher Gartaw kahmen, hörten wir unterwegens eine Salva und wenig einzelne schüße hernach. Marchirten also nacher Gartau, Ihre Durchl. wurden aufs Hauß logiret, der Hoff- und Generalstab ins fleck, die Regiementer zu Fuß auff die Dörffer. Alß nun Ihre Durchl. zu Gartaw aufn Hause seind gegangen, die Gemächer, wie auch des Herzog Georgens von Lüneburg logire zu besehen, fragete Sie meine wenige Persohn, was meint ihr, daß

Sie vor Dömiz nicht mehr schißen. Gnädigster Herr, vielleicht stehen Sie in accord miteinander, wolte nicht sagen, Sie wären geschlagen, wie mans leichtlichen an der einen salve, so die Musquetierer gethan, vernehmen konte. Nein, Nein, sagte Ihre Durchl., ich besorge was anders, und saß darauff wieder zu Pferde undt ritt den weg nacher Dömiz zu, umbzuschauen, denn es ahnte Ihre Durchl. wie es mit Dömiz beschaffen wäre. Alß Sie eine gute halbe meil weges hinaus sind, kömbt Ihr der Junge Kühlewein entgegen, berichtend, der General L. hätte sich also engagiret, daß er sonder Charge nicht wohl reteriren könte, begehrte, man solte mit der Armee über die Elbe folgen und ihn entsezen.

Da war weder anfang noch ende zur schiffbrücken, die Cavallerie war alle 12 Meilen von Uns, um Lüneburg, 5000 Man zu Fuße war albereit verlohren, Taube mit seinen 27 Compagnien hatte sich bis nacher Tangermünde, jenseit der Elbe, reteriret, es were ja die ganze Armee ohne die Cavallerie verlohren gewesen, böse Indicia von einem General L.

Auff den abend kömbt General Major Wilßdorff ganz naß, bringet die fröhliche Post Ihres guten verhaltens. Worauff Ihre Durchl. treflichen bestürzet worden und eilig von Hause hinnunter in Hoff, nicht wißend was Sie thaten, ohne Hutt lieffen. Fertigte alsobalden einen nacher Schneckenburg nach meinen Bruder, welcher mit etzlichen Regimentern daselbsten liegen blieben.

Alß derselbe kam, thäte Ihre Durchl. Ihme den Handel und vielfältige Caquade erzehlen; der Riete Ihrer Durchl., sich alsobalden aufzumachen, nacher Werben sich zu reteriren oder aber nacher Schneckenburg, daselbsten man sich beßer bergen und hinter der Landwehre bis solange die Reiterei ankeme, sich defendiren könte. Dann die rechte aufrichtige warheit zu bekennen, hätte man den Churf. Den Halß brechen und umbs leben bringen zulaßen nicht beßer führen können.

Und wann der Pannier gewolt, hätte er mit 1000 Pferden das Fußvolck ruiniren, die Stücke gewinnen und den Churf. gefangen bekommen können, denn wir hatten nicht mehr alß 2 Compagnien Reiter, so den Hoffe folgeten und auffwarteten, und die Cavallerie kunte nicht à tempo zum succurs kommen.

Den 23. frühe morgens kam der General L., der Obr. Schneider, der Obw. Röhrscheid, Obl. Grambach, so sich salviret hatten, nacher Gartaw, that relation seiner kriegs Expedition. Wann es bey dem Kayser oder bey den Spanischen geschehen wäre, solte Ihme geringe gnade wiederfahren sein. Persuadirte Ihre Durchl., so sonsten gänzlichen resolviret war, nacher Werben sich zu reteriren, fing an zu befehlen, daß man an der Schiffbrücke arbeitete und alsobalden

verfertigte, wie dann auch geschag. Da habe Ich gerahten dieses herrliche mittel, deß Baudißin sich zu entledigen und seiner quit zu werden, nicht aus Handen zu laßen, sondern ihn noch zur straffe eines solchen groben fehlers halben zuziehen, aber es waren die Officirer dermaßen verstockt, und der Churf. in großer eigensinnigkeit begriffen, beobachtete mehr den, der den fehler begangen, als den groben fehler abzustraffen.

Mein Bruder aber meinete, wie auch geschag, es würde sich der feind opponiren, die Schiffbrücke ruiniren und viel knechte zuschanden schießen; Denn der Ingenieur begehrte 8 tage, umb ein realwerck davor zulegen, ehe nun solche Schanze verfertiget wurde, der feind nicht weiter, sondern sein tempo in acht nehmen, man solte aber die Schiffbrücke wieder aufnehmen und nacher Werben führen laßen, welchen Orth Gott sonder einzigen Schwerdstreich Ihre Durchl. gegeben, zudem, so hatten wir eine gute schanze, so beyde Brücken, die Elbe und die Havel defendirte zum vantaggio.

Hierauff fing der General L. mit zornigen, iedoch unvernünftigen Gemüthe an, warumb nicht gar nacher Dreßden, Ich will die Schiffbrücke verfertiget haben.

Ey der sich nach Dreßden sehnet oder iezo dahin begehret, ist ein Schelme, daß wir aber Uns noch ferner schimpfiren und die Schiffe, wie gewis geschehen wird, in grund schißen laßen sollen, kan Ich nicht rahten, sagete ihm mein Bruder.

Darauf ging der General L. in Zorn aus der Stuben und zu Ihrer Durchl. Mein Bruder folgete Ihm mit den Obristen, welcher zu ihm kommen war, sich zu beschweren, man zöhe sie zu keiner krieges Expedition, sondern man commendirte Sie gleich wie Unter und gemeine Officirer, beten, mein Bruder wolte solche Ihre Beschwerung Ihre Durchl. vortragen und ihm Antwort, weßen Sie sich zu versehen, erhalten.

Bey Ihrer Durchl. wurde geschloßen sonder annehmung einziger raison, daß die Schiffbrücke verfertiget wurde. Denselben tag kam der Herzog von Lüneburg nacher Gartau und weil Ihre Fürstl. Gnad. Ihre Durchl. nicht in quartier funden, Ritten Sie auch hinaus Ihrer Durchl. nach, blieben aber nicht lange außen, sondern kamen beyderseit wieder ins quartir.

Den 24. ist mein Bruder nach der Schiffbrücke geritten, umb zusehen, wie dieselbe advanciret werde, kömbt Post von den Capitain so mit 200 knechten in Lenzen lag, daß der Feind mit seiner ganzen Armee in anzuge, hätte seine Artiglerie bey sich, würde gewiß auf die Schiffbrücke gehen und dieselbe ruiniren, bäte umb order, weßen er sich zu verhalten, denn in Lenzen könte er sich nicht defendiren,

zudem hätte er das Fähnle bey sich; der General L. war in Quartier und soff mit den Churf. und den Herzog Georgen von Lüneburg und konte man sich keines Orders von ihm erholen. Mein Bruder aber machte aus der noth eine tugend, nam ein Blat aus des General Adjoutant Wangeners Schreibtaffel, schrieb dem Capitain, sich mit seinen knechten alsobalden auff die Schiffbrücken zu reteriren und Lenzen zu verlaßen, welches er auch also zu wercke gesezt.

Wie er nun mit den knechten über die Schiffbrücke, kömt der Feind an, stellet seine Stücke und giebet feuer kegen Abendt auff die Schiffbrücke.

Mein Bruder reitet per poste ins quartier, findet den General berauschet und schlaffendt, befiehlet man solte ihn auffwecken, da war aber kein leben in ihme. Endlich stellen Sie ihn, nacher vielen rütteln und schütteln auff die beine, da besinnet er sich in etwas, fänget mein Bruder an, Ew. Excell. was ist zu thun, der feind spielet starck auff die Schiffbrücke, er wird Sie gänzlichen ruiniren; das ist gut, in voller schlaffender Weise fänget er an zusagen. Mein Bruder aber saget ihm, Nein es ist nicht guth, was ist anzufangen, Ew. Excell. ertheilen Order, denn es ist hohe Zeit. Man muß die Schiffbrücke wegnehmen, saget er. Hierauff reitet mein Bruder hinaus und verschaffet mit geld undt guten worten, daß die Brücke über die helffte abgenommen wird, aber ganz aufzuheben, wahr die höchste unmöglichkeit, auch viel zu spate; schoß also der feind die ganze nacht auf die 6 Schiffe, so stehen blieben. Gaben 9 Soldaten 3 Ducaten, welche aber nichts brachten, bekamen auch nichts, und wurden die Schiffe bis 6 salviret, die Boß und Schiffknechte konte man nicht darbey bringen weder mit geld noch mit worten.

Den 25. seind Ihre Durchl. an die Elbe geritten und die Posten besichtiget, wo man die Stücken und das Fußvolck hingestellet, denn die Reiterey war noch nicht ankommen, hatten aber Order, wie sie auch nach mittage alß 5 Regiementer bey Gartau ankamen.

Man vermeinte den feind sein schießen zu verhindern, aber wolte nicht helffen, sondern schoß continuè und verderbte die 6 Schiffe, daß man sie nicht mehr brauchen konte.

Unter wehrenden Schießen und etzliche stunden zuvor, daß Ihre Durchl. hinaus an die Brücke kam, ward ein Espion oder Auspeher erdappet, so dem feinde einen paß durch die Elbe zufinden gestunde, gefangen, welcher aber des feindes dessein nicht entdecken, noch das geringste bekennen wollen. Inmittelst hörte der feind jeling auf zuschießen. Der Obr. Schneider sagte zu meinem Bruder, solte der feind wohl einen Paß durch die Elbe gefunden haben, weil er so

stille ist. Will mit einem Droup Musquetierer und zwey Feldstückle an den Ufer der Elbe marchiren; alß er dahin kömbt, halten schon 1000 Pferde in der Elbe, überzupaßieren. Der Obr. läßet alsobalden auff sie feuer geben und jaget sie wieder hinüber. Wann Sie wären an Port kommen, solten sie ein gewaltig schrecken verursachet, ja die Stücken und alles ruiniret haben. Denn das Fußvolck lag auff den Dörffern zerstreuet und in wehrenden Scharmiziren hätte des Feindes Reiterey leicht können vollend überpaßieren und an der Elbe einen Fuß sezen.

Der Dömizer anschlag war sonder raison vorgenommen, und sonder Hawen, Schauffeln, stücke noch kraut und Loth ins werck gesezet, denn 11 Knechte nur 8 Kugeln und 1½ Viertel Lunten iedweder bekommen. Solte daraus nicht ein gewaltiger effect erfolgen. Zum ernst wars gar zu wenig, zum Schimpf gar zu viel. Und halte ein ieder Krieges Herr vor eine gewiße Maxime, wann in real Sachen also offte die Consilia mutiret werden, daß es Unglück bringet, denn an wie viel Orthen war die Schiffbrücke zuschlagen geschloßen und doch an keinem Orthe alß zu Ihrer Durchl. Höchsten Schaden und Nachtheil zu Schneckenburg effectuiret worden.

Und wären wir zu Havelbergk übergangen mit der Armada und dem feinde gefolget, oder wären nur gleich nacher Pommern gangen, wäre viel beßer gewesen.

Den 26. zohe der Herzog von Lüneburgk wiederumb zurücke nacher Braunschweig und hatte mann demselben Caricho geben sollen, ward wohl gerathen, aber nicht acceptiret.

Den 27. zohen Ihre Durchl. mit Ihrer Armee auff, nahmen Ihre marche nacher Sehausen. Diese marche ward nur allein angestelt, den Feind sein Intent auff die Werberschanze zu verhindern und zum theil aus Noth, denn wir wusten sonst nicht wohin. Der feind aber hatte nicht die geringsten gedancken, etwas mehres nacher solchen Unverhofften Vittoria zu tendiren, sondern gieng nacher Malchin in die Quartiere per rifrescarsi.

Den 28. zohen Ihre Durchl. wiederumb auff und nahmen ihre Marche nacher Werben, der Hoff und Generalstab wurden in die Stadt logiret, die Stücken aber paßirten fort, wie auch das Fußvolck nacher Sandau und an die Elbe bis die Schiffe und Fehren zur überfurth herbey geschaffet wurden, lagen in dem Holze an den Dämmen, die Reiterey aber vor der Stadt Werben, auf den Dörffern nacher Seehausen zu.

Den 29. seind Ihre Durchl. nach der Elbe mit Ihrer Hoffstadt geritten, die Schiffbrücke verfertigen zu laßen, haben die Mittags Mahlzeit mit dem General L. eingenommen und kegen abend wieder

nach Werben geritten. Daselbsten der General L. viel Stichreden fliegen laßen, wie er die Nase begoßen, gegen Tauben, daß er ihm zu Dömiz nicht secundiret hätte, und also wieder Order außenblieben wäre, aber Taube schänckets ihme auch nicht, sondern gab ihn kein gutes wort. Wie sich dann der General L. nochmals gar starck Fundiret und dem Tauben die Faute der Dömizer Caquade beymeßen wolte. Ich gläube aber, daß Tauben zu viel gescheen, doch weil er der General L. sich durch Favoriten und permeriten beym Churf. zu Sachßen manuteniren will, also thuet Er die Caquade auff sich nehmen; es ist nunmehr alles vergeßen, aber umb eines andern willen ließe Ich mir meinen Respect oder Ehre nicht verkleinern oder despectiren.

Den 30. seind Ihre Durchl. wiederumb an die Elbe geritten und das Fußvolck, wie auch die Stücke und theils Reiterey überzuführen befohlen und gegen Abend wieder nacher Werben geritten. Denselben tag ist Herzog Adolph Friedrich von Mechlenburgk zu Sandaw ankommen.

Den 31. seind Ihre Durchl. mit Dero Hoffstadt auffgezogen, sich an die Elbe logiret, zu Mittage die Mittages Mahlzeit bei dem General L. gehalten und denn auf den Abend in Seinen Zelt geschlaffen.

Denselben tag haben die Reiterey Regiments Weise sich mit harquen übersezen laßen, und die Pferde schwimmen müßen.

Und ist zu verwundern, daß Ihre Durchl. nichts zu real Sachen insonderheit zur Artillerie und Schiffbrücken spendiren, sondern alles umbsonst haben wollen. Dahero nichts eiliges und geschwindes kan vorgenommen werden, sondern alles langweilig von statten gehet. Wie denn unser krieg ein langweiliger, unvorsichtiger, verdrieslicher, rouinirlicher, Unglücklicher und ganz disreputirlicher krieg kan genennet werden.

Den 1. November seind die Stücke, die Infanterie und theils Cavallerie nachher Havelberg gangen, die Infanterie wie auch die Artillerie seind auff den Dome blieben, die Reiterey aber in die nechsten Dörffer quatiret worden.

Denselben Abend seind Ihre Durchl. an die Elbe mit Ihrer Hoffstadt geritten undt ihr Quartier in Ambts Hoffe zu Sandaw genommen, der Stab aber ins Städtl. logiret worden.

Den 2. ist dem General Wachtmeister vom Lincken flügelHerrn Moriz Adolph Dähnen Order ertheilet worden, mit 6 Regiementern zu Pferde zu marchiren und sich mit Herrn Märzin, Kayserl. Mayt. General Wachtmeistern und seiner Armee zu conjungiren. Ward aber contramandiret, iedoch etzliche Regiementer, alß Gerßdorff, Ramstorff, Schavelizki und Reuschel giengen fort nacher dem Märzin.

Den 3. ward die Schiffbrücke, wie alles Volck über die Elbe pa-ßieret, fertig, paßierte nichts alß baggage und Droß drüber.

Denselben tag haben Ihre Fürstl. Gnd. der Herzog von Mechelnburg das Mittagsmahl bey Ihrer Durchl. eingenommen, daselbsten Ihr. Fürstl. Gnd. wenige Contento des frieden Schlußes heraußer gelaßen.

Den 4. seind Ihre Fürstl. Gnd. der Herzog von Mechelnburg von Sandau auf und nacher Wißmar zum Herrn Reichs Canzlern Ochsenstirn gezogen, in meinunge den Frieden nochmahls bei Ihme zuerhalten.

Den 5. Hat die baggage angefangen über die Schiffbrücke zu marchiren, woselbsten den Reitern über 3000 Pferde abgenommen worden, so ganz kein Contento unter denen Reitern veruhrsachte. Denn ein armer Reiter meinet vor die Pferde, so er erschnappet, etwas zukäuffen, so nimbt mans ihnen ohne einige recompens noch Zahlung. Wie sie dann wenig genuzet. Der General-Commissarius Schleiniz wolte einen Lieutenant sein Pferd, so er an der Brücken erkaufft, denn der Churf. stund jenerseiten und Schleiniz dieser Seiten der Schiffbrücke, auch abnehmen, der Lieutenant nicht faul, zohe die Pistole aus undt auff Schleinizen los, Ich meine er ließ Ihn sein Pferd geschwind paßieren.

Den 6. haben Ihre Churfl. Durchl. von Brandenburgk Ihren Cammer Junckern und Obristen Herrn Curt von Borgstorff zu Churfl. Durchl. zu S. gefertiget, welcher auch nachmittage alsobald wieder abgezogen.

Den 7. hatt der General L. vor meines Herrn Gemach auff den Gange kegen mir und Major Dannenbergk nachfolgenden discours geführet:

Ich habe ie und alle wege von anfang biß dato zum Frieden gerahten und möchte wüntschen, wir könten Unß mit den Schweden wieder vergleichen, die beyden Armaden zusammen führen und auff des Kaysers Action, welcher Unß Kezern nicht guth ist, auch nicht hält, was er zusaget, acht haben. Ich habe ihm darauff geantwortet, soll der streich zu Dömiz also vergeßen und ungerochen bleiben. Er aber nichts darauff geantwortet.

Ist eine schlechte Curage von einem General L. gezeiget worden. Ihrer Durchl. selbsten hatt man den Dömizer streich vor gar geringe geschezt, daß Sie selbsten gesagt, wie müste ich thun, wenn ich 6000 Man in guarnison gelaßen hätte.

Weit gefehlet, 6000 Mann in guarnicione kan Ich heraus nehmen und alß ein herzhafftiges Volck gebrauchen, darkegen mit denen, so gefangen worden, und den Hasen stets in Busem haben, mus man

allzeit in großer gefahr stehen, und ist der ganzen Welt kundbahr, ein geschlagener Knecht nicht so geschwind wiederfecht.

Diesen streich habe Ich müßen pariren ob er schon von dem Schleiniz approbiret ward. Ew. Durchl. halten mirs zu Gnd., 6000 Thlr. seind mir beßer und nuzer in kasten, alß wenn Sie heraus und verlohren sein. Ihre Durchl. aber gab nichts darauff zur Antwort.

Das muß ein ieder Kriegs Herr in höchster acht und auffsicht halten, bey einen neuen Kriege, wo das glücke hin decliniren will, den Feind ernstlichen impediren, daß er nicht die Oberhand gewinnet, oder den ersten streich erhalte. Unser krieg ist nicht allein ein ganz neuer, sondern gar ein frembder krieg, aber mit allen advantagen versehen und ermangelte nichts als prudentia und conduite. Diese zwey ermangelten nun gar sehr, dahero kam das unverhoffte unglück zu Dömiz, denn wir imaginirten Uns, sonder applicirung der rechten mittel, große Sachen, so aber sehr klein worden, dem feinde aber lief dargegen das unverhoffte glück in die fäuste. Wie denn der Pannier selbst soll gesaget haben, alß er auff die wahlstatt geritten kommen, O ihr redlichen Leute, wie kombt ihr so elend um Euer leben, wie laßet ihr Euch so übel von dem B. dem H. anführen, Ich bin wohl nicht gesinnet gewesen, mit dem Churf. zu Sachsen einen krieg zu führen.

(Und wenn mein Bruder gethan, hätte Er 40 fähnle darzu verlohren, den Er mit fliegenden fähnle marchiren wollen.)

Und muß sich ein krieges Herr insonderheit hüten, in der Confusion keine novation zumachen, gleich wie Ihre Durchl. gethan. Sie lies den Arnimb gehen, der Ihre Durchl. humor und Ihrer Sachen und Krieges Expedition kundig, von allen Officirern und der ganzen Soldateßke geliebet, geehret und hoch respectiret, wuste eines ieden Officirers Qualitäten und vermögen, war glückseelig und fing sein thun mit Gott an.

Der Herr Baudißin ward den Arnimb nur zu troze angenommen, meinende den Arnimb zu praviren und zutrozen, aber mich däuchtet, er hatt niemanden alß sich selbsten betrogen. Baudißin ist ein redlicher Mann, verstandes genugsam, aber sehr unglücklichen, keine freunde zu der Armada obligiret, keine Cavallerie, kan keine Sprache, ist in literis ganz unerfahren. Die Armee ist groß und von großer Importanz und eines vorsichtigen Commando hochnöthig.

Den 8. hatt es einen erschrecklichen starcken wind gehabt und ist derselbe an unterschiedenen Orthen gehöret worden.

Den 9. seind Ihre Churfl. Durchl. mit Ihrer Armee auffgezogen und ihre marche nacher Perlebergk genommen, Ihre Durchl. beym Bürgemeister, der Hoff und Generalstab in die Stadt logiret wor-

den. Demselben Abend kam ein porte lettere von den Marquis de Saint Chaumon nacher Perlebergk mit nahmen Sieur D'Athys mit einem Schreiben an Ihre Durchl., deßen Inhalt, daß der Marquis von seinem Könige Befehl, mit Ihre Durchl. des Teutzschen wesens halber zu conferiren, begehrte Orth und Ende, auch wann Ihre Durchl. sein erwarten könte, Ihme zu notificiren, wie ich dann das Schreiben verteutschen müßen, welches in beyden Sprachen also gelautet:

Serenissime Prince.

Le Roy mon Maistre m'Envoyant son Ambassadeur Extraordinaire en Allemagne m'a Chargé de visiter V. A. de sa part, et de conferer avec elle sur les affaires presentes d'Allemagne, aqvo desirant de satisfaire au plustost et ne saitiant point asseurement le lieu ou Je pourrois rencontrer vostredit A. J'ay creu luy devoir depescher le Sr. D'Athys pour la supplier tresh: de me le marqver par son retour et aussi de pour voir a ce qve Je puisse secrement passer parmi ses trouppes et autre tant, a l'aller q'veu m'en revenant Je m'estime fort heureux en ceste occasion de pouvoir offrir mon treshumble service a V. A. et en attandant de luy rendre ce devoir de vive voix. Je la supplie d en recevoir les Asseurames, par celle cy et d'agreer qve Je me die pour Jamais

Serenissime Prince
D. V. A.
v. tresh. et obbaissant serviteur
St. Chamont.

D. Hamborg d $\frac{16}{6}$ 9br 1635.

Durchlauchtigster Fürst.

Der König, mein Herr, so mich alß Ambassador Extraordinaire in Teutschland gesendet, hatt mir anbefohlen, Ew. Durchl. seindwegen zu besuchen und mit Deroselben des iezigen Teutschen Wesens halber zu conferiren, Demselben nun schuldigste folge zu leisten, bin Ich ganz begierig, und aber wo Ew. Durchl. aniezo eigen blichenanzutreffen, nicht erfahren können. Alß habe ich den Herrn D'Athys abzusenden vor eine nothwendigkeit erachtet, ganz demüthigst bittende, bey seiner abfertigung ihme solches anzuteuten, wie auch die vorsehung zu thun, damit Ich in Deroselben und anderen Armeen sowohl in meiner Hin alß zurück Reise sicher ziehen kann. Ich schäze mich glückeel. Ew. Durchl. in solcher Occasion und gelegenheit meine Demüthigste dienste zu offeriren und inmittelst daß Ich Ew. Durchl. meine schuldigkeit Persöhnlich ablege, bitt Ich Dieselbe wolten kegenwertiges

Brieflein zum unterpfande annehmen und sich gefallen laßen, daß Ich mich allzeit nennen mag

Durchlauchtigster Fürst

Ew. Durchl. demütigster und gehorsambster Diener

Saint Chamont.

Hamborgk den $\frac{16}{6}$ November 1635.

Bey seiner Ankunft seind Ihre Churfl. Durchl. gleich zur Taffel geseßen, ein Cavallier nahmens Marbiz hatt den Brieff Ihre Durchl. unrecht expliciret und mit seiner Narrethey so viel zuwege gebracht, daß Ihre Durchl. die Geheimbden Räthe zu den porte lettere geschickt, weil Marbiz vorgegeben, daß es ein Gesandter sey. Worinnen er aber weit gefehlet, dann alß Ihre Durchl. in mein Quartier geschickt, bin ich gleich auf der Haze gewesen, alß ich aber zurücke kommen, zu Ihrer Durchl. geritten, so mir den Brieff ins Teutsche zu sezen gegeben, da sich denn viel ein anderer Tenor befunden.

Den 10. welchen Sie zu Perlebergk stille gelegen, haben Ihre Durchl. begehret, in Dero Taffelstuben auffzuwarten, da Sie mir dann wie bereits gedacht des Marquis de Saint Chaumont Königl. Mayt. In Franckreich Extra Ordinar Ambassadors Briefle zu translatiren übergeben, so alsobalden erfolget und Ihrer Durchl. wieder übersendet worden. Hierauff bin Ich zu Ihre Durchl. gefordert worden und daß ich zu den abgefertigten gehen solte gnädigst anbefohlen, erstlichen zu vernehmen, mit was mittel er sey überkommen, 2. von wem er einen Paß habe, 3. wie starck sein Principal an manschaft und wie viel er vor seine Persohn bey sich habe. Auff empfangenen Befehl bin Ich zu den Herren D'Athys, so bei den Bürgemeister in Perleberg gelegen, gangen, mit ihme conferiret und seine meinung weitläuftig vernommen, berichtet, zu Neuen Hoff habe Ihm Herzog Franz Carl F. G. zu Sachßen einen Paß und Zwei Reiter zur convoye geben laßen, die Reiter aber wären zusambt den Paß nacher ihren Regiemente, so zu allernächst gelegen, geritten, Sein creditif wolte er selbsten überantworten, weil es aber an Chur Sächßischen Hoffe nicht gebräuchlichen, alß hatt er solches den Geheimen Räthen überantwortet. Weil nun seine Persohn ganz nicht legitimiret gewesen und auß den Schreiben Klärlichen zuvernehmen, daß er nur alß ein bloßer porte lettere von seinem Herrn Principaln an Ihre Durchl. gefertiget, Alß hatt man ihn die Audienz refusiret und abgeschlagen. Ihre Durchl. haben mir auch gnädigst befohlen, auffn abend umb 6 Uhr in den geheimbten Rath zu erscheinen, in welchen sich Ihre Durchl., Sebottendorff, Thimeus, alß beyde geheime Räthe und Ich befunden. Sebottendorff hatte

keine andere raggion alß man würde Kayserl. Mayt. groß Umbra geben, Ich aber angezogen, die groß Unheil, so Uns aus recusirung der Audienza dem Schwedischen Abgesandten zu Lübeck seithero entstanden, und ein Reichs Commissarius und Plenipotentiarius müße sich selbsten keine schmehlerung thun, sonder seine grandessa zeigen; Ihre Durchl., Thimeus waren meiner meinung, aber der Sebottendorff annullirte alles. Wurde also denselben tag der Franzose wiederumb abgefertiget, und weil Ihre Durchl. sich izo Keines Orthes aufhalten könten, wüsten sie seinen Principaln Keinen andern bescheid zu ertheilen, alß daß er sich gedulden solte, biß Ihre Drchlt. sich eines gewißen Orths resolviret hetten. Der R. Kayßrl. Myt. aber Keine ombra zugeben, ist der gesandte hernach ganz nicht gefodert worden.

Von diesen marche habe Ich anfangs und alsobalden ganz nichts gehalten, wie denn auch zulezt ganz nichts davon zuhalten gewesen. Denn erstlichen lagen wir ganzer 9 tage stille, verlohren vergebliche Zeiten, ruinirten muthwilliger und unbesonnener Weise den ganzen Orth und revier unsers Haubt Paßes; denn wir hatten sonst keinen, gaben den feinde mittel sich zu versinnen, in seinen Posten zu fortificiren und in allen gute Order zu stellen.

Der feind lag damahls zu Malchim schwach und noch in schlechter Verfaßung, wir hätten sollen auff ihn gehen und die Dömizer scharte auswezen, aber bey Uns verblüten sich alle Fauten und Caquaden, giengen nacher Berlebergk und nacher Parchimb, und hatte sich der Feind von den Märzin nicht gescheuet oder hätte er nur sich zwischen die Sächßische und Märzinische Drouppen oder Armeen geleget, wir hätten nicht gewust, wo Wir Uns hin reteriren wollen, er hätte uns können den Paß abschneiden und nacher Havelbergk gehen, wo hätten wir Uns da hin salviren wollen.

Den 11. 9bris ist der Französische porte lettere mit einer Lateinischen Antwort wiederumb nacher Hamburgk morgens abgereiset und abgefertiget, deßen Inhalts, daß er sich gedulden solte, bis sich Ihre Durchl. eines gewißen Orthes resolviret hätten, alß dann wolte man Ihm, wann und an welchen Orthe Ihre Durchl. zu sich begehren würde, advisiren. Das ist die schönste scienza seinen feind zu sinceriren, ins cunctiren zubringen. Wie ich mich dann nach Hamburg zu ihme zu reisen, ofters anerboten, aber alles vergeblich.

Eodem zohen Ihre Durchl. von Perlebergk nacher Puttliz, wurden auffs Hauß, der Hoff und Generalstab ins Fleck, die Regiementer zu Fuß auff die Dörffer logiret.

Denselben abend kam der Obrl. Arnimb und des Herrn Feldmarschalls Regiement von den Schwedischen wieder, that dem Chrf.

spöttliche Berichte, so die Schwedischen von den Baudißin disscourirten, unter andern, er wäre zwar lange zu Leipzig auff der Universität gewesen, aber gar wenig gelernet, und wäre ihnen leid, daß Ihre Durchl. mit einem solchen Menschen, der ganz nichts von Kriege verstünde, versehen und betrogen wäre. Ihre Durchl. hatt darauff geantwortet, verstehets der Baudißin nicht, so verstehe Ichs.

Von Perlebergk aus hatt der General L. abermahls etzliche commendirte Mußquetierer und 2000 Pferde umb Dömiz zu bloquiren mit meinem Bruder fortschicken wollen, und also die Armee wiederumb zutheilen, denn der General Major Dähne wahr schon mit 6 Regiementern nacher Plawen advanziret.

Hieraus habe ich anders nicht judiciren können, alß daß der General L. meinen Brudern, Märzin oder den General von der Cavallerie in eine noth zuführen studirte, damit ihme die Dömitzer Caquada nicht alleine aufm Halse bliebe, daß heist seinen Herren alß ein Narr dienen, und sonder meine Warnung wäre mein Bruder eingedappet, wie denn meinem Vettern, den General von der Cavallerie, in kurzen darauff geschag.

Aber es gieng wieder zurücke, die Ursache war das Hauß Plauen.

Und kan mich nicht genugsahm verwundern, daß er die Armee also zerbißlen wollen, da er doch mit dem ganzen Corpo nie nichts gethan, sondern allzeit auff seine maniera erfahren, daß er lauter unheil und verlust verursachet, und siehet auch mit sichtlichen Augen, daß der feind sich beysammen hält und sich sonder advantage ganz nicht verthut und mit seiner maniera mehr alß er gewinnet und seinen nuzen (alß er sich) schaffet.

Den 12. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee aufgezogen und Ihre marche nacher Plauen genommen und den feind schwach bey Malchim zur rechten Hand stehen laßen, gar spate daselbsten ankommen. Weil sich aber das Schloß halten wollen, hatt man feuershalben ins Städtl. nicht logiren können, sondern auf einen Dorffe quartier nehmen müßen, woselbsten Ihre Durchl. bey den Pfarrer und der Hoffstab in Dorffe gelegen. Das Fußvolck, weil es allbereit sehr kalt und anfangen zu schneien, in den Scheunen und umb der Stadt liegen, die Artillerie aber aufm Berge vor der Stadt stehen müßen.

Den 13. seind Ihre Durchl., nacher Plauen geritten, und hatte man schon das Schloß mit einer halben Cartaunen und Zwey Feldstückl. zubeschißen und zum schein zu approchiren angefangen.

Und weil die Mauer an einem Rondel, mit welchen man den Graben bestreichen konte, dermaßen feste, daß die halbe Cartaune gar wenig schaden thate, und der wahl so starck, daß man hätte lange Zeit schißen müßen, ehe man eine bresche schißen können. Denn der

Wall nicht allein über die maßen dick, sondern auch hoch, hinden, wegen des großen, etliche meil weges Breiten See, versichert und nur fornen attaquiret werden können. Aber eines ist hier zu mercken, auch von ieden Commendanten wohl zu beobachten, daß er sich mit gefangenen knechten in keine Posto legen laße. Als die gefangenen knechte gesehen, daß Unsere Armada ankam, haben Sie alsbald gesagt, daß ist mein fähnle, das andere ist von meinem Regiement; wann der Commendant nicht will accordiren, wollen wir ihn selbsten den Hals brechen, denn Ihrer waren 60 und der Schweden nur 30. Kamen die Obristen alß Obr. Schneider, der Obr. Zehme und Obr. Trandorff, wie auch etzliche Obl. bey meinem Bruder zusammen, zu consultiren, wie dem dinge zurathen, und daß man keine Zeit verseumete, sich des Schloßes ohne Schaden bemächtigte. Nacher vielen proponiren wahr die geschwindeste die Beste, denn eine ordentliche Belägerunge darvor anzustellen, wäre nicht rathsam, drumb müste die kürzeste resolution gefaßet, die auffzug Brücke herunter zuschißen, mit leitern durch den graben, In welchen man den Schutt aus unverstand und nachläßigkeit geschüttet, und durch denselben eine höhe in den graben gemacht, damit die leitern, welche sonsten alle zu kurz wahren, könten hinauf langen, anzulauffen, und sich der kleinen Pforten zu bemächtigen, einhällig beschloßen.

Hierauff wurden alsobald praeparatoria gemacht, Leitern an die hand geschafft und dem Volcke Order ertheilet, auch den Officirern, so anlauffen solten, sich parat zu halten, angedeutet.

Alß nun dieses also bestellet und angeordnet, sind die Officirer beneben meinem Bruder zu Ihre Durchl. und zum General L., woselbsten Ihre Durchl. das Mittags Mahl gehalten, gegangen und Ihnen Ihre Vorschläge und gefaste resolutiones zu erkennen gegeben und darauff Order begehret. Der General L. befand diesen Anschlag gar schwer und fast ganz unmöglichen, ließe sichs doch endlichen gefallen und soff mit Ihrer Durchl. inmittelst einen guten rausch.

Nachmittage umb 2 Uhr ward der Obr. Schneider zuvor vor das Hauß geschickt, solches aufzufordern; alß er nun zu der Brücken sich näherte, sagete der Obw., so das Commando im Schloße hatte, der Herr stehe still, er ist nahe genugsam. Darauff der Schneider gestanden und dem Commendanten Ihrer Durchl. begehren entdecket und ihme accord angebothen. Er sich aber der großen Gnade halber gar höchlichen bedancket, und es wäre ihme befohlen, den plaz zu halten, das wäre er gesinnet zu thun. Der Obr. Schneider aber hatt Ihn ermahnet, er solte wohl zuschauen, was er thäte, insonderheit, weil man wohl wiste, daß er geringe Mannschafft drinnen, und Ihre Durchl. mit Ihrer ganzen macht darvor wäre, könte er dahero leicht

ermeßen, wie es würde ablauffen. Darumb solte er sich eines andern resolviren und zu keinen Extremis kommen laßen, denn er würde es schwer zuverantworten haben. Aber dieses alles ungeachtet blieb Er auf seiner ersten resolution, darneben sagende, er wolte sein bestes thun, der Obr. möchte das seinige auch thun; darauff sagete ihm der Obr., nun so soll auch kein Mensch darinnen leben bleiben, gieng darauff zurücke.

Das Haus Plauen lieget sehr wohl, hinten hat es einen großen breiten See auf etzliche Meilweges lang, derselbe gehet in den Graben. Ein sehr dicker hoher Wall, viereckicht drumb; hinden nach den See hatt es Zwey kleine rondel von Erden, auff iederseiten eines anstatt der bastion, forn eine aufzug brücken, und an ieder Ecke ein aufgemauertes rondel sehr starck und von guter matiere, wie oben gemeldet, gebauet; im graben und vor dem Wall hatt es eine kleine Mauer alß ein Fausse braye, und stehet das Hauß mitten im plaze und kan man nicht alß zu einem Wendelstein und vom Walle über eine Brücken ins Hauß kommen, und wann der Wendelstein vermachet und die Brücke vom Wall abgeworffen wird, kan man allzeit eine stattliche retirade darein thun und einen ehrlichen accord erlangen, wie denn auch über den See sich salviren, denn er die kähne in den Graben verbergen und defendiren kan.

Ihre Durchl. nahmen Ihren Abschied und zogen von Plauen nacher Lubiz ins quartier, denn die quartiere wurden geendert.

Umb 4 deßelben Abends hatt sich der Sturm angefangen und in einer halben Stunden alles gethan gewesen, seind bey der Brücken hinunter gestiegen, sich der kleinen Pforten bemächtiget und den Wall hinauf kommen.

Der General L. aber über den großen schißen und geschrey erwachet von seinem Rausche und kömbt auch endlich darzu, wie fast alles geschehen gewesen, und wenn es seiner meinung hätte nachgehen sollen, lägen wir noch darvor; in dieser geringe Entreprise sahe man sehre, daß er nicht viel von Fußvolck wüste noch verstünde, denn es hätte Ihm ja von Rechts wegen gebühret, dabey zu sein und aufs wenigste commendiren und ordonniren helffen.

Nachfolgende Officirer seind todt und beschädiget worden:

Von Drandorfs Regiement:

4 todt
22 beschediget, darunter ein Lieutenant.

Von Schleinizens Regiement:

1 Schergeant todt.
1 Mußquetierer todt.
7 Beschädiget darunter ein Fourrirer undt ein Corporal.

Manniers Regiement:
2 Beschädigte.
Binawes Regiement:
1 Mußquetierer todt.
1 Trommelschläger todt.
Bosens Regiement:
1 Mußquetierer todt.
13 knechte beschädiget.

Summa:

9 tode, darunter ein Schersand, ein Trommelschläger.
44 Beschädigte, darunter ein Lieutenant, 1 Fourirer und 1 Corporal.

Nachfolgende Officirer und Soldaten so in dem Schloße gefangen worden:

Drandorfs Regiement:
1 Schergeant.
6 Knechte.
Schleinizische Regiement:
1 Obrister Wachtmeister.
1 Haubtmann.
1 Lieutenant.
1 Fendrich.
1 Sergent
1 Feldscherer.
1 Corporal.
3 Knechte.
Maniers Regiement:
2 Haubtleute.
1 Musquetierer.
Bienauens Regiement:
1 Secretarius.
3 Knechte.
1 Capitains Junge.
2 Führknechte.
Bosenß Regiement:
1 Lieutenant.
1 Fourirer.
5 Knechte.

Summa:

31 Gefangene, alß nemlichen und vors erste
1 Obrister Wachtmeister
3 Haubtleute

2 Lieutenant
2 Fendrichs
1 Sergeant
1 Feldscherer
1 Secretarius
1 Corporal
19 knechte, darunter 1 Junge und Zwey Führknechte.

Den 14. seind Ihre Durchl. von Lübiz, ein Fürstliches Hauß, so der Herzogen von Mechelnburgk Frau Mutter Leibgedinge gewesen, wiederumb nacher Plauen, das Hauß zu besehen, geritten und bei dem Geneual L. das Mittags Mahl eingenommen, kegen Abend wieder nacher Lubiz geritten. Der Generalstab lag in Plauen und wurde nur inmittelst der Hoffstab nacher Lübiz geleget, alß aber das Hauß Plauen mit aller nothdurft versehen undt mit Herren Obw. Röhrscheidt unter den Manierischen Regiement zusambt 200 knechten besezet ward, zohe der Generalstab auch nacher Lübiz.

Denselben tag ist adviso einkommen, daß der Bastart Justus Justaphson mit 2000 Pferden bey Erdeberg gehalten, zuschauen, was wir ferner vornehmen würden, Etzliche von Unsern Volcke gefangen bekommen, damit er aber nicht verkundschaffet würde, alle wieder lauffen laßen und sich gestellet, alß sey Er von der Sächßischen Armee.

Weil der ganze Verlauf des Hauses Plauen allhier erzehlet wird, also will nicht unrathsam sein, des Commendanten seine fehler allhier zu referiren. Erstlichen hatte er an nichts mangel, alß nur alleine die mannschafft war etwas geringe, iedoch der Plaz konte sich noch zur noth darmit retten, und etzliche tage auffhalten, aber mich däucht es ermangelte ihm ein wenig an Weißheit.

Vors andere so hatte er nicht mehr alß die Brücke zu wehren, denn bey dem See könte man ihm nichts thun, seinen bericht nach mochte wohl ein Orth im Graben sein, der gar seichte gewesen, so wir aber nicht gewust, und ob er sich schon befürchten müßen, derselbe Orth wäre Uns von den Bürgern gezeiget worden, hatte er doch denselben leichtlichen Verwahren können.

Vors Dritte, Er sahe, daß man nach der Brücken mit den Stücken spielte, kunte daraus leichtlichen gedencken, daß man etwas vorhätte und ihm keine Ruhe laßen würde.

Zum Vierdten, der Wall war hoch undt mit mühe zu ersteigen, und unten im Graben war eine kleine Mauer an den Wall alß eine Fausse breye, hinter derselben Mauer konte er die Brücke defendiren und den Plaz vor der attaqne salviren.

Zum fünfften hätte ihme gebühren wollen, die Brücke anzustecken und abzubrennen, das Thor mit naßen Mist, steinen und andern

zu verschütten, dadurch hätte er Uns das stürmen verbitten sollen. Das meiste war, daß die von der Sächßischen Armada zu Dömiz gefangene knechte stärcker alß die Schwedischen waren und zum fechten keine lust hatten.

Summa, er ließ sich mit den approchiren eine Nasen machen, und meinete, es hätte keine noth, also versahe und verseumete der Herr Commendant seinen Plaz, der nicht uneben ist und gar eine kleine reparation und verbeßerung bedürftig.

Den 15. kam unter wehrender Taffel das Feuer in der küchen an den Schorstein, und wenn es wäre an die Speck Cammer kommen, wäre keine Rettung gewesen, wurde aber alsobald geleschet.

Den 17. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wiederumb aufgezogen und Ihre marche nacher Parchim, eine Stadt Herzog Adolph Friedrichen von Mechelnburgk zuständig, genommen. Ihre Durchl., der Hoff und General Stab seind in die Stadt, eines theils Fuß Volck in die Vorstadt, und das andere auff Dörffer logiret worden.

Die Reiterey aber außer aller raison wurde nacher Goldbergk und da herumb, und also auff etzliche Meilweges von einander einquartieret.

Denselben tag ist ein Königl. Courrierer mit Schreiben zu Ihrer Durchl. nacher Parchim kommen.

Den 18. kam ein Commissarius mit einem Creditif von Erz-Herzog Leopoldt Willhelm zu Parchim an, mit nahmen Bastian Fuß, ein doppelter Cougone, wuste Ihrer Durchl. Titul noch nahmen zusagen, erhielte Audienz, bath in nahmen seines Erz Herzoges, des Obr. Brincks Werburg zu verlegen und außer den Stiffte zuschaffen, denn es schlichen sich viel Schwedische Herrenlose Officirer mit ein, und unter dem praetext spolirten Sie die Straßen und richteten allerley unfug an.

Den 21. bekam der Courirer von Königl. Mayt. seinen Abschied, zohe auch alsobalden davon.

Demselben abend bekam des Erz Herzogs Leopoldi Willhelm abgefertigter Commissarius seine Expedition, nahm darauff seinen weg wiederumb nacher Halberstadt.

Denselben abend kam Ihre Fürstl. Gnd. Herzog Adolpf Friedrich von Mechelnburgk von dem Reichs Canzler Ochsenstirn nacher Parchim, brachte den stillstandt mit sich. Weil man nun den Herzog von Mechlenburg wiederumb von Sandaw abgefertiget, seiner auch allda wiederumb erwartet, und Er von den kegentheil den Frieden begehret, alß hätten Ihre Durchl. mit desto beßern respect denselben können annehmen, aber es halff kein rathen, noch

ermahnen, fuhr meinem Bruder übers Maul, und wann er noch einmal von stillstandt sagete, alle Sacramente solten ihn rühren und solte auch sein Diener gewesen sein und hinführo nicht mehr. Ob es nun nicht reputirlicher, daß er den von kegentheil begerten frieden acceptiret hätte, oder aber denselben hernacher selbsten begehren müßen und aber nicht erlangen können. Wie nachfolgend erzehlet werden soll.

Weil die stadt ziemblich bloß und sonder einzige defese vorsehen ist, auch hinter etzlichen Bergen lieget, alß hatt man denselben tag auff die höhe redoubten, die Campagnia desto beßer zu bestreichen und sich vor einen geschwinden einfall zu hütten, legen laßen.

Den 23. haben Ihre Frstl. Gnd. der Herzog von Mechelburg bei Ihrer Durchl. das Mittagsmahl eingenommen, seind sehr lustig gewesen, woselbsten der Baudißin die Cavalleria mit Sack und Back nacher Goldberg, so er vor einen Paß hielt, zuschicken Order ertheilte; der Fürst von Mechelnburg und alle seine Leute sagten, es wäre kein Paß, halff alles nicht, Sie musten fort.

Den 25. kam ein Trommelschläger von feinde, etzliche gefangene zu begehren. Derselbe Trommelschläger war durchkommen sonder berührung einziges Quartieres, standt auch wohl eine ganze stunde, ehe man ihn annehmen wolte, und hielten 10 standaren Reiter nicht einen Mußqueten Schuß von ihme, aber es hörte kein Mensch. Alß Ich aber nach den redoubten Reiten wollen, habe Ich es gehöret und bin zu ihm geritten, nach der Wacht geschickt und ihn geblendet, in die Stadt führen, auch über 8 tage in Parchim warten laßen, ehe er seinen Bescheid erlangen können. War ein verwegener Geselle.

Den 28. hatt der feind einen Anschlag auf das Haubtquartier Goldbergk, woselbsten er, wann es ihme gelungen, den General L. von der Cavallerie, General Major Dehn von der Cavallerie und unterschiedene Obr. und andere Officirer gefangen bekommen, weil aber der feind auff Streins Quartier marchiret, bekommet der Obr. Strein Allarme, sizet zu Pferde, rücket ins feld, Chargiret, kommen etzliche von den Unsern auch zu Pferde, secundiren den Strein, aber der Feind, wie sie sagen, (bey einen unerfahrnen Generalissimo und verzagten General L. kan man den Leuten viel vorschwazen) wäre zustarck, hätte Mußquetierer bey sich, daß also der Obr. Strein, sein Obl. und Obw. gefangen, und die meisten Reiter zerstreuet wurden, Baggage und alleß salviret, die Cornette alsobalden weggeschicket, welches denn viel Reiter von dem Regiemente mit weg genommen, daß wenig Reiter beym Obr. geblieben. Verstehe nicht, warumb man die Cornette wegschicket, wann alarma wird, wo soll sich der Reiter stellen, und gibt man den Reitern mit aus-

zureißen große Ursache. Und über den Chargiren und Caracolliren vergißet der strein dem General von der Cavallerie des feindes Einfall zu advisiren.

Und ist dieser streich mehrentheils aus der großen sicherheit und geringen kundtschafft endtstanden, denn obgleich der Herr keine kundschafft einholen läßet, so ist drumb keinen General und Obr. verboten, zu nuze seiner Ehre und verhüttung alles unheils etwas auff kundschafft zu spendiren.

Alß nun diese derouta entstanden, kam die ganze Cavallerie bis vor Parchim 6 Meilweges, ehe sie sich sezte oder revange zu suchen gedachte. Da war bey advisirunge alles in Alarme, das ist ein böses Zeichen und eine anzeigung einer furcht und Zagheit, dann wann ein Nagel nur am Hause wackelt, muß drumb das ganze Gebäu zu grunde gehen. Nein, bey der gefahr siehet man einer General Persohn Dapferkeit und verstandt.

Weil nun die Regiementer mit der nacht vor Parchim ankamen, musten dieselben die Nacht bey einen kalten unflätigen Tauwetter im felde halten bleiben. So balden aviso kam, daß der feind dem Strein wäre eingefallen und die Reiterey schon anmarchiret, schickte der Churf. alsobalden zum Schleiniz und zu keinen General Officirer; sobalden der Schleiniz kam, war alle furcht, schrecken und gefahr fürüber, und dieses habe ich in vielen gefärligkeiten observiret.

Mein bruder ritt aber alsobalden hinaus, ließ die halben Cartaunen uff den Bergk führen, und einen laufgraben davor machen, damit dem feinde, wann er etwas weiter tentiren wollen, zubegegnen wäre, aber des feindes Intent war einen einfall zuthun, und nicht die Armee zu attaquiren.

Den 29. wart die Cavallerie gegen den Abend in die Quartiere nahe bey Parchim geleget und der Lauffgraben vollendet. Insonderheit weil man gesehen, daß der feind weiters nichts tentirte.

Des Morgens früh lies der Baudißin der Cavallerie, so in Drecke bis an die knie hielten, sagen, Sie solten Ihre Pferde wohl füttern, er hätte einen anschlag vor auff den feind; was fluchen und Maledeyen sich da erhub, mag ich nicht sagen. Sage den Hundsfot, er soll seine Frau, die H., füttern, sollen wir den Pferden Dreck zufreßen geben. O Vater Abraham, wo bistu, den Arnimb meinend.

Denselben tag haben Ihre Durchl. das mittagmahl bey dem Herzog von Mechlenburgk eingenommen. Ob nun wohl Ihre F. G. der Herzog von Mechelnburgk eine gute beständige resolution von Ihre Durchl. erwartet, hatt doch nichts erfolgen wollen, sondern Ihre Durchl. seind bey Ihrer eigensinnigen resolution beständig verblieben.

Dahero Ihre Fürstl. Gnd. Ihren Abschied genommen ea inten-

tione nochmahls Ihr Heil bey den Ochsenstirn zuversuchen, und wiederumb zu Ihrer Durchl. zukommen.

Den 1. (December) seind Ihre Fürstl. Gnd. wiederumb von Parchimb ausgezogen, und haben Ihre marche nacher Schwerin, von dannen nacher Stralsundt genommen.

Denselben tag hatt man die halbe Cartaunen vom Berge wiederumb auff die Blockwagen geleget.

Den 2. ist alles resolviret gewesen auffzubrechen, aber contramandiret worden.

Den 3. seind wir zu Parchim aufgezogen und Unsere marche nacher Neuhauß gerichtet, woselbsten Ihre Durchl. auff dem Hause logiret, der Hoff und Generalstab ins flecken.

Den 4. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wieder auffgezogen und Ihre marche nacher Perlebergk genommen, Ihr Durchl. Ihr alt Quartier wieder eingenommen, der Hoff und Generalstab in die Stadt einquartieret worden.

Denselben morgen hatt der General Wachtmeister Taube das Bauzische Regiement in Quartier vergeßen und keine order geschicket, so aber nicht zum erstenmahl, sondern etzlichemahl gescheen.

Ihre Durchl. hielten vor Perlebergk im felde so lange stille, biß alle die Artillerie vorbey war, woselbsten der Obl. Hoffmann von den Bauzischen Regiement vorüber geritten, wurde er von Ihre Durchl. gefraget, ob Er marchirte, ja, sagte Er, habe aber keine Order bekommen; nun es ist gut, daß Ihr marchiret, der Schreiber hatt es versehen, es ist deßen Schuldt; also und nachfolgender gestalt können es die Favoriten verderben, sie thun auch die gröbsten Fauten in der weld, und hätte leicht dem Regiement eine gefahr entstehen können, denn der feind war nicht weit von Unß. Auch ohne dem Obr. Schirstet, welchen der Bauer unrecht und durchs Dorff, wo das Baudische Regiement quartierte, ohngefehr führte, ganz wäre verlohren gangen.

Unter andere discourse so Ihre Durchl. in einem schrecklichen continuirlichen starcken regen führte, waren diese auch mit vorgetragen, daß der Pannier wenig gethan hätte, begehrte das Egeln wieder, aber Bose wolte es Ihm nicht geben, und wenn er gleich mit seinen Officirern zusammen kähme, Kriegs Rath zu halten, würde nichts daraus, und wie Sie zusammen kähmen, also schieden Sie wieder von einander. Darauff fang Ich an, das müste nicht sein, sondern Sie müsten etwas schließen, zudeme würde wohl 3, 4, 5 mahl Rath über einer Sache gehalten, ehe man zum Schluß kommen könte, drumb müste der kriegs Rath nicht aufgehoben werden. Der Beschluß war, Ihre Durchl. bliebe bey Ihrer eigensinnigkeit und imaginirte

sich starck, Bose, der arme Mensch, würde Pannier verhindern, das Egeln einzunehmen, man hatt es wohl gesehen.

Ja, wenn man meinen Rath gefolget, wäre nacher Malchim von Sandau aus, dem feinde entgegen, wie gebräuchlichen und nicht von der seite, so ungereimbt, gezogen, hetten wir ihn, wie den kein Zweiffel gewesen, über die Paße Damgarten, Trybesers oder Demin gejaget und das ganze Mechelnburgk occupiret. Ein guttheil von Pommerlande war bereits in Märzins seiner Contribution, dahero hatten beyde Armeen sonder müh und gefahr zusammen kommen, wie auch den Succurs auß Preußen verhindern können.

Aber deßen allen ungeachtet waren die Officirer theils ganz wieder mich, vermeinten die Schweden wären aus den Vesten Örthern der Seekante nicht zutreiben, welches ich wohl auf eine Zeit crediret, aber das war meine Proposition nicht, sondern wolte, daß man Sie vollend in die vesten Orther getrieben, damit Sie sich selbsten darinnen consommiren müsten. Wart aber alles rejiciret und verworffen und von Unsern Officirern nur von Winterquartier geredet, auch zugleich opponiret, wo man sich wieder complettiren könte, allzeit kegen den feind zuliegen.

Ungeachtet oder unerwogen wurden solche discourse geführet, da doch die Regiementer, wann die Quartiere ausgetheilet wurden, etzliche auff 50 Meil Weges von einander zuliegen kämen, und keines das andere secundiren könte.

Zum überfluß wären den feinde alle Mittel sich zu unterhalten, auch sonder gefahr über die Paße zukommen, benommen gewesen. Hätte ersich Fourrage halber nacher Rügen und Usedom begeben müßen, wäre desto beßer gewesen und zu Unsern großen nuzen geschehen.

Vors Dritte hätten wir Unsere ganze Armada von Damgarten bis Demin vor die Päße logiren können, die Contributiones von einem ieden Orthe einbringen und proviant genugsam schaffen können, denn ein ieder, Stadt und Land, hätten viellieber die Contribution geben, wenn Sie nur wären unbelegt blieben.

Vors Vierdte, Rostock, Wißmar, wie auch Lübeck, Hamburg und Brehmen währen von ihnen abgeschnitten und zu Unser advantage zugebrauchen gewesen, Dadurch dem Feind alle Partiererey in Hamburg und Lübeck benommen worden, hätten Malchim, Plauen und Havelbergk zu unserer retraitte gehabt.

Schlieslichen, was hilfft einen Potentaten, wann er gleich gute Winterquartiere giebet, wann Er hernacher keine Dienste von seiner Armee hatt. Wie denn der Churf. zu Sachßen alle Regiementer, so theils nicht mit 100 Mann ins Quartier kommen, vor voll, in dem Er die Regiementer zu Pferde vor 1000 und 1200 Mann, die Re-

giementer zu Fuß aber vor 2000 Mann 6 und theils 7 Monat tractiren laßen.

Den 4. ist Clauß Taube wiederumb mit denen Völckern, so er bey sich gehabt und den Sperreiter über die Elbe zusezen impediren sollen, wiederumb bey Perlebergk zu der Armada kommen.

Wie schöne Advisen haben wir, daß umb eine flochrede 2 Regiementer nach der Elbe gehen und sich von der Armada so weit absondern müßen, da keine lebendige Seele nicht dar gewesen, noch willens gehabt dahin zukommen. Und ist zu verwundern, daß die Regiementer sonder anstos seind wieder zu der Armee kommen, aber die Tauben haben absonderlich glücke. Und weis man nicht, ob er dahin kommen, da man ihn hingeschicket.

Den 5. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wiederumb aufgezogen, und weil man vermeinet, der Feind würde sich Havelbergk nähern und den Paß occupiren, haben Sie Ihre marche auff Havelbergk genommen, der Generalstab ist auffm Dome einquartieret, die Stücke vor dem Dom gestellet, Ihre Dhlt. aber beneben Deroselben Hoffstab in Sandau logiret worden. Ehe nun Ihre Durchl. nacher Sandaw kam, bin ich in marchiren von Ihr und zu meinem Vettern den General von der Cavallerie geritten umb zuschauen, wie er sich logiret hätte, und dar beneben ihn zuermahnen, sich nicht laßen gleich einem Corporal auscommendiren, habe Ihn aber zu seinem Unglück nicht in Quartier funden, seinem Hoffmeister aber meine ermahnung zurück gelaßen.

Denselben tag ist ein kayserl. Abgesandter, Herr George Ludewig Graff von Schwarzenbergk zu Sandaw ankommen und neben das Schloß logiret worden.

Den 6. vor Mittage haben Ihre Durchl. den Herrn Abgesandten in seinem logier Audienz gegeben und in Ihrer Durchl. Quartier mit einander das Mittagsmahl eingenommen, woselbsten starck gedruncken worden, daß kein lebendiger Mensch den General L. Baudißin erwecken können.

Alß wir nun vor Havelbergk ankommen, wie denn die Reiterey den Vorzug gehabt, hatt sich mein Vetter der General von der Cavallerie eine kleine Meilweges von Havelbergk logiret, damit die Cavalleria und Fußvölcker einander desto beßer secundiren könten. Alß aber der General L. gesehen, daß die Cavallerie so nahend an Havelberg quartieret, kömbt er zu meinem Bruder und spricht, soll Ich dem Herrn nicht sagen, der Alte Vetter ist mit der ganzen Cavallerie gar vor die Küche geflogen, das kan nicht sein, Er muß weiter hinaus; mein Bruder saget nichts, ich aber sprach, Ew. Excellenz Ich befinde guth, daß wir nahe beysammen liegen, umb einer

den andern desto beßer zu secundiren, zudeme haben wir schon
liche mahl eingebüßet, und alß Ich wäre Soldat gewesen, hätten
Fouragirer vor aus kegen den feind und nicht zurücke Fouragi
dürffen, wäre auch niemals mannierlichen, und wenn die Regimenter content und zufrieden, könte man es wohl geschehen laßen. Nein Nein, das kan nicht sein, er mus etliche Meilen weiter hinaus.

Und alsobald den 6. Frühmorgens ertheilet er den General von der Cavallerie mit 12 Regiementern und Baggage hinaus zurücken Order, welcher alsobalden und auff seine Verantwortung pariret, auffzoge und 6 Meilweges von Havelberg hinaus nacher (Lücke: es ist Kyritz zu lesen) logiret wieder alle Raison und alle kriegs Regul, denn ie enger man die Armee bei einander halten kan, ie beßer ist die defense und desto geringer die gefahr.

Kegen abend aber fertiget Er einen andern order an meinen Vetter, ja unterschiedene, einen wieder den andern, meldende, daß er adviso (gar zufrühzeitig aber) bekommen, der feind gehe zwischen der Armada bei Havelbergk, sollte mit der Cavallerie eilig aufbrechen und nacher Havelbergk marchiren.

Obschon etzliche sagen wollen, es sey der General von der Cavallerie Ursache an dieser derouta, weil keine kundschafft eingeholet worden; nun war es kein battament della strada, vielweniger ein Partie, sondern es war ein logement, denn Sie zogen mit Sack und Back auff, andere Quartiere zu nehmen und sich weit von der Infanterie zu logiren, zudeme muß der Order alles hierinnen scheinen und ausweisen. Mein Vetter hatt sich wohl auff den General w. Moriz Adolph Dähn verlaßen, aber Sie hätten sollen fechten, denn Sie 10 mahl stärker gewesen, alß der feind. Maßen in anfang nur 1500 Pferde an Sie geseзet und mit Ihnen scharmuzieret, wann die Sächßischen gehalten, der feind sich retiriret, in der marche sie wiederumb hinten attaquiret, bis die ganze feindes Cavalleria ankommen, zwischen die Sächßischen sich gesezet und die 12 Regiementer separiret, zertrennet und bey 4000 Wagen Pferde abgenommen, auch vieler hohen Officirer Ihre Weiber gefangen.

Ohne ist es nicht, der General von der Cavallerie hatt die torto, weil er gewust, daß der feind der Armada folge und nicht 4 oder gar 5 Regiementer in ein Dorff einquartieren laßen.

Der Obriste Schirstet aber, alß er siehet, daß Ihme unmöglichen, wegen des feindes auf den rendevous zu kommen, nimbt seinen Weg auf Fere Berlin, salviret seines Regiementes wie auch von andern Regiementern mehr ihre baggage, und kömbt also ungeschabernacket von dem feind, ist demselben unterwegens eingefallen, etzliche niedergehauen, die Brücke abwerffen und dann fort marchiren laßen,

daß der feind selbsten gesagt, wann sich die Regiementer alle so wohl gehalten, wäre seine Armee ganz geschlagen gewesen, aber den Danck hab, den er davor bekahm, war gar schlecht, bekam nicht ein gutes wort davor.

Also kamen den 7. die Regiementer sehr zerstreuet vor Havelberg an. Ihre Durchl. hielten gleich das Mittagsmahl mit dem General L. in Dom zu Havelbergk, woselbsten der General L. Ihre Durchl. zum drincken nötigte, aber Sie wolte nicht, sagende, es ist iezo keine Zeit zusauffen, es schwanet mir was, man hatt die Cavallerie hinaus gefertiget, weis nicht, was ich darzu sagen soll, nichts desto weniger soff er sich mit dem General Major Tauben rasende voll; alß Sie aber in besten anfange waren, kömbt der General Adjoutant von der Infanterie, Johann Wagner, saget, Gnädigster Herr, es kommen viel einzelne und zerstreiete Reiter auff den Plaz, berichtende, daß Sie geschlagen und zutrennet seind, was soll ich mich mit dem Fuß Volcke verhalten.

Ihre Durchl. so wohl die andern Officirer, so voll alß Sie wahren, saßen alsobald zu Pferde und Ritten zu den Reitern, frageten, wie das wäre zugegangen, kunte aber fast keiner sagen, wie es zugangen wäre, alß endlichen kam der Obl. Bodhausen, zu deme sagten Ihre Durchl., wie habt Ihr es also versehen, wie habt Ihr es gemacht. Ey, fing er an, wir habens also gemacht, daß wir alle werth wären, daß Unß Ew. Durchl. an die windmühle aufhencken ließen.

9 Standaren waren verlohren, die Für Reiter, wagen, Pferde, alles in schrecken durcheinander kamen, daß man nicht wuste, was anzufangen war. Ihre Durchl. war sehr perplex, der General L. rante herumb in Felde und vor den zerstreueten Drouppen, alß ein Toll und voll Mensch pfleget zu thun; da er solte die frischen Regiementer voranstellen und die Zerstreueten hinder die andern, kehrte er es umb, stelte die Zerstreueten Drouppen voraus und die andern hinden, und da er die bataille formiren solte, in nothfall sich zu defendiren, hatte er erstlichen keinen plaz, zum andern wuste er viel was eine bataglia war in voller weise, fing eine Information an, warumb die Reiter nicht fechten wolten. Als nun alles durch einander gieng, wolte der Commissarius Schleiniz seinen Valor zeigen, zohe seinen degen aus, wolte einen Kutschen, der seines Herrn Pferde von Feinde salviret, beute machen, der Kutsche grif nacher seinen Pallasch, Ich meine, Schleiniz sahe nach den Churf. sich umb und steckte seinen Degen geschwinde wiederumb in die Scheiden und ritt davon.

Wie nun diese derouta ergangen, kan ich nicht wißen, einmahl beklagen sich die Officirer, daß Sie keine Order bekommen können.

Ist eine große Charge bey einen solchen generalissimo undt General L. General von der Cavalleria zusein, mich teuchtet gar zu sicher gelebt, hatt viel darzu geholffen; der General von der Cavalleria ist from, ja gar zu from, das macht ihn den Credit und die furcht bey der Cavalleria verlieren.

Also hatt der General seinen Intent erreichet und den alten von der Cavallerie statlichen und nacher Wunsch erdappet und sich der Dömizer last ein wenig darburch benommen.

Ihre Durchl. fragten mich, seind das nicht schöne sachen, was fangen wir an. Gnädigster Herr, wenn Ich das Commando hätte, wolte Ich alsobalden über die Brücke marchiren, die erste Brücke abbrennen, kegen den Morgen die ander auch, die statliche in etzliche 20 Schiffen bestehende provision nacher alten Brandenburgk senden und mit dem tage die Cavallerie nacher Fere Berlin zu den Märzin, so 12000 Man frisch Volck bey sich hat, zu marchiren, Order ertheilen, und dann mit den stücken und Fuß Volck alsobalden folgen. Denn, gnädigster Herr, die beste maniera in der militia ist, dem feind den Succurs zu zeigen und ihn wieder hinden faßen. Wurde aber darauff geantwortet, man könte einen solchen Haubt Paß nicht so verlaßen. Ich replicirte, es ist kein Haubt Paß, und wir würden ihn doch vielleicht mit großen verlust und spott, wie auch kurz darauff geschehen, verlaßen müßen. Und hätten Ihre Durchl. gethan oder gewolt, würden sie sich blind voll gesoffen haben.

Der Ob. L. Hanaw ist gleich auff Partie mit 500 Pferden commendiret gewesen; alß er zurück kombt, findet er sein Regiement übel zugericht und keinen faden von seiner baggage, wie auch alle seine Rittmeister. Der kleine Goldacker wahr mit auff der Partie gewesen, alß er zurücke kam alß ein Avanturirer, befand er sich ziemlicher maßen in der müdigkeit, fing an, Ich wolte mir lieber zum Berlin des tages drey Clystier sezen laßen, alß einmahl auff Partie mit reiten.

Den 8. hat die ganze Armada in voller bataille vor den Dohm gehalten, wie auch die vergangene nacht und des feindes erwartet. Alß sich aber nichts ereignete, ist alles abmarchiret undt durch Havelbergk, weil kein brod, noch nichts zu leben mehr vorhanden gezogen, sich zwischen Sandaw und Havelbergk wieder gestellet und endlichen die Reiterey in die Quartire umb Sandaw gezogen, das Fußvolk aber ist unter den Bäumen unter Havelberg nacher Sandaw zu liegen blieben.

Mein Bruder ist in Havelbergk blieben, den Dohm mit 250 Man besezet, die Redoutter, so vor diesen auffgeworffen wurden, mit etzlichen Mußquetierern wurden auch besezet.

Bey ankommenden Succurs mus man seinen feinde erweisen, daß man sich vor einem solchen schlechten Dinge nicht alsobald läßt abschrecken; denn was ist mir sonsten der Succurs nüze, wenn ich mich deßen nicht gebrauchen will, und ie ehe es geschehen kan, ie beßer es ist; Ich habe mich selbsten erbothen zu Märzin zureiten und ihme der Armada ankunfft zu advisiren.

Aber wurde ganz unrecht befunden, der eine sagte, man könte den Paß also nicht laßen, der Ander, ich wolte Ihre Durchl. umb Land und Leute rahten, ungeachtet deßen allen bin ich zu Ihrer Durchl. geheimen Räthen gangen, ihnen solches auch gesaget und nicht allein alle motiven vorgeleget, auch wie es abgelauffen gar klar gewiesen, sondern auch darbeneben vor augen gestelt, wie daß Ao. 1627 Ich beneben 2 andern Obl., alß Mars und Bodendik, mit 3000 Mußquetierern, alß der König in Dennemarck den Dohm zu Havelbergk kegen Uns Kayserl. manteniret hatte, gemelten Dohm zu attachiren, waren hinüber commendiret und mit verlust 300 Man, ohne die Beschädigten, wiederumb zurück geschmißen worden, aber die guten Leute wißen davon wenig, zudeme sizen sie in großer furcht, daß Ihnen das Rathen bisweilen vergehet.

Etzliche Schiffe mit allerley victualien waren auf der Havel, die wurden nicht alleine nicht weg geschaffet und in salvo bracht, sondern man gab auch den Soldaten nichts darvon, so in 14 tagen keinen bißen broth gesehen, und war meine meinung, die kauffleute nacher Leipzig zu verweisen, alle victualien, wie der Feind hernacher that, unter die Soldaten theilen, und wann die mögliche Zahlung nicht hätte können erfolgen, die kauffleute auff eine andere Zeit verweisen zulaßen, aber es wurde vorgegeben, es stünde dem Churfürsten von Brandenburgk zu, da doch der kauffman sonder lieferung der wahren vom Churf. nichts begehren könte. Zudem hatte der Churf. von Brandenburgk viel lieber gesehen, wir hätten die Schiffe spoliren und sein Land zufrieden gelaßen. Mich teuchtet, der General Commissarius Schleiniz hatt sein profit darbey, oder ist ein verdacktes freßen darunter verborgen.

Den 9. kegen abend kam der feind vor Havelbergk, scharmuzirte mit Unser Wacht, so aufm und vor dem Dohm hielte, attaquirte die redoutte, Paßirte also Reiter und knecht über die Brücke, daß etzliche durchs Waßer sezen und mein Bruder, der General Wachtmeister, kaum die Auffzug Brücke in die höhe ziehen können, daß nicht freund und feind zugleich in das Städtl. kommen seind.

Gleich alß der feind ankombt, wird abgelöset, und weil der feind so geschwinde ankommen, haben die Drouppen, so ablösen sollen nicht wieder zurücke gekont, sondern auch auffm Dohme und also alle

500 Man droben bleiben müßen, mit 2 Obw. und andern Officirern, so auch den abend noch mit den Pannier accordiret und auf Parola herüber gelaßen und die knechte untergestecket worden. Es hatt aber mein Bruder den Obw. Coßboten befohlen, in den graben, wann es finster, vor den Dohm sich nacher den Städtl. oder auff Meser zu reteriren, denn schon Schiffe, Sie überzuführen, bey der Hand geschaffet wahren. Aber der feind hatt sich alsobalden unten an die kleinen Fischer Häuser logiret und ihnen, herunter zu marchiren, verhindert, zudeme haben eines theils knechte angefangen zu meuteriren, und also die Officirer, wie auch die andern knechte zu accordiren gezwungen, wie denn der Ort zu halten unmüglich war.

Als man sich nun in das Städtl. Havelbergk salviret, die Brücken auffgezogen, hatt man angefangen, den Orth, so viel alß möglichen und die Zeit leiden wollen, zu verwahren, eine Blendung auff der Brücken machen und gute Wacht stellen laßen.

Den 10. hatt der feind Zwey Häuser in Havelberg angezündet und in die Asche geleget.

Denselben tag bin Ich in Havelbergk geritten, umb meinen Bruder die Posto zu verlaßen zu vermahnen und abzuziehen, den General L. helffen dahin zudisponiren, denn es kein Orth zuhalten sey, aber nichts helffen wollen, ob Ich schon ihme gezeiget, wie wenig wir mit der Kayserl. Armada damahls gerichtet, denn wer jener seiten wäre, hätte das vantaggio und wäre Meister. Weil ich nun nicht gewußt, wo meines Brudern Quartier gewesen, hatt der Obr. Zehm geschrien, Reit weg, habe kaum eine Mauer erreichen können, ist eine halbe Cartaunen kugel kommen, daß der Unflath herumb gefahren; alß Ich hernacher mit dem General L. heraus geritten, kombt eine kugel, nimbt einem knechte den kopff weg an unser seiten.

Den 11. früh morgens seind Ihre Durchl. von Sandaw naus nacher Havelbergk geritten, den General L. so in der kalen Post, die nicht zuhalten stunde, und es ein Majeor mit Commendirten Volcke gar wohl versehen können, und meinen Bruder umb krieges Rath zuhalten außer Havelbergk fordern laßen.

In diesem actu hatt man des General L. große Imprudentiam und geringe wißenschafft spüren können in deme, weil er eine solche Posto alß ein General L. manuteniren wolte.

Alß Sie nun eine halbe stunde heraußer seind und dem Obr. Trandorf das Commando darinnen gelaßen, läst der feind anlauffen und Canoniret das Ding, und kömbt mit einen großen geschrey, lauf, lauf, in das Städlein, bekombt den Obr. wie auch andere Officirer und Soldaten gefangen. Lief außer dem Städtl. wo ein Absatz herumb, und bemächtigte sich der Pforten, außer welcher die Unserigen

sich salviren solten. Also wurde der Obr. übereilet, denn er der Post in so kurzer Zeit nicht kundig war, ob nun wohl der General L. und mein Bruder per poste zurücke geritten, ist doch alles geschehen gewesen; hernacher man kriegs Rath wieder zu halten angefangen.

Darauf kömbt der General L. von den Fuß Volck, sagende, nun sch. Ich in Unsere reputation und glück, nimbt ein Regiement zu Pferde, alß ein Narr, Havelbergk zu entsetzen. Die knechte aber haben geruffen, sch. an Galgen, wisch den A. an die Seule.

Denselben tag ist der Märzin mit seinen Regiementern alß General Wachtmeister vor Sandaw ankommen und sich neben den Sächßischen Regiementern in bataille gestellet und ist die ganze Armee bis den andern tag in Campagnie halten blieben.

Den 12. seind Ihre Durchl. mit der ganzen Armada aufgebrochen und Ihre marche nacher Neuhauß genommen, der General L., so sich in der retirade finden sollen, war der erste vorhin ins Quartier.

Alß nun ihre Durchl. gar spath ins Quartier kamen, stunde der Baudißin im Quartier, sagende, hier, da und dort mus man wachten stellen, des feindes einbruch zuverhütten. Ja, sagten Ihre Durchl., in Quartier ordonniren ist leichter, alß bey der ritirada zusein, undt war sehr herbe. Baudißin merckte es, wolte nicht zur Taffel kommen.

Da hatt man ein wenig wieder angefangen zu marchiren und zu logiren nacher rechten order fein enge beysammen.

Damit erwiese der General L. gar sehre, daß er nicht alleine nichts von Fußvolcke verstehet, sondern auch keine gefahr erkennen kan, denn zu Havelbergk hatte es vielmehr gefahr und sonder respect, alß in der retirada mit respect, ließ die Taffel decken, sezte sein silber auff, meinete er wäre in der Posto gar sicher, der feind bekam alles weg.

Den 13. seind Ihre Durchl. wiederumb auffgezogen und nacher Jericho marchiret, Ihre Durchl. wurden ins kloster, der Hoffstab in die umbliegenden Häuser, der Generalstab ins Fleck logiret. Frühmorgens alß Ihre Durchl. zu Pferde geseßen und auß den Quartier geritten, haben Sie funden 2 halbe Cartaunen, 6 andern stücke, 12 Kugel Wagen, 1 Mörsel und etzliche 20 Wagen mit munition und kein einiges Pferd dabey, da war lachen teuer, was rath, fingen Ihre Durchl. an, man mus ins Quartier schicken und die Pferde holen laßen. Inmittelst kamen wohl ein hundert Pferde querfeldein geronnen, so von der kirize Unordnung davon kommen wahren, musten alle herbey, und sich einspannen laßen. Der General Zeugmeister Johann Mannier war alt, ein Junges weib, fuhre vor aus, die stücke, so nicht folgten, blieben stehen und gaben Ihre Durchl. viel mühe, daß oftermahls dieselben erst umb 8 Uhr des Abends in kal-

ten Winter ins Quartier kamen, darauf ich den Feld Zeugmeister einen guten Verweis geben und vor Unglück sich zu hütten, gewarnet, deßen er sich höchlichen bedancket, und bey den Stücken verblieben, bis Sie alle in die marche gerichtet wurden.

Den 15. haben Ihre Durchl. Dittrich Tauben Hoffmarschallch und Dam Vizthumb, General Majorn nacher Sandaw gefertiget, einen stillstandt mit Leonhardt Torsten Sohn u. Axel Lillen zu tractiren.

Denselben tag ist Zeitung kommen, wie auch der Pannier selbsten geschrieben, er wäre in einnehmung der Werber Schanze begriffen, könte auf diesesmahl keine antwort geben.

Eodem ist die Werber Schanze übergangen und wieder in des feindes hände kommen, der Capitain, so darinnen commendiret, wurde untern Regimentern ausgelesen, und der ander, so darinnen lage, wurde herausgenommen, hatt aber keinen Schuß gethan, ist auch beym feinde blieben und seinen Ehrlichen nahmen vergeßen. Der Capitain gehöret unter des Herren Feldmarschalls Regiement, sein Lieutenant berichtet, er habe einen schuß gethan, alsobald sey es ihme von dem Capitaine verbothen worden, sagende, er wollte accordiren, obschon der Lieutenant ihme zum fechten ermahnet, hatte es nicht helffen wollen.

Ihre Durchl. wolten ihn köppen, aber alsobalden hencken laßen, mich teuchtet aber, es verblutet sich wohl, und kan ein Hundesfut ehr alß ein Rechtschaffner kerl dieser Örther perdon und gnad erlangen, denn es bittet immer einer vor den andern, hilfft auch einer den andern.

Den 16. wurde in kriegs Rath geschloßen, eine Schiffbrücke bey Tangermünde schlagen zu laßen, wurde auch alsobalden daran angefangen.

Den 17. wurde gemelte Schiffbrücke ganz fertig und drüber zuführen angefangen.

Den 19. kamen Dittrich Taube u. Dam Vizthumb wiederumb nach Hauß, brachten ja etwas von dem stillstande, aber sonder Fundament, und ist nur betrug mit ihnen, den Schwedischen, die rechte wahrheit zubekennen, auch hatten die Schwedischen uns zu Voppen große Ursache, denn wir begehrten den stillstand, wann Sie in Flore und in glücke waren, sobalden aber eine Caquade von den Unserigen begangen, vergeßen war, gaben wir Ihnen kein gutes Wort mehr.

Den 20. kam der Brücken Meister nacher Jericho, zuvernehmen, wie er sich, wans Eiß gehen möchte, verhalten solte; alß er in Je-

richo ist, kombt das Eiß, führet etzliche Schiffe weg, und ruiniret also die Brücke.

Den 21. ist der Trompeter, so man zu Sandaw umb Panniers resolution zurück zubringen, zurück kommen, berichtet, daß Pannier etzliche puncta noch difficultire, worauff man sich zur marche fertig gemacht.

Den 22. seind Ihre Durchl. mit Dero ganzen Armada wieder auffgezogen, und Ihre marche nacher Rattenaw genommen, ist alles in Rattenaw, die Mußquetierer aber auff die nächsten Dörffer logiret worden, die Reiterey ist eines theils in Ihren Quartieren liegen blieben, die andern aber haben advangiret.

In wehrender marche haben wir unterschiedene Dörffer sehen brennen und ist zu verwundern, daß man kein medium finden kann, solches zu verhindern und zustraffen.

General Major Taube solte bey der Cavalleria sein, war aber stets beym Churf. undt lud die krancken auff die wägen und halff feuer leschen. Innerhalb 15 Monaten habe Ich ihn nie bey seinen flügel marchiren sehen. Bey des Friedländers Zeiten mußte das Regiement, bey welchen das feuer auskam, die ganze marche den nachzug haben und in keinem Dorffe, sondern an Zäunen logiren.

Also sind wir nacher vielen Consultirens innerhalb 9 tagen von Jericho aufgezogen, wäre beßer gewesen, man hätte alsobald meinen Rath gefolget und von Havelbergk abe, alsobalden nacher der derouta nach Fere Berlin marchiret, hätten wir 1200 Mußquetierer salviren können; denn Havelbergk ist nicht zu mainteniren, wie auch den feind wieder gefaßet, daß ihme nacher Magdeburg zugehn, die Mittel endfallen wären.

Oder aber dem feinde Thür und Thoren aufzumachen und nacher Magdeburg gehen laßen und dann zuschauen, wiederumb hinder ihn zukommen; Dieses Ich praesente des General Commissarius Schleinizen und Jungen Burgsdorff gerathen; der Schleiniz alß ein tieffsinniger Man sagte, ja, also solte man Ihre Durchl. umb Land und Leute bringen. Du armer Schleiniz, Ich geantwortet, wie wiltu dem feinde solches weren, er wird es thun und keinen verlaub bitten, alß auch in wenig tagen hernacher geschahe und er seine marche in Thüringen al dispetto di nostra Armata genommen. Wir hätten aber den feind nicht verlaßen, sondern fleißig und beßer acht auff ihn geben sollen.

Und wenn man allzeit 14 tage eine marche zu resolviren gebrauchen oder nennen will, ist Uns das ganze Kayserthumb zu kleine, verlieren die Edele Zeit, ruiniren muthwilliger weise Land und Leuthe geben den feinde mittel sichzuversinnen, in seinen Posten sich zu ver-

sichern und in allen gute Order zustellen, erkennet auch endlichen durch die lange Zeit Unsere desseins, vorhaben und große fähler. Hergegen nehmen Unsere knechte abe, das Commissariat ist ganz schlecht bestellet, wird kein proviant geschaffet, und wann Ihre Durchl. Ihre sachen nicht in eine beßer Ordnung stellen, dürffte dieselbe in große gefahr kommen.

Wir haben in den 34 Wochen nicht einen Paß manuteniret, haben Magdeburg, eine Haubt Vestung hinter Unß gelaßen wieder alle Kriegs Reguln, In Summa Unser krieg ist das rechte Conterfey des Dänischen krieges, Gott gebe nur nicht, daß Unserer krieg auff die maniera ablauffe.

Den 23. seind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und nacher Jarliz marchiret, hatt alles in einem Dorffe gelegen, die meiste Cavallerie aber meistentheils umb Rattenaw, der General von der Cavallerie und General Major Dähne sind in Rattenaw blieben.

Denselben tag ist adviso kommen, daß der Obl. Unger die Schanze zu Fereberlin wieder verlaßen müßen, denn der feind zu starck auff ihn gesezet, und glaube Ich, wenn er nicht also starck umb Succurs angehalten, wir wären nicht auffgezogen, und weil wir so lange stille gelegen und den Paß Fere Berlin nicht nicht nehmen wollen, wäre es beßer gewesen, an der Havel und der Elbe die ganze Armee zu logiren und auff des feindes Actiones acht zugeben. Aber bey einer solchen langen und verdrieslichen deliberation verlieren wir viel schöne tempi und herliche mezzi.

Denselben tag ist Märzin mit ezlichen Regiementern nacher Fere Berlin advanziret.

Den 24. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armee wieder auffgezogen und nacher Nawen Ihre marche genommen. Ihre Durchl. seind beym Bürgemeister, der Hoff und Generalstab ins Städtl. einlogiret worden.

Der Obriste Stechaw, Bose und Milva, so Magdeburg den Sommer über blocquiret gehalten, haben Order bekommen, abzuziehen und zu der Armee zu stoßen. Aber Sie erwarteten der Order nicht, sondern kamen mit voller flucht zu Wittenberg zu der Armada, denn Sie wurden von Pannier gejagt, verfolget und ziemlichen geängstiget.

Den 25. nach gehörter Predigt seind Ihre Durchl. wiederumb auffgezogen und Ihre marche nacher Fere Berlin gerichtet, weil aber das fleckl. zu klein, alß hatt man Ihre Durchl. auff einem Dorffe bey einem von Adel, das Dorff hatt geheißen Teichen, drey Viertel Weges von Fere Berlin, den Hoffstab aber in das Dorff logiret. Der Generalstab aber ist in Fere Berlin blieben.

Es ist ein ganzer Bruch durchs Land, in welchen die Leute des Sommers Hew machen, hatt viel warme Quellen, so in keinen Winter zufrieren, wenig erzu Paßieren seind, auch etzliche starcke Ströhme, so unterschiedene Mühlen treiben; durch gesagten Morast, forn an den flecke ist ein Strohm, vor den Strohm Pallisaden gesezet; auff den Dam, so auff beyden seiten mit graben versehen, ist eine schanze, ferner ist wiederumb eine nausgemachte Schanze und denn am end des Dams ist eine höhe, so den Dam ziemblich commendiret.

Der feind hatt beyde Chancen inne, alß nun der Obl. Unger, weil ihn der feind überfallen wollen, seine baggage auff Spandaw gefertiget, mit hülffe etzlicher Brandenburgischer knechte, Alß ihn die Schwedischen aus der Post herausgetrieben, sich der Post wiederumb bemächtiget, einen Rittmeister sambt etzlichen knechten gefangen bekommen.

Denselben abend hatt ihn der feind wiederumb aus der Schanze gejagt und dieselbe besezet.

Alß nun etzliche Regiementer nacher Fere Berlin zu marchiren, wie auch die andern dahin zufolgen Order bekamen, promittirte der General L. Kraut und Loth und stücke alsobalden zuzufertigen. Welches aber nicht effectuiret worden, sondern erst den andern tag anhin gebracht und die Chance beschoßen worden.

Von dieser seiten hatt es ein flecke auff einer kleinen höhe, vor dem Städtl. und dem Morast einen starcken strohm, über denselben ist eine auffzug brücken.

Den 26. seind Ihre Durchl. aus Ihrem Quartiere nacher Fere Berlin geritten, die gelegenheit des Orthes zu besichtigen, haben bey dem gerichte auf einer höhe stille gehalten und den Spiel mit halben Cartaunen mit zugesehen. Nacher etzlichen wenig schüßen, so der Constable glücklichen und sehr gewiß gethan, auch 6 Persohnen erschoßen, unter andern dem einen das Gemächte zusambt aller Zugehör, alß wäre es mit einem Scheermeßer herausgeschnitten, abgeschoßen, auch noch in der Schanze gelegen, die knechte die Posto verlaßenund ausreißen wollen, aber der Obl. Unger war Ihnen mit seinen Dragonern aufm Fuß nach, bekam also einen Capitain mit vielen knechten gefangen. Da habe ich gesehen, wie die knechte angefangen auszureißen, hatt der Constabel mit den 4 halben Cartaunen auff der seiten des Dammes geschoßen und keinen knecht schaden gethan, so höchlichen zu verwundern gewesen, denn die halben Cartaunen kugeln nur Zwey gute schritte von Ihnen weggangen, offte auffgeschlagen, und ohne schadeneiniges Menschen.

Alsobalden hatt man die zwo halbe Cartaunen bis in die Mittlere Schanze advanziren laßen und ziemblich gewiße Schüße auff den

feind gethan, unten am Berge jenseit und am Ende des Dammes hatt der feind noch eine ziembliche starcke mit Pallisaden ausgemachte Chance und auff derselben 4 kleine stückle, auch 8 halbe Cartaunen und feldschlangen gepflanzet, mit denselben auff die Unserige den nach Mittag bis Abends gespielet, aber wenig schaden gethan; dem feinde aber seind wohl etzliche 100 Mann geblieben und endlauffen. Zulezt hatt der feind oben auff der höhe eine batterie aufzuwerffen und mit 12 Pfd. stücken zuspielen angefangen, wie denn eine kugel durch 4 Fähnle knechte gelauffen und einen Trommelschläger, so lag und schliff, den kopf weggeschlagen, und sonsten keinen Menschen keinen schaden gethan, sondern vor Otto Friedrich von Harrach, Monteverd und mir liegen blieben. Kegen den Abend hatt man die stücke wiederumb zurücke geführet, beyde Chancen rasiret, weil aber Unser Intent war, hinüber zugehen, wäre beßer gewesen, alle 7 halbe Cartaunen an die äuserste Schanze zu den andern zuführen und den feind von den Berge zuschißen, wie er den schon gewichen war, und einen festen Fuß in des feindes Chanze unten am Berge gesezet und da alsobalden Reiter und Fuß Volck so eilig und so viel alß immer möglichen gewesen advanziren laßen. Zudeme so ist der feind noch 16 Meilen zurück gewesen, und etzliche Völcker so 8 Meilen einen tag marchiren müßen, anhin gefertiget, Resolution blos ermangelte.

Aber es ist Unsere stette gewohnheit, wann Uns Gott gleich ein advantage auff Unserm feind bescheret, wißen wirs nicht zu exequiren, sondern verliehren alle gute tempi schlaffender weise.

Den 27. alß des feindes Volck gesehen, daß wir die Schanze verlaßen, haben Sie sich deroselben wiederumb genahet, darhinder logiret, mann hatt aber mit halben Cartaunen, so in flecke auff der höhe gestanden, ziemlichen feuer nach ihn gegeben, aber wie man gesehen, daß es die Mühe nicht verlohnet, hatt man zu schißen auffgehöret.

Den 28. ist von beyden theilen kein Schuß geschehen, es hatt aber der feind in der Schanze die Brücken wiederumb angefangen zu repariren.

Ihre Churf. Durchl. seind zum Märzin zum mittagsmahl geritten, woselbsten das leid versoffen wurde, Baudißin starrede Bliz vol, welzete sich alß ein Narre auf der Erden in der Stube herumb; alß er einsten auffstunde, sagte er zum Joachim Schleinizen, so nüchtern, ist dann niemand der den Schleinizen ein pahr Ohrfeigen giebt. Schleiniz antwortete, die leid ich nicht; darauff der Baudiße auffgestanden, den Schleinizen gehälset, und es wäre so böse nicht gemeinet, sich wieder auff die Banck gesezet, herunter gefallen und bey der Banck alß eine volle Sawe liegen blieben.

Denselben tag kam ein Drompeter von feinde wegen etzliche gefangene, derselbe wurde bey Uns behalten, und ein Trommelschläger hinüber geschickt.

Den 29. seind Ihre Durchl. umb des aufbruchs halber zu deliberiren und alles erstlichen in Order zustellen, nacher Fere Berlin geritten. Alß wir bey meinem Brudern zu Mittage eßen, kömbt dem General von der Cavallerie Post, daß der feind mit 200 Pferden dem Chur Brandenburgischen Commissario Leonhardt von Bredaw aufs Hauß gefallen, denselben mit der Convoie und dem Rumormeister niedergehauen.

Der General von der Cavallerie wie auch der General Major Dähne seind alsobalden von Tische aufgestanden und selbsten nach den Quartier geritten, welches unrecht war, denn auf eine solche schlechte Sache selbsten zu Pferde zu sizen, ist spötlichen, solte man nicht einen Officirer die Warheit zu recognosciren ausgefertiget haben, stunden auch alle beyde also eilig von Tische auff, und gleich alß in einer furcht und schrecken wurden beide so weis alß ein tuch.

Nacher eingeholten bericht hatt sichs befunden, daß es Unser eigene Reiter gewesen von den Lüneburgischen, seind auch etzliche darvon erdappet worden. Der Commissarius hatt um sein leben gebethen, aber nichts erhalten können. Alß mein Vetter zurücke kommen, und wir alleine gewesen, hab Ich ihme einen harten verweis geben, wie Ich sie dann alle beyde nicht habe wollen auslaßen, aber nichts bey ihnen erhalten mögen; schemet sich der Herr Vetter nicht, praesente so vieler Colonelli ein solches schrecken zu seiner eigenen vergogna zuzeigen, er wird ja wißen, wie er seine wachten bestellet, und ohne avisirung deroselben, maßen nur 3 Dämme zu Paßiren und der feind anderer gestalt nicht zu Uns kommen könte, keine gefahr zu vermuthen gewesen.

Wenige tage zuvor haben etzliche Reiter gesagtes Commissarij Hauß geplündert, Ihre Durchl. haben den Herrn von Merbergk selbsten befohlen, die thäter, weil Sie von seinem Regiement gewesen, bey höchster Ungnade zuverschaffen und zustellen, aber es bleibet wohl darbey. In commendiren seind wir eifrig, aber in exequiren schläfrich.

Den 30. seind Ihre Durchl. mit Deroselben Armada wiederumb aufgezogen; alß wir nun in der zurück marche begriffen wahren, hatt der Obl. Unger, so an den Paß Fere Berlin liegen blieben, die Brücke abgebrandt, endlichen aber ist der feind so starck kommen und Ihn, gesagten Obl. zurücke getrieben, daß er sich auf die Reiterey reteriren müßen, so den feind wiederumb zurück poussiret.

Als nun Ihre Durchl. eine meil weges marchiret, kömbt der General von der Cavallerie aufwarter einer, mit Nahmen Curt von Sahlen, mit aufgesperten maule und erschrockenen herzen, berichtende, der feind sey schon mit viel 1000 Mann übern Dam, und hilte der Dam noch voller Volck, er könte nicht mehr reiten und säße ihme der Hase gewaltig in Bosen, machte gleichsam durch seine Narrederey daß 3 stücke gelöset und die marche eingestellet wurde. Da sahe man eines Narren bericht und des General L. geringes Judicium und wißenschafft des krieges, der General von der Cavalleria wie denn einem General L. von Rechtswegen auch gebühret, bey der retirada zusein, war mit dem General W. Dähnen mit 15 Regiementern zurücke, gar klar und ausführlichen. Drumb ist wohl zu observiren, weme man zu dem Generalissimo, umb adviso zubringen, fertige, denn ein solcher Esell kan viel in einer Armee schaden und schrecken bringen. Wurde also der Generalstab ins nächste Dorff einlogiret. Ihre Durchl. aber ritten nacher eingenommenen Mittag Mahl, da die furcht und schrecken versoffen waren, bey den General w. Morazini nacher Nawen und nahmen Ihr Quartier daselbsten wie vor.

Den 31. kamen etzliche Regiementer nacher Nawen, wurden nacher Spandaw zu, wie auch die Reiterey auff die Dörffer logiret. Der Generalstab aber hatt in Nawen Quartier genommen.

Den andern Morgen seind etliche Welschen kommen, in mein Quartier einzulogiren, habe alsobalden meine Diener, deren etzliche 30 gewesen, mit Brügeln zusammen bekommen, aber die Herrn Cazi Culeseri gingen bei Zeiten davon.

Anno 1636.

Den 1. Januarij ist die ganze Cavallerie bey Nawen weg marchiret und jenseit Quartier genommen.

Den 2. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee wieder aufgebrochen und nacher Spandaw marchiret, etzliche Regiementer zu Pferde seind denselben tag durch marchiret, die andern aber seind zwischen Nawen und Spandaw in Quartier blieben, hatt den ganzen tag über die maßen geregnet, auch die ganze marche nichts nüze gewesen. Die baggage aber, so den gepaßierten Regiementern zuständig, seind des nachts durchpaßieret. Der Hoff und Generalstab seind in Spandaw einquartieret worden und machte der Obriste erstlichen difficulteten den ganzen Stab, wie nicht mehr als billich einzulassen.

Die Artillerie ist auch mit durch marchiret und jenseit des Passes sich gestellt.

Den 3. haben Ihre Durchl. das Mittagsmahl auff der Vestung bey den Obr. Curt Burgstorf eingenommen, und seind die Regimenter zu Fuß und zu Roß denselben tag, ausgenommen, die die Wacht gehabt, durch marchiret, die baggage des nachts darauf gefolget.

Denselben tag ist der General von der Cavallerie ins Hauptquartier kommen und sich beklaget, daß man ihme die Order erst denselben morgen gesendet, da doch der General Adjoutant beym General L. gewesen und umb Order angehalten, aber nichts erhalten können, sondern denselben laßen wiederumb naus zur Cavallerie reiten, als er aber hinaus ist, fertiget der General L. einen Ordonnanz Reiter, der das Hauptquartier nicht finden können, dahero die Order verzogen worden; also wohl bestalt führen wir Unsern kriegk, und zu allen überfluß fraget ihn der Adjoutant, ob er was zu befehlen hätte, er wolte wieder zu den Regiementern, nein, saget er, ziehet nur hin.

Den 4. seind Ihre Durchl. mit etzlichen Regiementern, weil Artillerie und der Generalstab vorhin nacher Bernaw gewesen, von Spandaw aufgezogen und nacher Bernaw marchiret, und daselbsten Quartier genommen.

Den 5. kam Ihre Fürstl. Gnd. Herzog Adolf Friedrich von Mechelnburgk zu Bernaw wiederumb von den Reichs Canzler Ochsenstirn zurücke. Weil Ihre F. G. aber wiedrumb etzliche neue vorschläge, so der Canzler in den Friedenschluß mit Inseriret haben will, mitgebracht, alß ist solches nicht angenommen worden, und seind Ihre Durchl. bey Ihrer einsmahls übergebene resolution zu verbleiben resolute gewesen.

Denselben tag haben J. F. G. bey Durchl. zu Sachßen zu Mittage und Abends geßen.

Den 7. seind J. F. G. unverrichteter Sachen von Bernaw wiederumb abgezogen, mit vermelden, es wäre ihme leid, daß er nichts beßeres verrichten können.

Wundere mich über die maßen, daß man den Herzog von Mechelnburg, der nichts liebers als daß die ganze Sächsische Armee zugrunde gerichtet würde, wüntschete, zu solchen tractaten, und nicht einen andern gebrauchet.

Eodem seind Ihre Durchl. von Bernaw mit Deroselben Armee wieder aufgezogen und zu Steinferen, die Infanterie aber zu Schönbeck das Nachtlager genommen.

Der Generalw. Märzin aber ist mit 10 Regiementern umb Barnaw, er aber vor seine Persohn in Bernaw liegen blieben und den 8. hernacher gefolget.

Den 8. seind Ihre Durchl. mit deren bey sich habenden wenigen Regiementern wiederumb auffgebrochen und nacher Templin marchiret. Ehe nun Ihre Durchl. nacher Templin kommen, haben Sie vorhingeschickt zuschauen, was die ausgefertigten Regiementer vom feinde gebracht, denn man nicht wuste, wo der feind war; alß der abgeschickte ins Quartier kommen, findet er den Baudißin und Märzin rasende voll unter der Banck liegen, sonder leben als bestien.

Den 9. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee zu Templin stille gelegen.

Denselben tag ist adviso kommen, der feind marchire übern Fere Berlin Dam, der Sächßischen Armee den Paß auff Altenbrandenburgk abzuschneiden u. Magdeburg zu proviantiren, aber es war falsch. Kegen abend aber kam adviso, wie auch in wehrender marche nacher Templin, der feind sey über die Havel gesezet, laße eine schiffbrücke bey Werben verfertigen, und sein Intent sey, nacher Magdeburg und denn nacher Meißen zu gehen, wie sichs denn in Effect also ausgewiesen.

Nun war die marche nacher Templin, wann es nur alsobalden und bey guten Zeiten wäre geschehen, nicht böse, aber so war es viel zu spat, zudeme machte die zu Fere Berlin begangene Caquade dem feinde einen muth, wenig auff Uns zu paßen, wie denn gemeiniglichen geschicht, wenn man seinen feind ganzer 4 Wochen frey ledig läßet, sondern ihme etwas zuthun gebe, oder sich an ihn hange und ihme seine desseigna durch die praesenz verhinderen. Und ist die Caquada zu Fere Berlin wohl zumercken, denn wenn man mit einer Resolution, wie kriegs gebräuchlichen, wäre darauff gangen, wir hatten nicht allein den Dam emportiret, sondern die wenigen Regiementer, so jener seiten des Dammes gestanden, auch in Confusion gebracht und den feind dadurch ein ziembliches schrecken eingejaget, wie dann etzliche Regiementer des feindes 8 Meilweges marchiren müßen und in höchster Eil, damit die andern zu secundiren.

Zudeme muste sich der feind nicht anders imaginiren, alß der Dam wäre verlohren, denn er auff der seiten auff einer höhe etwas auffwarf, den Dam zur seiten, wann es zum ernst kommen solte, zu flankiren. Wie dann keiner auff den Hügel zu Ende des Dammes sich vor Unsern stücken sehen laßen durffte. Alß aber der feind sahe, daß wir Uns abermahl laufeten und keine resolution fasten, machte er auff bemelten Hügell eine batterie und etzliche stücken, Unserer ankunfft zuerwarten.

Weme nun diese verzögerung beyzumeßen, ist leichtlich zu errathen, und wann auch auf diese Weise der krieg solte continuiret werden, würde es auff Ihrer Durchl. seiten auff ein tami ablauffen.

Denn im fall gesezet, der feind gehe auff Magdeburg, wie er gar wohl thun kan, ist doch wenige Beßerung zuhoffen, wenn Unsere Völcker heimkommen ins Churfürstenthumb, iedoch wäre es beßer, es geschehe von den Unsrigen, alß vom feinde, denn Sie müsten Dienste noch darvor thun.

Es will aber gleichsamb dahin zusehen sein, daß den beyden Churf. die übel disciplinirte Armee von den Hälsen geführet und zu den recreuten gelde vnd Dero nothwendige verpflegunge desto beßer mittel an die hand könten geschaffet werden.

Und wäre dieser marche nacher Templin gar nicht undienlichen gewesen, wenn man nur bey Zeiten wäre auffgezogen und Unsere in güten gehabten vantage zunuz gemacht, wann wir aber allzeit über eine Marche 3 Wochen deliberiren wollen, so gehet es selten nüzlichen abe.

Es sizet der General L., siehet von weiten, was der feind thut, was er aber seiner Pflicht halber thun soll, ist er ganz stille darvon. Und solte nichts mehr auff den feind tentiret werden, alß die Zeit über geschehen, wird der feind Uns noch beßere Poßen machen.

Den 8. seind 3 Compagn. Dragoner unterm Obl. Haubizen aus großer Bitte und sollicitiren Herrn Generalw. Märzin nacher Altenbrandenburg gefertiget worden, auf des feindes Actiones achtung zugeben, und alsobalden zu advisiren.

Den 9. hatt sich der General L. bei den Märzin in Templin sehr voll gesoffen und alles, bis er ausgeschlaffen, in suspens blieben, auch alle auff Order warten müßen. Haben Ihre Durchl. zugered und gebethen, den General L. seines vielen sauffens und geringen Verrichtung halber einen guten verweis geben zulaßen, Ihre Durchl. haben geantwortet, wils ihme Teutsch sagen, obs geschehen, weis Ich nicht, auffs wenigste ist keine beßerung darauf gefolget.

Den 10. seind Ihre Durchl. von Templin wieder aufgezogen und Ihre marche wieder zurücke genommen, und seind in Schönbeck, wie auch der Hoff und Generalstab und die ganze Infanterie einlogiret worden.

Den 11. seind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und das Nachtlager mit den Hoffstab zu Bisenthal genommen, der Generalstab aber auff ein ander Dorff quartiret.

Ihre Durchl. haben aus diesen nachfolgenden Ursachen die marche wieder aller Officirer meinung, denn Sie alle gerathen, die Armee an die Havel und Elbe zu logiren und auff des feindes Actiones achtzuhaben, nacher Templin vorgenommen. Ich habe das Kayserliche Volck zu mir gefordert, welches, wie auch meines, nicht zu, sondern abnimbt, derowegen will hochnöthig sein, etwas zu tentiren und den feind entweder sich zu reteriren oder zuschlagen zwingen. Ja, wenn

es 3 Wochen eher und vor Havelbergk wäre geschehen, hätte man was stattliches richten können, damahls aber war es viel zuspate. Und wäre viel beßer gewesen, man hätte der Officirer meinung, wie ob-stehet, gefolget, alß nacher einer solchen spaten resolution erst nacher Templin zu marchiren.

Denn einmahl ist es spöttlichen genugsam, auch gar nachdenck-lichen, daß man den feind also lange in ruhe gelaßen und zugesehen, daß er die Werber Schanze, da wir nur 3 Meil Weges mit der ganzen Armee und mit einer solchen macht gelegen, und es gar wohl verhindern können, uns vor der Nasen weggenommen.

Ziehen also wieder zurücke sonder wißen, wo und an welchen Orthe der feind ist, oder was er thue, und ist leichtlichen nicht er-höret worden, daß man bey einer so starcken Cavallerie weniger nachricht vom Feinde habe, alß in Unser Armee.

Wann Pferde zu Templin auscommendiret sein, ist es umb-sonst, und ohne einige nachricht und gefangene gewesen.

Was hätte man nicht aufn feind tentiren können, wann wirs nur recht angefangen, auch noch izo recht anfingen, die resolutiones zu beßerer eilfertigerer und vernünftigerer Execution sezten; mit Fere Berlin hatt mans gesehen, was Irresolutiones und lang-sames Beginnen vor nuzen gebracht, und wäre den Obristen, so an-hin commendiret worden, die Stücke und was Sie bedürftig, mit-gegeben, und die von dem General L. ihnen gethane promesse ge-halten worden, hätte man den Paß gar leichtlichen erhalten, auch den feind ziemlichen schaden thun können, denn der feind war nicht dar, sondern viel Meilweges zurücke.

Nun läßet sich gleichwohl fragen, warumb seind wir nicht fort-gangen, weil wir schon so weit advanziret gewesen, und gleich auf Havelbergk zugangen und den feinde gefolget, ihme erstlichen den Paß über die Havel benommen, die Werber Schanze wiedrumb erobert, Ihme seine Schiffbrücke ruiniret oder eine andere über die Elbe schlagen, oder aber auch den feind an der Elbe halten und fortzugehen dadurch verhindern können, wäre er fort gangen, hätte man die Schiffbrücke zuschlagen gute mittel bekommen.

Wären wir nun über die Elbe kommen, hätte der feind keine einzige retirade gehabt, alß auff Magdeburgk, doch mit gefahr, und wenn man rechnen will, den weg von Templin bis nacher Halle, worüber wir 28 tage zugebracht, und denn die Zeit, welche wir haben müsten, nacher Havelbergk zukommen, so wäre unmög-lich gewesen, daß der feind einzige Intention auff die Impressen, so er wegen Unserer Unvorsichtigkeit und groben nachlässigkeit ge-macht, faßen können.

Die Brücke zu Wittenbergk ist zu consideriren gewesen, man hätte dieselbe besezen müßen, und die ruinirten Regiementer die straße, so wohl die Elbe battiren laßen, und wäre meines ermeßens zu wüntschen gewesen, wie mein Bedenken auch vor Havelbergk desgleichen gegeben worden, dem feinde wiedrumb in die Eisen zukommen, denselben, damit er nicht seines gefallens gehen kann, wo er will, aufhalten und ihn zu folgen, denn das Vorbügen bringet keinen fortel noch Nuzen. Der feind mus die Örther, so von geringer Importanz besezen, dadurch wird seine Armee geschwächet und feind doch von keiner gefahr oder Einnahme gesichert, iemehr er nun seine Armee schwächet, ie weniger ist er bastante zustehen.

Den 9. ist adriso kommen, zwischen Tangermünde, Jericho, Rattenow und Brandenburg sey es ganz sicher, und wüste man derer Örther von keinen feinde; den 8. seind wir zu Templin gewesen, ob wir den feind nicht hätten erholen können, ehe er war über die Elbe kommen, wie dann an der Elbe eine Schiffbrücke zu bauen, niemand erweren kann, aber alles zuspäthe.

Den 11. ist der General Wachtmeister Märzin mit 10 Regiementern von Templin aufgezogen und seine marche nacher Wittenbergk genommen, woselbsten die Einlogirung wie vor beschehen.

Den 12. seind Jhre Durchl. von Bisenthal wiedrumb auffgezogen und Jhre marche nacher Bernaw genommen.

Den 13. ist Jhre Durchl. zu Bernaw stille gelegen, der General L. aber mit 4 Regiementern zu Pferde dem Märzin gefolget.

Denselben tag hatt man, insonderheit der General L. adviso bekommen, der feind gehe über die Havel bey Havelbergk, verfertigte eine Schiffbrücke bey der Werber Schanze, umb die Elbe zu Paßiren, solches auch dem Märzin anteuten, wie auch nicht alzuleichte gläuben, warnen laßen.

Mich deucht aber, wir hätten es wohl selbsten große Ursache, nicht zuviel zutrauen, denn wir ja über den vielen trauen nichts gethan, alß Unßer Armee ruiniret, da herkegen der Generalw. Märzin mit so wenigen Völckern einen fuß in Pommern gesezet, eines Haubt Paßes sich bemächtiget und etzliche Örther eingenommen, und alles sonder stücke und andere Zugehörungen.

Ob man sagen könte, ja wäre die Sächsische Armee gewesen, worauf der feind ein wachendes Auge haben müßen, und dadurch, anderer Orther zu gedenken, ihme wäre benommen worden, Märzin würde nicht viel gethan haben. So ist doch gar leichtlichen darauff zu antworten, erstlichen hatt er erwiesen, daß Jhme seines Herren Dienst eiferiger angelegen sey, alß die Unserigen gethan, so nur mit auszehren Städte und Dörffer ihre Zeit zubracht haben, zum andern hatte

er alles unter wehrenden tractaten gethan, und wann der feind sich nicht gescheuet, er es gerne impediret und verhindert hätte, wie er denn einsmahls vor sich außer Stettin gethan und einen anschlag auff Garz gemacht; wie nun der feind in anzuge, werden gleich die Posten außer der Schanze zu Garz abgelöset; alß der feind das spiel vernimbt, meinet er nicht anders, es sey denen in der Schanze sein anschlag entdecket worden, reteriret sich in ziemlicher Confusion wieder nach Stettin.

Ich beklage nochmals sehre, daß man bey einer solchen großen Cavallerie nicht beßere Zeitung von des feindes vornehmen einbekommen kan, und glaube Ich, des Generals von der Cavallerie frömmigkeit und Hurenleben viel daran schuld ist. Verläßet sich auff den Generalw. des Lincken flügels der Cavallerie, Moriz Adolf Dähnen, einen überaus unglücklichen Soldaten, und der in den fünff Jahren, weil er Chur Sachßen gedienet, alle Jahr einmahl, wo nicht bisweilen zweymahl abgesezt, gefangen und spoliret worden. Wie er den zu Scopa Ao 1634 geschmißen wurde, alle seine baggage verlaßende und salvirte nur seine Hure.

Den 5. kam Zeitung er wäre zu Fere Berlin übergangen, den 12. kam Zeitung, daß er eine Schiffbrücke zu Werben über die Havel und Elbe bawen ließe. Nachdeme sich nun der General L. 15000 Thlr. auf advisen die Zeit über spendiret zu haben, berühmen thut, erweiset sich gar wenige advantage und halte Ich solche discourse vor lauter Carpezonaden.

General Major Dähne proponirte man solte Ihme 1000 Pferde und 1000 Dragoner, die Elbe zu paßieren geben, er wolte besser achtung auff des feindes action geben, alß viel Regiementer, denn kömbt der feind an mich, so kan Ich mich sonder schimpf retiriren, gehen aber viel Regiementer hinüber, so müßen Sie stehen oder schimpflichen reteriren, werden Sie getrennet, so ist die Armee verlohren; 1000 Pferde wie auch 1000 Dragoner trennet man so leichte nicht, zudeme so müßen alle die Regiementer auff das Corpus der Armee warten, können nichts Haubtsächliches vornehmen. Inmittelst aber gehet das Land darauff und wird vergeblichen ruiniret, aber sein begehren wurde nicht angenommen, sondern giengen 14 Regiementer zu Pferde über die Wittenbergische Brücken nacher Dieben und nacher Bitterfeldt; war auch ragioneuole, 1. ist der Dähne ein unglückseeliger Soldat; zum andern waren Sie nicht capace, eine macht aufzuhalten, es hatten die 14 Regiementer genugsam zuthun, die Invasion des feindes in Meißen zu verhindern. Glaube, wenn der feind, alß Pannier, sich vor dem Schloße nicht aufgehalten, sondern gleich fortgangen und die 10 Regiementer in Meißen nein gejaget.

Die Summa des krieges ist nachfolgender maßen componiret:

Der Herr ist des krieges ein kindt,
Sein General L. Blaudert in Wind,
Der Commissarius ein unverständig Rind,
Vorsichtiger und verständiger Leute rath keine statt find.

Oder

Der Herr ist des krieges nicht kundig,
Sein General L. noch unmündig,
Der Commissarius ein grobes Rind,
Keiner Soldaten Rath statt find.

Weil der General Major Stephans mit etzlichen Völckern in Pommern, daßelbe zu defendiren, ankommen, alß will Pannier nacher Magdeburgk mit seiner Armee marchiren, wie er denn zu Werben über die Elbe paßieret.

Die Besazung in Stendal hatt sich nacher Gardeleben reteriret. Weil der feind nun auff der seite ist und den gewaltigen Paß der Elbe zwischen Uns hatt, man auch alle mittel den feind hinden oder forn zufaßen, theils aus eigensinnigkeit, theils aus Unwißenheit verlaßen und verloren, so sehe Ich kein ander Mittel, alß man bewerbe sich noch umb eine Armee, den feind eine diversion zu machen, wie denn Herr Feldmarschall Hazfelt schon Order empfangen, welcher auch schon in Westphalen angelanget, und wird in kurzen etwas von ihme zuvernehmen sein.

Wir aber mit Unserer Armee müßen nicht schlaffen, sondern Unsere sache ein wenig beßer Ernsthafftiger und vernünftiger angreiffen, und nicht alle herrliche gewünschte tempi so schändlichen verliehren.

Den 14. seind Ihre Durchl. mit Ihrer bey sich habenden Armee aufgebrochen, und nacher Spandaw marchiret, woselbsten Ihre Durchl. zu Brandenburgk in Persohn gewesen, und Ihre Durchl. zu Sachßen auff die vestung logiren und herrlichen tractiren laßen.

Den 15. seind Ihre Durchl. nach gehaltener Mittags Mahlzeit mit Chur Brandenburgk wiederumb auffgezogen und das Nachtlager auff einem Dorffe mit nahmen Kizin, der Fürstin zur Zine gehörig, genommen.

Den 16. seind Ihre Durchl. wiederumb auffgezogen und zu Altenbrandenburgk ankommen, der Hoff und Generalstab in die Stadt, die Reiterey nacher Wittenbergk zu, das Fußvolck aber und die stücke jenseit der Stadt logiret worden.

Den 17. weil die Artillerie Pferde müde gewesen, auch viel knechte und Reiterey zurück geblieben, seind Ihre Durchl. zu Altenbrandenburgk stille gelegen. Heute Abends kam ein Fourir Schüze von den Obl. Mizschlof aus Barby, berichtende, daß 16. Regimenter zu

Pferde mit etzlichen Dragonern in Barby ankommen wären, den Mitschlof zur Auffgebung ermahnet, begehrte Succurs. Berichtete darbeneben, daß etlich commendirtes Volck, so in Calbe gelegen, wäre gefangen worden.

Heute hat der Obl. Unger mit seinen Dragonern nacher Wittenbergk zu marchiren Order bekommen.

Meines Brudern meinung war, den Mitschlaf abzufordern und nacher Rasirung der Schanzen zu Barby ihn nacher Wittenberg zu legen, aber der General L. sagte, was solte Ich den Paß also verlaßen, das wäre ein schöner Rath.

Zu einem andern hatt er gesagt, der Hundsfot Mitzschlof ist stolz, er mag sich wehren. Ist ein herlicher discours von einem General L. Mitzschlof wehrte sich nicht, verlohr Regiement, Fähnle und seine Persohn wurde gefangen nacher Schweden geführet.

Heute haben der General L. und Märzin geschrieben und Ihrer Durchl. advisiret, daß der feind um Calbe und Magdeburgk sich befinde, Sie wüsten von keiner fernern desseigno nicht.

Denselben tag ist Bericht einkommen, daß Gardeleben auch über und in des feindes Hand sey. Desgleichen daß die Magdeburger einen Ausfall gethan und des Dähnens sein Regiement fast ganz ruiniret haben. Die Standaren haben sich auff das Hauß Egeln reteriret.

Den 18. seind Ihre Durchl. mit Dero annoch bey sich habenden Armee aufgezogen und Ihre marcia nacher Pölzigk genommen, und weil die Stücken einen andern und unrechten weg gezogen, seind Ihre Durchl. spat ins Quartier kommen.

Den 19. seind Ihre Durchl. zu Pölzigk still gelegen, und die nachkommenden knechte undt Reiter erwartet.

Denselben morgen früh seind Zeitung kommen von Schößer zu Gommmern, Ihrer Durchl. Ambthauß, daß Mitzschlof gefangen, Barby mit stürmender hand eingenommen, ist nichts, hat sich nicht gewehret, sondern in Hembde gefangen worden, habs Ihnen prophezeiet, der feind würde zu einer Thür, die Ich ihme zuzumauern gerathen, in die Posto kommen, so auch geschehen, wie auch die meisten knechte niedergehauen und gefangen worden.

Er der Obriste Mitzschlof hatt thöricht gethan, sich mit einem ganzen Regiement in einem solchen schlechten Orthe stecken zu laßen, denn die Equipalance ist nicht dar, der Orth war zuschlecht fortificiret, wie Ich denn den Ingenieur vor meine Persohn zurede gesezet und ihme einen verweis gegeben, daß Er also albere Fortificationes aussteckete, hatt er sich auff den General L. beruffen, der wolte es also haben.

Denselben tag empfingen Ihre Durchl. schreiben von den General. L. Baudissin, daß er sich wolte an die Mulde, so bey Dieben fleußt, legen und auff des feindes action achten geben, wäre wohl sein tage daselbsten liegen blieben, ehe ihn der feind da suchen oder molestiren sollen, denn er durch andere wege ins Churfürstenthumb gehen und den feind sich viel näher und beßer zeigen können, wann er sich nicht gefurchtet hätte. Schreibet zugleich auch, Ihre Durchl. werth) Dittrich Tauben (der Fuchsschwanz ist ein halben Thlr. solten die Cavallerie führen und commendiren, und den Vitzthumben die Infanterie versehen laßen, da doch der General von der Cavallerie in praesentia und bey Ihrer Durchl. in der marche wahr, könte es einem Närrischer träumen.

Generalw. Taube aber verständiger alß der General L. sagete, wie soll Ich das verstehen, Ich bin an den General von der Cavallerie gewiesen. Ich gläube das Männele hatt lust, mich mit dem General von der Cavallerie zusammen zuhezen.

Ich trau dem Märzin, sonsten würde es schlecht bestellet sein jenseit der Elbe, und ist der Märzin in ziemlicher gefahr mit dem General L. etwas zu communiciren, denn seine Sachen sehr verdächtig, auch trefliche odioso discourse von ihm geführet werden. Baudißin, Märzin, Maus wie Mutter, einer verstehet so viel als der andere, habe wohl ein absonderliches Absehen auf ihn gehabt, aber der Effecto erweiset nichts, und ist mehr geschrey als wolle bey ihm.

Man hatte alle guarnisonen in den Örthern und Pläzen, so man eingenommen, abziehen, Convoiren und gütlich tractiren laßen und in vergeblicher Hoffnung gelebet, sie würden sich gütlichen accomodiren, aber es war eine vergebliche Hoffnung, und alle Unsere actiones den frieden Schluß zuwieder, welcher klärlichen vermag, wer nicht will, derselbe muß Ihn acceptiren und annehmen, und wann man Sie nur hätte wieder das Haus Sachsen in soviel Monaten nicht zu dienen, schweren laßen. Aber also haben wir einen rechten tändel krieg geführet, und hatt der feind unser nur gespottet, keine knechte abziehen und convoijren laßen (gleich wie wir ihm gethan) sondern niedergehauen und als gefangene tractiret, in Summa nur kein Mensch muß nichts wißen.

Und weil Sie alle gütliche Mittel ausschlugen, wahre man ihnen keine discretion zuerweisen schuldig, zudeme, was will endlichen werden aus Unserm Teutschlande, wann ein jeder Forestier kommen und Unß leges, frieden zumachen, vorschreiben will. Solcher gestalt und wann es solte erduldet werden, dürften wir in ewige Esclaverie kommen und Uns keines friedens in ewigkeit zugetrösten haben, denn es würde niemahls kein mittel gefunden werden, einen ieden den

frieden nach seinem Begehr oder Vortheil zu schließen. In der Resolution wird blos gefehlet, hätten wir die gefangenen Völcker untergesteckt, die Officirer nacher Leipzigk ins Castello geschickt, hätten wir in 10,000 Mann Unsere Armada gestärcket und den feind dargegen sehr geschwächet! Aber wann die kaze mit der Maus spiehlet, so entläuft Sie. Die einigen Gedancken der gütte hatt alles verhindert, und Uns aufs Narrenseil geführet.

Den 20. seind Ihre Durchl. mit Ihrer Armee nacher Wittenbergk aufgebrochen und des Abends gar spate daselbsten ankommen und ins Schloß, der Hoff- und Generalstab in die Stadt einquartieret worden.

Den andern Tag haben Ihre Durchl. andere stücke von 8 Pfd. anstatt der halben Cartaunen von walle zu Wittenbergk nehmen und zurechte machen laßen.

Den 22. haben Ihre Durchl. bey der Fürstin zur Zinne das Mittagsmahl gehalten. Denselben tag seind die Regiementer zu Fuß, wie auch die Regiementer hinter der Stadt weg, und über die Brücke marchiret. Der Obr. Schneider, der Obr. Zehme, das Leib-Regiement zusambt den freyfähnle haben in Wittenbergk zu verbleiben Order bekommen.

Wie auch Hanaw, der Obr. Strein und Haubiz alß Obrl. von etzlichen Compagnien Dragonern seind nacher Zerbist, daselbsten zu verbleiben, commendiret worden.

Den 23. seind Ihre Durchl. aufgezogen und das nachtlager zu Cempergk genommen u. die halben Cartaunen alle wegen bösen weges zu Wittenbergk stehen laßen.

Den 24. seind Ihre Durchl. nach gehörter Predigt mit Dero Armee wieder aufgebrochen und Ihre marche nacher Dieben genommen. Als wir daselbsten ankommen, ist der General L. starrend voll gewesen, Ihre Durchl. seind zu Ihme in sein Quartier geritten, abgeseßen und in die stube gangen, woselbsten Sie alle hohen Officirer in vollen Schwarme gefunden; der General L. wolte dem Churf. mit gewalt den Capot aufknöpfen und zum sauffen obligiren, haben aber nicht gewolt, seind mit wiederwillen aus dem Quartier gangen, zu Pferde geseßen und nach den stücken geritten. Der General L. ist auch zu Pferde geseßen und alß ein Toll Mensch dem Churf. nachgeronnen kommen, wie auch der General Major Wilßdorf ganz voll und Ihre Durchl. so hoch gebethen, von Ihren Pferde abe und auf seinen grawen zu sizen, so der Churf. erstlichen ausgeschlagen, aber auff sein so inständiges anhalten endlichen darauff geseßen und nach den Quartier geritten; auff den morgen aber hatt der General L. seinen weißen Hengst wiederholen und dem Churf.

einen andern gesand. Der General L. hat an Churfl. Drchl. so gehenckt, daß er Sie fast von Pferde herunter gezogen, solcher maßen, wie oben gemelt, hatt er den Paß über die Mulde zu defendiren gemeinet.

Wundert mich, daß der feind die beyden Brücken Wittenbergk und Torgau nicht ruiniren laßen, so er gar wohl thun können, und sonder gefahr. Denn die Wittenbergische Brücke sehr übel gelegen und auch übel zu manuteniren gewesen. Es mangelt dem feind nur an addresse, und daß einer ihme nur bericht thäte von unser Armee und vorhaben, Er solte gewislichen vielmehr thun, und wären die vorstädte, wie auch die Stadt leichtlichen in Brand zu stecken.

Die Regiementer, so 14 tage jenseit der Elbe gelegen, haben nichts tentiret, noch vor 3 Pfennige nuzen geschafft.

Denselben tag ist Ihrer Durchl. Cammerdiener mit nahmen Moriz Hahn von Leipzig kommen und 102 wagen und stück Pferde mitgebracht.

Den 25. seind Ihre Durchl. mit Dero Armee auffgezogen und Ihre marche nacher Hohenleine, einem Dorffe genommen, und hätte man denselben tag eine ziembliche kriegs Expedition thun können, weil der feind aller gefangenen außage nach von Unß nichts gewust, wir auch gar zeitlichen bey Delizsch ankamen, aber nichts thun ist und bleibet unsere stete gewonheit. Hier haben Ihre Durchl. nach ablegung des Capots praesente aller Ihrer Generals Officirer aus freyen stücken angefangen zu mir zureden, hätte Ich Ewren Rath gefolget und den Leipziger kreis und den rendevous, wie ihr damahls in anfang vermeinet, angestellet, stünde es beßer umb mich, und wann Ihr mir, zu seinen Greral Officirern redende, werdet ferner also schlim rathen, werdet Ihr den Röm. Kays. und mich umb Land und Leute rathen, dieser und jener fahre euch auff die köpffe, Er hatt mir beßer als Ihr, (ob er schon keine Condition), gerathen.

Damit aber nicht die Favoriten sich offendirten, doch der rendevous zu Leipzigk mus auch sein.

Den 26. seind Ihre Durchl. wiederumb aufgezogen und Ihr Nachtlager zu großen Küzel, einem Dorffe genommen.

Denselben tag ist Märzin mit 10 Regiementern, so bey Bitterfeld gelegen, wieder zu der Armee gestoßen. Ferner sagten Ihre Drchl. (in Gegenwart der General Officirer), was meinet Ihr, daß der feind thun wird?

Gnädigster Herr, er wird über die Saale gehen und warten bis wir hinüber kommen, er weis, daß wir mit Unsern Sachen nicht gros eilen. Darauf sagten Ihre Durchl., gehet der feind über die

Saale, so nehme Ich ihme Magdeburg weg, hatt aber wohl noch etzliche Monate angestanden.

Denselben aben dist Order ertheilet worden, daß alle Regimenter zu Pferd sollen 2 stunden vor tage aufm rendevous sein, damit man mit dem tage vor Halle sein könte, denn der feind nicht anders gemeinet, die kaysерl. Regimenter wären wegen etzlicher discordanz von der Armee weg, mit dem Chur Sächßischen vermeinet er wohl durch zu kommen, wie er dann nicht ein fußbreit weichen wurde, wann wir allein mit ihm zu thun hätten.

Den 27. seind die Regiementer umb 11 Uhr noch aufm rendevous gehalten, der Märzin hatt etliche wenig Regiementer genommen und kegen Halle advanziret, und daß die andern alsobalden folgen solten der Verlaß gewesen.

Umb 11 Uhr haben sie alle noch auffm rendevous gehalten, und kein einziges advanziret, ungeachtet Märzin zu unterschiedenen mahlen schickte und drumb anhalten ließe, wie auch endlichen der Obr. Winß die Kayserl. Regimenter, wann die andern nicht marchiren wolten, advanziren zu laßen, selbsten kommen. Darauf advanzirten sie.

Daß habe Ich gesehen, daß die Obr. mit Ihren Regiementern marchirten und erwiesen dadurch, daß Sie es beßer alß der General L. verstunden, und an dem Orte wären Sie keine nüze, aber Obr. und Generalw. Taube hielten sich, sonder raison wiederumb auff.

Der General L. aber ritte mit dem Churf. wiederumb zurücke ins Quartier, wieder alle raison und billigkeit, zu seinem eigenen Spotte.

Und läßet sich das thun fast ansehen, alß bemühete sich der General L. den Märzin alß einen Kayserl. Officirer zu engagiren und Hernacher in der Patsche stecken zu laßen. Den General Adjoutanten von der Infanteria Wagnern fenget der General L. an hart zuzureden, warum habt ihr mir gestern die parola nicht bracht; Ich habe gemeinet, saget der Adioutant, Ew. Excell. wären bei der Cavalleria und nicht in Quartier bey der Infanterie; er schwiege so stille, wie ein mäußle.

Habs Ihrer Durchl. gesagt, Sie darauf gelachet und weiter nichts gethan.

Denn wieder alle Raison muste die Cavallerie auff den rendevous halten, also ward die herrliche Advantage, so wir auff den feind gehabt, muthwilliger weise und bösen Commando halber verloren.

Als nun Märzin vor die Stadt gerücket, ist er mit etlichen Reitern in die Stadt gesezet, den feind mit 200 Mußquetierern auff den marckt stehend funden, einen Rittmeister vom Lüneburgischen Regiement Commendiret, die Mußquetierer zu Chargiren, er wendet sich

aber mit sambt den Reitern und gehet durch, der Obr. Burgstorf aber spricht den Reitern zu und Chargiren die gesagten Mußquetierer, worauff sie sich alsobalden gefangen geben und accordiren. Besagter Rittmeister ist unter den Lüneburgischen Regimentern unter den Herrn von Warbergk.

Der Pannier hatt gleich decken und die speisen aufzutragen befohlen, aber keine Zeit gehabt, sondern weichen und uns das Mittagsmahl hinterlaßen müßen.

Darauff ist man alsobalden nach dem Thore über die Saale gerücket, woselbsten der feind Unß statlichen zurück getrieben, aber doch endlich weichen müßen.

Daß wir also den feind über 2 Ströhme denselben abend gejagt, und ist der Obrl. Unger mit seinen Dragonern, biß das Fußvolck ankam, inmittelst dahin geleget worden. Der Pannier aber hatte gleich das mittagsmahl im gülden Ringe am marckte bestellet, woraus zu sehen, daß er wenig von seinen feinde gewust, welches die Herren Sächßischen Officirer zu sich genommen und nach gehabter mühe daselbsten mahlzeit gehalten.

Der General L. wuste sich nicht hönisch und unnüze genugsam auf den Rendevous zu machen, und alles in des Churf. praesenz, daß der Märzin mit dem feind sich nicht engagirte, und was des Blaudern mehr war, da wir doch albereit adviso hatten, daß des feindes ganze Cavallerie schon über die Saale und jenseit in bataille stünde, und mit Cavallerie sonder Infanterie in der stadt nichts anzufangen wäre.

Summa Summarum, wann die Leute nicht in praesentia sein, so redet der General L. viel, und ie weiter wir vom feinde seind, iemehr er weiß, und ie näher zum feinde, ie weniger.

Den 28. seind Ihre Durchl. mit der Infanterie und Artillerie von großen füzel einen Dorffe 2 Meilen von Halle, auffgezogen und ihre Marche nacher Halle genommen, Ihre Durchl. sein dalsobalden in die wage, der General und Hoffstab in die Stadt einlogiret worden.

Sobalden nun Ihre Durchl. in die Stadt sind kommen, haben Sie die Posten selbsten beritten und in augenschein genommen, auch alsobalden hinter dem Schloße, wie auch jenseits der Brücken die stücken stellen und auff den feind, so hinter den Weiden gelegen, feuer geben laßen.

Also hatt man den feind 24 stunden Zeit gelaßen, ehe man ihn attaquiret oder zum graben Empeschiret.

Da nun die Infanterie bey der Landwehre vor Halla ankam, wurden alsobalden 2000 Mußquetierer Commendiret, die Posten zu

besezen, so der General L. selbsten, (eine Heroische Action von einem General L.) durch die Stadt auff die Posten geführet.

Wie er dann außer der gefahr gar eifrig ist, wie auch der General M. von Rechten flügel; aber in der gefahr bekombt derselbe die Colica und das Bauchgrimmen.

Und thue Ich mich sehr verwundern, daß der feind nicht mit seiner ganzen macht auf den Märzin, der keine stücke und kein fußvolck und nur 10 Regiementer zu Pferde bey sich gehabt, in werender zeit, alß der Churfürst noch zurücke war und keine hülffe von Fuß Volck schicken konte, gegangen und denselben attaquiret, hätte er ihn gewislichen bis an die Mulde, ja wohl gar hinüber getrieben, inmittelst aber hätte der feind mit etlichen Regiementern nacher Leipzig, Weißenfels und dero Örther gehen, der Obr. Gall mit seinem Regiment Dragonern, wie auch den Ramstorf mit seinen Regiement zu Pferde, so nacher Halla commendiret gewesen, aber wegen des feindes starcken anzug daselbsten nicht halten können, sondern sich über die Brücke (welche Sie gar wohl und zu Nuze der ganzen Armee ruiniren und anstecken können, gleich vom Feinde beschahe) reteriren müßen, ausblündern, ruiniren und zertrennen können, ehe die Armee nacher Wittenbergk kommen wäre. Und hätte man die Brücke zu Halla ruiniret, der feind wäre nicht über die Saale gesezet, denn er keine retirade alß wiederumb nacher Kalbe nehmen können, welches ihme denn unsere eilige ankunfft ziemblichen Confusion geben sollen.

Ihre Durchl. gedachten denselben tag, gehet der feind über die Saale, so nehme Ich ihn Magdeburg weg.

Meiner einfalt nach, sagte Ich, thuet Er Ew. Durchl. mehr schaden, wenn er nüber gehet, alß wann er hüben stehen bleibet. Denn stehet er, so mus er schlagen, die Cavallerie ist statlich, und alles Volck zum schlagen willig, so in die länge aber keinen bestand haben möchte, drumb wär mein Rath, man sehe, wie man sich an ihm hänge und ohne schlagen nicht laße; darzu hatt er keine retuitte, gehet er hinnüber und brennet die Brücke weg, wie auch geschehen, so hält Er Ew. Durchl. mit Ihrer ganzen Armee auf und ruiniret das ganze Thüringer Land, und hätten Ew. Durchl. meinem Rathe gefolget und die Regiementer in der marche zusammen ziehen laßen, hätte viel unheil und verwüstungen verhüttet bleiben können, auch Ihre Musterung unter Magdeburg angestellet; ja, sagten Ihre Durchl. die Leipziger Musterung hatt auch sein müßen, gestunden aber darbey, daß es wohl wäre gerathen gewesen, aber Ihre Fehler zudecken und zu endschuldigen, gaben Sie mir dieses zur antwort. Ich meinestheils gedachte aber, wie Ihre Durchl. vermeineten Magdeburgk einzunehmen, in meinen sinn solches vor ganz unmöglichen. Ursach ist

dieses, der Churf. ist mit sehenden Augen blind, straffet keine Caquaden, läßet alles ungestraffet hingehen. Welches denn alle Officirer gar hartnäckig macht, insonderheit die gröbsten, die andern aber werden verdroßen darüber.

Und halte ich gewis davor, wann Ihre Durchl. fünff Nachfolgende Puncta nicht remediren, so dürffen Sie einen elenden krieg erleben.

1) Erstlichen alle Officirer Ihre Charge beywohnen und die derselben nicht abwarteten, cassiren oder straffen laßen, denn Dittrich Taube, der General Major von Rechten flügel kömbt niemahls zu seinen Regimentern, sondern hanget den Churf. am Halse.

2) Das Commissariat ein wenig eiferiger zu bestellen und zu rechter Zeit proviant zuüberkommen, an ordnung thun laßen, könte nicht schaden.

3) Mit Ihren Pagen, Dienern und Hoffleuten des krieges halber nichts zu communiciren, denn Sie bringen es wieder unter die leute, wie schon etzliche mahl geschehen.

4) Diejenigen zu erkunden, welche keine Condition bey der Armee haben, was würden oder standes sie seind.

5) Und denn vors fünffte, fleißigere kundschafft einholen zulaßen, und was drauff spendiren.

Und dürffte endlichen das ganze Werck ein schlechtes Ende nehmen, wenn man nicht bey Zeiten remediren wird.

Und ob schon etzliche meinen, Sie haben den Churf. einen großen Herlichen Dienst gethan, daß Sie den Soldaten das Winterquartier so zu Waßer gemacht, aber nun wird mann es sehen. Und haben es die kayserl. Herrn Generals so bund versuchet, wann Sie einen nuzen daraus ersehen können, Sie es auch gar wohl practiciren sollen. Aber es kan nicht sein, wie denn auch nicht alleine die Menschen, sondern auch Hundt undt kazen dieses krieges solcher gestalt müde seind.

Die Armee ist nunmehr bey die 32 Wochen im felde, wißen auch noch nicht, wenn Sie in die Quartiere rücken sollen. Der feind hatt die Quartiere ziemlichen ruiniret, von etzliche Monat Soldt darff man nicht sagen, unangesehen die Lieutenants und Fendriche waßer sauffen und ziembliche noth leiden müßen. Es muß aber gleichsere remediret werden, will man anders die Armee nicht laßen zu grunde gehen. Alles mein Rathen hatt nichts gegolden, nichtsdestoweniger aber ist Ihre Durchl. der schade auff mein rathen in die hände kommen.

Vor unserm Leipziger dem ganzen Lande ganz schädlichen und der ganzen Armee nachtheiligen rendevous habe Ich gerathen, anstatt der 36 Regimenter an iedes Orth 200 Man zufuß zu werben, Patenta zuertheilen und die reformirte Officirer so von

feinde herüber gangen, zu employren, und der furknechte in fallender Noth sich zugebrauchen, denn im felde nehme keine Armada zu, sondern alle abe, ist verlachet worden.

Der Chur Fürst selber hatt die gröste mühe mit den stücken, ist beym an-, ausspannen und marchiren, machet aber nur faule Officirer, sein General von der Artillerie sezet sich in Wagen, fehret mit seiner frauen vor den stücken her, kommen sie nach ist es guth, kommen sie nicht, so bleiben sie gewiße stehen. Da mus denn der Churf. das beste thun, daß sie fortgebracht werden.

Inmittelst und unterdeßen gehet es langsam und schläffrig zu, Einem Generalissimo gebühret mit seinen Generals Persohnen, was kegen den feind vorzunehmen zu consultiren und nicht mit den Wagenpechen zu sacramentiren. Und vor allen Dingen Wohl in acht nehmen, wer wohl thut, denselben zubelohnen und Caressiren, und der übel thut zustraffen, würde gewislichen manche Caquade verbleiben.

Alß Fürst Christian von Braunschweigk die Armee, so vor Statlohn geschlagen ward, ins feld führete, war er gleichfalls bey den Wagenbechen, brügelte und schlug sie erbärmlichen, gleich der Churf. vor Leipzig, alß wir aufzogen, auch gethan, alß die fuhrbechen einmahl nicht wusten, was sie thun solten, sondern musten sich umbsehen, daß Sie einander nicht einführen; herkegen aber die Officirer, insonderheit die Herren Generals thaten nichts, alß keuffen und beißen, wie sichs auch in treffen ausgewiesen. Dürffte allhier bey Uns auch nicht anders zugehen, und wer weis, ob es nicht schon geschehen wäre, wann nicht eines theils Officirer so fleißig vigilirten.

Denselben morgen ehe wir mit der Infanterie aufzogen, hatt der General L. den General Adjoutanten zur Rede gesezet, warumb habt ihr gestern die Parolo nicht gebracht. Ew. Excell. Verzeihe mir, Ich habe nicht anders gemeinet, Sie wären mit der Cavallerie, weil alle Regiementer gestern mit vor weg marchiret seind, habe nicht gemeinet, daß Sie solten in Haubtquartiere sein. Dieser stich blutete nicht, Er hatte die Scham verlohren.

Den 29. hatt man mit stücken auff den feind gespielet, dakegen der feind auch mit 3 stücken auff die Unserigen feuer geben, aber wenig schaden gethan.

Etzliche gefangene und überläuffer sagen und berichten, daß der feind mit eins theils seiner Cavallerie aufgezogen sey, wohin wüsten Sie nicht. Vielleicht eine diversion zumachen, oder das Volck von diesen Paß abzuziehen; wird sich aber betriegen.

Der General Wachtmeister März in hatt heute frühe commendiret, zwei Brehme oder Fehren zusammen zumachen und damit über zusezen, es ist aber noch blieben.

Heinte Abends hatt der feind das Floßholz auff ein 30,000 Thlr. angezündet, sich keinen nuzen dardurch geschaffet, und Uns gar keinen schaden gethan, und ist es ein bloßer muthwille gewesen; wahr ein schrecklich feuer, daß man in der Stadt alle Leute auff der Gaßen erkennen konte.

Aus den Abris Nr. A mit 2 gezeigneten Hügeln hatt mein Bruder Dam mich gebethen, denselben zu recognosciren und mein Judicium darvon zusagen. Zwischen dem Hügel und der Brustwehre des feindes war ein strohm und zu approchiren unmöglichen, alß muste von dem Berge durch Stücken die Brustwehre, da nicht mehr alß 20 Mußquetierer darhinder sich verbergen, auch nur bey finsterer nacht ausziehen konten, zerschoßen werden, ordonnirte alsobalden, auff Befehl und Zulaßung meines Brudern, daß Schanzkörbe darauff gesezet und stücke darauff geführet, auch mit angehenden tage feuer gegeben würde. Der General L. aber hatt solches alsobalden verbothen; darauff seind wir 9 wochen zu Halle blieben.

Den 30. nahmen Ihre Durchl. das Mittagsmahl bey dem General L. ein, bekahmen einen starken Rausch, wie alle andere Officirer desgleichen.

Den 1. Februarij hatt der feind angefangen, jenseit der Brücken eine batterie aufzuwerffen.

Den 2. hatt der feind auff die batterie hinterm Schloße wie auch auff Unsere approchen gespielet, aber nur einen knecht erschoßen.

Den 3. hatt man vor der batterie hinterm Schloße etwas auffzuwerffen, damit die Stücken desto sicherer könten gebrauchet werden, angefangen.

Den 4. hatt man eine Floßbrücke zubauen angefangen.

Den 7. ist der von Falckenbergk alß ein Schwedischer Porte lettere in Halle ankommen, auch vou Ihrer Durchl. Auffwärter einem eingeholet, aber nicht alß ein gesandter tractiret worden.

Denselben tag haben Ihre Durchl. bey den General Wachtmeister Märzin zu Mittage geßen und einen statlichen Rausch bekommen.

Den 8. seind die königl. Dennemärckischen Gesandten, alß Christian Benz, Gubernator zu Lückstädt und Ambtmann zu Rensborgk, und denn Gottlieb von Hagen, Ihre Majt. Rath, allhier in Halle angelanget.

Den 9. haben die Dennemärckischen Gesandten bey Ihre Durchl. Audienz gehabt und darauf das mittag mahl bey Ihrer Drchl. eingenommen, wobey sich der General L. und Generalw. Märzin auch befunden.

Den 10. hatt der General L. Ihre Drchl., die Dänischen Abgesandten, den Generalw. Märzin und andere Officirer

mehr zu Gaste gehabt. Daselbsten haben Ihre Durchl. den Gen L. ziemblichen auffs Maul gegriffen; aber Er hatt einen guten Ma kan wohl tauen.

Den 13. hatt man mit dem Schwedischen auf der Brücken du den Obl. Johann von der Pforte, und in Mangelung des Her Draubitsch, denn er mit dem Pferde gefallen, durch den Ob Schevelizki wegen der Quartiere tractiren laßen.

Denselben tag hatt der Generalw. Märzin, Ihre Durchl., die Dänischen Gesandten, den General L. mit seinem Frauenzimmer und andere Officirer mehr zu gaste gehabt.

Den 14. hatt hanß Fabian von Bonickau alß Commendent aufm Schloße, Obl., den Churf. zusambt allen General. und andere Officirern zu gaste gehabt.

Den 17. seind die Dänischen Gesandten nacher Wien gereiset.

Den 21. seind die Herren kayserl. Commissarii alß Herr Arnold Boymer, und Herr Moriz von Adelshofen in Halle ankommen, und weilen Sie nur bloße Commissarii gewesen, hatt man Sie gar schlecht logiret, hernacher haben Sie sich selbsten logiret.

Der Böymer hatt von Ihre Durchl. logiret und alß ein Ambasciator grober weise tractiret sein wollen; der Churf. aber hatt dem Hoffmarschall zur antwort geben, saget dem Esel, ob er mich, wie meines gnädigsten kaysers leute zu tractiren, lernen will.

Denselben tag seind Unsere Reiter sonder Commando, nur aus bloßen muthwillen, über das Eiß gesezet, und den Schwedischen alarme gemacht, aber wieder zurück poussiret worden, desgleichen etliche von den Schwedischen, so dieser seiten gewesen, wieder hinüber gemußt.

Da war bey solchen elenden geringen dienge alles in vollen alarme, die Regiementer zu Fuß per poste in die Stadt geführet, und war doch nicht eines strohalms werth.

Den 23. haben die Herren kayserl. Commissarii bey Ihrer Durchl. Audienz gehabt und nacher derselben das Mittag Mahl bey Ihrer Durchl. eingenommen.

Den 24. wurde Obl. Salaser mit 500 Pferde commendiret, den feind zu recognosciren, welcher aber mit 200 Pferde unten am Berge ohne aller gefahr vorbey marchirte.

Den 25. seind 3000 Pferde unterm Commando Herrn Obr. Johann Meiern vor tage über die Saale zu sezen commendiret worden und den Schwedischen einen einfall zuthun, haben 3 Cornette bekommen, 3 seind verbrand, etzliche Reiter niedergemacht, auch viele gefangene bekommen. Unter andern auch ein Obl. ein Finne.

Nun hätte man viel einen größeren und beßern Exploit de guerre thun können, denn erstlichen lag des feindes Reiterey zer-

streuet, zum anderen wegen Unserer Regiementer, so nacher Naumburgk advanziret wahren, denn des feindes Reiterey dahin gezogen, dahero man sich keines großen wiederstandes zu befahren gehabt, und wäre die ganze Cavallerie, wie mein Bruder begehret hatt, übergesezet, man hätte alle vor den Paß liegende Reiter ruiniren, das Fußvolck von Ihnen abschneiden und die stücke vernageln oder ganz nehmen können. Es hatt aber von den General L. nicht angenommen werden wollen, warumb weis Gott. Alß nun 200 Pferde überm Paße seind, mercken Sie die andern nicht, sondern advanziren, ehe die andern alle hinüber seind, sonder Commando noch Order, machen dem feinde allerma, seind zu schwach, etwas Haubtsächliches zuthun, ehe nun die andern advanzirten, kam der feind zusammen, daß die Unserigen wenig Zeit übrig, sich zu reteriren, vor sich hatten. Aber nichts desto weniger, ehe der feind anmarchirte, seind Unsere Reiter in voller Flucht, da doch kein Mensch hinder Ihnen gewesen, wieder zu den Paß gerant kommen, alſo wohl bestellen wir Unsere Sachen.

Und vermeinen viel Officirer, daß der feind so viel Reiter, alß er verlohren, von Unsern Mäusern, so zurücke geblieben, bekommen habe. Wenn Uns gleich Gott der Allmächtige ein Glücke verleihet und bescheret, so wißen wir es doch nicht zu Unserm advantage zugebrauchen, ob es nun eine straffe Gottes, Unserm Unverstande bey zumeßen, oder was anders darhinder verborgen ist, kan man nicht wißen.

Es kan aber nicht fehlen, es muß waß darhinder stecken, denn alle Caquade also ungestraffet passiren zu laßen, ist sehr nachdencklich, auch sehr schädlich, woraus ich denn nachfolgende Gedanken schöpfe.

Erstlichen, daß der Churfürst den kayser noch mahls nicht recht trauen muß, vermeinende, er ihme noch ins künfftige eine Dück beweisen dürfte, wie dann das Hauß Österreich wohl vorgiebet, aber nicht vergißet.

Vors andere, daß Ihre Durchl. die Schwedischen Drouppen unter ihr Commando zu bekommen und alßdann bastant, allen Unfall zu wiederstehen, zusein vermeine. Und daß er solche gedancken bey sich alleine haben muß, denn der General L. selten mit Ihrer Durchl. allein Conferiret, andere auch wenig darvon wißen.

Aber kein groß Fundament finde ich darinnen, weil erstlichen dem Churf. frey gestanden, den Frieden zu acceptiren oder zu laßen. Zudem giebet der kayser ihme sonder einzige bedingung alles anheim, er mags sieden und braten und machen, wie es ihme selbsten gefället.

Zum andern, so wolte Ihre Durchl. gebühren, dringet sie auch der Resspect darzu, daß Sie den feind nicht solche große advantage auff sich faßen ließe, denn es dürffte endlichen ein unglücke zuschlagen, Alles zu verliehren.

Zum dritten wird Ihre kayserl. Majt. also nicht ferner zusehen, sondern mit zum Wercke greiffen, wie Er denn schon etliche Commissarien sonder Zweifel nicht vergebens anhero gesendet. Denn in fall gesezet, der Kayser habe etwas noch in geheim verborgen, so darf er ja keine mühe, denn das werck läufft in selber in die fäuste.

Der General L. saget, er will nicht bleiben und von Hazfelden sich commendiren laßen, nun könte er dem dinge gar wohl vorkommen, wann er den feind schlüge, oder mit seiner Armada, wie es denn leichtlichen geschehen können, verjagte, dürffte man der kayserl. Hülffe ganz nicht.

Den 29. seind alle hohe Officirer in Ihrer Churfl. Durchl. gemach zusammen kommen und nach gehaltenen Rath geschloßen, eine Schiffbrücken oder Floßbrücken auffm Dorffe ein Viertel weges von Halle nacher Magdeburg zu verfertigen und in der nacht anmachen zu laßen.

Den 1. Martij seind Ich und mein Bruder Dam Vizthumb hinnauß geritten, die Saale, woselbsten die brücke gebauet worden, mit einem Bothen oder Cahn passiret, den Orth wo die 3 Ravelin aufgeworffen werden solten, recognosciret und dieselben hinder den fördersten strom legen zulaßen resolviret, auch alsobalden dran angefangen und des nachts follend außgemachet worden. Alß ich und mein Bruder wiedrumb zurücke nacher Halle ins Quartier geritten, kömbt der General L., reiten wieder mit ihme zurücke zu der brücken, saget meinem Bruder noch dem General von der Artigleria kein wort, sondern reitet mit Uns ganz stille wieder nach der Stadt zu ins Quartier.

Den andern vnd vor tage hatt man die 3 ravelin mit Mußquetierern besezet, mit Schanzkörben wohl versehen, und auff ein iedes ravelin ein kurz stücke führen laßen, den feind, so an zwey Örthern angefangen zuschanzen und sich kegen Uns aufzuwerffen, erstlichen kegen die Insul, wo die 3 ravelin, hernacher kegen den Bergk, uff welchen die 18 stücken stunden, zuwehren.

Durch das viele schißen seind die knechte des feindes heraus gelauffen und Ihre Posto verlaßen, aber mit bloßen Degen von den Officirern wieder nein getrieben worden.

Im Rath ward geschloßen, die ganze Cavalleria und Infanterie zu commendiren, mit dem tage an den Paße, da man die Floßbrücke fast zumachen gemeinet, zuerscheinen und dann fernere Order zuerwarten. Der General L. aber hatte das Commendo verschlaffen und den Order vergeßen.

Des Morgens umb 8 Uhr erstlichen, alß der feind schon Unsere Entreprise inne ward, kam der Generel hinaus, stürmete, schald

und machte viel vergebliche discourse, daß man die Floßbrücke nicht angemacht, da doch kein Mensch zu passiren commendiret gewesen. Alß er aber keinen fand, der das grobe unverantwortliche Versehen auf sich nehmen wolte, legete ers den Obl. von stücken, Liebenaw, auf, da es doch ganz falsch und sonder raison war, denn ein Obl. von stücken hatt nichts, alß was den Stücken angehörig, zu commendiren, doch nicht absolute, sondern mus seinen General der Artillerie erstlich drumb fragen und deßen Order erwarten. Nun war den General von der Artillerie nichts befohlen, noch keinen einzigen Officirer, also bleibet ja die Faute, wie alle andere auff den General L. – Märzin, von deme ich zuvor viel gehalten, hielt auffm berge und lachte wie Maz von Dreßden, verdros mich auff den Menschen, kan er sich über solche Caquaden erfreuen oder lachen, wann es Ihre Mayt. wißten, Sie würden ihme das lachen vertreiben. Dahmen caressiren, freßen und sauffen, an den fingern sonder einzige effecten, zu raggioniren, war des Märzins beste scienze.

Nach viele keuffen und vergeblichen discoursen ließ der General L. kegen Mittag alle die Cähne zusammenbringen, mit seinen Wägen naus führen, 2 zusammen, und damit überzufahren, ließ er hernach die Brücke anziehen. Wie dann die knechte übergesezet, den feind auff allen beyden Posten heraußer geschlagen, einen fuß drüben gesezet und die floß brücken angemachet. Auff der Brücken aber stunden 50 Mußquetierer, so auch alsobalden auffs Landt sezten und die Posten einnehmen halfen. Es stunden aber viel geköpfte weiden nicht weit etwa ein parhundert Schritte, dahin reterirte sich der feind, und kahmen zwey Drouppen Reiter, die Mußquetierer zu secundiren, Unsere stücke thaten ihnen wenig schaden, daß Sie nicht abziehen, auch der stücke in geringsten nicht achteten, noch sich reteriren wolten. Weil nun Unsere Reiterey nicht commendiret ward, nahm man inmittelst von der Wacht 200 Pferde und sezte Sie über die Brücken; alß Sie nun an den feind an marchirten, war der feind viel schwächer, und alß der Unserigen Rittmeister caracolirte und der Leutnambt sich deßen nicht versahe, sazte der feind hinein, zertrennet den Leutnambt, so die andere Drouppe führte, und jagte ihn bis an die brücke, daß auch die Officirer sowohl auch die knechte genugsahm zu thun hatten, die Reiterey aufzuhalten, denn Sie war in voller flucht, wurde von den fußvolck treflich zuschlagen, daß theils mit sambt den Pferden ins waßer fielen, undt der Rittmeister desgleichen.

Den ganzen morgen und in 24 stunden ward kein Reiter vom feind gesehen, alß bis umb den abend und kurz zuvor, ehe die nacht herbey kam, ließen sich etliche Drouppen sehen, wie denn auch kegen abend bey 2000 Pferde drüben hielten.

Ich muß aber auch darneben erinnern, daß sich die Unserigen Reiter wohl recht an den feind engagirten, aber übel fochten, und waren darzu von Lüneburgischen Regimentern, so doch gar ungern wohl thun.

Alß man nun einen fuß über die brücke gesezet und Land genommen, fing man an zu schanzen und sich zuvergraben, auch alsobalden etzliche Regiementer an die brücken zu commendiren.

Des feindes Reiterey nahm alle möglichkeit die Unserigen wieder rüber zu poussiren, konnten es aber wegen der vielen stücke undt stetiges schißen nicht zuwercke richten.

Ihre Durchl. seind neben dem General L. auch über die brücken geritten, der General L. älß ein äffe reit stillschweigend hinweg, vertieffet sich zu weit unter des feindes volck, kömbt ein Trompeter von Obr. Crakau, meinende, er sey von ihren Volck, sagende zu ihme, mein Obr. läßet befehlen, von den scharmuziren abzulaßen und sich zu retiriren, Baudißin nimbt sein Pistole, schißet den Trompeter herunter; der feind, solches sehende, gehet auff ihn loß, ein Rittmeister nahmens Gleißenthaler hält auff einen klepper, kan ehrenhalber anders nicht, secundirte den Baudißin, wurde auffm tod verwund, starb auch den 3ten tag. Also kam der redliche Cavalliero wegen des General L. Narredey schändlich ums leben.

Endlichen aber brachte der feind seine stücke auff die wiesen und gab feuer auff die Unserigen an unterschiedlichen Örthern, aber ohne schaden.

Alß aber Ihre Durchl. nach den Quartier reiten wollen, kam eine halbe Cartaunen kugel vor Deroselben geflogen und fiehl 50 schritte vor Ihr nieder.

In der nacht zohe der feind auß allen Posten abe, ließe aber eine schanze am ende der Brücken mit 20 knechten besezet. Diese auffgeworffene Brustwehre, so mit 20 knechten und nur des nachts besezet werden konte, hatt unsere ganze Armada aufgehalten und praviret, wie Nr. A. zeiget.

Den 3. frühe morgens stund der feind auff der untersten höhe in volle bataille, hatte seine stücken auff einen hügel gestellet und von denselben auff Unsere Reiter etzliche schüße thun laßen.

Also ward dieses herliche, nüzliche undt lange erhoffte tempo muthwillig verlohren und aus unverstand verabseumt. Weil nun die einzige schanze, wie gemeldet, vom feinde besezet blieben, alß hatt der Märzin mit einer Brähmen oder Fehre die nacht über einen Versuch thun wollen, hatt es aber nicht von nöthen gehabt.

Den 4. seind die aus der Chansen nicht alleine abgezogen gewesen, sondern der feind hatt sich auch auff den euserften Bergk re-

teriret und darauff bis Mittag gestanden. Aber umb den mittag hatt er zu scharmuziren abgelaßen und fort marchiret, und zwey Dörffer, insonderheit das eine, in voller flamme hinter sich gelaßen.

Den 5. seind etzliche Drouppen auscommendiret worden, den feind zu folgen, wie denn der Märzin selbsten mitgewesen, der General Major Dähne folget ihme mit seinen Regimentern, aber er läßet den Dähnen sagen, ehr befinde den feind in solcher postur, daß ihme schwerlichen bey zukommen wäre, er solte nur wieder zurücke ziehen. Zwey General Officirer seind ausgewesen und vom feinde nicht einen hund eingebracht, ist spötlichen.

Der Pannier hatt vorgegeben, man hätte gar nicht bedurft, so viel mühe zunehmen, denn er ohne deßen resolviret gewesen abzuziehen, aber du must, ist ein böses kraut. Ist zwar nicht ohne, wir haben Ihn zum Auffbruche wenig Ursache geben. Wäre des Hazfelds ankunfft nicht gewesen, der feind uns die feigen gezeiget haben würde.

Den 6. seind viel gefangene, wie auch überläuffer gebracht worden, wie denn alle tage gar viel ankommen seind, aber auch andere von Uns wieder entlauffen.

Den 7. seind die Officirer beysammen gewesen und von Ihrer Durchl. zu den Herrn General L. gefodert worden, welcher Joachim Schleinizen gebethen, seinen Abschied zubegehren bey Ihrer Durchl. undt hatt sich darbeneben bey Teuffel holen, vermeßen, nicht zubleiben.

Was soll nun ein solcher General L. vor glücke haben, wann er bey solcher vermeßenheit bleibet.

Den 8. haben Ihre Durchl. eine reveue der Cavallerie gehalten und dieselbe noch gar wohl pastant funden, den Feind den kopf zubitten.

Der General L. bleibet auff seinen Abschiede zuhaben beständig, Ihre Durchl. auch fast geneiget, ihme solchen geben zulaßen. Wie sie denn zu dem General von der Cavallerie selbsten gesaget, halten werde Ich ihn nicht, aber ihr müßet mir Einen andern General L. verschaffen, und einhellig mit einander auff einen andern schließen undt mir denselben vortragen, alßdenn wollen wir sehen, ob er Unß annehmlicher ist oder nicht.

Nun vernehme Ich so viel, daß die Officirer alle auff Arnim ein Auge haben und denselben Ihre Durchl. zu praesentiren und vorzuschlagen endschloßen sein, ob ers nun thun oder Ihre Durchl. solchen wieder annehmen wird, stehet dahin.

Ihre Durchl. haben sich bey diesem General L. das Commando unterfangen, so Sie bey des andern, alß des Arnimbs Zeiten nicht

thun dürffen und nun solches schwerlichen laßen werden, der Arnimb solches Commendo aber nicht dulden wird. Dahero wird es wohl anstehen, ehe Ihre Drchlt. ihn wieder annehmen, oder sich des Commendirens endhalten werden. Habe Ihre Durchl. bey des Arnimbs Zeiten alß einen gemeinen Reiter obedient und den geringsten knecht kein böses wort sehen geben. Aber das Contrarium ist bey des Baudißin Zeiten mit schlagen, sacramentiren und fluchen darauff erfolget. Warumb aber ist es geschehen, erstlichen, daß der Baudißin seines Commendo oder Juditii nicht versichert war, der andere aber darkegen assicuriret. Vors andere, Baudißin liebkohsete den Churf. und gab Ihrer Durchl. den Zaum durch Fuchsschwänzerey, die ganze Capacitet des krieges, Arnimb aber zeigete Ihre Durchl, daß Sie nichts darvon verstünden, und hielten Sie in Schrancken der obedienza

Den 9. seind Ihre Drchl. nacher scopa geritten, 10 Regiementer zu Pferde, so der General Major Moriz Adolf Dähne umb Lizen commendiret gehabt, besichtiget und kegen abend wieder nacher Halle kommen; am Wege haben 2 Lincke Menschen Füße gestanden, wie sie seind hinkommen, weis niemand.

Den 10. ist der Rittmeister Gleißenthaler, so in Scharmüzel wie obgemeldet, geblieben, in der Domkirchen zu Halla allhier solenniter begraben worden. Ihre Durchl. und viel General- und andere Officirer haben ihme gefolget, wie auch Ihre Durchl. das Nachtmahl in selben Hause gehalten, der General L. Baudißin hatt die spese gethan, der Churf. aber auch 400 Thlr. darzu gegeben.

Denselben Abend ist der Obr. Drauditsch mit 600 Pferden nacher Hochstett auscommendiret gewesen, aber nichts verrichtet, sondern weil der feind zu starck daselbsten gelegen, sonder einigen gefangenen wiederumb zurück ziehen müßen.

Denselben morgen ist der General Major Wilsdorff mit etlichen Völckern auff Berenburgk und kalbe auscommendiret worden, aber seine Verrichtung ist noch nicht ankommen.

Den 11. frühe morgens ist ein Rittmeister von Hazfeld kommen, berichtende, daß 12 Regiementer im anzuge und Hazfeld selbsten darbey.

Eodem zumittage hatt der General Major Wilsdorff das Hauß Berenburg auffodern laßen, der Commendant aber hatt seiner Order nachleben und das Hauß defendiren wollen.

Weil aber der Fürst von Anhalt auff dem Hause gewesen, hatt der General Major begehret, er solte den Fürsten mit seiner Gemahlin, Frawenzimmer und allen seinen sachen herausziehen laßen, Er, der Commendant, möchte sich denn halten, so lange er könte. Hierauff hatt der Commendant begehret, der Wilßdorff solte die

nechste Post beym Schloße, so er eingenommen, quittieren, so solte der Fürst ausgelaßen werden. Dieses hatt der General Major nicht thun wollen, sondern des Nachts in Graben sezen, mit leitern das Schloß ersteigen laßen, und seind die Soldaten in ein Zwinger kommen, aus demselben ins Schloß gestiegen und 40 Soldaten niedergemacht, den Commendanten beneben den übrigen Soldaten gefangen genommen.

Der Obr. Gall über ein Regiement Dragoner ist beschädiget worden, derselbe hatt alsobalden einen Officirer vor des Prinzen Gemach gestellet, damit Demselben kein schaden geschechen solte. Aber was der Prinz sonsten im Hause gehabt, Pferde und andere Mobilien, so zu Halle seind öffentlich verkaufft worden, ist alles weggenommen und vertuschet worden, wie es denn in solchen Fällen, und wann ein Hauß mit stürmender hand eingenommen wird, pfleget herzugehen.

Dieses aber ist auch darbey zu mercken, daß der Fürst das Hauß verbarricadiren und vermachen laßen, so der Capitain, der am ersten hineinkommen und Order gehabt, den Fürsten kein leid noch Ungemach thun zulaßen, vermeinet, es sey der Commendant darinnen, und sich zu salviren oder zu defendiren resolviret, läßet feuer drauff geben, Ihre Fürstl. Gnaden Stallmeister, der von Stammern ruffet alsobalden zum fenster hinaus, man solte gemach thun, es wäre niemand an dem Orthe alß der Prinz, wird durch den Halß geschoßen undt vor den kopf gestreiffet.

Den 12. seind Ihre Churf. Durchl. nach mittage in die Domkirche geritten und gebeichtet.

Eodem ist Dittrich Taube, General Major von der Cavallerie des Rechten Flügels, beneben D. Hoyen und Herr Christoffen, beyde Hoffprediger, allhier zu Halla von Dreßden wiederumb angelanget.

Den 13. haben Ihre Durchl. in der Stadtkirche zu Halla Ihren Hoffprediger D. Hoyen predigen laßen, und nach gehaltener Predigt einzig und alleine mit Ihren Pagen communiciret.

Denselben tag seind Partien ausgeschicket worden, so den feind zwar angetroffen, aber zu starck gewesen, denn er sich gewaltig zusammen halten soll. Woran er denn gar weislich thut.

Den 15. kam eine starcke Partie unverrichteter Sache wieder zurücke.

Denselben Morgen hatt man kriegs Rath gehalten und consultiret, wo man sich am bequemsten mit den kayserl. conjungiren könte.

Vors andere hatt der General L. proponiret, doch sonder raison, der feind würde sich an die Wipper legen und Unß den

Paß benehmen, das ist ein Waßer, so 1000 passage durch seind, die der feind nicht alle wehren kan.

Kegen abend habe Ich bey Ihrer Chrfl. Durchl. Audienz gehabt, umb erlaubnüs nacher Leipzig und Dreßden in meinen Geschäfften zu reisen und Derselben ein klein Brieflein überreichet und vor meine nunmehro auff dieser marche Ihrer Durchl. 36 Wochen geleistete Unterthänige auffwartung einen recompens begehret.

Wie dann Ihre Durchl. mir bescheid zugeben Gndst. versprochen, müsten erstlichen mein Briefflein bey tage, weil es klein geschrieben, lesen.

Den 16. ist Nicol Vizthumb zum General Major Alfeldt, so umb Erffurt lieget, von Ihre Durchl. abgefertiget worden.

Den 17. ist eine Partie ausgewesen, und 40 gefangene einbracht. Den 18. ist wiederumb eine Partie ausgewesen, aber nichts verrichtet, ist von dem Balthasers Regiements Obl. geführet worden, 100 Pferde hätten Sie ruiniren können, seind aber den Weg wiederumb zurücke kommen, den Sie seind ausgezogen, und glaube Ich festiglichen, daß Sie nur auf eine meilweges hinausreiten und, bis wieder Zeit wird, sich zu reteriren, stille halten.

Den 19. Ist der Obr. Wins von Kayserl. Regiementern mit seinem Regiement nacher Pommern commendiret worden.

Denselben morgen ist der aufm Hause Mansfeld gelegene Capitain, so sich gar wohl daselbsten verhalten, und den feind seiner gelegenheit nach ziemblichen Abbruch gethan, durch den General L. abgefodert und ein Capitain Strizki mit 50 Dragoner hinauf geleget worden. Nun ist es ganz sonder raison, daß dieser Dragoner Capitain auff das Hauß geleget worden, denn ganz kein fourrage auff denselben, noch da herumb auf etzliche Meilen zufinden, und die Order gleich sehre lautet, alß wenn alles in guten stande wäre.

Der vorige Capitain war des Hauses kundig, mit Proviant ziemblichen versehen, so dieser aufffüttern muß, und kömbt ganz neu in die Poste und vom feinde ganz umbringet. Wie denn auch der Capitain das Hauß gereumet und den 18. Martij ab= und nacher Schreplaw marchiret, alß er aber heute frühe wiedrumb auffziehet und seine Marche nacher Halle zunehmen gemeinet, kömbt eine starcke Partie an ihn, hawen alles nieder, daß ihr gar wenig darvon kommen sind.

Den 20. ist Joachim Schleiniz, General Commissarius, nacher Leipzig gezogen, sich curiren zu laßen.

Ist adviso kommen, der feind ziehe mit seiner Cavallerie zusammen; alsobalden haben die Regiementer Order bekommen, alerte zu sein, und haben fast alle Regiementer ein iedes vor seinen Quartier die ganze Nacht im Felde gehalten.

Den 21. ist eine Partie sonder verrichtung wieder zurücke kommen, wie denn daßelbe täglichen beschiehet.

Den 20. ist ein Junger Crosike von Alsleben anhero kommen, berichtende, daß der feind mit 3 Regimentern zu Pferde zu Alsleben gelegen, aber wären aufgezogen, hätten gewis einen anschlag vor.

Mein bruder hatt dieses alsobalden Jhre Durchl. zu Sachßen berichtet, welche schon alle nachricht darvon bekommen, und alsobalden im Rathe geschloßen, alle Regimenter zu Pferde, so zu Merseburgk quartirte, anhero nacher Halle zu fodern, so wohl auch die zu Wetin und an der Saale hinunter einquartierte Regimenter zusammen commendiren, damit dem feind sein Intent zernichtet würde.

General Major Taube bittet, man möchte die Mußquetierer zu Wetin laßen.

Den 21. wird Tauben Order zugetheilet, mit allen Regimentern auff und nacher keten zurücken, und daselbsten auff des feindes Action achtzugeben; alß er nun den 22. umb 9 Uhr frühe den rendevous anstellet, kombt der feind auch zu den rendevous marchiret, daß etzliche Regiementer vermeinet, es wäre von Jhren Volcke, fallen den Lüneburgischen ein, Schorelizk wird von ihm avisiret, sezet, noch halb voll, denn er mit Tauben Spanischen Wein bis früh umb 3 gesoffen, an den feind, aber sonder raison, denn die andern Regiementer schon in voller flucht gewesen, und sonder acceptirung seiner Officirer ihme vorgelegte unmöglichkeit, wird Er geschoßen und bleibet beneben seinem Pferde, so auch erschoßen, an der straßen ganz ausgezogen liegen, verlieret 4 Standaren, die Lüneburgischen 3 und der Obr. Wurm 1 Standare.

Hierunter stecket nun eine Faute, einmal ist der feind übergesezet, und die Unserigen habens nicht gewust, das ist gewis; wer nun die Faute begangen, bleibet also stecken. Und bekommen wir die Heslichsten Hurenkinder oder Misgebuhrten, nennen aber keine, und wenn der Churf. ihnen nahmen gebe, würden noch mehr Fauten bleiben. Eine Santinelle an den Paß, wo der feind hat übersezen können, damitt hätte man alles unglück verhütten können, sonsten nicht, Aber versehen ist auch verspiehlet.

Bey solchen geschwinden geschrey kam Zeitung, der feind sey schon in der Vorstadt zu Halle und haue alles nieder, da seind die soldaten zu fuß sonder gewehr in die Stadt, die Fendriche, insonderheit des Colleredischen Regiments mit den fähnlein nach den Schloße gelauffen, und alle Leute auff dem Marckte, so gar ein schlechtes Omen gewesen. Jhre Durchl. über die maßen entsezet, kamen zu Halle in die Taffelstuben, fragende, was ist das, hatt Euer

keiner kein Pferd hier, reit doch hinnaus und sehet, was vorhanden sey, hatt aber keiner alß ich Pferde gehabt, und bin alsobalden ausgangen, vor der stuben viel beschädigte findendt, Sie herein geführet und alßdann fortgeritten. Alß ich in hinaus reiten bin, begegnet mir des Märzins Feld Capelan in der Stadt, saget, man schißet einander dapfer vor die köpffe; Ich alsobalden laße mein Hand Pferd nachfolgen und reite fort, kan aber wegen der Vielen sonder gewehr ausreißenden knechten, nicht aus dem Thor, sondern mus wohl über eine Viertelstunde halten, ehe ich habe hinaus kommen können. Colleredo und Montaner habe alle Arme voll fehnle gehabt und nach der Morizburgk gelauffen; das seind mir Commendanten; die Mußqueten haben alle in der Vorstadt sonder einzigen knecht gestanden; bey mir, wann allarma, stellet man sich, und reißet niemand aus. Darauff ist das Fußvolck zusammen ins feld geführet und dem General von der Cavallerie mit 10 Regiementern zu advanziren befohlen worden. Wie er denn umb 3 Uhr nachmittage allhier vor Halle angelanget. Dittrich Taube als unwürdiger Commendant über 10 Regiementer kömbt zu Ihrer Durchl., sagende, wann Ew. Durchl. etliche Obr. nicht laßen die köpffe abreißen, kan niemand commendiren. Ja, sagten Ihre Durchl., wann Ich soll köpse abreißen, muß ich an Dir anfangen, denn Du der erste alß ein Hundsfut ausgerißen.

Denn 600 Mußquetierer, so zu Wetin gelegen, abzuziehen Order ertheilet worden, und weil kein Mensch gewust, wie starck der feind übergesezet, oder wie viel ihr gewesen, so Sie jejaget, auch nicht gewust, wohin werts der feind seine marche ferner genommen, maßen Sie denn auffm Rücken keine Augen gehabt, alß haben Sie zugleich judiciret, der feind sey vor Wetin und erachteten die 600 Mußquetier auch verlohren, da doch keine lebendige Seele dahin kommen, wie der Obl., so kegen abend mit gemelten 600 Mußquetierern zu Halla ankommen, selbsten berichtet. Bei solchen rumor und über die maßen großen schrecken fing man an zuschanzen, Habe praesente Ihrer Durchl. meinen Bruder hart zugeredet, was er da Schanzen wolte, da der feindt sein Intent erreichet, eine große marche gethan, und wir auch in auffbruche waren. Ist aber noch blieben, Ihre Durchl. aber haben gelachet und nichts darzu gesaget.

Den 23. wolte Ihre Churf. Durchl. mit ganzer Gewalt zu felde und an den feind, mit demselben zuschlagen, wie auch das Schloß Berenburgk zu secundiren, wie es aber reiflichen deliberiret wurde, befand man, daß das Hauß nicht von solcher Importanz, daß man die Armee darvor führen, in gefahr sezen und des Hazfeldes nicht erstlichen erwarten solte, dahero verblieb der Auszug.

Den 24. fertigte des Obr. Bringk sein Obl. Hoffmann, so auff Berenburgk commendiret, einen Capitain umb kraut, Loth und succurs anzuhalten, schreibet solches also unbesonnener Weise, bey dem Capitain.

Den 25. ist umbgeschlagen, und zu der marche sich fertig zuhalten, anbefohlen worden, wie auch die Reiter alle in Campagne gehalten, aber wieder in die Quartiere gerücket. Es ist aber früh morgens adviso kommen, daß der feind mit 600 Pferden über die Saale gerücket, aber keine gewisheit darauff erfolget.

Der Obl. Hoffmann zu Berenburgk hatt heute wiedrumb umb succurs angehalten, ob er nun attaquiret wird oder aber nur den feind stehen siehet, und sich einer attaque vermutet, kan Ich nicht wißen. Sonsten hatt gleich sehr der feind zwey stürme davor verlohren und weichen müßen.

Den 26. ist Graff Hazfeldt vor seine Persohn allhier zu Halle ankommen, seine Armee aber umb Merseburgk liegen blieben.

Denselben Abend haben Ihre Churfl. Durchl. gemelten Herrn Graffen Hazfelden zur Taffel bitten und mit seinen Wagen und Junckern Holen laßen.

Den 27. nach gehaltener Predigt hatt man kriegs Rath gehalten, aber wenig geschloßen.

Den 28. hatt man abermahls krieges Rath gehalten, aber noch nicht zum schluße gedien. Graff von Hazfeldt hatt seine meinung schrifftlichen Ihre Durchl. übergeben.

Heute haben die Regiementer spielen müßen um Ihre assignirten Quartier und Contribution, und seind 10 Regiementer ins Fürstenthumb Braunschweig und Lüneburgk eingetheilet worden, die Summa beläufft sich auff 200,000 Thlr. vermöge des einfachen Römerzuges. Der Junge Borgstorff, Schirestedt, Schleiniz, Seideliz und andere mehr, seind an die Stadt Hamburg verwiesen worden. General Major Taube nacher Brehmen und andere mehr. Das Fuß Volck aber weis ich nicht, wohin Sie Ihre Quartier assigniret bekommen, es soll aber eine absonderliche specification hierbey gefüget werden.

Den 29. nach gehaltenen krieges Rath ist Herr Feldtmarschall Hazfeldt zu seiner Armee, so umb Querfurth gelegen, gereiset, dieselbe in march zubringen und anhero nacher Halle zu advanziren.

Denselben tag ist Order ertheilet worden, die Reiterey soll sich auff 4 tage proviantiren und zum auffbruch fertig halten.

Den 30. ist Order ertheilet worden, den 31. aufzubrechen und aufm rendevous zuerscheinen, wie denn der Herr Feldmarschall Haz-

feld gleichfalls mit seinen Regimentern auffm Rendevous erscheinen werde.

Den 31. ist die ganze Armee aufgebrochen und bey Schochwiz das rendevous gehalten; Ihre Durchl. seind wiedrumb in die Stadt Halle geritten und bis den andern morgen verwartet.

Denselben tag ist Hazfeldt mit seinen Völckern auch aufgezogen, undt beßer zu der Sächßischen Armada gerücket.

Den 1. Aprilis seind Ihre Churfl. Durchl. von Halle auffgebrochen und das erste nachtlager in Schochwiz gehalten.

Da seind beyde Armeen in Order und auff zwey hügel separatamente gestellet und hernacher zusammen quartiret worden.

Da hatt man große differenz gesehen, die Sächßischen haben alle beym Pferden gelegen und geschlaffen, alß die Hatzfeldischen etwas spate ankommende sich in battaglia gestellet. Hazfeldt ist zu mir kommen, mich salutiret, und habe ich eine gute Zeit mit ihm geredet, unter andern auch propheceiet, daß er inner 3 Monaten nicht die helfte von seiner Armee haben werde; er hat mir geantwortet, Ich sehe es schon vor augen, habe von Ihre Durchl. begehret, mit meinem Volck den feind zu attaquiren, wolte aber von Ihre Durchl. des succurses versichert sein, aber nichts erhalten können.

Den 2. habe ich meine erlaßung nacher Wien zureisen bey Ihrer Durchl. erhalten und wieder zurücke nacher Halle gereiset.

Den 3. seind Ihre Durchl. wieder auffgebrochen und nacher Alsleben marchiret, woselbsten Sie etliche tage stille gelegen.

Den dito seind Ihre Churfl. Durchl. mit Dero Armee aufgezogen und Ihr Quartier zu rosenbergk, den Graffen von Barby zuständig, genommen. Unterdeßen aber ist die Armada vor Magdeburgk gerücket und solches zu plocquiren angefangen.

Ehe und bevor aber Sie daselbsten angelanget, ist des nachts ein solcher allarma in der Armada entstanden, daß die Stücke, Wagen, auch die Regimenter dermaßen in einander gefahren und geritten, daß man des andern tages große mühe gehabt, Sie wieder von einander zubringen. Der feind aber ist 6 große Meilen von den Unsrigen gewesen.

Red. *F. Holtze.*

Krämer'sche Buchdruckerei (E. R. Brandt) Potsdam.

